This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

2 Soc 1726.20
✓

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

o

Leipzig – Fürstl. Jablonowskische Gesellschaft –

Preisaufgabe.

VII.

DIE

ANTIKE LANDWIRTHSCHAFT

UND

DAS VON THÜNEN'SCHE GESETZ.

AUS DEN ALTEN SCHRIFTSTELLERN DARGELEGT

VON

DR. HEINRICH WISKEMANN.

Motto: Selbst über dem scheinbar Zufälligen
walten ewige Gesetze.

GEKRÖNTE PREISSCHRIFT.

LEIPZIG
BEI S. HIRZEL.
1859.

2 Soc 1726.20
~~AH 898.59~~
~~10281.22~~

HARVARD COLLEGE
NOV 7 1888
LIBRARY.

Minot Fund.

Lösung der von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft gestellten Preisfrage:

» Eine aus den alten Schriftstellern geschöpfte Zusammenstellung der Gegenden, woher die vornehmsten Hauptstädte des Alterthums (wenigstens Athen und Rom) ihren Bedarf an den wichtigsten Erzeugnissen des Ackerbaues und der Viehzucht befriedigten. «

Gekrönt am 28. Januar 1859.

31-10
12-1-

Einleitung.

Die Fürstlich-Jablonowski'sche Gesellschaft in Leipzig wiederholte für das Jahr 1858 folgende, schon für das Jahr 1856 gestellte, aber unbeantwortet gebliebene Preisfrage: Die neuere Nationalökonomie seit J. Tucker hat sich mit den Naturgesetzen beschäftigt, nach welchen gewisse Producte der Landwirthschaft nur in der Nähe, gewisse andere nur in der Ferne vom Absatzorte mit Vortheil erzielt werden können (vgl. v. Thünen, der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und N.-Ö. 1826; Roscher, Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme im Archiv der pol. Oekonomie, Neue Folge, B. III ff., besonders III S. 229 ff.). Die Gesellschaft wünscht nun zur Vergleichung mit jenen angeblichen Naturgesetzen

> »eine aus den alten Schriftstellern geschöpfte Zusammenstellung der Gegenden, woher die vornehmsten Hauptstädte des Alterthums (wenigstens Athen und Rom) ihren Bedarf an den wichtigsten Erzeugnissen des Ackerbau's und der Viehzucht befriedigten.«

Es handelt sich hier um ein Gesetz, das zuerst v. Thünen aufstellte, das dann Roscher nach manchen Seiten hin berichtigte und ergänzte und das sich auf die verschiedenen wirthschaftlichen Thätigkeiten bezieht, die sich um den Mittelpunkt des Verbrauchs in kleinerer oder grösserer Entfernung bilden sollen. Umstehende Figur mag zur Verdeutlichung desselben dienen.

Wir sehen, v. Thünen nimmt, um das in Rede stehende Gesetz zu veranschaulichen, einen Staat an, der von der übrigen Welt durch die Wüste oder den Urwald geschieden ist. Derselbe soll kreisrund sein, überall von gleicher und guter Bodenbeschaffenheit und ohne schiffbaren Strom. Die einzige Stadt, die von beträchtlicher Grösse ist und in der sich alle Gewerbe und aller Handel befindet, liegt genau in dem Mittelpunkte des Ganzen. Wie wird in diesem Staat die Landwirthschaft beschaffen sein? Nach dem v. Thünen'schen Gesetze auf folgende Weise.

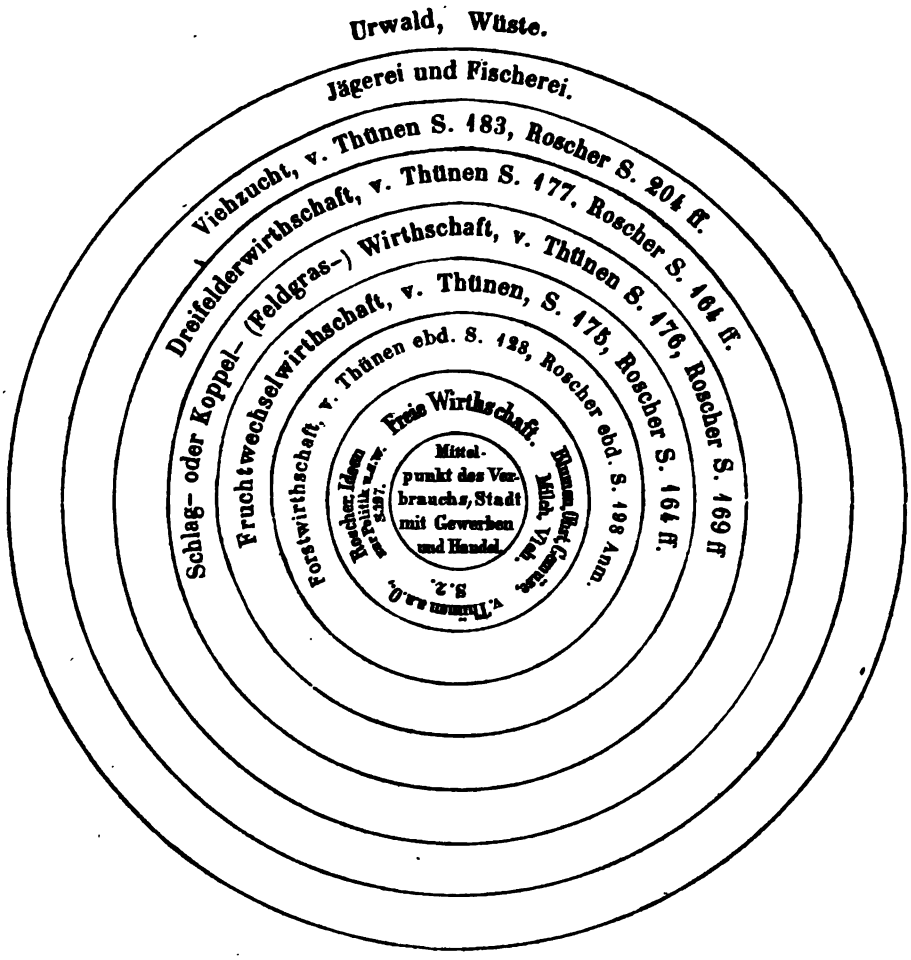

In dem ersten Kreise, der sich um die Stadt bildet, werden theils solche Producte hervorgebracht, die keinen weiten Transport vertragen, wie Blumen, Obst, Gemüse[1]), besonders Milch[2]), um derentwillen allein schon eine beträchtliche Anzahl Vieh, das zugleich des Düngers wegen unentbehrlich ist und seinerseits dann wieder die Anpflanzung von Futterkräutern und Weiden, die jedoch klein sind, nöthig macht, in der Nähe der Hauptstadt gehalten werden muss, theils diejenigen Erzeugnisse des Landbau's, welche im Verhältnisse zu ihrem Werthe ein solches Gewicht haben oder einen so grossen Raum einnehmen, dass sie wie z. B. das Stroh, wegen der Höhe der Transportkosten aus den entferntern Gegenden nicht mehr bezogen werden können. Es versteht sich von selbst, dass Flüsse und sonstige gute Communicationsmittel auf diesem Punkte Veränderun-

1) Der Bau des letztern kann jedoch auch in einiger Entfernung geschehen, s. Roscher a. a. O. S. 200.

2) Auch Butter und Käse werden der erforderlichen Reinlichkeit sowie des zu ihrer Herstellung nöthigen Kapitals wegen zum Theil aus diesem ersten Kreise geliefert.

gen hervorbringen, von denen bei der Darstellung des v. Thünen'schen Gesetzes abgesehen wird.

Der zweite Kreis hat die Bestimmung, das der Stadt nothwendige Holz zu erzeugen. In der Wirklichkeit haben Klima, Lebensweise, Wasserstrassen, andere Brennmittel u. s. w. auch auf die Beschaffenheit dieses zweiten Ringes grossen Einfluss, doch meint v. Thünen, dass der letztere mit der freien Wirthschaft, die um die Stadt getrieben wird, gleichsam im Kampfe liege, jedenfalls sich an den ersten Ring auf das Innigste anschliessen müsse.

In den folgenden Kreisen finden nach v. Thünen die Fruchtwechsel-, die Koppel-, die Dreifelderwirthschaft, ferner die Viehzucht, neben deren Erzeugnissen wie werthvollerem Vieh, Häuten, Wolle, Talg, Speck u. s. w.[1]) zugleich die meisten Handelsgewächse gezogen werden[2]), weiterhin das Jäger- und Fischerleben, an die sich zuletzt die Wüste oder der Urwald anreiht, ihre Stelle.

Wenn die höhern wirthschaftlichen Stufen sich durch ihre grössere Arbeits- und Kapital- im Verhältniss zur Naturkraft auszeichnen, so folgt von selbst, dass in dem v. Thünen'schen Staate die beiden erstern in dem Mittelpunkte des Ganzen ihren Höhepunkt erreichen, von ihm aus aber eine um so grössere Abnahme erfahren, als die Entfernung von jenem Mittelpunkte beträgt, und am Ende der Natur Alles überlassen, ja der Naturkraft gänzlich weichen.

Es bedarf kaum der Erinnerung, dass jenes angebliche Naturgesetz in der Wirklichkeit nirgends in jener Reinheit angetroffen werden kann. Zwar hat es zu allen Zeiten grosse Mittelpunkte des Verbrauchs, in denen zugleich Handel und Gewerbe ihre hauptsächlichsten Sitze hatten, gegeben, aber neben denselben fanden sich auch viele andere, wenn auch kleinere Mittelpunkte. Ausserdem müssen Verschiedenheit des Bodens, Klima, Berge, Flüsse, allgemeine Bildung sowie besondere Kenntniss dieses oder jenes Zweigs menschlicher Thätigkeit bei den Bewohnern, selbst Neigung, Herkommen, Gewohnheit, gesellschaftliche Einrichtung nicht geringen Einfluss üben und grosse Ungleichheiten in die angenommenen Ringe bringen. Selbst da also, wo sich jenes Gesetz, wenn es überhaupt vorhanden ist, wirksam zeigen muss, selbst da also, wo obige Voraussetzungen, namentlich die eines bedeutenden Mittelpunktes des Verbrauchs, in dem sich die höchsten Stufen der Arbeit und die grösste Kapitalkraft wiederfindet, von dem eine Reihe von weitern Thätigkeiten in Anspruch genommen wird, der durch Macht und Reichthum die benachbarten Gegenden an sich zieht und von sich abhängig macht, der wie das Herz einem ganzen grossen

1) Roscher a. a. O. S. 204 ff.

2) Raps, Tabak und Flachs sollen in sehr entfernten Gegenden, Cichorien nur in der Nähe erzeugt werden. Roscher hat gegen diese Ansicht manche Einwendungen gemacht und in dem schon oft angeführten höchst lehrreichen Aufsatze S. 207 ff. gezeigt, dass Flachs sowohl in niedrig wie in hoch kultivirten Gegenden gebaut wird, weil ihm dort ein reicher, jungfräulicher, hier ein düngerreicher Boden und ausserdem Arbeits- und Kapitalmenge entgegenkommt. Dasselbe Verhältniss findet in Bezug auf den Tabak und den Raps statt, während der Hanf in der Regel nur auf den niedern Wirthschaftsstufen zu Hause ist und Mohn sowie Hopfen wegen der vielen von ihnen geforderten Arbeit einer künstlichern Landwirthschaft bedürfen.

Organismus Leben und Bewegung mittheilt[1]), dürfen wir nicht erwarten, dass sich nicht an dieser oder jener Stelle eine Ausnahme fände, dass wir nicht hier und da auf Erscheinungen träfen, die beim ersten Anblick mit jenem Gesetze nicht ganz verträglich scheinen, obgleich im Grossen und Ganzen die deutlichen Spuren desselben sichtbar werden müssen, wenn es überhaupt nicht ein eingebildetes Gesetz sein soll. Sehen wir jetzt, wiefern es sich in der Wirklichkeit bewährt und zwar, wie es die Preisaufgabe verlangt, an den wichtigsten Städten des Alterthums, an Athen und Rom, die in der That gleichsam ein kräftig schlagendes Herz bildeten, das zu seinem Leben mannichfaltiger und reichlicher Nahrung bedurfte, das seinerseits aber auch wiederum einer grossen Anzahl von Gliedern Bewegung, Leben, Antrieb gab. Sollte sich jenes Gesetz bei dieser Vergleichung bewähren, so würde die Ausbeute davon nicht gering sein. Es würde dann nicht blos das Ricardi'sche Gesetz von der Grundrente, zufolge dessen nach dem Ausdruck Roscher's der Preis der Bodenproducte stets durch die Erzeugungskosten auf dem schlechtesten Boden, dessen Anbau nothwendig ist, um den Bedarf des Ganzen zu befriedigen, bestimmt wird, — es würde ferner nicht blos das Ad. Smith'sche Gesetz, die geschichtlichen Preisveränderungen der Waaren betreffend, dessen Inhalt so lautet: Je höher sich die Volkswirthschaft entwickelt, desto mehr steigt der Preis aller der Güter, zu deren Production die Natur das Meiste beiträgt, und desto mehr sinkt der Preis aller derjenigen, in welchen Arbeit und Kapital vorherrschen[2]), bestätigen und erläutern, sondern zugleich wie im Bilde die verschiedenen Kulturstufen, von den ersten Anfängen bis zu den höchsten Thätigkeiten, wie sie sich in den edeln Gewerben und dem Handel zeigen, und nicht blos eine jede allein, sondern auch im Zusammenhang, im Zusammenwirken mit allen übrigen an uns vorüberführen.

Unser Versuch, obige Preisfrage zu lösen, wird in zwei Theile zerfallen, von denen der erste Athen, der andre Rom betrachtet.

---

1) Es kann ein solcher Mittelpunkt auch von einem ganzen Lande, das hoch kultivirt ist, dargestellt werden. Dasselbe nimmt dann gleichsam alle benachbarten Länder in seine Dienste und macht dieselben wirthschaftlich von sich abhängig. Auf der entgegengesetzten Seite entsprechen Jäger-, Hirten-, Fischer- und Ackerbautreibende Völker, welche noch nicht zu den höhern Stufen der Landwirthschaft fortgeschritten sind, den äussern Kreisen des v. Thünen'schen Staates.

2) Roscher a. a. O. S. 204 Anm. Vgl. ebend. System der Volksw. 1 §. 153 ff., §. 99 ff. u. §. 127 ff.

Erster Theil.

Woher erhielt nach den Zeugnissen der Alten Athen seinen Bedarf an den wichtigsten Erzeugnissen des Ackerbau's und der Viehzucht?

So zahlreich auch die Beziehungen sind, in denen das Leben der klassischen Völker des Alterthums von dem unsrigen abwich, so ist doch bei genauerer Betrachtung, zumal derjenigen Dinge, auf die sich die gegenwärtige Untersuchung erstreckt, unverkennbar, dass die Aehnlichkeit grösser ist als die Unähnlichkeit. Die Wahrheit dieser Behauptung leuchtet ein, wenn wir an die Wirthschaftsstufen denken, auf denen sich die Griechen und Römer in den Zeiten, von denen wir reden, befanden, und wenn wir daneben diejenige halten, auf der wir stehen. Sie nutzen die Natur ungefähr in derselben Weise wie wir. Ihre Nahrung nehmen sie aus der Pflanzen- und Thierwelt. Zwar treffen wir die erstere nicht in eben der Vollständigkeit an wie bei uns, aber die Haupttheile derselben, die Cerealien, die Hülsenfrüchte, die hauptsächlichsten Gemüse- und Obstarten kennen Griechen und Römer lange, bevor sie ihre Blüthezeit erreichen. Ebenso sind sie mit den Thiergattungen bekannt, deren wir uns bedienen, sei es als Nahrung, sei es als Gehülfen bei der Arbeit, sei es als Gegenstände des Vergnügens. Wir schicken diese kurze Bemerkung der eigentlichen Untersuchung, die es mit den Orten zu thun hat, von denen Athen und Rom die hauptsächlichsten Erzeugnisse des Landbau's und der Viehzucht erhielten, und zu der wir jetzt übergehen, voraus.

Diejenigen Gegenstände des Landbau's, welche die unmittelbare Nähe Athen's hervorbrachte, waren Erzeugnisse der freien Wirthschaft und bestanden in Blumen, Obst und Gemüse.

Was zunächst die Blumen betrifft, so war der Bedarf davon ausserordentlich gross. Die lieblichen Kinder der Natur waren die täglichen Begleiter der Griechen, besonders der Athener. Man trug sie in den Händen, hinter den Ohren, man trug Kranzgewinde um die Brust, kaum gab es irgend ein häusliches oder öffentliches Fest, an dem nicht Blumen und Kränze einen Theil des

Schmuckes abgegeben hätten[1]). Täglich war deshalb Blumenmarkt, auf dem besonders Rosen, Veilchen, Hyacinthen, Myrthen, Lilien, Anemonen, Krokus[2]), in Sträusschen und Kränzen zu kaufen waren[3]) und ausserdem bringen die Blumenmädchen, die in der Erotik der Griechen keine ganz unwichtige Rolle spielen, ihre Waare auch in die Häuser. Dass sie letztere von entferntern Orten herbeigeführt hätten, davon finde ich nirgends eine Spur. Wir müssen sonach annehmen, dass der ganze Bedarf an Blumen aus der nächsten Umgebung in die Stadt kam und dass hier diesem Theile der Gartenkunst nicht blos eine beiläufige Pflege gewidmet wurde. Es wird dies bestätigt durch Aristophanes, der von duftenden Gärten redet[4]), ferner durch Demosthenes, bei dem von einer blühenden Rosenpflanzung die Rede ist, welche aus Hass gegen den Besitzer zerstört wird[5]). Man machte also aus der Blumenzucht ein Gewerbe. Doch mochte es wohl kaum irgend einen Garten geben, in dem sich ausser dem, was die verschiedenen Jahreszeiten sonst brachten, nicht zugleich Blumen fanden[6]).

Ausser Blumen brachten die Gärten Athens Obst und Gemüse, obgleich beide Gegenstände der Gartenkunst zugleich aus grösserer Entfernung herbeigeführt wurden. Sophokles redet von dem heiligen Orte auf Kolonos, der von Lorbeer, Oliven und Reben strotzt, in dem der Nachtigallen Schaaren ihr Lied ertönen lassen[7]). Von besonders edler Art und feinem Geschmack waren die Feigen und Oliven Attika's. Der Oelbaum stand unter dem Schutze der Athene und hing mit den heiligsten Instituten des Staats zusammen[8]). Die Sorgfalt und Wartung der Alten hat aufgehört, und doch bilden noch jetzt die Oelbäume in der Nähe des Kephissus ganze Wälder[9]). Die geheiligten Bäume, welche einst in der Ebene dieses Flusses und in den Gärten und Besitzungen von Privaten

---

1) Vgl. Becker, Charikles u. s. w. Lpzg. 1854, 2. Ausg. I, S. 181; 189; 240; III, 89; 307; Lucian. Nigrin. c. u. das. die Erkll.

2) Vgl. Barthélémy, Reise des jung. Anach. Uebers. von Biester B. V, S. 18. Eine ziemlich vollständige Aufzählung der Kranzgewächse findet sich bei Theophrast Hist. Plant. l. VI. c. 8, wobei noch die Anmerkung in der Sprengel'schen Uebersetzung, Altona 1822, zu vergleichen ist.

3) Der Platz der Kranzhändlerinnen (Aristoph. Thesmoph. 448) heisst (s. Becker a. a. O. I, S. 184) *αἱ μυρρίναι*. Das Weib bei Arist. Thesm. 458 soll zwanzig Kränze liefern. Vieles andere hierher Gehörige müssen wir unberührt lassen.

4) Av. 1066. *κτείνω δ', οἳ κήπους εὐώδεις φθείρουσιν* u. s. w.

5) Adv. Nicostr. p. 1251. §. 16. *πρὸς δὲ τούτοις — ἐκέλευον τὴν ῥοδωνιὰν βλαστάνουσαν ἐκτίλλειν.*

6) Die Worte bei Plut. de cap. ex inim. util. 10. T. I. p. 354: *ὥσπερ οἱ χαρίεντες γεωργοὶ τὰ ῥόδα καὶ τὰ ἴα βέλτιω ποιεῖν νομίζουσι, σκόροδα καὶ κρόμμυα παραφυτεύοντες, —* ebenso was Longus II. p. 36 sagt: *κῆπός ἐστί μοι τῶν ἐμῶν χειρῶν, — ὅσα ὥραι φέρουσι, πάντα ἔχων ἐν αὐτῷ καθ' ὥραν ἑκάστην· ἦρος ῥόδα, κρίνα καὶ ὑάκινθος, καὶ ἴα ἀμφότερα· θέρους μήκωνες καὶ ἀχράδες, καὶ μῆλα πάντα· νῦν ἄμπελοι καὶ συκαῖ καὶ ῥοιαί, καὶ μύρτα χλωρά,* kann sicher auch auf Athen angewendet werden.

7) Oed. Col. 16 sqq.

χῶρος δ' ὅδ' ἱερός, ὡς σάφ' εἰκάσαι, βρύων
δάφνης, ἐλαίας, ἀμπέλου u. s. w.

8) Wir sehen dies am besten aus der 7. Rede des Lysias *περὶ σηκοῦ*. Vgl. ausserdem Demosth. adv. Macart. p. 1074. §. 71. u. Aristot. de mirab. ausc. c. 52 u. das. Beckm.

9) S. Otf. Müller in Ersch u. Gruber, Attika S. 219.

standen, stammten von den zwölf Bäumen in der Akademie bei dem Tempel der Pallas ab. Eine Anzahl Olivengärten scheint auch an den Ufern des Kykloboros, wahrscheinlich des jetzigen Megalo-Potamo, sich befunden zu haben[1]).

Die Feigenpflanzungen waren der Waltung der Demeter anheim gestellt. Von ihnen heisst die Vorstadt Athens an der heiligen Strasse nach Eleusis ἱερὰ συκῆ[2]). Sie waren um Athen und in Attika überhaupt sehr zahlreich[3]).

Ausser den Oliven und Feigen waren gute Trauben ein Landeserzeugniss Attika's, obgleich der hier gewonnene Wein wenigstens nicht zu den edelsten Arten gehörte[4]). Die Winzer von Athmonon[5]), das an der Strasse von Athen nach Kephisia lag, galten für sehr geschickt in Bezug auf ihr Geschäft.

Ferner lieferten die vielen und grossen Gärten Athens und nicht nur die, welche dem blossen Nutzen dienten, sondern auch solche, die noch andere Zwecke hatten[6]), den grössten Theil der Gegenstände des Gemüsemarktes[7]), unter denen Kohl (ῥάφανος), Lattich (θριδακίνη oder θρίδαξ), Rüben (γογγύλη), Karotten (καρωτόν), Lauch (πράσον), Zwiebeln (κρόμμυον), Knoblauch[8]) (σκόροδον), Kresse[9]) (κάρδαμον), Origanum (ὀρίγανος), Malven[10]) (μαλάχη), Ret-

---

1) S. Otf. Müller a. a. O. S. 216 zw. Sp.

2) Eustath. p. 1964, 12.

3) Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde B. I, S. 48; II, S. 26 u. 46 der 2. Ausg. Halle 1844.

4) Ebd. II, S. 26. Boeckh, Staatsh. der Athener 2. Ausg. 1851, I, 60; 114. Ueber den Wein als Handelsgegenstand Athens s. ebd. 67; 442.

5) Vgl. Schol. zu Arist. Pac. 190.

6) Eine ganze Vorstadt hiess die »Gärten« (Paus. I, 19, 2). In ihr fand sich eine Reihe von Tempeln und Altären (Pauly, Real-Encycl. Attika S. 957), doch wird sie ihren Namen nicht ohne Grund erhalten haben. Vielleicht waren gerade hier die meisten Gartenanlagen mit all' dem, was dem Vergnügen und dem Nutzen dient. Eine andere Gegend, von Plutarch (Cim. 13) Akademie genannt, die früher öde und trocken war, verwandelte Cimon durch Bewässerungen und Anpflanzungen in einen Lieblingsort der Athener. Dass nicht blos mit jenem Wort die Akademie gemeint sein kann, in der Plato lehrte, scheint aus der Stelle mit ziemlicher Sicherheit geschlossen werden zu können. Otf. Müller in Ersch u. Grub. Attika S. 226 meint, es sei darunter eine Vorstadt und zugleich der äussere Kerameikos begriffen. Auch diese Gegend nebst der Anlage, von der die Platonische Schule ihren Namen hat, mag zugleich manche nützliche Dinge geliefert haben. Von den Gärten des Epicur (Diog. Laert. X, 17) ist es gewiss, dass sie einen Ertrag lieferten. Dasselbe that vielleicht auch das Lyceum, in dem Aristoteles lehrte (ib. V, 2), sowie die Gärten des Theophrast (ib. V, 52). Die Gärten der Philosophen nennt auch Strab. IX, p. 396, 17. Die des Epicur blieben noch lange im Besitze der Schule, vgl. Cic. Ep. ad Div. 13, 1.

7) Die Gemüse werden mit dem Ausdruck λάχανα, lat. *olera*, bezeichnet. Theophrast widmet den Küchengewächsen das 4. C. des 7. Buches s. Pflanzengeschichte, die Geoponica ihr 12. Buch, das schon viel reicher ist. Unter den Neuern ist besonders Beckmann, Beiträge zur Gesch. d. Erf. B. V, Lpzg., 1805, S. 107 ff. und Reynier, de l'écon. publ. et rur. des Grecs. Par. 1825 p. 466 ff. zu vergleichen.

8) Besonders häufig ist von den Zwiebeln und dem Knoblauch die Rede; vgl. Aristoph. Nub. 488; Conc. 1092; Lysist. 798; Plut. 167; Equit. 600; Acharn. 550, 1099; — Plut. 718; Ran. 555, 987; Eq. 600; Ach. 164, 761 u. s. w. Von ihnen hatte eine Abtheilung des Athenischen Marktes ihren Namen, Pollux Onom. IX, 47.

9) Aristoph. Conc. 616; Nub. 234 u. 236.

10) Sie und die ἀνθερικός nennt Plutarch conv. sept. cap. 14 πρώτη τροφή.

tige[1]) (ῥαφανίς), Spargeln (ἀσπάραγος), Gurken[2]) (σίκυς) vor Andern Erwähnung verdienen. Doch kommen die Küchengewächse nicht blos aus der unmittelbaren Nähe. Die sogenannte Athenische Ebene, welche sich bis nach Acharnä hin erstreckte[3]), die Ebene von Eleusis mit dem rharischen[4]) und thriasischen[5]) Gefilde, das Innere der Südspitze von Attika, die sogenannte Mesogäa[6]) wurden zum grössten Theile gartenartig bewirthschaftet, und lieferten, da sie in täglichem Verkehr mit Athen standen, ohne Zweifel auch ihren Beitrag zum dortigen Gemüsemarkt. Die Verwüstung der Ebene von Eleusis, des thriasischen Feldes, der Athenischen Ebene zu Anfang des peloponnesischen Krieges[7]), ja selbst der Paralos nebst der Mesogäa im folgenden Jahre, 430[8]), musste schon deshalb, weil sie Athen seiner gewöhnlichsten Bedürfnisse beraubte, höchst drückend sein. — Unter den entferntern Gegenden führte zunächst Megara, das zum grössten Theile von dem Handel mit Athen lebte und zu hungern anfing[9]), als es von dem Athenischen Markte ausgeschlossen war, Gemüse herbei[10]). Unter den von dort gebrachten Dingen nennt Aristophanes zwar nur Gurken und Knoblauch[11]), aber beide vertreten zugleich die Stelle der übrigen Küchengewächse. Aus dem Peloponnes lieferte Mantinea runde Rüben[12]), Kleonä Rettige[13]). Grössere Wichtigkeit hatte Böotien, dessen Gartenkunst weithin berühmt war[14]). Der in den Acharnern des Aristophanes auftretende Böotier bringt aus der Heimath Mairan und Polei, aber unter diesen Kräutern — Pollux erwähnt[15]) noch des Mangolds aus Askra — sind die übrigen Arten von Küchenkräutern mit inbegriffen[16]). Ausserdem ist noch Euböa's zu gedenken, dessen treffliche Birnen und Aepfel Hermippus bei Athenäus[17]) erwähnt, das Sophokles den Athen gegenüberliegenden Garten nennt[18]) und das wenigstens zu manchen

1) Sie kommen viel, unter Andern Nub. 984 vor.

2) Auf ihren häufigen Genuss ist aus Acharn. 520, Pac. 1004, sowie den Gurkenfeldern (σικυήλατον vgl. Suid. u. d. W. u. das. Bernh., σικυᾶν vgl. Eustat. zu Il. p. 1302, 20) zu schliessen.

3) Thucyd. II, 19 sqq.; 55.

4) Hier sollte die erste Gerste gewachsen sein. Paus. I, 38, 6.

5) Thucyd. II, 19 sqq. Vgl. W. Vischer, Erinnerungen und Eindrücke aus Griechenland, Basel 1857, S. 53.

6) Pollux VIII, 109; Pauly, Real-Encycl. Attika S. 904; Wachsmuth I, 24; 90, 356; Vischer, ebd. u. S. 68 ff.

7) Thucyd. a. O.

8) Ibid. II, 55.

9) Arist. Pac. 535; vgl. 481 sqq.

10) Thucyd. I, 67; 139 u. das. d. Erkll.; Arist. Pac. 608 sqq.; Poppo, Proleg. ad Thucyd II, p. 233.

11) Acharn. 520 sqq.: *κεἴ που σίκυον ἴδοιεν —*
— — — ἢ σκόροδον —

12) Poll. VI, 63: *γογγύλαι ἐκ Μαντινείας.*

13) Athen. II, p. 56 f.

14) Nach Dicäarch (vgl. Wachsmuth B. I. S. 48. Anm. 34), ist Theben *κηπώματα ἔχουσα πλεῖστα τῶν ἐν Ἑλλάδι πόλεων.*

15) VI, 63.

16) Vgl. Ath. II, p. 26.

17) I, p. 27 f.

18) Fragm. ed. Dind. 19. *τὸν ἀντίπλευρον κῆπον Εὐβοίας.*

Zeiten des peloponnesischen Kriegs alle Bedürfnisse von Attika's Hauptstadt befriedigen musste[1]). Wenn Tenos[2]), Tenedos, Thasos, Thracien, Samothrace, Cyprus, Milet[3]), ja, wie es scheint, selbst Magnesia, Antiochien, Smyrna, Galatien, Myra in Lycien, endlich Cyrene und Karthago[4]) einzelne Gemüse schickten, so muss dasselbe von Euböa weit bestimmter angenommen werden.

Dies die Erzeugnisse der Gartenkunst, die seit Homer[5]) geübt wurde, für die sich schon vor[6]) und nach[7]) Plato Schriftsteller fanden, der die Geoponica ihr ganzes zehntes Buch widmen und der in den Gärten Athen's und Griechenland's überhaupt eine ausgezeichnete Pflege zu Theil werden musste, wenn sie dem vorhandenen Bedürfnisse genügen wollte[8]).

So viel über den ersten Kreis des v. Thünen'schen Gesetzes, insofern es die Erzeugnisse des Landbau's betrifft. Es bedarf kaum der Erinnerung, dass die bisherige Untersuchung mit dem, was v. Thünen über den ersten Kreis gesagt hat, vollkommen übereinstimmt, nur darf dabei die schon einmal angeführte Bemerkung Roscher's nicht ausser Acht gelassen werden, dass Gemüse auch aus ferneren Gegenden bezogen werden könne, was auch mit manchen Obstarten der Fall ist, da man z. B. Kernobst überhaupt aus Samos, Granatäpfel aus Kyprus und Naxus, Quitten aus Kreta[9]), Rosinen aus Rhodus, aus Paphlagonien Wallnüsse und Mandeln, Datteln aus Phönicien erhielt[10]). Es wurde dies freilich nur durch den Seehandel[11]) und das in Athen vorhandene Bedürfniss eines sehr reichen Marktes möglich.

Mit dem ersten Ringe soll ein zweiter auf's Innigste verbunden sein, der der Forstwirthschaft dient. So weit auch hier das Meer unser Gesetz nicht unwirksam machte, da man den grössten Theil des Bauholzes, namentlich Schiffsbauholz von fernern Ländern, besonders Macedonien[12]), Thracien und den Küsten

1) Thucyd. VII, 28.

2) Aristoph. Plut. 718 erwähnt den Knoblauch von dort, *σκορόδων — Τηνίων*.

3) Poll. VI, 67; Athen. II, p. 56 sqq., besonders p. 59 a. Tenedos liefert Origanus, Samothrake und Cyprus (Lucian. dial. meretr. 14, 2) Zwiebeln, Thasos Rettige, Milet Kresse, Magnesia Kürbisse und grosse Rüben, Antiochien Gurken, Smyrna und Galatien Lattich, Myra Raute.

4) *Λίβυς καυλός* Antiph. bei Ath. XIV, p. 623 b; *καυλὸς ἐκ Καρχηδόνος* Hermipp. bei Ath. I, p. 28 d; Pollux VI, 67. Cf. Antiph. ebd. III, p. 100 f. *καυλός* ist das lateinische *caulis*, das deutsche Kohl. Uebrigens hatten alle diese Gewächse eine besondere Güte und gehörten sonach mehr dem Luxus als dem eigentlichen Bedürfnisse an.

5) Von den Gärten des Alcinous und Laertes lesen wir Odyss. VIII, 112 ff. u. XXIV, 223 ff.

6) Min. p. 316: *τίνων οὖν ἐστι τὰ περὶ κήπων ἐργασίας συγγράμματα καὶ νόμιμα;*

7) Cf. Reynier a. O. p. 471 ff.

8) Dass die Gärtner fleissig gossen, sieht man aus der Lebensgeschichte des Philosophen Kleanthes. Cf. Diog. Laert. VII, 168 u. das. Menag. — Von der grossen Anlage Xenophon's in Skillus lesen wir Anab. V, 3, doch war dieselbe mehr Park als Garten.

9) Wachsmuth II, S. 46.

10) Athen. I, p. 27 sqq.

11) Seine Vortheile überhaupt schildert beredt Xenophon, de rep. Ath. c. 2, 2 sqq.

12) Thucyd. IV, 108; Xenoph. Hell. VI, 1, 4; Demosth. de foed. cum Alex. p. 219. §. 27; vgl. adv. Timoth. p. 1192. §. 26; p. 1195. §. 36. Andocides bekam von dem Könige Archelaus die Erlaubniss, so viel Holz zu Rudern auszuführen als er wolle (de redit. §. 11). Seit Alexander lieferte Macedonien kein Bauholz mehr. Demetrius der Städteeroberer versprach jedoch Holz zu hundert Trieren (Plut. Dem. 10; Diod. XX, 46).

des schwarzen Meeres[1]) erhielt, trifft dasselbe auch in diesem Kreise zu. Aus derselben Gegend, die Gemüse zuführte, kommt auch das Holz, dessen Bedeutung indess wegen des südlichen Klima's minder gross war, in die Stadt. Einigen Vorrath lieferte schon die allernächste Umgebung, die vielen Feigen- und Olivenwälder[2]), die heiligen Haine, die Platanenpflanzungen am Ilissus, von denen Plato im Phädrus spricht und die auch an andern Orten häufig waren[3]). Mehr kam aus etwas weiterer Entfernung. Bei Demosthenes[4]) schickt Phänippus aus seinem in Kytheron gelegenen Grenzstücke täglich sechs mit Holz beladene Esel zur Stadt und hatte von der Tracht eines jeden Esels mehr als 12 Ggr. Mit Kohlenbrennen[5]) gab sich, wie wir aus den Acharnern des Aristophanes wissen, Niemand so eifrig ab wie die Bewohner Acharnä's, die am Ende der fruchtbarsten Ebene Attika's wohnten[6]) und ihre Waare bald in Körben und zu Esel, bald in Gestalt von Wellen auf dem eignen Rücken zur Stadt brachten[7]). Sie hatten das Holz dazu von dem Parnes[8]), doch mochten sie auch fremdes verkohlen[9]), da man in früherer Zeit die Wälder wenig geschont und dadurch nicht blos den nothwendigen Vorrath verringert, sondern auch die Fruchtbarkeit des Landes gemindert, überhaupt alle die Uebel herbeigeführt hatte, welche entblösste Berge in ihrem Gefolge haben[10]) und von denen seit sechszig Jahren besonders Frankreich so arg leidet.

Doch wir gehen zu den Fruchtkreisen über, die auf die beiden ersten Ringe folgen sollen. Hier bemerken wir zunächst, dass die Hülsenfrüchte[11]) wohl zum grössten Theile zu Hause gezogen wurden. Sie waren seit alter Zeit die Speise der Athener und blieben fortwährend die der Aermern[12]). Sie waren nicht

---

1) Boeckh a. a. O. I, S. 67; Preller, Ueber die Bedeutung des schwarzen Meeres für den Handel und Verkehr der alten Welt. Dorpat 1842, S. 42. — Zu kostbaren Möbeln diente der Cidrus aus Afrika (Thrige, Res Cyrenensium, Hafn. 1828, p. 321). Die Cypresse kommt aus Kreta (Hermipp. bei Athen. I, p. 28).

2) Lysias 7. R. §. 5 ff. 24. Demosth. adv. Macart. p. 1074. §. 74.

3) C. 5. — Sie fanden sich z. B. auch in der Akademie, wo Plato lehrte, sie fanden sich erner auf dem Markte, wo sie Cimon gepflanzt hatte (Plut. Cim. 13). Von der Liebe der Alten zu der Platane, die man wegen ihrer Schönheit und ihres Schattens schätzte, spricht J. H. Voss zu Virgil's Georgica II, 70.

4) Adv. Phaenipp. p. 1041. §. 7.

5) Von ihm handelt gründlich Theoph. H. P. V, 9 und dazu Sprengel.

6) Acharnä war der bedeutendste der Attischen Demen, stellte 3000 Hopliten (Thucyd. II, 20), war 8 Stunden von Athen entfernt und konnte von letzterm aus gesehen werden. Vgl. Poppo, Proleg. ad Thucyd. II, p. 259.

7) Aristoph. Acharn. 212, 334 sqq. Pollux VII, 109 sqq. Boeckh a. a. O. S. 141. Der Ruf: »Kauft Kohlen« wurde fort und fort in Athen gehört. Aristoph. Acharn. 34.

8) Ib. 348 u. d. Schol.

9) Für die Eisenhämmer scheinen Kohlen von Euböa gekommen zu sein (Theoph. a. O. V, 2), woher, wie aus Demosth. adv. Mid. p. 568. §. 167. zu ersehen, auch anderes Holz, Palisaden, Flügelthüren, Balken für den Betrieb des Bergbau's eingebracht wurden. Demosthenes sagt vom Midias: — *χάρακας καὶ — θυρώματα ὡς αὐτὸν καὶ ξύλα εἰς τὰ ἔργα τὰ ἀργύρεια ἐκόμιζε.*

10) S. die merkwürdige Stelle bei Plat. Crit. p. 111.

11) *Ὄσπρια, χέδροπα*, Theoph. a. O. 8, 5. Vgl. über sie Reynier a. O. p. 112 ff.

12) »Er isst keine Linsen mehr« sagte man von dem plötzlich reich Gewordenen, Aristoph.

blos roh, sondern, wie es scheint, selbst gekocht auf dem Markt[1]), so wie in den verschiedenen Theilen der Stadt, besonders an den Thoren zu haben. Vielleicht lässt sich aus einer Stelle des Athenäus[2]), wo der Acharner Telemach Bohnen hat, schliessen, dass von Acharnä ein Theil der zu Athen gebrauchten Hülsenfrüchte hereingebracht wurde. Doch sind sie sicher auch aus der Ferne gekommen, da schon Amphis, ein Dichter der mittlern Comödie, von den Linsen von Gela redet[3]) und Spätere die Aegyptischen Linsen rühmen[4]). Neben den Linsen und Bohnen werden am häufigsten erwähnt die Erbsen, Erven, Lupinen und Sesam.

Was von den Hülsenfrüchten gilt, muss auch von der Hirse[5]) und andern dahin gehörigen Früchten behauptet werden. Obschon sie nebst dem Spelt vorzugsweise im Norden Griechenlands, namentlich Thracien[6]) gebaut wurden, woher sie auch wohl herabkamen, so sieht man doch aus Xenophon[7]), der die kleinen Kanäle, welche in den Gegenden des Tigris zum Zweck der Bewässerung angelegt waren, mit der Bewässerung der Hirsenfelder in Griechenland vergleicht, dass diese Früchte auch hier häufig gezogen wurden.

Anders war es mit den eigentlichen Cerealien[8]). Attika glich, wie wir sahen, dem innersten Kreise des v. Thünen'schen Staates, der nur nothgedrungen die Halmfrüchte, vorzüglich des Stroh's wegen, anbaut. In der That zog man dort nur Gerste in grösserer Menge[9]), und war daher gezwungen, zumal

---

Plut. 1004; Suid. *φακαῖ*. Von den Bohnen als einer Speise der Armen ist unter Andern bei Lucian. Fugit. c. 20 die Rede. Ueber die Hülsenfrüchte handeln die Geoponica im 2. Buche.

1) Bei Aristoph. Lys. 555 sqq. kauft der Soldat in voller Rüstung gekochten Erbsenbrei.

2) IX, p. 407 f.

3) Amphis bei Athen. I, p. 30, b.

4) So Gell. N. A. XVII, 8 und Geopon. II, 37. Freilich ist das Stück aus dem Florentinus genommen, der wahrscheinlich im 3. Jahrhundert n. Chr. unter dem Kaiser Macrinus lebte.

5) *Μελίνη, ἔλυμος.*

6) Demosth. de reb. in Chers. p. 100. §. 45; adv. Philipp. IV, p. 135. §. 16.

7) Anab. II, 4, 13: — *καὶ μικροὶ ὀχετοὶ ὥσπερ ἐν τῇ Ἑλλάδι ἐπὶ τὰς μελίνας.*

8) *Ζιτηρά* oder *σιτώδη*.

9) Ueber die Beschaffenheit und Erzeugnisse von Attika's Boden s. vor Andern Thucyd. I, 2 nebst d. Erkll.; Theoph. H. P. VIII, 8, 2; Boeckh I, 59, 112; Wachsmuth a. a. O. I, S. 23 ff. Weizen wurde sehr wenig, Spelt (*ζειά, ὄλυρα*, letzteres eine geringere Art; ihnen verwandt ist die *τίφη* und die Thracische *βρίζα*, Reynier a. O. p. 402 ff.) und Hafer nur im Norden und in Asien gebaut. Am frühsten ist in Griechenland der Gebrauch der Gerste, aus der das Brot an gewöhnlichen Tagen, — an Festtagen wurde es aus Weizenmehl gebacken —, ferner Brei (*πόλτος*), seit alter Zeit das Nationalgericht, dem *puls* der Römer entsprechend, später die Speise der Armen, bald mit Wasser, bald mit Milch, bald mit Wein gekocht, also unsere Mehlbreie und Mehlsuppen vertretend, bereitet wurde. Die Suppe aus Gerstengraupen ist die bekannte *polenta*; der Gerstenschleim, *cremor hordei*, ist die *πτισάνη*, über die unter Andern Athen. X, p. 455 e und Geop. II, 34, 47 u. das. Nicl. zu vergleichen. Endlich buk man noch aus Gerste viele Arten von Fladen und Kuchen. Plato de rep. II, p. 372 fasst das, was man aus Gersten- und Weizenmehl bereitete, unter *πέσσω* und *μάσσω* zusammen. Aus Spelt, auch wohl Weizen, machte man Graupen, die *χόνδροι* heissen. Sie entsprechen der römischen *alica* (Geop. III, 5, 7 ibiq. Nicl.). *τραγύς* (Geop. III, 8 und bei andern Schriftstellern) ist eine aus dem besten Spelt oder Weizen bereitete Grützeart. Als der Reichthum Athens zunahm, wurde sehr viel Weizen verbraucht. Uebrigens wurde nach der Mythe (Plat. Menex. p. 237) dieser sowie Gerste zuerst in Attika gebaut.

seitdem die Bevölkerung des etwa 40 Quadratmeilen grossen Landes auf 500,000 Menschen, von denen auf Athen etwa 180,000, auf den Bergbezirk 60,000, auf das übrige Land 260,000 kamen, angewachsen war[1]), den grössten Theil seines Verbrauchs an Cerealien von dem Ausland zu beziehen. Demosthenes sagt, kein Staat bedürfe so bedeutender Zufuhr wie Athen[2]), obschon Aegina und Korinth, deren Bevölkerung wegen der an diesen Orten stattfindenden grossartigen Gewerb- und Handelsthätigkeit schon frühe sehr bedeutend war und ausländisches Getreide bedurfte[3]), mit Athen in dieser Hinsicht wetteiferten. Aus dem grossen Bedürfniss fremder Zufuhr, das letzteres hatte, erklären sich die vielen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich theils auf die Ausfuhr von Attischem Getreide, theils auf die Begünstigung der Einfuhr, sowie die Regulirung des Getreidehandels bezogen[4]) und deren Verletzung sich zwar oft der Strafe zu entziehen wusste, oft aber auch ihre ganze Schwere empfand. Wenn man erwägt, dass in gewöhnlichen Zeiten 800,000 — 1,000,000 Medimnen, in Jahren des Misswachses das Doppelte aus der Ferne hereingebracht werden musste, dann wird man die Noth begreifen, welche entstand, wenn die Kornflotten länger ausblieben, als man erwartete, oder wenn sie gar nicht kamen, weil sie vom Feinde weggenommen oder vom Sturm zerstört waren[5]), — dann wird man begreiflich finden, dass man die Kornflotten von Kriegsschiffen begleiten liess, dass man Schlachten lieferte,

---

1) Boeckh I, S. 47.

2) de coron. p. 254. §. 87; adv. Lept. p. 466. §. 31. Die Einfuhr war so stark, dass der Eingangszoll, $^1/_{50}$ (Demosth. c. Neaer. p. 1353. §. 27. Vgl. Sauppe zu Xenoph. de rep. Athen. 1, 17), bisweilen für 30 Talente (Andoc. de myst. §. 133) verpachtet wurde. Nach Demosth. adv. Lept a. O. betrug die Zufuhr etwa 800,000 Medimnen jährlich. Vgl. Boeckh I, S. 108 ff.

3) Herod. VII, 147: *ἐὼν γὰρ ἐν Ἀβύδῳ ὁ Ξέρξης εἶδε πλοῖα ἐκ τοῦ Πόντου σιταγωγὰ διεκπλώοντα τὸν Ἑλλήσποντον ἐς τε Αἴγιναν καὶ Πελοπόννησον κομιζόμενα.* Unter dem Peloponnes ist wohl vor allen andern Orten Korinth gemeint.

4) Die Getreideausfuhr war unbedingt verboten (Boeckh I, 68, 116). Von fremdem eingebrachtem Getreide konnte nur ein Drittel wieder verfahren werden. Ferner durfte kein Einwohner Attika's das Getreide anderswohin als in das Attische Emporium führen. Dem. adv. Phorm. 918. §. 37; adv. Lacrit. 941. §. 50; in Theocr. arg.; Lyc. in Leocr. §. 27 u. s. w. Boeckh I, S. 79, 120; Wachsmuth II, S. 213. Kein Athener oder Schutzverwandter durfte Geld auf ein Fahrzeug leihen, das nicht mit Rückfracht, zumal Getreide wiederkehrte. Ueber die *σιτοφύλακες*, die die Oberaufsicht über das eingeführte Getreide hatten, vgl. Wolf ad Demosth. adv. Lept. p. 467, 5; Boeckh I, S. 117. Die Aufkäuferei war nur bis auf 50 Trachten (*φορμοί*) erlaubt. Die Uebertretung dieses Gesetzes wurde mit dem Tode bestraft. Die Kornhändler durften den Medimnus nur um einen Obolus theurer, als sie eingekauft, verkaufen. Nichts desto weniger machten sich die Wucherer (vgl. Lys. 22 R. §. 5 ff.) durch ihre nichtswürdigen Betrügereien einen sehr übel berüchtigten Namen. — Wenn man diese und viele andere Massregeln liest, so muss man an die Allgewalt des griechischen Staats denken, um sie zu begreifen, an das, was sich Plato in seinem Staate und den Gesetzen in dieser Hinsicht erlaubt und von dem auch Aristoteles nicht weit absteht. Auch letzterer will Rhet. I, 4 die Ein- und Ausfuhr gänzlich vom Staate geleitet wissen. — Ueber die Getreidemagazine überhaupt s. Pollux IX, 45 und die Ausleg., über die Athenischen, nämlich das Odeion, Pompeion, die lange Halle, bei den Werften, wo Korn und Brot verkauft wurde — auf einem Platze *ἐν τῷ νεωρίῳ* waren Weizenbrote feil — Boeckh I, S. 123.

5) Von solchen ungünstigen Fällen ist unter Andern die Rede Demosth. de cor. p. 249. §. 73; adv. Polycl. p. 1211. §. 17.

um das Getreide in den Piräeus zu schaffen [1]) endlich dass man denen alle Arten von Ehren zuerkannte, die in Zeiten der Noth Getreidespenden machten [2]).

Doch wir wenden uns zu der Erforschung der Gegenden, aus welchen Athen den einheimischen Ertrag an Getreide, der sich immer noch gegen 2,000,000 Medimnen belaufen musste, ergänzte.

Es muss beim ersten Anblicke höchst auffallend erscheinen, dass die Athener aus den ihnen zunächst liegenden Ländern entweder gar kein Getreide oder nur sehr ausnahmsweise erhielten, trotzdem dass Böotien viel Weizen baute und zugleich ausführte, trotzdem dass auch einige Gegenden des Peloponneses höchst fruchtbar waren, und zwar ebenfalls an Weizen [3]), dessen Athen gerade am meisten bedurfte. Man hätte erwarten sollen, dass man sich mit seinem Bedürfnisse an die nächsten Nachbarn, wie namentlich an Böotien und den Peloponnes gewandt hätte, aber dem war nicht so. Ich finde nirgends eine Spur von der Zufuhr aus Böotien, im Gegentheil lässt sich aus dem, was Theophrast sagt [4]), in Athen müsste man den Athleten drittehalb Chönix Weizen zumessen, während sie vorher in Theben nur anderthalb erhielten, abnehmen, dass in der Regel kein böotischer Weizen nach Athen ausgeführt wurde. Was den Peloponnes betrifft, so sagt zwar auch von ihm Xenophon, es komme Alles daher, was wünschenswerth sei [5]), aber dass er auch Getreide geliefert habe, davon finde ich nirgends eine Andeutung.

Etwas anders verhält es sich mit Euböa, dessen Besitz schon früh den Athenern am Herzen lag, zu dessen Behauptung Perikles grosse Opfer brachte und das, wie namentlich das Gebiet von Oreos, bei Demosthenes [6]) und sonst [7]) gar häufig vorkommt und zwar deshalb, weil es für die Athener von so grosser Bedeutung war. Dass von Euböa auch Getreide kam, sieht man aus den Wespen des Aristophanes, wo uns gesagt wird, dass man vor dem im J. 424 unter dem Archon Isarchus nach der benachbarten Insel gemachten Zuge jedem Bürger fünfzig Medimnen Weizen versprochen hätte [8]), obgleich Jeder später nur fünf

---

1) Eine solche Schlacht lieferte unter Andern Chabrias dem Spartaner Pollis, Xenoph. Hell. V, 4, 61; Diod. XV, 34.

2) Dies that unter Andern im J. 445 v. Chr. Psammetich von Aegypten; er sandte 40,000 Medimnen (Philoch. beim Schol. zu Arist. Vesp. 718; Plut. Pericl. 37). Spartokus IV., König im Bosporus, schickt 10,000, Audoleon, König der Päoner 7500, Antigonus giebt 150,000 Medimnen (Diod. XX, 46), Demosthenes giebt ein Talent für Getreideankauf (Vit. dec. orat. p. 851 a), auch Atticus (Cornel. Nep. c. 2) schenkt Getreide.

3 So Elis, Sicyon, Phlius. S. Wachsmuth a. a. O. II, S. 44.

4) H. P. VIII, 4, 5.

5) De rep. Ath. c. 2, 7: *καὶ ὅ τι — ἡδὺ — ἐν Πελοποννήσῳ —, ταῦτα πάντα εἰς ἓν ἠθροίσθη διὰ τὴν ἀρχὴν τῆς θαλάσσης.*

6) de reb. in Chers. p. 94. §. 48; p. 104. §. 59; Philipp. III. p. 118. §. 12; Phil. IV. p. 133. §. 9; de cor. p. 248. §. 74; p. 252. §. 84.

7) Diod. XV, 30; Xenoph. Hell. V, 4, 56.

8) Vesp. 715 sqq.:

ἀλλ' ὁπόταν μὲν δείσω' αὐτοί, τὴν Εὔβοιαν διδόασιν
ὑμῖν καὶ σῖτον ὑφίστανται κατὰ πεντήκοντα μεδίμνους
πορίειν· ἔδοσαν δ' — — πέντε μεδίμνους
— — — — — — χριθῶν.

Vgl. d. Schol.; Boeckh I, S. 127; Droysen, Vorrede zu den Wespen und Anmerk. zu V. 715.

Medimnen Gerste erhielt. Aus der Grösse der Versprechungen, die die Demagogen gemacht und die doch wenigstens nicht ganz ausser dem Bereich der Möglichkeit liegen konnten, sieht man, dass Euböa viel Getreide hervorbrachte und wohl auch schon früher geliefert hatte. Von den Diensten, die es in den nächsten Zeiten leistete, lesen wir bei Thucydides. Er berichtet von den Lebensmitteln, die früher immer zu Lande über Oropus und Decelea gingen, seit letzteres aber von den Spartanern auf den Rath des Alcibiades besetzt worden war, auf eine höchst lästige Weise über Sunium, das eben deshalb stark befestigt wurde, nach Athen kamen[1]).

Wir sehen, mit Euböa beginnen die Fruchtkreise Athen's, doch scheint es, als hätte die Insel späterhin mehr die Erzeugnisse der freien Wirthschaft geliefert, wenigstens finde ich seit dem peloponnesischen Kriege keine weitere Erwähnung von Früchten, die von dort nach Athen herübergekommen wären. Dagegen erhält letzteres sein Getreide von den meisten Ländern des Mittelmeeres, von dem Pontus an bis zu der sicilischen und italischen Küste[2]).

Wenn wir zunächst nach dem Norden unsere Blicke richten, so mag wohl, wenigstens in früherer Zeit einiges Getreide von Macedonien gekommen sein. Nach Demosthenes oder wer sonst der Verfasser der Rede über den Halonesus ist, fanden in älterer Zeit innigere Beziehungen zwischen Macedonien und Athen statt, jenes war diesem unterworfen und musste Tribut zahlen[3]). Ist dies so, so kann mit vieler Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass ausser Holz, von dem grosse Quantitäten aus jenen Gegenden herabkamen, auch einige Frucht geliefert worden sei.

Mehr Getreide kam aus dem Thracischen Chersones, dessen Fruchtbarkeit so gross war, der seit früher Zeit den Athenern gehörte, zu dessen Behauptung zu wiederholten Malen, zuletzt gegen Philippus so grosse Anstrengungen gemacht wurden[4]). Dass Privatleute von dort Weizen erhielten, ist aus Lysias' Rede gegen Diogeiton[5]) zu ersehen, dass der Thracische Weizen aber in Athen überhaupt bekannt war, lässt sich aus Theophrast[6]) schliessen, der ihn

---

1) VII, 28. *ἥ τε τῶν ἐπιτηδείων παρακομιδὴ ἐκ τῆς Εὐβοίας πρότερον ἐκ τοῦ Ὠρωποῦ κατὰ γῆς διὰ τῆς Δεκελείας θᾶσσον οὖσα, περὶ Σούνιον κατὰ θάλασσαν πολυτελὴς ἐγίγνετο· τῶν τε πάντων ὁμοίως ἐπακτῶν ἐδεῖτο ἡ πόλις, καὶ ἀντὶ τοῦ πόλις εἶναι φρούριον κατέστη.*

2) Xenoph. Oecon. 20, 27 sagt, dass die Kaufleute überall das Getreide aufsuchten, wo es sich in grosser Menge fände, nennt aber namentlich das ägäische, schwarze und sicilische Meer. Seine Worte sind: *καὶ γὰρ οἱ ἔμποροι διὰ τὸ σφόδρα φιλεῖν τὸν σῖτον ὅπου ἂν ἀκούσωσι πλεῖστον εἶναι, ἐκεῖσε πλέουσιν ἐπ' αὐτόν, καὶ Αἰγαῖον καὶ Εὔξεινον καὶ Σικελικὸν πόντον περῶντες* u. s. w.

3) de Halon. p. 79. §. 12: — *ἐφ' ἡμῖν γὰρ ἦν ἡ Μακεδονία καὶ φόρους ἡμῖν ἔφερε, καὶ τοῖς ἐμπορίοις τότε μᾶλλον ἢ νῦν ἡμεῖς τοῖς ἐκεῖ κἀκεῖνοι τοῖς παρ' ἡμῖν ἐχρῶντο.* — Die Thebaner holen während einer Hungersnoth in Thessalien Getreide, Xenoph. Hell. V, 4, 56. Dass Athen von hier Frucht erhalten hätte, finde ich nirgends erwähnt.

4) Man ersieht dies Alles aus des Libanius Argum. zu Demosth. R. de reb. in Chers. und der Rede selbst. Vgl. bes. p. 91.

5) §. 15: *φοιτᾶν δὲ καὶ σῖτον αὐτοῖς ἐκ Χερρονήσου καθ' ἕκαστον ἐνιαυτόν.*

6) H. P. VIII, 4, 3. Vgl. de caus. pl. III, 21, 2.

unter den Weizenarten aufführt, die von den Gegenden, aus welchen sie kamen, benannt wurden.

Wichtiger als alle andern Länder, aus denen Athen Getreide erhielt, waren, wenigstens bis auf die Zeiten Alexander's, die Küstenländer des schwarzen Meeres, besonders der Taurische Chersones und das Reich der Bosporanischen Könige. Vor Athen erhielten schon Korinth, Aegina, Megara Zufuhr aus jenen, von Strabo[1]) und Andern wegen ihrer Fruchtbarkeit gepriesenen Gegenden, seitdem Athen's Seemacht aber alle andern griechischen Staaten überflügelte, scheint es, als wären jene Städte genöthigt worden, ihrem Mangel durch Zufuhren vom Westen her abzuhelfen. Im peloponnesischen Kriege sperren[2]) die Athener bereits die Mündungen zum schwarzen Meere, legen mehrfach Zollstätten an[3]) und wissen sich zugleich die Gunst der Bosporanischen Könige in so hohem Grade zu erwerben, dass ihnen Privilegien ertheilt wurden, die ausser ihnen Niemand besass. Ein Hauptzug des Athenischen Handels ging daher nach dem Pontus, wo sich nicht blos vorübergehend Athenische Kaufleute aufhielten, sondern sogar eine Anzahl Athenischer Commanditen unterhalten wurden[4]). Ausser vielen andern Dingen, die zum Theil noch weiter unten vorkommen werden — mit den Fischen und dem Caviar, die jene Gegenden nach Athen schickten[5]), haben wir es nicht zu thun — bezog letzteres etwa die Hälfte seiner jährlichen Zufuhr aus dem Pontus[6]). Es wurde schon einmal bemerkt, dass diese Hälfte etwa 400,000 Medimnen betrug[7]). Doch war jenes wohl nur der Fall, so lange die Athener mit den Vorfahren und dem Sohn des Leucon, so wie diesem selbst, der von 393—352 das aus den griechischen Ansiedlungen entstandene Bosporanische Reich regierte, dessen Sitz auf der Europäischen Seite Panticapäum, auf der Asiatischen Phanagoria war, in so innigen Beziehungen standen. Leucon gab den Athenern Zollfreiheit, ertheilte ihnen das

1) VII, p. 309, 4 u. das. die Erkll.

2) Boeckh I, S. 78.

3) Eb. S. 444.

4) Von einer solchen ist namentlich Demosth. adv. Phorm. 909. §. 8; p. 915. §. 28 die Rede. Von dem Handel mit dem Pontus lesen wir unter Andern bei Xenoph. Hell. V, 4; Anab. VI, 4; VII, 5; Isocr. Trapez. §. 49 ff.; Demosth. adv. Lacr. p. 954 u. 956; adv. Polycl. p. 1086; Polyb. IV, 38. Von den Neuern vgl. noch Hüllmann, Geschichte des Handels u. s. w. Leipzig 1839, S. 434, und Preller a. a. O.

5) Strab. VII, p. 311, 6: *τὰ σιτοπομπεῖα τοῖς Ἕλλησι καθάπερ ἐκ τῆς λίμνης αἱ ταριχεῖαι.* Vgl. Demosth. adv. Lacr. p. 928. §. 31; Athên. III, p. 118.

6) Demosth. adv. Lept. 466. §. 31: *ἴστε γὰρ δήπου τοῦθ', ὅτι πλείστῳ τῶν ἁπάντων ἀνθρώπων ἡμεῖς ἐπεισάκτῳ σίτῳ χρώμεθα* (vgl. de cor. p. 254. §. 87). *πρὸς τοίνυν ἅπαντα τὸν ἐκ τῶν ἄλλων ἐμπορίων ἀφικνούμενον ὁ ἐκ τοῦ Πόντου σῖτος εἰσπλέων ἐστίν.* Ueber *πρὸς* bei Vergleichungen s. Matthiä gr. Gr. §. 455. 1, a, S. 634 u. Schaef. app. ad Demosth. de class. 485, 3. Was die Gegenden betrifft, aus denen das Getreide hauptsächlich kam, so sucht man sie bald in der heutigen Ukraine, bald am obern Dniester, bald am Dnieper und in Podolien, bald in dem südlichen Galizien u. a. S. Hüllmann a. a. O. Ueber die ackerbautreibenden Scythen vgl. Baehr. zu Herod. IV, 17, 18, 53, 54 und Pauly, Real-Encycl. Scythia, S. 901.

7) Demosth. adv. Lept. p. 467. §. 32: *αἱ τοίνυν παρ' ἐκείνου (Λεύκωνος) δεῦρ' ἀφικνούμεναι σίτου μυριάδες περὶ τετταράκοντά εἰσι· καὶ τοῦτο ἐκ τῆς παρὰ τοῖς σιτοφύλαξιν ἀπογραφῆς ἄν τις ἴδοι.*

Privilegium, vor allen Andern ihren Bedarf zu laden, eröffnete ihnen zu Liebe neben Panticapäum noch einen neuen, hundert Schiffe fassenden Hafen zu Theudosia[1]), ja seine Anhänglichkeit an das Volk der Athener ging um das Jahr 358 so weit, dass er nicht nur hinreichende Quantitäten Frucht, sondern zugleich zu so niedrigem Preise sandte, dass noch fünfzehn Talente von dem zum Getreideankauf bestimmtem Gelde übrig blieben[2]). Wenn Strabo erzählt, dass Leucon den Athenern 2,100,000 Medimnen geschickt habe[3]), so ist damit, was Wolf bezweifelt, sicherlich Ein Jahr gemeint, denn wie lange Zeit sollte sonst verstanden sein? Wahrscheinlich geschah jene grosse Sendung in dem von Demosthenes bezeichneten Hungerjahr und es hat durchaus nichts Unwahrscheinliches, dass eben damals Athen, das einen jährlichen Bedarf von ungefähr 3,000,000 Medimnen hatte, 2,100,000 aus dem Pontus erhielt.

Es lässt sich erwarten, dass die Athener für diesen Grad von Freundschaft nicht unempfänglich waren. Sie ertheilten dem Leucon Vorrechte, die auf drei Säulen, am Anfang, in der Mitte und am Ende des Weges aus dem Pontus nach Athen eingegraben waren[4]).

Die Wichtigkeit, welche Athen auf diese Zufuhr aus dem schwarzen Meere legen musste, war die Ursache, dass Byzanz mit solcher Hartnäckigkeit behauptet und die Absichten Philipp's auf diesen Schlüssel des Pontus eine Reihe von Jahren hindurch vereitelt wurden[5]). Doch nahm er ihnen 344 die aus dem Pontus kommenden Getreideschiffe weg, über deren Rückgabe weitläufige Verhandlungen gepflogen wurden[6]). Es scheint, als wären in der Regel gleich nach der Ernte von Seiten des Staats und zwar unter Begleitung von Kriegsschiffen die Fahrzeuge, welche das Getreide abholen sollten, nach dem Norden geschickt worden.

Seit der Macedonischen Herrschaft mussten die Athener immer mehr aus den nördlichen Meeren weichen und Strabo berichtet es nur noch als etwas Vergangenes, dass die Griechen aus dem Pontus Getreide erhalten hätten[7]).

Ohne Zweifel ist auch aus Vorderasien, dessen Gefilde so reich gesegnet waren, Getreide gekommen. Der Verfasser der Schrift über den Athenischen Staat (425) erwähnt des häufigen Handelsverkehrs zwischen Athen und Lydien[8]); in den Rittern des Aristophanes[9]) soll der Wursthändler das eine Auge nach

---

1) Ib. p. 467. §. 33. u. das. Wolf.

2) Ib. p. 467. §. 33. Vgl. noch Boeckh I, S. 425 a. Demosthenes hielt seine Rede gegen den Leptines 355, das Jahr des Hungers muss also nach dem Ausdruck προπέρυσι 357 oder 358 gewesen sein.

3) VII, p. 344, 6: *Λεύκωνα δέ φασιν ἐκ τῆς Θεοδοσίας Ἀθηναίοις πέμψαι μυριάδας μεδίμνων διακοσίας καὶ δέκα.*

4) Demosth. a. O. p. 468. §. 36. — Ueber die Könige des Bosporanischen Reichs überhaupt vgl. Casaub. comment. in lib. VII. Strab. p. 417.

5) S. unter Andern Demosth. de Chers. p. 93. §. 46; de cor. p. 252. §. 80; p. 254. §. 87.

6) Dem. de cor. p. 249. §. 73 f. u. das. d. Erkll. Vom Auffangen griechischer Schiffe, unter denen sicher auch Athenische waren, ist bei dems. de foed. c. Alex. p. 247. §. 20 die Rede.

7) VII, p. 344, 6.

8) De rep. Ath. 2, 7: *καὶ ᾧ τι — ἡδὺ — ἐν Λυδίᾳ* u. s. w.

9) v. 473 sqq. Das Stück fällt gleichfalls in das Jahr 425.

Karien, das andere auf Karthago[1]) als nach Ländern richten, die von ihm verwaltet werden sollen; Thucydides erzählt, dass im J. 430 sechs Athenische Schiffe nach Karien und Lydien geschickt wurden, theils um die Bundesgenossen in Contribution zu setzen, theils um die von Phaselis, Phönicien und den dortigen Ländern kommenden Lastschiffe zu schützen[2]); zur Zeit des Menander, wie wir aus dem Stichus des Plautus ersehen[3]), gehen grosse Lastschiffe zwischen Athen und Asien; von dem häufigen Verkehr mit Milet endlich wird noch weiter unten die Rede sein. Es wäre zu verwundern, wenn unter diesen Umständen nicht auch Getreide aus den genannten Ländern gekommen wäre, das dort so trefflich gedieh[4]).

Dass ferner aus Phönizien und den benachbarten Ländern Athen Frucht zugeführt wurde, ist aus Hermippus beim Athenäus[5]) und Theophrast[6]) zu ersehen. Ob die Stelle des Thucydides[7]), in der nur von Lastschiffen die Rede ist, welche von Phaselis und Phönicien kommen, hierher gehört, ist nicht gewiss, obschon wahrscheinlich. An dem Fruchthandel aus den dortigen Gegenden scheinen sich ausser den Athenern besonders Phaseliten, Phönizier[8]) und Rhodier betheiligt zu haben.

---

1) Ueber diese Lesart statt Chalcedon, die Brunck u. A. haben, s. Droysen's und Kock's (Ausg. der Ritter, Lpzg. 1853) Anmerkungen zu unserer Stelle. Boeckh, I, S. 402 nimmt die alte Lesart in Schutz.

2) II, 69: — *Ἀθηναῖοι ναῦς ἔστειλαν — ἑτέρας δὲ ἐξ ἐπὶ Καρίας καὶ Λυκίας* u. s. w.

3) II, 2, 44. Plautus hat dieses Stück nach dem Menander gearbeitet.

4) Von dem Weizen des äolischen Assos spricht namentlich Strabo XV, p. 735, 22.

5) I, p. 28 a: *Φοινίκη αὖ καρπὸν φοίνικος καὶ σεμίδαλιν.* Vgl. Eustath. z. Odyss. p. 1569, 44. Ueber das aus *similago* bereitete Brot s. Athen III, p. 109 c; 115, c.

6) H. Pl. VIII, 4, 3, wo der Assyrische d. h. Syrische Weizen erwähnt wird.

7) II, 69: *μὴ ἐῶσιν αὐτόθεν ὁρμώμενον βλάπτειν τὸν πλοῦν τῶν ὁλκάδων τῶν ἀπὸ Φασήλιδος καὶ Φοινίκης καὶ τῆς ἐκεῖθεν ἠπείρου.*

8) Vielleicht kam schon früh durch die Phönizier Weizen nach Athen, da Aeschylus Suppl. 553 sagt, dass Phönizien reich an dieser Frucht sei. Zu Xenophon's Zeit (Oec. 8, 11) fahren grosse Lastschiffe zwischen Athen und Phönizien, auf denen auch wohl Getreide kam. Ueberhaupt bestand, wie aus folgenden Thatsachen hervorgeht, eine innige Verbindung zwischen Athen und Phönizien. Wie aus Scylax (Perip. p. 54) erhellt, holen die Phönizier an dem Feste der Choes am 8. Anthesterion zu Ende Februar und Anfang März in Athen Töpferwaaren, die sie nach der fernen Insel Cerne bringen. Es bestand ferner in Athen eine Corporation der Sidonier, für die der sidonische König Straton für sich und seine Nachkommen nebst andern Rechten und Vergünstigungen den Ehrentitel eines Proxenos erhält (Movers, die Phönizier u. s. w. B. II, Th. III, S. 123). Wahrscheinlich gab es auch eine Corporation der Tyrier. Von Phöniziern und Kitiern d. h. aus Kitium in Cyprus stammenden Phöniziern, die in Athen angesessen sind und Wechsel- wie Rhederei- und Bodmereigeschäfte treiben, lesen wir Demosth. adv. Phorm. p. 908 sqq. und adv. Lacrit. p. 933 sqq. Dort giebt der Phönizier Theodorus, ein dem häufigen Muttumbaal, Mattanbaal, Jittenbaal nachgebildeter Name, dem Kaufmann Phormio ein Darlehn von 4500 Drachmen auf ein Handelsschiff. Ebendaselbst wird ein Vertrag über ein anderes zu gleichem Zweck geliehenes Kapital bei dem Geldwechsler Kittos, d. h. einem Phönizier aus Kitium niedergelegt. Hier schliesst ein anderer kitischer Kaufmann, Namens Antipater, einem gewissen Hybiesius auf ein Schiff und dessen Fracht, die nach dem Pontus bestimmt ist, eine Summe Geldes vor. Von dem Philosophen Zeno aus Kitium, der seine Zeuge und sonstige Waaren aus Phönizien in den Piräeus führt, werden wir noch unten hören. Ausserdem haben die an andern Orten mit Sklavenhandel be-

In Betreff der Inseln des ägäischen Meeres finde ich nur über Rhodus und Cyprus Nachrichten, obschon es höchst wahrscheinlich ist, dass auch von Kreta und Chios sogenanntes Amylum[1]), Kraftmehl, aus dem man die feinsten Bäckereien bereitete, geliefert worden, da es keine Stadt hinsichtlich der letztern Athen gleich that.

In Bezug auf Rhodus ersehen wir aus Lykurg's Rede gegen den Leokrates, dass der letztere nach der Schlacht bei Chäronea (338) Athen verlassen, nach Rhodus geschifft und dort die Nachricht verbreitet hatte, der Piräeus sei genommen, Athen erobert und ihm allein sei es gelungen, sich zu retten. In Folge dieses fälschlich verbreiteten Gerüchtes seien von den Rhodiern nicht blos Schiffe, deren Ziel Athen gewesen, aufgebracht, sondern auch alle die Kaufleute und Schiffsherrn, welche grade im Begriff gewesen, mit Getreide und andern Waaren nach Athen abzufahren, veranlasst worden, wieder auszuladen[2]). Uebrigens ersieht man aus derselben Rede, wie innig die Handelsbeziehungen zwischen Athen und Rhodus waren, welches letztere, was namentlich den Getreidehandel betrifft, nicht sowohl eignes Erzeugniss ausführte[3]), als Zwischenhandel trieb.

Viel wichtiger als Rhodus in Bezug auf unsern Gegenstand war Cyprus, von dem in Andocides' Zeiten (468—400) ganze Kornflotten nach Athen kommen. Letzterer versichert in seiner Rede über die Rückkehr, er allein habe die Anschläge Derer, die das Cyprische Getreide nicht hätten wollen nach Athen fahren lassen, zu Nichte gemacht, und fügt hinzu, im Augenblicke seien vierzehn Schiffe im Begriff, in den Piräeus einzulaufen und die übrigen, welche von Cyprus bereits abgesegelt seien, würden nicht mehr lange auf sich warten lassen[4]).

---

schäftigten, namentlich Frauen und Mädchen, die singend und musicirend umherzogen und daneben noch ein anderes schlimmeres Geschäft trieben, — bei Plaut. Pseud. ist Ballio ein solcher — herbeiführenden Phönizier, sowie all' die Bäcker und Köche, Purpurfärber und Salbenbereiter (Movers ebd. S. 121), deren viele aus Phönizien kamen, in Athen am wenigsten gefehlt. Unter diesen Umständen ist mit Sicherheit anzunehmen, dass sich die Phönizier auch an dem Fruchthandel Athen's, zumal dem zwischen letzterm und ihrem Vaterlande, werden betheiligt haben.

1) Die Bereitung desselben beschreibt Diosc. II, 123. Vgl. Schol. zu Theocr. 9, 21; Cato de re rust. 87 u. Geop. XVI, 4 not. 2. Von dem kretischen und ägyptischen ist in der ersten Stelle die Rede, von beiden und dem von Chios, welcher Insel überhaupt die Erfindung desselben zugeschrieben wird, bei Plin. N. H. XVIII, 76 sqq. Eine Art von Kuchen heisst gradezu Amylum, Athen. XIV. p. 647 f.

2) §. 18: *οὕτω δὲ σφόδρα ταῦτ' ἐπίστευσαν οἱ Ῥόδιοι, ὥστε τριήρεις πληρώσαντες τὰ πλοῖα κατῆγον καὶ τῶν ἐμπόρων καὶ τῶν ναυκλήρων οἱ παρεσκευασμένοι δεῦρο πλεῖν αὐτοῦ τὸν σῖτον ἐξείλοντο* u. s. w.

3) Nach dem grossen Erdbeben 216 v. Chr. erhalten die Rhodier von vielen Seiten her Getreidespenden, Polyb. V, 88 sqq. Von 100,000 Medimnen, die sie mit Erlaubniss der Römer aus Sicilien holen, lesen wir ebd. XXVIII, 2.

4) §. 20: *ἐπίστασθε γάρ που ὡς ἠγγέλθη ἡμῖν ὅτι οὐ μέλλει ἐκ Κύπρου σῖτος ἥξειν ἐνταῦθα· ἐγὼ τοίνυν τοιοῦτός τε καὶ τοσοῦτος ἐγενόμην, ὥστε τοὺς ἄνδρας τοὺς ταῦτα βουλεύσαντας ἐφ' ὑμῖν καὶ πράξαντας ψευσθῆναι τῆς αὐτῶν γνώμης. καὶ ὡς μὲν ταῦτα διεπράχθη, οὐδὲν προὔργου ἀκοῦσαι ὑμῖν· τὰ δὲ νυνὶ βούλομαι ὑμᾶς εἰδέναι ὅτι αἱ μέλλουσαι νῆες ἤδη σιταγωγαὶ καταπλεῖν εἰς τὸν Πειραιᾶ εἰσὶν ὑμῖν τέτταρες καὶ δέκα, αἱ δὲ λοιπαὶ τῶν ἐκ Κύπρου ἀναχθεισῶν ἥξουσιν ἀθρόαι οὐ πολὺ ὕστερον.*

Cyprus war sehr fruchtbar, brachte Wein, Oel, Getreide in Menge hervor[1]) und stand schon sehr früh mit den Athenern in Verbindung, von denen es Gutes und noch mehr Böses erfuhr[2]). Dass der Handel zwischen beiden sehr lebhaft war, geht ausser der angegebenen Rede des Andocides auch noch aus der schon mehrmals erwähnten Stelle der dem Xenophon fälschlich beigelegten Schrift über den Athenischen Staat hervor[3]).

Nach diesen Ländern und Inseln ist Aegypten's zu gedenken, mit dem seit alter Zeit Verbindungen bestanden, dem die Athener von Cypern aus zweimal, in den Jahren 462 und 450 zu Hülfe kommen, dessen Herrscher Psammetich im J. 445 v. Chr. den Athenern 40,000 Medimnen Weizen zum Geschenke macht, nach dem Chabrias zweimal zieht, das endlich der Verfasser der Schrift über den Athenischen Staat als in engen Handelsbeziehungen zu Athen stehend erwähnt[4]). Was die Getreidezufuhr von dort betrifft, so erfahren wir darüber etwas Näheres aus der Rede des Demosthenes gegen Dionysodor[5]), der von Darius und Pamphilus 3000 Drachmen zu einer Fahrt nach Aegypten leiht, dann aber statt nach Athen, wie er gesollt hätte, nach Rhodus fährt und hier seine Ladung verkauft, weil, wie er selbst behauptete, sein Schiff keine weitere Fahrt vertragen, nach der Versicherung des Darius, eines seiner Ankläger dagegen, weil er mittlerweile erfahren hätte, dass die Getreidepreise in Athen gefallen seien. Wie dann weiter ausgeführt wird[6]), bestand eine wucherische Verbindung der Kornhändler Griechenland's und der Inseln mit dem von Alexander zum Statthalter Aegypten's gemachten berüchtigten Kleomenes[7]) und zwar in folgender Weise. Kleomenes kaufte im Grossen auf, bestimmte dann in Verbindung mit andern Kornhändlern die Getreidepreise[8]) und bewerkstelligte hierauf den Verkauf in der Art, dass die Einen das Getreide aus Aegypten versandten, die Andern mit den Schiffen ausfuhren, noch Andere, die sich an den Hauptgetreidemärkten befanden, die Getreidepreise theils nach Aegypten, theils den schon auf der Fahrt begriffenen Schiffen meldeten, damit letztere immer dahin fuhren, wo das beste Geschäft zu machen war. Aus diesem Wuchergeschäft, zu dem sehr wohl stimmt, was Aristoteles oder der Verfasser des sogenannten zweiten Buchs der Aristotelischen Oekonomik[9]) erzählt, dass nämlich

1) Strab. XIV, p. 684, 5; Eustath. zu Dionys. 508; Aelian. H. A. V, 56; Amm. Marcell. XIV, 8: tanta tamque multiplici fertilitate abundat rerum omnium eadem Cyprus, ut nullius externi indigens adminiculi etc. Den Cyprischen Weizen erwähnt auch Plinius N. H. XVIII, 68.

2) Vgl. unt. Andern Plat. Menex. p. 241 e; Thucyd. I, 104; 112 in Bezug auf Cimon; über Chabrias, der den cyprischen König Evagoras unterstützt, Demosth. adv. Lept. 479. §. 76; Xenoph. Hell. V, 1, 10; Nep. Chab. 2.

3) 2, 7.

4) Ebend.

5) p. 1282 sqq.

6) p. 1285 sqq.

7) Ueber ihn s. Arrian. Anab. III, 5, 5; 7, 23, 13 u. das. d. Erkl.

8) Ueber die Worte *παλιγκαπηλεύων καὶ ἀνιστὰς τὰς τιμὰς τοῦ σίτου* vgl. Schaef. Ind. graec. ad Dem. p. 482 sowie den Commentar zu unserer Stelle und zu p. 249, 20.

9) c. 32; vgl. c. 40 p. 136 ed. Göttl. 1880; Boeckh I, S. 119.

Kleomenes bei einer allgemeinen Missernte jede Ausfuhr verboten, dann aber sehr hohe Zölle aufgelegt, ferner dass er den Getreideverkäufern die geltenden Preise gezahlt, danach aber den Medimnus zu 32 Drachmen verkauft, — fügt Demosthenes hinzu, entsprang für Athen und noch mehr für die übrigen Griechen grosser Schaden. Es geht aus der letzten Bemerkung der bedeutende Handelsverkehr hervor, der zwischen Aegypten und Athen stattfand[1]). Es kommen, wie wir noch weiter sehen werden, viele Arten von Waaren von dort, jedenfalls bildete aber das Getreide den grössten Theil derselben, zumal seitdem die Zufuhr aus dem schwarzen Meere spärlicher wurde. Man sieht dies unter Anderm aus der im J. 169 v. Chr. von den Athenern nach Aegypten geschickten Gesandtschaft, die für ein von dem König gemachtes Geschenk, das nicht wohl in etwas Anderm als Getreide bestehen konnte, Dank sagen sollte[2]). Es mag von dort besonders Weizen[3]), Gerste, aus der man das *κύλληστις* genannte Brot buck[4]), Amylum[5]), Hülsenfrüchte[6]), Essig, der von Aegypten wie von Knidus weit und in grossen Quantitäten verfahren wurde[7]), gekommen sein.

Neben Aegypten zeichnete sich Libyen durch seine grosse Fruchtbarkeit aus[8]). Dass Weizen von dort nach Griechenland, besonders Athen kam, ist theils aus Pindar, theils aus Theophrast, theils aus Demosthenes zu schliessen. Ersterer nennt Libyen das weizentragende[9]), der zweite führt wiederholt den libyschen Weizen an[10]), der dritte spricht in der Rede gegen den Kallippus[11]) von der Verbindung, in welcher der Herakleote Lycon mit den Athenischen Wechslern stand[12]). Aus der Fahrt des Lycon von Athen nach Afrika, aus der Verbindung desselben mit Athenischen Wechselhäusern, aus den gesetzlichen Bestimmungen endlich in Bezug auf das Leihen von Geld an Kaufleute, kann wohl auf eine Getreidezufuhr von dort nach Athen mit ziemlicher Sicherheit geschlossen werden[13]).

---

1) Aus der Häufigkeit dieses Verkehrs erklärt sich die Niedrigkeit des Fahrgeldes, das für die aus Aegypten und dem Pontus Kommenden mit Familie und Gepäck nicht mehr als 12 Ggr. betrug. Boeckh I, S. 166.

2) Polyb. XXVIII, 16.

3) Theoph. H. Pl. VIII, 4, 3.

4) Herod. II, 77 u. das. Baehr; Pollux, VI, 73; Reynier, De l'écon. etc. des Égypt. p. 1823 p. 335 ff.

5) S. vorher S. 18, Anm. 1.

6) Geop. II, 37; Virg. Georg. I, 228.

7) Der einheimische kam besonders aus Sphettus, Ath. II, p. 67, d.

8) Herod IV, 199; Strab. XVII, p. 837. Pindar nennt es den Garten der Aphrodite; vgl. Spanheim. zu Callim. hymn. in Apoll. p. 97. Ueber Libyen s. noch besonders Movers, die Phönizier B. II, Th. II, S. 401 ff.; 471 ff.; 498 ff.

9) Isth. IV, 91: *τὰν πυροφόρον Λιβύαν.*

10) H. P. VIII, 43: *πολλὰ δὲ γένη καὶ τῶν πυρῶν εὐθύς ἐστιν, ἀπὸ τῶν χωρῶν ἔχοντα τὰς ἐπωνυμίας, οἷον Λιβυκοὶ* u. s. w. und Caus. Pl. III, 21, 2.

11) p. 1235 sqq.

12) Ebend. p. 1237. §. 5.

13) Auch Thrige l. l. p. 384 nimmt eine solche Getreidezufuhr aus Afrika nach Griechenland an. In welchen engen Beziehungen Athen zu Afrika stand, geht, abgesehen von vielem Andern, schon aus dem, nach dem Diphilus gearbeiteten Rudens des Plautus hervor.

Es bleibt jetzt noch von Sicilien und Italien zu reden übrig.

Die Fruchtbarkeit des alten Sicilien's ist so bekannt, dass es fast unnöthig erscheint, Zeugnisse darüber beizubringen[1]). Wie reich es mit Getreide gesegnet war, geht unter Anderm aus dem Versprechen Gelon's hervor, das ganze griechische Heer in dem bevorstehenden Kriege mit den Persern mit Getreide zu versehen, wenn man ihm den Oberbefehl überlasse[2]). Doch scheinen nicht die Athenier, sondern die Korinthier, Megarer und Aegineten die Ersten gewesen zu sein, die mit dem Westen, namentlich auch mit Sicilien in häufigere Handelsbeziehungen traten[3]) und von da einen Theil ihres Getreides erhielten. Von Sicilischer Frucht, die 427 nach dem Peloponnes gelangen und der Athenische Schiffe auflauern sollten, lesen wir bei Thucydides[4]). Der Reichthum Sicilien's war ohne Zweifel die Ursache, dass schon zu Perikles' Zeiten Pläne zu dessen Eroberung gemacht wurden[5]). Wie lebhaft der Verkehr zwischen Athen und Sicilien im Anfang des peloponnesischen Krieges ist, geht aus der dem Xenophon fälschlich beigelegten Schrift vom Staate der Athener hervor, die nach Roscher's Untersuchungen, denen Boeckh in der zweiten Ausgabe des Staatshaushalts der Athener[6]) beistimmt, in das Jahr 425 fällt; denn hier[7]) heisst es auch von Sicilien, es komme von da Alles, was es dort Wünschenswerthes gebe. Alcibiades nahm dann die Pläne des Perikles wieder auf und gedachte von Sicilien aus Italien, Karthago und ganz Griechenland zu unterjochen, ein Unternehmen, bei dem selbst Iberer behülflich sein sollten[8]). Der unglückliche Ausgang des Zuges der Athener nach Sicilien scheint die gegenseitigen Handelsverbindungen nicht eben unterbrochen zu haben. Später spricht Theophrast in einer Art von dem Sicilischen Weizen, dass man annehmen muss, derselbe war sehr häufig in Athen. Er sagt[9]), die schwerste unter allen Weizenarten, die nach Griechenland kämen, wäre der Sicilische, obgleich er nicht so schwer sei wie der böotische, was sich deutlich daraus ergebe, dass die Athleten in Böotien nur anderthalb Chönix, wenn sie aber nach Athen kämen, zwei und eine halbe

---

1) Wir verweisen auf Pind. Nem. I, 18 sqq. u. d. Erklärer dazu; Thucyd. VI, 20 u. d. Erkl.; Cic. in den Verrinen an vielen Orten, bes. in der dritten *frumentaria* genannten Rede; dens. pro leg. Man. c. 12; Liv. XXVI, 40; XXVII, 5; Flor. III, 19, 8. Solin. c. 11. Diod. V, 2, bei dem es heisst: *ἀλλὰ τά γ' ἄσπαρτα καὶ ἀνήροτα πάντα φύονται, πυροὶ καὶ κριθαί* u. s. w.; die schöne Schilderung bei Sil. Ital. XIV, 23 sqq.; endlich Dureau de la Malle, Econ. pol. des Rom. Par. 1840 T. II, p. 376 ff.

2) Herod. VII. 158.

3) Ueber die korinthischen Colonien im Westen s. Wachsmuth I, S. 115, über die Gegenstände, welche Korinth aus dem Westen erhielt, Barth, Korinth. commerc. et mercat. hist. part. 1, Berol. 1844 p. 44 sqq. Nach Korinth kommt schon von Hieron Getreide, Athen. VI, p. 232b. Ueber die Verbindung Korinth's mit Etrurien s. Otf. Müll. Etr. S. 194; vgl. S. 306.

4) III, 86: — *βουλόμενοι δὲ μήτε σῖτον ἐς τὴν Πελοπόννησον ἄγεσθαι αὐτόθεν.*

5) S. Baehr. ad Plut. Alcib. c. 17.

6) I, S. 488 ff.

7) II, 7.

8) Thucyd. VI, 15; 90; Isocr. de pac. §. 85.

9) H. P. VIII, 4, 5. De caus. pl. III, 21, 2 wird der Weizen von Selinus als sehr gut genannt.

erhielten. Endlich ist noch in zwei Reden des Demosthenes, nämlich in der gegen den Zenothemis und gegen den Dionysodor von Getreide, das von Sicilien nach Athen gebracht wurde, die Rede. In jener lesen wir [1]), dass ein Kaufmann mit Namen Protus Getreide aus Syrakus nach Athen führte, in dieser heisst es, dass nach Ankunft der Sicilischen Schiffe sogleich die Getreidepreise herunter gegangen seien [2]). Die zugeführten Quantitäten mussten sonach nicht gering sein. Von andern Dingen, die aus Sicilien kamen, wird später die Rede sein.

Endlich ist noch Italien's Erwähnung zu thun, mit dessen obern und untern Theilen früh die Athener bekannt waren. Von der Verbindung mit Etrurien redet Otfried Müller in seinen Etruskern [3]), was die mittlern und untern Theile betrifft, so nennt bereits Themistokles Siris das ihrige [4]), um die Mitte des fünften Jahrhunderts gründen die Athener Thurii, aus keinem andern Grunde, als um in jenen Gegenden festen Fuss zu fassen [5]), in dem peloponnesischen Kriege schliessen sich Messapier und Tyrrhener an Athen an [6]), während des Kriegs erhalten die Athener für ihr Heer in Sicilien Getreide in Italien [7]). Unter diesen Umständen wäre es zu verwundern, wenn italisches Getreide nicht auch nach Athen selbst gekommen wäre. Dass dies aber geschehen, geht aus mehr als einem Zeugniss hervor. Bereits Hermippus, des Perikles' Zeitgenosse, erwähnt die aus Italien kommenden Weizengraupen [8]), Sophokles in seinem Triptolemus pries das italische Getreide vor dem aller andern Länder [9]), wenn er es aber pries, so musste es ihm und seinen Zuhörern auch wohl bekannt sein. Zu jenen Beiden kommt Xenophon, der in der schon mehrfach angeführten Stelle [10]) auch von Italien sagt, dass von hier Alles komme, was gut dort sei, ferner eine Stelle in der Rede des Lysias gegen den Diogeiton, der ein Lastschiff in das Adriatische Meer sendet, ohne die Gefahren, welche ein solches zu bestehen hatte, auf sich nehmen zu wollen, dann aber, als dasselbe wohlbehalten zurückkam, den Gewinn, der doppelt für die dorthin Fahrenden zu sein pflegte, für sich in Anspruch nahm [11]), endlich noch ein merkwürdiger Volksbeschluss vom Jahre 325,

---

4) p. 883 sqq. Die in dieser Rede über Hegestratus, einen Massalioten, dem das Schiff gehörte und der dieses mit dem Kaufmannsgut und den Menschen versenken wollte, bei seinem Versuche aber selbst das Leben verlor, so wie über andere dahin gehörige Gegenstände enthaltenen Berichte und Erzählungen sind nicht uninteressant.

2) p. 1285. §. 9: *ἐπειδὴ ὁ Σικελικὸς καταπλους ἐγένετο καὶ αἱ τιμαὶ τοῦ σίτου ἐπ' ἔλαττον ἐβάδιζον.*

3) S. 2.

4) Herod., VIII, 62.

5) Plut. Nic. 5.

6) Thucyd. VI, 103; VII, 33; 57; Poppo Proleg. Vol. II, p. 48.

7) Ebend. VII, 14; 25.

8) Athen. I. p. 27 e: *ἐκ δ' αὖ Ἰταλίας χόνδρον.* Ueber die aus diesen Graupen bereitete Speise, die *alica* der Römer, s. Plin. XVIII, 109 sqq.; Geop. III, 7 u. das. Nicl.

9) Plin. N. H. XVIII, 65: Sophocles poeta in fabula Triptolemo frumentum Italicum ante cuncta laudavit ad verbum translata sententia: et fortunatam Italiam frumento canere candido.

10) De rep. Ath. II, 7.

11) §. 25: *καὶ ἀποπέμψας εἰς τὸν Ἀδρίαν ὁλκάδα δυοῖν ταλάντοιν, ὅτε μὲν ἀπέστελλεν,*

der durch Ross zuerst bekannt wurde, sich in Boeckh's Urkunden über das Seewesen des Athenischen Staats[1]) findet und zum Inhalt die Gründung einer Athenischen Colonie an der Küste des Adriatischen Meeres hat. Miltiades, in Bezug auf die zu gründende Ansiedelung *ὁ οἰκίστης* genannt, erhält den Auftrag, mit einer aus einer bedeutenden Anzahl von Trieren, einer Tetrere und einem Dreissigruder bestehenden Flotte in das Adriatische Meer zu segeln und zwar zu dem Zweck, dort eine Colonie zu gründen, die den Athenern in jenen Gegenden einen eignen Handelsplatz und sichere Getreidezufuhr, zugleich aber auch andern Kauffahrern Schutz gegen die Tyrrhener gewähre[2]). Wir sehen, es wird die Getreidezufuhr aus den dortigen Gegenden ausdrücklich genannt und eben sie war offenbar die Hauptveranlassung, um derentwillen man die in Frage stehende Colonie gründen wollte, um derentwillen man überhaupt eine so kostspielige Unternehmung machte. Die Wichtigkeit, welche man der letztern beilegte, geht noch insbesondere aus den Schlussworten der langen Urkunde, vorausgesetzt, was so viel wie gewiss ist, dass Col. b. noch zu derselben gehört: Alles dies sei zum Schutze des Landes[3]), hervor. Der Sinn dieser Worte ist nicht der, dass man die Tyrrhener von Attika, wohin nie ein tyrrhenisches Schiff gekommen war[4]), hätte abwehren wollen, vielmehr wollte man die vielen Handels-, besonders Getreideschiffe der Athener, welche dorthin fuhren und deren Sicherung für die Stadt der letztern eine Lebensfrage geworden war, gegen die Räubereien der Tyrrhener schützen. Wenn gleich, wie wir sahen, schon um hundert und mehr Jahre früher, schon zu Perikles' Zeiten Weizen aus Italien gekommen war, so bedurfte man doch, seitdem die Macedonische Herrschaft sich weiter ausgebreitet und im Norden und Osten keinen Nebenbuhler mehr duldete, für Athen also die Zufuhr aus dem Pontus und Asien schwächer wurde, neuer Quellen, aus denen man schöpfte. Keine andern waren aber so ergiebig, als die, welche in den Ländern Oberitalien's flossen. Dort waren die Ernten reich gesegnet, dort fand man die niedrigsten Preise[5]), der Handel mit jenen Gegenden brachte deshalb schon seit hundert Jahren doppelten Gewinn und musste für die Zukunft, zumal wenn er gesichert war, noch vortheilhafter werden.

ἔλεγε πρὸς τὴν μητέρα αὐτῶν, ὅτι τῶν παίδων ὁ κίνδυνος εἴη, ἐπεὶ δὲ ἐσώθη καὶ ἐδιπλασίασεν, αὐτοῦ τὴν ἐμπορίαν ἔφασκεν εἶναι.

1) Berl. 1840 S. 245 u. S. 452 ff. Urk. XIV.

2) Die Urkunde ist ebenso lang wie interessant. Die Worte derselben, in denen der Zweck der Unternehmung angegeben ist, lauten eb. S. 465 folgendermaassen: *ὅπως δ' ἂν ὑπάρχῃ* [*τῷ*] *δήμῳ εἰς τὸν ἅπαντα* [*χρ*]*όνον ἐμπόρια οἰκεῖα καὶ* [*σιτ*]*οπόμπια, καὶ ναυστάθμο*[*υ οἰκ*]*είου κατασκευασθέν*[*το*]*ς ὑπάρχῃ φυλακὴ ἐπὶ* [*Τυρ*]*ρηνούς, καὶ Μιλτιά*[*δης*] *ὁ οἰκιστὴς καὶ οἱ ἔποι*[*κοι ἔχ*]*ωσιν χρῆσθαι οἰκεί*[*ῳ καὶ Ἀτ*]*τικῷ, καὶ τῶν Ἑλ*[*λήνων κ*]*αὶ βαρβάρων οἱ* [*πλέοντες εἰ*]*ς τὴν θάλατταν* [*μετ' ἀσφαλείας ε*]*ἰσπλέωσιν εἰ*[*ς αὐτήν, πλησίο*]*ν τὸ Ἀθηναίων* [*φρούριον ἔχον*]*τες καὶ τ*[*ὰ*] *ἄλ*[*λα . . . . . εἰδό*]*τες ὅτι . . . . ,*

3) S. 467: *ταῦτα δ' εἶναι ἅπαντα εἰς φυλακὴν τῆς χώρας.*

4) Otf. Müller, Etrusk. a. a. O.

5) Dort galt der sicilische Medimnus Weizen 4 Obolen, die Gerste die Hälfte, der Metretes Wein nicht mehr als die Gerste. Polyb. II, 15; III, 44, 8; 87, 4 u. das. Schweigh.

Es ist keine Kunde von dem Erfolge jener Unternehmung zu uns gelangt, sowie es überhaupt ein ungünstiges Geschick gewollt hat, dass die Beziehungen Athen's zu Italien in ein tieferes Dunkel gehüllt sind als manche andere Dinge, die weit geringeres Interesse für uns haben. Wir würden mehr von denselben wissen, wenn uns die Rede Dinarch's (geb. 361 v. Chr.), die nicht die Ueberschrift *Τυραννικὸς λόγος*, sondern *Τυρρηνικὸς λόγος* trug[1]), und, wie Boeckh meint, einen Vorfall betraf, der sich während der Reise der obigen unter Miltiades nach dem Adriatischen Meere abgesandten Flotte ereignete, jedenfalls den Handel Athen's nach dem westlichen Meere hin zum Gegenstande hatte, — wenn uns ferner die Rede des Hyperides, welche bisher den Titel *περὶ τῆς φυλακῆς τῶν τριηρῶν* hatte, deren ursprüngliche Ueberschrift nach der scharfsinnigen Conjectur Boeckh's aber *περὶ τῆς φυλακῆς τῶν Τυρρηνῶν* ist[2]), — wenn uns die Theaterstücke des Antiphanes und Axionikus, Dichter der mittlern Komödie, welche Stücke schrieben, die *Τυρρηνός* hiessen[3]), — wenn uns endlich des Aristoteles *Τυρρηνῶν νόμιμα*, des Theophrast's Schrift *περὶ Τυρρηνῶν* erhalten worden wären. Doch geht schon aus diesen vielfachen Werken von Rednern, Dichtern, Philosophen, die sich auf Etrurien bezogen, hervor, wie lebhaft der Verkehr mit demselben war und wie sehr man sich für diese Gegend des Westens in Athen interessirte. Zugleich wird durch alle diese Schriftsteller, die nicht weit von einander liegen, unsere obige Behauptung bestätigt, dass Athen zwar schon früh von Italien Getreide erhielt, aber dann besonders nach dem Westen seine Blicke zu richten genöthigt war, als seine Herrschaft im Norden und Osten durch die Macedonische Uebermacht mehr und mehr geschmälert wurde. Wenn sich Plinius wundert, dass keiner der spätern Griechen des italischen Weizens trotz seiner Vortrefflichkeit gedacht habe, so setzt er dabei voraus, was auch in der Natur der Sache liegt, dass derselbe auch nach den eben besprochenen Zeiten nach Griechenland, namentlich Athen ausgeführt wurde[4]). Doch so weit von den Gegenden, aus denen Athen das ihm fehlende Getreide ergänzte.

Wir hoffen, die Lage der Fruchtkreise jenseits der freien Wirthschaft, die sich über die benachbarten Länder und fast alle Inseln des östlichen Meeres, welche

---

1) Jene Lesart *Τυραννικὸς* wurde schon von Reiske und Valesius bei Dionys. de Dinarch. p. 652 u. Harpoc. p. 48 sowie von Meurs. lect. Att. V, 24 in *Τυρρηνικὸς* umgewandelt, eine Verbesserung, die auch von Boeckh eb. S. 459 u. Otf. Müller a. a. O. gebilligt wird.

2) Ebend. S. 460 ff. Er gründet seine Meinung besonders auf das, was Harpocration und nach ihm Suidas unter *κομιστικὰ πλοῖα* u. *προβόλιον* vorbringen. Harpocration sagt bei der Erklärung jener Wörter: *Ὑπερείδης ἐν τῷ περὶ τῆς φυλακῆς τῶν τριηρῶν. ἔοικε καλεῖσθαι κομιστικὰ πλοῖα ἐν οἷς ἐκόμιζον οἱ τύραννοι τὰ ληφθέντα λάφυρα* u. s. w., bei der Erklärung von *προβόλιον* dagegen: *Ὑπερείδης ἐν τῷ περὶ τῆς φυλακῆς τῶν τριηρῶν τροπικῶς ἐκ μεταφορᾶς ἐχρήσατο τῷ ὀνόματι.* Es scheint allerdings nichts natürlicher, als dass an beiden Stellen statt *τριηρῶν*, was in der von *προβόλιον* handelnden auch einst stand, *Τυρρηνῶν*, und ebenso in der ersten statt *τυράννων* — von der öftern Verwechslung beider Wörter vgl. Wachsmuth I, Beil. 5. S. 779 ff. — gelesen werde, weil so nach allen Seiten hin Licht und Verständniss in die berührten Dinge kommt.

3) Otf. Müller. Etrusk. I, S. 2.

4) N. H. XVIII, 65: — quo magis admiror posteros Graecorum nullam mentionem huius fecisse frumenti (sc. Italici).

letztere dagegen kein Getreide geliefert haben, trotzdem dass ein Theil derselben wie Naxos, Andros, Tenos, Keos, Skyros, Kythnos reiche Saatfelder hatten[1]), erstreckte, ist aus der bisherigen Untersuchung deutlich geworden. Die Fruchtkreise beginnen mit Euböa, das aber später mehr und mehr in die freie Wirthschaft hineingezogen wird, ziehen sich an Macedonien und Thracien hin, obgleich auch diese Länder, wie aus ihren Holzlieferungen zu ersehen ist, später Athen gleichsam näher rücken, umfassen den Pontus, die Länder Vorderasien's, Syrien, Phönicien, Cyprus, Rhodus, Aegypten, Afrika, Sicilien und Italien.

Von den übrigen Erzeugnissen des Ackerbau's verdienen eine besondere Erwähnung der Flachs, Hanf, das Spartum, der Wein.

Was zuerst den Flachs betrifft, so kam er sowie Leinwand und die sogenannten Amorginischen Gewänder zunächst von der Insel Amorgos, einer der Sporaden[2]). Wir haben hier den von Roscher erwähnten Fall, dass der Flachs nicht blos in den entferntern Ringen, sondern zugleich in den nächsten gezogen wird.

Ferner könnte man es natürlich finden, dass aus Thracien und einigen Theilen Macedonien's, nämlich denen, die an beiden Ufern des Strymon lagen, — denn dort wohnten die Päonen, bei denen nach einer Erzählung des Herodot der Flachsbau und das Spinnrad muss zu Hause gewesen sein[3]), — jene Pflanze gekommen, wenn nicht Xenophon ausdrücklich sagte, dass dasselbe Land nicht Holz und Flachs zugleich lieferte[4]), und wenn sich irgend ein Zeugniss dafür aufweisen liesse. Dagegen war Kolchis wegen seines Flachsbaues und seiner Weberei, die der Aegyptischen ganz gleich war[5]) und deren Erzeugnisse in ferne Länder, namentlich auch Griechenland ausgeführt wurden, berühmt[6]). Wenn Herodot hinzufügt, dass die Kolchische Leinwand Sardonische genannt werde[7]), so haben manche Erklärer diese Lesart, da an Sardinien nicht gedacht werden kann, in *Σαρδιηνόν* umwandeln wollen, weil, wie Schweighäuser bemerkt, auch anderwärts beide Wörter mit einander verwechselt werden, und dann wiese der Ausdruck Sardische Leinwand vielleicht auf eine

---

1) Wachsmuth I, S. 102.

2) Arist. Lysist. v. 785 heisst es:

τάλαιν' ἐγώ, τάλαινα τῆς ἀμοργίδος,
ἣν ἄλοπον οἶκοι καταλέλοιφ'.

ἄλοπος bedeutet ungehechelt, *ἀμοργίς* ist feiner Flachs, aus dem die *ἀμόργινα* sc. *ἱμάτια*, *ἀμόργινοι χιτῶνες*, auch *ἀμοργίδες* genannt, die gewöhnlich purpurfarben waren, verfertigt wurden. Pollux VII, 74; Suidas unt. *Ἀμόργινον* und *Ἀμοργίς*; Becker, Charikl. III, 190; Movers, die Phönizier B. II, Th. II, S. 265 ff., wo ausserdem noch von den Buntfärbereien und Webereien auf Kos und Thera die Rede ist. Sie rührten von den Phöniziern her und waren sehr alt. In spätern Zeiten hatten sie, wie es scheint, nicht mehr dieselbe Bedeutung wie früher.

3) Herod. V, 12, u. das. Baehr.

4) Xenoph. de rep. Athen. 2, 11: — *οὐδ' ἔστι τῇ αὐτῇ ξύλα καὶ λίνον.*

5) Herod. II, 105.

6) Strab. II, p. 498, 17: — *λίνον τε ποιεῖ πολὺ* —. *ἡ δὲ λινουργία καὶ τετρύληται· καὶ γὰρ εἰς τοὺς ἔξω τόπους ἐξεκόμιζον.*

7) II, 105: *λίνον δὲ τὸ Κολχικὸν ὑπὸ Ἑλλήνων Σαρδονικὸν κέκληται.*

gewisse Gattung des Kolchischen Leinens hin, die an Feinheit und Güte der Sardischen ähnlich war. Wahrscheinlich ist indess die Lesart richtig und man hat bei Sardonion und dessen Synonymum Sindon an das hebräische סָדִין oder, wie Ritter[1]) meint, noch weiter zurück an das Land Serhind, Sind d. h. Indien zu denken, mit dem die Phönizische, Aethiopische, Aegyptische[2]), endlich Kolchische[3]) Weberei in engster Verbindung stand.

Ausser dem Kolchischen kam ferner Garn, Leinwand, Gewebe aus Sardes, Garn, Netze, Flachs und Leinwand aus Aegypten[4]) und Karthago. Xenophon über die Jagd erwähnt blos der Netze u. s. w. von Phasianischem d. h. Kolchischem, und Karthagischem[5]), Pollux auch noch die aus Aegyptischem und Sardischem Garn oder Flachs[6]). Der Karthagische Flachs und Leinwand kam nicht blos aus Afrika, sondern auch aus Spanien, von dem noch weiter unten die Rede sein wird, aus Sardinien[7]) und der Insel Melite (Malta), wo die Karthager grosse Fabriken besassen[8]). Dass Garn und Flachs in Athen ein Handelsartikel war, sehen wir aus Aristophanes, der in den Rittern von dem Flachshändler Eukrates[9]), in den Fröschen[10]) von Flachs, Lederzeug und Theer spricht, die von Athen aus nach Epidaurus geschmuggelt werden.

Was weiter den Hanf angeht, so kam derselbe zum grössten Theile aus dem Lande der Scythen, das ihn in grosser Menge und unbesäet hervorbrachte, dessen Bewohner Kleider trugen, die aus dem Faden des Hanfes ge-

---

1) Vorhalle u. s. w. S. 45—48.

2) Pollux VII, 72: *σινδὼν δ' ἔστι μὲν Αἰγυπτία.* Vgl. ausserdem Schweigh. u. Baehr zu Herod. II, 86; 105.

3) Von den Beziehungen zwischen Kolchis und Aegypten redet Reynier, De l'écon. pub. et rur. des Aegypt. etc. Paris 1823 p. 25 ff., Von den frühen Handelsverbindungen und Colonien der Phönizier im schwarzen Meere s. Movers B. II, Th. II. S. 297, von den noch in spätern Zeiten stattfindenden Fahrten derselben nach dem Pontus Lucian. Toxar. c. 4.

4) Herod. II, 105. Ueber die dortigen Webereien vgl. noch II, 35 u. Salmas. zu Vopisc. Aurel. T. II, p. 563 sqq., über die Weberei der Alten überhaupt Ind. script. rei rust. ed. Schneid. v. tela. Die von Aegypten kommenden Segel und Taue oder wie man *βύβλους* sonst erklären mag (vgl. Movers B. II, Th. III S. 320), erwähnt Hermipp. bei Athen. I. p. 27 f: *ἐκ δ' Αἰγύπτου τὰ κρεμαστὰ ἱστία καὶ βύβλους.*

5) 2, 4: *τὰς δὲ ἄρκυς Φασιανοῦ ἢ Καρχηδονίου λεπτοῦ λίνου καὶ τὰ ἐνόδια καὶ τὰ δίκτυα.*

6) V, 26: *ἄρκυες δὲ καὶ δίκτυα καὶ ἐνόδια, τὸ μὲν λίνον αὐτῶν Αἰγύπτιον ἢ Φασιανικὸν ἢ Καρχηδόνιον ἢ Σαρδιανόν.* Ueber Sardische, Phrygische, Kretische, Theräische, Sicilische und andere Stoffe, die aber nicht mehr blos aus Leinen sind, vgl. Pollux VII, 75 sqq. Dass auch in Athen Zeuge gemacht wurden, sehen wir aus Aesch. adv. Timarch. §. 97, der eine Sklavin hatte, die feine Zeuge arbeitete und daneben einen Buntwirker. Boeckh I, S. 55.

7) Pollux a. a. O.: — *καὶ δύναται καὶ τὸ ἀπὸ Σαρδοῦς, ἀφ' ἧς ἴσως καὶ τὸ Καρχηδόνιον ἐνδοξόν ἐστιν ὡς ἀπὸ τῆς ἑσπέρας κομιζόμενον.* Von Sardo d. h. Sardinien ist auch wohl das Wort *σαρδών* oder *σαρδόνιον*, der obere Rand des stehenden Jagdnetzes (Xenoph. de venat. c. 6, 9) herzuleiten.

8) Ueber die kostbaren Zeuge dieser Insel vgl. Diod. V, 12; Hesych. v. *Μελιταῖα* und *Μελίτια*; Cic. Verr. II, 72, 176; Lucret. de rer. nat. IV, 1124. Mehr giebt noch Movers a. a. O. B. II, Th. II. S. 347 ff.

9) v. 129: — *σευπτειοπώλης.* S. Droysen's Anmerk. Eukrates war aus Melite.

10) v. 364.

macht waren und sich aus den Spitzen der Pflanze ein berauschendes Getränk bereiteten[1]), ferner aus Kolchis, das daran eben so reich war[2]), ausserdem aus Karien und zwar aus den Gegenden von Alabanda und Mylasa, wo die trefflichsten Arten wuchsen[3]). Ob ihn die Athener auch schon aus dem Westen, nämlich aus Gallien erhalten haben, dafür finde ich kein bestimmtes Zeugniss, doch wäre es möglich. Wir haben oben gesehen, dass die Massalioten nicht blos nach Italien und Sicilien, sondern bis Athen fuhren, ferner erfahren wir aus Athenäus[4]), dass schon der König Hieron Hanf und Pech vom Rhonestrom bekommt. Wenn wir nun noch dazu nehmen, dass das ganze Land der Celten an diesem Erzeugniss äusserst reich war, dass es dort dem verschiedensten Gebrauche diente und dass die Massalioten gewiss nicht verfehlt haben werden, da Hanf ein von den Seefahrenden Nationen sehr gesuchter Handelsartikel war, denselben überall hin auszuführen, so wird die Annahme nicht allzu gewagt erscheinen, dass diese Pflanze auch wohl schon von Gallien aus zu den Griechen gebracht wurde.

Aehnliche Dienste wie der Hanf leistete das Spartum, das vor jenem noch den Vorzug hatte, dass die aus ihm gemachten Taue vom Wasser nicht angegriffen wurden[5]). Es kam aus Spanien, besonders der Gegend von Neukarthago, das davon den Beinamen Spartaria erhielt; das Afrikanische war schlecht[6]). Zu den Griechen wurde es nach der Vermuthung des Plinius durch die Karthager[7]) gebracht und zwar erst nach Theophrast, da dieser Schriftsteller das Spartum nicht erwähne[8]). Gellius (150 n. Chr.) sagt gar, dass erst seit kurzer Zeit das Spartum häufig in Griechenland gebraucht werde[9]). Indess liess schon Hieron, wenn anders, was allerdings sehr wahrscheinlich ist, das λευκέα[10]) des Athenäus unser Spartum ist[11]), letzteres aus Spanien kommen und

---

1) Herod. IV, 74 sqq. Ueber die erwähnten Eigenschaften des Hanfes in spätern Zeiten und der Gegenwart vgl. weiter die interessante Darstellung Reynier's, De l'écon. publ. et rur. des Celtes etc. Par. 1818 p. 448 ff., und aus neuster Zeit Johnston, Chemische Bilder aus dem täglichen Leben. Aus dem Engl. v. W. Hamm, Lpzg. 1855. B. II, S. 123 ff.

2) Strab. XI, p. 498, 17: — λίνον τε ποιεῖ πολὺ καὶ κάνναβιν. Noch jetzt bringt diese Gegend Flachs und Hanf in grosser Menge hervor. Ritter, Erdk. II, S. 946.

3) Plin. N. H. XIX, 174: optuma Alabandica, — secunda Mylasea. In Bezug auf den ersten Ort sagt Grat. Cyneg. 46: at pauper rigui custos Alabandicus horti cannabias nutrit silvas —.

4) V. p. 206 f: κάνναβιν δὲ καὶ πίτταν ἐκ τοῦ Ῥοδανοῦ ποταμοῦ.

5) Vgl. Beckmann, Beitr. z. Gesch. der Erf. B. III, S. 123, Anm. 4. Ausser Seilen und Tauen machte man Körbe, Matrazen, Schuhe, Socken für Pferde, Ochsen und Maulesel aus dem Spartum.

6) Plin. XIX, 26 ff; vgl. XXXI, 94.

7) XIX, 34: — inde translatum a Poenis sparti usum perquam simile veri est.

8) XIX, 32.

9) N. A. XVII, 8: in Graecia sparti copia modo coepit esse ex Hispania.

10) Athen. V, p. 206 f: — εἰς δὲ σχοινία λευκέαν.

11) Vgl. Salmas. Exerc. Plin. p. 588 ext. und zu Spartian. p. 178, wo noch auf Hesychius unt. λευκέα und den Titel Artemidor's in seinen Ὀνειροκριτικά: περὶ λευκέας καὶ λίνου καὶ κανναβέως, wo nur an Spartum gedacht werden kann, hingewiesen ist, endlich zu Solinus p. 261 sqq.

es ist sonach recht wohl denkbar, dass es schon früher in Griechenland war, als Plinius annimmt, wenn gleich Hanf, Werg u. s. w. in allgemeinerm Gebrauche war[1]).

Ausser den besprochenen Gegenständen werde nur noch des Weines gedacht, der in den Kreis der freien Wirthschaft fällt und daher zum grössten Theile von den Inseln, doch auch von Italien kommt[2]).

Soweit von den hauptsächlichsten Erzeugnissen des Landbau's. Es bedarf kaum der Erinnerung, dass bis hierher das v. Thünen'sche Gesetz auf das Vollkommenste durch die Alten bestätigt wird. Es ist dies sogar in höherm Grade der Fall, es haben sich in unserer Erörterung die verschiedenen Ringe schärfer geschieden, als wir Anfangs selbst glaubten, dass es geschehen werde. Wir haben die freie Wirthschaft, die Fruchtkreise und die Ringe, aus denen Hanf, Flachs und Spartum kommen, sich deutlich von einander absondern sehen. Die beiden ersteren wurden schon früher angegeben, der dritte umschliesst das Land der Scythen, Kolchis, Vorderasien, Aegypten, Afrika, Spanien, Gallien, Sardinien, läuft also bemerkbar über die Fruchtkreise hinaus, nur Amorgos, Vorderasien, Aegypten, Melite liegen in den Ländern der höhern Kultur, aber sie zeichnen sich auch grade durch die feinsten Arbeiten, Färbereien, grossartige Fabrikthätigkeit u. s. w. aus. — Sehen wir jetzt weiter, wie es mit den Producten der Thierwelt steht.

Wir wollen der Deutlichkeit halber auch hier mit dem innersten, kleinsten Kreise, der sich um die Stadt zieht, beginnen und nach ihm, so weit es die Zeugnisse gestatten, zu den entferntern fortschreiten, indem wir betrachten, was ein jeder von den Erzeugnissen der Viehzucht bringt.

Zunächst müssen wir sicher an die Milch denken, die nicht aus weiterer Entfernung herbeigebracht werden kann. Sie wurde in Athen sehr viel genossen, war nach Eubulus bei Athenäus nebst Blumen, Früchten, Gemüsen in Athen stets roh und gekocht zu haben[3]). Es musste zu diesem Zwecke viel Vieh und zwar Schafe und Ziegen in und um die Stadt gehalten werden, zumal die erste Muttermilch, *πυός*, *colostrum*, *colostra*, Biest, Bienst, Briest, Briesmilch, holländisch *beest*, ein so allgemein beliebtes Gericht war[4]). Schon um letztere in der erforderlichen Menge zu haben, musste man fort und fort eine Anzahl trächtigen Viehs und zwar Schaafe und Ziegen, deren Milch am meisten benutzt wurde, herbeiführen, eine Erscheinung, die bei Rom wiederkehren wird und die Roscher in Bezug auf London und andere grosse Städte weitläufiger

---

1) Gell. a. a. O.: Graeci magis cannabo et stuppa ceterisque sativis rebus, a quibus σπαρτά appellabant.

2) Athen. I, p. 26 sqq.; mehr bei Wachsmuth II, S. 45 u. Boeckh I, S. 60; 444. Ueber den Wein als sehr bedeutenden Handelsgegenstand Athen's s. eb. I, S. 67; 442. — Von der Einführung der Italischen Weine redet Lucian. Navig. c. 28.

3) XIV, p. 640, c: *πυός*, *πυριάτη*; vgl. Pollux VI, 54: *πῦον*, *πυριάτη*· *Φιλιππίδης δὲ ἐν Αὐλοῖς καὶ πυρίεφθα εἴρηκεν*; mehr bei Eustath. z. Odyss. p. 1626, 5.

4) Bei Aristoph. Vesp. v. 710 werden *πυός* und *πυριάτη* als Festspeisen genannt, mit denen das gesammte Volk von seinen tributpflichtigen Städten gelabt werden soll.

besprochen hat[1]). Es erklärt sich hieraus, dass, wie Eubulus an der angeführten Stelle sagt, neben den vorher genannten Produkten zugleich immer junge Lämmer in Athen zu haben waren[2]), es erklärt sich daraus, dass trotz des Reichthums, den Attika an Schafen und Ziegen hatte, nach Xenophon die schafreichen Länder diese Art Vieh nach Athen führten[3]), es erklärt sich endlich hieraus, dass „Viehhändler" im Griechischen „Schafhändler", προβατοπώλης, heisst, dergleichen in den Aristophanischen Rittern[4]) Lysikles ist, ein reicher, angesehener Mann, der Heerführer wurde und nach Perikles' Tode die berühmte Aspasia geheirathet haben soll.

Was Butter und Käse betrifft, so kann von der erstern keine Rede sein, da sie für eine Speise der Barbaren galt, dagegen war der Verbrauch von Käse, der sogar unter die für das Siteresion von den Trierarchen eingekauften Verproviantirungsgegenstände gehörte[5]), sehr gross. Man kann gewiss sein, dass in Attika und sogar um Athen viel Käse bereitet wurde, doch wird dieser einheimische nicht erwähnt, er muss daher, aus was immer für Gründen, nicht sehr gut gewesen sein. Um so mehr wird der Peloponnesische[6]), der Chersonesische[7]), der Phrygische[8]), am meisten der Sicilische[9]), der Kythnische[10]) und Keische[11]) gerühmt. Die beiden letztern Arten waren Luxusartikel, der letzte wurde mit 90, nach Andern sogar mit 190 Drachmen das Talent bezahlt[12]).

Aus der nächsten Umgebung mochten ausser den genannten Gegenständen noch besonders Eier kommen, die sehr viel genossen wurden[13]) und deshalb im Hökenhandel[14]) waren. Die Kunst, recht viel Eier zu erzielen, von der Florentinus[15]) spricht, war wohl schon den Athenern nicht ganz unbekannt. Trotz dem mochte der einheimische Vorrath nicht hinreichen und derselbe namentlich durch Böotien, Thessalien und Delos ergänzt werden.

Die Eier sowie der starke Verbrauch von Geflügel machte es nothwendig, dass in und um Athen zugleich das letztere in grösserer Menge gehalten wurde[16]),

---

1) Ideen zur Statist. u. s. w. S. 204 ff. u. 214.

2) — ἄρνες.

3) De vect. 5, 8: — οἱ πολυπρόβατοι.

4) v. 132 u. das. die Erkl. u. Droysen's Anm.

5) Plut. de glor. Ath. c. 6. Neben Käse noch Gerstengraupen und Zwiebeln oder Knoblauch.

6) Und zwar aus Tromilos in Achaja, Athen. XIV, p. 658 c, ferner aus Gythium, einer Stadt Laconien's, Lucian. dial. meret. XIV, 2, vgl. Diog. Laert. X, 11 u. das. Menag.

7) Ath. II, p. 65 c; IX, p. 370 d.

8) Ebend. XII, p. 516 d.

9) Ebend. I, p. 27 e; f; XIV, p. 656 a; b; Aristoph. Vesp. 838; Pollux, VI, 48; 63.

10) Athen. XII, p. 516 e; Pollux, VI, 63; Stephanus v. Κύθνος.

11) Aelian. N. An. XII, 32 u. das. d. Erkl.

12) Boeckh I, S. 146.

13) Gal. de alim. III, 24; Athen. II, p. 57 d ff. Man gebrauchte zugleich Gänse- und Pfaueneier und verzehrte sie in allen möglichen Formen.

14) Aristoph. Lys. 556; vgl. Plut. 427 u. das. d. Schol.

15) Geop. XIV, 7.

16) Namentlich mag das Mästen der Gänse u. s. w. zum Theil (vgl. Athen. IX, p. 384) hier geschehen sein. S. über jenes Geop. XIV, 22.

doch scheint eine noch grössere Anzahl aus der Fremde gekommen zu sein und zwar aus Megara[1]), Böotien[2]), Thessalien[3]), Salamis[4]), Sicilien[5]), Delos[6]), Samos[7]), selbst aus dem Pontus[8]), Kleinasien[9]), Indien[10]), Aegypten[11]), Afrika[12]). Von den Geflügelhändlern Athen's, deren es gewiss keine geringe Anzahl gab, war Einer Philokrates, auf dessen Kopf daher die Vögel des Aristophanes[13]) einen Preis setzen. Uebrigens bedarf es keiner Erinnerung, dass neben dem zahmen Geflügel auch Drosseln, Finken, Krammetsvögel, Marathonische Haselhühner, Wachteln u. s. w., von denen Allen oft die Rede ist, viel verzehrt wurden[14]).

Von den übrigen Thiergattungen gab es in Attika am meisten Schaafe und Ziegen[15]). Jene waren so ausgezeichnet, dass sie Polykrates nach Samos zu verpflanzen suchte[16]). Sie waren wie die Megarischen[17]) und Tarentinischen mit Fellen bedeckt. Ihre Vermehrung war seit alter Zeit ein Gegenstand der Gesetze gewesen. Kein Schaaf sollte geschlachtet werden, bevor es gelammt hatte oder geschoren worden war[18]). In den Schaafheerden bestand daher kein kleiner Theil des Reichthums von Attika. Man flüchtete sie im Anfange des

---

1) Aristoph. Acharn. v. 436 ff.

2) Ebend. 878 ff.; Pac. 1003. Aus Tanagra, Chalcis auf Euböa, Rhodus und Melos kamen die berühmten Kampfhähne. Suid. unt. *Ταν. ἀλεκ.*; Varr. III, 9; Plin. X, 46 sqq.; Colum. VIII, 2, 4; Reynier a. a. O. p. 529. Ueber die Hahnenkämpfe in Athen s. Becker, Charikl. I, 149. Aus Megara und Böotien wurde auch viel Wildpret hereingebracht, von dem die Hasen besondersbeliebt waren.

3) Wenn man Plat. Polit. p. 264 C: *καὶ μὴν χηνοβωτίας γε καὶ γερανοβωτίας, εἰ καὶ μὴ πεπλάνησαι περὶ τὰ Θετταλικὰ πεδία, πέπυσαι γοῦν καὶ πιστεύεις εἶναι* liest, kann man nicht zweifeln, dass Exemplare der Thessalischen Gänse und Störche oft nach Athen kamen.

4) Bei Athen. IV, p. 163 e bringt ein Knabe dreizehn fette Enten von hier nach Athen.

5) Philemon bei Athen. XIV, p. 658 b sagt, dass er früher nur von sicilischem Käse gehört, jetzt aber auch von den sicilischen Tauben Kunde erhalten habe.

6) Delos hatte wegen seiner Geflügelzucht einen grossen Namen. Zugleich kehrten auf dieser Insel, einem Weltmarkt, die Athener noch öfter ein als die übrigen Kaufleute, ja jene rechneten dieselbe mit zu ihrer Stadt. S. Spanheim zu Callim. hym. in Del. p. 544 sqq.

7) Athen. XIV, p. 655 a.

8) Aus Kolchis kamen die Phasane, die in Athen gesucht waren als Speise und als Gegenstand des Vergnügens. Athen. IV, p. 147 e; XIV, p. 654 b; c. u. das. d. Erkl.; Lucian. Navig. c. 23.

9) Wenn Athen. II. p. 57 d die Eier der Mäandrischen Gans erwähnt, so kamen entweder die Eier oder die Gänse Phrygien's nach Griechenland und Athen.

10) Lucian. a. a. O. Von Indien kam der Pfau.

11) Aus Aegypten (Herod. II, 72) stammte die Fuchsgans *χηναλώπηξ* (Aristoph. Av. 1295).

12) Lucian. a. a. O. redet auch von den Numidischen Hähnen, die man in Athen hielt.

13) v. 1076 ff.

14) Ueber die Preise des Geflügels vgl. Boeckh I, S. 144.

15) Noch in neuerer Zeit waren in Attika 60,000 Schaafe und 100,000 Ziegen, Otf. Müller in Ersch und Gr. Att. S. 258.

16) Athen. XII, p. 540 d. Doch gab es zwei Arten, die eine mit gröberer, die andere mit feiner Wolle. Demosth. adv. Everg. etc. p. 1155, §. 52; Arist. Probl. sect. 19; Reynier a. a. O. p. 505.

17) Diog. Laert. VI, 44.

18) Athen. IX, p. 375 b; Boeckh I, S. 63. Auch später opferte man der Priesterin der Athene kein Lamm. Athen. a. a. O.

peloponnesischen Kriegs nach Euböa[1]) und ihr späterer Verlust bei der Besetzung von Decelea war sehr empfindlich[2]). So trefflich indess die Schaafzucht in Attika war, so vertheuerte die grosse Verzehrung dennoch die Preise der Schaafe nach und nach so sehr, dass ein mässiges Opferschäfchen 2½ Thaler, ein ausgewachsenes edles Schaaf aber bis zu 5 Thalern zu stehen kam[3]). Von aussen mögen Schaafe besonders aus dem Peloponnes, Epirus, vielleicht auch Sicilien eingeführt worden sein, doch finde ich darüber, ausser dem, was ich vorher von Xenophon erwähnte, kein Zeugniss bei den Alten.

Von den Ziegen hatte einer der alten vier Stämme, die Aegikoreis, seinen Namen, sie müssen also schon in der ältesten Zeit sehr zahlreich in Attika gehalten worden sein. Diejenige Gegend des Landes, in der am meisten Ziegenzucht getrieben wurde, waren, wie es scheint, die steinigen Hügel oberhalb Marathon, überhaupt die mit dem Namen Diacria bezeichnete, von der Böotischen Grenze bis über die Bucht von Marathon hinaus sich erstreckende gebirgige Ostküste Attika's[4]), sodann die im Süden des Hymettus gelegenen dürftig bewachsenen Gefilde[5]). In frühern Zeiten hatte man an den heimischen Heerden genug, seitdem aber die alte Einfachheit der Lebensweise gewichen, seitdem die Feste mit einem unerhörten Aufwande gefeiert, seitdem an den Marathonien zu Ehren der Artemis Agrotera fünfhundert Ziegen geopfert wurden[6]), war das nicht mehr der Fall. Wenn wir von Pollux[7]) erfahren, dass junge Ziegen von Melos kamen, von Pindar bei Athenäus[8]), dass die Skyrischen Ziegen in Bezug auf die Milch sich vor allen andern auszeichneten, von Alexis bei eben demselben[9]), dass Polykrates von Skyros und Naxos Ziegen kommen liess, so werden wir schwerlich irren, wenn wir annehmen, auch Athen habe hauptsächlich von diesen Inseln Ziegen eingeführt.

Sehr gross war ferner der Bedarf an Schweinen, deren Fleisch in allen Gestalten, gekocht, gebraten, gesotten[10]), als Wurst[11]), Schinken[12]) u. s. w. genossen und eben so häufig zu Opfern gebraucht wurde[13]). Da nichts desto

---

1) Thucyd. II, 14 u. das. d Erkl.

2) Ebend. VII, 27.

3) Boeckh I, S. 105 ff. Zu Solon's Zeit kostete ein Schaaf eine Drachme, Plut. Sol. 23.

4) Pauly, Real-Encyk. Attika, S. 934 u. 939.

5) Aristoph. Nub. 71. Acharn. 273; Plat. Crito 111: — *τὰ φελλέας νῦν ὀνομασθέντα πεδία.*

6) Die Veranlassung zu dem Opfer erzählt Xenoph. Anab. III, 2, 10. Vgl. noch Boeckh, B. I, S. 297. — Ausser der Artemis erhielt besonders die Aphrodite Ziegen als Opfer. Lucian. dial. meretr. VII, 4 nebst d. Schol.

7) VI, 63: *καὶ ἔριφος ἐκ Μήλου.*

8) I, p. 28a; vgl. Strab. IX, p. 437.

9) XII, p. 540 d.

10) Vgl. Athen. IX, p. 374 d ff.; IX, p. 383 f; XIV, p. 655 f ff. u. a.

11) *ἀλλᾶντες, χορδαί* Aristoph. Ach. 1119, Blutwürste Ders. Equit. 208.

12) *πέρνα, κωλῆ, κωλία, κωλήν* (vgl. über diese Formen Ind. Graec. ad Xenoph. op. ed. Schneid. T. VI, über die Sache unter And. Pollux VI, 52), *πετασών*, Schinken vom Vorderblatte, *ἀκροκωλιον* (Boëckh, Nachtrag, S. III). — Wegen des häufigen Genusses des Schweinefleisches nennt Plut. Symp. IV, 5, 1 letzteres *τὸ δικαιότατον κρέας.*

13) Vgl. Pauly, Real-Encykl. *Sacrificia* S. 659 fin.

weniger die Aufzucht von Schweinen in Attika sehr gering war, so musste eine grosse Menge eingeführt werden. Ein Ort, aus dem sie kommen, ist, wie aus den Acharnern des Aristophanes erhellt[1]), Megara, ein anderer Sicilien[2]), doch haben gewiss ausserdem Thessalien, der Peloponnes, Akarnanien[3]), Epirus, Oberitalien Schweine geliefert, da Lucian sagt[4]), dass sie von allen Orten her eingeführt würden.

Esel und Maulesel kamen aus Euböa[5]), dem Peloponnes und zwar Arkadien[6]), endlich Afrika[7]), doch hat sicher auch heimische Aufzucht stattgefunden, da Boeckh die Zahl der Attischen Gespanne auf 3000 schätzt[8]), wenn gleich die in Athen gebrauchten grösstentheils fremde sein mochten.

Der Kühe bedurfte man weniger als wir, weil man die Schaaf- und Ziegenmilch vorzog, um so mehr aber der Ochsen, deren Verbrauch sehr stark war, da an den sogenannten zugesetzten Opferfesten, mit denen Schmausereien verbunden waren, wohl dreihundert auf einmal geschlachtet wurden[9]). Die Liebe zu solchen Festessen haben Aristophanes, Demosthenes[10]) u. A. zur Genüge gegeisselt. In der That war sie theils eine Folge, theils eine Ursache der sittlichen Verschlechterung des Athenischen Volks, sowie der Armuth des Staats. Wenn das sogenannte Hautgeld (*δερματικόν*) Olymp. 113, 3 blos für sieben Monate 5148⅞ Drachmen betrug[11]), so kann man auf die stattgefundene Verzeh-

---

1) v. 736 sqq.

2) Athen. I, p. 27 f: *αἱ δὲ Συρακοῦσαι σῦς — παρέχουσι*; vgl. das. Casaub.

3) Dass die Schweine aus Akarnanien in Athen bekannt waren, dürfte aus den Worten Lucian's Dial. meret. VII, 3: — *λεῖός μοι, φασί, Χαιρέας καὶ χοιρίσκος Ἀχαρνάνιος* geschlossen werden. Bekker u. A. lesen statt des letzten Wortes, das die alte Lesart ist, zwar *Ἀχαρνικός*, sowie vorher *Ἀχαρνεύς* statt *Ἀκαρνανεύς*, aber, wenigstens dort, ohne hinlänglichen Grund. Um Acharnä gab es nicht viel Schweine, um so mehr aber in Akarnanien, aus dem, wie man aus der sprüchwörtlichen Rede sieht, besonders glatte Spanferkel kommen mochten.

4) Navig. c. 23. — Die Preise der Schweine s. bei Boeckh I, 88, über die Spanferkel, ein sehr beliebtes Gericht, ebd. 107.

5) Demosth. adv. Mid. p. 558. §. 133: — *ἐπὶ ἀστράβης δὲ ὀχούμενος [ἀργυρᾶς] τῆς ἐξ Εὐβοίας.*

6) Varr. R. R. II, 1, 14: hoc nomine asini Arcadici in Graecia nobilitati; vgl. II, 6, 2: Ein Maulthiergespann wird zu 5½—8 Minen verkauft, Boeckh I, S. 104. Esel und Maulthiere wurden zum Ziehen, Reiten, Tragen, letztere sogar zu Wettkämpfen gebraucht. Ueber das schöne Lied, das einst Simonides auf den Sieg eines Maulthiergespannes machte, nachdem ihm der genügende Lohn versprochen war, vgl. Droysen zu Arist. Pac. 693. Die Station der Maulthiertreiber, *ὀρεωκόμοι*, war bei dem Kolonos Hippios. Man unternahm von hier aus wahrscheinlich die Reisen über Land.

7) Von da die *κάνθωνες Λιβυκοί*, lat. *canterius*, und die *βρῖκοι* (Hesych. unt. d. W.) aus Cyrene. Vgl. Movers a. a. O. B. II, Th. II. S. 414. Ueber die Afrikanischen Esel ist auch Ael. N. A. XII, 46: *τοὺς τῶν Λιβύων ὄνους μεγίστους ὄντας* und XIV, 10 zu vergleichen.

8) I, S. 640.

9) Isocr. Areop. §. 29: *οὐδ' ὁπότε μὲν δόξειεν αὐτοῖς, τριακοσίους βοῦς ἔπεμπον.* Vgl. Boeckh I, S. 296. Hekatomben wurden häufig geopfert. Dies that z. B. Konon nach Wiederherstellung der Mauern, Ath. I, p. 3 d. Zur delischen Theorie werden 109 Ochsen angekauft, Boeckh II, S. 95. Ueber die Opfer, die neben Rindern noch aus andern Thieren, besonders Schaafen, Ziegen oder Schweinen bestanden, vgl. Hermann's gottesdienstl. Alterthümer, §. 26.

10) Olynth. I, p. 14. § 20; III, p. 37. §. 34: *ἀγαπῶντες, ἐὰν — βοΐδια πέμψωσιν οὗτοι*, doch liest man statt *βοΐδια* auch *βοηδρόμια*.

11) Boeckh I, S. 297.

rung einen Schluss machen[1]). Das Volk wollte es nicht anders. Die Demagogen setzten am meisten durch, wenn sie durch Festschmäuse die gute Laune desselben herbeigeführt hatten. Noch angenehmer war ein Reicher, der, wie Chares, auf eigne Kosten seine Mitbürger speiste oder Fleisch austheilen liess. Dabei ist nicht zu vergessen, dass neben den grossen Festessen, an denen das ganze Volk Theil nahm, noch die zu den Leiturgien gehörenden Stammspeisungen, die sogenannten *ἑστιάσεις*, bestanden.

Wenn wir nun fragen, woher diese grosse Menge Ochsen, die in Athen gebraucht wurde, kam, so lässt sich darauf nur eine unvollständige Antwort geben. Für die Opfer und Speisung an den Panathenäen[2]) schickte, wie der Scholiast zu den Wolken des Aristophanes berichtet, jede Colonie Athen's einen Ochsen und anderes kleines Vieh[3]). Der Bedarf zu andern Opfern und Festen wurde von den *βοῶναι*[4]), einer wichtigen Stelle, angekauft und mag in der Regel aus dem Peloponnes, der so grosse Viehzucht trieb und dessen Bewohner wohl auch aus diesem Grunde mit den Megarern und Böotiern den Athenischen Markt regelmässig besuchten[5]), ferner aus Böotien, das namentlich an Hornvieh sehr reich war, aus Euböa[6]), das gute Triften hatte, aus Thessalien, — der Tyrann von Pherä versprach den Athenern das Fleisch zu ½ Obole zu liefern[7]) —, vielleicht auch aus Epirus[8]) und Sicilien[9]) gekommen zu sein. Wachsmuth[10]) nennt Böotien, Euböa und Sicilien als solche Orte, von denen Athen seine Rinder bekam, doch hat auch er kein bestimmtes Zeugniss beigebracht. Polybius sagt noch, es käme aus dem Pontus eine grosse Menge Vieh[11]). Gewiss war darunter auch Hornvieh.

Auch in Bezug auf die Gegenden, wenigstens die benachbarten, aus denen Athen seine Rosse erhielt, finden sich keine so bestimmten Zeugnisse, wie man

---

1) Der Demos Plotheia wandte für sich zu den Aphrodisien 1200 Drachmen, zu den Anakeien 1200, wahrscheinlich eben so viel zu den Apollonien und halb so viel zu den Pandien auf und wies zu Opfern 5000 Drachmen an, Boeckh I, 295. Hier ist nur von grossen Festen die Rede, aber ausserdem konnte man nach dem Schol. zu Arist. Vesp. 663 jeden sechsten Tag für ein Fest rechnen, der Scholiast des Thucyd. II, 38 sagt sogar, man habe mit Ausnahme eines Tages alle Tage im Jahre geopfert. Ueber die Menge der Athenischen Festtage vgl. noch Xenoph. de rep. Athen. 3, 2 u. 8; Plat. Alcib. II, 148 e.

2) Ueber die Wichtigkeit, mit der man diese sowie die Dionysien feierte, vgl. Demosth. Philipp. I, p. 50, §. 35.

3) v. 386: *Τὰ Παναθήναια ἑορτὴ — ὡς πασῶν τῶν ἀποικισθεισῶν ἀπ' Ἀθηνῶν πόλεων πεμπούσης ἑκάστης ἀνὰ ἕνα βοῦν εἰς τὴν θυσίαν καὶ ἕτερα ἱερεῖα.*

4) K. F. Hermann, Griech. Staatsalt. §. 150, 2.

5) Aristoph. Ach. 720.

6) Von da brachte, nach Demosth. in Mid. p. 568. §. 167, unter Andern Midias Schlachtvieh nach Athen.

7) Plut. Apophth. Reg. et Imp. p. 184. Tüb. Ausg.

8) Ueber seine Viehzucht Arist. H. An. VIII, 7.

9) Von seinem Reichthum an Vieh spricht Strab. VI, p. 273, 6 sqq.

10) II, S 47.

11) IV, 38, 3: *πρὸς μὲν γὰρ τὰς ἀναγκαίας τοῦ βίου χρείας τά τε θρέμματα καὶ — οἱ κατὰ τὸν Πόντον ἡμῖν τόποι παρασκευάζουσι* u. s. w.

es wünschen möchte. Bekannt war Arcadien's Pferdezucht, so wie die von Elis[1]), Argolis, besonders Mycenä[2]) und Epidaurus[3]), bekannt ferner die von Epirus[4]), Acarnanien[5]), Aetolien[6]), Böotien[7]) und Thessalien. Von den Rossen Thessalien's namentlich sagt Varro, dass sie in ganz Griechenland berühmt waren[8]) und von dort stammte ja auch der Bucephalus des Alexander[9]). Doch scheint es, als wären diese einheimischen Racen an Güte nicht gleich gekommen den aus der Ferne herbeigeführten, den Rossen Sicilien's[10]), namentlich denen Agrigent's[11]) und Cyrene's, die beide so häufig in den griechischen Spielen den Sieg davon trugen[12]) und von denen die letztern unter Andern auch in Sophokles' Elektra genannt werden[13]), ferner denen aus dem Pontus, von welchen in den

---

1) Virgil. Georg. I, 59; Tibull. I, 4, 32.

2) Grat. Falisc. 502: — aut patriae quem conspexere Mycenae glaucum.

3) Strab. VIII, p. 388.

4) Virg. Georg. I, 59; Reynier a. a. O. p. 513.

5) Strab. ebd.

6) Ebendas.

7) Otf. Müller, Orchomenos S. 78; 400; Xenoph. de offic. mag. eq. c. 7, 1: — *πολὺ μέντοι τὸν Ἀθηναίων ἵππαρχον ᾄμεινον δεῖ — ᾧ γε ὑπάρχουσι μὲν ὅμοροι ἀντίπαλοι ἱππεῖς.* Es sind mit den letztern die Böotier, besonders die Thebaner gemeint, über deren und der Chalcidenser Nachbarschaft vgl. Hermann de equit. attic. p. 7.

8) II, 7, 6: itaque ad hoc nobiles a regionibus dicuntur, in Graecia Thessalici equi; vgl. Sophocl. Elect. v. 696; Baehr. zu Plut. Alc. p. 197; Spanheim. zum hymn. in Del. p. 407; Reynier a. a. O. p. 512; Schol. zu Lucian. Adv. ind. c. 5. — Gewiss hatte man aus Thessalien und all' den oben genannten Ländern Griechenland's Rosse. Ein bestimmtes Zeugniss findet sich noch über Sicyon und zwar bei Demosth. in Mid. p. 565, §. 158: *ἐπὶ τοῦ λευκοῦ ζεύγους τοῦ ἐκ Σικυῶνος.*

9) Plin. VIII, 154.

10) Ueber Sicilien's viele und treffliche Reiterei vgl. Thucyd. VI, 20 und Pind. Nem. I, v. 17 u. das. d. Erkll. Dass die Rosse Sicilien's in Athen häufig waren, sieht man aus Soph. Oed. Col. v. 305, wo Ismene auf Aetnäischem d. h. Sicilischem Rosse, *Αἰτναίας ἐπὶ πώλου,* heraneilt. Die alten Grammatiker erklären das Wort durch gross und schnell, wie auch Hesych. *κάνθαρος Αἰτναῖος* (vgl. Erfurdt zu d. St.), aber das ist falsch. Es heisst sicilisch, und nur, weil die sicilischen Rosse gross und schnell waren, hat das Wort auch diese beiden Bedeutungen. Jedenfalls sieht man aus dem von Sophokles gebrauchten Ausdruck *Αἰτναῖος,* dass die sicilischen Pferde in Athen bekannt waren. Neben den Peloponnesischen und Thessalischen Rossen gedenkt ihrer auch Arrian. de venat. c. 23.

11) Ueber sie vgl. Virg. Aen. III, 703. Von den Denkmälern, die man den Siegesrossen errichtete, s. Plin. VIII, 155.

12) Thrige a. a. O. p. 344 sqq. Vielleicht wurden Pferde aus Afrika schon in sehr früher Zeit und zwar durch die Phönizier in Griechenland eingeführt. Es scheinen darauf die, edlen Rossen eingebrannten Zeichen Koppa und Sam (Schol. zu Arist. Nub. 23; Schol. zu Lucian. Adv. indoct. c. 5; Suidas unt. *κοππατίας*; Becker, Charikles, B. I, S. 446), d. h. die hebräischen Buchstaben Koph und Sin hinzudeuten.

13) v. 720: *Βαρκαίοις ὄχοις.* Der Scholiast erklärt die Worte durch Libysches Gespann. Sophokles beschreibt an dieser Stelle einen Wagenkampf, bei dem Orestes umgekommen sein sollte. Der Dichter hätte wohl keine Rosse aus Barka eingeführt, wenn sie in Athen nicht häufig gewesen wären. Es ist sonach ein Irrthum Arrian's de venat. c. 1, 4, wenn er behauptet, Xenophon hätte die Scythischen und Libyschen Rosse nicht aus Nachlässigkeit, sondern aus Unkenntniss übergangen. Xenophon kannte beide, aber er erwähnt de re equestri und de off. mag. equit. überhaupt keine Rosse. Arrian's Worte sind: *ὅσα δὲ ἐλλεί-*

Wolken des Aristophanes die Rede ist[1]). Wir verstehen an dieser Stelle das Wort φασιανούς nämlich nicht von Phasanen, die allerdings auch in Athen beliebt waren, sondern von Rossen, die aus der Gegend des Phasis, also aus Kolchis stammen, und zwar deshalb, weil auf diese Weise mehr Komik in die Stelle kommt. Es ist ein ziemlich schwacher Witz, wenn Strepsiades sagt: ich würde die Pferdezucht nicht lassen, und wenn du mir die Phasanen des Leogoras gäbest, aber es ist sehr komisch, wenn er sagt: ich würde die Pferde nicht lassen, und wenn du mir die kostbaren Phasisrosse des Leogoras gäbest. Obschon Brunck diese Erklärung gänzlich missbilligt und G. Hermann unentschieden ist, so tragen wir doch kein Bedenken, dieselbef ür die allein richtige zu halten. Bei den innigen Beziehungen, in denen Athen zum Pontus stand, bei der übergrossen Liebe der athenischen Jünglinge zu schönen Pferden[2]), bei dem grossen Aufwande, den man, auch abgesehen vom Bedürfniss des Kriegs, schon zur Ausführung des grossen panathenäischen Festzug's sowie zum Zwecke der Wettrennen[3]) von guten Pferden machte, kann es nicht auffallend erscheinen, wenn man auch von der edlen Scythischen Race schon frühe in Athen Gebrauch gemacht hat.

Nachdem wir noch hinzugefügt, dass Hunde aus Laconien, Epirus und andern Orten[4]) — woher Alcibiades seinen grossen, schönen, für 70 Minen gekauften und doch seines schönsten Schmuckes beraubten Hund hatte[5]), wird nicht erwähnt, — Frettchen oder Katzen aus Spanien[6]), Affen aus Afrika[7]) kamen, bleibt noch übrig, von einigen Produkten der Viehzucht, namentlich Schinken und Pökelfleisch, Fellen und Leder, Wolle und Wachs kurz zu reden.

Schinken kam aus Phrygien, Lycien, Spanien[8]), eingesalzenes Fleisch,

---

πειν μοι δοκεῖ ἐν τῷ λόγῳ, οὐχὶ ἀμελείᾳ, ἀλλ' ἀγνοίᾳ τοῦ γένους τῶν ἵππων τοῦ Σκυθικοῦ τε καὶ Λιβυκοῦ. Ueber die letztern vgl. noch ebd. c. 24; Aelian. N. A. III, 2; XII, 44; Nemesian. Cyneg. 264; Grat. Fal. 547; über die Menge von Pferden, die im Lande der Sarmaten aufgezogen wurden, Paus. I, 21, 8.

1) v. 109: οὐκ ἄν μὰ τὸν Διόνυσον, εἰ δοίης γέ μοι
τοὺς φασιανοὺς οὓς τρέφει Λεωγόρας.

Vgl. das. d. Schol. Der Phasan heisst Arist. Av. 68 Φασιανικός. S. noch weiter Lobeck. Phrynich. p. 459.

2) Vgl. Becker, Charikles B. I, S. 146

3) Ueber Cimon vgl. Herod. VI, 103. Seine Rosse siegten drei Olympiaden hinter einander zu Olympia als Viergespann. Von Andern ist bei Plat. Lys. p. 205 c die Rede.

4) Pollux V, 37: γενναῖαι κύνες Λάκαιναι, Ἀρκάδες, Ἀργολίδες, Λοκρίδες, Κελτικαί, Ἰβηρικαί, Καρῖναι, Κρῆσσαι, Μολοττικαί, Ἐρετριακαί, Ὑρκαναί, Ἰνδικαί. Im Folgenden noch mehrere Arten. Vgl. auch Arrian. de Venat. c. 2 sqq.

5) Plut. Alc. 9; Pollux V, 44, wo noch von vielen andern berühmten, selbst besungenen Hunden die Rede ist.

6) Sie wurden hier zur Kaninchenjagd abgerichtet. Vgl. Herod. IV, 192; Schol. zu Arist. Ran. v. 475; Strab. III, p. 144; Movers a. a. O. B. II, Th. II, S. 605 ff.

7) Eubul. bei Ath. XII, p. 519 a.

8) Athen. XIV, p. 657 e: κάλλισται (πέρναι) μὲν γὰρ Γαλαϊκαί, καὶ οὐκ ἀπολείπονται δὲ αὐτῶν οὔτε ἀπὸ Κιβύρας τῆς Ἀσιατικῆς οὔτε αἱ Λύκιαι. Aus dem Folgenden erhellt, dass die Γαλαϊκαί nach Spanien gehören. Cibyra lag in Phrygien. Von ihm s. Strab. XIII, p. 630 sqq.; Cic. ad Att. V, 21, 5; ad Div. VIII, 4, 5 u. dazu die Erkl. Vgl. in Verr. II, 4, 21; Tacit. Ann. IV, 13.

darunter freilich auch viel Fische, aus dem Pontus, Aegypten, Italien, Sardinien, Gades[1]). Aus Aristophanes und Andern sehen wir, in welcher Menge diese Arten von Nahrung, über deren Preise Boeckh spricht[2]), genossen wurden[3]).

Felle und Leder lieferten die Küstenländer des schwarzen Meeres[4]), ferner, wie es scheint, das Land der Serer[5]), Persien, besonders Babylon[6]), ausserdem Cyrene[7]) und gewiss auch Sicilien[8]).

Wolle kam aus dem Pontus[9]), aus Carien, namentlich Milet[10]), aus Phrygien[11]).

---

1) Pollux VI, 48: *ταρίχη Ποντικά, ταρίχη Φρύγια, ταρίχη Αἰγύπτια, ταρίχη Σαρδῷα, ταρίχη Γαδειρικά.* Von dem *τάριχος* aus Iberien spricht auch Lucian. Navig. c. 23; von Italien Athen. I, p. 27 e: *ἐκ δ' αὖ Ἰταλίας — πλευρὰ βόεια.* Sicher ist Etrurien und Oberitalien gemeint. Ueber Salzfische vgl. Athen. III, p. 116 a sqq.

2) I, S. 143.

3) Aristoph. Vesp. 494; Chrysippus bei Athen. VII, p. 285 d; Schol. zu Arist. Eq. 645 von der *ἀφρῖτις* oder *ἀφύη*. Mehr giebt noch Becker, Charikles, B. II, S. 255 ff.

4) Demosth. adv. Lacr. p. 934, §. 34: *καὶ ὅτε παρέπλει ἡ ναῦς εἰς Θευδοσίαν ἐκ Παντικαπαίου, ἐνθέσθαι Ἀπολλόδωρον — δέρματ' αἴγεια* und adv. Phorm. p. 910, §. 40: *γεγεμισμένης γὰρ ἤδη τῆς νεώς, ὡς ἀκούομεν, μᾶλλον τοῦ δέοντος, προσανέλαβεν ἐπὶ τὸ κατάστρωμα χιλίας βύρσας· ὅθεν καὶ ἡ διαφθορὰ τῇ νηΐ συνέβη.* Von diesem Handel mit Fellen spricht auch Strab. XI, p. 493, 3. Unter den Neuern vgl. Beckmann, Beitr. u. s. w. B. V, S. 32; Hüllmann a. a. O. S. 146; Preller a. a. O. S. 25.

5) Arr. Perip. mar. Eryth. p. 22; vgl. Pauly a. a. O. Serica, S. 1076.

6) Pelles parthicae oder persicae, wohl gefärbte Lederarten. Beckmann a. a. O. B. V, S. 35 ff.

7) Ath. I, p. 27 e: *ἐκ μὲν Κυρήνης — δέρμα βόειον.* Thrige l. l. p. 322. Ueber Kleider aus Leder vgl. Pollux VII, 70. Nach ihm soll die *σισύρα* oder *σίσυρνα* eine scythische Kleidung sein, nach Schol. zu Arist. Av. 122, vgl. Vesp. 738 und Ran. 1459, war sie aber bei den Libyern gewöhnlich und bestand aus Schaaf- und Ziegenfellen. Man bezog sonach wohl diese *σισύρναι* zum grossen Theile aus Afrika. Eben daher und zwar aus der Syrtengegend kamen auch die gewebten Zeuge von Ziegenhaaren. Virg. Georg. III, 312; Plinius VIII, 203; Sil. Ital. III, 276. Mehr giebt noch Movers a. a. O. S. 366 ff.

8) Strab. VI, p. 278.

9) Demosth. adv. Lacr. l. l. — *εἰς τὴν ναῦν ἐρίων ἀγγεῖον ἓν ἢ δύο* —. Vom Weben und Wollespinnen in Athen redet unter Andern Plat. Lys. p. 208 d u. Lucian. dial. meretr. VI, 1.

10) Aristoph. Lysist. v. 729:

οἶκοι γάρ ἐστιν ἔριά μοι Μιλήσια,
ὑπὸ τῶν σέων καταχοπτόμενα.

Sie wird auch bei Athen. XII, p. 553 b. erwähnt. Vgl. ausserdem Schol. zu Aristoph. Ran. 544 und Baehr. zu Plut. Alcib. p. 195, wo zugleich von den Milesischen Decken, Teppichen, Kleidern u. s. w. die Rede ist.

11) Aristoph. Av. 493:

χλαῖναν γὰρ ἀπώλεσ' ὁ μοχθηρὸς Φρυγίων ἐρίων διὰ τοῦτον.

Von *Κολοσσαί* in Phrygien, das wegen seiner Färbereien berühmt war, hiess eine uns nicht näher bekannte Farbe der Wolle *κολοσσηνός*. Von Phrygien sowie von Sardes, Milet, Laodicea, Babylon, Tyrus, Alexandrien, Karthago, Tarent, Corinth kamen zugleich die kostbarsten Stoffe, Stickereien, Kleider u. s. w. S. vor andern Stellen Salmas. zu Vopisc. Vit. Carin. c. 20 p. 856 sqq; c. XVI des Diocletianischen Preistarifs (Nachtrag von Mommsen); Plaut. Stich. II, 2, 44 sqq.; Athen. I, p. 27 d; Lucian. dial. meretr. VII, 2 u. das. d. Schol.; Ders. Calumn. non tem. cred. c. 16; Pollux VII, 76, wo auch noch der Serer gedacht wird. Unter den Neuern vgl. über die Beschaffenheit dieser Stoffe, Webereien u. s. w. besonders Beckmann, Beitr. u. s. w. B III, S. 60 ff.

Wachs und Honig, wiewohl beide auch in Attika in vorzüglicher Güte vorhanden waren, wurden vornehmlich aus dem Pontus geholt[1]).

Ein kurzer Rückblick mag den ersten Theil unserer Abhandlung, an dem wir hier angelangt sind, beschliessen. Was sind die Resultate unserer bisherigen Erörterungen? Stimmen sie mit dem v. Thünen'schen Gesetze überein oder nicht?

Wir sahen, die freie Wirthschaft erstreckte sich über Attika, Böotien, Megara, einen Theil des Peloponneses, Euböa, den grössten Theil der Inseln, berührte Asien's Küste und lieferte Alles das an edlen Gewächsen, Blumen, Früchten, Obst, Gemüse, Wein u. s. w., was die höchste Art des Landbau's hervorzubringen pflegt. Zugleich brachte dieser Kreis den grössten Theil des nöthigen Viehs hervor, einmal weil, wie in der Einleitung bemerkt wurde, auf dieser höchsten Stufe der Bewirthschaftung die Thierwelt wegen ihres Düngers, ihrer Beihülfe, wegen des Luxus, auch der Verwerthung vieler Abfälle[1]) unentbehrlich ist, dann aber auch weil, was der Beschaffenheit von Attika und Griechenland überhaupt zuzuschreiben ist, viele seiner Höhen, Berge, Schluchten nicht anders benutzt werden konnten als durch den Betrieb der Viehzucht. Ohne den letztern Umstand wären mehrere Gattungen von Thieren aus weiterer Ferne herbeigeführt worden, wodurch sich unser Gesetz auf diesem Punkte noch klarer herausgestellt hätte. Was ferner die Fruchtkreise betrifft, so ziehen sie sich rings an den Küsten der nördlichen, östlichen und westlichen Meere hin und unterscheiden sich sowohl von dem nächsten als auch den noch entferntern Kreisen, welche aus dem Landbau Flachs, Hanf, Spartum, aus dem Reiche der Viehzucht die edelsten Rosse und anderes Vieh, sowie solche Erzeugnisse der Thierwelt liefern, welche zuerst ausgeführt werden und auf den frühsten Stufen der Landwirthschaft einen Werth erhalten, nämlich Schinken, eingesalzenes Fleisch, Speck, Felle, Häute, Leder, Wolle, Wachs und Honig. Wir fanden diese Produkte in Phrygien, also in einem Binnenlande, in Lycien, im Scythenlande und Kolchis, in Aegypten, Cyrene, Italien, Sardinien, Spanien, und zwar liegen die Gegenden der genannten Länder, aus denen die zuletzt erwähnten Produkte kommen, weiter im Innern, also hinter den Fruchtkreisen. Es leuchtet sonach ein, dass sich das v. Thünen'sche Gesetz nicht blos in seinen wesentlichen Bestandtheilen, sondern fast ohne Ausnahme durch die bisherige Untersuchung bestätigt findet. — Wir gehen jetzt zu dem zweiten Theile über, der von Rom handeln wird.

---

10) Reise des jungen Anacharsis. Uebers. von Biester, B. IV, S. 349; Polyb. IV, 38; Wolf zu Demosth. adv. Lept. p. 466. Es ist an diesen Stellen zugleich von den meisten der vorher genannten Gegenständen, wiefern sie aus dem Pontus kommen, die Rede.

1) Aus diesem Grunde findet sich das Schwein nicht blos auf den niedrigsten, sondern auch auf den höchsten Kulturstufen so zahlreich wieder.

Zweiter Theil.

Woher erhielt nach den Zeugnissen der Alten Rom seinen Bedarf an den wichtigsten Erzeugnissen des Ackerbau's und der Viehzucht?

Wir werden im Folgenden dieselben Gegenstände wie bisher zu betrachten haben, da, wie schon oben bemerkt wurde, die Römer ungefähr dieselben physischen Güter zur Befriedigung ihres leiblichen Lebens gebrauchten, wie die Griechen, beider Lebensweise aber, so weit sie ein Gegenstand unserer gegenwärtigen Untersuchung ist, mit der unsrigen nach allen Seiten hin verwandt war.

In einer Reihe von Jahrhunderten verschaffte sich der Römer durch eigne Arbeit und Rührigkeit die materiellen Dinge, deren sein einfaches Leben bedurfte. Zwar trat er schon früh mit den oberhalb Latium's wohnenden Völkern, ja selbst mit solchen, die durch das Meer von ihm getrennt waren, in einige Verbindung, um sich Gegenstände, die noch kein einheimisches Gewerbe hervorbrachte, auf dem Wege des Handels zu beschaffen. Bekannt ist, welchen Einfluss Etrurien auf Rom's Institutionen ausgeübt, bekannt sind die Verträge, die Rom schon lange vor der Zeit, die den Kampf zwischen ihm und Karthago herbeiführte, mit letzterm schloss[1]). Doch waren grade diejenigen Gegenstände, um die es sich hier handelt, am wenigsten solche, die man durch den auswärtigen Verkehr erhielt. Der Römer war ein sehr thätiger Landmann, der Grundbesitz war sehr getheilt, selbst die Reichsten besassen nur wenige Aecker und die Retter des Vaterlandes wurden, wenn die Gefahr drohend war, oft von dem Pfluge, mit dem sie diese wenigen Aecker bebauten, geholt. Mit der Zeit wurde es anders. Die Besiegung der benachbarten Völker mehrte das römische Gebiet und den Besitz der bisher armen Bürger, die Eroberung entfernter Länder machte das Vermögen noch grösser, aber auch ungleicher. Zugleich wuchs die Stadt mehr und mehr und fing schon frühe an, einen Haufen müssiger Menschen in sich zu bergen, die im Dienste der Grossen standen und von den Wohlthaten des Staats lebten, es bildete sich der Gegensatz von Reichen und Armen, es verschlechterten sich die Sitten. Es wich die alte Einfachheit, die Bedürfnisse steigerten sich und konnten nicht mehr durch das allein befriedigt werden, was in der Nähe war. Man besteuerte die besiegten Nationen. Man liess aus der

1) Ueber sie vgl. Heyne, Opusc. academ. vol. III, prol. 3 u. 4.

Ferne Gegenstände der Nothwendigkeit wie der Verschwendung kommen, um den sich immer mehr steigernden Begierden ein Genüge zu thun. Unter den drei Gegenständen, die man schon früh durch die Luxusgesetze eingeschränkt hatte, waren, wie überall, so auch bei den Römern die Speisen. Wir wissen, wie oft die den Tafelluxus hemmenden Gesetze ein Gegenstand der Obsorge der Censoren, des Staats, der Kaiser waren[1]). Ihre Macht war indess nicht gross genug, dem Zug der Zeit Einhalt zu thun. Tiberius bekannte es öffentlich, es seien andere Zeiten herangekommen, die Bedürfnisse hätten sich gesteigert, es sei unmöglich, so zu leben, wie die Vorfahren gelebt hatten, es sei vergeblich, dem Aufwand durch Gesetze steuern zu wollen[2]).

Es ist wahr, die Sitten erfuhren eine Verschlechterung, die den Staat zwar nicht augenblicklich zu Grunde richtete, aber doch im Stillen an seinem Lebensmark nagte und es mehr und mehr aufzehrte. Der Müssiggang war in solchem Grade einheimisch geworden, dass Hunderttausende ernährt werden mussten. Die Liebe zum Landbau, dem alten Römer in so hohem Grade eigen, war verschwunden. Man liess den Acker durch Sklaven, deren Zahl sich fort und fort mehrte, bauen, ausserdem war der grosse Grundbesitz an die Stelle des kleinen getreten. Italien hatte sich mit Villen, Wildparks, Fischteichen bedeckt, ein Theil des Ackerlandes war in Weiden und Wiesen verwandelt worden. Es musste unter diesen Umständen die Landwirthschaft eine vollkommene Veränderung erfahren. Schon Cato fängt an zu klagen, Varro und Columella setzen diese Klagen fort[3]). Doch muss man deshalb nicht denken, dass Italien wüste lag. Die frühere Art der Landwirthschaft war aufgegeben, es wurde nicht mehr so viel Frucht als sonst gezogen, es wurde vieles Land gar nicht mehr bebaut, sondern war von Villen und ihren Gebäuden oder Heerden in Besitz genommen, aber was der Landwirthschaft verblieben war, das war nicht wüste, das bebaute man auf die künstlichste Weise, ackerte, jätete, hackte und wandte Fleiss und Kenntnisse der mannichfaltigsten Art an, um den Ertrag so viel als irgend möglich zu steigern[4]). Es verwandelte sich auf diese Weise ganz Italien, mit Ausnahme derjenigen Gegenden, die von Gebirgen durchzogen waren, und als

---

1) Ueber die leges sumptuariae der Römer s. Creuzer, Abr. der röm. Antiq. S. 100; 347. Rein in Pauly's Real-Encycl. Th. VI, S. 1505 ff.

2) Tacit. Ann. III, 54. — Wie bekannt, leiten die römischen Geschichtsschreiber alles Unheil vom Luxus ab. Es war freilich zum grössten Theile der Luxus untergehender Völker. Das Heidenthum hat der sinnlichen Welt gegenüber zu wenig Halt. Die innern Kräfte sind noch zu wenig erstarkt, um dem Reize der äussern Welt widerstehen zu können. Entweder allzugrosse Einfachheit, Entbehren, Entsagen, oder Genuss und nur zu oft unmässiger, des Menschen unwürdiger Genuss. Doch dies nur im Vorübergehen. In höchst belehrender Weise handelt Roscher in Rau und Hansen, Archiv VI, 69 und in System d. Volksw. I, §. 224 ff. über den Luxus.

3) S. über diese Veränderungen Varro II praef.; III, 1, 4 sqq. al.; Colum. I praef.; I, 3, 10 sqq. al.; Plin. XVIII, 35 sqq.; Tacit. Ann. III, 54; Suet. Aug. c. 42; Dureau de la Malle, Econ. pol. des Rom. Par. 1840, t. II, p. 52 ff.; p. 431.

4) Cat. 37; Varr. I, 6 sqq.; Colum. II, 11 sqq. al. Ueber die künstlichen Düngmittel Varr. I, 38; Colum. II, 14 al.

ein Theil Italien's muss auch noch Sicilien betrachtet werden[1]), in den engsten v. Thünen'schen Kreis. Varro nennt Italien einen grossen Garten und es erklärt sich daraus die Schätzung der verschiedenen Theile der Landwirthschaft, wie wir sie bei Cato, Varro, Columella[2]) finden. Nicht Getreide, sondern der Bau von Wein, von Gemüsen und Blumen, von Oliven und die zu einer solchen künstlichen Bewirthschaftung erforderliche Viehzucht bringen den grössten Gewinn. Es müssen sich nothwendig an diese freie Wirthschaft, an diesen höchst künstlichen Landbau, der nur einen Theil der vielen und grossen Bedürfnisse einer unermesslichen Hauptstadt[3]) befriedigen konnte, noch andere und zwar grosse Ringe anschliessen. Wir wollen im Folgenden sehen, was diese verschiedenen Kreise der Welthauptstadt zuführen und wie vorher mit dem engsten den Anfang machen.

Wenn wir uns zurückrufen, was die unmittelbare Nähe Athen's und weiter Attika nebst den von uns als der innerste Kreis bezeichneten Ländern und Inseln lieferte, wenn wir ferner aus den eben gemachten kurzen Erörterungen wissen, dass ganz Italien nebst Sicilien jenem innersten Kreise der freien Wirthschaft entsprach, so ist klar, dass wir in den letzt genannten Gegenden sowie dort zunächst die Blumen, das Obst und das Gemüse, dessen Rom bedurfte, zu suchen haben, obgleich das zweite unter den drei Gegenständen aus der weitesten Ferne herbeigeführt wurde.

Was zunächst die Blumen betrifft, so ist es natürlich, dass die meisten aus der unmittelbaren Nähe kamen. Sie wurden in und um die Stadt und zwar in grösster Menge gezogen. Unter den 1780 sogenannten *domus*, die das kaiserliche Rom nach P. Victor und den Regionarien in seinem Umkreise barg[4]) und die mit ganzen Städten verglichen werden, die Gymnasien, Circus, Quellen, Hyppodromen, Bäder, Lorbeer-, Cypressen-, Platanenhaine enthielten[5]), war keines, das nicht auch seine Rosarien und Violarien, seinen Crocus, seine Narcissen, Lilien, Hyacinthen, Amaranthen und andere Blumen

---

1) Strab. VI, p. 278, 7. Doch beginnen, wie sich weiter unten ergeben wird, mit Sicilien zugleich die Fruchtkreise.

2) Cat. I, 7. de omnibus agris optimoque loco si emeris iugera agri centum, vinea sit prima, si vino multo siet; secundo loco hortus irriguus, tertio salictum, quarto oletum, quinto pratum, sexto campus frumentarius, septimo silva caedua, octavo arbustum, nono glandaria. Vgl. jedoch Cic. de off. II, 25; Col. VI praef. Varro I, 7, 9 u. 10 lässt den Scrofa sagen: sed de hoc (nämlich der ebenerwähnten Ansicht des Cato) non consentiunt omnes, quod alii dant primatum bonis pratis, ut ego quoque. Colum. III, 3 stimmt wieder mit Cato zusammen.

3) Die Schätzung ihrer Grösse schwankt bei den Gelehrten früherer und jetziger Zeit zwischen 8,000,000 und 500,000 Einwohnern. Offenbar sind beide Enden unsinnige Annahmen und man wird sich nicht weit von der Wahrheit entfernen, wenn man die Bevölkerung Rom's in seinen blühendsten Zeiten zu 2,000,000 berechnet. Wir führen von vielen Schriften nur Dureau de la Malle l. c. t. I, p. 209 svv. und Hume, Ess. of the populousness of ancient nations in der Basel. Ausg. v. 1793 vol. II, p. 139 sqq. an.

4) Der Insulae waren 46,602. Vgl. Lipsius de magnit. Rom. p. 166 ed. Antv. 1630.

5) Senec. Ep. 94; de benef. VII, 10; Mart. XII, 50 und viele andere Stellen.

gehabt hätte[1]). Ebenso war es mit den Villen um die Stadt[2]). Ausserdem mochte die Anzahl derer, die aus der Blumenzucht ein eigenes Geschäft machten, nicht gering sein. Dennoch reichte das, was Rom und seine nächste Umgebung lieferte, nicht hin, um dem Bedürfniss zu genügen. Nicht blos Tibur, Tusculum und Präneste, Städte Latium's, — selbst das fernere Campanien, selbst das rosenreiche Pästum Lucanien's sandte seine Kränze nach der Hauptstadt[3]). Es waren alle diese Gegenden durch die besten Strassen, die schnelles Reisen möglich machten, und Campanien und Lucanien zugleich durch das Meer mit Rom verbunden. Nächtliche Fahrten, wie wir sie aus Horaz kennen, mochten ausserdem die Frische der Blumen bewahren. Wenn die Aegypter einst dem Kaiser Rosen zuschickten, so wollten sie denselben offenbar bei einem das kaiserliche Haus betreffenden Feste mit der Pracht derselben erfreuen, doch wie der Dichter hinzufügt, es gelang ihnen nicht, denn jede Strasse hatte ihre Blumen, jeder Blick begegnete Blumen und Kranzgewinden[4]).

An die Blumen reiht sich das Obst und Gemüse, beide, zumal das erste, werden jedoch auch aus entlegnern Gegenden herbeigebracht.

An Obst war Rom selbst reich. All' jene grossen Häuser der Stadt, all' jene Villen, die herab bis an das Meer, nach oben hin bis an Latium's Grenze die Stadt umgaben, besassen jede Art der edelsten Früchte[5]). Vielleicht lässt sich aus Varro[6]) schliessen, der uns von den Obstgärten des Scrofa in der Nähe der sacra via, wo zugleich der Obstverkauf stattfand, berichtet, dass nach

---

1) S. Becker, Gallus u. s. w. Lpzg. 1838 B. I, 289 und schon vorher 283 ff. Nach Mart. II, 19:

donasti, Lupe, rus sub urbe nobis,
sed rus est mihi majus in fenestra;

hatte man selbst Fenstergärten und in ihnen gewiss vorzüglich Blumen, vielleicht wie in Paris, wo selbst die Aermsten ihre Fenster mit Blumen zu zieren wissen. Dass die Reichen und die Gärtner Gewächshäuser hatten, theils um die Blumen gegen die Kälte zu schützen, theils um sie früher als die Natur sie hervorbrachte, und selbst im Winter zu erzielen (Mart. XIII, 127; XIV, 68; Lucian. Nigrin. c. 34), darf unter diesen Umständen nicht Wunder nehmen. Wie Rom geschmückt war, sagt uns Martial VI, 80. Bei dems. IV, 24, 5 ist von Blumen die Rede, die in Glashäusern getrieben werden.

2) Varr. I, 16, 3: itaque sub urbe colere hortos late expedit, sic violaria ac rosaria, item multa, quae urbs recipit, cum eadem in longinquo praedio, ubi non sit quo deferri possit venale, non expediat colere.

3) Martial. IX, 61:

seu tu Paestanis genita es, seu Tiburis arvis,
seu rubuit tellus Tuscula flore tuo:
seu Praenestino te villica legit in horto,
seu modo Campani gloria ruris eras;
pulchrior ut nostro videare corona Sabino:
de Nomentano te putet esse meo.

4) Mart. VI, 80.

5) Varro I, 28, 4: nec minus ea discriminanda in conserundo, quae sunt fructuosa, propter voluptatem, ut quae pomaria ac floralia appellantur. Mehr s. bei Col. V, 10.

6) I, 2, 10: huiusce (Scrofae), inquam, pomaria summa sacra via, ubi poma veneunt, contra auream imaginem. Becker röm. Altherth. I, 226. Doch fand auch in der Suburra Obstverkauf statt, Mart. VII, 30, 2; X, 94, 5. Wie bekannt, lag die Suburra unter dem Esquilin.

jener Seite der Stadt hin besonders Obstgärten lagen. Doch kamen auch Früchte aus weiterer Ferne[1]), denn ganz Italien glich einem Obstgarten[2]) und suchte sein Product gewiss so gut als möglich zu verwerthen. Besonders gesucht in Rom war aber das Obst von Crustuminum[3]) im Sabinerlande, vom Falerner Acker[4]) und Neapolis[5]) in Campanien, ferner das von Signia[6]) und Tibur[7]) in Latium, von Nomentum[8]) im Sabinischen, von Ameria[9]) in Umbrien sowie einigen Gegenden Picenum's[10]). Oliven, Citronen, Granatäpfel, Datteln u. a. kamen frisch und getrocknet aus Spanien, Afrika, Corcyra, Syrien, Kappadocien, Armenien u. s. w.[11]).

Nicht anders als mit dem Obst und den Blumen verhält es sich mit dem Gemüse. Es kam zum grossen Theile aus der unmittelbaren Nähe Rom's[12]) und wurde von den *olitores*, einer zahlreichen Innung[13]), deren Geschäfte Columella ausführlich beschreibt[14]), auf den Gemüsemarkt[15]) gebracht[16]). Die gewöhnlichsten Erzeugnisse ihrer Kunst waren die verschiedenen Arten des Salates[17]), des Kohles[18]), des Lauches[19]), der Gartenraute, die als Gewürze diente

---

1) Vgl. Schneider ad l. c., wo noch Epigr. Priap. XX angeführt ist: quaeque tibi posui tanquam vernacula poma de sacra nulli dixeris esse via, sowie die Stelle aus Ovid. De Art. am. II, 265: rure suburbano poteris tibi dicere missa, illa vel in sacra sint licet emta via. Nach Varr. III, 16, 23 fand bei der sacra via auch der Honigverkauf statt.

2) Varr. I, 2, 6: non arboribus consita Italia est, ut tota pomarium videatur?

3) Col. V, 10, 18; XII, 10, 4; Plin. XV, 53.

4) Plin. XV, 53. Von seinen Trauben und Weinen ebd. XIV, 62 sqq. und an unzähligen Stellen sonst.

5) Mart. V, 79, 14; Plin. XV, 94; XVII, 122.

6) Plin XV, 55.

7) Plin. XV, 70; Sil. Ital. IV, 224 sqq. u. das. Rup.; Horat. Sat. II, 4, 70.

8) Plin. XIV, 28; Mart. XIII, 42.

9) Plin. XV, 50; 58 sqq.

10) Horat. Sat. II, 8, 272; II, 4, 70 u. das. d. Erkl.; Mart. XIII, 36.

11) Mart. XIII, 29; 37; 42 u. a.

12) Ulpian. Dig. L, 16, 198 redet von den *olitorii horti*. Die meisten Gärten Rom's scheinen jenseit der Tiber (Stat. Silv. IV, 4, 7) und auf dem Pincius, der deshalb auch *collis hortorum* hiess (vgl. E. Platner und L. Urlichs, Beschreibung Rom's. Ein Auszug u. s. w. Stuttg. u. Tüb. 1845 S. 46), gelegen zu haben.

13) Ihr jährliches Fest fand statt a. d. XII kal. Sept.

14) l. X und XI, 3.

15) *Forum olitorium*, Liv. XXI, 62. Doch war auch in der Suburra Gemüse zu verkaufen, Mart. VII, 30, 5.

16) Horat. Ep. I, 18, 36 ist von einem Menschen die Rede, der — olitoris aget mercede caballum. In der Regel mochten jedoch Wagen oder Esel und Maulesel zu dem Transport verwendet werden. Letztere beiden Thiere trugen dann zu beiden Seiten. Ein Bild davon finden wir Petron. Satyr. c. 31. ceterum in promulsaridi asellus erat cum bisaccio positus, qui habebat olivas in altera parte albas, in altera nigras.

17) Plin. XIX, 125 sqq.; Martial. III, 47, 8; X, 48, 9; Colum. X, 179 sqq.; XI, 3, 26.

18) *Brassica*. Plin. XIX, 136: olus caulisque, quibus nunc principatus hortorum. Im Frühjahr waren die jungen Keime, *cymata*, *cymae*, später die Stengel, *caules*, *cauliculi*, ein gesuchtes Gericht, Col. X, 127 sqq. Die Stengel wurden ganz aufgetragen, Martial. XIII, 17.

19) Mart. III, 47, 8; XI, 53, 5.

und auch wie die Lactuca gegessen wurde[1]), Gurken, Melonen[2]) u. a. m.[3]). Es versteht sich von selbst, dass, wer eigne Gärten hatte, aus diesen seine Gemüse erhielt. Bei Martial[4]) bringt die Villica des Morgens den Kohl, der eben den kühlen Garten verlassen hat, bei Iuvenal[5]) kommen Spargeln und andere Gegenstände für das Mittagessen. Zu dem indess, was die Stadt und ihre nächste Umgebung erzeugte, lieferten noch andere, selbst entfernte Orte nicht geringe Beiträge. Aus Columella kann man schliessen, dass das Land der Marruciner und Latiner, Samnium und die ganze Westküste bis zu den Bruttiern hin vorzügliche Gemüse erzeugte und nach Rom schickte[6]). Es werden von ihm namentlich genannt Cumä, die Marruciner, Signia, Capua, die Gärten bei den caudinischen Pässen in Samnium, Stabiä, die Gegend um den Vesuv, Neapolis, Pompeji, die Sabeller, Tibur, Bruttien, Aricia[7]). Von den Gegenden oberhalb Rom's sagt uns Strabo, dass Feldgewächse herabkamen. Wir haben nach seiner Beschreibung besonders an die Gegenden von Mevania, dann aber auch an Tuder, Ameria, Interamna, Narnia, Ocriculum u. s. w. zu denken[8]). Die dortigen Producte wurden auf der Tiber herab geführt, nachdem sie zuvor auf der Tinia zur Tiber gebracht waren. Selbst Ravenna schickte Gemüse, besonders Spargeln[9]). Was aus grösserer Entfernung, wie Afrika[10]), dem Rheine[11]) kommt, war für die Tafeln der Grossen bestimmt und gehört in das Gebiet des Luxus.

Mit dem eben beschriebenen ersten Ring steht nach dem v. Thünen'schen Gesetze in der innigsten Verbindung der zweite, der für das Holz zu sorgen

---

1) *Brassica eruca*, Linn. Vgl. Virg. Moret. 85; Mart. X, 48, 10; III, 74, 3.

2) Von den transportabeln Melonen- und Gurkenbeeten Tiber's spricht Plinius XIX, 64.

3) Vgl. Beckmann, Beiträge u. s. w. B. V, S. 407 ff.

4) V, 79; X, 48.

5) XI, 69.

6) Col. X, 130 sqq.

7) Von Cumä spricht in der genannten Beziehung auch Plin. XIX, 140, von Pompeji, den Sabellern und Bruttiern Ders. XIX, 141, von Aricischem Lauch und Brassica XIX, 140; XIX, 110; von dem Aricischen Lauch auch Martial. XIII, 19 u. A. Sehr guter Lauch kam auch aus Tarent, Mart. XIII, 18, Rüben aus Amiternum, Plin. XVIII, 134; XIX, 77; Mart. XIII, 20.

8) V, p. 227: *εἶτα Κάρσουλοι καὶ Μηουανία, παρ' ἣν ῥεῖ ὁ Τινέας καὶ οὗτος ἐλάττοσι σκάφεσι κατάγων ἐπὶ τὸν Τίβεριν τὰ ἐκ τοῦ πεδίου.* Ueber den Reichthum an allen Dingen, der Rom durch diese Flüsse zugeführt wurde, nachdem die obern Gegenden unterworfen waren, vgl. ausserd. p. 235. Nursia, das mehr zur Seite lag, baute vorzügliche Rüben, Mart. XIII, 20. Von den Erzeugnissen Umbrien's und Etrurien's, die in der Suburra zu kaufen waren, spricht auch Mart. VII, 30.

9) Mart. XIII, 24. — Wenn Ders. XIII, 57:

Niliacum ridebis olus, lanasque sequaces,
improba cum morsu fila manuque trahes

sagt, so ist hier von dem Stengel der Aegyptischen, mit dem Worte *colocasia* bezeichneten Bohne die Rede, die nicht blos von Aegypten kommt, sondern auch in Italien gezogen wird, Plin. XXI, 87. Von ihr redet Gal. de alim. fac. II, c. 63.

10) Colum. X, 105 sqq.

11) Von da liess Tiberius Zuckerwurzeln für seine Tafel kommen. Beckmann, Beitr. V, S. 110.

hat. Wir fanden dies bei Athen bestätigt und es bestätigt sich jetzt von Neuem bei Rom, das sein Holz theils ganz in der Nähe fand, theils auf der Tiber und zur See erhielt. Ersteres diente dem gewöhnlichen Bedarf, das zweite und dritte grossentheils zum Bauen. Strabo, der von den Wäldern Etrurien's redet, sagt dies gradezu und preist Rom glücklich, dass ihm die Flüsse nicht blos jegliche Vorräthe, sondern namentlich auch Holz zuführten[1]). Das Bauholz von Pisa kam zu Meere herab[2]). Von unten her hatte nur die Küste von Latium einigen Vorrath an Holz[3]), von dem jedoch Nichts nach Rom gekommen zu sein scheint. Aus weiterer Ferne ist nur ausnahmsweise Holz herbeigeführt worden. Von den Lärchen Rhätien's wurde die von Augustus gebaute und später abgebrannte Naumachiarische Brücke wieder hergestellt[4]), Afrika sandte den zu den kostbarsten Tischlerarbeiten verwandten und mit dem Namen *citrus* bezeichneten Baum[5]), und erst in spätern Zeiten, nachdem Italien's Wälder auf eine unverantwortliche Weise verwüstet worden waren, auch einiges, für die Heizung der öffentlichen Bäder bestimmtes Brennholz[6]).

Wenn wir jetzt zu den Fruchtkreisen fortschreiten, so bemerken wir gleich Anfangs, dass sich dieselben bis in den Ring der freien Wirthschaft erstrecken, da nicht blos Italien, sondern auch Sicilien, das, wie wir sahen, als ein Theil Italien's erschien, Getreide nach Rom liefert, obschon die Menge des letztern, im Vergleich mit dem aus grösserer Entfernung kommenden als gering erscheint. Betrachten wir zuerst, woher aus Italien selbst Frucht zugeführt wurde.

Italien erzeugte zunächst den grössten Theil der Hülsenfrüchte, eines Hauptnahrungszweiges der frühern Zeiten und zwar, wie die Familiennamen der vornehmsten römischen Häuser, der Fabier, Lentuler, Pisonen, Ciceronen[7]) u. s. w. beweisen, des gesammten Volks, wenn sie später auch nur nebst Ge-

---

1) V, p. 222: *καὶ τὴν ξυλείαν τὴν εἰς τὰς οἰκοδομὰς σελμάτων εὐθυτάτων καὶ εὐμηκεστάτων ἡ Τυρρηνία χορηγεῖ τὴν πλείστην, τῷ ποταμῷ κατάγουσα ἐκ τῶν ὀρῶν εὐθύς.* Ders. p. 235: — *ἐπὶ τοσοῦτον αὐξηθεῖσα ἡ πόλις ἀντέχει τοῦτο μὲν τροφῇ, τοῦτο δὲ ξύλοις* und gleich nachher: — *καὶ ἡ ὕλη καὶ οἱ κατακομίζοντες ποταμοὶ θαυμαστὴν παρέχουσι τὴν ὑποχορηγίαν.*

2) Ebendas. p. 223. Ueber die Wälder Etrurien's vgl. noch Otf. Müller, Etr. I, S. 287, über die von Picenum Strab. p. 240.

3) Ebendas. p. 234.

4) Plin. XVI, 190: — sic certe Tiberius Caesar concremato ponte naumachiario larices ad restituendum caedi in Rhaetia praefinivit. Es war unter dem Bauholz ein Balken, der 120 Fuss Länge und bis zu dieser Höhe 2 Fuss Dicke hatte — ebendas. XVI, 200: — fuit autem trabes e larice, longa pedes CXX bipedali crassitudine aequalis, quo intelligebatur vix credibilis reliqua altitudo fastigium ad cacumen aestumantibus — und den ganz Rom bewunderte.

5) Plin. XIII, 91 sqq.; Lucan. Phars. IX, 426 sqq.; X, 144; Petron 119; Mart. II, 43, 9; XIV, 89; 90; Stat. Silv. III, 3, 94; IV, 2, 39; Iuvenal. I, 75; 137; XI, 117 u. das. Rup. Vgl. Reynier, De l'Econ. etc. des Carthag. p. 469 ff.

6) Cod. Theod. XIII, 5, 10: navicularios Africanos, qui idonea publicis dispositionibus ac necessitatibus ligna convectant, privilegiis concessis dudum, rursus augemus. Beckmann, Beitr. u. s. w. B. III, S. 163 führt noch Symmach. Epist. X, 58 an.

7) Plin. XVIII, 9 sqq ; Ruperti zu Iuven. XI, 89.

müsen von den Aermern genossen wurden[1]). Der kleinere Theil kam von Sicilien[2]), Aegypten[3]) und wohl auch andern Orten, namentlich Afrika[4]).

Hirse wuchs in Oberitalien und Campanien in grosser Menge. In jenem, sagt Strabo, sei schon seiner Hirse wegen keine Hungersnoth möglich[5]).

Von Cerealien lieferte Italien einigen Weizen, aber der besten Art. Es that dies zunächst Picenum, von dessen Spelt und Brot Martial[6]), Plinius[7]) und Macrobius[8]) berichten.

Es that dies ferner Etrurien, mit dem Rom schon seit alter Zeit mittelst der Versammlungen und grossen Märkte bei dem Tempel der Voltumna[9]) und bei dem Haine der Feronia im Capenatischen[10]), wohin alle benachbarten Völkerschaften zusammenströmten und einheimische und fremde in die Häfen von Cäre, Pisa, Spina, Hadria von Westen und Osten hereingeführten Waaren zum Verkauf kamen[11]), in Verbindung stand. Doch erhielt Rom erst später Getreide aus Etrurien, von welchem letztern Virgil sagt, dass es durch die Beschäftigung mit dem Ackerbau stark geworden[12]). In Bezug auf die Gegenden, aus denen Frucht kam, finden wir einen Fingerzeig in der Stelle des Livius,

---

1) Horat. Sat. I, 6, 115 u. das. d. Erkl. . Sie waren auf den Strassen (Mart. I, 42, 5 — otiosae vendit qui madidum cicer coronae) und in den öffentlichen Garküchen zu haben. Letztere wurden zu wiederholten Malen mit Ausschluss von Getränken und Fleisch auf Gemüse und Hülsenfrüchte beschränkt. Vgl. Suet. Ner. c. 16: interdictum ne quid in popinis cocti praeter legumina aut olera veniret, cum ante nullum non obsonii genus proponeretur; Dio Cass. LXII, 14: πλὴν λαχάνων καὶ ἕτνους. Ueber frühere Verbote s. Suet. Tib. 34; Dio Cass. LX, 6. Der Erbsenbrei wird fast noch häufiger erwähnt, als der aus *far*, *ador* (Mart. XIII, 8; 35).

2) Ueber die *fruges minutae* d. h. alle Arten von Hülsenfrüchten (Serv. zu Virg. Aen. I, 178) vgl. Cic. in Verr. act. sec. III, 7, 18. Der Zehnte davon nebst Wein und Oel, das Sicilien lieferte, wurde seit 75 v. Chr. in Rom selbst verkauft.

3) Das grosse Schiff, welches auf Befehl des Kaisers Claudius den im Vaticanischen Circus aufgestellten Obelisk herbeibrachte, hatte als Ballast eine grosse Quantität Linsen. Plin. XVI, 201: — CXX modiorum lentis pro saburra ei fuere. Ferner heisst es bei Virg. Georg. I, 228: nec Pelusiacae curam aspernabere lentis und bei Mart. XIII, 9:

accipe Niliacam, Pelusia munera, lentem.
vilior est alica, carior illa faba.

4) Von da waren auch Erbsen, Linsen, Bohnen zuerst nach Italien gekommen. *Cicer* ist das berberische *ikiker*, *lens* entspricht dem *ta-lintit*, *faba* dem *abaun* im Berberischen. Movers, a. a. O. B. II, Th. II, S. 410. Der Verkauf der Hülsenfrüchte in Rom fand wahrscheinlich in der Porticus fabaria (s. Platner u. Urlichs a. a. O. S. 35) statt.

5) V. p. 218; Polyb. II, 15, 2. Ueber Campanien s. Strab. V, p. 242, 3; Plin. XVIII, 100.

6) XIII, 47: Picentina Ceres niveo sic nectare crescit,
ut levis accepta spongia turget aqua.

7) XVIII, 106: durat sua Piceno in panis inventione gratia ex alicae materia. Es kam sonach auch wohl schon gebackenes Brot nach Rom.

8) Saturn. II, 9: panes Picentes bei dem dort beschriebenen grossen Priestermahle.

9) Liv. IV, 23, 24.

10) Liv. I, 30; Strab. V, p. 22, 6, 9. Vgl. Mommsen, Römische Geschichte, Leipzig 1854, B. I, S. 128.

11) Otf. Müller, Etr. I, S. 302; II, S. 64.

12) Georg. II, 533: sic fortis Etruria crevit. Nach Diodor V, 40 ist Etrurien eine γῆ παμφόρος. Ebenso urtheilt Varro I, 9, 6. Vgl. noch Otf. Müller a. a. O. I, S. 255.

welche von den Unterstützungen spricht, die den Römern während des zweiten punischen Kriegs, von einer Anzahl Etruskischer Städte gewährt wurden[1]). Wir sehen aus ihr, dass Cäre, Volaterrae, Arretium, Perusia, Clusium und Rusellae Getreide gaben. Die meisten dieser Städte liegen in der Mitte des Landes, in fruchtbaren Ebenen, aus denen auch wohl in der folgenden Zeit hauptsächlich Getreide ausgeführt werden konnte, obgleich ich nur noch Clusium, Arretium und Pisae in dieser Hinsicht genannt finde. Das erste war wegen seines trefflichen Speltes[2]) und Weizens bekannt, die beiden andern durch ihren Weizen, der nach der Schilderung des Plinius in Rom sehr geschätzt wurde[3]).

Auch die Pogegenden waren reich gesegnet[4]). Sie brachten, wie wir schon vorher sahen, viel Hirse, sie brachten aber auch trefflichen Spelt und ausgezeichneten Weizen hervor. Dass diese Früchte nach Rom ausgeführt wurden, lässt sich aus Plinius abnehmen, der den Weizen jener Gegenden mit andern nach Rom gebrachten Arten vergleicht und auf's Genaueste das Gewicht der einen wie der andern angiebt. Besonders erwähnt er Verona als eine Gegend, die ausgezeichneten Spelt hervorbringe[5]).

Dass aus den eben besprochenen Ländern des mittlern und obern Italien's bis in die spätern Zeiten Getreide nach Rom geliefert worden ist, glauben wir aus einer vielbesprochenen und in der That höchst schwierigen Stelle des Trebellius Pollio, die sich auf einen der sogenannten dreissig Tyrannen, den Tetricus, bezieht, schliessen zu können. Nachdem im Vorhergehenden erzählt ist, dass Tetricus von Aurelian besiegt aber nicht, wie man wohl hätte erwarten sollen, bestraft worden, heisst es in der fraglichen Stelle[6]) weiter: — eum quem triumphaverat, correctorem totius Italiae fecit i. e. Campaniae, Samnii, Lucaniae, Bruttiorum, Apuliae, Calabriae, Hetruriae, atque Umbriae, Piceni et Flaminiae omnisque annonariae regionis. Dass die Erzählung selbst höchst wahrscheinlich falsch ist, da Vopiscus, die beiden Victor und

---

1) XXVIII, 45; vgl. Otf. Müller, a. a. O. S. 233 ff.

2) Colum. II, 6, 3: far quod appellatur Clusinum candoris nitidi. — Mart. XIII, 8:
imbue plebeias Clusinis pultibus ollas,
ut satur in vacuis dulcia musta bibas.
Vgl. Plin. XVIII, 66.

3) XVIII, 87 — cibarii — e Pisana — siliginis sextarios quinque. — Clusina Arretinaque etiamnum sextarios siliginis adsciunt, in reliquis pares. Von der Mischung des Pisanischen und Campanischen feinen Weizenmehles heisst es noch ebendas. 86 e siligine lautissimus panis pistrinarumque opera laudatissima. praecellit in Italia, si Campana Pisis natae misceatur; ruflor illa, at Pisana candidior ponderosiorque cretacea; vgl. ebendas. 109 und Strab. V, p. 223, 5.

4) Strab. V, p. 218: *καὶ γὰρ ἡ γεωργουμένη γῆ πολλοὺς καὶ παντοίους ἐκφέρει καρπούς.*

5) Vom Gewicht des dortigen Weizens redet er XVIII, 66: in transpadana Italia scio vicenas quinas libras farris modios pendere. Von dem Spelt heisst es 109: sed inter prima dicatur et alicae ratio praestantissimae saluberrimaeque, quae palma frugum indubitata Italiae contigit. fit — in Italia pluribus locis, velut Veronensi Pisanoque agro.

6) Hist. Aug. Script. t. II, p. 345. Lugdun. 1671.

Eutropius[1]) berichten, dass Tetricus nur über Lucanien gesetzt worden sei, kümmert uns jetzt nicht. Es kommt hier zunächst und hauptsächlich nur auf die Worte: *omnisque annonariae regionis* an, die Casaubonus früher in *omni annonariae erogationi* verwandeln wollte, eine Conjectur, die er jedoch später selbst wieder aufgab, obschon er nach wie vor die alte Lesart nicht zu erklären vermag. Nach ihm hat Salmasius eine sehr lange Anmerkung über dieselbe Stelle geschrieben, deren kurzer Sinn der ist, dass die angeführten Worte *omnisque annonariae regionis* bedeuteten: und überhaupt des ganzen tributpflichtigen Landes d. h. ganz Italien's, da ganz Italien unter den Kaisern insofern tributpflichtig gewesen sei, als es für den kaiserlichen Hof und das in Italien befindliche Heer die nöthigen Lieferungen hätte machen müssen[2]). Letzteres ist zwar wahr, aber sollte deshalb Italien *annonaria* genannt worden sein? Entweder müsste dieser Ausdruck seinen Gegensatz nach aussen oder nach innen finden. Das Erstere ist unmöglich, denn sämmtliche Provinzen waren tributpflichtig und ihnen gegenüber konnte Italien nicht *annonaria* heissen. Daran hat freilich auch Salmasius nicht gedacht. Dagegen will er den Gegensatz in Italien selbst finden, und setzt *Italia annonaria* dem *Italia* oder der *regio urbicaria* oder *suburbana* entgegen, aber auch hier trifft seine Meinung auf unlösbare Schwierigkeiten. Soll *annonaria* auf Getreide oder Abgaben überhaupt gehen? Beides ist möglich[3]), aber durch keine von beiden Bedeutungen erhält die Ansicht des Salmasius eine Stütze. Soll *annonaria* auf Abgaben von Getreide gehen, so steht *Italia annonaria* nicht blos der *regio suburbicaria*, sondern zugleich noch manchen andern Theilen Italien's z. B. Lucanien, Bruttien u. a., die sehr wenig Getreide hatten und noch weniger solches liefern konnten, gegenüber, soll es aber auf Lieferungen überhaupt bezogen werden, so bildet es eben so wenig einen Gegensatz mit der *regio suburbicaria*, denn letztere ist von Naturallieferungen, Wein, Oel u. s. w., wie Salmasius selbst bemerkt[4]), keineswegs ausgeschlossen. Wenn aber auf diese Weise bei dem Ausdruck *Italia annonaria* der Gegensatz zwischen Italien und den Provinzen ebensowohl wie zwischen dem ganzen Italien und einem Theile desselben wegfällt, so kann die Ansicht des Salmasius nicht richtig sein, *annonaria* kann nicht auf ganz Italien, es muss auf einen Theil desselben gehen, was auch durch die Worte *omnisque annonariae regionis* — von *Italia annonaria* ist überhaupt gar keine Rede — sowie dadurch, dass vorher das ganze untere und mittlere Italien genannt ist, seine Bestätigung erhält. Zugleich ist ersichtlich, was für Theile mit dem *omnisque annonariae regionis* gemeint sind. Salmasius sagt[5]), dass von Tuskien und Picenum allein der Ausdruck *annonaria* vorkomme[6]), aus unserer Stelle sehen wir aber, dass er

---

1) Vgl. Casaub. zu d. St. not. 3; Forcell. lex. v. Corrector.

2) Vgl. auch Rein in Pauly's Real-Enc. Bd. VI, S. 2124.

3) Vgl. Forcell. lex. v. annona.

4) Ebendas. p. 316.

5) Ebendas. p. 319.

6) Dahin gehört auch noch die von Casaubonus angeführte Stelle aus Ammian. XXVII, 3: — paullo ante nova portenti species per annonariam apparuit Tusciam etc.

noch mehr als Etrurien und Picenum einschliessen muss. Etrurien, Umbrien, Picenum, Flaminia sind eben genannt, wenn nun noch *omnisque annonariae regionis* hinzugefügt wird, so haben wir dabei an die weitern Theile Italien's[1]), und da *annonaria* nur auf Getreidelieferungen gehen kann, an Zufuhren zu denken, die auch in spätern Zeiten aus Picenum, Umbrien, Tuscien und Gallia cisalpina, also all' den Gegenden kommen, die, wie wir sahen, auch schon früher Getreide herabschickten. Man könnte gegen unsere Erklärung vielleicht den Einwand machen, dass, wenn die eben genannten Gegenden als eine *annonaria regio* bezeichnet wurden, wenigstens auch Campanien, von dessen Getreide sogleich die Rede sein wird, diese Bezeichnung verdient hätte. Wir antworten darauf, dass in spätern Zeiten aus Campanien wahrscheinlich gar kein Getreide mehr kam. Grosse Städte, zahllose Villen mit ihren Parks und Fischteichen, endlich der grössere Gewinn der freien Bewirthschaftung setzten das dortige Fruchtland auf ein sehr geringes Maass herab[2]), während der Grund und Boden Oberitalien's im Besitz fleissiger Landwirthe, namentlich vieler römischer Ritter war, die anders als die grossen Herrn in Capua, Cumae, Puteoli, Baiae, Neapolis, zur Ausbeutung der Natur nicht blos Kapital, sondern auch Fleiss und Rührigkeit mitbrachten.

Bevor wir Italien verlassen, ist noch Campanien's zu gedenken, von dessen Fruchtbarkeit die Alten nicht genug zu rühmen wissen[3]). Sein Boden wurde das ganze Jahr besäet, er brachte eben so trefflichen Weizen wie Spelt, ebenso reichliche Gerste und Hirse wie Gemüse, Obst und Blumen hervor. Dass die letztern Produkte nach Rom kamen, sahen wir schon oben, dass aber dasselbe auch mit den erstern der Fall war, erhellt besonders aus Plinius und Cicero. Jener redet nicht nur von der im Campanischen wachsenden Alica, die er überhaupt die beste nennt, die es gebe[4]), sondern auch von den drei Arten von Mehl, das aus der dortigen Alica bereitet werde[5]). Er sagt uns ferner, dass das beste Brot und die künstlichsten Bäckereien aus dem feinen Weizenmehle hergestellt würden, unter den verschiedenen Gattungen dieses Mehls aber sei keines ausgezeichneter als das, aus einer Mischung des Pisanischen und Campanischen entstandene[6]). Man sieht aus diesen Berichten des Plinius, dass Campanische Frucht in Rom sehr bekannt war. Hinsichtlich der frühern

---

1) Dieser Ansicht kommt noch zu Hülfe Colum. III, 8, 2: — verum et in Faventino agro et in Gallico, qui nunc Piceno contribuitur. Hiermit haben wir mit ausdrücklichen Worten eine Vereinigung Oberitalien's und Picenum's, welches letztere mehrfach *annonaria* genannt wird.

2) Ueber die Zustände des spätern Campanien's hat Einiges Gibbon, the hist. of the decline etc. Bas. 1787, t. III, p. 65 u. not. 177.

3) Strab. V, p. 242; Plin. XVIII, 111; 191 u. a.

4) XVIII, 109: fit (alica) — in Campania laudatissima. Varr. I, 2, 6: quod far conferam Campano?

5) Plin. XVIII, 112. Die beste Sorte Mehl erhielt einen Zusatz von der zwischen Puteoli und Neapolis zu findenden *creta*.

6) Ebendas. p. 86: e siligine lautissimus panis pistrinarumque opera laudatissima. praecellit in Italia, si Campana Pisis natae misceatur etc.

Zeiten[1]) finden wir ausdrückliche Zeugnisse bei Cicero und zwar in dessen Reden über das Rullische Ackergesetz[2]). Es wird hier wiederholt die Wichtigkeit der Campanischen Staatsländereien hervorgehoben, die man ihres grossen Nutzens wegen nicht nur zu keiner Zeit verringert, sondern sogar noch durch Ankäufe zu vergrössern gesucht habe, die aus eben jenem Grunde weder die Kühnheit der Gracchen noch die Machtgebote eines Sulla anzutasten gewagt hätten[3]). Dann wird, natürlich mit rhetorischer Vergrösserung, weiter ausgeführt, welche Hülfe im Frieden und Krieg der Campanische Acker gewähre, wie er im Italischen Kriege, während alle andern Länder verschlossen waren, die Heere Rom's ernährt, wie er zu allen Zeiten und unter allen Umständen dem Staate Zuflucht und Trost gewähre[4]).

Die Campanischen Früchte mochten in Rom, zum Theil wenigstens, in der Gestalt von Mehl eingeführt werden. Man dürfte dies vielleicht aus dem Interesse schliessen, das Augustus an der Herstellung der feinsten Art von Alica mittelst der Creta nahm, für deren Ankauf er aus seiner Privatkasse eine jährliche Summe verwilligte[5]), ferner aus den grossen Quantitäten des in den Campanischen Städten bereiteten Mehls, auf die uns die *alicarii* und *alicariae* des Festus hinweisen, von denen die Erstern die Besitzer und Unternehmer dieser Geschäfte, die Letztern Arbeiterinnen[6]) waren, die nebenbei noch einen zweiten Erwerbszweig betrieben[7]).

---

1) Zum ersten Male wurde 508 v. Chr., als Porsenna gegen Rom zieht, Getreide in Campanien aufgekauft (Liv. II, 9), zum zweiten Male 492 v. Chr. während einer wegen der *secessio plebis* entstandenen Hungersnoth, doch liess es der Tyrann Aristodemus, ein Verwandter des vertriebenen Tarquinius, nicht abgehen (Liv. II, 34; Dionys. Hal. VII, 20).

2) Vgl. darüber Klotz, Einleit. zu diesen Reden und Drumann, Gesch. Rom's, Königsb. 1837, B. III, S. 147 ff.

3) Or. sec. c. 28 f. Bekanntlich that dies aber Iul. Cäsar während seines Consulats. Suet. Caes. c. 20: agrum Stellatem maioribus consecratum, agrumque Campanum ad subsidia rei publicae vectigalem relictum divisit etc. Vorher hatte schon die lex Thoria (Cic. Brut. c. 36; de or. II, 70) die öffentlichen Aecker in Italien von ihren Abgaben befreit. Burmann, Vectigalia populi Romani etc. Leid. 1734 p. 26.

4) Or. pr. c. 7 nennt er Campanien caput patrimonii nostri, pulcherrimam populi Romani possessionem, subsidium annonae, horreum belli, sub signo claustrisque reipublicae positum vectigal; or. sec. c. 29 aber heisst es: unumne fundum pulcherrimum populi Romani, caput vestrae pecuniae, pacis ornamentum, subsidium belli, fundamentum vectigalium, horreum legionum, solatium annonae disperire patiemini? aut obliti estis, Italico bello, amissis ceteris vectigalibus quantos agri Campani fructibus exercitus alueritis? etc.

5) Plin. XVIII, 114.

6) Auch in den kurz vor Augustus erfundenen Wassermühlen (s. Beckmann, Beiträge u. s. w. B. II, S. 13) sind, wie aus dem von Salmasius zu Lamprid. vit. Heliogab. p. 193 mitgetheilten artigen Epigramm des Antipater zu ersehen ist, hauptsächlich Mädchen beschäftigt.

7) p. 7 ed. Müller: alicariae meretrices dicebantur in Campania solitae ante pistrina alicariorum versari questus gratia, sicut hae, quae ante stabula sedebant, dicebantur prostibula. Aehnlich in Rom schon zu Plautus' Zeiten; vgl. Poen. I, 2, 53:

— an te ibi vis inter istas versarier
prosedas, pistorum amicas, reliquias alicarias,
miseras, scoeno delibutas, servolicolas sordidas?

Soweit von den Früchten, die aus Italien Rom zugeführt wurden. Wir haben uns dabei, um einige Punkte in's Licht zu setzen, länger aufgehalten, als es unsere Absicht war. Doch muss man aus der Länge der eben geführten Untersuchung nicht schliessen, dass die Zufuhr aus Italien so bedeutend gewesen sei. In frühester Zeit bedurfte Rom gar keines fremden Getreides, als es dessen zuerst benöthigt war, d. h. kurz nach der Vertreibung der Könige, gehen seine Aufkäufer, wie aus den vorher angeführten Stellen des Livius erhellt, nach Latium, Etrurien und Campanien, als aber die Eroberung fortschreitet, als die Grösse Rom's immer mehr wächst, als eben damit die Erzeugnisse der freien Wirthschaft in einer grössern Menge nöthig werden und mehr und mehr Land in Anspruch nehmen und zugleich eine grössere Menge Vieh's nothwendig machen, nachdem endlich sämmtliche Staatsäcker Italien's von ihren Abgaben befreit und sogar vertheilt worden sind — von dem grossen Grundbesitz, dem zum Bau von Villen u. s. w. gebrauchten Boden sehen wir ab — fängt die Beihülfe, welche Italien an Cerealien der Welthauptstadt leistet, an in demselben Verhältniss immer kleiner zu werden, je grösser das Bedürfniss geworden. Italien brachte den besten Spelt, den schwersten Weizen, vorzügliche Gerste hervor, aber es kam von diesen Früchten späterhin gewiss nur sehr wenig nach Rom. Wir fragen demnach jetzt, woher der bei weitem grössere Theil des begehrten Getreides bezogen wurde?

Wir wollen mit Sardinien unsere Darstellung beginnen, obschon von da nicht zuerst auswärtiges Getreide eingeführt worden ist. Wenn auch ungesund, war diese Insel doch fruchtbar[1]) und leistete gleich Anfangs, als sie in den Besitz der Römer gekommen, also seit dem Ende des ersten punischen Kriegs, letztern gute Dienste[2]). Dass dies fortwährend geschehen ist, geht aus Cicero, Columella, Valerius Maximus und Andern hervor. Von dem Erstern wird Sardinien unter die Zahl der drei vorzüglichsten Hülfsquellen Rom's gezählt. Als daher Pompeius mit dem Getreidewesen betraut ist, besucht er vor allen Dingen Sicilien, Afrika und Sardinien[3]). Cicero's Bruder Quintus, einer der Legaten des Pompeius bei dem bezeichneten Geschäft, verweilt fast ein Jahr auf der Insel, um die Zufuhr

---

Wer denkt dabei nicht an unsere heutigen Fabrikarbeiterinnen in Paris, London und andern grossen Städten?

1) Pomp. Mel. II, 7, 10: — ceterum fertilis et soli quam coeli melioris atque ut fecunda, ita paene pestilens; Horat. Od. I, 31, 3: opimas Sardiniae segetes feracis; App. b. c. II, 40: — *Σαρδὼ τὴν νῆσον καταλαβεῖν πυροφοροῦσαν*; Aristot. de mirab. c. 104 et 105 u. das. Beckm.

2) So sendet Tib. Claudius Nero, Prätor von Sardinien, im J. 204 von Sardinien aus Getreide und Kleidungsstücke für das Heer nach Afrika, Liv. XXIX, 36. Eine grosse Menge Getreide kam im J. 202 aus Sicilien und Sardinien, ebendas. XXX, 38.

3) pro leg. Manil. XII, 34: — qui (Pompeius) nondum tempestivo ad navigandum mari Siciliam adiit, Africam exploravit: inde Sardiniam cum classe venit atque haec tria frumentaria subsidia rei publicae firmissimis praesidiis classibusque munivit. Vgl. Plut. Pomp. 26; Zonaras X, 8, p. 476. Afrika und Sardinien stellt auch Varr. II, praef. 3 zusammen: — igitur quod nunc — manus movere maluerunt in theatro ac circo quam in segetibus ac vinetis, frumentum locamus, qui nobis advehat, qui saturi fiamus ex Africa et Sardinia.

von dort zu überwachen[1]). Zwei Jahre nachher, 55 v. Chr., verwaltete M. Aemilius Scaurus Sardinien und erfuhr wegen seiner Habsucht, die unter Andern auch in Bezug auf den Getreidehandel zu Tage getreten war[2]), eine schwere Anklage, zu deren Abwehr auch Cicero herangezogen wurde. Während der im J. 49 entstandenen Hungersnoth lässt Cäsar auch aus Sardinien Getreide kommen[3]). Nach dem Afrikanischen Kriege wird der Insel statt des Zehnten der Achte aufgelegt, weil sie die feindliche Flotte aufgenommen hatte. Später spielt Sardinien während des Kriegs mit Sextus Pompeius wieder eine wichtige Rolle[4]). Dass ihre Hülfe auch in der Kaiserzeit nicht ausblieb, sehen wir aus Valerius Maximus im dritten Jahrhundert, der Sardinien mit Sicilien die gütigen Ernährerinnen der Stadt Rom nennt[5]).

Dass das benachbarte Corsica wenigstens einiges Getreide lieferte, sehen wir daraus, dass Sext. Pompeius, nachdem ihm im Frieden Sicilien und Sardinien nebst Corsica zugefallen war, versprechen musste, nach wie vor aus diesen Inseln die festgesetzten Früchte nach Rom gelangen zu lassen[6]).

Viel wichtiger als Corsica und Sardinien war jedoch Sicilien, von dessen Fruchtbarkeit schon oben die Rede war, aus dem Rom bereits zur Zeit des Gelon während einer Hungersnoth Getreide erhielt[7]), das schon von Cato Rom's Vorrathskammer genannt wurde[8]). Ohne sein Getreide wäre Karthago nicht besiegt worden und wäre die Hungersnoth, die Rom so oft heimsuchte[9]), noch viel

1) pro Scaur. 17, 39; ad divers. I, 9.

2) pro Scaur. 9, 22: quibus rebus explicatis tum denique ad hoc horribile et formidolosum frumentarium crimen accedem.

3) Dio Cass. XLI, 16.

4) App. b. c. V, 66 u. ff.

5) VII, 6, 1: benignissimas urbis nostrae nutrices, gradus et stabilimenta bellorum etc.

6) Diod. V, 72.

7) Plut. Coriol. 16: *Γέλωνος τοῦ τυράννου πέμψαντος.*

8) Cic. in Verr. sec. II, 2, 5: itaque ille M. Cato sapiens cellam penariam reipublicae nostrae, nutricem plebis Romanae Siciliam nominabat. Ebenso Strab. VI, p. 273, 7: *καὶ δὴ καὶ καλοῦσιν αὐτὴν ταμιεῖον τῆς Ῥώμης.* — Livius XXVI, 32 nennt die einzige Stadt Syracus horreum atque aerarium populi Romani. Vgl. P. Manutius zu d. St. und ferner S. 98 der Creuzer-Moser'schen Ausgabe v. Cic. orat. de praet. Sicil. Gött. 1847. — Als besonders fruchtbar nennt Cic. in Verr. sec. III, 43, 47 den ager Herbitensis, Hennensis, Murgentinus, Assorinus, Macharensis, Agyrinensis und fügt in Betreff der Gegend um den Aetna und Leontini hinzu: Aetnensis vero ager, qui solebat esse cultissimus, et quod caput est rei frumentariae, campus Leontinus, cuius ante speciem haec erat, ut cum obsitum vidisses, annonae caritatem non vereres. Ueber Sicilien's Fruchtbarkeit s. noch Roscher, Colonien u. s. w. 2. Ausg. Lpzg. u. Hdlbg. 1856 S. 25.

9) Nur einige jener Hungersnöthe wollen wir erwähnen, deren wir uns im Augenblick entsinnen. Im letzten Jahrhundert vor Christo war im J. 57 nach der Rückkehr des Cicero (ad Attic. IV, 1) Getreidemangel, ferner im J. 49, wie vorher erwähnt wurde, im J. 38, wo Sext. Pompeius Herr des Meeres ist und wegen des Hungers in Rom August Frieden schliessen muss (Suet. Aug. 16; App. b. c. V, 67), im J. 6 n. Chr. (Dio Cass. LV, 26; Vellei. II, 94), gegen Ende der Regierung des Augustus (Suet. Aug. 25; 42), im J. 32 n. Chr. (Tac. Ann. VI, 13), im J. 52 n. Chr. (Tac. Ann. XII, 43: frugum egestas et orta ex eo fames in prodigium accipiebatur, vgl. Suet. Claud. 18), nicht lange nachher unter Nero (Suet. Ner. 45). Unter den zahllosen Hungersnöthen der folgenden Zeit erwähne ich nur noch die grässliche, von Herodian I, 12 erzählte, unter Commodus.

häufiger daselbst eingekehrt. Sicilien's Früchtelieferungen spielen in Rom's Geschichte eine so wichtige Rolle, dass man recht wohl eine eigne, inhaltsreiche Abhandlung darüber schreiben könnte. Wir beschränken uns dem Zwecke dieser Schrift gemäss nur auf das Nothwendigste.

Es kamen von Sicilien Hülsenfrüchte, die schon erwähnt wurden, ausserdem besonders Gerste und Weizen. Letzterer nahm die zweite Stelle unter den in Rom eingeführten Arten ein und wuchs am besten um Selinus[1]), Leontini[2]) und den Aetna[3]). Von der Gerste reden Diodor[4]) und Cicero[5]).

Mit dem von Sicilien nach Rom kommenden Getreide verhielt es sich so. Von einem grossen Theile der Sicilischen Aecker wurde der Zehnte entrichtet[6]) und, wie wir schon vorher bemerkten, in Rom verkauft. Die, welche ihn entrichteten, waren theils die Grundbesitzer, meist römische Ritter, deren sich eine grosse Menge zum Zweck des Betriebs der Landwirthschaft und Viehzucht namentlich nach Sicilien gezogen hatte, theils die sehr zahlreiche Klasse der in den Verrinen so oft genannten, von dem römischen Staate bis auf Verres bei vielen Gelegenheiten mit so grosser Vorsicht und Rücksichtnahme behandelten *aratores*[7]). Ausser diesem gewöhnlichen Zehnten waren aber die Ackerbauern Sicilien's verpflichtet, auf Verlangen dem römischen Volke noch eine weitere Quantität Getreides, aber verkaufsweise zu überlassen. Die so gelieferte Frucht heisst *frumentum emptum*[8]) und es gab wieder zwei Wege, dieselben zu erhalten. Entweder legte man einen zweiten Zehnten, *decumae alterae*, auf[9]), oder es wurde den einzelnen Gemeinden anbefohlen, eine gewisse Menge Getreides, das dann *frumentum imperatum* hiess[10]), zu liefern. Während der Prätur des Verres betrug, wie aus Cicero zu ersehen[11]), der Werth des jährlichen Sicilischen Zehnten 9,000,000 Sestertien, die Lieferung des Getreides, da der Modius drei Sestertien kostete, war also 3,000,000 Modii. Und diese Abgabe kam nur von dem ehemaligen Königreich des Hieron, das noch nicht den dritten Theil der

---

1) Theophr. Caus. Pl. III, 24, 2; Plin. XVIII, 64.

2) Cic. in Verr. sec. III, 48, 47; Plin. XVIII, 59. Vgl. Diod. V, 2.

3) Aristot. de mirab. c. 88 u. das. Beckm. Schon Homer Od. IX, 110 spricht von dem im Lande der Kyklopen am Aetna wachsenden Weizen und Gerste.

4) V, 2.

5) a. a. O. III, 84, 188: quaternis HS tritici modium, binis hordei.

6) Ueber die ungleichen Abgabenverhältnisse der Insel sind unter Andern Cic. ebd. III, 6, 13 u. das. Klotz; V, 21 und die der vorhergenannten Creuzer-Moser'schen Ausgabe der 2. Verr. Rede angehängte Karte zu vergleichen. — Ueber den Zehnten in Sicilien s. Drumann, a. a. O. B. V, S. 282.

7) Sie stehen höher als die Pächter der *scriptura* und übrigen *vectigalia*. S. Creuzer und Moser a. a. O. S. 99; 473 ff. u. s., im Allgemeinen Dureau de la Malle II, p. 408 ff., von den Aeltern Burmann a. a. O., besonders die fünf ersten Kapitel.

8) Cic. in Verr. sec. III, 70 u. das. Klotz; Drumann a. a. O. B. V, 282; 288.

9) Beispiele dieses zweiten Zehnten finden sich unter Andern bei Liv. XXXVI, 2; XXXVII, 2; 50; XLII, 31.

10) Dureau de la Malle II, p. 380; Cic. in Verr. III, 6 u. 70. Asconius zu Verr. sec. II, 2 nennt die drei Arten der Lieferung *canon, oblatio, indictio;* Dureau a. a. O. II, p. 429.

11) In Verr. sec. III, 70; Dureau etc. II, p. 379.

Insel ausmachte, die ganze Insel würde sonach 9,000,000 Modii an Zehnten geliefert haben, der ganze Ertrag derselben wäre aber 90,000,000 Modii gewesen. Zu dem Zehnten kamen während der Prätur des Verres noch 800,000 Modii des *frumentum imperatum*, also eine jährliche Sendung nach Rom von 3,800,000. Ausser dieser Summe lieferte die Insel noch das sogenannte *frumentum aestimatum*, welches der Prätor erhielt, oft aber auch, wenn ihm die Bezahlung für dieses Einkommen geworden war, aus freier Hand einkaufte[1]). Endlich muss man noch an den freien Handel zwischen Sicilien und Rom denken, an die *mancipes* und *negotiatores*, meist römische Ritter, die Geld- und namentlich auch Getreidegeschäfte machten[2]).

Es scheint auf den ersten Blick schwer zu erklären, wie die kleine Insel Sicilien eine solche Menge Getreides habe hervorbringen können. Doch muss man sich dabei an folgende Umstände erinnern. Einmal war sie ausserordentlich fruchtbar, sodann wurde der Ackerbau in Sicilien unter der Römerherrschaft noch besser betrieben als in frühern Zeiten, in denen dagegen der Handel und die Städte in viel grösserer Blüthe standen. Zur Hebung der Landwirthschaft aber trug wieder Nichts in dem Grade bei als die grosse Pacht, welche bei dem Fortbestehen der alten *lex Hieronica* dem Pächter nur ein Zehntel seiner Erzeugnisse entzog, während ihm neun Zehntel für seinen Fleiss und seinen Kapitalaufwand verblieben. Eben diese günstigen Verhältnisse, durch die zwar keinesweges, wie aus der Geschichte des Verres zu sehen, die Nichtswürdigkeiten der römischen Statthalter gänzlich ausgeschlossen, aber doch, wenn die Anlage zur Erpressung nicht allzu tief lag, in hohem Grade gemildert wurden, waren die hauptsächlichste Ursache, dass so viele römische Ritter sich in Sicilien ankauften, überhaupt dort angetroffen wurden.

Nach Sicilien müssen wir von Aegypten reden, an dessen Getreidevorräthe sich die Römer, wie es scheint, zum ersten Male im zweiten punischen Kriege, im J. 209, wandten[3]). Es kostete damals der Medimnus 15 Drachmen, also fünfmal so viel als zu Cicero's Zeiten und 24mal so viel als in Oberitalien zu Polybius' Zeiten. Wichtig wird Aegypten für Rom dagegen erst, seitdem es römische Provinz wurde. Philo nennt es das grösste der römischen Besitzthümer[4]). Die Bedeutung des Landes wurde gleich von Anfang an in ihrem ganzen Umfang von den Römern gewürdigt. Man erkennt dies aus den vielen und wichtigen Bestimmungen, welche Augustus in Betreff Aegypten's machte. Kein römischer Senator oder Ritter höhern Rangs durfte ohne ausdrückliche Erlaubniss des Kaisers das Land betreten. Statthalter, *praefecti Augustales*, wurden nur Männer, die weder durch Unternehmungsgeist, noch Reichthum oder Adel sich auszeichneten. Die ganze Verwaltung, an der viel Einheimische Theil nahmen, war so geordnet, dass der eine Zweig dem andern das Gleichgewicht hielt. Andere

1) Drumann a. a. O. B. V, S. 282 ff.

2) Ueber die ersten s. Verr. sec. III, 74, über die letztern Verr. sec. II ed. Creuzer u. Moser S. 99 ff, 117; 246; 459; 403, über beide Wörter und *mercator* Ernest. Clav. Cic.

3) Polyb. IX, 44.

4) adv. Flacc. p. 984: *τὸ μέγιστον τῶν κτημάτων.*

ähnliche Bestimmungen zeugen von der Vorsicht, mit der man zu Werke ging, und der Wichtigkeit, die man Aegypten zuschrieb[1]).

Es lässt sich unter diesen Umständen erwarten, dass zugleich eine vorzügliche Beachtung dem Ackerbau zu Theil wurde[2]). Sie sowie die natürliche Fruchtbarkeit des Landes ermöglichten, dass Aegypten jene ausserordentlichen Getreidesendungen nach Italien machen konnte, für die in Rom eigne Getreidemagazine vorhanden waren[3]). Unter Augustus kamen 20,000,000 Modii von Aegypten[4]) und unter den nächsten Kaisern, wo die Zufuhren gesteigert wurden[5]), war wohl die Hülfe Aegypten's noch grösser. Es begreift sich aus diesen wichtigen Diensten Aegypten's, dass es von Tacitus[6]) *claustra annonae* genannt wird, dass durch Abschliessung Aegypten's und Afrika's, welche beiden Länder unter Augustus 60,000,000 Modii jedes Jahr schickten, Vespasian Italien aushungern will[7]), dass Aegypten so vielen Hungersnöthen in Rom abhelfen musste[8]).

Ausser Hülsenfrüchten kam wahrscheinlich Roggen, aus dem grobes Mehl zu gewöhnlichem Brote bereitet wurde, ferner Spelt und Tiphe, da Aegypten an diesen Fruchtarten reich war[9]), von dort nach Rom, obgleich ohne Zweifel die grösste Menge des eingeführten Getreides aus Weizen bestand[10]), der zum Theil in Körnern, zum Theil als feines Mehl[11]) und Amylum[12]) nach Italien gelangt zu sein scheint.

Wegen der vielen Landeserzeugnisse, die Aegypten sandte[13]), waren die von Alexandrien nach Puteoli fahrenden Schiffe viel schwerer als die von hier

---

1) S. vor andern Stellen Tac. Ann. II, 59; XII, 60; Hist. I, 11; Strab. XVII, p. 797 sqq.; Dio Cass. LI, 17; LIII, 13 sqq.; Suet. Aug. 18. Einige Bemerkungen über die Aegyptische Präfectur s. bei Salmas. zu Spart. vit. Adrian. p. 57, mehr bei Reynier, De l'Égypte sous les Romains, Par. 1807 p. 78 ff.

2) Vgl. Varges, De statu Aegypti prov. Rom etc. Götting. 1844 p. 58; 70 sqq.

3) Sie enthielten zugleich die Arabischen Waaren und brannten unter Commodus ab, ein Verlust, dessen Dio Cassius LXXII, 24 nicht versäumt hat ausdrückliche Erwähnung zu thun.

4) Aurel. Vict. Epit. I, p. 156 ed. Bipont. Zur Zeit Iustinian's liefert es nur noch 8,000,000 Modii. Dureau de la M. II, p. 246. Es wurde noch in später Zeit wie früher statt des Zehnten der Fünfte in Aegypten erhoben. Ebendas. II, p. 438. — Eine etwas abweichende Berechnung der Getreidezufuhr aus Aegypten s. bei Reynier a. a. O. p. 152 ff.

5) Von Tiberius sagt Tacit. Ann. VI, 13: additique, quibus e provinciis et quanto maiorem quam Augustus rei frumentariae copiam advectaret.

6) Hist. III, 8.

7) Ebendas. III, 48.

8) So z. B. unter Tiberius, Suet. Tib. 52; Ann. II, 59.

9) Herod. II, 36 u. das. Baehr; Plin. XVIII, 81.

10) Weizen sollte das grosse Schiff Isis nach Italien bringen. Lucian Navig. c. 18. Der ägyptische Weizen nahm die dritte Stelle unter den nach Italien kommenden Arten ein, Plin. XVIII, 63. Er trug in Aegypten wie in Sicilien in der Nähe von Leontini und in ganz Baetica hundertfältig, Plin. XVIII, 94.

11) Ebendas. XVIII, 81: Aegyptus similaginem conficit e tritico suo nequaquam Italiae parem.

12) Ebendas. XVIII, 77: Post Chium (amylum) maxume laudatur Creticum, mox Aegyptium.

13) Unter ihnen waren namentlich noch grosse Quantitäten sehr guten Essigs. Mart. XIII, 122; Iuven. XIII, 85; Cic. Frag. p. 485 ed. Orell.

nach Aegypten segelnden[1]). Das Getreide wurde seit Augustus durch die sogenannte Alexandrinische Flotte herbeigeführt[2]). Zugleich erzählt aber der Chronograph vom J. 354 von dem ungeheuren, „Akatos" genannten Schiffe, das unter Augustus nach Ostia kam und nebst 1200 Passagieren 400,000 Modii Getreide und noch andere Waaren brachte[3]). Von einem ähnlichen Schiffe, „Isis" genannt, das in späterer Zeit von Aegypten fährt, erzählt Lucian[4]). Letzterer meint, die Ladung der Isis würde für ganz Attika hinreichen. Dieses Schiff warf wenigstens ein jährliches Fahrgeld von zwölf Talenten ab[5]).

Nach der Theilung des Reichs gehört Aegypten zum Osten und liefert sein Getreide nach Constantinopel. Trotz der Fruchtbarkeit Kleinasien's, trotz dem nahen Pontus[6]) blieben Aegypten's Früchte auch für die Hauptstadt des Ostreichs so wichtig, dass das ganze lange 13. Edict Iustinian's über Alexandrien und die Aegyptischen Provinzen handelt[7]).

Noch mehr Getreide als von Aegypten kam von Afrika, wenigstens liefert es unter August 40,000,000 Modii[8]), während Aegypten nur 20,000,000 schickte. Wir haben hier nicht nur an Cyrene zu denken[9]), das schon oben

1) Strab. XVII, p. 793. Puteoli war die erste Handelsstadt Italien's, zumal seitdem sich der Handel von Delos zum grossen Theile dahin gezogen. Es heisst gradezu Klein-Delos, Festus unt. minorem Delum. Selbst für Rom bestimmte Waaren landeten oft in Puteoli, entweder weil Ostia, obgleich nach Cäsar's Plane (Plut. Caes. 58; Suet. Claud. 20) von Augustus (vgl. d. Schol. zu Horat. Art. poet. 63) vollendet und von Claudius noch mit einem Molo und Leuchtthurm versehen (Suet. Claud. 20; Dio Cass. LX, 11. Vgl. Mommsen zu dem Chronographen v. J. 354 in d. Abhdl. der philol. hist. Kl. der Königl. Sächs Ges. d. Wiss. B. I, S. 646 u. Anm. 27; Pauly, Real-Enc. Roma. p. 537), dennoch nicht Alles fassen konnte, was Rom zugeführt werden sollte, oder weil die Magazine Rom's zu gewissen Jahreszeiten nicht hinreichten. Ueber die Getreidemagazine in Puteoli s. Burmann l. l. p. 30, über die zu Rom, die horrea Galbae et Aniciana, die durch die ganze Stadt vertheilten *horrea publica*, deren Zahl auf 209 angegeben wird und mit denen die 254 Bäckereien wieder in Verbindung stehen, s. Pauly a. a. O.

2) Vgl. Rupert. ad Iuven. Sat. VIII. 116, ferner Casaub. zu Sueton. Aug. 98. Burmann a. a. O. p. 143 erwähnt noch Barth. zu Stat. Silv. III, 2, 21. Sie fuhr von Alexandrien aus, wohin alles nach Italien bestimmte Getreide gebracht werden musste, weshalb auch das Aegyptische Getreide in der Regel *frumentum Alexandrinum* heisst (Cod. Theod. XIV, 26 de frum Alexand.), landete in Puteoli und barg ihre Vorräthe ohne Zweifel in die eben genannten Magazine dieser Stadt. Eine andere Alexandrinische Flotte wird von Cic. ad Attic. IX, 92 erwähnt, die jedoch mit jener Nichts zu thun hat.

3) a. a. O. S. 646: hoc imp. navis Alexandrina primum in portu Romano introivit nomine Acatus, qui attulit frumenti modios $\overline{CCCC}$ vectores MCC etc. Das Schiff wurde später von Claudius (Suet. Claud. 20) versenkt.

4) de navig. c. 1: *μίαν τῶν ἀπ' Αἰγύπτου εἰς Ἰταλίαν σιταγωγῶν*. Vgl. noch bes. c. 15.

5) Boeckh I, S. 167.

6) Cod. Iustin. Edict XII de Hellesponto. Aus dem Pontus erhielt Constantinopel auch in spätern Zeiten die Producte, die früher von da ausgeführt wurden, besonders Getreide, Schlachtvieh, gesalzene Fische, Honig, Wachs u. A. S. Hüllmann, Geschichte des Byzantinischen Handels. Preisschrift. Frankfurt a/O. 1808 S. 5 u. S. 127.

7) Auf Aegypten bezieht sich auch schon Codex Theod. XIII, 5, 7; XIV, 262. S. Hüllmann a. a. O. u. Reynier, De l'Égypte etc. P. 1807 p. 160 ff.

8) Vict. a. a. O. Dureau de la Malle II, p. 245.

9) Nach Dig. XIX, 2, 62 will ein Schiff von Cyrene ausser andern Gegenständen auch Getreide nach Aquileia bringen. Um wie viel mehr wird Frucht von dort nach Rom gekommen sein?

bei Athen erwähnt werden musste, sondern auch an die beiden Provinzen Afrika, von denen die sogenannte „alte" das Gebiet des ehemaligen Karthago umfasste und nach der Zerstörung des letztern römische Provinz, die andere, welche die „neue" Provinz Afrika hiess, dagegen erst durch Cäsar dem Reiche einverleibt wurde[1]). In beiden stand die Landwirthschaft auf einer sehr hohen Stufe[2]). In der erstern war sie so alt wie Karthago, in der andern setzten die Römer das von den Königen Numidien's begonnene Werk[3]) fort und gründeten eine Reihe von Colonien, die sich bis an's Atlantische Meer hinzogen[4]).

So lange Karthago stand und neben ihm so viele andere grosse Städte blühten, konnte kein Getreide aus Afrika ausgeführt werden. Erst mit der Zerstörung Karthago's nimmt der Handel zwischen Italien und Afrika seinen Anfang[5]) und es kommen seitdem namentlich auch Früchte aus dem letztern. Afrika wird, wie wir schon oben sahen, meist mit Sicilien und Sardinien zusammengestellt[6]) und wie die beiden letztern eine Fruchtkammer Rom's genannt. Es ist daher die erste Sorge des Pompeius, Afrika gegen die Feinde zu schützen[7]). Strabo weiss die Grösse des spanischen Handels nicht besser zu bezeichnen, als dadurch, dass er ihn mit dem Afrikanischen vergleicht[8]). Der Vielwisser bei Martial macht sich unter Andern auch dadurch lächerlich, dass er die von Afrika anlangenden Schiffe zu wissen vorgiebt[9]).

Von den Erzeugnissen des Landbau's kamen aus Afrika Spelt[10]), Gerste[11]), Weizen[12]) und viel Oel[13]).

---

1) Drumann, B. III, S. 605.

2) Ueber sie s. Varr. I, 57. Zu Plinius' Zeiten (Plin. II, 168) befuhren die Römer sogar einen Theil der Westküste Afrika's.

3) Strab. XVII, p. 833. 4) Vgl. Plin. V, 17 ff.

5) Suet. Terent. vit. 4: nullo commercio inter Italos et Afros nisi post deletam Karthaginem coepto.

6) Tacit. Ann. XII, 43 setzt Afrika neben Aegypten, desgleichen Stat. Silv. III, 18, 90 ff.

7) Cic. pro leg. Man. 12; ad Div. I, 9, 9.

8) III, p. 145, 6. 9) IX, 86, 8.

10) Plin. XVIII, 115: alica adulterina fit maxime equidem e zea, quae in Africa degenerat.

11) Plin. XVIII, 75: tisanae bonitas praecipue Uticensi. — In Baetica et Africa genus ex quo fiat hordei glabrum appellat Turranius; idem olyram et oryzam eandem esse existimat.

12) Ebendas. XVIII, 89, vgl. LXIII, 66, wo der Weizen Afrika's weitläufig geschildert ist. In Byzacium, aus dem einst Karthago einen grossen Theil seines Getreides erhielt, trug er hundertfünfzigfältig. August erhielt von dort einst ein Korn, das 400 Keime hatte. Plin. XVIII, 94. Auf diese Gegend gehen namentlich auch die Lobpreisungen der Fruchtbarkeit Afrika's, wie sie sich Sil. Ital. IX, 204 (vgl. das. Rupert.); Plin. XVII, 41; Varr. I, 44; Solin. c. 40; Horat. Od. I, 1, 10; Iuvenal. V, 118; VIII, 116 (vgl. das. Rup.) finden. In dieser Gegend hatten sich daher auch besonders Römer niedergelassen und grossen Grundbesitz, die *latifundia* des Plinius XVIII, 35, welche Italien und selbst schon einen Theil der Provinzen zu Grunde gerichtet hatten, erworben. Petronius sagt von seinem Freunde Eumolpus, der in Numidien grosse Länderstriche hatte, derselbe unterhalte dort so viele Sklaven, dass er damit hätte Karthago erobern können. Vgl. I. Lips. Admir. sive de Magnit. Rom. Antv. 1630 p. 99. Ueber den ausgedehnten Güterbesitz vgl. noch Senec. Ep. 90; de ira I, 16 a. E.; Lucan. Phars. I, 167.

13) Cäsar legt Leptis allein eine jährliche Abgabe von 3,000,000 Pfund Oel auf. Drumann B. III, S. 606.

In Bezug auf die Abgabe dieser Früchte fand von Anfang an Ungleichheit statt, die durch Iulius Cäsar noch vermehrt wurde. Ein Theil des ehemaligen Karthagischen Gebiets, der sich noch während des letzten grossen Kampfes zwischen Rom und Karthago an jenes bei Zeiten angeschlossen hatte, blieb von jeder Art Tribut befreit, ein anderer entrichtete den Zehnten, einem dritten wurde sein Besitz gänzlich genommen und in Staatsgut verwandelt. Der letztere gerieth mit der Zeit in die Hände der römischen Grossen. Es versteht sich von selbst, dass die von dort kommenden Zufuhren nicht blos Zehnten, sondern, wie in Sicilien und anderer Orten, zugleich gekauftes Getreide enthielten. Sie wurden bewerkstelligt durch die sogenannte Afrikanische Flotte[1]).

Weniger als Afrika lieferte Spanien, über dessen Fruchtbarkeit Mela[2]), Plinius[3]), Strabo[4]) u. A. zu vergleichen sind. Auch Spanien war für die Römer von grösster Wichtigkeit. Gleich Anfangs erkannten sie seinen Werth und führten um seinen unbestrittenen Besitz einen mehr als zweihundertjährigen Kampf. Von der Liebe, die sie dem fernsten Lande Europa's zuwandten, zeugen die Denkmäler römischer Grösse, die zum Theil bis in unsere Zeit der Vergänglichkeit trotzen, zeugen all' jene Strassen, Wasserleitungen, Brücken, Kanäle, Circus, Theater, die mit denen Italien's wetteiferten[5]). Jene frühen Beziehungen beider Länder zu einander hatten eine Verbindung Italien's und Spanien's zur Folge, die nicht blos in der Litteratur, in den Regentenhäusern des kaiserlichen Roms hervortritt, sondern durch das ganze Mittelalter hindurchgeht, ja die bis auf den heutigen Tag noch nicht gelöst ist[6]).

Wenn indess so viel zum Schmucke Spanien's geschah, so lässt sich erwarten, dass auch das nicht unbeachtet blieb, wovon Rom den unmittelbarsten Gewinn hatte, wir meinen den Landbau. In der That hob sich letzterer in Spanien wie in Afrika, Sicilien und Aegypten unter der römischen Herrschaft[7]) und vergalt die Aufmerksamkeit der Herrscher mit reichem Lohn[8]).

---

1) Rupert. zu Iuv. VIII, 116; Lamprid. vit. Comm. c. 17: classem Africanam instituit, quae subsidio esset, si forte Alexandrina frumenta cessassent; vgl. Salmas. zu d. St. u. Burmann a. a. O. p. 144, wo zugleich von den bedeutenden Privilegien der Besitzer der Schiffe der Afrikanischen und Alexandrinischen Flotte die Rede ist. — Das Afrikanische Getreide wird später noch oft erwähnt, unter Andern bei Ioseph. b. iud. II, 16, 4: Hyg. p. 198 Goes; Cod. Theod. XIV, 15, 3; XIV, 25, 1.

2) II, 6, 2. 3) XXXVII, 203.

4) III, p. 136 ff. Am gesegnetsten war Baetica und von diesem wieder Turdetania; ebend p. 142; 151. Plinius III, 7 sagt von Baetica: Baetica — cunctas provinciarum divite cultu et quodam fertili ac peculiari nitore praecedit. Eine reizende Schilderung des spanischen Lebens s. bei Mart. I, 50; vgl. XII, 31.

5) In vorzüglicher Weise machte sich I. Cäsar um Spanien verdient. Wie anderer Orten führte er auch hier eine Menge Prachtbauten auf. Lipsius a. a. O. p. 84.

6) Roscher, a. a. O. S. 148. Eine Menge Schriftsteller Rom's stammen aus Spanien, das selbst Kaiser der Weltbeherrscherin giebt. Später halten beide Länder in weltlichen und geistlichen Dingen meistens bei einander.

7) S. Schlosser, Universalgesch. B. III, 1, 135; 158 ff; 359.

8) Ueber das, was die Phönizier früher aus Spanien erhielten, s. Roscher a. a. O. S. 16 u. Anm. 16. Weitläufig handelt von den Kolonien der Phönizier in Spanien Movers a. a. O. B. II, Th. II, S. 588 ff.

Was die Abgaben Spanien's betrifft, so bestanden sie regelmässig im Zehnten, zu dem mitunter noch der Zwanzigste kam, welcher letztere indess nach einem vom Statthalter festgesetzten Preise vergütet wurde. Wir ersehen dies namentlich aus einer Stelle des Livius, die von den Klagen der Spanier über die bisherigen Bedrückungen und der vom römischen Senate gewährten Abstellung jener Missstände redet, welche verfügte, dass fortan keine Abschätzung des Zehnten mehr stattfinden d. h. der Zehnte nicht wieder zu einem von dem Statthalter beliebig bestimmten Preise an die Entrichter verkauft werden, noch auch die Zehntpflichtigen Spanien's in Zukunft gehalten sein sollten, den Zwanzigsten so niedrig abzugeben, als es gleichfalls der römische Magistratus bisher bestimmte[1].

Die grossen Lastschiffe, welche von Spanien nah Puteoli und Ostia fuhren und deren Zahl den von Afrika nach Italien segelnden beinahe gleich kam[2], brachten vorzüglich Getreide, Wein und Oel[3].

In Anbetracht der Wichtigkeit Spanien's begiebt sich Pompeius, als ihm die Verwaltung des Getreidewesens übertragen ist, alsbald nach Spanien[4] und Cicero in der Rede für den Balbus versichert, dass die Gaditaner nicht blos in früherer Zeit und zwar häufig, sondern noch vor ganz Kurzem dem Mangel in Rom durch ihre Getreidesendungen abgeholfen hätten[5]. Wie vorher erinnert wurde, blieb Spanien mit Italien bis in die spätesten Zeiten in innigster Verbindung. Von andern Producten, die von dort kommen, wird noch mehrere Male weiter unten die Rede sein.

---

1) XLIII, 2: ita — in futurum consultum ab senatu Hispanis, quod impetrarunt, ne frumenti aestimationem magistratus Romanus haberet, neve cogeret vicesimam vendere Hispanos quanti ipse vellet. Es war dies im Jahr 171 v. Chr. Es waren also auch in Spanien wie überall die habsüchtigen Verwalter der Provinzen auf eine schändliche Weise verfahren, über die unter Andern Cic. de off. III, 8 u. Rupert. zu Iuven. VIII, 105 zu vergleichen. Ueber jene Beschwerden Spaniens s. noch die Erklärer zu der angeführten Stelle des Livius und Dureau de la Malle II, p. 427.

2) Strab. III, p. 145: *τὴν δὲ ἀφθονίαν τῶν ἐκκομιζομένων ἐκ τῆς Τουρδητανίας ἐμφανίζει τὸ μέγεθος καὶ τὸ πλῆθος τῶν ναυκληρίων· ὀλκάδες γὰρ μέγισται παρὰ τούτων πλέουσιν εἰς Λικαιάρχειαν καὶ τὰ Ὥστια τῆς Ῥώμης ἐπίνειον· τὸ δὲ πλῆθος μικροῦ δεῖν ἐνάμιλλον τοῖς Λιβυκοῖς.* P. 143 hiess es schon: *ἅπασα (Τουρδητανίας) δ' ἡ ἐμπορία πρὸς τὴν Ἰταλίαν ἐστὶ καὶ τὴν Ῥώμην* und p. 168: *οὗτοι* (die Gaditaner) *γάρ εἰσιν οἱ ἄνδρες οἱ τὰ πλεῖστα καὶ μέγιστα ναυκλήρια στέλλοντες.*

3) Ebendas. p. 144: *ἐξάγεται δ' ἐκ τῆς Τουρδητανίας σῖτός τε καὶ οἶνος πολὺς καὶ ἔλαιον οὐ πολὺ μόνον ἀλλὰ καὶ κάλλιστον.*

4) Cic. pro leg. Man. 12.

5) 17, 40: — et hoc tempore ipso populum Romanum, quem in caritate annonae, ut saepe ante fecerant, frumento suppeditato levarunt. Die Rede für den Balbus ist wahrscheinlich 56 v. Chr. gehalten. Ein Bündniss der Römer war bereits 211 v. Chr. geschlossen. Vgl. Klotz, Einl. zu d. Rede u. Drumann a. a. O. B. II, S. 595. Seit jener Zeit, wo die erste Seestadt für Rom gewonnen war, begannen also wohl schon die häufigern Sendungen spanischer Producte nach Italien. 171 v. Chr. hatten sich bereits, wie wir sahen, die römischen Beamten dort solcher Verbrechen schuldig gemacht, dass die beiden Spanien zu dem äussersten Schritte einer Anklage in Rom ihre Zuflucht nehmen. In demselben Jahre wird die Colonie Carteia nahe bei Gibraltar gegründet, Roscher a. a. O. S. 12.

Dass einiges Getreide auch von den Balearen kam, ist aus Plinius ersichtlich, der den von dort herbeigebrachten Weizen mit andern Gattungen derselben Frucht vergleicht[1]).

Später als die bisher besprochenen Länder sandte Britannien[2]) sein Getreide nach Rom. Wie bekannt, setzte schon Cäsar zweimal nach der Insel über, doch waren seine Züge von keiner nachhaltigen Wirkung[3]). Mehr erreichten die römischen Unterhandlungen und Waffen unter Augustus[4]), denn zu Strabo's Zeiten gelangen bereits Britannien's Producte nach Rom[5]). Dass aber damals die Insel noch lange nicht unterworfen war, zeigt die grosse Unternehmung des Claudius gegen dieselbe, in Folge deren viele Völkerschaften und Könige bezwungen wurden[6]). Von dieser Zeit an muss Rom grossen Gewinn von Britannien gezogen haben, denn als unter Nero der laute Ruf der Befreiung durch das Land ertönt, als die gewaltige Königin Boadicea[7]), durch die Entehrung ihrer Töchter, durch die Beraubung ihrer Unterthanen, durch die tausendfache Schmach der Römer zur Verzweiflung gebracht, selbst die Feigen aufzustacheln weiss, ist keines ihrer beredten Worte mächtiger, weil keins wahrer war als das: Wir nennen Nichts mehr unser, unser Körper, unser Besitzthum gehört dem Feinde, für Rom pflügen wir, für Rom weiden wir. Dennoch war der Feind mächtiger, als die Waffen, welche von der Verzweiflung geführt wurden. Es sollen an dem Tage der Schlacht mehr denn 80,000 der Britannen gefallen sein. Dass nach dem Aufstand die Sklaverei, die Abgabenlast, der Uebermuth der Sieger noch grösser wurde, lässt sich erwarten. Erst Agricola wird für die unglückliche Insel ein Wohlthäter. Er vertheilte die Abgaben gleichmässig, nahm die Beschwerden der weiten Fuhren, durch die das Getreide an den von den römischen Beamten bestimmten Ort kam, hinweg, erleichterte die Abnahme desselben, setzte die übermässig hohen Preise herunter für den Fall, dass ein Theil der Zehntpflichtigen statt der Lieferungen Geld bezahlen wollte, befreite sie von der Nothwendigkeit, um einen bestimmten Preis zu verkaufen und dann in der Noth wieder selbst zu kaufen. Dies sind unge-

---

1) XVIII, 67: quibusdam generibus per se pondus, sicut Balearico modio tritici panis pondo XXXV reddit.

2) Von seiner Fruchtbarkeit sagt Mela III, 6: fecunda, verum his quae pecora quam homines benignius alant; Tacitus Agric. 12: frugum fecundum.

3) Tacit. Agr. 13; Strab. IV, p. 200, 3.

4) Er lässt auch den ganzen westlichen Ocean bis zum Vorgebirge der Cimbern durch eine Flotte beschiffen. Plin. II, 167. In Bezug auf Britannien sagt Horat. Od. III, 5, 2: — praesens divus habebitur Augustus, adiectis Britannis imperio. Vgl. Strab. IV, p. 200, 3.

5) IV, p. 199: — φέρει δὲ σῖτον u. s. w. — ταῦτα δὲ κομίζεται ἐξ αὐτῆς. Es ist hiernach falsch, was Gerlach in Pauly's Real-Encykl. Art. Britannia behauptet, dass erst der Kaiser Claudius die Pläne Cäsar's wieder aufgenommen habe. Die noch vorhandenen Zeugnisse über das, was Augustus hinsichtlich Britannien's theils beabsichtigt theils gethan hat, sind von Schneidewin in einem auf der sechsten Versammlung deutscher Philologen u. s. w. zu Kassel im J. 1843 gehaltenen Vortrage zusammengestellt worden. S. die Verhandlungen dieser Versammlung S. 40 ff. Doch vgl. auch noch Wagner zu Virg. Ecl. I, 67.

6) Tac. Agric. 13; Suet. Claud. 17; Dio Cass. LX, 19 ff.

7) Tac. Ann. XIV, 31—37; Agric. 15 ff; Dio Cass. LXII, 1—12.

fähr die Dinge, von denen Tacitus redet[1]) und die Agricola als die Ursachen des bisherigen Elends der Insel aus dem Wege räumt. Uebrigens geht aus den *clausis horreis* d. h. Getreidemagazinen hervor, wie bedeutend die Quantitäten Früchte waren, welche Britannien lieferte[2]). Ein Theil ging schon damals nach Deutschland für die dort stationirten römischen Heere, ein anderer nach Rom. In späterer Zeit scheint alles Getreide, das von Britannien verführt wurde, nach Deutschland gegangen zu sein, wenigstens finde ich nirgends eine Spur von Britannischem Getreide in Rom, während von den grossen Getreidemagazinen am Rhein, welche jene Früchte aufnahmen, bei Ammianus Marcellinus[3]) und andern Schriftstellern die Rede ist[4]).

Aus dem transalpinischen Gallien, von dessen Fruchtbarkeit viele der alten Schriftsteller reden[5]), kam *arinca*, eine Art Spelt oder Roggen[6]), ferner eine besondere Art Dinkel, die in Gallien *brace*, in Italien *sandala* hiess, zur Gattung *far* gehörig, sehr weiss und schwerer als andere Arten des *far*[7]), sodann Gerste[8]), endlich zwei Arten von Weizen, sehr feiner[9]) und gewöhnlicher, welcher letztere jedoch sehr leicht war[10]). Wegen des häufigen Handelsverkehrs mit Gallien, der ausser Getreide noch Oel, Wein, Pech, Heilkräuter und viele andere Gegenstände, die noch weiter unten besprochen werden sollen, betraf, wird Gallien wie die übrigen Getreideländer von Pompeius durch Heeresabtheilungen und Schiffe geschützt[11]), so wie Massilia und Narbo auch in den folgen-

---

1) Agric. 19: frumenti et tributorum exactionem aequalitate munerum mollire, circumcisis quae in quaestum reperta ipso tributo gravius tolerabantur. namque per ludibrium adsidere clausis horreis et emere ultro frumenta ac luere pretio cogebantur devortia itinerum; et longinquitas regionum indicebatur, ut civitates, proximis hibernis, in remota et avia deferrent, donec, quod omnibus in promptu erat, paucis lucrosum fieret. Vgl. Walther z. ds. St. Uebrigens war die Sache überall dieselbe, in Sicilien, Afrika, Spanien, Britannien. Ueber die ähnlichen Verrinischen Nichtswürdigkeiten vgl. Cic. in Verr. sec. III, 72 ff.

2) Ueber diese *horrea* in den verschiedenen Getreide liefernden Ländern s. Burmann a. a. O. p. 30.

3) XVIII, 2. Jene Getreidemagazine waren verbrannt; Iulian baute sie wieder Horrea, heisst es dort, quin etiam exstrueret pro incensis, ubi condi posset annona, tannis sueta transferri.

4) Vgl. Gibbon, the hist. of the decline etc. Bas. 1787. T. III, p. 183 sqq. u. not. wo zugleich auf Britannien's blühenden Ackerbau in jener Zeit hingewiesen ist und von Iulian hinübergeschickten Getreideschiffen vermuthet wird, dass wohl ge Scheffel die damalige Zufuhr betragen haben könnte.

5) Vgl. unter Andern Caes. de bello gall. I, 31; 28; II, 4; Mela III, 2; Athe Plin. XVII, 24; Strab. III, p. 178, wo es heisst: *τοὺς γὰρ αὐτοὺς ἐκφέρει καρποὺ ἅπασα, οὕσπερ ἡ Ἰταλία.*

6) Plin. XVIII, 84: arinca Galliarum propria; XVIII, 92: ex arinca du ipsa spissior quam far etc.

7) Plin. XVIII, 62: Galliae quoque suum genus farris dedere quod ill apud nos sandalam, nitidissimi grani.

8) Colum. II, 9, 8.

9) Plin. XVIII, 85 u. 88, wo es heisst: siligineae farinae modius G panis reddit.

10) Ebendas. XVIII, 66: nunc ex his generibus quae Romae invehu Gallicum atque e Chersonneso advectum.

11) Cic. pro leg. Man. 12.

…phesus, als sich der …
Abgaben setzen wir aus der …
…en und von der Lesern … wir …
…tus redet[2]. Im …
…chen Verschleiss aus. Hier …
…Rom steht. Letzteres Blut …
…r Geldmarkt in Rom …
…ichthum, seine Abgabe, …
…n zugleich viel Getreide …[3].
…dien und Pharnaces herbeizuführen, …
…lassen, welcher …

Was die Inseln des …
…nen, Chios und Kreta …

Doch soweit von dem …
…n wohl an die spätern …
…richenen Worte denken kann …
…nt[4]. Wir müssen jetzt noch einige …
…ulturwirthschaftlichen Producte …
…ndigen, die einen …
…ntern, die andern in den …

In den erstern gehören Wein …
…lin, Griechenland und die griechischen …

In diesen rechnen wir, wie oben, …

---

1 Cic. ad Attic. V, 13. Der Zehnte wurde schon in die Provinz …
…richtet und ging dann auf die Römer über. Marquardt …
…ren de la Malle T. II, p. 436.

2 Cic. ad Quint. fratr. I, 1, 28 ff. u. das d. Erkl. …

3 Cic. pro leg. Manil. 6, 14: nam ceterarum provinciarum vectigalia [parvi sunt, cum …
…it in ad quas provincias tutandas vix contenti esse possimus. Asia vero sic opima est …
…fertilis, ut et ubertate agrorum et varietate fructuum et magnitudine earum rerum …
…exportetur, facile omnibus terris antecellat. Im Folgenden ist von der Menge der …
…pächter und sonstiger römischer Bürger die Rede, die in Asien ihre Existenz …
…s. Ueber den dortigen Ackerbau, Viehzucht, Handel sowie über die Zahlungen …
…s nach de leg. agrar. II, 29, 80.

4 Cic. in Verr. sec. I, 38: — cum ante civitatibus frumentum — imperaret.

5 Plin. XVIII, 67: — ut Cyprio tritico, et Alexandrino XX propemodum …
Cyprium fucum est panemque nigrum facit.

6 Plin. XVIII, 77.

7 Vopisc. vit. Prob. 15.

8 Aus Spanien scheint schon noch Athen Oel eingeführt worden zu sein. Lucian …
21.

9 Es war von beiden schon oben hier und da die Rede. Ueber den trefflichen Wein …
s. Horaz Od. II, 14, 19; III, 21, 5 u. a.; Cat. VI, 3 u. a.; Varr. I, 23; über die griechi…
a. XIV, 95 ff.; Varr. II, praef. p. 3. navibus vindemiam condimus ex insula Cos et …
f. Colum. I, praef. 20. Ueber das treffliche Oel Italien's s. Plin. XXXVII, 201; vgl. …
ber Campanien's Oel III, 61. Ueber die andern Wein und Oel liefernden Provinzen …
nen a. a. O. p. 30 ff. Seit Scipio Africanus die Oelspenden begonnen, Agrippa sie …
, war die Vertheilung derselben später gewöhnlich.

gekaufter Weizen war, der von beiden Ländern geliefert wurde, lässt sich nicht ausmachen[1]), wiewohl es wahrscheinlich ist, dass dort wie überall der Zehnte oder wenigstens eine ähnliche Abgabe entrichtet wurde.

Nach Appian könnte es scheinen, als sei in Syrien und Cilicien nur der Hundertste entrichtet worden[2]), indess ist dies, wie Huschke[3]) wahrscheinlich macht, der Betrag der Grundsteuer. Jedenfalls kam schon zu Cicero's Zeit viel Getreide aus dem gesegneten Lande, obgleich die Zufuhr von dort mancherlei Wechselfällen unterworfen war[4]).

Die leichteste unter allen Weizengattungen war die Gallische und die aus dem Chersonesus[5]), es hat demnach auch der letztere Früchte nach Rom gebracht.

Es kann auffallend erscheinen, dass, nach der Behauptung des Plinius, aus dem Pontus, der doch für die Griechen eine stets gefüllte Kornkammer war, kein Weizen nach Rom gekommen sein soll. Der Grund davon mag darin liegen, dass nach Entfernung der Macedonischen Herrschaft die Griechen ihren Bedarf wieder von dort holten. Doch finde ich bei Gruter eine Stelle, welche von einer bedeutenden Quantität Getreides spricht, die von dorther geschickt worden sei und die Hungersnoth in Rom gemildert habe[7]).

Dass Vorderasien durch seine Abgaben Rom von dem grössten Nutzen war, sehen wir aus mehreren Stellen Cicero's. Die Zehntpächter desselben treffen wir

---

1) Ueber die Beziehungen Thracien's zu Rom in den spätern Zeiten vgl. Dio Cass. LIV, 20; 24; Tac. Ann. II, 67; III, 39; IV, 46 ff; Suet. Vesp. 8. Erst seit Vespasian war das Land römische Provinz.

2) Bell. syr. 50; vgl. Burmann de vect. p. 47. Von den Syrischen Zollpächtern und den Klagen einer Syrischen Gesandtschaft über sie bei dem Senat ist die Rede bei Cic. ad Quint. frat. II, 13.

3) Census, S. 430 ff. Vgl. Pauly, Real-Enc. Tributum p. 2127.

4) Cic. de leg. agr. II, 29, 80: — quid Syriae rura — iuvabunt, tenuissima suspicione praedonum aut hostium iniecta? Vgl. pro dom. 9, 23 — opimam fertilemque Syriam u. 23, 60. Ein Theil des Syrischen Getreides kam ohne Zweifel aus Palästina, das ein getreidereiches Land war und von dem wir zugleich wissen, dass es unter der Römerherrschaft Naturallieferungen machen musste. Zwar scheint es, als wäre die alle zwei Jahre von den Juden zu entrichtende und in dem vierten Theile des ganzen Erndteertrags bestehende Getreidesteuer, ferner die jährlich von den Priesterkönigen Palästina's zu entrichtenden 26,075 Modii in der Regel nach Sidon geschickt und dort verkauft worden (Movers a. a. O. B. II, Th. III, S. 214; Mommsen, Röm. Gesch. II, 365 ff.): indess mögen, wenn die Ernten in den nahen Ländern ungünstig ausgefallen waren, die zwischen Palästina und Puteoli gehenden grossen Lastschiffe (Movers ebd. S. 465) auch Getreide gebracht haben, das nicht blos auf Befehl und Kosten des Staats, sondern gewiss auch als Handelsgegenstand von der zu Puteoli angesessenen Corporation der Tyrier und Berytier herbeigeführt wurde. Ueber die Innung der tyrischen Kaufleute zu Puteoli, die frühere Bedeutung, die öffentlichen Gebäude und Heiligthümer, den merkwürdigen, von dem Senate in Tyrus entschiedenen Streit derselben mit der tyrischen Corporation in Rom vgl. Movers ebd. S. 8, 445; 424.

5) Plin. XVIII, 66: nunc ex his generibus, quae Romae invehuntur, levissimum est Gallicum atque e Chersoneso advectum.

6) XVIII, 64: Graecia et Ponticum (triticum) laudavit, quod in Italiam non pervenit.

7) Inscr. 453: Tit. Plautius M. f. Silvanus Aelianus Scytharum rege a Chersonesi (paeninsula) quae est supra Borysthenem opsidione submoto primus ex ea provincia magno tritici modo annonam P. R. adlevavit.

in Ephesus, als sich der genannte Redner an diesem Orte aufhält[1]). Die Grösse der Abgaben sehen wir aus der Bedeutung, welche die Publicani in Vorderasien haben und von der Cicero so viel in dem bekannten Briefe an seinen Bruder Quintus redet[2]). Am deutlichsten spricht er sich aber bei Gelegenheit des Manilischen Vorschlags aus. Hier sehen wir, in welcher innigen Verbindung Asien mit Rom steht. Letzteres fühlt es alsbald, wenn die Geschäfte in Asien stocken. Der Geldmarkt in Rom hängt zum guten Theil von Asien ab, das durch seinen Reichthum, seine Abgabe, seinen Handel unentbehrlich geworden ist und aus dem zugleich viel Getreide kommt[3]). Dass dieses auch von Lycien, Pamphylien, Pisidien und Phrygien herbeigeführt wird, lässt sich aus Cicero gegen Verres schliessen, welcher letztere den genannten Ländern Getreidelieferungen auflegt[4]).

Was die Inseln des Aegeischen Meeres betrifft, so lieferte Cyprus[5]) Weizen, Chios und Kreta ohne Zweifel Amylum[6]).

Doch soweit von dem fremden Getreide, das nach Rom kam und bei dem man wohl an die spätern vom Kaiser Probus in einem Briefe an den Senat geschriebenen Worte denken kann: omnes iam barbari vobis arant, vobis iam serunt[7]). Wir müssen jetzt noch einige Worte über die wichtigsten der übrigen landwirthschaftlichen Producte hinzufügen, von denen die einen in den engern und mittlern, die andern in den weitesten Kreisen zu suchen sind.

Zu den erstern gehören Wein und Oel, die Italien, Gallien, Spanien[8]), Afrika, Griechenland und die griechischen Inseln liefern[9]).

Zu diesen rechnen wir, wie oben, besonders Flachs, Hanf, Spartum.

---

1) Cic. ad Attic. V, 13. Der Zehnte wurde schon an die frühern Könige Vorderasiens entrichtet und ging dann auf die Römer über. Burmann a. a. O. p. 17; vgl. Lips a. a. O. p. 18; Dureau de la Malle T. II, p. 126.

2) Cic. ad Quint. frat. I, 1, 32 ff. u. das.d. Erkl. .; vgl. ad Attic. V, 13.

3) Cic. pro leg. Man. 6, 14: nam ceterarum provinciarum vectigalia, Quirites, tanta sunt, ut iis ad ipsas provincias tutandas vix contenti esse possimus, Asia vero tam opima est ac fertilis, ut et ubertate agrorum et varietate fructuum et magnitudine earum rerum, quae exportantur, facile omnibus terris antecellat. Im Folgenden ist von der Menge der Staatspächter und sonstiger römischer Bürger die Rede, die in Asien ihre Kapitalien angelegt haben. Ueber den dortigen Ackerbau, Viehzucht, Handel sowie über die Zufuhren aus Asien s. noch de leg. agrar. II, 29, 80.

4) Cic. in Verr. sec. I, 38: — cum iste civitatibus frumentum — imperaret.

5) Plin. XVIII, 67: — ut Cyprio (tritico) et Alexandrino XX prope libras non excedentibus. Cyprium fuscum est panemque nigrum facit.

6) Plin. XVIII, 77.

7) Vopisc. vit. Prob. 15.

8) Aus Spanien scheint schon nach Athen Oel eingeführt worden zu sein. Lucian. Navig. 23.

9) Es war von beiden schon oben hier und da die Rede. Ueber den trefflichen Wein Italien's s. Horaz Od. II, 14, 19; III, 21, 5 u. a.; Cat. VI, 5 u. a.; Varr. I, 25; über die griechischen Plin. XIV, 95 ff; Varr. II, praef. p. 3: navibus vindemiam condimus ex insula Coa et Chia; vgl. Colum. I, praef. 20. Ueber das treffliche Oel Italien's s. Plin. XXXVII, 202; vgl. XV, 7; über Campanien's Oel III, 61. Ueber die andern Wein und Oel liefernden Provinzen vgl. Burmann a. a. O. p. 30 ff. Seit Scipio Africanus die Oelspenden begonnen, Agrippa sie fortgesetzt, war die Vertheilung desselben später gewöhnlich.

In Betreff des Flachses müssen wir die schon früher gemachte Bemerkung wiederholen, dass er sowohl in dem engsten als auch in den weitesten Kreisen wächst. Wir treffen sehr guten Flachs in Campanien und zwar in der Gegend von Cumä[1]) an. Geschätzt war ferner der im Lande der Peligner[2]) und im südlichen Etrurien[3]) wachsende. Besonders bekannt wegen ihres Flachsbaues waren aber drei Gegenden des cisalpinischen Gallien's, nämlich Faventia im Gebiete der Boier, Retovium in Ligurien und die zwischen dem Ticinus und Padus gelegne Alianische Gegend[4]). Reynier[5]) meint, der Flachsbau sei erst mit den Galliern in diese Gegenden gekommen. In der That finden wir in dem diesseitigen Gallien dieselbe Art des Webens unter der Erde wieder wie in dem jenseitigen[6]). Mehr Flachs und Leinwand als aus den eben bezeichneten Orten Italien's kam aber noch aus dem transalpinischen Gallien, das in all' seinen Theilen starken Flachsbau trieb, in dem aber besonders die Cadurcer, Caleter, Rutener, Bituriger und Moriner sich durch diesen Industriezweig einen Namen gemacht hatten. Es erhielten die Römer von dort[7]), ja vielleicht selbst noch von den jenseits des Rheins wohnenden Germanen einen sehr grossen Theil ihres Leinenbedarfs, Segeltuch, Matrazen, Polster u. s. w. In Herstellung der letztern zeichneten sich namentlich die Cadurcer aus[8]).

Und eben so viel Leinwand wie Gallien schickte Spanien nach Italien[9]). Es kamen von hier die trefflichsten Netze und Garn, besonders aus der Gegend

---

1) Plin. XIX, 10: est sua gloria et Cumano (lino) in Campania ad piscium et alitum capturas; eadem et plagis materia. — 11: Cumanae plagae concidunt apros, saetas ceu per ferri aciem vincunt, vidimusque iam tantae tenuitatis ut anulum hominis cum epidromis transirent, uno portante multitudinem qua saltus cingerentur.

2) Ebendas. XIX, 13: Italia et Pelignis etiamnum linis honorem habet, sed fullonum tantum in usu.

3) Die Tarquinier lieferten der Flotte des Scipio Segeltuch, gegen den Tiberstrom und die Grenzen Latium's hin wurde Garn zu Netzen (Grat. cyneg. 86), in Falerii feines Leinen zu Kleidern verfertigt (Ebendas. 40 u. Sil. Ital. IV, 223: indutosque simul gentilia lina Faliscos; vgl. Otf. Müll. Etr. I, S. 236).

4) Plin. XIX, 9: — similiter etiam in Italia regione Aliana inter Padum Ticinumque amnis, ubi a Saetabi tertia in Europa lino palma; secundam enim in vicino Alianis capessunt Retovina et in Aemilia via Faventina. candore Alianis semper crudis Faventina praeferuntur; Retovinis tenuitas summa densitasque, candor qui Faventinis, sed lanugo nulla, quod apud alios gratiam, apud alios offensionem habet; nervositas filo aequalior paene quam araneis tinnitusque, cum dente libeat experiri; ideo duplex quam ceteris pretium. Die genannten Orte veranlassen besonders Plinius XXXVII, 202, den Italischen Flachs vortrefflich zu nennen.

5) De l'écon. etc. des Geltes etc. p. 452.

6) Plin. XIX, 9.

7) Plin. XIX, 8. Cadurci, Caleti, Ruteni, Bituriges, ultimique hominum existumati Morini, immo vero Galliae universae vela texunt, iam quidem et transrhenani hostes. Ebend. 7: itane et Galliae censentur hoc reditu?

8) Ebendas. XIX, 13: — nullum (linum) est candidius lanaeve similius, sicut in culcitis praecipuam gloriam Cadurci obtinent. Galliarum hoc et tomenta pariter inventum.

9) Ebendas. XIX, 10: sed Hispania citerior habet splendorem lini praecipuum torrentis, in quo politur natura, qui alluit Tarraconem. et tenuitas mirabilis ibi primum carbasis repertis; nam dudum ex eadem Hispania Zoelicum venit in Italiam plagis utilissimum; civitas ea Callaeciae et oceano propinqua.

von Zoela, einer Stadt Gallicien's, des heutigen Galizien's, und alle Arten von Leinwand, darunter auch die feinsten Gewebe, die Carbasi, deren Erfindung Plinius Spanien zuschreibt, obschon dies sicher unrichtig ist, da das Wort *carbasus* offenbar das hebräische כַּרְפַּס[1]) ist, und wir somit auf die Phönizier als solche hingewiesen werden, die jene feine Leinwandweberei nach dem äussersten Westen Europa's gebracht haben. Die *carbasa* werden zu Kleidern[2]), Vorhängen[3]), Segeln, — wenigstens wird in dem letztern Sinne das Wort von den Dichtern viel angewandt[4]), — und zu sonstigen Zwecken gebraucht. Diese feinsten Leinwandgewebe fertigte namentlich Setabis, in dem östlichen Theile der Hispania Tarraconensis[5]). Von ihrem Flachs und ihrer Leinwand reden Plinius[6]), Silius Italicus[7]), Catullus[8]), Gratius[9]) und Andere.

Neben Gallien und Spanien ist Afrika zu nennen, das namentlich in der Syrtengegend trefflichen Flachs hervorbrachte[10]), ferner Aegypten, in dem mehrere Gegenden durch ihren Flachsbau und ihre Webereien berühmt waren, obschon das ganze Land diesen Industriezweig betrieb[11]), ausserdem Cilicien, dessen Leinwand der Preistarif des Diocletian[12]), sowie Eusebius[13]) erwähnt, endlich Palästina und Syrien, namentlich die Städte Scythopolis, Byblus und Laodicea, deren auf gleiche Weise Diocletian Erwähnung thut[14]) und deren

---

1) Vgl. die Erkl. zu Esth. I, 6 und Gesenius Lexik. u. d. W.

2) Virgil. Aen. VIII, 34; Curt. VIII, 9.

3) Lucret. VI, 109.

4) Virg. Aen. III, 357; Ovid. Met. VI, 238; Valer. Flacc. IV, 422.

5) Strab. III, p. 160, 9 u. das. d. Erkl.

6) XIX, 9 — ubi (in regione Aliana) a Saetabi tertia in Europa lino palma.

7) III, 373 sqq: atque altrix celsa mittebat Saetabis arce,
Saetabis et telas Arabum sprevisse superba,
et Pelusiaco filum componere lino.

8) Ep. 25: sudaria Saetaba.

9) Cyneg. 40: at contra nostris imbellia lina Faliscis,
Hispanaeque alio spectantur Saetabis usu.

10) Ebendas. v. 34: optima Cinyphiae, ne quid cunctere, paludes —
lina dabunt.

11) Vopisc. vit. Saturn. c. 8: alii vitrum conflant, ab aliis charta conficitur, alii linyphiones sunt. Vgl. das. Salmas. u. dens. zu Lamprid. vit. Alex. Sev. c. 40, p. 972. Wir sehen, die künstlichen Arbeiten Aegypten's blieben auch in spätern Zeiten dieselben. Plinius XIX, 14 sagt: Aegyptio lino minimum firmitatis, plurimum lucri. quatuor ibi genera: Taniticum, Pelusiacum, Buticum, Tentyriticum etc. Am berühmtesten war die Leinwand von Pelusium. Vgl. Rupert. zu Sil. Ital. III, 25; 373; Grat. Cyneg. v. 41 sqq. u. das. d. Erkl. Leinen, *linteamen*, bringt auch das oben erwähnte Schiff Acatus mit aus Aegypten. Der Kaiser Gallienus (vgl. Treb. Poll. vit. Gallien. c. 6) sagt: quid? sine lino Aegyptio esse non possumus? Vgl. Vopisc. vit. Carin. c. 20. Ueber diesen Handelsartikel Aegypten's vgl. auch noch Reynier, De l'Econ. pub. et rur. etc. Par. 1823, p. 265 ff., den Preistarif des Diocletian c. XVII und XVIII, wo aber nur der Leinwand aus Alexandrien und Antinou gedacht ist, besonders Movers B. II, Th. III, S. 347 ff.

12) c. XVII u. XVIII. Sie kam namentlich von Tarsus.

13) Paedag. II, 10, 115 p. 239. Vgl. Movers B. II, Th. III, S. 217.

14) Ebendas.

Erzeugnisse in späterer Zeit die Aegypten's noch übertroffen zu haben scheinen[1]).

Was ferner den Hanf betrifft, so wuchs er wunderbar hoch in dem gesegneten Thale von Rosea bei Reate im Sabinischen, von dem noch mehr die Rede sein wird. Doch kann hier nur sehr wenig gezogen worden sein. Plinius scheint den Roseanischen Hanf nur der Merkwürdigkeit wegen anzuführen[2]). Ueber den Hanfbau im Scythenlande, in Carien, in Gallien wurden schon oben die bezüglichen Stellen beigebracht. Es ist kein Zweifel, dass die Römer nicht anders als die Griechen von diesen Gegenden jenes Erzeugniss erhalten haben. Aus dem schwarzen Meere bezogen sie schon zu des ältern Cato Zeiten vielerlei Handelsgegenstände; unter ihnen war gewiss auch Hanf.

Spartum kam, wie gleichfalls schon oben bemerkt wurde, aus Spanien, Afrika und Asien[3]), doch war auch in Italien sein Anbau, wie es scheint, bekannt[4]).

Die bisherigen Erörterungen zeigen, dass Flachs und Hanf zwar auch in dem ersten Kreise der Landwirthschaft gefunden werden, der Bedarf an beiden Pflanzen jedoch zum grössten Theile aus den minder kultivirten Gegenden, zu denen auch das Land der Gallier in Italien Jahrhunderte lang gehört, ferner aus Gallien, Afrika, Asien, Scythien kommt. Und zugleich ergeben die eben und schon früher angeführten Stellen deutlich, dass die Flachs- und Hanfgegenden noch über die Getreideländer hinaus liegen.

Doch wir gehen zur Viehzucht über und betrachten auch diesmal wieder die nächsten Kreise um Rom zuerst.

Dass eine grosse Menge Vieh's in und um die Stadt gehalten werden musste, war schon wegen des starken Verbrauchs von Milch, Butter, Käse, obgleich letzterer auch aus weiterer Entfernung kam, ferner wegen des jungen Vieh's, der Kälber, Lämmer, Ferkel, die sämmtlich Lieblingsgerichte der Römer waren, nothwendig.

Aus der Milch wurden nicht nur wie bei uns, zumal von den Aermern, mancherlei Speisen bereitet[5]), sie war zugleich ein Theil des ersten Frühstücks, des *ientaculum*, obgleich letzteres auch oft aus blossem trockenem Brote, oder

---

1) Movers ebd.; Mommsen in seiner Erklärung des Preistarifs S. 61. Es wird hier auch noch Tyrus und Berytus erwähnt. Von dem syrischen Laodicea, das hebräisch לאודקא, Lodike, geschrieben wird, kommt das griechische λωδίκες d. h. feine Leinwandwaaren aus Laodicea, und das lateinische *lodix*, gewebte Decken u. s. w. Movers B. II, Th. III, S. 312. — Die so oft vorkommenden serischen Zeuge und Kleider (vgl. unter Andern Horat. Epod. 8, 15; Plin. XXI, 11; Stat. Silv. III, 4, 89; Mart. IX, 38, 3; XI, 9, 5) waren von Seide (s. Pauly, Real-Enc. unt. Serica; Walther. zu Tacit. Ann. II, 33).

2) XIX, 174: quod ad proceritatem (cannabis) quidem attinet, Rosea agri Sabini arborum altitudinem aequat.

3) Plin. XIX, 15: Asia vero e genista facit lina ad retia praecipue in piscando durantia. Vgl. Schweighaeus. zu Ath. V, p. 206.

4) Plin. XVII, 136.

5) Letztere heissen *lactantia*, Cels. II, 27; Apic. VII, 11.

Brot und Feigen, Eiern u. s. w. bestand[1]). Ein Lieblingsgericht war ferner bei den Römern die *colostra*[2]), weshalb das Wort bei den Dichtern zu einer Liebkosung geworden ist[3]). Schon um der Milch willen war sonach eine grosse Menge Vieh's in der Nähe der Stadt erforderlich. Von dem Gewinne, den der Milchverkauf für die in der Nähe der Stadt wohnenden Besitzer von Vieh bringt, redet Columella[4]).

Bei den Griechen galt, wie wir sahen, die Butter für eine Speise der Barbaren. Die Römer machen schon mehr Gebrauch von ihr. Sie wird frisch im Korbe hereingebracht[5]). Von weitern Versendungen wie bei uns konnte dort wegen des warmen Klima's keine Rede sein.

Sehr stark war der Verbrauch von Käse. Für die beste Art galt der aus Kuhmilch bereitete, der Schaafkäse nimmt die zweite, der Ziegenkäse[6]) die dritte Stelle ein. Allen auswärtigen Gattungen zog man den in der Gegend des Aventinus, wo überhaupt viel Viehzucht und grosse Milchwirthschaft war, gemachten sogenannten Velabrischen[7]) vor. Ausser ihm war geschätzt der aus dem Lande der den Sabinern benachbarten Vestiner kommende Käse, ferner der Tribulanische aus dem Sabinerlande, der Käse aus Etrurien, Umbrien, von dem Apennin, aus Ligurien, von den Alpen, aus Dalmatien, dem jenseitigen Gallien, hier besonders aus der Gegend von Nemausus, endlich aus Bithynien[8]).

Aus der Nähe Rom's oder aus Rom selbst kamen ferner die grossen Quantitäten von Eiern, mit denen jedes grössere Mahl begann[9]), die man Morgens zum Frühstück und später zu allen Tageszeiten und zwar in den verschiedensten Formen und in Verbindung mit den verschiedensten Speisen ass[10]). Wer

---

1) Vgl. Salm. zu Lamprid. vit. Alex. Sev. t. I, p. 938 und Vopisc. vit. Tacit. t. II, p. 644 ff.

2) Mart. XIII, 38:

surripuit pastor quae nondum stantibus hoedis
de primo matrum lacte colostra damus.

Vgl. Plin. XXVIII, 123; XI, 236; Colum. VII, 8, 17; Pallad. XII, 13, 1.

3) Plaut. Poen. I, 2, 176 ff; vgl. Lab. bei Non. II, 117.

4) VII, 8, 1: casei quoque faciendi non erit omittenda cura, utique longinquis regionibus, ubi mulctram devehere non expedit. Vgl. VII, 3, 13.

5) Mart. I, 44, 7:

rustica lactantes nec misit fiscina metas.

Vgl. III, 58, 35. Man denkt bei beiden Stellen auch an Käse. Ueber den Gebrauch der Butter bei Griechen und Römern s. Beckmann, Beitr. B. III, S. 270 ff.

6) Varr. II, 11, 3.

7) Mart. XIII, 32:

non quemcunque focum, nec fumum caseus omnem,
sed Velabrensem qui bibit, ipse sapit.

Vgl. XI, 58, 10; Plin. XI, 241: et caprarum gregibus sua laus est in recenti maxime, hanc acuente gratiam fumo, qualis in ipsa urbe conficitur, cunctis praeferendus.

8) Ueber alle die genannten Arten vgl. Plin. XI, 240 ff. Mart. XIII, 30 besingt nur die nähern. Galenus in der Therapeutica (vgl. Schneider zu Col. X, 123) erwähnt noch des Käses aus Stabiä.

9) Cic ad Div. IX, 20, 1; Horat. Satir. I, 3, 6 und das. d. Schol.; Petron. 38.

10) Mart. X, 48, 11; XI, 53, 8; Plin. Epist. I, 15.

ein eigenes Gut oder Geflügel in der Nähe unterhält, bekommt sie von der Villica oder einem Sklaven gebracht[1]), Andere kaufen ihren Bedarf[2]). Bei der ungeheuern Menge von Geflügel, das in Rom, in der Nähe der Hauptstadt, ja durch ganz Italien, am meisten aber in Campanien gehalten wurde, konnte es eben so wenig an Eiern wie an den Thieren, von denen sie kommen, fehlen. In der Stadt selbst scheint neben vielem sonstigen Geflügel namentlich eine ungeheure Anzahl von Tauben gehalten worden zu sein[3]). Zugleich gab es in Rom eine grosse Menge Geflügelhändler, die zu Hause wie im Sabinerlande verschlossene Räume und Gebäude hatten, in denen die Mästung der Vögel geschah und letztere zum Verkauf bereit gehalten wurden[4]). Ferner wurde die *pastio villatica* mit ihren *ornithones* auf allen benachbarten Villen[5]) mit grösster Aufmerksamkeit betrieben und umfasste sehr viele Arten von Geflügel, wie Hühner, Gänse, Tauben, Drosseln, Ortolanen, Wachteln, selbst Kraniche[6]), Pfaue[7]), Störche[8]), Schwäne[9]). Im Sabinerlande hat die Tante des Appius grosse Geflügelzucht[10]), Seius in Ostia[11]), Albutius auf seinem Albanum[12]), Lucullus auf seinem Tusculanum[13]). Doch kam es auch aus weiterer Entfernung. M. Laelius Strabo und seine beiden Söhne hatten in Brundusium alle Arten von Geflügel und waren überhaupt die Ersten, welche diesen Zweig der Wirthschaft so grossartig betrieben[14]). Zur Zucht erhielt man Geflügel aus Afrika, Böotien, Euböa, Rhodus, Melos, Kolchis u. s. w.[15]), zum unmittelbaren Verbrauch sogar Gänse aus dem fernen Lande der Gallischen Moriner, derselben, die vorher als Flachsbauer und Weber genannt wurden[16]). Der Verbrauch der Gänse war besonders stark, einmal weil man den Braten liebte, sodann weil die Gänseleber bereits zu einem allgemeinen Lieblingsgericht geworden war[17]).

---

1) Iuvenal. XI, 71. Iuvenal hatte, wie es scheint, bei Tibur ein Gut. Vgl. Mart. I, 56, 12.

2) Sie sind in der Suburra feil, Mart. VII, 30, aber gewiss auch an vielen andern Orten der Stadt.

3) Varr. III, 7, 11. Dagegen sehr wenig Hühner. Varr. III, 9, 16: gallinae rusticae sunt in urbe rarae.

4) Varr. III, 4, 2: — alterum fructus causa, quo genere macellarii et in urbe quidam habent loca clausa et rure maxime conducta in Sabinis. Vgl. ebd. III, 5, 7 u. 8, 4 ff. u. das. Schneid. Auch der Fang der hier erwähnten Wandervögel war einträglich.

5) Varr. III, 2, 15. 5000 Drosseln brachten 60,000 Sestertien.

6) Ueber die Melischen Kraniche s. Gell. VII, 16; Horat. Serm. II, 8, 86 und Schneid. zu Varr. III, 2, 14.

7) Col. VIII, 11, 18. 8) Plin. X, 60.

9) Plut. de esu carn. II, p. 997 a.

10) Varr. III, 2, 14 ff.

11) Ebendas. III, 2, 7 ff; 10, 1 ff.

12) Ebendas. III, 2, 17. 13) III, 4, 3; 5, 8.

14) Varr. III, 5, 8; Plin. X, 141. Ueber sie vgl. noch Cic. ad Div. XIII, 63; XIV, 4; pro Planc. c. 14.

15) Col. VIII, 2, 12 ff; Pallad. I, 29; Varr. III, 9, 18 ff.

16) Plin. X, 53: mirum in hac alite (anseribus) a Morinis usque Romam pedibus venire; fessi proferuntur ad primos, ita ceteri stipatione naturali propellunt eos.

17) Pallad. I, 30, 4. — Alle Arten von Geflügel waren namentlich in der Suburra fortwährend zu haben, Mart. VII, 30.

Ein sehr einträglicher Zweig der *pastio villatica*, neben der, wie bekannt, das *leporarium*, Wildgarten, und die *piscinae* bestehen, war noch die Bienenzucht. Obschon Honig und Wachs aus Sicilien, Korsika, Sardinien, Spanien[1]), Attika kam, so war doch der Bedarf so stark, dass die Brüder Vejanius, Besitzer eines kleinen Hauses und Gartens bei Falerii, jährlich 10,000 Sestertien durch die Bienen hatten[2]).

Doch wir kehren zu dem grössern Vieh zurück, um zu sehen, woher es die Römer bezogen.

Kurz vorher wurde die Vorliebe derselben für den Genuss des jungen Viehs erwähnt, es mussten daher Kälber, Lämmer, Spanferkel, Zicklein[3]) immer in grosser Menge vorhanden sein[4]). Nun ist ein grosser Theil derselben sicher aus weiterer Entfernung gekommen, da das Meer und die Flüsse den Transport erleichterten, ein anderer kam aber aus der unmittelbaren Nähe. Columella sagt gradezu, die fern wohnenden Schafzüchter zögen fast alle Lämmer auf, die in der Nähe der Stadt befindlichen dagegen verkauften sie, ehe sie noch auf die Weide gegangen, sogleich an den Fleischer, wodurch ihnen ein doppelter Vortheil erwachse, der Preis des Lammes und die frische Milch des Schaafes[5]). Dieselbe Regel giebt er für die Spanferkel. In der Nähe der Stadt sind sie alsbald zu verkaufen, damit die Mutter um so eher wieder trächtig werden könne[6]). Wiewohl ich von den Kälbern und Ziegen keine ähnlichen, aus den obwaltenden, durch die Stadt Rom bestimmten Bedürfnissen entsprungenen Vorschriften finde, so gilt doch von ihnen natürlich dasselbe und wir treffen sonach schon bei Rom dieselben ökonomischen Vorgänge, welche, wie Roscher darlegt, in der Nähe unserer grossen Städte, besonders London's, gegenwärtig beobachtet werden. In der Nähe Rom's fand keine Aufzucht ausser die allernothwendigste statt, alles junge Vieh verfiel nach dem Kunstausdruck dem Messer. Es mussten sonach nicht blos der frischen Milch, sondern auch des begehrten jungen Viehs wegen immer neue Heerden herbeigetrieben werden, die zunächst die eben ge-

1) Strab. III, p. 144, 6.

2) Varr. III, 16, 10 ff.

3) Der Kalbsbraten findet sich bei Cic. ad Div. IX, 20. — Ueber die Spanferkel, *porci lactentes*, vgl. Col. VII, 9, 4; über die Lämmer ebd. VII, 8, 13; — über die Zicklein (*capella, hoedus*) Col. VII, 6 u. Varr. II, 3, 3 ff.

4) Sie waren, wie es scheint, immerwährend in der Suburra feil, Mart. VII, 30.

5) Col. VII, 3, 18: post foeturam deinde longinquae regionis opilio fere omnem sobolem pastioni reservat: suburbanae (villicus enim) teneros agnos, dum adhuc herbae sunt expertes, lanio tradit, quoniam et parvo sumptu devehuntur, et iis submotis fructus lactis ex matribus non minor percipitur. Viel Schaafe scheinen in Tibur gehalten worden zu sein, Mart. VII, 79, 12, Opferlämmer kamen besonders aus Falerii, Ovid. Epist. ex Pont. IV, 8, 41.

6) Col. VII, 9, 3: quatuor quoque mensibus foeta, quinto parere, cum iam herbae solidiores sunt, ut et firma lactis maturitas porcis contingat, et cum desierint uberibus ali, stipula pascantur, celerisque leguminum caducis frugibus. Hoc autem fit longinquis regionibus, ubi nihil nisi submittere expedit. Nam suburbanis lactens porcus aere mutandus est: sic enim mater non educando labori subtrahitur, celeriusque iterum conceptum partum edet idque bis anno faciet.

nannten beiden Bedürfnisse befriedigten und, soweit sie noch vorhanden waren, alsdann gemästet wurden. Es mochte dies theils in der unmittelbaren Nähe der Stadt, theils in einiger Entfernung z. B. in der Gegend von Falerii geschehen[1]). Das Wort *falisca*[2]), Raufe, scheint nach Turnebus am besten mit den Faliskern in Verbindung gebracht zu werden und weist dann auf eine häufige Stallfütterung hin. Einige Bestätigung erhält diese Meinung durch die Beschaffenheit der Gegend von Falerii, in der viel Vieh gehalten wurde, die namentlich so wie die Gegend von Mevania in Umbrien die besten Opferstiere lieferte. Dieselben zeichneten sich durch ihre weisse Farbe aus, die bei den Opferthieren besonders geschätzt war[3]).

Doch wir müssen jetzt weiter untersuchen, woher die dem Bedürfnisse Rom's dienenden Hauptthiergattungen kamen. Wir wollen zuerst die Ziegen, danach die Schaafe, die Schweine, das Hornvieh, die Esel und Maulesel, endlich die Pferde betrachten.

Was zunächst die Ziegen betrifft, so mussten sich, wie wir vorher sahen, sehr grosse Heerden in der unmittelbaren Nähe der Stadt befinden. Ausserdem hatte, wenigstens in späterer Zeit, jede grössere Villa auch ihren geschlossenen Raum für Ziegen[4]). So hielt Varro in seinem Tusculanum Ziegen, aus Tibur kommen treffliche Böckchen[5]). Aber es reichten die in den nahen Gegenden vorhandenen Vorräthe nicht hin. Bei Varro treibt ein Ziegenhirt seine Heerde aus der Ferne herbei und stellt dieselbe auf einem in der Nähe der Stadt liegenden Gute ein[6]). Fremde Heerden mochten aus Etrurien[7]), der Insel Caprasia, die von den Ziegen ihren Namen hatte[8]), aus Corsica, dessen Ziegenzucht Polybius erwähnt[9]), aus Epirus[10]), selbst von den Inseln des Aegaeischen Meeres[11]) herbeigeführt werden.

---

1) Von dem Fettmachen der Schweine vgl. Varr. II, 4, 6. Von dem Mästen der Opferthiere ist bei Varr. II, 4, 20 die Rede, von den Ställen der Ochsen bei Col. VI, 23, der Schaafe bei Varr. II, 2, 19; Col. VII, 3, 8.

2) Cat. R. R. c. 4: bubilia bona, bonas praesepes, faliscas clathratas. Vgl. Schneider zu der St.; Forcell. lex. unter Faliscus.

3) Ueber die aus Falerii vgl. Ovid. Am. III, 13, 14; Fast. I, 84; Pont. IV, 4, 32; 8, 44; Plin. II, 230: in Falisco omnis aqua pota candidos boves facit. — Ueber die Stiere und die Gegend von Mevania vgl. Virg. Georg. II, 146 u. das. Philargyrius; Sil. Ital. IV, 545; VI, 647; VIII, 450 ff; Stat. Silv. I, 4, 128 ff; Prop. II, 19; 25; 26; Plin. Epist. VIII, 8; Lucan. I, 473: — tauriferis ubi se Mevania campis explicat. Was die weisse Farbe des Viehs von Falerii und Mevania betrifft, so leitete man sie von der besondern Beschaffenheit des dortigen Wassers ab. Von Flüssen Italien's, namentlich dem Sybaris und Crathis bei Thurii, Euböa's und Macedonien's, denen ähnliche Kräfte zugeschrieben wurden, s. Aristot. de Mirab. c. 138 u. 134 u. das. Beckmann.

4) Varr. III, 3, 8: neque enim erat magnum id septum, quod nunc, ut habeant multos apros ac capreas, complura iugera maceriis concludunt.

5) Iuvenal. XI, 65 ff. 6) Varr. II, 3, 10.

7) Olf. Müller, Etr. I, 239 Anm. 37 führt über die Ziegen Etrurien's noch Philostr. Imag. I, 19 an.

8) Varr. II, 3, 3. 9) XII, 4.

10) Die Böckchen von Ambracia schildert Gell. N. A. VII, 16 als Leckerbissen: *hoedus ex Ambracia.*

11) Varr. II, 3, 4: quidam etiam dant operam, ut ex insula Media capras habeant, quod

Noch reicher als an Ziegen war Italien an Schaafen. In Apulien[1]), Calabrien[2]), Lucanien[3]), Bruttien[4]), Campanien[5]), Umbrien[6]), Oberitalien, besonders in der Gegend von Altinum, Parma und Mutina[7]), ferner in Venetia[8]) und Istria, weniger, wie es scheint, in Etrurien[9]) wurde starke Schaafzucht getrieben und aus all' diesen Gegenden erhielt auch wohl Rom Schaafe. Dennoch genügten die einheimischen Heerden noch nicht. Es kamen noch Schaafe aus Sicilien[10]), aus Spanien — von hier besonders Böcke[11]) —, auch wohl aus Gallien[12]) und Britannien[13]), endlich wilde Schaafe aus Phrygien. Letzteres muss man daraus schliessen, dass Apicius die Zubereitung ihres Fleisches angiebt[14]).

Schweine, deren Fleisch bei den Römern wie bei den Griechen seit ältester Zeit in grösster Menge verzehrt wurde[15]), kamen aus Etrurien[16]), besonders der Gegend von Falerii, Caere und der ganzen Seeküste, aus Picenum[17]), aus Oberitalien, in dem dieser Zweig der Viehzucht in solcher Ausdehnung getrieben wurde, dass Rom von dort aus hauptsächlich seinen Bedarf an Schweinen befriedigte[18]). Polybius erzählt, dass man in Italien, namentlich auch in dem cisalpinischen Gallien die Schweineheerden mit der Trompete zusammenriefe

---

ibi maximi ac pulcherrimi existimantur fieri hoedi. Offenbar ist *Melo* statt *Media* zu lesen. Von dieser und andern Inseln des Aegaeischen Meeres, die reich an Ziegen waren, redeten wir schon oben.

1) Varr. R. R. II, praef. 6; ebend. II, 1, 16. Varro selbst hatte dort grosse Heerden.

2) Von seinen *greges* u. *armenta* spricht Horat. Od. I, 31, 6; Epod. 1, 27; Stat. Silv. III, 3, 95 und Andere.

3) Horat. a. a. O.

4) Varr. II, 1, 2.

5) Mart. III, 57, 21.

6) Varr. II, 9, 6. Ueber die Fruchtbarkeit der dortigen *βοσκήματα*, d. h. des Hornviehs, besonders der Schaafe und Ziegen, mitunter auch der Schweine (Geop. XVII, c. 17) vgl. Aristot. de Mirab. c. 84.

7) Col. VII, 2, 3 ff.

8) Strab. V, p. 214. Vgl. Beckm. zu Aristot. l. l.

9) Otf. Müller, Etr. I, 289.

10) Strab. VI, p. 278, 7. Es heisst hier im Allgemeinen *βοσκήματα*.

11) Strab. III, p. 144, 6: *ταλαντιαίους γοῦν ὠνοῦνται τοὺς τριοὺς εἰς τὰς ὀχείας. — ἄρθονος δὲ καὶ βοσκημάτων εὐπορία παντοίων.*

12) Strab. III, p. 197, 3.

13) Ebendas. p. 199.

14) VIII, 4. Sie werden auch von Varr. II, 1 und neben wilden Pferden, Eseln, Steinböcken u. s. w. von Capitol. Gordiani tres c. 3 erwähnt.

15) S. unter vielen andern Stellen Plaut. Menaech. I, 3, 25 ff; Curc. II, 3, 44; Mart. X, 48, 17; besondere Lieblingsgerichte waren *sumen* u. *vulva*.

16) Polyb. XII, 4, 3: *διὰ γὰρ τὴν πολυχειρίαν καὶ τὴν λοιπὴν χορηγίαν μεγάλα συμβαίνει τὰ συβόσια κατὰ τὴν Ἰταλίαν ὑπάρχειν, καὶ μάλιστα τὴν παραλίαν, παρά τε τοῖς Τυρρηνικοῖς καὶ Γαλάταις.*

17) Mart. XIII, 35: — Picenae — porcae.

18) Strab. V, p. 218, 12: — *καὶ αἱ ὕλαι τοσαύτην ἔχουσι βάλανον, ὥστ' ἐκ τῶν ἐντεῦθεν ὑοφορβίων ἡ Ῥώμη τρέφεται τὸ πλέον* u. s. w.; Polyb. II, 15, 3: *πλείστων γὰρ ὑΐκῶν ἱερείων κοπτομένων ἐν Ἰταλίᾳ διά τε τὰς εἰς τοὺς ἰδίους βίους καὶ τὰς εἰς τὰ στρατόπεδα παραθέσεις, τὴν ὁλοσχερεστάτην χορηγίαν ἐκ τούτων συμβαίνει τῶν πεδίων αὐτοῖς ὑπάρχειν.*

und überhaupt dort eine ganz andere Art der Weide stattfände als bei den Griechen[1]). Unter dem Schlachtvieh, das Niger Tiranius bei Varro[2]) aus den Campis Macris in Gallia cisalpina für die Hauptstadt häufig einkauft, sind gewiss auch viel Schweine gewesen. In späterer Zeit hatten Lucanien, Bruttien, Samnien und Campanien neben anderen Producten auch Schweine an den kaiserlichen Hof zu liefern[3]).

Auch treffliches Hornvieh gab es in Italien, das ja von jenem seinen Namen erhalten haben sollte. Die weissen Opferstiere, welche von Falerii und dem Clitumnus bei Mevania nach Rom kamen, wurden schon vorher erwähnt. Zur Arbeit wurden Stiere aus Oberitalien[4]), Milchkühe, wie noch in diesem Augenblicke, von den Alpen herabgeführt[5]). Die grösste Race fand sich in Apulien, Samnium, Lucanien, Bruttium[6]). Unter den auswärtigen Ländern lieferte viel Schlachtvieh Sicilien[7]), Epirus[8]), ohne Zweifel auch das jenseitige Gallien, das überhaupt durch seine Viehzucht ausgezeichnet[9]) war, ferner Britannien[10]) und sicher auch Spanien, obgleich letzteres bei dieser Gelegenheit nicht gerade genannt wird[11]). In der Kaiserzeit bringen selbst die entfernten östlichen Provinzen z. B. Armenien Fleisch oder Vieh[12]), sowie denn überhaupt die einzelnen Länder nach der Beschaffenheit ihrer Producte Abgaben entrichten mussten, namentlich auch an Vieh[13]). Cyprische Stiere finde ich bei Capitolinus im Leben der drei Gordiane[14]).

---

1) Polyb. XII, 4, 11.

2) II, praef. 6: — quod te empturientem in Campos Macros ad mercatum adducunt crebro pedes quo facilius sumtibus multa poscentibus ministres.

3) Cassiodor. Var. XI, 39: montuosa Lucania sues pendat, Bruttii bonum pecus indigena ubertate praestent. Ueber Campanien, Lucanien und Bruttium vgl. Cod. Theod. de suar. pecuar. etc. XIV, 4, 3 u. 4; Nov. Valent. III, 35 u. ausserdem Burmann a. a. O. p. 49; Pauly a. a. O. B. VI, S. 2251 u. 2409.

4) Varr. II, 5, 9: boni enim generis in Italia plerique Gallici ad opus, contra nugatorii Ligu ristici. Scaliger (vgl. Schneider zu d. St.) erklärt die Gallischen durch picenische und aus dem cisalpinischen Gallien, dies- und jenseits des Po's, kommende. Ueber die kleinen minder geschätzten aber doch auch in Rom bekannten Stiere Ligurien's s. noch Colum. III, 8, 3.

5) Plin. VIII, 179: plurimum lactis Alpinis quibus minimum corporis etc.

6) Virg Georg. III, 217 ff; Aen. XII, 715 ff.

7) Strab. VI, p. 273, 7: *κομίζεται γὰρ τὰ γιγνόμενα* (in Sicilien) *πάντα πλὴν ὀλίγων τῶν αὐτόθι ἀναλισκομένων δεῦρο. ταῦτα δ' ἐστὶν οὐχ οἱ καρποὶ μόνον, ἀλλὰ καὶ βοσκήματα* u. s. w. Vielleicht auch von Corsica, wo viele Ziegen und Hornvieh war, Polyb. XII, 4.

8) Varr. II, 5, 10: transmarini Epirotici (boves) non solum meliores totius Graeciae, sed etiam Italiae. Ueber Römer, die dort grosse Viehzucht hatten, s. Varr. II, praef. 7. Ueber die Trefflichkeit derselben Aristot. H. An. III, 16, 7; Plin. VIII, 176.

9) Strab. IV, p. 197. Ueber die Preise des dortigen Hornviehs in früherer Zeit s. Boeckh I, S. 106.

10) Strab. IV, p. 199, 2: — *φέρει δὲ σῖτον καὶ βοσκήματα* — *ταῦτά* (τε) *δὴ κομίζεται ἐξ αὐτῆς.*

11) Ebendas. III, p. 144 ff.

12) Burmann a. a. O. p. 49.

13) Vopisc. vit. Prob. c. 15: pascuntur ad nostram alimoniam gentium pecora diversarum.

14) c. 3. — Der Verkauf des Hornviehs fand, wie es scheint (vgl. Fest. unt. for. boar.), auf dem forum boarium zwischen Capitol und Aventin statt.

Sehr vielen Gebrauch machen die Römer von dem Esel und Maulthiere[1]). Beide werden zum Ziehen[2]), Fahren[3]), Reiten — an den Consualien war sogar ein Wettrennen mit Mauleseln —, Lasttragen[4]), die letztern auch im Kriege gebraucht[5]). Man hatte diese Thiere von allen Gattungen, Grössen u. s. w.[6]). Die Menge, in der man sie hielt, war sehr gross[7]). Die besten Esel und Maulthiere kommen von Reate im Sabinischen, das überhaupt durch seine edle Viehzucht einen grossen Namen hatte[8]), ausserdem sehr gute aus dem Peloponnes[9]), Maulthiere von den Balearen[10]), woher sie früher die Karthager hatten, wilde Esel aus Asien und zwar aus Phrygien, Lycaonien und Cappadocien[11]) und aus Afrika, das diese Thiere in grosser Menge hervorbrachte[12]).

Was endlich das Pferd betrifft, so wurde es in früherer Zeit sehr wenig gebraucht; Esel, Maulesel, der Stier, die Kuh ersetzten seine Dienste. Doch mit der Zeit werden sie häufiger. Mit dem Reichthum, mit der künstlichen Kriegsführung wurde auch bei den Römern das Bedürfniss des Pferdes grösser[13]).

Sie erhielten einen Theil ihrer Pferde aus Italien selbst, und Plinius sagt von diesen einheimischen, dass sie unter die besten Gattungen gezählt wür-

---

1) Vgl. Pauly, Real-Enc. unt. Asinus und Mulus.

2) Auch Mühlen wurden durch sie in Bewegung gesetzt, Cat. X, 4; XI, 4. Vgl. Beckmann, Beitr. z. Gesch. d. Erf. B. II, S. 5 u. 19.

3) Die Maulthiere des Nero trugen silberne, die der Poppaea sogar goldne Sohlen auf Reisen, Beckmann, ebd. B. III, S. 126.

4) Ganze Heerden von Eseln im Dienste von Kaufleuten in Unteritalien s. bei Varr. II, 6, 5.

5) Ueber mulus centuriatus vgl. Salmas. zu Vopisc. vit. Aur. t. II, p. 488 a. Den Esel brauchte nur eine Völkerschaft Asiens, die Sarakoren, als Reitthier im Kriege, Ael. N. A. XII, 34.

6) Ein sehr kleines Maulthier s. bei Mart. XIV, 197.

7) Bei der Aufführung der Klytämnestra während der Spiele, die Pompeius gab, erschienen 600 Maulesel auf der Bühne. Cic. ad Div. VII, 1, 2.

8) Varr. III, 17, 6: ne mei in Rosea esuriant asini. Ueber die Esel von Reate vgl. ebend. II, 1, 14. Es wird hier von einem Esel erzählt, der 60,000 Sestertien, von einem Viergespann, das 400,000 Sest. kostet. Vgl. Plin. VIII, 167. Admissarii (Varr. II, 8, 3) werden mit 3—400,000 Sest. bezahlt, vgl. ebend. II, 7, 6 u. II, 1, 16: muli e Rosea campestri aestate exiguntur in Gurgures altos montes. Diese Rosea genannte Gegend lag bei Reate und heisst bei Varr. I, 7, 10 sumen Italiae. S. über die wunderbare Fruchtbarkeit derselben Plin. XVII, 32; Cic. ad Att. IV, 15, 5; Virg. Aen. VII, 712 u. das. Serv.; Varr. III, 2, 3; 2, 9ff; Tac. Ann. I, 79; Fest. p. 283 ed. Müller. Varro selbst hatte dort grosse Heerden.

9) Römer hatten dort (Varr. II, 7, 1) grosse Viehzucht. Ueber die dortigen Esel s. Varr. II, 1, 14 u. 8, 3; Plin. VIII, 167; Pers. III, 9.

10) Diod. V, 17. — Esel kamen vielleicht auch aus Spanien. Man darf dies wohl aus dem hohen Preise schliessen, den sie dort haben. Plinius VIII, 170 sagt: quaestus ex iis opima praedia exsuperant; notum est in Celtiberia singulas quadringenta milia nummum enixas.

11) Varr. II, 1, 5; 6, 3; Strab. XII, p. 539, 10. Aus den Worten der zweiten Stelle des Varro: ad seminationem onagrus idoneus, quod e fero fit mansuetus facile et e mansueto ferus nunquam, sieht man, dass die wilden Esel zur Zucht nach Italien geführt wurden. Vgl. noch Plin. VIII, 175.

12) Plin. VIII, 108; 175. Vgl. Beckm. zu Aristot. de Mir. c. 9.

13) Von dem verschiedenen Gebrauch desselben s. Varr. II, 7, 15 u. Veget. VI, 6, von dem übergrossen Interesse, das auch die Römer für edle Rosse hatten, Lucian. Nigrin. c. 29 u. das. Hemst.

den[1]). Berühmt waren besonders die Rosse von Reate[2]), Apulien[3]) und Lucanien[4]). Man hielt in diesen Gegenden grosse Gestüte, doch kommen bei Oppian[5]) und auf Inschriften[6]) auch noch Tuscische Renner vor.

Unter den fremden Ländern mag Sicilien die meisten Rosse geschickt haben. Von der Trefflichkeit derselben sprachen wir schon oben. Auch unter der Römerherrschaft nahm die Rossezucht auf der Insel, deren Handel und Reichthum zwar sich verringerte, deren Ackerbau und Viehzucht aber den alten Ruhm behaupteten, nicht ab. Letztere erhielt sogar noch eine grössere Ausdehnung, als sie früher gehabt hatte, da die durch mannichfache Wechselfälle verödeten Gegenden Sicilien's der Weide übergeben wurden[7]). Die Sicilischen Rosse behaupten bis in die spätesten Zeiten ihren Ruhm. Unter der Regierung der drei Gordiane erhalten die Factionen des Circus hundert Sicilische Rosse[8]), ebenso werden die letztern von Vegetius öfters erwähnt[9]).

In grosser Menge wurden ferner die Gallischen Pferde gebraucht. Sie waren wegen ihres Feuers berühmt und bedurften bei der Zähmung stärkerer Mittel. Sie sind schon zur Zeit des Horaz in Rom einheimisch[10]) und wurden später für die römischen Heere viel in Anspruch genommen[11]). Aus Gallien kamen auch die sogenannten *manni*, auch *hinni*, *ginni*, *burdones*, *burrichi*, *burica* genannt. Es sind dies nach Reinesius zum Theil keltische Wörter[12]). Diese

---

1) Plin. XXXVII, 202: ne equos quidem in trigariis praeferri ullos vernaculis animadverto. Trigarium erklärt Gloss. Philox. durch *τόπος ὅπου ἵπποι γυμνάζονται*. Dergleichen abgeschlossene Räume und Stadien waren nach P. Victor de urbe Roma in der IX. Region.

2) Varr. II, 7, 6: itaque ad hoc nobiles a regionibus dicuntur, in Graecia Thessalici equi, a terra Appuli, a Rosea Roseani. Varro selbst hatte in Reate ein Gestüte. II, praef. 6.

3) Varr. II, 7, 1; 10, 11. In Apulien war die Gegend von Satureia wegen ihrer edlen Rossezucht besonders bekannt. Horat. Serm. I, 6, 59: me Satureiano vectari rura caballo, wozu der Schol. Porphyr. bemerkt: Satureiani nomine fundi in Apulia illis temporibus fuisse dicuntur satis ampli ac nobiles; per quod 'Apulum equum' significat; Appulum autem equum utique pro optimo accipere debemus. Bei Sil. Ital. IV, 266 heisst das Pferd des Consul Scipio Garganus. Es mögen sonach auch wohl von dem Apulischen Berge Garganus gute Rosse nach Rom gekommen sein.

4) Varr. ebend. Schon zu dem Luxus der Sybariten gehörten schöne Pferde, Aelian. N. A. XVI, 23; Athen. XII, p. 520 c, d; Plin. VIII, 157.

5) Cyneg. I, 170.

6) Inscript. p. 344.

7) Strab. VI, p. 273: *Ῥωμαῖοι κατακτησάμενοι τά τε ὄρη καὶ τῶν πεδίων τὰ πλεῖστα ἱπποφορβοῖς καὶ βουκόλοις καὶ ποιμέσι παρέδοσαν.* Der Hirten waren so viele, dass sie zu wiederholten Malen die ganze Insel in Aufruhr setzten.

8) Iul. Capitol. vit. Gordian. c. 4.

9) Art. vet. VI, 6, 4; 7, 1 u. a.

10) Hor. Od. I, 8, 5: cur neque militaris
inter aequales equitat, Gallica nec lupatis
temperat ora frenis?
Zu ihnen gehören auch wohl die edeln keltischen Stuten, die Salmas. zu Poll. vit. Claud. t. II, p. 364 erwähnt.

11) Strab. IV, p. 196, 2: — *καὶ ἔστι Ῥωμαίοις τῆς ἱππείας ἀρίστη παρὰ τούτων* (den Galliern). Tacit. An. II, 5: — fessas Gallias ministrandis equis. Vgl. ebend. I, 71.

12) Vgl. Schneid. zu Varr. II, 8, 1, p. 468. *Burricus*, *buricum* ist jedoch das Cyrenensische *βρῖκος*. Movers a. a. O. B. II, Th. II, S. 411.

Gattung von Pferden stammte von einem Pferd und einer Eselin und war wegen ihrer Kleinheit beliebt[1]). Gallien sandte ferner die schon dem Plautus bekannten und in der Regel nur zu geringen Diensten benutzten *cantherii*[2]).

Sehr geschätzt waren ferner in Rom die spanischen Rosse. An Schönheit, Ausdauer, Schnelligkeit und sanftem Schritt konnten sich wenig andere Gattungen mit ihnen vergleichen. Sie erscheinen deshalb nur als Luxuspferde und als Renner des Circus. Sie kommen aus Spanien's nordwestlichsten Gegenden[3]), obgleich auch Bilbilis, wenn die Lesart *equis* bei Martial richtig ist, seiner Rosse wegen berühmt war[4]). Eine herrliche Schilderung vier spanischer Gespanne in dem Circus findet sich bei Silius Italicus[5]).

Die schnellsten unter allen Rossen des Circus waren die Afrikanischen[6]), welche von spanischem Blute stammten. Nach ihnen kamen die Kappadocischen, dann die Spanischen, nach den Spanischen die Sicilischen[7]).

In der Kaiserzeit müssen manche Provinzen geradezu einen Zehnten von ihren Rossen abgeben[8]). Derselbe war eben so wie die in den verschiedenen Ländern befindlichen kaiserlichen Stutereien, *greges dominici*, für die Herstellung der Reiterei bestimmt[9]). Mit den aus diesen Quellen kommenden Pferden haben wir es hier nicht zu thun, da sie nicht nach Rom kamen.

Von den Racen, die in der Welthauptstadt bekannt und geschätzt waren, sind den eben genannten noch hinzuzufügen die Pferde von Epirus, Dalmatien, dem Lande der Toringer, Burgundionen, Frigisken, — über die Gegenden, in denen diese Völker damals wohnten, ist Streit —, ferner die Pferde von Griechen-

---

1) Hor. Od. III, 27, 7; Epod. 4, 14; Epist. I, 7, 77; Ovid. Am. II, 16, 49; Senec. Ep. 87, 10; Lucret. III, 1076. Bei Properz IV, 8, 15 eilt die Cynthia mit ihren *manais* nach Lanuvium.

2) Aulul. III. 5, 24:

ego faxim muli, pretio qui superant equos,
sient viliores Gallicis cantheriis.

Ursprünglich mochte diese Race jedoch von Afrika stammen, denn *canterii* sind die schon oben erwähnten *κάνθωνες Λιβυκοί*.

3) Plin. VIII, 166: in eadem Hispania Gallaica gens est et Asturica; equini generis — hi sunt quos thieldones vocamus, minore forma appellatos asturcones, — gignunt quibus non volgaris in cursu gradus sed mollis alterno crurum explicatu glomeratio, unde equis tolutim carpere incursus traditum arte. Vgl. Salmas. zu Iul. Capitol. vit. Maxim. c. 3; Veget. II, 23, 37; VI, 6 u. das. Schneid.; Senec. Epist. 87; Auct. ad Heren. IV, 50; Grat. Cyneg. 514 u. das d. Erkl.; Mart. XIV, 199.

4) I, 50, 4.

5) XVI, 417 ff. u. das. Rupert.

6) Von ihnen wird noch unten bei Karthago weiter die Rede sein.

7) Veget. VI, 6, 4: curribus Cappadocum gloriosa nobilitas: Hispanorum par vel proxima in circo creditur palma. nec inferiores prope Sicilia exhibet circo, quamvis Africa Hispani sanguinis velocissimos praestare consueverit.

8) Burmann a. a. O. p. 46.

9) Es scheint als wären von den Kaisern die öffentlichen Weiden der unterworfenen Völker eingezogen und zum Besitzthum des Staats gemacht worden. Cod. Theod. de greg. dominic. X, 6, 1. Besonders treffliche Weiden in Syrien (Cod. Th. de pasc. VII, 7; de pasc. publ. et priv. XI, 60; de fund. et salt. XI, 66); in Kappadocien, Armenien, Thracien (Trebell. Poll. vit. 30 tyr. p. 306; Burm. a. a. O. p. 48).

die Menapier, von denen, wie wir von Martial erfahren[1]), ebenfalls Salzfleisch und Schinken nach Rom gelangten. Wir haben dabei an dieselben Gegenden zu denken, aus denen noch heute treffliche Schinken und Würste kommen, an das Jülichsche oder Westphalen[2]).

Der Spanischen Schinken u. s. w. wurde schon oben gedacht. Es versteht sich von selbst, dass das dort Gesagte in noch höherem Grade von den Römern gilt. Athenäus berichtet, dass aus Gallăcien, d. h. dem jetzigen Galizien

---

deutung von eingesalzenem Fleisch finde, das von Gallia cisalpina eingeführt wäre, passt dieser Industriezweig auch nur für das jenseitige Gallien. Wir stimmen deshalb Ursinus bei, der statt: in Italia in sorobes terna atque quaterna milia aulia succidia, was Popma in. insalita in scrobes, terna atque quaterna millia, Gallia succidia habere verwandeln will, wobei nur zu erinnern, dass *insalita* kein Wort ist und dass sich die letztern Worte der gewöhnlichen Lesart gar nicht anpassen wollen, — liest: in Gallia verres terna atque quaterna milia habent succidia. Da jene Schweine wohl 4—600 Pfund schwer waren, — im Folgenden ist auch von solch' fetten Schweinen die Rede —, so passt die angegebene Zahl der *succidia* allenfalls. Was dann noch die einzelnen Worte angeht, so sind *pernae*, *tomacinae* und *petasiones* verständlich, nur dass *tomacinae* entweder einzelne Stückchen oder Würste sind (vgl. Forcellin. u. Rupert. zu Iuvenal. X, 355), gleich den *tomaculis*, obgleich uns das Erste wahrscheinlicher dünkt. Um so schwieriger ist die Erklärung von *taenicae*, wofür man *teniacae*, *tanacae*, *taniacae*, *taeniae*, *naeniae*, welches letztere auch bei Arnob. VII, p. 239: naenias offasque penitas (vgl. Scaliger zu Fest. unt. Penem) in der Bedeutung von längern Rücken- oder Rippenstücken (*ἀχελίδες*, *πλευρίδες*,) vorkommt, endlich *taxeae*, was nach Isidor. XX, 4: taxea lardum est Gallice dictum, in der Gallischen Sprache Speck bedeutet, und mit dem das spanische *tassaia*, Salzfleisch, zusammenzuhängen scheint, hat lesen wollen. Wir halten die letzte Lesart *taxeae* für die richtige und schlagen dann vor, zugleich mit folgender Interpunction zu lesen: pernae, tomacinae, taxeae et petasiones. Wir erhielten dann Vorder- und Hinterschinken, — jenes sind die *pernae*, dieses die *petasiones*, — Salz- und Pökelfleisch, endlich Speck, der besonders in späterer Zeit bei Lieferungen viel genannt wird.

1) XIII, 54: — massa licebit de Menapis.

2) Ein bedeutender Handelsartikel Gallien's und Deutschland's, der mit der dort stark betriebenen Viehzucht zusammenhängt, ist noch die Seife, nach Plin. XXVIII, 191 eine Erfindung der Gallier, obgleich das lateinische *sapo* und das griechische *σάπων* offenbar aus dem noch im Plattdeutschen erhaltenen *Sepe* entstanden sind. Ueber die Stoffe, aus denen jene gallische und germanische Seife bereitet wurde, giebt eine von Beckmann, Beiträge u. s. w. B. IV, S. 2 angeführte und der Schrift Galen's de simplicibus medicaminibus p. 90 G. entnommene Stelle Aufschluss. Dieselbe lautet in der lateinischen Uebersetzung folgendermaassen: sapo conficitur ex sevo bubulo vel caprino aut vervecino, et lixivio cum calce; quod optimum iudicamus Germanicum; est enim mundissimum et veluti pinguissimum, deinde Gallicum etc. Der deutschen Seife gedenkt Martial an drei Stellen, nämlich XIV, 26:

caustica Teutonicos accendit spuma capillos,
captivis poteris cultior esse comis;

ferner XIV, 27:

si mutare paras longaevos cana capillos,
accipe Mattiacas, quo tibi calva? pilas;

endlich VIII, 33, 20:

et mutat Latias spuma Batava comas.

In der ersten Stelle lesen manche *caltica* statt *caustica*, vgl. Forcell. *calticus*. Auch die *Mattiacae pilae* der zweiten Stelle weisen auf das *Mattium* der Catten oder das Land der *Mattiaci* am Rhein hin. Spätere lateinische, griechische und arabische Schriftsteller, die der deutschen und gallischen Seife Erwähnung thun, führt Beckmann, ebd. S. 3 ff. an.

in dem äussersten Nordwesten Spanien's die schönsten Schinken kämen[1]). Eine gleich darauf folgende Stelle, die Athenäus aus dem Strabo entnommen haben will, die sich aber in unsern jetzigen Ausgaben des Geographen nicht mehr findet, sagt uns weiter, dass aus der Stadt Pompelon (Pompeiopolis) vortreffliche Schinken, die man den Kurischen vergleichen könnte, kämen[2]). Wenn wir zu diesen beiden Stellen noch eine dritte hinzufügen, aus der sich ergiebt, dass auch die Cerretaner[3]) Schinken in den Handel brachten und dadurch keinen geringen Gewinn hatten, so sehen wir, dass aus dem ganzen obern Theile der Hispania Tarraconensis, aus dem Nordwesten, nämlich dem Gebiete der Galläker ferner aus dem Lande der Kantabrer und Vasconen, welche in der Mitte bis zum äussersten Norden sitzen, endlich aus dem Lande der Cerretaner, die im äussersten Nordosten wohnen, Salzfleisch eingeführt wurde.

Aus der kurz vorher angeführten Stelle des Athenäus[4]) könnte man vermuthen, dass auch aus Britannien Schinken u. s. w. nach Rom gekommen wären. Man weiss mit dem Worte *Κουρικαῖς* Nichts anzufangen und setzt dafür bald *Κιβυρικαῖς* bald *Κανταβρικαῖς*[5]). An das in der Britannia barbara von Ptolemäus[6]) erwähnte *Κουρία*, die Stadt der Gadener, hat man nicht gedacht. Vorher sahen wir, dass Britannien Schlachtvieh lieferte, es ist mir daher nicht unwahrscheinlich, dass auch Salzfleisch und Schinken von dort kamen, zumal da in den Grafschaften Lanerk und Northumberland noch jetzt viel Viehzucht getrieben wird.

Vom Osten kamen die von Athenäus erwähnten und als trefflich bezeichneten Cibyrischen und Lycischen Schinken[7]). Von Armenien und andern Provinzen, die Vieh oder Fleisch lieferten, war schon oben die Rede[8]), es kamen sonach diese Vorräthe auch aus dem entfernten Osten nach Rom.

Leder und Felle werden eingeführt aus Sicilien[9]), aus Britan-

---

1) XIV, p. 657 e: *κάλλισται μὲν γὰρ αἱ Γαλαϊκαὶ (πέρναι) καὶ οὐκ ἀπολείπονται δὲ αὐτῶν οὔτε αἱ ἀπὸ Κιβύρας τῆς Ἀσιατικῆς οὔτε αἱ Λύκιαι.*

2) Die Stelle lautet: *ἐν Σπανίᾳ πρὸς τῇ Ἀκυτανίᾳ πόλις Πομπέλων, ὡς ἄν εἴποι τις Πομπηϊόπολις, ἐν ᾗ πέρναι διάφοροι συντίθενται ταῖς Κουρικαῖς ἐναμίλλοι.*

3) Strabo III, p. 162, 11: *ἔχουσι δ' αὐτοὺς (αὐλῶνας) Κερρητανοὶ τὸ πλέον, τοῦ Ἰβηρικοῦ φύλου, παρ' οἷς πέρναι διάφοροι συντίθενται τοῖς Κανταβρικαῖς ἐνάμιλλοι πρόσοδον οὐ μικρὰν τοῖς ἀνθρώποις παρέχουσαι.* Auf sie bezieht sich auch Mart. XIII, 54: Cerretana mihi fies, vel massa licebit de Menapis: lauti de petasone vorent, da Caere in Italien so starke Viehzucht nicht hatte, und ausserdem die Zusammenstellung mit den Menapiern, die sich auch in dem Edikte Diocletian's de pretiis rerum venalium c. IV, S. 11 in dem besondern Abdruck desselben von Mommsen findet, auf ein fernes Volk hinweist. Uebrigens war der Hauptort der spanischen Cerretaner Iulia Libyca (Ptolem. II, 5 p. 131; Plin. III, 23), eine Gründung der Libyer oder Phönizier, die ihre Colonien bis in den Norden Spanien's hinaufgerückt hatten. Movers a. a. O. B. II, Th. II, S. 645.

4) XIV, p. 658, a: *ἐν ᾗ πέρναι διάφοροι συντίθενται ταῖς Κουρικαῖς ἐναμίλλοι.*

5) Schweighaeus. zu d. St.

6) II, 3.

7) XIV, p. 657 e.

8) Burmann a. a. O. p. 49.

9) Strab. VI, p. 278, 7: *νομίζεται γὰρ τὰ γιγνόμενα πάντα — καὶ δέρματα*; Cic. act. in Verr. sec. II, 2, 5: nam sine ullo sumptu nostro coriis tunicis frumentoque suppeditato maximos

nien[1]), aus Deutschland[2]), gewiss auch aus Gallien und Spanien, obschon ich für diese beiden Länder keine bestimmten Zeugnisse finde, ferner aus Afrika, woher schon, wie wir sahen, die Griechen Häute bekamen[3]) und an das auch Schneider[4]) bei den Worten Cato's[5]): *nostratia recentia quae depsta sient, quam minimum salis habeant* etc. denkt.

Dass Asien Leder und Felle sandte, ist aus Cicero gegen den Verres zu schliessen, welcher letztere Lycien, Pamphylien, Pisidien, Phrygien unter Andern auch Felle zu liefern aufgiebt[6]). Ausserdem erwähnen die Digesten des Zolls von den Babylonischen und Parthischen Fellen[7]), Plinius der Felle, die aus dem Lande der Serer, das bald für China, bald für Siam, bald für die kleine Bucharei gehalten wird, kommen[8]), endlich der Preistarif des Diocletian[9]) neben den Babylonischen und Laccänischen (Laconischen?) Fellen noch der Karischen aus Tralles.

Die Felle von dem schwarzen Meere, die in grosser Menge schon zu den Griechen kamen[10]), erwähnt Mengotti in seiner Preisschrift über den Römischen Handel[11]), obgleich er kein Zeugniss aus den Alten beibringt, von den Heerden und Fellen, welche die an der Donau wohnenden Illyrier herabbringen, spricht

---

exercitus nostros vestivit etc. Garatoni zu d. St. (vgl. die Ausg. v. Creuz. u. Mos. p. 98) sagt, dass Leder unter die Abgaben der Bundesgenossen gehört hätte. Nicht blos zu den gewöhnlichen Dingen, deren Herstellung auch bei uns aus Leder geschieht, sondern auch zu Kleidungsstücken (Salmas. zu Spart. vit. Adrian. p. 26) und zu den Zelten der Soldaten wurde Leder gebraucht (Liv. V, 2; Tac. Ann. XIII, 35; Treb. Poll. vit. Claud. c. 14).

1) Strab. IV, p. 199, 2: *ταῦτά δε δὴ νομίζεται ἐκ αὐτῆς καὶ δέρματα* etc.

2) Tacit. Ann. IV, 72 erwähnt der Ochsenhäute, die die Frisen liefern mussten. Die Abgabe war so drückend, besonders deshalb, weil die Häute die Grösse einer Auerochsenhaut haben sollten, dass endlich das ganze Volk der Friesen sich gegen seine Dränger erhob.

3) Es hätte oben des Hippokrates *Καρχηδόνιος λόπος* d. h. Leder aus Karthago (vgl. Schneid. Ind. rei rust. unt. coria) noch gedacht werden können.

4) Vgl. Index ad script. rei rust. unt. coria depsta —.

5) R. R. 135, 3. — Von Afrika mussten auch die im c. VIII des Diocletianischen Preistarifs vorkommenden Löwen-, Tiger-, Hyänen- und Leopardenfelle eingeführt werden.

6) Act. sec. I, 38: — cum iste civitatibus — coria — imperaret.

7) XXXIX, 4, 16, 7. Ueber beide spricht weitläufiger Beckmann, Beitr. u. s. w. B. V, S. 35 ff.

8) XXXIV, 14, 5; XXXVII, 204: — pellibus quas Seres inficiunt. Also gefärbtes Leder, Saffiane. Vgl. Beckmann, Beitr. u. s. w. B. V, S. 30 ff; Pauly, Real-Enc. unt. Serica, S. 1076.

9) c. VIII.

10) Roscher, Colonien S. 17 u. dazu Anm. 18, erwähnt noch bei dieser Gelegenheit Formaleoni Storia filosofica e politica delle colonie degli antichi nel Mar Nero II, 1789. Uns ist das Werk nicht bekannt geworden.

11) Del commercio dei Romani — etc. p. 142 ed. Lipz. 1833: — il Ponto cuoia, pelli e lo squisito pesce salato etc. Es kam aus dem Lande der Scythen aus den Gegenden des Pontus und Kaspischen Meeres, insbesondere auch kostbares Pelzwerk, wie namentlich Katzen-, Fuchs-, Marder-, Kaninchenfelle, Hermeline und vielleicht selbst schon Zobel. Die Alten begreifen alle diese Arten von Pelzwerk unter dem Namen *pelles murinae*, Iustin. II, 2; Senec. Epist. 90; Amm. Marcell. XXXI, 2. Die Zeugnisse über den *mus ponticus* bespricht Beckmann, Beitr. u. s. w. B. V, S. 54 ff. Das Tragen von Pelzwerk kam seit dem zweiten Jahrhundert in Rom auf und wurde bald zur Mode, Beckm. ebd. S. 43.

Strabo[1]), die Bären-, Luchs-, Biber-, Marder- und Dachsfelle, welche in dem Edikt des Diocletian erwähnt werden[2]), liefert der Norden Europa's.

Wolle kam aus Tuscien[3]), sehr viele aus Apulien und Calabrien[4]), vielleicht auch aus Campanien, das zugleich kostbare Decken, Matratzen, Teppiche schickte[5]), ferner aus dem diesseitigen Gallien, besonders aus der Gegend von Altinum, Parma und Mutina. Die Farbe der letztern zeichnete sich durch ihre Weisse aus, während die, welche aus Pollentia in Ligurien kam, dunkel war[6]). Aus jener trugen zu Columella's Zeit die Vornehmen ihre Gewänder, aus der Pollentinischen bestanden die Kleider der Sklaven und des grössten Theils des Hausgesindes[7]). Aus Verona und Patavium kamen grobe und feine Zeuge, sowie denn Strabo die Wolle von Patavium überhaupt in die Mitte zwischen die vorhergenannten besten und schlechtesten Arten des diesseitigen Gallien's stellt[8]).

---

1) V, p. 214, 8. Die Fruchtbarkeit der dortigen Heerden rühmt Aristot. de Mirab. c. 140. vgl. 150.

2) c. VIII. Rauchwerk scheint die erste Waare gewesen zu sein, welche den Handel Italien's mit dem entferntesten Norden veranlasst hat. Schweden, Norwegen, Finnland, Lappland u. s. w. waren die Länder, welche seit dem zweiten Jahrhundert die im Texte genannten Felle und Pelze nach Rom sandten.

3) Iuvenal. VI, 289: et vellere Tusco vexatae duraeque manus. Ruperti versteht die Stelle unrichtig. Es ist nicht vom Wollespinnen in Tuscien, sondern von dem Spinnen der Tuscischen Wolle in Rom die Rede.

4) Plin. VIII, 190: lana autem laudatissima Apula et quae in Italia Graeci pecoris appellatur, alibi Italica; tertium locum Milesiae oves obtinent. Apulae breves villo nec nisi paenulis celebres. circa Tarentum Canusiumque summam nobilitatem habent, in Asia vero eodem genere Laodiceae. Die Megarischen, Attischen, Apulischen, Tarentinischen, ja selbst Heerden in dem jenseitigen Gallien waren mit Fellen bedeckt und Popma (de instrum. fundi c. 5, vgl. noch Schneid. zu Varr. II, 2, 18) erinnert, dass die Römer nur aus der Wolle dieser *ὑποδίφθεροι πρόβατα* ihre *laenas* gemacht hätten. Ueber die Gewänder aus Canusinischer Wolle s. Athen. III, p. 97 e: *ὁ καλὸς καννσῖνος ὑπὸ λωποδυτῶν ἀνηρπάσθη* u. das. d. Erkl., ferner Seneca de Vit. beat. c. 25, sodann Plin. VIII, 194; Mart. XIV, 127; 129; Salmas. zu Treb. Poll. vit. Claud. t. II, p. 384; Ders. zu Vopisc. vit. Aurel. t. II, p. 563 u. vit. Carin. t. II, p. 863. Die *tunicae russae canusinae* wurden von Sklaven und Soldaten getragen, die *byrri Canusini* waren dagegen Prachtgewänder. — Ueber die Tarentinische Wolle vgl. Colum. VII, 2, 3; 4, 1; XI, 2, 35; Varr. II, 2, 18.

5) Plaut. Pseudol. I, 2, 18.

6) Col. VII, 2, 3: generis eximii Calabras Apulasque et Milesias nostri existimabant eorumque optimas Tarentinas. nunc Gallicae pretiosiores habentur earumque praecipue Altinates. item quae circa Parmam et Mutinam Macris stabulantur campis. color albus cum sit optimus, tum etiam est utilissimus, quod ex eo plurimi fiunt, neque hic ex alio. sunt etiam suapte natura pretio commendabiles pullus atque fuscus, quos praebent in Italia Pollentia, in Baetica Corduba. Ueber die Wolle Parma's vgl. noch Mart. V, 18, 8: tondet et innumeros Gallica Parma greges u. II, 43, 4. Von ihr und der Wolle von Apulien und Altinum ist ebd. XIV, 155 die Rede, von der Mutinensischen bei Strab. V, p. 218, der Pollentinischen bei Mart. XIV, 157, die Gewänder von Mutina werden noch im Edikt des Diocletian c. XVI, 71, 72, 73 erwähnt.

7) Strab. V, p. 218, 12: *τὴν δὲ τραχεῖαν ἡ Λιγυστικὴ καὶ ἡ τῶν Ἰνσούβρων, ἐξ ἧς τὸ πλέον τῆς οἰκετείας τῶν Ἰταλιωτῶν ἀμπέχεται.*

8) Mart. XIV, 152: Lodices mittet docti tibi terra Catulli:
nos Helycaonia de regione sumus.
Lodices sind Bettdecken, *terra Catulli* ist Verona, die *regio Helycaonia* Patavium. Die Ueberschrift des Epigramm's ist *Gausape quadratum*, worunter (vgl. Forcellini unt. d. W.) dicke wollene

Sehr kostbare Kleider kamen aus Dalmatien, die zu tragen indess für ein Zeichen der Weichlichkeit galt[1]), desgleichen erwähnt das eben angeführte Edikt Diocletian's[2]) die Norischen Mäntel, die wohl in Noricum ripense verfertigt wurden und vielleicht mit der chlamys Dardanica[3]) identisch sind.

Ausserdem wurden alle Arten von Wolle und Zeugen aus dem jenseitigen Gallien eingeführt[4]). Es zeichneten sich in diesem Industriezweig besonders die Atrebaten aus, am Kanal, im äussersten Westen der Gallia belgica wohnhaft, in derselben Gegend, wo wir oben den häufigen Anbau von Flachs und die bedeutende Kunst in Verfertigung von Leinwand antrafen. Von den dorther eingeführten Gewändern redet Trebellius Pollio im Leben der beiden Galliene[5]), ferner Flavius Vopiscus im Leben des Carinus[6]). Auch Suidas spricht von den Atrebatischen Gewändern, aber er weiss nicht, woher er sie ableiten soll, die Atrebaten mit ihrer Industrie sind verschwunden und ihm unbekannt. Er erzählt, dass man die Atrabatischen d. h. Atrebatischen Kleider bei gewöhnlichen Zusammenkünften trug[7]). Denselben Gewerbszweig wie die Atrebaten betrieben die in der unmittelbaren Nähe der letztern wohnenden Nervier[8]). Wir sehen dies aus dem Preistarif des Diocletian und aus dem als Nachtrag von Mommsen herausgegebenen c. XVI, 15 u. 76. — Ausser den Atrebaten und Nerviern waren die Sequaner durch ihre Wollenzeuge in Rom bekannt. Sie schickten namentlich dicke wollene Mäntel, *lacernae*, *paenulae*, *ἐνδρομίδες*, die man im Winter

---

Zeuge, theils zur Bekleidung, theils als Bett- und Tischdecken dienend, zu verstehen sind. Bei Strabo V, p. 218, 12 heisst es: *τὴν δὲ μέσην οἱ περὶ Πατάουιον, ἐξ ἧς οἱ τάπητες οἱ πολυτελεῖς καὶ γαυσάπαι καὶ τὸ τοιοῦτον εἶδος πᾶν, ἀμφιμαλλόν τε καὶ ἑτερόμαλλον.* Und schon vorher V, p. 213, 7 von Patavium: *δηλοῖ δὲ καὶ τὸ πλῆθος τῆς πεμπομένης κατασκευῆς εἰς τὴν Ῥώμην κατ' ἐμπορίαν, τῶν τε ἄλλων καὶ ἐσθῆτος παντοδαπῆς, τὴν εὐανδρίαν τῆς πόλεως καὶ τὴν εὐτεχνίαν.*

1) Salmas. zu Lamprid. vit. Com. t. I, p. 496 u. vit. Heliog. t. I, p. 864 u. 862; Isid. Orig. XIX, 22. Sie werden ausserdem häufig erwähnt in dem als Nachtrag von Mommsen herausgegebenen c. XVI des Diocletianischen Preistarifs.

2) Ebendas. 79.

3) Trebell. vit. Claud. XVII. Ueber die *paenula Illyriciana* s. ebendas. Vgl. noch Mommsen, Nachtrag zum Edict des Diocl. S. 94.

4) Strab. IV, p. 197, 3: — *ὥστε τῶν σάγων — ἀφθονίαν μὴ τῇ Ῥώμῃ χορηγεῖσθαι μόνον, ἀλλὰ καὶ τοῖς πλείστοις μέρεσι τῆς Ἰταλίας. Sagum* (Diod. V, 30; Virg. Aen. VIII, 660; Sil. Ital. III, 155; Olf. Müller, Etr. I, 265) soll ein keltisches Wort sein, indess ist die Aehnlichkeit mit dem hebräischen שַׂק (vgl. Gesenius lex. heb.) und dem griech *σάκκος, σάγμα, σάττω* u.s.w. nicht zu verkennen. Phönizier und Griechen brachten Leinwand- und Wollenweberei nach Gallien und Spanien. Ueber die kostbaren Mäntel, welche die Gallier nach Diodor trugen, s. Salmas. zu Vopisc. vit. Car. p. 860 b.

5) c. 7: perdita Gallia arrisisse ac dixisse perhibetur: non sine Atrebaticis sagis tuta respublica est? Salmasius hat das frühere *trabeatis sagis* in *Atrebaticis* verwandelt und wie der Zusammenhang lehrt, mit Recht.

6) c. 20: donati sunt ab Atrebaticis birri petiti. Vgl. Salmas. z. d. St.

7) Suidas unt. *Ἀτραβατικάς.* — — *ἐν δὲ ταῖς κοιναῖς συνόδοις ξηραμπελίνας τὸ χρῶμα, ἃς ἐκάλουν Ἀτραβατικὰς ἀπὸ τοῦ χρώματος.* — Nach Hieronym. adv. Iovinian. II, 21, der von Mommsen im Nachtrag zu dem Edict des Diocletian S. 87 angeführt wird, kamen jedoch von den Atrebaten auch Luxusgewänder.

8) Strab. IV, p. 194.

und auf Reisen über der *toga* trug. Martial redet wiederholt von ihnen[1]), ebenso Iuvenal[2]) und Sueton[3]). Dieselben Zeuge, Mäntel, Kopfbedeckungen, Mäntel mit angenähter Kopfbedeckung, *bardocucullus*, Matratzen, Polster u. s. w. kamen auch von den Santonen[4]), Lingonen[5]) und Leuconen[6]). Besonders gross scheint die Zahl der aus Gallien eingeführten *tomenta* und *culcita*, Polster, Kissen, Matratzen gewesen zu sein, obgleich einheimische Verfertigung dadurch nicht ganz ausgeschlossen wurde[7]). Eine besondere Art von Wolle, welche die Heerden in der Gegend von Piscenae in der provincia Narbonensis trugen, verwandte man zu Kleidern, die abgetragen wieder gefärbt und dann zum zweiten Male und noch lange getragen wurden[8]). Ob aus derselben Wolle zugleich die gestickten Teppiche, mit denen man Wände, Tische, Canapee's, Fussböden u. s. w. belegte[9]), angefertigt wurden, lässt sich nicht bestimmen[10]).

Neben Gallien führte auch Spanien und Lusitanien viele Kleider, später jedoch mehr Wolle und zwar von dunkelröthlicher Farbe[11]) herbei.

---

1) IV, 19, 4:

hanc tibi Sequanicae pinguem textricis alumnam etc.

und VI, 11, 7:

— me pinguis Gallia vestit.

2) IX, 28: — pingues aliquando lacernas,
munimenta togae, duri crassique coloris,
et male percussas textoris pectine Galli
accipimus.

3) Octav. c. 82.

4) Mart. XIV, 128:

Gallia Santonico vestit te bardocucullo:
cercopithecorum paenula nuper erat.

Iuvenal. VIII, 144:

— — quo, si nocturnus adulter
tempora Santonico velas adoperta cucullo?

Vgl. ebend. XIII, 13, Bardaicus iudex etc. und dazu die Bemerkungen von Ruperti, ferner Capitolin. vit. Pertin. c. 8: cucullos bardaicos, und dazu Salmas. u. Forcellini unt. bardaicus, bardi und bardocucullus.

5) Mart. I, 54, 5: — Lingonicus — cucullus; und XIV, 159:

oppressae nimium vicina est fascia plumae?
vellera Lingonis accipe rasa sagis.

Ueber das *tomentum Lingonicum* s. ebendas. XIV, 160.

6) Mart. XI, 22, 8: culcita Leuconico quam viduata suo.

7) Plin. VIII, 192: quippe aenis polientium extracta in tomenti usum veniunt Galliarum, ut arbitror, invento; certe Gallicis hodie nominibus discernitur, nec facile dixerim qua id aetate coeperit. Vgl. XIX, 18. Die *tomenta* wurden mit den *purgamentis*, *floccis lanae* gestopft.

8) Plin. VIII, 191.

9) Plin. VIII, 192: est et hirtae pilo crasso in tapetis antiquissima gratia; iam certe priscos iis usos Homerus auctor est. aliter haec Galli pingunt, aliter Parthorum gentes.

10) Diese Teppiche u. s. w. sowie die von Gallien kommenden Mäntel, wenigstens die von Soldaten und Knaben getragenen, scheinen meistens roth gewesen zu sein. Es erhellt dies aus Mart. XIV, 129: Roma magis fuscis vestitur, Gallia rufis;
et placet hic pueris militibusque color.

11) Strab. III, p. 144, 6: — *πολλὴ δὲ καὶ ἐσθὴς πρότερον ἤρχετο, νῦν δὲ ἔρια μᾶλλον τῶν Κορακῶν.* Bei Mart. XIV, 133 heisst es von den spanischen Mänteln:

Aehnliche Wolle und Gewänder sandte, wenn die Worte des Vopiscus im Leben des Carinus[1]: *Africanae opes in scena non prius visae* von Salmasius richtig in *Africani* (sc. birri) *opes* etc. verbessert worden sind, Afrika. Es hätte sich demnach der alte Industriezweig Karthago's, dessen Erzeugnisse schon zu den Griechen kamen[2]), auch in späterer Zeit dort erhalten[3]).

Dass Sicilien Wolle lieferte, sagt Strabo ausdrücklich[4]), von Decken, Polstern, Teppichen redet Cicero[5]).

Wolle wie die um Piscenae in Gallien und Lusitanien sich findende schickte ferner Aegypten[6]) und Asien, hier namentlich die Gegend von Laodicea. Die von den Griechen so hochgepriesene Wolle von Milet nahm in Italien erst die dritte Stelle ein[7]). Ueber die phrygischen, lydischen, babylonischen, tyrischen, ägyptischen Prachtgewänder, welche nach Rom kamen, sind die trefflichen Erörterungen des Salmasius zu Vopiscus' Leben des Kaisers Carinus[8]) zu vergleichen, die Teppiche, welche Cappadocien und der Pontus verfertigte, erwähnt das Diocletianische Edikt[9]).

Zum Schluss werde noch der aus Ziegenhaaren verfertigten und von Soldaten, Schiffern und Aermern viel getragenen Kleider gedacht[10]). Sie kamen, wie schon oben bei Athen bemerkt wurde, aus Afrika und zwar aus der Syrten-

---

non est lana mihi mendax, nec mutor aëno:
si placeant Tyriae, me mea tinxit ovis.

Vgl. I, 28, 5; XII, 100, 2; Plin. VIII, 191.

1) c. 20.

2) Athen. I, p. 28 a. Polemon schrieb ein eignes Buch über diese Erzeugnisse des Karthagischen Kunstfleisses, ebend. XII, p. 541 b.

3) Von Maroccanischer Wolle, wenn nicht *pecorum lana* statt *marocarum lana* zu lesen ist, s. Dig. XXXIX, 4, 16, 7. Von Afrikanischen und Achäischen Gewändern spricht der Diocletianische Preistarif c. XVI, 81, von Afrikanischen Teppichen ders. c. XVI, 7.

4) VI, p. 273, 7: — *καὶ ἔρια.*

5) Cic. in Verr. sec. II, 72, 176: plurimam stragulam. Auch Sicilien's Spinnereien, Webereien, Buntwirkereien u. s. w. stammten schon aus der Phönizischen Zeit, wie dies Movers a. a. O. S. 334 ff. namentlich von Motye und Panormus nachweist. Die vor jenen Worten genannten *plurima vestis Melitensis*, von Malta, waren meistens von Baumwolle. Von ihnen war schon oben die Rede.

6) Plin. VIII, 191: similis circa Piscenas provinciae Narbonensis, similis et in Aegypto, ex qua vestis detrita usu pingitur (al. tingitur) rursusque aevo durat.

7) Ebendas. VIII, 190: tertium locum Milesiae oves obtinent. circa Tarentum Canusiumque summam nobilitatem habent, in Asia vero eodem genere Laodicene. Zu den Stellen über die Milesische Wolle, die schon oben beigebracht wurden, füge noch Mart. VIII, 28, 10. Von den kostbaren Kleidern aus Laodicea s. den Preistarif des Diocletian c. XVI, 74, 75, 77 und dazu Mommsen S. 87.

8) p. 849 sqq; vgl. dens. zu t. I, p. 549; 864; 940; 979. Ueber die kostbaren Teppiche u. s. w. Aegypten's s. noch besonders die Erklärer zu Plaut. Pseudol. I, 2, 14.

9) c. XVI, 2. — Die viel genannten kostbaren Kleider, welche von den Serern kommen (lucida vellera, tactu mollia Serum, Senec. Thyest. 378; Hercul. 667; Hippolyt. 886; vgl. Beckmann, Beitr. B. V, S. 34) scheinen nur aus Seide und Baumwolle bestanden zu haben und wurden schon oben erwähnt. Von den Matratzen, Polstern der Serer spricht Stat. Silv. V, 4, 215.

10) Serv. zu Virg. Georg. III, 313; Liv. XXXVIII, 7; Col. VII, 6, 2; Geopon. XVIII, 9; Varr. II, 11, 12.

gegend[1]), ferner aus Phrygien, wohl auch aus Cilicien, Pisidien, Pamphylien und Syrien[2]). Die besten Gänsefedern, deren Preis sich bei der Ueppigkeit so steigerte, dass das Pfund fünf Denare zu stehen kam, lieferte Deutschland. Um in ihren Besitz zu kommen, wurden ganze Cohorten der dort stationirten Heere von ihrern Anführern auf die Gänsejagd ausgeschickt[3]).

Wir sind hier am Ende unserer Untersuchung über Rom angelangt und es fragt sich, was die Resultate derselben sind.

Rom war nach dem Ausdruck des Rhetor Aristides[4]) die allgemeine Werkstätte der Erde[5]), in der Alles anzutreffen war, was die verschiedenen Jahreszeiten, was die einzelnen Länder, was die verschiedenen Flüsse und Seen, was die Kunst der Barbaren und Griechen hervorbrachte. Wie wir sahen, kamen jene unendlich vielen und mannichfaltigen Gegenstände, durch welche die Bedürfnisse der Weltstadt befriedigt wurden, nicht aus allen Ländern zugleich. Es walteten, wie sich uns zeigte, auf dem von uns durchwanderten Gebiete allgemeine, durchgreifende Gesetze, nach denen das eine Land diese, das andere jene Gegenstände herbeiführte.

Als Rom noch klein war, genügten ihm die Erzeugnisse der eignen Landwirthschaft und Viehzucht, als es wuchs, als es sich die benachbarten Völker unterwarf, erhielt es seine übrigen Vorräthe aus der unmittelbaren Umgebung, sein Getreide aber aus Etrurien, Campanien und bald nachher aus Sicilien. Die engsten und weitesten Kreise, deren Erzeugnisse ihm dienten, erstreckten sich damals kaum über Italien und Sicilien hinaus. Jahrhunderte vergingen, ehe sich dies änderte. Erst durch die in den punischen Kriegen gemachten Eroberungen wurden die engsten Ringe grösser, während die äussern sich weiter hinausschoben[6]). Dieselbe Veränderung trat später so oft ein, als das Reich seine Grenzen in grössere Ferne rückte, sie hörten auf, als vom Westen her Spanien, Gallien, Afrika, die Inseln Italien's, als nach dem Osten hin Griechenland mit seinen zahlreichen Inselgruppen, als Aegypten, ein Theil Asien's, als die Donauländer sich dem Scepter der gewaltigen Roma beugten. In unserer obigen Schilderung setzten wir die Zeiten voraus, in welchen das römische Reich

1) Vgl. Movers a. a. O. S. 366, wo ausser Prob. zu Virg. Georg. III, 312; Plin. VIII, 76; Sil. Ital. III, 276 noch Isid. Orig. XII, 1, 14 u. Sulp. Sev. Dial. I, 2 angeführt sind.

2) Schneid. zu Colum. VII, 6, 2 ff. und Cic. in Verr. sec. I, 38, 95: cum iste civitatibus — cilicia, saccos imperaret etc. *Cilicium* wird meist von *Cilicia*, von Movers a. a. O. von *ikil* d. h. Ziege im Berberischen hergeleitet.

3) Plin. X, 53: — e Germania laudatissima (pluma); candidi ibi, verum minores, gantae vocantur. pretium plumae eorum in libras denarii quini. et inde crimina plerumque auxilium praefectis, a vigili statione ad haec aucupia dimissis cohortibus totis.

4) Lipsius de Magnit. Rom. p. 119.

5) *Κοινόν τι τῆς γῆς ἐργαστήριον.*

6) Nur mühsam rückte Rom vor. S. bei Roscher, Kolonien S. 10 ff. eine Reihe von römischen Kolonien, die das alte Besitzthum sollten sichern und neues gewinnen helfen. Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. B. I, S. 363 ff.

7) Ueber die römische Herrschaft unter Augustus vgl. Strab. XVII, p. 839 ff; über die angesiedelten Heere der spätern Kaiserzeit, die *castra stativa*, Tacit. Hist. IV, 14; Amm. Marcell. XIV, 10 u. Roscher a. a. O. S. 12 u. Anm. 14.

seinen eben bezeichneten grössten Umfang hatte. Die wirthschaftlichen Kreise waren jetzt von denen früherer Zeiten sehr verschieden. Was sonst die weitesten Ringe gebildet hatte, war in die engen, ja die engsten eingetreten, was früher jene weitesten brachten, das wurde nun aus denen herbeigeführt, welche durch Länder und weite Meere von Rom getrennt waren.

Wenn wir noch auf einen Augenblick die von uns betrachteten Gegenstände, welche die Nähe und Ferne schickte, in's Gedächtniss zurückrufen, so lieferte in den Zeiten, in denen Rom seine Herrschaft am weitesten ausgedehnt hatte, der engste, durch Italien gebildete Kreis die Erzeugnisse der freien Wirthschaft, Blumen, Obst, Gemüse, Holz und das zum Betrieb derselben nothwendige Vieh, dagegen nur sehr wenig Getreide, was sich schon daraus ergiebt, dass, wenn von einer Abhülfe in der Bedrängniss, von der Befreiung aus einer Noth die Rede ist, seit dem Anfang des ersten Jahrhunderts vor Christo nie das Italische Getreide erwähnt wird.

Die eigentlichen Fruchtkreise beginnen erst mit Sardinien, Corsica, Sicilien, erstrecken sich über Afrika und Aegypten, laufen an den untern Küstenländern Gallien's, Spanien's hin, schliessen im Osten Griechenland und die Inseln des Aegäischen Meeres in sich, ziehen sich an Phönizien, Syrien, Cilicien, Pamphylien, Lycien, Karien, Lydien, Mysien, Thracien hin und haben den Pontus zu ihrer Grenze.

Aus dem hinter den Fruchtringen liegenden Kreise werden dann noch Flachs, Hanf, Spartum und die aus denselben gefertigten, theils gröbern, theils feinern, theils dem alltäglichen Bedürfnisse, theils dem Luxus dienenden Stoffe herbeigebracht. In Gallien wie in Spanien, in Afrika wie in Asien liegen die Gegenden, in denen diese Pflanzen gebaut werden, hinter den eigentlich Ackerbau treibenden Völkerschaften. Eine Ausnahme macht nur Oberitalien, das, wie wir sahen, in einzelnen Theilen viel Flachs zog und viel Weberei trieb. Doch fällt dies nach der mehrfach wiederholten Bemerkung in Betreff des Flachses nicht auf, es stimmt vielmehr ganz zu dem, dass diese Pflanze der niedrigsten und höchsten Stufe der Landwirthschaft angehöre.

In den eben bezeichneten Kreis fällt eine Menge anderer Produkte, die in den Bereich der Viehzucht gehören, wie edle Rosse, die aus Gallien, Spanien, Afrika, Persien, Kappadocien, Armenien, aus dem Lande der Scythen, Sarmaten, Gethen, aus Thracien, aus den Donaugegenden herbeigeführt werden; ferner Schinken, Speck, Salzfleisch, Würste, Wolle, Leder, Häute, Wachs und alle die Gegenstände, welche aus einem Theil der eben genannten Produkte, wie namentlich aus Wolle, Leder u. s. w. bereitet werden. Belgien, das entfernteste Spanien, das abgelegenere Afrika, Asien, der Pontus sind die Länder, aus denen diese Dinge herbeikommen.

Das Einfangen der spanischen Kaninchen, das Jagen der deutschen Gänse, die Jagd der wilden Ziegen, Schaafe, Stiere, Bären, Panther[1]), Leoparden[2]), Elephanten, Thiere, die sämmtlich in der Kaiserzeit in Rom erscheinen[3]), sind

1) Cic. ad Div. VIII, 2, 2; 4, 5; 9, 3.
2) Dig. XXXIX, 4, 16, 7; Stat. Silv. II, 5, 28 ff.
3) S. Pauly, Real-Enc. unt. Venatio.

die letzten Arbeiten, die theils zum Nutzen, theils und noch mehr zur Belustigung des vergnügungssüchtigen Römervolks verrichtet werden. Ueber den Ländern, in denen dies geschieht, ist die Oede, das Meer, die Wüste, oder der Zauber Rom's hört auf und es beginnt ein neues Leben, das zu andern Kreisen gehört.

So weit von Rom.

Es scheint nach diesen Ausführungen, die die augenscheinlichsten Beweise für die Richtigkeit des v. Thünen'schen Gesetzes liefern, fast unnöthig, noch andere grössere Mittelpunkte menschlichen Zusammenlebens zu betrachten, doch mögen, um der Preisaufgabe so vollständig als möglich zu genügen, — von Aegina, Korinth und Konstantinopel wurden schon oben einige Andeutungen gegeben, — zum Schlusse noch zwei Städte kurz berührt werden, deren Macht und Grösse Jahrhunderte lang fast alle gleichzeitigen Staaten weit überragte und deren Geschichte zugleich mit den Schicksalen Griechenland's und Rom's in der innigsten Verbindung steht, ich meine Tyrus und Karthago.

Was zunächst Tyrus angeht, wir meinen das Tyrus des Festlandes, Palätyrus, von dem das Inseltyrus einen Theil bildete, so wird die Gegend, in der es lag, von Hosea [1]) an bis auf das Mittelalter herab ein Garten genannt, dessen Lieblichkeit, Fruchtbarkeit, Reichthum an allen Arten edler Erzeugnisse mit den lebhaftesten Farben geschildert wird [2]).

Aus dieser unmittelbaren Nähe erhielt Tyrus seine Blumen, sein Obst, seine Gemüse und zwar all' diese Dinge, wie man aus dem Umstand schliessen kann, dass noch in später Römerzeit die Phönizischen Gärtner gesucht waren [3]), in vorzüglicher Güte.

An diesen ersten Ring schliesst sich unmittelbar ein zweiter, aus dem das Holz nicht nur zur Befriedigung des täglichen Bedürfnisses, sondern auch zum Bau der Häuser und Schiffe herbeigeführt wurde. Der Libanon, Basan, Hermon [4]), denen noch die Gebirge auf Cyprus [5]) und in Cilicien [6]) beizufügen sind, waren die Gegenden, aus denen Tyrus seinen Bedarf an Holz befriedigte [7]).

Weiter hinaus lagen die Fruchtkreise von Tyrus, das seit den ältesten Zeiten

---

1) 9, 13.

2) Vgl. Movers a. a. O. B. II, Th. I, S. 225.

3) V. Reynier, De l'Econ. pub. et rur. des Perses et des Phéniciens, Genève et Paris 1819, p. 378.

4) Ezech. 27, 5 u. 6. Vgl. 2 Chronik. 2, 8 u. 1 Könige 5, 6.

5) Vgl. Movers, B. II, Th. II, S. 225.

6) Ebendas. 168.

7) Vielleicht wurden edlere Holzarten, namentlich Lärchenholz (ἐλάτη Theoph. H. P. V, 1, 7, larix Plin. XVI, 195 u. s.), dessen Kern, nach dem Ausdruck des Ezechiel 27, 6 בַּת אַשּׁוּרִים d. h. Tochter der Lärchen, wegen seiner schönen Maser zu kostbaren Tischlerarbeiten und feinem Getäfel verwendet wurde und das am besten in Macedonien und Italien wuchs, selbst aus diesen entfernten Gegenden herbeigeführt, indess würde dadurch eben so wenig wie oben bei den Griechen und Römern das wirthschaftliche Gesetz in Betreff des Holzes umgestossen. Einmal nähert das Meer die Länder, anderntheils ist es auch hier der schon von Ezechiel bitter getadelte Luxus der Tyrier, der die gewöhnlichen ökonomischen Gesetze durchbricht.

auf Staatskosten in dem Ausland Getreide ankaufte[1]). Die Läuder, aus denen letzteres in der Regel eingeführt wurde, waren Cyprus, Palästina und Aegypten. Bei der schon oben erwähnten Fruchtbarkeit der zuerst genannten Insel, bei ihrer Nähe, bei der engen Verbindung endlich, die von früh an bis in die spätesten Zeiten zwischen Cyprus und Tyrus stattfand, ist es natürlich, dass letzteres wie von den übrigen Gütern so auch von dem Getreide des erstern Gebrauch machte. Weit mehr Früchte wurden indess aus den verschiedenen Theilen Palästina's eingeführt, ja es scheint, als hätte Aegypten nur dann Getreide nach Tyrus geliefert, wenn in Palästina entweder schlechte oder, wie nach dem Mosaischen Gesetze alle sieben Jahre geschah, gar keine Erndten gemacht wurden. Schon Salomo schickt dem König Hiram jährlich 20,000 Kor Weizen für den Bedarf seines Hauses[2]). Ezechiel erzählt[3]), dass namentlich Minith, ein Ort der Amoniter Tyrus mit Weizen versorgte, nach Eupolemus bei Eusebius[4]) führten aber ausser Amonitis auch Samaria, Moabitis und Gilead Getreide nach Phönizien's Hauptstadt aus, dessen Transport theils auf Lastthieren, theils und zwar von Joppe aus, das nebst Dor im eignen Gebiete einen reichen Fruchtertrag hatte, zu Schiffe geschah[5]). Von der Getreidezufuhr aus Aegypten lesen wir bei Jesaias[6]), doch ist, wie es scheint, die Aegyptische Frucht mehr nach fremden Ländern als nach Tyrus verfahren worden. Nur wenn Palästina geringe Beihülfe leistete, war man genöthigt, aus Aegypten grössere Mengen Getreides einzubringen. In gewöhnlichen Zeiten war die Aegyptische wie Sicilische und Afrikanische Frucht den Tyriern Gegenstand des Handels[7]).

Was das Thierreich betrifft, so kamen Pferde aus Aegypten[8]), Maulthiere und Pferde aus Armenien[9]), wilde Esel aus Arabien[10]), vielleicht auch Medien und Armenien[11]), Ochsen aus Aegypten[12]), Schaafe, Feistlämmer, Ziegen-

---

1) Serv. zu Aen. I, 362: moris enim erat, ut de pecunia publica Phoenices, misso a rege auro, de peregrinis frumenta coemerent, Dido autem a Pygmalione ad hunc usum paratas naves abstulerat.

2) 1 Könige 5, 11. Von Weizen und Gerste und zwar beides in der Quantität von 20,000 Kor, ausserdem 20,000 Bath Wein und eben so viel Oel, das Salomo den Tyriern, die auf dem Libanon das Holz zu dem neuen Tempel in Jerusalem hauen sollen, jährlich schicken will, ist 2 Chronik. 2, 10 die Rede.

3) 27, 17.

4) Praep. evang. IX, 33.

5) Movers B. II, Th. III, S. 210.

6) 23, 3.

7) Der Besitz von diesen getreidereichen Ländern veranlasste Phönizien schon früh zu einem ausgedehnten Fruchthandel. Movers B. II, Th. II, S. 492; B. II, Th. III, S. 324 ff.

8) 1 König. 10, 28 u. 29 und 2 Chronic. 1, 16 u. 17 (vgl. Reynier, De l'écon. etc. des Arabes et des Juifs Par. 1820 p. 354) ist von dem starken Handel mit Pferden die Rede, den die Juden zur Zeit Salomo's trieben. Sie holten dieselben aus Aegypten und versorgten damit sich und die benachbarten Völker. Die Phönizier werden sie nicht durch die Juden, sondern unmittelbar bezogen haben.

9) Ezech. 27, 14.

10) Man darf dies wohl aus Arrian. de venat. c. 24 u. Xenoph. Anab. I, 5, 2 schliessen.

11) Xenoph. Cyrop. II, 4, 20.

12) Achill. Tat. Erot. II, 15.

böcke[1]), Kameele, desgleichen Schaaf- und Ziegenfelle, Wolle, Kameel- und Ziegenhaare von den Nomadenstämmen Arabien's und den in der Nähe der Phönizischen Kolonien weidenden Libyschen Nomaden Afrika's[2]), Wolle zugleich aus Syrien[3]) und Palästina[4]).

Feine Leinwand lieferte Palästina[5]), Segeltuch, Netze, Stricke zum eignen Gebrauch sowie als Handelsgegenstand Aegypten[6]), fertige Kleider theils aus Leinwand, theils aus Wolle und Baumwolle, kostbare Gewebe, Teppiche, Prachtgewänder u. s. w., ausser den eignen im ganzen Alterthum berühmten Fabriken, Lydien, Phrygien, Babylon, Kos, Thera, Melite, Sicilien, Afrika, Spanien[7]); Salzfische, Pökelfleisch, Schinken u. s. w. Aegypten, Sicilien, Sardinien, Afrika, Spanien, Gallien, denn in allen diesen Ländern hatten die Phönizier die Kunst des Einpökelns verbreitet; endlich Felle und Pelzwerk ausser Arabien, Afrika und dem Pontus[8]) noch die ferne Insel Cerne[9]), das westliche Spanien, Britannien und die Kassiteriden[10]). Es bedarf kaum der Erinnerung, dass die Tyrer selbst nur einen kleinen Theil all' dieser Dinge verbrauchten, unter den

---

1) Ezech. 27, 21. Ueber die hier erwähnten Kedarener vgl. Jesaias 21, 17; Psalm 120, 5. Damit stimmt auch Eupolemus bei Euseb. Praep. evang. IX, 33, 2: *χορηγηθήσεται — ἱερεῖα — εἰς κρεοφαγίαν ἐκ τῆς Ἀραβίας.* Der Viehhandel der Nomadenstämme Arabiens nach Tyrus muss sehr bedeutend gewesen sein, nicht blos weil die starke Bevölkerung von Tyrus schon für sich viel Fleisch bedurfte, sondern weil ausserdem ganze Hekatomben dem Baalsamim und Melkarth geopfert wurden. Aus Jesaias 60, 7 sieht man, dass sich an den grossen Festen in Palästina und Phönizien die Araber mit zahlreichen Heerden Schlachtvieh einstellten.

2) Movers B. II, Th. III, S. 92; 344.

3) Ezech. 27, 18. Die Luther'sche Uebersetzung des Verses enthält zwei Fehler, da es statt „und starken Wein und köstliche Wolle" im Texte heisst „für Wein von Haleb (d. h. *Χαλυβών*, Aleppo, das auch den Perserkönigen den Tafelwein lieferte) und weisse Wolle."

4) Wolle gehörte unter die Erzeugnisse Palästina's. Ueber den starken Wollhandel Jerusalem's s. Movers ebendas. S. 216.

5) Ebendas. S. 217.

6) Ebendas. S. 220.

7) Die Zeugnisse über die erwähnten Industriezweige dieser Länder wurden schon oben beigebracht. Wie die Wörter כְּתֹנֶת und *χίτων, κίθων, tunica* zeigen, kam auch der Leibrock der Griechen und Römer (vgl. Becker, Charikles, B. III, S. 157 ff.) von den Phöniziern. Es erklärt sich daraus zugleich die Aehnlichkeit zwischen dem dorischen *χίτων* und dem hebräischen *ketonet* sowie der punischen *tunica*. Vgl. Movers ebend. S. 96 ff.

8) Ueber die Kolonien und den Handel der Phönizier nach dem Pontus s. Movers B. II, Th. II, S 286 ff. Ihre Handelsstrassen dahin waren theils See-, theils Landwege. Sie müssen bei diesem häufigen Verkehre mit jenen Ländern schon vor den Griechen dieselben Produkte wie die letztern von dort erhalten haben, namentlich Salzfische und Felle. Von den Pontusfahrten in spätern Zeiten in Bezug auf die Phönizier spricht Lucian. Toxar. c. 4.

9) Scylax Peripl. p. 54: *οἱ δὲ ἔμποροί εἰσι μὲν Φοίνικες. — πωλοῦσι δὲ πρὸς δέρματα ἐλάφων καὶ λεόντων καὶ παρδαλέων καὶ δέρματα ἐλεφάντων μετ' ὀδόντων καὶ τῶν ἡμέρων βοσκημάτων.* Ueber die Kolonien der Phönizier auf der Westküste Afrika's s. Movers B. II, Th. II, S. 521 ff.

10) Ueber den Eintausch von Fellen auf den Kassiteriden vgl. Strab. III, p. 175, 11: — *ζῶσι δ' ἀπὸ βοσκημάτων νομαδικῶς τὸ πλέον. μέταλλα δὲ ἔχοντες κασσιτέρου καὶ μολύβδου κέραμον ἀντὶ τούτων καὶ τῶν δερμάτων διαλλάττονται καὶ ἅλας καὶ χαλκώματα πρὸς τοὺς ἐμπόρους. πρότερον μὲν οὖν Φοίνικες μόνοι τὴν ἐμπορίαν ἔστελλον ταύτην* u. s. w.

zahllosen Gütern, die der Handel in ihren Besitz brachte, aber die zu eignem Gebrauch auswählten, die für den Genuss wie zur Herstellung neuer Arbeitserzeugnisse am geeignetsten schienen.

Es stellen sich, wie wir sehen, die verschiedenen Ringe, aus denen die Hauptstadt Phönizien's ihre Bedürfnisse erhält, auf das deutlichste heraus. Obst, Gemüse, Holz, Getreide, feinere Leinwand, veredelte Wolle treffen wir in den engsten Kreisen, die sich über Phönizien, Syrien, Palästina, Cyprus und Aegypten ausdehnen, dagegen kommen die Thiere und der grösste Theil dessen, was sie noch ausser dem Fleisch liefern, aus Arabien, Armenien, Aegypten, Afrika, Spanien, den fernsten Ländern des Atlantischen Oceans. Und in dieselben entfernten Ringe fällt der grösste Theil der Leinwand- und Wollenwebereien, der Kleiderstoffe und fertigen Kleider, bei denen nicht Kapital und edlere Arbeit, sondern die Natur als vorwiegende Kraft erscheint.

Beschränkter als die um Tyrus gebildeten Kreise war der Umfang derjenigen Länder, über welche Karthago seine Herrschaft erstreckte. Nichts desto weniger treten uns hier dieselben Thatsachen entgegen, wie dort.

So dürftig auch die Zeugnisse sind, die uns von der Stadt Karthago selbst und ihren nächsten Umgebungen erhalten wurden, so reichen sie doch hin, um uns einen Begriff von der Fruchtbarkeit, Schönheit und Bewirthschaftung derselben zu geben. Nach dem, was wir von den Gärten in der Stadt selbst, nämlich in dem äussern, minder befestigten, Magalia, Magaria oder Megara genannten Theile derselben[1]), ferner von den nahe gelegenen Landhäusern der reichen Karthager, den sie umgebenden Wein- und Olivenpflanzungen, Fruchtbäumen und Gewächsen aller Art lesen[2]), versorgte sich Karthago mit Allem, was die Gartenkunst erzeugt, entweder aus der Stadt selbst oder den nächsten Umgebungen. Zwar kam von Unteritalien Oel und Obst[3]), aber beides war nicht

---

1) Die Griechen gebrauchen, wie aus Plaut. Poen. prol. 86, der nach dem Menander gearbeitet war, desgleichen aus Persa, I, 3, 57, ferner aus Appian. Pun. VIII, 117 und Suidas unt. *Ἀσδρούβας* zu ersehen ist, in der Regel die Form *Μέγαρα*, die Römer *Magalia*, vgl. Virg. Aen. I, 421; IV, 259; Gesner. Thes. u. Forcell. In jedem Falle ist das Wort von dem hebr. מָגוּר, Wohnung in der Fremde, abgeleitet, und es mochten in der diesen Namen führenden Vorstadt Karthago's zugleich viele Fremde — von Griechen, die in Karthago angesessen sind, lesen wir bei Diod. XIV, 77 — wohnen. In Bezug auf die Gärten in diesem Theile Karthago's lautet die eben angeführte Stelle des Appian so: — *τὸ γὰρ χωρίον, τὰ Μέγαρα, ἐλαχανεύετο, καὶ φυτῶν ὡραίων ἔγεμεν, αἱμασιαῖς τε καὶ θριγγοῖς βάτου καὶ ἄλλης ἀκάνθης, καὶ ὀχετοῖς βαθέσιν ὕδατος ποικίλοις τε καὶ σκολιοῖς, κατάπλεων ἦν.* Also zahlreiche Gärten und künstlicher Gartenbau.

2) Diod. XX, 8. Es ist hier von der Landung des Agathokles im Karthagischen Gebiete die Rede. Die sich auf unsern Gegenstand beziehenden Worte lauten: *ἡ δ' ἀνὰ μέσον χώρα, δι' ἧς ἀναγκαῖον πορευθῆναι, διείληπτο κηπείαις καὶ παντοίαις φυτουργίαις, πολλῶν ὑδάτων διωχετευμένων καὶ πάντα τόπον ἀρδευόντων. — ἔγεμον δ' αἱ μὲν ἐπαύλεις πάντων τῶν πρὸς ἀπόλαυσιν, ὡς ἂν τῶν ἐγχωρίων ἐν εἰρήνῃ πολυχρονίῳ τεθησαυρικότων γεννημάτων ἀφθονίαν· ἡ δὲ χώρα ἡ μὲν ἦν ἀμπελόφυτος, ἡ δὲ ἐλαιοφόρος καὶ τῶν ἄλλων τῶν καρπίμων δένδρων ἀνάπλεως. — καθόλου δὲ παντοία τις ἦν ἐν τοῖς τόποις εὐδαιμονία, τῶν ἐπιφανεστάτων Καρχηδονίων διειληφότων τὰς κτήσεις καὶ τοῖς πλούτοις πεφιλοκαληκότων πρὸς ἀπόλαυσιν.*

3) Vgl. Böttticher, Gesch. der Karthager u. s. w. Berl. 1827, S. 72.

sowohl für den einheimischen Verbrauch als für den Handel bestimmt, sowie auch die in Afrika gezogenen Granatäpfel, von den Römern punische Aepfel genannt, Feigen, Datteln und Lotos einen Hauptgegenstand der Ausfuhr abgaben.

Holz lieferten zum Theil die Fruchtbäume, zum Theil die bis in die Nähe der Stadt sich erstreckenden Aeste des Atlasgebirges.

Das Getreide kommt von den Ackerbau treibenden Libyern und Libyphöniziern des Karthagischen Gebiets[1]), die für Staatspächter galten und in der Regel den Vierten, in schwierigen Zeiten aber auch wohl die Hälfte des ganzen Erndteertrags[2]) abgaben. Byzacena und die Syrtengegenden waren so ausserordentlich fruchtbar[3]), zugleich wurde der Ackerbau in beiden so trefflich und kunstreich betrieben, dass nur unter besondern Umständen, zu Zeiten innerer Kriege, also ausnahmsweise von Sardinien[4]), Italien und Sicilien[5]) Getreide nach Karthago scheint hinübergeführt worden zu sein.

Dagegen liegen die Länder, aus welchen Flachs, Hanf, Spartum, ferner die, aus welchen die Thiere und Alles, was mit der Viehzucht zusammenhängt, herbeigebracht wird, weiter hinaus.

Hanf mögen die Karthager theils unmittelbar[6]), theils mittelbar über Spanien aus Gallien erhalten haben. Doch finde ich darüber kein Zeugniss. Dagegen wuchs, wie wir schon oben sahen, das Spartum in ihren spanischen Besitzungen und kam auch durch sie zuerst in den Grosshandel. Leinwand wurde von Aegypten, Melite, Sicilien, Sardinien, vielleicht auch Oberitalien und Gallien, endlich Spanien, theils zu eignem Gebrauche, theils als Gegenstand des Handels eingeführt. Man muss dies aus den schon früher beigebrachten Zeugnissen schliessen, nach welchen die Leinwand ein hauptsächlicher Erwerbszweig der erwähnten Länder war. Denselben Gegenstand hatten schon vor den Kartha-

---

1) Von den drei Libyschen Stämmen, die Ackerbau trieben, den Maxyes, Zaueken und Byzanten vgl. Herod. IV, 191; 198; 194; Heeren, Ideen u. s. w. Gött. 1804. B. II, S. 38 ff; Böttticher a. a. O. S. 27; Reynier, De l'Écon. etc. des Carthag. Par. 1823 p. 438 ff; Movers, B. II, Th. II, S. 403.

2) Polyb. I, 72, 2.

3) Ueber Afrika's Fruchtbarkeit im Allgemeinen vgl. Polyb. XII, 3, von Byzacium war schon oben die Rede, die Syrtengegend rühmen Herod. IV, 198, Scyl. p. 47, Livius XXXIV, 62 wegen ihrer Fruchtbarkeit. Aus der letztern wird auch den Karthagischen Heeren in der Ferne Getreide geschickt, Polyb. I, 82. Es waren hier die grossen Magazine, aus denen die Hauptstadt, besonders die Truppen in derselben versorgt wurden. Heeren, ebendas. S. 73.

4) Bei Diod. XIV, 77 heisst es: — *αὐτοῖς* (d. h. den Feinden) *μὲν διὰ τὸ πλῆθος ἐξέλειπον αἱ τροφαί, τοῖς δὲ Καρχηδονίοις κατὰ θάλατταν ἐκ Σαρδοῦς παρεκομίζοντο.* Die Früchte Sardinien's waren Karthago nicht sowohl der eignen Versorgung wegen, als weil man die Heere damit versah und sie ausserdem als Handelsgegenstand nach dem Westen Europa's und Afrika's ausführte, von Wichtigkeit. Wie schmerzlich der Verlust der Insel aus eben diesem Grunde für Karthago war, s. Polyb. I, 79. Ueber Sardinien als Karthagische Provinz vgl. Heeren ebendas. S. 83 ff; Böttticher a. a. O. S. 35; Movers B. II, Th. II, S. 556 ff.

5) Ueber den Werth, den Sicilien für Karthago hatte, s. Reynier a. a. O. p. 443 ff.

6) Aus dem Umstande, dass die Karthager in Massilia ein Heiligthum besassen (s. Movers B. II, Th. III, S. 445), geht hervor, dass Karthagische Kaufleute daselbst angesessen waren, Grundeigenthum, Corporationsrechte u. s. w. besassen, also auch ein unmittelbarer Verkehr zwischen Karthago und Gallien stattfand.

gern die Phönizier vertrieben. Die Karthager verdrängten ihre Mutterstadt aus dem Westen und dehnten ihre Seeherrschaft bis Aegypten aus. Sie holten wie einst Tyrus von hier Leinwand [1]) und Kleider. Sie hatten in Melite ihre Fabriken, der Theil Sicilien's, in dem schon die Phönizier Flachsbau, Spinnerei und Weberei eingeführt hatten, in dem Panormus, Motye lagen, war Jahrhunderte lang in dem Besitze Karthago's. Von Sardinischem Garn, Netzen und Leinwand, die von den Karthagern in den Handel kamen, war schon bei Athen die Rede. Unter den Gegenständen, die den Handel der Karthager mit den Etruskern ausmachten [2]), ist wohl auch Leinwand gewesen. Mit Gallien muss der Verkehr Karthago's, besonders vor den Kämpfen mit Massilia, sehr lebhaft gewesen sein, er kann aber auch später schon deshalb nicht aufgehört haben, weil wir fortwährend Gallische Söldner in den Karthagischen Heeren antreffen. Von den trefflichen Webereien Spanien's, die später für Rom arbeiteten, redeten wir schon oben. Es geht aus dem Gesagten hervor, dass Flachs und all' die aus demselben gefertigten Gegenstände zum bei weitem grössten Theile aus den äussersten Ringen nach Karthago oder in den Karthagischen Handel kamen.

In Bezug auf die Thierwelt sehen wir zwar aus der schon angeführten und von der Landung des Agathokles in Afrika handelnden Stelle des Diodor [3]), dass auch in dem innersten Kreise, in der nächsten Umgebung Karthago's selbst, viel Vieh gehalten wurde. Den Fruchtbäumen, den Wein- und Olivenpflanzungen gegenüber weideten Rinder- und Schaafheerden, auf den Niederungen grasten Rosse. Es begegnet uns hier dieselbe Erscheinung, wie bei Athen und Rom. Es dienten jene Heerden dem unmittelbaren Bedürfnisse, sie lieferten die Milch, den Käse, den täglichen Fleischbedarf, namentlich einen Theil des erforderlichen jungen Viehs. Die fortwährende Ergänzung derselben geschah durch die an den Grenzen wohnenden Nomadenstämme [4]), besonders die Nasamonen [5]) und Maker [6]). Ob ausserdem Schlachtvieh von Sicilien, Italien, Sardinien, Corsica, Gallien wenigstens vor den Kämpfen mit Massilia, Spanien und den Balearen [7]) geliefert worden sei, dafür finde ich keine Zeugnisse bei den Alten, doch muss ich es den Umständen nach als sicher annehmen.

Pferde, von denen die Karthager sehr ausgedehnten Gebrauch machten, liefern die Nomadenstämme Afrika's zu beiden Seiten des Karthagischen Gebiets, von den nahen Massylern bis zu den im heutigen Fez und Marocco wohnenden Marusiern [8]). In der Burg von Karthago, der bekannten Byrsa, waren Stallungen

---

1) Aegyptische Leinwand führen die Karthager nach dem fernen Cerne aus, Scylax p. 54.

2) Aristot. Pol. III, 5, 10. Von einem Bündniss zwischen Tyrrhenern und Karthagern spricht Pindar. Pyth. I, 139 ff. Vgl. noch Baehr. zu Herod. I, 166.

3) XX, 8.

4) Von dem Reichthume Afrika's an Ochsen, Schaafen, Ziegen, Pferden u. s. w. vgl. Polyb. XII, 3.

5) Von ihnen sprechen Herod. IV, 172 und Scylax p. 47.

6) Herod. IV, 175; Scylax a. a. O.

7) Die kleinere hatte nach Diod. V, 17 (*τρέφει δὲ κτήνη πολλὰ καὶ παντοδαπά*) viel Vieh und unterhielt dabei einzig mit Karthago Verkehr.

8) Heeren, a. a. O. S. 289 ff.

und Futtermagazine für 4000 Pferde[1]). Die leichte Afrikanische Reiterei hat dem Hannibal und andern Karthagischen Führern in vielen Kämpfen das Uebergewicht über die Feinde verschafft[2]). Die schwere Reiterei wurde früher durch die Söhne der vornehmen Karthager selbst, später durch Spanische und bisweilen Gallische Miethsoldaten gebildet. Zu ihrer Herstellung taugte das Afrikanische Ross nicht, wir werden also annehmen müssen, dass man für sie Pferde von Sicilien, Gallien und Spanien einführte.

Elephanten[3]), auf deren Jagd selbst Feldherren ausgeschickt wurden, kamen aus Mauretanien[4]) und den Wüsten jenseits der Syrten[5]), vielleicht selbst aus Aethiopien, da man ihrer viele bedurfte. In der Byrsa befanden sich unter den für die Pferde bestimmten Stallungen zugleich Räume für 300 Elephanten nebst den nöthigen Futtermagazinen[6]). Grosse Maulthiere liefern die Balearen[7]), wilde Esel mögen von den Garamanten[8]) und aus Mauretanien[9]) gekommen sein.

Wolle, deren Bedarf wegen der einheimischen, ausgedehnten Fabrikation sehr gross war, kam zunächst von den Nomaden Afrika's, ausserdem von den Pithyusen, deren Erzeugniss durch Weichheit ausgezeichnet war[10]), ohne Zweifel aber auch von Sicilien, Sardinien und Spanien.

Zum Theil dieselben, zum Theil noch entferntere Gegenden sind es, aus denen Salzfische, Pökelfleisch, Schinken u. s. w. herbeigeführt werden. Wie bei den Phöniziern waren bei den Karthagern Fischfang, Pökeleien nebst Purpurfärbereien sehr stark betriebene Industriezweige. In Afrika waren die in der Gegend der kleinen Syrte gelegenen Inseln Meninx und Cercina durch sie bekannt[11]). Unter den fernen Gegenden lieferte Sardinien seine kleinen Thunfische, Sardellen oder Sardinen[12]). In dem reichen Fischfang an der Ostküste Spanien's scheinen die wiederholten Kämpfe[13]) der Karthager und Massalioten ihre hauptsächlichste Quelle zu haben. Einträglich war namentlich der

1) App. Pun. VIII, 95.

2) Vgl. Polyb. III, 110; 117; IX, 3. Die Afrikanischen Rosse bespricht Ael. N. A. III, 2; XII, 44; XIV, 10 u. 14; Liv. XXXV, 11: nihil primo adspectu contemtius: equi hominesque paululi et graciles — deformis et ipse cursus; Opp. Cyneg. I, 290 ff; Nemesian. de venat. 259 ff.

3) Von dem Reichthum Afrika's an diesen Thieren s. Polyb. XII, 3, 5.

4) Sie waren hier nach Plin. V, 15 sehr häufig.

5) Plin. V, 26; Lucian. de dipsad. c. 2. Es ist hier von der Elephantenjagd der Garamanten die Rede, die in früherer Zeit ihre Ausbeute nach Karthago lieferten.

6) App. Pun. VIII, 95.

7) Diod. V, 17: — *ἡ δ' ἐλλάττων — τρέφει δὲ κτήνη πολλὰ καὶ παντοδαπά, μάλιστα δ' ἡμιόνους μεγάλους μὲν τοῖς ἀναστήμασιν, ὑπεράγοντας δὲ ταῖς ῥώμαις.*

8) Lucian. a. a. O.

9) Die Jagd derselben beschreiben Ael. N. A. XIV, 10 und Arrian. de venat. c. 24.

10) Diod. V, 16: *τῶν δὲ φυομένων ἐν αὐτῇ καλλιστεύειν φασὶ τὴν μαλακότητα τῶν ἐρίων.* Die grösste Stadt auf diesen Inseln, Ebusus, war eine Kolonie der Karthager. Vgl. über sie Movers B. II, Th. II, S. 586.

11) Movers B. II, Th. II, S. 496.

12) *Pelamis Sardinia* oder *Sorda*, Colum. VIII, 17, 12; Epaenet bei Athen. VII, p. 328 f.

13) Ueber sie vgl. bes. Iustin. 43, 5; Thucyd. I, 13 u. das. Popp.

Handel mit den von dort kommenden Thunfischen[1]). Von den nördlichsten Gegenden Spanien's, die später den Römern Salzfleisch, Schinken u. s. w. zuführten und die von den Phöniziern und Karthagern zu diesem Gewerbszweig angeleitet worden waren, redete ich schon oben.

Endlich kamen noch Felle, Häute, Pelzwerk von den Nomadenstämmen Afrika's, die schon den Phöniziern diese Gegenstände lieferten, von Sardinien[2]) und Corsica[3]), von Spanien und zwar dem nördlichsten und westlichsten Theile desselben, von der jenseits der Säulen des Herkules gelegenen Insel Cerne, jetzt Arguin, die im Portugiesischen Handel des fünfzehnten Jahrhunderts eine so wichtige Rolle spielt[4]), von den Kassiteriden oder Sorlingischen Inseln[5]), von Britannien[6]).

Also auch bei Karthago die Erscheinungen, die uns bei Athen, Rom, Tyrus begegneten. Um den Mittelpunkt des Ganzen freie Wirthschaft, dann auf einander folgend Ackerbau, Viehzucht, Wüste oder Urwald, oder wenn wir auf die Quellen des Reichthums hinsehen, Kapital, Arbeit, Natur, die neben einander treten, mit einander wirken, einander ergänzen, weil sie von dem Innern aus in Bewegung gesetzt werden.

Doch wir sind hier an dem Schlusse unserer Untersuchungen angelangt, durch deren Ergebnisse das v. Thünen'sche Gesetz auf das Vollständigste be-

---

1) Strab. III, p. 158, 6: — *κἀνταῦθα* (bei Neukarthago) *δὲ ἐν τοῖς πλησίον τόποις πολλὴ ἡ ταριχεία*, und p. 159, 6: *εἶθ' ἡ τοῦ Ἡρακλέους νῆσος ἤδη πρὸς Καρχηδόνι, ἣν καλοῦσι Σκομβραρίαν ἀπὸ τῶν ἁλισκομένων σκόμβρων, ἐξ ὧν τὸ ἄριστον σκευάζεται γάρον*. Bei Aristot. de Mirab. c. 148 u. das. Beckm. ist von den ausgezeichneten Thunfischen die Rede, die jenseit der Säulen des Herkules gefangen wurden und nur nach Karthago verfahren werden durften.

2) Die Sarder selbst waren nach Libyscher Weise mit Ziegen- und Schaaffellen bedeckt, daher ihre Bezeichnung durch *pelliti*, *mastrucati*, Varr. II, 11, 11; Liv. XXII, 40; Cic. de prov. cons. VII, 15; Movers B. II, Th. II, S. 568.

3) Ueber ihre Viehzucht vgl. Polyb. XII, 4.

4) Die Karthager nahmen nach und nach von allen im Westen gelegenen Phönizischen Handelsstationen Besitz. Die Züge des Hanno an der Westküste Afrika's, die des Himilko auf der europäischen Seite — die hier gelegenen Anlagen der Karthager erwähnt Scylax p. 1 und Fest. Avienus v. 375, vgl. Heeren, Zusätze u. s. w. Gött. 1827 Th. II, S. 28 — hatten keinen andern Zweck als die alten Stationen der Phönizier kennen zu lernen, sie in Besitz zu nehmen und neue zu gründen. Reynier a. a. O. p. 455. Ueber die Kolonien der Phönizier und Karthager an der Westküste Afrika's s. die höchst interessanten und lehrreichen Untersuchungen von Movers B. II, Th. II, S. 521 ff. Sie erstreckten sich ohne Zweifel bis zu den Canarischen Inseln, vielleicht noch weiter, vgl. Beckmann zu Aristot. de Mirab. c. 85 u. 148, ausserdem Heeren ebendas. S. 30. Die Gegenstände, welche von den Karthagern gegen Leinen und andere einheimische Natur- und Kunsterzeugnisse auf der Insel Cerne von den Afrikanischen Stämmen eingetauscht wurden, waren nach der schon vorher angeführten Stelle des Scylax p. 54 Wild-, Löwen-, Panther-, Elephantenfelle, Häute von zahmem Vieh, Elfenbein.

5) Auch hier werden ausser Blei und Zinn Felle eingetauscht. Strab. III, p. 175, 11: — *κέραμον ἀντὶ τούτων καὶ τῶν δερμάτων διαλλάττονται* u. s. w. Die hier genannten Phönizier sind Phönizier und Karthager, oder die letztern, die oft diesen Namen führen, allein. Ueber die Ansichten der Gelehrten in Betreff der Kassiteriden vgl. Baehr Excurs. zu Herod. III, 115, t. II, p. 650 ff; Pauly, Real-Enc. unt. Cassiterides.

6) Der Verkehr umfasste auch Hibernien und Albion. Wahrscheinlich hatten die Karthager auch schon an Britannien's Küsten Niederlassungen. Heeren, Zusätze u. s. w. II, 67.

stätigt wird. Wir werden dasselbe sonach als ein Naturgesetz betrachten müssen, das zwar zunächst und unmittelbar keinen andern Zweck hat als zu bestimmen, was die um die grössern Mittelpunkte menschlichen Zusammenlebens sich bildenden Ringe jenen zuführen, in dem aber, wie wir früher sahen, zugleich das Ricardo'sche Gesetz von der Grundrente, in dem ferner das Ad. Smith'sche Gesetz von den Preisverhältnissen, in dem endlich, und das ist die allgemeinste, die idealste und besonders für die Geschichte der Menschheit fruchtbare Seite desselben, der auf- und absteigende Gang der Völker seine Erklärung, seinen kurzen Ausdruck, sein räumliches Abbild findet. Die ersten Anfänge des gesellschaftlichen Lebens sind überall das Jäger-, Fischer-, Hirtenleben. Wenn ein Fortschritt von ihm stattfindet, so geschieht er durch den Ackerbau, der Anfangs höchst einfach, später künstlicher betrieben wird. Mit den höhern Stufen desselben verbinden sich dann Gewerbe, ein grossartigerer Verkehr, ein Kreis mannichfacher Kenntnisse, bis die Völker endlich an einem Punkte anlangen, wo wir Athen und Rom antrafen, wo sich mächtigere Reiche bilden, wo grössere Hauptstädte entstehen, die zu Sitzen der edleren Arbeiten, der Künste und Wissenschaften werden, die weithin Wärme, Leben, Licht, Bewegung austheilen, die, so lange nicht irgend ein äusseres oder inneres Uebel zerstörend einwirkt, für die Nähe und Ferne Quellen des Segens und der Wohlfahrt werden. Das v. Thünen'sche Gesetz veranschaulicht diesen aufsteigenden Gang der Weltgeschichte, denn sein äusserster Ring enthielt ja auch jene ersten Anfänge menschlicher Kultur, seine mittlern die auf der Ackerbaustufe befindlichen Nationen, sein engster Kreis das warm pulsirende rasche Leben der am meisten fortgeschrittenen Völker. Umgekehrt vergegenwärtigt es uns wiederum die traurige Wanderung der verfallenden Nationen. Wenn mächtige Reiche von ihrer Höhe herabsteigen, wenn an die Stelle des rasch umtreibenden Blutes allmählig die Kälte des nahen Todes tritt, dann sterben zuerst die edelsten Blüthen ab, es siechen Kunst, Wissenschaft, es siechen die edlern Arbeiten, die Grossartigkeit des Verkehrs dahin, das Volk tritt auf die Stufe des Ackerbau's herab, durchläuft die verschiedenen Arten derselben und kehrt, wenn es ein ungünstiges Geschick so will, endlich zu dem Hirten- und Jägerleben zurück, von dem es so mühsam aufstieg. Die Wahrheit und der Werth des v. Thünen'schen Gesetzes wird nicht wenig dadurch erhöht, dass wir in seinen Kreisen nicht blos das räumliche Nebeneinander-, sondern zugleich das zeitliche Nacheinanderleben der Völker wiederfinden.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

PREISSCHRIFTEN

GEKRÖNT UND HERAUSGEGEBEN

VON DER

FÜRSTLICH JABLONOWSKI'SCHEN GESELLSCHAFT

ZU LEIPZIG.

VIII. *Karl Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacher-Zunft.*

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1861.

URKUNDLICHE GESCHICHTE

DER

IGLAUER TUCHMACHER-ZUNFT

VON

KARL WERNER,
K. K. GYMNASIALLEHRER.

Motto: Nur Beharrung führt zum Ziele.
Fr. v. Schiller.

GEKRÖNTE PREISSCHRIFT.

LEIPZIG
BEI S. HIRZEL.
1861.

~~Slav 7491.35~~
~~II, 1948~~
~~Aus 66875.2~~

JAN 26 1883
Sever fund.

Lösung der von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft gestellten Preisfrage:

»Die urkundliche Geschichte irgend einer (auch wohl mehrerer) wichtigen Zunft in irgend einer wichtigen deutschen, niederländischen, schweizerischen oder deutsch-slavischen Stadt.«

Gekrönt am 30. Januar 1860.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Ursprung der Stadt und der Gewerbe . . . . . 1— 3

I. Abschnitt.

Entwicklung der Gewerbe in der ersten Zeit.

I. Flammänder. Städtische Artikel. Erste Gewerbstatuten. Soziale Stellung des Handwerks. Statuten von 1385 . . . . . 4— 8
II. Politische Stellung des Handwerks. Städtische Verfassung. Revolution von 1391. Geringer Erfolg. Viertelmeister und Ausnahmstellung der Tuchmacher. Einführung der Geschwornen und Folgen . . . . . 8—12
III. Statuten von 1442. Milde des Raths und deren Ursachen. Die Kapitalisten. Hussitenkrieg und Verarmung der Bergwerkbesitzer . . . . . 13—18

II. Abschnitt.

Politische Geschichte Iglau's im 15ten und 16. Jahrhundert.

I. Faustrecht. Kampf zwischen Deutschen und Čechen. Friede und revolutionäre Elemente . . . . . 18—20
II. Verfassungsänderung. Wein- und Bierschank. Revolution von 1458. Vergleich und seine Folgen . . . . . 20—23
III. Abfall Iglau's. Neuer Krieg. Georgs Tod und Folgen. Streit zwischen Adel und Bürgern. Vergleich von 1486. Königl. Amtleute. Ratherneuerung und Mälzer 24—28

III. Abschnitt.

Gewerbs-Verhältnisse.

I. Luxus. Ueberfüllung des Handwerks. Artikel von 1510 . . . . . 28—31
II. Revolution von 1520. Jüngrer Rath. Vereinbarung von 1522. Brand. Politischer Prozess der Gemeinde . . . . . 31—35
III. Das Zechsiegel. Gründe der Erlaubniss des Gebrauchs. Religionsänderung. . . 35—37

IV. Abschnitt.

Uebergang zur eigentlichen Zunft.

I. Zünfte andrer Städte. Hass gegen Kaufgesellschaften. Ferdinands Handwerksordnung von 1527 . . . . . 37—40
II. Wirkung der Handwerksordnung Ferdinands auf Iglau. Beschau. Beschränkung der Meisterzahl. Verbot des Handels mit fremdem Tuch. Errichtung der Zunft 40—44

V. Abschnitt.

Wirksamkeit der neuen Zunft.

I. Constituierung der Zunft. Finanzielle Lage derselben . . . . . 44—46
II. Vermehrung des Einkommens. Streit wegen der Tuchrahmen. Erwerbungen der Zunft. Neuconstituierung. Plackereien. Tuchzahlbeschränkung. Unzufriedenheit . . . . . 46—51
III. Tag in Olmütz wegen Wollkauf. Complott der Tuch- und Hutmacher. Entscheidung auf dem Landtage . . . . . 51—53

VI. Abschnitt.

Das Memoriale von 1573.

I. Nothwendigkeit eines Memorials. Mangel an Logik. Das Statut. Vergleich mit andern Statuten . . . . . 53—56
II. Mangel an Absatz. Kleine Bestimmungen der Zunft. Scheidung der verwandten Handwerke . . . . . 56—58
III. Wirkung der besseren Schuleinrichtungen. Meistersänger. Verbesserungen . . 58—60

VII. Abschnitt.

Errichtung der Tuchcompagnie und deren Folgen.

Seite

I. Unzureichende Mittel zur Hebung der Zunft. Besteuerung des Wollhandels. Hass zwischen Tuchmachern u. Händlern. Idee der Gründung einer Handelsgesellschaft für Iglau. Vertheidigung gegen Monopolismus . . . . . 60— 63
II. Compagnie von 1592. Ihr Beginn. Hebung des Handwerks. Unzufriedenheit. Klagen gegen die Compagnie . . . . . 63 — 66
III. Betragen der Handwerker. Aufstandsversuch. Prozess gegen die Compagnie. Auflösung derselben . . . . . 66— 69
IV. Geist der Zunft. Erfindung des Boy. Farbprozess. Beschränkungen. Verbot des Handels mit fremdem Tuch. Preis des heimischen . . . . . 69— 72

VIII. Abschnitt.

Politische Verhältnisse und ihre Einwirkung auf die Zunft.

I. Bedeutung der Zunft. Bedrängnisse Iglau's. Waffenablieferung. Brandschatzungen. Elend u. Verfolgungen wegen Religion u. Politik. Theuerung. Schuldentilgungscommission. Taz . . . . . 73— 77
II. Hebung der Zunft. Purifizierung. Neues Elend durch den Krieg. Einnahme durch die Schweden. Folgen der Einnahme für Stadt und Handwerk . . . . 77— 81
III. Neubeginn der Zunft. Ausfuhrverbot der sächsischen u. brandenburgischen Wolle. Neuer Grund des Hasses zwischen Tuchmachern u. Händlern. Streit mit den Kaufherren von Oestreich u./E. und schlimme Folgen des Zunftzwangs 81 — 84

IX. Abschnitt.

Zunftreform und deren Folgen.

I. Beachtung der Zünfte durch die Staatsverwaltungen. Schuldenerlass. Aenderung der Mittel. Artikel der Tuchknappen . . . . . 84— 90
II. Aufschwung der Zunft. Streit mit den Kaufleuten wegen der Farbstoffe. Prozessschriften. Berathungen über Aufbesserung der Zunft. Tuchtaxe. Aufhebung der Taz und Reluierung des Waggeldes . . . . . 90— 94
III. Compromiss von 1688. Betrachtungen über denselben . . . . . 94— 96

X. Abschnitt.

Die Handwerksordnung von 1725.

I. Beschränkungen. Uneinigkeit in der Zunft. Kaiserliche Resolution von 1704 und Abschaffung des Quantitätsgesetzes . . . . . 96 — 99
II. Rechnungslegung von 1705 und deren Folgen. Vergleich von 1710. Verwirrung im Handwerk. Kaiserliche Coõn von 1722. Pachtsystem. Provisorium von 1724. Drohung mit Aufhebung der Tuchhändlerzunft. Vergleich zwischen Rath und Zunft . . . . . 99—105
III. Uebersicht der neuen Ordnung. Erster Titel. Zweiter, dritter und vierter Titel 105—110
IV. Allgemeine Betrachtungen über die Ordnung. Schlimme Folgen der Quantitätsbeschränkung. Die Zunft als Einheit nach aussen . . . . . 111—112

XI. Abschnitt.

Die Tuchsozietät und ihre Folgen.

I. Erster Plan. Zweiter Plan. Beginn der Sozietät Gewaltmassregeln. Aenderung der Zunftverfassung . . . . . 113 —115
II. Erzwungner Vergleich zwischen Zunft und Sozietät. Beamtenherrschaft. Unzufriedenheit. Neue Coõn und Aufhören der Sozietät . . . . . 116—119
III. Hoffnung auf Absatz. Betrachtung der Volkswirthschaft im 17. Jahrhundert. Verdienste Bechers. Reichsgutachten und Schwierigkeiten von 1731 . . . . . 119 —122
IV. Nichteinwirkung des Reichsgutachtens von 1731 auf Iglau. Resolution v. 1746. Einrichtungen der Kaiserin Maria Theresia. Für ganz Mähren überhaupt und Iglau insbesondere . . . . . 122—126

XII. Abschnitt.

Die Tuchgewerbschaft und Schluss.

I. Klagen. Nachtrag zur Tuchmacherordnung. Strafe der Betrüger . . . . . 126—128
II. Wirkung der Coõn von 1770. Tuchgewerbschaft. Die Zunft als Grosshandlung. Aufschwung des Handwerks . . . . . 128—131
III. Rückschritt der Zunft. Ersetzung der Beamten durch Tuchmacher. Die Franzosen in Iglau. Schlechte Wirthschaft. Leihanstalt. Neuer Rückschritt des Handwerks. Rundschreiben von 1835. Neuester Zustand. Schluss . . . . . 132—137

Einleitung.

Ursprung der Stadt und der Gewerbe.

Iglau, gelegen an jenem Mittelgebirge, welches durch seine metallführende Gneissbildung wichtig ward, verdankte seine Entstehung und anfängliche Entwicklung dem Betriebe des Gold- und Silberbergwerks. Mitten unter einer slavischen Bevölkerung finden wir in den ältesten Zeiten, so weit nemlich Nachrichten zurückreichen, hier eine deutsche Kolonie gegründet, welche nicht bloss der Mittelpunkt des Bergbaus, sondern auch der des Handels für einen weiten Umkreis geworden ist.

Wann diese Kolonie entstand und woher sie kam, lässt sich nun kaum annäherungsweise bestimmen, weil sich die Geschichte der Stadt in's sagen- und mährchenhafte verliert. »Unter den ältesten Städten des Landes erscheint Iglau weder in der Geschichte, noch in Urkunden. — Wahrhaft meteorartig aber ist sein plötzliches Auftreten in der politischen, Bergwerks- und Rechtsgeschichte Mährens in der Mitte des 13. Jahrhunderts.«[1] Forschen wir diesem fast unerklärlich erscheinenden Ereignisse näher nach, so finden wir denn doch einige Anhaltspunkte, welche uns Aufschlüsse zu geben geeignet sind. Bekannt ist, dass schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts unter Markgraf Albrecht dem Bären Holländer, See- und Flammänder sich in den slavischen Ländern einbürgerten, indem sie meist wegen häufiger Wassergefahr, bürgerlicher Zerrüttungen und öffentlichen Elends[2] aus der Heimat wanderten und sich am südlichen Elbeufer bis zum Böhmerwalde ausbreiteten. Wie leicht mochte es geschehen, dass bei diesen Streifzügen die Flandrer auch in jene Gegend der Iglava kamen, wo ein reicher Bergsegen zu Niederlassungen einlud?

Dass in der That Flandrer hieher kamen, ist durch die Rechtsverhältnisse der Stadt genügend nachgewiesen[3]. Während in den übrigen Städten meist magdeburger Recht galt, enthalten die ältesten Statuten Iglaus, die »Stadt-

---

1 d'Elvert Gesch. Iglaus pag. 15 u. f.

2 Hüllmann d. Städtewesen III. 82.

3 Tomaschek deutsches Recht in Oestreich a. a. O.

und Bergrechte König Wenzels I. und seines Sohnes Premisl Ottakars « flandrisches Recht. — Allein die Flandrer waren kein bergbautreibendes, sie waren ein gewerbreiches und den Handel begünstigendes Völkchen, in Sitten und Kultur höher stehend, als die meisten übrigen Leute und stets klug alle Vor- und Nachtheile abwägend. Es ist daher wahrscheinlich, dass sie nicht die ursprünglichen Begründer der Kolonie waren, sondern dass sie bei ihrem ersten Erscheinen in Iglau, das etwa in die Hälfte des 13. Jahrhunderts fallen dürfte, schon Ansiedler vorfanden, die mit Hacke und Spaten nach den verborgenen Schätzen in der Erde gruben und ein unansehnliches Dörfchen ausmachten, wie denn auch schon im 12. Jahrhundert Iglaus zweimal als eines kleinen Oertchens urkundlich Erwähnung geschieht[1]. Diese Bergarbeiter waren aber nicht slavischer und nicht niederländischer, sondern süddeutscher Abkunft, wie sich noch nachweisen lässt und wie es auch der Dialekt beweist, den die Iglauer sprachen und den sie noch heut zu Tage reden. Im Anfange des 13. Jahrhunderts finden wir — so weit scheint der Bergbau schon von einiger Wichtigkeit geworden zu sein, — bereits an der Stelle, wo jetzt die Stadt ist, eine Burg erbaut und einen gewissen Budiš 1214 als praefectus de Igla hier sesshaft[2].

War es nun wol ein Wunder, dass die, überall ihren Nutzen erspähenden Flandrer auch an diesem Punkte sich niederliessen? Nicht leicht war ein Ort in gewerblicher und commerzieller Beziehung besser gelegen. Die natürliche Strasse aus der Levante über Venedig führte nach Wien, von wo aus der gewöhnliche Handelsweg über Krems, Zlabings, Iglau, Deutschbrod und Prag nach Deutschland ging. Ferner war Wasser genug vorhanden, um grössere Gewerbe leicht betreiben zu können, da die Iglawa zwar kein schiffbarer, doch ein ziemlich wasserreicher Fluss ist, der nicht leicht seine Ufer wild schäumend durchbricht, sondern in ruhigem, gleichmässigem Laufe dahin eilt und zur Anlegung von Rädergetrieben, Stampfen, Walken, Mühlen und Fabriken vorzüglich geeignet ist, so wie er auch der Ueberbrückung keine Schwierigkeiten bietet. Endlich zeigte der, in sanften Hügeln aufsteigende Charakter der Gegend von vorne herein eine so natürliche Befestigung, dass die Kunst kaum mehr viel nachzuhelfen brauchte und in jenen Zeiten musste man bei Anlegung von Städten vorzüglich auf die Leichtigkeit der Vertheidigung Rücksicht nehmen und zwar hier um so mehr, je mehr man die Absicht hatte, Iglau, wenn auch nicht etwa zu einem kriegerischen Punkte, zu einer Festung zu machen, so doch diese Stadt als den Mittelpunkt von Industrie und Handel, mithin als einen Sammelplatz des Reichthums hinzustellen, der aber in jenen unruhigen Tagen eben desshalb leicht zu Plünderungen reizte.

War einerseits dem bürgerlichen Elemente dieser Punkt zur Kolonisirung vorzüglich gut gelegen, so mussten andererseits die Landesfürsten froh sein, mitten in ihrem Territorium eine Stadt erblühen zu sehen, welche von dem

---

1 Boczek Dipl. Morav. I. 349.
2 Ibid. II. 77.

weittragendsten Nutzen für ihre eigne Krone war. Desshalb wurde auch den in Iglau sich Ansiedelnden im Jahre 1249 zwischen 15. und 24. August ein Freiheitsbrief ertheilt, auf welchem zum grössten Theile die Entwicklung der Stadt basierte. Die vier bewilligten Artikeln lauteten [1] auszugsweise:

Art. I sichert die persönliche Freiheit der Bürger vor jeder Gewaltthätigkeit und gewährleistet die Sicherheit des Verkehrs und Handels.

Art. II bestätigt den ausschliesslichen Gerichtsstand der Bürger innerhalb der Ringmauern und in den ausserhalb gelegenen Besitzungen.

Art. III ertheilt den Bürgern das Recht, ihre Schuldner frei zu pfänden, ohne sie erst beim Landgerichte zu belangen.

Art. IV endlich gibt ihnen das Recht der statutarischen Gesetzgebung.

Unter so bedeutenden Concessionen musste Iglau bald kräftig emporblühen. Es zeigte sich, dass Diejenigen, welche sich daselbst angesiedelt hatten, keine Neulinge waren und recht gut wussten, was sie von den Fürsten begehren sollten, in deren Gebiete sie sich ansiedelten; denn eine Handelsstadt braucht vollkommene Autonomie nach innen; nach aussen hin bloss den Schutz und Schirm des Herren. Diese Ansiedler waren aber eben Flandrer, die schon in der Heimat den Segen eines geordneten Städtewesens erkennen gelernt hatten und denen die Bedingungen nicht fremd waren, unter welchen ein solches Gedeihen erfolgt.

Bald erlangte die neue Stadt von dem klugen König Ottakar, der den Nutzen gut einsah, den ihm diese Niederlassung bringen musste, das Stapelrecht, welches bisher das benachbarte Dbrod gehabt hatte laut einer Urkunde ddo. Brünn, 4. Juli 1269[2]. Unter diesem Herrscher konnte Iglau bereits seine ersten Keime entwickeln, woraus Blüten und Früchte später entstehen sollten, und diese Keime waren so kräftig, dass sie selbst durch die Ungunst der Zeiten nicht mehr unterdrückt werden konnten, denn mit dem Tode König Ottakar's giengen die guten Tage Iglau's zu Ende. Otto von Brandenburg widerrief während seiner Regentschaft die Verlegung des Stapelplatzes und auch die nachfolgenden Herrscher, denen die bereits mächtig gewordene Stadt imponierte, suchten das Ansehen derselben herab zu drücken. Erst mit dem luxemburgischen Geschlechte trat wieder eine freundlichere Zeit für Iglau ein.

---

1 Tomaschek 113 fg.

2 Dipl. Mor. v. Boczeck IV. 27.

I. Abschnitt.

Entwicklung der Gewerbe in der ersten Zeit.

I.

Flammänder. Städtische Artikel. Erste Gewerbstatuten. Soziale Stellung des Handwerks. Statuten von 1385.

Dass Einige von den, in jeder Stadt blühenden Gewerben, die in Folge des Zusammenlebens entstehen, auch in Iglau bei steigender Blüte und grösser werdender Bevölkerung sich entwickeln mussten und Gedeihen fanden, versteht sich wohl von selbst; dass aber namentlich das Tuchmachergewerbe schon in den ersten Zeiten eine bedeutende Rolle spielte, dürfte früher Wunder nehmen. Aber gerade darin liegt der beste Beweis für die Einwanderung flandrischer Kolonisten. Denn schon in den ältesten Zeiten, im 8. Jahrhundert hatte bereits dieses Gewerbe an den Küsten der Nordsee, in Friesland geblüht. So waren unter den Erzeugnissen seines Reichs, welche der grosse Karl an Harun al Raschid sandte, friesische Tücher von weisser, grauer, blauer und bunter Farbe[1]. Die Niederländer erbten den Ruhm Frieslands. Meist aus englischer Wolle ward zu Gent, Brügge, Ypern, Mecheln, Brüssel u. s. f. Tuch verfertigt, das weithin verführt und in Preussen gegen Pelzwerk vertauscht wurde.

Als nun die Niederländer auswanderten, brachten sie namentlich das Tuchmacher- und Färbergewerbe in jene Gegenden, in die sie wanderten, so zwar, dass die Namen: »Flandrer oder Flämminger« und »Färber« für ganz gleichbedeutend galten. So ertheilt Herzog Leopold VII. bereits 1208 einen Freiheitsbrief[2], wornach die Flämminger Marktrecht, Freiung und die Befugniss haben sollten, nur vor dem Münzmeister allein verklagt werden zu dürfen. Da diese Münzmeister auch »Flandrenses« hiessen, so war die ganze Bedeutung dieses Rechts nichts anderes, als die exemtionelle Stellung der Flämminger, nur von ihren Landsleuten gerichtet zu werden. Noch deutlicher zeigt die Identifizierung von »Färbern und Flandrensern« eine »hantuest« »der Verber recht genanndt dy Flamming.«[3] Es kann gar keinem Zweifel mehr unterliegen, dass Flandrenses, Flämminger und Färber Eins und dasselbe seien[4].

---

1 Einhardi vita cap. XVI.

2 Wiener Stadtarchivurkunde.

3 Oestr. Geschichtsforscher I, 2, 286.

4 Hormayr Gesch. Wiens Urkdbuch. XCV u. CLI.

Diese Flandrer nun, welche sich, wie in so vielen Gegenden, auch in Iglau niederliessen und ihr Gewerbe zu treiben begannen, machten aus dem unbedeutenden Orte schnell eine wichtige Stadt; allein mag auch ihre Tucherzeugung eben so gut und richtig in der Manipulation gewesen sein, wie die ihrer Handwerksgenossen in den Niederlanden, so konnten dennoch die, in den deutschen und slavischen Gegenden erzeugten Tücher unmöglich von gleicher Trefflichkeit sein, weil sie nicht dieselbe Wolle zu verarbeiten bekamen, die man dort hatte. An den Nordseeküsten und am Rheine wurden die Tücher aus englischer Wolle verfertigt, welche viel schöner war und bei dem ausgebreiteten Handel jener Gegenden auch billiger kam, als das schlechtere Rohprodukt, das man sich in Böhmen, Mähren und Oestreich aus Ungarn verschaffen musste. Die inländische Fabrikation konnte also nicht die Konkurrenz halten mit dem Auslande, wenn sie nicht durch irgend eine Prohibitivmassregel geschützt wurde. Diess geschah denn auch für Mähren durch das Edikt König Johanns ddo. Brünn 6. Septbr. 1323[1], wodurch verordnet wurde, »dass künftig weder ein fremder noch ein einheimischer Kaufmann Tücher von Brüssel, Gent, Ypern oder anderer Gattung und Farbe (mit Ausnahme der grauen), sondern nur polnische ausser Brünn und den andern königl. Städten verkaufen dürfe.« Hiedurch wurde einerseits der heimischen Industrie Schutz gewährt und andrerseits dennoch einem schädlichen Monopolismus vorgebeugt, besonders, da noch in den freien Jahrmärkten allem Kaufzwange ein Riegel vorgeschoben wurde.

Auch in Iglau war durch König Johann ein solcher Jahrmarkt in's Leben gerufen worden, und die Ordnung, welche der Herrscher darüber erliess[2], bahnte die grösste Konkurrenz an. Nicht nur konnte Jeder Waaren aller Art auf jedem ihm beliebigen Standpunkte während einer zehntägigen Dauer auslegen und genoss volle Freiheit im Handel und Wandel, sondern es durften den Marktbesuchenden auch keinerlei Art von Mauth- oder anderen Gebühren, Stadt- oder Standgeldern abgefordert werden. Es mussten sich also die Gewerbleute bestreben, Tüchtiges zu leisten, damit sie nicht zu jenen Zeiten, wo am meisten ge- und verkauft wurde, im Nachtheile blieben und so wurde für die Erzielung eines starken und tüchtigen Bürgerstandes gesorgt. Für Iglau war diess um so wichtiger, als durch das Erdbeben von 1328 viele Gruben des Bergwerks zerstört und dadurch nach Einer Richtung hin ein Lebensnerv der Stadt, wenn auch nicht abgeschnitten, so doch bedeutend verletzt wurde.

Uebrigens war die Erlangung des Bürgerrechts in Zeiten, wo man froh war, Stadtbewohner zu sammeln, an äusserst einfache Bedingungen geknüpft. Noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts fragte man weder um Woher noch Wohin des Ankommenden, sondern verpflichtete ihn nur dazu, dem Richter 2 gr. Pf., dem Stadtschreiber 1 Pf. zu geben und Bürgen für eine Mark zu setzen, welche gut standen, dass der Aufzunehmende während Jahresdauer »gutes und

---

1 Codex diplom. hgg. v. P. R. v. Chlumetzky VI, 177.

2 Gelnhausens Codex im igl Stadtarchive fol. 84. pag. 2.

böses bei der Stadt leiden wolle.« Kritischer in ihrer Aufnahme verfuhren schon die einzelen Gewerbe, die mehr Bedingungen stellten und bezüglich des Vorlebens genaue Rechenschaft forderten. Dass sich Männer, welche ein und dasselbe Geschäft betrieben, auch in Iglau, wie anderwärts zusammen fanden, kann uns nicht Wunder nehmen, dass aus der Gemeinschaftlichkeit der Bestrebungen eine gewisse Einheit sich herausstellen musste, dürfte gleichfalls keinem Zweifel unterworfen sein, dass sich aber das allmähliche Entstehen des Zunftwesens historisch nicht nachweisen lässt, ist klar, weil ja die Urkunden erst dann eintreten, wenn die Einigung bereits eine vollendete Thatsache ist. Uebrigens setzt natürlich »eine solche Einigung der Handwerker schon einen zahlreichen und einigermassen wohlhabenden Handwerksstand voraus, der durch eine gewisse Bedeutsamkeit der Stadt bedingt wird.«[1]

Beides war in Iglau der Fall. Die hervorragendste Stelle aber unter allen Gewerbetreibenden nahmen die Tuchmacher ein und es scheinen sich die übrigen Handwerksgenossen nur nach dem Beispiele dieser ersten und vorzüglichsten Manufakturisten ebenfalls geeinigt zu haben. Die Entstehung der Tuchmachergilde aber dürfte über das Alter der Stadt hinausreichen und wird wol nicht erst in Iglau entstanden, sondern dem Wesen nach von den Flandrern bereits mitgebracht worden sein. Waren ja doch auch — die niederländischen Arbeiter selbstverständlich ausgenommen, — an allen deutschen Orten bereits gerade diese Gewerbsgenossen schon zünftig geworden, so in Quedlinburg 1134, in Wien 1208, in Magdeburg 1231, in Stendal 1233, in Soest 1260[2] u. s. f. ja, hatte man später in Wien unter Herzog Albrecht II. am 23. Juli 1340 mittelst einer Handfeste alle Zünfte abgeschafft mit alleiniger Ausnahme der Tuchmacher »aynung,«[3] um wie viel mehr dürfte in Iglau, wo nach dem theilweisen Verfalle des Bergwerks gerade diese Gewerbsleute wichtig waren, die Einigung bestanden haben? Allein erst im Jahre 1360 finden wir in dieser Stadt eine rechtliche Bestätigung des wol schon lange faktischen Zustandes. Die Statuten, welche damals gegeben wurden, lauteten in Uebersetzung[4]:

»Wir setzen in Betracht des städtischen Gemeinwohles fest (d. h. der Rath): dass jeder Tuchmacher oder der die Meisterschaft erlangen will, früher, wie gebräuchlich das Bürgerrecht erwerbe und dem Richter 2, dem Notar (Stadtschreiber) 1 Groschen gebe. Ferner wollen wir, dass kein Meister anders als am Markttage, am angezeigten und bestimmten Orte und sonst nirgend anderswo Wolle kaufe; überdiess, dass all dasjenige, was die Meister festsetzen werden oder festsetzen, von Niemanden verletzt, sondern für Recht und gut gehalten werde. Würde aber Einer dem entgegen handeln, so soll er das erstemal um einen halben, das zweite mal um einen ganzen Vierting gestraft werden und das drittemal Jahr und Tag lang feiern müssen. — Wir wollen auch, dass Niemand zugleich Meister und Knecht sei.«

---

1 Wilda Gildenwesen im Mittelalter p. 311.

2 Hüllmann I. 318.

3 Feil. Wien. Alterthumsvereinschriften. III. 2. 1860.

4 Gelnhausen Codex fol. 100. pag. 2.

In diesem Schriftstücke charakterisirt sich die soziale Stellung des Tuchmachergewerbes und wir werden zur genauen Kenntniss dieser Stellung gelangen, wenn wir die Bestimmungen dieser Statuten mit jenen vergleichen, welche zur selben Zeit die übrigen Handwerker bekamen[1]. Bei diesen »statutis omnium mechanicorum primo et principaliter civitatem intrantium« kommt nur folgendes vor:

»Wir (d. h. der Rath) setzen fest, dass jeder Schuster, Schmied, Sattler, Wagner, Sporer und Lederer oder was für ein anderer Handwerker, der hier Meister werden will, dem Richter 2, dem Notar 1 Gr. gebe und Bürgschaft leiste, ein Jahr lang in der Stadt zu bleiben. Auch soll er Atteste seines Wohlverhaltens und guten Leumunds aus jenem Orte mitbringen, in dem er früher sich aufhielt.«

Die Eingangsformel, welche in beiden Statuten gleich lautet, hat aber bei den Tuchmacherartikeln doch den Beisatz: »in Betracht des städtischen Gemeinwohles.« Es klingt diess fast, wie eine Entschuldigung der Herausgabe des Statuts von Seite des Stadtrathes, während die absolute Macht der Obrigkeit im zweiten Falle deutlich hervortritt. Während ferner der Rath bei den übrigen Handwerkern den Nachweis der Moralität verlangt, fehlt diese Bestimmung bei dem Gewerbe der Tuchmacher. So sehr man nun meinen könnte, dass eine solche Bestimmnng, die zur Reinhaltung der Genossenschaft viel beitragen musste, einen Vorzug enthalte, zeigt sich doch, dass im Gegentheile mit diesem Artikel eine Art Misstrauensvotum in die Selbstregierung dieser Leute gesetzt sei. Die Aufsicht über die Gewerbsgenossen und ihre vorige und jetzige Aufführung, welche bei den gewöhnlichen Handwerkern der Rath controllierte, ward bei den Tuchmachern den Meistern überlassen und diess enthielt zugleich das Recht einer Disziplinargesetzgebung innerhalb der Zunft, von welchem wol die einzelen Glieder auch in Bezug der Moralität neu Aufzunehmender Gebrauch machten. Von der Autonomie der Gewerbsgenossen sind im Tuchmacherstatute bloss zwei Dinge ausgenommen: der Wollkauf und das Verbot der Cumulierung von Herr und Knecht. Was das erste anbelangt, so mag diese Bestimmung hauptsächlich den Grund gehabt haben, einerseits die Handwerker vor Uebervortheilung und Betrug zu sichern und andrerseits zu verhindern, dass nicht schlechte Wolle verarbeitet und dadurch schlechte Waare erzeugt würde, wodurch der Ruf des Fabrikats gelitten hätte. Das andre Verbot zeigt von dem Bemühen des Rathes, eine so wichtige, die Ehre des Handwerks betreffende Bestimmung dem subjectiven Ermessen der, dem Mitleiden leicht zugänglichen Meister zu entziehen und sie von amtswegen aufrecht zu erhalten.

Durch solche Privilegien war denn das Tuchmachergewerbe in eine hervorragende soziale Stellung gekommen, was wol seinen Grund in der Wichtigkeit dieses Handwerksstandes für das Gedeihen der Stadt fand; die Meister setzten unter sich fest, was sie für recht und förderlich hielten und mögen

---

1 Gelnhausen Codex: Statuta omnium mechanicorum. fol. 101. p. 1.

sich dabei zum grossen Theile an jene Bestimmungen gehalten haben, die im Heimatlande galten. Es lässt sich nun freilich nicht angeben, worin diese Befehle bestanden haben mögen, da keine Aufzeichnung hierüber vorliegt, doch ist es mehr als wahrscheinlich, dass man keine anderen Statuten festgesetzt habe, als, die dann 1385 vom Rathe die Bestätigung erhielten. Auch im Nachbarlande Oestreich finden wir um dieselbe Zeit bei den Tuchmachern Artikel, die ganz ähnliches enthalten, so für Tulu vom 22. April 1383 und schon vorher 16. Dezbr. 1382 für Wien[1].

Die Aufzeichnung der Artikel von Seite des Rathes dürfte in Iglau wol nur darum vorgenommen worden sein, weil sich vielleicht Einzle weigerten, dem Gebrauche, der wol faktisch bestehen mochte, aber der rechtlichen Basis zu entbehren schien, nachzukommen. Desshalb scheint das Handwerk eben 1385 um Einzeichnung der Statuten in's Stadtbuch angesucht zu haben und es ward die Bewilligung hierzu ertheilt. Auch in der Form dieser Aufzeichnung zeigt sich wieder der Vorzug des Tuchmacherhandwerks vor den übrigen Gewerben. Während man den letzteren (z. B. 1361 Pistoribus, 1384 Carnificibus) die erbetenen Ordnungen aus obrigkeitlicher Machtvollkommenheit ertheilte, räumte man hier ausdrücklich ein, dass der Rath und die Geschwornen nur den selbstbeliebten Satzungen ihre Zustimmung gaben, denn im Titel wird die Ordnung als »ex decreto magistrorum ejusdem artis cum sensu Juratorum edita et constituta«[2] bezeichnet.

Der Inhalt der Statuten bezieht sich auf Länge und Breite der Tücher, auf eine bestimmte Arbeitrichtung, auf die schlimme Gewohnheit: Thier- oder Scherhaare oder ungarische Wolle zur Fabrikation zu nehmen, auf das Wägen der Tücher, auf das Gebrauchen des Stadtsteines (d. i. eines Gewichts von 20 Pf.) und derlei Dinge, die in der Regel beim erstenmale mit ½ Vierting (Mark), das zweitemal mit einem ganzen Vierting und das drittemal mit Handwerklegung binnen Jahr und Tag bestraft wurden.

II.

Politische Stellung des Handwerks. Städtische Verfassung. Revolution. Geringer Erfolg. Viertelmeister. Einführung der Geschwornen.

Betrachten wir nun das Tuchmachergewerbe in seiner politischen Stellung. Es war natürlich, dass, je mehr der Wohlstand des Handwerks stieg, auch die eigne Werthschätzung sich um so höher hob und Betheiligung am Stadtregimente im Laufe der Zeiten als Consequenz der Wichtigkeit gefordert wurde.

Was die städtische Verfassung betraf, so stand an der Spitze aller Geschäfte der Richter mit den Geschwornen[3].

---

1 Beides bei Hormayr VI. 91, u. V. 116.

2 Stadtbuch A. I. im igl. Stadtarchive.

3 Handfeste od. jura originalia. Pergamenturkunde im igl. Stadtarch. aus der 2. Hälfte des 13. Jahrh.

Der Richter wurde nicht durch freie Wahl der Gemeinde, sondern durch den Willen des Landesfürsten ernannt, wenngleich derselbe sich bei der Erkürung an gewisse Bedingungen halten musste, wie z. B. dass die zu erwählende Person in Iglau begütert sein müsse u. d. m.[1]

An der Seite des Richters steht das Kollegium der Schöffen oder Geschwornen, welche den Stadtrath bilden, die richterliche und administrative Gewalt ausüben und mit dem Iudex die städtische Regierung leiten. Ihrer waren Zwölf und die Art und Weise ihrer Bestellung ist ganz unbekannt. So viel ist jedoch gewiss, dass sie allmälich eine scharf von den übrigen Bürgern sich scheidende, mehr oder weniger erbliche Kaste bildeten, welche in ein Patriziat übergieng, das vornehm auf die anderen Mitbewohner herabblickte.

Noch wurden endlich bei allen, das Gemeindevermögen betreffenden Akten oder andern wichtigen Angelegenheiten als Repräsentanten der Gemeinde vier Männer, Gemeine genannt, erwählt, welche mit im Rathe sitzen durften, aber eine mehr illusorische als wirkliche Gewalt, jedenfalls nur consultativen Einfluss besassen. — Dass unter solchen Umständen in der ursprünglich wol gleichberechtigten Bürgerschaft selbst der Keim zur Unzufriedenheit lag, kann uns nicht Wunder nehmen; dass Alle, welche durch Vermögen und Thätigkeit eine selbständige Stellung beanspruchten, diese Zustände, unter denen sie nichts wirken konnten, zu brechen wünschten, liegt ebenfalls klar am Tage; dass aber unter sämmtlichen Bürgern gerade die Tuchmacher am meisten Lust bezeigten, ihre Stellung zu heben, ist gleichfalls begreiflich, da sie in jeder Beziehung allen Uebrigen voranstanden. Zwar findet man auch aus ihrer Mitte Mitglieder im Rathe, allein auch diese scheinen den andern Gewerbsgenossen gegenüber die Rolle überlegener Patrizier gespielt und dadurch zu einer möglichen Aufreizung noch mehr Stoff gegeben zu haben.

Und diese Aufreizung blieb nicht aus. Der Charakter der iglauer Tuchmacher war eben auch kein anderer als der in den meisten Orten. Das Gewerbe bestand überall aus Leuten, welche sich fühlten, welche nicht niedergedrückt und unterthänig Alles hinnehmen mussten, um nur existieren zu können. Gewohnt, viel Geld zu verdienen, schätzten sie dasselbe auch nur als Mittel zum Zwecke und zwar zum Zwecke, ihr Leben zu geniessen; die Wohlhabenheit gab ihnen ein Bewusstsein der Unabhängigkeit, die sich leicht bis zum Uebermuthe steigerte, daher sie schon in den frühesten Zeiten den Ruf eines »frechen und übermüthigen Volkes«[2] hatten, besonders, da sie bald aus ihrer rein gewerblichen Stellung heraustraten und einen politischen Rang einnahmen.

Schon das ganze 14. Jahrhundert hindurch finden wir die Blätter der deutschen Städtegeschichte mit den Kämpfen der Handwerker gegen die Geschlechter angefüllt und überall endet der Streit mit dem Siege der Gewerbsleute. Schon 1304 gelangen die Bürger in Speier zu politischen Rechten, 1332

---

1 Tomaschek 118 u. f.

2 Chronicon abbatiae St. Trudonis ap. Ascher II. 704.

in Mainz und Strassburg, 1342 in Constanz, um dieselbe Zeit auch in Basel, 1368 in Augsburg, und 1378 in Nürnberg. Am heftigsten und oft wiederholt war der Kampf in Köln, in welcher Stadt die Tuchmacher die hervorragendste Rolle spielten. Namentlich wichtig waren die, von diesem Gewerbe hervorgerufenen Unruhen in den Jahren 1370 und 1377, in denen ebenfalls dieses Handwerk den Sieg erfocht. Und hatten doch namentlich die Flandrer selbst die Heere eines Königs (Philipps IV.) nicht gescheut und ihre Freiheit unter gewaltigen Kämpfen erfochten!

Dass sich dieses Emporheben der Bürger gegen die Gewalt der Herrschenden auch bis in die östlichsten Städte des Reichs verbreitete und dass auch hier günstiger Boden war, um den Saamen des Aufruhrs aufschiessen zu machen, ist wol kein Wunder. Auch in Iglau wurden die Verhältnisse täglich gespannter und bald fand sich eine Gelegenheit, dem längst zurückgehaltenen Unwillen Luft zu machen und der Unzufriedenheit durch die That einen Ausdruck zu geben.

Im Jahre 1391[1] nemlich hatte Markgraf Jodok zwei Rathsmitglieder und zwei Gemeine nach Brünn entboten, um ihnen Vorlagen zu machen zu einer Berathung in ihrem städtischen Kollegium. Es handelte sich um drei Dinge: um Aenderungen im iglauer Rechte, um eine Geldanleihe und um Unterhandlungen der Münze halber. Diese Dinge überbrachten die Abgeordneten dem iglauer Rathe und meldeten demselben noch überdiess, der Landesunterkämmerer empfehle ihm, auch die Aelteren aus den Handwerkern der Berathung beizuziehen. Diess geschah denn nun auch allerdings, allein es schien nun den Letzteren die Zeit gekommen zu sein, mit ihren Planen hervorzutreten. Statt also der Aufforderung des Rathes Folge zu leisten, brachte das Tuchbereiterhandwerk die vier Handwerke der Schneider, Schuster, Lederer und Kirschner auf seine Seite und sprengte aus, der Rath habe dem Markgrafen zwei Zentner Silber zu einer neuen Münze versprochen. Als nun der Tag kam, an dem sie in den Rath kommen sollten, giengen sie Nachts vorher in besondere Häuser zusammen und vereinten sich mit einander zum gemeinsamen Widerstande gegen die Beschlüsse der Obrigkeit. Kaum hatte der Rath Kenntniss von dieser Zusammenkunft erhalten, als er neuerdings die Aeltesten vor sich forderte. Diese sagten aber den Gehorsam auf und sammelten sich mit einer grossen Menge Volks »daz mit der stat nihtes leydet« vor dem Rathhause, riefen die Gemeinen heraus und fragten sie, ob sie bei ihnen stehen wollten? Diese erwiederten: »Ir herren, wir sein erkoren worden von dem rat und von der ganczen gemein; vns zymet niht zu sten auf einem teyle, sundern wo eine gancze gemein einen gemeynen nuczen sucht der stat, do hab wir recht pey zu sten vnd der furmunde seyn wir.« Auf diese Antwort traten die Handwerker in Haufen zusammen, streckten die Hände empor, riefen: »Ab, ab, die vier gemein welen wir niht haben!« und verbanden sich bei Guth und Leben, bei einander zu bleiben. Wer austreten wolle, den würden sie »zu stucken

[1] Stadtbuch A. II. im Stadtarchive.

hawen.« Dann berannten sie die Stubenthür, wo Richter, Schöffen und die vier Gemeinen eingeschlossen waren, erzwangen den Einlass und schmähten die Obrigkeit auf eine Weise »dy sider die stat gestanden ist, von piderbenlewten ny beweiset vnd vngehort ist.«

Die Tuchmacher aber erreichten mindestens für ihre Zwecke nichts und wenn sie dem Beispiele der deutschen Städte gefolgt hatten, so war wenigstens das Resultat ein anderes geworden, weil die Einigkeit fehlte. Einige Handwerksgenossen — sie sind im Stadtbuche namentlich angeführt — waren von vorne herein nicht einverstanden mit der ganzen aufrührerischen Bewegung und Andere, deren Namen uns ebenfalls überliefert sind, schienen nachträglich Angst vor der Strafe zu bekommen. Sie brachten bei dem Rathe demüthige Abbitte und das Versprechen künftigen Gehorsams vor. Uebrigens scheint dieser ganze Putsch weder den Einzelnen noch dem ganzen Handwerke von Nachtheil gewesen zu sein, denn wir finden weder von der Bestrafung der betheiligten Tuchmacher auch nur das Geringste aufgezeichnet, noch zeigt sich sonst irgend eine Abnahme der materiellen Kraft oder des sonstigen Einflusses der Innung. Ja, vielleicht bildete gerade jetzt diess Handwerk eine Art Mittelpunkt für alle unruhigen Plane und den Herd beständiger Agitation gegen den Rath, welcher aus diesem Sturme stärker als je hervorgegangen war, da Markgraf Jodok ihm 1392 als Stütze des Conservatismus alle Freiheiten bestätigte.

Durch diese Bestätigung fühlte der Rath sich stark genug, mit kräftiger Hand die revolutionären Elemente nieder zu halten, welche im Innern gegrollt hatten und noch immer nicht zur Ruhe gelangt waren. Richter und Geschworne meinten, das genossenschaftliche Leben der Handwerker, das ihre Einheit befördere, sei der eigentliche Keim alles Uebels und müsse möglichst gehindert werden, wenn man es gleich nicht ganz unterdrücken könne. Hätten die einzlen Gewerbe nicht verbriefte oder durch Gewohnheit geheiligte Rechte besessen, die man ihnen ohne Anwendung offenbarer Gewalt nicht entreissen konnte, so würde man die Zünfte ganz aufgelöset und die einzlen Meister unmittelbar unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt haben. So aber begnügte man sich, den Zwiespalt auf andere Weise hervorzurufen. Man theilte zu diesem Zwecke die Stadt in Vierteln und setzte jedem einzlen Handwerke in jedem Viertel einen, vom Rathe ernannten Meister als Vorstand an die Spitze, der nun desshalb »Viertelmeister« hiess, und gab demselben den Auftrag, die bereits vorhandenen Disziplinargesetze strenge zu überwachen und dem Rathe die einzlen Vorkommnisse von grösserer Bedeutung zu referieren. Dadurch kam der Rath natürlich jederzeit in Kenntniss aller Vorgänge und konnte seine Massregeln ergreifen.

In einer bevorzugten Ansnahmsstellung aber befand sich das Tuchmachergewerbe, bei dem sich in dieser Zeit keine Viertelmeister nachweisen lassen. Es entwickelte sich dasselbe ganz selbstständig, theils wol, indem unter den Geschwornen sich zwei Tuchbereiter befanden[1], welche sicher für ihr Hand-

[1] Stadtbuch A. II.

werk einstanden, und dann, weil die Innung allzuviel Macht und Ansehen hatte und bei der Sucht nach Unterdrückung allzu gefährlich schien, als dass man eben so schroff und rücksichtslos hätte vorgehen mögen, wie bei den anderen Gewerben. Sie konnte im Gegentheile in ihrer inneren Entwicklung grössere Fortschritte machen und suchte sich in der That auch neu zu constituieren.

Das Erste war eine Aenderung der inneren Verfassung. Hatte in den ersten Zeiten die gesammte Meisterschaft in ihren Versammlungen Beschlüsse gefasst, so mochte bei der allmählichen Vermehrung der Meister zuletzt ein solches Berathen en masse unpraktisch scheinen und man übertrug die Leitung der inneren Angelegenheiten jenen Männern, welche dem Rathe gegenüber die Zunft repräsentierten und die wol aus den Aeltesten ausgewählt waren. Allein jetzt scheinen die jüngeren Meister bei veränderter Sachlage andere Anforderungen erhoben und das Institut der Aeltesten als ungenügend verworfen zu haben. Wollte man den wirklichen Willen der gesammten Meisterschaft kennen lernen, so musste man mindestens zu einer anderen Art Repräsentanz schreiten und eine Vertretung der Jüngern gestatten. Diess geschah durch Erwählung von »Geschwornen«, die mit den »Aeltesten« zusammen berathen sollten, was zum allgemeinen Besten des Handwerks diene. Auf diese Art bekam man eine Gliederung, durch welche sämmtliche Interessen gewahrt waren und bei der das Gewerbe trefflich hätte blühen können, wenn nicht die Entfesselung der revolutionären Elemente und der Geist der Missachtung jedes Gesetzes alles Gedeihen illusorisch gemacht hätte.

Die Autonomie, welche das Tuchmacherhandwerk vor allen Anderen voraus hatte, gereichte ihm eher zum Fluche, als zum Segen. Streitigkeiten zwischen den einzlen Gewerbsgenossen, zuweilen vorkommende Auflehnungen gegen die Disziplinarvorschriften von 1360 und 1385 mögen häufig genug vorgekommen sein, allein während in ähnlichen Fällen bei andern Handwerken der Rath von den Viertelmeistern in Kenntniss gesetzt wurde und diktatorisch eingriff, übten hier die Geschwornen und Aeltesten selbst in den, durch das eigne Gesetz gegebenen Grenzen die Justiz aus, collegialisch die Fälle berathend und die Entscheidungen fällend. Diesem mögen sich die Meister anfangs gefügt haben, aber im Laufe der Zeiten dürfte sich der Gehorsam stets mehr gelockert haben; die Verurtheilten mögen sich gegen die Entscheidungen aufgelehnt und sich geweigert haben, die Strafe anzutreten, wodurch natürlich weiterer Zwist und Hader entstand. Man erkannte daran deutlich, dass diese Institution, unbestätigt und rechtlos, wie sie war — nichts tauge, weil sie nirgend eine Stütze und einen Schutz hatte.

III.

Statuten von 1442. Ursachen der Milde des Rates. Kapitalisten. Hussitenkrieg und Verarmung des Bergbesitzer.

Auch an anderen Orten hatte man die Disziplinargesetze der Tuchmacher in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts strammer zusammen gefasst, ihnen einen präziseren Ausdruck verliehen und deren Beobachtung nachdrücklich befohlen, wahrscheinlich, um den »übermüthigen« Geist dieser Korporation zu bannen. So war in Wien schon 1412 eine »Ordnung der Tuchbereiter und Weber,« dann 1429 eine »Ordnung der Tuchscheerer«[1] herausgegeben worden. Allein vor Allen hatte das iglauer Tuchmacher-Statut, wie wir sogleich sehen werden, der Zeche eine Stellung bewahrt, wie sie sonst wol nicht leicht irgendwo zu finden war. — Um die Uebel des Handwerks: den Ungehorsam der Meister zu beheben und die Disziplin an bestimmte Regeln zu binden, erschienen 1442 die Aeltesten und Geschwornen des Handwerks vor dem Rathe in Iglau[2] und brachten vor: wie Unordnung und Zwietracht im Gewerbe eingerissen sei, und wie sie bitten möchten, dass »vmb der Stadt ere vnd nuczes willen vnd auch des hantbergks suliche vnordnung vnd vngehorsam czu wenden« ihre Satzung bestätigt werden möchte, damit nicht Jeder »nach seinem aigen willen, sunder, alz recht ist« arbeiten soll. Sie erinnerten hiebei an ihre vorigen Statuten von 1360 und 1385 und brachten einen Entwurf der neuen Artikel mit, die im wesentlichen vorher Bestimmtes enthielten.

Der Rath gieng auf diese Bitte mit Freuden ein, da es doch eine Anerkennung seiner Macht war und bestätigte die Satzung ihrem vollen Umfange nach, ohne sich — was von hervorragender Wichtigkeit ist — das Recht der Minderung oder Mehrung für die Zukunft vorzubehalten. Auch hier ist wieder nirgends von Viertelmeistern die Rede und das ganze Statut der Form nach wesentlich von den gewöhnlichen Zunfterlässen verschieden.

Was den Inhalt der Statuten anbelangt, so enthalten die ersten drei Artikel nur die Anordnungen von 1360[3]. Die weiteren 10 Nummern schreiben Handwerksregeln vor, wobei sich §. 7 auf das Beispiel der Memoriale anderer Städte mit den Worten beruft: »Item nymantz sal an dem rade kein warff spynnen, wer da do uber tat vnd begriffen wurd, demselbigen sal man das hantbergk jar vnd tag nyderlegen an alle genade. Alz das auch yn andern Staten gewanheit ist.« Im Wienerstatut kommt nun weder diese Bestimmung vor, noch finden wir daselbst eine an und für sich so strenge Strafe. Das höchste Ausmass ist hier das Wegnehmen und Verbrennen des nicht cynosurmässig verfertigten Tuches. Von besonderer Wichtigkeit aber ist im iglauer Artikelbriefe der drittletzte Paragraph, worin es heisst, dass jeder Meister all das, was von den Geschwornen und Aeltesten des Handwerks »mit dem Rathe« des Richters und der Schöppen festgesetzt wird, unweigerlich zu halten und

1 Wiener Stadtarchiv folio MS. vom Stadtschreiber Hirschauer um 1430.

2 Stadtbuch A. IV.

3 Pag. 6.

zu beobachten verpflichtet sei. Hiemit begibt sich der Rath des Rechts, aus eigner Machtvollkommenheit die Statuten zu ändern und behält sich bloss eine berathende Stimme dem Handwerke gegenüber vor. Hierdurch erhielten die Tuchmacher eine so freie Stellung in der Gemeinde, wie kein anderes Gewerbe besass und der Rath, dem bloss das Ansehen als zweite Instanz bei Executivmassregeln blieb, zeigte sich so milde und nachgibig, dass wir den Ursachen dieser Güte näher nachforschen müssen.

Die Hauptursache dürfte wol in den innern und äussern Verwicklungen der Stadt Iglau selbst und des ganzen Landes Mähren zu suchen sein. Ein Fluch für Letzteres war die Doppelherrschaft Jodoks und Prokops, der Söhne des verewigten Markgrafen Johanns, welche, obgleich Jodok als eigentlicher »Marchio et Dominus Moravie« anerkannt war und Lehenshoheit über Prokop's Besitzungen übte, dennoch vielfach Anlass zu blutigem Zwiste und länderer-schütternden Streitigkeiten gab. Hierzu gesellten sich die verwickelten Verhältnisse König Wenzel's von Böhmen mit König Sigmund von Ungarn und der Hass, mit welchem die Unterthanen des Ersteren ihrem Herrscher begegneten. Schon 1393 schloss Jodok mit Sigmund ein Bündniss gegen Wenzel, den sie das Jahr darauf der Freiheit beraubten. Da aber Herzog Johann von Görlitz und Markgraf Prokop für den gefangenen König die Waffen ergriffen, so entstand ein unseliger Bürgerkrieg, welcher die beiden Länder Böhmen und Mähren den schrecklichsten Verheerungen Preis gab. Die Ohnmacht, zu regieren, oder vielmehr der gänzliche Mangel einer obersten Leitung führte die Zerstörung jedes Rechtszustandes herbei und das Faustrecht mit all seinen Schrecken und entsetzlichen Folgen begann seine Blüte neuerdings zu entfalten. Zahlreiche Räuberscharen durchzogen ungestraft das offene Land, raubten und plünderten und verhinderten jeden Verkehr und Handel.

Dass ein solcher Zustand auch auf Iglau, wo namentlich mit Tuch — der höchst werthvollen Silberverfrachtung nicht zu gedenken — ein lebhaftes Geschäft statt fand, hemmend einwirken musste, versteht sich wol von selbst. Und dennoch gewährte gerade in diesen traurigen Tagen ein Ort, der feste Mauern und einen tüchtigen Bürgerstand besass, allein sicheren Schutz und wirkte wohlthätig selbst für eine weitere Umgebung, indem er Alle jene aufnahm, welche schutzbedürftig waren. Hierdurch wurde aber auch die Möglichkeit einer kräftigen Vertheidigung erhöht. Wie sich Iglau's Bürger in den angestrengten Dienst getheilt haben mögen, ist bei dem Mangel aller Quellen freilich unklar; dass sie es aber thaten, beweist u. A. das Abschlagen jenes Sturmes, der von Sigmund von Rottenstein mit seinen verrotteten adeligen Anhängern um Mitternacht des Sonntags Reminiscere 1402 versucht worden war. So vertheidigten die Bürger, welchen man das Recht, Waffen zu tragen, eingeräumt hatte, ihr Eigenthum gegen den Adel, dessen Macht und Einfluss beim Emporblühen der Städte jedesfalls sinken musste und der nun auch das Monopol einer Kriegerkaste verlor.[1] —

[1] Destouches Verfall der Städte etc. a. o. O.

Die Bürger aber mögen sich, wenn sie auch im augenblicklichen Drange der Gefahr einmüthig zu einander standen, doch dem Range nach unterschieden haben und ihr Ansehen wird von ihrem Reichthume abhängig gewesen sein. Es war auch nicht mehr als billig, Jenen grössere Ehren u. Rechte einzuräumen, welche das meiste zu den Lasten der Stadt beitrugen.

Unter den Bewohnern Iglau's finden wir nun hauptsächlich dreierlei Parteien, welche durch ihr Geld eine vornehmere Stellung beanspruchen konnten. Zwar waren die vorzüglichsten Geldbesitzer Juden, die keinen bürgerlichen Rang bekleiden konnten, allein eben durch ihren Reichthum übten sie indirekt Gewalt aus. Dieser Volksstamm hatte, während in allen übrigen Ländern die Verfolgungswuth ausgebrochen war, in Iglau Schutz gefunden und gewann durch Vermittlung des Handels und durch Darlehen an Gewerbsleute täglich grössere Wohlhabenheit. Die Stadtbücher (AI—IV) sind voll Borggeschäften zwischen Juden und Christen und für einige städtische Rothschilde der damaligen Zeit finden wir sogar besondre Vormerkfolien eröffnet. — Ferner sind den Reicheren und Angeseheneren die Tuchmacher beizuzählen, welche ein Gewerbe betrieben, das trefflich im Gange war, hübschen Gewinn abwarf und die Hauptnahrungsquelle der Stadt bildete. Endlich waren die Besitzer der Berggruben, die, mit der königl. Kammer im engsten Verkehre stehend, selbst dann noch beträchtliche Summen besessen haben mögen, als durch das Erdbeben von 1328 ein Theil ihrer Einkünfte zerstört wurde.

Diese drei Parteien nun scheinen in den traurigen Zeiten des Bürgerkriegs, welcher sich bald nach der Aussöhnung Jodoks mit Prokop und Wenzel gegen Sigmund wandte, die hervorragendste Rolle gespielt und die grösste Geldleistung geliefert zu haben. Und die Stadt wurde mit Zahlungen wahrlich nicht geschont! So musste Iglau ausser seinen gewöhnlichen Steuern und Verpflichtungen eine Schuld von 1000 Gr. übernehmen, welche Jodok der Stadt Jamnitz an Sigismund von Crisans zu bezahlen hatte[1], unter der Bedingung, dass sie jährlich, bis der Markgraf zahlungsfähig sein werde, 100 Gr. entrichte. Ausserdem musste die Stadt den Markgrafen in seinen Fehden und Kriegszügen mit Geld und mit Kriegsleuten, die sie auf ihre eignen Kosten unterhalten musste, unterstützen. Zu Hause bedurfte sie trotz der eignen Wehrkraft der Bürger einer stärkeren Besatzung — kurz Iglau war schliesslich nicht mehr im Stande, aus eignen Mitteln den kostspieligen ausserordentlichen Aufwand zu bestreiten und musste selbst Geld auf Borg nehmen. Woher sie dasselbe bekam, ist urkundlich nicht nachweisbar, da die Stadtbücher hierüber keine Auskunft geben; doch sind Gründe vorhanden, dass die Stadt bei den eignen Bewohnern eine Anleihe contrahierte. Wäre diess nicht der Fall, so müssten entweder andere Städte, oder adelige Geschlechter, oder endlich der Landesherr Gläubiger geworden sein, allein die übrigen Städte Mährens und Böhmens befanden sich in derselben finanziellen Klemme, wie Iglau, die Adeligen waren geschworne Feinde des Städtewesens und für den Herrscher wurde ja eben

1 Stadtarchivurkunde. Sterly MS. I, 117.

das Geld gebraucht; — endlich finden sich nirgend Verbriefungen an Auswärtige — es können also unmöglich Andere, als die eignen Bürger die Summen hergeliehen haben. Dass aber diesen gegenüber keine Schuldurkunden mehr aufzufinden sind, hat seine besonderen Gründe, indem ein Theil derselben kassiert, ein anderer richtig bezahlt und der dritte durch Vergleich im 18. Jahrhundert vernichtet wurde[1]. Es hatte sich im Laufe der Zeiten aber auch die Stellung der Gläubiger gewaltig geändert, während die Lage der Stadt immer trostloser wurde. Zwar ward dieselbe 1410 eines Theils ihrer Schulden quitt, indem über Antrag des olmützer Bischofs Konrad und einiger Standesherrn alle Schuldverschreibungen an die Juden, die seit länger als zehn Jahren ausgestellt waren, einfach vernichtet wurden; allein diese Gewaltmassregel scheint nicht hinreichend gewesen zu sein, in die Finanzen Iglau's eine wahre Besserung eintreten zu machen, denn kurz darauf finden wir, dass sich der Rath um Abhilfe an König Wenzel wendete, der nach dem Ableben Jodoks — Prokop war schon früher in der Gefangenschaft zu Grunde gegangen — wieder die Zügel der Regierung ergriffen hatte. In der That bewilligte derselbe, dass Iglau zwei Jahre hintereinander steuerfrei sein und die bisherige Steuersumme zur Deckung ihrer Schulden verwenden solle[2]; allein diese Befreiung wurde dadurch faktisch wieder geschmälert, dass die königl. Städte Mährens schon ein Jahr nach jener Bewilligung — 1412[3] angewiesen wurden, eine Schuld Wenzel's an die Herzogin Katerine von Freistadt zu übernehmen und nach Verhältniss ihrer sonstigen Steuerkraft eine jährliche Quote von zusammen 300 Groschen zu bezahlen, wobei auf Iglau allein 30 Gr. fielen. Dennoch hätte sich vielleicht die Stadt allmälich wieder erholt, wäre nicht nach König Wenzel's Tode jener entsetzliche Krieg ausgebrochen, welcher aus religiöser Unduldsamkeit entsprang und mit einem Fanatismus geführt wurde, durch welchen nicht nur Böhmen und Mähren an den Rand des Verderbens gebracht ward, sondern durch den auch manche andere Länder verwüstet und verheert wurden — es war der Hussitenkrieg! — Dass in diesem Kampfe Iglau nicht unthätig bleiben konnte, versteht sich wohl von selbst. Fiel ja doch nur ein paar Stunden vor den Thoren die grosse Schlacht des 9. Jänner 1422 vor, in welcher Sigismund gänzlich geschlagen wurde, nach Ungarn floh und Mähren seinem Schicksale überliess. Iglau aber harrte während der Züge des Žiška von Trocnow treu am katholischen Glauben aus und bewies dadurch seinen echt deutschen Charakter, der nichts zu thun haben wollte mit einer Religion, die man als spezifisch — böhmisch betrachtete.

Gleich zu Anfang aber des unseligen Kampfes begannen die Leiden der Stadt, obgleich sie erst später in das eigentliche Handgemenge verwickelt wurde. Gleich zu Anfang nemlich verliessen sämmtliche Bergknappen ihre Arbeiten, um den Fahnen Sigismunds zu folgen und ihre Religion und Natio-

---

1 Abschnitt X.
2 Originalurkunde im iglauer Archiv. N. XXXIX.
3 Originalurkunde XL.

nalität zugleich zu vertheidigen. Damit sich aber die Feinde nicht etwa der Gruben bemächtigen konnten, hatten sie dieselben zerstört und verschüttet, hiemit aber diesen wichtigen Erwerbszweig vernichtet. Wir finden in der That, dass von dieser Zeit an, so oft auch die Aufnahme des alten Silberbaues wieder versucht wurde, die Ausbeute höchst unbedeutend war und die Anlags- und Betriebskosten kaum mehr deckte, so dass die Bergwerke mit der Zeit gänzlich aufgelassen werden mussten. Auf diese Art war der Eine Lebensnerv Iglau's abgeschnitten und die Stadt nun nur mehr auf den zweiten: die Fabrikation angewiesen, welche aber in diesen unruhigen Tagen gleichfalls stockte.

Verarmten auf solche Weise die einstmals so reichen Besitzer von Bergwerksantheilen, so dürften sie um so energischer auf Bezahlung jener Schuld gedrungen haben, welche einst die Stadt von ihnen und den reicheren Bürgern aufnahm; die Letztere aber konnte ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und wahrscheinlich übernahmen die Juden gegen Escompte die Forderungen. Daraus lässt sich wol auch am besten die Vertreibung dieses Volkes 1426 erklären, für die man sonst gar keine Anhaltspunkte hätte, denn dass jener Vorwand der Vertreibung nicht stichhältig war, der die Juden mit den Taboriten in's Einvernehmen setzte, ist klar, indem diese Leute durch eine Verbindung mit der neuen fanatischen Religionssecte nur Alles verlieren und Nichts gewinnen konnten. — Sei es jedoch, wie immer, die Israëliten mussten mit Zurücklassung ihrer unbeweglichen Güter und sämmtlicher ausstehenden Schuldforderungen die Stadt verlassen und diese zog von deren Reichthümern den grössten Nutzen. — Es war aber auch nothwendig, denn die harte Belagerung von Seite Žiška's, wie sie 1433 vorkam und wobei Iglau als christliches Bollwerk gegen den grausamen Feind tapfer widerstand, lähmte auch die beiden anderen Grundkräfte: Gewerbe und Handel.

Als nun die gefährlichen Kämpfe vorüber waren, finden wir als Gläubiger der Stadt nach Vertreibung der Juden und Verarmung der Bergbesitzer nur mehr die Tuchmacher und es kann uns demnach nicht Wunder nehmen, dass der Rath bei Bestätigung des Artikelbriefes mit Milde und Güte vorgieng und sich selber aller Rechte dem Handwerke gegenüber begab.

In den Statuten von 1442 ist endlich noch der vorletzte Artikel von grosser Wichtigkeit, indem er den Uebergang aus dem bisherigen freien in das geschlossene Zunftverhältniss anzubahnen sucht, wenngleich noch jene Schroffheit fehlt, mit welcher die Statute der benachbarten Länder und namentlich die Ordnung der wiener Tuchscherer bereits ein paar Jahre zuvor zu Werke gehen. Während in Wien jeder neu aufzunehmende Meister »gute Kundschaft und eine eheliche Hausfrau« besitzen und sich überdiess bei der Aufnahme in die Zeche und Bruderschaft einer Prüfung vor zwei geschwornen Meistern unterziehen musste, konnte in Iglau jeder Fremde, der das Bürgerrecht erlangt hatte, sein Gewerbe frei betreiben. Der Grund solcher Liberalität mag hauptsächlich darin zu finden sein, dass in Iglau die einzelnen zusammengehörigen Gewerbe der Wollenweber, Tuchbereiter, Tuchscherer und -Händler noch nicht getrennt waren, sondern zusammen Eine Zunft bildeten, bei der also die Gefahr allzugrosser Concurrenz

nicht nahe genug lag, indess in Wien die Trennung der Handwerke schon längst eingetreten war. Allein der Eine beschränkende Passus, dass »jeder meister niht mer lerjungen halden (sollte), denn eynen knecht vnd eynen jungen oder zween knecht und kaynen jungen«, der sich im wiener Statut von 1429 findet, kommt auch hier vor und diese Beschränkung mag darin ihren Grund gefunden haben, dass der Lehrherr seine Leute um so besser überwachen und dadurch um so tüchtigere Arbeit erzielen konnte, je weniger er deren hatte.

II. Abschnitt.

Politische Geschichte Iglau's im 15. Jahrh. und Anfangs des 16. Jahrhunderts.

I.

Faustrecht. Kampf zwischen Deutschen und Čechen. Frieden. Revolutionäre Elemente.

Nach den verderblichen Hussitenkriegen, in denen der Wohlstand Iglau's so harte Schläge erfuhr, war zwar für ein paar Jahre eine Art Friede oder mindestens Waffenstillstand eingetreten, allein dessen ungeachtet besserten sich die Verhältnisse der Stadt nur wenig, denn die Nachwehen blieben noch gar lange Zeit hindurch allzu fühlbar. Es war das alte Faustrecht und Fehdewesen, das Wegelagern der Raubritter und ihrer Spiessgesellen, die Unsicherheit der Strassen und Wege neuerdings in üppiger Blüte und der baldige Tod Kaiser Sigmunds, so wie der schnelle Verlust des kräftigen und weisen Albrechts waren fördernde Elemente dieses schlimmen Treibens. Aber auch die Kriegsflamme loderte bald wieder hoch empor in dem unglücklichen Lande, denn der Kampf zwischen dem katholischen und utraquistischen Statthalter in Böhmen, zwischen Mainhard von Neuhaus und Georg Podiebrad zog sich in dasselbe hinein und Iglau musste den Schutz und die Hilfe Friedrichs III. (IV.) wiederholt erflehen (1445 und 1450)[1].

Noch verwirrter wurde die Lage der Länder, als ausser den Böhmen auch die Ungarn und Oestreicher die Herausgabe des jungen Ladislaus Posthumus begehrten und der spätere Pabst Pius II. (Aeneas Sylvius) zu Iglau nur einen kurzen Aufschub erlangen konnte[2]. Im Jahre 1450 ward Ladislaus frei und übernahm die Regierung seiner Länder, ohne ihnen jedoch die gehoffte und ersehnte Ruhe geben zu können. Im Gegentheile forderte er die Unterthanen (die Iglauer in einem Briefe ddo. Montag nach Erasmus 1453) zu neuen Kriegsrüstungen gegen die Empörer in der Zips auf und diese mussten, was sie besser gegen die Räuber der nächsten Umgebung gebraucht hätten, nemlich tapfere

---

1 Urkunden im igl. Stadtarchive.

2 Urk. L.

Männer in die entfernten Gegenden Ungarns senden. — Der junge König starb 1457 mit verdächtiger Schnelligkeit und nun brach neuerdings unter der schwachen Regierung Friedrichs jener greuelvolle Bürgerkrieg los, der ehemals unter dem Namen des Hussitenkrieges weiter gelegenen Ländern gefährlich geworden war, jetzt aber sich innerhalb engerer Grenzen hielt und mehr die nationale, als die religiöse Seite hervorkehrte. Es war ein Kampf zwischen Deutschthum und Čechenthum, der mit aller Erbitterung und Wuth geführt wurde und noch lange Jahre hindurch die traurigsten Spuren hinterliess. Die Böhmen wählten bekanntlich nach Ladislaus' Tode den früheren utraquistischen Statthalter Georg Podiebrad zum Könige, indess sich die Deutschen unter dem Vorwande, ihre Religion sei in Gefahr von dem ketzerischen Herrscher unterdrückt zu werden, dieser Wahl widersetzten. Namentlich war es Schlesien und dort vorzugsweise Breslau, welches ein unversöhnlicher Feind des kühnen Böhmen wurde [1].

Auch in Mähren zeigten sich hauptsächlich die, von K. Friedrich brieflich zur Treue gegen Habsburg aufgeforderten Städte in Anerkennung des neuen Königs schwierig und allen voran Iglau, welches den Ruhm, ein Hort des Katholizismus und Deutschthums gegen utraquistisches und čechisches Wesen zu sein, auch jetzt fortsetzte, wesshalb es auch von Johann Capistran belobt und zum steten Fortschreiten auf dieser Bahn ermuntert wurde. Iglau hielt auch dann noch am Hause Habsburg und namentlich an dem mährischen Kronprätendenten Albrecht VI. fest, als sich die übrigen Städte des Landes bereits dem Georg Podiebrad unterworfen hatten, ja, es hielt vom 13. Juli bis 1. Dezember 1458 eine von Georgs Sohne Victorin geleitete Belagerung ruhmvoll aus, musste sich aber, da nirgend eine Hoffnung auf Entsatz vorhanden war, endlich ergeben. — Allein gleich darauf benutzte es die erste Gelegenheit zum Abfalle, schloss sich später an König Matthias von Ungarn an, bestand neuerdings eine schwere Belagerung und blieb nach Georgs Tode in dem Kampfe, der zwischen König Matthias und Wladislaw ausbrach, treu auf des Ersteren Seite, bis endlich der Friede von Olmütz 1479 der furchtbaren Zeit ein Ende machte und für viele Jahre einen heilsamen und nothwendigen Zustand äusserer Ruhe mit sich im Gefolge führte, der noch segensreicher hätte wirken können, wenn nicht innere Zwistigkeiten das Aufblühen gehindert haben würden.

Wir sahen bereits, dass mitten unter den Kriegen durch das Zerstören der Bergwerke und durch das Vertreiben der Juden der gesellschaftliche Zustand ein wesentlich anderer geworden war. Aus den reichen Grubenbesitzern, die einst im Rathe von hohem Einflusse gewesen waren, finden wir fast Alle herabgesunken in Verarmung, wodurch der Respect, den man ehemals ihrer wichtigen Stellung im städtischen Patriziat zollte, gewaltig sank und fast auf Null reduziert ward. Durch die Judenvertreibung löste sich die rohe Kraft, die man gegen aussen hatte heraufbeschwören müssen, auch im Innern und zerstörte das friedliche Einvernehmen mit ruhigen Mitbewohnern, welche, wenn auch

1 Wutke Schlesien I. 34.

der Vorwurf des Wuchers vielleicht nicht ganz ungerecht sein mochte, dennoch Handel und Wandel um ihres eignen Interesses willen gefördert und durch Darlehen grösserer Kapitalien gekräftigt hatten. Nach Vernichtung dieser zwei Elemente gelangte nun freilich jenes reichere Bürgerthum zu grösserem Ansehn, das sich durch Arbeit emporgeschwungen hatte; allein es wurde dasselbe in Schach gehalten von jener Menge, welche die Stärke ihrer Arme und das Gewicht ihrer Fäuste kennen gelernt und erprobt hatte. Unter solchen Umständen konnte das Gleichgewicht in der Stadt nur so lange hergestellt bleiben, als entweder äussere Umstände ein gemeinsames Handeln zur Lebensbedingung machten, oder als die heterogenen Elemente nicht durch einen unglücklichen Zufall durch einander gerüttelt wurden.

Dass nun unter solchen Verhältnissen die Stellung der städtischen Obrigkeit, ja diese selbst in ihrem innersten Wesen eine andre werden musste, ist klar und wir finden in der That eine Aenderung in den obersten Organen, eine Aenderung, die sich in eben dieser Zeit vollzog, ohne dass man genau den Moment des Eintritts derselben bezeichnen könnte.

II.

Verfassungsänderung. Wein- und Bierschank. Revolution. Vergleich.

Es kommt an der Spitze der Stadt, an welcher bisher der Richter gestanden hatte, plötzlich ein »Bürgermeister« vor, der jetzt als die erste Person erscheint, während der Richter bloss auf seine richterliche, ja, allmählich sogar nur auf seine strafrichterliche Funktion eingeschränkt wird. Zwar sehen wir in ungefähr derselben Zeit auch in manch andern Städten, z. B. im benachbarten Oestreich den Begriff und Namen des »Bürgermeisters« mit eins auftauchen, so 1466 in Krems, 1490 in Linz, 1499 in Steyer u. s. f., jedoch waren diese Bürgermeister nur Stellvertreter der Judices, weil diese eben nicht alle Geschäfte allein verrichten konnten[1], während sie in Iglau grössere Bedeutung hatten und die »Richter« ganz in den Hintergrund drängten. Dass diese Aenderung in der Person des obersten Leiters städtischer Angelegenheiten nicht eine blosse Namensvertauschung war und dass derselben eine grössere Wichtigkeit zugeschrieben werden muss, versteht sich wol von selbst. Zwar wissen wir nicht, ob dieser Bürgermeister ex decreto principis oder aus freier Wahl der Bürger und ihrer Stellvertreter an die Spitze der Geschäfte kam und wir haben wol Grund anzunehmen, dass nur der souveräne Wille des Herrschers den Ausschlag gab; so viel aber steht mit Sicherheit fest, dass der Bürgermeister aus der Zahl der Gemeindeglieder selbst sein, dass er in Iglau Güter oder Besitzthum haben müsse, während früher der »Judex« dem Wohl und Wehe der Stadt völlig fremd gegenüber stehen konnte. Es war diess immerhin eine bedeutende Conzession von Seite des Markgrafen, die sich jedoch bei der Wichtig-

---

1 Kurz Oestreichs Handel in der älteren Zeit p. 240.

keit der Städte für die Person der Herrscher leicht erklären lässt. Uebrigens war sie doch schliesslich mehr illusorisch, als wirklich, denn mochte auch jetzt die erste Person der Stadt mitten aus den Bürgern hervorgegangen sein, so war sie doch wol nur so lange an der Spitze der Geschäfte, als sie dem Herrscher gefiel. War also der Bürgermeister halbwegs ehrgeizig, so musste er trachten, dem Interesse des Herrschers Rechnung zu tragen und es kam in Collisionsfällen zwischen Stadt und Markgraf gewiss stets die Erstere schlechter, als der Letztere weg. Zwar scheint der Bürgermeister eben auch nicht absoluter Herr der Stadt, sondern an den »Rath« gebunden gewesen zu sein, allein eine geringe Bedeutung dürfte dieser »Rath« dennoch nur gehabt haben, da wir weder über die Art seiner Zusammensetzung noch seiner Wirksamkeit unterrichtet sind und nur wissen, dass er aus dem »Rathe der Aelteren und der Jüngeren« bestand.

Dass die Stellung dieses Rathes zur Gemeinde übrigens in verschiedenen Zeiten selbst eine verschiedne gewesen sein musste, ist wol natürlich. In den Kriegsunruhen konnte nur durch eine tüchtige Leitung und stramme Handhabung der Gewalt von Seite der Obrigkeit Gutes erzielt werden. Die Gemeinde sah ein, dass da, wo es sich um die höheren Interessen der Existenz handle, ein Mäkeln um geringere Dinge nicht am Platze wäre und so mögen die Bürger vielleicht um des lieben inneren Friedens willen zu manchen Uebergriffen stillgeschwiegen haben, die sie sich in ruhigeren Zeiten nicht hätten vom Rathe gefallen lassen. Dahin mag denn vor Allem das Aufhören des freien Wein- und Bierschanks gehört haben. Vermöge der ursprünglichen Statuten[1] gehörte das Recht, Wein auszuschenken, zu den Rechten jedes Bürgers in Iglau und nur eine kleine Gebühr musste als Ungeld der Gemeinde bezahlt werden. Allein schon 1419 trat eine Beschränkung ein[2], indem nur hausansässigen Bürgern gestattet wurde, den mährischen Wein von der Lesezeit bis zu Ostern, den östreichischen und ungarischen aber das ganze Jahr zu schenken. Während der hussitischen Kriegsunruhen mögen Viele sich ihres Rechts begeben haben, da die Zufuhr ziemlich schwierig und kostspielig war und vielleicht waren überhaupt nur mehr wenig Private im Stande, sich Vorräthe zu machen, während der Rath seine grossen Keller wol gefüllt haben mochte. Wie leicht mochte nun aus Mangel an Concurrenz für den Rath ein Monopol des Weinschanks entstehn, ein Zustand, den der Rath bald aus einem bloss faktischen in einen rechtlichen umzuschaffen suchte, indem er behauptete: das Privilegium des freien Weinschanks stehe nur der Gemeinde als solcher, nicht aber den einzlen Gemeindegliedern zu; es dürfe desshalb auch nicht ein Einzler, sondern bloss die Gemeinde als moralische Person Wein schenken und daher solle nicht in Privathäusern, sondern nur im Rathhause ein Schank errichtet werden, dessen Ertrag natürlich der ganzen Gemeinde zu gute käme.

Mit dem Bierbrauen gieng es auf ähnliche Weise. Auch diess Recht stand ursprünglich allen Bürgern zu; im Verlaufe der Zeiten jedoch ward dasselbe

1 Gelnhausen Codex.

2 d'Elvert 153.

stets mehr und mehr eingeschränkt und endlich vom Landesfürsten und vom Rathe in der Art ausgeübt, dass sie Verdienste um den Staat oder die Stadt mit dem Mälzerrechte belohnten.

Alle diese Uebergriffe liess sich die Bürgerschaft zu einer Zeit gefallen, in welcher es sich vor Allem darum handelte, den furchtbar dräuenden Hussitenhorden gegenüber einmüthig da zu stehn und den heldenmüthigen Kampf um Religion und Nationalität siegreich durchzuführen. Hier hatten Rath und Gemeinde gemeinsame Interessen zu verfechten und entledigten sich dieser Aufgabe in einträchtiger Weise.

Anders war es aber zur Zeit der späteren Bürgerkriege. Zwar ist auch hier anfänglich ein gemeinschaftliches Zusammenhandeln zwischen Rath und Bürgerschaft vorhanden, allein als der utraquistische Herrscher bereits das ganze Land siegreich unterworfen hatte und nur Iglau allein noch den Versuch des Widerstandes fortsetzte, trat zwischen Obrigkeit und Gemeinde allmählich eine bedenkliche Spaltung der Ansichten ein. Die Letztere verlangte die energische Weiterführung des Kampfes vielleicht nicht so sehr eines nationalen oder religiösen Prinzipes halber, sondern ganz aus nationalökonomischen Rücksichten. Fabrikation und Handel — so schloss die Bürgerschaft — können nur bei grosser Nachfrage und einem ausgebreiteten Geschäfte bestehen. Diess lässt sich aber beides bei Unterwerfung der Stadt unter einen utraquistischen König nicht herstellen. Denn die meisten Waaren giengen nach Oestreich und Ungarn, wo namentlich auf den Linzer-, Wiener- und Pressburgermärkten der Tuchhandel florierte. Es war nun zu fürchten, dass hier kein Absatz mehr stattfinden würde, weil sich wol die Oestreicher weigern möchten, mit ihren »slavischen« Nachbarn Handel zu treiben und weil auch die Ungarn als Katholiken mit »Ketzern« nichts würden zu thun haben wollen, besonders wenn der Pabst sich noch einmischen sollte. Die Wahrung der Religionsfreiheit von Seite des Königs würde nichts helfen, denn man dürfte im Auslande auch die Iglauer, weil sie unter dem Scepter eines utraquistischen Königs stünden, als Abtrünnige betrachten.

Der Rath hingegen war andrer Ansicht. Er behauptete, Iglau könne sich, allein stehend, gegen die Macht Georg Podiebrads nicht halten, besonders da die Oestreicher der Stadt die versprochene Hilfe nicht würden leisten können; dadurch käme diese in Noth und Elend und um Handel und Produktion sei es dann um so gewisser geschehen. Er war daher für sogleiche Unterwerfung unter den König, welcher gewiss mildere Bedingungen gewähren würde, wenn er friedlich von Iglau Besitz nähme, als wenn er die Stadt erst erobern müsste. Nebenbei hoffte wol auch der Rath durch dieses Benehmen, sich bei Georg beliebt zu machen und in seinen Rechten und Freiheiten geschützt zu werden.

Es kam jedoch anders. Die Bürgerschaft hielt einmüthig zusammen, brach, als der Rath sich nicht fügen wollte, in offenen Aufruhr aus, setzte sich eigne Führer, beobachtete die früheren Gesetze nicht mehr, verachtete alle weiteren Rathschläge der Nachgiebigkeit, entsetzte Rath und Bürgermeister ihrer Würden,

indem sie neue Männer erwählte, kurz »communitas extollit cornua«[1], wie der, im Interesse der Obrigkeit schreibende Stadtnotar 1458 im Stadtbuche aufzeichnete.

Die Folgen blieben freilich nicht aus, wie wir bereits erwähnten[2]. Iglau ward belagert, »die Stadt umzäunt und umschränkt, die Vorstädte angezündet, die Dörfer verwüstet, die Teiche abgegraben und unnennbarer Schaden der Stadt zugefügt«. Georg nahm endlich einen Vergleich an, in dem er den Iglauern freie Religionsübung zugestand, ihnen aber die Zahlung von 20.000 Gr. Kriegskosten auftrug, eine Besatzung in die Stadt legte und die Bewohner den Eid der Treue schwören liess[3]. Ja, selbst die Geschwornen wurden nicht durch Wahl, sondern durch Einsetzung von Seite des Landesunterkämmerers Beneš ernannt und die Namen der sieben Vorzüglicheren in das Stadtbuch geschrieben[4].

Nun war freilich in Erfüllung gegangen, was der Rath und die Aelteren prophezeit hatten und Iglau derartig hart getroffen worden, dass nicht einmal mehr Kirchen standen und der Gottesdienst in Privathäusern abgehalten werden musste, allein durch den jetzt eintretenden Zwang und die faktische Vernichtung der bisherigen Freiheiten war keine Einigung der Parteien im Innern hergestellt, ja vielmehr die Spannung noch grösser geworden. Denn Diejenigen, welche früher vom Kriege abgerathen hatten, halfen nun den Bürgern nicht, indem sie fürchteten, diese möchten, wieder zu Kräften gekommen, neuerdings übermüthig werden, ja sie fügten zum allgemeinen Elende noch den Spott hinzu und betrachteten dasselbe als gerechte Strafe für die frühere Verachtung des Rathes. Die Gewerbetreibenden und Handelsleute kamen hiebei am schlimmsten weg, denn war schon an und für sich ein Mangel an Bestellung fühlbar, so konnten selbst Bestellungen nach aussen nicht effectuiert werden, weil das zahlreich im Lande herumschwärmende Raubgesindel jeden Verkehr unmöglich machte. Es schützten in Böhmen und Oestreich weder kaiserliche noch königliche Geleitsbriefe, die Kaufleute wurden nicht bloss ausgeplündert, sondern überdiess gefangen gehalten und mussten sich oft durch ein grosses Lösegeld frei machen. König Georg, an welchen sich die Stadt bittlich um Abhilfe wandte, musste gestehen, dass weder er noch selbst Kaiser Friedrich im Stande sei, sie gegen das Raubgesindel zu schützen[5].

---

1 Stadtbuch A. IV.
2 Pag. 19.
3 d'Elvert 118.
4 Stadtbuch A. IV.
5 Urkunde im igl. Archive.

III.

Abfall Iglau's. Krieg und Sitten. Georgs Tod. Streit zwischen Adel und Bürgern. Vergleich. Mälzer.

Uebrigens war König Georg auch der Stadt selbst eben nicht besonders hold, weil sie mit seiner Anerkennung so lange gezögert hatte; er begünstigte auffallend böhmische Städte und that alles mögliche, um die, nur vier Stunden von Iglau entfernte Stadt Deutschbrod in Aufnahme zu bringen. Je tiefer nun Produktion und Handel in Iglau sanken, zu desto grösserer Blüte wuchs die Nachbarstadt empor und mit scheelen und eifersüchtigen Augen betrachteten die iglauer Bürger diese Thatsache.

Dass unter so bewandten Umständen Iglau seinerseits auch kein Herz zu König Georg fassen konnte, ist wol begreiflich und wir finden, dass die Stadt bei erster Gelegenheit wieder abfiel von der königlichen Partei, als nemlich durch eine päbstliche Bulle das Kreuz gegen den »Ketzer« geprediget wurde. Auch dieser freie Entschluss gieng hauptsächlich nur von der Gemeinde aus, indess die Altconservativen und die neu eingesetzten Obrigkeiten dagegen Opposition machten[1]; allein die Letzteren wurden überstimmt. Iglau machte mit einem Theile des Adels, der gleichfalls unzufrieden war mit Georgs Regimente, gemeinsame Sache und stürzte sich dadurch in einen neuen, gewaltigen Kampf. Die Zeit, welche nun hereinbrach, war furchtbar. Die Stadt war überschwemmt mit Kreuzfahrern, die gegen Georg ziehen wollten, zur Gewerbunthätigkeit verurtheilt, theils weil die beständigen Kämpfe die Zeit der Handwerker in Anspruch nahmen, theils weil bei der Stockung des Verkehrs alle Produktion überflüssig gewesen wäre; sie musste gerüstet sein, täglich mit den benachbarten Orten und Schlössern zu Polna, Schrittenz, Pirnitz etc. und mit dem treu gebliebenen Adel Gefechte zu bestehen und hätte jedesfalls aus Hunger sich aufreiben müssen, wenn die päbstliche Bulle, die ja doch den Vorwand zum Kampfe gegen den König gab, ihrem ganzen Umfange nach erfüllt worden wäre, da ihr jeder Kauf und Verkauf mit Ketzern, demnach auch mit den utraquistischen Bauern der Umgegend, welche Lebensmittel lieferten, verboten war. Ueberdiess scheint Zdenko von Sternberg, das Haupt der katholischen Liga, der alle Unternehmungen gegen Georg von Iglau aus leitete, ein strenges Regiment geführt und die Bürger wenig geschont zu haben. Auch hatte die Stadt Ursache, sich in dieser schweren Zeit über manch andre Dinge zu beklagen. Der Adel, welcher innerhalb der Ringmauern weilte und es mit den Bürgern hielt, betrug sich gegen die geringeren Stände übermüthig oder höchstens herablassend, was die Gemeinde um so mehr verdross, je besser sie wusste, dass nur die Zuflucht in der Stadt diesen Adel vor seinen eignen Standesgenossen ausserhalb der Mauern schützte. Auch die Lauigkeit im Glauben der grossen Herren, welche alle Lasten von sich ab auf den Bürger wälzten und selbst nichts thäten, ärgerte

[1] Stadtbuch A. IV.

die Städter. »Wenn auch« — heisst es in der lateinischen Urkunde[1] — »Zusammenkünfte zwischen den verbündeten Herren (d. i. dem katholischen Adel) und der Gegenpartei (d. i. den Gesandten König Georgs) stattfanden, benahmen sie sich wie Freunde, bewirtheten einander mit Speisen und Getränken und giengen hierauf spatzieren. Niemand sagte: es ist abgethan, sondern: es ist nothwendig, dass es geschehe. Wenn jedoch im entgegengesetzten Falle zu einem Bürger oder Bauer ein Bruder, eine Schwester oder ein Freund aus der Fremde kam, durfte ihn Jener weder sprechen, noch hilfreiche Hand ihm reichen, wollte er nicht sogleich selbst ein Ketzer genannt werden. Hieraus ergibt sich klar, dass, was dem Baron oder Höfling verzeihlich, dem Bürgersmanne tödlich war«.

Als König Georg starb, athmeten die Iglauer, welche sich fest an Matthias von Ungarn angeschlossen hatten, auf und beeilten sich, da sie noch kriegerisch gerüstet waren, schnell ihre Privatinteressen zu verfolgen, bevor noch etwa ein neuer kräftiger Herrscher sie an der Ausführung ihrer Plane hindern konnte. Schon längst erbost über das Aufblühn des benachbarten Deutschbrod unternahmen sie einen Rachezug gegen diese Stadt. Wie nun eigentlich dieser Zug ausfiel, ist nicht ganz bekannt. Sterly[2] erzählt ein höchst unwahrscheinliches und verworrenes Märchen und kommt schliesslich zu dem Resultate, dass die Iglauer mit Verlust zurückgetrieben worden seien, allein Sommer[3] behauptet mit grösserer Wahrscheinlichkeit, Deutschbrod sei wirklich überfallen und ausgeplündert worden. Sei es, wie immer: so viel steht fest, dass seit jener Zeit die Bewohner jenes Städtchens nie mehr den Iglauern Concurrenz machten.

Aber selbst die Jahre, welche auf Georgs Tod folgten, waren dem Wiederaufblühen Iglau's nicht günstig, denn ausser den äussern Kriegen zwischen König Matthias und König Wladislaw gab es manche harte Bedrängnisse. Eine furchtbare Hitze und Dürre und in Folge dessen Misswachs zeichneten das Jahr 1473[4] aus; dann kamen 1474 ungeheure Schwärme von Heuschrecken aus Ungarn und Oestreich, durch welche die Saaten ganz aufgefressen und vernichtet wurden[5]. Darauf folgte grosse Theurung und ein so strenger Winter, dass das Getreide, um gemahlen werden zu können, fünf Meilen weit verführt werden musste; endlich gesellte sich zu all diesen Uebeln noch die Pest, der täglich bis 30 Menschen und im Ganzen 4000 Personen als Opfer fielen. Der Wohlstand der Stadt sank immer tiefer und wäre nicht 1479 der bereits erwähnte Friede von Olmütz eingetreten, so hätte nichts mehr den Ruin Iglau's aufzuhalten vermocht. Dieser Friede aber war besonders desshalb für städtisches Leben und Wesen von höchster Bedeutung, weil durch ihn das bisher nur geduldete und halb verachtete Bürgerthum als ein Stand hingestellt wurde, den man nicht mehr willkührlich unterdrücken konnte, sondern den man als eine Macht

1 Stadtbuch A. IV.
2 Sterly Gesch. Igl. MS. 189.
3 Sommer Böhmen XI, 189.
4 Menzel Schles. Gesch. II. 208.
5 Stenzel Script. siles. I. 378.

erkennen musste, die im Staate von Wichtigkeit ward und die zu immer höherer Entwicklung heranwuchs.

Freilich traten auch jetzt noch Kämpfe ein, aber vor der Hand nur solche, welche nicht mit blutigen Waffen, sondern mit Dekreten und Landtagsbeschlüssen entschieden werden konnten, und die vielleicht um so tiefer und energischer wirkten, je mehr sie übermüthigen Parteien abgedrungen waren und als siegreiche Errungenschaften von den Bürgern eifersüchtig festgehalten wurden. Es brach nemlich gleich von vorne herein der zwischen Adel und Bürgerthum schon lange schlummernde Hass jetzt, wo eigentlich beide Theile erst Zeit fanden, ihre Kräfte gegenseitig zu messen, mit grosser Heftigkeit aus. Der Adel wollte nicht leiden, dass die Bürger, welche bei der allmählichen Verarmung der Ritter und bei dem Aufkommen der Städte Geld erworben hatten, Landgüter kauften und mit landtäflichem Rechte besässen, indem er diess für freches Eindringen in einen höheren Stand, für eine Anmassung und Missachtung seiner Privilegien hielt; die Bürger andrerseits beschwerten sich, dass die Adeligen, wenn sie Häuser in der Stadt erwürben, nichts beitragen wollten zu den gemeinen Lasten, indem sie sich mit ihrer exzeptionellen Stellung schützten; ferner, dass die Letzteren sich häufig in den Städten niederliessen und daselbst bürgerliche Gewerbe trieben und Wirthshäuser errichteten, wodurch den Bürgern die Nahrung, wenn auch nicht weg genommen, so doch geschmälert würde. — Dem Könige Matthias gelang es, diesen Streit auf dem brünner Landtage 1486 gütlich zur Entscheidung zu bringen[1], indem er gestattete, dass beide Theile Besitzer der Güter oder Häuser werden könnten, mit den Rechten jedoch auch alle Lasten übernehmen müssten. Klagen sollten bei der competenten Behörde eingebracht werden, derartig, dass sowol die Landgüter als auch die bürgerlichen Gründe Jede ihre eigne Gerichtsbarkeit behielten. Durch diesen billigen Vergleich, der eine Zeit lang den beständigen Neckereien ein Ende machte, war jedoch keine vollkommne Ruhe hergestellt worden, da beide Parteien allgemeine Stellen der Urkunde zu ihren gunsten zu deuten suchten. Namentlich, als König Wladislaw nach Matthias' Tode auch die böhmischen Nebenlande und somit Mähren wieder an sich brachte, kamen von allen Seiten Klagen vor seinen Thron, so, dass er sich veranlasst fand, in einer Urkunde ddo. Ofen 1493[2] den Vergleich neuerdings zu bestätigen und Dunkles zu erläutern. Es ward unter Anderem bestimmt, dass »Alles, was zu den Rechten der Gemeinde und zu den Städten gehört, dem Erkenntnisse der Geschwornen oder Schöppen als königlichen Amtsleuten unterliegen solle«.

Dieser letzte Passus wirft auf die damaligen obrigkeitlichen Verhältnisse der Städte überhaupt und Iglau's insbesondre ein ganz eigenthümliches Streiflicht. Es lässt sich bei der Lückenhaftigkeit der Urkunden und bei dem gänzlichen Mangel einer echt kritischen Geschichte Iglau's gerade über diesen eben so wichtigen, als interessanten Punkt nicht deutlich erkennen, in welche

1 Igl. Archiv.
2 Daselbst.

Stellung die städtische Obrigkeit um diese Zeit zu den Bürgern getreten war. Die letzte Einrichtung des Rathes, die sich urkundlich verfolgen lässt, war aus revolutionären Elementen und rein demokratisch gewesen, während uns jetzt plötzlich eine königl. Institution entgegentritt. Der Rath von 1458[1] mag nach Georgs Tode von König Matthias, dem er ja treu gedient hatte, wieder eingesetzt und erst durch Wladislaw, also zwischen 1490 und 1493, geändert worden sein. Allein über die Art und Weise dieser Aenderung liegen nur Resultate vor, welche einen immerhin nicht ganz sicheren Rückschluss erlauben. Aus den Ereignissen der späteren Zeit scheint aber so viel mit ziemlicher Bestimmtheit hervor zu gehen, dass König Wladislaw aus eigner Machtvollkommenheit einen Rath von zwölf, wahrscheinlich nach dem Vermögensstande erwählten Personen einsetzte und diesem alle Funktionen des früheren Senats einräumte. Er dürfte dabei von dem Grundsatze ausgegangen sein, dass Jene, welche den bedeutendsten Besitz hätten, wol schon aus eignem Interesse am besten für das Wohl der Stadt sorgen würden. — Von den früheren Geldleuten aber waren nur mehr wenige vorhanden. Die Tucherzeugung hatte in den kriegerischen Zeiten ganz darnieder gelegen, theils, weil die Arbeiter statt des Schiffels die Picke trugen, theils, weil bei der Störung des Verkehrs keine Produktion nach aussen hin denkbar war. Durch diese Umstände kamen die ehemals reichen Tuchmacher allmählich herab und wenn auch noch Einzelne Vermögen besassen, so waren doch die Gewerbsleute im Ganzen verarmt. —

Nur zwei Gewerbe waren auch in den schweren Kriegsläuften noch ergiebig gewesen: der Wein- und der Bierschank. Den Ersteren hatte die Gemeinde völlig an sich gebracht und es ward nur im Rathhause Wein geschenkt, wofür das Geld in die Gemeindekasse floss. Der Letztere hingegen war an einzle Persönlichkeiten übergegangen, welche mit dem Besitze ihres Hauses das Recht erhielten, Bier zu brauen und zu schenken. Diess Geschäft, schon in den frühesten Zeiten der Stadt betrieben, wurde ausserordentlich blühend, da eine stärkere Nachfrage um Bier, als um Wein war, weil man diesen theurer bezahlen musste, da er weit her verführt wurde. Auch braute man den Gerstensaft von so vorzüglicher Güte, dass er bald einen ausserordentlichen Ruf erhielt, im 15. Jahrh. bereits einen ansehnlichen Exportartikel bildete und Kaisern und Königen zum Geschenke gemacht wurde. Die wenigen Mälzer schlossen sich fest aneinander, bewachten eifersüchtig ihre Errungenschaften und wurden desshalb immer reicher und angesehener, besonders in Zeiten, in denen alle andern Gewerbe darniederlagen, während stets Nachfrage um Bier und demnach ein blühender Geschäftsbetrieb vorhanden war. Ja, auch in den Tagen der Umwälzung — die freilich stets mehr politischer als sozialer Natur war, wenn wir die Judenvertreibung ausnehmen — selbst in diesen Tagen konnte die Mälzerschaft ihre ausschliessenden Rechte behaupten, weil wol Niemand die Fonds besass, welche schon damals zur Errichtung einer Brauerei nothwendig waren[2].

1 Pag. 22.

2 Weitre Gründe bei Sterly MS. I. 298—300.

So, durch Gesetze und glückliche Verhältnisse geschützt, erhob sich dieser Gewerbszweig immer mehr und die Mälzer dürften desshalb dem Landesfürsten als die tauglichsten Männer zur städtischen Verwaltung erschienen sein. Wir finden es auch nur aus diesem Umstande begreiflich, wie wenige Zeit später die Errichtung von Brauereien durch den Adel auf den Landgütern zu den erbittertsten Streitigkeiten und Kämpfen führen konnte, Fehden, welche erst durch den Wenzelsvertrag von 1517 beigelegt wurden[1].

War nun der Rath bloss aus Reichen zusammengesetzt, so findet man es begreiflich, dass er nicht lange mit der Gemeinde harmonieren konnte, besonders, wenn er, gestützt auf die Macht des Königs, der ihn ernannt hatte, willkührlich verfuhr und etwa, wenn auch den Interessen der Stadt, so doch nicht dem Willen der einzlen Bürger Rechnung trug. Schon, dass er nicht aus der Wahl der Gemeinde hervorgegangen war, musste ihn unpopulär machen. Zu den Malcontenten aber gehörten vor allen Andern die Handwerker, welche mit Neid auf das Emporkommen der Mälzer geblickt hatten und ihre eigne gedrückte Stellung mit der behäbigen jener Männer verglichen. Je angesehner aber vordem ein Gewerbe war, desto tiefer empfand es den Abstand und desto unzufriedener war es. Dazu gehörte denn in erster Reihe das Tuchmacherhandwerk, zu welchem wir nun nach der Schilderung der übrigen städtischen Verhältnisse zurückkehren müssen.

III. Abschnitt.

Gewerbs-Verhältnisse.

I.

Luxus. Ueberfüllung der Zunft. Artikel von 1510.

Während der kriegerischen Zeiten und der inneren Wirren konnten natürlich die Gewerbe in Iglau nur schlecht gedeihen, da die Stadt »des innliegenden Kriegsvolks« halber mehr einem Heerlager als einem Manufakturplatze glich. Beinahe am schlimmsten kam dabei das Tuchmacherhandwerk weg, weil dieses früher den meisten Export besass und nun höchstens das geringe Bedürfniss der Stadtbewohner zu decken hatte. Aber noch bevor die Hussitenkriege ausgebrochen waren, wirkten schon gar manche Dinge hemmend auf die Tuchfabrikation Iglau's ein. Dahin gehörte vor allen der übertriebene Luxus, der sonst freilich ein Beförderungsmittel für die Produktion zu sein scheint. Schon lange, bevor noch die Kaiser durch Kleiderordnungen und Polizeigesetze

---

1 Pelzel Gesch. Böhm. I. 410 — 420.

der Putzsucht zu wehren suchten, finden wir bei einzlen Landesfürsten oder in Städten Bestimmungen herausgegeben, welche in dieser Beziehung dem Uebel steuern sollten. So hatte schon 1419 der iglauer Stadtrath Beschränkungen und Sittenbestimmungen erlassen[1], um dem übertriebnen Pompe und Aufwande bei Hochzeiten einen Damm zu setzen und noch mehr wird zu König Georgs Zeiten über das Verderbniss geklagt, welches durch Verwischung der Standesunterschiede in Bezug auf Kleidung und Haltung entstehe. »Nicht nur bei den Grossen des Landes und den Bürgern«[2] — heisst es in Urkunden — »auch bei Handwerkern und Bauern herrschte die Prunksucht. Selten erblickte man auf dem Felde einen, das Feld bebauenden Landmann, der keine kostbare Mütze gehabt hätte, die mehr werth war als der ganze übrige Anzug des Kerls. Die Andern, welchen nun (d. i. in Kriegszeiten) das gröbste Tuch zur Bekleidung gut genug ist, trugen beinahe durchgehends Seide, feine Linnen, Gold und Silber, kostbares Tuch und Schnabelschuhe; es war kein Unterschied zwischen Bürgern, Handwerkern und Bauern«.

Für Iglau war dieser Luxus nachtheilig, da von den Tuchmachern die feinen Waaren, nach welchen die grösste Nachfrage sich zeigte, nicht gearbeitet wurden, indem sie die hiezu nöthige Wolle nicht erhielten und weil durch die Einfuhr von spanischen, englischen oder holländischen Tuchen die innere Produktion litt. Uebrigens hatte auch der Ruf der ehemals berühmten iglauer Tuchindustrie gelitten; denn die Meister, welche bei den beständigen Wirren und Unruhen oft Tag und Nacht unter Waffen sein mussten, vernachlässigten ihr Geschäft; Gesellen und Lehrjungen, welche theils weniger geübt waren, theils, um der Arbeit bald quitt zu werden, absichtlich schleuderten, waren die Personen, welche das Gewerbe fast ausschliesslich betrieben und sich wenig um das Renommée der Waare kümmerten. Uebrigens entstanden während dieser bösen Zeiten auch eine grosse Menge Meister, welche, ohne Anlage- und Betriebskapital zu besitzen, mühselig ihr Brod verdienten. Zwar hatten die Statuten von 1442[3] befohlen, dass kein Meister mehr als zwei Personen in seiner Werkstätte beschäftigen sollte, allein dieses Gebot konnte in dem Ausnahmszustande, in welchem sich Iglau befand, nicht durchgeführt werden. Es war wol natürlich, dass bei der gänzlichen Erwerbslosigkeit der meisten übrigen Handwerker die Jungen der Stadt, welche heranwuchsen und doch etwas lernen wollten, um später sich ernähren zu können, dass diese Jungen zu den Tuchmachern in die Lehre giengen, weil es das vornehmste Handwerk war. Diese nahmen auch alle Lehrjungen bereitwillig auf, weil sie selbst durch den beständigen Kriegsdienst an der Arbeit verhindert waren. Da jedoch die Kämpfe gar lange Jahre hindurch währten, wurden aus den Lehrjungen Gesellen und dann Meister, welche Alle in der Stadt blieben, weil sie am Wandern verhindert wurden. Dadurch entstand eine solche Ueberfüllung im Handwerke, dass

1 Stadtbuch A. III.
2 Stadtbuch A. IV.
3 Pag. 17.

namentlich bei dem Mangel an Bestellung das Gewerbe in jene Abnahme kam, in der wir es bei eintretenden Friedenszeiten gewahren.

Die Meister dachten jetzt, wo sie wieder Musse und Ruhe hatten, mit Ernst daran, ihre alte hervorragende Stellung abermals einzunehmen. Sie fiengen damit an, das iglauer Fabrikat durch strenge Beobachtung der gegebenen Regeln neuerdings in guten Ruf zu bringen. Sie verfuhren mit schweren, im Artikelbriefe vorgeschriebenen Strafen gegen Jene, welche die Tücher nicht genau nach den gesetzlichen Bestimmungen anfertigten[1] und sahen ernstlich darauf, dass Niemand über das Handwerk etwas Schlimmes sage, was er nicht zu beweisen im Stande war[2]. Endlich meinten sie auch der Ueberfüllung im Handwerke durch möglichst grosse Schwierigkeiten bei Erlangung des Meisterrechts vorbeugen zu können.

Es kamen desshalb im Jahre 1510[3] (feria secunda post Dom. oculi) die geschwornen und andern Meister des Tuchmacherhandwerks vor Rath und Bürgermeister und stellten vor, dass in Betreff der Lehrknechte und Lehrjungen von der alten löblichen Gewohnheit abgewichen worden sei, wodurch dem Gewerbe Schaden und Schande erwachsen wäre und baten, ihnen die unter einander festgesetzten Artikel zu bestätigen und in's Stadtbuch schreiben zu lassen. Diese Artikel bestanden darin, dass jeder Meister, der einen Knaben dingen wolle, diess mindestens auf vier Jahre thun müsse; wer einen »gewahsen« Knecht dinge, solle es auf drei — und eines Meisters Sohn auf drittehalb Jahr thun »vnd das geschiecht, Das ainer so leycht czu dem hantwerch niht kumb als vnser vmbsessen nachparn Ires hantwerchs thun Die Da lerknecht dingen auf ain Yar oder auf ayn halbs Yar, Vnd nemen gelt von In Dornach wan sie herkomen so wellen sie neben yn einsitzen vnd czu mayster werden«. Der Rath bestätigte diese Artikel, ohne auch hier den Zusatz der Minderung oder Mehrung nach seinem Belieben hinzu zu fügen.

Auf solche Weise wichen die iglauer Meister von der Gewohnheit der Umgegend ab und der Grund hievon ist leicht einzusehen. Nur dadurch, dass sie einen längeren Zeitraum festsetzten, um das Meisterrecht zu erlangen, schreckten sie Viele vom Eintritte in den Zunftverband ab, da man ja anderwärts z. B. in Wien nach den Statuten von 1429 und 1476[4] an gar keine besondren Bedingungen gebunden war und demnach lieber dort als hier eintrat. Freilich war diess nur ein Palliativmittel — allein es fehlte damals die Einsicht, den eigentlichen Gründen des Verfalls tiefer nach zu forschen und radikale Heilmittel zu ersinnen und anzuwenden.

Die ruhigen Zeiten, deren sich jetzt nach den Kriegsunruhen endlich Iglau erfreute, wirkten auf die Entwicklung der Stadt äusserst wohlthätig ein. Die Gewerbe kamen in neuen Aufschwung und blühten schöner und prächtiger empor, als früher. Aber je tüchtiger sich die Einzelnen fühlten, desto mehr waren

1 Stadtbuch A. IV.
2 Stadtbuch A. V.
3 Daselbst.
4 Codex im wiener Archiv. Originalurkunde.

sie geneigt, aus der bescheidnen Stellung, in welche man sie gedrängt hatte, heraus zu treten und den Kampf mit den Mälzern und somit mit dem Rathe selbst aufzunehmen. Der Letztere wusste genau, dass es sich um seine Stellung handle und er meinte erst die Stösse durch Ausweichen und Nachgiebigkeit abwenden zu können, wie u. a. eben die Tuchmacherartikel von 1510 beweisen; allein seine Milde ward, wie diess immer zu geschehen pflegt, für Schwäche gehalten und ermunterte die Bürgerschaft zu stets gespannteren Anforderungen. Fast demüthig klingen in dieser Zeit die Eingangs- und Schlussformeln der einzlen Artikelbriefe, welche der Rath den Handwerkern über ihr Begehren herausgab, während sie später einen stolzen, selbstbewussten Ton annehmen[1]. — Dass diese Milde kein geeignetes Mittel war, das Ansehen aufrecht zu erhalten, versteht sich von selbst. Was immer der Rath zum Besten der Stadt thun und unternehmen mochte, ward gehässig ausgelegt, zufällig eintretende Umstände wurden dem Rathe übel genommen, als hätte er sie absichtlich hervorgerufen oder nicht gehindert; kurz, der Zwiespalt ward stets grösser, das Verhältniss immer gespannter, so, dass es keiner besonders wichtigen Dinge bedurfte, um einen ernsten Zusammenstoss herbei zu führen, denn wer einen casus belli sucht, braucht eben nicht weit zu gehen; er lässt sich mit Leichtigkeit vom Zaune brechen.

So geschah es denn auch.

II.

Revolution. Jüngrer Rath. Vereinbarung v. 1522. Brand. Politischer Prozess der Gemeinde.

In der Nacht des 4. Oktobers 1520 riss der Lucasteich und die Wasserwogen durchbrachen die Dämme der übrigen eilf Triescherteiche, so, dass die Massen, immer höher schwellend, bald das Ledererthal überfluteten, Häuser einrissen und Menschen in ihren Fluten begruben[2]. Die Schuld an dieser Ueberschwemmung wurde — und vielleicht nicht ganz mit Unrecht — von dem Volke dem Rathe zugeschrieben. Dieser hatte, durch keine Controle von Seite der Gemeinde irgendwie beirrt, einen neuen Fischmeister angestellt, der, wahrscheinlich ein Protektionskind einiger Rathsverwandter, sich um den Dienst wenig kümmerte und die Sorge über die Teiche, die Aufrechthaltung der Dämme und das Ziehen der Schleussen vernachlässigte, wodurch die Regelung des Ab- und Zuflusses unterbrochen ward.

Ein allgemeines Murren gegen den Rath erhub sich und die Flamme der Empörung drohte aufzulodern. Zwar gieng die Beerdigung der vier und dreissig Leichen, die man gefunden, noch ohne offenen Aufruhr vor sich, da sich die Gemeinde in ihren Massregeln gegen die Obrigkeit noch nicht geeinigt hatte; allein als man vier Wochen darauf abermals einen Leichnam aus dem Wasser

---

1 Siehe meine Artikel: Oestr. Literaturblätter 1854. Nr. 40—49 über igl. Gewerbverhältnisse im 16. Jahrh.

2 d'Elvert 148. Sterly MS. I, 180.

zog, auch der Rath die ganze Zeit über nichts zur Beruhigung der Gemüther gethan hatte, da brausten die Leidenschaften der Menge auf. Das Volk scharte sich zusammen und die Zünfte, welche die ganze Zeit über dasselbe zu ihren Zwecken bearbeitet hatten, stachelten es zu Thaten auf. Der Guardian des Minoritenklosters Joh. Hoffmann räumte bereitwillig sein Kloster für die illegalen Zusammenkünfte der Gemeinde ein und hier wählten sie denn eigenmächtig vier »praesides communitatis«, welche als Repräsentanten der Bürgerschaft auf das Rathhaus giengen, um den Rath zur Verantwortung zu ziehen und ihn wegen Todtschlags anzuklagen. Während die vier Gemeinen ihren Auftrag ausrichteten, schlossen sämmtliche im Kloster versammelte Handwerker ein Bündniss, in welchem sie sich verpflichteten, einmüthig gegen den Rath zu handeln. Diess Bündniss bekräftigten sie dadurch, dass jede Zunft der darüber entworfenen Urkunde ihr Zechsiegel beidruckte.

Während nun hier mindestens nach einer, gewissermassen legal scheinenden Form die Massregeln besprochen wurden, die man ergreifen wollte, zog das gemeine, seit langem inflammierte Volk mit dem todten Körper vor das Rathhaus und drohte, die Rathsmitglieder persönlich zu misshandeln. Diess lag nun aber nicht im Plane der Verschwornen; sie eilten der Menge nach und es gelang insbesondre dem Ansehen der Tuchmacher, deren Gesinde wol am meisten beim Aufstande betheiliget war, die Ruhe wieder herzustellen[1], nachdem der Rath sich ausserordentlich nachgiebig gezeigt und in alle, von den Handwerkern geforderten Bedingungen gewilliget hatte. — Er hatte hiemit eigentlich sein eignes Todesurtheil unterzeichnet.

Die Zünfte liessen zwar den Rath sowol dem Namen als auch den Personen nach noch fortbestehen, nahmen ihm aber alle Macht, indem sie einen zweiten, aus vier und zwanzig zünftigen Personen bestehenden sogenannten »jüngeren Rath« an die Seite setzten, der sein Regiment damit begann, von den früheren Herren Rechnung über das Gemeindevermögen und eine Rechtfertigung der bisherigen Verwaltung zu begehren. Zu gleicher Zeit erlaubten die beiden Räthe, der alte und jüngere, den freien Wein- und Bierschank, erliessen den Lederern, welche am meisten durch das Wasser beschädigt worden waren, eigenmächtig des Königs Losung auf zehn Jahre und übten bald eine Herrschaft aus, welche durch nichts in Schranken gehalten wurde. Ja, die eigene Bürgerschaft, die jetzt ihre Macht kennen gelernt hatte und Freiheit mit Gesetzlosigkeit verwechselte, konnte bald nicht mehr im Zaume gehalten werden. Durch einen furchtbaren Terrorismus wurden Rathspersonen willkührlich ab- und eingesetzt und in den Kerker geworfen. Dörfer und Höfe verpfändete man und trieb allen möglichen Unfug, wozu die Sittenlosigkeit der damaligen Zeit in allen Schichten der Gesellschaft nicht wenig beitrug. Ueberhaupt benahm sich die Bürgerschaft so, als ob gar keine Obrigkeit vorhanden wäre.

Dem neuen Rathe wurde doch dieses Treiben endlich selbst zu arg und er wendete sich bittlich an König Ludwig, der durch Vorforderung von

---

[1] Iglauer Kronik des A. Siegel.

Gesandten beider Parteien nach Brünn durch seine Commissäre (Mittwoch nach St. Jakob 1521 [1]) einen Vergleich zu Stande brachte, vermöge dessen die Rathsglieder künftig mit Zustimmung der vier Gemeinen und der Zunftvorsteher eingesetzt, und in den Rath nur vier Personen aus der Mälzerschaft aufgenommen werden sollten. Zur Controle der Vermögensgebahrung sollte überdiess die Gemeinde noch vier unparteiische Männer wählen dürfen, welche die Rechnungen prüfen und begutachten sollten. Den Zünften ward aufgetragen, keine Verbindungen mehr mit einander einzugehen, sondern sich streng bloss nach ihren, von Kaisern und Königen bestätigten Privilegien zu halten; der freie Weinschank wird nur acht Tage vor und nach jedem Jahrmarkt Jedermann erlaubt u. s. f.

Mit diesem Vergleiche aber war keine Partei zufrieden. Fortdauernde Unruhen charakterisierten die Zeit und der König musste endlich seinen Landesunterkämmerer selbst nach Iglau senden, wollte er Ordnung schaffen. Dieser brachte 1522 eine neue Vereinbarung [2] zu Stande. Die, durch die Revolte von 1520 zu dem Stadtregimente gekommenen Personen sollten in den zwei Räthen verbleiben, aber noch ein dritter Rath hinzugefügt werden, der aus vier Mälzern und aus acht Geschwornen aus dem Handwerkstande bestehen sollte. Der alte Rath muss vor den vier »Gemeinen« jährlich Rechnung legen. Ueberdiess sollen die Letzteren mit den Geschwornen festsetzen, wie viel Bier nach dem Gerstenpreise um einen Pfennig zu geben und wie die Einfuhr dieses Artikels von aussen her zu regeln sei. Auch bezüglich des Weinschanks trat eine Art beschränkter Freiheit ein, indem die jährliche Bestimmung über diesen Punkt den vier Gemeinen mit den Viertelmeistern der Handwerker überlassen ward. Der neue dreitheilige Rath sollte von der Bürgerschaft als »königliche Amtleute« geachtet werden.

Somit hatten denn die Bürger Iglau's erreicht, was nur immer gewünscht wurde: die Handwerker hatten Theil an der Stadtregierung; der Gemeinde ward das Budget mitgetheilt und von ihren Repräsentanten geprüft, der Rath verantwortlich gemacht für all zu grosse Ausgaben und auf solche Weise ein vollständig konstitutionelles Regierungssystem hergestellt, welches den Einzelnen die nöthige Freiheit im Innern und dem Ganzen Ansehen und Ehre nach aussen garantierte. Was die wenigsten mittelbaren Städte jener Zeit besassen, hatte sich Iglau erworben — und dennoch waren die Bürger hiemit unzufrieden. Freilich gab es auch mancherlei Ursachen, die ein inniges Zusammengehen von Rath und Gemeinde hinderten. Das gegenseitige Misstrauen war durch den Compromiss nicht ausgetilgt worden und von beiden Seiten wurden alle Unternehmungen mit gehässigen Augen betrachtet; ferner mochte vielleicht auch in Iglau die zündende Idee von der kirchlichen Freiheit, die sich mit Blitzesschnelle hieher verbreitet hatte, wie anderwärts missverstanden worden sein und das Fundament allmählich untergraben haben, auf welchem die bür-

1 Iglauer Archivurkunde.
2 Stadtbuch A. VI.

gerliche Freiheit aufgebaut war; endlich herrschte aber damals eine Zucht- und Sittenlosigkeit in Iglau, welche überhaupt alle bestehende Ordnung schwankend und illusorisch machte.

Der freie Weinschank trug nicht wenig dazu bei, die Sitten zu verderben, indem sich die Männer leicht verleiten liessen, von ihren Geschäften weg in die Weinstube irgend eines Bekannten zu gehen und indem selbst Weiber nach dem Besuch von Schanklokalitäten lüstern wurden, da sie es doch früher, wo nur auf dem Rathhause Wein geschenkt ward, nie gewagt haben würden, zu erscheinen. Diess alles brachte grosses Unglück über die Stadt. Am 18. Mai 1523 nemlich hatten einige sittenlose Tuch- und Hutmacherweiber etwas zu viel guten ungarischen Wein genossen und trieben dann allerlei schamlose Possen in den Badstuben, bis sie in ein Haus in der Böhmgasse einkehrten, um sich daselbst »Krapfen« zu backen und zu tanzen. Durch Unvorsichtigkeit entstand Feuer, das, genährt durch einen starken Sturmwind, bald den grössten Theil der Stadt mit Kirchen und Thürmen verzehrte. Freilich hätte dieses Unglück auch auf andre zufällige Weise entstehen können, allein so, wie die Dinge eben jetzt standen, unterliessen die mit den Zuständen Unzufriednen nicht, das Ereigniss in ihrem Sinne auszubeuten. Die katholische Geistlichkeit behauptete, es sei diess eine Schickung und Strafe Gottes, weil man sich der neuen lutherischen Lehre zuneige; der Rath wieder behauptete, es sei diess die Folge des freien Weinschankrechtes und es werde noch grösseres Uebel über die Stadt kommen, wofern man diess Recht nicht wieder zurücknähme. Beide suchten nun den bereits verlornen Boden wieder zurückzugewinnen, allein sie scheiterten an der Consequenz und Festigkeit, mit welcher die Gemeinde an dem einmal Errungenen festhielt. Die Bemühung des Rathes aber, die Conzessionen neuerdings zu kassieren, stachelten das Misstrauen der Gemeinde immer höher, die Spaltung ward stets grösser, der rohere Pöbel, nicht ahnend, welche Tragweite sein Benehmen haben könnte, betrug sich gegen die Mitglieder der drei Räthe auf eine so verhöhnende und verletzende Weise, dass jede Autorität schwand und dass ein anarchischer Zustand eintreten musste, wenn nicht etwa der König Mittel schaffte.

An diesen wandte sich desshalb der Rath und König Ludwig sandte zur Untersuchung der Dinge einen Commissär nach Iglau ab, welcher aber von dem Gesindel der Stadt verhöhnt und verspottet wurde. Ausserordentlich erbittert über die, seinem Gesandten angethane Schmach forderte Ludwig beide Parteien vor sich nach Ofen. Sie erschienen; die Deputation des Rathes brachte vier und zwanzig Gravamina gegen die Gemeinde mit, worin übrigens viele Punkte waren, welche durch den Vergleich von 1522 ihre Erledigung schon gefunden hatten. Ueber die Handwerker beschwerten sie sich (in den Artikeln 2 und 3[1]) in mehrfacher Weise: dass sie Bündnisse gegen die Obrigkeit geschlossen und mit ihren Zechsiegeln bekräftigt hätten, dass sie Jeden, der beim Zeichen des Glockenläutens nicht bei ihnen stünde, für ehrlos und des Handwerks verlustig

1 Iglauer Kronik Fol. X, 2. Sterly MS. I, 244.

betrachten würden (Art. 23) u. dgl. m. Die Deputierten der Gegenpartei, worunter sich auch ein Tuchmacher befand, hatten zwar einen mächtigen Protektor an dem Landesunterkämmerer, allein trotz dieser Unterstützung verloren sie ihren Prozess und wurden in's Gefängniss geworfen, indess die Rathsmitglieder gnädig und mit königlichen Mandaten versehen nach Hause reiseten. Zwar fürchtete man, dass in Iglau neuerdings bei der Rückkunft der Rathsdeputierten eine Revolution losbrechen würde, da die Handwerker geschworen hatten, sie würden für Jeden ihrer vier Gesandten, dem in Ofen das Leben genommen würde, zwanzig aus dem Rathe hängen — allein, als ihre Vertrauensmänner nach achtwöchentlichem Arreste mit heiler Haut entlassen wurden und das Mandat des Königs die Gemeinde energisch an ihre Pflicht, dem Rathe zu folgen, erinnerte[1], fügte sich die Bürgerschaft, ja man liess es sich sogar gefallen, dass den Handwerken die Zechsiegel abgenommen wurden, mit denen sie Missbrauch getrieben hatten, dass man ihnen verbot, Verbindungen unter einander einzugehen oder Zusammenkünfte zu halten. Ja selbst die Sessionen jedes einzelnen Gewerbes zur Besprechung innerer Angelegenheiten wurden von der Bewilligung des Rathes abhängig gemacht, und im Falle der Gewährung musste stets ein Abgesandter des Rathes anwesend sein. Dieses Patent[2], datiert aus Ofen, Sonntag nach St. Lucia 1524, wurde nicht bloss den geschwornen Meistern der Handwerke mitgetheilt, sondern im Beisein sämmtlicher Handwerksmitglieder verlesen. — Auch wurden bald darauf die vier controlierenden Gemeinen aus dem Rathe abgeschafft, dieser wieder in zwei Sektionen getheilt und der freie Weinschank aufgehoben.

III.

Das Zechsiegel. Gründe der Gebraucherlaubniss. Religion.

Auf solche Weise hatte die Gemeinde nicht nur alle früher errungenen Vortheile gänzlich verloren, sondern sie hieng jetzt sogar mehr als je vom Rathe ab und hatte an Ehre und Ansehen Einbusse erlitten. Die Handwerke waren durch Abforderung ihrer Sigille empfindlich gestraft worden und mussten die Schande erleiden, ihre Zunftcorrespondenzen durch den Rath und das städtische Siegel siegeln zu lassen. Diese Schande traf natürlich zumeist eben jene Gewerbe, welche den ausgebreitetsten Briefwechsel unterhielten und da war wol keines so schlimm daran, als das Tuchmacherhandwerk, welches den ausgedehntesten Verkehr besass, dessen Siegel weit und breit gekannt und geachtet war und dem der Verlust desselben zu den unangenehmsten Fragen, Erörterungen und Glossen führen musste. Die Tuchmacher weigerten sich demnach entschieden gegen das Abliefern ihres Zechsigills als einen Akt, der sie in den Augen all Derjenigen, die mit ihnen zu thun hatten, herabsetzen musste.

---

1 Iglauer Archivurkunde.

2 Daselbst.

Sie thaten alles mögliche, diese Schmach vom Handwerke abzuwälzen; die geschwornen Meister giengen zum Rathe, versprachen, dem Könige als ihrem Erbherrn treu und unterthänig zu sein, eben so, die Rathsmitglieder als königliche Amtleute zu ehren, sie zu unterstützen bei Tag und Nacht mit Leib und Gut und ihnen Beistand zu leisten gegen alle Ungehorsamen; allein der Rath gab natürlich zur Antwort, sie möchten nur zuerst selber den Ungehorsam und Trotz ablegen und ihr Siegel auf das Rathhaus bringen, wie es die übrigen Handwerke bereits gethan hätten. Da wandten sich die Geschwornen an den obersten Hauptmann von Böhmen, den Herzog Karl von Münsterberg mit der Bitte, sie beim Könige zu unterstützen, allein trotz der Mühe, welche sich der Herzog gab, erlangte er Nichts und mahnte die Zunft in seinem Briefe von Olmütz (Frohnleichnam 1525)[1] zum Gehorsam, um sich nicht grössere Ungnade von Seite des Königs zuzuziehen. Wirksamer war die Bitte des obersten Kanzlers Adam von Neuhaus gewesen, welcher (schon im März 1525)[2] wenigstens so viel erlangt hatte, dass das Zechsiegel beim Bürgermeister erliegen solle und dass die Zunft Alles, was zu siegeln wäre, nur in Gegenwart und mit Bewilligung des Bürgermeisters auf dem Rathhause siegeln dürfe.

Aber auch mit dieser beschränkten Freiheit stellte sich die, in ihrem Innersten angegriffene Zunft nicht zufrieden. Sie sparte weder Geld noch Versprechungen, um zu ihrem Ziele zu gelangen und es kostete »eyn grosse Summa geldts mit groszer Myhe vnnd Arbait an kgl. May. vnd Commissaren«[3], ehe sie den günstigen Beschluss durchsetzte.

Auch der Rath scheint die Bitte der Tuchmacher befürwortet zu haben, denn in dem offenen Mandate König Ludwigs ddo. Ofen, Kreuzerhöhungstag 1525[4], kam ausdrücklich vor, dass der König sowol der Tuchmacher als auch des Rathes Schreiben erhalten und »verstanden« und sich dadurch bewogen gefühlt habe, »damit fort Einigkeit unter Beiden erhalten werde« der Zunft ihr Siegel zu belassen in der Erwartung, sie würden es künftig nur in ehrlichen Dingen gebrauchen und ihrer Pflichten gegen König und Obrigkeit stets eingedenk sein.

Die Gründe, warum gerade den Tuchmachern unter allen Handwerken allein diese Gunst zu Theil wurde, mögen triftig gewesen sein. Einmal bildete diess Gewerbe den Hauptnahrungszweig der Stadt und bei der Stockung dieses Geschäfts musste Iglau selbst in Verfall gerathen; diese Stockung ward aber durch die Rückbehaltung des Zechsiegels, das bei allen fremden Kaufleuten bekannt und accreditiert war, herbeigeführt, daher die Freigebung desselben eine Lebensfrage war; dann waren es ja gerade die Tuchmacher, welche bei der Revolution von 1520 die Menge bändigten und die Rathsverwandten von Misshandlungen durch den Pöbel befreiten; endlich war ja ein Repräsentant dieses

---

1 Brünner Archivurkunde. (Ständisches Archiv.)
2 Iglauer Archivurkunde.
3 Gewerbbuch I, aus dem Tuchmacherarchive.
4 Iglauer Archivurkunde.

Gewerbes (der sogenannte Eisern Mantel) in Ofen gefangen gesetzt und somit das aufrührerische Handwerk dadurch gleichsam selbst gestraft worden. Diess alles mochte zusammen wirken, um den König zur Milde zu stimmen.

Uebrigens war das Versprechen der Tuchmacher, dem Rathe unbedingt Gehorsam zu leisten, leichter gegeben, als gehalten; die Elemente waren noch zu sehr in der Gährung, die Ausgleichung war zu sehr von der absoluten Macht diktiert worden, als dass eine wirkliche Versöhnung im aufrichtigen Sinne hätte vor sich gehen können und bald bricht auch der Groll zwischen den beiden Parteien auf einem andern Gebiete wieder los. — Vor der Hand aber schien mindestens vorläufig jede Lust zu Exzessen vorbei zu sein und bei der äusseren Ruhe, deren sich jetzt Iglau erfreute, konnte das Handwerk zu rechtem Blühen und Gedeihen gelangen.

Selbst die religiösen Wirren, welche damals einen grossen Theil Deutschlands in blutige Kämpfe verwickelten, wirkten auf Iglau's Handels- und Gewerbsthätigkeit nicht störend ein, denn ruhig nahm der Protestantismus von der Stadt Besitz und drängte die katholische Religion schrittweise zurück, ohne, dass es zu andern Streitigkeiten gekommen wäre, als zu ein paar gelehrten Kontroversen. Dadurch bewies denn diese Stadt neuerdings ihren echt deutschen Charakter. Während sie dem Eindringen des Hussitismus bis zum äussersten widerstanden hatte, weil diese Lehre als spezifisch-čechisch das germanische Element berührte — ward die Reformation als echt deutsches Institut mit offnen Armen aufgenommen und lange Zeit hindurch fest gehalten, was für Iglau's Bildungszustände von höchster Bedeutung war.

IV. Abschnitt.

Uebergang zur eigentlichen Zunft.

I.

Zünfte andrer Städte. Hass gegen Kaufgesellschaften. Handwerksordnung Ferdinands von 1527.

Aehnliche Zustände, wie wir sie in Iglau fanden, zeigen sich zur selben Zeit fast in allen deutschen Städten und wenn die Vorgänge und Resultate nicht gleich sind, so mag daran nur jener grössere Kampf Schuld sein, unter dem das geringere Weh der einzlen Gemeinden verschwand. In Augsburg, Köln und Erfurt war es zu blutigen Fehden zwischen Zünften und Geschlechtern gekommen, welche auch blutige Executionen nach sich zogen[1]. Ueberall zeigte sich unmittelbar vor dem Ausbruche der Glaubensspaltung eine Unruhe und zugleich

---

1 C. Höfler Städtewesen im 15. u. 16. Jahrh. Archiv östr. Geschichtquellen. Bd. 14, p. 195.

ein Hasten und Eilen aus diesem Zustande der Unbehaglichkeit heraus zu kommen, dass uns die verkehrten Massregeln gar nicht Wunder nehmen können, welche dabei eingeschlagen wurden. Während die höheren Stände ihre Beschwerden für den Reichstag von 1517 erwogen, traten auch die freien Reichsstädte zu Esslingen zusammen und entwarfen, um ihre Privilegien gegen Adel und Geistlichkeit zu schützen, ein Programm, welches fünfzehn Gravamina enthielt und in dem Ein Punkt von den Zünften insbesondre handelte. »Was beschwernussen auch zu mercklichen Nachteyl der Stadt und ihrer Handwerck in vil vnd manigfeltig weg daraus erwachsen, derselben haben die Erb-Städt bei den dieselben bruderschaften geprauchte werden, gut wissen«[1] hiess es dort und man stellte das Verlangen, die Zünfte mit allen Gebräuchen, Ordnungen und Freiheiten abzuschaffen.

Ganz auf dieselbe Weise sprachen sich auch die Stände der östreichischen Erbländer aus, welche der Kaiser 1517 nach Innsbruck berufen hatte[2]. Sie beklagen sich, dass Zechen und Handwerke »zum Nachtheile allgemeinen Wohles« mit Freiheiten ausgestattet worden seien, ja, dass sie eigenmächtig Bruderschaften aufgerichtet, auch Bestätigungsbriefe und Privilegien hinter dem Rücken der Stände erlangt hätten, in Folge derer »sy sich selbst zustraffen vndersteen«. Die Stände bitten desshalb um Abhilfe.

Es war ein gemeinsamer Zug in allen deutschen Landen, dass man mit den individuellen Vorrechten brechen und nirgend mehr jene Uebergriffe dulden wollte, welche aus den Ansprüchen einzelner Corporationen entstanden waren. Dass diese Stimmung dem Auftreten der neuen Lehre förderlicher war, als alles Andre, ist natürlich. Adel und Geistlichkeit, namentlich die Letztere waren mit ihren ausserordentlichen Privilegien verhasst und es wurde jede Gelegenheit, ihre Macht zu stürzen, von den Bürgern und Bauern begierig ergriffen. Aber auch gegen die Kapitalisten, welche den Handel gleichsam monopolistisch betrieben, brauste ein unheilvoller Sturm auf. Die grossen Kaufgesellschaften, welche alles Geld in ihren Comptoiren sammelten und die Preise der Waaren nach Belieben stellten, waren ein Gegenstand des Hasses geworden. Schon 1512 hatten die Reichsstände ihre Stimme gegen dieses Treiben erhoben und auf dem Tage zu Köln ihre Beschwerden vorgebracht. Uebrigens war durch die Entdeckung Amerika's und die Auffindung eines Seewegs nach Ostindien ohnehin der Handel in ganz andre Bahnen gelenkt worden, indem die westlichen Völker und namentlich England in den Vordergrund traten. Zwar verlor eigentlich Deutschland nichts dabei, denn eben die grossen Kaufgesellschaften für »Specerey, Ertz, Wollentuch u. s. f.« handelten über Antwerpen direkt mit Portugal, ja sendeten sogar Schiffe und Colonisten nach Asien und Amerika — allein die Hansa, welche namentlich den Tuchverschleiss für Deutschland besorgt und das berühmte »meissnertuch« nach allen Weltgegenden abgesetzt

---

1 Archiv östr. Geschichtquellen. Bd. 11, p. 202.

2 Ausschusslandtag zu Innsbruck 1518. v. Coop. Zeibig. Archiv östr. Geschichtquellen. Bd. 18, p. 201—367.

hatte, kam dadurch allmählich in Verfall und andere Städte blühten empor. Man nannte die Concentration der Kapitale in Einer Hand bloss schädlichen Wucher und fürchtete vom Grosshandel die Unterdrückung aller kleinen Kaufleute, weil noch das Verhältniss zwischen Gross- und Kleinhändlern nicht gefunden war. Auch lag eben der Hass gegen alle Privilegien, also auch gegen die der Kaufgesellschaften im Geiste der Zeit und zeigte sich hier eben so gut, wie er sich in dem noch engeren und kleineren Kreise der Zünfte und Handwerke kund gab.

In Bezug auf Letztere gab Ferdinand I. den Wünschen der Stände 1527 nach[1]. Alle Zechen und Zünfte »mit ihren selbstgemachten Satzungen, Ordnungen und darüber erhaltenen Bestätigungen« wurden abgeschafft. Es ist diess nun durchaus nicht so zu erklären, als ob mit diesem Patente plötzlich die Gewerbefreiheit eingeführt worden wäre, so wenig diess unter Kaiser Karl 1349 oder Markgraf Johann 1375, so wenig es unter Herzog Rudolf dem Stifter 1361 und 1364 der Fall war. Es handelte sich bei der Abschaffung der Zechen nur immer um die Wegnahme der Autonomie von Seite der Handwerksglieder und um die Unterordnung derselben unter eine obrigkeitliche Autorität.

Die Handwerksordnung Ferdinands zerfällt in zwei Theile, deren Erster die Meister, deren Letzter die Gesellen betrifft.

Kein Handwerk soll ohne Vorwissen des Raths und Bürgermeisters jeder Stadt Versammlungen halten; es soll jährlich zwei Meister und zwei Gesellen, die dem Handwerk und der Obrigkeit den Schwur der Redlichkeit und Treue leisten, wählen; diese müssen in Begleitung zweier Rathsglieder alle zwei bis vier Wochen Beschau halten und böse Arbeit strafen. Zwietracht im Handwerke wird nicht geduldet, der Dagegenhandelnde bestraft, wobei Meister und Gesellen dem Rathe behilflich sein müssen. Die Beschauer sollen ohne Rücksicht sprechen und aus dem Handwerksvermögen für ihre Bemühung belohnt werden. Die Erlangung des Meisterrechts ist an einige Bedingungen gebunden, wozu die Verfertigung eines Meisterstücks oder die Ablegung einer Prüfung gehört. Es kann auch Einer in verwandten Gewerben Meister werden, muss aber dann getrennte Werkstätten halten. Seine Wittwe kann, so lange sie sich nicht wieder verehlicht, die Geschäfte fortsetzen. Störer werden nicht geduldet.

Die Gesellenordnung verlangt die Meldung des zugereiseten Handwerksburschen beim Aeltesten, der ihn vor Rath und Bürgermeister führt und für ihn sorgt, wenn er krank ist. Die Krankheits- oder Bestattungskosten werden aus dem Vermögen des Gesellen oder aus der Gesellenlade gedeckt. Zu Letzterer haben zwei Gesellen, zwei Meister und zwei Rathsmitglieder die Schlüssel und Gegensperre. Den Burschen wird Treue, Gehorsam und Bescheidenheit zur Pflicht gemacht, das »Abreden«, Spielen u. dergl. verboten, der gemeinsame Gottesdienst aufrecht erhalten, ihre frommen Gaben gut angewendet und darüber Rechnung geführt.

---

1 Bucholtz Ferd. I. VIII, p. 263 u. f. (LXVI).

Mit diesen Bestimmungen war dem Selfgovernment der Zünfte allerdings ein Ende gemacht und es waren Uebergriffe unmöglich geworden, wenn das Gesetz so gehandhabt werden konnte, wie es gegeben war. In der That hielten sich vor der Hand die Zechen mindestens scheinbar in ihren Schranken, weil weit wichtigere und höhere Interessen damals in Deutschland die Völker bewegten, wodurch alles Uebrige in den Hintergrund gedrängt ward.

II.

Wirkung der Handwerksordnung auf Iglau. Beschau. Beschränkung der Meister. Verbot des Handels mit fremdem Tuch. Errichtung der Zunft.

Auch in Iglau herrschte nach Niederwerfung der Revolution die obrigkeitliche Gewalt unbedingt über den Zünften. Hatten auch die Tuchmacher daselbst, wie die Konzession der Siegelführung beweist, eine hervorragende Stellung unter den übrigen Handwerken erlangt, so wurden sie dennoch vom Rathe abhängig und konnten nur mehr in ganz geringem Massstabe selbst regelnd und ordnend auftreten.

Das Patent von 1527 trug seine Früchte. Es stellte in jeder Beziehung zwischen den einzelnen Gewerben eine Uniformität auf, welche bisher nicht vorhanden gewesen war, indem die Tuchmacher stets eine exzeptionelle Stellung besessen hatten. Jetzt mussten sich die Letzteren bequemen, das Institut der »Viermeister«, welches bei den übrigen Handwerken schon seit langen Jahren existierte, anzunehmen[1]. So wie nach der Revolution von 1391 den übrigen Gewerben von Seite des Rathes Zunftglieder vorgesetzt worden waren[2], die unter dem Namen der Viertelmeister die Disziplinargesetze streng zu handhaben und alle Vorkommnisse von Bedeutung dem Rathe zu referieren hatten, so wurden auch den Tuchmachern jetzt Handwerksglieder oktroyiert, welche die Beschau zu pflegen und nach der Ordnung Ferdinands vorzugehen hatten.

Dass von der »Beschau« erst jetzt die Rede ist, erklärt sich durch den obrigkeitlichen Charakter, den diese Einrichtung nunmehr einnahm, genügend. Sie musste schon längst bestanden haben und war höchst wahrscheinlich mit der flandrischen Einwanderung selbst nach Iglau gebracht worden, denn die Wollenweberordnung von Harderwijk erwähnt dieser Anstalt schon als einer längst bekannten, im Jahre 1360[3]. Auch in Wien enthält schon das Tuchbereiter- und Weberstatut von 1412 dieses Institut[4]. Auch wären ja die Qualitätsordnungen der iglauer Tuchmacher von 1360 und 1442 ohne Sinn, wenn sie nicht durch Controle aufrecht erhalten worden wären. Jetzt aber kam die Beschau selbst in ein ganz anderes Licht, da sie durch Handwerksgenossen

---

1 Rathsprotocoll E. I. Iglauer Stadtarchiv.
2 Pag. 41.
3 Hüllmann Städtewesen I, 217 u. f.
4 Kronik des wiener Gemeindearchivs.

geübt wurde, welche, wenngleich von der Zunft gewählt, doch nur unter der Autorität des Rathes funktionierten.

Der Kreis, in welchem sich das Handwerk frei bewegen durfte, war ein ausserordentlich enger und nur, wenn es sich um ganz besondere, die Qualität der Tücher allein betreffende Dinge handelte, durften die Meister selbst Bestimmungen und Anordnungen herausgeben, wie z. B. die Verordnung der Aelteren und Geschwornen war, dass Futtertücher, sie seien gelb, roth, weiss oder von was immer für einer Farbe, ohne breite Leisten und Streifen gemacht werden sollten[1]. Alle etwas bedeutenderen und weiter greifenden Gesetze wurden vom Rathe diktiert. Es dürfte freilich bei dieser Codifikation das Gewerbe die Initiative ergriffen und der Rath nur auf Anhören und Bitten der Meister seine Befehle ertheilt haben, allein die Selbständigkeit war dennoch der Zunft genommen.

Uebrigens befand sie sich während dieser Zeit recht wohl, wozu die Ruhe und der Friede, dessen sich Iglau erfreute, das Meiste beitrugen. Der Export, früher durch das Unwesen der Räuber so sehr gehindert, wurde auf's neue angeknüpft, die Jahrmärkte in Oberöstreich und Ungarn fleissiger, als je besucht, und bei der strengeren Beschau, die jetzt eingeführt war, der Ruf des iglauer Fabrikats bald wieder gehoben. Von Seite des Rathes geschah so Manches zur Förderung des Handwerks, indem derselbe theils darauf sah, dass das Tuch gut erzeugt werde und theils, dass die Meister ihr Gedeihen und Fortkommen fänden.

In ersterer Beziehung war das, 1538 herausgegebne Gesetz des Raths, dass kein Tuchmacher Ausschusswolle kaufen dürfe[2], von Wichtigkeit, weil die Qualität der Wolle auf jene des Tuchs und dessen Ruf ausserordentlich einwirkte. Auch das, schon 1525 erlassene Verbot[3], dass kein Meister bei einem Mitmeister seine Erzeugnisse färben lassen dürfe, sondern sie entweder selbst färben oder einem gelernten Färber übergeben müsse, ward strenge aufrecht erhalten.

Wichtiger aber waren jene Institutionen, welche der Rath zum Schutze der Zunft und ihrer Glieder traf. Sie waren vom Geiste der Zeit diktiert und riefen durch Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit gerade jene Resultate hervor, welche man vermeiden wollte und wesshalb man in ganz Deutschland sich geeinigt hatte. Das Monopolwesen, gegen dessen Uebergriffe man zu Felde gezogen war, blühte gerade durch die Mittel, die man in unbegreiflicher Verblendung zu seinem Sturze wählte, lustiger auf als je und machte sich um so breiter, je mehr es von Seite der Obrigkeit geschützt war.

Die Handwerksordnung von 1527 hatte offenbar nur den Sinn gehabt, die bisherige allzu grosse Macht der Zünfte zu brechen und es für die Zukunft unmöglich zu machen, dass jemals die Männer desselben Gewerbes durch eigenmächtiges Zusammenhandeln sich Vorrechte und Privilegien ertrotzen könnten.

---

1 Tuchmacherarchiv. Gewerbbuch Nr. I.

2 Gewerbbuch Nr. I.

3 Stadtarchivurkunde.

Diess hatte man dadurch in's Werk setzen wollen, dass man den Zechen alle errungenen Freiheiten wegnahm und sie unbedingt einer Obrigkeit unterordnete. Zugleich aber hatte man die Handwerksgenossen in einen engeren Kreis gebannt, damit sie der Rath leichter zu überwachen im Stande wäre und hatte eben dadurch den monopolistischen Geist, welchen man durch Ersteres verbannen wollte, wachgerufen und zur Wirksamkeit aufgemuntert. Die städtischen Behörden thaten nun noch ein Uebriges und beuteten mit komischem Unverstande die zweite Seite des Gesetzes aus, indem sie die Zahl der Meister auf jede erlaubte Art zu beschränken suchten. Dadurch kamen sie aber nur den Wünschen der Handwerksgenossen entgegen, die sich um so wohler befanden, je Weniger ihrer waren. Man gab desshalb (feria VI^ta post assumpt. Mariae) 1542 das Gesetz in Iglau[1], dass kein Tuchknappe »er sei ein Schlesinger oder aus einem anderen Lande« hier Meister werden könne, wenn er nicht früher vier Jahre lang als Geselle in der Stadt gearbeitet hätte; auch die Knappenzahl wurde beschränkt. Hatten schon seit 1442 die Meister nur mit zwei Knappen arbeiten dürfen, so ward diese Erlaubniss jetzt auf bloss Einen herabgesetzt[2], weil, wie man meinte, jährlich zu viele Knappen aufgedingt würden, wie die noch vorhandnen Listen in der That ausweisen, denn wir finden z. B. im Jahre

1555	ausgedingte	Knechte:	16
1556	,,	,,	26
1557	,,	,,	49
1558	,,	,,	49
1559	,,	,,	41

eine Zifferreihe, die sich noch vermehren liesse. Man fürchtete, dass bei einem so grossen jährlichen Zuwachs die Stadt mit Handwerkern bald so überschwemmt sein würde, dass die Einzlen nicht würden von ihrer Arbeit leben können; daher suchte man die Anzahl zu mindern.

Aber auch in andrer Beziehung arbeitete der Rath für monopolistische Tendenzen zum besten des Tuchmacherhandwerks. Er verfolgte nemlich mit aller Strenge Diejenigen, welche fremde Tücher nach Iglau brachten, um sie daselbst zu verhandeln. Der meiste Import fand aus Polna, einem kleinen, etwa zwei Meilen von Iglau gelegnen böhmischen Städtchen statt, welches seine Tücher so lukrativ verkaufte, dass sich selbst Personen von Ansehen und Bedeutung dabei betheiligten. Es wurde desshalb vom Rathe 1535 bestimmt, dass Jeder, welcher sich des Handelns mit fremden Tüchern schuldig mache, mit Wegnahme der Waare bestraft würde, was in der That (z. B. 1538, 1553 u. s. f.[3]) geschah. Ja, es blieb nicht einmal bloss hiebei, sondern der Rath suchte den Vortheil der Iglauer durch den Ruin der benachbarten Tuchmacher zu wahren, indem er gestattete, dass man den, auf iglauer Gebiete befindlichen Spinnern,

---

1 Rathsprotocoll E. I. p. 7. Iglauer Stadtarchiv.
2 Gewerbbuch II.
3 Tuchmacherarchiv.

die von aussen her Wolle zum Spinnen übernommen hätten, Wolle und Gespinnst wegnehmen dürfe, was z. B. Triescher und Polnaer Fabrikanten geschah[1]. Ein Prozess, den Wenczelikh, Herr auf Serovic und Triesch führte, fiel zu Gunsten der Stadt aus und den Tuchmachern der Umgegend blieb nur das Recht der Reciprozität übrig, das sie auch, wie aus Klagen von 1530, 1542 u. s. f. hervor geht, redlich ausübten.

Auch nach einer anderen Richtung hin unterstützte der Rath das Handwerk und zeigte, dass er eben so unduldsam gegen fremde Monopole sei, als er nachsichtig gegen die eignen war. Es hatten nemlich die Tuchmacher, welche gegen Pressburg handelten und dabei wie natürlich die Strasse über Wien einschlugen, der letzteren Stadt gegenüber einen harten Stand. Wien machte sein, seit undenklichen Zeiten verbrieftes Stapelrecht geltend und der dortige Hansgraf handelte seinem Amte gemäss[2]. Die iglauer Kaufherrn (Tuchmacher, Huterer und Lederer), welche bisher diese Strasse ungehindert befahren hatten, beschwerten sich bitter darüber[3]. Es wurde ihnen nun wol bedeutet, dass nur zur Zeit, als König Matthias Corvinus im Besitze der Stadt Wien gewesen war, eine vollständige Handelsfreiheit geherrscht habe und dass seit der Rückkehr dieser Stadt unter Habsburgs Szepter die inländischen Kaufleute wieder mehr geschützt werden müssten — allein die Iglauer scheinen damit doch nicht zufrieden gewesen zu sein. Wie der ärgerliche Handel ausgieng, ist wol nicht urkundlich nachweisbar, aber es ist wahrscheinlich, dass sich auch die Iglauer nach den Handelsvorschriften König Maxmilians ddo. Innsbruck 22. Jänner 1515 halten mussten[4].

Je kräftiger aber der Rath die Interessen des Handwerks nach aussen und innen vertrat, desto mehr trug er halb unbewusst zur Stärkung des Gewerbes selbst bei, das sich jetzt als gemeinsam und als zu Einem Körper erwachsen fühlen lernte und bald der Bevormundung überdrüssig wurde. Aber auch der Rath hatte Ursache, die Zügel nicht allzu straff anzuspannen, denn er war, so wie der grösste Theil der Bürger, vollständig protestantisch geworden und konnte nicht wissen, ob er nicht die Hilfe der Bürger benöthigen würde, da die neue Lehre noch keineswegs einen sicheren Bestand hatte, der Herrscher katholisch war und auch im deutschen Reiche noch ein höchst schwankender Zustand in Bezug auf Religionssachen herrschte. Er musste dabei trachten, sich namentlich mit dem Tuchmachergewerbe, das er selbst trotz des Türkenkriegs so sehr in Blüte gebracht hatte, gut zu stellen und lieber Manches, was er bei vollständiger Selbständigkeit nicht zugelassen hätte, zu dulden und sich bei manchen Vorgängen nur passiv zu halten.

---

1 Tuchmacherarchiv und städt. Archiv.
2 Hüllmann a. a. O.
3 Iglauer Archivurkunde.
4 Böhm. Verhandlungen. Oestr. Geschichtquellen, Bd. 14. p. 259 — 305.

Dahin gehörte denn nun die vollständige Constituierung des Tuchmachergewerbes zu einer Zunft mit Zunftzwang, die im Jahre 1556 erfolgte, nachdem schon 1538 das erste Beispiel einer Innung im eigentlichen Sinne zu Olmütz von Seite der Töpfer vorgekommen war[1].

V. Abschnitt.

Wirksamkeit der neuen Zunft.

I.

Constituierung der Zunft. Finanzielle Lage.

Das Tuchmacherhandwerk benützte die Passivität des Raths, um sich selbständiger und unabhängiger zu stellen. Es wählte nemlich 1556 sogleich einen Aeltesten, ferner einen Polsterherrn oder Senior und dreizehn Geschworne[2]. Diese sollten die Leitung der Zunft — natürlich unter Controle des Raths — haben und die Geschwornen namentlich der Beschauanstalt vorstehen. Dadurch wurden die Viermeister beseitiget und das Institut wesentlich gehoben. Denn während diese Viermeister nur gleichsam als bestellte Beamte des Rathes ihre Funktionen ausgeübt und dadurch stets die drückende Abhängigkeit des Handwerks von der Obrigkeit gezeigt hatten, waren die jetzigen Beschauer von und aus der Zunft selbst gewählt und standen ihren Gewerbsgenossen näher, als früher. Man hatte dadurch das Gute der Einrichtung beibehalten, das Gehässige derselben aber vermieden und sich selbst dem ewig bevormundenden Rathe gegenüber eine freiere Stellung gegeben. Das Ansehen dieser Geschwornen war theils durch das gehobne Zunftgefühl hergestellt, theils durch die, doch immer in letzter Instanz vorhandne Autorität des Rathes. Dieser Letztere, dem die neue Veränderung keineswegs angenehm sein konnte, da er hierdurch eine Art Hoheitsrecht verloren hatte, schwieg nichts desto weniger still zu diesem Umschwung der Dinge und verhielt sich ganz unthätig, indem er die neue Constitution weder rechtskräftig bestätigte, noch in's Stadtbuch eintragen liess.

Die Zunft hingegen begann in Bezug auf Beschlussfassung und Durchführung so zu handeln, als ob sie legal hiezu autorisiert wäre und indem sie nach aussen und innen ein vollkommen gegliedertes Ganzes darzustellen sich bemühte, gieng die Einzelheit in ihr unter; die Individualität ward nicht geachtet und verschwand unter der Allgemeinheit. Dass ein solcher Zustand bald Unzufriedenheit hervorrufen musste, war wol natürlich; der Gemeingeist, welcher die Zunft anfänglich zusammengehalten hatte, fieng bald an zu fehlen und

1 Iglauer Archivurkunde.

2 Goldnes Gewerbbuch Nr. III und weisses Nr. II. Tuchmacherarchiv.

wurde durch Strenge und Druck ersetzt, die um so unerträglicher waren, je mehr man fühlte, dass sie von Handwerksgenossen ausgiengen, die man selber zu einer Bedeutung erst empor gehoben hatte.

Das Erste, was die Aufmerksamkeit der neuen Zunftherrn auf sich zog, war die finanzielle Lage der Zunft. Bisher hatten die Einkünfte ausser einigen freiwilligen Gaben höchstens in den Strafgeldern bestanden, welche bei einzelnen Uebertretungen in die gemeinsame Kasse flossen und von denen zum Theile jene Anstalten mit erhalten wurden, welche zum Dienste des ganzen Handwerks vorhanden waren, wie z. B. Stämpfe u. s. f.

Dessenungeachtet hatte die Zunft bereits ein Vermögen gesammelt, welches alljährlich von den abtretenden Geschworenen den neuen übergeben ward, und das sich vom Jahre 1552 an ziemlich genau verfolgen lässt, da es in den Gewerbebüchern[1] genau verzeichnet ist. Wir setzen, um die Vermögensumstände nachzuweisen, hiemit die Ausweise von einigen Jahren hieher, wobei zu bemerken ist, dass etwaige Jahresabnahmen bezüglich des Einkommens ihren besondren Grund in Reparaturauslagen haben, welche bei den Baulichkeiten vorkamen, oder im Ankaufe von Häusern u. dergl., Dinge, die stets genau notiert sind. Der Vermögensstand war im

Jahre	Schock	Gr.	Dr.	Jahre	Schock	Gr.	Dr.	Jahre	Schock	Gr.	Dr.
1550	400	—	—	1567	584	35	2	1583	2294	27	—
1551	398	5	—	1568	661	36	2	1584	2190	—	—
1552	400	32	—	1569	778	41	5	1585	2523	12	6½
1553	433	43	—	1570	810	46	—	1586	2961	37	2
1554	463	39	—	1571	790	39	5½	1587	3226	47	3½
1555	571	56	2	1572	888	34	4	1588	3129	3	3
1556	620	51	—	1573	1016	8	5	1589	3276	29	—
1557	629	39	—	1574	849	13	5½	1590	3223	53	—
1558	636	46	3	1575	861	33	4	1591	3252	52	2
1559	618	—	—	1576	1008	—	—	1592	3198	—	—
1560	738	27	—	1577	1221	43	—	1594	3153	51	5
1561	589	33	5	1578	1419	28	—	1595	3061	34	4
1563	462	39	2	1579	1590	56	1	1596	2602	57	5
1564	341	10	5	1580	1874	43	6	1597	2426	31	5
1565	460	—	—	1581	1810	36	4	1598	2461	27	2
1566	567	49	5	1582	2053	36	2	1599	2585	—	7

[2]

u. s. f.

Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, dass schon vor dem Jahre 1556 ein Stammvermögen vorhanden war, womit die gemeinsamen Auslagen gedeckt werden konnten. Das Gewerbe war von jeher schon bemüht gewesen, Plätze zu erwerben, wohin man die für den Handwerksbetrieb nöthigen Baulichkeiten setzen konnte. So hatte man schon 1494 von den Minoriten das Wasser bei der

---

1 Gewerbbuch Nr. I. (braunes.) Tuchmacherarchiv.

2 Gewerbbuch Nr. I.

Höllwehre (Helbyer) und die daselbst befindliche Wiese, da sie nicht verkäuflich und dennoch prächtig gelegen war, um einen jährlichen Zins von 4 Schock gepachtet[1] und erneute diesen Pacht von 20 zu 20 Jahren, weil man daselbst eine Stampf- und Walkmühle errichtet hatte, die jeder Tuchmacher natürlich gegen eine Vergütung nach der Quantität und Qualität seiner Tücher benützen konnte; diese Gebühr diente dazu, den Pachtzins zu bezahlen, die Baulichkeiten zu erhalten und das Zunftvermögen zu vermehren.

II.

Vermehrung des Einkommens. Streit wegen der Tuchrahmen. Erwerbungen der Zunft. Neuconstituierung. Plackereien. Tuchzahlbeschränkung. Unzufriedenheit.

Nach 1556 konnte die Zunft freier mit ihrem Vermögen schalten und man schlug zur Hebung der Finanzlage einen doppelten Weg ein: nemlich die Vermehrung des Einkommens und die Vermindrung der Ausgaben.

Erstere geschah dadurch, dass man jetzt, wo die Zunft vollständig gegliedert war, für die Aufnahme in den Zunftverband gewisse Taxen festsetzte, welche in die Handwerkskasse flossen, und dann, dass man zu Gunsten des gemeinen Vermögens die Tuchrahmen, die sich nicht im Besitze einzler Eigenthümer befanden, einer Art Steuer zu unterziehen gedachte, ein Projekt, welches zwar erfüllt wurde, aber nicht im Sinne der Zunft, so dass daraus viel Zwist und Hader entstand.

Nur, wer eignen Grund und Boden besass, hatte bisher das Recht gehabt, gegen einfache Anmeldung beim Stadtrathe Rahmen aufzustellen und sie zum Aufspannen der Tücher zu benützen. Die ärmeren Tuchmacher aber, welche kein eigenes Haus hatten, mussten bei den Rahmenbesitzern, wahrscheinlich gegen ein bestimmtes Entgelt, ihre Waaren anschlagen. Dadurch erhielten die Reicheren einen Zins, den jetzt die Zunft für sich ausbeuten wollte. Sie suchte desshalb das Aufstellen neuer Rahmen von Seite der Privaten zu hindern. Als nun, fussend auf dem alten Gewohnheitsrechte, ein Tuchmacher Namens Winterberger 1556[2] die Bäume seines Gartens fällen liess und dann beim Rathe um die Bewilligung, daselbst Rahmen aufstellen zu dürfen, formaliter einschritt, ward ihm diess Begehren, allem bisherigen Gebrauch entgegen, zu seiner grossen Verwunderung rundweg abgeschlagen. Er wandte sich nun mit seiner Bitte an den Landesunterkämmerer Přemek von Wičkova, welcher dem Stadtrathe befahl, das Gesuch des um Iglau noch durch dreissigjährige Dienstleistungen hochverdienten Mannes augenblicklich zu bewilligen, was auch geschehen musste, trotzdem der Rath vorstellte, dass durch die Willfahrung dieser Bitte dem Handwerke grosser Nachtheil erwachsen müsse, indem jetzt Alle dasselbe Begehren stellen würden und der Rath den Andern nicht abschlagen könne, was er dem Einen zugestehe.

---

1 Stadtbuch A. X.

2 Sterly MS. III. p. 160.

In der That hatte der Rath ganz richtig prophezeit. Ein paar Jahre darauf wollten fünfzehn Tuchmacher, die vor dem Spitalthore, also in der Vorstadt wohnten, gleichfalls Tuchrahmen auf eigens gekauften Gründen errichten und als ihnen der Rath die Erlaubniss verweigerte, reichten sie bei dem Kaiser ein Gesuch ein, worin es hiess: sie wären bloss desshalb um die Bewilligung zur Errichtung eingeschritten, weil von den vierhundert Meistern, die Iglau zähle, kaum ein Drittel mit Rahmen versehen wären; sie aber würden gezwungen, für die Benützung der Rahmen jährlich den Besitzern fünf Thaler zu bezahlen. — Der Stadtrath, dem die Sache zur Aeusserung übergeben wurde, erklärte sich gegen die Aufrichtung der Rahmen, denn es seien genug vorhanden. Die fünfzehn Meister — so wurde nachgewiesen — hätten selbst 421 Tuche auf dem Rabisch (Kerbholze), was wol keinen Mangel an Rahmen anzeige; dann seien nicht 400, sondern blos 362 Meister vorhanden, von denen aber Manche das Gewerbe gar nicht betrieben; endlich bestünden 151 lange Tuchrahmen hier, welche hinlänglich wären, da stets je zwei Meister Einen Rahmen benützen könnten. Ueberdiess seien die wenigsten Rahmen Privateigenthum.

Nach langem Prozessieren kam endlich vom Könige (Montag nach Jubilate 1560)[1] die Entscheidung. Der Stadtrath habe sogleich auf dem Spitalgrunde dreissig neue Rahmen, und zwar auf seine Kosten zu errichten, ja, dieselben nöthigenfalls noch um zehn zu vermehren. Diese Rahmen dürften Niemanden verkauft werden, sondern jene Tuchmacher, die sich ihrer bedienten, sollten jährlich 1 Schock (zu 60 Gr. à 7 Weisspfennige), aber nicht in die Zunft- oder Communkasse, sondern in den Spitalfonds entrichten. Ausser diesen und den bereits bestehenden Rahmen sollte es Jedermann verboten sein, andre zu errichten.

Dass mit dieser Entscheidung die Tuchmacher wenig zufrieden gewesen sein mochten, ist leicht begreiflich: die Zunftvorsteher nicht, weil das Benützungsgeld für die Rahmen nicht der Zunftkasse, sondern dem Spittel zugewendet ward; die gemeinen Meister nicht, weil ihnen ein Recht, welches sie beanspruchten, vom Rathe entzogen und das Erbauen neuer Tuchrahmen für die Zukunft verboten worden war. Kein Wunder daher, dass der Geist der Unzufriedenheit mit der kaiserlichen Entschliessung sich bald genug kund gab. Schon fünf Jahre darauf, nemlich 1565, rotteten sich vierzig Tuchmacher zusammen, um den freien Rahmenbau zu erzwingen[2] und es schien die Gährung im Handwerke grössere Dimensionen anzunehmen; aber früh genug wandte der Rath energische Mittel an und bestrafte den Wirth, in dessen Hause man die illegalen Zusammenkünfte gehalten hatte, mit einer Geldsumme von 50 Thlr., während die Tumultuanten Gefängnissstrafe erleiden mussten.

Zur Verminderung der Auslagen im Handwerke war es ein Hauptbestreben der neuen Vorstände, Grundeigenthum zu erwerben, damit man die Summen, die bisher als Pacht gezahlt werden mussten, erspare. Das, was die Tuch-

---

1 Igl. Stadtarchiv. Böhmische Urkunde.

2 Siegels Kronik. Sterly MS. III. p. 160 f.

macher bis zu dieser Zeit an Realitäten eigenthümlich besassen, war unbedeutend. Sie hatten zwar schon 1517 einen kleinen »Fleck« Landes, da, wo die kleine und grosse Iglava zusammenlaufen, vom Rathe um 10 Schock erworben[1] und dazu 1518 von Jakob Leypolt eine in der Nähe liegende Freimark zum Geschenke erhalten[2], allein, erst als sie mit ihrem Gelde jetzt frei schalten konnten, kauften sie die, etwas oberhalb dieser Stellen gelegene Pfaffenmühle beim Johanneshügel an[3] und verlegten 1567 die Tuchwalke und den grossen Stampf dahin. Von dem Prior des Predigerordens Dr. Barbobus von Cremona brachten sie einen grossen Theil der Iglava bei Fussdorf gegen einen äusserst billigen Pachtzins und unter vortheilhaften Bedingungen an sich[4], bauten daselbst eine Walke und eine Mahlmühle (1561), welche Beide ihnen ein vortreffliches Einkommen verschafften. Die Höllwehre gieng 1565 aus dem bisherigen Zinse in ihr Eigenthum über gegen Zahlung von 300 Schock Gr.[5]

Je reicher aber die Zunft als solche wurde, über je grössere Summen oder hübscheres Eigenthum die Zunftvorstände verfügen konnten, desto näher lag die Gefahr, dass sich diese überheben und ihren Wirkungskreis allzu sehr überschreiten würden. In der That war diess auch der Fall. Bald spielten die geschwornen Meister ihren Zunftgenossen gegenüber dieselbe souveräne Rolle, die kurz zuvor der Rath den Bürgern gegenüber angenommen hatte. Willkührlich constituierten sich die Vorstände, ähnlich dem revolutionären Rathe von 1522[6] in drei Mittel aus je zwölf Geschwornen, wovon der Aelteste des ersten Mittels den Vorsitz führte, während die Uebrigen des ersten Mittels die Administration der Zunftämter, als: Stampf-, Blei-, Alaun- und Rothfärbamt sammt der Beschau übernahmen. Im folgenden Jahre rückte das zweite Mittel in den Rang des ersten, das dritte in den des zweiten vor, indess das bisherige erste Mittel jetzt in die dritte Reihe kam. Nur bei sehr wichtigen Beschlüssen wurden alle drei Mittel versammelt. Die Rechnungen mussten jährlich dem Rathe zur Prüfung und Censur vorgelegt werden. Nach dreijährigem Turnus ward eine vollständige Neuwahl vorgenommen, bei welcher die austretenden Glieder neuerdings gewählt werden konnten.

Auf solche Weise befanden sich Aelteste und Geschworne im Besitze einer Macht, rücksichtlich welcher sie nur dem Rathe, nicht aber ihren Handwerksgenossen, den gemeinen Meistern gegenüber verantwortlich waren und konnten Manches durchführen, was in früherer Zeit an dem Widerspruche der Andern gescheitert wäre. Hiezu gehörten vor allen Dingen jene Gesetze, die man erliess, um das Meisterwerden zu erschweren, weil man meinte, dass durch eine allzu grosse Meisterzahl zu viele Waaren erzeugt würden, die dann keinen Absatz fänden, was zur Verarmung beitragen müsse. Diese Gesetze waren zum

1 Stadtbuch A. VI.
2 Daselbst.
3 Gewerbbuch Nr. I.
4 Urkunde im Gewerbarchiv.
5 Weisses Buch (III).
6 Pag. 38.

Theile nichts, als Nergeleien, die erbittern mussten, ohne eigentlich Abhilfe zu gewähren. Dahin gehörte die Verordnung von 1562[1], vermöge welcher nur alle Quartal die Meisteraufnahme stattfinden sollte, um in der Zwischenzeit Bewerber zu hindern. So wurde ferner mit Freuden ein Schreiben der brünner und olmützer Tuchmacher auch für Iglau genehmiget, nach welchem kein Meister einer Spinnerin die Kost geben, zwei Lehrjungen zugleich unterrichten oder Einen in der Zeit unter drei Jahren aufnehmen dürfe[2]. Ferner gehörten hieher die Plackereien, die jetzt bei der Beschau eingeführt wurden: Das »Schwaffen der Gänge« und das »Schwaffen von zwölf oder vierzehn Fäden in Ein Dyhl« ward verboten, eben so verordnet, dass jeder Meister beim Anschlagen seiner Tücher an die Rahmen persönlich zugegen sein müsste, widrigens er nicht anschlagen durfte u. dergl. m. Den kleinlichen Geist, aus dem all diese Bestimmungen erflossen, charakterisiert am besten ein Prozess, den die Zunft gegen einen gewissen Hans Scholz von Görlitz führte. Dieser hatte beim Tuchmacher Olmuntzer vorschriftmässig drei Jahre gelernt und es fehlten ihm nur mehr drei Wochen zur vollstreckten Lehrzeit, als er der Aufforderung des Kaisers folgte und in den Türkenkrieg zog, nachdem ihm die Bitte um Nachsicht der fehlenden Lehrzeit abgeschlagen worden war. Als er aus dem Kampfe zurückkehrte und seine drei Wochen erstrecken wollte, ward er von der Zunft gar nicht mehr angenommen und ihm die naive Zumuthung gemacht, wieder von Anfang an drei Jahre Lehrzeit auszuhalten. Nur mit grosser Mühe setzte es der Stadtrath bei der Zunft durch, dass Scholz dennoch wieder angenommen wurde; nur musste er statt der drei fehlenden noch eilf Wochen arbeiten.

Zur Wahrung der Handwerksehre wurde festgesetzt, dass Niemand ein weisses Tuch schwarz färben oder färben lassen dürfe[3], weil diess in der Regel nur bei verdorbener Waare geschah. — Um Zwistigkeiten zwischen den Meistern zu hindern, ward 1569 bestimmt, dass Keiner dem Andern die nöthigen Karden wegkaufen dürfe[4].

Am wichtigsten, tief eingreifendsten und eigenthümlichsten aber war ein Beschluss, der die Beschränkung der Arbeit in sich enthielt. Es wurde nemlich — das Jahr lässt sich mit Sicherheit nicht bestimmen — verordnet, dass nicht jeder Meister so viel Tuch erzeugen dürfe, als er wolle, sondern nur eine vorgeschriebene Quantität. — Selbst die Gründe, welche ein so merkwürdiges Gesetz hervorriefen, sind nicht aufgezeichnet worden und es lassen sich daher nur Vermuthungen aufstellen. Vielleicht wollte man der Schleuderhaftigkeit wehren, was ja übrigens auch durch eine gewissenhafte Beschau ermöglicht wurde; vielleicht fürchtete man, dass allzu viel Waare erzeugt würde, die keinen Absatz fände, besonders, weil durch den Krieg mit den Türken und Zapolya der Markt nach Ungarn gesperrt und durch die protestantischen Bewegungen in Deutschland der Export mindestens erschwert war. Es stand nun zu erwar-

1 Weisses Gewerbbuch.
2 Daselbst, so wie alles Folgende.
3 Daselbst.
4 Braunes Gewerbbuch.

ten, dass bei so geringem Verkaufe Elend und Armuth einreissen und so das Handwerk zu Grunde gehen würde, während eine gewisse, leicht zu bestimmende Anzahl Tücher doch an den Mann gebracht werden konnten. Vielleicht aber auch sollte durch diese Bestimmung der Möglichkeit, einerseits Reichthum, andrerseits Proletariat zu erzeugen, vorgebeugt werden. Es wurden drei Kategorien von Meistern aufgestellt, die Geschwornen, die Hausgesessenen und das Ingesinde, von denen die Ersten, weil sie bei Frost und Hitze ihre Dienste versehen mussten, neunzig, die Zweiten, welche Steuern für ihre Häuser zahlen mussten und andre Abgaben zu leisten hatten, achtzig, die Letzten aber siebenzig Stücke jährlich verfertigen durften. — Hierdurch glaubte man einerseits dem Verarmen Einzler einen Damm gesetzt, andrerseits das Monopolisieren der Tucherzeugung in den Händen einiger weniger Reicher verhindert zu haben und bedachte nicht, dass durch diesen Druck jeder industrielle Aufschwung im Keime erstickt werden musste.

Ja, dieser Druck wurde noch grösser, als befohlen wurde[1], dass von diesen Tüchern noch eine bestimmte Anzahl braun sein müsse und zwar nach den Kategorien 12, 14 und 16 braune, widrigens von den Dawiderhandelnden nur 34, 38 oder 42 lichte Tücher gearbeitet werden dürften. Diese braunen Tücher, deren sich die armen Leute zur Bekleidung bedienten und die aus der schlechtesten Wolle gemacht waren, kamen den Erzeugern theurer zu stehen, als sie dieselben veräussern konnten, daher der Widerwille gegen deren Fabrikation begreiflich ist.

Diese Gesetze wirkten auf die iglauer Industrie äusserst lähmend ein; ja, die Beschränkung der Tuchzahl hatte nicht einmal jenen Sinn, welchen ein ähnliches Gesetz vom 23. Juni 1381 für Speier besass[2]. Nach diesem wurde den nicht-zünftigen Meistern nur gestattet, jährlich acht Tuche zu verfertigen, was offenbar der Zunft zu gute kommen sollte; hier aber handelte es sich bloss um die Beschränkung der Einzelnen und darum, eine ziemlich gleiche Vertheilung der Arbeit unter den Tuchmachern hervor zu bringen, eine Massregel, welche ihre Vorläufer schon in der Beschränkung der Lehrjungen- und Gesellenzahl u. s. f. gefunden hatte[3].

Alles trug dazu bei, die Unzufriedenheit im Handwerke zu nähren und die Gährung stärker zu machen. Es musste etwas geschehen, wenn nicht ein plötzlicher Ausbruch des Unwillens die Existenz der ganzen Zunft in Frage stellen sollte. Am energischesten richtete sich der gemeinsame Hass gegen das Gesetz der braunen Tücher und alle Meister waren damit einverstanden, die Aufhebung desselben zu begehren. Ihre Eingabe an die Obrigkeit, worin die gedrückte Lage der Zunftgenossen mit lebhaften Farben geschildert war, wurde in der That auch von dem Rathe bewilligt[4], welcher erkannte, dass das Tuchmachergewerbe der wichtigste und fast einzige Erwerbszweig der Stadt sei und daher

1 Weisses Gewerbbuch. Städtische Archivurkunde.
2 Mone Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. IX, 167.
3 Daselbst IX, 181.
4 7. Juni 1573.

vor allen übrigen geschützt werden müsse. Während in andern mährischen Städten, z. B. Olmütz noch andre Handwerker ihre Nahrung fänden — so hiess es in einer Prozessschrift dieser Zeit[1] — sei in Iglau nur die Tuchmacherzunft von Bedeutung. In einer andern wichtigen Sache aber, den freien Wollkauf betreffend, war der Rath nicht so nachgiebig, sondern trat der Zunft entschieden entgegen.

III.

Wollkauf. Complott. Entscheidung auf dem Landtage.

Es hatten schon 1565 die Tuchmacherzünfte der mährischen Städte, namentlich die Znaimer eine Versammlung von Handwerksgenossen nach Olmütz für den 24. Juni ausgeschrieben[2]. Der Tag ward auch von 2 iglauer Abgesandten besucht und es handelte sich dabei um den Wollkauf, ob er nemlich frei oder einem Zwange unterworfen sein solle. Schon die Reichstagsabschiede von 1548 und 1555[3] hatten dieses, für alle Wollarbeiter höchst wichtigen Handels gedacht und das Verbot ergehen lassen, dass Niemand Wolle in's Ausland verkaufen dürfe, damit die inländischen Fabrikanten nicht an ihrem nöthigsten Artikel Mangel hätten. Allein wenn auch diess Verbot rücksichtlich des Auslandes gehalten wurde, so gab es denn doch innerhalb der deutschen Länder und in den einzlen reichsunmittelbaren oder fürstlichen Gebieten Anstoss genug. Der Adel, der die Schafzucht im Grossen trieb, wollte sich mit dem Kleinverkauf, wie ihn die Tuchmacher brauchten, nicht abgeben und suchte Zwischenhändler aus, wodurch natürlich die Wolle vertheuert wurde. Die unbedeutenderen Schafzüchter, als Pfarrherrn, Bauern und Schaffer[4] pflegten dagegen die beste Wolle für ihren eignen Gebrauch zu verarbeiten und brachten nur die schlechteste Gattung zu Markte, mit welcher schliesslich den Tuchmachern auch nicht gedient war. Um nun namentlich dem ersteren Vorkaufsrechte zu steuern und für die Manufakturisten ganz im Sinne der Reichsabschiede Erleichterungen festzusetzen, hatte sich die Ansicht ausgebildet, dass Jeder nur nach seinem Bedürfnisse sollte Wolle kaufen dürfen.

Dieses Prinzip, welches den freien Wollkauf bedeutend beschränkte, wurde nun auf dem Olmützer-Tage gleichfalls aufgestellt. Allein ihm traten die beiden iglauer Deputierten mit einer neuen Ansicht entgegen und verlangten, dass nur Derjenige das Recht des Wolleinkaufs haben sollte, welcher das Handwerk ordentlich erlernte. Diess fand lebhaften Widerspruch und endlich stand Einer der olmützer Abgeordneten auf und sprach: »Ihr mögt hingehen, wo Ihr hergekommen seid; wer fragt nach Euch Iglern?« worauf sich die, an ihre Instruktionen gebundenen iglauer Deputierten entfernten.

---

1 Tuchmacher- und Stadtarchiv.
2 Daselbst.
3 Senkenberg Sammlung der Reichsabschiede II, 600; III, 289.
4 Marberger Beschreibung des Tuchmacherhandwerks a. a. O.

Der bedingte Freikauf der Wolle schien durch diese Entscheidung gesichert, allein die iglauer Tuchmacher gaben sich hiemit nicht zufrieden; sie klagten — wenigstens die gemeinen Meister, denn die drei Mittel scheinen diese Klage nicht unterstützt zu haben[1] — sie klagten bei dem Rathe gegen die Kaufleute, dass diese, den Reichsgesetzen entgegen, Vorkauf mit der Wolle trieben und dieselbe zum Ruine des Handwerks vertheuerten. Der Rath wies das unbegründete Begehren einfach ab. Da vereinigten sich die Meister in heimlichen Sitzungen — denn Zusammenkünfte wären ihnen vom Stadtrathe zu diesem Zwecke nicht gestattet worden — und zogen auch die Hutmacher in ihr Complott, um eine Eingabe an den Kaiser zu entwerfen, welche eben so heimlich abgeschickt wurde[2]. Sie baten darin: es möge all Jenen, welche nicht zu ihren Handwerken gehörten, der Wolleinkauf untersagt werden, denn sie seien durch die Vorkäufer allzu sehr gedrückt. Ihre beiden Gewerbe, welche doch gross seien, da sie fünf- bis sechshundert Meister enthielten, müssten zugrunde gehen, da die Wolle so theuer geworden sei, dass sie kein Armer mehr kaufen könne. Mit ihrem Sturze würden aber auch alle »kleinen Handwerke« und hiemit die Stadt selbst in Verfall gerathen. Sie hätten dem Rathe all das vorgestellt, aber zur Antwort erhalten: »es sey bey Ihnen vnmüglich, solichen fürkeufflern zu weren«, wesshalb sie sich an den Kaiser wendeten.

Der Stadtrath, hierüber zur Rechenschaft aufgefordert, bewies, indem er die Rechte der Handelsleute vertheidigte, dass der Wollhandel von jeher frei gewesen sei und dass kein Grund einer neuerlichen Beschränkung vorliege. Ja, es wäre dem Tuchmacherhandwerke am allerwenigsten zuträglich, wenn die gewünschte Bitte erfüllt werden sollte, denn durch die Freiheit des Wollkaufs und Verkaufs werde die Anzahl der hieher kommenden Händler und mit dieser durch die Concurrenz auch die Wohlfeilheit grösser; überdiess sei durch die Marktordnung dafür gesorgt, dass Fremde erst dann Wolle einkaufen dürften, bis die einheimischen Tuchmacher hiemit versorgt wären. Der ganze Protest gegen den Freikauf gehe übrigens bloss von den gemeinen Tuchmachern aus, während die Geschwornen gar nicht damit einverstanden seien[3]. — Die Zunft replicierte hierauf wieder und lange Zeit ward hin und her geschrieben, bis endlich Kaiser Maxmilian beide Parteien für den 24. Juni 1575 nach Prag forderte, wo er die Sache selbst entscheiden wolle. Zugleich befahl er dem Rathe, dem Zusammentreten der beiden Gewerbe wegen der Wahl von Abgesandten keine Hindernisse in den Weg zu legen. Die Tuch- und Hutmacher aber missbrauchten diese Bewilligung und schlossen ein förmliches Bündniss gegen den Rath, was dieser an den Kaiser zu berichten nicht unterliess, wogegen die Zünfte in ihrem Rechte zu sein behaupteten, weil, wie sie sagten, gerade die Rathsmitglieder die Vorkäufer der Wolle seien. Der Kaiser erliess auf diese Vorgänge einen scharfen Verweis an beide Gewerbe und verbot jede Zusammen-

1 Kopeybuch im städt. Archiv C. II.
2 Städtische Archivurkunde.
3 Kopeybuch C. II.

rottung oder Verbindung bei Leibesstrafe und befahl Unterwürfigkeit und Gehorsam gegen Rath und Bürgermeister. Dieses Rescript ward den beiden Zünften auf dem Rathhause mitgetheilt, aber sie standen nicht nur nicht ab, sondern es vereinten sich jetzt sogar die Geschwornen mit ihnen.

Der für den 27. Juni 1575 ausgeschriebene Tag kam nicht zu Stande, obgleich beide Parteien ihre Abgesandten bereits in Prag hatten. Er kam nicht zu Stande, weil der Rath erklärte, die Sache gehöre in das Ressort des mährischen Landtags, indem es im Reichsabschiede von Augsburg 1566 § 178 ausdrücklich hiess: es könne »in solchem Wollenkauff nicht wol eine gemein general durchgehend Constitution und Satzung, die in allen Orten statt haben könnt« gegeben werden[1].

In der That wies der Kaiser auch dem Landtage die Entscheidung zu, obgleich die beiden Zünfte gegen die Eingabe des Raths protestierten und behaupteten, der ganze Streit kümmere »weder einen Landstand, noch einen Adeligen oder die anderen Städte, sondern nur die Herrn vom iglauer Rathe, welche selbst diesen Handel trieben«.

Mit Rücksicht auf das an den brünner Landtag gerichtete kaiserliche Rescript vom 27. Juni 1575 ward von den Ständen Mittwoch nach Neujahr (1576) die Entscheidung gefällt und vom Kaiser bestätigt: dass, weil immer und überall der Wollkauf frei war, diess auch in Zukunft so zu verbleiben habe. Zu gleicher Zeit wurden die iglauer Tuchmacher nochmals ernstlich zur Ruhe gewiesen.

VI. Abschnitt.

Das Memoriale von 1573.

I.

Nothwendigkeit der Abfassung. Mangel an Logik. Statut. Vergleich mit andern Statuten.

Durch die Freigebung der Tuchzahl brauner Stücke (mit Gesetz v. 7. Juni 1573) war freilich wieder eine grössere Beweglichkeit in das Handwerk gekommen, allein im Ganzen besserten sich die Umstände doch nur wenig; ja es war eben jetzt das Verarmen eines Theils der Tuchmacher um so mehr zu fürchten, je grössere Gewalt die geschwornen Meister, welche zu den Angesehneren und Reicheren gehörten, über die Gemeinen ausüben konnten; denn die Beschau vermochten sie ganz nach Belieben zu halten, da eigentlich Niemand die Gesetze kannte, nach denen sie vorgenommen wurde. So, ganz willkührlich regierend,

---

1 Senkenberg III, 289.

mussten bald Unzukömmlichkeiten oder mindestens bei aller Redlichkeit Zank und Hader entstehen und die gemeinen Meister forderten endlich dringend und gebieterisch von den Geschwornen die Aufzeichnung der verbotenen Artikel, damit man sich darnach halten könne, wie diess ehemals bei den Statuten (z. B. von 1442) der Fall war.

In der That wurden hierdurch die Geschwornen bewogen, ein sogenanntes »Memorial des Gebrauchs des löblichen Handwerks«[1] zu verfassen, was im Jahre 1573, aber jedenfalls erst nach dem 7. Juni erlassen worden zu sein scheint und das schon 1580 erneut und mit Zusätzen vermehrt wurde.

Die Bestimmungen dieses Memorials zeigen nun eine gänzliche Missachtung jedes logischen Gedankengangs und eine vollkommne Unfähigkeit in Bezug auf Gesetzgebung; es ist ein buntes Durcheinanderwürfeln verschiedenartiger Punkte, wie sie eben den Geschwornen beim Niederschreiben in den Sinn oder in's Gedächtniss kamen. Zwar mochte man die Statuten von 1442[2] zu Grunde legen, obgleich wir wenig Aehnlichkeit mit ihnen gewahren, allein, wenn es auch geschah, so war in Bezug auf Logik auch eben nicht viel dadurch gewonnen.

Die Bestimmungen von 1573 aber, die wir auszugsweise den einzlen Punkten nach mittheilen wollen, bestanden in Folgendem:

1) Bei der Meisteraufnahme gibt ein Fremder oder Ausländer 2 Schock Meisterrecht und zu den Stämpfen 1 Schock; Einheimische zahlen bloss je 2 Sch. zu Stämpfen und als Meisterrecht; während Meisterkinder überhaupt nur 1 Sch. und zwar für die Stämpfe entrichten. Uebrigens hat noch Jeder ohne Unterschied 20 Gr. für das Färbehaus und ½ Sch. für den Fussdorferstampf zu bezahlen.

2) Wer auf gemeinen Warf gute Weffel eintragt, wird niemals im Handwerke gefördert.

3) Grobe Wolle soll kein Tuchmacher kaufen.

4) Beim Wolleklauben (Sortieren) sollen die 16–, 17– und 18zölligen für sich geordnet werden zum Vortheile der Zunft und Verwahrung gegen Schaden.

5) Eben so ist's mit dem »Schwaffen«; die 18zölligen sollen 18, die 17– und 16zölligen 16½ Zoll haben. Wer um einen Gang zu wenig schwafft, soll vier Wochen feiern und wie es mit der Breite geht, soll's auch mit der Länge gehalten werden; die gemeinen Tücher haben 35, die Kernwarff 36 und die vordern 40 Ellen. So viele Ellen zu wenig geschwafft sind, so viel Wochen soll der strafbare Meister feiern.

6) Wer mit 12 oder 14 Fäden in einem Tuche schwafft, feiert 13 Wochen.

7) Lederwolle ist bei Verlust des Handwerks, Flocken bei der Strafe der Geschwornen verboten; ein »Ortpfund beim Branndt«.

8) Niemand soll ein, von den Geschwornen unbeschautes weisses Tuch schwarz färben lassen, widrigens 14 Tage feiern.

---

1 Tuchmacherarchiv in fast allen Gewerbbüchern.

2 Pag. 13.

9) Knappen mögen die Rathsherrn, Geschwornen und Aeltesten drei, die Andern zwei fördern. Wer mehr hat, feiert 13 Wochen.

10) Keiner darf eine ungedingte Dirne oder einen Spuler krämpeln lassen bei einer Strafe von sechs Wochen.

11) Kein Meister darf dem Andern zu krämpeln überlassen bei einer Strafe von 13 Wochen.

12) Keiner soll einem Hausknappen die Kost geben oder Einen, der Weib und Kind hätte, fördern, bei der Strafe von vier Wochen.

13) Nur, wer schon selbst ein Jahr lang Meister war, darf einen Knecht dingen; den soll er vier Wochen lang auf Probe nehmen und ihn nicht über seine Lehrzeit halten, es wäre denn, er hätte durch Krankheit oder dergl. etwas versäumt.

14) Kein Meister soll ein Tuch ohne Beschau »perchteln« lassen.

15) Färben soll man nach altem Handwerksgebrauch; die Anwendung von Kalk ist verboten.

16) Niemand darf den Arbeitslohn erhöhen bei der Strafe der Geschwornen.

17) Tücher soll man fleissig abrechten und auskarden. Beim Auskarden zum Färben muss man sie früher anschlagen lassen, oder ½ Schock Strafe bezahlen.

18) Schwarz, weiss und lederroth darf man nicht zusammen schwaffen bei der Strafe der Geschwornen.

19) Das Brauchen der Kämme beim Karden ist verboten bei Strafe der Meister.

20) Jeder Meister soll sein Tuch selbst verkaufen oder vier Wochen feiern.

21) Gotteslästerung und Hurerei soll Niemand in der Werkstätte dulden.

Bei dem Feiern mit der Arbeit wurde auch die, auf diese Zeit entfallende Tuchzahl verboten und der Gestrafte hatte desshalb doppelten Verlust.

Diess waren die ursprünglichen Artikel von 1573, die aber im Laufe der Zeiten Umstaltungen und Zusätze der mannigfachsten Art erfuhren. In der Regel gaben vorkommende Fälle Gelegenheit zu Berathungen und neuen Bestimmungen, welche dann in die neue Ordnung aufgenommen wurden und die Logik des Gebäudes eben nicht störten.

Vergleichen wir nun diesen Artikelbrief mit anderen, so finden wir ihn noch immer ziemlich einfach. Auch er handelt meist, wie die Statuten von 1442 von reinen Handwerksangelegenheiten und enthält nicht einmal jene politischen Bestimmungen, die bisher bereits erflossen waren. Uebrigens finden sich von den 21 Gesetzen nur die wenigsten in den Statuten anderer Städte und Gegenden wieder. Die 128 Punkte, welche die Wollenweberordnung der Markgrafschaft Baden vom 18. Jänner 1486 aufzählt[1], enthält fast nichts Uebereinstimmendes; nur das Verbot, mehr als zwei Knechte zu halten und Flockenwolle zu brauchen, kommt in Iglau (§ 7 und 9), so wie in Baden (§ 16 und 61) vor. Uebrigens sind beide Statuten in Bezug auf Planlosigkeit in der Anlage

1 Mone IX, 147.

vollkommen gleich und wenn der badner Artikelbrief dem iglauer gegenüber so eingehend und ausführlich gehalten ist, so liegt diess nur darin, weil der Erstere für ein ganzes Fürstenthum erlassen wurde, wobei natürlich sämmtliche Betheiligte befragt werden mussten, während der Letztere nur ein Ortsstatut ist. Ein merkwürdiger Gegensatz besteht aber zwischen dem oben angeführten Memoriale und der Wienerordnung von 1429 darin, dass in Iglau so wie in Baden noch alle verwandten Handwerke zusammen ihre Gesetze erhalten, während in Wien die Tuchmacher von den Tuchscherern bereits geschieden sind[1], ähnlich, wie in Sachsen, wo für die Tuchscherer insbesondere schon durch Herzog Johann Friedrich 1545 eine Spezial-Handwerksordnung erflossen war[2].

Die iglauer Artikel fanden im Laufe der Zeiten ihre Vermehrung und wir unterscheiden auch im Verfolge wieder eine doppelte Codifikation: eine solche, die von der Zunft unmittelbar ausgeht und nur über kleinere und unbedeutendere Aenderungen, besonders rücksichtlich der Verarbeitung entscheidet, und eine Zweite, zu der die Bewilligung des Rathes gehörte, weil sie in weitere Kreise übergriff. Wir werden aus der Masse dieser Verordnungen nur jene herausheben, welche für die Fortentwicklung des Gewerbes von einiger Bedeutung sind.

II.

Mangel an Absatz. Erleichterungen in der Zunft. Scheidung der verwandten Handwerke.

Mit der Feststellung der Statuten von 1573 war nun allerdings Einiges geleistet worden: es war ein fixer Rechtsboden gewonnen und der Willkühr, welche früher herrschte oder mindestens herrschen konnte, ein Damm gesetzt; allein der Verfall der Zunft konnte nicht durch ein paar Dekrete weggeschafft werden. Er lag in dem Mangel an Absatz, für welchen man nicht genügend zu sorgen verstand und man suchte ihn in dem Ueberflusse der Erzeugung, daher man Alles that, um Letztere zu hindern. Es konnten daher alle Mittel, welche man ergriff, nur palliativ wirken und von einer radikalen Heilung war auf diesem Wege keine Rede.

Man suchte die Menge der Erzeugnisse dadurch zu beschränken, dass man sich bemühte, die Zahl der Meister immer mehr zu verringern. Damit war aber den bereits vorhandenen Meistern wenig geholfen. Diejenigen, welche in diesen traurigen Zeiten nicht Kapital von Haus aus besassen, um bei der Calamität des Absatzes warten zu können, verarmten gänzlich. Sie hatten kein Geld, um Wolle anzukaufen und mussten daher selbst die ohnehin beschränkte Arbeit einstellen, während die Reicheren ihre Tuchzahl fort erzeugen konnten und mit den, ihnen vom Gesetze gegönnten zwei Knappen arbeiteten. Da erhob sich aber unter den ärmeren Meistern ein Sturm, indem sie mit Recht behaupteten,

---

1 Codex im wiener Gemeindearchiv.

2 Marberger p. 44 fg.

wie denn wol fremde Knechte dazu kämen, ihr Brod verdienen zu können, während sie verhungern müssten. Um diesen Uebelstand abzuschaffen, erlaubte der Rath 1574[1], dass selbst ein Meister bei einem andern Knappendienste verrichten dürfe. Zu einer weiteren Aufbesserung diente die vom Rath ausgehende Erlaubniss, den Knappen gegen den Preis von 7 Gr. wöchentlich Kost geben zu dürfen (1575[2]), was für die Haushaltungen von Bedeutung war, indem hiedurch auch die Kost der Meisterfamilie billiger kam.

Allein diese Erleichterungen bewirkten nur, dass jetzt wieder eine grössere Zahl zur Meisterschaft sich meldete, so dass sich der Rath auf Begehren der Mittel schon am 27. März 1578[3] genöthiget sah, neuerdings die zu arbeitende Tuchzahl um zehn in jeder Kategorie herabzusetzen und für Fremde eine höhere Meistertaxe, nemlich 10 Schock, so wie den Nachweis von drei Lehr- und vier Gesellenjahren zu verlangen; ja später wurden selbst die Lehrjahre auf vier Jahre verlängert (1585), Alles, um das Meisterwerden zu erschweren, welches anderwärts an viel strengere Bedingungen geknüpft war und fast überall (so auch im Markgrafthume Baden nach Artikel 29[4]) den Besitz eines Hauses erforderte. Bestimmungen, welche die Manipulation des Gewerbes betrafen, z. B. dass zerschnittene Tücher nicht mehr verkauft werden dürfen (1574), dass jeder Tuchmacher das, was er zum Färben braucht, selbst in's Färbehaus zu schaffen habe und wie viel er, falls er nicht selbst färbt, dem Färber für die Tücher bezahlen müsse (1575), dass ungefärbte Tücher bloss das Rabisch, nicht das grosse Zeichen brauchen (1576), dass kein Tuch zweimal an den Rahmen geschlagen werden dürfe (1577) etc., all diese Bestimmungen kamen in das 1580 erneute Memoriale des Handwerksgebrauchs[5].

Je schlimmer die Zeiten waren, welche über die einzlen Gewerbsleute hereinbrachen, mit desto eifersüchtigeren Augen überwachten sie die monopolistischen Privilegien ihrer Zunft und gaben genau Acht, dass nicht etwa verwandte Handwerke Uebergriffe machten. So kommen gerade erst in dieser Zeit Anklagen gegen die Färber, Tuchscherer, Walker, Anschläger, Tuchhändler und Leinwandbereiter vor, dass sie sich unterstünden, Tuch zu erzeugen oder zu verkaufen. Allein die Consequenzen dieser Klagen waren durchaus nicht derartig, wie sie das Handwerk erwartet hatte. Konnte bisher ein Tuchmacher seine Waare vom Wollkaufe angefangen bis zum Ausschnitte in der Marktbude nach Belieben verfertigen, so machten jetzt, wo man den Sturm gegen verwandte Gewerbe heraufbeschworen hatte, diese Letzteren Anspruch auf Beachtung und baten um Constituierung zu Zünften, was sie früher nicht gethan hatten. Zwar lebten auch früher sowol Färber, als Tuchscherer in Iglau, welche eben keine andre Beschäftigung hatten, als Tücher zu färben oder sie zu bereiten, wodurch sie sich von den Tuchmachern wesentlich unterschieden; allein

1 Weisses Gewerbbuch.
2 Daselbst.
3 Daselbst.
4 Mone IX, 151.
5 Goldnes Gewerbbuch.

da jedem Tuchmacher gesetzlich gestattet war, seine Waare selbst zu scheren und zu färben und nur das Eine verboten war, sich diese Dinge von einem Mitmeister machen zu lassen, so fanden die, bloss auf diese Zweige angewiesenen Männer nur geringe Arbeit und wir finden, dass bis zum Jahre 1541[1] bloss zwei Färber und zwei Tuchscherer in Iglau arbeiteten, was für einen Gewerbsstand von vier- bis fünfhundert Tuchmachern gewiss wenig genug ist.

Jetzt bekamen die verwandten Handwerker eine grössere Bedeutung und es erschien — freilich vor der Hand noch zu Gunsten der Tuchmacher — 1579 ein strenges Reglement für die Tuchbereiter, worin befohlen ward, dass 1) Jeder das Tuch mit Fleiss orten, abrechten und scheren sollte, dass sich 2) Jeder mit gewöhnlichen Heftnadeln versehe und das Tuch nicht schädige und endlich 3) dass kein Tuch mit ungewöhnlichen oder falschen Zeichen gesetzt werden dürfe.

Den Färbern ward 1585 verboten, ungeschickte Bauernknechte oder Dorfdirnen zu dingen, zu wenig Alaun oder Röthe zu geben oder die Tücher auf irgend eine Art zu verderben.

Die Tuchhändler suchten jetzt nicht mehr bloss den Verschleiss der Tücher zu besorgen, sondern begannen Handel zu treiben mit allen Dingen, welche erforderlich waren für das Handwerk, was später zu grossen Zwistigkeiten und Verwicklungen führte.

Auf solche Art suchte Jeder der einzlen Kreise, in welche nunmehr das früher zusammengesetzte Tuchmachergewerbe auseinander fiel, für sich monopolistisch zu wirken und wenn dieser Wunsch nicht sogleich befriediget wurde, so war doch zur Durchführung solcher Tendenzen der Grund gelegt, der sich später immer weiter ausbreiten sollte.

III.

Wirkung der besseren Schuleinrichtung. Meistersänger. Verbesserungen.

Trotz dieser schwierigen Zeitverhältnisse, in welchen es gar Manchem an Arbeit gebrach, so dass Einzelne die Stadt verliessen oder andre Nahrungszweige ergriffen, zeigte sich doch ein Keim zum Besseren und eine Anbahnung des Fortschritts. Die Zunft als moralische Person betrachtet stand in diesen Zeiten, was die Vermögensverhältnisse anbelangt, ausserordentlich gut und hatten auch die Beschränkungen, welche durch die Gesetze eingeführt waren, Viele zu Grunde gerichtet, so standen doch auch Viele von Jenen, die sich früher Geld gesammelt hatten, auch jetzt noch ziemlich wohlhabend da. Ueberdiess war ein Geist der Genügsamkeit und Frömmigkeit vorhanden, welcher Schlimmes leichter ertragen und alles Gute ergreifen und festhalten lehrte.

Diesen Geist verbreitete unter der Bürgerschaft die bessere Schuleinrichtung, welche zugleich mit dem Protestantismus nach Iglau gekommen war.

---

[1] Stadtarchivurkunde.

Viele von den reicheren Bürgern sandten ihre Söhne an deutsche Universitäten und Iglau bezog seine Praedicanten meist von Wittenberg[1]. Tüchtige Schulmänner errichteten deutsche und 1561 sogar eine lateinische Schule und hier wurden die Kinder unterwiesen und bekannt gemacht mit allen für das praktische Leben nothwendigen Dingen. Dass dieser Umschwung in geistiger Beziehung nach allen Seiten hin günstige Einwirkungen ausüben musste, ist leicht begreiflich und dass man auch ein Institut pflegte, welches für die Bildung von Wichtigkeit und rein auf protestantischem Boden erwachsen war — das Institut der Meistersänger[2] nemlich — kann uns kaum Wunder nehmen.

Wir finden vom 2. April 1571 eine Eingabe zweier Tuchmacher: Jakob Pukhane und Jonas Zeidler mit der Bitte um Errichtung einer Meistersängerschule und Bruderschaft. Sie wurde gewährt und hier brachten die Meister mit frommen Gesängen und mit inniger Verehrung des nürnberger Schusters Hans Sachs ihre freie Zeit zu, wodurch sie von dem Besuche der Wirthshäuser und dem gefährlichen Müssiggange abgehalten wurden, dem sich leider die Gesellen derartig hingaben, dass sogar am 7. August 1578 ein Verbot vom Rathe ergehen musste, in welchem das Waffentragen und alle Raufhändel, das Helfen der Parteien bei ausgebrochnen Streitigkeiten und alle Zusammenrottung bei schwerer Strafe untersagt wurde[3].

Das Gemüth der Handwerksleute wurde durch diese Uebungen gemildert, man trachtete, die Hilfsbedürftigen zu unterstützen, Kranken in ihren Nöthen beizuspringen und Verstorbene zu beerdigen, was in den Jahren 1571 und 1574 von besondrer Wichtigkeit wurde, weil damals die Pest in Iglau herrschte und viel hundert Personen in kurzer Zeit hinwegraffte. Man that sich desshalb in Bruderschaften zusammen, welche einen wesentlich humanen Zweck verfolgten und die später, als der Katholizismus wieder eingeführt worden war, erweitert und mit religiösen Formen ausgestattet wurden.

Aber auch in der Manipulation beim Handwerke selbst wurden bedeutende Fortschritte gemacht. Es scheint schon um diese Zeit das 1530 von Jürgen in Wolfenbüttel erfundene Spinnrad[4] auch in Iglau eingeführt worden zu sein, ferner wurden aus gefärbter Wolle »dunkle Fuchse« gearbeitet[5], bei denen die naive Bemerkung steht, dass sie »ettliche auss fürwitz ‚Schwenkfelder' heissen«, eine Sekte, welche in Iglau gleichfalls einige Anhänger fand, obgleich sie vielfachen Verfolgungen ausgesetzt war. Im Wesen der Färberei kamen Veränderungen vor, indem 1578 angefangen wurde, mit Holz blau zu färben[6], so wie 1583 mit Gallus u. s. f.

Man verbesserte ferner durch die Geldmittel, die man in Händen hatte, die Stämpfe und Farbhäuser. Ganz neu und in neuer Form wurde das grosse

1 Städt. Archiv.

2 Urkunde im Stadtarchiv. Ritter v. Wolfskron »Beiträge zur Gesch. des Meistergesangs« und meine Artikel hierüber östr. Literaturblätter 1854, Nr. 11—20.

3 Kopeybuch C. II.

4 Rehlen Gesch. der Gewerbe, pag. 20.

5 Kleines Gewerbbuch (VI).

6 Daselbst und Weisses Buch.

Stampfhaus bei der ehemaligen Pfaffenmühle 1567 in einer unerhörten Raschheit von nur sieben und zwanzig Arbeitstagen aufgebaut und darüber die, noch heute leserlichen und wol von einem Meistersänger aus der Zunft herrührenden Verse gesetzt:

»Alss man Zelt funff zehen Hundert Jahr
vnd sieben vnd sechzig nemet war
den Dienstag vor Gotts Leichnambsstag
hat man ditz Hauss von Grundt, ich sag
angfangen mit allen Vleiss zu bawen
Gott dem Herrn sey Lob Vndt Rechtsvertrawen
vndt ist vollendet den Sambsttag
nach Johann Gotts Tauffers ich sag
des oben gemeldten Jahrss gar eben«.

VII. Abschnitt.

Errichtung der Tuchcompagnie und deren Folgen.

I.

Unzureichende Mittel für die Zunft. Besteuerung des Wollhandels. Hass zwischen Tuchmachern und -Händlern. Handelsgesellschaft. Vertheidigung.

Der Fortschritt, welchen die Zunft als solche machte, ward hauptsächlich nur von jenen Tuchmachern hervorgerufen, die einiges Vermögen besassen und nicht noth hatten, auf den augenblicklichen Verkauf des letzt erzeugten Tuchstückes warten zu müssen, um ihr Leben fristen zu können. Für die Aermeren war aber noch immer keine Aussicht zur Besserung ihrer Verhältnisse vorhanden. Manche dienten bei ihren Mitmeistern als Gesellen, Manchen aber ergieng es noch trüber: sie mussten sich als Taglöhner ihr Brot in den Ziegelöfen oder auf andre Weise verdienen. Aber selbst die Vermöglicheren sahen bei dem grossen Mangel an Absatz nicht ab, wie lange sie im Stande sein würden, sich weiter zu ernähren. Freilich geschah alles mögliche, den Kredit der iglauer Tücher wieder zu heben, um nach aussen hin auf den Jahrmärkten mit fremden Waaren Konkurrenz halten zu können. Die Beschau ward strenge gehandhabt. Wer ein bereits beschautes Gemerk eigenmächtig änderte, musste nach einem Gesetze von 1583[1] dreizehn Wochen feiern und durfte die, auf diesen Zeitraum fallende Tuchzahl nicht arbeiten; eben dieselbe Strafe traf Denjenigen, welcher zu schmales Rohr hatte. Jedes Tuch ferner, das ausserhalb die Stadt verkauft wurde, musste von den Geschwornen betrachtet und gesiegelt werden und der Dawiderhandelnde musste 5 Schock Strafe zahlen (1591). Halbvordres Tuch

1 Weisses Gewerbbuch so wie für das Folg.

durfte gar nicht gearbeitet werden und auch nicht zum Verkauf kommen, bei einer Strafe von 10 Schock für den Tuchhändler.

Allein trotz des günstigen Rufes, dessen sich das iglauer Tuch unter solchen Umständen erfreute, gieng doch nur wenig Waare ab und die Tücher häuften sich dergestalt, dass von allen drei Mitteln ernstlich berathen wurde 1586, was zu thun sei. Niemand traf hiebei den Kern der Frage und man suchte sich abermals mit neuer Beschränkung der Tuchzahl zu helfen, wobei natürlich selbst die noch vermöglicheren Tuchmacher hart betroffen wurden.

Hiezu kam noch, dass der Stadtrath am 4. Mai 1589 ein Edikt herausgab[1], welches einen Landtagsbeschluss vom Sonntag nach Judica 1588[2] enthielt, dem gemäss der Wollhandel einer Steuer unterworfen wurde. Wer nemlich Wolle aus einem andern Lande nach Mähren führte, musste an der Grenze 4 Gr. vom Steine (d. i. einem Gewichte von 20 Pfd.) bezahlen und bekam eine Quittung hierüber, um bei den andern Mauten steuerfrei zu sein. Dawiderhandelnden ward die Wolle weggenommen und die Hälfte dem Grundherrn, die Hälfte dem Lande überantwortet. — Hierdurch musste sich dieser nothwendige Artikel ausserordentlich vertheuern. Zwar war den Tuchmachern gestattet, so viel Wolle, als sie zu ihrem Gewerbsbetriebe brauchten, steuerfrei einzuführen, allein damit war wenigstens den iglauer ärmeren Fabrikanten nicht geholfen; ja, sie hatten es sogar noch schlimmer; denn bisher waren sie von den Wollspekulanten häufig unentgeltlich mit Wolle verlegt worden, und durften dieselbe erst bezahlen, bis sie für das daraus verfertigte Tuch den Erlös erhalten hatten. Jetzt aber, wo die Händler selbst bedeutendere Vorauslagen hatten, kreditierten sie viel schwieriger und die armen Meister, welche das Geld zum Wolleinkauf nicht besassen, mussten aus Mangel an Materiale feiern.

Die Klagen der Zunft wurden immer dringender, die Bitten um Aenderung und Abhilfe immer stärker; die Mittel, welche man bisher ergriffen hatte, erwiesen sich stets mehr als unzureichend — kurz, auf diese Weise musste das Handwerk zu Grunde gehn und dann war es auch mit der Existenz der Stadt als solcher zu Ende. Wollte man helfen und retten, so musste man das Grundübel, an welchem die Zunft krankte, zu heben trachten und dieses lag ganz einfach in dem Mangel an Absatz der Waare. Wenige nur besassen Geld und Unternehmungsgeist genug, um mit grösseren Tuchmassen die fremden Jahrmärkte zu bereisen; man hatte eben gewartet, dass Käufer nach Iglau kämen und die einzlen Tuchmacher ihre paar erzeugten Stücke hier an den Mann brächten. —

Die Tuchkaufleute aber, welche die Tücher weiterhin verhandelten und welche diesen Handel zünftig betrieben, drückten den Preis der Waare von den einzlen Erzeugern auf eine Weise herab, dass die Letzteren dabei nicht bestehen konnten. Andrerseits setzten sie die Summe für jene Dinge, welche sie den Tuchmachern verkauften, z. B. Röthe, Alaun u. dgl. ungebührlich hoch, so, dass

---

1 Archivurkunde.
2 Kopeybuch C. V.

eine furchtbare Spannung und ein bitterer Hass zwischen den beiden Zünften entstand.

Es musste demnach etwas geschehen, um diesen Zuständen ein Ende zu machen und man kam endlich auf den glücklichen Gedanken, den Tüchern auf irgend eine Weise Absatz zu verschaffen. Diess konnte nur dadurch erreicht werden, dass man fremde Jahrmärkte besuchte und den Handel wo möglich im Grossen betrieb. Es war diess allerdings nichts Neues. Seit Jahrhunderten hatte die Hansa durch die Ausführung ähnlicher Ideen wunderbare Resultate erzielt und nach ihr hatten die grossen Handelsgesellschaften Deutschlands Geschäfte von ungeheurer Ausdehnung gemacht und sich dadurch bereichert. Freilich hatte man, den Werth der Assoziation verkennend und in steter Furcht vor einem Monopoliengeiste diese Gesellschaften zu unterdrücken gesucht — allein man konnte bei all dem nicht wegläugnen, dass man auf solche Weise Grosses erzielt habe und dass bei Betretung dieses Weges noch Glänzendes zu erreichen wäre. Diese Ideen suchte man nun auch in Iglau zu verwirklichen.

Allein, wie sollte sich eine Handelsgesellschaft für Iglau in's Leben rufen lassen, da doch durch so viele Reichsabschiede alle solche Unternehmungen verboten waren? Wie sollte sich erwarten lassen, dass, was für das ganze Reich auf immer abgestellt worden war, hier eingeführt werde? Und dennoch war kein andrer Weg der Rettung. Die Einzlen besassen nicht Kapital genug, um die vorhandnen Waaren aufzukaufen und in andre Länder zu verführen und es mussten Mehre zusammentreten, wenn das Projekt zur Ausführung kommen sollte.

Betrachtete man jedoch die Umstände, unter denen, und die Zwecke, zu welchen eine Handelsgesellschaft in Iglau errichtet werden musste, genauer, so fand sich, dass eine solche Sozietät mit jenen grossen Handlungscompagnien Deutschlands keine andre Aehnlichkeit besass, als die der äusseren Form, denn während diese in der That nur gegründet worden waren, um durch ein monopolistisches Gebaren ihren Theilnehmern Gewinn und Reichthümer zu verschaffen, indem sie vom Spezerei- und Wollentucheinkauf alle Andern abzudrängen trachteten — handelte es sich hier bloss darum, dem Handwerke aufzuhelfen, da ja der Gewinn, den man bei Verschleissung von nichts anderem als iglauer Tuch machen konnte, höchst problematisch war und gar nicht in Betracht kommen konnte. Man wusste ja bei dem Gesetze der Tuchzahlbeschränkung, wie viel Tücher man verkaufen könne und konnte von vorne herein einen Ueberschlag machen, der wol kaum bedeutenden Nutzen versprach. Man suchte ferner nicht andre Tuchhändler zu verdrängen und den ganzen Handel an sich zu ziehen, sondern begnügte sich mit dem Verkaufe der, in der Vaterstadt erzeugten Waare. Auf solche Weise war es unmöglich, dass diese Sozietät monopolistische Tendenzen verfolge. — Auch einen andern Grund, weshalb die Handelsgesellschaften Deutschlands verhasst waren, konnten die Iglauer als bei ihnen nicht vorhanden anführen. Während dort das Geld aus dem Lande gieng und nach Portugal, England und Italien jährlich ungeheure Summen wanderten,

wofür man Produkte erhielt, war hier der umgekehrte Fall: man trieb einen Ausfuhrhandel und brachte bar Geld in's Land.

Diese Gesichtspunkte, welche wir einer Vertheidigungsschrift der iglauer Handelsgesellschaft gegen die Gewandschneider von Oberöstreich entnehmen[1], scheinen auch dem Kaiser Rudolf angegeben worden zu sein, als man um die Bewilligung zur Errichtung einer »Compagnie« schritt, welcher auch die Bestätigung am Montage nach St. Veit 1592 ertheilte[2].

II.

Constituierung der Compagnie. Beginn derselben. Hebung des Gewerbs. Beginn der Unzufriedenheit. Klagen gegen die Compagnie.

In der Resolution, welche über die Eingabe um Errichtung einer Compagnie erfloss, hiess es: Man habe dem Kaiser vorgestellt, wie aus mancherlei Ursachen die Stadt Iglau in ihren Nahrungszweigen zurückgehe und zum Verfalle sich neige, wie diess schon einmal mit dem Bergbaue der Fall gewesen sei, von welchem die Stadt den Anfang und die erste Blüthe erhalten habe. Die Hut- und Tuchmacher, welche (besonders Letztere) an die Stelle der Bergleute getreten wären und lange Zeit sich und die Stadt trefflich erhalten hätten, seien nunmehr kaum mehr im Stande, ihren raschen Verfall aufzuhalten, daher es nothwendig sei, bei Zeiten gegen einen solchen Zustand geeignete Mittel zu ergreifen. Er erlaube daher die Errichtung einer Gesellschaft von Kauf- und Handelsleuten, welche die Gewerbe der Hut- und Tuchmacher mit Arbeit zu versehen sich vornähmen. Den ihm vorgelegten Plan genehmige er, weil er denselben als ganz zweckmässig und vortheilhaft erkenne, behalte sich jedoch vor, etwaige in der Folgezeit eintretende Veränderungen seiner ferneren Bestätigung zu unterziehen.

Leider liegt nun dieser Plan weder in seinen Grundzügen, noch viel weniger in seinem Detail mehr vor und wir können nur aus seinen Wirkungen auf seine Einrichtung schliessen. Es scheint eine Aktiengesellschaft im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen zu sein. Jeder, der ein bestimmtes Legegeld entrichtete, hatte Antheil und war ein Einzler nicht im Stande, die Summe allein zu erschwingen, so konnten Zwei oder Mehre zusammen treten, eine Aktie zu erhalten. Niemand konnte natürlich zum Eintritte in die Gesellschaft gezwungen werden und auf solche Weise war es möglich, dass es nach wie vor Tuchmacher und Tuchhändler in Iglau gab, die nicht der Compagnie angehörten. Aus eben diesem Grunde aber konnte der Handelsgesellschaft kein Monopol für den Tuch- und Wollhandel ertheilt, sondern nur die Befugniss, diesen Handel neben allen zünftigen Kaufleuten auch zu treiben, gegeben werden.

---

1 Kopeybuch C. VII.

2 Böhm. Urk. im Stadtarchive.

Die Compagnie vermochte aber trotz dieser Konkurrenz gute Geschäfte zu machen, denn einmal bekam sie die Wolle billiger beim Einkauf, wenn sie grössere Massen auf einmal einschaffte und dann konnte sie beim Handel mit Tuch auf fremden Jahrmärkten die etwa konkurrierenden iglauer Tuchhändler, die weniger Kapital besassen, durch halbwegs kluge Manipulation vollständig ruinieren.

Trotzdem nun diese Vortheile auf der Hand lagen, scheint man doch nur mit grossem Misstrauen an die Errichtung der Gesellschaft gegangen zu sein. Man erhielt, wie geklagt wurde, so wenig Legegeld, dass man kaum durch ein halbes Jahr damit gedeckt gewesen wäre [1], und man konnte bei dem Umstande, dass man die Zahl der Tuchmacher und der erzeugten Tücher genau wusste, einen sicheren Schluss ziehen. Dessenungeachtet begann die »Compagnie«, wie sie genannt wurde, ihre Geschäfte. Jene Tuchmacher, welche ihre Tücher durch die Gesellschaft abgekauft wünschten, mussten sich verpflichten, nur mit dieser, sowol, was den Wolleinkauf als auch den fernern Absatz ihrer Tucherzeugung betraf, in Verbindung zu bleiben und von Niemand Anderem Rohprodukte einzukaufen oder an keinen Anderen Waaren zu verkaufen.

Hierdurch bekam die Compagnie Kredit. Gegen mässige Zinsen erhielt sie Kapitalien und konnte nun ihre Operationen beginnen. Sie eröffnete sich in Ungarn und Siebenbürgen neue Handelswege und schien mindestens anfänglich gute Geschäfte zu machen, wie eine lateinische Korrespondenz im Kopeybuche der Stadt Iglau von 1593 darthut [2]. Freilich bekam sie für ihre Waare selten sogleich bares Geld, sondern musste meist die Tücher auf Borg verkaufen; allein wenn nur die ausstehenden Schulden einbringlich waren, so verlor sie nichts dabei, sondern durfte eben nur zuwarten, wobei sie den möglichen Zinsenverlust wol schon beim Verkaufe abgerechnet hatte.

In der That hob sich jetzt plötzlich das Gewerbe. Von allen Seiten eilten nunmehr die Meister wieder zu ihren Webstühlen und begannen ihre Arbeit, da sie zum grössten Theile von der Compagnie mit Wolle verlegt wurden. Die Werkstätten füllten sich wieder mit fremden Knappen, indess die Meister, welche früher als Gesellen gearbeitet hatten, ihr eigenes Geschäft eröffneten. Auch die in andere Städte gezogen waren, kehrten zurück nach Iglau und fiengen an, ihr voriges Gewerbe zu treiben; kurz es schien, als hätte man das Zauberwort gefunden gehabt, mit welchem man dem langjährigen Schlummer des Handwerks ein Ende machte.

Leider dauerte die schöne Periode des Aufschwungs nur allzu kurze Zeit. Bald ertönten wieder von allen Seiten Klagen und Beschwerden und Vorwürfe und der alte Zank und Hader brach von Neuem aus. Die Compagnie war hauptsächlich bloss mit den ärmeren Meistern in Geschäftsverbindung gekommen, hatte ihnen Wolle geliefert und den Preis derselben bei der Uebernahme des fertigen Tuches abgezogen. Natürlich nahm sie dabei einen kleinen Gewinn

---

1 Kopeybuch C. VII.
2 Kopeybuch C. III.

und bezahlte die Waare um etwas geringer, als sie beim freien Handverkauf kam. Darüber beschwerten sich denn die Tuchmacher beim Rathe und klagten die Compagnie an: sie suche den Wollhandel monopolistisch zu betreiben, wesshalb der Rath Dienstag nach Prokopi 1594 ein Patent herausgab[1], worin bestimmt wurde, dass jeder Bürger, der es vermöge, mit Wolle handeln und die Manufakturisten verlegen dürfe und könne, mit Ausnahme Derjenigen, welche sich der Compagnie bereits verpflichtet hätten oder verpflichten würden. Nur diese Letztere habe ferner — hiess es darin — das Recht, Wolle auf Abschlagszahlung zu verabreichen und jeder fremde Wollhändler würde für ein solches Vergehn gestraft.

Hiemit hatten die Tuchmacher wenig erreicht, denn die Compagnie, welche dieses Bescheides halber ganz ruhig sein mochte, bekam stets billigere und schönere Wolle zu kaufen, als die ausser der Gesellschaft stehenden Händler und konnte also auch wohlfeiler und besser die einzlen Meister damit versorgen, als diess die Letzteren im Stande waren. Auch waren sie in Bezug auf den Wollkredit Monopolisten und hatten sich demnach den grössten Theil der Handwerker bereits verpflichtet. Ja, fast wurden auch Jene, die mit ihr nichts zu thun haben wollten, indirekt zu ihr hin gezogen, da sie beim Wolleinkauf die Konkurrenz nicht halten konnten. Sie griffen dessbalb schliesslich zu dem freilich verbotenen Auskunftsmittel, Klaubwolle an sich zu bringen und zu verarbeiten, wodurch die Tücher schlechter wurden. Da dieses Beispiel auch bei den, der Compagnie verpflichteten Tuchmachern Nachahmung fand, da diese Wolle sehr billig war, so bekam die Gesellschaft bald schlechte Waare und der Rath verbot (Dienstag vor Bartholomäi 1595[2]) neuerdings den Kauf und Verkauf von Klaubwolle.

Die Klagen dauerten fort und die Tuchmacher zeigten sich immer unzufriedener, obgleich sie wol kaum Ursache hiezu hatten. Zwar nahm in diesen Tagen ihr Vermögensstand etwas ab[3], allein die Anschaffungen, die sie machten, bewiesen, dass sie sich gerade jetzt erholten, denn nicht nur konnten sie den, durch den strengen Winter und die darauf folgenden Regengüsse 1595 gänzlich ruinierten Stampf neu herrichten, sondern sie vermochten sogar im selben Jahre (10. Mai) von Hans Lederer ein in der Kreuzgasse gelegenes Haus zu einem Meisterhause um 1600 Schock zu kaufen, wovon sie 400 Schock sogleich erlegten und dann jährlich 45 Schock bezahlten[4].

Dessenungeachtet entstand natürlich noch immer kein Reichthum unter den ärmeren Tuchmachern und diese wälzten die Schuld hievon auf die Compagnie, obgleich gerade diese Alles zur Verbesserung ihrer Lage gethan hatte. Sie benahm sich ihnen gegenüber viel hübscher, als im Jahre 1592 die Zunft selbst sich bewiesen hatte, indem diese damals bei einem Vermögensstande von 3198 Schock den verarmten Zunftgenossen kein Darlehen gab, während

1 Archivurkunde.
2 Daselbst und Weisses Buch.
3 Pag. 45.
4 Weisses Gewerbbuch.

jetzt die Gesellschaft mit einem höchst zweifelhaften Erfolge als Kreditbank auftrat.

Sie hatte nichts als Undank hievon. Die armen Meister mochten wol erwartet haben, ohne viel Sorge und Plage sogleich zu einem Vermögen zu gelangen, und weil diess nicht sofort geschah, begannen sie das neue Institut zu hassen, als ob dieses an ihrer ärmlichen Existenz Schuld wäre und brachten 1597 ihre Klage gegen die Compagnie bei dem Rathe ein[1]. Sie behaupteten, die Handelsgesellschaft zahle nicht alle abgelieferten Tücher aus, sondern oft nur jede Woche ein Stück; dann risse sie bei jedem Kaufe 30—45 Gr. pr. Stück ab, während Fremde viel mehr für die Tücher geben würden. Und doch dürfte Niemand bei grosser Strafe seine Waaren anderwärts verwerthen. Sie verlangten desshalb von der Compagnie Rückvergütung des Schadens und von den Geschwornen Schutz für die Zukunft, sonst würden sie sich genöthiget sehen, bei den höhern Obrigkeiten ihre Beschwerden anzubringen.

III.

Betragen der Handwerker. Aufstandsversuch. Prozess gegen die Compagnie. Stille Auflösung der Compagnie.

Wenn die Compagnie in der That vielleicht nicht alle Tücher prompt bezahlte, so lag die Schuld mehr an den Zeitumständen, als an ihrem Willen. Der, seit 1593 wieder ausgebrochene Türkenkrieg, namentlich aber die Einnahme von Raab durch die Türken hatten nicht bloss dem Handel nach Ungarn und Siebenbürgen ein vorläufiges Ende gemacht, sondern auch die Einbringlichkeit der daselbst ausstehenden Schulden stark in Frage gestellt. Diess scheint den Rath bewogen zu haben, das Begehren der Tuchmacher abzuweisen.

Da erwachte denn in der Zunft der alte, schon öfter zum Ausbruche gekommene revolutionäre Geist; die Zunftgenossen suchten sich selbst Abhilfe zu verschaffen und diess war wol der beste Beweis, dass es ihnen wirklich besser gieng. So lange sie in Noth und Elend lebten, hatten sie nur demüthige Bitten und fügten sich in's Unvermeidliche. Nunmehr aber wurden sie leichtsinnig und übermüthig, man fand sie bald sicherer in der Weinstube, als in der Werkstätte, mit dem Becher in der Hand statt des Weberschiffchens. — Dass hiebei die Geschäfte schlecht gehen mussten, ist begreiflich. Der alte Schlendrian, den allenfalls auch ein halb unterrichteter Knappe oder ein Geselle zu treffen wusste, taugte jetzt nichts mehr, da die Compagnie klug war und sich in der Erzeugung ihrer Artikel nach der Mode richtete, so dass verschiedne Arten und Gattungen neuer Tücher begehrt wurden, zu deren Hervorbringung sich die alten Meister gar nicht verstehen mochten. Sie hatten gehofft, sorgenfrei und

---

1 Stadtarchivurkunde.

ohne viele Anstrengung ihr Leben hinzubringen und geriethen nunmehr in Unwillen, als man ihnen zumuthete, sich zu plagen und tüchtig zu arbeiten.

Unter solchen Umständen weigerte sich die Compagnie natürlich, das verfertigte, aber nicht nach der Bestellung gearbeitete Tuch abzunehmen und nun rotteten sich am 13. September 1597 die Tuchmacher zusammen, zogen vor das Haus der Gesellschaft und dann vor ihr eignes Meisterhaus, ohne jedoch etwas zu unternehmen. Selbst vor dem Rathhause, in welchem sich alle drei Räthe versammelt hatten, um der Dinge zu harren, die da kommen sollten, waren sie still und offenbar ohne Plan und Verabredung und uneins, was sie denn eigentlich thun sollten. Ihre Anführer Lucas Waidhofer, Thomas Oesterreicher und Georg Oedenhofer suchten sie zu einem Entschluss zu bereden und um diesen zu fassen, zogen sie vom Rathhause weg gerade in die Weinstube des Jakob Stubikh, wo sie bis in die Nacht zechten und ihren Unternehmungsgeist im Weintrinken verpufften. Als aber der Rath, der sich keines so gemüthlichen Ausgangs versehen hatte, gewahr wurde, dass er stark genug sei, um diesen Aufstand zu bändigen, liess er in aller Stille die Rädelsführer verhaften und in's Gefängniss bringen. Die Uebrigen schlichen still und beschämt nach Hause und der Rath konnte den Prozess gegen die schuldigen Anführer durchführen, die im Gnadenwege aus der Stadt auf ewige Zeiten verbannt wurden, obgleich sie eigentlich Leib und Leben verwirkt hatten.

Hiemit erreichte freilich wol die offene Gewalt ihr Ende, allein die Unzufriedenheit wurde damit nicht gehoben und die Tuchmacher suchten nun heimlich die Gesetze, durch welche sie mit der Compagnie zusammenhiengen, zu umgehen. Obgleich Verpflichteten verboten war, Andern als der Handelsgesellschaft Tuch zu verkaufen, brachten dennoch acht iglauer Meister ihre fertigen Waaren 1598 nach Neuhaus und verhandelten dieselben dort. Die Compagnie beschwerte sich über diese Verletzung ihrer Privilegien, welche desshalb mit dem Handwerke ein halb Jahr lang feiern sollten, was auch künftig zu gelten haben sollte. Im Appellationswege wurde jedoch ihre Strafe auf ein Vierteljahr gemildert[1].

Für die Länge konnte das Ansehen der Compagnie auf solche Weise nicht hergestellt werden. Schon 1601 reichten die Meister beim Landesunterkämmerer eine Beschwerdeschrift ein[2]. Sie enthielt wenig Neues. Der Sozietät ward vorgeworfen, dass sie sich durch Wucher bereichere und die armen Tuchmacher drücke, indem sie ihnen vorschreibe, wie, in welchen Farben und auf welche Art sie zu arbeiten hätten, »fast alle Monadt newe gattung vnd Artikeln«. Ferner, hiess es, bezahle sie jedes Stück um einen halben Thaler geringer, als sie sollte und da selbst nur alle vierzehn Tage ein Stück. Auch hätte sich die Gesellschaft nach der Linzer Messe 1599 nicht aufgelöst, wie sie versprochen habe, sondern sei aus Eigennutz beisammen geblieben. Auf solche Art drücke sie das Handwerk und brächte die Meister an den Bettelstab, indem

1 Stadtarchivurkunde.
2 Archivurkunde.

diese gezwungen würden, ihre Häuser zu verkaufen, die sie wegen Zahlung des Hausgelds, der Türkensteuer und vieler andrer Abgaben ohnehin nur schwer sich erhalten könnten.

Hierauf wendete sich der Landesunterkämmerer Dietrichstein an den Rath[1], und fragte ihn, ob wirklich um des Privatnutzens von ein paar Personen halber solch Schaden über das Handwerk gekommen sei? Man solle ihm hierüber genau Auskunft geben. Die Compagnie, vom Rath aufgefordert, ihren Gegenbericht einzusenden, erklärte: Es sei wahr, dass anfangs die Gesellschaftsgenossen einen kleinen Gewinn gehabt hätten, allein dieser wäre der vielen uneinbringlichen Forderungen halber ganz verschwunden; denn in Ober- und Niederungarn, in Steiermark, Kärnten und Krain habe ihr Vertreter die ausstehenden Schulden nicht eintreiben können[2] und auch die viertausend Thaler, welche die iglauer Tuchmacherzunft der Gesellschaft schuldig sei — dürften kaum je bezahlt werden können. Durch diesen Schuld- und Forderungsstand allein müsse schon der Vorwurf des Wuchers zurückgewiesen werden. Die weiteren Beschuldigungen wären eben so grundlos, ja die Tuchmacher hätten grosses Unrecht, gegen die Compagnie erbittert zu sein, da gerade diese für sie eine wahre »Schatzgrube« sei, indem sie alle Tücher, ob gezeichnet oder nicht, gut oder bös, fehlerfrei oder mangelhaft, ablöste. Wenn manche Meister Haus und Hof zusetzten, so sei diess wahrlich nicht die Schuld der Sozietät, sondern der Tuchmacher selbst, welche sich leichtsinnig nicht um das Geschäft bekümmern, sondern »fressen und sauffen« und desshalb zu Grunde gehn. Ja, diess wüste Leben sei sogar ein offenbarer Schaden für die Compagnie, indem die Beschau schlecht gehalten und dadurch die Waare miserabel erzeugt würde. Wenn sich nun die Compagnie weigere, solch schlechtes Tuch, bei dessen Verkauf sie Schaden habe, um denselben Preis, wie gutes, zu kaufen, hiesse es gleich, sie käme ihren Verpflichtungen nicht nach. Die Beschwerde der Tuchmacher über die Beschränkung der Tuchzahl gehe nicht sie, sondern die Obrigkeit an, übrigens geschähe durch falsche Rabische ohnehin genug Schaden. Wenn sich die Gesellschaft 1599 nicht aufgelöst hätte, wie sie versprach — (und sie scheint von Rudolf II. nur für je drei Jahre privilegiert worden zu sein) — so sei nur der ungünstige Schuldenstand daran Schuld geworden; die Compagnie habe zu jener Zeit eben ein ungeheures Waarenlager, aber kein bares Geld besessen und es wäre gegen Klugheit und Gewissen gewesen, die Niederlage um einen geringen Preis los zu schlagen, da viele Wittwen und Waisen als Aktionäre interessiert seien, die dann statt des ganzen eingelegten Kapitals und dessen Zinsen nur einen Bruchtheil bekommen hätten. Um nun diesen Sturz zu vermeiden, habe sich die Compagnie noch zur Weiterführung des undankbaren Geschäftes entschlossen.

Es liegt nun über diese Resolutionen kein Bescheid vor, vielleicht, weil der Landesunterkämmerer in eben diesem Jahre starb, wie aus einem Beileids-

---

1 Archivurkunde.

2 Kopeybuch C. IX.

schreiben des Raths an dessen Sohn hervorgeht[1], allein dennoch scheint eine Resolution gekommen zu sein, welche eine totale Veränderung in den Verhältnissen hervorrief. Die Compagnie wurde 1604 gewiss nicht aufgelöst, da noch 1620 ihrer Erwähnung geschieht, aber ihre Privilegien derartig geschmälert, dass sie weiter von keiner Bedeutung mehr war. Es wurde nemlich den Tuchmachern gestattet, ihre Waaren auch dann an Fremde zu verkaufen, wenn sie der Compagnie verpflichtet wären. Wollte nach dieser Bestimmung die Handelsgesellschaft mit den übrigen Käufern die Konkurrenz beim Tucheinkaufe aushalten, so durfte sie den einzlen Meistern für ein Stück keinen geringeren Preis mehr anbieten, wie diess vordem geschehen war. Dagegen glaubte sich auch die Compagnie von der Last, bloss iglauer Tuch zu verkaufen, befreit und suchte auch fremde Waare in Handel zu bringen.

IV.

Geist der Zunft. Erfindung des Boy. Färbeprozess. Beschränkungen. Verbot des Verkaufs fremder Tücher und Preise.

Die Ausgleichung, welche man 1604 getroffen hatte, schien gerecht. Das Handwerk war von einer drückenden Fessel befreit und das Monopol der Compagnie gebrochen, während Letztere durch ihr Zusammenbleiben und das fortwährende Handeln ihre Geschäfte allmählich abwickeln und dann zur Selbstauflösung schreiten konnte. Allein gerade unter diesen Umständen zeigte es sich am deutlichsten, dass den Tuchmachern nicht mehr zu helfen war und zwar darum nicht mehr, weil es ihnen mit der Arbeit nicht Ernst war. Haben wir schon gesehen, dass es sie verdross, die Bestellungen der Compagnie zu effectuieren, weil sie hätten vom alten Schlendrian abweichen müssen[2], so finden wir, dass sie auch sonst hinter den Anforderungen ihrer Tage zurückblieben und jeder Neuerung opponierten. So schlimm war es noch vor kurzer Zeit nicht gewesen[3], wo ein neuer Aufschwung in's Gewerbe gekommen war und alle Verbesserungen bereitwillig angenommen und ausgeführt wurden! Damals gab es wenige Meister, aber diese waren tüchtig und ehrenwerth in jeder Beziehung; jetzt wimmelte Alles von Tuchmachern, aber der grösste Theil war ein faules, lüderliches Gesindel. Jene fanden in der Arbeit Befriedigung und Genuss, diese bloss eine Last, die man so schnell als möglich abschütteln müsse, um nur ja zu anderen Genüssen zu kommen. Kein Wunder daher, dass, während Jene Alles thaten, ihr Handwerk zu heben, diese Alles zu beseitigen suchten, was einer verhassten Neuerung ähnlich sah. Welche Mühe kostete es z. B. dem übrigens höchst angesehnen Dobrauer, seine Erfindung, die Verfertigung des Boy, einer Art Flanell, die er 1595 gemacht hatte[4], ausüben zu dürfen!

1 Stadtarchiv.
2 Pag. 66 f.
3 Pag. 58 f.
4 Weisses Gewerbbuch.

Die engherzige, kurzsichtige Zunft wendete sich an den Rath, damit dieser dem Dobrauer diese neue Tuchart verbiete; allein es geschah nicht und bald erhielt der Erfinder eine so ungeheure Masse von Bestellung auf die neue Waare, dass der Rath den Befehl ertheilen musste, jeder Tuchmacher solle eine bestimmte Zahl Boy jährlich arbeiten. Und in der That blieb fast zwei Jahrhunderte lang dieser Artikel der gangbarste und einträglichste für die Zunft.

Eben so weigerten sich die Meister hartnäckig, die Vortheile, welche man bei der Tucherzeugung in Italien und England bereits anwendete, auch bei sich einzuführen. Sie glaubten, am besten für ihr Wohl zu sorgen durch alle möglichen Arten von Ausschliessungen und Zwang. Wirkte das Tuchquantitätsgesetz schon äusserst lähmend, so trugen die übrigen Gesetze eben auch nicht dazu bei, einen freieren Wirkungskreis der Zunft zu schaffen. So war schon 1592 angeordnet worden, dass rothe Tücher nicht schwarz gefärbt werden dürften[1], 1618 ward bestimmt, dass kein breites Tuch gemacht werden solle und 1619 wurde der Verkauf weisser, zum Färben bestimmter Waare untersagt. Unterstützte man ferner einerseits die Zunft dadurch, dass man 1604 den Strickern und Störern die Arbeit verbot unter dem Vorwande, es würde dadurch das Gespinnst entwerthet, so musste sich andrerseits das Handwerk auch wieder gefallen lassen, dass die verwandten Zünfte mehr Selbständigkeit beanspruchten. Schon 1592 hatte man den Walkern eigne Artikel bewilligen müssen[2] und gleich jetzt (1611) verlangten die Färber, an ihrer Spitze Hans Hofstetter, der ein grosses Färbehaus erbaut und eingerichtet hatte, dass jeder Tuchmacher verpflichtet sein sollte, bei einem zünftigen Färber das Tuch färben zu lassen. Zwar berief sich die Tuchmacherzunft darauf, dass von jeher die eigne Waare zu färben jedem Einzelnen gestattet gewesen wäre, allein Hofstetter erhielt vom Kaiser ein Privilegium, nach welchem ihm die Ausübung seines Handwerks gestattet und den Tuchmachern befohlen wurde, nur bei ihm ihr Tuch in Farbe zu geben, denn, hiess es, Niemand dürfe zwei Gewerbe zugleich betreiben. Diess war der Zunft um so empfindlicher, je mehr die gerade damals (1611) erfolgte Erlaubniss, Gallustücher zu erzeugen, das Handwerk zu heben im Stande schien. Lange Zeit hindurch war diese neue Art zu färben verboten gewesen; man hatte, jeder vernünftigen Gebarung abhold, behauptet, man würde den rothen und schwarzen Tüchern den Kern entziehen, die vorderen Tücher verschlagen und in Unwerth bringen, man werde nicht Gallus genug auftreiben können und derlei Ungereimtheiten mehr, wogegen denn endlich vorgestellt wurde, wie auf allen Märkten die hauptsächlichste Nachfrage nach Gallustüchern wäre, indess alle andern Farben (schwefelgelb, mohn-, küfer-, reiter-, feder-, meerfarb, blau u. s. f.) weniger Anwerth hätten. 1614 musste selbst den Strickern wieder erlaubt werden, ihr Gewerbe auszuüben. Im selben Jahre wurde der Wolleinkauf einer schärferen Controle und Beschau beim Kaufe und Abwägen unterzogen.

---

1 Weisses Gewerbbuch u. für d. Folgende.

2 Kopeybuch C. V.

So, von allen Seiten eingeengt, unfähig, sich frei zu regen, mussten wieder trübe Tage für das Handwerk anbrechen, um so mehr, da doch alljährlich der Meister mehr wurden, indem die Bürgersöhne das Geschäft ihrer Eltern ergriffen und jeder Meister, der durfte, Lehrlinge und Gesellen aufnahm, weil er mit dem erhaltenen Hand- und Kostgeld wirthschaften konnte. Waren bei Errichtung der Compagnie weniger Tuchmacher als je in Iglau vorhanden gewesen, so zog der Ruf, dass jetzt Alle ihre Waare der Gesellschaft verkaufen könnten, alle Einheimischen und viele Fremde herbei, die sich ansiedelten, arbeiteten und Knappen förderten. Der Andrang wurde so stark, dass man neuerdings zu dem freilich unpraktischen Grundsatze zurückkehrte, das Meisterwerden zu erschweren. Fremde Knappen mussten seit dem neuen Gesetze von 1604 fünf Jahre lang in Iglau arbeiten und davon zwei aufeinander folgende bei demselben Meister; sie mussten für das Bürgerrecht 60, zu den Stämpfen und Farbhäusern 20 Schock, Einheimische bloss 10 und Meisterkinder nur 3 Schock erlegen. Die Knappenanzahl ward 1618 für Rathsherrn und Geschworne auf drei, für die Andern auf zwei festgesetzt[1].

Trotz dieser Beschränkungen wurde bei weitem mehr Tuch erzeugt, als verkauft, besonders, da die Waare in der Regel schlecht und schleuderisch gearbeitet war. Fremde Tücher hatten bedeutend grösseren Anwerth und jene Handelsleute, welche überhaupt einen Gewinn haben wollten, verlegten sich auf den Verkauf fremder Waaren. Diess that denn vor allem die Compagnie, welche seit 1601 nicht mehr an das heimische Fabrikat gebunden war zum grossen Aerger der Zunft, welche ihr das Recht hiezu bestritt.

Als nun am 12. Jänner 1620 die Fuhrleute der Gesellschaft fremdes Tuch einführten und im Gasthofe zum wilden Manne ausspannten, sammelte sich bald eine grosse Menge Meister, umringten den Wagen, begannen zu murren und auf die Compagnie zu schelten, weil sie den ganzen Sommer hindurch nichts von ihnen gekauft habe und jetzt mit fremder Waare handle. Obgleich die Tuchmacher grosse Lust zeigten, die Wagen zu plündern und die Tücher zu vertilgen, liessen sie sich doch bereden, dem Rathe eine dringende Vorstellung zu machen und Abhilfe zu begehren. Dieser beschloss nun »in frequenti Consilio« d. i. in voller Versammlung aller drei Räthe unterm 14. Jänner, dass die Einfuhr und der Verkauf fremder Tücher »wegen grosser Schmellerung des volkreichen Handwerks, darauff nicht die geringste Wolfart Gemeiner Stadt beruhet« für Jedermann verboten und bloss der Verschleiss einheimischer, so wie englischer und welscher Tücher erlaubt sein solle. Diess Edikt wurde publiciert und unter allen Stadtthoren angeschlagen. Hiedurch nun war die Compagnie, welche ohnehin seit 1601 nur eine kümmerliche Existenz gefristet hatte, vom tödlichsten Streiche getroffen und musste sich, wenngleich mit Schaden, auflösen, obwol der Preis des Tuches damals nicht eben gering war.

Es kostete nemlich 1 Stück sechssiegler 25 Reichsthaler
„ „ achtsiegler 32 „

[1] Stadtbuch A. X.

1 Stück	viersiegler	15	Reichsthaler
,, ,,	zweisiegler	13	,,
,, ,,	Münch-vorderes	32	,,
,, ,,	,, Gallus	25	,,
,, ,,	,, verschlagnes . .	24	,,
,, ,,	nägelfarb-vorderes . . .	32	,,
,, ,,	weiss-vorderes	32	,,
,, ,,	,, gemeines	13	,,
,, ,,	hochblau-Gallus	25	,,
,, ,,	roth-, grün-, weiss-Kern	15	,,
,, ,,	silberfarb-Kern	17	,,

Uebrigens hätten die politischen Ereignisse dieses Zeitraums allen Assoziationen ohnehin ein Ende gemacht, denn nunmehr kamen Tage der Bedrückung, des Unglücks und Elends über Iglau, so dass die Zeiten Rudolfs II. noch glänzend zu nennen waren.

VIII. Abschnitt.

Politische Verhältnisse und ihre Einwirkung auf die Zunft.

I.

Bedeutung der Zunft. Bedrängnisse. Waffenablieferung. Brandschatzung. Elend und Verfolgung. Theuerung. Schuldentilgungscommission. Taz.

Das Jahr 1620 war sowol für die Fortdauer des Protestantismus, als auch für viele andere Dinge tödlich. Zwar hatten die ruhigen Zeiten schon seit 1593 mit dem Wiederausbruche des Türkenkrieges ihr Ende gefunden, allein Mähren und Iglau fühlten die Beschwerden der Kämpfe doch weniger, weil der Kriegsschauplatz weit entfernt war. Nur Geld und Soldaten musste man hergeben und die durchziehenden Reichstruppen verpflegen. In der Stadt selbst wurde, um einem Türkeneinfalle begegnen zu können, an Verschanzungen gearbeitet, wobei täglich tausend Menschen beschäftiget waren; die Bürger und das Ingesinde wurden gemustert und unter Waffen gestellt. So finden wir 1596 einige hundert Tuchknappen in Iglau gegen die meuterischen Wallonen aufgestellt, was auf die Bedeutung der Zunft und die Menge ihrer Glieder einen Schluss ziehen lässt.

Trotz ziemlich hoher Kriegssteuern waren aber die Fürsten nicht im Stande, ihre Leute zu bezahlen; diese schwärmten denn in den Ländern herum, sich selber ranzionierend und Lebensmittel und Sold erpressend — ein würdiges Vorspiel zu dem Systeme, welches bald darauf Wallenstein in grandiosem Massstabe durchführte. So waren 1604 die Kriegsknechte des Oberst Preuner aus

Siebenbürgen gekommen und hatten sich meuterisch benommen, weil ihnen der Sold noch rückständig war. Der Kaiser bat die Iglauer inständig, das Verlangen dieser Truppen zu befriedigen[1], was die Stadt um so bereitwilliger zugestand, je mehr sie an der Abdankung dieses Gesindels betheiligt war, denn die Reiter hatten sich in Deutschbrod festgesetzt und bedrohten Verkehr und Handel der Stadt. Es mussten ihnen aber über 8000 fl. und Tücher im Werthe von 20.000 Thaler abgeliefert werden, ehe sie auseinander giengen.

Diess war übrigens nur ein kleiner Prolog zu den Dingen, welche kommen sollten. In den Verwicklungen Rudolfs mit Matthias ergriff Iglau die Partei des Letzteren, blieb aber schwankend, als die Böhmen sich gegen Ferdinand erklärten und den Pfalzgrafen Friedrich zum Könige wählten. Erst, als dieser mit einem Heere nach Mähren kam, schloss es sich demselben an, mehr, um von dem näheren Feinde Ruhe zu haben, als aus Liebe zu dem neuen Herrscher, der nur das vor Ferdinand voraus hatte, dass er die protestantische Religion stützte. Am 2. Mai 1620 legten die Deputierten Iglau's im Namen ihrer Stadt zu Brünn den Eid für Friedrich und gegen Ferdinand ab — und schon am 8. November desselben Jahres hatte die Herrschaft des Winterkönigs ihr Ende erreicht.

Nachdem die Schlacht am weissen Berge vorüber war, suchten viele böhmische Familien Zuflucht in Iglau und Flüchtlinge aller Art bedeckten die Strassen, welche dahin führten. Die Stadt selbst war ganz unentschlossen, zu welcher Partei sie sich halten und wie sie sich in dieser verwickelten Lage betragen sollte. Friedrich mahnte durch Aufforderungen zur Standhaftigkeit und zum Ausharren, Ferdinand aber durch das Vorrücken seiner Kriegsvölker energischer zum Uebertritte. Schon am 11. Dezember 1620 erschien Oberst Teuffenbach mit seinem Corps vor Iglau und forderte die Stadt auf, ihm ihre Thore zu öffnen. Diese forderte Bedenkzeit, welche ihr aber nicht zugestanden wurde. Desshalb schloss man schnell eine Kapitulation ab, in der bloss vorläufig Religionsfreiheit zugesichert ward[2], dagegen musste sie sich zur Zahlung von 1666 fl. 40 kr. herbeilassen und schon am nächsten Tage rückten fünf »Turmae« ein, die auf Kosten der Stadt erhalten werden mussten, damit dieselbe vor Plünderung durch die fremden d. h. spanischen, italischen und wallonischen Truppen geschützt sei. Am dritten Tage nahm Teuffenbach die Huldigung für Ferdinand vor, wobei ihm neuerdings 2000 fl. verehrt werden mussten.

Zum Gubernator und Generalkommissär Mährens war von Kaiser Ferdinand der Bischof Franz von Dietrichstein eingesetzt worden, ein humaner und freundlicher Mann, welcher, so viel in seinen Kräften stand, die Härte und Strenge des Herrschers zu mildern suchte, der aber trotz des besten Willens häufig nicht im Stande war, schlimme Verordnungen zu hindern oder missliebige Gesetze wirkungslos zu machen.

---

1 Stadtarchivurkunde.

2 Dieses u. d. Folgende in Urk. des Stadtarchivs.

Mit den Städten aber, und namentlich mit Iglau, verfuhr man mit ausserordentlicher Härte. Es erschienen 1621 kaiserliche Kommissäre, welche den bisherigen, aus lauter Protestanten bestehenden Rath auflösten und denselben ganz im Sinne des Kaisers erneuten und die endlich die Waffenablieferung von Seite der Bürgerschaft begehrten. Diess geschah. Unter den Augen der höhnisch lachenden teuffenbachschen Compagnieen ward die Abnahme der Waffen ruhig vorgenommen, allein die schlimme Folge dieser Massregel war, dass die Bürger jetzt gar keinen Schutz mehr gegen die übermüthige Soldateska hatten und sich willig Alles gefallen lassen mussten, bis endlich zu ihrem Schutze Dietrichstein am 7. April 1621 ein Dekret erliess, durch welches jeder Uebergriff von Seite des Militärs auf's strengste verboten, aber auch andrerseits die gehörige Verpflegung der Truppen den Iglauern zur Pflicht gemacht ward. Damit aber die Bürgerschaft nicht allein die gesammte Last zu tragen hätte, wurden die benachbarten Herrschaften zur Herbeischaffung von Lebensmitteln verpflichtet.

Der Kaiser, welcher Geld brauchte, um wenigstens theilweise seine Truppen bezahlen zu können, forderte auch die Iglauer zur Hilfe auf, weil sie im Rufe besondrer Wohlhabenheit standen, indem die zahlreichen Besitzungen der Stadt reichlich Zinsen trugen. In der That zeigten sich dieselben bereit, des Kaisers Lage zu erleichtern und da sie durch ihre Nachgiebigkeit Milde und Gnade von Seite des Herrschers hofften, so liehen sie ihm 75.000 fl. rheinisch und Tücher im Werthe von 15.000 fl., was Ferdinand in einem Schreiben wohlgefällig anerkannte.

Allein dessenungeachtet blieb die Stadt durchaus nicht verschont von Einquartierungen, Steuern und allen Arten von Contributionen; ja, nicht einmal von unrechtmässigen und ungesetzlichen Einhebungen ward sie befreit. So musste laut Befehl vom 21. Juli 1621 jeder ansässige Unterthan 1 fl. nebst einem Viertel Korn und Haber und jedes Haus noch überdiess 10 fl. bezahlen. Es trafen also die Lasten nicht bloss die Städte als moralische Personen, sondern es wurden sogar noch die Einzlen persönlich in's Mitleid gezogen.

Noch schlimmer wurde es, als Iglau zum Muster- und Assentplatze des Generallieutenants Don Pedro Aldobrandini ernannt ward. Man musste die Soldaten gänzlich verpflegen und ihnen 1 Pfd. Fleisch um 4 kr., 1 Mass Wein um 14 kr., Bier um 2 kr., 1 Metzen Haber um 30 kr., Wohnung aber, Holz, Licht, Salz und Essig unentgeltlich verabreichen; ausserdem verlangte der Befehlshaber noch häufig genug bares Geld. — Diesen ausserordentlichen Druck konnte die Stadt auf die Länge nicht ertragen und auf ihr inständiges, oft wiederholtes Bitten und Flehen wurde wenigstens den willkührlichen Brandschatzungen durch Gesetze ein Ende gemacht.

Dagegen musste sie wieder neue Steuern für ihre Besitzungen und Güter in Böhmen zahlen. Obgleich sie vorstellte, dass sie selbst ganz ausgesaugt wäre und dass die Dörfer keine Einkünfte lieferten, da sie rein ausgeplündert seien, erhielt sie doch bloss Moratorien. Für Kriegsvölkerverpflegung allein hatte die Bürgerschaft bis 15. Mai 1622 eine Summe von 177,158 fl. verausgabt und dazu

kam noch im Juli das Finanzpatent, nach welchem die früher 3 kr. geltenden Groschen nun auf 2 kr., die zu 24 kr. auf 14 kr. und die halben Groschen zu 12 kr. auf 6 kr. herabgesetzt wurden, was zum Ruine der Stadt noch mehr beitrug.

Die beständigen Garnisonen hatten den Vorrath von Lebensmitteln, die bei der grossen Verwüstung der Felder, bei dem Mangel an Arbeitskräften und Betriebskapitalien sich jährlich verringerten, gänzlich aufgezehrt, die Schüttböden waren geleert, die Kassen des baren Geldes beraubt, die Unterthanen von den Soldaten derart ausgeplündert, dass sie fast betteln gehen mussten, der Handel lag darnieder, der Verkehr stockte, die Arbeit brachte keinen Gewinn — kurz, unbeschreibliches Elend lag über der Stadt, die sich, um wenigstens ihre Existenz zu retten, endlich entschliessen musste, einen Theil ihrer Güter zu veräussern, welche der damalige Kaiserrichter unendlich billig an sich brachte. Letzterer war nemlich, da Ferdinand die Städte vollkommen in seiner Gewalt behalten wollte, als kaiserliches Aufsichtsorgan an die Stelle des gewählten Bürgermeisters getreten und konnte sich in seiner Stellung ein bedeutendes Vermögen sammeln. Durch den Verkauf von Landgütern aber wurde Iglau natürlich noch mehr in seinen Nahrungszweigen geschmälert und musste so das Elend der Gegenwart noch in die Zukunft hinein empfinden.

Zu all diesem Unheil gesellte sich noch der fanatische Eifer des Kaisers, die protestantische Religion mit Stumpf und Stiel auszurotten und die katholische an ihre Stelle zu setzen; eben so die unbarmherzige Verfolgung der sogenannten politischen Verbrecher. In letzterer Beziehung ward ein kaiserlicher Kommissär nach Iglau gesendet, welcher nach zwölf geheimen Artikeln von den Bürgern ein demoralisierendes Angeben aller Compromittierten verlangte und der viele Personen als Verräther verhaften liess, denen der Prozess gemacht ward. Freilich wurde durch die Milde des Kaisers das allzu strenge Urtheil in seinem Strafausmasse in der Regel verringert, allein die Unsicherheit, etwa wegen ähnlicher Dinge zur Rechenschaft gefordert werden zu können, blieb in allen Gemüthern zurück.

Was die Religion anbelangt, so wurden die Praedicanten ausgewiesen und Allen, die sich nicht zur Annahme der katholischen Lehre verstehen wollten, das Land verboten. Auswanderern ward jedoch ein Theil ihres Vermögens confisciert und die rückgelassenen Realitäten fielen in Iglau über besondere Bestimmung des Kaisers dem Stadtrathe zu, weil Ferdinand hiemit einen Theil seiner Schuld von 90,000 fl.[1] abtragen wollte; doch musste von dem Erlöse dieser Grundstücke auch ein Jesuitenkollegium und eine Jesuitenkirche erbaut werden. Denn nunmehr wurde dieser Orden eingeführt, zu dessen Aufnahme noch überdiess die einzlen Gewerbe Beisteuer leisten mussten. Die Tuchmacher zinseten von jedem Stücke Tuch 3 kr., von grünen, blauen und schwarzen Gallustüchern aber 20 kr. hiezu[2].

---

1 Pag. 74.

2 Kronik von Iglau.

Was Iglau durch die Einziehung der verlassenen Realitäten gewann, verlor es durch die Auswanderung der tüchtigsten und gewerbfähigsten Bewohner, ein Verlust, der um so grösser war, je höher sich in den fortgesetzten Kriegsjahren die bürgerlichen Lasten steigerten. Die Victualien namentlich, welche die Stadt in natura herbeischaffen musste, kosteten bei der damals herrschenden furchtbaren Theuerung ungeheure Summen, denn es wurde z. B. 1624 ein Scheffel Korn um 45 fl. und eine Metze Haber um 17 fl. verkauft. Ja, die schon ganz ausgesogenen Iglauer mussten zur Befriedigung der Soldaten, die sonst mit Plünderung drohten, persönlich die grössten Opfer bringen. Jedermann musste zu den Zahlungen beitragen und Viele sahen sich in die Nothwendigkeit versetzt, ihre Kleider zu verkaufen, weil sie auf keine andre Art den Forderungen nachkommen konnten, wie aus einem Berichte vom 23. März 1624 an den Landesunterkämmerer hervorgeht.

Die Stadt musste bei dieser furchtbaren Calamität endlich zu dem letzten Mittel greifen, nemlich Schulden zu machen und hatte vermöge ihres früheren vortrefflichen Rufes auch so viel Kredit, dass sie grosse Summen zu 6 % vorgeschossen erhielt. Dieses Geld reichte aber bloss dazu hin, die ausgeschriebenen Contributionen zu bezahlen und es konnten Forderungen, welche Private, wie Liechtenstein, Dietrichstein u. a. in puncto der Truppenverpflegung an die Stadt hatten, nicht gedeckt werden. Wie sollte man nun erst dazu gelangen, die neu aufgenommenen Schulden zu tilgen, ja selbst nur die laufenden Interessen zu bezahlen?

Da sich aber in allen Städten Mährens mehr oder weniger Schulden aufgehäuft hatten und diese Last zu gänzlicher Verarmung und Verödung führen musste, so dachte der kluge Landesunterkämmerer Cardinal Dietrichstein alles Ernstes daran, diesen unhaltbaren unseligen Zuständen ein Ende zu machen. Allein die Mittel waren schwer aufzufinden und die Modalitäten von unberechnenbarer Schwierigkeit. Manche Vorschläge wurden gemacht, aber alle bewiesen sich als wenig stichhältig. Entweder heischten sie zu grosse Opfer von den Gläubigern, oder sie bürdeten den Städten mehr auf, als sie zu tragen vermochten. Man sah ein, dass sich die Letzteren nur dann retten könnten, wenn ihnen die Staatsverwaltung zu Hilfe käme.

Diess geschah denn auch durch das Rescript Kaiser Ferdinands II. vom 30. Oktober 1629, in welchem ausser einigen kleineren Punkten z. B. einer Maut- und Jahrmarktserhöhung und Vermehrung, einer Weinschank- und Waarenzolltaxe u. dergl. noch bestimmt wurde, dass eine »kaiserliche Schuldentilgungscommission« in's Leben gerufen werden sollte, welcher man genaue Instruktionen geben werde. Zu dieser Commission sollte jede Stadt zwei Abgeordnete senden und alle Gläubiger sollten dabei entweder persönlich, oder durch Vertreter erscheinen. Die Versammlung fand 1630 statt und Iglau meldete dabei folgende Schulden an:

		Schock.
1)	Geistliche und vom Kaiser confirmierte Fundationsschulden	60,808
2)	Unterthänige Waisenschulden	1,461
3)	Unterschiedlicher »überfeldiger« Standespersonenschulden	2,014,784
4)	Iglauer Bürgerschulden	32,489
5)	Schulden, deren Gläubiger keinen Accord eingehen wollen	156,275
6)	„ „ „ bei der Coōn nicht erschienen	42,558
7)	„ , während der Rebellion gemacht	10,417
	Totalsumme:	3,058,826
	Eigentlich:	2,318,792[1]

Von diesen mussten die Fundations- und Waisenschulden ohne Nachlass bezahlt werden, jene der einheimischen und auswärtigen Gläubiger zusammen mit 2,047,273 Schock wurden mit Zustimmung derselben auf 1,843,728 Schock reduziert und ihre Zahlung in jährlichen Raten und zwar im Verhältnisse der jährlichen Einflüsse in den Tilgungsfond zugesichert. Gläubiger, die sich dieser Uebereinkunft nicht fügten, verloren das Executionsrecht und mussten mit ihrer Zahlung bis zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger warten.

Die Einkünfte des Tilgungsfonds bestanden für Iglau in dem Erträgnisse der grossen und kleinen Maut, des Waggefälls, des Wein- und Salzamtes u. s. f., endlich in der »Handwerkstaz« d. i. in monatlichen Zwangsbeiträgen der Zünfte. Diese betrug für die Tuchmacher jährlich die Summe von 720 fl. Nur die Fleischerinnung bezahlte eine höhere Steuer. Wenn man aber hinzurechnet, dass die ebenfalls in den Tilgunsfond fliessenden Abgaben vom Waidhause mit 644 fl. 56 kr. und vom Rothfärbehaus mit 104 fl. 50 kr. jährlich gleichfalls der Tuchmacherinnung zur Bezahlung vorgeschrieben wurden, so zeigt sie sich bei dem Ausgleich doch am meisten in's Mitleid gezogen.

II.

Hebung der Zunft. Purifizierung. Elend und Krieg. Einnahme durch die Schweden. Folgen für Stadt und Handwerk.

Obgleich die Auflagen von 1630 für das Tuchmacherhandwerk gross waren, erholte sich dennoch die Zunft, die in den letzten Jahren gänzlich darnieder lag, rascher, als man hätte hoffen dürfen. Einmal mochte hiezu die allmähliche Abtragung der Schulden von Seite der Stadt an die Bürgerschaft beitragen — denn hiedurch bekamen die Gewerbsleute wieder einiges Geld in die Hand — und dann war überhaupt durch die kluge Finanzoperation der Kredit im Ganzen und Einzelnen gehoben worden. Freilich sahen auch die Zünfte ganz anders aus, als früher! Hatten ehemals die Geschwornen und das ganze Handwerk stets auf eine Reinhaltung der Zunft in der Art geachtet, dass keine

1 Ueber diese Irrthümer siehe Documente; dann d'Elvert p. 296. Sterly MS. II. p. 498. Wolny VI. p. 31.

unehrlichen und verbrecherischen Personen aufgenommen oder geduldet wurden — so verstand man seit Kaiser Ferdinands Zeiten etwas ganz Verschiedenes unter der Purifizierung!

Dass Kaiser Rudolf den Purifizierungsgelüsten der iglauer Tuchmacherzunft entschieden entgegen getreten war, hatte einen offenbaren Fortschritt in der Auffassungsart und Denkweise beurkundet, weil dadurch Vorurtheile und engherzige Gebarung in Handwerksangelegenheiten gebrochen wurden. Von der Art waren die langwierigen Prozesse, welche die Zunft gegen Jonas (1606)[1] und dann gegen Klugmichel (im selben Jahre)[2] führte, weil der Erstere widerrechtlich mit dem Handwerke gestraft worden war und der Letztere in der mit Verbot belegten Werkstätte des Jonas gearbeitet hatte. Es waren diese Strafen nichts Andres, als schlecht verhehlte Angriffe des Zunftneides auf einzelne Meister, weil man meinte, durch Verringerung der Zahl von Gewerbtreibenden bessere Geschäfte zu machen. Wenn sich nun auch die Tuchmacherinnung weigerte, den vom humanen Geiste beseelten Verordnungen des Kaisers Folge zu leisten, so lag in dieser Widerspenstigkeit doch mindestens noch eine Berechtigung, weil die Zunft in der That meinte, es geschähe ihr Unrecht und es wäre besser, wenn sie durch Verabschiedung aller, nicht genau an das Memoriale sich haltenden Meister sich reinigen würde.

Durch die angestrebte Purifizierung Ferdinands aber sollte nichts Andres erreicht werden, als alle Mitglieder vom Handwerke zu entfernen, die nicht streng an der katholischen Lehre und an den Regierungsprinzipien des neuen Herrschers hiengen. Dass dieses gegen das frühere Reinigungssystem ein entschiedener Rückschritt war, ist wol natürlich, allein es lag diese Verfahrungsart eben im Geiste der Zeit und findet darin, wenn auch keinen Entschuldigungs- so doch mindestens einen Erklärungsgrund. Dem Kaiser lag eben mehr an der politisch-religiösen Einigung seiner Völker, als am nationalökonomischen Fortschritte. So gab er schon 1624 das Gesetz heraus, dass die vollständig purifizierten Zünfte mit neu angeschafften Fahnen den öffentlichen Prozessionen und namentlich dem Frohnleichnamsumgange beiwohnen sollten und er liess die Innungen überhaupt in ein engeres, bindendes Verhältniss zur Kirche treten.

Schon durch diese Uniformierung der einzlen Handwerksglieder in Bezug auf Religion und Politik entstand Ruhe und Frieden im Innern der sonst leicht zu Hader und Zwist geneigten Genossen und schon damals begann die Arbeit einen solchen Aufschwung zu nehmen, dass dem Kaiser bei seiner 1628 erfolgenden Anwesenheit in Iglau zwei und zwanzig verschieden gefärbte Tuchmuster von Tüchern, »wie man sie eben in Iglau verfertigte«, auf sein Verlangen übergeben werden konnten[3].

Noch heilsamer wirkte das Finanzarrangement von 1630. Jetzt kehrten manche Meister, die ehedem aus Erwerbslosigkeit ihre Vaterstadt verlassen

1 Weisses Buch.
2 Daselbst.
3 Goldnes Buch.

hatten, nach Iglau zurück und allmählich stieg die Begierde, in die Zunft aufgenommen zu werden, wieder so hoch, dass sich die Geschwornen schon 1635 wieder an den Kaiserrichter wendeten, um eine Erhöhung der Meisterwerdungstaxe zu erhalten, damit einerseits weniger Meister würden, andrerseits die Zunftkassa grössere Vortheile erreiche[1].

Aber nicht lange dauerte diese bessere Zeit, denn bald brach das eigentliche Elend über Iglau herein. Der Krieg war noch lange nicht zu Ende, ja er schien erst jetzt wieder jene Gegenden heimzusuchen, von denen er ausgieng und jene Länder zu berühren, die bisher verschont geblieben waren. Zwar wurde anfänglich der schwedische General Banner von Gallas zurück gedrängt, allein bald erhielt er Verstärkung, errang Vortheile über das kaiserliche Heer und stellte sich 1639 in Böhmen mit seiner Hauptmacht auf. Jetzt schien Gefahr vorhanden zu sein, dass Iglau einen Angriff werde bestehen müssen und man dachte an Vertheidigungsmittel. In dem Berichte, welchen der Stadtrath über diese Mittel dem Landesunterkämmerer erstattete[2], spiegelt sich die Lage der unglücklichen Stadt und ihrer Bewohner deutlich ab. Die Mauern — heisst es darin — seien wol ausgebessert und die Thore gut verschliessbar, auch fehle es nicht an brauchbaren Leuten zum Kriegsdienst, allein erstlich habe man keine Waffen, weil man diese vor Zeiten der Bürgerschaft abnahm und nicht wieder zurückgab, und dann fehle es an Proviant. Der grösste Theil der Stadtbewohner bestehe aus armen Tuchmachern, welche in diesen Zeitläuften bei einem zweijährigen Misswachse und daraus entstandener ungeheurer Theurung sich durch Handarbeit kaum so viel verdienen könnten, als sie für sich und ihre Angehörigen brauchten; man könne demnach von diesen Leuten durchaus nicht fordern, dass sie sich, wie diess zur Vertheidigung nothwendig sei, einen Vorrath von Lebensmitteln für einen Monat anschaffen sollen.

Vor der Hand war übrigens diese Vorsicht auch noch nicht nöthig, denn das Gewitter kam jetzt nicht zum Ausbruche, sondern seine Donner grollten nur bald näher, bald ferner, stets jedoch die bange, zitternde Menschheit erschreckend. Die Zustände wurden immer unleidlicher, immer unheimlicher; eine Unsicherheit und Unruhe bemächtigte sich der Gemüther, welche den sicheren Ruin zu prophezeien schienen. Wer nur einigermassen konnte, suchte sich von dem muthmasslichen Kriegsschauplatze zu entfernen.

Iglau, welches 12- bis 13,000 Menschen in seinen Mauern einschloss, litt während dieser ganzen Periode moralisch unsäglich. Diese Leiden vermehrten sich, als nach Banners Tode Torstenson das Commando übernahm über die Schweden und neuerdings in Böhmen einbrach. Nach der Schlacht bei Jankau (1645), das nur zehn Meilen nördlich von Iglau liegt, konnte man schon erkennen, dass auch diese Stadt jetzt nicht mehr verschont bleiben würde. Nunmehr flüchtete Alles, was nur irgendwie konnte, aus den Mauern Iglau's, denn es schien überall besser, überall mehr Sicherheit zu sein, als hier. Und in der

---

1 Weisses Buch.

2 Stadtarchivurkunde (28. Mai 1639).

That! Mochte es den Flüchtigen noch so schlimm ergehn, sie waren glücklich zu preisen gegen Diejenigen, welche zurückgeblieben waren.

Schon am 11. Mai erschien die Avantgarde des Feindes vor den Thoren. Man war fest entschlossen, sich bis auf den letzten Mann zu vertheidigen, allein als das Gros der Armee herbeikam und sich unübersehbar auf den benachbarten Hügeln ausbreitete, als man die geringen Vertheidigungsmittel der Stadt betrachtete — da sank auch dem Beherztesten der Muth. Hoffnung auf Entsatz fehlte gleichfalls und man entschloss sich desshalb, zu kapitulieren. Noch wurde desshalb am 13ten Vormittag mit den feindlichen Deputierten verhandelt, als durch ein zufällig offen gebliebenes Ausfallspförtchen die Schweden eindrangen. Die Stadtsoldaten, in der Meinung, diess geschehe schon auf Befehl des Rathes in Folge der abgeschlossenen Kapitulation, wichen freiwillig von ihren Posten und bald rückten immer mehr Feinde nach, so, dass sie die Stadt besetzten. Ihr Erstes war, die Bürger zu entwaffnen, sich des vorhandnen Kriegsmaterials zu bemächtigen und der Stadt eine Kriegssteuer von 50.000 Thlr., die auf 30.000 gemildert wurde, so wie die Ablieferung von 30.000 Ellen Tuch aufzuerlegen.

Am 18. März verliess Torstenson die Stadt und gab ihr eine starke Besatzung unter dem Kommando des vielgeschmähten[1] Samuel Oesterling. Es ist nicht unsre Absicht, all das Elend im Detail zu schildern, welches nun über Iglau hereinbrach. Wir wollen nur kurz berühren, was in Bezug auf das Handwerk von Wichtigkeit ist.

Es ward nicht nur während der schwedischen Herrschaft, die bis 8. Dezbr. 1647 dauerte, der Wohlstand der Bürger gründlich ruiniert, sondern selbst der unbeweglichen Habe nicht geschont. Oesterling war ein tüchtiger Kommandant, welcher den Kriegsdienst verstand, aber mit den Bürgern wenig Federlesens machte und ihnen zum Zwecke der Vertheidigung die furchtbarsten Lasten auferlegte, besonders, als sich die kaiserliche Armee vor der Stadt lagerte, um dieselbe den Schweden zu entreissen.

Oesterling liess sämmtliche Vorstädte, in denen manche grosse, steinerne Häuser gestanden hatten, völlig der Erde gleich machen, um seine Schanzen und Vertheidigungswerke zu errichten. Auch im Innern der Stadt wurden die meisten Gebäude, da man Holz brauchte, abgedeckt und auf solche Weise unbewohnbar gemacht, die Einwohner wurden unter Schlägen aus den Stuben getrieben und ohne Unterschied des Ranges, Geschlechts oder Alters Tag und Nacht zu den Schanzarbeiten angehalten. Als die Kaiserlichen der Stadt das Wasser abschnitten, bekamen von dem vorhandenen spärlichen Wasservorrathe nur die Soldaten zu trinken; als Mangel an Lebensmitteln drohte, wurden die im Besitze der Bürger befindlichen geringen Vorräthe angegriffen, weggenommen und den Kriegern gegeben. Wo die Armee des Kaisers eine Bresche schoss, ward mitten in den Kugelregen hinein auf die gefährlichsten Punkte die Bürgerschaft zur Ausbesserung der Werke gestellt.

---

1 Drangsale der Stadt Iglau etc. von A. Sterly. Iglau 1828. 118 Seiten. kl. 8.

Dass in solchen Zeiten von gewerblichen Arbeiten keine Rede sein konnte, versteht sich von selbst. War schon vor dem Einrücken der Schweden die Bevölkerung Iglau's durch Flucht auf ein Minimum geschmolzen — (denn bei der Zählung, die am 5. Jänner 1647 mit allen über zwölf Jahre alten Personen vorgenommen wurde, ergab sich ein Stand von 218 Bürgern, 131 Inleuten und 32 Wittwen, während sonst 7- bis 800 Tuchmacher allein vorhanden waren) — so giengen jetzt aus Elend vor Hunger und Durst und durch die Kugeln des Entsatzheeres noch Viele zu Grunde, so, dass die gesammte ansässige Bürgerschaft am Ende der Belagerung nur 299 Personen zählte.

Dass die Tuchmacher die ganze Zeit hindurch nichts arbeiten konnten, ist natürlich, dass aber auch für die Zukunft keine Hoffnung der Reconstituierung blühte, war traurig genug, denn alle Werkstätten waren ausgeplündert, jeder Vorrath erschöpft und auch die Tuchrahmen, bei deren Zerstörung die armen Zunftgenossen selbst hatten Hand anlegen müssen — waren verschwunden und hatten zur Beheizung gedient. Vollkommen ausgesaugt, gänzlich zu Grunde gerichtet — so kam Iglau wieder in die Hände des Kaisers zurück.

III.

Neubegina der Zunft. Verbot des ausländischen Wollhandels. Neuer Grund des Hasses zwischen Tuchmachern und Händlern. Schlimme Folgen des Zunftzwangs.

Schwer und mühsam suchte man das Zerstörte wieder herzustellen, nachdem ruhigere Zeiten und das Ende des unseligen dreissigjährigen Krieges gekommen waren. Manche, die sich einst geflüchtet hatten, kehrten zurück, oft vergebens den Erdflecken suchend, an dem ihre Werkstätte gestanden hatte! Allein der Mensch verzagt nicht so schnell. Mit erneuten Kräften suchte man die Spuren der entsetzlichen Belagerung zu vertilgen. Auch manche Tuchmacher, welche inzwischen anderwärts gearbeitet und sich ein kleines Vermögen erworben hatten, wollten nun wieder in der Heimat ihr voriges Leben beginnen und sie unterstützten auch die wenigen Genossen, welche die schweren Zeiten in Iglau mitgemacht hatten und um ihr ganzes Hab und Gut gekommen waren. Es mussten eben Alle von vorne anfangen. Es fehlte an bewohnbaren Stuben, an Materiale, an Arbeitsgeräthe, an Tuchrahmen und Webstühlen.

Mit dem Nöthigsten wurde der Anfang gemacht: Wohnhäuser wurden hergestellt, das Handwerkzeug herbeigeschafft, Wolle angekauft und auf den Stühlen aufgespannt. Noch mangelte aber das Wichtigste: Tuchrahmen, deren Errichtung nur mit Bewilligung des Raths gestattet war. Diese Bewilligung aber ward um so bereitwilliger gegeben, je mehr der Rath selbst in seinem Rescript[1] anerkannte: nur durch das Aufblühn des Tuchmacherhandwerks könne die ganze Stadt wieder zu Gedeihen gelangen, weil es der vornehmste Nahrungszweig sei, dessen Stockung den Ruin von Iglau herbeiführen müsse. Die

1 Weisses Buch.

Rahmen wurden noch im September 1649 an der alten Stelle vor dem Spitalthore aufgeschlagen und der dafür einlaufende Zins wol wieder zum Besten des Spittels verwendet.

Am schwierigsten war es, Wolle zu bekommen und hier zeigte sich deutlich, wie die Gesetzgebung drückend und lähmend in jeder Beziehung wirkte. Zwar hatte gerade der Handel mit diesem Artikel noch eine grössere Freiheit und Beweglichkeit, seit den einzlen Kreisständen durch den Reichsabschied von 1566[1] erlaubt worden war, in dieser Beziehung nach eignem Ermessen zu statuieren; namentlich fanden wir, dass in Mähren durch den Landtag von 1575[2] der Wollverkauf ziemlich frei war; — allein das allgemeine Vorurtheil, das sich schon in den Reichsabschieden von 1555 u. 59 ausgesprochen hatte, blühte noch überall und hemmte Produktion und Handel. Man folgte damals (im Augsburger Abschied 1555 § 136[3]) der Ansicht, es dürfe die Wolle nicht in's Ausland verführt und verkauft werden, damit die inländischen Wollenweber genug und billiges Material hätten und dadurch die Einfuhr fremder, billigerer Tücher paralysieren könnten. Dieser Passus gieng nun in die Gesetzgebungen der einzlen Länder über und wir finden das Ausfuhrverbot der Wolle überall als wesentlichen Bestandtheil der Codifikation. Von diesem Verbote handelt in Sachsen das Mandat des Kurfürsten Christian II. von 1603, welches durch Herzog Johann Georg 1613 und 1626 erneut wurde[4]; von ihm das Edikt des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg aus dem Jahre 1611[5]. Dass der Zweck, den Arbeitern billigen Stoff zu verschaffen, hiedurch nicht erreicht wurde, liegt wol auf der flachen Hand, denn man betrieb bei so ungünstigen Umständen eben die Schafzucht in geringerem Masse und durch den Mangel an Konkurrenz ward das Rohprodukt in die Höhe getrieben.

Dieses Verbot der Wollausfuhr aber von Seite Sachsens und Brandenburgs wirkte gerade jetzt auf Iglau's Produktion unendlich hemmend ein. In Mähren und Böhmen war während der Kriegsjahre die Schafzucht ausserordentlich zurückgegangen; östreichische und ungarische Wollen aber waren als schlecht beim Handwerke verpönt — was blieb also Anderes übrig, als von den benachbarten Ländern sich mit Wolle zu versehen und dieselbe, wenn man nicht öffentlich damit Handel treiben durfte, heimlich über die Grenze schaffen zu lassen? Dadurch musste der Artikel natürlich vertheuert werden, da man ja mindestens die Gefahr der Entdeckung beim Paschen oder Schwärzen mit bezahlen musste.

Dazu gesellte sich für Iglau noch ein andrer Uebelstand, welcher gleichfalls in den engherzigen Ansichten jener Zeit seinen Grund hatte. Es fanden sich nemlich trotz all dieser Hemmnisse fremde Kaufleute schon 1650 bereit, die iglauer Tuchmacher mit Wolle zu versorgen und zwar unter derartig günstigen Bedingungen, dass sie das Rohprodukt herborgten und dann unter bestimmter

1 Senkenberg III, 239.
2 Pag. 58.
3 Senkenberg III, 38.
4 Marberger 135 u. fg.
5 Daselbst.

Nachzahlung im baren Gelde das verfertigte Tuch zum weiteren Handel übernahmen. — Diess betrachtete aber die iglauer Kaufherrenzunft als Eingriff in ihre Rechte und beklagte sich desshalb beim Rathe, der in der That ein Edikt herausgab[1], in welchem dieser »Unfug« auf das strengste verboten wurde, indem »die einheimischen bürgerlichen Handelsleute, die alle Lasten tragen müssen«, dadurch grosse Einbusse erlitten.

Die Tuchmacher waren über dieses Edikt, wodurch ihnen schon aus Mangel an Konkurrenz die Wolle vertheuert wurde, äusserst ungehalten, allein sie konnten füglich dagegen nicht remonstrieren, weil die Kaufleute nichts begehrt hatten, was gegen ihr Zunftrecht war; es bildete aber dieses Edikt den Hauptpunkt eines Hasses und Grolles, der sich später in vielen Dingen äussern sollte, wie er es einst gethan hatte[2]. Von Seite der Obrigkeit aber geschah alles Mögliche, um das Handwerk in rechte Blüthe zu bringen. So wurde z. B. die Klage des kaiserlichen Einnehmers: »die Zunftgenossen kauften auf den Dörfern Wolle und führten sie ohne Verzollung sogleich in die Färbehäuser« (1649), niedergeschlagen[3]; so wurde ein Freibrief Ferdinands III. vom 4. Jänner 1650 bezüglich des Besuchs niederöstreichischer Jahrmärkte durch die iglauer Tuchmacher publiciert, ein Brief, der seit 1628 in der kaiserlichen Kanzlei liegen geblieben war. Es hatten sich nemlich die Tuchmacher von Unteröstreich schon bei Ferdinand II. beschwert, dass allerlei Leute, wie »Juden, Wiedertäufer und Hausierer« an den Jahrmärkten frei nach der Elle Tuch verkauften, was sie nicht leiden wollten. Die Iglauer aber baten den Kaiser um Schutz ihres bisherigen Rechts, was ihnen Ferdinand II. mittelst Patents vom 27. Juni 1628[4] bewilligte, wie er schon 13. März 1625 den neuhauser Tuchhändlern und Gewandschneidern Aehnliches gewährt hatte. Die Herausgabe dieses Freibriefes aber wussten die wiener Gewerbsleute stets zu hintertreiben und hätte nicht der iglauer Tuchscherer Schmidt einen Vetter Bernfels in der kaiserlichen Kanzlei gehabt, so würden sie wahrscheinlich weder diess Edikt, noch dessen Bestätigung durch Ferdinand III. je erhalten haben. Durch diese Verwandtschaft aber gelang es den Iglauern, beides zu bekommen und zum ewigen Gedächtnisse wurde der, diesen beiden Männern gebührende Dank in das Gewerbebuch[5] eingetragen. Dessenungeachtet war aber das Patent eben nichts Andres, als ein Stück Pergament, das von den Wienern wenig respectiert wurde, wesshalb schon im nächsten Jahre (1651) am 8. Febr. die drei Mittel sich mit den Handwerksgenossen von Zlabings, Neuhaus und Znaim schriftlich in's Einvernehmen setzten, ihre rechtmässigen Ansprüche trotz aller Kabalen durchzufechten, was ihnen zum grossen Vortheile des Exports auch gelang. Freilich war diess ein Gewinn, der zunächst die Kaufleute berührte, allein durch den grösseren und

1 Stadtarchivurkunde.
2 Pag. 61.
3 Weisses Buch, so wie f. das Folgende.
4 Tuchmacherarchivurkunde.
5 Weisses Buch.

leichteren Absatz vermehrte sich natürlich auch die Bestellung und kam deshalb mittelbar auch der Zunft der Tuchmacher zu gute.

Diese Letztere aber gerieth, da die wenigsten Meister Betriebskapital genug besassen, bald ganz in Abhängigkeit von den Tuchhändlern, welche die Einzelnen allein mit Wolle versorgen durften und das daraus verfertigte Tuch nach Abschlag des Wollenpreises gering ausbezahlten. Zwar kamen die Geschwornen schon 1661 beim Rathe und am 4. Dezbr. 1667 hundertsechzehn gemeine Meister beim Landesunterkämmerer um Abhilfe dieses Druckes ein, allein die Behörden konnten nichts dagegen thun, weil die Händler nur an ihren Rechten festhielten und die engen Grenzen der Zünfte strenge gewahrt wurden. So wurden die Tuchmacher mit ihren eignen Waffen geschlagen, denn auch sie hatten auf ähnliche Weise gegen die Tuchscherer 1666 wegen Uebergriffen geklagt und einen Prozess mit ihnen geführt, der erst 1708 beendet ward, ja sie hatten sogar ihren eignen Gesellen 1667 die Bitte um Constituierung einer Gesellenzeche aus engherzigen Zunftansichten rundweg abgeschlagen.

IX. Abschnitt.

Zunftreform und deren Folgen.

I.

Beachtung der Zünfte von Seite des Staats. Schuldennachlass. Aenderung der Mittel. Knappen-Artikel.

Im Anfange der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte sich in Frankreich der Sohn eines Tuchhändlers Colbert zum Range eines Finanzministers empor geschwungen und namentlich der heimischen Manufaktur und Industrie seine Aufmerksamkeit geschenkt. — Mögen auch die Mittel, welche er anwendete, von dem Standpunkte der Volkswirthschaft unserer Tage aus betrachtet, für das wahre Gedeihen eines Staates nicht vortheilhaft genannt werden, mögen die Prohibitivzölle und das monopolistische Wesen für die Länge eher schädlich wirken, als fruchtbringend — für das damalige Frankreich aber, wo Handel und Gewerbe eigentlich erst zu erschaffen waren, bewiesen sich die Anordnungen Colberts als vortrefflich: die durch Bürgerkriege und Intoleranz entvölkerten Städte wurden blühend; auf den neu angelegten oder verbesserten Strassen verkehrten Frachtwagen, mit inländischen Artikeln beladen und überall zeigte sich ein reges Leben. Mochten nun die übrigen Regierungen aus diesem Aufschwunge auch wenig lernen: so viel konnte ihnen doch klar werden, dass nur der besondere Schutz und die tief eindringende Pflege, Sorgsamkeit und Aufmerksamkeit, welche von Seite der Staatsverwaltung auf die Gewerbe verwendet wurden, das Emporblühen der Städte hervorgerufen hatte. Man gieng

in der That einseitig in Frankreich vor; Colbert verstand noch nicht die Benützung sämmtlicher Kräfte, aber das, was man als das Wichtigste betrachtete, erfreute sich der liebevollsten Theilnahme der Regierung. Begünstigte man die Manufaktur vielleicht nur desshalb, um die Steuerkraft zu heben, so brachte diess Bemühen für beide Zwecke seine Früchte und konnte andre Länder zur Nachahmung reizen.

Es wäre nun wol ein allzu gewagter Schluss, wenn wir glauben möchten, dass Colberts Ideen, dem Handwerke eine besondre Aufmerksamkeit zu schenken, auch in Deutschland massgebend geworden wären, allein auffallend bleibt es doch immer, dass gerade die meisten Ordnungen der Tuchmacherzünfte aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts stammen (so im Braunschweigischen das Dekret ddo. Zell 9. August 1684, im Brandenburgischen das Mandat ddo. Cölln a. Spree 30. März 1687, im Bairischen ddo. München 7. Juni 1690, im Schlesischen ddo. Breslau 28. Juni 1690 u. s. f.)[1], und dass ein Dr. Becher mit seinen Ideen vortreten konnte[2]. Auch in Iglau finden wir, dass grössere Sorgfalt auf das Gewerbe verwendet wird in dieser Zeit und dass vor Allem der Rath bemüht war, die Tuchmacherzunft, welche die grösste Bedeutung hatte, empor zu bringen. Um diess zu bewerkstelligen, wurde ein doppelter Weg eingeschlagen. Einmal suchte man die Stellung der Tuchmacher den Tuchhändlern gegenüber zu ändern und dann wollte man die Zunft in sich selbst gliedern.

Das Erstere war schwierig, denn nur durch Lockerung der Zunftverhältnisse war eine Aenderung der Stellung beider Zechen denkbar und weder das eine, noch das andre Gewerbe liess sich etwas von seinem Rechte wegnehmen, wenn es gleich dem verwandten Handwerke eine Schmälerung seiner Befugnisse gerne gegönnt hätte. Zwar suchte der Rath die iglauer Tuchhändler dahin zu bestimmen, ihr Recht auf den Handel mit Wolle aufzugeben, allein die Manipulation mit dem Rohstoffe bildete den lukrativsten Theil ihres Geschäftes und die Kaufleute hielten an ihren Rechten mit eiserner Zähigkeit fest.

Allein, waren denn ihre Rechte wirklich so unumstösslich? Hatte denn der freie Wollkauf in der Stadt wirklich aufgehört und waren sie als die rechtmässigen Erben der Rechte der ehemaligen Compagnie anzusehen? Diese Fragen waren nicht schwer zu beantworten und mit Furcht mussten die Kaufleute den Zeitpunkt erwarten, wo man dieselben von irgend einer Seite auf's Tapet bringen würde. Man dachte daher nach, ob sich nicht durch ein kluges Nachgeben nach einer andern Seite das Uebel abwenden liesse. Am meisten war die Tuchmacherzunft als Ankläger zu fürchten, da sie von der Unterdrückung der Tuchhändler das Meiste zu hoffen hatte; mit ihr musste man sich also zu versöhnen trachten, ohne doch den höchsten Preis dafür zu bezahlen. Diess geschah.

Am 14. Jänner 1669 wurde die gesammte Bürgerschaft auf das Rathhaus gefordert und vor allen geheimen Zusammenkünften gewarnt; sodann beschied

---

1 Marberger a. a. O.

2 Abschnitt XI, III.

man die ganze Tuchmacherzunft auf das Meisterhaus, wo derselben bekannt gegeben wurde, dass die Kaufleute, den Nothstand der Tuchmacher einsehend, gutwillig und freiwillig Verzicht leisten wollten auf alle Schulden, welche die Tuchmacher bei ihnen vom Jahre 1663 bis 1669 gemacht hätten, dass sie aber zugleich alle ihre Zunftrechte und Privilegien feierlich gewahrt wissen wollten.

So glaubte man Alles erreicht zu haben; die Versöhnung mit der Zunft schien herbeigeführt und doch blieben die Privilegien gewahrt, ja, sie waren sogar noch garantiert und befestiget worden. Und dennoch war die Versöhnung nur eine scheinbare und vorübergehende, wie sich bald zeigen sollte.

Inzwischen gliederte der Rath auch die Zunft der Tuchmacher. Statt der bisherigen drei Mittel wurden nur zwei mit vier und zwanzig Meistern und zwei Aeltesten festgesetzt, welche jährlich wechseln und ihre Rechnungen dem Stadtrathe vorlegen sollten. Sie blieben lebenslänglich in ihrem Amte. Diess war ein entschiedener Rückschritt; denn ehemals konnten die gemeinen Meister mindestens alle drei Jahre einen Theil der Geschwornen wählen, während ihnen jetzt diess Recht entzogen ward, allein es waren bei dieser Form auch wieder Vortheile vorhanden, die man ehemals nicht gehabt hatte. Die Geschwornen suchten nemlich, wenn sie wussten, dass sie während ihrer ganzen Lebensdauer in Amt und Würde blieben, nicht so viel ihre Aemter pecuniär und oft auf Kosten des gemeinen Handwerks auszubeuten, wie diess von Leuten geschehen war, welche nur eine Zeit lang eine hervorragendere Rolle spielten. Dann war die Controle leichter und versprach mehr Sicherheit und die Ueberwachung konnte besser bewerkstelliget werden. — Desshalb gaben sich wol auch die gemeinen Meister mit der neuen Ordnung der Dinge zufrieden und unterdrückten vor der Hand weiter schweifende Wünsche in der Hoffnung, diese Form sei nur ein Provisorium, welches man bei günstiger Gelegenheit schon abzuschaffen wissen werde.

Zu gleicher Zeit wurde von Seite des Rathes auch den Tuchknappen eine eigne Organisierung versprochen und damit diesen ein heisser Wunsch erfüllt, welchen sie schon öfter, aber stets vergebens geäussert hatten. Dass der Rath aber gerade jetzt eine eigne Tuchknappenbruderschaft errichtete, ist begreiflich; denn hatte er schon die Zunft der Tuchmacher mehr von sich abhängig gemacht, so wurde diese Abhängigkeit noch grösser, wenn er die Knappen aus dem bisherigen Verband ausschied und dadurch das Handwerk numerisch schwächte; dass aber gerade damals auch die Zunft mit dem Rathe einverstanden war, finden wir ebenfalls erklärlich, weil man fürchtete, die zahlreich vorhandenen Knappen möchten sich endlich ihre Constituierung ertrotzen oder etwa auswandern, wie es einige Jahre darauf (1687) wirklich in Zittau geschah, welche Stadt damals durch den Zwist der Knappen und Meister und durch die Arbeitniederlegung der Ersteren in den äussersten Verfall gerieth.

Auch gaben die, vom Rathe den Knappen gegebenen Artikel die Letzteren ganz in die Hände der Tuchmacherzunft. Sie lauteten:

1) Alle Jung- und Altgesellen sollen, was den Gehorsam gegen die Obrigkeit anbelangt, sich willig ihren Meistern »confirmieren«.

2) Bei Beginn dieser Bruderschaft soll von den Geschwornen der Tuchmacher, künftig aber bei jeder Verneuerung ihres Mittels von den amttragenden Aeltesten 2 Hausknappen, 2 freiledige einheimische und 2 freiledige fremde Knappen als Aelteste auf ein halb Jahr gewählt werden. Will Einer das Amt nicht annehmen, so muss er 2 weisse Gr. Strafe zahlen und ist doch von der Uebernahme nicht befreit. Keiner, der ein Amt hat, darf ohne Urlaub verreisen und stirbt er, wird sogleich ein Andrer an seiner Stelle erwählt.

3) Die Aeltesten verfügen sich alle Halbjahr zu den geschwornen Zechmeistern, welche auf die Herberge kommen, andre Aelteste einsetzen und sich die Rechnungen vorlegen lassen. Die Aeltesten müssen alle Strafen verzeichnen und »steif und fest« am Artikelbriefe halten zum Besten und zur Ehre des Handwerks.

4) Uebertreten die Aeltesten die Artikel, werden sie um's Doppelte gestraft.

5) Es wird der Zeche vergünstigt, alle 4 Wochen einen »Eingang« zu halten. Es müssen hiebei alle Knappen erscheinen und 2 kr. in die Lade legen. Ausserdem ist auf kaiserlichen Befehl jede Zusammenkunft bei strenger Strafe verboten, es wäre denn wegen besondrer Fälle mit Erlaubniss des Raths. Besprochen dürfen nur Handwerksangelegenheiten werden, oder, was sonst die Obrigkeit erlaubt.

6) Heimliche, gegen Kaiser und Stadt gerichtete Zusammenkünfte hat jeder Wissende augenblicklich dem Rathe anzuzeigen.

7) Beim Anfang setzen die Aeltesten die Sand- oder Reisuhr auf den Tisch. Wer um eine Stunde zu spät kommt ohne Rechtfertigung seines Ausbleibens, zahlt 1 kr. Strafe.

8) Die Knappen müssen ihre Geschwornen ehren. Meinen sie, diese hätten ihnen Unrecht gethan, so haben sie sich an die Zechmeister der Tuchmacher oder in zweiter Instanz an den Rath zu wenden.

9) Kein Aeltester darf ohne Wissen der Andern Geld aus der Lade nehmen.

10) Kein Geselle darf bewaffnet erscheinen, sonst zahlt er 1 Pfd. Wachs oder 6 weisse Groschen.

11) Tritt ein Gesell beim Eingang zum Tische, ohne hiezu ermächtigt zu sein, so zahlt er ½ w. Gr. Eben so, wenn ein Aufgerufner zu kommen sich weigert.

12) Wer etwas vorbringen will, muss die Aeltesten um Erlaubniss bitten und die Andern haben zu schweigen bei Strafe von 1 kr.

13) Wer an den Tisch tritt und darauf schlägt, zahlt ½ w. Gr. Gotteslästerer müssen dem Rathe zur Bestrafung angezeigt werden.

14) Kommt ein Gesell bloss in Hosen und Wamms, ohne Mantel, zahlt er 1 kr.

15) Wirft ein Gesell das Strafgeld unwillig auf den Tisch hin, zahlt er 1 kr. Strafe.

16) Wer sich selbst Recht schafft, ohne sich dem Ausspruche der Aeltesten zu fügen, zahlt 1 kr. Strafe und muss doch gehorchen.

17) Straft ein Gesell den Andern vor offner Lade Lügen, zahlt er 1 w. Gr.

18) Ehrabschneidung wird mit Abbitte und doppeltem Stuhlgeld an den Rath bestraft.

19) Hat Einer sein Bussgeld nicht erlegt, muss er es thun und wird bestraft.

20) Hat ein Junge seine Lehrzeit überstanden, so wird er auf dem Meisterhause frei gesagt und bekommt einen Schein darüber. Dieser wird auch gegen Gebühr von 1 kr. in's Tuchknappenbuch geschrieben. Stuhlgeld ist 4 Gr.

21) Ein Meistersohn, der auf fremder Werkstätte arbeiten will, zahlt Stuhlgeld und wird wie jeder andre Knappe behandelt.

22) Ein verheiratheter fremder Knappe wird bloss durch 14 Tage gefördert.

23) Die Aeltesten haben die arbeitsuchenden Knappen auf einer Tafel zu verzeichnen, damit die Meister wählen können. Einschreibegebühr 1 kr.

24) Jeder Knappe soll Meister und Meisterin ehren und mit der Kost zufrieden sein.

25) Jeder soll sich guter Arbeit befleissen.

26) Keiner soll einem Meister seinen Knappen abspänstig machen.

27) Braucht man zum Anschlagen an die Rahmen einen Gesellen und erscheint dieser aus Hochmuth nicht, zahlt er 1 kr. Strafe.

28) Ist ein Meister einem Gesellen Geld schuldig und zahlt nicht, so soll ihn der Knappe den Aeltesten und diese den Zechmeistern anzeigen, die ihn zur Zahlung verhalten werden. Ist im Gegentheile ein Knappe schuldig und zieht fort, so wird ihm nachgeschrieben und er so lang nicht gefördert, bis die Schuld berichtigt ist.

29) Rechnet ein Geselle mehr auf, als er arbeitet, so wird er nach Erkenntniss der Geschwornen bestraft und das Geld dem Rathe übergeben.

30) Das Beurlauben ist der freien Willkühr zwischen Meister und Knappen überlassen.

31) Dem Meister steht die Dingzeit der Knappen frei.

32) Zur Meisterwerdung muss ein Knappe 1 Jahr in continuo bei Einem Meister gearbeitet haben.

33) An Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet und während des Gottesdienstes kein Schankhaus besucht werden bei Strafe des Raths an Knappen und Meister.

34) Wer mit unehrlichen Weibern Gemeinschaft pflegt, wird vom Rathe bestraft und aus der Genossenschaft gestossen.

35) Doppelspiel ist bei obrigkeitlicher Strafe zu meiden.

36) Jeder soll sich auf der Herberge ehrbar verhalten.

37) Die Knappen mögen jährlich an dem Tage, wo sie dem Herbergvater das übliche Geschenk geben und am Faschingdienstag in aller Tugend und Ehrbarkeit tanzen.

38) Wer dem Herbergvater Schaden zufügt, hat ihn zu ersetzen.

39) Wer ohne Schuh und Strümpfe auf der Herberge oder dem Spatziergange erscheint, zahlt 1 w. Gr.

40) Auf der Herberge bleibt Jeder auf seinem bestimmten Platze sitzen oder zahlt ½ w. Gr.

41) Wer sich an Stelle dessen setzt, der Geschäfte halber aufsteht, zahlt 1 kr.

42) Aus den jüngern Knappen werden Einige zum Bedienen beim Bier- und Weinauftragen gewählt. Wer sich weigert, zahlt 1 w. Gr. und wird dazu gezwungen.

43) Wer selbst in den Keller geht, sich ein Getränk zu holen oder es dem Träger aus der Hand reisst, zahlt 2 w. Gr.

44) Niemand soll seine Kanne mit andern Gefässen wegschicken bei Strafe der Aeltesten.

45) Verschüttet Einer muthwillig mehr Bier, als sich mit der Hand bedekken lässt, zahlt er ½ w. Gr.

46) Wer einem Andern die Kanne wegnimmt oder vergiesset, zahlt 1 kr.

47) Wer am Frohnleichnamstag nicht mit der Prozession geht, zahlt 2 oder wer an Quatembertagen bei den Seelenmessen und Opfergängen fehlt, ½ Pfd. Wachs.

48) Wird Einer krank, soll er von den Andern gepflegt werden. Stirbt er, so muss der Rath das Inventar aufnehmen. Die Erben zahlen Leichenkosten; sind keine Erben da, so verwalten die Aeltesten die Hinterlassenschaft 1 Jahr lang.

49) Stirbt Einer aus der Brüderschaft, müssen Alle die Leiche bei Strafe von ½ w. Gr. begleiten. Stirbt ein Meister, dessen Frau oder Kind, so ist's freundlich, mitzugehen beim Leichenbegängnisse.

50) Die Knappen haben sich Desjenigen, der gegen das Handwerk ist, zu enthalten und ihn nicht unter sich zu dulden. Wer ihn doch fördert, zahlt doppeltes Stuhlgeld.

51) Steht Einer gegen diese Ordnung auf, so wird er von der Zeche und dem Bürgermeister gestraft. — Actum 28. Juli 1669.

Diess war das Statut oder, besser gesagt, der Disziplinarkodex der Tuchknappen. Dass auch hier jede logische Anordnung fehlt und dass die Artikel bunt durcheinander gewürfelt sind, braucht wol nicht erst erwähnt zu werden. Eigenthümlich ist nur die Bestimmung des Art. 32, weil er mit dem Gesetze von 1604 nicht in Einklang stand[1]. Während hier ein fünfjähriges Arbeiten, worunter 2 Jahre in continuo bei Einem Meister verlangt wird, setzt Art. 32 bloss das einjährige Ausdauern in derselben Werkstätte fest. Daraus resultiert, dass man bei der Wiederaufnahme des Handwerks nach der Schwedenbelagerung nicht alle hemmenden Gesetze erneute, obgleich viele davon dennoch mit hinein übertragen worden waren in die neue Ordnung.

In politischer Beziehung war dieser Artikelbrief übrigens von grosser Bedeutung; denn obgleich die ganze Gesellschaft unter die Vormundschaft und Abhängigkeit der Tuchmacherzunft gestellt war und stets eine doppelte Ver-

1 Pag. 71.

pflichtung und Verrechnung gegen die Letztere und den Rath hatte, war doch ein gewisses Gefühl der Selbständigkeit nun gesetzlich garantiert worden und hatte einen legalen Ausdruck erhalten. Es konnte auch hier ein viel thätigerer und rührigerer Geist erwachen, der einst gute Früchte bringen mochte.

II.

Aufschwung. Streit mit den Kaufleuten. Prozessschriften. Berathung über die Hebung der Zunft. Tuchtaxe. Aufhebung des Taz- und Reluierung des Waggeldes.

In der That schien es, als ob jetzt ein besseres Element in die verrotteten Zustände gekommen wäre, denn es trat die Tuchmacherzunft nicht nur kühner und energischer als bisher wahren oder vermeintlichen Uebeln entgegen, sondern sie war auch gegen sich und ihre eignen Gewerbsgenossen nicht mehr so engherzig, als in jenen Tagen, in denen Dobrauer den ersten Boy gemacht hatte; ja sie, die sich zu Zeiten der Compagnie über den Wechsel der Mode beklagte, erklärte sich jetzt (13. Mai 1672) selbst für Zulassung neuer Tuchgattungen. — So im Aufschwunge begriffen, wollte sie sich allmählich auch von den Fesseln emanzipieren, welche die verwandten Handwerke um sie legten.

Mit der Kaufmannschaft war es namentlich trotz des Schuldenerlasses zu keiner echten Versöhnung gekommen. Die anscheinend kluge Nachgiebigkeit der Tuchhändler schien der Zunft Schwäche zu sein und hatte keine Dankbarkeit hervorgerufen, sondern man hatte diesen Act wie eine Schuldigkeit aufgenommen. Jetzt, wo man sich innerlich stark und durch den Rath geschützt fühlte, begann man, Schläge gegen die verhasste Kaufmannschaft zu führen. Unter einem scheinbar rechtlichen Vorwande reichte die Zunft am 3. Nov. 1671 beim Kaiserrichter eine Supplikation ein, in welcher sie bat, man möge jenen Artikel ihres Memoriales[1] strenge beaufsichtigen, welcher befehle, dass Jeder seinen eignen Zeug zum Färben in's Färbehaus bringen müsse und dass — so lautete der Schluss — demnach auch Jeder verpflichtet wäre, um der Gleichheit der Arbeit willen, diesen »Zeug« d. i. Röthe, Alaun, Weinstein u. m. a. nur von der Zunft zu kaufen.

Diese Aeusserung war grösstentheils richtig. Früher, wo die Tuchmacher noch selbst ihre Produkte gefärbt hatten, mussten sie natürlich die Färbestoffe selbst besorgen; aber auch dann, als Hoffstetter sein Privilegium als Färber durchgesetzt hatte, durfte er nicht selbst die nöthigen Stoffe verwenden, sondern, so wie jeder Tuchmacher seine eigne Wolle kaufen musste, so sollte er auch seine eigne Röthe u. s. f. zum Verarbeiten geben. Als nun bei der Verarmung der Handwerker die Compagnie errichtet wurde, verlegte diese die Zunftgenossen nicht bloss mit Wolle, sondern auch mit Färbestoffen und die Kaufleute waren nach Auflösung der Gesellschaft in alle Rechte der früheren Mitglieder eingetreten, so, dass sie auch die Anschaffung dieser Waaren besorgten.

1 Pag. 57.

Es war diess ein Missbrauch, der sich allmählich eingeschlichen hatte und der ganz auf denselben Prinzipien beruhte, wie der Wollhandel. Gelang es also der Zunft, diesen Missbrauch abzustellen, so musste der grössere auch fallen. Daher diese Supplik, welche, indem sie scheinbar auf Freigebung des Färbestoffverkaufs drang, eigentlich den Wollhandel meinte.

Das wussten auch die Tuchhändler ganz genau und sie waren nicht wenig erschrocken, als sie erfuhren, die Supplikation sei unterm 4. Novbr. 1671 bereits bewilligt worden[1]. — Sie richteten desshalb am 26. Febr. 1672 an den Rath ein Schreiben, worin sie erklärten, sie hätten erwartet, ordnungsgemäss mit der Tuchmachersupplikation bekannt gemacht und um einen Gegenbericht befragt zu werden. Da diess nicht geschehen sei, müssten sie unaufgefordert ihre Bedenken äussern. Diese Erlaubniss — behaupteten sie — wäre nicht zum Besten des Handwerks und der Stadt, denn der Preis der von den Tuchmachern angeschafften Waaren sei grösser und wechselnder, als derjenige, welcher bisher von den Kaufleuten bestimmt worden sei, was natürlich sei, da z. B. die Händler vermöge ihrer besondren Verbindungen die schönste Röthe aus Göding pr. Pfd. um 6 bis 7 fl. bekämen, während die Zunft 15 fl. dafür zahlen müsste. Dadurch würden die Fabrikate in Iglau theurer erzeugt, als in der Umgebung (zu Neuhaus, Polna, Deutschbrod, Ledetsch, Datschiz, Teltsch, Trebitsch, Pilgram, Pirnitz u. s. f.), wodurch wenig oder nichts von den Kaufleuten werde eingekauft werden, was zum Ruine der Zunft und der Stadt führen müsste. Ferner sei es unwahr, dass die Tuchmacher ohne Handel mit Farbwaaren ihre Amtsgebäude, als Färbehäuser, Stämpfe, Walken u. s. f. nicht erhalten könnten, indem ja auch bisher bloss die Kaufleute diess gethan und noch jährlich 6– bis 700 fl. für die Benützung gezahlt hätten. Ob diess Geld zum Besten der Zunft verwendet worden wäre, oder ob es etwa in den Säckel der Geschwornen geflossen sei, wisse man freilich nicht!

Die Tuchmacher erwiederten in ihrer, am 17. März dagegen überreichten Replik, dass nur durch Selbstanschaffung der Farben Heil für die Zunft zu erwarten sei; denn bis jetzt hätten die Fabrikanten ihre Tücher den Händlern, welche das Färben besorgten, weiss übergeben. Diese hätten die Tücher liegen und vermodern lassen, dann erst in die Farbhäuser gesendet und hierauf wieder den Tuchmachern zum Anschlagen an die Rahmen überliefert, wodurch natürlich manches sonst gut gearbeitete Tuch Schaden gelitten habe. Wenn ferner anderwärts die Waaren billiger erzeugt würden, so sei diess bloss Schuld der Händler, indem diese den Handwerkern kein bares Geld, sondern nur Waaren, wie Indigo, Gallus, Weinstein u. dergl. gäben. Es besitze also fast kein Tuchmacher Kapital genug, um selbständig operieren zu können und die Abhängigkeit von den Kaufleuten sei der Fluch der Zunft. Der Preis der Farbwaaren — hiess es weiter — sei allerdings wechselnd, doch bestimme ja stets der Rath die Taxe. Endlich sei die Erhaltung der Amtslokalitäten nie durch die Händler, sondern stets durch die Zunft geschehen, welche auch die Er-

1 Weisses Buch u. f. das Folg.

bauung der Häuser nach der Schwedenoccupation aus ihrer Kasse bestritten habe.

Ein definitiver Bescheid erfolgte nun zwar über die Sache nicht, doch wurde dieselbe mittelst Anordnung des Raths vom 26. März im statu quo erhalten, demnach der Zunft das Recht des Handels mit Farbwaaren vorläufig eingeräumt.

Dass die Zunft nach diesem Siege auch zur Beseitigung des verhassten Wollhandelzwanges schritt, war natürlich. Es war schon am 14. Febr. eine allgemeine Versammlung gehalten und dabei jeder Einzle um seine Meinung gefragt worden. Alle Meister — acht ausgenommen — waren für die Trennung des Tuch- und Wollhandels und so reichte man gleich am 26. Febr. eine Supplik desshalb an den Rath ein. Nach der Entscheidung vom 26. März über die Farbwaaren gieng man auch hier energischer zu Werke und auch über diese Angelegenheit erfloss bloss ein Provisorium, wodurch der freie Wollkauf auf dem Lande erlaubt wurde und nur für die Stadt einige Beschränkungen eintraten.

Durch all diese günstigen Umstände wurde aber der eine Anstand, dass iglauer Tuch theurer war, als das der Umgegend, nicht behoben und es erfolgte desshalb die Aufforderung an die Zunft, zu berathen, wie diess anders zu machen wäre?

Dieser Aufforderung wurde am 1. Juni 1674 entsprochen und die Zunft meinte, der Grund des Uebels liege an den Kaufleuten, welche den Tuchmachern statt Geldes Rohprodukte gäben und beim Uebernehmen des fertigen Tuches noch überdiess einen willkührlichen Preis festsetzten. Diesem Uebel sei nur dadurch abzuhelfen, dass man die Händler, welche die Fabrikate in Misskredit gebracht hätten, dazu anhalte, den Tuchwerth wieder in die Höhe zu bringen. Zu dem Ende schlage man vor, die Kaufleute zu verpflichten, die Waaren stets bar auszubezahlen, damit der Tuchmacher sein Arbeitsmateriale billig kaufen und dennoch gute Arbeit liefern könne. Bekommt er Bezahlung, so wird die Arbeit jedesfalls besser werden, als jetzt, wo er denke, seine Waare sei für die Tauschzahlung noch immer viel zu gut. Dann verlange man einen festen, bestimmten Preis für die Tücher, der in der ganzen Stadt giltig sein müsse und unter oder über welchen man nicht hinaus gehen solle. Nur so sei das Uebel zu vermeiden, dass den Aermeren, die oft nothwendig Geld brauchten, die Arbeit um einen Spottpreis abgedruckt werde.

Diese Vorschläge giengen in der That durch. Es wurde von dem Landesunterkämmerer Grafen von Oppersdorf eine Taxe bestimmt, nach der die Wolle und bei steigendem oder fallendem Wollenpreis der Werth des Tuches geregelt wurde.

War das starre Zunftprivilegium der Tuchhändler durch den Rath gebrochen worden, so glaubte der Letztere, auch an den Rechten der Tuchmacher selbst rütteln zu können, wenn es zum Besten des Handwerks wäre. Er gab desshalb im September 1678 das Patent heraus, dass in dem Waidhause der Tuchmacher das freie Färben für Jedermann zulässig sein solle. Der vernünftige Grund für diese Freigebung bestand in der richtigen Ansicht, dass durch

die trefflich eingerichtete Färberei alle Färbhäuser der Umgegend in ihren Einnahmsquellen geschlagen würden, dass weit und breit alle Tücher hieher zum Färben gebracht werden dürften, wodurch der Ertrag dieser Lokalität bedeutend in die Höhe gehen müsse.

Allein gegen diese vernünftige Massregel erhob sich die ganze Zunft in althergebrachter Engherzigkeit, wie Ein Mann. Sie hatte zwar freudig zugestimmt, wo es galt, die Fessel einer andern Zunft zu zerreissen, ja, sie hatte sogar bescheidene Fortschritte in ihrem Innern gut geheissen — aber, dass man ihre Rechte antaste, litt sie durchaus nicht. Das Handwerk — so rief sie — müsse zu Grunde gehn, wenn jeder Fremde färben könne, indem dadurch die Waaren der Fremden den iglauer Produkten qualitativ gleich kommen könnten, während sie jetzt hinter diesen stünden; auch möchte die Menge der eingelieferten Tücher so gross sein, dass die Einheimischen nicht zum Färben kämen u. dgl. m., Gründe, die freilich nicht stichhältig waren, aber, mit dem gehörigen Geschrei und den nöthigen Drohungen vorgebracht, nicht verfehlten, die Ausübung des Patents zu sistieren.

Andre Mittel, welche dazu dienen sollten, den Ruf des iglauer Tuches wieder recht zu heben, erfreuten sich dagegen des einstimmigsten Beifalls. Dahin gehörte 1678 der strenge Befehl an die Walker, kein Tuch, das nicht die gesetzmässige Breite und Länge hätte, zu walken; ferner das erneute Verbot, östreichische Schafwolle zu verarbeiten, da sie der Güte des iglauer Fabrikats nicht entspräche (1688); endlich der Beschluss beider Mittel (1685), die Beschau strenge einzuhalten, so wie die erneuten Wollkaufverhandlungen von 1690 bis 1693, wodurch der Preis des Centners von 6 fl. 50 kr. auf 6 fl. 24 kr. herabgesetzt wurde.

Zwei Dinge aber trugen noch mehr bei, das Gewerbe in rechte Blüthe zu bringen, Dinge, welche über die Competenz des Rathes hinausgiengen und die durch den Kaiser gewährt wurden. Dazu gehörte in erster Reihe die Aufhebung der drückenden Steuer, die unter dem Namen »Handwerkstaz«[1] eingeführt worden war, um die städtischen Schulden zu bezahlen und die jetzt, wo sicherlich die Gläubiger bereits befriedigt waren, durch Kaiser Leopold 1680 aufgelassen wurde. Hierdurch konnte das Tuch bedeutend billiger erzeugt und namentlich die gefärbten Tücher wohlfeiler hergestellt werden, weil auf den Färbehäusern eine grosse Steuerlast geruht hatte.

Nicht minder wichtig war die Reluierung des Waggeldes. Bis jetzt hatte nemlich die Wolle stets abgewogen werden müssen und die Gebühr (12 kr. vom Ctr.) war gleichfalls zur Schuldentilgung verwendet worden. Nach Aufhebung des Tazgeldes baten nunmehr die Tuchmacher auch um die Auflassung des Waggeldes. Lange schwebten darüber die Verhandlungen und endlich wurde ein, für die Zunft ausserordentlich günstiger Vergleich mit dem Aerar abgeschlossen, indem eine monatliche Ablösung von 50 fl. gezahlt werden sollte.

---

1 Pag. 77.

»So viel« — heisst es in den Aufzeichnungen des Gewerbbuchs — »hat zuwege gebracht Liebe, Einigkeit und beharrliche Wohlmeinung des ganzen Handwerks«.

III.

Compromiss von 1688. Betrachtungen hierüber.

Die Siege, welche bisher erfochten worden waren und das Gute, welches sich bei der Zunft gezeigt hatte, waren einerseits, wie bereits erwähnt, wol durch die Einigkeit der Zunftgenossen hervorgerufen worden, andrerseits hatte aber doch hauptsächlich das Wohlwollen und die Unterstützung des Rathes viel zu den Fortschritten beigetragen. So lange Rath und Zunft Hand in Hand giengen, mochte es gedeihlich sein, allein schon einmal hatte sich's gezeigt bei Gelegenheit der Freifärberei, dass die Ansichten verschieden waren und die Zunft musste mit Recht fürchten, bei ähnlichen Fragen und Zwistigkeiten mit dem Stadtrathe einmal doch den Kürzeren ziehen zu müssen. Bis jetzt war die Zunft nur durch ihre Einigung durchgedrungen, allein, wer stand dafür, dass die Meister stets so einmüthig sein würden? War die Zunftverfassung derartig gegliedert, dass man des Erfolges sicher sein konnte?

Man musste auf diese Frage entschieden mit: Nein! antworten, denn die Verfassung von 1669 war nur ein einstweiliges Compromiss zwischen den gemeinen und geschwornen Meistern gewesen und die Ersteren hofften von einer günstigeren Zeit die Realisierung ihrer geheimen Wünsche. Wurden diese nicht befriedigt, so war ein Bruch in der Zunft selbst unvermeidlich und dann war das ganze Handwerk rettungslos in die Hände eines bureaukratischen Rathes gegeben. Um nun diesem Schicksale auszuweichen, trafen die Meister am 21. Okt. 1688 einen gütlichen Vergleich und setzten einige Artikel fest, die aber von hoher Bedeutung für die Fortentwicklung der Zunft waren. Sie lauten im Auszuge:

1) Zur Frohnleichnamsprozession ist jeder Meister zu kommen verpflichtet.

2) Bei der, für verstorbne Meister abgehaltnen Quatemberseelenmesse muss Jeder erscheinen oder Einen seiner Leute zur Kirche senden.

3) Zum Leichenbegängniss eines Meisters oder einer Meisterin soll Jeder kommen.

4) Wer als Lehrjunge eintritt, verpflichtet sich, 4 Jahre lang treu und eifrig zu lernen; dann zahlt er eine bestimmte Summe in die Lade, welche daselbst bis zu seiner Freisprechung verwahrt wird.

5) Wer Meister werden will, muss vorher 2 — eines Meisters Sohn aber 1 Jahr wandern, dann hier noch 2 Jahre in continuo bei Einem Meister arbeiten; heirathet er jedoch in's Handwerk, so nur 1 Jahr; ein Meistersohn ist ganz befreit.

6) Nach Einhaltung von § 5 legt er »ordentlichem Gebrauch nach« sein Geld in die Lade.

7) Nach dem Meisterwerden darf Einer 2 — hat er aber eine Meisters-Wittwe oder Tochter geehlicht, 1 Jahr lang keinen Lehrjungen halten.

8) Keiner darf dem Andern einen Knappen oder eine Spinnerin »abhändig« machen und Niemand höheren Lohn, als der Andre geben.

9) Die Tücher sollen in den Stümpfen nach Ordnung des Einlangens gewalken werden.

10) Alle Quartal kommen die Meister zusammen und erlegen ihren Groschen. Diess Geld bleibt in der Lade und wird verwendet, um arme kranke Meister zu unterstützen oder verstorbne zu beerdigen.

11) Alle Quatember werden diese Artikel vorgelesen.

12) Bei Freisprechung von Jungen oder Knappen fungieren die Geschwornen und ein Ausschuss der Meisterschöffen.

13) Im letzten Vierteljahr werden von den Gemeinen neue Geschworne gewählt.

14) Es wird ein Ausschuss ernannt, der nebst den Geschwornen das Nöthige beschliesst.

15) Zu Ende des Jahrs wird vor den Gemeinen Rechnung gelegt, damit Jeder wisse, wie die Wirthschaft steht.

16) Hiebei findet eine »Ergetzlichkeit« statt.

17) Was nach den nöthigen Ausgaben bleibt, wird in der Lade verwahrt.

Aus diesen Artikeln, obgleich viele bloss an die Gründung einer frommen Brüderschaft erinnern, gibt sich die Wichtigkeit und Tragweite der neuen Constitution kund. Ein demokratischer Geist bricht sich Bahn in der Zunft, beruhend auf gegenseitigem Vertrauen und daraus sich bildender Einigkeit, ein Geist, welcher dem starren Zunftwesen eigentlich feindlich gegenübertritt, ja, dieses Element, das nur auf der Beschränkung beruht, vollkommen zu zersetzen droht. Daher erschrecken auch Alle, welche nicht begreifen können, dass die Welt auch auf andre Weise construiert werden könne, als auf die althergebrachte; vor Allem der Stadtrath, der die Lockerung der Zunftverhältnisse nur dann billigen mochte, wenn sie von ihm ausgiengen, und der jede freiere Richtung verdammte, die er nicht leiten und regieren konnte. Er stellte daher dem Landesunterkämmerer vor, dass die Bewilligung dieser Reform von den schlimmsten politischen Folgen begleitet sein würde und dass namentlich die Versammlungen ein Herd der Unruhe für alle Zeiten werden müssten.

Dessenungeachtet erhielt der Artikelbrief seine Bestätigung[1]. Betrachten wir nun die neue Organisation näher. Die beiden Mittel, bestehend aus 24 Geschwornen und 2 Aeltesten an der Spitze, blieben, allein während sie früher bloss vom Rathe eingesetzt waren und im zweijährigen Turnus stets wechselten, so dass immer dieselben Personen in den Mitteln sassen und den gemeinen Meistern jede Einflussnahme fehlte — ward jetzt von den gemeinen Meistern ein Ausschuss aus ihrer eignen Mitte erwählt, der aus 12 Personen bestand und jährlich an dem nämlichen Tage, an welchem der Stadtrath erneut wurde,

1 Stadtarchivurkunde. Tuchm.-, schwarzes Gewerbbuch.

zusammentrat. Diese 12 Personen mussten 16 Meister ernennen, aus denen der Rath 8 auswählte, welche an die Stelle von 8 austretenden Geschwornen kamen. Der Turnus wurde dadurch dreijährig und die Mittel waren alle drei Jahre vollkommen erneut. Der Ausschuss, welcher abgesondert von beiden Mitteln vorhanden war, bildete nicht nur eine Art dritten Mittels, denn er hatte die Pflicht, über bedeutendere Fragen gleichfalls seine Meinung zu äussern, sondern er war auch eine Controlbehörde für die jeweilig fungierenden Mittel. Ausserdem mussten die Geschwornen, welche sonst ihre Rechnungen bloss dem Stadtrathe zu Begutachtung vorgelegt hatten, jetzt vor dem ganzen Handwerke den Ausweis liefern und Jeder mochte bei Prüfung der Einnahmen und Ausgaben frei seine Stimme erheben.

X. Abschnitt.

Die Handwerksordnung von 1725.

I.

Beschränkungen. Uneinigkeit in der Zunft. Kaiserliche Resolution von 1704 und Abschaffung des Quantitätsgesetzes.

Wäre die Zunft in den ersten paar Jahren ihrer neuen Organisation eben so klug, als einig gewesen, so hätte sie viele nützliche Dinge für Gegenwart und Zukunft festsetzen können; allein sie war, wie wir schon öfter sahen, auch jetzt noch im Zunftgeiste derartig befangen, dass alle ihre Erstlingsgesetze den Stempel der Engherzigkeit tragen. Sie wendet in ihrer Kurzsichtigkeit oft Mittel an, welche zwar einen augenblicklichen Erfolg versprechen, für die Länge aber nichts taugen, weil sie die Uebel nicht bei der Wurzel packen und ausrotten. Die Meinung, Konkurrenz schade dem Wohlstande des Handwerks, blieb stets massgebend und man glaubte für das Beste der Zunft um so sicherer zu sorgen, je mehr man beschränken konnte. Daher hatte man schon bei Wiedererrichtung der Zunft nach der Schwedenbelagerung, wo manche Schranke gefallen war, das drakonische Quantitätsgesetz bei Erzeugung der Tuchzahl beibehalten und im Jahre 1670 festgesetzt, dass

ein Rathsverwandter	nur	12	breite,	24	vordre,	7	Boy	und	2	Gallustücher,	
„ Geschworner	„	10	„	20	„	7	„	„	2	„	
„ Ansässiger	„	9	„	24	„	7	„	„	2	„	und
„ Inwohner	„	8	„	18	„	7	„	„	2	„	

fabrizieren dürfe. Jetzt suchte man im selben Geiste das Handwerk noch mehr zu beschränken, indem man das Meisterwerden zu erschweren suchte. So erliessen der Ausschuss und die Mittel ein Gesetz (2. April 1700), dass die Lehr-

jungen die Summe von 5 Schock, die sie bei ihrem Eintritte in die Lehrzeit bezahlt hätten und die man in der Lade verwahrte, selbst dann nicht mehr zurück bekommen sollten, wenn sie freigesprochen würden, wie es doch bis jetzt gebräuchlich war; eben so wurde verboten, den Lehrlingen das übliche Lehrkleid zu geben u. dergl. m.

Aber auch die Einigkeit im Handwerke dauerte nicht allzu lange. Es gab allerdings gar Manches, namentlich einige Dinge, die Anlass zum Streite geben mochten. Das Eine war das Quantitätsgesetz, welches den Würdenträgern und Hausbesitzern einen unverdienten Vorzug einräumte und dadurch auf einer Seite Neid, auf der andern Stolz hervorrief — das Andre war die Stellung des Ausschusses. Dieser Letztere suchte die zuweilen bestrittene Nothwendigkeit seiner Existenz durch genaue Ueberwachung der in den beiden Mitteln sitzenden Geschwornen zu beweisen und controlierte deren Gebarung mit den Handwerksämtern ängstlich und misstrauensvoll. Die Geschwornen ihrerseits hielten sich als die Amtierenden für besser und vorzüglicher als die Ausschussmänner und je redlicher Einer sich fühlte, desto mehr mussten ihn die Nergeleien, denen er ausgesetzt war, verdriessen. — Diess Verhältniss bildete sich allmählich mehr und mehr aus und aus der ursprünglichen Einigkeit entwickelte sich im Laufe der Zeiten immer grösserer Hass und Hader, immer grösserer Zwiespalt und Uneinigkeit, so dass bald Beschwerden über Beschwerden bei den Obrigkeiten von beiden Seiten vorgebracht wurden, bis sich nach viel fruchtlosen Eingaben die gemeinen Meister, welche stets hinter dem Ausschusse standen, mit einer Bitte am 2. Dzbr. 1696 an den Kaiser wendeten, der übrigens die Sache bis 1704 liegen liess.

Es war überdiess noch mehr Grund zur Spaltung in der Zunft vorhanden und hatte sich deutlich durch eine Verordnung vom 22. April 1701 gezeigt, nach welcher dem Ingesinde, d. h. jenen Meistern, die kein Haus besassen, jährlich 2 Stück breite und 3 Stück schmale Tücher »von der Zahl herunter genommen« werden sollten. Die Ursache hiezu war folgende: Es wurden gerade um diese Zeit grosse Monturlieferungen für die Armee ausgeschrieben, welche schnell expediert werden sollten und um welcher willen das Quantitätsgesetz von 1670 für diese Zeit suspendiert werden musste. Da nun hiebei Alles mitarbeitete und Theil am Gewinne hatte, so behaupteten die Hausgesessenen: den eigentlichen Nutzen aus dieser Lieferung zöge bloss das Ingesinde, weil dieses keine Steuern zu bezahlen brauche, während die Hausbesitzer durch Zahlung zu den Staatslasten einen Theil ihres Gewinnes wieder zurückgeben müssten. Da nun im Stadtrathe viele hausgesessene Meister Sitz und Stimme oder wenigstens Einfluss hatten, so gieng diese anscheinend gerechte Massregel durch.

Sie war aber auch nur anscheinend gerecht, da ja das Ingesinde wieder Miethzins für seine Wohnungen zahlen musste, wodurch der etwa eintretende geringe Verlust, den die Hausbesitzer bedauerten, sich bei beiden Theilen ziemlich gleich blieb. — Durch diese Verordnung von 1701 nun hatte die am Ruder stehende Partei ihre gehässigen Absichten gegen die ärmeren Zunftglieder voll-

kommen enthüllt und diese wurden mit grösstem Hasse und mit einem Misstrauen erfüllt, welches auch dann sich kund gab, wenn wirklich unparteiische und gerechte Satzungen von den Mitteln herausgegeben wurden, wie z. B. die Erneuerung des Gesetzes war, dass die Tücher in den Stämpfen, ohne Rücksicht, ob sie ein Rathsverwandter, Geschworner, Ausschussmann oder ein gemeiner Meister eingebracht habe, nach der Ordnung der Priorität gewalken werden müssten (25. Okt. 1702). Daraus lässt sich schliessen, dass auch nach dieser Seite hin die Geschwornen sich bereits Uebergriffe erlaubt haben mussten.

Im Jahre 1704 endlich erschien die kaiserliche Resolution auf die Eingabe der gemeinen Meister vom 22. Dzbr. 1696. Die Sache hatte sich durch den Rath und die tausenderlei Erhebungen, die in Zunftangelegenheiten gepflogen wurden, verzögert; was man aber erreichte, war des Zuwartens allerdings werth gewesen. Es wurde nicht nur der Ausschuss in seiner Zusammensetzung neuerdings bestätigt (wobei übrigens ein dreijähriger Erneuerungsturnus angeordnet ward), sondern auch andre Punkte wurden geregelt. So ward das Verbot, fremde Tücher in das Färbehaus zum Färben zuzulassen[1], erneut, ferner befohlen, dass die Oppersdorffer'schen Taxbestimmungen republiciert würden, um die Kaufleute an ihre Verpflichtungen zu erinnern.

Am wichtigsten waren aber zwei Bestimmungen: Nach der einen sollten die Tuchmacher das Recht erhalten, auf Jahrmärkten ihr Tuch selbst unter der Taxe persönlich verkaufen zu dürfen und endlich wurde das Quantitätsgesetz abgeschafft und Jedem gestattet, so viel Tücher zu fabricieren, als er wolle und vermöge. Das erste Zugeständniss schloss die theilweise Vernichtung der Privilegien in sich, die bisher der Tuchhändlerzunft gebührt, und da man in jenen Zeiten noch immer starr an allen Sonderrechten hieng und die Schranken, welche zwischen den einzlen Handwerken herrschten, lieber befestigte, als niederriss, so muss hier ein ganz besonderer Grund vorhanden gewesen sein, dass man gegen alle hergebrachte Gewohnheit verfuhr. Dieser besondere Grund mochte wol in der Einwilligung der Tuchhändler bestanden haben, sich des Rechts der monopolistischen Tuchhandlung zu begeben. Sie konnten in der That hiebei nur gewinnen. Auf Jahrmärkten, wo sie die Konkurrenz mit fremden Händlern ohnehin aushalten mussten, mochten nun, ohne dass es ihnen sonderlich schaden konnte, die iglauer Tuchmacher auch ihre Waaren auskramen; ausser dieser Zeit aber blieben sie ja doch immer die allein Berechtigten. Dann lag noch ein zweites Motiv zu Grunde. Sobald die Fabrikanten ihre Waaren selbst an Fremde verkaufen durften, war die Tuchhändlerzunft von der drückenden Verpflichtung, alle Waaren um die Taxe anzukaufen, natürlich befreit; das hätte aber bei der freien Tucherzeugung ihre Kapitalien in furchtbarster Weise angestrengt. Mit dem Sturze des Quantitätsgesetzes musste also auch das Privilegium des Alleinhandels fallen.

---

[1] Pag. 92 f.

Hierdurch hatten die gemeinen Meister der Engherzigkeit der Mittel und des Stadtraths gegenüber einen glänzenden Sieg erfochten und sie mochten es verschmerzen, dass ihnen ein paar kleinere Bitten abgeschlagen wurden. So ward das Gesuch um Nachlass der Zahlung von monatlich 50 fl. nicht gewährt, die als Ablösung für das Waggeld bezahlt werden mussten[1], weil das keine »Taz« sei; eben so wenig wurde von der Zahlung abgegangen, welche bei Benützung der Roth- und Färbehäuser hergebracht war, weil nur durch sie ein Stammvermögen sich sammeln und zur Restaurierung oder Neuerbauung der Stämpfe, Walken u. a. Gebäude verwendet werden könne. Dagegen solle auch darauf zu sehen sein, dass die Geschwornen als Verwalter dieser Aemter die einlaufenden Gelder nicht für sich behielten, sondern in die Kassen ablieferten und in Rechnung brächten. Freilich stehe ihnen für ihre Mühewaltung eine Entschädigung zu, doch sollten sie sich diese nicht eigenmächtig bestimmen, sondern sich nur von der ganzen Zunft zusprechen lassen.

II.

Rechnungslegung von 1705. Vergleich von 1710. Verwirrung im Handwerk. Kaiserliche Coön von 1722. Pachtsystem. Provisorium von 1724. Drohung gegen die Tuchhändlerzunft. Vergleich zwischen Rath und Zunft.

Hatte schon die ganze Eingabe der Meister vom 2. Dzbr. 1696 vom Misstrauen des Ausschusses gegen die Geschwornen gezeigt, so waren die Mittel doch am tiefsten durch die Beschuldigung beleidigt, dass ihr Gebaren in finanzieller Beziehung unredlich wäre. Die Spannung zwischen ihnen und den gemeinen Meistern wurde stets grösser und es bedurfte nur eines kleinen Funkens, um eine Entleerung der gewitterschwangren Elemente herbeizuführen. Diess geschah bald.

Es kam 1705 der Tag der Rechnungslegung. Die beiden Mittel, zwei Rathscommissäre, der Ausschuss und viele gemeine Meister waren am Meisterhause versammelt. Der Rechnungsbericht genügte den Ausschussmännern nicht; sie sprachen dazwischen, von beiden Seiten fielen heftige Reden; vergebens bemühten sich die Rathscommissäre, Ordnung zu erhalten; ihre Befehle wurden nicht gehört, tumultuarisch und ohne Resultat schloss die Versammlung. Der Haupteinwand des Ausschusses gegen die »Rayttung« hatte darin bestanden, dass zu wenig Gewinn aus der Benützung der Walken, Stämpfe und Färbehäuser gezogen werde, dass die Geschwornen nicht ehrlich seien und das Handwerk am besten thun würde, das Verpachtungssystem für die Aemter einzuführen. Dieser Neuerung widersetzten sich natürlich die Mittel energisch, weil sie dadurch des besten Theils ihrer Einkünfte beraubt worden wären und so bekam endlich der langgehegte Groll Luft.

Die gemeinen Meister aber liessen es nicht beim Reden allein bewenden. Schon am nächsten Tage begaben sich Sechs vom Ausschuss in das Waid- und

[1] Pag. 93.

Rothfärbehaus und trugen den dort beschäftigten Färbern die Verpachtung an; hierauf besichtigten sie alle dem Handwerke gehörigen Lokalitäten, um einen Ueberschlag zu höherem Gewinne zu machen.

Gegen diess ungesetzliche und eigenmächtige Verfahren erhoben die Geschwornen gerechten Protest und der Landesunterkämmerer ertheilte unterm 25. April 1705 allerdings dem Ausschusse einen scharfen Verweis; allein es wurden doch von Seite der Behörden Erkundigungen eingezogen, ob nicht die Verpachtung vielleicht doch der Zunft grössere Vortheile gewähre? Und es schien sich auch hier — wenngleich der abgeschlossene Pacht kassiert ward — der Wille der gemeinen Meister in künftigen Zeiten verwirklichen zu wollen.

Dass aber von jenem Tage an die Spannung im Handwerke immer grösser wurde, ist wol natürlich. Alle Augenblicke gab es Streitigkeiten, die erst durch das Einschreiten des Rathes beseitigt oder vertagt werden konnten; alle Augenblicke wurden behördliche Commissionen angeordnet, um Uebergriffen zu wehren oder Unterdrückungen hintanzuhalten Dabei konnte natürlich die Zunft keinen gedeihlichen Fortgang nehmen. Die Meister, an die Tuchzahl nicht gebunden, arbeiteten zwar mehr, aber auch schlechter als gewöhnlich und verkauften die Waaren um geringen Preis heimlich an die Juden, da sich die Tuchhändler weigerten, derlei Fabrikate um die Taxe zu übernehmen. — Von allen Seiten tönten Klagen und Vorwürfe. Keine der Parteien wollte in den Punkten, wo sie im Rechte zu sein glaubte, nachgeben; die Tuchmacher waren unter einander uneinig und lagen in Zwist und Hader mit den Kaufleuten; kurz, es war höchste Zeit, dass die zur Beendigung dieses Streits zusammengekommne Commission endlich am 24. Mai 1710 einen Vergleich[1] zu Stande brachte, dessen Hauptpunkte lauteten: 1) sollten die Tücher nach alter Güte, Breite und Länge fabriziert werden, worauf die Beschau Rücksicht nehmen müsse zur Ehre des Handwerks; 2) verpflichten sich die Kaufleute, laut der Oppersdorffer'schen Taxe die Tücher zu bezahlen. Wenn der Stein Wolle 7 fl. 40 kr. kostet, so nehmen sie

1	Stück	weissbreites	mit 19 fl.	—	kr.
1	,,	perlfarb breit	,, 20 ,,	—	,,
1	,,	weissbleibend ordinär	,, 21 ,,	45	,,
1	,,	indigo grau ordinär	,, 24 ,,	—	,,
1	,,	ordinär grau oder weissbleibend schmal	,, 16 ,,	20	,,
1	,,	indigo grau vorder schmal	,, 18 ,,	—	,,
1	,,	weissvordres zum Färben schmal . . .	,, 14 ,,	34	,,
1	,,	weissen Boy	,, 10 ,,	—	,,
1	,,	weissbleibend Gallus-Tuch	,, 10 ,,	—	,,
1	,,	weisses zum Färben	,, 7 ,,	—	,,

Sollte der Stein Wolle um 1 fl. steigen, so müssten sie 1 St. breites Tuch um 1 fl. 10 kr., vordres schmales um 1 fl., 1 St. Boy um 40 kr. und 1 St. Kerntuch um 36 kr. höher annehmen. Welcher Kaufmann sich dessen weigerte, zahlt

[1] Weisses Gewerbbuch.

20 Reichsthaler Strafe; dawider handelnde Tuchmacher feiern 2 Monate mit der Arbeit. Dagegen verpflichten sich 3) die Tuchmacher, weil bei freier Arbeit die Händler diesen Vergleich nicht einhalten könnten, bis nächsten Michaelis nur beschränkt zu fabrizieren und zwar ein gemeiner Meister monatlich 4 St., die Geschwornen 5 St. und die beiden Aeltesten 6 St. breite Tücher; 4) sollen, um den Klagen über schlechte Walke vorzubeugen, von den beiden Mitteln zwei Walker aufgenommen und beeidet werden; 5) sollte der Meisterschaft erlaubt sein, Futtertücher für die Miliz oder halbe Boy von 25 Ellen Länge und 5¼ Viertel Breite zu machen; 6) wird unter grossen Strafen verboten, mit den Juden Handel zu treiben und 7) darf Niemand, der nicht vom Tuchmacherhandwerk als Kaufherr aufgenommen und anerkannt wurde, mit Wolle oder rohem Tuche handeln.

Das war nun freilich bloss ein sehr beschränktes Auskunftsmittel, aber doch ein Mittel, um in das fürchterliche Chaos, in die beständigen Streitigkeiten und Reibungen einige Ordnung zu bringen. Und wäre mindestens noch dieser Vergleich eingehalten worden! Allein keine der Parteien richtete sich darnach. Das absichtliche Ignorieren des Ausschusses in dem ganzen Compromiss reizte die gemeinen Meister und sie brachten schon aus Hass den alten Zwist wegen Verpachtung der Aemter neuerdings auf's Tapet. Die Wiedereinführung der alten Taz unter dem Namen der Gewerblosungen, vermöge welcher der Hausgesessne für 1 St. Tuch 2 kr., das Ingesinde 3 kr. zahlen sollte, brachte in der Versammlung der Mittel und des Ausschusses vom 12. Dzbr. 1712 einen förmlichen Tumult hervor. Commissionen über Commissionen wurden angeordnet, um der immer grösser werdenden Verwirrung ein Ende zu machen. Die gemeinen Meister hatten aus eigner Machtvollkommenheit die Handwerksämter an den damaligen Kaiserrichter G. A. v. Riesenfeld und die Brüder Joh. und Andr. Jungmeyer um den Pachtschilling von 3000 fl. hintangegeben und den Kaiser um Bestätigung gebeten; die Mittel und der Stadtrath erkannten diesen Kontrakt nicht an und protestierten. Die Benützung der Stämpfe, Walken und Färbehäuser unterlag in Folge dieses Streites unnennbaren Schwierigkeiten. Ja, selbst in Kleinigkeiten gab sich der Geist des Hasses kund. So wird am 31. März 1717 ein Schönfärber Namens Engelhart von den Mitteln angestellt: der Ausschuss aber schafft ihn mit Gewalt ab; eben so wenig leidet dieser, dass die Mittel am 20. Juli des Jahres 1717 einen gewissen Sommer als Walker einsetzen und protegiert seinerseits einen Andern. Um das Einkommen in den Aemtern stritten Geschworne und Pächter; kurz, wir finden es ganz begreiflich, wenn ein Gewerbbuch vom Jahre 1717[1] den Ausspruch thut: »In diesem Jahre herrschte eine unbeschreiblich grosse Verwirrung im Handwerke«.

Die Parteien nahmen sich gegenseitig Advokaten auf, welche ihre Sachen bei den fast in Permanenz erklärten kaiserlichen Commissionen vertreten sollten; allein, waren entweder die Instruktionen der Commissäre ungenügend oder wagten sie nicht, den Rechtsstandpunkt auf Kosten des Billigkeitsgefühls zu verletzen — es kam niemals zu einer Entscheidung.

---

1 Weisses Buch.

Erst 1722 trat die aus dem Tribunalassessor und kaiserl. Rathe Leop. von Rummerskirch, dem iglauer Kreishauptmanne Joh. Chr. Rzikowsky von Dobrošic, zwei Sekretären und mehren Conzepts- und Kanzleipersonen bestehende Commission energischer auf[1]. Sie lud beide Parteien vor sich, hauptsächlich, um den Streit wegen der Verpachtung zu Ende zu bringen. Während die gemeinen Meister erklärten: man hätte seit jener Zeit, in welcher die Geschwornen die Aemter inne gehabt hätten, keinen Nutzen und Gewinn mehr aus diesen sonst so einträglichen Stellen gezogen, behaupteten die Mittel und der Stadtrath: die Verpachtung sei eine schlechte Massregel und müsse üble Folgen nach sich ziehen, da ja zwischen Pächtern und Handelsleuten hinsichtlich des Steigens und Fallens der Farbpreise stets Zwiespalt herrschen werde; auch seien die Geschwornen vermöge kaiserlicher Privilegien im Besitze dieser Aemter; man habe sie ihnen ausdrücklich überlassen, weil ein Theil des daraus resultierenden Nutzens eine Art Belohnung wäre für die materiellen Verluste, die sie durch Abhalten der zeitraubenden Beschau u. d. m. erlitten. Bevor die Commissäre entschieden, liessen sie sich alle »corpora« d. h. alle Gegenstände des Erträgnisses der Zunft vorlegen. Sie bestanden in nutzbringenden Realitäten, dann in den Einkünften der Schön- und Rothfarbhäuser, der Walken mit Bächen, Teichen und Wiesen, des Röth- und Alaunamtes, des Ballenzeichengelds u. s. f.

Die Untersuchung der Angelegenheit dauerte lange und zog sich bis gegen Ende 1723 hin, wo man endlich einen Entschluss fasste, den auch der Kaiser bestätigte. Der Kontrakt der Brüder Jungmayer — (Riesenfeld war schon längst von der Pachtung zurückgetreten) — wurde kassiert, dagegen das Verpachtungssystem beibehalten, wodurch man beide Parteien zu befriedigen hoffte, ohne aber auch nur von Einer Dank zu ernten. Es ward eine Versteigerung ausgeschrieben, bei welcher die Meistbietenden den Pacht erhalten sollten. Es erschien eine grosse Anzahl Pachtlustiger, was den besten Beweis lieferte, dass die Aemter einträglich waren. Schliesslich erstand die iglauer Tuchhändlerzunft um das höchste Anbot von 5735 fl. jährlichen Pachtschilling die Verwaltung der Aemter auf drei Jahre und zwar vom 1. Febr. 1724 bis 31. Jänner 1727, während die Geschwornen der Verwaltung entsetzt und ihnen bloss die Beschau der Tücher zugewiesen wurde.

Auch mit andern wichtigen Fragen aber beschäftigte sich die Coõn von 1722, nachdem sie ihr erstes Geschäft beendet hatte und nachdem an die Stelle des, zum Landesunterkämmerer ernannten iglauer Kreishauptmanns ein gewisser Freiherr von Heissler getreten war. Sie gab sich über ausdrückliche Aufforderung des Kaiser Karl VI. in eine Untersuchung der Lage und Beschwerden der armen Tuchmacher und suchte Mittel zur Abhilfe festzustellen. Der Kaiser hatte auf einer seiner Reisen von Prag nach Wien, bei der er nach Iglau kam, die Klagen der Tuchmacher persönlich vernommen, denn diese waren seinem Wagen eine Strecke weit ausserhalb der Stadt entgegen gegangen und hatten

1 Iglauer Kronik. Stadtarchiv P. I.

ihm »unter Heulen und Weinen« ihre traurige soziale Lage geschildert. Gleich von Znaim aus erliess er an den Stadtrath den Befehl, ungesäumt über die Sachlage ausführlichen Bericht zu erstatten. Dieser äusserte sich dahin, dass der Mangel an Absatz der Waaren schuld sei an der Verarmung; die Tuchhändler, welche die Verpflichtung hätten, das Tuch um eine bestimmte Taxe zu übernehmen, thäten diess nicht, indem sie behaupteten, Qualität und Quantität entspräche ihnen nicht. Es gäbe nur zwei Mittel, den Ruin der Zunft aufzuhalten: entweder, dass man den Tuchrabisch einführe oder eine Gesellschaft zum Woll- und Tuchhandel errichte (wie sie theils bereits hier existiert, theils aber auch in Brandenburg und Baiern bereits guten Fortgang hatte[1]).

Diess war ein Vorschlag, der reifer Ueberlegung bedurfte. — Und dennoch musste sogleich etwas geschehen, um die Lage der ärmeren Tuchmacher zu verbessern. Man griff desshalb zu einem Provisorium, indem man eine interimistische Taxe festsetzte, nach der für 1 St. perlfarbenes Tuch nur 16 fl., für ein weisses bloss 15 fl. gegeben werden sollten und schmeichelte sich mit der Hoffnung, die Tuchhändler würden um diesen geringeren Preis die vorräthigen Waaren ankaufen, wodurch dem drückendsten Elend momentan gesteuert worden sein würde. Allein die Kaufleute weigerten sich, das Tuch auch um diese Summe zu kaufen.

Die Coõn bestimmte desshalb bis zur Herausgabe der neuen, bereits vorbereiteten Handwerksordnung eine provisorische Vorkehrung, die vom 26. April 1724 an gelten sollte und folgende Punkte enthielt[2]):

1) Sobald eine grössere Anzahl ärmerer Tuchmacher bei der Coõn oder den Geschwornen darthun, dass ihnen die Kaufleute ihre Tücher nicht abnähmen, so sollen ihnen aus der Handwerkskasse einige hundert Gulden dargeliehen werden. Würde 2) nicht so viel Geld daselbst vorräthig sein, so sollte die Zunft das Recht haben, 10- bis 12,000 fl. aufzunehmen. Hiemit soll das Handwerk 3) den armen Manipulanten ihre Waaren abkaufen oder gegen Wolle vertauschen; 4) gilt diess bloss von breiten und keinen andern Tuchgattungen. So lang 5) die Zunft den Ankauf übernimmt, darf kein Tuchmacher Jemand Anderem, am wenigsten einem Tuchhändler sein Fabrikat käuflich überlassen. Damit aber die Zunftkasse 6) leichter Handel triebe, soll ihr der Einkauf jedes Stückes um 15 kr. billiger, als die Taxe vorschreibt, gestattet sein. Auch darf 7) kein Tuchmacher wöchentlich mehr als 2 St. breite Tücher machen, um der Zunftkasse die Einlösung zu ermöglichen. Monturbestellungen für die Armee unterliegen 8) diesen Bestimmungen nicht. Nicht vollkommen qualitätsmässige Tücher werden 9) dem Werthe nach durch die Beschau bestimmt. Bei Aufhebung des Provisoriums soll 10) kein Kaufmann zum Tucheinkaufe berechtigt sein, so lange die Zunftkasse nicht alle angekauften Waaren abgesetzt hätte oder es müsste sich die Kaufmannschaft selbst zum Ankaufe entschliessen, dann aber jedes Stück Tuch um 30 kr. über die Taxe bezahlen. Auch ausländische Märkte

1 Marberger a. a. O.
2 Stadtarchivurkunde.

soll 11) die Zunft beziehen dürfen. — Um aber einem etwaigen Mangel an Wolle vorzubeugen, den die Kaufmannschaft leicht hervorrufen könnte, soll 12) gleich beim Beginn des Provisoriums die vorräthige Wolle in Beschlag genommen, taxiert und mit Zuschlag des, in der Oppersdorffer'schen Taxordnung bemessenen Gewinnes für jeden Stein mit 30 kr. den armen Tuchmachern um bares Geld zu Handen der Tuchhändler verkauft werden. Endlich sollen 13) nach Endigung des Provisoriums die Kaufleute verpflichtet sein, das vom Handwerke aufgenommene Darlehn sammt den vorhandnen Tüchern zur Zahlung zu übernehmen, falls sie den Handel und zwar um die bloss interimistisch herabgesetzte Taxe wieder übernehmen wollten und Kapital oder Interessen aus der Zunftkasse noch nicht ganz bezahlt wären. Diess Provisorium sollte ferner so oft in Kraft treten, als die Kaufleute sich weigern würden, das Tuch um die Oppersdorffer'sche Taxe an sich zu bringen.

Mit diesem einstweiligen Gesetze war die Tuchhändlerzunft faktisch aufgehoben. Es war diess aber nicht etwa aus einer besonderen Liberalität der Ansichten geschehen, obgleich man in anderen Ländern die Zünfte bereits mit ziemlich glücklichem Erfolge vernichtet und Gewerbefreiheit eingeführt hatte; sondern es sollte nur Drohung sein. Vielleicht hieng man in Deutschland niemals so fest an der Idee der Nothwendigkeit von Zünften als damals, aber man sah auch ein, dass die vielen Missbräuche, welche in ihnen herrschten, abgeschafft und beseitigt werden sollten. Nur in der Regenerierung der Zünfte, nicht in deren Aufhebung suchte man das Heil. Um aber die etwa widerspänstigen Zechgenossen für die Erstere zu gewinnen, stellte man die Letztere als beständige Drohung hin. Und so war es auch hier. In der That wurde der Versuch mit Erfolg gekrönt.

Als die Kaufleute fürchteten, es werde mit dem beabsichtigten Plane Ernst werden, versprachen sie, alle Tücher um die Taxe gerne an sich zu bringen und sich in Allem nach ihrer vorigen Instruktion zu halten. Diess geschah jedoch nur eine Zeit lang. Bald weigerten sie sich wieder unter verschiedenen Vorwänden, entweder die Tücher überhaupt, oder mindestens sie um den vorgeschriebnen Preis zu kaufen. Natürlich beschwerte sich die Zunft bei der Coõn wegen Nichteinhaltung des Vertrags und es erschien 8. März 1725[1] ein kaiserliches Rescript, wornach den iglauer Kaufherrn ihre Widersetzlichkeit scharf verwiesen und sie gezwungen wurden zur Abnahme der Tücher und zum Ersatz des durch ihre Weigerung hervorgerufenen Schadens. Zugleich ward ihnen bedeutet, dass jeder Renitent künftig das erste Mal 1000 fl. an die Handelskasse als Strafe zahlen müsse, das zweite Mal aber Handelschaft und Bürgerrecht nicht bloss für Iglau, sondern für alle kaiserlichen Erblande verlieren, ja, nach Gestalt der Umstände als ein »Refractarius publicus« noch härter gestraft werden sollte.

Noch ein zweites wichtiges Geschäft brachte die Commission von 1722 in Ordnung, ehe sie ihr eigentlich grosses Werk, die Handwerksstatuten zusam-

---

1 Stadtarchivurkunde.

men zu stellen und zu erneuern, beendete. Diess Geschäft bestand in der Regelung finanzieller Streitigkeiten zwischen Stadtrath und Zunft. Der Erstere schuldete noch aus dem 15ten Jahrh. her[1] der Letzteren eine freilich zweifelhafte Summe von 7594 fl. 36 kr. 3 Pf. Die Stadt weigerte sich, dieses Geld zu bezahlen, weil die Tuchmacher keinen eigentlichen Rechtstitel vorbringen konnten und die überraschend genaue Berechnung einer Summe von solcher Zeit her mindestens verdächtig war. Da vermittelte die Coōn einen Vergleich (16. März 1725)[2], nach welchem die obige Summe auf den Betrag von 3000 fl. gemildert und eine Ratenzahlung angenommen wurde. Zugleich wurden an die ärmeren Handwerker 1000 Metzen Korn von Seite des Stadtraths ausgefolgt.

III.

Uebersicht der neuen Ordnung. Erster Titel. Zweiter Titel. Dritter und vierter Titel.

Mitten unter diesen Geschäften hatte aber die Coōn ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die Uebel des Handwerks nach den gemachten Erfahrungen und Vorarbeiten durch Feststellung einer Ordnung radikal zu heben. Schon am 14. März 1724 hatte sie ihre Arbeit an den Kaiser gesendet, der am 19. Dzbr. d. J. seine Bestätigung ertheilte, worauf die Ordnung gedruckt und mittelst kaiserlichen Rescriptes am 3. Mai 1725 feierlich in Iglau publiciert wurde[3].

Sie besteht aus einem Vorworte, in welchem die Förderung des durch mannigfache Umstände herabgekommenen iglauer »Tuch-Fabriquen-Weesens« als Grund der Erlassung dieser Ordnung angeführt wird, ferner aus vier Titeln, deren erster das Verhältniss der gemeinen Meister zu einander und zu den Geschwornen, dann die Ordnung beim Fabrizieren enthält, deren zweiter die Walkmeister, der dritte das Anrabischen und der vierte die Beschau behandelt.

Der erste Titel umfasst in 106 §§ so ziemlich Alles, was wir bisher das Handwerk schrittweise erreichen sahen, wenngleich manche schon verschwundene und jetzt wieder eingeführte Bestimmungen als Rückschritte betrachtet werden müssen, wie sie eben im Geiste der Zeit lagen und das starre Aufrechthalten des Zunftzwanges es mit sich brachte. Das Wichtigste besteht in Folgendem:

Alle Quatember sollen die Geschwornen beider Mittel, der Ausschuss und endlich aus jedem Stadtviertel 1 oder 2 auf 1 Jahr gewählte gemeine Meister zur Berathung der Handwerksangelegenheiten, zur Aufnahme von Handelsleuten, Meistern und Aufdingung der Lehrjungen zusammentreten und hiezu 2, von der Zunft zu wählende Rathsmitglieder gezogen werden. Was die Aufnahme neuer Meister betrifft, die sonst bloss von der Willkühr der Geschwornen abhieng, wesshalb zu viele Meister entstanden, so kann nur jener Fremde, der

1 Pag. 15.
2 Stadtarchivurkunde.
3 Brochure in Folio von 106 Seiten mit einem Register. Brünn, Swoboda. 1725.

bereits 2 Jahre wanderte und hier 3 Jahre als Knappe arbeitete, dann 10 Schock (das Schock zu 70 kr. gerechnet) erlegte, um Aufnahme bitten; iglauer Meistersöhne oder auch nur Stadtkinder, so wie jene Fremden, die eine hiesige Meisters-Wittwe oder -Tochter ehelichen, sollen Erleichterungen beanspruchen können. Vor der Hand darf aber nicht nur kein neuer Meister aufgenommen, sondern es soll selbst die Zahl der bestehenden auf 100 eingeschränkt werden. Aspiranten müssen also auf erledigte Werkstätten warten, welche frei würden theils durch den Tod der Besitzer, theils durch 3- bis 4jährige Nichtausübung des Handwerks, falls dieses aus Liederlichkeit und nicht etwa armuthshalber geschähe. Wäre später eine Vermehrung nöthig, so sei dem Kaiser Bericht zu erstatten, der sich auch das Recht vorbehält, von diesem Gesetze in besonders rücksichtswerthen Fällen zu dispensieren. — Auch die Lehrjungen sollen in den quatemberlichen Zusammenkünften aufgedingt werden. Ihre Aufnahme geschieht nur nach Vorweisung ihres ehrlichen Geburts- und Losbriefes und nach Erlegung von 12 Schock oder bei Einheimischen 10 Schock, während der aufnehmende Meister 5 Schock deponiert, die er aber nach Verlauf der Lehrjahre zurückerhält. Ein junger Meister darf erst 2 Jahre nach seiner Meisterwerdung, jeder Andre erst 1 Jahr nach Freisprechung seines Lehrlings wieder einen Lehrknappen aufnehmen.

Tuchknappen soll ein gemeiner Meister bloss 2, ein Geschworner 3 halten dürfen, Keiner dem Andern einen Gesellen, Lehrjungen oder eine Spinnerin abreden und Alle gleichen Lohn geben. Die Taxe war folgendermassen:

von einem Schlag-Pfd. weiss-vordre Wolle zu brechen	2 kr.		
,, ,, ordinär Grobschlag 1 Pfd.	3 ,,		
,, ,, weiss-vordern perlfarben oder ordinär grauen das Krämpeln	2 ,,		
,, ,, zum andermal gebrochnen Schlag	2 ,,		
,, ,, meliert-, Indigo-, licht- oder dunkel-grauen	2 ,,		
,, ,, breiten Warff verschiedne Farben für das Würken .	17 ,,		
,, ,, weissbleibenden Kern- od. Boywickel für das Krämpeln	1 ,,	2 Pf.	
vom Abrechten eines breiten Tuches	2 ,,		
,, Auskarden vor und nach dem Pertel	3 ,,		
von einem vordern Warff durchgehends für's Würken	14 ,,		
vom Abrechten eines schmal-vordern	2 ,,		
,, Auskarden vor und nach dem Pertel eines schmal-vordern	3 ,,		
von einem Boy- od. Galluswarff für's Würken nach Unterschied der Boy	9 ,,		
vom Abrechten und Karden eines Boy- oder Gallustuches . . .	3 ,,		
,, Kernwarff für's Würken	7 ,,		
,, Abrechten und Karden eines Kerntuchs	3 ,,		
,, Warff-Spinnen vom vordern Wickel	6 ,,		
,, vordern Werffelwickel	5 ,,		

von der Boy- oder Gallus- oder Kernwolle, was zum Warff ist 5 kr.
von derselben Werffel . . . . . 4 ,,
Der Wickel soll höchstens 1½ Pfd., ein Schlag 3½ Pfd. halten.

Auch die Länge und Breite der Tücher wurde genau bestimmt und durfte hievon bloss bei ausdrücklicher Bestellung abgegangen werden, ebenso war zur erforderlichen Güte vorgeschrieben, was in jedes Tuch eingetragen werden solle, dann, wie die Werkzeuge und Werkstühle der neuen Fabrikationsart gemäss eingerichtet werden müssten. Dann ward eine feste Tüchertaxe bestimmt; für den Fall, als der Stein Wolle 6 fl. kosten sollte, musste bezahlt werden:

	fl.	kr.		fl.	kr.
1 St. ordinär-weiss um	18	—	1 St. weiss-vordres	13	40
1 ,, perlbreit	19	—	1 ,, ordinär-grau, meliert-breit	20	30
1 ,, fein-weiss-breit (Wimmer-			1 ,, Indigo-grau-breit.	22	30
tuch)	21	—	1 ,, ordin.-weissbleibend-breit	20	30
1 ,, fein-perl	22	—	1 ,, fein-weissbleibend-breit .	23	30
1 ,, Kerntuch zum Färben . . .	6	15	1 ,, Indigo-graues, schmales. .	16	30
1 ,, weissbleibend Kerntuch .	7	45	1 ,, ordinär-grau und meliert-		
1 ,, Gallustuch	10	—	vordres	15	30
1 ,, weisser Boy	9	—	1 ,, weissbleibend vordres . .	15	30

Die übrigen Sorten, nemlich das fein-meliert-schmale, fein-meliert-Indigo-breite, weissbleibende Revers-Boy, ein ordinär-breiter Carrasée, ein fein-melierter, dann ein weiss-feiner Carrasée, ein perlfarbner, weissbleibender ordinärer oder feiner u. s. f. werden keiner Taxe unterzogen, weil sie selten gemacht werden. — Wer sich übrigens der Taxordnung nicht fügen wollte, zahlte als Käufer 150 fl., als Verkäufer 15 fl. Strafe und jedem Denunzianten ward ein Confiscationsantheil zugesichert.

Die freie Tucherzeugung wird aufgehoben, indem beim freien Rabisch zu viel schlechtes und schleuderisches Tuch erzeugt wurde, wodurch das Handwerk in Misskredit kam. Es durfte nunmehr jeder Meister monatlich bloss 2 St. breite und 1 St. ordinären Boy oder Kerntuch, ferner jährlich 2 St. gute Wimmertücher nach alter Qualität und Kleidertücher etwa 2 St. von 12 bis 14 Ellen zu eignem Gebrauche erzeugen. Die Fälle, in welchen mehr, als diese bestimmte Summe gearbeitet werden durfte, waren genau bestimmt und nur die Geschwornen konnten etwas mehr erzeugen. Was den Wollhandel anbelangt, so sollen die Kaufleute bloss mit mährischer und böhmischer Wolle nach Iglau handeln, dieselbe bei der Einfuhr in die Stadt durch den Handwerksoberinspektor und den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter untersuchen und nach der Oppersdorffer'schen Taxe schätzen lassen, derartig, dass sie beim Stein 30 kr. Gewinn hätten und die Unkosten der Zufuhr dabei eingerechnet würden. Doch sollte Rücksicht genommen werden, dass auch die Tuchmacher hiebei bestehen könnten; deren Taxe sich quartaliter nach der Wolltaxe änderte. — Damit aber bei der Einfuhr kein Unterschleif statt finden könnte, musste ein »Register« zwischen Kaufleuten und Tuchmachern eröffnet,

d. h. ein Buch angeschafft werden, in dem bemerkt wurde, an welchem Tage, um welchen Preis, in welcher Qualität und Quantität endlich Wolle an die einzlen Handwerker verkauft worden, und ob diess gegen Barzahlung oder auf Borg geschehen sei. Der Oberinspektor hat das Recht, in diess Register stets Einsicht nehmen zu können. Alle unangemeldete oder »Bünkel«-Wolle, d. h. jene Wolle, die von den Juden in Bündeln auf dem Rücken getragen und in die Stadt eingeschleppt wurde und die gemeiniglich von der schlechtesten Beschaffenheit war, wird confisciert und namentlich sollen in dieser Hinsicht die Vorstadt-Werkstätten oft und genau visitiert werden. Die weitere Verarbeitung der Wolle muss durch die Manipulanten geschehen; sie sollen dieselbe fleissig schlagen und »klauben«, dürfen auch keine Flocken-, Gerber- oder Kürschnerwolle verarbeiten und am wenigsten gestohlene Wolle benützen. Eben so ist verboten, Tücher aus zweierlei Wolle zu erzeugen; würden aber die Wickeln zufällig vernichtet, so soll das daraus zu erzeugende Tuch den Geschwornen angezeigt werden, dass sich Jeder vor Schaden hüte.

Die Tücher müssen mit einer, jedem Meister eigenthümlichen Marke und dem Worte »Iglau« bezeichnet sein; schadhafte und bereits gestrafte Tücher dürfen nicht etwa ausgebessert und neu adaptiert werden, kein Tuch soll zweimal gewalkt oder an den Rahmen geschlagen, keines an einem fremden Rahmen eingelegt oder mit einem fremden Rabischzeichen versehen werden. Jeder Meister soll in's Rothfärbehaus seinen eignen Zeug mitbringen und Keiner darf in fremden Farbhäusern oder Walken seine Tücher richten lassen, es wäre denn ausnahmsweise im Falle der Noth. Welcher Meister Wolle auf Borg nimmt und selbe, statt sie zu verarbeiten, verkauft, wird als Betrüger vom Handwerke verstossen; welcher den Geschwornen sich widersetzt oder Mitmeister schmäht und schilt, soll exemplarisch bestraft und in keinem Falle von den festgesetzten Strafen abgegangen werden, es wäre denn über Anordnung des Oberinspektors.

Der zweite Titel behandelt in 28 §§ die Ordnung der Walker. Weil wegen Liederlichkeit der Gesellen den einzlen Tuchmachern in der Walke oft grosser Schaden zugefügt wurde, so müssen 2 tüchtige, gelernte Meister angestellt werden, deren Einer den grossen, der Andre den kleinen und Beide zusammen den Fussdorferstampf besorgen sollen. Sie werden bei den Quatemberzusammenkünften aufgenommen, müssen Caution legen und einen Eid leisten, auch sonst wohlhabende Leute sein, um jeden Schaden, den sie selbst verschulden würden, ersetzen zu können. Sie sollen sich selbst mit Gesinde, das übrigens gleichfalls in Eid genommen wird, versehen und verpflichten sich auf 3 Jahre, während welcher Zeit sie unter Aufsicht der Tuchmacherzunft stehen und das Tuchmachergewerbe selbst nicht ausüben dürfen. Sie müssen alle Quartal zum Zeichen ihrer Abhängigkeit vom Handwerk 45 kr. in die Lade zahlen, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht walken und haften für jeden, an Tüchern oder

Gebäuden verursachten Schaden. Dafür bekommen sie — so lang die Färbehäuser und Walken nicht verpachtet sind, wo dann die Pachtkontraktsbestimmungen gelten — nach folgender Taxe ihren Lohn bezahlt:

Von einem Loden waschen				2 kr.	
,, Walkung eines perlfarben oder weissbreiten Tuchs				12	,,
,, ,, ,, meliert-breiten Tuchs				15	,,
,, Waschung ,, ,, ,, ,, ...				2	,,
,, ,, ,, schmal-weiss-vordern oder perlfarb Loden				1	,, 2 Pf.
,, Walkung ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,				10	,,
,, ,, ,, schmal-vordern aller Farben				12	,,
,, ,, ,, Reversboy				9	,,
,, ,, ,, weiss bleibenden Tuchs				12	,,
,, ,, ,, ordinären Boy oder Gallustuchs				5	,,
,, Waschung ,, ,, ,, ,, ,, ...				1	,,
,, ,, ,, Kerntuchs				1	,,
,, Walkung ,, ,, ...				1	,,

Die Walker müssen die Reparaturen in den Stämpfen bestreiten und quartaliter ihre Rechnung legen. Was die Ordnung in den Walken betrifft, so haben die Geschwornen, so lange sie in Aemtern stehen, den Vorzug; die Andern kommen nach den Nummern ihrer Walkzettel, die sie sich auf dem Meisterhause lösen müssen. Ohne solchen Walkzettel darf kein Tuch angenommen und in den monatlichen Ausweisen geführt werden. Das Walken selbst geschieht auf die für jede Tuchsorte festgesetzte Länge und Breite.

Der dritte, aus 9 §§ bestehende Titel bestimmt, dass jährlich aus jedem Viertel 2 ehrliche und verständige, des Lesens und Schreibens kundige Männer als Anrabischer erwählt und beeidet werden sollen. Sie erhalten zur Entschädigung für ihre Mühe Jeder 2 fl. für das Vierteljahr, müssen dafür die Tücher messen und sie in dem Walkgebäude selbst, und zwar sobald sie aus der Walke kommen, in's Beschaubuch eintragen, fremdes Tuch sogleich confiscieren und ihre monatlichen Rollen und Register an die Mittel und an das königl. Tribunal einsenden.

Der vierte Titel bespricht in 54 §§ die Einrichtung der Zunft bezüglich der Geschwornen und der Beschau. Die Anzahl der Ersteren soll, wie bisher, 24 sein, welche sammt den Aeltesten in den Quatemberzusammenkünften erwählt werden, sobald der Oberinspektor die Bewilligung zur Vornahme des Wahlaktes ertheilt, der jährlich am Katharinenfeste (25. Novbr.) vor sich gehen soll, da die heilige Katharine die Schutzpatronin des Handwerks ist. Hierauf wird der aus 12 Personen bestehende, auf 3 Jahre kreierte Ausschuss von den gemei-

nen Meistern ernannt und bestimmt, dass jährlich 4 davon austreten sollen. Die Wahl geschieht geheim und nach relativer Stimmenmehrheit; der Oberinspektor hat das Ausschliessungsrecht. Auf dieselbe Weise werden auch die Aemter an die Geschwornen vertheilt. Ihre Funktion beginnt aber stets erst mit dem 1. Jänner. Als Aeltester wird nur Einer und zwar auf 3 Jahre gewählt, worauf er jedoch abermals gewählt werden kann. Von den Geschwornen werden jährlich 8 erneut, während 16 in Amt und Gehalt stehen. Dieser Gehalt beträgt bei dem Aeltesten 150 fl. fixum und 3 kr. für jeden Erlaubnisszettel zur Erzeugung von Kleidertüchern[1], bei den 16 amtierenden Geschwornen 50 fl., wofür sie versprechen, das Beste der Zunft nach Kräften zu fördern und namentlich die Beschau besser als bisher zu bestellen.

Für die Beschau werden wöchentlich 2 Tage (Dienstag und Freitag) bestimmt, die im Falle der Noth über Bewilligung des Oberinspektors vermehrt werden können. Letzterer kann der Beschau beiwohnen, so oft er will; sonst müssen mindestens 16 Geschworne anwesend sein. Wer fehlt, dem wird verhältnissmässig etwas am Gehalte abgezogen. Ein Register und Beschaubücher werden eingeführt und die Geschwornen mit deren Führung und dem ganzen Geschäftsgange eingehend bekannt gemacht. Der Aelteste wacht sorgfältig, dass kein Unterschleif geschieht und dass überhaupt Alles nach Recht und Billigkeit vor sich gehe. Beschwerden gegen die Urtheile der Beschau müssen beim Oberinspektor angebracht und durch die nächste Beschaucommission entschieden werden. Die Geschwornen stimmen bei jeder Beschau geheim ab, können aber ihre etwa abweichenden Meinungen in das Urtheilbuch vormerken lassen, um sich vor Schaden zu bewahren. Diess, so wie überhaupt die Protokollführung, geschieht durch einen »Handwerksaktuarius«, einen Mann, der »nicht nur ein Literatus, sondern auch sonst in der Feder-Rechnungskunst und auch der Handelsschafft, bevorab in dem Tuchmacher-Weesen erfahren« sein muss, jährlich 75 fl. Gehalt bekommt, aus mehren Kandidaten durch die Zunft vorgeschlagen, vom Oberinspektor ernannt und vom Gubernium bestätigt sein soll. Er wird vom Magistrate beeidet und verspricht Treue und Verschwiegenheit sowol gegen den Oberinspektor, als auch gegen das Handwerk.

Privatrahmen sind verboten. Tuchballen werden vom Handwerke an bestimmten Tagen mit eigenen Zeichen versehen, wofür eine, zum Besten der Zunftkasse zu hinterlegende Gebühr bezahlt werden muss. Die Anmeldung hiezu geschieht bei den Geschwornen oder, wenn ausserordentlich gezeichnet werden soll, beim Oberinspektor. — Ungeschorne und unzugerichtete Tücher dürfen, damit die Ehre der Zunft nicht leide und den Tuchscherern nicht ihre Nahrung entzogen würde, nicht nach aussen verführt werden, aber eben so wenig ist es gestattet, fremde Tücher und Boys zum Verkaufe hieher zu führen.

---

1 Pag. 107.

IV.

Allgemeine Betrachtungen über die Ordnung. Schlimme Folgen der Quantitätsbeschränkung. Die Zunft als Einheit nach aussen.

Betrachten wir nun diese neue Handwerksverfassung näher, so finden wir, dass viele Punkte nur Bestätigungen der alten »Memorialien« enthalten, wie sie sich im Laufe der Zeiten eben entwickelt hatten und nun hier ihren gesetzlichen Abschluss fanden. Manche Punkte wieder, die in den alten Handwerksvorschriften Iglau's nicht vorkamen, wurden aus den Reichsabschieden herübergenommen, manches, z. B. namentlich die Beschau Betreffende aus anderen bereits publizierten Ordnungen, vorzüglich aus der 1678 für Brandenburg erlassenen »Schau-Ordnung«, eingeführt und hierdurch jenes umfassende Gesetz hingestellt, welches eine Art Abschluss der Codifikation nach dieser Seite und zugleich ein Mustergesetz darstellen sollte, nach welchem man sich auch bei andern Tuchfabriksstädten richten mochte.

Zwei Artikel aber müssen wir eingehender betrachten, weil sie gegen das bisherige Gebaren einen entschiedenen Rückschritt enthalten: nemlich die Beschränkung der Meisterzahl und die der Tucherzeugung. Die Gründe, welche die Commission bestimmen konnten, zwei solche Artikel aufzunehmen, lagen wol in der bisherigen Verfahrungsart des Handwerks einerseits und andrerseits in der engherzigen Auffassung der Commissionsglieder. So gründlich und gewissenhaft auch die Commissäre all das erwogen haben mochten, was zur Förderung und Aufbesserung der Zunft dienen mochte — konnten sie doch über den Geist ihrer Zeit nirgend hinaus kommen und dieser war durchaus nicht für die Freiheit, sondern für die möglichst strenge Fesslung und Ordnung eingenommen; denn man meinte das Publikum nur dadurch vor Nachtheil und Uebervortheilung schützen zu können, wenn man alle Gelegenheit, dasselbe zu betrügen, abschnitte und durch genügende Verbote Garantieen für gute Arbeit böte.

Nach diesen letzteren Grundsätzen dürfte sich denn auch die iglauer constituierende Commission die Frage vorgelegt haben, wie dem Handwerke am besten aufzuhelfen sei und dennoch das Publikum sichere Bürgschaften für die Qualität der Waare erhielte. Man forschte nach, wesshalb das iglauer Tuch in Misskredit gekommen wäre und erhielt, sei es nun mit Recht oder Unrecht, die Ueberzeugung, dass man bloss desshalb so schleuderhaft arbeitete, weil man nur Geld einnehmen wollte, um das Leben zu fristen und weil gute Arbeit mehr Zeit erfordert haben würde. Jeder zeigte sich bemüht, dem Andern »die Nahrung wegzunehmen« und da sei es Keinem um gute Waare und die Ehre des Handwerks zu thun.

Um nun diesem Uebel abzuhelfen, kehrte man zu dem alten Mittel zurück, die Tuchzahl zu beschränken. Ueberdiess war diess auch der einzige Weg, ein Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verschleiss zu ermöglichen, wenn man das Monopol des Tuchhandels aufrecht erhalten wollte. Dieser Gesichtspunkt war massgebend bei Beschränkung der Meisterzahl, welche damals gegen 500

betrug[1] und von denen Manche »liederliche Pursche« waren, die nur von gewissenlosen Geschwornen als Meister aufgenommen worden waren.

Durch letztere Massregel nun war die bisher freie Zunft in eine geschlossene[2] verwandelt worden, ohne dass jedoch selbst das geringe Gute, welches man aus diesem System hätte ziehen können, eintraf. Wenn anderwärts das Schliessen einer Zunft mindestens die günstigen Folgen jedes Monopols für die Monopolisten nach sich zog, so fehlte in Iglau selbst diess, weil die Beschränkung der Tuchzahl alle die wohlthätigen Wirkungen wieder aufhob, welche die Beschränkung der Meisterzahl möglicherweise gewähren mochte. Für die ärmeren Tuchmacher war dadurch kein Gewinn erzielt, ja sogar manche Unannehmlichkeit hervorgerufen worden, denn durch die Controlen und Hypercontrolen jeder Art wurde noch das letzte Fünkchen Freiheit, das bisher unter der Asche des Zwangs mühsam geglimmt hatte, völlig ausgeblasen. Freilich schien die Strenge, mit der jetzt die Beschau vorgenommen wurde, nothwendig, um den Unterschleif, welchen früher die Geschwornen getrieben hatten, hintanzuhalten; um zu vermeiden, dass man die armen Meister, die ihr Geld brauchten, ungebührlich lang warten liess; dass man die Beschautage unregelmässig abhielt und manches oft ganz qualitätsmässige Tuch aus Gehässigkeit gegen einzle Fabrikanten willkührlich strafte, oder andre Unzukömmlichkeiten sich erlaubte; allein der jetzige Geschäftsgang war viel verwickelter und hatte schon seiner bureaukratischen Einrichtungen halber das Misstrauen und die Abneigung der Handwerker gegen sich. Durch die Fixierung des Geschwornengehaltes und die Anstellung eines Aktuarius waren auch Ausgaben in der Zunft verursacht, die man früher nicht kannte.

Von Einem Gesichtspunkt aus betrachtet, bildete aber die neue Satzung einen entschiedenen Fortschritt. Man gewöhnte sich allmählich im Lande, die iglauer Tuchmacherzunft als eine Art moralischer Person zu betrachten, die nach aussen hin als vollkommene Einheit dastand, und in deren Oberinspektor ihre Repraesentanz hatte.

Diese letzte Stelle, von welcher im ganzen Patente als einer fixen bereits die Rede ist, ohne dass über ihren eigentlichen Wirkungskreis, ihre Bedeutung, Einsetzung und Ernennung das geringste kund gethan wird, scheint stets eine, vom Monarchen bestimmte, ausserhalb des Handwerkskreises stehende Persönlichkeit inne gehabt zu haben, wie wir z. B. bald den Kreishauptmann als Oberinspektor ernannt finden. Er scheint im Vereine mit den, in ihrer Wirksamkeit stark beschränkten zwei Stadtdeputierten die Oberleitung geführt zu haben, während die Geschwornen und Ausschussmänner nur als eine Art Unterbeamte in Dienst waren.

---

1 Satz und Ordnung Titel I. § 36. p. 14.

2 Kulenkamp Recht der Handwerker, § 12.

XI. Abschnitt.

Die Tuchsozietät und ihre Folgen.

I.

Erster Plan. Zweiter Plan. Beginn der Sozietät. Gewaltmassregeln. Aenderung der Zunftverfassung.

Das hauptsächlichste Augenmerk musste die Commission darauf richten, den Grund aller Uebel, den Mangel an Absatz, hintanzuhalten und Erzeugung und Verschleiss in richtiges Verhältniss zu stellen, was bei der Beschränkung der Tuchzahl eben keine grossen Schwierigkeiten hatte. Die Kaufleute, welche seit dem scharfen kaiserlichen Rescripte vom 8. März 1725[1] nicht wieder gewagt hatten, sich der Taxe oder der Auszahlung zu entziehen, liessen sich durch die Commission leicht bestimmen, in eine Gesellschaft zusammen zu treten und den Tuchhandel auf gemeinsamen Gewinn zu treiben. Das schien für die Händler und Tuchmacher angenehm zu sein; für die Ersteren, weil der Einzle kein so grosses Kapital aufzuwenden brauchte, keine Reisen machen und Strapazzen ausstehen musste und doch seine Einlage verprozentiert erhielt; für die Letzteren, weil sie mehr Garantie für die Abnahme ihrer Waare um den tarifmässigen Preis hatten, als wenn sie von Einzlen abhängig gewesen wären. In der That legten die Kaufleute 69.000 fl. zusammen und schritten um Bewilligung zur Errichtung einer Sozietät ein.

Allein trotz der Billigung der Commission wuchsen jetzt eine Menge Hindernisse urplötzlich aus dem Boden hervor. Die Tuchmacher, namentlich und vorzugsweise die reicheren, behaupteten, sie seien durch kein Gesetz verpflichtet, ihre Tücher bloss an die Kaufleute zu verschleissen; es stehe hievon nichts im Patente von 1725, welches doch allein als Norm gelten könne; die Tuchhändler hingegen erklärten, nach uralten Rechten im Monopol zu sein und nur dann sich um die Hebung des Tuchhandels und daher auch der Erzeugung annehmen zu wollen, wenn man sich verpflichte, nur der Sozietät die Waaren zum weiteren Verschleisse zu überlassen.

Beide Theile hatten nach einer Richtung hin recht und die Commission musste von ihrem ursprünglichen Plane selbst abstehen. Es ward aber von ihr ein anderer Verein in's Leben gerufen, welcher den Namen »Woll- und Tuch-Sozietät« führen und doppelt wirken sollte, einmal Wolle anzukaufen und sie den Tuchmachern käuflich zu überlassen, und dann, die fertigen Tuchwaaren zu übernehmen und weiter zu verschleissen. Sie wurde auf dieselben Prinzipien gegründet, welche man im Jahre 1592[2] gebilligt hatte und fand eine Aenderung

1 Pag. 104.
2 Pag. 68.

von der dort errichteten »Tuchcompagnie« nur darin statt, dass jetzt nicht bloss iglauer Handwerksgenossen, sondern Jedermann sollte Theilnehmer des Geschäftes sein können.

Es wurden desshalb Aufforderungen zur Theilnahme im ganzen Lande erlassen, damit ein recht grosses Kapital und dadurch die grössere Sicherheit für die Dividende herauskäme. Die jährliche Verzinsung der Einlage ward mit 5% festgesetzt, nach drei Jahren — nach denen sich die Gesellschaft auflösen sollte — die Rückzahlung des Kapitals und die Vertheilung des Gewinns versprochen. Die Sozietät verpflichtete sich, jeden Monat von jedem Tuchmacher mindestens zwei Stück Tuch abzunehmen und dieselben dafür mit neuer Wolle und Zehrungsgeld zu versehen. Die Tuchmacher sollten aber weder ihre Wolle von der Sozietät zu kaufen, noch ihre Waaren an die Letztere abzuliefern verpflichtet sein. Damit aber doch die Gesellschaft einigen Nutzen hätte, so musste Jeder, der seine Wolle nicht von der Sozietät einhandelte, 2 fl. pr. Ctr. an dieselbe entrichten und sich auch rücksichtlich des Selbstverschleisses mit ihr abfinden. Als weitere Conzession ward der Gesellschaft das Recht eingeräumt, bei jedem Centner Wolle 2 fl. 30 kr. aufschlagen zu dürfen.

Bald kam ein grosses Kapital von 150.000 fl. zusammen, weil das Geschäft unter allen Umständen rentabel erschien. Man setzte nun, wol nach dem Muster der 1718 zu Grossendorf in Schlesien errichteten Fabrik[1] eine eigne kaufmännische Verwaltung ein, die aber einen ganz bureaukratischen Zuschnitt erhielt. Man stellte einen Direktor mit dem Gehalte von jährlich 1000 fl., 4 Assessoren à 300 fl., einen Aktuar mit 350, einen Tuchfaktor mit 150 für die gewöhnlichen und einen zweiten mit 550 fl. für weisse und Perltücher, einen Buchhalter mit 500, einen Wollfaktor mit 900 und einen Kassenverwalter mit 200 fl. an, so dass der Beamtenstand allein eine Summe von 4850 fl. erforderte, was ein Kapital von 95.000 fl., also mehr als die Hälfte der Einlagsumme repraesentierte. Dann wurde ein Haus um den damals ungeheuren Zins von 300 fl. gemiethet.

Am 8. Jänner 1726 eröffnete die neue Sozietät ihre Wirksamkeit[2]. Anfangs gieng Alles gut. Die Tuchmacher waren froh, ihre Erzeugnisse um die festgesetzte Taxe an den Mann zu bringen und zur weiteren Arbeit Wolle zu erhalten; allein die reicheren Fabrikanten, welche mit der Errichtung der Sozietät von vorne herein nicht einverstanden gewesen waren[3] und gerne deren Sturz gesehen hätten, thaten Alles, um das Thun und Handeln der Gesellschaft zu verdächtigen und Unzufriedenheit mit diesem Institute hervorzurufen. Sie stellten ihren ärmeren Zunftgenossen vor, wie sie durch die Sozietät ihre Wolle theurer als früher bezahlen müssten, indem ja letztere einen Aufschlag von 2 fl. 30 kr. pr. Ctr. bewilligt erhalten habe und ein Kauf ausser der Gesellschaft noch theurer käme; dass sie trotz dieser Wollpreiserhöhung ihr Tuch nach der alten Taxe ausbezahlt bekämen und demnach hier abermals ein Verlust vorhanden

---

1 Marberger 180 f.
2 Stadtarch. P. I.
3 Pag. 118.

sei. Es lag nun allerdings etwas Wahres darin, allein man verschwieg, dass ohne die Sozietät die Fabrikanten gar keinen Kredit erhalten haben würden, dass sie also unmöglich hätten arbeiten können. Zwei Meister waren es namentlich, Gleixner und Rebhahn, welche die Sozietät bei jeder Gelegenheit herab zu setzen und auch die Thätigkeit der Commission zu verdächtigen strebten.

Die Behörden griffen nun, um den Geist der Unzufriedenheit zu bannen, zu einem Mittel, das freilich momentan wirkte und jeden Widerspruch aufhob, das aber, wie jede Gewaltmassregel für die Folge verderblich wurde, weil es an die Stelle des Vertrauens Hass, Besorgniss und Zweifelsucht setzte. Man liess am 30. Juli 1726 zur Unterdrückung eines zu befürchtenden Tuchmacheraufstandes — (denn auf solche Art suchte man den Staatsstreich zu beschönigen) — in der Stille der Nacht 136 Mann vom althann'schen Regimente bei den Stadtthoren ein, zu denen der Kaiserrichter die Schlüssel ausliefern musste, liess durch diess Militär die Haupt- und Thorwachen besetzen, die gefährlichsten Tuchmacher aus ihren Betten gefänglich einziehen, den Gleixner und Rebhahn nach Brünn in das Staatsgefängniss auf den Spielberg, auch etliche Weiber in die öffentlichen Zwangsarbeitshäuser abführen und sperrte die Stadt auf etliche Tage, bis man meinte, die Ruhe wieder hergestellt zu haben. Doch blieb die fremde Besatzung noch bis zum 25. Sptbr. in Iglau und unter ihrem Schutze setzte man Einrichtungen durch, die man sonst vielleicht nicht gewagt hätte. Die erschreckten und bedrohten Tuchmacher fügten sich in Alles.

Das Erste, was man unternahm, war eine Veränderung der im Patente von 1725 eingeführten Verfassung, welche, wie man behauptete, dem Geiste der Revolution Nahrung gebe, einem Geiste, den man nicht schwer genug durch bureaukratische Einrichtungen unterdrücken könne. Die freie Wahl der Aeltesten und Geschwornen wurde beschränkt, das Vorschlagsrecht bezüglich des Handwerksaktuars aufgehoben und die Leitung unmittelbar in die Hände des Oberinspektors und der zwei Stadtdeputierten gelegt. Es ward nemlich festgesetzt, dass der damalige Aelteste und die für 1726 erwählten 8 Geschwornen auf Lebenszeit in ihren Aemtern bleiben sollen, »um der Beschau und den übrigen Handwerksämtern desto unparteiischer und ungehinderter vorstehen zu können«, und nicht mehr von den Zunftgenossen abhängig zu sein. Die übrigen 16 Geschwornen wechselten in einem 2jährigen Turnus. An Gehalt wurden für den Aeltesten 200, für die lebenslang dienenden Geschwornen je 58, für die andern 50 fl. bestimmt.

Da man ferner darauf Rücksicht nahm, dass bei Beginn des nächsten Jahres der Pacht der »Handwerkscorpora« zu Ende gieng, dessen Erneuerung man der Zunft nicht zu überlassen gedachte, so trat jetzt der, das kaiserliche Patent von 1724 nur wie ein wesenloses Gespenst durchwandelnde Oberinspektor nunmehr wirklich in der Person eines Herrn von Salaba als Leiter der ganzen Gewerbschaft auf, wofür ihm ein Gehalt von 300 fl., den Rathsdeputierten, die ihm gleichsam als Adjutanten zur Seite stunden, je 50 fl., dem Aktuar 100 fl. jährlich bewilligt wurden — im Ganzen höchst mässige Entlohnungen, wenn wir jene der Sozietät dagegen halten.

II.

Erzwungner Vergleich zwischen Zunft und Sozietät. Beamtenherrschaft. Unzufriedenheit. Neue Coön und Aufheben der Sozietät.

Eine zweite, unter dem Drucke der Waffen getroffene Einrichtung war das Uebereinkommen, welches durch die Commission zwischen der Zunft und der Sozietät vermittelt, oder vielmehr der ersteren oktroyirt wurde. Es datiert vom 12. August 1726[1] und enthält folgende Punkte:

1) Gestrafte Tücher, die von den Geschwornen nicht in der Mitte durchschnitten wurden, übernimmt zwar die Sozietät, aber um einen geringeren Preis. Diess gilt nicht bloss 2) von den ordinären breiten, sondern auch von den Wimmertüchern. 3) Zur Verhütung aller bisher zwischen der Zunft, den Walkern und Tuchscherern vorgekommenen Streitigkeiten sollen künftig die beiden letzten Handwerke alle Tücher auf die, nach der Handwerksordnung bestimmte Länge und Breite walken und zurichten. Erklärten sie aber, ein Tuch mit Beibehaltung der Qualität nicht auf die erforderliche Länge und Breite bringen zu können, während die Geschwornen nicht ihrer Ansicht wären, so müssen sie solche Tücher auf Gefahr der Geschwornen nach dem gesetzlichen Masse behandeln. Was 4) den Kauf der Wolle anbelangt, bleibt es bei der früheren Ordnung. Fremde Wolle, d. h. solche, die nicht Eigenthum der Sozietät ist, darf bloss an zwei Tagen in der Woche, nur bei einem bestimmten Thore, nicht unter 4 Ctr. und nur unter Vorweisung der Bescheinigung jener Herrschaft, von der sie der Händler kaufte, eingeführt, am Stadthause gewogen und rücksichtlich ihrer Qualität von den Geschwornen mit Zuziehung einiger Sozietätsglieder geprüft werden. Die weitere Verführung dieser Wolle ist erst nach Einregistrierung des befundenen Quantums durch den Wollfaktor der Sozietät gestattet. Jeder Tuchmacher zahlt für den Centner dieser fremden, von ihm gekauften Wolle entweder sogleich 2 fl. oder von jedem daraus erzeugten St. Tuch 15 kr. an die Sozietät. Um 6) den Verschleiss mehr zu heben, soll jeder Kaufmann, er sei der Sozietät incorporiert oder nicht, das Recht erhalten, mit Tuch frei zu handeln, vorausgesetzt, dass er diess Tuch von der Gesellschaft und nicht unmittelbar vom Tuchmacher beziehe. Geschähe Letzteres, so verfiele er in die Strafe von 150 fl. pr. Stück und in den Verlust des Bürgerrechts. Es soll 7) den Tuchmachern künftig jedes melierte, feine, Markt- oder übrige Tuch über ihre monatliche Quota frei beschaut und von der Sozietät abgenommen werden. Endlich wurde 8) gestattet, dass sich für die im 7. Punkte angeführten Tücher Jeder selbst um den Verschleiss kümmern dürfe, wenn er nur jedes Stück Tuch in's Sozietätshaus brächte, es daselbst zeichnen liesse und dafür je nach der Qualität eine bestimmte Taxe von 2 bis 15 kr. erlegte; doch dürfe Keiner mit mehr Jungen und Knappen arbeiten, als ihm durch die Handwerksordnung gestattet sei.

---

1 Stadtarchivurkunde.

Durch diese Verordnung wurde die Zunft noch mehr beschränkt und gehemmt, als diess früher der Fall gewesen war; denn während früher der Selbstverschleiss der Tücher dem freien Uebereinkommen der einzlen Tuchmacher mit der Sozietät überlassen blieb, wurden jetzt Bestimmungen getroffen, die für Handel und Verkehr, ja für die Erzeugung selbst äusserst lähmend wirkten; während früher jeder Tuchhändler, selbst wenn er nicht der Sozietät angehörte, auch en gros frei verschleissen durfte, war er nun an die Gesellschaft gebunden und hiemit ward jene Wohlthat wieder aufgehoben, welche durch die Erlaubniss entstanden war, auch über die Zahl Tuch erzeugen zu dürfen[1], denn am Ende war ja doch nur die Sozietät Käufer und konnte die Preise dieser, ausserhalb der Taxe stehenden Tücher nach Belieben festsetzen.

Dass also durch die neuen, mit Waffengewalt eingeführten Anordnungen, welche bloss der Sozietät günstig waren, die Tuchmacher und Tuchhändler in Unzufriedenheit und Murren versetzt wurden, ist begreiflich und man hätte wol diesem Unwillen Ausdruck verliehen, wäre man nicht durch Militär und Beamte in Schranken gehalten worden. Die Letzteren aber regierten eigentlich in der Zunft. Diess zeigte sich deutlich im Jänner 1727, wo der, bisher von der Kaufmannschaft behauptete Pacht der Handwerkscorpora zu Ende gieng.

Dass die Kaufmannschaft diesen Pacht nicht erneuern konnte, war klar, denn sie existierte eigentlich als Corporation nicht mehr, indem in alle ihre bisherigen Funktionen die Sozietät eingetreten war, die aus wesentlich andern Elementen bestand, indem hiebei nicht bloss Handelsleute, sondern Kapitalisten aller Art theilnahmen. Aber selbst wenn die alten Pächter hätten eintreten wollen, so hatten die kaiserlichen Beamten doch ganz andre Absichten mit einem Theile der bisher verpachteten Gegenstände. Es wurden desshalb die Walken und das Ballenzeichengeld von der bisherigen Verpachtung ausgenommen und der Verwaltung des Oberinspektors und der Geschwornen anheimgestellt. Die, in diesen beiden Aemtern eingehenden Gelder sollten wöchentlich verrechnet und in die Handwerkskasse abgeführt werden, zu welch letztrer der Oberinspektor den einen, der Aelteste den zweiten und der Ausschuss den dritten Schlüssel besass. Die Wiesen und Bäche mit ihren Einkünften sollten den Geschwornen zu ihrem Nutzen überlassen bleiben. Nur die Waid-, Roth- und Schönfärbehäuser sollten zur Verpachtung kommen. Die Sozietät machte sich anheischig, diesen Pacht zu übernehmen und ohne weiter andere Pachtlustige zu befragen, schloss man mit ihr ein Uebereinkommen auf drei Jahre ab, wobei bestimmt ward, dass die Gesellschaft für 1 Stück gefärbtes, breites Tuch 30 kr., für 1 Stück schmales 20 kr., für einen Boy oder ein Kerntuch 10 kr., dann für die Strähne, Strümpfe in ponceau und carmoisin überhaupt jährlich 150 fl. erlegen solle und sich verpflichte, alle Farbmaterialien beizuschaffen und den Unterhalt des Färbers und seiner Gehilfen zu bestreiten[2].

---

1 Siehe Artikel 7).

2 Stadtarch. P. I.

Durch diesen Vertrag stellte es sich denn ganz deutlich heraus, dass selbst der letzte Rest von Freiheit, die sonst in der Zunft geherrscht hatte, verschwunden war und dass Beamtenwillkühr an ihrer Stelle die Fahne aufgepflanzt hatte. Der ganze, mit so viel Umständen, Plackereien und Geschäftsumtrieben verknüpfte Verwaltungsapparat, der Zwang im Verkehr und selbst in der Produktion, die willkührliche Beamtenwirthschaft — all das führte zu dem ganz natürlichen Resultate, dass die Industrie bald genug vollständig darniederliegen musste, da man ihr gar keinen Raum zur Bewegung und Entwicklung gelassen hatte. Bald zeigten sich die Folgen des verfehlten Systems an der Verarmung der Tuchmacher. Die Unzufriedenheit stieg täglich höher und man sehnte das Jahr 1729 herbei, weil die Privilegien der Sozietät hier enden mussten, indem die Verbindung bloss auf drei Jahre geschlossen war. Endlich kam es. Auch die Gesellschaftsglieder zeigten wenig Lust, ihr eben nicht sehr lukratives Geschäft fortzusetzen, obgleich man diess von Seite der Behörden sehr gerne gesehen hätte. Die Verwirrung jedoch, die kommen musste, wenn sich die Sozietät auflöste, ohne dass geeignete Massregeln ergriffen waren, war voraussichtlich unbeschreiblich und demnach musste etwas geschehen, sollte nicht der ganze gesellschaftliche Zustand in Frage gestellt und die heilloseste Unordnung in Permanenz erklärt werden. Die Commission jedoch, die noch immer versammelt war, fühlte sich incompetent und bat um weitere Instruktionen bei Hofe.

Diese konnten aber ohne tiefeingehende Untersuchungen nicht gegeben werden und um sie anzustellen, wurde Johann Anton Ritter von Wittmann, kaiserlicher Hofrath als Commissär von Wien nach Iglau gesendet, welcher in der kürzesten Zeit, freilich nicht ohne ungeheure Anstrengung, Ordnung in das Chaos brachte. In Gemeinschaft mit den früheren Commissären und dem neuen Landesunterkämmerer Fr. Zialkowsky v. Zialkowitz fragte er die Herren des Rathes, die Sozietätsmitglieder, Kaufleute, Geschwornen und gemeinen Tuchmacher, die er einzeln vorforderte und mit ihnen verhandelte, genau nach den Ursachen, wesshalb die Sozietät nicht länger sollte fortbestehen können? Als Hauptgrund zeigte sich der Mangel an Absatz, denn es fand sich mit Ende Dezb. 1728 ein Waarenlager im Werthe von 165.521 fl. 29 kr. vor, wozu im Jänner 1729 noch Tücher um 19.560 fl. kommen mussten, so dass das, freilich nur in Erzeugnissen, nicht aber in barem Gelde vorhandne Aktivvermögen der Gesellschaft aus 185.081 fl. 29 kr., buchhalterisch berechnet, bestand.

Da nun die Gesammteinlage 150.000 fl. betragen hatte, von denen Kapital und Interessen ausstanden, so hatten bereits zur Deckung der fehlenden 35.000 fl. Gelder aufgenommen werden müssen. Diese Resultate waren für die ursprünglichen Gründer der Anstalt trostlos genug und sie verlangten einstimmig die Auflösung, um nicht noch mehr Opfer bringen zu dürfen. Der einzige Stein des Anstosses hiebei war nur, dass die Gläubiger ihr Geld bar zurück verlangten, während doch bloss Tuch vorhanden war. Aber auch die Tuchmacher begehrten das Aufhören der Sozietät, da diese sich weigere, die monatliche Quota abzulösen und die versprochene Wolle, so wie das ausstehende

Geld dafür zu liefern, was den Ruin des Handwerks herbei führen müsse, da der Freihandel verboten sei. Wittmann sah ein, dass unter solchen Umständen das Institut sich unmöglich halten liesse und es handelte sich darum, einen Modus zu finden, nach dem man vorgehen könne, ohne die Kreditoren allzu hart zu drücken oder das Falliment anzukünden.

Es gelang nun dem umsichtigen und energischen Hofcommissäre unter Darlegung des Sachbestandes: dass nemlich der ganze Fehler nur am Mangel an Absatz liege und dieser Fehler bei einiger Thatkraft und Umsicht leicht zu heben sei — es gelang ihm, einige reichere Bürger zur Uebernahme des Waarenlagers gegen Auszahlung der Gläubiger zu bewegen.

Es wurde desshalb mit 25. Jänner 1729 die Sozietät für aufgelöst erklärt, nachdem sie 3 Jahre und 17 Tage bestanden hatte. Ein allgemeiner Jubel der Tuchmacher und Handelsleute begrüsste diesen Akt, welcher den furchtbarsten Alp von der Zunft nahm und die Freiheit des Handels wieder herstellte. An demselben Tage wurde der Kontrakt mit den Käufern des Waarenlagers der Sozietät unterzeichnet. Sie übernahmen das Tuch um seinen vollen Werth von 185.084 fl. 29 kr. und versprachen, die Zahlung dieses Betrags sammt 5% in Jahr und Tag zu leisten, hafteten — (es waren ihrer sieben) — in solidum und liessen den Vertrag auf alle ihre Realitäten intabulieren, so dass ihre Schuld eine Hypothekarschuld wurde.

Zu gleicher Zeit übernahm einer der Käufer, nemlich Ignaz Jos. Zebo auf seine eigne Rechnung die Pachtung der Färbehäuser, welche früher die Sozietät über gehabt hatte, und bezahlte einen höheren Pachtschilling, indem er für 1 St. br. Tuch 39, für ein schmales 26 kr. und für einen Boy oder Kerntuch 13 kr. bezahlte[1]. Somit war dieses schwierige Geschäft glücklich zu Stande gebracht.

III.

Hoffnung auf Absatz. Betrachtung der Volkswirthschaft im 17. Jahrhundert. Verdienste Bechers. Reichsgutachten von 1731. Schwierigkeiten.

Die neue Gesellschaft mochte wol im Vertrauen auf die möglichste Beförderung des Handels, wie sie unter Karl VI. für Oestreich eingetreten war, die Abwicklung des schwierigen Geschäftes unternommen haben; die neu erbauten Strassen, die trotz aller unübersteiglich scheinender Hindernisse zwischen dem adriatischen Küstenlande, Kroatien und Dalmatien, durch Kärnten und Tirol angelegt wurden, die Verbesserung der Hafenanlagen von Buccari und Porto Ré, die Erhebung von Triest und Fiume zu Freihäfen, die Herstellung der Donauschifffahrt — all diese Dinge, wozu in dieser Zeit selbst noch die Hoffnung auf Wiederbelebung der ostende'schen Handelscompagnie kam — liessen mit Sicherheit auch einen Absatz der iglauer Produkte erwarten. Es war überhaupt seit etwa einem halben Jahrhunderte in Oestreich für alle Dinge der Volkswirth-

---

1 Grosses Buch im Tuchmacherarchiv Nr. 5.

schaft, namentlich aber für die Industrie und den Handel ein grosser Aufschwung erfolgt, dessen Bewegungen wir selbst in der Geschichte der iglauer Tuchmacherzunft bereits fühlten.

Dieser Aufschwung war hauptsächlich durch einen einzigen Mann hervorgerufen worden, den med. Dr. Joh. Joachim Becher[1] (geb. 1625 zu Speier, gest. 1682 zu Güstrow), welcher zuerst seine Thätigkeit in Baiern entfaltete und daselbst »das Commerzienwesen« verbesserte, besonders aber der Woll- und Tuchmanufaktur durch Errichtung einer Compagnie zu grösserem Gedeihen verhalf[2], hierauf seine Aufmerksamkeit auf Oestreich lenkte und in einer besonderen Abhandlung an Kaiser Leopold I. nachwies, wie Industrie und Handel in den östreichischen Erbstaaten gehoben werden könnten[3]. Der Kaiser beschloss die Errichtung eines selbständigen Commerzcollegiums und ernannte am 20. Febr. 1666 den Hofkammerrath Selb zum ersten und den Dr. Becher zum zweiten kaiserlichen Commerzienrath. Letzterer verfasste die Instruktion für das neue Collegium, worin er seine nationalökonomischen Ideen niederlegte. »Die Commerzienräthe« — hiess es daselbst — »sollten über den Zustand und die Beschaffenheit des Handels und Wandels, der rohen Waaren und Manufakturen, die aus- und eingehen, sich erkundigen, die Ursachen der Auf- und Abnahme erforschen, auf den Lauf und die Veränderung des Preises und die Consumtion der Güter merken und auf alle in- und ausländischen Handels- und Handwerksleute der Compagnien und Zünfte ein wachsames Auge haben, damit die schädlichen Mono-, Poly- und Propolia abgeschafft und die Commerzien in bessern Stand und Flor gesetzt und darin erhalten würden«.

Das war nun freilich mehr begehrt, als Räthe der damaligen Zeit leisten konnten, weil die Statistik noch in der Kindheit lag und gar keine oder nur sehr unzuverlässige Daten die Bewegungen des Handels und der Industrie fixierten; allein durch den Hauptgrundsatz, alle Produkte möglichst im Lande erzeugen zu lassen, gewann doch Manufaktur und Handel. Noch mehr möchte vielleicht Becher für die allgemeinen Interessen geleistet haben, würde er nicht seine ganze Thätigkeit der Seidenkultur in Oestreich zugewendet haben. Wenn er übrigens trotz der besten Intentionen und mancher praktischer Vorschläge nicht reussierte — so lag die Schuld daran nur an der Zeit, die ihn nicht begriff und an den unsicheren politischen Verhältnissen, unter deren Drucke die neuen Pflanzungen nur spärlich gediehen.

Hätte aber Becher kein anderes Verdienst, als dasjenige war, dass er die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die bisher völlig stiefmütterlich behandelten Zweige der Volkswirthschaft lenkte, so müsste sein Andenken bewahrt und in Ehren gehalten werden. In der That beschäftigten sich nunmehr die Herrscher auch mit der Verbesserung jenes Standes, den man bisher nur gleichsam geduldet oder höchstens als die misera contribuens plebs betrachtet hatte, nem-

1 Pag. 85.
2 Marberger 246 ff.
3 Meynert östr. Gesch. V. 6. 398 f.

lich mit dem Bürgerstande angelegentlicher und Josef I. sowie Karl VI. richteten ihr Augenmerk auf die Zünfte und Handwerke als die Träger der Industrie; ja, der Letztere suchte durch Entfernung aller Missbräuche, die sich in der Länge der Zeit bei den Innungen eingeschlichen hatten, eine völlige Regenerierung des Zunftwesens hervor zu rufen.

Desshalb erschien das, am 22. Juli entworfene und am 4. September 1731 kundgemachte »Reichsgutachten«, welches sich bei weitem eindringlicher mit den Handwerkern befasste, als es die bisherigen Polizeiordnungen in den Reichsabschieden gethan hatten[1]. Es wurde dadurch eine Ordnung für das ganze Reich und für alle Zünfte eingeführt, die als Basis gedeihlicher Entwicklung anzusehen ist und — so sehr dieselbe auch die bisherigen Zünfte beschränkte — doch für Alle eine Rechtssicherheit hervorrief, ohne welche alle Bemühungen der einzlen Regierungen zu keinem Resultate hatten führen können.

Die neue Ordnung beschäftigte sich nicht mit einer Aufstellung positiver Grundsätze, nach denen sich etwa jetzt die Handwerker zu halten hätten; diess würde einmal den bis jetzt geltenden Gewohnheiten widersprochen haben und dann hätte es viel zu umfassend, viel zu sehr in's Detail eingehend sein müssen, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Das Reichsgutachten begnügte sich demnach, nur negativ aufzutreten und als einzigen positiven Hauptgrund nur den schon oft ausgesprochnen Satz aufzustellen, dass die Zünfte ganz von ihren Obrigkeiten abhängig wären, eine Ansicht, die gleich der I. Artikel kund machte.

Nach diesem allgemeinen Gesichtspunkte bemühte sich das Gesetz nur, bezüglich der Behandlung der Lehrjungen und Gesellen, bezüglich des Meisterwerdens, des Wanderns u. dergl. allgemeine Grundgesetze fest zu stellen und eine solche Gliederung einzuführen, dass eine Art Uniformität herrsche und nicht an Einem Orte verboten sei, was an einem zweiten vorgeschrieben wäre. Wenn z. B. (wie es im Art. XIII. Punkt 6 hiess) in einer Stadt kein verehlichter Meister aufgenommen wurde, während in einer zweiten Jeder verheirathet sein musste, so waren diess Unzukömmlichkeiten, welche wol nirgend das Handwerk förderten, sondern blosse Plackereien waren und fast jedem Gesellen zumutheten, zu erlernen, was an den einzlen Orten des weiten heiligen römischen Reiches deutscher Nation gang und gäbe wäre. Gegen diese und ähnliche Missbräuche war das Gesetz gerichtet. In die Handwerksmanipulation griff es nicht ein, ausser, dass es Heimlichkeiten und Schwüre auf dieselben verbot, weil solche Dinge natürlich der Allgemeinheit schaden mussten. Ja, selbst da, wo es mit Recht hätte auftreten können, nemlich in Bestimmung einer für ganz Deutschland giltigen Gesindeordnung und Waarentaxe, ordnete es nur an, dass die einzlen Kreise eine Conformität herzustellen trachten sollten. (Art. XV.)

Jetzt konnte der Geselle durch das ganze Reich wandern und überall Arbeit begehren, ohne von den Zünften wegen Mangel an nöthigen lokalen Beding-

[1] Senkenberg IV, 877—885.

ungen abgewiesen werden zu können; überall mochten sich die Meister ansiedeln, wenn sie den, von den Obrigkeiten und nicht von den Zunftgliedern vorgeschriebenen Gesetzen Genüge gethan hatten; die ehemals gestörten oder erschwerten Verhältnisse der einzlen Handwerker in den verschiedenen Orten wurden hergestellt oder neu angebahnt, und wenn man die Verbindungen ganzer Zünfte unter einander und deren Correspondenzen verboten hatte, so war der Grund davon nur gewesen, revolutionäre Elemente nieder zu halten, nicht aber, die Handwerke in ihrer Entwicklung und Weiterbildung zu hemmen.

Dennoch zeigten sich fast in allen Gegenden des Reiches grosse Schwierigkeiten[1], diesem Gesetze Eingang zu verschaffen. Wir wollen hier weder von der lächerlichen Behauptung, dass der Name »Handwerk« nicht alle Zünfte z. B. Bader, Krämer etc. umfasse, noch auch von der gleichfalls unmotivierten Ansicht sprechen, dass das Reichsgesetz nicht überall publiziert würde, wol aber boten namentlich die Zünfte in den Reichsstädten Anlass zu Streitigkeiten dar, weil hier ja Zunftmitglieder selbst im Rathe sassen und Theil hatten an der Regierung des kleinen Staates. Auch die früher den Innungen verliehenen Privilegien, die freilich durch das Statut von 1731 aufgehoben worden waren, an denen aber die Zechen nichts desto weniger festhielten, riefen Unzufriedenheit hervor. Namentlich wollte man das Recht der Gerichtsbarkeit nicht aufgeben, welches den Zünften von jeher eingeräumt gewesen war und das sie um so eifriger behaupteten, weil nur sie allein das Verständniss hätten für begangene Fehler und deren Bestrafung.

Freilich zerfielen die Gründe in nichts, wenn man mit Ernst an die Abschaffung der Missbräuche dachte und die segensreichen Wirkungen in's Auge fassen wollte, welche durch Beobachtung des kaiserlichen Willens im ganzen Reiche kommen mussten — allein die Einsicht des wenig gebildeten Handwerksstandes war nicht gross genug, den eingebildeten Privilegiumvortheil aufopfern zu wollen, um im weiteren Kreise dadurch Gutes zu erzielen. Schon jetzt mochte man es vielleicht schmerzlich fühlen, dass man für die Bildung des Volkes gar so wenig gethan, dass man nirgends Schulen errichtet hatte, um den gemeinen Mann über das zu belehren, was ihm eigentlich noth thäte. Vielleicht kam man jetzt zur Ueberzeugung, dass man allzu lange den dritten Stand vernachlässigt habe und dass Alles an geheimen Fäden zusammen hienge, was zur Wohlfahrt des ganzen Landes diene.

IV.

Nichteinwirkung des Gesetzes von 1731 auf Iglau. Resolution von 1746. Einrichtungen der Kaiserin Maria Theresia. Für Mähren im Allgemeinen und Iglau besonders.

Während das Reichsgutachten von 1731 auf solche Weise nicht überall zur Durchführung kommen konnte, weil sich die Hindernisse und Schwierigkeiten nicht sogleich heben liessen, hatte es auf Iglau gar keinen Einfluss, weil All das,

1 Siebers Abhandlg. a. a. O.

was hier verboten war, schon in der Ordnung vom Jahre 1725 sich enthalten zeigte. Die Gerichtsbarkeit, welche der iglauer Tuchmacherzunft zustand, war ja eigentlich auch im Gesetz von 1731 nicht aufgehoben worden, denn der Artikel VIII. hatte ja ausdrücklich der Obrigkeit das Recht gewahrt, unter ihrer Oberaufsicht die Zünfte nach vorher bestimmten Paragraphen den Ausspruch über gewisse Vergehen gegen die Satzungen fällen zu lassen. Da nun Jeder mit den Satzungen bekannt sein musste, konnte er sich über die Urtheilsprechung nicht beschweren, es wäre denn ein Ueberschreiten des gesetzlichen Ausmasses vorgekommen und dann stand die Berufung an die Obrigkeit immer frei.

Iglau also war durch diese neue Ordnung nicht berührt worden und es mochte sich nach Auflösung der Sozietät die Tuchmacherzunft fröhlich weiter entwickeln. Allein so schön die Hoffnungen auf das Besserwerden geblüht haben mochten — sie giengen nicht in Erfüllung. Entweder hatte Zebo, der Pächter der Färbehäuser, zu viele Geschäfte über sich genommen oder er war sonst ein unzuverlässiger Mann — er hielt die bedungene Zahlung des Pachtzinses[1] nicht ein. Zwar wurde trotz dieses Umstandes der Pacht regelmässig alle 3 Jahre erneut[2] und jedesmal die vierteljährige Begleichung gefordert, allein es geschah diess doch niemals und Zebo schuldete von 1730 bis 1745 der Zunft eine Summe von 16.000 fl., wofür sein, speziell für die Verpachtung hypotheziertes Haus wol nur geringen Ersatz bot. Da aber der Pachtschilling hauptsächlich zur Deckung andrer Handwerkscontributionen dienen sollte, so erwuchs aus dem Nichtzahlen ein doppelter Schaden, wodurch die Zunft verarmte. Dazu kamen im Laufe der Jahre auch äussere Unfälle; nemlich die Kriege, welche mit der Thronbesteigung der Kaiserin Maria Theresia über Oestreich hereinbrachen. Die schlesischen und Linzermärkte konnten nicht besucht werden, die Ausfuhr nach Böhmen stockte und auch der Wolleinkauf von dorther war gehemmt. Die ärmeren Tuchmacher, welche nicht Geld genug besassen, um warten zu können, mussten trachten, ihre Waare, so gut es gehen mochte, los zu schlagen. Der freie Verschleiss wirkte nun zwar insoferne wohlthätig, als die Konkurrenz der Käufer grösser sein konnte, allein die Waaren wurden fast nur von Juden gekauft, welche den Werth des Fabrikats auf ein Minimum herabdrückten und nur zum geringsten Theile bar bezahlten, indem sie die Verkäufer wieder mit theurer Wolle verlegten.

Das Elend stieg dadurch auf einen fürchterlichen Grad. Der damalige Kaiserrichter, der zugleich Oberinspektor war, Ritter von Ehrholm berieth sich mit den beiden Rathsdeputierten Budinsky und Hartel, wie hier abzuhelfen wäre. Vor Allem hob er den mit Zebo abgeschlossenen Pachtvertrag auf und stellte die Farbhäuser unter eine, aus dem Handwerke selbst gebildete Administration, welche in der That schon 1746 bei der ersten Rechnungslegung eine Bruttoeinnahme von 9563 fl. 8 kr. 2 Pf. und einen Reingewinn von 4092 fl.

---

1 Pag. 119.

2 Stadtarchivurkunde.

22 kr. 2 Pf. nachwies, was um so mehr zu verwundern war, als die Farbpreise sehr hoch standen.

Aber auch andre Mittel legte er der Hofbehörde vor und erhielt darüber mittelst Hofresolution vom 19. August 1746 die Genehmigung.

Um das Fabrikswesen — heisst es in dem Dekrete — gehörig zu ordnen und auch in Handel und Wandel eine beschränkte Freiheit beizubehalten, müsse man den Tauschhandel der Juden verhindern und dem Fabrikanten Gelegenheit geben, die Wolle so billig als möglich zu erhalten. Zu diesem Ende soll bei jeder Wollschur eine bedeutende Quantität Schafwolle durch die Handwerkskasse angeschafft und an die Tuchmacher weiter verkauft werden, wobei die Kasse einen Gewinn von 12 kr. pr. Ctr. nehmen dürfe. Dagegen sei dieselbe nicht verpflichtet, auch die, aus dieser Wolle erzeugten Tücher an Zahlungsstatt anzunehmen, es wäre denn, ihr Vortheil gestatte diess.

Zu gleicher Zeit ward eine nach den Wollpreisen regulierte neue Taxe festgesetzt und verordnet, dass Jeder, der sein Tuch um geringeren Preis verkaufe, 150 fl. pr. St. Strafe zahlen müsse. Hierdurch hoffte man den Handel mit den Juden unmöglich zu machen.

Ihre Majestät — hiess es ferner — wünschte zwar, den iglauer Fabrikanten die unbeschränkte Erzeugung gestatten zu können; da aber der Ausführung dieses Wunsches der geringe Bedarf im Wege stehe, müsse vor der Hand die Beschränkung eintreten, dass jeder angesessene Meister bloss 4, jeder Inwohner 3 St. gewöhnlichen Tuches monatlich verfertigen dürfe. Von den feineren Gattungen aber möge Jeder erzeugen, so viel er abzusetzen gedenke. Der Oberinspektor solle fleissig auf gute Arbeit sehen und namentlich dahin wirken, dass die Iglauer wollene, flanellene gedruckte Zeuge fabricieren möchten, wozu sie sich einen, aus der Handwerkskasse zu besoldenden Drucker verschaffen müssten, weil Iglau in diesem Zweige noch zurück sei und jetzt jährlich für solche Stoffe viel Geld nach Sachsen gehe.

Es wäre freilich ferner zu wünschen, dass die iglauer Handelsleute nicht mit fremden Tüchern Handel trieben, allein ein Verbot dagegen widerspräche dem freien Handelsprinzipe. Uebrigens sollen die Tuchhändler gebunden sein, im Falle einer Bestellung stets die Zahl der bestellten gemeinen Tücher dem Handwerke anzuzeigen, damit dieses die Bestellung allenfalls effectuieren könne. Damit nicht jüdische Negozianten fremde Tücher einführten und hier zurichten liessen, sollen dieselben bei einer Strafe von 150 fl. pr. St. an jedem Einlasstage Fassionen über die, am selben Tage gekauften Wollwaaren mit Benennung des Tuchscherers, zu dem sie es geben wollten, der Administration einhändigen und auch die Tuchscherer sollten unter Androhung derselben Strafe Gleiches thun. Dann sollten die Juden gehalten sein, gekaufte iglauer Tücher binnen 8 oder 10 Tagen von da abzuführen. Diese iglauer Waare solle durch eigne Stempel von der fremden unterschieden werden. Damit endlich die Zahl der Meister, die noch immer 437 sei, auf 300 sich herab mindere, sollen Jene, die das gewöhnliche Tuch nicht selbst verfertigten, sondern durch verheirathete Knappen machen liessen, während sie bloss feines Tuch erzeugten, vom Hand-

werke ausgeschlossen und ihre Werkstätten gesperrt werden; eben dasselbe soll Jedem geschehen, der aus Liederlichkeit die vom Handwerke genommene Wolle 1 Jahr lang schuldig bleibt.

Zur Herabminderung der Meisterstellen wurden auch acht, von einem gewissen Widmann vorgeschlagene Punkte genehmiget, welche die Erlöschung der Werkstätten mit dem Tode eines Besitzers, seines Weibes und seiner Kinder durch eine fixe Successionsnorm regelten, die aber ihre Bestimmung sehr wenig erfüllten.

Nicht minder wichtig, als die erwähnte Hofresolution von 1746 war die theilweise Aufhebung einer zweiten, im Jahre 1726 unter dem Drucke der Waffen erlassenen Verordnung[1], nach welcher der Aelteste und die ersten 8 Geschwornen ihr Amt damals auf Lebenszeit erhalten hatten. Es ward nun verordnet, dass bloss der Aelteste und jene 2 Geschwornen, welche den Wolleinkauf und die Schönfärberei zu besorgen hätten, beständig sein, von den übrigen 6 aber jährlich 2 austreten und durch Wahl aus der gemeinen Meisterschaft ersetzt werden sollten.

Diese Conzession war wichtig, einmal, weil man dadurch einem zu befürchtenden Schlendrian einen Damm setzte und dann, weil hiedurch der Zunft wieder mehr Freiheit eingeräumt und sie von den drückenden bureaukratischen Fesseln in Etwas befreit wurde.

Die grosse Kaiserin Maria Theresia aber blieb nicht bei einzlen Anordnungen stehen, sondern sie suchte nach allen Seiten und Richtungen hin den Volkswohlstand zu heben, Industrie und Handel zu unterstützen. Sie sah ein, dass eine Basis für alle Entwicklung des Bürgerstandes nur durch gute Schuleinrichtungen zu gewinnen sei und berief desshalb ausgezeichnete Männer, wie Felbiger aus Sagan nach Oestreich und errichtete eine Menge Schulen, in welchen nach neuen fasslichen Methoden der Unterricht ertheilt und das Volk gebildet wurde[2]. Leider wurde die edle Monarchin in ihrem herrlichen Streben nicht überall unterstützt; Tücke und Unverstand legten ihr furchtbare Hindernisse in den Weg und sie musste die Ausführung ihrer edlen Absichten dem Wohlwollen und der Gunst der einzlen Statthalter empfehlen, die mehr oder weniger hiefür in ihren Provinzen wirkten.

So sehr nun auch in Mähren der verdienstvolle Lehrer Mehoffer den Volksunterricht hob, so brachte er ihn dennoch nicht auf jene Stufe, auf die er in Böhmen kam, wo der ausgezeichnete Pädagoge Kindermann, der spätere Probst v. Schulheim, Alles in seine Hand nahm und das Land keine materiellen Opfer scheute, ihn hiebei zu unterstützen. Er führte in den Mädchenschulen das Spinnen ein und gründete so, lange bevor Campe auf seine Ideen kam, eine Verbindung von Volks- und Industrieschule, die er unter Kaiser Josef auch auf Knaben ausdehnte. »Ihm verdankt« — sagt Helfert in seinem gründlichen, ausgezeichneten Werke — »ihm verdankt Böhmen, dass es ein Industrieland wurde«[3].

1 Pag. 115.
2 Helfert »Die östr. Volkschule« a. a. O.
3 Helfert I. Bd. VI. B. 6. Abschn. pag. 413 fg.

Aehnliche günstige Bedingungen fehlten Mähren, welches desshalb hinter seinem Nachbarstaate zurückblieb, trotzdem sich Maria Theresia mit der Entwicklung der Gewerbe gerade in dieser Provinz vorzüglich beschäftigte. Sie gab derselben am 14. April 1755 die Wollmarktfreiheiten, wodurch der Handel mit diesem wichtigen Rohprodukte wesentlich gefördert ward; sie gab am 20. Juni desselben Jahres die »Blattbinder- und Tuchmachersatzung« und am 4. Juli 1755 die »Wollspinn-, Walk- und Tuchscherordnung« heraus[1], zu welcher noch am 1. Mai 1775 ein Hofdekret mit Artikeln für die bürgerl. Tuch- und Kotzenmacher kam. Hiedurch ward dieser wichtige Manufakturzweig in Mähren geregelt und es waren die Hauptgrundzüge der iglauer Verordnungen bei diesen späteren Gesetzen zu Grunde gelegt, wodurch die hervorragende Bedeutung der iglauer Tuchfabrikation sich von selbst ergibt.

In der That sorgte die Kaiserin auch noch in anderer Weise für Iglau, die unbedingt grösste Gewerbstadt Mährens. Sie liess, um das Gewerbe daselbst zu heben, niederländische Meister dahin kommen und feine Tücher nach englischem und niederländischem Muster aus spanischer Wolle daselbst anfertigen und die Iglauer in dieser Art der Fabrikation unterrichten. Kam nun gleich die Erzeugung dieser Waaren zu hoch und gerieth gleich desshalb die ganze Produktion in's Stocken, so zeigte sich der ungeheure Nutzen doch bald dadurch, dass die heimischen Tuchmacher in der neu erlernten Manier arbeiteten und bald trefflichen Absatz an den, auf diese Weise verfertigten »Kniestreichern« fanden, zu denen sie statt der spanischen nur ungarische Wolle nahmen.

XII. Abschnitt.

Die Tuchgewerbschaft und Schluss.

I.

Klagen. Nachtrag zur Tuchmacherordnung. Strafe der Betrüger.

Trotz der mannigfachen Vorzüge und Begünstigungen aber, welche das Tuchmachergewerbe in Iglau genoss, hatte man doch noch Grund zu klagen. Einmal beschuldigte man die Geschwornen, dass sie die beste Wolle für sich behielten und den ärmeren Tuchmachern nur die schlechtere zum Verarbeiten überliessen, wodurch diese gezwungen würden, geringere Qualität zu erzeugen und hiedurch das Renommée der Waare herunter zu bringen; ferner klagte man auch — freilich nur gerüchtweise — die Beamten des Gewerbes, namentlich den Inspektor Schöps vieler Unterschleife an und begehrte nach beiden Seiten hin Abhilfe.

---

1 Brünn 1755. Tuchmacherarchiv.

Um sie zu bringen, ward 1766 eine Commission nach Iglau abgeordnet, welche einmal den Klagen der ärmeren Tuchmacher gerecht wurde und dann die Untersuchung über die Beschuldigten begann.

In ersterer Beziehung brachte sie als Resultat ihrer Arbeit einen »Nachtrag zu der, von Karl VI. confirmierten Satz- und Handwerksordnung der Tuchmacher« ddo. 25. Sptbr. 1767 zu Stande, der Folgendes enthielt[1]:

Um den guten Ruf des iglauer Fabrikats zu heben, der in den letzten Jahren etwas herunter kam, ist es nöthig, dass das Handwerk eine eigne Qualitätenordnung entwerfe, wozu ihr Tabellen zur Ausfüllung und Einsendung an die Behörden zu Gebote gestellt werden. Diese müssen die Länge der Werfte und Gänge, die Länge und Breite der Tücher in der Walke und am Rahmen etc. enthalten. Zugleich wird die, bis jetzt noch nicht bestehende Lodenbeschau angeordnet und befohlen, dass kein Stück ohne Beschauzeichen gewalkt werden dürfe. Zur ferneren Erhaltung des guten Kredits der Waare wird bestimmt, dass die verschiedne Qualität durch verschiedne Siegelung kennbar gemacht, die Siegelungen selbst öffentlich zur Schau ausgestellt werden sollten. Gleiches wurde mit gleichen Strafen auch für alle Tuchmacherzünfte Mährens angeordnet.

Kommt das Tuch aus der Walke, so wird es dem Anrabischer übergeben, der es gegen einen, vom Walker ausgestellten Anschaffungszettel übernimmt, Länge und Breite abmisst und den Befund auf dem Zettel bemerkt, welchen der Meister zur weiteren Beschau aufheben muss. Diese soll überhaupt, besonders aber bei gefärbten Tüchern, sehr streng vorgenommen werden. Für Letztere sind der Qualität nach die Färber verantwortlich. Ueber all die einzlen Geschäfte, namentlich der Walker und Anrabischer sind Verzeichnisse anzufertigen und dem Oberinspektor quartaliter vorzulegen. — Die Geschwornen sollen künftig, weil »die Tuchmacherey ein ledigliches Commerzialgewerb ist«, nicht mehr vom Magistrate, sondern von der Handelsbehörde bestätigt werden. Die Wahl des Ausschusses wird am Rath-, die der Geschwornen am Meisterhause vorgenommen. Letztere erhalten nach ihrer Bestätigung einen detaillierten Plan des Amts, dem sie vorstehen sollen und werden darauf beeidet. Ueber diesen Vorgang, so wie über alle wichtigen Veränderungen im Handwerke muss ein Protokoll aufgenommen und der neuen Oberbehörde, dem »Commerzialconsess« eingesendet werden.

Was die Wolle anbelangt, so muss sie, falls sie vom Handwerke selbst verschrieben wurde, in Gegenwart des Oberinspektors, der Rathscommissäre, der Geschwornen und des Ausschusses besichtiget und nach ihren Gattungen taxiert werden. Hierauf wird die Wolle vom Ausschusse und den zwei Wollverwaltern in gleichsortige Säcke geleert, die Sommer- von der Winterwolle, die theurere von der billigeren geschieden und nun steht Jedem der Kauf frei. Das Ausleeren muss immer in Gegenwart der benannten Personen stattfinden und der Ausschuss hat vom Wolldepositorium die Gegensperre. Die, nach Iglau

---

1 Tuchmacherarchiv.

zum Verkauf geführte nicht angemeldete und taxierte Wolle wird confisciert. Wollen die Wollverwalter den Tuchmachern Stoff zur Verarbeitung borgen, so steht ihnen das ohne Hypothek oder Kaution bis zu dem für 2 Stücke nöthigen Quantum frei; jedoch sind sie so weit dafür verantwortlich, dass sie das Geld an die Handwerkskasse ersetzen müssen, falls die Schuldner zahlungsunfähig werden.

Bezüglich der gemeinen Meister ward bestimmt, dass in den Vorstädten ohne Wissen und Willen des Oberinspektors keine Werkstätte errichtet und etwas verdächtige Meister binnen drei Monaten in die Stadt zu ziehn bemüssigt werden sollen. Uebrigens dürfen künftig Söhne armer Meister oder Waisen unentgeltlich in die Lehre genommen und freigesprochen werden; auch darf jeder Meister nur in seiner Werkstätte und mit eignem Arbeitszeuge arbeiten.

Die zweite Thätigkeit der Coõn bestand in der Untersuchung der Unterschleife, bei der man sehr strenge zu Werke gieng, um das Vertrauen der Tuchmacher wieder zu erwecken. Der Inspektor Schöps ward kassiert und in die Kosten verurtheilt; viele Tuchmacher aber, die in die Betrügereien verwickelt waren, gefangen gesetzt. Letzteres brachte unter den Zunftgenossen viel böses Blut hervor, denn man hielt Keinen der Beschuldigten für so graviert, dass er eine solche Strafe verdient hätte und mit der Verurtheilung des Inspektors wäre Alles geschlichtet worden. Man wendete sich mit Beschwerden und Bitten an den Hof, welcher endlich 1770 eine neue Commission nach Iglau sandte, welche nicht nur diese Schwierigkeit beseitigte, sondern auch andre wichtige Dinge in's Reine brachte.

Die gefangnen Tuchmacher wurden entlassen, von jeder Schuld frei gesprochen und erhielten ihren ehrlichen Namen wieder zurück. Zugleich aber wurden zwei Einrichtungen getroffen, welche der Zunft einen neuen Aufschwung verliehen.

II.

Wirkung der Coõn von 1770. Tuchgewerbschaft. Die Zunft als Grosshandlung. Aufschwung des Handwerks.

Man hatte im Laufe der Zeiten allmählich einsehen gelernt, dass für die Industrie die allzu hemmenden Fesseln von Uebel wären und wenn man auch noch meinte, die Zahl der Meister beschränken zu müssen, so suchte man doch diesen selbst die Arbeit möglichst zu erleichtern. Desshalb hatte man in Böhmen schon vermöge Patents vom 20. Juli 1765 das Verbot aufgehoben, dass ein Fabrikant nur auf Einem Stuhle arbeiten dürfe. Dieses Verbot bestand natürlich auch in Iglau. Die neue Commission hob es jetzt auch für diese Stadt auf und gab nicht bloss die Zahl der Stühle, sondern auch die Beschränkung der Tuchknappen- und Lehrjungenzahl auf.

Durch diese Massregel wurden die ärmeren Meister leichter in den Stand gesetzt, sich und ihre Familien zu ernähren; doch war voraus zu sehen, dass

hierdurch eine grosse Menge Tuch erzeugt werden würde, für dessen Absatz man sorgen müsse, wenn nicht wieder gänzliche Verarmung eintreten sollte. Um nun diesen Absatz herzustellen, ward ein grossartiges Projekt entworfen, welches freilich auf bereits früher versuchten Ideen fusste, aber in dieser Art doch neu war und Berücksichtigung der von den Nationalökonomen verbreiteten Schriften, besonders der Ansichten des sächsischen Commerzienrathes Marberger zeigte. Es war diess die Errichtung der sogenannten »Tuchgewerbschaft«.

Nach dem Vorgange der früheren »Woll- und Tuchhandlungs-Sozietät« wollte man in Iglau ein Depôt errichten, in welches die einzlen Fabrikanten ihre Waare entweder gegen Barzahlung oder gegen Verlegung mit Wolle brächten. Diese Assoziation — denn nur eine Gesellschaft konnte diess Geschäft übernehmen — sollte sich ausschliesslich um den Verschleiss des Tuches kümmern, also Handel treiben und sollte zu diesem Zwecke das Recht haben, etwas theurer zu verkaufen als sie einkaufte. — So weit waren denn nun die historisch bereits beseitigten und als unpraktisch erkannten Vorschläge nur wieder erneut worden und wären nicht zwei andere Plane mit in's Leben gerufen worden, so würde die neue Gewerbschaft wol den Weg der früheren Sozietät gegangen sein; allein die beiden neuen Ideen: nemlich einmal, die Tuchmacherschaft selbst und ausschliesslich an dem Geschäfte zu betheiligen und dann eigne, vom Handwerke unabhängige Beamte als Leiter der Gesellschaft hinzustellen — diese modifizierten die Grundzüge, auf denen die ehemalige Sozietät erbaut war, vollkommen.

Das Zusammenwirken sämmtlicher damals vorhandner 457 Meister musste fruchtbringend werden. Jeder Einzle hatte Theil am Gewinne und zwar nicht nach einer Geldeinlage, die er schwer aufzubringen im Stande gewesen wäre, sondern nach dem Tuche, das er einlieferte; Jeder hatte sein eignes Interesse, gut zu arbeiten, denn nicht vollkommen cynosurmässige Tücher wurden nicht angenommen, da sie das Renommée verderben mussten und je besser der Ruf des iglauer Tuches war, desto grösser musste der Absatz, mithin auch der Gewinn werden. Klagen und Zerwürfnisse, wie sie früher vorgekommen waren, wo das Mehrerträgniss in die Kasse wucherischer Kapitalisten floss, fielen jetzt von selbst weg; der Wetteifer wurde geweckt, da Jeder erzeugen durfte, so viel er wollte und konnte und an der »Gewerbschaft« einen stets bereiten Abnehmer fand, wenn die Qualität entsprach; kurz, es begann ein neuer Geist sich zu regen und die Zunft schien gesegneten Zeiten entgegen zu gehen.

Der zweite Plan, unabhängige Beamte einzusetzen, war ein nicht minder glücklicher. Es musste nemlich für das Gedeihen der neuen Gesellschaft vorausgesetzt werden, dass man Verschleissquellen auffände und Produktion, so wie Handel im Grossen triebe. In der That erhielt die Gewerbschaft, die nach innen und aussen eine grossartige Fabrik vorstellte, auch zu gleicher Zeit mit ihrer Bestätigung Grosshandlungsbefugnisse, um den Verkehr in grandiosem Massstabe leiten zu können. Von diesem Befugnisse oder vielmehr von der Ausübung desselben hatten aber die Tuchmacher keine Begriffe; sie mussten sich

desshalb um Männer umsehen, welche, mit einem solchen Geschäfte vertraut, die Leitung des Handels über sich nehmen konnten.

In der That wurden sachkundige Beamte angestellt, nemlich ein Aktuar für die Correspondenz, ein Hauptrechnungsführer, der den Einkauf der Wolle und Tücher, deren Verkauf, das Einkommen der Corpora u. s. f. in Rechnung zu stellen hatte; ein Kassacontroleur zur Revidierung und Beaufsichtigung, ein Tuch–, ein Woll– und ein Farbfaktor und endlich ein Schönfärber. Die Geschwornen und der Ausschuss, welche von diesen Beamten ganz abgesondert wirkten, besorgten nach wie vor die Geschäfte der Beschau, des Anrabischens u. s. f.

Die Einsetzung unabhängiger Beamter war ein Glück für die Zunft. Sie gaben sich, ohne Rücksichten gegen die einzlen Tuchmacher beobachten zu müssen, ganz der Besorgung jener Geschäfte hin, für die sie aufgenommen waren und für welche sie tüchtige Kenntnisse mitbrachten.

Im Innern der Zunft fanden wenig Veränderungen statt. Der freie Tuchverkauf hob sich selbst auf, weil die Gewerbschaft mehr Garantie für den Verschleiss bot, als der Handel Einzelner; die Beschau ward strenger als je durchgeführt, aber Jeder unterwarf sich ihr gerne, theils, weil man wusste, die Geschwornen trieben keinen Unterschleif, indem ihnen derselbe weder Nutzen noch Schaden bringen konnte, theils, weil Jedem an der Güte der Waare und an dem dadurch vermehrten Absatze gelegen war. Der Preistarif, ohne den die Gesellschaft nicht bestehen konnte, wurde dem jeweiligen Wollpreise gemäss entworfen.

Bald zeigte sich auch der Aufschwung der Zunft. Sie trat als höchst bedeutendes Handlungshaus in die Welt ein und bald liessen sich Grosshändler des In– und Auslandes in direkte Verbindungen mit der Gewerbschaft ein. Aus Deutschland, der Schweiz, Italien und Ungarn trafen grosse, sich immer mehrende Bestellungen ein; auf den linzer und wiener Jahrmärkten fand die iglauer Waare reissenden Absatz, die Güte der Erzeugnisse wurde weithin berühmt; »iglauer Tuch« galt als gleichbedeutend mit dem besten Stoffe, kurz, die glänzendsten Zeiten der Zunft begannen. Man lieferte alle Arten und Sorten von Tüchern, am meisten »Kniestreicher«, die man von den Niederländern zu machen erlernt hatte[1].

Noch bedeutender wurde die Fabrikation, als durch Kaiser Josef das Prohibitivsystem in's Leben trat, das jede Einfuhr verbot und die Ausfuhr durch Zollfreiheit und selbst durch Ertheilung von Prämien begünstigte. Uebrigens hatten die Iglauer die Konkurrenz eben nicht zu scheuen, besonders seit sie die, anderwärts gemachten Erfindungen annahmen, den Wollwolf aufstellten, d. i. eine Maschine, mittelst der durch zwei Knechte täglich 2 Ctr. Wolle gerissen wurden, während sonst auf Kämmen eine Person bloss 5 bis 6 Pfd. täglich riss, ferner die Ratiniermaschine, die Kaiser Franz aus England hatte kommen lassen, nachmachten und durch den Landsmann Kunschak so verbes-

1 Pag. 136.

serten, dass sie die Mustermaschine an Zartheit und Feinheit der Reibung übertraf.

Wie trefflich diese Zeit für die Tuchmacher war, lehrt am besten ein Zeitgenosse Schwoy, der 1794 über den damaligen Zustand des Handwerks spricht[1].

»Unter der Bürgerschaft Iglau's zählt man allein über 300 Tuchmachermeister und auf Jeden von diesen kommen 4 Gesellen zu rechnen. Verhältnissmässig sind auch viele Tuchscherer da und nahe an der Stadt die nöthigen Walkmühlen und Färbereien. Diese Gewerbsleute verarbeiten den im Lande und Ungarn (besonders aus Stuhlweissenburg, aber auch aus der Türkei durch Makedonien kommenden und) vorhandnen Stoff, von dem der Centner 30 bis 100 fl. kostet, und machen jährlich über 40.000 St. Tuch, wovon wenigstens die Hälfte ausser Land, theils über Frankfurt in's Reich hinein, theils durch Ungarn in die Türkei verhandelt wird, und ernähren eine grosse Menge Volks einige Meilen im Umkreise herum, welches die Wolle dazu krämpelt und spinnt. Aufmerksam auf die Vermehrung ihrer Vortheile und die Verbesserung ihrer bisherigen Erzeugnisse haben sich einige Tuchmacher seit wenigen Jahren allerlei nützliche Maschinen aus Holland angeschafft und stellen jetzt schon Tücher von viel höherer Feine, als ehemals her. Man rechnet mit gutem Grunde, dass die hiesigen Manufakturisten in und bei der Stadt stets 1.500.000 fl. im Umlauf erhalten mögen«.

Die Zunft kam immer mehr und mehr in Aufnahme, wie die noch erhaltenen Daten zeigen. So war 1781 die Zahl von 351 Meistern mit 1165 Gesellen und 101 Lehrjungen beschäftigt, welche auf 379 Stühlen 33- bis 34.000 Stück Tücher (3300 Wimmer prima plana, 7478 ordin. Monturtücher, 4540 br. Flanell, 7797 br. Reversboy, 10.209 Schwanenboy u. s. f.) erzeugten. Die Meisterschaft hatte eine Färberei, 4 Walken und beschäftigte 4230 Spinner. 1792 finden wir schon 410 Meister mit eben so viel Stühlen 50.000 St. erzeugend, 1795 bereits 548 Meister, woraus hervorgeht, dass die Meisterzahl zunehmen durfte, wahrscheinlich nach dem, durch die Obrigkeit agnoscierten Lokalbedarf. Das Kapital der Gewerbschaft betrug 110.358 fl., der Werth ihrer Realitäten 44.000 fl., der Verkehr in Tüchern bis 600.000 fl.; im Jahre 1799 der Verschleiss in's Ausland 1.100.000 fl.[2].

Diese günstigen Zeiten dauerten also, wie wir sehen, auch dann fort, als die eigne Handelsbehörde, die bis jetzt unter dem Namen des Commerzconsesses die Interessen leitete und überwachte, als sie 1772 aufgehoben und die iglauer Zunft unmittelbar unter Aufsicht und Controle der Landesregierung gestellt wurde. Erst dann gieng das fröhliche Gedeihen den Rückschritt, als man die bisherige Gebarung verliess und statt der Anstellung von Fachmännern für die Leitung des Grosshandlungsgeschäftes die Führung selbst in die Hand nahm.

---

1 Schwoy Topographie III. 445.

2 d'Elvert 417.

III.

Rückschritt der Zunft. Ersetzung der Beamten durch Tuchmacher. Franzosenkrieg. Schlechte Wirthschaft. Leihanstalt. Rückgang. Rundschreiben von 1835. Neuester Zustand. Schluss.

Wie es bisher immer gegangen war, so kam es auch jetzt. Sobald es den iglauer Tuchmachern wieder besser gieng, wurden sie leichtsinnig und übermüthig und vermassen sich, Alles eben so gut und besser zu verstehen als Männer, die ihr ganzes Leben auf ein bestimmtes Fach verwendet hatten. Die, von der Zunft unabhängigen Beamten waren es gewesen, welche den Aufschwung des Handwerks hervorgerufen hatten; sie waren es gewesen, welche, weil sie ihr Geschäft verstanden, den Verschleiss auf solche Höhe hoben; hätte man nach ihrem Tode wieder neuerdings Leute aufgenommen, die in merkantilen Gegenständen ausgebildet waren, so wäre Alles gut gegangen. Allein, sobald ein Beamter starb, ward er durch einen Tuchmacher ersetzt, der jetzt seine Funktionen übernahm, und so waren 1799 bereits lauter Zunftgenossen im Amte mit Ausnahme eines einzigen Postens, den noch ein praktisch gebildeter Mann Namens Peter einnahm, der aber aus Kränkung über den Rückschritt der Zunft, welchen er trotz alles Zuredens nicht aufzuhalten vermochte, auch bald starb.

Die Uebernahme der Geschäfte durch Tuchmacher brachte grossen Schaden über das Handwerk. Man musste natürlich zu solchen Aemtern Leute erwählen, die lesen und schreiben konnten — und leider war in jenen Tagen diese schwierige Kunst noch wenig gekannt in Oestreich. Man konnte nicht einmal darauf sehen, ob sie auch den weiten Ueberblick und die nöthige Einsicht mitbrächten; viel weniger, ob sie auch ehrlich und brav wären. Da nun diese neuen Beamten neben dem übernommenen Posten auch noch ihr altes Geschäft fortsetzten, so wachten sie über das Gedeihen des Letzteren ungleich mehr als über die Besorgung des Amtes, das sie ohnehin nur halb verstanden. Bald fanden demnach Unzukömmlichkeiten und endlich Unterschleife aller Art statt.

Die neuen Würdenträger oder deren Günstlinge arbeiteten bald ihre Tücher nicht mehr qualitätmässig, zahlten sich dieselben aber doch aus der Gewerbschaftskasse vollgiltig aus und versendeten dieselben, als wären sie eben so gut, wie die anderen Waaren. Wurde von den fremden Kaufleuten das schlechte Erzeugniss zurückgeschickt, so traf der Unfall nie den Einzelnen, sondern die Kasse und es hatten die Betrüger für ihre Person vor der Hand keinen weiteren materiellen Schaden. Freilich brachten sie hierdurch das iglauer Fabrikat um seinen guten Ruf, aber sie waren zu kurzsichtig, um die Tragweite ihres Benehmens einzusehen; ja, sie wurden selbst durch die Thatsache nicht belehrt, dass Nachfrage und Bestellung immer geringer wurde und dass die Gewerbschaftskasse im Zeitraume von 1799 bis 1804 alle ihre Ersparnisse zusetzen musste, um den fortwährenden Einkauf effectuieren zu können.

Peter brachte vergebens seine Klagen bei den, mit den Beamten einverständlich handelnden Geschwornen an, vergebens deckte er Betrügereien auf und bewies, dass sie z. B. die Kasse in so ferne bevortheilten, als sie ihre Tücher als ordinäre anmeldeten und dafür zahlten, während sie dieselben dann doch schön und fein färben liessen; er richtete bei den Geschwornen nichts aus, da diese selbst in die Unterschleife verwickelt waren; aber eben so vergebens wandte er sich an die Regierung um Abhilfe, denn diese war zu sehr in die äussere Politik, in die Folgen der französischen Revolution und die daraus entspringenden Kriege vertieft, als dass sie sich um solche für die damaligen Zeitumstände unbedeutend scheinende Dinge hätte kümmern können. Hier musste man zuerst die Aufhebung des Commerzconsesses bedauern, weil dieser sich gewiss speziell mit dieser Angelegenheit beschäftigt haben würde.

Auf diese Art gieng das Handwerk den Krebsgang. Man musste bereits Geld aufnehmen, um die Tücher, die man zu kaufen doch verpflichtet war, bezahlen zu können und so gerieth die Zunft in Schulden. Hiezu kam noch das unglückselige Jahr 1805! Am 19. November d. J. besetzten die Franzosen unter Bernadotte und die Baiern unter Wrede Iglau und verlangten sogleich Tücher im Werthe von 18.019 fl. 13 kr., die ihnen gegen Empfangsbestätigung geliefert wurden. An Bezahlung ward natürlich von Seite der Feinde nicht weiter gedacht und erst 1833 erhielt die Zunft, da auch die Stadt zahlungsunfähig war, von Seite der östreichischen Regierung einen Ersatz von 1420 fl. dafür.

Zwar zogen die Feinde schon am 15. Jänner 1806 wieder aus Iglau ab, allein nach dem, ohnehin nur kurz dauernden Frieden begannen die Finanzkalamitäten Oestreichs und die Entwerthung der Valuta. Sie hatten übrigens keinen hemmenden Einfluss auf die Entwicklung des Handwerks, weil dieses bei der grösseren Theurung selbst wieder aufschlug und weil es Arbeit genug hatte, indem beständig Bestellungen auf Monturen effectuiert werden mussten.

Einen viel grösseren Nachtheil brachte aber der Zwiespalt und das Misstrauen hervor, welches in der Gewerbschaft seit der schlechten Gebarung um sich gegriffen hatte; der Egoismus der Einzelnen liess gar keine gemeinschaftlichen Unternehmungen mehr aufkommen und die Kurzsichtigkeit und Blindheit der Wortführer brachten die Zunft erst recht in's Verderben. Diess zeigte sich am deutlichsten bei den Verhandlungen über die Walkgebühren. Diese blieben seit 1770 immer im gleichen Preise, nemlich 4 kr. pr. Stück für breite und 3 kr. für schmale Tücher, und wurden stets von der Gewerbschaft eingefordert. Als nun aber in dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts die Preise auf enorme Höhen getrieben wurden, machten einige Vernünftige den Zunftgenossen begreiflich, dass man auch die Gebühren erhöhen müsse, sonst könne man die Baulichkeiten und Erfordernisse nicht mehr bestreiten, da z. B. der Arbeitslohn eines Maurers von 20 bis 30 kr. auf 5 fl. täglich gestiegen sei und man viel Arbeitsleute brauche. Allein die grosse Menge wollte von einer Preisvermehrung nichts wissen und nur Wenige wollten den scheinbaren augenblicklichen Nutzen um des grossen Ganzen willen aufopfern.

Es blieb also bei den alten, nicht mehr zureichenden Gebühren, und das Ende hievon war, dass man, um die Auslagen zu decken, Gelder aufnehmen musste und somit Ende 1814 eine Schuldenlast von 77.650 fl. hatte. Freilich waren um diese Zeit 53.280 fl. 44 kr. Forderungen bei Gewerbsgenossen ausständig, allein diese Summe war uneinbringlich, weil entweder Manche gestorben oder in Armuth gerathen waren oder sich der Liederlichkeit ergeben hatten. Ja, die ganze Zeit wäre sicher ein offenbarer Ruin für die iglauer Fabrikation geworden, hätte nicht die Continentalsperre und die Armeelieferungen gemacht, dass die Jahre 1810 und 1811 zu den produktionsreichsten gehörten, denn in ihnen stieg die Erzeugung auf die unerhörte Summe von 90.000 Stück. Dessenungeachtet wurden nur einige Wenige reich, weil nur sie Geld zum Wollankaufe besassen. Die Aermeren, die mit Wolle nur von ihnen verlegt wurden, arbeiteten auch bloss in ihrem Auftrage und Interesse und konnten nur eben zur Noth das Leben fristen.

Dieser Wirthschaft ward endlich ein Ende gemacht. Am 3. März 1815 wurden alle bisherigen Beamten übler Geschäftsführung halber entlassen und bloss zwei, nemlich ein Rechnungsführer oder Kassierer mit 500 fl. und ein Aktuar, der zugleich Controleur war, mit 400 fl. jährlichen Gehalts angestellt. Zu gleicher Zeit verpachtete man die Farbhäuser und setzte bei den Walken, welche die Zunft noch selbst administrierte, die Gebühr auf 14 kr. für schmale und 17 kr. für breite Tücher fest.

Jetzt konnte sich das Handwerk wieder erholen; dazu kam, dass in demselben Jahre die ersten Spinnmaschinfabriken aufkamen, welche der Zunft, obgleich sie privilegiert wurden, zu grossem Vortheile gereichten. An allen Ecken und Enden suchte man derlei Anstalten zu errichten und die 4 ersten Gründer mussten ihr Privilegium ernstlich vertheidigen. Uebrigens ward dadurch leichter und minder kostspielig gearbeitet und die Zunft tilgte hierdurch bis 1822 nicht nur alle Schulden, sondern legte sogar noch 6000 fl. zurück. Leider drangen jetzt wieder die Stimmen jener Unverständigen durch, welche eine Herabsetzung der Walkgebühren dringend begehrten und sie erlangten das Herabgehen von 14 und 17 auf 1 und 2 kr.

Um aber auch die 6000 fl., welche man erspart hatte, zu verwerthen, machte der Aelteste den Vorschlag zur Errichtung einer Leihanstalt, aus welcher den armen Tuchmachern ein Vorschuss bis zu $^2/_3$ des Werths der Tücher gegen 6% gereicht werden sollte. Gegen diess Projekt nun, das ungemein segenbringend wirken musste, traten unendlich viele Feinde auf, besonders die reicheren Manipulanten, welche fürchteten, dass nun die Aermeren, die bisher in ihren Diensten gestanden hatten, selbständig werden möchten und auch die Juden, welche die Zunftgenossen mit Wolle verlegten. Die Ersteren drohten, den armen Tuchmachern ihre Fabrikate nicht mehr abzunehmen, die Letzteren, keine Wolle mehr vorzuschiessen, wenn man mit der Leihanstalt in Verbindung träte. Da zugleich dieses Institut noch keine obrigkeitliche Bewilligung besass, so musste es sich, selbst mit Verlust des Dargeliehenen auflösen.

Von da an gerieth das Handwerk immer tiefer in Verfall. Die Gründe und Ursachen hiezu häuften sich. Das Handwerk hielt nicht mehr gleichen Schritt mit den Anforderungen der Zeit und unterlag selbst jener geringen Liberalität, welche in Bezug auf Zünfte und Innungen eintrat. Die Zunftbegriffe wurden zwar noch immer aufrecht gehalten und die Zahl der Meisterstellen auf 457 bestimmt; wer Meister werden wollte, musste ausser allen andern Erfordernissen den Besitz einer Tuchmachergewerbstelle ausweisen, die nur um den Preis von 100 fl. zu haben war; die Vorschriften in Bezug auf gut erlernte Profession, zurückgelegte Wanderjahre und das, zum Betriebe nöthige Kapital wurden noch immer gefordert; die Qualität des Tuches blieb genau bestimmt — allein all diese Dinge wurden jetzt laxer gehandhabt, ja endlich 1832 mittelst Dekret die, vom Magistrate überwachte Beschau aufgehoben, ja die Regierung ihrer Pflicht der Oberaufsicht entbunden und bloss der Lokalbehörde der Auftrag einer allgemeinen Leitung der Zunftangelegenheiten ertheilt. Man mochte daraus deutlich sehen, dass die ehemalige Wichtigkeit des iglauer Gewerbes vorüber sei und dass der Staat selbst am Wiederaufschwunge verzweifle.

In der That sah es trübe genug aus. Die Walkgebühren waren, da die Meister immer mehr verarmten, noch weiter auf ½ und 1 kr. herabgesetzt worden und dadurch die letzte Möglichkeit verschwunden, die Baulichkeiten aus den Einkünften zu erhalten; die Handwerksschulden stiegen jährlich höher und man hatte keine Mittel zur Deckung des stets wachsenden Defizits. Ja, selbst die kaiserliche Oekonomiecommission, die einst in Iglau ihren Sitz gehabt und die Armeelieferungen gerecht an die einzlen Meister vertheilt hatte, ward entfernt und der Bedarf des Heeres durch Kontrakte gedeckt, die man bei den Minuendo-Versteigerungen mit Grosslieferanten abschloss. Hiedurch sanken die früher so wacker dastehenden Meister grösstentheils zu Lohnarbeitern herab, welche die Waare möglichst schleuderisch lieferten, um nur durch die Masse einen Gewinn zu erzielen, den ihnen die geringe Stückzahlung nicht gewähren konnte.

Der Wolleinkauf gieng allein durch die Hände der Juden, die durch ihre schrankenlose Kreditgewährung und die daraus resultierende Herabdrückung der Fabrikate den Pauperismus nicht wenig begünstigten. Durch die Errichtung des deutschen Zollvereins erlitten die iglauer Waaren, deren Ruf sich ohnehin sehr verschlechtert hatte, den letzten Rest. Die östreichischen Wollwaaren wurden mit einem äusserst hohen, einem Verbote nicht unähnlich scheinenden Eingangszolle von 80 fl. pr. Ctr. Sporcogewicht belegt, während die, in gleicher Kategorie in Sachsen und Preussisch-Schlesien erzeugten Wollstoffe einen sehr geringen Zolltarif hatten. So beschränkte sich der Handel fast nur auf das Inland.

Der Handel selbst, der noch vor Kurzem, besonders vor Errichtung der Schienenwege meist recht gewinnbringend auf den Jahrmärkten von einzlen Fabrikanten betrieben worden war, kam in die Hände von Juden oder wucherischen Christen, die, um selbst recht hohen Gewinn zu erzielen, die Preise auf die furchtbarste Art herabdrückten und viele Meister dahin brachten, entwed-

ihr Gewerbe ganz aufzugeben, oder als Taglöhner bei reicheren Fabrikanten dürftigen Unterhalt zu suchen.

Dass die Zunft unter solchen Umständen den gesteigerten Ansprüchen des Gewerbes mit Aufstellung und Errichtung neuer verbesserter Maschinen nicht gerecht werden konnte und selbst hinter den billigsten Anforderungen zurückbleiben musste, ist erklärlich. Von der anfänglich gefassten Idee, alle Muster nachzuahmen und sie um geringen Preis loszuschlagen, weil man sie absichtlich schleuderisch verfertigte, kam man bald zurück und Aelteste und Geschworne wendeten Alles daran, die Ehre des Handwerks zu retten.

Zu diesem Zwecke erliess der Vorstand der Gewerbschaft im Juni 1835 ein Rundschreiben an alle Zunftgenossen[1], worin er nachwies, der Kredit der iglauer Waare sei nur durch die schlechte Arbeit verdorben worden. Es habe sich historisch herausgestellt, dass nur die Beschau stets den guten Ruf des Fabrikats geschaffen hätte. Diese fehle aber jetzt gänzlich. Zwar sei der Handwerksmann in Bezug auf die Qualität noch immer an die Handwerksordnung gebunden, aber für die Handelsleute gäbe es doch keine andere Garantie für die Einhaltung der Qualität, als die Ehrlichkeit des Meisters. Würde nun die Gewerbschaft selbst diese Garantie für die Cynosurmässigkeit der Waare übernehmen und durch Aufdrückung der verschiedenen Stempel für die verschiednen Tuchgattungen die Käufer vor jeder Uebervortheilung sicher stellen, so müsse das alte Vertrauen und hiemit die goldne Zeit des Handwerks wieder zurückkehren. Diess könne nur durch Gründung einer Beschauanstalt geschehen, welche ohne alle Parteilichkeit mit grösster Strenge gehandhabt würde. Es gehe daher an alle Meister die Bitte, die Errichtung dieses Instituts zu unterstützen. Gezwungen könne freilich Niemand werden, seine Waaren der Beschau zu unterbreiten, aber es liege im Interesse jedes Einzlen selbst, diess zu thun.

Aber auch dieser Aufruf wirkte nichts mehr, und selbst wenn man ihm gefolgt wäre, ist zu zweifeln, ob er ein günstiges Resultat gehabt hätte, denn nicht in der Fesslung, sondern in der Freigebung liegt das Heil. Zu allem Unglücke hatte Brünn mit seinem ungeheuren Fabrikswesen die Manufaktur, wie sie in Iglau stattfand, entschieden überflügelt. Immer tiefer gerieth das Gewerbe in Schulden und mit Ende 1852 hatte der Schuldenstand bereits die Höhe von 9000 fl. erreicht[2]. Auch bei Iglau wurden Tuchfabriken gegründet (zu Beranau, Altenberg und 1858 im Helenenthale), allein der Zunft gereichten sie nicht zum Gedeihen. Zwar rettete sich mancher Meister vor dem Hungertode dadurch, dass er in einer dieser Fabriken Dienste nahm, aber die Manufaktur gerieth ganz in Verfall.

Seit 1856 arbeiten von sämmtlichen 457 Meistern nur mehr 80 selbständig und auch sie ernähren sich nur eben kümmerlich. Von dem Handwerkseigenthume wurden einzle Corpora allmählich verkauft, um die dringendsten Gläu-

---

1 Tuchmacherarch. Iglau 1835. Fol.

2 Weisses Gewerbbuch.

biger zu befriedigen und man gieng eben in jüngster Zeit lange mit der Idee um, selbst das Meisterhaus, dieses letzte Ueberbleibsel alter Grösse und Herrlichkeit zu veräussern.

Ist überhaupt diess Gewerbe noch zu retten, so kann es nur durch die grösst-mögliche Freiheit der Arbeit geschehen. Dass der Zunftzwang nichts bewerkstelligen konnte, um in unserer Zeit das Handwerk zu heben, hat die Geschichte genügend bewiesen. Dass aber überhaupt das Fesseln der Arbeit von Schaden ist, dürfte selbst den entschiedensten Anhängern der Gewerbefreiheit bald siegreich einleuchten. Wir haben im Verlaufe dieser geschichtlichen Ereignisse den Beweis gefunden, dass durch den Zwang des Institutes die Zunftglieder nicht im Stande waren, sich leichter und besser zu ernähren, dass durch das Gebundensein die Gewerbskenntnisse der Einzlen nicht vermehrt und dass durch Controlen und Hypercontrolen niemals Pfuscher abgehalten wurden. All das aber wird durch die Gewerbefreiheit vermieden[1]. Der Verarmung wird ein Damm gesetzt, indem Jeder, der sein Gewerbe kennt, dasselbe ausüben kann; die Gewerbskenntnisse müssen sich bei den Einzlen mehren, denn nur durch grössere Einsicht können sie Konkurrenz halten; diese Letztere hält aber auch am sichersten alle Pfuscher ab und Gewerbe so wie Publikum fahren hiebei besser.

»Nachdem Gewerbe und Handwerk« — sagt Rehlen[2] — »Jahrtausende hindurch, durch Handarbeit nur mit wenig Werkzeug unterstützt, sich ernährt und bloss in kleinen Werkstätten mit Meistern, Lehrlingen und Gesellen gearbeitet hat, so droht jetzt das Maschinenwesen und die grosse Industrie der Fabriken, mit ungeheurer Geldmacht ausgerüstet, all die einzlen kleinen Meisterschaften und Werkstätten zu zernichten, wobei zugleich die allgemeine Gewerbefreiheit Alles aufzulösen scheint. Und es ist kein Zweifel, dass das Gewerbswesen bereits wirklich schon im Uebergang zu einer solchen durchgehenden Umstaltung begriffen ist. Da gilt aber kein Klagen und kein Sichsperren, sondern frisch und männlich und muthig das Unvermeidliche zu fassen, es zu seinem Vortheile umzuwandeln, sich im allgemeinen Sturz zu erhalten. Und diess wird gelingen«. . . . »Wenn sich der Gewerbstand in den Besitz aller technischen, intellectuellen und moralischen Tüchtigkeiten, überhaupt der Bildung setzt, wird er höher steigen, denn höhere Geschicklichkeit, kunstvolle Produktion, das ist die Zauberformel, um von Seite der Gewerbe die Gefahr, die von der Maschine droht, zu überwinden«.

Hoffen wir, dass diess auch in Iglau der Fall ist. Der 20. Dezember 1859[3] hat der Zunft ein Ende gemacht und die Gewerbefreiheit, das Ideal jedes Nationalökonomen, blüht, ohne dass die gefürchteten Gefahren gekommen wären. Jetzt wird sich die wahre Tüchtigkeit zeigen und aus den verrotteten Zunftverhältnissen wird das Gewerbe glänzend hervorgehen.

1 Orsbach Zünfte oder Gewerbefreiheit? a. a. O.

2 Rehlen Gesch. der Gewerbe a. a. O.

3 Kaiserl. Patent.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig

PREISSCHRIFTEN

GEKRÖNT UND HERAUSGEGEBEN

VON DER

FÜRSTLICH JABLONOWSKI'SCHEN GESELLSCHAFT

ZU LEIPZIG.

IX. *Victor Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens.*

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1862.

BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE DES ZUNFTWESENS.

VON

VICTOR BÖHMERT.

Motto: Arbeit ist des Bürgers Zierde.

GEKRÖNTE PREISSCHRIFT.

LEIPZIG
BEI S. HIRZEL.
1862.

Ger 334.3

Harvard College Library
Von Mauter Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 15, 1904

HOHENZOLLERN

Lösung der von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft gestellten Preisfrage:

»Die urkundliche Geschichte irgend einer (auch wohl mehrerer) wichtigen Zunft in irgend einer wichtigen deutschen, niederländischen, schweizerischen oder deutsch-slavischen Stadt.«

Gekrönt am 30. Januar 1860.

1399

Vorwort.

Die Geschichte der Entstehung, Entwicklung und des Verfalls der Zünfte hat von Seiten der historischen Forschung bis jetzt nur sehr wenig Berücksichtigung gefunden. Zum Theil lässt sich diese stiefmütterliche Behandlung einer der wichtigsten Seiten der deutschen Culturgeschichte wohl daraus erklären, dass die Nationalökonomie überhaupt eine Wissenschaft neueren Datums ist, mit der sich nur wenige Geschichtsforscher von Fach eingehend beschäftigt haben. Es existiren die umfassendsten Werke über die politische und militärische, die philosophische und religiöse, die literarische und künstlerische Seite in der Geschichte der einzelnen Völker, man kennt die Kämpfe, welche die einzelnen grössern und kleinern Staaten im Innern und nach Aussen zu bestehen hatten, um aus rohen Zuständen zu einem geordneten Rechts- und Verfassungsleben, zu bürgerlicher und religiöser Freiheit oder Unterwürfigkeit zu gelangen; allein die eigentlich wirthschaftlichen Zustände der grossen Masse des Volks in den früheren Jahrhunderten sind nur noch wenig aufgehellt. Nur der Handel macht in gewisser Hinsicht eine Ausnahme, er bildete die glänzendere Aussenseite des Erwerbslebens, er schuf seinen Vertretern eine gewisse aristokratische Stellung unter den erwerbsthätigen Classen der Gesellschaft und er hat seine Geschichtsschreiber gefunden, wie Fürsten und Feldherren und wie die Heroen der Wissenschaft, Kunst und Poesie. Das stillere prosaische Leben und Weben in Werkstatt, Haus und Familie der unteren Classen hat erst in neuerer Zeit grössere Beachtung gefunden, eine Geschichte der Arbeit und der Arbeiterverhältnisse muss erst noch geschrieben werden. Nur das Eine tritt zugleich als ein Erklärungsgrund jener dürftigen Kunde aus der Vergangenheit charakterisch hervor: dass die Arbeit der Handwerker in früheren Zeiten keine ehrenvolle, zum Theil sogar eine verachtete Beschäftigung war. Im Alterthum war die eigentliche Gewerbsarbeit eine Beschäftigung von Sclaven und Kriegsgefangenen. Wir schweigen von den Zuständen der beherrschten Classen unter den Assyrern, Aegyptern, Persern und wollen bei den Griechen und Römern stehen bleiben, welche die höchste Blüthe der Cultur in der alten Welt repräsentiren. Es ist wahr, Wissenschaft, Kunst, Poesie, Freiheitsdrang und Vaterlandsliebe verbreiten einen glänzenden Schimmer über die Blüthenepoche des

classischen Alterthums, allein man darf über dieser blendenden Aussenseite die Unterdrückung ganzer Volksclassen nicht vergessen, an welche uns vereinzelte Helotenaufstände deutlich genug erinnern. Dem Alterthum mangelte die freie Arbeit und die Ehre der Arbeit, mithin das wichtigste Element für das Gedeihen und die friedliche Fortentwicklung eines Staats; denn Raub, Unterdrückung und Ausbeutung ganzer Classen der Gesellschaft sind keine Garantien für die Fortdauer eines geordneten Zusammenlebens.

Mit dem Christenthum beginnt die Befreiung der arbeitenden Classen, allein diese Befreiung hat sich nur sehr allmählich vollzogen und harrt theilweise noch heute ihrer Durchführung. Ein Ueberbleibsel der Missachtung der Handarbeit liegt in dem Sinne, in welchem man noch heut zu Tage das Wort ,,arbeitende Classen'' *(working classes, classe ouvrière)* zu brauchen pflegt, als ob Arbeit nicht der Stolz und die Zierde jedes Bürgers sein müsste, möge er Gelehrter oder Künstler, Kaufmann oder Fabrikant, Handwerker oder Fabrikarbeiter, Diener des Staats oder eines Privatmanns sein. Ein Ueberrest von Ungerechtigkeit und Härte gegen die ärmeren und niederen Classen der Bevölkerung liegt in dem Fortbestehen der Zunftverfassung in einzelnen Staaten des europäischen Continents. Dieses Fortbestehen des Zunftwesens, welches im schneidenden Widerspruche mit dem gegenwärtigen Zustande der Industrie und mit der Gewerbeverfassung aller blühenden Handels- und Industriestaaten steht, lässt sich zum grossen Theil auch daraus erklären, dass das Institut der Zünfte eine Geschichte von vielen Jahrhunderten hinter sich hat, mit der man nicht ohne Weiteres brechen möchte. Es wird daher wenigstens Etwas zur Lösung einer der wichtigsten Zeitfragen beitragen, wenn es gelingt, über die historische Entwicklung des Zunftwesens mehr Licht zu verbreiten. Der Verfasser ist zu der Ueberzeugung gelangt, die bereits Hüllmann in seinem Werke ,,Städtewesen des Mittelalters'' ausspricht, dass die Aufgabe, eine Geschichte des Bürgerthums zu schreiben, in der das Zunftwesen eine Hauptstelle einnehmen würde, nur von einem Forscher zu lösen ist, der in den vorzüglichsten Städten des Lombardischen Italiens, des mittäglichen Frankreichs, des obern und mittlern Deutschlands und der sämmtlichen Niederlande, wo nicht die Archive durchsucht, doch die verschiedenen kleinen örtlichen Schriften gesammelt hat, deren überall mehr oder weniger gedruckt worden, die aber nicht in den Buchhandel gekommen sind. Ein solches Werk bleibt einem zukünftigen Geschichtsschreiber vorbehalten, einstweilen können jedoch durch Monographien aus den Archiven der wichtigsten Städte die Bausteine dazu gesammelt werden. Die Archive sind nach dieser speciellen Richtung hin noch nicht durchforscht worden, um so mehr Nachsicht verdient ein Erstlingsversuch auf diesem Gebiete, zu welchem der Verfasser durch die für das Jahr 1859 gestellte nationalökonomische Preisaufgabe der Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig angeregt worden ist. — Diese Preisaufgabe lautete:

»Die Gesellschaft wünscht die urkundliche Geschichte irgend einer (auch wohl mehrerer) wichtigen Zunft in irgend einer wichtigen deutschen, niederländischen, schweizerischen oder deutsch-slavischen Stadt.

»Es würde hierbei mehr auf die sociale und politische, als auf die technische Seite der Entwicklung ankommen, und namentlich die Zeiten des 17. und 18. Jahrhunderts nicht ausser Acht zu lassen sein.«

Der Verfasser glaubte bei Bearbeitung dieser Preisaufgabe den Hauptfleiss auf die Sammlung von Urkunden verwenden zu müssen und hat zu diesem Zwecke Hunderte bestäubter Actenstücke aus frühern Jahrhunderten durchforscht, wobei ihm das bremische Archiv in der freundlichsten Weise zur Benutzung eröffnet wurde. Mehrere der mitgetheilten Urkunden sind geeignet, manche bisher dunkle Seite der Geschichte des Zunftwesens und der deutschen Culturgeschichte überhaupt aufzuhellen. In dem Texte ist die Geschichte der bremischen Schusterzunft als einer der ältesten, wichtigsten und zahlreichsten Zünfte Bremens zum Mittelpunkte der Darstellung ausgewählt, jedoch auch auf andere, namentlich verwandte Zünfte Rücksicht genommen worden. Da die Zunftverhältnisse im innigen Zusammenhang mit der innern staatlichen Entwicklung stehen und grossentheils dadurch bedingt sind, so musste das politische und Verfassungsleben Bremens in den betreffenden Jahrhunderten ebenfalls kurz geschildert werden. Endlich sind auch über den Einfluss der Reichsgesetzgebung auf die bremische Zunftverfassung und insbesondere über die Aufnahme des Reichsgutachtens von 1731 in den deutschen Reichsstädten einige positive Thatsachen mitgetheilt worden. Der Verfasser ist mit allem Ernst bemüht gewesen, sich mit geschichtlicher Unparteilichkeit in den Gegenstand zu vertiefen und die Frage zu beantworten, in wie weit die Zünfte wenigstens einige relative historische Berechtigung hatten und den Bedürfnissen, der Bildungsstufe und den Verhältnissen früherer Jahrhunderte angemessen waren. Möge diese Arbeit wenigstens als ein bescheidener Baustein zu den von der deutschen Geschichtswissenschaft jetzt in Angriff genommenen Werken betrachtet werden! —

Bremen im Februar 1862.

Victor Böhmert.

Inhalt.

I.

Seite

Rückblick auf Bremens innere staatliche Entwicklung und die Verhältnisse der Handwerker in den ersten Jahrhunderten der bremischen Geschichte . . . . 1 — 12

II.

Urkundliche Nachrichten über die bremische Schusterzunft und mehrere andere Zünfte aus dem 13. bis 17. Jahrhundert . . . . . 12— 25

III.

Allgemeine Bemerkungen über den Charakter des Zunftwesens von seiner Entstehung bis zum Verfall . . . . . 25— 30

IV.

Die Geschichte der bremischen Schusterzunft und des bremischen Zunftwesens überhaupt während des 17. und 18. Jahrhunderts. . . . . 30— 52

V.

Die Geschichte des bremischen Zunftwesens im 19. Jahrhundert bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahr 1864. . . . . 52— 59

Urkunden-Verzeichniss. . . . . 63— 66

Urkunden. . . . . 67—144

Urkundliche Geschichte der bremischen Schuster-Zunft mit Seitenblicken auf die Geschichte des bremischen Zunftwesens überhaupt.

I.

Rückblick auf Bremens innere staatliche Entwicklung und die Verhältnisse der Handwerker in den ersten Jahrhunderten der bremischen Geschichte.

Die Schusterzunft ist eine der ältesten und wichtigsten Zünfte Bremens. Ihre erste Rolle datirt vom 13. December 1274. Allein schon eine frühere Urkunde vom Jahre 1240 erwähnt die Schuhmacher und ertheilt ihnen wichtige Rechte. Ehe wir auf die Geschichte dieses Amts näher eingehen erscheint es nothwendig, einen Blick auf die Verhältnisse zu werfen, in denen sich die Stadt und speciell der Stand der Handwerker damals befand. Bremen war einer der ältesten Wohnplätze Norddeutschlands gewesen, wo das Christenthum Eingang fand, es verdankt der Kirche seinen geschichtlichen Ursprung, denn Karl der Grosse erwählte es im Jahre 788 zum Sitze des nördlichsten Bisthums und ernannte einen englischen Priester Willehad zum ersten Bischof. Im Jahre 858 wurde Bremen ein Erzbisthum und erwarb sich unter dem glänzenden Regiment des Erzbischofs Adalbert sogar den Namen einer »parvula Roma«. Der Erzbischof Adaldag erwarb im Jahre 966 von dem damaligen Kaiser Otto I. für sein Erzstift Bremen das Recht, dass die Leute seiner Klöster keinem weltlichen Richter, sondern allein des Erzbischofs Schirmvogt unterworfen sein sollten. Durch diese Immunität erlangte die Geistlichkeit und an ihrer Spitze der Erzbischof, der durch dieses Privilegium in die Rechte des Kaisers gegen die Einwohner des Immunitätsbezirks getreten war, einen wesentlichen Einfluss auf diese Einwohnerschaft. Gewiss begab sich selbst ein Theil der freien Gemeinde damals lieber unter das sanftere Joch des Krummstabs, um den drückenden Pflichten gegen die kaiserlichen Beamten, namentlich dem Heerbann zu entgehen. Schon zu Karls des Grossen Lebzeiten hatten die Freien hin und wieder höchst willkürliche Bedrückungen von den weltlichen Beamten und von den Grossen zu erdulden, welche letztere sie aus ihrem unmittelbaren Verhältniss zum Reich in ihr Dienstgefolge und selbst in die Hörigkeit zu ziehen bemüht

waren.[1] Nach Karls Tode wurde die Lage der gemeinen Freien in Folge des Verfalls der Karolingischen Verfassung noch schlimmer. Die Freien waren jeder Willkür blossgestellt und unaufhörlich zum Heerbann und zu königlichen Diensten überhaupt aufgeboten und namentlich die Aermeren unter ihnen mussten sich bewogen fühlen, mit Entsagung auf die werthloser gewordenen Freiheitsrechte, sich unter den Schutz der Kirche zu begeben, die ihre Hintersassen mit grösserer Milde behandelte. Auch die bremische Kirche erhielt durch diese Veranlassung ohne Zweifel viele neue Untergebene, die bald mehr bald weniger von ihrer Freiheit retteten. Der Erzbischof nahm sie wohl nicht ohne Rücksicht auf ihre vormalige Lage unter verschiedenen Bedingungen an, theils als seine Hintersassen, theils als Hörige, die sich unbedingt dem Hofrecht unterwerfen mussten. Zu den Hörigen nun gehörten ohne Zweifel von früherer Zeit her die Handwerker. Es ist dies um so weniger zu bezweifeln, als selbst die Kaufleute anfänglich in ganz ähnlichen Verhältnissen gestanden haben; denn Erzbischof Adaldag würde sich wohl schwerlich für andere als Diejenigen, die sich in seinen Schutz begeben hatten, geneigt gezeigt haben, bittweise den Kaiser um Schutz für die bremischen Kaufleute anzugehen.[2] Ein ähnliches Verhältniss trifft man zu jener Zeit in den bedeutendsten bischöflichen Sitzen vorzüglich in Strassburg. Hier stand den Kaufleuten ein vom Herrn, dem Bischofe, ernannter, ganz den Meistern der Zünfte zu vergleichender, Vorsteher vor; ihm war die Aufsicht über die Genossenschaft anvertraut, er besorgte die Leistung der Herrendienste, und nahm die bei der Reception eines neuen Genossen von diesem zu erlegende Hanse d. h. Gildengeld in Empfang, von der ein Theil der Casse des Bischofs, der andere dem Bunde zu Gute kam.[3]

Die ursprünglich hofrechtlichen Verhältnisse der Kaufleute und Handwerker lösten sich im Laufe der Zeiten auf und sind im Anfange des 14. Jahrhunderts schon ganz verschwunden. — Nachdem Erzbischof Adaldag die Immunität über die Stadt Bremen erlangt hatte vergingen mehr als zwei Jahrhunderte bis zur Entstehung der Stadtverfassung, von 966 bis etwa 1200. Es war dies diejenige Zeit der bremischen Geschichte, in welcher unmerklich in ganz allmählichen Uebergängen neue Gestaltungen reiften, indem die Stadt zunächst mit seltener praktischer Klugheit und unerschütterlicher Ausdauer einzelne vogteyliche Rechte zu erwerben suchte. Das Streben der Bewohner des erzbischöflichen Sitzes, die sich durch den immer weiter ausgebreiteten Handel und durch Ge-

---

1 Siehe Donandt, Geschichte des bremischen Stadtrechts Thl. I. p. 25 flgd. und die dort angeführte Beweisstelle: Car. M. cap. a 793. cap. 18. Bal. I. 260. De liberis hominibus ad servilia opera non cogendis Cap. sec. a 805. cap. 16. p. 427. De oppressione pauperum liberorum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam oppressi, ita ut coacti res eorum vendant aut tradant.

2 Negotiatores eiusdem incolae loci in omnibus tali patrocinentur tutela, et potiantur jure, quali ceterarum regalium institores urbium.

3 Vergl. Lappenberg in Sartorius Geschichte des Ursprungs der Hansa. Th. I. praef. pag. XVI, vergl. auch Dr. F. A. Meyer, Blicke in die Geschichte der Elterleute im bremischen Magazin, I. Jahrgang, 5. Heft. 1831.

werbe bereicherten, ging dahin, möglichst frei zu sein in ihren Mauern und in ihren auswärtigen Besitzungen von jedem fremden Recht, dessen Druck den stolzen Sinn verletzte. Die Kräfte der aufstrebenden Gemeinde wurden durch keine Burg innerhalb und in der Nähe der Stadt in Schranken gehalten und durch die Anzahl der waffenrüstigen Bürger von Jahr zu Jahr vermehrt. Die Erzbischöfe mussten sich die Gunst der Bürger ihrer Residenz durch allerlei Bewilligungen zu sichern suchen, und da ihnen das bei weltlichen Fürsten so natürliche Streben, ihren Nachkommen eine vergrösserte Macht zu hinterlassen, fremd blieb, so waren sie weniger bedenklich, ein Recht nach dem andern, ein Gut nach dem andern der Stadt, wenn auch nur vorläufig, zu verpfänden, um die Kosten einer verschwenderischen Hofhaltung durch Anleihen aus den gefüllten Cassen der Stadt decken zu können, und um die Bürger zur Unterstützung bei ihren häufigen Fehden zu bewegen. So wurden den Bürgern eine Reihe von Privilegien bewilligt und zu ihren Gunsten eine Reihe von Rechten nicht ausgeübt und dadurch in Vergessenheit gebracht.

Die ältere Geschichte Bremens ist reich an den interessantesten Thatsachen, in denen sich der nie völlig ruhende Kampf zwischen Bischof und Stadt wiederspiegelt. Das Bürgerthum ging daraus als Sieger hervor und erstarkte im Laufe der Jahre zu einer immer grösseren Selbstständigkeit. Im 13. Jahrhundert erklärte Erzbischof Giselbert urkundlich, dass der Rath in weltlichen Dingen volle Macht haben, der Erzbischof aber in der Stadt sich nur um das geistliche Regiment bekümmern solle. Die Folge dieser wichtigen Bewilligung war, dass im Jahre 1303 die ersten noch vorhandenen Stadtrechte beschrieben wurden. Dieser letztere bedeutendste Schritt zur Selbstständigkeit würde indessen unter den wechselnden und drohenden Verhältnissen jener Zeit nicht genügt haben, um die Stadt gegen erneute drohende Versuche der Erzbischöfe zur Unterordnung unter die geistliche Macht zu schützen, zumal sich die Bischöfe bald mit benachbarten Fürsten, bald mit unzufriedenen Bürgern gegen die Stadt zu verbinden wussten. Das bremische Bürgerthum bedurfte zur weiteren Ausbildung seiner Selbstständigkeit eines Stützpunktes, den es in der Hansa fand. Bremen schloss sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich im Jahre 1284, der Hansa an. Mit der Blüthe der Hansa, zu deren einflussreichsten Mitgliedern Bremen gehörte, gelangte auch Bremen zu einer immer grösseren Bedeutung. Macht und Wohlstand der Stadt wurden nur zeitweilig durch blutige innere Kämpfe und äussere Angriffe, so wie durch mehrmalige Ausstossung aus der Hansa erschüttert und aufgehalten.

Die Kämpfe des innern bremischen Verfassungslebens fanden einen gewissen Abschluss im Jahre 1433, aus welchem Jahre die sogenannten Statuten oder Tafel und Buch herrühren, welche nach einem nur vorübergehenden Sturze des Rathes durch die »Neue Eintracht« vom Jahre 1534 bestätigt wurden und die eigentliche Grundform der Verfassung Bremens bis zum Jahre 1848 geblieben sind.

Was nun die Lage der Bürger anlangt, ehe die Stadtgemeinde zu einer gesicherten freien Stellung den Erzbischöfen gegenüber gelangte, so lässt sich

unbedenklich annehmen, dass die Kaufleute sich früher als die Handwerker in eine freiere Lage versetzt haben.

So wird vom Erzbischof Siegfried im Jahre 1181 die ihm gebührende Hansa abgelassen:

Hansam etiam, quae ad nos respectum habuit, arbitrio civium permisimus et (utroque) isto incommodo civitatem nostram libertavimus,

(Die uns gebührende Hansa haben wir den Bürgern zu beliebiger Verfügung überlassen, und unsere Stadt von dieser Last befreyet,)

und Gerhard II. erlässt den Kaufleuten im Jahre 1233 die reisige Folge:

item cives Bremenses mercatores non tenebuntur ad Archiepiscopi Bremensis expeditionem,

(ebenso sollen die bremischen Bürger, welche Kaufleute sind, nicht zu reisiger Folge dem bremischen Erzbischofe verbunden seyn,)

nur mit Ausnahme derer, welche dazu als Vasallen oder Dienstmänner verpflichtet seyn möchten. Im Ganzen mag mit jenem Erlass wahrscheinlich die letzte Spur der früheren Stellung der Kaufleute zum Erzbischofe untergegangen seyn.[1]

Ueber die besonderen Verpflichtungen und Verhältnisse der Handwerker finden sich in den bremischen Geschichtsquellen nur hin und wieder einige Andeutungen, welche indessen genügend beweisen, dass sie die Hauptzahl der dem Hofrechte unterworfenen Einwohner ausmachten. Donandt führt in seiner bremischen Rechtsgeschichte (Th. I. S. 69) eine interessante Stelle an, die zuerst Conring, Gründlicher Bericht Cap. XX nach einem alten Copialbuche des Erzstifts hat abdrucken lassen:

»Dyt yss de Rechticheyt des Voghedes, de he hefft mit den Lynneweveren, unde syne Vorvaren hebbet ghehad, dat he plach myd en to syttende an der Morgensprake; und wat Bröke, dat dar ward gebroken, dar hadde dat Ammet de twe Pennynge unde de Vaget den derden Penning; und welk Ammetman wart Mester de gaff dem Vaghede enen Groten alle Jar; de swor mynen Heren van Bremen tho synen Rechte. Darto wellik man de dat Ammet wan, de want dat van deme Vaghede und van deme Ammete, und de gaff dem Vaghede twe groten; unde dat Ammet gaff dem Vaghede to allen sunte Martensdaghe achte grote unde to geweliken echten dyngen gheven se deme Vaghede enen Groten, so gaff he en wedder twe Pennynghe.«

Diese der Sprache und Schreibart nach ungefähr dem 14. Jahrhundert angehörende Notiz giebt deutlich zu erkennen, dass diese Gerechtsame einer früheren, nicht mehr der damaligen Zeit angehörten und eröffnen uns einen Blick in den ältesten Zustand der Handwerker. Danach stand also jedes Amt unter einem Meister (magister) wobei man indessen nicht an einen Meister im heutigen Sinn denken darf. Meister im heutigen Sinn würde Jeder gewesen sein »de dat Ammet wan« oder jeder »Ammetman,« während der »mester« in jener Notiz ein wahrscheinlich vom Vogt aus den Amtsgenossen ernannter herr-

1 Meyer a. a. O. S. 204 u. 20.

schaftlicher Unterbeamter war, der dem Herrn beim Antritt seines Amts »tho synen Rechte« schwört. Dieses Recht bestand wahrscheinlich in den Hofdiensten und in den Abgaben, die von jeder Innung unter der Leitung des Meisters geleistet werden mussten. So behauptet Erzbischof Johann Rhode in seinem Registrum bonorum et jurium Ecclesiae Brem. dass die Fischer verpflichtet gewesen seien, der erzbischöflichen Küche viermal in der Woche frische Fische im Werthe von 5 Mark zu liefern. (»Item piscatores tenebantur quater in septimana praesentare ad coquinam Archiepiscopi pisces recentes in valore quinque marcarum praesente vel absente Archiepiscopo.«) Zu ähnlichen, ihren Gewerben angemessenen, Leistungen waren gewiss auch die übrigen Handwerker verpflichtet, und der Meister war es, von welchem sie zunächst gefordert wurden und der auf die gehörige Beitreibung derselben beeidigt war. Diese Frohndienste müssen indess schon sehr früh in bestimmte Geldabgaben verwandelt worden sein, welche den nach Freiheit strebenden Bürgern weniger drückend erscheinen mussten, und die zuerst von den reicher gewordenen Innungen erlangt sein mögen. Im 13. Jahrhundert scheint die Geldabgabe nur als die einzige Spur des früheren Hofrechts vorzukommen.

Aus obiger Notiz über die »Lynnenwewer« ergiebt sich, dass der Vogt die Gerichtsbarkeit in Handwerkerangelegenheiten hatte. Ein Zeichen grosser Abhängigkeit ist endlich die daraus ersichtliche Bestimmung, dass vom Vogt zuerst, wahrscheinlich von ihm allein, das Amt gewonnen werden muss. Wir möchten indessen nicht ohne weitere Beweise es unterschreiben, dass dies bei allen Handwerken stattgefunden habe, denn da die Leinweber (textores) noch im 17. Jahrhundert zu den sog. verachteten oder unehrlichen Gewerben gerechnet wurden, so werden sie auch schon früher zu den untergeordneten, streng behandelten Gewerben gehört haben. Dagegen wird das noch bis zum 13. Jahrhundert fortdauernde hofrechtliche Verhältniss der Handwerker durch eine Urkunde von 1246 (die Reversalen Gerhardt II.) bekräftigt, worin sich der Erzbischof die unterdessen in Geldabgaben verwandelten Frohndienste der Handwerker zusichern liess.

»Item jus speciale, quod Dominus noster Archi Episcopus habet in Textoribus, et Denarios, quos habet in Carnificibus, Pistoribus et aliis Officiatis, et in tabernis, sicut sui juris est, de caetero sine impedimento quolibet retinebit.«

(»Ebenso wird unser Herr, der Erzbischof, das besondere Recht, welches er über die Leinweber hat, und die Denarien, die er von den Fleischern, Bäckern und andern Aemtern bezieht und diejenigen, welche er aus den Verkaufsbuden bezieht, wie ihm rechtlich zukommt, auch ferner ungehindert beibehalten.«)

Die eben erwähnte Stelle enthält wiederum Andeutungen über die untergeordnete Stellung der Weber, deren wir schon früher gedachten. Die denarii der Fleischer, Bäcker und anderer Amtsgenossen werden von denen, die der Erzbischof von den Verkaufsbuden (in tabernis) hat, ausdrücklich unterschieden und sind daher wohl unbedenklich als hofrechtliche Abgaben zu betrach-

ten. Die Abgaben, welche für die Erlaubniss, die Fabricate und Waaren feil zu bieten, bezahlt werden mussten und welche bei den Gewerken, welche gemeinschaftliche Verkaufsbuden hatten eben auf diesen hafteten, sind eher für einen Ausfluss der Marktpolizei als des Hofrechts anzusehen. Der Erzbischof hatte nämlich zufolge der ihm vom Kaiser in dem Privilegio von 966 verliehenen Immunität auch das Marktrecht erworben und hatte gewissen Gewerben öffentliche Verkaufsbuden angewiesen und zwar jedem Gewerbe eine gewisse Zahl. (Vergl. Donandt a. a. O. Th. I. S. 310. Not. 478.) Die letztere Einrichtung scheint damals eine allgemeine gewesen und zunächst behufs der leichtern Controle der Waaren eingeführt zu sein. Sie hat sich auch sehr lange erhalten, und besteht in vielen Städten für einzelne sogen. Realgewerbe bekanntlich noch heute fort. Eine der wichtigsten bremischen Gesetzesurkunden, die kundige Rolle von 1450 verordnet im Art. 208: »dass die Tuchhändler und Schuster, welche die Heuer nicht ordnungsmässig alle Jahr der Stadt entrichten, ihrer Buden verlustig sein sollen und dass der Rath sie dann sofort an Andere verleihen werde.«

Das 13. Jahrhundert bildet einen wichtigen Wendepunkt sowohl für das bremische Staatsleben überhaupt als auch insbesondere für den Stand der Handwerker. Das Marktrecht und die Marktpolizei gelangte während dieses Zeitraums fast vollständig in die Hände des Raths. In den Reversalen von 1246 wurde bestimmt, dass die Rathmänner und der Vogt gemeinschaftlich marktpolizeiliche Anordnungen zu treffen haben sollten.[1]

Im Jahre 1289 kam unter Erzbischof Giselbert vertragsweise das ganze Marktrecht in die Hände des Rathes. Der bremische Chronist Renner berichtet darüber: »Anno 1289 quam Giselbertus met dem rahde tho Bremen von wegen ener ordonantien in der Statt Bremen tho hope, also datt de raht in den weltliken dingen schollde vullmacht hebben und de Bischop scholde sik allene in der Statt met dem Kerken regiment bekümmern.« Seit dieser Zeit findet man den Vogt nicht mehr an der Spitze des Raths. Die Handwerker hatten sich schon vorher der Aufsicht desselben entzogen und auch die von ihnen früher statt der Frohndienste entrichteten Geldabgaben, welche dem Erzbischof noch in der Urkunde von 1246 zugesichert wurden, scheinen bald vergessen oder hin und wieder erlassen zu sein, denn in den bald darauf abgeschlossenen Concordaten kommt nichts darüber vor. —

Von grosser Wichtigkeit für die innere Entwicklung des bremischen Handwerkerthums war das Jahr 1273, in welchem die Aemter ihre eigenen Gerichte vom Rath empfingen, worüber die älteste bremische Chronik (Chronik von Rynesberch und Schene) beim Jahr 1273 Folgendes berichtet:

»Men scal weten dat in der suluen tyt wart den ampten van deme rade geuen ere eghene gherichte, utesproken dar die rad nene ghenade an don ne mach.

---

1 Assertio p. 84: »Item super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, quae librae et staterae exigunt aequitatem, Judex vel Advocatus cum Consulibus judicet et proventus exinde emergentes dividant, ut justum est.« — p. 85: »Item novus modius deponetur et servabitur vel mensurabitur antiquus.«

Unde hulpen do vinden allen mogeliken broke unde ammet winninge. Unde hulpen ock die ersten mestere setten unde wo die olden mestere die nygen alle jar scolet to sweren laten yo deme rade unde der stad to ereme rechte.«

cf. Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen. S. 74.

»Man soll wissen, dass in derselben Zeit den Aemtern vom Rath ihre eigenen Gerichte gegeben wurden, ausgenommen für diejenigen Fälle, wo der Rath nicht begnadigen darf. Und sie halfen seitdem alle Arten von Strafen verhängen und Abgaben für Gewinnung des Amtes festsetzen. Seit der Zeit rührt auch die erste Einsetzung von Zunftvorstehern her und die Anordnung, dass die alten Meister die neuen alle Jahre dem Rath und der Stadt zu ihrem Recht schwören lassen sollen.«

In Bremen gelangten die Zünfte im 14. und 15. Jahrhundert ebenfalls zu einem bemerkbaren politischen Einflusse, doch ist es hier nicht zu einer eigentlichen Zunftherrschaft wie in andern Städten des Reichs gekommen. Die von den Zünften angezettelten Unruhen und die dadurch veranlassten blutigen Bürgerkämpfe im Innern spielten den Zünften das Regiment nur ganz vorübergehend in die Hände und der Sturz des Raths war regelmässig nur von kurzer Dauer. Ein Gegengewicht gegen die Macht der Zünfte war die Kraft und das Ansehen der Kaufmannschaft, die mit ihrem Collegium der Elterleute (collegium seniorum) in einer Stadt, deren Lebensnerv der Handel war, sehr bald zu einer wichtigen politischen Stellung gelangen musste und die nicht nur den Zünften, sondern auch der, nach Beseitigung des erzbischöflichen Einflusses, um sich greifenden Macht des Raths mit Ausdauer und Energie entgegenzuwirken suchte. Anderntheils war auch unter den Aemtern selbst ein grosser Unterschied, einige derselben nahmen eine bevorzugtere politische und sociale Stellung ein, so namentlich die Tuchhändler (pannicidae), von denen es in einer Urkunde von 1263 (Cassel. Münzcab. II. S. 225) heisst: »Et quia pannicide in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus propter hoc debent esse urbani et mercimonia non exercere nisi honesta.« Endlich wirkte der Uebermacht der Zünfte die grosse Zahl der ärmeren Classen entgegen, die theils unehrliche (inhonesta) Gewerbe trieben, theils wegen ihrer Armuth sich vom Eintritt in die Zünfte ausgeschlossen sahen, so dass der Rath übermässigen Anforderungen der Zünfte gegenüber einen Rückhalt in denjenigen Schichten der Bevölkerung hatte, die über und unter den zünftigen Handwerkern standen.

Der Beweis, dass die bremischen Zünfte schon am Ende des 13. Jahrhunderts, wo sie grösstentheils ihre Privilegien vom Rath erhielten, frei geworden und zu politischem Einfluss gelangt waren, liegt auch in dem zweiten Statut der ältesten bremischen Gesetzsammlung von 1303. Darin wird ihren Elterleuten bei drohenden bürgerlichen Unruhen, vorzüglich wohl unter den Geschlechtern eine sofortige Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe eingeräumt. Wenige Jahre darauf erfolgte die Vertreibung der Geschlechter, welche durch einen grenzenlosen Uebermuth das Volk erbittert hatten und von Rath und der Gemeinheit

auf ewige Zeiten verbannt wurden und es vergebens versuchten, mit Hülfe benachbarter Fürsten und der Ritterschaft des Erzstifts ihre verlorenen Rechte wieder zu gewinnen. Jeder Angriff wurde von den Bürgern mit lange genährter Kraft zurückgewiesen, und die vertriebenen Geschlechter blieben für immer verbannt, und ihre Bundesgenossen schlossen im Jahre 1308 einen einseitigen Frieden mit der Stadt. Die Vertilgung des Patriziats war vorzüglich mit Hülfe der Innungen gelungen, diese kamen dadurch zum Bewusstsein ihrer physischen Macht und erhielten ohne Zweifel schon damals die Wahlfähigkeit zum Rathe; 1330 findet man bereits Handwerker im Rath.

Das in jenem Jahr erlassene erste vollständige Gesetz über den Rath und seine einzelnen Glieder enthält die Bestimmung, dass ein Handwerker, der Rathmann sein wolle, sein Handwerk aufgeben und nicht ferner üben soll. »So welic Ammetman (zünftiger Meister) ratman welde wesen de scal sines Ammets vortighen unde nen ammet oven.«

In den sechsziger Jahren des 14. Jahrhunderts entbrannten im Innern des bremischen Staats blutige Kämpfe, die namentlich durch einen Aufstand der Aemter veranlasst waren. Dieselben revoltirten gegen den mit Zustimmung der Kaufleute vom Rath angeordneten mässigen Schoss zur Loskaufung mehrerer in einem unglücklichen Kriege mit dem Grafen von Hoya gefangenen Bremer Bürger. Die Aemter bildeten eine engere Vereinigung unter dem Namen der »granden Cumpanie.« Die Rädelsführer dieser Vereinigung, deren Absicht keine andere war, als auf den Trümmern der bisherigen Ordnung ihre neue Herrschaft zu begründen, verbanden sich mit dem nach den früheren erzbischöflichen Rechten über die Stadt lüsternen Erzbischof Albert II. und öffneten seinen Kriegsleuten in der Nacht des Pfingstfeiertags des Jahrs 1366 mit Verrath die Thore der Stadt. Nachdem mehre Rathmänner und Bürger einen ruhmvollen Tod im verzweiflungsvollen Kampfe gefunden hatten, gelangte die Stadt in die unbedingte Gewalt des Erzbischofs. Es wurden über 100 neue Rathmänner namentlich aus den Aemtern gewählt. Allein das neue Regiment dauerte nur 4 Wochen, die alten Rathmänner, welche sich hatten flüchten können, zogen am 27. Juni mit den Schaaren der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, wie es scheint ohne Widerstand, in die Stadt ein. Die alte Verfassung wurde wieder hergestellt und noch im Jahre 1366 kam der Friede zu Stande. Der Erzbischof entsagte allen durch den Verrath gewonnenen Vortheilen, die Verräther wurden enthauptet. Gleichzeitig wurden kräftige Massregeln gegen die Erneuerung ähnlicher Empörungen ergriffen. Alle Aemter müssen sich die beständige Controle einiger Mitglieder des Raths (Morgensprachsherren) bei ihren Zusammenkünften gefallen lassen. Alle jetzt lebenden Bürger, Mann für Mann schwuren, dem Rathe gehorsam zu sein und nimmermehr gegen den Rath zu handeln. Obwohl diese Zunftunruhen zur Demüthigung der Zünfte geführt hatten, so finden wir doch bei den inneren Unruhen, die im Jahre 1426 nach einem mit den Friesen sehr unglücklich geführten Kriege ausbrachen und in deren Folge eine ganz veränderte Regierungsform eingeführt wurde, wiederum einen bedeutenden Einfluss der Kaufleute und Zünfte, namentlich auch ein Uebergewicht ihrer Vor-

steher. Es heisst in dem die neuen Rathswahlen betreffenden Statute: von der Köre:

> Die Sechszehner, sowie die vier Elterleute des Kaufmanns und die vier Elterleute der Aemter, sollen bey ihrem Eide auf das Rathhaus kommen, und aus ihnen sollen sechs Männer, von denen drey der Kaufmannschaft, drey den Zünften angehören sollen, sowie aus den aus dem Eide gegangenen Bürgermeister und seinen sechs Rathsherren ebenfalls drey ausgelooset werden, und diese neun sollen nach Anhörung des Statutes und nach vor dem sitzenden Bürgermeister und seinen sechs Rathsherren geleistetem Eide vor Sonnenuntergang einen Bürgermeister und sechs Rathsherren wählen, die besten, die sie in der Stadt wissen.

Der Rath bestand danach also aus zwey Bürgermeistern und zwölf Rathsherren, die halbjährlich zur Hälfte, im folgenden Jahre freylich schon wieder erwählbar, abgingen. Ebenso wechselten die Sechszehner, von denen acht, aus jedem Stadtviertel zwey, abgingen, die so ergänzt wurden, dass die beiden Bürgermeister mit den zwölf Rathmännern, den gebliebenen acht der Sechszehner und mit den acht Elterleuten die neue Wahl vornahmen. Es heisst:

> Wanne der borghermester unde de radmanne ghekoren sint, so schullet sick de Sesteyne voranderen des negesten Werkeldaghes darna, wan de Rad toghesworen heft in desser Wise, also dat van den sesteynen achte scullen afgan, ut jewelken Verdendele twe, de dat Jar to gan hebbet, so scullet de Borghermestere unde Radmans mit den achte, de denne blivet, unde mit den achte Oldermans sik vorramen ute yewelken Verdendele twe gude Man in der andren stede, unde we dar to vorramet wert, de scal dat doon, unde de scullet sweren desse statute to holdene, unde de oldermans des copmans unde der ammete scullet ock sweren desse statute to holdende, wen se koren sint.

Auch das Statut von 1330, worin es hiess:

> so welk ammetman (zünftiger Meister) ratman wolde wesen, de scal sines ammetes vortighen unde nen ammet oven

findet man in den Statuten von 1428 nicht wieder; als Requisite der Wahlfähigkeit zum Rathmanne werden nur gefordert, dass der Erwählte Bürger sey, ächt und frey geboren, nicht wachszinspflichtig, und dass er bei einem Alter von 24 Jahren, als dem Minimum, ein Erbe von 100 Bremer Mark an Werth habe. Ebenso sind, zur Erleichterung der Wählbarkeit solcher Personen, die von jedem neu erwählten Rathmanne früher gesetzmässig mit seiner Wahl verbundenen Ausgaben bedeutend vermindert.

Der damals neu erwählte Rath nahm diese veränderte Regierungsform von demjenigen an, denen er seine Würde zu verdanken hatte, und wenn er auch gern diejenige Machtfülle, die der alte, grösstentheils ausgewichene Rath wenigstens factisch geübt, und die jener so eben als Bürger mit bekämpft hatte, gern adoptirt hätte, so war es ihm doch unmöglich, diese auch nur entfernt zu erlangen, da sein Amt vorläufig doch immer nur ein Jahr dauerte, und er schwerlich bey eingetretener Ungunst der Bürgerschaft wieder erwählt worden wäre.

Diese Verfassung, die demokratischeste, welche Bremen, seit es zu wenigstens factischer Selbstständigkeit gelangt war, je gekannt hat, war nicht von langer Dauer; durch Vermittelung des Erzbischofs und benachbarter Fürsten und Städte kam zwischen dem alten Rathe und der Stadt schon 1433 ein Vergleich, die Tafel genannt, zu Stande, nach welchem künftig der Rath wieder aus vier Bürgermeistern und 24 Rathmännern bestehen sollte. Unter den Mitgliedern dieses Rathes werden neun Mitglieder des gewesenen sogenannten neuen Rathes aufgezählt. Von einer Concurrenz der Sechszehner oder Elterleute bey einer neuen Rathmannswahl findet man nichts; das Amt dauerte jetzt wieder lebenslänglich, und nur im Art. 8 wird die Versicherung gegeben, dass die »Menheit, Kopman unde Amte« bei ihren alten löblichen Sitten, Gewohnheiten, Freyheiten, Gebräuchen und Rechten bleiben sollten. « —

(Siehe Blicke in die Geschichte der Elterleute von Dr. F. A. Meyer im Bremischen Magazin I. Jahrg. 5. Th. S. 216 ff.)

Durch die im Jahre 1433 durch die Tafel begründete Verfassung war das demokratische Element ziemlich beseitigt. Der Rath nennt sich einen »vollmächtigen« Rath, der nicht bevollmächtigt sei, sondern dem unmittelbar die volle Gewalt beiwohne. Die politische Bedeutung, welche für die Elterleute der Kaufmannschaft und der Zünfte in der Verfassung von 1428 begründet gewesen war, wurde mit der Tafel von 1433 aufgehoben, und ihr durch jenen Einfluss gewonnenes Ansehen tief erschüttert. Das dringende Begehren der Bürgerschaft nach einem Antheil am Regimente und einer Einwirkung auf dasselbe war wiederum abgeschlagen und unterdrückt, um sich 100 Jahre später wieder in einem gefährlichen Aufstande Luft zu machen. Im Jahre 1530 begannen wieder Unruhen, die zu einer vorübergehenden Herrschaft von 104 Männern an Stelle des früheren Rathes führten. Bei dem Aufstande spielten die Zünfte eine Hauptrolle, der Unwille des Volks richtete sich namentlich gegen die bevorzugte Stellung der Eltermänner der Kaufmannschaft, des sogenannten collegium seniorum, welches damals das bedrohete Opfer der Volksrache wurde, nachdem es vergebens versucht hatte, dem Rath in der Niederdrückung des Aufstandes beizustehen. Im Jahre 1534 wurde die Ordnung wieder hergestellt und eine neue Verfassung, die sog. »Neue Eintracht« aufgerichtet, die jedoch im Wesentlichen ganz auf den sog. Statuten oder Tafel und Buch von 1433 beruhte. Diese »Neue Eintracht« ist die eigentliche Grundform der bremischen Verfassung bis zum Jahre 1848 mit der kurzen Unterbrechung der Franzosenherrschaft geblieben. Nach dieser »Neuen Eintracht« war der Rath als »vollmächtig« bezeichnet und hatte nicht allein alle von jeher besessene Gewalt, die vollziehende, verwaltende, richterliche in den Händen, sondern es hing auch von seinem Gutdünken ab, welche Bürger er bei Auferlegung von Steuern, bei Verwendung des öffentlichen Vermögens und beim Erlasse neuer Gesetze hören und beachten wollte. Der Senat ergänzte sich selbst ohne Mitwirkung der Bürgerschaft und die Würde der Rathsherren war und blieb eine lebenslängliche. Dem Rath war, wie bemerkt, die Zeit der Anstellung von »Bürger-Conventen«, wie die Wahl der dazu einzuladenden Bürger fast gänzlich in die Hände gegeben. »Wenn der Rath es nöthig

und erforderlich halte, mit mehreren Leuten Rücksprache zu nehmen« — heisst es im 18. Artikel der Neuen Eintracht — »so könne er aus der Gemeinheit, den Kaufleuten und den Zünften dazu einladen lassen, welche ihm die verständigsten und tüchtigsten dünkten und die sonst nach dem Wohlstande dieser guten Stadt, nach Liebe und nach Frieden trachteten und solche gern fortgesetzt und befördert sähen.« Diese dem Rath statutarisch zustehende »Vollmächtigkeit« fand indessen bald und zum Theil durch Anschliessen an frühere Gewohnheiten ihre Schranken in einer fortgesetzten Observanz, welche sich dahin ausbildete, dass ausser den weltlichen graduirten Gelehrten und den Eltermännern die Bürger der Altstadt, welche die Hauptabgabe, den Schoss bezahlten, ferner einige Vertreter der Zünfte und namentlich die von den Bürgern zur Besorgung des Armenwesens gewählten »Diaconen« zu den Bürgerconventen eingeladen zu werden pflegten.

Die kriegerischen Ereignisse derjenigen Jahrhunderte, welche auf die Annahme der Neuen Eintracht folgten, lasteten auf der Regierung wie auf den Bürgern so schwer, dass an eine eigentliche ruhige Ausbildung der Verfassung wenig gedacht werden konnte. Wenn trotz der dem Rathe eingeräumten Vollmächtigkeit und trotz des Mangels einer Gesammtvertretung der Bürgerschaft jene Verfassung der Neuen Eintracht sich drei Jahrhunderte lang erhalten und die kleine Republik glücklich durch die Stürme hindurch geführt hat, welche sie zu vernichten drohten, so lag der Grund wohl zunächst in der weisen Benutzung der Macht von Seiten des Rathes selbst und in der Achtung vor der, wenn nicht durch feste Gesetze, so doch durch das Herkommen geheiligten Mitwirkung der Bürger an der Regelung der städtischen Angelegenheiten. Das beständige Ringen für die so oft angefochtene und stets bedrohte Selbstständigkeit der Stadt musste in ihrem Innern den patriotischen Gemeinsinn stärken und die Nothwendigkeit eines vollkommenen gegenseitigen Vertrauens und gemeinsamen friedlichen Zusammenhaltens aller Theile des Gemeinwesens klar darlegen. Hierzu kam, dass das Aufkommen einer Geschlechterherrschaft durch die beschränkte Anzahl der Rathsmitglieder und durch die Ausschliessung der nahen Verwandtschaftsgrade, so wie durch das Ueberwiegen des kaufmännischen Elements verhindert wurde. Den vollen Rath bildeten 4 Bürgermeister, 2 Syndici und 24 Rathsherren. Weder Vater und Sohn, noch Schwäher und Eidam, noch Bruder und Bruder, noch Schwager und Schwager konnten gleichzeitig im Rathe sitzen und die Wahl von Neffen, Vettern und Oheimen war durch besondere Bestimmungen erschwert. Anlangend das kaufmännische Element, so musste dasselbe eine fortdauernde Fluktuation in die Bevölkerung bringen. Es ist eine von Handelsplätzen aus oft mitgetheilte Wahrnehmung, dass kaufmännischer Reichthum selten mehr als drei Generationen hindurch sich in einer Familie erhält. Das Wechselvolle dieses Erwerbes bringt es mit sich, dass üppig blühende Stämme rascher altern und junger kräftiger Anwuchs sich bald zu Glück und Einfluss emporarbeitet. Nicht Name und Familie, sondern Zahlungsfähigkeit und kaufmännische Tugenden gelten im Geschäftsleben und der Handel erhält auch aus den untern Schichten der Gesellschaft fortdauernden Zuwachs. Eine mitten in

diesem wechselvollen Erwerbsleben stehende und zum grösseren Theile daran unmittelbar betheiligte Regierung musste leichter als in andern Reichsstädten vor Einseitigkeit in der Handhabung ihrer Macht bewahrt werden. Allein im Jahre 1848 wich die 300 Jahr alte bremische Verfassung dem modernen Staatsbegriff und dem modernen Verlangen der Staatsbürger nach einer gehörig begrenzten Theilung der Gewalt und nach einem Antheil am Regiment. Die im Jahre 1848 begonnenen Verfassungskämpfe haben durch die am 21. Februar 1854 publicirte neue Verfassung einen Abschluss gefunden.

Wir haben im Vorstehenden die Geschichte des bremischen Verfassungslebens nur in ganz allgemeinen Umrissen zu schildern versucht, soweit es uns zum Verständniss des bremischen Zunftwesens nothwendig schien. Die Quellen, welche wir in dem bremischen Archive über die älteste Geschichte des bremischen Zunftwesens gefunden haben, sind leider nicht ausreichend, um das darüber schwebende Dunkel gehörig aufzuhellen.

Eine eigentlich urkundliche Geschichte des bremischen Zunftwesens lässt sich nur von der Mitte des 13. Jahrhunderts an datiren, aus welcher Zeit die ersten Zunftrollen stammen. Der Ursprung der Handwerker-Gilden reicht jedoch auch in Bremen jedenfalls in eine frühere Zeit zurück, es geht dies nicht nur aus den bereits angeführten urkundlichen Nachrichten hervor, in denen »de ampte«, sowie »de olde und de jungen Meisters« oder die Carnifices, pistores et alii officiati bereits Erwähnung finden, sondern noch deutlicher aus den später zu besprechenden Zunftrollen vom Ende des 13. und Anfange des 14. Jahrhunderts, in welchen eine gewisse Verfassung der Handwerker in der Regel schon vorausgesetzt wird. Nach Donandt war damals nur eine Bestätigung der sonst verfallenden Innungen von Seiten des Raths Bedürfniss. »Der ganze Zunftzwang war schon auf die früheren Verhältnisse der Innungen zum Erzbischof gebaut. Vom Vogt musste besonders das Amt erworben werden, unter seinem Vorsitze wurde die Morgensprache gehalten. So lange der Erzbischof in der Stadt mächtig genug blieb, war also gar nicht zu befürchten, dass die ganze Innungsverfassung durch Ansiedelung von Freimeistern untergraben würde. Als aber der Rath grössere Gewalt erlangte, stand er gewiss keinesweges an, die alten auf Hofrecht gebauten Innungen dadurch zu erschüttern, dass er Handwerker in der Stadt concessionirte, welche dann gar nicht zu den alten hofrechtlichen Innungen gehörten, und an deren autonomische Bestimmungen sich gar nicht zu binden brauchten. Dadurch zerfielen aber die alten Innungen nothwendig, und als auch deren Genossen wohlhabend und selbstständig genug geworden waren, sich der Aufsicht des Vogts und anderer Folgen des frühern hofrechtlichen Zustandes zu entledigen, fehlte ihnen jeder Haltpunkt ihrer Verfassung. An dem Rechte, sich selbstständig, ohne irgend eine Autorität, zu constituiren, und Ungenossen die Betreibung des Handwerks zu wehren, gebrach es ihnen durchaus, und es mussten die häufigsten Streitigkeiten der Handwerker unter einander und gegen den Rath entstehen. Eine Regeneration der Innungen von Seiten des letzteren war also ein dringendes Bedürfniss, und diese war es, welche am Ende des 13. Jahrhunderts erfolgte. Den Aemtern wurden ihre eigenen Gerichte wieder

gestattet und statt früher dem Erzbischof schworen jetzt die Vorsteher der frei gewordenen Gewerke dem Rath zu seinem Rechte.«

II.

Urkundliche Nachrichten über die bremische Schusterzunft und mehrere andere Zünfte aus dem 13.—17. Jahrhundert.

Die erste urkundliche Nachricht über die bremischen Schuster stammt aus einem Vertrage der Schuster mit dem deutschen Orden vom Jahre 1240 (vgl. Urk. 1). Darin beurkundet Hartmann, Comthur des deutschen Ordens in Deutschland, dass er mit Zustimmung seiner Brüder in Bremen allen Schustern der Stadt (omnibus alutificibus civitatis ejusdem, quos expressius Cordewanarios nominavimus) die Gunst ertheilt habe, dass jedes arme, durch Alter, Krankheit etc. an der Erwerbung seines Unterhalts verhinderte Mitglied, wenn es früher ein eigenes Geschäft (Werkstätte) gehabt habe, im Krankenhause des deutschen Hauses in Bremen (infirmarium theotonice in Brema) aufgenommen und ernährt werden solle. Ursache dieser Gunst sei, dass die Schuster die ersten Gründer dieses Hauses gewesen seien. Dies erworbene Vorrecht wurde im Laufe der nächsten Jahrhunderte verschiedene Male ausdrücklich bestätigt und bei der Vereinigung der Cordewaner mit dem Schuhmacheramte im Jahre 1388 von dem vereinigten Amte erworben. Am 23. Februar 1426 beurkundete Herman van Ghymele, Cumptur tho Bremen, dass er sich vor dem Rathe zu Bremen mit den Cordewanern, gehetenn de Schomaker, vertragen habe umme de proveners uth ehrem ambte ann dem hove unsers ordens wesende: nach Rath des Raths von Bremen habe er dieselben in Kost gethan, da er in seinem Hofe gegenwärtig keine eigene Kost halte. Doch sollte das dem Amte jetzt und künftig nicht zum Nachtheil gereichen, vielmehr verpflichte er sich für sich und seine Nachfolger, die Prövner des Schuhmacheramts so lange in Kost halten zu lassen, bis er oder sie eine eigne Kost an ihrem Hofe wieder beginnen würden, und geschähe das, so sollten jene alle Gerechtigkeit, Pflichtigkeit und Kost von den Comthuren des Hofes haben, die sie bisher gehabt hätten.

Ein bald darauf zwischen dem Comthurherrn und dem Schusteramt ausgebrochener Streit über die Aufnahme und Unterhaltung verarmter und alter Schuhmacher im Hof des deutschen Hauses wurde durch Vergleich vom 7. Decbr. 1429 dahin geschlichtet, dass der Comthur sich verpflichtete, die armen Leute, welche gegenwärtig da seien in ihrem Hof zu sich in Kost zu nehmen. Diese Entscheidung solle die Rechte und Privilegien der Schuhmacher nicht beeinträchtigen; wollen sie später mehre in den Hof bringen, so mögen sie ihres Rechts dazu brauchen. Im Jahre 1583 ging mit dem Tode des letzten Comthurherrn der deutsche Orden in Bremen ein und der Rath nahm die Güter des deutschen Ordens zu frommen Zwecken an sich, räumte jedoch durch Conclusum vom 23. Decbr. 1584 das St. Johanniskloster zum Aufenthalt für verarmte Schuhmacher ein und verordnete, dass sie darin unterhalten werden sollten. Bei der

Aufhebung des St. Johannisklosters schloss die Inspection und Administration desselben am 1. Decbr. 1820 mit dem Schuhmacheramte einen Vertrag, wornach den Schustern für das ihnen bereits im Jahre 1240 verliehene Recht die Summe von 4500 Thlr. ein für allemal ausgezahlt wurde. Mit diesem Capital ist eine für sich bestehende, von dem Vermögen des Amts unabhängige milde Stiftung für bedürftige Genossen des Schuhmacheramts fundirt worden.

Wir erwähnen bei dieser Gelegenheit noch eine andere Urkunde (Urk. 2), welche noch deutlicher als die bisher erwähnte beweist, dass die Zünfte in früherer Zeit mit der Kirche in innigem Verkehr standen und dass die Thätigkeit der Zünfte sich zugleich auf die Förderung frommer Zwecke erstreckte. Am 3. Mai 1450 schliessen nämlich Cord van Line, Compthur des deutschen Hauses zu Bremen, und Hinrick Northoff, Hinrich Grube, Johan Bode, Bernhard Alenes und Merten van Hese im Namen des Schuhmacheramts (van örer und der Schomaker gemenliken tho Bremen) einen Vertrag über die Gründung einer Brüderschaft zur Ehre Gottes u. der heil. Märtyrer S. Crispin u. S. Crispinian, welcher jedoch schall nicht to hinderen unde to schaden wesen der regtigheiden unde anderer privilegien und memorien de dat schomakerampt rede hebben by den ergenanten hove desz. hilligen geistes. Nach diesem Vertrage soll am Tage der gen. Heiligen in der Capelle des heil. Geistes eine Messe gesungen werden, zu der sich alle Brüder und Schwestern einzufinden und einen gewöhnlichen Pfennig zu zahlen haben, während der Compthur den Priester stellt. Ausserdem sollen 2 Mal jährlich Memorien für die aus der Brüderschaft Verstorbenen gefeiert werden, an jenem Tage und am Montage nach Frohnleichnamsfest, und zwar durch Abhaltung einer Vigilie am Abend vorher und einer Seelmesse am Tage selbst, dafür ist auch ein Pfenning als Beitrag zu zahlen. Wenn einer aus der Brüderschaft stirbt, so sollen die Schaffer des Amts oder Vorsteher der Brüderschaft zu allen Brüdern und Schwestern schicken, damit ebenfalls eine Vigilie und Seelmesse gehalten wird. Die Beiträge sollen namentlich zur Bestreitung der Kosten für die Lichter verwandt werden, wie denn auch jeder neu Eintretende 1 Pfund Wachs und jeder, der seinen Pfennig nicht zahlt, ¼ Pfd. Wachs als Strafe an die Brüderschaft zu geben hat.

Die alten Privilegien der Schuhmacher sind in 4 Urkunden aus den Jahren 1274, 1300, 1308, 1388 enthalten (siehe Urk. 3). Im Jahre 1609 baten die Amtsmeister der Schuhmacher den Rath um Recognition und Transsumpt ihrer Urkunden unter Stadtsiegel, da sie besorgten, dass das etwas beschädigte Siegel des Briefes von 1274 ferner Schaden nehmen und der Brief ungültig werden möchte. Sie zeigten bei dieser Gelegenheit auch die späteren Briefe vor. Der Rath ertheilte das Transsumpt »nach geschehener fleissiger Collationirung und befundener gleichlautender Uebereinstimmung« am 12. Januar 1609. Dieses Transsumpt ist bereits in »Oelrichs Vollständige Sammlung« p. 443 flg. abgedruckt. Eine beglaubigte Copie dieses Transsumpts, welche an mehrern Stellen correcter zu sein scheint als der Oelrich'sche Abdruck befindet sich in den Acten 13. S. O. s. des Stadtarchivs. Nach dieser Copie ist die im Anhange zu dieser Arbeit befindliche Urkunde 3 abgedruckt.

Es ergiebt sich nun aus diesen verschiedenen Briefen Folgendes: Die Beschäftigung, Schuhe zu verfertigen, war in Bremen schon im 13. Jahrhundert unter mehrern Zweiggesellschaften getheilt. Es werden in den verschiedenen Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert unterschieden: 1) Diejenigen, welche schwarze Schuhe fertigen (hi qui nigros calceos operantur). Es sind dies dieselben, welche später »Schwarze Schuhmacher« genannt werden (»sutores vulgariter dicti Schwarten Schomakere«). 2) Im Gegensatz zu ihnen stehen die Allutarii, Corduaner genannt, welche auch Schuhe machten, aber nur keine schwarzen Schuhe (nigros calceos) wie die sutores. 3) Die Allutarii müssen wieder unterschieden werden von den Allutores, Allutifices, Lohgerber, welche in der Muttersprache »Lore« genannt werden und in steten Streitigkeiten mit den Schuhmachern waren, weil die Schuhmacher das von ihnen verarbeitete Leder selbst bereiten und geschwärztes Leder verkaufen durften.

Der Anfang des ältesten Briefes, welcher den sog. Schwarzen Schuhmachern im Jahre 1274 ertheilt wurde, lautet: Die Consuln der Stadt Bremen allen Christgläubigen, welche gegenwärtige Schrift lesen werden, Heil in dem Erlöser. Weil die Sorge unsers Consulats erheischt, dass wir auf alle mögliche Weise für die Ehre unserer Stadt sorgen und ihren Nutzen fördern, haben wir, damit nicht im Laufe der Zeiten das Andenken dessen, was wir würdig ausgerichtet, erlischt, es für nöthig gehalten, dasselbe durch die Schrift dauerhaft zu machen. Daher wollen wir sowohl unseren Zeitgenossen wie den Nachkommen hierdurch kund thun, dass wir nach mitgetheiltem Rath eines Ausschusses (communicato consilio discretorum virorum) und mit Zustimmung unserer ganzen Bürgerschaft einigen unserer Bürger, nämlich denen, welche schwarze Schuhe verfertigen, eine beständige Brüderschaft bewilligt haben (quibusdam burgensibus nostris, videlicet his, qui nigros calceos operantur, perpetuam contulimus fraternitatem). In diesem Briefe ist auch die Bestimmung enthalten, dass die Mitglieder dieses Amts, welche sich Betrügereien zu Schulden kommen lassen, das Amt verlieren sollen (»quod si qui de dicto officio deceptiones operati fuerint, evidenter ab officio saepe dicto deponantur«).

Die Urkunde ist von 11 Rathmännern unterschrieben. Wir sehen aus dieser Urkunde ferner, dass die Zunftgenossen schon Bürger genannt wurden. Ein besonderes Ausschliessungsrecht der »schwarzen Schuhmacher« ist aus dieser ältesten Urkunde nicht ersichtlich, nur der löbliche Zweck der Brüderschaft, Betrügereien der Amtsmitglieder zu verhindern, findet eine ausdrückliche Erwähnung. Dieser Punkt ist geeignet, dem Amte von vorn herein unsere Sympathien zuzuwenden.

Die zweite Urkunde des bremischen Schuhmacheramts (s. Urk. 3 Bl. 6) ist vom 6. Septbr. 1300. Darin wird gleich im Eingange das Amt der Schuhmacher (Allutarii), die wohl zu unterscheiden sind von den »Schwarzen Schuhmachern« in seinen Rechten bestätigt (ut officium allutariorum in debito statu permaneat). Jeder allutarius, welcher bremischer Bürger werden will, soll dazu des Amts Erlaubniss sich erwerben (oder sie jedenfalls erhalten — obtinebit) und ein Verding an das Amt (ad ipsorum convivium) geben.

Die Gerechtsame des Amts erben auf Söhne und Töchter fort, doch haben auch solche, sobald sie dieselben ausüben wollen, 1 Verding an das Amt (societati) zu zahlen. Hierauf folgen Bestimmungen zur Verhütung unsolider Arbeiten, das Verbot, dass keiner dem andern einen Gesellen (servum) abwendig mache, dass sie nicht die Söhne der Leinweber und Lastträger unterrichten, sich bei ihren Gelagen nicht zu arg betrinken, so dass einer in den Koth falle oder sich übergebe, oder sonst etwas Unschickliches begehen, und die Meister (magistri), wenn sie Morgensprache halten, nicht beschimpfen. Wenn sie einkaufen, soll keiner den andern im Kaufe hindern, es sei denn, dass er schon Handgeld auf die Waare gegeben habe. Meineid und Diebstahl werden mit Verlust des Amts bestraft. Jede Uebertretung wird mit ½ Verding (1 loto dem Rath, 1 loto der Societät) gebüsst, die Meister zahlen die doppelte Strafe. Der Eid der Meister genügt um Jemand eines Vergehens zu überführen. Wittwen können ihr Gewerbe durch Gesellen (famuli) fortsetzen lassen u. s. w.

Wir lernen aus dieser Urkunde, dass eine Organisation unter den darin benannten Handwerksgenossen schon früher bestanden haben muss, denn es wird verordnet, dass ihr Amt in dem gebührenden Zustand fortbestehen soll (ut officium allutariorum in debito statu permaneat). Zum ersten Male treten uns auch hier die Meister (magistri) entgegen, worunter jedoch damals nur die Vorsteher des Amtes verstanden wurden, während die Meister im jetzigen Sinne Mitglieder des Amtes, officiati, heissen. Die Urkunde verbietet eine Beleidigung dieser Meister, wenn sie Morgensprache halten (quando colloquium quod Morgensprake dicitur, habuerint), aus welcher Stelle hervorgeht, dass den Zünften damals noch keine Vorsteher aus dem Rathe zugeordnet waren. Wir lernen aus dieser Urkunde ferner zwei der sogenannten verachteten Gewerbe kennen, nämlich die Leinweber und Lastträger (textores und portitores), deren Söhne in dem Schuhmacherhandwerk nicht unterrichtet werden durften. Der bereits aus der Urkunde von 1274 ersichtliche Zweck der Aemter, unsolide Arbeit zu verhüten, tritt auch aus der Urkunde von 1300 hervor. Endlich ist als eine wichtige Bestimmung noch hervorzuheben, dass die Gerechtsame auf Söhne und Töchter gegen Entrichtung der sehr geringen Abgabe von 1 Verding an das Amt forterben sollen. Damit ist noch keine Ausschliessung Anderer ausgesprochen, jedoch enthält die Urkunde in sofern eine Lücke, als sie Derer, die das Amt nicht ererben können, überhaupt gar nicht gedenkt. Diese Lücke mag sich sehr bald in den nächsten Jahren fühlbar gemacht haben und führte zur Abfassung der dritten Urkunde vom 13. August 1308 (siehe Urk. 3). Darin wurde dem Amt der Schuhmacher, allutarii, die gewöhnlich Cordewaner genannt werden, das Privilegium ertheilt, dass keiner, der nicht das Amt ererbt habe, dasselbe erlangen könne, wenn er nicht wenigstens 8 Mark bremischen Gewichts und Silbers im Vermögen habe, worauf er Niemandem etwas schuldig sei. Auch habe er einen genügenden Bürgen zu stellen, dass er in Jahr und Tag keinem Mitbürger etwas entziehe oder entwende. Wer aber das Amt erwerben wolle, solle sich auf keinen Fall zum officium penesticum (in der beiliegenden Uebersetzung »Hökeramt«) wenden, widrigenfalls er das erstere Amt und die damit verbundenen Rechte

und eventuellen Ansprüche auf Verpflegung im deutschen Hause für ewige Zeiten verliere. Diese drei so eben besprochenen Urkunden aus den Jahren 1274, 1300, 1308 müssen im Laufe des 14. Jahrhunderts zu vielen Streitigkeiten unter den beiden Aemtern Veranlassung gegeben haben. Auf Bitten der Vorsteher beider Aemter verordnete daher der Rath im Jahr 1388 die Vereinigung der beiden Aemter in ein Amt, welches »Amt der Schuhmacher« (officium allutariorum) genannt werden solle. In dem vom Rathe darüber ausgefertigten Vereinigungsbriefe wurde das den Schwarzen Schuhmachern (sutores vulgariter dicti Swarten Schomakere) ertheilte Privileg von 1274, ingleichen die den Corduanern (Allutarii vulgariter dicti Cordewanere) ertheilten Privilegien von 1300 u. 1308, soweit dieselben in die Urkunde von 1388 aufgenommen sind, bestätigt. Im Eingang der Urkunde ist hervorgehoben, dass aus der Verschiedenheit und Theilung dieser beiden Aemter sowohl den Bürgern überhaupt, als auch insbesondere den Genossen der beiden Aemter die grössten Misshelligkeiten, Streitereien, Klagen und Nachtheile erwachsen seien (quod propter diversitatem et divisionem ipsorum duorum officiorum quam plurima taedia, dispendia, litigia, querelae et incommoda evenissent civibus nostris et praecipue officiatis in officiis supradictis). Wer künftig das nunmehr vereinigte Amt der Schuhmacher erwerben will, soll nach der Urkunde 1 Mark geben, in welche sich der Rath und das Amt theilen. Bei Strafe von ½ Mark soll Niemand anderes Leder machen als von Eichenrinde. Vermuthen die Amtsvorsteher (magistri) dass ein neu eingetretener die 8 Mark nicht besitzt, so können sie ihn innerhalb des 1. Jahres zum Eide zwingen, den er bei Strafe von ½ Mark und Verlust des Amts leisten muss. Kein Bürger darf ohne Erlaubniss des Amts Schuhe (calceos) anfertigen bei Strafe von 1 Mark. Schuhe und Stiefel (calcei aut ocreae) welche auswärts verkauft werden sollen, haben die Meister zu prüfen, und erklären sie dieselben auf ihren Eid für ungenügend (non valentes), so hat der Verfertiger für jedes Paar ½ Pfund (dimidium talentum) Strafe zu zahlen; erklären sie dieselben aber für offenbar falsch (evidenter falsi), so verliert er sein Amt, und die Schuhe oder Stiefel sollen auf dem Markt am Pranger (juxta kakum) öffentlich verbrannt werden. Das Privilegium soll jedoch nicht den beiden vom Rath angeordneten Jahrmärkten in irgend einer Weise nachtheilig sein.

Der seinem Hauptinhalte nach so eben mitgetheilte Vereinigungsbrief besiegelt eine höchst wichtige Reform der Verhältnisse des Schuhmachergewerbs, und lässt uns zugleich einen Blick in den damaligen innern Zustand des Zunftwesens thun. Die Verhütung unsolider Arbeit sollte die Aufgabe des Amts bleiben. Der Zutritt zum Amt war von einem Eintrittsgelde von 1 Mark und von einem Vermögensbesitz von 8 Mark abhängig. Die letztere bereits im Jahr 1308 aufgestellte Bedingung enthielt allerdings eine grosse Härte gegen die Armen, denen dadurch der Zutritt zum Amte so gut wie verschlossen wurde, wenn sie dasselbe nicht geerbt oder hineingeheirathet hatten; denn 8 Mark war verhältnissmässig ein sehr hoher Census. Der Census für den Rath war im 14. Jahrhundert ein Vermögen von 32 Mark. Indessen erscheinen diese Bedingungen für die Erwerbung des Amtes noch höchst human, wenn man sie mit den Bedingun-

gen vergleicht, zu denen es die Schuhmacher im 17. und 18. Jahrhundert gebracht hatten, um sich möglichst abzusperren. Als etwas Charakteristisches müssen wir noch hervorheben, dass in keiner der 4 Urkunden etwas von dem Erfordernisse eines Meisterstücks vorkommt. Auch in dem Privilegium der Riemenschneider vom Jahre 1300 und der Lohgerber vom Jahre 1305 findet sich keine darauf bezügliche Bestimmung.

Die zuletzt erwähnten in dem Urkundenverzeichniss unter Urk. 4 u. 5 befindlichen Urkunden der Riemenschneider und der Lohgerber sind ziemlich in demselben Geist gehalten, wie die Rolle des ihnen engverwandten Schuhmacheramts. Nach dem Privilegium des Amts der Riemenschneider vom 26. Juli 1300 soll derjenige, welcher Riemenschneider werden will, nicht länger als 14 Tage in Bremen wohnen, ohne sich das Bürgerrecht zu erwerben; er hat überdiess für die Aufnahme ins Amt ½ Mark (1 Verding an den Rath, 1 Verding an das Amt) zu zahlen. Bei Strafe eines halben Verding (1 loto an den Rath, 1 loto an das Amt) soll keiner eines andern Knecht oder Magd vor abgelaufener Dienstzeit miethen. Lehrlinge (quicunque discit artem illorum), deren Väter nicht im Amte sind, zahlen 1 Schilling (solidus) ans Amt, 1 Schilling an Unsere Lieben Frauen Kirche. Wer aus Schafleder schwarze Riemen macht, zahlt 5 Schilling ans Amt, 5 an die Stadt. Nur Bürger dürfen weisses Leder, »gerent« genannt, bereiten bei Strafe von 1 Verding ans Amt, 3 an den Rath. Schlechte Arbeit, welche die Amtsvorsteher (magistri) auf ihren Eid als solche erkennen, wird mit 1 Schilling ans Amt, 2 Schilling an den Rath gebüsst.

Das Privilegium, welches der Rath (cum communitate burgensium, de communi civitatis nostrae consilio) den Lohgerbern (allutariis, qui lingua materna Lore vocantur) ertheilt, datirt vom 22. August 1305. Wer das Amt erwerben will, zahlt 3 Verdinge der Stadt, 1 Verding den Lohgerbern, 6 Stübchen (stophos) Wein dem Rath; die letzteren hat auch ein Sohn, der sich vor des Vaters Tode etablirt, zu geben, im Uebrigen ist das Amt erblich, kann von der Wittwe durch Gesellen, desgleichen wenn Jemand verreist, durch Krankheit oder sonst verhindert ist, durch einen Stellvertreter ausgeübt werden. Die Schuster (sutores) dürfen keine Häute (pelles) zum Verkauf, nur zum eigenen Gebrauch zubereiten. Hinsichtlich des Trocknens der Lohe (Lo, cortices allutoriae) hat jeder Lohgerber bei Strafe von 1 Verding sich den Vorschriften der Elterleute (ejusdem officii Aldermanni) zu fügen. Kein Lohgerber (allutifex) soll auswärts Häute, Rinden oder Sohlen (quae Lof (vulgariter appellantur) einkaufen, bei Strafe ½ Verding. Wer nicht zur angesagten Morgensprache kommt oder dieselbe stört, zahlt 6 Pfennige (denarii) Strafe. Wenn schlechtes Leder zu Markt gebracht wird, worüber die Vorsteher der Lohgerber (magistri allutificum) auf ihren Eid entscheiden, so zahlen Einheimische ½ Pfand (libra), Auswärtigen dürfen es die magistri »deportiren« lassen. Wer Leder — corium, quod Erch appellatur — machen will, muss sich die Erlaubniss von den Vorstehern (magistris allutificum) erwerben, wie andere Lohgerber (velut alii alutifices). 2 Mal wöchentlich, Montags und Donnerstags, muss jeder Lohgerber bei Strafe von 10 Schilling (solidi) sein Leder in dem vom Rath dazu angewiesenen Hause feil bieten.

Die Quellen über das Schuhmacheramt fliessen im 15. und 16. Jahrhundert nicht viel reichlicher als in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten. Eine Urkunde aus dem Jahre 1440 liefert uns den ersten Beweis für die Wachsamkeit der Zunft über ihre Standesehre und für ihr Bemühen, alle niedriger stehenden Personen, welche aus sog. unehrlichen und verachteten Gewerben herstammten, von ihrem Kreise fernzuhalten. Es ist bereits erwähnt, dass das Zunftstatut vom 6. Septbr. 1300 den Genossen des Schuhmacheramts verbietet, die Söhne der Leinweber und Lastträger zu unterrichten. Die bremische Schusterzunft versuchte diese Bestimmung weiter auszudehnen und ihren Genossen sogar die Heirath mit Töchtern aus jenen untern Ständen zu verbieten. Laut der Urk. Nr. 6 erschien ein Hinrich Snelle am 3. Decbr. 1440 vor dem Rath zu Bremen, und beklagte sich, dass das Schuhmacher-Amt ihm das Amt verweigere. Die Meister des Amts antworteten, dass Snelles Hausfrau die Tochter einer Weberin sei und dass nach des Amts Herkommen die Kinder der Weber nicht dem Amt angehören sollten, weshalb sie sich für berechtigt hielten, dem Kläger den Eintritt ins Amt zu verweigern und hofften, der Rath würde sie bei ihrem Herkommen lassen. Der Rath fragte, ob das Amt gegen die Persönlichkeit von Snelle oder nur gegen seine Hausfrau etwas einzuwenden habe, worauf das Amt antwortete, dass es dem klagenden Snelle weiter nichts nachzusagen habe. In Folge dessen entschied der Rath zu Gunsten Klägers.

Eine andere Entscheidung des Raths gegen das Schuster-Amt existirt aus dem Jahre 1473. Laut der Urkunde Nr. 7 hatte sich der Schuhmacher Alard von Hostede bei dem Rath darüber beklagt, dass ihn das Schuhmacheramt von dem Amte ausgeschlossen habe. Das vor den Rath geladene Amt antwortete, dass es nach den ihm verliehenen Privilegien und mit Zuthun der Morgensprachsherren recht gethan habe und bitten wolle, dass der Rath die Bude des Schuhmacher Alard zuschliessen lasse. — Der Rath erkannte für Recht, dass das Amt einen genügenden Grund für diesen Ausschluss angeben solle und beraumte einen weitern Termin für die Verhandlung an, indem er zugleich die einseitig erlassene Verfügung des Amtes aufhob.

Erfolgreicher waren die Bemühungen des Amtes in mehreren andern Fällen, worüber Urkunden vorliegen, und in denen das Amt selbst als Kläger aufgetreten war, um sich theils gegen die Anfertigung und den Verkauf von Schuhen vor der Stadt, theils gegen die Verletzung seiner Privilegien durch die Krämer zu schützen. Die Urkunde Nr. 8 enthält eine Entscheidung des Raths vom 19. Juli 1440, durch welche Richard Ledinghusen auf die Klage der Schuhmacher, dass er vor der Stadt im Gebiete des Raths gegen ihr Privilegium Schuhe angefertigt habe, in die festgesetzte Strafe verurtheilt wurde. Laut einer anderen Urkunde Nr. 9 wurde ein Fremder Namens Lüder Gebber am 19. Novbr. 1463 auf eine Klage des Schuhmacher-Amts in eine Strafe von einer Mark verurtheilt, weil er in Bremen Leder zubereitet und davon in den Kohlhöfen vor der Stadt innerhalb der Landwehren derselben Schuhe verfertigt hatte. Aus derselben Zeit enthält das bremische Archiv (S. 13. o. 17) noch ein Notariatsinstrument (Notar Otto Hustede clericus Bremen) aus dem Jahre 1477 über eine den beiden

Rathmännern Godfridus van Rheden und Henricus Bile und den beiden Meistern Conradus Alves und Reinerus Tidekingh von dem Kaufmann Hinrich van Grolle geleistete Urfehde. Der gedachte Hinrich van Grolle war, wie sich aus der Gegenwart eines Osnabrücker Bürgers unter den Zeugen schliessen lässt, wahrscheinlich aus Osnabrück; er hatte in Bremen »gegen die Freiheit des Amts« schlechte Schuhe (calceos minime valentes) verkauft, und war darüber durch den Frohnvoigt des Raths in Haft genommen worden, worauf sich beide Parteien zu dem Vergleich verstanden hatten, dass Hinrich van Grolle die noch nicht verkauften Schuhe vom Schusteramt zurückerhalten, demselben dagegen ½ Mark Bremer Münze erlegen solle. Er verpflichtet sich bei Strafe des Verlustes seiner sämmtlichen Güter, von denen die Hälfte dem kaiserlichen Fiscus, die Hälfte dem Rath und dem Schusteramt der Stadt Bremen verfallen sein soll, eine ewige Urfehde wegen dieser Sache zu halten (siehe Urk. 10).

Die beiden nahe verwandten Aemter der Lohgerber und Schuhmacher und beziehendlich deren Genossen haben fortdauernde Streitigkeiten mit einander gehabt. Laut der Urkunde Nr. 11 verklagte das Lohgerberamt am 11. Decbr. 1444 den Schuhmacher Johann Bode, weil er Leder für andere Leute gegerbt und ausserdem lohgares Leder aus seiner Lohbude verkauft habe. Wegen der ersten Klage wurde er freigesprochen, weil er nachwies, dass er das von ihm gegerbte Leder selbst verarbeitet habe. Auf die zweite Klage entschied der Rath, dass dem Beklagten zwar der Verkauf des Leders zugestanden habe, da dasselbe sonst dem Verderb ausgesetzt und periculum in mora gewesen sei, dass er aber in Strafe verfalle, weil er es nicht an dem in dem Statut der Lohgerber dazu angewiesenen Orte verkauft habe.

Das Scheidebuch fol. 64[b] (siehe Urk. Nr. 12) enthält ferner eine Entscheidung des Raths vom 18. Decbr. 1488 auf eine Klage des Amts der Schuhmacher gegen das Amt der Lohgerber, dass diese einer frühern Entscheidung des Raths zuwider das Leder nicht trocken auf ihr Haus, wo es verkauft wurde, brächten. Der Rath erkannte die Lohgerber dazu verpflichtet; aber die Strafe (broke) falle nicht den Schuhmachern zu, sondern sei nach Laut der Handfeste der Lohgerber zu entrichten.

Neben den Lohgerbern waren es die Krämer, mit denen das Schuhmacheramt sich schon frühzeitig in Streitigkeiten verwickelte. Laut der Urkunde Nr. 13 klagte das ganze Schuhmacheramt am 1. Decbr. 1509, dass die Krämer fertige Schuhe verkauften, wogegen diese erklärten, dass sie nicht geschmierte, sondern nur trockene Schuhe verkauften, wozu sie berechtigt wären. Der Rath erkannte mit Zuziehung der Wittheit[1] dahin, dass die Krämer in Zukunft keine Schuhe feil haben sollten, und dass es ihnen nur gestattet sei, Oberleder zu verkaufen.

Die im Vorstehenden mitgetheilten Thatsachen geben an sich nur ein unvollkommnes Bild von den inneren Verhältnissen der Schuhmacher-Zunft in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens. Es müssen daher die über andere Zünfte

[1] Wittheit bedeutet in der Regel das Corpus der nicht regierenden Rathmänner, mitunter aber auch und später allein die Versammlung des ganzen Raths.

vorhandenen Urkunden mit zu Rath gezogen werden, um das über die frühere Zunftgeschichte noch herrschende Dunkel einigermassen aufzuhellen. Wir fügen zu diesem Zweck unserer Darstellung einige Mittheilungen über die Geschichte der Schneiderzunft aus dem 15. Jahrhundert ein. Das älteste vollständige Zunftstatut der Schneider ist weit jünger als die Rolle der Schuhmacher und stammt aus dem Jahre 1491; es geht indessen nicht allein aus dem Eingange dieses Zunftbriefes, sondern auch aus frühern Urkunden hervor, dass schon lange vorher in Bremen ein Schneideramt mit besonderen Gerechtsamen existirte. Laut der Urkunde Nr. 14 hatten sich zwei Schneider angemasst, Gericht über einen andern Schneider Hinrich zu halten. Der Rath verurtheilte sie deshalb am 12. Januar 1436 in eine Strafe von je 10 Mark und verbot den Schneidern, irgend welche Gesetze aus eigener Macht (»Willküren«) aufzurichten. Dieselbe Urkunde enthält bereits die Bezugnahme auf einen den Schneidern vom Rath verliehenen Brief: »Do leet de rad den scroderen lesen den breef, den se van dem rade hebben.« — Bestimmtere Angaben über die Gerechtsame des Schneideramts und über die Erfordernisse zur Erwerbung desselben enthält eine Urkunde vom 11. Decbr. 1444 (siehe Urk. Nr. 15). Darin entscheidet der Rath über eine Streitigkeit zwischen dem Schneideramt und dem Schneider Hinrich van Sanden, welcher verklagt war, die Gerechtsame des Amtes auszuüben, obwohl er und seine Frau nicht Bürger seien, und er sich weigere den Schützendienst zu leisten. Der Beklagte versprach den Erfordernissen des Amts Genüge zu thun, der Rath erkannte diese Erfordernisse an, indem er dem Amte zugleich einschärfte, gegen Niemanden aus eigener Macht einzuschreiten. In ähnlicher Weise erkannte der Rath am 9. Juni 1467 (siehe Urk. Nr. 16) auf eine Klage der Schneider für Recht, dass keine Frau, die nicht Bürgerin und Frau oder Wittwe eines zünftigen Schneiders sei, Mägde oder Knechte halten dürfe, um durch dieselben neue wollene Zeuge nähen zu lassen oder sie solches zu lehren; dagegen stehe es ihr frei, solche Zeuge zu verarbeiten, soviel sie es mit eigner Hand thun könne.

Was nun das bereits erwähnte Hauptdocument des bremischen Schneideramts vom 15. Juni 1491 (siehe Urk. Nr. 18) betrifft, so gewährt darin der Rath zu Bremen dem Schneideramt (der ghemeynen selschup des scroderampts) ein wirkliches Privilegium und schreibt zugleich sehr singuläre, den Geist der damaligen Zunftverfassung charakterisirende Bestimmungen vor. Laut derselben soll Niemand, der nicht Mitglied des Amts und Bremer Bürger ist, in der Stadt (vnde dar vnsse vröne geyt) wollene Zeuge verarbeiten (nighe wullen werk uppe sick sulves snyden ofte neggen). Die andern Bestimmungen betreffen die Erwerbung des Amtes (für Bremer, wie für Fremde, Meisterstück, Anschaffung einer Rüstung — Hakenbüchse, knypkerne und 4 Pfund Pulver nebst lederner Tasche, Harnisch, Eisenhut und Krevet — zum Besten der Stadt etc.), die Bestrafung schlechter Arbeit, die Meisterkost, die Feier des Maitages (1. Mai) und des Tages st. Priscae sowie der seven varwe nach alter Sitte, das Halten von 8 Schützen für die Stadt, die Morgensprache, die durch das Amt zuzuerkennenden Strafen (welche nicht »ein halbes Pfund« überschreiten sollen, und welche »die Herren«

und »die Meister des Amts« zu theilen haben; jedes gegen die Privilegien des Amts gearbeitete Stück Zeug wird ebenfalls mit ½ Pfund bestraft); ferner das Verbot, die Privilegien des Amtes nicht weiter auszudehnen, als sie bisher gegolten, eine Taxe für die verschiedenen Arten männlicher und weiblicher Kleidungsstücke u. s. w.

Vollständiger und interessanter als alle bisher erwähnten Amtsrollen ist die Rolle der mit dem Schuhmacherhandwerk so engverwandten Tüffelmacher, Pantoffelmacher. Diese Rolle ist vollständig mitgetheilt im Urkundenverzeichniss (siehe Urk. 19). Viele darin enthaltene Bestimmungen sind geeignet, den Geist und Zweck der Zünfte in einem freundlichen Lichte erscheinen zu lassen. Die Tüffelmacher hatten dem Rathe der Stadt Bremen vorgestellt, dass sie, weil sie kein anerkanntes und beständiges Amt hätten, auf fremden und benachbarten Märkten mit ihren Tüffeln oft nicht zugelassen, dass ihre Gesellen und Lehrlinge auf der Wanderschaft nicht befördert würden, dass insbesondere die Lehrjungen zu ihrer grossen Ungelegenheit sich oft anderwärts in die Lehre begeben müssten, weshalb sie um Ertheilung eines Amtes mit besonderen Gerechtigkeiten bitten wollten. Der Rath gewährte ihre Bitte und bestimmte unter Anderem: dass kein Tüffelmacher in Bremen geduldet werden solle, der nicht Bürger und Amtsmitglied sei, dass jeder Tüffelmacher ein Meisterstück machen solle, dessen Einzelheiten in der Rolle angegeben sind. Ein zum Amte zugelassener Fremder soll, wenn er nicht ins Amt heirathet, dem Rathe 3 Mark, dem Amte 6 Mark, den Armen 6 Mark, den Morgensprachsherren 2 Stübchen und den Amtsgenossen 1 Stübchen Wein geben. Die Beiträge derer, die ins Amt heirathen und der Meisterskinder sind niedriger. Es sollen zwei Laden eingerichtet werden, eine zur Anschaffung von Korn, Leder, Kork und sonst, die andere zur Nothdurft der Armen (des Amtes). Wenn aus der Handwerks-Lade Korn, Leder, Kork oder was sonst gekauft und unter die Meister des Handwerks ausgetheilet wird, sollen die Meister sämmtlich und ein jeder von ihnen besonders, wenn es ihm von dem Altmeister geboten wird, seine Bezahlung noch vor Empfang gutwillig erlegen, bei Verlust der Handwerksprivilegien. Dieser eben erwähnte merkwürdige Paragraph deutet darauf hin, dass das Amt zugleich eine Association der Tüffelmacher zum gemeinschaftlichen Ankauf von Rohmaterialien zu ihrem Gewerbsbetriebe war. Ferner wird bestimmt, dass Niemand mit seiner Arbeit aus Bremen gehen oder zu Jahrmärkten reisen solle, wenn nicht der Alt- und Jungmeister die Arbeit besichtigt habe, ob sie so gemacht sei, dass sie bestehen möge. Sollte sie mangelhaft sein und nicht gebührlich befunden werden, so soll sie zu Haus gelassen werden, »doch schall dusse Besichtigung vp der Meistereidt geschehenn vnd alle Partielichkeit vnd geuehrde hieruon vthgeschloten synn.« Es folgen Bestimmungen über die Knechte (Gesellen) und Lehrjungen. Niemand soll von einem Andern Tüffeln kaufen, um sie wieder zu verkaufen, sondern soll diejenigen, welche er verkaufen will, von seinem eignen Leder gemacht haben. Die Lehrlinge sollen 3 Jahr lernen. Die Gesellen, die ins Amt eintreten wollen, sollen 3 Jahre als Gesellen gedient haben. Wer das Handwerk treiben will, soll gute Arbeit machen von Leder und Kork »vnd nenen baste, borken, edder sunst

andere bedregerie darinne gebruken.« Kein Tüffelmacher soll mehr als 4 Stühle setzen, einen für sich, einen für den Gesellen, einen für den abgehenden und einen für den angehenden Lehrjungen, wenn der abgehende in sein zweites Lehrjahr eingeht. Wenn die Meister gar keine Lehrjungen halten, so können sie statt der zwei Lehrjungen einen Gesellen setzen, doch sollen die Meisterskinder nicht mit gezählt werden und frei arbeiten dürfen. Knechte und Jungen sollen ebenfalls unter sich eine Lade halten. Ferner schreiben mehrere Paragraphen eine Art Sittenpolizei der Mitglieder unter sich vor. Es heisst in den Statuten: damit ein Jeder sich und die Seinen ehrlich und ohne Beschwerung anderer Leute nähren möge, soll sich ein Jeder ehrlicher Arbeit befleissigen und sich des schädlichen Müssigganges mit »freten, supen, dabeleen vnd Speelen entholden.« Wollte aber einer oder der andere der Schwelgerei und Verschwenderei mehr nachhängen als sich ehrlicher Arbeit befleissigen, so sollen dieselben von sämmtlichen Tüffelmacher-Meistern bei den Morgensprachsherren angegeben und zu fleissiger Arbeit angehalten werden. Würden aber sämmtliche Meister des Tüffelmacher-Amtes darin säumig sein und ihrer Mitbrüder Müssiggang und Schwelgerei stillschweigend mit ansehen, so sollen sie, falls diese Mitbrüder arme Kinder hinterlassen, gehalten sein, dieselben auf ihre Kosten zu unterhalten, bis dass sie arbeiten und ihren Unterhalt redlich verdienen können. — Wenn im Tüffelmacherhandwerk arme älternlose Kinder vorhanden sind, so sollen Alt- und Jungmeister zwei derselben aufnehmen und sie das Handwerk lehren; würden diese Kinder zum Tüffelmacher-Handwerk keine Lust haben, so soll ihnen nach Rath der Morgensprachsherren, der Meister und Aeltesten und der nächsten Freunde ein anderes Handwerk gelehrt werden. Man soll sie ferner aus der Armen-Lade unterstützen und nicht verlassen, bis sie recht und wohl ausgelernt und insonderheit im Lesen und Schreiben gründlich und genügend unterrichtet sind. Imgleichen soll das Amt Sorge tragen, dass die armen Kinder ihres Amts der Gemeinde nicht zur Last fallen. Die Jungen und Gesellen aber, die gar nichts taugen wollen, sollen dem ehrbaren Rathe angegeben und demselben anheimgestellt werden, wie er mit denselben billig verfahren wolle. Andere Bestimmungen dieser Rolle handeln von den Geldbeiträgen der Meister in die verschiedenen Laden, von den Strafen, von denen den Morgensprachsherren fast regelmässig ein Antheil mit ausgesetzt wurde. Endlich wird bestimmt, weil der Rath oft die Erfahrung gemacht, dass die Aemter und Gesellschaften die ihnen gegebenen Rollen und Freiheiten missbrauchen, dass der Rath die Rolle ändern, mehren oder mindern, auch gänzlich aufheben und abschaffen und etwas Anderes und Besseres verordnen dürfe. — Im Jahre 1598 erfolgte eine Aenderung und Verbesserung der Tüffelmacher-Rolle, wodurch namentlich bezüglich der Morgensprachen und des Verhaltens dabei Mehreres angeordnet wurde. — Ferner wird darin Sonntagsarbeit verboten. Für den Verkauf von Tüffeln an andere Amtsmitglieder und an die Krämer wird eine bestimmte Abgabe für jedes Paar angeordnet. Sollten arme alte Meister und Wittwen, die nicht mehr arbeiten können und der Almosen bedürftig sind, vorhanden sein, so sollen die Meister gehalten sein, ihnen aus der Armenlade nach Nothdurft und Vermögenheit der

Lade die helfende Hand zu reichen. Wenn sie versterben, sollen ihre Särge aus der Amtslade angeschafft werden und beide Mann und Frau aus dem Amte sollen gehalten sein, dem Todten zum Begräbniss zu folgen, sobald sie Krankheitshalber nicht verhindert sind, bei Strafe von vier Groten von jeder Person, die nicht mitgeht. —

Man wird nicht in Abrede stellen können, dass aus den meisten dieser Bestimmungen ein wohlthuender genossenschaftlicher Geist spricht, der das Zunftwesen in einem milderen Lichte erscheinen lässt, was um so weniger verschwiegen werden darf, je seltener die Lichtseiten sind, die aus der Entwickelung der Zünfte in den späteren Jahrhunderten hervortreten. — Die Tüffelmacherzunft wurde im Jahre 1635 mit der Schuhmacherzunft vereinigt. Der Vereinigungsbrief ist in dem Urkundenverzeichniss (Urkunde Nr. 20) enthalten. Es ist darin gleich im Eingange hervorgehoben, dass zwischen den beiden Aemtern der Schuh- und Tüffelmacher bisher vielerlei Irrungen, Missverständnisse und Streitigkeiten vorgekommen seien, weil die Tüffelmacher beschuldigt wurden, dass sie zum Nachtheil des Schusteramts sich die demselben allein zustehende Arbeit angemasst, während sich dieselben dazu berechtigt glaubten, ferner weil unter dem Schein und Vorwand des Tüffelmacheramts viele Pfuscher und Bönhasen sich eingeschlichen und den richtigen Amtsmitgliedern die Arbeit nach und nach entzogen hätten. Die bereits mehrfach versuchte Einigung sei immer daran gescheitert, dass die Schuhmacher folgende Bedingungen gestellt hätten: dass die Tüffelmacher 1) in die Schusteramtskasse alsbald und beim ersten Eintritt 12 Br. Mark zahlen, 2) das gewöhnliche Meisterstück der Schuster anfertigen sollten, 3) dass wenn von den eintretenden Eheleuten der Mann oder die Frau versterben sollte, der Ueberlebende nur dann berechtigt sein solle, das Amt zu behalten, wenn er in dasselbe wieder hineinheirathe, 4) dass ihre früher erzeugten Söhne oder Töchter nur dann zum Amt berechtigt sein sollten, wenn sie sich an eine Amts-Wittwe, Sohn oder Tochter verheirathen würden, 5) dass auch die miteintretenden Tüffelmacher den jüngsten Amtsmeistern der Schuhmacher nicht allein nachgehen, sitzen und folgen, sondern auch sonst alle Beschwerung des Amts, so die angehenden Amtsmeister betreffen, wie sie auch Namen haben möchten, übernehmen und abtragen sollten, wie denn endlich 6) wenn die Eintretenden nach ihrem Absterben Wittwen hinterliessen, dieselben alsdann einen Meistergesellen zu fordern und durch denselben das Amt zu behalten, den anderen Amtswittwen gleich, nicht berechtigt sein sollten.« — Die Tüffelmacher verweigerten die Annahme dieser Bedingungen, worauf durch Vermittelung der beiderseitigen Morgensprachsherren der Vergleich zwischen beiden Aemtern getroffen wurde, dass die Schuhmacher sämmtliche Punkte mit Ausnahme des ersten und vierten Punktes fallen lassen und das ganze Amt der Tüffelmacher, alle Meister mit ihren Ehefrauen ins Amt als volle Amtsgenossen auf- und annehmen wollten. Bezüglich der Kinder enthält der Vereinigungsbrief die eigenthümliche Bestimmung, dass die künftig erzeugten Kinder der Tüffelmacher die volle Freiheit und Gerechtigkeit des Schuhmacheramts erwerben sollten, die bereits erzeugten »wan sich dieselben an Ambtess Meistere Söhne

oder Töchter befreien werden (welche aber inzwischen dennoch nichts die Weiniger für Ambtleute Kinder gehaldten vndt wen sie thodts verfahren, von den Ambtsleuthen zum Begrepnusse getragen von dem Ambtt Begleitet werden sollen).« Die zwischen den Aemtern früher stattgefundenen Misshelligkeiten sollten »gentzlich auffgehoben, abgethan vndt Vergessen, auch zu ewigen tagen nicht mehr gedachtt werden.« Das vereinigte Amt sollte Schuhmacher-Amt genannt werden und »etzlichen andern ämptern gleich hinfüro 4 Morgensprachsherren« erhalten und Casse, Lade, Wappen und Zeichen der Schuhmacher führen. Es sollten auch vermöge der alten Schuhmacherrolle keine Pfuscher und Bönhasen fernerhin geduldet werden. Der Rath bestätigte die Vereinigung des Tüffelmacher- und Schuhmacheramts und zwar »mit Vorbehaldt diesse Vnsere Concession vndt Confirmation dieser vnser Statt besten nach zu Vorendern«; indessen ist am Schlusse zu Gunsten der Schuhmacher die Clausel hinzugefügt, dass es der Schuster »Vorhingehabten privilegien vndt gerechtigkeit allerdings ohnschädtlich sein« soll. — Der letztere Punkt war von grosser Bedeutung und kommt in späteren Processen stark in Frage. Die Rolle der Tüffelmacher vom Jahre 1589 enthielt die für das Schicksal der Innungen inhaltsschwere Clausel, dass der Rath das Recht haben solle »zu ändern, zu mindern, zu mehren, auch gänzlich aufzuheben und abzuschaffen.« Ueberhaupt scheint jene Tüffelmacher-Rolle, — wie aus dem in den Acten befindlichen ursprünglichen Entwurfe hervorgeht, in welchem viele gute Artikel an der Seite hineincorrigirt sind, unter Mitwirkung vorsichtiger, der Handwerksmissbräuche abholder Rathsmitglieder zu Stande gekommen zu sein. Die Rolle der Schuhmacher war viel älter und enthielt jene Clausel nicht; die Schuhmacher sahen sich auch wohl vor und bestanden auf dem Zugeständnisse: dass die Vereinigung ihren alten Privilegien und Gerechtigkeiten unschädlich sein solle.

III.

Allgemeine Bemerkungen über den Charakter des Zunftwesens von seiner Entstehung bis zum Verfall.

Ehe wir die Geschichte des bremischen Schuhmacheramtes und des bremischen Zunftwesens weiter verfolgen, möge es uns vergönnt sein, den Charakter des Zunftwesens in den Anfängen seines Bestehens wenigstens mit einigen kurzen Strichen zu zeichnen. In der That sind die Zünfte in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens noch ziemlich frei von den Ausartungen späterer Jahrhunderte. Das 13. und 14. Jahrhundert, bis wohin man ihre urkundliche Geschichte in Bremen verfolgen kann, gehört überhaupt zu den schönsten Perioden der deutschen Städte. Es war die Zeit des aufstrebenden Bürgerthums, das, zur Freiheit und Selbstständigkeit erstarkend, hinter den Mauern waffengerüstet den Angriffen und Räubereien der Fürsten und Grossen trotzte oder sie in offener Feldschlacht bekämpfte, das durch Arbeit und Betriebsamkeit zu immer grösserem Wohlstand gelangte und, von einer anarchischen Welt umringt, den

Künsten des Friedens ein sicheres Asyl bot. Innerhalb dieser Städte mussten nun aber die Handwerker als die Hauptrepräsentanten der Arbeit eine immer grössere Bedeutung erlangen. Die friedlose Zeit, welche ihrer Beschäftigung stets neue Hemmnisse in den Weg legte, machte ihnen ein genossenschaftliches Zusammenhalten zu einem Gebote der Selbsterhaltung. Ausserhalb ihres Kreises bestand noch keine wohlgeordnete Rechtspflege, keine Polizei- und Militärverwaltung, keine staatliche Armenpflege, keine Volksschulen und technischen Anstalten und auch für die kirchlichen Bedürfnisse war ungenügend gesorgt. Die Berufsgenossen traten daher zusammen, um ihre Person, ihre Familien und ihr Eigenthum zu schützen, um in ihrem Kreise die nöthige Wirthschafts- und Sittenpolizei zu üben und etwaige Fälscher und Betrüger, die das Handwerk einer Stadt in Misscredit bringen konnten, unerbittlich zu strafen, um für die gehörige Erlernung des Handwerks zu sorgen, um über Gesellen und Lehrjungen eine gewisse Zucht zu üben, um für Wittwen, Waisen, Alte und Kranke aus ihrer Mitte zu sorgen, um sich einer Kirche anzuschliessen, für die Seelen der Verstorbenen Messen lesen zu lassen u. s. w. Die von uns mitgetheilten Urkunden liefern den Beweis dafür.

Wenn man jene zünftigen Einrichtungen im Lichte der nationalökonomischen Wissenschaft und nach den Begriffen von Gleichberechtigung und Gleichheit vor dem Gesetz, von Menschenwürde und Christenpflicht betrachtet, so wird man es allerdings nie billigen können, dass man einem Mitbürger, dessen einzige Schuld darin bestand, dass er arm oder unehelich geboren oder der Sohn eines Leinewebers, Lastträgers, Marktvogts, Schäfers u. s. w. war, die Möglichkeit abschnitt, durch seiner Hände freie Arbeit sein Loos zu verbessern; man wird es stets für eine Verirrung des Mittelalters halten müssen, dass eine Reihe nützlicher und nothwendiger Beschäftigungen Jahrhunderte lang für unehrlich galten und dass man auf zahlreiche Classen arbeitender Menschen verächtlich herabsah, weil sie ihr Brod im sauern Schweisse ihres Angesichts essen mussten. Allein man wird über die gewerblichen Einrichtungen jener Zeit milder urtheilen, wenn man bedenkt, wie sehr selbst noch in der Gegenwart, die ihren Culturstandpunkt so hoch zu schätzen weiss, die Principien der Gerechtigkeit und Humanität den ärmeren Classen gegenüber verletzt werden; und wenn man die Zustände jener Zeit ins Auge fasst, in der die Zünfte emporkeimten. Der Gewerbsmann jener Tage konnte sich nur mit Verleugnung seiner Individualität einer anstrengenden Beschäftigung widmen, welche mehr oder weniger mit der im Volke herrschenden Neigung zum Waffenhandwerk und zum Müssiggang im Widerspruch stand. Gerade weil die Handwerks-Arbeit früher nur eine Beschäftigung von Sclaven und Kriegsgefangenen war und weil sie im Allgemeinen nicht für ehrenvoll gehalten wurde, ist es erklärlich, dass diejenigen, welche eine gleiche Beschäftigung trieben, sich enger an einander schlossen, um durch ihr geselliges Zusammenhalten sich über die von den bevorzugten Classen ihnen zu Theil werdende Missachtung hinwegzusetzen, und um sich zu einer geachteten Stellung emporzuarbeiten.

Dies musste ihnen in der That gelingen, je mehr ihnen die Arbeit Wohlstand

und damit auch eine gewisse Macht und Einfluss brachte. Einzelne Classen der Handwerker kamen rascher, andere langsamer zu dem gewünschten Ziele. In den so gebildeten Genossenschaften bildete sich nun ebenfalls eine grosse Empfindlichkeit für Standesehre aus, weshalb sie es zu vermeiden suchten, niedriger stehende »unehrliche« Arbeiter in ihren Kreis aufzunehmen. Nach und nach mussten die Handwerker, als die eigentlichen Repräsentanten der Arbeit, die einflussreichsten und mächtigsten Elemente der Städte werden und so sehen wir denn im 14. und 15. Jahrhundert in den mitteldeutschen und süddeutschen Städten fast überall die Zünfte im Besitze des Stadtregimentes, wie dies Arnold in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (II. Band) eingehend schildert. In Bremen ist es aus den in einem früheren Theile dieser Arbeit angegebenen Gründen zu einer eigentlichen dauernden Zunftherrschaft nicht gekommen, jedoch haben die Zünfte auch hier eine wichtige politische Rolle gespielt.

So können wir es denn als eine ehrenvolle That der deutschen Zünfte bezeichnen, dass sie an der Heranbildung eines kräftigen Bürgerthums im Mittelalter den wesentlichsten Antheil haben und dass sie die ihnen theils gesetzlich verliehenen, theils factisch angemassten Gerechtsame damals weniger zur Monopolisirung ihrer Gerechtsame und zur Ausschliessung der niedern Classen, als vielmehr zur Erlangung einer geachteten politischen und socialen Stellung benutzt haben. Die Zeitverhältnisse begünstigten diesen Entwickelungsgang. Das Handwerk stand, unbelästigt von einer Fabrikconcurrenz und im engen Bunde mit dem Grosshandel, in einem lebhaften auswärtigen Verkehr; die Landwirthschaft schuf mit ihren unerschöpften Hülfsquellen ringsum Wohlstand und Kauffähigkeit; Künstler und geschickte Arbeiter wurden eher willkommen geheissen als aus Brodneid und Furcht vor Concurrenz zurückgewiesen, die wachsende Nachfrage nach den Handwerksproducten der deutschen Städte begünstigte vielmehr die liberale Aufnahme frisch zuwandernder Arbeitskräfte. Es war noch nicht jene Zeit gekommen, über welche Möser mit den Worten klagt: »Fast alle deutsche Arbeit hat zu unserer Zeit etwas Unvollendetes, dergleichen wir an keinem alten Kunststück und gegenwärtig an keinem echt englischen Stücke mehr antreffen. So sehr ist das Handwerk zugleich mit der Handlung gesunken. Die einzige Aufmunterung kommt jetzt von den Höfen, und was sollen einige wenige mit Besoldung angelockte Hofarbeiter gegen Handwerker, die während des hanseatischen Bundes für die ganze Welt in die Wette arbeiteten?«[1]

Als die Zeit des Verfalls der deutschen Städte herankam, brachen auch die Ausartungen des Zunftwesens immer greller hervor. Während die Zünfte in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens das Schauspiel eines edlen Ringens bieten, das um so schöner war, weil sie zugleich die Ehre der Arbeit miterkämpften, sind sie im 17. und 18. Jahrhundert die Förderer des herzlosesten Egoismus und ein Hemmniss des gewerblichen Aufschwunges geworden.

1) Vergl. die Aufsätze über das Mannes- und Greisenalter der Zünfte in Pickford's volkswirthschaftl. Monatsschrift. Jahrgang II.

Das 17. und 18. Jahrhundert war die Periode des Stillstandes, beziehendlich Rückganges und Verfalls der deutschen Städte. Der frische Aufschwung, den Gewerbthätigkeit und Handel der deutschen Städte im 13., 14. u. 15. Jahrhundert nahmen, war nicht mehr vorhanden. Die Blüthe der Hansa war vorüber, der Welthandel hatte andere Bahnen eingeschlagen, blutige Kriege hatten die aufgesammelten Capitalien vernichtet und Verwüstungen und Elend rings umher verbreitet. Muth und Kraft waren gebrochen, die Bevölkerung war gelichtet. Die Landwirthschaft lag darnieder, der Waarenabzug nach der Umgegend und nach der Ferne stockte, den Messen und Märkten fehlte es an Käufern, die kaufunfähigen Consumenten mussten sich auf die nothwendigsten Bedürfnisse beschränken und zu dem Allen gesellte sich der Mangel an arbeitenden Händen. Diejenigen Arbeiter aber, die wirklich vorhanden waren, wurden durch eine unselige beschränkende Gewerbegesetzgebung an der Ausbeutung und Verwerthung ihrer Arbeitskraft gehindert und von den engherzig abgegrenzten Zünften ausgeschlossen. Früher fanden arbeitskräftige Männer in den Städten ein willkommenes Asyl, weil sie zugleich die Wehrkraft der oft hart bedrängten Einwohner vermehrten; allein dieselben Städte, hinter deren Mauern dereinst ein freiheitsliebendes Bürgerthum der anarchischen Aussenwelt muthig getrotzt hatte, wurden später die Sitze eines verhärteten Egoismus, der sein Heil in möglichster Abwehr fähiger und tüchtiger Menschen suchte. Sicherung des Nahrungsstandes wurde das Losungswort aller Kirchthurmspolitiker, aber wohlgemerkt verstand man darunter nur den Nahrungsstand des sogenannten Mittelstandes. Auf ihn sollte sich die ganze zärtliche Sorge der Staats- und Stadtgewalt concentriren, während man die Interessen der nicht bevorzugten unteren Schichten der Bevölkerung völlig unberücksichtigt liess und die Armen zum Schweigen und Dulden verurtheilte. Mit dem westphälischen Frieden traten in Deutschland äussere Kriegsgefahren im Augenblick zurück. Dafür begann nun innerhalb der städtischen Ringmauern ein innerer Krieg auf dem ökonomischen Gebiete, allein leider nicht jener heilsame Krieg der freien Concurrenz, welcher den erschöpften und niedergedrückten Bürgerstand zu kraftvollen Anstrengungen aufgerüttelt haben würde, sondern ein feiges Jagen bemittelter privilegirter Amtsmeister auf wehrlose Bönhasen und verarmte Flickschneider und Flickschuster, deren einziges Verbrechen die Arbeit war und zu deren Verfolgung man ganz extraordinäre Executionsgesetze ersann, indem man ungescheut den fleissigen Arbeiter im Heiligthum seines Hauses überfiel und alle Winkel durchsuchend die Producte seiner Arbeit wegnahm, um ihn und die Seinen dem Elend preis zu geben.

Es würde unrecht sein, für diese Ausartungen und systematische Engherzigkeit den Stand der Handwerker allein verantwortlich zu machen. Die Grossen gaben den Ton an. Zölle und Accise, Staatsmonopolien und Sporteln drückten mit den Aemtern schwer auf den städtischen Gewerbestand. Das arbeitende Publikum wurde durch eine heillose Staatswirthschaft und Maitressenherrschaft ausgehungert. Aemterschacher und Bestechlichkeit waren an der Tagesordnung, der Mittelstand wurde von der Gunst der Fürsten, der Höfe, der Regierungsbe-

hörde und einzelner Beamten abhängig und ein grosser Theil der Handwerker konnte nur von dem Luxus der Höfe und des verschwenderischen Adels leben. War es ein Wunder, wenn allmählig auch der Handwerkerstand nur von dem Geiste der gemeinsamen Ausbeutung erfüllt wurde, wenn sich die Sittenverderbniss von oben herab in die untern Schichten der Gesellschaft verbreitete und wenn die an den Höfen geltenden Grundsätze auch bei der Verwaltung der Handwerks-Aemter in Anwendung kamen?

Mit der Entsittlichung des Zeitalters ging die Lieblosigkeit und Verfolgungssucht der Zünfte Hand in Hand. Hinter der scheinbaren Sorgfalt für die Reinheit des Handwerks verbarg sich die grösste Schamlosigkeit, welche sich noch dazu mit dem Deckmantel sogenannter löblicher Zunftsitten schmückte. Die ganze Zunftverfassung wurde allmählig zum unerträglichsten Hemmniss der gewerblichen Entwicklung des deutschen Volkes. Nicht bloss der Gewerbestand, sondern auch die übrigen Classen der Bevölkerung hatten darunter zu leiden. Selbst die Ruhe des Reichs wurde durch gefährliche Gesellenaufstände bedroht. Die Reichsgesetzgebung war jedoch zu ohnmächtig geworden, um das Uebel des Zunftwesens an seiner Wurzel anzugreifen. So ist denn Deutschland das classische Land des Zunftwesens und Zunftgeistes geblieben, während England und Frankreich schon im Laufe des 18. Jahrhunderts vermöge der Concentrirung ihrer Staatsgewalten im Stande waren, sich von ihren Gilden und Gewerbscorporationen zu befreien. Unsere Darstellung wird den Beweis liefern, dass es auch in den deutschen Staaten innerhalb der regierenden Kreise nicht an der Einsicht mangelte, dass dem deutschen Gewerbe durch die Zünfte ein furchtbarer Zwang auferlegt war. Auch in der deutschen Literatur hat es während des 18. Jahrhunderts nicht an entschiedenen Bekämpfern des Zunftwesens gefehlt. Aus demselben Jahre, in welchem Adam Smith sein unsterbliches Werk »Untersuchungen über das Wesen und die Ursachen des Reichthums der Nationen« veröffentlichte, haben wir auf der Bremer Museumsbibliothek das Buch eines Deutschen gefunden, der die Zünfte so vollständig verurtheilt und die Forderungen der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit sogar für Ausländer so entschieden hinstellt, wie nur irgend einer von denen, welche heutzutage für die volkswirthschaftliche Befreiung der deutschen Nation arbeiten. Jenes Buch führt den vollständigen Titel: »Geschichte der Engländischen Handelschaft, Manufakturen, Kolonien und Schiffahrt in den alten, mittlern, und neuen Zeiten bis auf das laufende Jahr 1776, Im Grundrisse entworfen von Friederich Wilhelm Taube K. K. Hofsecretair. — Leipzig zu finden bei Johann Paul Kraus. Buchhändler in Wien 1776.« In dem II. Bande IV. Hauptstück dieses Buches finden sich unter dem Titel: »Von den engländischen Fabrikanten, Kaufleuten und Handelsgesellschaften« folgende Bemerkungen: »Dass die Innungen, Zünfte, Gilden und Brüderschaften nichts als eine Erfindung des Brodneides und Eigennutzes, nichts als eine Missgeburt der dunklen Zeiten sind, wird ein jeder finden, welcher den Ursprung derselben ohne Vorurtheil unparteiisch untersuchen will. Ihre Abschaffung wird den französischen Manufakturen ein neues Leben geben, und es wäre wohl zu wünschen, dass das deutsche Reich durch einen gemeinschaftlichen Reichsschluss

endlich ein gleiches thun möchte, wie schon einmal durch die Reformation des Kaisers Sigismund, aber ohne Wirkung geschehen ist. In Grossbritannien und Irland bestehen zwar noch die Innungen und Zünfte; sie sind aber allmählig durch Parlamentsacten verbessert und auf einen so guten Fuss gesetzt worden, dass sie dem Manufakturwesen nicht mehr so schädlich als in Deutschland fallen. Noch besser würde es sein, die ganze Einrichtung aufzuheben, allen Zwang zu entfernen, mehr Freiheit einzuführen, und wie 1776 in Frankreich[1] geschehen ist, allgemein zu gestatten, dass jeder Mensch, auch ein Ausländer, nach Belieben eine Handlung, Kunst oder Handwerk oder auch unterschiedliche zugleich allenthalben ungestört treiben könne.«

Wir sind nicht geneigt, dem Verfasser der citirten Schrift darin beizustimmen, dass die Innungen und Zünfte lediglich eine Erfindung des Brodneides und Eigennutzes, eine Missgeburt dunkler Zeiten seien; unsere bisherige Darstellung hat sich vielmehr bemüht, ihre Entstehung aus andern Gründen zu erklären und zu rechtfertigen, dagegen hat uns eine gewissenhafte Prüfung der Entwicklung des Zunftwesens zu der festen Ueberzeugung geführt, dass der Vorschlag einer völligen Abschaffung der Zünfte schon im Jahr 1776 durchaus gerechtfertigt war, denn die Zünfte waren während des 17. und 18. Jahrhunderts ebenso wie heutzutage die Förderer des gehässigsten Brodneides und ein Hemmniss des gewerblichen Aufschwungs.

IV.

Die Geschichte der bremischen Schusterzunft und des bremischen Zunftwesens überhaupt während des 17. und 18. Jahrhunderts.

Wir haben im Vorstehenden ein allgemeines Urtheil über die Geschichte des Zunftwesens im 17. u. 18. Jahrhundert gefällt und wollen nunmehr versuchen, dasselbe historisch zu begründen. Wir thun es an der Hand der Geschichte der bremischen Schuhmacherzunft, wobei wir zur Ergänzung auch wichtige Thatsachen aus der Geschichte anderer Zünfte mittheilen und überhaupt die Gewerbegesetzgebung jener Zeit berücksichtigen wollen.

Das Schuhmachergewerbe zu Bremen war im Anfange des 17. Jahrhunderts in einem zurückgebliebenen und dahinsiechenden Zustande. Während aus der ältesten Urkunde der Schuhmacher hervorgeht, dass im 13. Jahrhundert ein Exporthandel mit Schuhen von Bremen aus betrieben worden sein muss, weil man eine sehr strenge Untersuchung der zu exportirenden Schuhe und sogar die Verbrennung »falscher« Schuhe am Pranger anordnete, um die Ehre des Exportplatzes zu wahren, finden wir im 16. und 17. Jahrhundert im Gegentheil, dass die bremischen Schuhmacher nicht mehr im Stande waren, mit der Mode fortzugehen und die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung in genügender

---

1 »In dem Königlichen Edicte vom Märzmonat 1776 sind nur die Goldschmiede, Apotheker, Buchführer und Buchdrucker ausgenommen, deren Innungen vorerst geblieben sind.«

Weise zu befriedigen. An der Schwelle des 17. Jahrhunderts begegnen wir einem für die Folgezeit höchst präjudicirlichen Ereigniss: der Rath ernannte den ersten Freischuster, einen aus Holland angekommenen Fremden, der neue Erfindungen mitbrachte und das Gewerbe in einem grossartigen Massstabe betrieb. Es war dies ein Lucas von der Meden, dessen Name in den bald entbrennenden Streitigkeiten eine wichtige Rolle spielt. Er war der erste, dem der Rath in den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts eine besondere Concession ertheilt hatte »darin öhne Corduan vnd Pundtledder tho verarbeiden vergünstiget.« Das Schusteramt erblickte darin sofort eine grosse Gefahr für seine Privilegien. In Folge dessen kam es im Jahre 1600 zu einem besonderen Vergleich zwischen dem Schuster-Amt und Lucas von der Meden, wodurch letzterer gegen Erlegung der üblichen Eintrittsgelder ins Amt aufgenommen und von einer Reihe lästiger Bedingungen befreit wurde.

Lucas von der Meden hatte den Anfang gemacht. Wir lernen aus der Geschichte der bremischen Schusterzunft in dem nächsten Jahrzehnt, dass Evert Wegen, Adrian Cornelius, Ezard Jansen, Tilmann Campe bedeutende Freischuster waren, gegen welche ein fortdauernder Kampf von Seiten des Schusteramts geführt wurde. Die Processacten über diese Streitigkeiten geben ein ziemlich anschauliches Bild der damaligen gewerblichen Zustände. Wir verweisen auf Urkunden 24 bis 35, von denen namentlich der Process gegen den Freischuster Ezard Jansen nach den Urkunden ziemlich genau in seiner Entwickelung verfolgt werden kann. Die Schuster beharrten mit seltener Zähigkeit auf ihren Privilegien gegen den Rath, der es wagte, dieselben durch Concessionen zu durchlöchern. Es sind aus den mitgetheilten Urkunden einige wichtige Thatsachen ersichtlich. Die vom Amte so sehr angefochtenen Freischuster waren sämmtlich sehr vorgeschrittene Gewerbtreibende, die ihr Geschäft fabrikmässig betrieben, die, ohne dem Publikum durch officielle Meisterstücke und durch Aufnahme in das Schusteramt empfohlen zu sein, einen sehr grossen Theil des Geschäfts an sich rissen, die 14—15 Gesellen beschäftigten und ausserdem ausserhalb ihres Hauses Bönhasen für sich arbeiten liessen, die dem Schusteramt so gefährlich erschienen, dass dasselbe in einer Supplik an den Rath sich beschwerte »dass Adrian Cornelius ihnen, die nunmehr über 70 stark, alle Nahrung vor dem Thor abschneide, dass zu befürchten sei, wenn er nur 1 Jahr sich hier aufhalte, werde Leder und Lee so hoch steigen, dass nicht allein unser Ambt sondern die ganze Stadt und gemeine würde zu kurtz kommen!« Wir sehen aus der Urkunde Nr. 24, dass bereits im Jahr 1600 das System des Stücklohns von einem unternehmenden Grossindustriellen Bremens eingeführt war. Es wurde dem Lucas von der Meden vom bremischen Schusteramte unter anderem Folgendes nachgelassen: »weil seine Gesellen und Lehrjungen nicht für Halbjahrs-Lohn sondern für Taglohn und Stücklohn arbeiteten und ihre eigne Kost hätten, so solle ihnen freistehn, ob sie mit den andern Schusterknechten Gemeinschaft halten und den Krugtag mitbegehen oder aber fortan von ihnen abgesondert und bei ihrer Gewohnheit bleiben wollten.« Man sieht, dass die freien Arbeiter der Freischuster andere Gewohnheiten hatten und dass sie von

den zünftigen Missbräuchen befreit wurden, zumal da sie als unzünftige Arbeiter auf der Herberge höchst wahrscheinlich gar nicht geduldet sein würden. — Die Jagd auf Bönhasen mag schon damals tüchtig betrieben worden sein. Aus dem Klagprotokoll gegen Evert Wegen und Oldenburg (siehe Urk. 26) geht es hervor. Der »wegen verübter Bönhaserei« angeklagte Oldenburg gesteht zu, dass er zwei Paar Schuhe für Evert Wegen gemacht, »der ihm diese Arbeit gegönnt, damit er ein Stück Brodes dabei gewinnen und sich ernähren möchte.« Der Anwalt des Schusteramts acceptirt dies Geständniss und bittet deshalb alsbald gegen Oldenburg zu erkennen. — Der Rath blieb Sieger und setzte die Ernennung von Freischustern durch. — Im Jahre 1685 kommt die Ernennung eines französischen Refugié zum Freischuster vor. Der Rath hatte vorher das Schuhmacheramt ersucht, den aus Frankreich verbannten Glaubensgenossen in ihr Amt aufzunehmen, und im Weigerungsfalle mit seiner Ernennung zum Freimeister gedroht. Das Amt liess sich indessen nicht bewegen, es bringt 7 Gründe dagegen vor (vgl. Urk. 34), u. A. dass es ein 411 Jahr altes Amt sei, dass dergleichen nie geschehen, dass Niemand des Schusteramts fähig sei, er sei denn eines Meisters Sohn oder heirathe eines Meisters Tochter, dass das Amt wegen der Aufnahme fremder Schuster bei anderen deutschen Städten, mit denen es correspondire, verrufen werden könne oder wenigstens die Gesellen Ungelegenheit haben könnten u. s. w. Gleichzeitig protestirt das Amt gegen die Ernennung des Franzosen zum Freischuster und giebt zu verstehen, dass derselbe sich mit Schuhflicken nothdürftig und besser als mancher Amtsschuster mit neuen Schuhmachen ernähren könne. — Der Rath kehrte sich nicht an den Protest. Den Beweis dafür liefert ein Extract aus einem Rathsprotokoll vom 27. Novbr. 1685 (siehe Urk. 35), wonach der Rath in Sachen des Schusteramts gegen Lorentz entschied: »dass falls das Amt den Franzosen nicht admittiren wolle in ihr Amt, er solle Freimeister verbleiben.« Vom Jahr 1685 an haben wir im Bremer Archiv keinen weitern Fall einer Ernennung von Freischustern vorgefunden. Aus dem Jahr 1766 ist ein Raths-Conclusum vorhanden, worin ein Gesuch um die Freimeisterschaft abgelehnt, jedoch gleichzeitig die Befugniss, Freimeister zu ernennen, vom Rath vorbehalten wird (siehe Urk. 35).

Die Veranlassung, welche den Rath überhaupt zur Ernennung von Freimeistern und somit zur Durchlöcherung des Zunftwesens durch Concessionen bewog, war 1) der zurückgebliebene Zustand des bremischen Schuhmachergewerbes, 2) der Bau der Neustadt — mit einem Worte das Interesse des Publikums und der Stadt. Was den ersten Punkt anlangt, so wird derselbe durch eine höchst glaubwürdige Quelle, nämlich durch das eigene Bekenntniss des Schusteramts bewiesen. In der Bittschrift, welche das Amt gegen Wiederbesetzung der Stelle des verstorbenen Freischuster Tilmann Campe am 5. Septbr. 1651 einreicht (s. Urk. 33), kommt folgende Stelle vor: »Ob auch woll E. Herrl. u. Vorfahren am Regimentt zu der einsetzung eines Freyschusters Vor diesem bewogen worden daher, dass die modell der Schue und Stiefeln in der welt sehr variiret und mutiret, Und wan solche Freyschustere Von frömdden Orten zu Uns gekommen, neue modell und arbeit mit sich gebracht, die hiesige aber

darinnen nicht so gahr erfahren mögen gewesen sein; So haben doch die Zeiten nunmehr bey Unserem Ampte es also geändert, das man nachgehends in frembde Lande mehr als Vorhin geschehen, gereiset, sich geübet, Und man nunmehr Gott lob, so guhte Uff alle modell erfarne Meister bey Unss findet, deren arbeit nicht zu tadeln sein wird, Wihr wollen nun geschweigen Weilen an der modell und arbeit es jetzo nicht mehr ermangelt, und also die Uhrsache, das ein Freyschuster Vor diesem eingesetzet, cessiret und aufgehoben« etc.

Ein ähnlicher schlagender Beweis findet sich in den Acten S. 13. o. 10. b. gegen den Freischuster Adrian Cornelius. Derselbe hatte in Bremen eine neue Art zu gerben eingeführt und wurde vom Lohgerberamt verklagt, weil er seine Grube Andern verheuert habe. In dem Klagprotokolle v. 11. April 1633 antwortete A. Cornelius, dass er nicht einsehen könne, warum ihm nicht vergönnt sein solle, einem ehrlichen Bürger Leder zu gerben oder auch demselben zum Gerben seine Grube zu verheuern und der Stadt und Gemeinde Bestes dadurch zu fördern, »da man sonst vor etzlichen Jahren solche commodität, das Leder zu gerben, alhir nichtt gehabt, besondern dasselbe nach Holland oder einem andern ortt, umb zu gerben, schicken müssen.«

Der zweite Grund, welcher den Rath zur Ernennung von Freimeistern bewog, war, wie aus Urk. 23 hervorgeht, der Bau der Neustadt, die in den 1620er Jahren befestigt wurde, weshalb dem Rathe sehr daran gelegen war, dass dieselbe bebauet und bevölkert werde. Die Acten des Archivs über den Bau der Neustadt (P. 3. A. Vol. 1.) lassen uns in eine grossartige Auffassung der einzuschlagenden Wirthschaftspolitik von Seiten einer grossen Partei des Raths blicken, welche die Beachtung der Nachkommen verdient. Nur zu oft begegnet man noch heutzutage einer Politik, die die Ansässigmachung möglichst erschwert, weil man in jedem Zuwandernden, der nur seine Arbeitskraft und frische Erwerbslust mitbringt, einen Armenhauscandidaten und eine zukünftige Gemeindelast erblickt. Der bremische Senat war bei Anlegung der Neustadt von dieser Furcht frei, er ging von der Ansicht aus, dass jeder neue Ankömmling, der sich in Bremen sein Brod erwerben wollte, die Wehrkraft und Steuerkraft des Staats vermehre, und folglich eher durch die grössten Erleichterungen angelockt als durch hohe Eintrittsgelder abgestossen werden müsse. Ja es wurde sogar bereits im Jahre 1624 die Aufhebung aller Aemter im Senat angeregt, und ein in den Acten über den »Neustadts-Vestungsbau« befindlicher Extract aus dem Wittheits-Protokoll Vol. II. v. 1624 giebt höchst interessante Andeutungen, dass diese Frage im Rath zu heftigen Debatten Veranlassung gegeben haben muss. Es heisst darin »Zum andern ward von den Mitteln zu rathschlagen vorgebracht, wie man ins künftige den neuen Vestungsbau über den Brücken nicht allein continuiren, sondern auch die Plätze verkaufen und die Leute zum Bauen anreitzen möcht, weil'n man sich aber über die Freystellung allerhand Religionen, Aufhebung aller Aemter, Zulassung der freien Commercien in etwas gezweyet ward nichts eigentliches concludiret, sondern nur die Generalia inculciret, dass man diligentiam in acquirendo et frugalitatem in Expendendo sich müsse befohlen sein lassen.«

Jene liberale Partei im Rathe, welche schon im Jahre 1624 die »Aufhebung

aller Aemter« befürwortete, vermochte allerdings nicht durchzudringen, es geht jedoch aus den »Publicirten Punkten bei dem Anbau der Neu-Stadt de Anno 1643,« von denen ein Auszug in Urkunde Nr. 23 enthalten ist, hervor, dass es der Rath bezüglich der Neustadt für nöthig hielt, eine ganz andere Gewerbepolitik einzuschlagen, und sich von einer weitern Ausdehnung des Zunftwesens keinen Nutzen für die Wohlfahrt der Stadt versprach. Es wird gleich im Eingange jener »Publicirten Punkte vom Jahr 1643« bekannt gemacht: der Rath habe zum Wohl der Stadt insonderheit bei den jetzigen ganz gefährlichen und leider noch fortdauernden Zeiten, ferner zur Vermehrung und Fortpflanzung allerhand künstlicher und nothwendiger Manufakturen etc. einen ganz bequemen und ansehnlichen Platz jenseit der Weser nach Süden gelegen mit nothdürftigen Hauben und Wällen einziehen lassen und also »unsere Stadt zu erweitern angefangen.« Weil nun aber jeder, ehe er sich mit Weib und Kind von andern Orten erhebe und anher begebe, gern wissen wolle, »mit was Conditionen und Gelegenheiten auch Immunitäten und Privilegien er allhier bauen und wohnen möge«, so habe der Rath eine gewisse Capitulation aufgerichtet und deren vornehmsten Articuln im öffentlichen Druck publicirt etc. Der erste Artikel garantirt freie Religionsübung. Die Artikel 4, 5 und 6 enthalten die auf Erleichterung der Gewerbthätigkeit und Ansiedlung bezüglichen Bestimmungen, worin ausdrücklich bemerkt wird »dass die Unpfehlbare erfahrung bezeuge, dass wenn die Commercia nicht gehemmet oder in Gewisse Gleichsam Monopolische Schranken eingeschlossen, sondern franc und frey gelassen werden, dass sie desto mehr floriren und zunehmen« (siehe Urk. 23).

Es liegen noch mehr Beweise dafür vor, dass der Rath zu Bremen im Anfang des 17. Jahrhunderts von richtigen nationalökonomischen Grundsätzen geleitet und tief davon durchdrungen war, dass das durch die Zünfte genährte Privilegienwesen dem göttlichen Gesetz, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der wahren Wohlfahrt des Staats widerstreite. Die mitgetheilten Urkunden aus den Prozessacten in Sachen des Schusteramts gegen den Freischuster Ezard Jansen liefern den Beweis dafür. Namentlich ist in dem »Extract aus einer dem Rath erstatteten Relation über die Berechtigung des Raths Freyschuster zu ernennen und über die dafür sprechenden Gründe« vom Jahr 1642 (siehe Urk. 29) mit voller Klarheit und mit zahlreichen Belegstellen die Forderung hingestellt, dass die Privilegien, wenn sie auch vom Kaiser und von den Behörden bewilligt sind, doch dann keine Berechtigung mehr haben, wenn sie dem Nutzen des Staats zuwider laufen. Es wird mit Entschiedenheit der Satz aufgestellt, dass ein Privilegium, welcherlei Art es auch sei, von Rechtswegen aufhören müsse, sobald es anfange, dem öffentlichen Wohle Eintrag zu thun, denn schon das natürliche Recht lehre, dass Niemand auf Kosten der Gesammtwohlfahrt sich bereichern dürfe, dass der öffentliche Nutzen dem Privatvortheile vorzuziehen sei u. s. w. (»Verissima est sententia, quod privilegia quovismodo nomine Reipublicae concessa, si vergant contra eiusdem utilitatem, non possint quicquam juris tribuere, etiamsi ponatur, initio non omnino male donata esse .... Hanc sententiam dictat inconvincibilis ratio juris divini et humani .... nam privilegium quale-

cunquę fuerit, quod incipit laedere, praesertim Rempublicam, cessat ipso jure .... nam jure naturae aequum est, neminem cum Reipublicae detrimento debere fieri locupletiorem. Quare gentes lumine rationis, quam natura omnibus hominibus indidit, egregie docent, publicam utilitatem omnino praeferendam esse privatis commodis« etc.)

Diese liberalen Grundsätze feierten einen Sieg in der Angelegenheit des Freischuster Jansen; doch sind wir weit entfernt, das Gewicht der Rechtsgründe bestreiten zu wollen, welche das Schusteramt für sich hatte, so lange der Rath nicht den Muth hatte, mit dem ganzen Institut der Zünfte zu brechen. Der Rath scheint an die Stelle der zuerst concessionirten zwei Freischuster nach dem Tode eines derselben immer einen neuen ernannt zu haben und berief sich auch bezüglich Ezard Jansens darauf. Mit Recht beschwerte sich das Schusteramt über »dasjenige was in des vermeinten Freyschuesters privilegien hineingedrucket worden, dass nemlich E. E. E. Rath allwege macht gehabt NB. zwey Freyschuesters zu halten und einzusetzen, Angesehen wir E. E. E. Raths macht nirgends dergestalt circumscribiret finden, und muss entweder E. E. E. Rath keine Freyschuester oder nach belieben nicht nur zwey, sondern mehr oder weiniger wieder unseren Willen einzusetzen berechtigt sein. Diess letztre aber kann auss keinem rechten grunde wieder unsere klaren privilegia behauptet werden«, denn — wie es an einer anderen Stelle heisst — »So bleibet hell und klar am tage dass E. E. E. Rath niemahls bei Menschen gedenken einiges jus gehabt, unser Amt, ohn oder wieder unsern willen, an jemand frembdes zu vergeben und zu verschenken, zumahlen austrücklich in unseren privilegiis enthalten »Dass wer das schuesterhandwerk in dieser Statt will gebrauchen der soll das Ambt gewinnen von den Cordewanern, unsern Medeborgeren.« — (siehe Urk. 28.)

Wir glauben an dieser Stelle überhaupt etwas über die Stellung der bremischen Zünfte zum Rath sagen zu müssen. In den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens scheinen die Zünfte ihre Angelegenheiten durchaus selbstständig verwaltet und eine gewisse Autonomie in ihrem Kreise ausgeübt zu haben. Die »Morgensprake« wurde vor den aus den Amtsmitgliedern gewählten Amtsvorstehern, die »magistri, mester« heissen, gehalten. Im Jahre 1366 würden den bremischen Zünften in Folge des vorhergegangenen Aufstandes, der mit der Niederlage der aus den Handwerkern gebildeten »granden Cumpanie« endete, Rathsmitglieder zugeordnet. Die »Neue Eintracht von 1534«, das Grundgesetz des Staats bis zum Jahr 1848, enthielt unter Art. 6, 7, 8 folgende Vorschriften:

6) »Die Zünfte sollen auch keinerley Zusammenkünfte halten oder veranstalten, darin sie einigerley Neuerung vornehmen und anzustellen gedenken, es geschehe denn mit Wissen und Zustimmung des Raths, und in Gegenwart derjenigen Personen, die aus dem Rath bei ihnen den Vorsitz führen (Morgensprachsherren).

7) Es sollen auch die sämmtlichen Zünfte nicht zusammen kommen oder zu einer solchen Zusammenkunft sich einladen lassen, bey Verlust ihrer Privilegien und Freiheiten (wie vorbesagt): es geschähe denn mit besonderer Erlaubniss, Wissen und Willen des Raths.

8) Wenn aber eine der Zünfte, ihrer Zunft halber, irgend wovon sich beschwert fühlt, dieselbe sollen ihres Amts Meister (Alt- und Jungmeister) vor den Rath schicken: sodann will der Rath daran eine gebührliche Einsicht thun, damit Jedermann bey Rechte bleiben solle.«

Das Rathsdenkelbuch enthält fol. XI. a ein interessantes Document über die Vertheilung der Rathmänner unter die verschiedenen Aemter (siehe Urk. Nr. 22). Dieses Document muss der Sprache nach aus dem Ende des 14. Jahrhunderts herrühren und enthält die Bestimmung: »dass die Bürgermeister die Aemter jedes halbe Jahr unter die Rathsherren vertheilen sollen und zwar dergestalt: dass die ältesten Rathsherren die reichsten und besten Aemter und die jüngsten die geringsten Aemter haben sollen« (alzo dat de oldesten radheren hebben de rykesten vnde de besten ammete, vnde de darna de oldesten zynt, vort dale hebben darna de besten vnde na dessen ghebore vortan dale wente to den iunghesten de hebben de mynnesten). Es geht hieraus deutlich genug hervor, dass die Morgensprachsherren schon von Anfang an aus den Aemtern gute Einnahmen bezogen. Bei den in den verschiedenen Zunftrollen angeordneten Strafen und Abgaben sind fast regelmässig auch bestimmte Leistungen an die Morgensprachsherren mit festgesetzt. So musste ein ins Schusteramt eintretender Meister jedem der Morgensprachsherren 25 Thaler entrichten.

Das pekuniäre Interesse, welches die regierenden Rathmänner an die Zünfte knüpfte, hat ohne Zweifel viel zur Beibehaltung der Zünfte beigetragen. Da sie immer nur mit einer einzelnen Zunft enger verknüpft waren, entging ihnen der Ueberblick über das ganze Gewerbewesen. Fast täglich bestürmt von den Wünschen, Beschwerden und Klagen der nie zufriedenen Privilegieninhaber, waren sie entschuldbarer Weise mehr geneigt und oft geradezu gedrängt, der ihrer Obhut anvertrauten Zunft willfährig zu sein, als jener stummen Masse von Consumenten zu dienen, von denen kaum Dank zu erwarten, geschweige denn eine Einnahme zu beziehen war. Es ist wohl nur der thätigen Unterstützung der Morgensprachsherren zuzuschreiben, dass so vielen Aemtern im 17. und 18. Jahrhundert neue Rollen und Privilegien ertheilt wurden. Es darf im Allgemeinen nicht geleugnet werden und viele Actenstücke bestätigen es, dass die Morgensprachsherren sich in den Amtsversammlungen der Zünfte meist als sehr nützliche Elemente erwiesen, die im Innern des Amtes Frieden zu erhalten suchten und einzelnen Anmassungen und übermässigen Forderungen entgegentraten, die den Handwerkern bei vorkommenden Fällen den Rechtsstandpunkt erläuterten, die Verwaltung controlirten, sich auch wohl unterdrückter junger Meister annahmen u. s. w. Dagegen vertraten sie im Rath selbst meist die Privilegien der Zünfte gegen etwaige Eindringliche oder Altflicker und Bönhasen. Ueber die vor den Rath kommenden Beschwerden und prozessualischen Streitigkeiten hatte meist der betreffende Morgensprachsherr zu referiren und gewöhnlich wurde seinem Antrage gemäss entschieden. Justiz und Verwaltung waren noch nicht von einander getrennt und wegen dieses Mangels einer Trennung wurde die Sache der Zünfte im Rathe gewöhnlich von einem mit ihnen in näherer Beziehung stehenden Richter vorgetragen und vertheidigt. Bei verschiedenen

Innungen finden sich auch Rollen und Privilegien oder wenigstens gewisse Zusatzartikel, die nur von den Morgensprachsherren bestätigt wurden und die der Rath deshalb später zuweilen als gar nicht gültig bezeichnet. In der Regel wurden die Gesuche um Bestätigung der Artikel im Rath vorgebracht und hier gewährend oder abschläglich beschieden. Im erstern Fall wurden gewöhnlich die Morgensprachsherren autorisirt zu bestätigen. Deshalb finden wir gewöhnlich folgende Form z. B. bei den Artikeln der Reepschläger vom 31. März 1729: »Demnach E. Witheit obige Artikel nach beschehner Vorlesung genehm gehalten und approbirt, auch uns Inspectoren zugestanden und verwilligt, solche jedoch sub clausula etc. zu solennisiren, als haben u. s. w.

Mehrere Gesuche um Verleihung von Aemtern und Privilegien wurden vom Rath consequent abgewiesen. So petitionirten die Maler im Jahre 1622 um Beiordnung von Patronen und Bestätigung von Artikeln, wurden aber abschläglich beschieden, doch wurde ihnen Schutz gegen Fremde zugesichert.

1711 wird ihnen ihr Gesuch concedendi opificii nochmals abgeschlagen.

1731 ergeht ein ausführliches Conclusum gegen Fremde und Nichtbürger, insbesondere werden die Soldaten beschränkt.

1737 März 27 wird ihnen eine Lade aufzurichten zwar erlaubet, »jedennoch dass nicht das allergeringste von einem Amte, Societät oder Collegio ihnen hierdurch zugestanden werden sollte.«

1771 bitten sie, ihnen die Rechte anderer Zünfte zu ertheilen, dass Keiner, so die Profession nicht erlernet, solche treiben dürfe. Der Senat beschliesst: dass derselben Gesuch abzuschlagen und es bei den Supplikanten obrigkeitlich verliehenen Artikeln zu belassen sei.

1783 April 4 wird verordnet: dass N. N. die Maler-Profession in Gemässheit derer am 18. April 1731 und 27. März 1737 ergangenen Conclusa als eine freie bürgerliche Nahrung treiben und Lehrjungens, Gesellen und Jungen halten dürfe.

1792 Nov. 9 wird concludirt: dass den jetzt mit dem Malergeschäft sich befassenden Soldaten dasselbe auch ferner zu gestatten sei, in Zukunft die Soldaten aber besondere Erlaubniss bedürfen sollen.

1805 Febr. 8 wird auf Gesuch des Malergewerks um Bestätigung neuer Artikel concludirt dass das Gesuch nicht Statt habe. »Würden Supplikanten indessen zweckmässige, die wahre Verbesserung ihrer eigentlichen Verbindung und vorzüglich ihrer Bundesgenossenschaft bezweckende Artikel einreichen und dabei von aller Einmischung einer ihnen keineswegs gebührenden Amtsverbindung und eines daher abgeleitet werden wollenden Zunftzwangs absehen«, so soll »weiterer Bescheid ergehen.«

1819 Octbr. 15 und 1821 Novbr. 14 wird in Conclusis das Malergewerbe für ein freies Gewerbe erklärt.

1836 wird auch die Todtenlade aufgehoben und das Vermögen getheilt.

Die vorstehend mitgetheilten Thatsachen enthalten allerdings nicht die Geschichte einer Zunft, aber wohl eine Geschichte vergeblicher Bemühungen für Errichtung einer Zunft. In ähnlicher Weise erklärt sich ein Rathsconclusum

vom 28. Juni 1737 gegen Errichtung einer Perrückenmacherzunft mit den Worten: »dass den Perrückenmachern eine Noth- und Todtencasse zuzugestehen, jedoch solchergestalt dass dieselbe nicht weiter als nur zu sothanen Zweck eingerichtet und keine andere puncte, als welche dahin gingen, auch nichts so einigermassen das Ansehen eines Amts, es sei direct oder indirect haben könnte, mit eingerückt werden sollte.«

Wenn wir Zeugen der Bemühungen sind, welche die nicht zünftigen Gewerbetreibenden im 17. und 18. Jahrhundert anwendeten, um eine Rolle oder ein Privilegium zu erlangen, so können wir uns nicht wundern über die Zähigkeit, mit der die mit solchen Rollen schon seit Jahrhunderten begnadeten Handwerker über ihre Vorrechte wachten. Die Hauptsorge der Zünfte jener Zeit war auf Fernhaltung der Concurrenz und Ausschliessung derer gerichtet, bei denen sich irgend ein Grund gegen ihre Aufnahme ins Amt oder gegen ihr ferneres Verbleiben im Amt vorbringen liess. So sehen wir auch das bremische Schuhmacheramt wahrhaft erfinderisch in Auffindung von Gründen der Ausschliessung und beziehendlich Ausstossung. Eine grosse Anzahl von Prozessen jener Periode knüpft sich an die Namen unehelicher Kinder oder solcher, die aus einem schon vor der Hochzeit gepflogenen fleischlichen Umgange geboren waren (ex anticipato concubitu nati), ferner an solche, die unehrliche Gewerbe trieben oder die wegen nachgewiesener Vergehen und erlittener Gefängnissstrafen von den Zünften ausgeschlossen wurden. Es hat sich in dieser Hinsicht in den Anschauungen der Völker ein Umschwung vollzogen, den wir als einen der wohlthuendsten Beweise für den Fortschritt der Menschheit zu grösserer Humanität und zu innigerer Nächsten- und Christenliebe bezeichnen dürfen. Die Zeitgenossen der hinter uns liegenden Jahrhunderte fanden kein Bedenken darin, die Sünden der Väter an den Kindern heimzusuchen, ja ihre Gesetze und Sitten schrieben dies sogar vor. Noch viel weniger Gnade wurde vor den Augen der Menschen denen zu Theil, die sich selbst Verirrungen oder Verbrechen hatten zu Schulden kommen lassen und deren überführt waren. Heutzutage sind wir Zeugen einer edlen Fürsorge für entlassene Sträflinge, die den Gebesserten über die mannigfaltigen Schwierigkeiten der Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft sorglich hinaushilft. Man ist bemüht, als Zweck der Strafe lieber die Besserung als die Abschreckung anzusehen, man ist darauf bedacht, den Unglücklichen, die so häufig hauptsächlich wegen mangelnder Erwerbsgeschicklichkeit auf ihre verbrecherische Laufbahn gerathen sind, Fertigkeiten beizubringen, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängniss sich ihren Unterhalt auf redliche Weise zu verdienen. Heutzutage ist es nur ein Grund mehr gegen die Zunftverfassung, dass diejenigen Bestimmungen, welche ein zunftmässiges Erlernen, ein zunftmässiges Lossprechen, Wanderschaft, Meisterstücke u. dgl. verlangen, mit den wohlthätigsten Bestrebungen des Staates und der Menschenfreunde für entlassene Sträflinge in Widerspruch treten und dass die Zunftvorrechte sich einer Anwendung der oft erst in den Gefängnissen erlangten Fertigkeiten widersetzen. In früherer Zeit wurden Irrende und Gestrafte selbst aus den bereits erlernten gewerblichen Beschäftigungen getrieben

und diejenigen, auf denen ein unverschuldeter oder verschuldeter Makel haftete, wurden häufig erst durch die Unbarmherzigkeit derer, die ihnen überall das Besserungsmittel der Arbeit verweigerten, dazu angetrieben, die Verachtung mit der sie behaftet waren zu verdienen. Es ist bereits an einer früheren Stelle dieser Arbeit bemerkt worden, dass die Fernhaltung missachteter Gesellschaftsclassen für die Genossenschaften der Handwerker bei ihrem ersten Entstehen gewissermassen eine Pflicht der Selbsterhaltung wurde, hier haben wir nur kurz nachzuweisen, zu welchen Verirrungen die Zünfte in den Zeiten ihres Verfalles dadurch verleitet wurden. Die Zunftgesetze verrathen eine grosse Strenge gegen fleischliche Vergehen und blenden durch diese Bestimmungen Viele, denen Reinheit der Sitten mit Recht als die schönste Zierde jedes Standes gilt. Wie schön klingt nicht der Wahlspruch: »Das Handwerk soll so rein sein als hätten es die Tauben zusammengetragen!«

Leider liegen uns die Beweise vor, dass das innere Leben der Zünfte sich wenig daran kehrte und dass die angebliche Sorge für diese Reinheit zum Deckmantel der schamlosesten Gewohnheiten dienen musste. Wir haben bei Durchforschung des bremischen Rathsarchivs ein merkwürdiges Actenstück aus dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts gefunden, welches durch andere im Jahre 1847 nach Bremen gelangte Acten des früheren Reichskammergerichts vervollständigt wurde. Es ist dies ein Prozess des bremischen Schusteramtes gegen den Schuster J. Vischbeck, der im Jahre 1616 seinen Anfang nahm und dessen Ende aus den Acten (siehe Urk. Nr. 36) nicht ersichtlich ist. Die Ehefrau Johann Vischbecks war schon einige Monate nach ihrer Verheirathung ins Kindbett gekommen. Die Amtsmeister hatten — wie es in den Acten heisst — sich unterstanden, ihrem Mitmeister Vischbeck deshalb das Amt zu verbieten und ihm die Fenster zuzumachen mit der Ankündigung, dass sie ihn und seine Ehefrau und seine Kinder fernerhin im Amte nicht mehr dulden, sondern sie als unehrliche und uneheliche Leute aus ihrer Gesellschaft und Gemeinschaft ausschliessen wollten. Vischbeck erklärte sich, wie die Acten ergeben, bereit »sein Haupt in des Amtes Schooss zu legen« und eine Busse für das Geschehene zu entrichten; das Amt wollte sich indessen nicht damit begnügen, sondern beharrte auf der völligen Ausschliessung Vischbecks und seiner Familie. Der Rath ertheilte wörtlich folgenden Bescheid:

Definitiva.

»In Sachen Johan Vischbecken Klägern wider die Ambtssmeister der Schuhmacher Beklagte wirdt Zu rechtè erkanndt, das die Beklagten ihres einwendens vngeachtet den Kleger vnd seyne eheliche hussfrauw zu dem Ambte zu verstatten vnd gleich andern vor eheliche Ambtleute zu halten schuldig seyn, von rechts wegen.

Pronunciata den 24. Martii A° 1617.«

Das Schuhmacheramt appellirte gegen diesen Bescheid an das Reichskammergericht. Die Endentscheidung ist aus den Acten nicht ersichtlich. Die Appellationsschrift der Beklagten ist von besonderem culturhistorischen Interesse, da sie uns einen Blick in die Zunftgewohnheiten jener Zeit thun lässt. Danach

wurde unter dem Deckmantel der Sittenpolizei, um die Aufnahme eines Ehepaars zu verhindern, welches schon vor der Copulation mit einander fleischlichen Umgang gepflogen, eine förmliche Untersuchung der Braut vorgenommen, die man »Bettesetzung« nannte. »Die jungen Eheleute mussten dem Ambte der Bettesetzung halber eine Kost thun.« Bei dieser Kost mussten dann die jüngsten Amtleute die Braut ins Ehebett setzen und die beeidigten Amtsmeister nahmen »mit ihren eidlichen Händen« die Untersuchung vor. Man wird die darüber handelnde Urkunde Nr. 36 kaum ohne Erröthen und Entrüstung lesen können, und diese cynische Misshandlung wird »ein feierlicher Act« (solennis ritus) genannt! Die Sitte selbst war laut der aus dem Jahre 1617 stammenden Appellationsschrift »für 40 Jaren auss anordtnung der Lieben Ehrbaren vnndt Thugentbeflissenen antiquitet bei dem Schuster Amt der gebühr gewesen.« Der feierliche Act wurde später »wegen der grossen Vncosten, so den Jungen Leuten dadurch verursachet, wiederumb abgeschafft« und dafür die Bezahlung von 6 Mark »des Schusteramts Bettbringung genannt« angeordnet. Diese 6 Mark wurden »den Ambtsmeistern pro tempore Zur Zeugknuss dass die copulandae personae eben dero Zeit recht ins Ehebett kommen, entrichtet vnndt eingeantwortet.« Das junge Ehepaar scheint sich indessen durch diese 6 Mark anfänglich nur von der dabei üblichen Kost losgekauft zu haben; denn Artikel 15 der Appellationsschrift des Schusteramts gegen Vischbeck lautet: »Wahr, dass nach solcher entrichtung vnndt beschehener ordentlicher öffentlicher copulation, einsegnung vnd heimführung, die würkliche bettsetzung allererst desselben Abends effectuiret wird.« In dem Streit gegen Vischbeck hatte auch das Amt, nachdem es die zu frühe Entbindung der Frau gehört, sofort die 6 Mark an Vischbeck zurückgesendet.

Ein 100 Jahre später abgefasstes Document (das Gesuch des Schusteramts gegen den Mitmeister Johann Drake, dahin gehend, dass die Ehefrau Drakes, weil sie 5—7 Wochen nach der Verheirathung ins Kindbett gekommen, aus dem Amte excludirt werden und Johann Drake die ihm dictirte Strafe von 21 Thlr. 32 gr. zahlen solle, vom 24. März 1727 (siehe Urk. Nr. 37) erwähnt das Bettbringengeld ebenfalls. Es heisst darin: »Wen nun des Supplicantis Ehefrau nicht etwa 5 Wochen zu früh, sondern zu der Zeit niedergekommen, wie Sie kaum 5 biss 7 Wochen mit Ihm in der Ehe gelebet, inmassen aus unserem Amptbuch offenbar erhellet, dass der Supplicant das sogenannte Bettebringengeld, welches allemahl der gewohnheit nach vor der Hochzeit muss erleget werden, Anno 1719 den 16. Novbr. bezahlet und nur circa 8 Wochen drauff — nemlich am 17. Jan. 1720 des anticipirten Beyschlaffs halber gestraffet worden, in welchem Fall es nicht allein bey unserm Ampt beständig so gehalten, dass keine Frau, welche zu früh beygeschlaffen ins Amt admittiret, sondern auch solches laut conclusi sub sign. ⊙ auff des Supplicantis damahliges anhalten dass seine Frau recipiret werden mögte A° 1726 de 10. Jan. in Pleno confirmiret und demselben rotunde abgeschlagen« . . . . Das diesem Gesuche des Schusteramts beigefügte Rathsconclusum vom 10. Jan. 1726 liefert den Beweis, dass der Rath im Jahr 1617 liberalere Grundsätze in Zunftangelegenheiten befolgte als 1726;

denn 1617 hatte der Rath entschieden, dass die Ehefrau Vischbecks zum Amte zuzulassen und dass die Vischbeckschen Eheleute »vor ehrliche Ambtleute zu halten« seien. Im Jahre 1726 wurde erkannt:

»Auf unterdienstliches Suppliciren Meister Johann Draken wider die Meister des Schuster-Ambts und dieser dagegen eingebrachte verantwortung, auch abgestatteter Relation der Herren Commissarien als pro tempore Morgensprachsherren betreffend die Exclusion des Supplicanten Ehefrauen ausser dem Ambte in puncto anticipirten beyschlaffs: Erkläret sich Ein Hochweiser Raht, dass befundenen umständen nach es Voritzo bey dem alten herkommen lediglich zu lassen, jedoch dass die aus dieser Ehe nachhin und nun bereits erzeigeten und etwa noch weiter zu erziehlenden Kinder des Ambts fähig sein solten. Concl. in Pleno den 10. Jan. 1726.«

Die Consequenzen, zu denen das Streben nach der sogenannten »Reinheit des Handwerks« führte, lassen sich ferner an einem unter den Urkunden aufgenommenen Formular eines Geburtsbriefes aus dem Jahre 1681 erkennen. (siehe Urk. Nr. 38.) Wir haben dieses Formular in dem Entwurfe eines Briefes vorgefunden, welchen der Rath zu Bremen am 7. October 1681 an den Rath zu Hildesheim geschrieben, weil ein vom Bremer Rath dem Hans Hinüber ausgestellter Geburtsbrief in Hildesheim für nicht gültig erachtet und ein anderer Geburtsbrief nach Art des gedachten Formulars verlangt worden war. Das Hildesheimer Formular verlangte 4 Zeugen, die eidlich bekräftigen sollten, »dass des Producenten Vater dessen Mutter in Jungfreulichen Schmucke und fliegenden haren unterm Krantze Zur Kirche und trauung zugefüget und dass von solchen Eheleuten hanss rütger Hinüber in stehender Ehe und Ehelich erzeuget, auch Er und seine Eltern Niemandes lost (?) noch Eigen, noch wendischer Gebuhrt, auch keines Zölners, Müllers, Baders, Bartschehrers, Pfeifers, Leinewehbers, Schäfers noch sonst eines andern Verdägtigen Argwöhnigen geschlechts« etc.

Diese strengen Vorschriften waren im Jahre 1681 in Bremen jedenfalls nicht mehr in Anwendung; denn der Rath zu Bremen antwortete dem Hildesheimer Rathe, dass die in dem Formular des Hildesheimer Raths geforderten Requisite theils den Reichssatzungen zuwider, theils in Bremen nicht üblich seien. Dagegen finden sich verschiedene Belege aus dem 17., noch mehr aber aus dem 18. Jahrhundert, dass auch in Bremen die Kinder von Marktvögten, Schweineschneidern, Hundeschlächtern und anderen Personen damals noch von den Aemtern ausgeschlossen waren, und dass der Rath die gegen diese Ausschliessung gerichteten Bestimmungen des Reichsgutachtens von 1731 kaum durchzuführen wagte (siehe Urk. Nr. 49. 50).

Als Documente, die geeignet sind, auf die Geschichte der bremischen Schusterzunft im 17. Jahrhundert Licht zu werfen, können weiter angeführt werden:

Bittschrift des Schusteramts vom 12. Mai 1636, worin sich das Schusteramt, damals 80 Mann stark, darüber beschwert, dass die Amts-Kramer sich unterstehen, ausserhalb Landes an fremden Orten Schuhe machen zu lassen und sie in Bremen wiederum zu verkaufen. Am Schluss wurde der Rath gebeten, diesen

Schuhverkauf abzuschaffen und die uralten Gerechtigkeiten des Schusteramts zu vertheidigen. (Urk. Nr. 39.)

Eine Erklärung der Wittwe Fermanoir vom 7. Juni 1642, welche bekennt, dass sie eine geraume Zeit kleine Kinderschuhe feil gehabt und ihre Nahrung damit getrieben, dass das Schusteramt aber darin eine Verkürzung seiner Privilegien gefunden und ihr solches verboten habe. Damit sie nun in ihrem hohen Alter keinen Streit und Widerwärtigkeiten habe, wolle sie sich solches Handels mit Kinderschuhen ganz und gar begeben dergestalt dass sie Zeit ihres Lebens keine Kinderschuhe mehr feil haben und die bei ihr vorhandenen 153 Paar dem Schusteramte für 38 Reichsthaler 18 gr. (18 gr. per Paar) überlassen wolle. Sie quittirt zugleich über den Empfang dieser 38¼ Thlr. und macht sich verbindlich nie gegen diese ihre Erklärung zu handeln. (Siehe Urk. Nr. 40.)

Ein Extract aus dem Wittheits-Protokoll vom Jahr 1679, worin entschieden wird, dass das Schusteramt bei der Befugniss Bönhasen zu jagen »wenn solches hergebracht« gelassen werden solle, jedoch solle das Amt schuldig sein »mit consens des Herrn Goh-Gräffen und Zuziehung des Voigts solches zu verrichten.«

Interessante Aufschlüsse über die innigen Beziehungen der Zünfte zu dem Schützenwesen der deutschen Städte giebt ein Auszug aus »Peter Kosters bremischer Chronik« Nachricht wegen der im Jahr 1664 aufgehobenen Schützen-Cumpagnia (siehe Urk. Nr. 46). Dieser Auszug giebt die Zahl der Schützen an, welche jedes Amt zu stellen hatte und verbreitet sich über die ganze Einrichtung der Schützen-Compagnie, welche 1664 ein Opfer der damit getriebenen Missbräuche wurde, denn das Gastiren scheint zuletzt die Hauptsache geworden zu sein. Wie es in der Chronik heisst: »folgete fressen und sauffen, welches auch fast die gantze Woche hindurch wärete, dazu ein jeder der schiessenden Schutzen seinen antheil bezahlen, aber der Fähndrich die Schottherrn und Freyschutzen aus seinem Beutel tractiren musste, welches dann insgemein dem Fähndriche in einem Jahre von 250 bis zu 300 Thlr. kostete; Einigen aber bey vielen auss und einzügen fremder Herren, offt woll in die 600 Thlr. gestanden hat, welches dann eine grosse beschwerde für einen Handwerksmann war, worüber einer verarmt.« (Siehe Urk. Nr. 46.) Mit der Aufhebung der Schützen-Compagnie waren die Waffen- und Schiessübungen der Bürger nicht gleichzeitig aufgehoben. In einem aus der Urkunden-Beilage (Urk. Nr. 47) ersichtlichen Senats-Proklam vom 13. Septbr. 1740 wurde den neuzugeschwornen Bürgern das »ihnen obliegende Schiessen im hiesigen Schützenwall« ausdrücklich eingeschärft »da ihnen bei Abstattung ihres Bürgereides ein solches ausdrücklich anbefohlen wurde.« Die Waffenübung war also keine an das Institut der Zünfte geknüpfte Einrichtung, es war eine Verpflichtung jedes neu zugeschwornen Bürgers.

Obwohl die Zünfte in der Abwehr der Nichtprivilegirten und in der Wahrung ihrer Vorrechte einig waren, so fehlte es doch in ihrer eignen Mitte nicht an Streit und gegenseitiger Erbitterung. Wir haben in dem bremischen Archive bezüglich der Schuhmacherzunft eine Reihe von Beschwerden einzelner oder

auch wohl sämmtlicher Amtsschuster gegen ihre Aeltesten vorgefunden. Nach den Acten L. 13. O. 23. d. reichten unterm 15. August 1675 97 Meister »Beschwerungs-Punkte des Schuster-Amts wider den Eltesten sammt Vorschlägen zu deren remedirung« ein. Der Anfang der Beschwerde lautete: »Demnach einige Ambts-Meister des Schuhmacher Ambts hieselbst in erfahrung kommen und den übrigen Ambts Meistern offenbahret Was massen einige Jahre hero successive von etlichen der Aeltesten das Ambtwesen gar übel verwaltet worden, also dass gedachtes Ambt darüber woll zu gäntzlichen ruin undt untergang gelangen solte« etc. Es werden hierauf 12, meist die Verwaltung betreffende Beschwerdepunkte aufgeführt, und 9 verschiedene Vorschläge gemacht, wie dem künftig vorzubeugen sei. Die Rechtfertigungsschrift der Aeltesten ist von 8 Meistern unterschrieben und stellt die gemachten Anschuldigungen theils in Abrede, theils sucht sie die gemachten Schulden und geführten Prozesse zu rechtfertigen.

Am 6. März 1672 reichten sämmtliche Amtsschuster eine Klage gegen ihre Aeltesten wegen schlecht geführter Rechnung ein, worin sie ihnen vorwarfen: »dass sie zuwider den im Jahre 1654 u. 1665 gemachten Verordnungen Capitalien auffgenommen und etzliche unter ihnen von den ansehnlichen Summen selbsten in ihre nahrung gebraucht und unnöthige Kosten mit processen und sonsten eigenmechtig gemachet.«

Am Schluss baten sie: »Die benannten Beklagte negst ernstliche Bestrafung und satisfaction der unss ohnverschuldeter weyse Zugefügten groben injurien dahin Obrigkeitlich anzuhalten, die de facto aufgenommenen Capitalien und deren Zinsen aus ihren eignen mitteln zu zahlen und die unter des Ampts Einsiegel ohne Consens des Ampts herausgegebenen Obligationes einzulösen und dem Ampt zu restituiren und das Ampt für fernere ansprache zu versichern, So dan Rechnung und reliqua von ihrer Verwaltung nach Verordnung der Rechte zu thun« etc.

Im April 1697 reichten Ehlers und Consorten, sämmtlich Schustermeister, eine Klage gegen ihren Mitmeister Mich. Hoyring ein, weil sie um die ganze Summe von 36 Groten angeblich rückständiger Schillingsgelder ausgepfändet und ihnen die Schilde weggenommen seien. Es heisst in der Klagschrift u. A.: »und gehet uns die respective geschehene Auspfändung und Wegnehmung der Schilde umb so vielmehr zu Hertzen, weilen nicht allein hundert und mehr Menschen zu den Thüren geloffen, sondern wir auch in der Nachrede kommen müssen, als ob wir besonders gröblich peccirt hätten, sintemalen man dergl. schimpfliche executiones ohne ganz erhebliche Ursache nicht vorzunehmen pfleget« u. s. w. Die Kläger behaupten, dass die 36 Groten noch nicht fällig gewesen seien, was ihnen in der Antwort allerdings bestritten wird. Der Senat verordnet auf die eingereichte Rechtfertigungsschrift des Beklagten am 5. Mai 1697: »dass die Morgensprachsherren und die im Eid sitzenden Herren Cammerarii zu committiren, umb die Sache zu untersuchen und die schuldigen wegen des begangenen excess zu bestrafen.«

Das 18. Jahrhundert war diejenige Periode des Zunftwesens, in welcher

dasselbe am meisten ausartete und sich sein eigenes Grab zu graben begann. Schon im Jahre 1731 waren Kaiser und Reich nahe daran, die gänzliche Abschaffung der Zünfte zu decretiren. Die Missbräuche des Zunftwesens hatten sich dermassen gehäuft, und das, was zur Abstellung derselben in den verschiedenen Reichsabschieden von 1530, 1548, 1577, 1654 angeordnet war, hatte so wenig genützt, dass man die Nothwendigkeit durchgreifender Anordnungen einsah und das Reichsgutachten vom 22. Juni 1731 mit dem Kaiserlichen Commissions Decretum Ratificatorium vom 4. September 1731 publicirte. Wir haben den Inhalt dieses Reichsgutachtens nicht in die Urkundenbeilage aufgenommen, da wir es als bekannt voraussetzen dürfen. Dieses Gutachten mit seiner Schilderung der einzelnen Missbräuche giebt jedenfalls ein sehr anschauliches Bild des damaligen Zustandes im Gewerbeleben der deutschen Nation. Schon damals waren viele Stimmen für gänzliche Abschaffung der Zünfte, allein man begnügte sich noch mit der Drohung am Schluss des Reichsgutachtens: »Und ob man zwar .... sich billig versicherte, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels befleissen und ihrer vorgesetzten Lands-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; so will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig sein, mit Hintansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also, und dergestalten, dass, wo sie diesem allen ohnangesehen nichts desto weniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren und sich also zügellos aufzuführen fortfahren sollten, Kaiserliche Majestät und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beispiele anderer Reiche, und damit das Publikum durch dergleichen freventliche Privathändel in Zukunft nicht ferner gehemmt und belästiget werde, alle Zünfte insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.«

Man kann nicht in Abrede stellen, dass das Reichsgutachten von 1731 wenigstens einige der schreiendsten Missbräuche beseitigte, dass es die rücksichtslose Ausschliessung ganzer Gesellschaftsclassen vom Handwerksbetriebe erschwerte und dass es manchem Unglücklichen Gelegenheit bot, sich auf dies Gesetz zu berufen und dann und wann den Schutz der Behörden zu erlangen, wenn die volle Härte der Zunftverfassung ihn treffen wollte. Allein im Grossen und Ganzen musste das Gesetz das Schicksal jeder halben Massregel erfahren, man beseitigte das Uebel nicht, ja man verschlimmerte es zum Theil sogar, denn man wendete Quacksalbereien an, die den Handwerkerstand schlimmer verletzten und sein Selbstgefühl tiefer verwundeten, als eine Radikalkur es thun konnte. Der VI. Artikel des Reichsgutachtens enthält eine Vorschrift, welche mit Recht die grösste Erbitterung unter den deutschen Handwerkern erregen musste: es wurde den Meistern und Gesellen das Correspondiren mit andern Zünften ohne die Erlaubniss der Ortsobrigkeit verboten. Wenn man in die heillosen Missbräuche des damaligen Zunftwesens hineinblickt und erwägt, dass die Zünfte durch ganz Deutschland hindurch eine Art geschlossener Phalanx bildeten, welche für die Beibehaltung der Unsitten einstand, ganze Städte in Verruf erklärte u. s. w., so kann man die Vorschrift des Reichs-Gutachtens nur con-

sequent finden, wenn man einmal nicht mit dem ganzen Zunftunwesen zu brechen wagte; denn gerade in dem Correspondiren lag die furchtbare Macht dieses streng gegliederten Organismus. Allein ein völliger Bruch mit dem ganzen Institute wäre wohl weniger gefährlich und wahrscheinlich nicht so wirkungslos gewesen wie dieser Versuch einer Ertödtung jeder freien Bewegung im Handwerkerstande. Hierzu kam, dass die Halbheit der Massregel auch die Halbheit und Lauheit in der Durchführung begünstigte, während der klar ausgesprochenen Aufhebung der Zünfte auch klare Entschlüsse der einzelnen Regierungen hätten folgen müssen, wenn einmal Kaiser und Reich entschlossen waren, darüber zu wachen. Anstatt dessen begegnen wir der grössten Lauheit in der Durchführung des Reichsgutachtens von Seiten der einzelnen Landesherren und Städte, und das Reichs-Edict des Kaiser Joseph vom 23. April 1772 muss das Verbot einer Reihe unsinniger Missbräuche wiederholen und muss sich unter Anderem gleich im Eingange darüber beschweren: »was massen der um Abstellung verschiedener in Handwerkssachen eingerissenen schädlichen Missbräuche im Jahr 1731 errichtete Reichsschluss, und darnach bereits damals ins Reich ergangene Patenten etlicher Orten genau nicht beobachtet werden« etc. —

Es ist höchst interessant, aus den zahlreichen Actenstücken des bremischen Rathsarchivs aus jener Zeit die zögernden Schritte zu beobachten, die man bezüglich der Publication des Reichsgutachtens einschlug. Auch in Bremen wurde erst in Lübeck und Hamburg angefragt, wie es die betreffenden Senate mit der Publication halten wollten und im Rathe wurde herüber und hinüber berathen, bis endlich die Publication am 28. Septbr. 1732 erfolgte (siehe Urk. Nr. 48). Gleichzeitig wurde ein »Extractus einiger der fürnehmsten Punkte« angefertigt und publicirt. Allein die Publication war noch nicht gleichbedeutend mit der Durchführung des Gesetzes. Dieselbe stiess auf die grössten Schwierigkeiten. Wir wollen dafür nur einige Beispiele anführen. Einer der wichtigsten Punkte des Reichsgutachtens war Art. IV, welcher verordnete dass »die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-, Fron-, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvoigte, Gassenkehrer, Bach-Feger, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, denn blos die Schinder allein bis auf deren 2. Generation bei denen Handwerken ohne Weigerung zugelassen werden.«

Diese Punkte muss der Rath zu Bremen noch im Jahre 1733 nicht einmal bezüglich seiner eigenen Beamten durchzuführen gewagt haben. Laut des Extracts aus dem Rathsprotokoll vom 11. Februar 1733 (siehe Urk. Nr. 50) hatte der Zuchtvoigt wiederholt gebeten »dass seine Kinder per decretum amts- und zunftfähig erklärt werden möchten, zumal da seinem Vorgänger bereits im Jahre 1712 dergleichen Recht ertheilt worden sei.« Der Rath beschloss, »erst nachzusehen, ob dergleichen Decret im Protokoll befindlich sei, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, wäre die Sache noch etwas auszusetzen, bis man sähe, wie es mit dem nunmehr insinuirten Reichsgutachten wegen der Handwerke ferner zu Stande kommen werde.« —

Ferner giebt das in der Urkundenbeilage enthaltene Document (siehe Urk. Nr. 49) darüber Auskunft. Es ist dies ein Schreiben des Bremer Senats an die Senate in Hannover, Lüneburg und Stade wegen der Weigerung der bremischen Maurergesellen, einen Gesellen Dütgen zuzulassen, der die Tochter eines Marktvoigts geheirathet. Der Bremer Senat bittet in diesen Briefen vom 11. Mai 1741 die betreffenden Senate der benachbarten Städte, dass sie das Gesuch des bremischen Maurer Dütgen, der sich auf die Meinung der Meister und Gesellen der benachbarten Städte berufen hatte, bei dem dortigen Löbl. Maurer-Handwerk unterstützen möchten.

Endlich giebt auch die Geschichte des Schuhmacher-Amts in dieser Hinsicht interessante Ausbeute. Das Schusteramt in Bremen weigerte sich noch im Jahre 1751 laut der Urk. Nr. 52 den Schuster Johann Kehlenbeck ins Amt zu nehmen, weil sich aus seinem Geburtsbrief ergeben hatte, dass er 8 Wochen nach der Copulation geboren, »mithin viele Monate vor der Copulation unehelich gezeugt sei.« Laut des Protokolls vom 5. März 1751 erklärte sich das Amt einstimmig gegen die Aufnahme Kehlenbecks, »weilen Sie in Ansehung Ihrer Kinder, wen Solche in die frembde kähmen, daraus weitläuffigkeiten besorgeten, übrigens Bähten Sie inständigst, ein hochweiser Rath mögte Ihnen erlauben: dass Sie für Sich einen Brieff, welchen Sie vorher Ihren Morgensprachsherren oder auch einem gantzen Hoch-Weysen Rath Vorzuzeigen erböthig wären, an andere Reichs Städte etwa Lübeck oder Hamburg schreiben mögt, umb von denen als für Sich nur zu vernehmen, ob Sie dergleichen casum in ihren Ämptern schon gehabt und wie darin decidiret worden.« Dieser Entschuldigungsgrund giebt zugleich einen Erklärungsgrund für die Fortdauer der Zunftmissbräuche ab. Man lernt in der That die Zähigkeit der Handwerker in der Behauptung ihrer Zunftgewohnheiten milder beurtheilen, wenn man erwägt, dass sie zum Theil durch die Befürchtung, es mit andern Städten zu verderben und daselbst verrufen zu werden, dazu bestimmt wurden. Man wusste nicht, ob die Reformen in andern Städten streng durchgeführt werden würden und bat die Behörden inständig, sie nicht der Gefahr auszusetzen, verrufen zu werden. Es war daher nicht allein der Zunftgeist, sondern noch mehr die Halbheit des Gesetzes, welche das Reichsgutachten von 1731 so wirkungslos machte. Hätte man die Zünfte entschlossen aufgehoben, so hätte sich nicht die eine Zunft mit dem Beispiel der andern Zunft und die eine Stadt mit dem Beispiel der andern Stadt entschuldigen können. Die Angelegenheit des Schuster Kehlenbeck lässt uns zugleich erkennen, wie kräftig sich noch der Widerspruch der Handwerker gegen die Anordnungen der Behörden erwies. Die Raths-Commissarien stellten selbst, nachdem die Amtsmeister abgetreten waren, dem Kehlenbeck vor: »dass wenn auch der Senat dem Amte befehle, ihn zum Meister zu nehmen, er doch die Zeit seines Lebens lauter Widerwärtigkeiten und Verdruss blossgestellt wäre, weshalb sie von ihm vernehmen wollten, ob er nicht ein anderes Mittel, um nicht in nexu mit dem Amte zu bleiben vorschlagen könne.« Kehlenbeck antwortete: »da er eines ehrlichen Meisters Tochter heirathe, verhoffe er, dass das Amt doch endlich vergessen werde, was etwa bei seiner Geburt zu erinnern

sei.« — Das Schusteramt beruhigte sich nicht, rottirte sich mit dem Schmiedeamt zusammen und verursachte dadurch eine Untersuchung.

Am 25. März 1751 fanden wiederum Verhandlungen zwischen dem Schusteramte und 4 Commissarien des Raths statt, worin die letztern erklärten: »dass unter allen Aemtern dieser Stadt kein einziges so viel Mühe und Unwillen (siehe Urk. Nr. 42) dem Ampl. Senat. verursachet habe, als die Meister und Gesellen des Schuhmacheramts, da sie nicht nur so weit gegangen, Kehlenbecks Aufnahme zu verweigern, sondern sich auch mit dem Schmiedeamte gleichsam zusammen rottirt hätten« etc. Der Bescheid des Raths lautete dahin: »dass die Meister des Schusteramts schuldig seien, den Kehlenbeck mit allen der Meisterschaft anklebenden Rechten auf- und anzunehmen, jedoch derselbe für seine Person zu denen Amts Bedienungen und Ehren-Aemtern nicht zugelassen, dahingegen aber die von ihm zu erzielenden Kinder deren fähig seien!« — Die Kehlenbeck'sche Angelegenheit beweist endlich noch, wie es dem Schusteramte vor allen Dingen auch darauf ankam, einen vielleicht gefährlichen Concurrenten nicht aufkommen zu lassen. Sie baten den Rath, »wenn er den Kehlenbeck nun doch passiren lassen wolle, so solle es ihm wenigstens nicht vergönnt sein, Gesellen und Jungens zu halten, sondern ihm nur allenfalls zugelassen werden, was er mit seinen eigenen Händen verdienen könne.« (Urk. Nr. 53.)

Ein interessanter Beitrag zur Geschichte des Reichsgutachtens von 1731 ist auch eine Supplik des bremischen Tischler-Amts vom 22. Sept. 1745 (in S. 12 n. 5. e). Darin heisst es: »Diese Verordnung lieget da, es wird aber Niemand kommen und erweisen können, dass dieser Paragraphus (nämlich ex anticipato concubitu erzeugte und nachher legitimirte Kinder sollten volle Amtsgerechtigkeit haben) sothanen Reichsgutachtens an einem Orte im teutschen Reiche observiret oder introduciret worden. Wenn dieses wäre, so würde unsere Entlegung so leichte sich nicht rechtfertigen lassen. Da aber dieses nicht ist, so sind wir der geringen Meinung, dass dabei eine Erwägung wohl verdienet, ob eine für 14 Jahren emanirte, bis auf den heutigen Tag gar nicht observirete, mithin weder in andern Städten des heil. Röm. Reichs noch auch hier in Bremen bei andern Aemtern recipirete Verordnung anjetzo gegen uns Platz haben kann und zum ersten mahl bei unserem Amt introduciret werden soll? Bei solchen Umständen müssen wir befürchten, dass unser Amt in der ganzen Welt verrufen« etc. etc.

Am 4. August 1764 erging an die Reichsstadt Bremen, wie an andere Städte des Reichs ein Kaiserliches Edict wegen Abstellung der Handwerksmissbräuche (siehe Urk. Nr. 54), worin namentlich die schädliche Beschränkung der Anzahl der Gesellen und Lehrjungen verboten und das Reichsgutachten von 1731 von Neuem eingeschärft wurde. In dem Edict heisst es u. A.: »Und da wir missfällig vernehmen, dass sothane Missbräuche in Unseren u. des heiligen Reichs Städten am meisten in Schwange gehen, so« etc.

In den Acten des Bremer Rathsarchivs (I. 1. II A. 4) haben wir noch einen besondern commissarischen Bericht des Rathes in Betreff eines von dem Königl. Ministerium zu Berlin wegen einiger Handwerks-Missbräuche hierher gelangten

Schreibens vom 20. Decbr. 1782 gefunden. Darin heisst es u. A.: »Weilen aber die Ausführung der Art Verfügungen mancherlei bedenklichen Schwierigkeiten, besonders in Reichsstädten, unterliegt, so fand es der Rath für nöthig darüber mit denen Rathsstühlen der Reichsstädte Lübeck und Hamburg sich zu vernehmen und geschahen jedes Orts unter dem 20. Aug. c. a. die Anfragen, welche Einschickung man dieserhalb gemacht und auf welche Art die Bekanntmachung an die Betreffenden geschehen sei?

Beide zeigten und zwar Senatus Lubecensis unter d. 24. Senatus Hamburgensis aber unter d. 28. August antwortlich an, dass Sie die Verordnung publiciren und den Aemtern hatten insinuiren lassen.

Man folgte hiesigen Orts diesem Beispiele und die Kaiserl. Patente wurden nicht nur gewöhnlicher Orten, sowie auf den Amtsherbergen affigiret, sondern auch einem jeden Amte, Zunft und Societät ein gedrucktes Exemplar derselben, mit dem gleichmässig gedruckten Concluso A. S. vom 2. Septbr. 1772 bekannt gemacht und insinuiret.«

Endlich haben wir noch einer Obrigkeitlichen Bekanntmachung des Senats vom 16. Juni 1841 zu gedenken, worin die fortwährende Gültigkeit des Reichsgutachtens von 1731 noch einmal ausdrücklich eingeschärft und der wiederholte Abdruck des im Jahr 1732 abgefassten Auszugs daraus angeordnet wird. (Urk. Nr. 67.) Ehe wir die Geschichte der Reichsgesetzgebung mit Bezug auf Bremen verlassen, machen wir noch auf die Urk. Nr. 55 aufmerksam, woraus die Ansichten des Bremer Senats im Jahre 1772 über die damals von Seiten des Reichs beabsichtigte Aufnahme der Schinderkinder ins Handwerk sichtbar sind. Laut des Extracts aus einem Briefe an den Rath zu Lübeck vom 17. Febr. 1772 war der Bremer Rath einer solchen Aufnahme sehr entgegen.

Unter den Documenten, welche uns einige weitere Aufschlüsse über die Geschichte der Zünfte, speciell der bremischen Schuhmacherzunft im 18. Jahrhundert geben, erwähnen wir noch:

eine Supplik des Schusteramts gegen J. Heidtmann, die Verfertigung von Klenken betreffend, vom Juli 1721 (siehe Urk. Nr. 41). Gedachter Heydtmann hatte eine neue Art von Pantoffeln in Bremen eingeführt. Die Schuster klagen, dass derselbe durch Verfertigung einer liederlichen Arbeit von pantoffeln, welche Klenken genannt wird (deren Sohlen und Absatz aus Holz, der Ueberzug aber aus schlechtem Leder besteht) einen ungebührlichen Gewinn zu erjagen trachtet.« Der Rath verordnet Untersuchung der Sache Beschaffenheit, auch Erkundigung ob die hiesigen Amtsmeister dieselben bisher gemacht oder zu machen intentioniret und desfalls abzustattende Relation.

Eine Bittschrift des Schusteramts vom 28. Januar 1745 bittet, »dass uns nach dem Beispiel unserer Gewerke in denen benachbarten Städten erlaubet werden möge, in Ansehung des jetzigen theuern Einkauffs des Leders bis dahin, dass derselbe wieder auf den alten Fuss gekommen, unsere Arbeit um einen höhern unter unserm Amte mit Zuziehung unseres Morgensprachsherrn auszumachenden Preis zu verkauffen. Der Rath ernennt in Folge dieses Gesuchs Commissarien zur Untersuchung der Sache Beschaffenheit (siehe Urk. Nr. 42). Weiter

gedenken wir des Extracts aus dem Raths-Protokoll vom 25. Juni 1756, worin eine Einschränkung der Amtsmahlzeiten angeordnet wird (siehe Urk. Nr. 45).

Ferner ist das 18. Jahrhundert reich an Prozessen des Schuhmacheramts gegen die Lohgerber, ferner gegen die Kaufleute, welche letztere das Leder aufkauften und deshalb dasselbe vertheuerten. In einen dieser Prozesse, welcher zu Ungunsten mehrerer Kaufleute entschieden wurde und die Handelsfreiheit des Kaufmannsstandes bedrohte, mischte sich das Senioren-Collegium der Kaufleute ein und erlangte wenigstens das Zugeständniss von Seiten der Schuhmacher, dass die Kaufleute decherweise oder en gros, in Quantitäten zu 25 Thlr. Werth, Häute ankaufen dürften. Am reichsten sind aber die Acten an Nachrichten über Verfolgungen der Bönhasen und Schuhflicker. Die Zahl der letzteren wird in verschiedenen Beschwerdeschriften auf mehrere Hundert angegeben, sie standen vor den Thoren eines Gewerbes, das sie erlernt hatten, ohne Einlass zu erhalten. Im Laufe des 18. Jahrhunderts hatte es das Schuhmacheramt unvermerkt dahin gebracht, dass selbst im Freimarkt, in welchem doch schon nach der Rolle der Schuhmacher von 1388 aller Verkauf von Schuhen frei sein sollte, keine fremden Schuhe hereingebracht und verkauft werden durften. Auf Androhen der benachbarten Hannoverschen und Oldenburgischen Regierung, dass die bremischen Schuster von den Märkten ihrer Länder ausgeschlossen werden würden, wenn sie nicht ihren Unterthanen den Verkauf von Schuhen auf dem Bremer Freimarkt erlauben würden, antworteten die Bremer Schuster, dass sie lieber auf das Recht, die benachbarten Märkte zu beziehen verzichten, als fremdes Schuhwerk hereinlassen wollten.

Ehe wir auf die Zunftgeschichte des 19. Jahrhunderts eingehen gedenken wir noch kurz einiger Ereignisse im Gesellenwesen. Die Geschichte der Zünfte im 18. Jahrhundert ist zugleich eine Geschichte von Gesellen-Aufständen. Am bekanntesten ist der Aufruhr der Schuhknechte zu Augsburg im Jahre 1726, der Kaiser und Reich sehr ernstlich beschäftigte und zur Erlassung des Reichsgutachtens wohl das Wesentlichste beitrug. Auch auf dem bremischen Archiv fanden wir eine Acte, »den Aufruhr der Schuhknechte zu Augsburg betreffend«, woraus die, auf Anordnung des Kaisers zur Verhütung der Ausdehnung des Aufruhrs auf andere Städte getroffenen Massregeln des Bremer Raths zu ersehen sind. In Bremen hatte man indessen schon vorher strenge Verordnungen gegen das aufrührerische Benehmen der Gesellen erlassen müssen. Die Acten über die Handwerksmissbräuche (S. 1. II. A. 4.) enthalten u. A. ein »Proclama wider die Aufstände und andere Excesse der Handwerksgesellen« vom 26. August 1723, ferner ein Proclama wider das Zusammenrottiren der Handwerksgesellen und deren Schelten anderer Gesellen vom 5. Juli 1728 (siehe Urk. Nr. 56), ferner ein Proclama vom 28. Septbr. 1731, speciell gegen die Schustergesellen, dessen Anfang lautet: »Demnach sich die hiesigen Schuster-Gesellen neulicher Tagen ganz frevelhaft und muthwilliger Weise unterfangen, Eines Hoch-Edlen Hochweisen Raths dieser Stadt, zum Besten hiesigen Schuster-Amts auf verschiedener Meister geziemendes Ansuchen, auch hernachmahlige völlige Genehmhaltung des ganzen Amts emanirte nöthige Verordnung, strafbarer Weise sich

zu widersetzen, mithin dero unerlaubtes Beginnen noch weiter extendiret, die Werkstätte verlassen, sich zusammenrottiret und endlich gar Truppen-Weise aus dieser Stadt gewichen, So hat vorwohlgedachter Hochweiser Rath« etc.

Das Reichsgutachten vom 22. Juni 1731 unterwarf auch die Gesellen-Verhältnisse einer sehr strengen Controle. Nicht nur dass ihnen das Correspondiren mit den Zünften anderer Städte verboten ward, wenn sie nicht die betreffenden Briefe vorher ihrer Obrigkeit vorgezeigt hatten, es wurde namentlich von der Zeit an streng auf die sogenannten »Kundschaften« oder Kundschafts-Atteste der Handwerksgesellen gehalten. Der Art. 2 des Reichsgutachtens hatte angeordnet: dass ein jedes Handwerk einem reisenden Gesellen zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft eine beglaubte Abschrift von seinem Geburts- und Lehrbriefe unter dem Handwerks-Siegel und der Obermeister Unterschrift, sodann auch ein gedrucktes Attestat seines Wohlverhaltens ertheile, dass keinem Gesellen, der mit solchen Kundschaften nicht versehen, von einem Meister Arbeit gegeben, noch ihm das Geschenk gegeben oder sonst eine andere Handwerks-Gutthat erwiesen werden solle. — Wie diese Anordnung im deutschen Gesellenstande aufgenommen wurde, darüber giebt Urk. Nr. 57 Aufschluss. Aus jenem Protokolle vom 19. August 1734 über die eidliche Aussage einiger Schustergesellen wegen ihnen zu Hamburg nicht abgeforderter Kundschaft und wegen der ihnen dort zu Theil gewordenen Behandlung ersieht man, dass die bremischen Gesellen von den hamburgischen Gesellen die grössten Misshandlungen zu befürchten hatten, weil sie den Anordnungen des Reichsgutachtens nachgekommen waren. Ueberhaupt wurde die Durchführung des Reichsgutachtens namentlich auch dadurch erschwert, dass den norddeutschen Ländern eine Menge Gesellen zuwanderten, die in Dänemark, Russland, Polen, Curland, Liefland, Schweden u. s. w. gearbeitet hatten, wo das Zunftwesen in üppiger Blüthe stand und wo man sich durch das Reichsgutachten darin nicht beirren liess. Unsere Urkundenbeilage enthält noch einige Beiträge zur Kenntniss der Gesellenmissbräuche, so ein Schreiben der Königl. Regierung zu Hannover um Abschaffung des Willkommentrinkens bei den Handwerkern, das darin bestand, »dass sowohl ein ankommender Geselle als auch ein Lehrknabe, wenn er ausgeschrieben und zum Gesellen gemachet wird, bei der Zusammenkunft derer Gesellen einen sogenannten Schauer, welches ein grosser Becher von Zinnen oder Silber ist und mit zwey Quartier Bier nebst Pfeffer und anderen Gewürzen angefüllet wird, in dreien Ansätzen mit Zuziehung eines anderen Gesellen zum Willkommen austrinken, aber wenn er solchen nicht ausleert, eine Geldstrafe dafür in die Gesellenlade geben musste« (siehe Urk. Nr. 58). Aus dem betreffenden Schreiben der hannoverschen Regierung wie aus fast allen Correspondenzen der Behörden jener Zeit unter einander geht hervor, dass sie derartige Missbräuche nicht einseitig abzuschaffen wagten, da den Gesellen ihres Orts ein grosses Hinderniss im Wandern daraus entstehen konnte.

In unserer Urkundenbeilage sind ferner zwei Drohbriefe und Laufbriefe der Gesellen enthalten, einer von dem Bremer Altgesellen an die Gesellen in Hastedt, »weil ein Altonaer bei ihnen arbeite, der in der Steuer zu Hamburg gearbeitet«

vom 4. Octbr. 1795 (siehe Urk. Nr. 59), ferner ein Drohbrief aus Hamburg an die Knechte zu Bremen vom 30. Septbr. 1796 (Urk. Nr. 60), ferner ein Brief bremischer Tischlergesellen an die breslauer Gesellen, den der Rath zu Breslau zur Untersuchung der Sache an den Rath zu Bremen gesendet hatte (Urk. Nr. 61).

Im Jahre 1791 wurde Bremen von einem sehr gefährlichen Gesellenaufstande heimgesucht, der, von den Schneidergesellen ausgegangen, sich auf die Gesellen der übrigen Zünfte ausdehnte, ein mehrwöchentliches Feiern und Tumultuiren sämmtlicher Gesellen herbeiführte und endlich mit der Anwendung sehr strenger militärischer Massregeln endete, wobei 5 Soldaten und ein arretirter Zimmergesell schwer verwundet wurden und ein Corporal todt liegen blieb, während aus der Mitte des aufrührerischen Volkes, auf welches die mit Steinwürfen verfolgten Soldaten Feuer geben mussten, ein Schiffszimmermann sofort todt auf dem Platze blieb und 11 verwundet wurden, von denen mehrere an ihren Wunden starben.

In Folge jener bedauerlichen Ereignisse kam die Aufhebung sämmtlicher Zünfte im Bremer Senat wiederholt zur Sprache. Zeugniss dafür ist ein sehr ausführlicher im Jahre 1799 erstatteter Vortrag, wie den Aufständen der Handwerker abzuhelfen sein dürfte. Der Vortrag beantragt gänzliche Abschaffung des Gesellenwesens und enthält treffliche Bemerkungen gegen das gesammte Zunftwesen.

Wir glauben hier wenigstens die einleitenden Bemerkungen jenes Vortrags mittheilen zu müssen, der an der Schwelle des jetzigen Jahrhunderts dem Bremer Senate über das Zunftwesen erstattet wurde: »Die Quelle aller Aufstände der Handwerksgesellen liegt, glaube ich, in dem esprit de corps, der sie beherrscht, kraft dessen das ganze Corps jede Beleidigung, jede Beschimpfung — wahre oder eingebildete — die einem einzelnen Gesellen als Gesellen zugefügt wird, so ansieht, als wenn sie ihm selbst zugefügt wäre, und nun alles aufbietet, den Schimpf abzuwaschen, Genugthuung zu erhalten u. s. w. So lange dieser Geist nicht vertilgt wird, ist an keine Radical-Cur zu gedenken. Alle Mittel, die man anwendet bleiben Palliative. Man kann den Aufruhr stillen, aber man ist keinen Augenblick sicher gegen einen neuen. Die Polizey muss unaufhörlich wachen. Die mindeste Vernachlässigung, Schwäche, Unentschlossenheit ist von den traurigsten Folgen. Wird der Aufstand nicht gleich in der Geburt erstickt, so wächst er schnell zu der fürchterlichsten Grösse hinan, andere Handwerker gesellen sich zu den aufgestandenen, zu diesen wieder alle Müssiggänger, alles Gesindel, und man muss sich am Ende mit Feuer und Schwerdt Ruhe erkämpfen.

»Gewiss ist es also besser, sich dieses Ungeheuer auf einmahl vom Halse zu schaffen, als stets mit ihm zu streiten und sich der Gefahr auszusetzen, von demselben in einem unverwahrten Augenblicke erdrückt zu werden.

»Wie ist dies aber anzufangen? Das wirksamste von allen Mitteln wäre wohl unstreitig die Aufhebung aller Zünfte und Handwerke im ganzen Reiche. Aller Zunftzwang, alle Verbindung der Handwerker unter einander, und der ganze

Gesellenstand würden dann auf einmahl vernichtet, und es existirte dann kein solches Corps mehr, folglich würde auch kein esprit de corps mehr seyn.

»Das Reichsgesetz von 1731 hat schon mit dieser Aufhebung gedrohet auf den Fall, dass die Aufstände und sonstigen Unruhen nicht nachliessen; wollte man nun alles Unheil aufzählen, das seit jener Zeit, also seit 68 Jahren durch die Handwerker im Reiche angestiftet ist, ja nur auf die letzten zehn Jahre allein zurückgehen, so würde das Reich Anlass genug darin finden, um jene Drohung nunmehro auszuführen.

»Die Aufhebung würde dem Geiste der Zeit angemessen seyn, der den Privilegirten wenig günstig ist. Das Publikum würde dabei gewinnen. Nicht die Geburt, nicht die Ehe, nicht Geld würde weiter den Meister machen. Geschick und Industrie würden überall offenes freies Feld finden, die zwanglose Concurrenz und die Befreiung von unzähligen Ausgaben würden mässigere Preise liefern.

»Die Aufhebung der Zünfte und Handwerke empfiehlt sich also unläugbar von mehr als einer Seite.«

Die vorstehenden Bemerkungen aus dem Jahre 1799 enthalten eine so schlagende Verurtheilung des Zunftwesens, dass man nicht sagen kann, es habe damals den Magistraten der deutschen Städte und den deutschen Regierungen überhaupt an der Erkenntniss des Uebels gefehlt; allein die Macht der Zunftgewohnheiten, deren Alter nach Jahrhunderten zählte, war grösser als der gute Wille der Regierenden und überdiess lag der eigentliche Kern des Uebels in der weiten Verbreitung desselben durch alle deutschen Staaten. Eine einzelne Stadt konnte sich nicht wohl ausserhalb des ganzen deutschen Zunftorganismus stellen, weil sie sonst ihren eigenen Gewerbtreibenden ausserhalb der Heimath die Ausbildung und das Fortkommen erschwert und den zünftigen Zuzug von aussen abgeschreckt haben würde. Nur eine kräftige und feste Reichsgesetzgebung hätte damals den auf Deutschland lastenden Zunftbann lösen können; aber die Macht des Reichs war gebrochen. So wurde denn auch in Bremen der ganze Jammer der Zunfteinrichtungen mit in das neue Jahrhundert hinübergenommen.

V.

Die Geschichte des bremischen Zunftwesens im 19. Jahrhundert bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1861.

Wir haben am Schlusse dieser Arbeit nur noch wenige Worte über das Zunftwesen und speciell über die Geschichte der bremischen Schusterzunft im 19. Jahrhundert zu sagen, einestheils weil in der uns gestellten Preisaufgabe vornehmlich eine Darstellung der Zunftverhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert gewünscht wird, anderntheils weil die Zunftgeschichte des 19. Jahrhunderts den Zeitgenossen bekannter ist.

In Bremen wurde mit der Einführung der französischen Herrschaft im Jahre 1810 zugleich das gesammte Zunftwesen abgeschafft und die Gewerbefreiheit

eingeführt. Wie in ganz Frankreich so berechtigte auch in Bremen drei Jahre lang die einfache Lösung eines Patents zum Betriebe eines Handwerks. Es setzten sich in Folge dessen zahlreiche sog. Patentmeister in Bremen fest. Mit der Beseitigung der Fremdherrschaft wurde auch die von den Fremden eingeführte Gewerbefreiheit im Jahre 1814 wieder beseitigt. Was die bremischen Schuhmacher anlangt, so enthält die Urkunden-Beilage (vgl. Urk. Nr. 62) ihre Bittschrift um Wiederherstellung ihrer alten Privilegien. Die Gewerbefreiheit hatte ihre Segnungen in einer Zeit der Unterdrückung, der Ausbeutung, des namenlosen Kriegselends und der Störung aller wirthschaftlichen Verhältnisse natürlich nur sehr wenig entfalten können. Sogar denkende Köpfe und verdiente Staatsmänner jener Zeit erlagen dem Irrthume, die Freiheit für einen Zustand wirthschaftlicher Verkommenheit verantwortlich zu machen, den nur der furchtbarste Zwang und politisches Elend über Deutschland hereingeführt hatte. Uebrigens hatte auch die Gewerbefreiheit viel zu kurze Zeit in Bremen bestanden, um in Fleisch und Blut der Bevölkerung überzugehen, sie hatte sich nicht so einbürgern können, wie z. B. in der Rheinpfalz, welche sich bekanntlich diese französische Institution nie wieder hat entreissen lassen. Nachdem die französischen Autoritäten in Bremen aufgelöst und die alte Verfassung der freien Hansestadt Bremen laut Proclams vom 6. Novbr. 1813 wieder hergestellt worden war, erging schon am 26. Februar 1814 eine »Verordnung, den Wiedereintritt der Gerechtsame der Aemter und Societäten betreffend« (siehe Urk. Nr. 63). Am 21. März 1814 erfolgte eine weitere »Verordnung, die Aufnahme der unter der französischen Regierung sich hier niedergelassenen, nur mit Patenten versehen gewesenen Personen in die Aemter und Societäten betreffend« (vergleiche Urk. Nr. 64).

Nachdem die Zünfte einmal in Bremen ihre Wiederauferstehung gefeiert hatten, begannen sie auch von Neuem das Ausschliessungswesen der beiden vorhergegangenen Jahrhunderte.

Der Eintritt in die Zünfte wurde für alle diejenigen, die nicht Meisterssöhne waren, oder nicht die Wittwe oder Tochter eines hiesigen Meisters geheirathet hatten, mit den grössten Schwierigkeiten und mit enorm hohen Kosten verknüpft, und die Acten enthalten zahlreiche Beschwerden und Bittschriften von Gesellen, welche ausserhalb der Thore eines Gewerbes standen, das sie erlernt hatten, ohne trotz jahrelangen Harrens Aufnahme finden zu können. Noch im Jahre 1842 verglich ein Senator in einer über die Bittschrift von 14 Schustergesellen dem Senat erstatteten Relation die Zünfte mit einem »stiftsfähigen Adel«, indem er bemerkte: »Wäre von Errichtung einer Zunft die Rede, so würde man schwerlich den Meisterssöhnen so grosse Vorzüge geben, wie es bei allen bestehenden der Fall ist, und schwerlich Schustersöhne gleichsam zu einem stiftsfähigen Adel machen. Will man aber jetzt dergleichen sogenanntes Kastenwesen abschaffen, so muss man es bei allen Zünften thun, und es wäre höchst unbillig mit einer solchen Reform bei einem einzelnen Amte, namentlich bei diesem (dem Schusteramte) anzufangen« etc. —

Neben der Erschwerung des Eintritts in die Zünfte wurden auch die Be-

drückungen der Bönhasen und Pfuscher nach dem Jahre 1814 in Bremen wieder in früherer Weise erneuert und die schnöde Unsitte des sog. Jagens d. i. der Befugniss der Zünfte, wegen Eingriff in ihre Gerechtsame Haussuchungen zum Behuf der Pfändung anzustellen, wurde in Bremen erst im Jahre 1850 durch Beschluss von Rath und Bürgerschaft abgeschafft.

Die Geschichte des Jagens der Bönhasen bis zur Beseitigung dieses Zunftunfugs kann aus den mitgetheilten Urkunden deutlich genug verfolgt werden. Es erhellt daraus zugleich, in welcher Weise sich der Geist und die Thätigkeit der Zünfte noch bis in die Mitte unsers Jahrhunderts hinein äusserte (siehe Urk. Nr. 65a—g).

Das Jahr 1848, welches die alten Verfassungszustände Bremens völlig über den Haufen warf, liess die Zunftprivilegien unangetastet und es gab sich, wie im ganzen übrigen Deutschland so auch in Bremen in einem grossen Theile der Bevölkerung eine Verkennung der ersten Grundbedingungen wahrer Volksfreiheit und Volkswohlfahrt kund.

Der deutsche Gewerbestand, welcher der Träger einer massvollen Reformbewegung hätte sein müssen, wenn das nationale Einigungswerk gelingen sollte, wurde der Fürsprecher widersinniger Zunfteinrichtungen und einer staatlichen Bevormundung des Erwerbslebens, die im Grunde auf Staatscommunismus hinauslief. Der im Juli 1848 in Frankfurt a. M. tagende deutsche Handwerkercongress empfahl eine Gewerbeordnung, welche Deutschland nach und nach wieder in die finstersten Zunftepochen des 17. und 18. Jahrhunderts hätte zurückdrängen müssen, und zahlreiche Petitionen aus allen Theilen Deutschlands stimmten den Beschlüssen dieses Handwerkertages bei. Man beklagte sich über die Macht des Capitals, über die Maschinen und das Fabrikwesen, über die Concurrenz der Kaufleute, ja einzelne Vereine stellten sogar die Forderung einer »Geschäftsgrenze« auf, wonach der Umfang, in welchem jedes Geschäft betrieben, das Capital, das darin angelegt, die Zahl der Arbeiter, die darauf verwendet wird, einer gesetzlichen Bestimmung unterliegen solle. — Es zeigte sich dass der innige Zusammenhang der politischen und wirthschaftlichen Lebensfragen der Masse des Volkes noch völlig unklar war, dass man über dem Verlangen nach äusseren politischen Formen die materielle Freiheit vergass. Auch in Bremen führte das Uebergewicht einer radicalen demokratischen Partei in keiner Hinsicht zur Befreiung der untern Classen von dem Drucke des Zunftzwangs. Dieser übte vielmehr seine alte Herrschaft aus, wie die oben erwähnte Thatsache beweist, dass einer der gröbsten Missbräuche, das sog. »Jagen« erst 2 Jahre darauf, im April 1850, beseitigt wurde. Im Oktober 1851 kam nach langen Berathungen und unter heftigem Widerspruch der Zunftmeister eine neue Gewerbeordnung für die Stadt Bremen zu Stande. Es wurde dadurch manche Schroffheit der frühern Zunftverfassung beseitigt und der Zutritt zum Handwerksbetriebe in mancher Hinsicht erleichtert. Allein das der neuen Gewerbeordnung zu Grunde liegende Princip war nicht die Gewerbefreiheit, sondern das Zunftwesen. Das Institut der Lehrjahre, Wanderjahre und des Meisterstücks wurde beibehalten und §. 4 bestimmte ausdrücklich: »dass die selbstständige gewerbs-

mässige Betreibung eines Handwerks, für welches eine Innung besteht, durch die Aufnahme als Meister in die Innung bedingt sei. So war man denn in Bremen selbst in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts eingetreten, ohne die Grundsätze des freien Verkehrs und Erwerbs auch auf die Handwerkerthätigkeit anzuwenden. Inzwischen war ohne Zuthun der Gesetzgebung der innere Zerstörungsprozess des Zunftorganismus Hand in Hand mit den Erfindungen und technischen Fortschritten der Neuzeit von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in immer raschern Schritten vorwärts gegangen. Das Maschinen- und Fabrikwesen, die rastlosen Fortschritte der grossen Industrie und das Aufkommen immer neuer unzünftiger Gewerbzweige, die Beschleunigung und Erleichterung der Zufuhr fremder Produkte durch die in stetem Wachsen begriffenen neuen Verkehrsmittel, die internationale Begünstigung der Handelsthätigkeit, die Verbindung des Capitals mit der Unternehmungslust und Geschicklichkeit liessen die Unhaltbarkeit des Zunftwesens immer schärfer hervortreten, und man erkannte immer deutlicher, dass Beschränkungen der Erwerbsfreiheit, wie sie die alte Gewerbeverfassung zum Schutze des Nahrungstandes der Genossen aufgestellt hatte, diesen Zweck nicht mehr zu erreichen, die Wirkungen der Concurrenz nicht mehr aufzuhalten vermochten und dass im eigenen Interesse des Gewerbestandes nichts mehr übrig bleibe, als die allgemeine Gewerbefreiheit einzuführen. Nach §. 3 der Gewerbeordnung von 1851 sollten in Bremen noch folgende Handwerker Innungen bilden und dem Gesetz unterworfen sein: die Blechenschläger, die Buchbinder, die Drechsler, die Filt- und Hutmacher, die Glaser, die Goldschmiede, die Gürtler, die Kimker, die Tonnenmacher, die Knopfmacher, die Schnurmacher, die Korbmacher, die Kürschner, die Kupferschmiede, die Lohgerber, die Maurer, die Nadelmacher, die Rademacher, die Reepschläger, die Sattler und Bepolsterer von Möbeln, die Schlosser und Schmiede, die Schneider, die Schuhmacher, die Strumpfwirker, die Tischler, die Weissbäcker, die Zimmerer. Ferner sollten noch folgende Gewerbetreibende bis auf weiteres in ihren bisherigen Verhältnissen verbleiben: die Baumseidenmacher, die Kannengiesser, die Kuchenbäcker, die Perrückenmacher, die Töpfer, die Tuchbereiter, die Tuchmacher, die Weissgerber.

Nun hatte sich aber im Laufe der letzten Jahrzehnte allmählich ein Gewerbe nach dem andern aus den zünftigen Schranken herausgearbeitet und der Boden des Zunftwesens wurde durch die Mehrzahl freier oder concessionirter Gewerbe immer mehr durchlöchert. Neue Stoffe, neue Industrien, neue Betriebsmethoden passten gar nicht mehr in die zünftige Abgrenzung der Arbeit hinein, und sehr bald stand jedem zünftigen Handwerk ein eng verwandtes freies Gewerbe gegenüber. Den zünftigen Maurern und Zimmermeistern traten die freien Architecten gegenüber, welche polytechnischen Schulen ihre Bildung verdankten und ohne ein sog. Meisterstück geliefert zu haben, doch die grossartigsten Bauten in Bremen aufführten. Während ferner Schmiede, Schlosser, Gürtler, Blechenschläger zünftig waren, gehörten die Mechaniker, Eisengiesser, Maschinenfabrikanten, Büchsenmacher und Verfertiger chirurgischer Instrumente zu den freien Gewerbtreibenden. Die Goldschmiede lebten im Zunftzwange, während Silber-

waarenfabrikanten und Uhrmacher völlig frei waren. Die Tischler und Rademacher hatten ihre Innungen, — die Fournir-, Kisten- und Pianofortefabrikanten waren frei. Die Schuhmacher waren zünftig, dagegen die Handschuhmacher, Gummi- und Guttapercha-Fabrikanten frei. In ähnlicher Weise standen den zünftigen Bäckern die freien Conditoren, den zünftigen Sattlern die unzünftigen Tapezierer, den zünftigen Buchbindern die unzünftigen Leder-, Etuis- und Papparbeiter, sowie die Tapeten- und Rouleauxfabrikanten gegenüber. Die Filt- und Hutmacher waren gebunden, dagegen die Seidenhutmacher, Strohhutfabrikanten und Kappenmacher frei. Die Schneider waren zünftig, während die Putz- und Weisswaarengeschäfte sowie die Corsettfabrikanten frei waren. Die Tuchmacher und Tuchbereiter verblieben in ihrer alten Verfassung, während Baumwollenweber, Segeltuchmacher, Wattenfabrikanten, Appreteure, Decorateure und Färber sich frei bewegen durften. — Es entstanden ausserhalb des Zunftwesens Maschinenfabriken, Cigarrenfabriken, Spritfabriken, Dampfbrauereien, Silberwaarenfabriken, Pianofortefabriken, Kistenfabriken, Zuckersiedereien, Reisschälmühlen, chemische Fabriken und andere freie industrielle Etablissements, welche zusammen Tausende von Arbeitern beschäftigten und meist rasch emporblühten. So entwickelten sich denn gar bald die sonderbarsten Widersprüche. Ein Schloss, ein Tisch, ein Blechgeschirr, ein Brod waren zünftige, dagegen eine Maschine, ein Pianoforte, ein chirurgisches Instrument, eine Torte unzünftige Arbeiten. Das Tuch, der Filz, das Leder gehörten den Zünften, die moderne Baumwolle, Seide, Gummi, Guttapercha der Freiheit an; die Bekleidung des Fusses erforderte zünftige Erlernung, die Bekleidung der Hand war ein freies Gewerbe; das einförmige Fenstereinsetzen war nur der Glaserzunft gestattet, während die Verarbeitung und das Schleifen des Glases frei waren. Kurz die Gewerbeordnung Bremens stand im schreiendsten Widerspruche mit dem thatsächlichen Zustande der Gewerbe. Die charakteristischen Unterschiede der zünftigen und unzünftigen Gewerbe Bremens kurz vor Einführung der Gewerbefreiheit lassen sich etwa unter folgenden Hauptpunkten zusammenfassen: Die zünftigen Gewerbe waren im Laufe der Jahre weit weniger zahlreich und viel unbedeutender geworden als die unzünftigen. Die zünftigen Gewerbe waren zum grossen Theil weit leichter zu erlernen und verlangten doch gesetzliche Lehrzeit, Wanderzeit und Meisterstück, — die unzünftigen Gewerbe repräsentirten meist den schwerern, complicirteren und kunstvollern Betrieb, ohne Lehr- und Wanderjahre und Meisterstück dazu vorzuschreiben. Die zünftigen Gewerbe waren meist auf ihrer alten Stufe stehen geblieben, während die freien Gewerbe zum Kunst- und Fabrikbetriebe fortgeschritten waren und alle neuen Erfindungen benutzten. Die zünftigen Gewerbe bedienten sich meist einfacher Werkzeuge und der rohen Handarbeit, wogegen die unzünftigen Gewerbe Maschinen und Arbeitstheilung anwendeten. Die zünftigen Gewerbe waren privilegirt und schlossen andere Mitbürger von ihrem Erwerbe aus, — die unzünftigen genossen keine Vorrechte und wehrten Niemanden ab. Die zünftigen Gewerbe riefen den Staat fortwährend um Hülfe und Abwehr der Nichtprivilegirten an und verursachten dem Staate viele Verwaltungskosten, — die unzünftigen woll-

ten vom Staate nicht bevormundet sein. Die zünftigen Gewerbe führten kostspielige Zunftprozesse und verfeindeten sich untereinander, — die unzünftigen brauchten kein Geld für Zunftprozesse auszugeben, sie vertrugen und förderten sich gegenseitig. Die zünftigen Gewerbe befriedigten nicht einmal den Localbedarf, — die freien exportirten. Die zünftigen Gewerbe durften ihre Arbeitsgrenzen nicht überschreiten und nicht in andere Gewerbe übergreifen, — die freien trieben oft fünf und mehr verschiedene Gewerbe zusammen (Maschinenfabrikanten, Pianofortefabrikanten). Die zünftigen Gewerbe waren in der Annahme von Hülfsarbeitern an solche Personen gebunden, welche das Gewerbe zunftmässig erlernt hatten oder erlernen wollten, — die freien Gewerbe konnten alle arbeitslustigen Personen zu Hülfsarbeitern verwenden und sich dieselben heranbilden. Die zünftigen Gewerbe bezahlten meist geringe Arbeitslöhne und gaben ihren Lehrlingen und Gesellen wenig Gelegenheit zur Fortbildung, — die freien Gewerbe bezahlten meist höhere Arbeitslöhne und zum Theil sehr ansehnliche Gehalte, sie hatten die neuesten Betriebsmethoden und besten Werkzeuge und Maschinen, und bildeten die Arbeiter fort. Die zünftigen Gewerbe machten ihre Lehrlinge und Gehülfen erst spät erwerbsfähig und selbstständig, und drückten den wirthschaftlichen Werth des Arbeiters herab, — die freien Gewerbe gaben schon dem Anfänger sehr bald einen ihm gebührenden Lohn und beförderten überhaupt in jeder Hinsicht den Verdienst durch Arbeit. Die zünftigen Gewerbe hielten unnütze Innungsversammlungen, beförderten den Kastengeist, und hatten demoralisirende Herbergen, — die freien Gewerbe bildeten freie Genossenschaften, schufen freie Kranken- und Unterstützungscassen, gründeten Arbeiterbildungsvereine und förderten den wahren Gemeinsinn.

Jede Vergleichung der Eigenthümlichkeiten und Leistungen der zünftigen und der freien Gewerbe musste nothwendiger Weise zu Gunsten der Freiheit ausfallen. Eine fernere Beibehaltung der Zunfteinrichtungen würde das bremische Handwerk mit gebundenen Händen in den für einen Handelsstaat unvermeidlich gewordenen grossen wirthschaftlichen Wettkampf mit dem gewerbefreien Auslande hineingeführt haben. Die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit des Zunftwesens brach sich denn auch in der Bevölkerung immer mehr Bahn, und die bremische Gewerbeordnung vom Oktober 1851 sollte das erste Jahrzehnt ihres Bestehens nicht erleben. Mit dem Jahre 1857 begann in Bremen zunächst in der Localpresse und sodann durch Gründung eines besonderen »Vereins für Gewerbefreiheit« eine lebhafte Agitation gegen die Zünfte, welche sich sehr bald auch den legislatorischen Factoren mittheilte. Den ersten Angriff schlug die Zunftpartei im September 1857 siegreich ab, indem sich damals in der Bürgerschaft eine schwache Majorität gegen einen zu Gunsten der Gewerbefreiheit gestellten Antrag erklärte. Allein die darauf folgenden Jahre waren eine ruhelose und friedlose Zeit, in der ein Stein nach dem andern von der Zunftruine abfiel. Schon wenige Monate nach der ersten Niederlage der Gewerbefreiheitsfreunde, nämlich im März 1858, ergriff der Senat die Initiative zur Abhülfe der allgemein gefühlten Unzuträglichkeiten im bremischen Gewerbewesen, und die Bürgerschaft ging diesmal fast einmüthig auf den Senatsantrag ein, indem sie

eine Deputation zur Revision der Gewerbeordnung niedersetzte. Diese Deputation brauchte gerade 2 Jahre zur Erledigung ihrer Arbeit und reichte im März 1860 ihren Bericht ein. Dieser Bericht enthielt einen Majoritätsentwurf, der eine unausführbare Vermittlung und eine Art Uebergang zur Gewerbefreiheit anstrebte, und einen Minoritätsentwurf, der so viel als möglich vom Zunftwesen zu retten suchte. Die in der Zwischenzeit immer mehr erstarkte Gewerbefreiheitspartei erklärte sich entschieden gegen jede Vermittlung und verlangte, unterstützt durch ein ausführliches Gutachten der Handelskammer, die Einführung voller Gewerbefreiheit.

Als nun im November 1860 die Berathungen in der Bürgerschaft begannen, sagten sich selbst die Verfasser des Majoritätsentwurfs von ihrem eigenen Vermittlungswerke los und bekannten offen, dass sie nach ernster Beschäftigung mit dem Gegenstande und Angesichts der in ganz Deutschland mächtig vorwärts schreitenden Bewegung für Gewerbefreiheit das Verderbliche aller halben Massregeln eingesehen hätten und nur in der raschen Einführung vollständiger Gewerbefreiheit das wahre Interesse des Gemeinwohls und des Gewerbestandes selbst erblicken könnten. Die Gewerbefreiheitspartei der Bürgerschaft schlug nun unter Verwerfung aller auf eine »sog. Gewerbeordnung« hinauslaufenden Anträge einen kurzen liberalen Gesetzentwurf von 5 Paragraphen vor, worin die Aufhebung der bisher zu Recht bestehenden Privilegien der Innungen ausgesprochen wurde und die künftig zum Betrieb eines Handwerks in Bremen erforderlichen Bedingungen angegeben waren. — Die Zunftpartei schlug einen Entwurf vor, welcher zwar einige Missbräuche, wie den Wanderzwang, das Verbot des Verheirathens der Gesellen beseitigen, jedoch die Hauptstützen des Zunftwesens, den Innungszwang, die Meisterprüfungen u. s. w. beibehalten wollte. Von einer Mittelpartei wurden verschiedene Vermittlungsvorschläge, namentlich eine längere Zeitfrist bis zur Einführung der Gewerbefreiheit empfohlen. Es ist bezeichnend, dass selbst die Vorkämpfer der Zunftpartei von einer solchen Vermittlung und Uebergangsperiode nichts wissen wollten und sich in den Verhandlungen u. A. wörtlich dahin äusserten: »dass man sie nicht an einer Zauderpolitik herumzappeln lassen möge.« Sie wollten entweder das Wesentliche ihrer Zunftinstitutionen retten oder, im Fall dies nicht gelingen sollte, auch gleich den vollen Ersatz der Freiheit dafür eintauschen. Die heissen Debatten der Bürgerschaft über die Gewerbefrage zogen sich durch die beiden Monate November und December 1860 hin. Seit dem Bestehen der Verfassung hatte noch keine Frage so sehr die Aufmerksamkeit der ganzen Bevölkerung Bremens beschäftigt. Petitionen für und gegen Gewerbefreiheit, mit Tausenden von Unterschriften bedeckt, wurden der Bürgerschaft überreicht und in öffentlichen Versammlungen sowie namentlich in der Localpresse wurde der Gegenstand aufs gründlichste erörtert. Die Prophezeiungen der Zunftpartei, dass die Gewerbefreiheit Tausende von Handwerkern ruiniren, dass Bremen mit einem Fabrikproletariat und mit fremden Fabrikerzeugnissen überschwemmt werden, dass an die Stelle der bisherigen Ordnung eine unheilvolle »Handwerksanarchie« hereinbrechen würde und ähnliche Expectorationen, verbunden mit erbitterten

Drohungen und Angriffen auf die Führer der Gewerbefreiheitspartei, machten noch kurz vor der Entscheidung die Abstimmung zweifelhaft und der endliche Sieg der Gewerbefreiheit wurde in der Sitzung der Bürgerschaft vom 29. Decbr. 1860 nur mit 74 gegen 69 Stimmen errungen.

Der Senat ertheilte in einer Mittheilung an die Bürgerschaft vom 11. Febr. 1861 diesem Beschlusse seine Zustimmung, beantragte jedoch zugleich, »ihm für die nächsten fünf Jahre die allgemeine Ermächtigung zu ertheilen, im Verordnungswege das Feilhalten und Verkaufen von Handwerkserzeugnissen des Auslandes in soweit zu verhindern oder zu beschränken als dies zur Milderung der Schwierigkeiten des Ueberganges für das eine oder andere einheimische Gewerbe erforderlich sein werde.« In diesem Antrage lag eine gewisse Concession an die in einem grossen Theile der Bevölkerung herrschende Furcht vor Ueberschwemmung mit fremden Handwerkserzeugnissen. Indessen wies selbst die Zunftpartei mit einer anerkennenswerthen Entschiedenheit den ihr »zur Milderung der Schwierigkeiten des Uebergangs« angebotenen Schutz zurück, da sie das Princip der freien Concurrenz entweder gar nicht oder ganz zur Geltung gebracht zu sehen wünschte. Der betreffende Senatsantrag wurde mit der grossen Majorität von 100 gegen 16 Stimmen verworfen. Nachdem mithin alle Versuche der Vermittlung und des Uebergangs gescheitert waren, erfolgte am 4. April 1861 die Verkündigung des neuen Gewerbegesetzes, welches die sofortige und unbedingte Einführung der Gewerbefreiheit aussprach (siehe Urk. Nr. 68). Es war damit ein vierjähriger heisser Kampf innerhalb Bremens mit dem Siege der Wahrheit und des Rechts zum Abschluss gebracht. Die Herrschaft des Zunftwesens in einer der ältesten und festesten deutschen Zunftburgen war gebrochen, und auch die Institution der bremischen Schusterzunft, welche mehr als ein halbes Jahrtausend bestanden hatte, musste an jenem Tage den veränderten gewerblichen Verhältnissen und Bedürfnissen und den geläuterten Anschauungen einer neuen Zeit weichen.

Urkunden.

Urkunden-Verzeichniss.

1. Hartmann, Commendator des deutschen Ordens für Deutschland, beurkundet, dass die armen, durch Krankheit und Alter arbeitsunfähig gewordenen Corduaner in Bremen in dem dortigen deutschen Hause unterhalten werden sollen. 1240.

2. Stiftung einer Brüderschaft zwischen dem deutschen Hause und dem Schuhmacheramt zu Bremen, zur Ehre der heiligen Cripinus & Crispinianus. 3. Mai 1450.

3. Rollen des Schuhmacheramts von 1274. 1300. 1308. 1388.

4. Abschrift einer alten Rolle der Riemenschneider vom Jahre 1300.

5. Rolle der Lohgerber vom Jahr 1305.

6. Der Rath zu Bremen entscheidet auf eine Klage des Hinr. Snelle gegen das Schuhmacher-Amt, dass dasselbe mit Berufung auf das Herkommen ihm das Amt verweigere, weil er die Tochter einer Weberin geheirathet habe, zu Gunsten des Klägers. 3. Decbr. 1440.

7. Der Rath zu Bremen hebt eine einseitig von dem Schuhmacheramt und den Morgensprachsherren getroffene Verfügung, durch welche der Schuhmacher Alard von Hostede von dem Amt ausgeschlossen werden sollte, wieder auf und behält sich die Entscheidung der Sache vor. 22. Juni 1473.

8. Entscheidung des Raths, durch welche Richard Ledinghusen auf die Klage der Schuhmacher, dass er vor der Stadt im Gebiete des Raths gegen ihr Privilegium Schuhe angefertigt habe, in die festgesetzte Strafe verurtheilt wird. 19. Juli 1440.

9. Entscheidung des Raths, durch welche auf Klage des Schuhmacher-Amts ein Fremder Namens Lüder Gebber in eine Strafe verurtheilt wird, weil er in Bremen Leder zubereitet und davon in den Kohlhöfen vor der Stadt, innerhalb der Landwehren derselben, Schuhe verfertigt hat. 19. Novbr. 1468.

10. Der (Osnabrücker?) Kaufmann Hinrik van Grolle schwört zweien Rathsherren und den beiden Meistern des Schusteramts in Bremen Urfehde, weil er von denselben wegen verkaufter schlechter Stiefel in Haft und Strafe genommen war (Notariatsinstrument). 3. April 1477.

11. Entscheidung des Raths auf eine doppelte Klage der Lohgerber gegen den Schuhmacher Joh. Bode, welcher Leder für andere Leute gegerbt und ausserdem »lohgares« Leder aus seiner Lohbude verkauft haben sollte. Wegen der ersten Klage wird er frei gesprochen, weil er nachweist, dass er das von ihm gegerbte Leder selbst verarbeitet habe. Auf die zweite Klage wird entschieden, dass dem Beklagten zwar der Verkauf des Leders zugestanden, da dasselbe sonst dem Verderb ausgesetzt und periculum in mora gewesen sei, dass er aber in Strafe verfalle, weil er es nicht an dem in dem Statut der Lohgerber dazu angewiesenen Orte verkauft habe. 11. Decbr. 1444.

12. Entscheidung des Raths über einen Streit zwischen den Aemtern der Schuhmacher und Lohgerber. 18. Decbr. 1488.

13. Der Rath zu Bremen entscheidet auf eine Klage des Schuhmacher-Amts, dass die Krämer fertige Schuhe verkauften, wogegen diese erklärten, sie verkauften nicht »geschmierte« sondern nur trockene Schuhe, wozu sie berechtigt wären, mit Zuziehung der Wittheit dahin, dass die Krämer in Zukunft keine Schuhe »ausgenommen Oberleder« feil haben sollten. 1. Decbr. 1509.

14. Entscheidung des Raths, durch welche zwei Schneider, weil sie sich angemasst haben, Gericht über einen andern Schneider zu halten, in eine Strafe von je 10 Mark verurtheilt werden und den Schneidern verboten wird, irgend welche Gesetze aus eigener Macht (»Willküren«) aufzurichten. 12. Januar 1436.

15. Entscheidung des Raths über eine Streitigkeit zwischen dem Schneideramt und dem Schneider Hinr. von Sanden, welcher verklagt war, die Gerechtsame des Amts auszuüben, wiewohl er und seine Frau nicht Bürger seien, und er sich weigere den Schützendienst zu leisten. Der Beklagte verspricht, den Erfordernissen des Amts Genüge zu thun, welche der Rath anerkennt, indem er dem Amt dabei einschärft, gegen Niemanden aus eigener Macht einzuschreiten. 11. Decbr. 1444.

16. Entscheidung des Raths auf eine Klage der Schneider, dass keine Frau, die nicht Bürgerin und Frau oder Wittwe eines zünftigen Schneiders sei, Mägde oder Knechte halten dürfe, um durch dieselben neue wollene Zeuge nähen zu lassen, oder sie solches zu lehren; dagegen stehe es ihr frei, solche Zeuge zu verarbeiten, soviel sie es mit eigener Hand thun könne. 9. Juni 1467.

17. Entscheidung des Raths wegen der vom Schneideramt zu haltenden Schützen. 26. Juni 1475.

18. Privilegium des Amts der Schneider zu Bremen. 15. Juni 1491.

19. Rolle des Tüffelmacher-Amtes von 1589 und 1598.

20. Vereinigungsbrief des Schuhmacher- und Tüffelmacher-Amtes vom 16. Septb. 1635.

21. Extract aus dem Wittheits-Protokoll Vol. IV. de 1635. 16. Septbr., den Vertrag der Schuh- und Tüffelmacher betreffend.

22. Grundsätze über Vertheilung der Aemter unter die Rathmänner. (Aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.)

23. Auszug aus den vom Rath »Publicirten Punkten bei dem Anbau der Neu-Stadt de Anno 1643.«

24. Vergleich des Schusteramts mit dem Freischuster Lucas van der Meden von 1600.

25. Beschwerde des Schusteramts über den Freischuster Adrian Cornelius v. 25. Mai 1624.

26. Klagprotokoll in Sachen des Schusteramts gegen den Freischuster Evert Wegen und den Bönhasen Oldenburg vom 27. Juni A° 1625.

27. Supplikschrift des Schusteramts gegen den Freischuster Ezard Jansen vom Febr. 1642.

28. Wiederholte Supplik des Schusteramts gegen den Freischuster Ezard Jansen vom 24. Juni 1642.

29. Extract aus einer im Rath erstatteten Relation über die Berechtigung des Raths Freischuster in der Neustadt zu setzen, vom J. 1642.

30. Conclusum des Raths in Sachen des Schusteramts gegen den Freischuster Ezard Jansen vom 6. September 1642.

31. Schreiben des Raths an die Erzbischöfl. Räthe in Vörde, an welche das Schusteramt wegen der dem Freischuster E. Jansen günstigen Entscheidung appellirt hatte. Der Rath protestirt gegen die Anmassung der Erzbischöfl. Räthe, das Appellationsverfahren eingeleitet zu haben (vom 22. Novbr. 1642).

32. Unterthäniges Gesuch des Schusteramts in Sachen gegen den Freischuster Jansen, worin gebeten wird, dem Amte die Appellation an die Erzbischöfl. Räthe zu verzeihen; vom 18. Novbr. 1642.

33. Gesuch des Schusteramts um Abschaffung der Freischuster, in specie um die Nichtwiederbesetzung der Stelle des verstorbenen Freischuster Tilmann Campe vom 5. Septbr. 1651.

34. Antwort des Schusteramts auf die Aufforderung des Raths, einen französischen Refugié in ihr Amt aufzunehmen, widrigenfalls man denselben zum Freimeister ernennen werde, vom Novbr. 1683.

35. Zwei Senatsconclusa über Freischuster aus den Jahren 1685 und 1766.

36. Appellationsschrift des Schusteramts gegen den Schuster J. Vischbeck vom 25. Sept. 1618. Die Ehefrau J. Vischbecks war schon wenige Monate nach der Copulation ins Kindbett gekommen. Das Amt verlangte deshalb Ausstossung Vischbecks, seiner Frau und seiner Kinder propter anticipatum concubitum. Der Rath hatte entschieden, dass das Schusteramt

den Vischbeck und seine Ehefrau zum Amt zuzulassen und »gleich andern vor ehrliche Ambtleute zu halten schuldig sei.« — Das Schusteramt beschreibt in der Appellationsschrift die Gebräuche des Amtes, die Bettesetzung u. s. w.

37. Erklärung des Schusteramts gegen den Mitmeister Joh. Drake wegen eines ex anticipato concubitu erzeugten Kindes, vom 24. März 1727.

38. Formular eines in Hildesheim üblichen Geburtsbriefes vom Jahr 1681.

39. Gesuch des Schusteramts, den Krämern den Verkauf von Schuhen zu verbieten, vom 12. Mai 1636.

40. Erklärung der Wittwe Fermanoir, dass sie den bisher von ihr betriebenen Handel mit Kinderschuhen unterlassen wolle, vom Juni 1642.

41. Beschwerde des Schusteramts gegen J. Heidmann, die Verfertigung von Klemken betreffend, vom Juli 1721.

42. Gesuch des Schusteramtes um Erhöhung des Preises ihrer Arbeit, vom 28. Jan. 1745.

43. Senatsdecret gegen Amtsmahlzeiten und andere Missbräuche, vom 4. Febr. 1680.

44. Senatsconclusum gegen Amtsmahlzeiten, vom 23. April 1756.

45. Senatsconclusum wegen des Einschränkens der Amtsmahlzeiten, vom 25. Juni 1756.

46. Auszug aus Peter Kosters bremischer Chronik de 1685—1700.

47. Senats-Proklam über die Schiessübungen der neuzugeschworenen Bürger vom 23. Septbr. 1740.

48. Publication des Reichsgutachtens vom 22. Juni 1731 (vom Septbr. 1732).

49. Brief des Bremer Raths an die Senate in Hannover, Lüneburg und Stade, betreffend die Amtsfähigkeit eines Maurer-Gesellen, der die Tochter eines Marktvoigts geheirathet hatte, vom 11. Mai 1741.

50. Rathsentscheidung vom J. 1733 über das Gesuch eines Zunftvoigts, seine Kinder für Amts- und Zunft-fähig zu erklären. Extract aus dem Rathsprotokoll vom 11. Febr. 1733.

51. Extract aus dem Wittheitsprotokoll de 1772. Febr. 14. pag. 331, die Bestimmungen des Reichsgutachtens von 1731 betreffend.

52. Protokoll der Commissarien des Raths in Sachen des Schusters Johann Kehlenbeck, den das Schusteramt nicht aufnehmen will, weil sich aus seinem Geburtsbrief ergeben hatte, dass derselbe 8 Wochen nach der Hochzeit seiner Aeltern geboren, mithin viele Monate vor der Copulation unehelich gezeuget worden sei, 5. März 1751.

53. Protokoll über Verhandlungen in Sachen des Schusteramts gegen Joh. Kehlenbeck vom 25. März 1751.

54. Kaiserliches Rescript an die Reichsstadt Bremen vom 4. Aug. 1764 wegen Abstellung der Handwerksmissbräuche.

55. Extract aus einem Schreiben des Raths zu Bremen an den Rath in Lübeck vom 17. Febr. 1772, die Aufnahme der Schinder-Kinder ins Handwerk betreffend.

56. Proklam vom 5. Juli 1728 gegen Gesellenunruhen und Handwerksmissbräuche.

57. Protokoll über Vernehmung einiger Schustergesellen wegen der ihnen zu Hamburg nicht abgeforderten Kundschaft und der daselbst erlittenen Bedrohungen, 19. Aug. 1784.

58. Schreiben der Hannöverschen Regierung an den Bremer Rath wegen des Willkommentrinkens der Handwerker, vom 29. Octbr. 1736.

59. Drohbrief bremischer Gesellen an die Gesellen in Hastedt vom 4. Octbr. 1795.

60. Drohbrief aus Hamburg an die Bremer Gesellen, 30. Septbr. 1796.

61. Laufbrief bremischer Gesellen an die Breslauer Gesellen. Bremen d. 28. März 1800.

62. Bitte des Schusteramts um Wiederherstellung ihres Amts nach dem Aufhören der französischen Herrschaft (v. J. 1814).

63. Verordnung vom 26. Febr. 1814, den Wiedereintritt der Gerechtsame der Aemter und Societäten betreffend.

64. Verordnung vom 21. März 1814, die Aufnahme der unter der französischen Regierung sich hier niedergelassenen, nur mit Patenten versehen gewesenen Personen in die Aemter und Societäten betreffend.

65. Urkunden in Sachen des Jagens der Bönhasen aus den Jahren 1802—1850.

a. Extract aus dem Bürgerconvents-Protokoll vom 29. Juli 1802.

b. Extract aus dem Rathsprotokolle de 1825. — Octbr. 12. — S. 626.

c. Extract aus dem Rathsprotokolle de 1825. — Octbr. 12. — S. 627.

d. Bittschrift der Mitglieder des Gewerbeconvents freier Gewerbe um Abschaffung des Jagens der Bönhasen vom 10. Decbr. 1849.

e. Bittschrift von 153 Bürgern und Gewerbsgenossen um Massregeln gegen das Jagen der Bönhasen vom 5. Febr. 1850.

f. Bericht der Deputation für den Entwurf einer Gewerbeordnung, betreffend: Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in Zunftgerechtsame vom April 1850.

g. Obrigkeitliche Verordnung die Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in Zunftgerechtsame vom 29. April 1850.

66. Obrigkeitliche Bekanntmachung und Verordnung gegen die Verbindungen der deutschen Handwerksgesellen, von 1840.

67. Obrigkeitliche Bekanntmachung von 1841, die Wiedereinschärfung des Reichsgutachtens von 1732 enthaltend.

68. Verordnung, die Aufhebung der bisherigen Gewerbsprivilegien betreffend, vom 4. April 1861.

1.

Hartmann, Commendator des deutschen Ordens für Deutschland, beurkundet, dass die armen, durch Krankheit und Alter arbeitsunfähig gewordenen Cordua-ner in Bremen in dem dortigen deutschen Hause unterhalten werden sollen. 1240.[1]

Universis Christi fidelibus, ad quos presentium volubili sorte pervenerit pagina litterarum, frater Hartmannus miseratione divina domorum theotonicarum sancte Marie in Jherusalem per Alemanniam constitutarum commendator cum ceteris confratribus suis devotas et indefessas orationes in domino. Quoniam tempora fluminum more transeunt, necnon et homines simul cum tempore labuntur, necessarium videtur et est, ut ea, que faciunt homines perpetuo memoriter retinenda, per oblivionem non sepeliantur, scriptis perhennari. Noverint itaque tam presentes quam posteri, tam nati quam nasciturі: quod nos de consensu confratrum nostrorum in Brema manencium, ad idoneorum intervencionem virorum et consuete gratie intuitu omnibus alutificibus civitatis eiusdem, quos expressius Cordewanarios nominamus, perpetuo contulimus, ut quicumque ex eis opus proprium fuerit operatus et postmodum tanta fuerit infirmitate seu paupertate vel senectute sive alia quacumque necessitate depressus, quod nec operari valeat nec sustentari, in infirmarium domus theotonice in Brema suscipiendus sit et enutriendus. Hiis autem talem pre ceteris gratiam contulimus, quoniam domus eiusdem plantatores primitus extiterunt. Ut autem hec rata et inconvulsa permaneant, presenti pagine placuit annotari et sigillo domus iussimus insigniri. Testes sunt: frater Gevehardus eiusdem domus commendur, frater Theodericus sacerdos, frater Conradus, Johannes sacerdos et alii quamplures. Acta sunt hec anno gratie M.CC.XL.

2.

Stiftung einer Brüderschaft zwischen dem deutschen Hause und dem Schuhmacheramt zu Bremen, zur Ehre der heiligen Crispinus und Crispinianus. 3. Mai 1450.[2]

In gades namen amen. Na godes bohrdt veerteinhundert jar darna in deme vofftigsten jahre des sondages, alse men singt Cantate, sint de ersame broder Cort van Lunen, cumpture des Dudeschen huses tho Bremen unde de beschedenen lude Hinrich Northoff, Hinrich Grube, Johan Bode, Berendt Aleves unnd Merten van Hese van ehrer und der schomaker gemenliken tho Bremen, de hiranne gevulbordet hebben und an vulborden willen, wegen eins geworden, dat se van innicheit ehres herten umme salicheit ehrer und aller Christene seelen hebben upgenamen unde angenamet ene ewige broderschup in de ehre godes unnde der hilligen merteler sunte Crispini unnd Crispiniani mit memorien und dechtenuszen twye des jahres in der capellen des

1 Nach dem Original im Stadtarchive zu Bremen.

2 Nach einer beglaubigten Copie aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Stadtarchive zu Bremen.

hilligen geistes, so men innichlickst und herlickst mach mit miszen und vigilien to begande, tho ewigen tiden in diszen naschreven wise; aver desze broderschop und vordrach en schal nicht tho hinderen unde tho schaden wesen der rechticheiden unde anderer privilegien unde memorien, de dat schomakerampt rede hebben by dem ergen. hove des hilligen geistes. Thom ersten so schal de cumptur, de den thor tidt is, schaffen preestere, de am hilligen dage sunte Crispini und Crispiniani in der ergenomeden capellen singen innichlicken und herrlicken miszen, unnde tho de miszen scholen kamen sustere unnde brodere unnd offeren enen wonlicken penningh by pene eines verendels van enen punde waszes, unde memorien schall men begahn twye des jahres, also erst des hilligen dages sunte Chrispini und sunte Chrispiniani en avendt mit vigilie, und des negesten dages en morgen mit selemiszen, unnde de anderen memorien des mandages na des hilligen lichamsdage, alse des sondages en avent bevorne mit vigilie unnde des mandages mit seelmiszen in der vorgerorden capellenn, unnde bidden flitigen vor de sustere unde brodere, de uthe de broderschup vorstorven sint, unde tho idtlicker memorie scholen thor seelmiszen offeren einen penningh by pene enes verendels van einen punde waszes. Hinderden dar ock fest an, dat men der memorien welcke up de benompden tidt nicht holden mochte, so schal men de begahn up den negesten werckeldag. Konde ock we sulven van redtlicker nohdtsake dar nicht kamen, de schal sulven gan tho den vorbenombden vorstenderen unde orloff van en nemen und den ergenomden vorstenderen sinen penning dohn by penen alsz vorschreven is. Unde disze pene scholen de vorstendere der broderschup uthmanen van den, de de brickt, unde doen dar nene genade an, unde kehren den broke an nutticheit der broderschup. Unde de broderschup schall holden de lichtinge, de men behovet thor brodershop, unde we in thokamenden tiden kumpt in de broderschup, de schal geven tho lechten ein pundt waszes. Vort mehr, wanne ein suster ofte broder starfft uthe duszer broderschup, de scholen de schaffer des ampts offte vorstendere der broderschup boden senden tho allen husen der sustere unde brodere unde de vorboden, dat de kamen up ene tidt, de se vorramet, de ene dartho bequeme is, in de capellen, unde dar schall aver de cumptur eenen prester tho schicken, de des avendes holde vigilie unde des morgens seelmiszen, unde tho der seelmiszen schal en iszlick broder unde suster offeren enen penningh by penen, so vorschreven is. Isz ock, dat we van broderen unde susteren, de dan began werden, hebben egen lecht, so schal jo ein lecht bliven by der broderschup. Deszes tho tuge unnde liggender orkunde, so hebbe wy broder Cordt cumptur vorbenömbt unsers vorgenombden huses ingesegel gehangen tho deszen breve. Geven im jahre unde dagen, alse baven geschreven steith.

3.

Rollen des Schuhmacheramts von 1274. 1300. 1308. 1388.[1]

Wy borgermestere unndt rath der stadt Bremen bekennen unnd betugen apenbahr in dussem breve, dat Hans Lampe, unnd Peter thom Twenhoven unsere borgere, alss itziger tidt ambtsmeistere der schomakere in unser stadt, vor unss brachten einen apenen besegelden pergamenen breff, mit unser statt in roder unnd geler siden angehangenen groten ingesegelle besegellt. Dess de breff unnd ingesegell, ahne dat an der einen sith dess segels ein klein stucklin affgebraken, wass hell, gantz, unthobraken, ock ungeraderet unnd sonder allem bösen wahn, de van unss geausculteret wart, unnd ludede van worde tho wordenn alsuss. Universis et singulis, ad quos praesentes literae pervenerint, consules civitatis Bremensis salutem in domino. Noverint tam praesentes quam posteri, quod constituti coram nobis providi viri, magistri

[1] Nach mehreren Copien des 17. Jahrhunderts im Bremer Stadtarchive.

et officiati officii sutorum, vulgariter dictorum Schwarteschomakere, ex una ac magistri et officiati officii allutariorum, vulgariter dictorum Cordewanerere, civitatis nostrae parte ex altera, dicti magistri et officiati officii sutorum produxerunt quandam literam patentem, majori sigillo civitatis nostrae impendente sigillatam, omni vitio et suspicione carentem, dicto officio et ejus officiatis concessam, cujus principium erat tale. Consules civitatis Bremensis universis Christi fidelibus praesens scriptum inspecturis salutem in omnium salvatore. Quoniam nostri consulatus exigit sollicitudo, ut omnimodis nostrae civitatis intendamus honestati ac summopere provideamus utilitati, unde ne rerum per nos digne gestarum memoria processu temporis evanescat et pereat, necessarium duximus eam perhennari scripto. Hinc est, quod notum esse voluimus tam praesentibus quam posteris, quod nos communicato consilio discretorum virorum, et totius nostrae civitatis assensu, quibusdam burgensibus nostris, videlicet hiis qui nigros calceos operantur, perpetuam contulimus fraternitatem etc. In qua etiam litera inter cetera continebatur articulus in hunc modum, videlicet, quod si qui de dicto officio deceptiones operati fuerint, evidenter ab officio saepe dicto deponantur. Finis vero dictae literae erat talis: In cujus facti notitiam evidentem nos Boidekenus Dux, Thidericus Dux, Godtschalcus Juchals, Gherhertus Parvus, Henricus de Arsten, Johannes Juchals, Henricus Doneldey senior, Alexander de Nienborch, Henricus de Nova civitate, Johannes Meienwardi, Christianus domine Emecen, et Bertramus filius domini Remmari, nunc consules Bremenses, praesentem literam sigillo nostrae roboravimus civitatis. Datum et actum die Luciae anno domini M.CC.LXXIIII. Ego Henricus Doneldey senior hanc literam sigillavi. Dicti vero magistri et officiati officii allutariorum etiam produxerunt coram nobis duas patentes literas, majori sigillo civitatis nostrae impendente sigillatas, omni vitio et suspicione carentes, dicto etiam officio et ejus officiatis concessas, quarum literarum unius tenor sic incipit. Universis praesentes literas inspecturis seu audituris consules civitatis Bremensis salutem in virginis filio glorioso. Ne ea, quae ad profectum nostrorum concivium et nostrae civitatis honorem rationabiliter statuuntur, lapsu temporis evanescant, decrevimus, ea nostri sigilli appensione firmiter roborare. Notum igitur facimus universis praesentibus et futuris, quod de consilio discretorum nostrae civitatis, ut officium allutariorum in debito statu permaneat, statuimus, quod quicunque allutarius jura nostrae civitatis acquirere decreverit, licentiam ab allutariis nostris concivibus obtinebit, fertonem domui militum Christi sive spiritus sancti, dimidiam marcam Bremensem ad usus nostrae civitatis, et fertonem ad ipsorum convivium tunc daturus etc. In dicta etiam litera continebantur articuli infra scripti in haec verba: Statuimus etiam, ut officium allutariorum deveniat ad filios et filias illorum, qui in tali arte nati sunt, et si talem artem noluerint exercere, quandocunque vice magistri inceperint operari, unusquisque dabit fertonem societati. Praeterea nullus allutariorum ponet soleas sub calceis, quae Botze dicuntur, nisi sex denarios valeant, et si dictos calceos Botze dictos filtraverit seu filtro subduxerit, filtrum praepediorum, et in superiori parte esse deberent consimilia in valore. Item nullus ponet petias de coreo ovino, quae Schepen Klascken vocantur, in hircinos calceos, se ad soleas extendentes, nec ponet interius super soleas petias de coreo, quae vocantur lappen, seu aliquod sophisticum sive falsum, ut appareant soleae spissiores. Item non ponet cortices allutarios, qui »Lo« dicuntur, super ignem, de quibus damnum poterit provenire. Item nullus eosdem cortices siccabit post tempus illud, quando ipsi a magistris allutariorum fuerit interdictum. Item nullus operari debebit cutem canis vel animalis, quod sale vulgariter appellatur. Item nullus conducet servum alterius ante tempus debitum, nec servus faciens furtum ultra solidum, qui de arte eorum extiterit, in nostra serviet civitate. Item nullus eorum instruet artem suam filios textorum seu portitorum vel feminarum, quae tinas ferre consueverunt. Item nullus eorum tempore convivii, quod Giltschap dicitur, inebriari debebit adeo, ut in lutum cadat, vomitum faciat, aut aliam incurialitatem exerceat inhonestam. Item nullus magistros allutariorum probris aut malis verbis, quando colloquium, quod Morgensprake dicitur, habuerint, increpabit. Item si duo eorum vel plures venerint ad mercandum rem aliquam, nullus alium impediat in emendo, nisi aliquis arrhas, quae

vocantur Godespenning, dederit super re emenda, qui dictam rem prae aliis obtinebit. Item quicunque eorum perjurium commiserit, seu furtum perpetraverit, sive quibus a magistris allutariorum propter aliquem seu aliquos excessus sua fuerint officia interdicta, et ita per annum perstiterint, suo officio perpetuo sint privati. Statuimus, ut omnia et singula supra dicta ab allutariis inviolabiliter observentur: quod si aliquis seu aliqui dicta statuta seu aliquod eorum transgressi fuerint, quotiescunque transgressi fuerint, dabunt dimidium fertonem, videlicet lotonem consulibus et lotonem societati. Si vero magistri eorum in aliquo excesserint, illud in duplo emendabunt, et quem magistri sub juramento suo dixerint excessisse, excedens reputabitur, ac absque contradictione satisfaciet pro excessu. Statuimus insuper, et praefatis allutariis hanc gratiam concedimus, ut ipsis defunctis eorum uxores famulos ejusdem artis in locum maritorum defunctorum substituant ad exercendum opus eorum, quamdiu in viduitate voluerint permanere. Praeterea statuimus, quod vendere poterunt coreum, quod eorum colore nigro denigratum fuerit atque tinctum. Ut igitur praedicta statuta incommutabiliter perseverent nos Godtscalcus Friso, Hatgerus, et Conradus fratres dicti de Verda, Eilardus Winman, Conradus filius Hartgeri de Verda, Albero Luscus, Arnoldus de Harpstede, Henricus Doneldey, Conradus de Haren, Alex. de Nienborch, Volcquinus Doneldey, Johannes Reimari, Henricus Juchals, et Meinwerdus, nunc temporis consules in Brema, sigillum nostrae civitatis duximus praesentibus apponendum. Datum et statutum in die beati Magni martiris, anno domini MCCC. in magna domo consulum Bremensium. Tenor vero secundae literae, per dictos allutarios coram nobis productae, sic incipit: Universis Christi fidelibus natis et nascituris, ad quos praesens scriptum pervenerit, consules civitatis Bremensis salutem in eo, qui est omnium vera salus. Considerantes, quod officium allutariorum, qui Cordewanere vulgariter appellantur, consuevit ab olim in civitate Bremensi per viros probos et idoneos exerceri, de consilio discretiorum nostrae civitatis et illorum, qui experti sunt in hac arte, ut idem officium melius et laudabilius exerceatur, deliberatione provida duximus statuendum, quod quicunque, qui natus non fuerit in allutariorum officio, ab hac die, ni antea idem officium acquisiverit, debet habere ad minus de bonis propriis octo marcas Bremensis ponderis et argenti, de quibus nulli hominum quicquam solvere teneatur; cumque praedictum officium acquisierit, debet ponere sufficientem creditorem, quod infra annum et diem nemini nostrorum concivium bona sua deferat aut deducat etc. Finis vero dictae literae erat talis. Praeterea, quicunque officium allutariorum acquisiverit vel exercet, apud idem manebit officium et ad officium penesticum nullatenus se convertet; quod si officium penesticum exercuerit, carebit in perpetuo allutariorum consortio et privilegio ac gratia, quam allutarii de paupertate et valetudine depressi in domo sancti spiritus nunc habent et hactenus habuerunt. In cujus rei testimonium, ut omnia praemissa perpetuo maneant inconvulsa, nos Eilardus Winman, Boidekinus Bulle, Joannes Klocke, Thidericus de Hasbergen, Johannes Papendorp, Detwardus de Harpestede, Johannes de Haren, Alex. de Nigenborch, Gerhardus de Vechta, Hermannus Segebadonis, Bernardus Monachus, et Fridericus Odiliae, nunc consules in Brema, sigillo nostrae civitatis roboravimus praesens scriptum. Datum anno domini millesimo CCCVIII in die beatorum Ypoliti et sociorum ejus martyrum. Quibus quidem literis productis et lectis in nostra praesentia, dicti magistri et officiati proposuerunt coram nobis, quod propter diversitatem et divisionem ipsorum duorum officiorum quam plurima taedia, dispendia, litigia, querelae, et incommoda evenissent civibus nostris, et praecipue officiatis in officiis supradictis, ac supplicarunt nobis, quanta potuerunt instantia, ut propter commune bonum ac utilitatem evidentem civium nostrorum et praedictorum officiatorum dicta duo officia in unum officium redigere et adunare dignaremur, videlicet officium allutariorum, et etiam omnes et singulos articulos superius descriptos, per nostros praedecessores provide statutos, ratificare et approbare. Nos igitur matura deliberatione praehabita, cum consilio et assensu discretiorum virorum, attendentes, quod justa petentibus non est consensus denegandus, considerantes etiam omnem utilitatem civium nostrorum et ipsorum officiatorum, et praesertim propter bonum pacis, concordiae et unionis, cum unum porro sit necessarium, ipso-

rum supplicationibus duximus annuendum, ac omnes et singulos articulos supra scriptos, per nostros praedecessores mature et provide statutos praesentibus ratificamus et approbamus, volentes etiam ac statuentes statuto perpetuo, quod dicta quondam duo officia debeant unum officium duntaxat, videlicet allutariorum, perpetuis temporibus permanere, et officium allutariorum haberi, reputari et etiam nominari. Omnesque et singuli articuli suprascripti dictis quondam duobus officiis in dictis literis concessi debent, quoad dictum officium allutariorum, in suo robore permanere et ipsi officio jugiter suffragari. Et quicunque dictum officium aggredi vel exercere voluerit, a data praesentium in antea dabit unam marcam, dividendam, prout superius est expressum. Item statuimus de novo articulos infrascriptos perpetuis temporibus duraturos, videlicet, quod nullus faciat coreum, nisi solum de corticibus quercinis, et non aliter quovis modo. Siquis contrarium fecerit, dabit dimidiam marcam Bremensem, medietatem consulibus civitatis nostrae, et reliquam medietatem magistris officii supradicti. Item si magistri allutariorum talem, qui hujusmodi acquisivit officium, existentem adhuc infra primum annum, suspectum haberent, quod ab ipso decepti essent in hoc, quod forsan octo marcas Bremenses in bonis propriis non haberet, ac eum super ipso inculparent, et ipse suo juramento affirmare nollet, quod tantum in facultatibus haberet, illi suum officium interdicere deberent, talisque pro suo excessu dabit dimidiam marcam Bremensem, quam consules et allutarii divident medietate. Si vero postquam sibi suum officium esset interdictum, vellet ipsum nihilominus exercere, quotiescunque tunc infra suum primum annum magistri allutariorum ipsum inculpaverint, et ipse suo juramento affirmare noluerit, quod octo marcas habeat in propriis bonis, totiens dabit dimidiam marcam, ut praemittitur dividendam. Item quilibet civium nostrorum poterit de propriis pellibus sibi et familiae domus suae, aut pauperibus duntaxat calceos procurare, sed illos unus de dictis officiatis faciet, et non alius, salvo tamen pretio sibi competenti. Item nullus faciat calceos in civitate nostra, nisi habeat licentiam a magistris dicti officii, sub poena unius marcae Bremensis solvendae per excedentem, inter consules et magistros praedictos aequaliter dividendae. Item quum aliquis ex dictis officiatis calceos aut ocreas fecit, quos extra civitatem nostram voluerit vendere, illos magistri dicti officii statim sine protractione examinabunt, et si illos dixerunt per juramentum suum non valere, ex tunc officiatus, qui ipsos calceos aut ocreas non valentes fecit, dabit pro quolibet pare dimidium talentum, inter consules et magistros aeque dividendum. Si vero dicti calcei aut ocreae evidenter falsi fuerint, officiatus, qui eos fecit, de officio manebit perpetuo amotus, et ipsi calcei et ocreae falsi in foro juxta kakum publice conburentur. Praesens etiam litera non praejudicabit duabus nundinis forensibus per nos institutis, quas secundum earum institutionem volumus liberas permanere. In quorum testimonium nos Johannes Detlevi, Luderus Wolerici, Henricus Groning, Martinus Prindeney, Detwardus de Huda, Arnoldus Doneldey, Sifridus Duckel, Otto Hud, Johannes de Hasbergen, Johannes Brand, Henricus de Suckrum, et Johannes de Wole, consules in Brema, sigillo civitatis nostrae roboravimus praesens scriptum. Datum et actum anno domini millesimo CCC. octuagesimo octavo, ipso die beati Silvestri. Do dusse breff also vor ünnss gelesen ünnd woll van unnss besehen wass, beden unss de ehrgenandte ambtsmeistere unsere borgere, nachdeme se sich befruchteden, dat dat segell darvan, inmathen obberort an der einen kandten ein klein stucklin albereit affgebraken, ferner schaden nehmen, unnd also dusse breff machtloss werden mochte, wi densulven bona fide recognosceren, unnd ohnen tho öhres ambtes behoff daraver ein transumpt under unser stadt ingesegell gunstichlich geven unnd mitdehlen woldenn. Wan wy nuh solche öhre bede dem rechtem unnd billicheitt gemehte erachtett, unnd darup den vorgebrachten breeff nah noturfft besichtiget, unnd den sulven wo ock dat daran hangende ingesegell, doch dat daran, inmathen vorschreven an einer kandt ein klein stucklin affgebraken, uprechtt unnd ahne einigen mangell unnd arghwohnn befunden, alss hebben wy Hinrich Howken unnd Henrich Kreffting, borgermeistere, Johan Winckell, Henrich Schwechhusen, Hinrich Kopken, Hinrich Bredeloh, Johan Kock, Johan Brandt, Johan Klamp, Johan Almers, Johan Trupe, Johan Haveman, Georg Koper, unnd Dethmar Surbick, rath-

manne tho Bremen, den vorgeschrevenen bref in dut vidimus umme transsumeren heten unnd datsulvige nah beschehener flitiger collationerung unnd befundener gelickludender avereinstemmung mit dem rechten originali mit unser statt ingesegell wittlich bevestiget. Geschehen im jahre nah Christi unnsers leven heren gebortt, dusent sosshundert und negen, am twolfften dage dess monates Januarii.

Timannus Coch. Reip :
Bremensis Secretarius
in fidem auscultatae copiae.

4.

Rolle der Riemenschneider vom Jahre 1300.[1]

In nomine sancte et individue trinitatis. Nos consules civitatis Bremensis de consilio discretiorum nostre civitatis provida deliberatione prehabita pro utilitate civitatis nostrae, ut officium corrigiariorum in statu debito conservatum sine nota falsitatis valeat commodius exerceri, statuimus, quod nullus corrigiarum incisor volens suum officium exercere in civitate Bremensi ultra quindenam faciet mansionem, nisi noster factus fuerit civis, et tunc, si in civitatem receptus fuerit, ultra pecuniam, quam daturus est consulibus pro suo concivio, dabit dimidiam marcam, videlicet fertonem consulibus et fertonem societati illorum, qui corrigias incidere consueverunt. Item nullus eorum conducet servum seu famulum alterius, antequam tempus suum, per quod domino suo servire debuit, sit completum; qui contra fecerit, dabit dimidium fertonem, videlicet lotonem consulibus et lotonem societati. Item quicunque discit artem eorum, nisi sit filius illius, qui talem scit artem, dabit duos solidos, quorum unum habebit societas, alter vero ad ecclesiam sanctae Mariae dabitur ad candelas. Item quicunque de ovino coreo facit nigras corrigias, dabit societati quinque solidos et quinque solidos civitati. Item nullus parabit, quod proprie »gerent« dicitur, album coreum, nisi noster civis fuerit, et si contra fecerit, dabit societati fertonem et consulibus tres fertones. Item cuiuscunque opus deprehenditur vel inventum fuerit falsum, dabit societati solidum et consulibus duos solidos, dummodo magistri illius operis, qui pro tempore fuerint, opus huiusmodi fuisse falsum super suum recipiant juramentum.

In cuius rei testimonium nos Godscalcus Friso, Hartgerus et Conradus fratres dicti de Verda, Eylardus Winman, Conradus filius Hartgeri de Verda, Albero Luscus, Arnoldus de Harpenstede, Henricus Doneldei, Alexander de Nigenborch, Volquinus Dorneldey, Conradus de Haren, Johannes Reymari, Hinricus Jughals et Meynwardus, tunc temporis consules in Brema, nostre civitatis sigillum duximus presentibus appendendum.

Datum Breme anno domini MCCC^{mo} crastino beati Jacobi apostoli.

5.

Rolle der Lohgerber vom Jahre 1305.[2]

In nomine sancte et individue trinitatis. Universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris presentis scripti paginam visuris consules Bremenses cum communitate burgensium perpetuam in domino salutem. Omnibus notum esse volumus, nos de communi civitatis nostre consilio jus speciale tale allutoribus, qui lingua ma-

1 Nach einer Copie aus dem 15. Jahrhundert im Rathsdenkelbuche (Bremer Stadtarchiv).
2 Nach einer Copie im Stadtarchive.

terna Lore vocantur, contulisse. Quod si quis officium allutorium adipisci voluerit, tres fertones civitati et unum fertonem allutoribus et sex stophos vini consulibus dabit. Quicunque vero vir talis officii mortuus fuerit et filios post se reliquerit, filii in eodem stabunt officio, patri suo defuncto sine precio succedentes. Si autem quenquam allutoris filium ante obitum patris sui contingat uxorari, vel a patre segregari, consulibus hic filius pro exercitio operis in sex stophis vini ministrabit. Si vero defunctus ex officio heredem non relinquit, vidua sua, quamdiu non fuerit uxorata, per servos suos opus allutorium, si placet ei, debet exercere. Si vero virum duxerit, qui opus allutorium ante non fuerat aggressus, ipse tunc de novo opus idem pro precio pretaxato, sicut dictum est, aggredietur, et si prius, quam viduam duxerit, opus fuerat adeptus, tunc sine precio ipsum officium, si voluerit, exercebit. Sciendum etiam nos hoc communiter elegisse ac statuisse, quod quicunque sutorum infra nostre civitatis wicbeledhe constitutorum sepe dictum opus exercere voluerit, pelles non vendendas, sed tantas ac tales, que sibi et domui sue ad opus sufficere possint, non amplius debeat preparare. Si autem quis eorum pelles venales aut vendendas decreverit vel attemptaverit operari, ipse operis ejusdem ingressum pro precio eodem, sicut supra de allutoribus dictum est, debebit comparare. Adjecimus etiam, ut si quemquam ejusdem officii operarium in peregrinationem ire contingat, vel si senectute vel infirmitate deprimatur aut captivus detineatur vel aliquo alio impedimento prepediatur, tunc pro se virum vel servum negocia sua peragentem statuere liberam habeat facultatem. Si vero quis talis officii operarius cortices allutorios, qui Lo vocantur, quando torrefiunt, pre igne periculose posuerit, et ei per ejusdem officii aldermannos aliter ponere preceptum fuerit et non fecerit vel facere noluerit, ipse uno fertone, quem civitas et allutores mediate divident, emendabit. Interdicimus etiam, ne quis allutificum de civitate super campum pro pellibus sive corticibus seu pro foliis, que Lof vulgariter appellantur, emendis egrediatur; qui vero contra facere presumpserit, quotiens excesserit, totiens dimidio fertone, quem item allutifices cum civitate divident, debebit emendare. Et cum interloquutoria, quam Morgensprake vocamus, indicta fuerit, qui venire neglexerit, sex denariis emendabit. Et qui in interloquutoria insolentiam fecerit, item sex denariorum damno subjacebit. Statuimus etiam, quod quicunque malum corium portaverit ad forum, quod magistri allutificum sub juramento suo dixerint esse malum, quod emendabit cum dimidia libra, quam civitas et allutifices divident mediate. Item quicunque corium extrinsecus fecit apportari, sive hospes fuit sive civis, vel in civitate preparavit, vel preparari fecerit, quod Gerven dicitur, ad vendendum stabit cum aliis allutificibus in domo, in qua suum coreum vendere consueverunt; qui contra hoc fecerit, dimidiam libram dabit dividendam, prout superius est jam dictum. Verumtamen si hospes ibidem corium apportavit, quod magistri allutificum sub juramento suo dixerint esse malum, illud debebunt sine excessu hujusmodi deportare. Item quicunque vult facere corium, quod Erch appellatur, illud officium quod hic Werk vocatur, debet acquirere a magistris allutificum, veluti alii allutifices acquirere consueverunt. Statuimus etiam, quod allutifices stabunt deinceps duobus diebus in septimana, videlicet secunda feria et quinta, ad vendendum suum corium in domo, quam ad hoc consules deputarint. Qui vero hoc neglexerit, si convictus fuerit, decem solidis, velut premittitur, emendabit. Adjicimus etiam supradictis, quod si hospes aliquis apportans coreum, quod magistri allutificum sub juramento suo dixerint esse malum, non deportaverit, quod venditor et qui emit quilibet eorum, si vendiderit, dimidia libra emendabit inter civitatem et allutifices dividenda.

In cujus rei testimonium nos Eilardus Wynman, Martinus Bucking, Boidekinus Bulle, Rodolfus de Lese, Henricus Gerberti, Thidericus de Hasbergen, Johannes de Haren, Alexander de Nyenborg, Willekinus de Haren, Bernardus de Hiddincworden, Fridericus Odilie et Bernardus Monachus, nunc consules in Brema, sigillo nostre civitatis corroborari fecimus presens scriptum. Datum Breme anno domini millesimo trecentesimo quinto in octava assumptionis virginis gloriose.

6.

Der Rath zu Bremen entscheidet auf eine Klage des Hinr. Snelle gegen das Schuhmacher-Amt, dass dasselbe mit Berufung auf das Herkommen ihm das Amt verweigere, weil er die Tochter einer Weberin geheirathet habe, zu Gunsten des Klägers. 3. Dec. 1440.[1]

Des sunnavendes vor sunte Nicol. dage (anno domini M°cccc°xl°) quemen de mestere van deme scho. ampte myt deme ampte up ene unde Hinr. Snellen up andere syde vor deme rade to clage unde to antworde, so dat de genan. Hinr. clagede, wo dat eme de vorg. mestere unde ampt vorweygeringe deden des amptes. Dar de mestere van des amptes wegene up antworden, sin husvrowe, de he genommen hadde, were ener weverschen dochter, unde se hadden in sede unde wonheyt, dat sodanne kinder nicht scholden wesen in erem ampte, unde hopeden se mochten eme des amptes wol weygeren, unde he scholde erer dar ane entgelden, unde hopeden, de rad wolde se wol laten by sede unde wonheyt na lude eres bokes unde der taffelen. Dar de rad up vragede, wer se Hinr. Snellen ok ander wes van siner persone wegen wes totoseggende hadden, dar se eme des amptes umme weygerenden ane van sines wyves wegene. Dar de mestere van des amptes wegene up antworden: nen, se en hedden eme anders nicht totoseggende. Dar up schedede de rad vor recht: Na deme se siner personen anders nicht totoseggende hadden, so en mochten se eme des amptes nicht weygeren, umme de vrowen; wolden se de vurder beclagen, dar scholde id na umme gan, alz siik in deme rechten dat geboret.

7.

Der Rath zu Bremen hebt eine einseitig von dem Schuhmacheramt und den Morgensprachsherren getroffene Verfügung, durch welche der Schuhmacher Alard von Hostede von dem Amt ausgeschlossen werden sollte, wieder auf und behält sich die Entscheidung der Sache vor. 22. Juni 1473.[2]

Anno domini etc. lxxiij des dinxsedages vor Johannis baptiste hadde Alherd van Hostede de schomaker geklaget unssem kemerer over dat gantse schomaker ampt, dat se eme dat ampt vorboden hadden. Dar umme do dat ampt vor den rad ward vorbodet. Do sulves beclagede Alherd do dat erben. ampt, dat se eme dat ampt vorboden hadden unde wolde gherne wethen, wath sake se to eme hadden, dar umme se eme dat ampt vorboden hadden. Darup do dat ampt antworde, se hadden nae lude erer privilegien en van deme rade ghegheven unde mit todaet erer heren recht gedaen unde begerden, dat de rad Alherde sine buden wolden tosluten, wente he were een kleger, unde hopeden, de rad schold (sic!) em dar ene tyt to leggen. Darup do de rad schedede vor recht: Nae deme dat erben. ampt deme vorscr. dat ampt vorboden heft, unde begerd, wy eme de buden to sluten scholden, so schole dat ampt benomen de sake, dar umme se eme dat ampt vorboden hebben. Unde dar lede on de rad dœ ene tyd to up den negesten mandach na visitationis Marie erst komende.[3] Unde Alherd erben. schole sines amptes bruken, so lange se de rad darynne myt rechte gescheden heft.

---

1 Aus dem Scheidebuche (im Bremer Stadtarchive), fol. 8. a. Darüber steht von einer Hand aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts: »Schomaker.«

2 Aus dem Scheidebuche fol. 37. b. Darüber steht von einer Hand des 15. oder 16. Jahrhunderts: »Schomakers verbœt eres amptes.«

3 5. Juli.

8.

Entscheidung des Raths, durch welche Richard Ledinghusen auf die Klage der Schuhmacher, dass er vor der Stadt im Gebiete des Raths gegen ihr Privilegium Schuhe angefertigt habe, in die festgesetzte Strafe verurtheilt wird. 19. Juli 1440.[1]

Des dinxsedages vor sunte Marien Magdalenen dage (anno domini M° cccc° xl°) beclageden de mestere van den schomakeren Richerde Ledinghusen myt ener slichten clage, dat he vor deme dore buten unser stad, dar voghet unde vrone ghinge, scho gemaket hadde; des se hopeden, des he myt rechte na lude erer hantfeste nicht scholde unde mochte gedan hebben. Dar de sulve Richert to antworde unde stund des to unde wolde dar nicht vorsweren. Dar de rad up schededе vor recht: Nach deme Richert des to stunde unde dar nicht vorsweren wolde, so en mochte he des myt beschede nicht gedan hebben, unde scholde dat beteren na lude der hantfeste, de de schomaker hadden.

9.

Entscheidung des Raths, durch welche auf eine Klage des Schuhmacher-Amts ein Fremder Namens Lüder Gebber in eine Strafe verurtheilt wird, weil er in Bremen Leder zubereitet und davon in den Kohlhöfen vor der Stadt, innerhalb der Landwehren derselben, Schuhe verfertigt hat. 19. Nov. 1463.[2]

Anno domini etc. Lx. iij° am dage Elisabeth vidue quam dat ghantse schomaker ampt mit Ludere Ghebbere alz mit enem ghaste vor dem rade to clage, unde tho antworde, so dat dat sulve schomaker ampt vormiddelst Hermen Spaneken, erem mestere, den erben. Ludere beclageden, dat he bynnen Bremen nyge ledder tomakede unde ghinghe dar mede buthen vor Bremen in de kolhove unde neyde dar schoe van, de he bynnen unde buthen Bremen vorkofte, unde hopeden, he en mochte des in deme rechten nicht doen. Darup Luder do vormyddelst Kersten Hesemann, sinem vorspraken, antworde, he hadde bynnen Bremen ledder ghesmeret unde hadde darbuthen Bremen schoe van ghemaket uppe steden, dar noch vrone noch voghet en ghinge, unde hopede, he mochte dat mit beschede ghedaen hebben. Darup do de rad schededе vor recht: nae deme Luder tostunde, dat he ledder bynnen unser stadt gesmerd unde dar bynnen unnsen landweren in den kolhoven schoe van gheneyed hadde, etc. so en mochte Luder des bynnen unsen landweren in den koelhoven derweghen mit beschede nicht ghedaen hebben, unde Luder moste dosulves up holden unde wedden sinen broke, nompliiken ene mark.

10.

Der (Osnabrücker?) Kaufmann Hinrick van Grolle schwört zweien Rathsherren und den beiden Meistern des Schusteramts in Bremen Urfehde, weil er von denselben wegen verkaufter schlechter Stiefel in Haft und Strafe genommen war. (Notariatsinstrument.) 3. April 1477.[3]

In nomine domini Amen. Anno a nativitate ejusdem millesimo quadringentesimo

1 Aus dem Scheidebuche fol. 7. b.

2 Aus dem Scheidebuche fol. 21. b.

3 Nach einer beglaubigten Copie aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Bremer Stadtarchive.

septuagesimo, septima indictione[1], die tertia mensis Aprilis, hora prope decima ante meridiem, in domo habitationis Reineri Tidekind, civis Bremensis civitatis, pontificis sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Sixti divina providentia pape quarti anno eius sexto, in mei notarii publici ac testium infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presentia persone constituti, videlicet providi viri Godfridus van Rehden, Henricus Bile, consules civitatis Bremensis, Conradus Alves et Reinerus Tidekingh, pro tunc magistri officii sutorum eiusdem civitatis Bremensis, ubi tunc ille Conradus Alves deliberato animo nomine sui totiusque officii sutorum dictorum in verbis hisce et similibus exposuit, prout sequitur: »Ecce Hinrick van Grolla, mercator, tu vendidisti hic in civitate nostra Bremensi aliquos calceos minime valentes, ut tibi aperte ostensum est et videre unusquisque adhuc potest, et hoc fecisti minus juste, quia contra et adversus libertatem officii nostri hic in civitate Bremensi fecisti; eatenus es arrestatus mediante justitia et jure a speciali servo jurato dicto vrone wegadt (sic!)[2] ad hoc a consulatu nostro deputato, nec ullum malum impensum est tibi, sed omne bonum a nobis exhibitum tibi est, et alios calceos tuos, quos tibi hac pro presenti vice dicta a te non venditis (sic!) presentamus (in qua presentatione dictorum suorum calceorum eatenus ille idem contentus), sed ex propria voluntate tua pro amicabili compositione ter nos nostri officii matura deliberatione prehabita dedisti nobis dimidiam marcam Bremensis monete. Deinceps promisisti nobis, quod nunquam tu vis vel aliquis ex parte tua vult vel debet molestare seu inquietare aliquem propter istam causam venditionis et arrestationis tuorum calceorum, nec consulatum Bremensem, nec cives ejusdem civitatis, nec aliquem alium, sive sit spiritualis, sive secularis, quocunque etiam nomine possit quis censeri de civitate Bremensi, nec etiam coram aliquo judicio seu judice seu vetito, sive spirituali vel seculari tacite vel expresse nuncupata« (sic!). Ad omnia ista suprascripta dicto Henrico von Groll per eundem Conradum sic exposita de verbo ad verbum respondebat et dixit: Omnia ista supra dicta per eundem Conradum Alves sibi proposita voluit habere et tenere grata, rata atque firma inviolabiliter et in perpetuum absque ullo dolo et fraude, tam pro se quam pro aliis, quibus interest vel interesse poterit quomodolibet in futurum. Post hec predictus Godfridus van Rehden consul dicte civitatis Bremensis dixit dicto domino Henrico von Groll: »Tu es et stas modo libere, non incarceratus, nec vinculatus, oportet te confirmare omnia illa per eundem Conradum, magistrum officii sutorum Bremensis civitatis tibi prenarrata et exposita medio juramento.« Ad hoc iterum respondit et dixit, se libenter velle confirmare et ratificare medio juramento. Tunc idem Godfridus dixit sibi: »extende et subleva manum tuam dextram et precipue tres digitos, tuos in eadem manu ad jurandum, ut consuetum est fieri.« Tandem predictus Godfridus predixit sibi, quod propter istam arrestationem et apprehensionem vel aliud quodcunque sibi per predictos magistros officii sutorum impensum vel illatum unquam vellet ulcisci vel vindicare vel quenquam molestare seu inquietare contra et adversus consulatum, cives seu incolas civitatis Bremensis, tam spirituales quam seculares personas civitatis ejusdem, neque in scriptis, neque in verbis, nec etiam cum ullo judicio vel judice, quocunque etiam nomine censeri poterit per se vel per alios, et nihilominus premissa omnia et singula publica et alta voce solenniter sub pena perditionis et infiscationis omnium bonorum suorum presentium futurorum inviolabiliter observare, unam medietatem supra predictorum bonorum fisco imperatoris, alteram consulatui et magistris sutorum Bremensium applicandis, hec omnia juro, ut sic Deus me adjuvet et omnes sancti Dei. Hec omnia predicta sic gesta et facta, ut premittitur, idem Henricus von Grulle tacta sua manu in manibus meis promittens ut notario publico infrascripto rite stipulanti et recipienti, se gratum, ratum atque firmum perpetuo habiturum. Super quibus omnibus predicti consules et magistri officii sutorum me notarium publicum

1 Lies: septuagesimo septimo, indictione decima.
2 Lies: vogedt.

instrumentum instrumenta tot, quot forent necessaria etc.[1] Actum sub anno, indictione, mense, hora, loco et presentibus ibidem Frederico Tidekind, Johanne Huntorpe, Wider etc. Summegod (sic!), civibus Bremensibus et Osnabruggensibus (sic!)[2] civitatum et quam pluribus aliis fidelibus testibus ad premissa vocatis, petitis et rogatis.

Et ego Otto Hustede, clericus Bremensis, publicus imperiali auctoritate notarius, quia universis omnibus et singulis, dum sic, ut premittitur, fierent et agerentur, una cum prenominatis testibus presens interfui, eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum per alium fidelem, me interim aliis occupato negotiis, fideliter scriptum exinde confeci, subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum.

(Locus signi notarii.)

11.

Entscheidung des Raths auf eine doppelte Klage der Lohgerber gegen den Schuhmacher Joh. Bode, welcher Leder für andere Leute gegerbt und ausserdem »lohgares« Leder aus seiner Lohbude verkauft haben sollte. Wegen der ersten Klage wird er frei gesprochen, weil er nachweist, dass er das von ihm gegerbte Leder selbst verarbeitet habe. Auf die zweite Klage wird entschieden, dass dem Beklagten zwar der Verkauf des Leders zugestanden, da dasselbe sonst dem Verderb ausgesetzt und periculum in mora gewesen sei, dass er aber in Strafe verfalle, weil er es nicht an dem in dem Statut der Lohgerber dazu angewiesenen Orte verkauft habe. 11. Decbr. 1444.[3]

Up dessen vorg. frigdach (des frigdages vor sunte Lucien dage, anno domini etc. am xl iiij°jare) clagede Gert Uphoff van der gherwer weghene over Johanne Boden den schomaker, dat he hadde gheret anderen luden ledder, mer dan alz he sulven behovede, des he na lude orer hantfeste nicht doen mochte. Vurder beclaghede he Johanne Boden dat he hadde vorkofft logar ledder ute siner loboden, des he aver nicht don en mochte, alz he hopede. Des Johan Bode to siner ersten claghe antworde, he en hedde nemende nen ledder ghegheret umme ghelt, men en schapvel hedde he gheret Johanne Nolttorp deme pylsere; dar hedde he deme sulven Johanne scho van ghemaket, er he dat ute sinen hus offte weren laten hadde, unde he hedde dar ghelt noch gave vor ghenomen, unde hopede, he mochte dat wol don. Vurder antworde Johan to der anderen claghe, he hadde gar ledder gekofft van enen unser borgere vnde vruchtede, dat it wolde brum (sic) werden; alz hedde he dat ghelecht in sine loboden unde hadde des twe hude wedder vorkofft, unde hopede, he mochte dat myt beschede wol don. Dar de rad up leseñ leet der gherwer hantfeste. Unde schededen dar up to der ersten clage vor recht: hedde Johan Bode nicht mer ghegheret, den he sulven in sinen hus vorarbeidet hadde, dat mochte he wol don na lude der hantfeste. Up de anderen vorg. clage schedede de rad vor recht: hedde Johann Bode gar ledder van unsen borgeren gekofft, unde dat vort umme vares wyllen gelecht in sine loboden, unde dat vort vorkofft, dat mochte he wol don, aver dat he dat nicht vorkofft en

1 Hier sind in der Copie einige Wörter weggelassen. Auch fehlt nach dem folgenden loco: supradictis.

2 Lies: Bremensis et Osnabruggensis.

3 Aus dem Scheidebuche fol. 10. a. Darüber steht von einer Hand des 15. oder 16. Jahrhunderts: »Logerwere unnde schœmaker.«

hadde up der stede, dar he dat vorkopen scholde, na lude der hantfeste, so were he brochafftich gheworden gheliik den gherweren.

12.

Entscheidung des Raths über einen Streit zwischen den Aemtern der Schuhmacher und Lohgerber. 18. Decemb. 1488.[1]

Anno etc. lxxx octavo am donredage vor Thome apostoli quemen to claghe unde tho antworde dat ampt der schomakere aff eyne unnde dat ampt der loegerwere aff ander sydt vor den radt, dat dat ampt der schomakere sick beclageden, dat de loegerwere dat ledder nicht brachten droghe uppe dat husz, dar se id vorkofften, so de radt thovoren gescheden hadde na lude der handtfeste, unde scholden daromme eren broke wedden. Darup sick dat ampt der loegerwere beradde unnde seden, se hapeden, se en weren deme ampte der schomakere na inholde erer handfeste dar nicht plichtich up to antwordende. Dar up sick de radt beradde unde na berade seden vor recht, dat de logerwer na lude erer hantfeste wedder dat ampt der schomakere nicht gebraken hadden; men so se denne na inholde erer handtfeste nicht ere ledder droge up dat husz hadden ghebracht, so de handtfeste vormochte, scholden se darumme na inholde erer egenen handfeste eren broke wedden. Deme de loegerwere do so deden.

13.

Der Rath zu Bremen entscheidet auf eine Klage des Schuhmacher-Amts, dass die Krämer fertige Schuhe verkauften, wogegen diese erklärten, sie verkauften nicht »geschmierte« sondern nur trockene Schuhe, wozu sie berechtigt wären, mit Zuziehung der Wittheit dahin, dass die Krämer in Zukunft keine Schuhe »ausgenommen Oberleder« feil haben sollten. 1. Decbr. 1509.[2]

Anno dusent vyffhundert unde negenn des sonnavendes vor Barbare virginis beclageden dat gantse ampt der schomakere up eyne vor deme rade ytlike uthe deme ampte der kremere up andere sydt, dat se gegen ere ampt vele haddenn unde vorkofften rede ghemakede schœ, unnde hapeden, dat de kremere des myt nynen reden offte bescheden doen mochten, unnde setteden dat by den raedt in dat recht. Dar en jegenn de kremere antworden unnde seden, dat se nyne ghesmerede schœ, sunder alleyne droghe schœ vorkofft en hadden, unnde hapeden, dat se eyn sulk woll myt reden, unnde beschede doen mochten, unnde setteden dat ock also by denn radt in dat recht. Dar up de radt na beslutinge der gantsenn wytheydt sede aff vor recht: 81 Dat mer na desser tydt de kremere nyne schœ to vorkopende scholden veell hebbenn, dan alleyne overledder mochten se woll vorkopenn.

---

1 Aus dem Scheidebuche fol. 64. a. Darüber steht von etwas späterer Hand: »Schomakere unnde lœgerwer.«

2 Aus dem Scheidebuche fol. 80. b.

14.

Entscheidung des Raths, durch welche zwei Schneider, weil sie sich angemaasst haben, Gericht über einen andern Schneider zu halten, in eine Strafe von je 10 Mark verurtheilt werden, und den Schneidern verboten wird, irgend welche Gesetze aus eigener Macht (»Willküren«) aufzurichten. 12. Jan. 1436.[1]

Drewes de scroder, unde Diderik van Buve[2] bekanden vor deme rade, dat se Hinrike den scroder hadden beclaget, dat he want hadde gesneden unde cledere dar aff geneyt, des he nicht doen mochte. Darna were Hinrik gekomen myt sinen vranden, unde hedden eren wyllen dar umme gemaket. Do leet de rad den scroderen lesen den breef, den se van dem rade hebben, unde seden, hür enboven hedden se syk underwunden gerichtes over Hinrik den scroder unsen borger, unde eme darto genodeget, dat he eren wyllen dar moste ummie maken, unde dat were jegen unse bok; unde leten ene dar do dat bok up lesen. Unde de genan. Drewes unde Diderik weddeden dar umme malk teyn mark na lude unses bokes sunder gnade. Unde de rad bot den vorg. scroderen, offte se jenige wyllekoringe offte scriffte gemaket hedden, de scholden nene macht hebben, unde offt se vurder wes makeden, dat wolde de rad rychten. Anno domini etc am xxx vj°. des donnersdages na twolfften.

15.

Entscheidung des Raths über eine Streitigkeit zwischen dem Schneideramt und dem Schneider Hinr. von Sanden, welcher verklagt war, die Gerechtsame des Amts auszuüben, wiewohl er und seine Frau nicht Bürger seien, und er sich weigere, den Schützendienst zu leisten. Der Beklagte verspricht, den Erfordernissen des Amts Genüge zu thun, welche der Rath anerkennt, indem er demselben dabei einschärft, gegen Niemanden aus eigener Macht einzuschreiten. 11. Decbr. 1444.[3]

Des frigdages vor sunte Lucien dage (anno domini etc. am xliiij°jare) clagede Hinr. Blawe van der selschup wegene der scrodere over Hinr. van Sanden den scrodere, dat he hadde sneden, neyt unde negen laten nyge wullen want, des he nicht don en mochte, alz he hopede na deme, dat he nen borger unde sin wif nen borgersche en weren, unde he en wolde ok nen schutte wesen, wanner eme dat boren mochte, alz en ander vor ghedan hadde na lude enes breves, den ene de rad ghegeven hadde. Dar de vorg. Hinr. van Sanden to antworde, he were borger, unde toghe des to deme bůrboke. Ok wolde he gherne schutte wesen, wanner de rad dat van eme hebben wolde. Were aver sin husvrouwe nen borgersche dat se borgersche wurde. Unde hopede, he mochte dat wol don, unde satte dat by den rad. Dar de rad up lesen leet den breff, den de scrodere van deme rade hebben, unde schededen dar up vor recht: Den breff scholden se also vorstan, dat de mester der scrodere selschup dat

---

1 Aus dem Scheidebuche fol. 2. A. Darüber steht von einer anderen Hand aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts: »Scrodere, van der ampte willekore.«

2 Oder: Bune.

3 Aus dem Scheidebuche fol. 9. b. Darüber steht von einer Hand des 15. oder 16. Jahrhunderts: Scroders.

wrogen mochten, dat nement nen nyge wullen want up siik sulven snyden edder neyen scholde, he en were borger edder borgersche, unde scholde ok schutte wesen unde mester werden der vorg. selschup, wanner eme dat boren mach, unde den dat wroghen alz en ander vorgedan hefft, unde se en scholen ok vurder over nemende nenen wyllekore, dwang edder koste vurder don.

16.

Entscheidung des Raths auf eine Klage der Schneider, dass keine Frau, die nicht Bürgerin und Frau oder Wittwe eines zünftigen Schneiders sei, Mägde oder Knechte halten dürfe, um durch dieselben neue wollene Zeuge nähen zu lassen oder sie solches zu lehren; dagegen stehe es ihr frei, solche Zeuge zu verarbeiten, soviel sie es mit eigener Hand thun könne. 9. Juni 1467.[1]

Anno domini etc. l. x° vij°. an deme dinxsedage vor Viti martiris schededе de rad nae claghe der schrodere vor recht, dat neen vrouwesname, de unsse borgersche is unde nyge wand sniden ofte sniden laten unde neyen wel, de in der schroder selschup nenen echten man hadde gehad, noch iegenwardigen en hebbe, en schal na dessem dage nene meghede noch knechte to setten, den se neyen lere ofte de er neyen helpen; ane wes se des mit eren eghenen handen neyen unde verarbeiden kan, mach se don, bii pene ener Bremere mark, so vaken dat we breke. Datum ut supra.

17.

Entscheidung des Raths wegen der vom Schneideramt zu haltenden Schützen. 26. Juni 1475.[2]

Anno domini etc. lxxquinto des dinxsedages nae Johannis baptiste quemen de mestere der schrodere vor den rad unde beklageden syk, dat ere schutten on unhorsam wurden unde heelden van erem gebode nicht: wen se on nae begere des rades boden uth tho theende, des en wolden se nicht don unde seden in hulperede, se weren al van der schutteschup. Darup schededе do de rad vor recht: welk man nae dessem dage hyr up syk sulves nyge wullen werk snyden edder negen wolde, de scholde thovorn borger werden, unde scholde denne vort komen vor den rad in bywesende der mestere der schrodere unde entfangen dar sine schutteschup unde vorborgen, de to holden; konde de ok denne nene borgen hebben, so scholde de dat myt sines sulves rechte vorwaren, dat he sine schutteschup sine tyd, alz eme gheborde, uthholden wolde; storve ok iemant bynnen siner schutteschup, so scholde de ghenne, de latest afghegan were, wedder treden in de schutteschup, so lange he vorlosset werde, uppe dat de tal der schutteschup yo vorvullet blive etc.

1 Aus dem Scheidebuche fol. 9. b.

2 Aus dem Scheidebuche fol. 41. a. Darüber steht von etwas späterer Hand: »Scrodere schutteschupp to holden.«

18.

Privilegium des Amts der Schneider zu Bremen. 15. Juni 1491.[1]

Wy borgermestere, radtmanne unde gantse witheyt der stadt Bremen bekennen unde betughen opembare in dessem breve vor uns unde unse nakomelinge radeszherenn, dat wy umme bestendicheit willen, nuth unnde profyth des ghemeynen besten unsser stadt unde anders nicht hebben eyndrachtliken thoghelaten der ghemeynen selschup des scroder ampts, dat nymandt, he sy, wo he sy, schall in unsser stadt unnde dar unsse vroene geyt, nighe wullenwerck uppe sick sulues snyden ofte neggen, sunder he ne sy in der scrodere selschup unde sy unsse borgere. Ok we na desseme daghe mit uns een scroder wesen wyll unde dat scroder werck bruken wolde, de schall twe yaer mit eynem scroder ghedenet hebben, edder so langhe he sine dree stucke werkes snyden konne. Kumpt he ok van buten yn unde kan syne dree stucke werckes snyden vor den heren unde mesteren, dar one anne genoget, unnde der selschup eres amptes ghebruken wolde, de sulve schall sine vrigbreve halen unde schall borger werden. Unde denne so schall he gheven to der stadt behoff eyne hakenbussen, eyne knypkerne, veer punth bussen krudes myt eyner ledderen tasschen unde veer punth blygs. Unnde schall hebben syn harnsch alse eynen yserhoedt unde eynen krevet, unde schall geven der selschup ene bremer marck unde veer punth wasses to ener lucht. Vnde wanner he sine dree stucke werckes uppe der mesteren tafelen is snydende unnde denne nochafftich ghefunden werdt, so schall he gheven eyn stovecken wyns den heren unde den mesteren, up dat men zee, dat een yewelick syn werck kone. Unnde offt dar en bovenn yemmandt des anderen cledere vordorve mit snidende, dat bewislick were unde den mesteren claghet worde, dat schall eme degenne betalen, de dat vordorven hefft. We ock eynes scroders kynt is offte eyne wedewen neme, der ere man uthe der selschup des scroder amptes vorstorven were, unde des amptes bruken wolde, de schölde dar van de helffte geven to vnsser stadt behoeff. Ok scholen se holden den meygdach unnde Prysken dach unde de seven varwe, alse id suszlange zedelick gewest is: alse uppe meygdach dat par volkes sesz grote, uppe sunte Prysken dach twe grote. Unnde de yenne, de to mestere ghekoren werden scholen geven der selschup eyne tunne Bremer beers unde twe schinken. Unnde de ghemeyne selschup des scroder amptes schall holden deme rade achte schutten to der stadt behoeff, deme dat mit rechte behoren mach unde doen nae, alse eyn ander vorhen ghedaen hefft, unde holden morgensprake mit den heren, de en de raedt dar to schickende werdt. Unnde de hogeste broke schall wesen eyn halff punth; den scholen de heren halff unnde de mestere des amptes halff hebben. Unnde offt ock hir en boven we der schrodere selschup unnde ampt angrepe unnde deme so nicht hadde ghedaen; in maten so vorscreven steyt, de schall vor eyn yewelick stucke werckes, des men eme overtugen mach edder dar he nicht vorsweren wil, geven eyn halff punth. Ok scholen de scrodere nemmande mit erem scroderwercke beschatten vurder, dan alse id wenthen herto eyn zede ghewest is. Item to gevende van eynen Enghelschen feyelen eyne Bremer marck, eynem talgeden rock eyne halve marck, eynem flugerden rock twolff grote, eynem rock mit lutteken mouwen achte grote, eyne Leydessche feygelen ene halve marck, eynem losen vrouwen hoyken seesz grote, eynen vrouwen suben seesz grote. Item van deme manne wercke, vor eynen hoyken, de vodert is, veer grote, eynen hoyken, de eyntvoldich is, dree grote, de bunten rocke, de voldet sinth, sesz grote, de langhen widen rocke veer grote, de korten voldeden rocke veer grote, eyn wamboeys veer grote, eyn paer hosen twee grote, vnde eyne kogelen eynen groten, ane talgede kogelen. Unnde dit scholen de mestere, de nu syn unde ock in tokomenden tyden to mesteren ghekoren werden,

[1] Nach einer gleichzeitigen Copie im Rathsdenkelbuch (Bremer Stadtarchiv) mit der Ueberschrift: »Der scrodere breff.«

alle holden in den hilgen, desset deme rade to erem rechte unnde deme ampte to ereme rechte, dat se dat so holden willen by ereme wetenn na lude unnde inholde desses breves. Unde de raedt wil ene doen eyne porten, dar se ere raetschup to der stadt behoeff up hebben scholen. Unnde desset alle vorscrevenn schal staen unnde bliven also langhe, went dat de raedt hiir eyn beter uth vinden moge. Desses in orkunde unnde tuchenisse der warheyt so hebben wy borgermestere, raedtmanne unde gantse witheit der stadt Bremen vorbenompt vor uns unde unsse nakomelinge radesheren unsser stadt ingesegel witliken to dessem breve ghehanghen. Ghegeven unnde screven na godesboerdt verteynhundert yar, darna in deme eynundenegentigensten yare, am daghe Viti et Modesti martirum.

78

19.

Rolle des Tüffelmacher-Amtes von 1589 und 1598.[1]

Im Nahmen der hilligen ungedelden Drefoldicheit Amen, Nahdeme dorch velfoldige der Meister Tuffelmaker geselschup denstlikes vorbringenn ein Erbar Rahdt der Stadt Bremen supplicando berichten wordenn, dat gemelte Tuffelmaker an fremden und benachbarten orternn in apenen und frien Marckedenn, uth denen orsaken, dat se nein apentlick undt bestendich handtwerck hedden, mit öhre tuffelnn, alsse nenem uprichtigen gude, offtermals nicht wolden tho gelahten, öhre geselen und Lehr Jungen ock, wen se up dat handtwerck wanderden, nicht konden befordert werdenn, sunder de Lehr Jungen tho öhrer groten ungelegenheit und vorhinderung sich velmahll anderwerts in de lehr begeven mosten, und se de Tuffelmaker darher underdenstlich gesocht undt gebeden, Ein Erbar Rath se uth angetögenden und anderen mehr orsakenn mit einem apentlikenn handtwercke und dessen sonderbahren gerechticheidenn in ohrer Erb. W. Stadt Bremen grothgunstiglich vorsehen unndt bestedigen wolde, Dat demnach wolgedachter ein Erb. Rhadt solche der Tuffelmaker vorgebrachte beschwerungh vor erhevelick erachtet, und se derwegen uth besonderer dregender thonegungh und vorgeholdenem ripen rhade mit nahfolgender Rullen und gerechticheit tho behoeff öhres handtwercks geselschop vorsehen und begnadet.

Anfengklich schall neen Tuffelmaker alhier binnen Bremen geduldet werdenn, he sy den thovoren borger gewordenn, und hebbe in dusse van einem Erb. Rhade ohrer geselschup gegevenen Rüllenn und dersulvigenn invorlivede gerechticheit mede bewilliget, doch dat hirmede der Schomaker unndt Logerwer hebbender gerechticheit nichts benahmen werde.

Thom anderen, de dat Tuffelmaker Handtwerk gedencket tho gebrukenn, schall sin Meisterstucke makenn. Dat erste schall sin ein Par mulen van Tripe, dat ander ein Par tuffelen mit langenn ördenn, ock mit tripe, dat drudde ein Par knobbeken tuffelenn vor den Voeth mit tungenn, vnd schölen van sinem egen gude unstrafflick in des olden Meisters huse verdich gemaket, unndt vor der Morgensprake upgewiset unndt vorgebracht werdenn.

Thom drudden, woll alss tho gelaten werdt, und ein fromder is, undt buten dem handtwerke sich befriet, schall geven dem Rhade dre marck, der geselschop soss Marck, den armen soss marck, den herren twe stoveken und den Meisteren eine stoveken wiuss.

Wurde sick averst ein frembder befrien an eines Meisters dochter, edder eines Meisters Sohn utherhalff handtwercks, de schölen geven viff mark, halff in des handtweikes, und de ander helffte in der armen laden thovordelende, dartho den Morgensprakes Herrn twe stovekenn wins.

---

[1] Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.

Dar sick ock twier Meister Kinder under ein ander befrien wurden, desulven schölen geven twe marck in de vorschreven beide ladenn thovordelende, unndt den Morgensprakesherrn twe stöveken wins.

Undt darmede de vorfallene Bröke desto richtiger ingenahmen und verwahret werden mögenn, schölen tho dero behoff twe laden, eine tho kornn, ledder, korck, und sonsten des handtwercks uthgave, de ander tho nothurfft der Armen verordnet werdenn, jedoch also, dat tho einer jeden laden dre Schlöte und Schlötele, unndt darvan de eine Schlötell bi den Morgensprakesherrn, de ander bi den jungen Meistere, vnd de drudde bi den twen oldesten des handtwercks synn, de laden averst bi dem oldesten Meistere jedertidt alleine verwahret werden schölen; Doch dat desulvige mit twen wolbesetenen des handtwerks verborge richtig bescheidt und rekenschup van allem entfange undt uthgaven tho dohnde.

Idt scholen ock de Meistere schuldich sin, de Bröke so woll der heren, alse des handtwercks, und der Armen getruwlick einthoforderrn, und de sumigen an erleggung der Bröke vor der Morgensprake tho beclagenn. Wurde averst solcke inforderung der Bröke van den Meisteren nicht geschehenn, schölenn se uth öhren eigenen budelen de nahstahnde bröke tho erstadenn schuldich unndt geholdenn synn. Idt wehre dan dat vp tuchenisse des gantzen handtwercks ohngetwivelde armodt vorhanden, so schall up vorgahnde deliberation der Morgensprakesherren und der Meister nah gestalten saken hierinne vorfahrenn werdenn.

Item uth den twen laden schall nichts genahmen werdenn, idt geschege denn mit bewilligung der Heren und des mehrendeels des handtwerks.

Wan ock uth der handtwerkes laden korn, ledder, korck edder sonsten gekofft und under de Meister des handtwercks uthgedelet wert, schölen de Meister samptlick und ein Jeder van öhnen insonderheit, wan idt öhme van dem olden Meister gebaden werdt, sine betalinge nah anparte des entfanges gudtwillich erleggenn, bi verlust des handtwercks gerechticheit.

Dusse betalinge schall geschehen in guder ganckbarer munte, alle vorbadene Daler, gelappet, gerandet, gelödet, unndt licht geldt uthgeschlatenn.

Des schall ock nemandt mit sinem arbeide uth Bremen thehen oder reisenn, besonder in apene Jahrmarkede, undt alss dan tho vore olde und junge Meistere dat arbeit besichtiget, offte idt also gemaket, dat idt bestehenn möge edder nicht, und dar alss dan etwas mangelhafft, edder sonst wo sick nicht geböret, gemaket tho syn befunden wurde, solckes tho huss gelaten werden. Doch schall dusse besichtigung up der Meister eidt geschehenn und alle Partielicheit und gevehrde hiervan uthgeschlaten synn.

Dar averst dussfals iemandt stilschwiegend vorreisede und den berorden beidenn Meisterenn solches nicht angesecht hedde, de schall den Morgensprakesherren in einer halven marck unndt der Meister und armen laden thosamende in einer marck straffe vorfallenn synn.

So en schall ock nemandt Knechte winnen, noch mit Vorworden besprekenn, by Poene anderthalven marck, darvan de herren eine halve marck hebben, undt de overigen heele marck in der Meister undt Armen lade gewurpen werdenn schölt. Ock schölen de Knechte by einem halven Jahre alse up Michaelis dage, unndt des dingstedages in den Paschen gewunnen werdenn.

So ock ein Meister einen Jungen annehmen und lehren wolde, den schall he vor beiden Ambtsmeisteren annehmen. Undt de Meistere schölen dartho ein sonderlick bock holden, und vor de Inschrivinge schall de Junge geven veer grote. Und so einich Junge de also angenamen sinem Meister entlopen wurde, ane bewisslike und erhevelike orsake, den schall kein ander Meister tho setten, idt geschege den mit des vorigen Meisters willen, by Poene dre Bremer marck, den heren, dem handt wercke und den armen tho gelike thovordelende. Konde averst de Junge, so ane erhevelike und genochsame orsake von sinem Meister mothwilliger wise affgelopenn, by sinen vorigen Meister keinen orloff erlangen, so schall he von wegen sines mothwillens up idt nie wederumme in de lehre gahen, by verlust des handtwerkes. Doch is dusse, wo ock

de vorige Punckt ann einem Erbarn Rhade, der Morgensprakesherrn moderation undt beschedenheitt nah gestaltenn saken vorbeholdenn.

Idt schall ock nemandt van einem anderen Tuffelen, umme desulvigenn wederumme tho verkopenn, an sick kopenn, sunder de welcke he vorkopen will, van sinem egen ledder gemaket hebben. Breke dat Jemandt, de schall vann jeden Par tuffelen geven dre grote, den herrn, handtwerke unndt Armen tho gelike thovordelende.

Ferner so dusses handtwercks Meister thom deble edder gantz bi ein ander wehren, idt wehre ock, wo idt synn mochte, dar olde undt junge Meistere mede an unndt aver wehrenn, und densulvigen neen gehör geven wolden, mögen olde undt nige Meistere ohre bott darin leggenn, tho dren mahlenn, unndt dar solckes alssdan Kemandt acht wurde, schall desulvige dat beterenn, unndt vor jeder wort geven einen schillingh, so vaken dat woll breke, den hern, handtwercke und armen tho glicke thovordelende. Doch dat hirbi nemandt in sinen worden vorschnellet edder gefehrliker wise averilet werde.

Welcker sick ock dat handtwerck der Tuffelmaker tho lehren kunfftiglich begeven wolde, de schole dre Jahr lang in der lehre synn.

De Gesellen ock de sick binnen Bremen tho befrien gedencken unndt in dusse der Tuffelmaker geselschup nah inholdt dusser Rullen sick begeven werden, schölen dre Jahr vor gesellen gedeenet hebbenn, und, so idt fremde syn, öhren gebortsbreff uth öhrem Vaderlande in de Morgensprake bringen.

Welcker sick ock des tuffelmaker handtwerks alhie gebruken willenn, de scholen gudt arbeit maken, van ledder und korcke, und nenen baste, borken, edder sunst anderer bedregerie darinne gebruken. So ferne averst Jemandt hirinne straffbahr befunden werdt, de sulvige schöle vor jeder Par soss grote tho straffe gevenn, den heren, handtwerke undt armen tho gelike thovordelende.

Idt en schall ock nemandt von denn Meisterenn Tuffelmaker handtwerkes mehr stöle alse veere settenn, einen vor sick, den anderen vor den Knechtt, denn drudden vor den affgahnden Lehr Jungen, und den veerden mach he settenn vor den tho gahnden Lehr Jungenn, wen de affgahnde sin derde lehrjahr ingeitt. Wurde averst de Meister gahr keine Lehr Jungen holdenn, mach he in stede der twier Lehr Jungenn einen gesellen tho settenn. Doch scholen hirvan uthgenamen syn eines jeden Meisters Kindere, welckere mögen fri arbeidenn. Wurde averst Jemandt hiraver doen, de schall dat beteren mit anderthalve marckenn, und dartho wen idt öhme van olden und jungen Meisteren gebaden werdt, syne averigen stöle inthehen. Dusse bröke schall den heren, handtwercke unndt armen sambtlick tho gelike vordelet werdenn.

Idt scholen und willen ock jeder Meister Tuffelmakerhandtwercks ohres middels dem oldesten in sine behusinge alle verdendell Jahrs tidtgelt schicken, soss grote, halff in des handtwercks laden, und de ander helffte tho underholdinge dageliker anfallender armen. Doch schall solch tidtgeldt nah anfahll und veelheit der armen mit rhade der Morgensprakesheren, alss ock der Meister vnd gantzer geselschup jeder tidt nah gelegenheitt geändert werdenn.

Vndt darmede ock der geselschup ein Vorrath geschaffet werden möge, so willen de itzigen Meistere dusses Tuffelmakerhandtwerkes nah Bestedigung dusser Rullen, ein Jeder veer bremer marck also balde rede erleggen, desulvigen thor helffte in des handtwerkes, und de andern helffte in der armen Laden thovordeelende.

Dessgliken willen de Knechte und Jungen under sick eine lade vorordenen, darinne alle Sonnavende vor tidtgelde ider Knecht einen halven groten, und de Jungens, so nicht gahr arm, einen schwaren geven schölen.

Wenneer ock de Jungens uthgelehret, und up dat handtwerck uthgeschreven syn willen, schölen se den olden und nien Meisteren geven twolff grote, und in der Knechte laden veer und twintich grote, armen Knechten und Lehr Jungen thom besten, se darmede an tehringe, nah notturfft thovorsehen, in Krankheidenn tho behandtreken, edder nah ohrem dode christlick thor erdenn tho bestadenn.

Idt schall ock by vorglickung alles kunfftigen entstahenden unwillens so woll der Meister, alse der Knechte, und armen laden alletidt gedacht werden.

Undt darmede ock einicheit desto beter erholden werden möge, so ferne etwa twyspalt under den Meistern des tuffelmakerhandtwerckes entstahen wurde, und de sake tho Rechte gelangede, schall de nedderfellige deell sinen schaden nicht alleine sulvest dragenn, sondern ock dem obliggenden Parte sine Unkosten nah rechtlicher ermehtung erstaden undt afftragenn.

Desglicken ock, dermede ein Jeder sick und de sine ehrlick und ahne beschwernuss anderer Lude möge ernehren, alss schall vnd will sick ein Jeder ehrliker arbeit beflitigen, und des schedtlichen leddichganges, mit freten, supen, dobelenn und spelen entholden. Wurde averst dar eine offte ander thor Schwelgerie und vorschwenderie etwa mehr, dan tho ehrlickem arbeide begeven, desulvigen scholen von den sambtliken Meisteren Tuffelmaker handtwercks bi den Morgensprakesherrn angegeven, und dorch bequeme middell thor beteringe und flitigem arbeide angeholden werden.

Wehre idt averst, dat de sambtliken Meistere der Tuffelmaker geselschup hierinne sumich, und ohrer mitbroder leddichgange, fretende und schwermende stillschwiegens tho sehen wurdenn, unndt desulvigen ohre mitbrodere daraver arme bedurfftige Kinder hinder sick vorletenn, alss scholen de Sambt Meistere geholden syn, desulvigen up ohre bekostigungh tho underholden, beth dat se arbeiden und ohre Kost ehrlich gewinnen unndt vordeenen konnen.

Des schölen ock olde und junge Meistere, wenner in dem tuffelmaker handtwercke arme olderlose Kinder vorhanden synn, twe dersulvigen up nehmen, und öhnen ahne alle wedderstadungh dat handtwerck lehren, edder averst desulvigen, dar se tho dem tuffelmaker handtwerck kein lust hedden, nah Rahde der Morgensprakesheren, der Meister und oldesten, ock öhrer negesten frunde rathsames erachten, ein ander handtwerck tho lehrenn, uth der armen lade beforderen, und so ferne se sich woll schicken, nicht verlahten, eer dan se recht und woll uthgelehret, und insunderheit im lesenn und schrivende grundtlick und genochsam underrichtet synn. Wurden averst de olden und jungen Meistere, inmiddelst se solck Ambtmeisterschup bedenen, kene arme Wesenkindere uth dem Tuffelmaker handtwercke also by sick hebben, up den fall schölen se mit öhrem affgenge veer bremer marck in der armen laden schaffen, und darjegen mit der olden Meisterkost nicht beschweret werden.

Endtlick scholen ock de sembtliche Meister der Tuffelmakergeselschup geholden sin, allen mogliken flith antho wenden, dat de armen Kinder öhrer geselschup dusser gemeinte mit bedelen nicht beschwerlick syn schölenn. Wehren averst etliche der jungen offte olden, de gahr nichts dogen wolden, schölen se den edder desulvigen by einem Erb. Rahde angeven, undt tho dessen erkentenuss, wo man dussfals mit solcken gesellen billick thoverfahren hebbe, heimbgestellet syn lahtenn.

Undt dewile ein Erbar Rahdt offtermals im wercke befundenn, dat de Ampt, handtwercke und andere Geselschup sick der ohnen gegevener Rullenn und friheit in veele wege misbruken, alss hefft ein Erbar Rath so ferne einige verordeninge kunfftiglich hir uth verorsaket werden wolde, edder ock de Meistere der tuffelmaker geselschup sick dusser Rullen in allen ohren articulen, und insunderheit in den Articulen de armen belangendt nicht gemehte vorhelden, sick vorbeholden dusse Rullen tho änderen, tho minderen, und tho mehren, ock gentzlick, edder thom deele upthoheven und affthoschaffen, und ein ander unndt beters wedderumme daruth tho gedencken und thovorordenenn.

Alss dusse der Tuffelmaker geselschups Rulle van einem Erbaren Rhade dorch veelfoldige instendige denstlike bede Dirick Eilers, Tilen Schmedes, Johan Ilesterwegens, und Meineken Demmekens, alss von den sambt Meisteren tuffelmakerhandtwercks geselschup hirtho insonderheit gevolmechtigten, tho gelatenn und bestediget, desulvige ock van der gantzen Geselschup folgendts einhellichliken bewilliget, gevulbordet undt angenahmenn, iss uth befehlich wollgemeltes eines Erbaren Rhades dorch herrn Clauwese Meiger und Johanne Gröninge, Rathmannen, alsse verordenten Morgensprakesherrn dusse Rulle und handtwerksgerechticheit den semptliken tuffelmakern

alhier in Unser leven Fruwen Kerken den veerteinden Januarii Anno Dusent vyffhundert und negen und achtentich averantwordet und tho gestellet worden. Und sint darup damals dorch de vorbenante Morgensprakesheren mit einhelliger Bewilligung der geselschup tho olden und jungen Meisteren ernant undt gekharenn Wilcken Lageman, Olde Meyster, und Johan Dorgeloh die jungere, Junge Meister, und tho der geselschup wortholder Johan Dorgeloh de older erwehlet und gegeven wurden. Und sint, de dusse Rullen einhellich angenamen undt bewilliget hebbenn, so hiernah vortekent stahen:

(Folgen 34 Unterschriften.)

Wy Dirich Dickhoff und Dirich Hoyers Rathmanne tho Bremen, alss verordente Morgensprakesherrn des tuffelmaker handtwercks darsulvest, bekennen hiermede: Nahdeme ein Erbar Rhadt uth besunderer bewegungh vor Jahren de Meister des Tuffelmakerhandtwercks mit einer Rullen gunstiglich vorsehen und begnadet, und averst an itzo befindtlich, dat des handtwerckes notturfft erfordert, desulvigen Rullen in etwas tho enderen undt tho vorbeterenn, dat demnah gedachte Meistere und gantze handtwerck mit unsem als der Morgensprakesherrn consent, weten undt willen solche ohre hebbende und vorher gesettede Rullenn geendert unndt vorbetert hebben in nahbeschrevene wise.

Undt sin thom ersten beide herrn undt Ambts Meistere avereingekamen, dat dusses Ambtes oder handtwercks gelegenheit nah mehr nicht den twe Morgensprake, de eine am dage Feliciani, so dar is de 14 Januarii, de andere averst des Donnerdages nah denn Pingstenn, van Jahren tho Jahren geholden werden scholen, idt wehre dan dat nodtsake vorfallen wurdenn.

So welck der Meister thor Morgensprake vorbadet thom ersten, andern offte drudden mahle nicht en keme, dem schall men sin arbeidt vorbeden, beth so lange he tho rechte kumpt, und dan vordan mitt rechte vorfolget werden wegen sines ungehorsams.

Wen ock also dat Ambt thor Morgensprake vorbadet und bi ein ander gekamenn, so en schall sich nemandt van dem Ambt affsunderenn, affreden, offte sonsten passeren gahn, idt geschege dan mit Willen der heren und Meistere bi Poen soss grote, ahne gnade, und ehe dan de avertreder van dar gahn wurde, tho erleggen. Breke dat Jemandt, de schall idt dubbelt beterenn, so offt idt geschege.

Dar ock Jemandt bi der Morgensprake den anderen misshandelede und vorspreke, de schall sunder gnade vofftein Schilling tho bröke geven, under den heren, Ambt und Armen gelick thovordelenn. Ock schall he hiebaven schuldich sin, den beleidigten vor der Morgensprake mit einem wedderroep sine ehre tho beteren und sick also mit ohme tho vorgelikenn; da averst der geschmeder darmit nicht benoeget sin wolde, so mach he datsulve an geborliken orden sökenn.

Item, dar ock Jemandt mit forsse uth dem Rechte edder Morgensprake ginge, und nicht gehorsam sin wolde, de bröke schall sin den herrn, Meisterenn undt armen Vofftein Schillingh, unndt dem handtwercke eine tunne beers, und dannoch glickewoll tho Rechte antwordenn.

So offt dat Ambt umme ein Recht tho finden uthgeit, schall dat Ambt nah dusse des Ambts Rullen tho finden geholdenn synn, und de wordtholder einem Jedern sin wort anhören, ock darup inbringen, wat dar gefunden sy. Der alssdan desulvige Rulle vor by gange, und der tho weddern gefunden wurde, scholen de ordelfinder in de bröke, darin de Jegendeell gefunden, verfallen, und ein ander ordell der Rullen gemethe tho finden verbunden synn.

Dar ock Jemandt beclaget, und öhme daraver sin arbeit vorbaden wurde, offte he schone des Jenigen, de ohme beklaget, willen wedder hedde, so schall he dennoch nicht arbeiden, he hebbe den vorloff van den Meisteren, so ohme dat arbeidt vorbaden, by vofftein schilling den herrn, handtwercke, und armen thovordelende.

So en schall ock nemandt des Sondages arbeiden lahten, by broke vofftein schilling van der einen Morgensprake tho der anderen ahne gnade.

Idt schall sick nemandt des Ambtes undermahten, wenn einich korck anhero gebracht wert, darvan etwas in wendich veertein dagen an sich tho kopenn. Nah vorlope averst gedachter vertein dagen schöle einem Jeden nah gelegenheidt darvan tho kopen fri stahnn.

So en schall ock nemandt des handtwercks einigen Ambtmanne tuffelen alhir binnen Bremen verkopen. Breke dat Jemandt, de schall van jeden Par tuffelenn geven dre grote. Wat averst dessen an anderen orden inn apenen Markede, ock wan se darhen vorreisen wollen buten der Stadt porten geschudt, schall öhnen sembtlichen fri gelatenn werden, jedoch dat se solche tuffelen nicht anhero wedderbringen. Dar ock einer des handtwerkes den Krameren edder sonsten Jemande anders tuffelen verkopen wurde, desulvige schall van jedem Pare einen schwaren geven, undt den Meistern des handtwerkes, wehme he de und wo vele he vorkofft hebbe, kundt dohnn.

So en schall ock nemandt Knecht winnen, off mit vorworden bespreken, idt geschege dan bi einem halven Jahre up Michaelis, oder des Mandages in den Osteren. Jedoch schall einem Meister fri stahnn, syne Knechte, so he in sinem denste hefft, thobesprekenn.

Dar ock olde arme Meistere unndt Wedewenn, so nicht mehr arbeiden konnen, und der Almissen bedurfftig, vorhanden wehren, scholen de Meistere geholden sin, desulvigen uth der armen laden nah notturfft unndt vermögenheit der ladenn, de hulplicke handt tho rekenn.

Wan ock desulvigen vorstervenn, schölen öhre Sarcke uth des Ambtes laden werden bekofftiget, undt beide Man und frouwe uth dem Ambte schuldich sin, dem doden thor begreffnisse tho folgenn, so ferne se Kranckheit halvenn nicht gehindert werden, bi Poene veer grote, van jeder Person so nicht mede geidt.

Im Fall Jemandt des handtwerkes, oder uth dem Ambte beschuldiget wurde, dat he bawen dusse des Ambtes Rullen gehandelt, averst dessen nicht gestendich sin wolde, schole desulvige hebben tho genehten, wes he sich dessen mit sinen rechte hebbe tho entleggenn, sonsten averst by dem Rhade, heren und Ambte nah gestaltenn saken stahn, wat jegen den avertreder tho vorhengenn.

Undt wante uns Dirich Dickhoff undt Dirich Hoiers, Rathmannen und Morgensprakesherrn obgemeldt, umb dusser des Tuffelmakerhandtwercks Rullen vorbeterung, inmaten vorgeschreven, bewust, und solchs alles mit unsem consent, willen undt vulbordt geschehenn, als hebben wi dessen tho orkunde vor uns unndt unse nahkomelinge an berorder Morgensprakeschup uns mit egenen henden underschrevenn. Gescheben nah Christi unses leven hern gebordt Dusent Vyffhundert, darnah im Acht und Negentigsten Jahre am Veer und twintigsten dage des Mantes Maji.

Dirich Dickhoff. Ditrich Hoyers.

20.

Vereinigungsbrief des Schuhmacher- und Tüffelmacher-Amtes vom Juli 1635.[1]

Wir Burgermeister undt Rath der Statt Brehmen thun kundt undt bekennen hiermit und crafft dieses: Demnach zwischen den beiden Aembtern der Schuch- und Tuffellmacher, bissdahero vielerhandt Irrungh, Missverständt undt streitigkeiten furgewesen, dahero dass die Tuffelmacher beschuldigt worden, dass sie zu nachtheil dess Schuhmacher Ampts, sich allein demselbigen zustehenden undt angehörigen arbeit undternahmmen, die Tuffelmacher aber sich dessen uf gewisse masse berechtiget zu sein vermeinet, So dan auch undter dem Schein undt Vorwandt dess Tuffelmacher Ambtss viele Pfuscher undt Bohnhasen eingeschlichen, dardurch den rechten Ambt-

1 Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.

leuten die Arbeitt algemach entzogen, undt sie an ihrer nahrung vielfeltig verkurtzet worden, Undt dan hiebevor viellmalss in Vorschlag gewest, dass die beiden Aembter in ein Ambtt zusahmmen zu tretten undt mit gesambtter Handt ihrer habende privilegia undt freyheitt verbitten undt erhaldten helffen möchten, Solchess aber bisshero dieser Uhrsachen halben nicht zureichen wollen, dass die Schuchmacher in ihr Ambt die Tuffelmacher anderer gestaldt nicht uff- undt annehmen wollen, den dass sie 1) in dess Schuster Ampts Casse alspaldt unndt zum ersten eintritt 12 Br. Mk. einschiessen, 2) ihr der Schustermacher gewöhnlichess Meisterstuck der gebuhr vorfertigen, 3) wan von den eintrettenden Eheleuten der Man oder die Frauw vorsterben solte, dass der Uberbliebende sich, so fern er dass Ambpt zubehaldten gemeindt, anderer gestaldt nicht, dan in ihr Schuster Ampt zubefreyen bemechtigt sein, 4) auch dero Söhne undt Töchter, so vorhin von ihnen erzeiget, dess Ambtss fur sich nicht sollen befuget sein, den allein, wen sie sich an eine Ampts Wittibe Sohn oder Tochter verheurahten theten, 5) dass auch die miteintrettende Tuffelmacher den jungsten Ambtss-Meistern der Schuchmacher nicht allein nachgehen, sitzen undt folgen, sondern auch sonsten alle dess Ambtss beschwerung, so die angehende Ambtss-Meister betreffen, wie die auch nahmen haben muchten, uber sich nehmen undt abtragen, So den entlich und zum 6) wan die eintrettende nach ihrem absterben Wittiben verliessen, dieselben alss dan einen Meistergesellen zufurdern undt durch denselben dass Ampt zuhaldten, den ander Ambtss Wittiben gleich nicht bemechtiget sein solten, Dessen sich dan aber die Tuffellmacher vielfeltig beschweret undt gentzlich verweigert, numehr aber auff eusserste nochmahlige Vergunstigungh durch Vermittelung ihrer Beiderseitss verorndten Morgensprachsherren ess dahin zwischen beiden Embttern vorglichen undt behandelt worden, dass die Schuchmacher diesse postulata alle, aussgenohmmen dass ehrste undt vierdte schwinden undt fallen lassen, also undt dergestaldt, dass sie die Schuchmacher dass gantze Ampt der Tuffelmacher, alle undt iede dess Ambpts Meistere, sambt undt sonderss, nebenst dero Ehefrauwen in ihr Ambt zu follen Amptsgenossen auff undt angenohmen undt also nuhnmehr dass Tuffelmacher Ambt auffgehoben — nicht mehr allein, sondern soweit gentzlich uffgehoben, die gewessene Tuffelmacher hinfüro recht Ampts Meistere dess Schuchmacher Ampts sein, desselben privilegien frei- undt Gerechtigkeiten, nebenst der Ehefrauwen undt Kindern, so sie insskumfftige erzeugen werden, auch ihren ietz erzeugten, wan sich dieselben an Ambtss Meistere Söhne oder Töchter befreien werden (welche aber inzwischen dennoch nichts die weiniger für Ambtleute Kinder gehaldten, undt wen sie thodts verfahren, von den Amptsleuthen zum Begrepnusse getragen, undt von den Ambtte begleitet werden sollen), zugeniessen undt zugebrauchen haben, Druff auch nebenst den gewöhnlichen . . . . . ihren Vorrath undt Amptsgemeine geräthe alss Thodten-Lacken, Becher undt dergleichen bey der Schustermacher Vorrath undt Amptsgerähte bringen, hinfüro eine Kasse haldten auch einess Wapenss sich gebrauchen, undt also auch dass ein Ambtt der Schuchmacher undt desselben Rulle alleine halten, mit gesambter Handt dessen frei undt gerechtigkeit verbitten undt vertretten helffen sollen, undt damit nun alless wessen hiebevohr, wie sie noch in zweyen Ämbpter gesessen, undter ihnen fürgangen sein mag, darauss einiger Wiederwill undt misshelligkeiten entstanden, gentzlich auffgehoben, abgethan undt vorgessen, auch zu ewigen tagen nicht mehr gedachtt werden soll, Undt unss darauff vndterdienstlich ersuchet, undt gebeten, wir auss Obrigkeitlichem Ampte solche ihre Vereinigung in allen obbemelten Puncten undt clausulen ratificiren, confirmiren undt bestättigen, Undt wir dan solch ihr undterdienstlich ansuchen und Pitten zimblich undt befugt angesehen, auch druff von unsern Mitrathsfreunden, ihren verorndtten MorgensprachsHerren hierüber genuchsahme relation eingenohmmen, Dass wir diesemnach auss wollbedachten muth undt vorgehabten Rath undt mit belieben der gantzen Erbarn Wittheit, zu beforderung dess gemeinen undt desselben Ampts beste, vorbemelte Voreinigung in allen ihren Puncten, wie vorerzehlet, ratificiret, confirmiret undt bestetiget haben, thun dasselbe auch hiermit und crafft diesses, also undt dergestaldt, dass hinfuro die Ambter der Schuch- undt Tuffelmacher nicht mehr von einander ge-

sondert undt verschieden, sondern ein Ambtt, dass Schuchmacher Ambtt genennet, sein undt pleiben, die furhin inselbigen Ampt gewessene undt ietzo eingetreltene auch an die den Schuchmachern undt den Tuffelmachern hiebevohr zugeordtneten undt also etzlichen anderen ämptern gleich hinfuro 4 Morgensprachsherren undt nach desselben Ampts bissdaher gehapten rullen allein sich haldten undt richten, eine Ampts Casse, Laden undt Wapen oder Zeichen, nemblich der Schuchmacher, fuhren, undt in gesambt dess Ampts beste wissen undt befurderen, undt also auch vermuge ihrer der Schuchmacher alten Rullen keine Pfuscher oder Böhnhasen hinfuro einiger gestaldt geduldet werden sollen, Jedoch in diesem allen unss undt unser zustehenden Obrigkeitt undt Gerechtigkeit ohne praejuditz undt nachtheyl, auch mit Vorbehaldt, diesse unsere Concession undt Confirmation dieser unser Statt besten nach zuvorenderen.

Zu Uhrkundt dessen haben wir diesen Brieff, so aber sonst ihrer der Schuster vorzuvermehren oder vorhin gehabten privilegien undt gerechtigkeit allerdings ohnschädtlich sein undt zu keinem abbruch oder nachteill gereichen soll, undter unsern grossen Insiegell ihnen ertheilet. So geschehen Bremen am Juli ao. 1635.

21.

Extract aus dem Wittheits-Protokoll Vol. IV. de 1635. 16. Sept. den Vertrag der Schuh- und Tüffelmacher betreffend.

Schue- und Tuffelmacher.

1) Ob die Schue- und Tuffelmacher, Ihrem Vertrag gemäss, in ein Ambt zu bringen und die gesetzte Conditiones zu confirmiren?

Conclusum:

Das Hrn. Dr. Herdesianus und Hrn. Dr. Wachman den Vier MorgensprachsHerren adjungiret werden sollen: Dieselbe die alten und newe Rollen revidiren, ponderiren und es dahin richten, das die Heurathen nicht eingesponnen werden mögen, ahn statt dessen aber ein wenig Gelts erlegen, zu deme sie sich zu mehrern Schutzen verbinden, das Ambt in der Neustadt frey bleibe.

22.

Grundsätze über Vertheilung der Aemter unter die Rathmänner (aus dem Ende des 14. Jahrhunderts).[1]

Umme vordretes willen, den de borghermestere hedden, io umme dat halve iar de ammete to vordelenne mank eren radheren, unde uppe dat des nen not mer en zy, zo heft de rad nach rade ever wyzesten de ammete vordelet over de ghansen witgheyt, alzo dat alleweghe twe radheren en ammet vorstan scholet, unde dat io de ene zy in deme ede unde de andere buten den ede, unde de ammete zin ghegheven unde delet alzo, dat de oldesten radheren hebben de rykesten unde de besten ammete, unde de darna de oldesten zynt, vort dale hebben darna de besten, unde na dessen ghebore vortan dale wente to den iunghesten, de hebben de mynnesten; unde wan en afsterft ofte den rad upghift, zo scholet de anderen, de by nedden den ghennen zeten

1 Aus dem Rathsdenkelbuch im Bremer Stadtarchive, fol. XI. a. Ueber der Aufzeichnung steht von etwas späterer Hand: »Wo de radlude mangk de amptlude gedeylet syn.«

hebbet, in ere stede zitten ghan unde upstighen man na manne, alzo de cannonike dun in den obediencien. Aldus schal men it holen alzo langhe, went de rad nach rade der witgheyt wot beters vordreghen kan.

23.

Auszug aus den vom Rath »Publicirten Punkten bei dem Anbau der Neu-Stadt de Anno 1643.«

4) »Dahin und zum 4ten sintemahl Wir leichtsam ermessen können, dass ein jeder, welcher seinige vorige Wohnung verlassen, von dannen sich mit allen den seinen erheben, und anhero begeben, und häusslich niederlassen wird, allerhand Ungemach und schaden erstlich leyden und ausstehen muss, so wollen Wir denselben, sambt und sonders nicht allein einen bequehmen Platz und Ohrt nach eines jeden Gelegenheit, durch Unsere dazu verordnete Commissarien, ohne Vorzug gegen eine leidentliche Bezahlung anweisen lassen, und sonsten zu dessen erbauung alle mögliche Beförderung thun und leisten.

Sondern auch einem jeden vor sich seine Hausfrau und Kinder, gebohren und ungebohren die Bürgerschafft mit dero anhangende Rechtsfrey- und Gerechtigkeit umsonst geben und verehren,

5) Und überdiess weil die unpfehlbare erfahrung bezeuget, dass wann die Commercia nicht gehemmet, oder in gewisse gleichsam Monopolische Schranken eingeschlossen, sondern franc und frey gelassen werden, dass sie desto mehr floriren und zunehmen; So soll einem jeden vorgesetztermassen aufgenommen Bürgern oder einwohnern, wie im gleichen auch jetzigen Unsern Bürgern diesseits der Stadt hiemit ohne entgeld hinführo zugelassen seyn, und frey stehen, sowohl dieser als jenseit der Stadt mit jedermänniglichen Aus- und einländischen allerhand ehrliche und nützliche Commercia und Handthierungen nach dem exempel schon vorgedachter benachbarten Städten zu treiben, und mit aufrichtigen Waaren zu handeln, auch Wein und Bier auszuzapfen und andere Victualia in Gross und Stückweise zu verkaufen, jedoch dass sie von Allen denselben die gewöhnliche accise und Ungeld getreulich entrichten und ohne allen Unterschleif bezahlen sollen,

6) So viel die Ämbter oder Gülden der Krämer und Handwerker betreffen thut, sollen zwar die diesseit der Stadt wohnende Bürger bey den ihnen von Uns und Unsern Vorfahren am Regiment gegebenen Rollen, nach ihrem rechten Verstandt und inhalt allerseits gelassen, die Andern aber, so jenseit der Stadt sich mit erbauung bequehmer Häuser an greiffen und niederlassen werden, innerhalb 10 Jahren, von eines jeden Ankunft, damit nicht beschwehret, gleichwohl aber dahin wie an andern Orten zu geschehen pfleget, ein jeder in seiner Handthierung angehalten werden. damit unter ihnen eine gewisse verfassung angestellet, und man also allerhandt nöthige Regiments Verordnungen desto besser exiquiren, und andere unter ihnen entstehende streitigkeiten schlichten und die einreissende missbräuche abschaffen und verhüten möge.«

24.

Vergleich des Schusteramts mit dem Freischuster Lucas van der Meden von 1600.[1]

Wy Borgermestere und Rathmanne der Stadt Bremen, bekennen, und betuegen apenbar in dussem breve, Dat Hermannus Glandorp, unse borger, vor unss brachte

[1] Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.

einen apenen besegelden Papiren breff, mit angedruckeden Ingesegelen besegelt, des de breff, und Ingesegell wehren heell, gantz, und unthobraken, und sunder allen bösen wahn, de van unss geausculteret wartt, und ludede van worden tho worden alsus: Wy Herman Schomaker, Borgermeister, und Hinrich Houwken Rathman tho Bremen, bekennen, und betuegen apenbar hirmede, und in Krafft dusses breves, Nahdeme sick ein tydtlanghero twuscken den Meistern, und gantzen Ampte der Schomaker, Clegern, an einem, und Lucas van der Meden, Beclagten anders deilss, van wegen dessen, Dat desulvige, alss de öbre Ambts gerechticheit nicht gewunen, noch öhr Ambts Broder wehre, nichtoweiniger wedder öhr Ambtt arbeidede, und nie Scho makede, und verköffte, Dessen averst Beclagede sick up eine sonderbare Concession dess Rahdes, darin öhme Corduan, und Pundtledder thouorarbeiden vorgunstiget, getagen, de dan Cleger van öhme missbruket, und wieder, alss de vam Rahde gemeinet, getagen thowerden vorgegeven, Irrung, und missvorstantnuss erhaven, und thogedragen, Daraver Se dan ock vor dem Erb. Rahde in gerichtliche contradiction, und Rechts Ployt geraden, Dat demenah up Commission und anördnung Itzwolgemelten Rahdes wy nah geplagener gütlicher tractation, und handelung de entstandene missvorstentnus, und Irrung twuschen obbemelten Parthien gutt, und frundtlick hebben vorgelickent, vordragen, und bygelecht, folgender gestaldt, und also, Dat bemelter Lucas van der Mehden vor sick, und sine Kinder, wen he vorerst sinen borger Eydt geleistet, sinen Gebordesbreff getönet und vorgebracht, und alles, wess ein ander an gelde vorhen int Amptt gegeven und erlecht, ock entrichtet hefft, thom frien Ampte gestadett, und thogelahten werden schöle, Mit der sonderbahren vorgünstigung (Weilen he sick siner schwackheit und anderer besorglicher gefahr hochlich beclagt) dat he mit der Ambts bysamenkunfft und gesellschup, also ock wes den Jüngesten thovorrichten geböhret, als Bode, Kannendreger, Schencker, Schutte tho syn, und sonsten wess densulvigen einiger maten anhengig ist, vor sine Persone schöle vorschonet syn, und bliven, Idoch also, dat he uth dem Ambte (mit temelicker belohnung und erleggunge dessen, wat idt etwa up dem Schutting, wen darsulvest der Schutten geselschop geholden wert, kösten möchte) einen Man dartho schaffen und vermögen schöle, de solcke onera und denste vor öhme Jedessmall vorwalten und bestellen möge. Und schölen de samptlicke Amtsvorwante öhne darin keines weges hinderlich, Sondern velemehr behulplick und beförderlich syn. Dar averst baven thovorsicht he uth öhrem Ambte hirtho nemandt vormögen konde, Scholde öhme dorch einen andern borger solcke denste tho bestellen frig stahn.

Watt dan ock sine gesellen, und lohn Jungen belanget, Dewile desulvigen nicht by halven Jahres lohne, Sondern by dach edder stuck lohn arbeiden, und öhre eigene Kost hebben, Schöle densulvigen fry stahn, offt desulvigen mit den anderen Schoster Knechten gemeinschup holden und den Krogdach begahn, edder averst vordan darvan affgesondert und by öhrer gewanheit bliven willen. Und alssdan hirin de Meister und Ampt Vorwante der Schoster van öhrer olden Ambtsgerechticheit unss thom frundtlicken ehren und gefallen etwas remitteret und nagegeven, Alss iss bedinget und voraffschedet worden, dat solckes Kunfftiglich van nemande in Keine Consequentz edder folge getagen, noch öhnen und öhrem Ampte praejudicieren edder schedtlich syn schöle, Alles ahne gefehrde und Argelist. Und dess tho tüge, So hebben wy Herman Schomaker, Börgermeister, und Henrich Houwcken, Rathman obbemelt, umme beider Parte bede willen, unse Ingesegele hirunder upt spatium witlicken getrucket, Nach Christi unses heren geborth, Im Voffteinhundert Negen und Negentigesten Jare, Am ein und twintigesten dage dess Mantes Novembris. Do dusse breff vor unss gelesen und woll van unss besehen wass, batt unss de ergenantte Hermannus Glandörp, unse börger, Datt wy de tüpen, so den vorschreven breff vorsegelt hedden, vor unss vorbaden laten wolden, und de vorhören, und na öhrer tüchenisse öhme des geven ein Vidimus under unser Stadt ingesegell. Welchere bede unss düchte redelick und rechtferdich syn. Darumme so hebbe wy vor unss vorbaden laten de tügen mit nahmen hern Herman Schomaker unsen mede Börgermeister, und heinrich Houwcken, unse mede Rathman, de vor unss thostunden öhrer Ingesegele,

dat se den vorgerörden breff vorsegelt hedden, und nehmen dat so vort up öhren eydt, dar Se unss und gemeiner unser Stadt mit Vorwandt syn, eindrechtiglicken tügende, dat dat so sy, alse de vorschreven breff inneheelde und uthwisede. Hirumme nu dessen tuchenisse thodohnde, So hebben wy Daniell van Bühren, und Henrich Zabelen, Borgermeistere, Borchert Hemeling, Jacob von Bobertt, Lüder Lösekanne, Hinrick Houwcken, Frantz Haveman, Hinrick Schutte, Johan Vögelsanck, Hinrick Regenstörp, David Hanne, Arendt Scharhar, Rendich Brüninges, und Dirick Dickhoff, Rathmanne tho Bremen, den vorgeschreven breff in dut Vidimus umme transsumeren heten, und dat gevestet mit unser Stadt Ingesegell. Gegeven na Christi unses leven hern geborth im Dusentt Sosshundersten Jare, am Teinden dage dess Mantes Januarij.

(Locus Sigilli.)

25.

Beschwerde des Schusteramts über den Freischuster Adrian Cornelius vom 25. Mai 1624.[1]

Ehrnveste, hochgelarte, Ehrbare, hoch- und wolweise, Denselben seyen unsere burgerliche gehorsame Dienste nach allem vermügen Jederer weiln Zuvorn. Grossgünstige gepietende lieben Herrn, Obwohl uff unsere Supplicationes, von E. E. hoch- und Wolw. Gstr. diese grossgunstige erclerung (dafür wir gebürlichen Danck sagen) erfolget, dass wir alhie eintzig und alleine in dieser Stadt bey unserer Privilegia und Ambtsgerechtigkeit sollen verlassen, beschützet und gehandthabet werden, Und gleichwoll dagegen auch, welche ausser dem Bruggethore an oder in der angeordenten Newen Stadt sich niederlassen und wonhafft setzen, sollen und mügen nach Ihren selbst gefallen und belieben handtwerckern, Arbeiten, ein- und ausskauffen, So schöpfen und machen wir zwarn unss die besörgliche gedanken, Dass der Adrian Corneliuss dess orts, durch einen hauffen Gesellen, bey Neun oder Zehen, wo nicht mehr an der Zahll (da wir nur zwo halten) sehr viele Schuch wirtt zuvörderst verfertigen lassen, umb dieselbige an frembde und burgern alhie in specie zuverkauffen, und dadurch unsere Nahrung auffzufahen und abzustrieken, Gleichsfalss dan Evert der Frey-Schuster, welcher alhier in Bremen am Marckt, täglich auch ein sothanes übet und selb 9. oder Zehen Gesellen, unss und unserem Ambte zuwiederen handelt und arbeitet. Und weiln Unss solches zum höchsten verderb wurde gereichen, zumahlen wanner ermelter Adrian noch andere hanttierungen gebrauchte, so unss auch schädtlich sein muchte, Alss haben wir uns darüber nicht unbillich zu beclagen, oder ein stillschweigen darzu zuthuende; Ermelter Adrian Corneliuss solcher unförmlichen handttierung: theilss auch seiner Religion halber, zu Hamburgk in der Newenstatt, wie auch zu Buxtehude, und sunsten an andere örter mehr, abgeschaffet, und von keinen Ämbtern, Gilden und Gesellen, nicht geduldet werden mügen, Vor einss.

Furss ander, so kommen wir auch in erfahrunge, dass etzliche Tuffelmachere, Alttflickere und dergleichen, sich ebenmässige in erwehneter NewenStatt, und Zweiffels ohne auch woll sunsten allerhandt verdorbene und verächtliche Personen, gedencken niederzusetzen, und unss und unserem Ambte zuwiedern arbeitten und zuhanttiren.

Worbey wir dan dieses mussen andeuten, dass wir allewege von einem Ernvesten hoch- und Wolw. Rathe die Freyheitt gehabt, gehalten und nachgeübet, dass alle die Jenigen, welche in oder ausserhalb der Statt Bremen, in Winckelen oder hinter den Kohlhöven, unss zuwiedern gearbeitet, Denselbigen haben wir nicht alleine Ihr Arbeitt abgenommen undt nehmen mügen, Sondern seint Sie über dass noch darzu von den Morgensprachsherrenherren dermassen bestraffet und gebrüchet wurden, dass Sie und ein ander ess hatt unterlassen müssen.

---

1 Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

Furss Dritte ercleren und erbieten wir unss dahin, Im Fall hie einige Fürsorge oder Zweiffell solte fürfallen, Wanneer die Newe Statt in esse bebawet und bewohnet wirtt, dass alssdann mangell an Stiebelen, Schuhen und dergleichen muchte erfunden werden, So wollen wir alsolche anördnung anstellen, dass alssdann ungleich vielmehr sothane sachen sollen gemachet, und nach billigkeit verkaufft werden, gleich men Erbarlicher weise wirt verbrauchen und vertragen können.

Sunsten furss vierte wolmeintlich anzudeuten, Obwoll nicht ohne, dass in der Newenstatt zu Ambsterdam: In den dreyen Stetten zu Dantzig, gleichsfalls zu Königsbergk, zu Magdeburgk in den dreyen: und zu Braunschweigk in den fünff Stetten, und sunsten anderen örtern mehr, allerhande handtwerke getrieben, und ein- oder ausslendische sich darnieder gelassen, und Amptsgerechtigkeiten geleistet, So seint dahero die Ämptere als Schuhmachere, Grob- und Goldschmiede und andere, bey Ihrer Ambtsgerechtigkeit und Privilegien geblieben, gleich wie sie zuvorn gewesen sein, Sodan auch zu Kopenhagen in Denemarcken, Obwoll zwarn dess orts von J. Kön. Maytt: Die Ämpter inss Gemein frey begnadet und gegeben, hatt doch ein Jeder übliche Ambtsgerechtigkeit müssen leisten, wie auch annoch von Jeglichem geschieht, so sich alda niedersetzet.

Und dan furss fünffte, weiln unss auch gebotten wurden, ohne beysein der Morgensprachsherrn keine zusammentrettung zu halten, So konnten wir zwarn sothanem verbotte woll gehorsamen und nachleben, Aber weiln unsere Privilegia und alte gerechtigkeit mit sich bringet, wir ess auch ruhiglich gehalten, Dass wan Irrung wegen unserer Gesellen und LehrJungen fürfältt; Item wegen einkauffung Rogken, Pick, Trahn, Item Schuldt, und richtichmachung derselben, so vast täglich und alle stunde, sich unsers handtwercks gelegenheit nach, zuträgt, Dass wir alssdan alleine zusammentretten, umb selbiges zu klarieren, Sintemaln, da man schon die guten Morgensprachsherren alzeitt dabey ziehen und fürdern wolte, müsten Sie woll all Ihre anderen geschefftе hinterlassen und vergessen, und uff unss, der Artt und gelegenheit nach, alleine wartten und bedienet sein.

Wann dan diesem allen also, Demnach ist zu E. E. hoch- und Wolw. Gstr. unsere sembtliche unterdienstfleissige bitte, Dieselben wöllen unss bey unseren Privilegien, Ambtsgerechtigkeit und freyheit lassen, Auch dabey schützen, vorthsetzen, befurderen und handt haben, Vor einss:

Und dan auch furss ander, dass Adrian Corneliess und alle andere, welche in der newen Stadt, oder sunsten, unsere handtwerk wollen gebrauchen und treiben, dahin mügen gezwungen und gehalten werden, dass Sie zuvörderst unsere Ambtsgerechtigkeit in allen behör: und gebüerlichen Puncten vorhero leisten und abstatten sollen und mussen, damit wir, die wir an die 70 Meistere im Ambte, mit weib und Kindern nicht zum grunde mit all unserer Ambtsgerechtig- und freyheiten verderben und verarmen, Sondern wir mit Ihnen in friedtliebender einigkeit desto besser mügen leben und walten, Mit demütiger pitte, E. E. Hoch- und Wolw. Gstr. hierauff eine Schrifftliche nachrichtung, unss fürdersambster gelegenheit nach, grossgünstiglich zukommen zu lassen. Solches thuen wir unss verhoffen und getrösten, und verschulden ess nach allem vermüegen in bürgerlichem gehorsam so willigst also auch schuldich.

E. E. hoch- und Wolw. Gstr. hiemit in gesundem obhalte, zufriedt: und glücklichen regierung, Godt dem herrn getrewlichst empfehlende.

Dat. Bremen den 25. May A° 1624.

E. E. hoch- und Wolw. Gstr. Unterdienstwillige und
Gehorsame Burger
Semptliche Ambtsmeistere der Schuhmachere in Bremen.

26.

Klagprotokoll in Sachen des Schusteramts gegen den Freischuster Evert Wegen und den Bönhasen Oldenburg.[1]

Lunae den 27. Junii A° 1625.

Vor dem Erb. Rahte.

Die Ampttsmeistere der Schuster constituirten enttgegen und wieder Mr. Evert Wegen und Arnd von Oldenburgh Franciscus Dreiger. Der zeigtt daruff dienstlich an, welcher gestaltt seine Principale In erfahrung gebrachtt, das der citirter Evert Wegen uber die gebühr in grosser anzahl Knechte und Jungen, Ja offtmals zu 14 und 15 zu dieselben halte, und dass noch mehr, auch ausserhalb hauses bey bohnhasen arbeiten lassen, wodurch Sie dan verursachtt worden, auss Vergünstigung des herrn praesidenten Mit Abel Hoppe dem Diener am verschienen 18. hujus haussuchung zu thun, und hetten also den mitcitirten Arendt von Oldenburg darauff betretten und befunden, dass derselbe Zu behuff Everten Wegen neuwe Schuch machte, Inmassen er darüber Zu rede gestellett solches in keine Abrede sein können. Ob nun woll Dero mass, ihnen doch unwissendt, Ein E. Hochw. Rahdt ihme Evert Wegen in etwas freiheit vergonnet haben mochte, So wolten sie doch sich nicht versehen, dass ihme darin zugesehen werden solte, dass er seines gefallens sich deroselben missbrauchen, und der gesellen und Jungen Vierzehen, funffzehen, oder mehr, und noch andre Die Ihme ausserhalb Hauses bohnhaseten und In Ihren eigenen heusseren ihme arbeiteten, halten mochte, dardurch dan dem gantzen schusterAmbte und denen von der gantzen Erbaren Wittheit uhralters her erhaltenen privilegien und freiheiten grosser ab- und einbruch geschehge, und zu schmälerung Ihrer nahrung gereichte; In betrachtung dadurch beclagter mehr verhandelte alss fast dass halbe Ambt, alss welches Jeder angehöriger Meister nur 2 gesellen und einen Jungen halten thäte. Wan es dan heissete, quod privilegium amittere meretur, qui concessa sibi abuteretur libertate et potestate, c. privilegium 11, qst. 3. Alss baht er nomine principalium, dieselbe bey ihrer Von alters erlangten und ihnen geschutzten frei- und gerechtigheiten, nochmals zu handthaben und diessfals ein einsehens Zuthuen, damit sie mit ihren armen weib und Kinderen nicht zur wässerigen schusseln gesetzt werden, undt daneben wieder Ihme Mr. Evertt Wegen in Rechten zuerkennen und ausszusprechen, dass er durch missbrauch sich der à Senatu erlangter Freiheit verlustig gemacht, und derselbe nebenst gebuhrlicher abtrag, hinfuhro sich alles arbeitens zu enthalten schuldig, Im Fall aber uber zuvorsicht Je er noch weiter alhir geduldet werden solte, alss dan ihme ernstlich zu untersagen und uffzulegen, sich solches Unterschleiffs, missbrauchs und bohnhaserey, gleichwoll negst abtrag wegen dess bishero Verubten Verlauffs zu entthalten und es bey solcher anzahll Diensten, die Ihrer Ambtsrullen gemess und nicht daruber gehe, weil nicht vermuthlich, dass ihme eine grossere libertet darin, alss einen Jeden anderen Ambtmanne vergonnet, vorbleiben zu lassen, Arendt von Oldenborg aber auch wegen verubter bonhaserei ebenmessig vor den Morgensprachsherren und dem Ambte sich abzufinden, und beyde zugleich die auffgewantte gerichtskosten Zu refundiren schuldig sein, cum imploratione etc.

Lubertus Edzartts bath abschrifft wegen Mr. Evertt Wegen.

Arend v. Oldenburg: habe er zwey Par Schuch, und dieselbe zu behuff Mr. Evertt Wegen gemachtt, der Ihme diese arbeitt gegonnett, damit er ein stuck brotts dabey gewinnen und sich ernehren mochte, habe er sonsten niewerle gearbeitett.

F. Dreiger acceptirte des mitbeclagten Arenden gerichtliche bekenntnissen eines Verlauffs und bath wieder Ihne Arntt von Oldenburg alssbaltt Zu erkennen.

Lub. Edzartts bath Ihne wegen Mr. Evertt Wegen zu hören, dan er sich gnugsam hette zu verandworten.

Actum ut supra.

---

1 Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

27.

Supplikschrift des Schusteramts gegen den Freischuster Ezard Jansen vom Februar 1642.[1]

Edle, Ernveste, Grossachtpahre, hochgelarte, auch hoch undt Wollweise, denenselben seind unsere pflichtschuldige bereitgeflissene Dienste bestens vermögens jederzeit bevor, Sonders grossgünstige hochgeehrte gepietende liebe herren etc.

Euwer E. E. Grossachtp. hochgel. auch hoch- und Wollw. herl. und gunst., Sodan dan dero Sel. lieben Vorfahren am Regiment alhier, von undencklicher Zeit hero gegen Unser Ampt getragene treuw-vatterliche neigung, haben wir und unsere in Gott ruhende liebe VorEltern, sonderlich in dennegst verflossenen Viertelhalbhundert Jahren, auss unterschiedlichen unter dero Statt Secret unserem Ampte mitgetheilten offenen Privilegiis und sonderbahre confessionibus, mit schuldiger unterdienstlichster Dancksagung uberflüssig erspühren und vernemmen können. Undt nach demmahle wir nun der unterdienstlichsten ohngezweiffelten Zuversicht geleben, Die gantze Ehrbare Wittheit, alss unsere hochgeehrte, von Gott vorgesetzte, recht und gerechtigkeit liebende Obrigkeit, werde hindangesetzet aller privat-partialiteten, krafft tragenden Ampts dahin trachten, Dass zu besterckung des bandes der liebe und einigkeit, so Obern und Untern miteinander verbindet, alle wolhergebrachte frey und gerechtigkeiten, nach laut der neuwen Eindracht aller orten fest und unverrückt unterhalten werden mügen, So konnen E. E. E. herl. und gunsten wir hiebenebenst klagend nicht vorenthalten, Wass massen wir neuwlichster Zeit in erfahrung gebracht, Dass der ohnlengst abgegangene her Praesident, unser hochgeehrter herr, nicht ohne der vorangerühmten auff Unss von alters hero vererbten, gantz krafftig clausulierten privilegien mercklicher schmälerung und prejuditz bey den dohmaligen im Eyde sitzenden Rathspersohnen es dahin gebracht, dass einem auss der herrschafft Kniphausen burtigen, dieser guten Statt weder mit Eyd noch pflicht verwandten Frembdlingh, nahmens Edzart Jansen, eine extraordinarie, unserer uhralten wollhergebrachten Amptsgerechtigkeit schnurstracks zuwieder laufende concession gegeben worden, krafft welcher derselbe alss ein freyschuester von allen unseres Ampts sonst gewohnlichen aufflagen exemt, und dennoch eine offene Werckstätt, Gesellen und Jungen seines beliebens zuhalten bemächtiget sein solle, und zwarn fürnemlich auss diesen in der Ihme gegebenen concessionschrifft angezogenen Uhrsachen. (1.) Darumb dass E. E. E. Rath allezeit bemächtiget gewesen, zwey Freischuester dieses Ohrts zuhaben, und einzusetzen. Gestalt dan (2.) solches mit dem exempel des Lucassen von der Meden und Evert Wegen dar gethan werden wollen. Wozu (3.) concurrieret, dass Lucas von der Mehden bereits vor 10 Jahren todtes verblichen, und dessen Stelle also erlediget worden. (4.) Weilen besagter Edzart Janssen ein berühmter Meister, und (5.) in des herrn Printzen von Aurenge leibcompagnie sich vor einen Soldaten und Drillmeister gebrauchen lassen, etc. Nun lassen E. E. E. hoch- und Wollw. Raths hoch- und gerechtigkeiten wir billich und gerne an Ihren vornehmen ort verstellet sein, wollen auch dieselbe an und für sich selber, durch diese unsere geringfügige supplication-schrift durchaus in keinen streit oder zweiffel gezogen haben. Weilen aber, so viele die bestellung eines oder zweyer Freyschuester betrifft, die obangeführte rationes gantz irr: und unrichtig, und also beschaffen, Dass unsere vorangezogene, so stark verbrieffete privilegia eines mahls dadurch übern hauffen geworffen, und diejenige hern des Raths (so etwan umb unsers Ampts frey- und gerechtigkeiten keine genugsahme wissenschafft haben) nur dadurch eingenommen und verleitet werden, Massen bey voriger Regierung geschehen zu sein, die obangeführte concessionsnotull fast aussweiset, So müssen E. E. E. herl. und gunsten nach anweisung der vorangeruhmten Neuwen Eindracht, wir auss höchsttringender noth hingegen mit wei-

1 Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

nigen andienen: Dass, so viele (1.) die E. E. E. hoch- und Wollw. Rathe zugeschriebene macht wegen der einsetzung zweyer Freischuester, (2.) benebenst dem exempel des Lucassen von der Mehden und Evert Wegen, wie auch (3.) die erledigte stelle des jetzterwehnten Lucassen von der Mehden belangett, Solches alle mit einander auff einen gantz ungleichen irrigen Bericht gesetzet und gegründet worden, angesehen, sowoll die zu dieser guten Statt in contrarium hergebrachte gewohnheit, alss auch die ex contradictione nostra erfolgte und bekrefftigte wiedrige exempla, benebenst denen uhralten brieffllichen Uhrkunden, gantz einanders bezeugen und an tagh stellen. Zumahlen erweisslich (1.) auss denen »privilegijs de A° 1274 und 1300, Dass der dah»malige Rath, für sich und Ihre nachkommen, mit vullbord der gantzen Statt, »sich zu ewigen tagen verschrieben, Dass wer das Schuesterhandwerk in dieser »guten Statt gebrauchen will, de schall de fryheit winnen van den Cor»dewanern, unsen medeborgeren«,

Welches dan (2.), wie ex tenore et clausula finali ipsius privilegii zu ersehen, E. E. E. Rath privative und ohn eintzigen vorbehalt dem SchuesterAmpte Derozeit concedieret.

Massen (3.) dasselbe unser Ampt auch folgendes bey ruhiger possession vel quasi sothaner gerechtigkeit, mit abschaffung aller Freyschuestere, Pfuscher, und Bohnhasen, ohnstreitig geblieben.

Und (4.) in A° 1388 de novo ausstruckliche »confirmation erhalten, krafft wel»cher niemande in dieser Statt Schuhe zu machen vergonnet, Er habe dan macht »(nicht von dem Rathe, sondern) von den Meisteren des genömeden Amptes.«

Worauff (5.) anno 1599 erstlich erfolget, dass etliche auss des Rathsmittull, den zuvorberührten Lucassen von der Mehden, alss einen Freischuester (wiewoll irrito plane conatu) einsetzen wollen.

Deme dan (6.) gantzer 18 Jahre hernacher etliche mit einsetzung des Evert Wegen nachzufolgen sich de facto unternommen.

Zugeschweigen (7.), Dass man zwey Freyschuestere derozeit zugleich solte praetendieret haben.

Es hat aber (8.) Dess Lucassen von der Mehden vermeintliche Freyheit einen solchen kurtzen Ende genommen, dass Er noch eodem Anno im Novembri, laut vidimierten und mit E. E. E. Raths grossen Insiegel bekrefftigten Brieffes de A° 1600 sich mit dem Ampte abfinden, seinen BurgerEyd leisten, seinen geburtsbrieff beybringen, und alles, wass ein ander vorhin ins Amt gegeben, erlegen und entrichten müssen.

Nur (9.) hat das Amt auss sonderbahrer vergunstigunge, seiner schwachheit halben, Ihme nachgelassen, Dass Er nicht Botte, Kannentrager, Schencke und Schütze zu sein nöthig gehabt.

Jedoch (10.) also, wie die worte hell und klar lauten, dass »wass das Ambt diess»fals E. E. Raht zuehren und gefallen von Ihrer gerechtigkeit diessmahl remittieret und »nachgegeben, von nemande in keine consequentz oder folge getagen, noch ohnen und »öhrem Ampte praejudicierlich oder schadlich syn schöle.«

Wobey dan (11.) zu mercken, Dass demenach M. Lucass von der Mehden nicht als ein Freischuester, sondern alss ein Ambts Meister gestorben, Daher auch keines Freyschuesters stelle erledigt, viele weniger wiederumb ersetzet werden konnen.

Und komt (12.) weiter hinzu, dass alss E. E. E. Rath jüngsthin in A° 1635 die Tuffelmacher mit unseren Amte verglichen und die in unseren vorigen privilegiis nicht enthaltene clausul (zu endern, zu mehren und zu verbessern) in den Vertrag hineinsetzen lassen, »dennoch, nicht deweiniger hinzugethan worden, dass selbiger Brieff »der Schuster vorhin gehabte privilegien und gerechtigkeiten ohnschadlich sein, und zu »keinem abbruch oder nachtheil gereichen solle.«

So viele aber (13.) den vorerwehnten Ewert Wegen belanget, hat sich das Ambt noch keinesweges Ihrer dawieder habenden Einrede begeben, Sondern weiss sich gar woll zu bescheiden, dass der her Burgerm. Hoyer und her Burgm. Haveman beide Sälige, eben derozeit, wie das Amt in einen anderen process in Camera Spirensi implicieret gewesen, im truben wasser gefischet, und mit einsetzung desselben fortgefahren,

welchem man biss dahero nicht approbando, sondern connivendo also stillschweigend zugesehen, Eines theils damit das Amt nicht mit processen überhauffet wurde, anderntheils aber, damit E. E. E. Rath bey diesen ohne das hochbeschwerlichen leufften, da liebe und einigkeit unter Obern und Untern fast hochstnötig, nicht in desto grossere innerliche missverständniss und unruhe gerathen muchte; Zumahlen, wie man woll gewisst, Quod unico actu consuetudo introduci non possit, also man auch gehoffet, dass dasselbe in keine consequentz wurde gezogen, sondern er Evert Wegen mit dem Amte viel eher ausgesohnet werden. Alldieweil aber des Ampts privilegia durch solche wieder de novo herfürgesuchte Freyschuesterschafft, propter iteratum actum, leichtlich gelochert und eingerissen werden möchten, und dennoch unsere und unserer Kinder wollfahrt darangelegen, dass die wir sowoll gemeine burgerliche, alss auch des Ambts onera und beschwerden, und also des tages last und hitze tragen, nicht gantz und gar, wegen des ein oder anderen privat affectus, umb unsere uhralte, bisshero Gottlob noch unumbgestossene, so offt wiederholete Frey- und gerechtigkeiten gebracht werden: So mussen wir sothanem actui zierlichst wiedersprechen, unss dawieder protestando alle zu gelassene rechtliche Mittul eventualiter reservieren, und aussbedingen, dass an dene inconvenientien, so auss diesen proceduren (welche wieder unsere so kundbahre privilegia, und sonderlich den sub No. 10. mit dem NB gezeichneten punct, defacto angestellet werden) in unverhoffentlich entstehender enderung etwa herfliessen muchten, wir unserstheils vor jedermänniglich wollen unschuldige geachtet und gehalten sein und bleiben; Nicht zweiffelend, es seyen unter denen alhie eingesessenen Ambts Meisteren und deren Gesellen, so sich auff die 300 Persohnen, Gottlob, anitzo erstrecken, noch verhanden, die es dem, wegen seiner Soldat- und Drillmeisterschafft in der neueren concession notull so hoch gerühmten Edzart Jansen, wo nicht zuvor, dennoch gleich thuen, also dass an Schuhen, oder deren geschicklichkeit, bissher in Bremen noch kein mangel zu befinden gewesen.

Ersuchen demnach und bitten unterdienstfleissigst E. E. E. hoch und wolw. herl. und gunst., die gantze Ehrbare Wittheit in gesamt und besonders, als unsere von Gott verordnete, hochgeehrte, und der gerechtigkeit geschworne, liebe Oberen, Dieselbe diese unsere angeführte rechtliche nodturfft, so wir nicht alleine mit den originalibus, sondern auch mit ansehnlichen Rechtsbelehrungen auff allenfall bestercken konnen, in reiffe erwegung ziehen, anderen vernunfftigen rationibus, so wir geliebter kurtze halber hinausgesetzet, dero hohen discretion nach weiter nachsinnen, unss laut der mehrangezogenen allerseits beschwornen neueren Eindracht, bey unseren von undencklichen Jahren hergebrachten Privilegien und gerechtigkeiten krafftigh schützen und manutenieren, die dem Edzart Janssen auss irrigen grunden an sich selber nichtig concedierte Freyheit cassiren und auffheben, sodan auch die dem Evert Wegen, wieder unsere kundbahre Rechte vorhin eingeräumte freie werkmeisterschafft allerdings abthuen und niederlegen wollen.

Daran erweisen E. E. E. herl. und günst. was dero Obrigkeitlichem Amt und der lieben gerechtigkeit gemäss ist, sodan was zu beforderunge gemeiner Statt wollfahrt und erhaltung erwunschten, höchstnotigen, friedlichen wollvernehmens gerichtet, und seind es umb dieselbe wir hinwiederumb nach eusserstem unseren krafften zu bedienen, stetswilligst und geflissen, E. E. E. hoch- und wolw. herl. und günst. dem allerhogsten Gott zu glückseliger friedlicher Regierung, und allem beharlichem wollergehen demnach getreuw und fleissigst, unss aber dero besonderen Wollgewogenheit unterdienstlichst empfehlend.

Supplicatum Bremen am February A° 1642.

E. E. E. Grossachtp. hochgel. auch
hoch- und wolw. herl. und günst.

Unterdienswilligste
Gehorsahme Bürgere

Des Amts der Schuhmacher daselbst.

28.

Wiederholte Supplik des Schusteramts gegen den Freischuster Ezard Jansen vom 21. Juni 1642.[1]

Edellvest, Grossachtpahr und hochweiser, Demselben seind unser bereitst gefliessene Dienste jederzeit bevor, Sonders grossgünstiger und hochgeehrter her Praesident.

Wass E. hochweise herl. gestriges tages auff unsere beide jüngsthin E. E. E. Rathe übergebene Supplicationes uns zur Antwort und resolution hinterbracht, haben wir unsers behaltens dahin sonderlich verstanden, (1.) dass E. E. E. Rath auss unsern privilegiis noch zur zeit nicht ersehen konnen, Dass nur auff unsern Sohn und Tochter das SchusterAmt solte verfallen konnen, und dadurch ein Frembder gantz und gar ausgeschlossen werden mussen, Dan auch (2.) Dass wegen der Newstatt, eine gewisse verfassung wegen tolerierung frembder Amtsmeister wurde gemachet werden, darin wir unss gleich anderen Amtern, alssdan wurden zuschicken haben, Und endlich (3.) Dass wegen absetzungh des eingesetzten Freischuesters noch kein volliger schluss gemachet worden, Derowegen wir es biss zu weiterer deliberation hinauss verstellet sein lassen musten etc. Nun muchten wir hertzlich gerne wundschen keine Ursach zu haben, E. hochw. herl. ferner zu überlauffen und einen gantzen E. E. Rath weiter zu beunruhigen. Es befindet sich aber sowoll unser gantzes Ambt, alss auch ein jedweder unter unss an seinem ort also beschweret, dass unss allerdings unmüglich, dem newgesetzten Freyschuester in die harre langer zuzusehen.

Wan derowegen wir schon den ersten und andern punct in so weit hinauss gesetzet sein lassen, biss derselbe zu besserer gelegenheit (da es nötigh) weitleufftiger erortert werde, Gestalt wir dan unsers ex privilegio, conventione aut consuetudine tacite vel expresse hergebrachten rechtens uns hiemit wollen unbegeben haben, So bleibet jedoch ohn streitigs, hell und klar am tage, dass E. E. E. Rath niemahls bey Menschen gedenken einigh jus gehabt, unser Amt, ohn oder wieder unseren willen, an jemand frembdes zuvergeben und zuverschencken, zumahlen ausstrucklich in unseren privilegiis enthalten, »Dass wer das schuesterhandwerk in dieser Statt will gebrau»chen, der soll das Ambt gewinnen von den Cordowanern unsen Medeborgeren.« Und konnen wir nicht begreiffen, wie auss diesen hellen worten einigh ander Verstand solte oder konte mügen erzwungen werden, oder, so ferne E. E. E. Rath die Macht zu haben vermeinet, wieder den klaren buechstab unserem Amte jemand auffzudringen, so wurde solches ja nur nicht in einem oder zweyen persobnen bestehen, sondern in so vielen alss E. E. E. Rath nur immermehr muchte wollgefallen. Auf welchen Fall jedoch wiederumb nicht wurde bestehen konnen dasjenige, was in des vermeinten Freyschuesters privilegium hineingerucket worden, dass nemlich E. E. E. Rath allewege macht gehabt NB. zwey Freyschuesters zu halten und einzusetzen, angesehen wir E. E. E. Raths macht nirgends dergestalt circumscribiret finden; und muss entweder E. E. E. Rath keine Freyschuester, oder nach belieben nicht nur zwey, sondern mehr oder weiniger wieder unseren willen einzusetzen bemachtiget sein. Diess letzte aber kan auss keinem rechten grunde wieder unsere klare privilegia (welche vermüge der Neuwen Eindracht vim conventionis in sich begreiffen) behauptet werden. Fallet derowegen zugleich das andere, was nemlich wegen einsetzung zweyer Freyschuester vorhin angeführet worden, und bleibet ess schliesslich dabey, dass unserem Amte zuwiederen kein eintziger Freyschuester hieselbsten mag gelitten oder tolerieret werden, desswegen wir unss dan auff unsere vorige Supplicationes weitleufftiger wollen gezogen haben. Und gelangt demnach schliesslich an E. hochw. herl. unsere dienstfleissigste bitte, dieselbe geruhen grossgünstigst unss zu vergönnen, mehr angeführtem widerrechtlichem Freyschuester seine werkstelle niederzulegen, oder zum weinigsten demselben ad interim zugebieten, dass er selbst seine Arbeit unterlassen und seine Gesellen

1 Nach dem Original im Bremer Stadtarchive. Die Vorstellung ist an den präsidirenden Burgermeister Niclass von Rehden gerichtet.

abschaffen müge, damit nicht ein und andere unserss mittuls zu manutenierung der possession vel quasi unseres hergebrachten rechtens wieder solche turbatores sich zu schützen mügen verursachet werden. Nicht zweiffelnd, E. hochw. herl. unss hierinne die hülffliche hand rechtens bieten, und, so ferne über vermuthen noch einige difficultet bey deroselben hierüber vorfallen solte, dennoch E. E. E. Raths gewirige resolution ehister Zeit und so bald müglich unss desswegen hinterbringen werden. Womit E. hochw. herl. wir dem allergütigsten Gott zu langem bestendigem Wollergehen und unss deroselben gunsten getrew und fleissigst empfehlen. Supplicatum Bremen am 21. Juny A° 1642.

E. hochw. herl. und gunsten Underdienstwilligste
Amtsmeistere und andere zum SchuesterAmt
gehörige Burgere daselbsten.

29.

Extract aus einer im Rath erstatteten Relation über die Berechtigung des Raths Freischuster in der Neustadt zu setzen vom J. 1642.[1]

Nachdem die Neuwe Statt in utilitatem Reip. Bremanae, sodan nach dem exempel anderer Stette unvernein- und wolmeintlich gebauwet, und selbige dahero nohtwendig an heusern bebauwet und bewohnet, auch die Keuffer und Bebauwere ihrer darin erlangeten und noch erlangenden plätze, so dan deroselben ex conducto bewohnende handels- und handewercksleute mit sonderbahren freyheiten (zum weinigsten auff ein Zeitlang) versehen werden mussen, woferne sonsten selbige Neuwe Statt ad perfectionem aliquam gelangen und entlich nicht wiederumb demolieret werden soll, Inmassen dan auch die von der ersten fundation dieser Statt verhandene unterschietliche concepten und Articul solches alles clarlich bezeugen, Und aber die handewerksleute der alten Statt sich betuncken lassen, dass besage ihrer a magistratu nostro hujus loci erlangeten AmptsRollen keine handewerker in der neuwen Statt, etiam ab eodem hoc nostro magistratu zugelassen und geduldet werden mügen: So wirt gefraget, wanner schon die Empter und Handewercke alhie in der alten wieder die neuwe Statt solche AmptsRollen erlanget hetten (wie ihnen doch nicht gestanden wirt, noch auch dieselbe sich also befinden), ob sie dan auch selbige contra proprium suum magistratum utpote indubitatum autorem a semetipsis allegatorum privilegiorum, imo contra utilitatem Reip. Bremanae hoc tempore et casu missprauchen können? Oldend. in consilio suo, quod est inter Marpurgensia quintum, antwortet darauff mit Nein, hisce verbis: verissima est sententia, quod allegata, et si qua fuerint alia privilegia, quovismodo de negotiatione aliqua vel ab imperatore, vel etiam ab ipso magistratu nomine Reip. concessa, si vergant contra ejusdem utilitatem, non possint quicquam juris tribuere, etiamsi ponatur, initio non omnino male donata fuisse.

> Hanc Sententiam, inquit, dictat inconvincibilis ratio juris divini et humani, hoc est, quae probatur autore Deo, seu natura, legislatione item civili omnium prudentium, adeoque pontificiis canonibus.

Nam privilegium, qualecunque fuerit, quod incipit laedere, praesertim rempublicam, cessat ipso jure. Et si calumniari quisquis tentaverit hanc sententiam, is tandem, inquit, convincetur propria conscientia. Nam jure naturae aequum est, neminem cum Reip. detrimento debere fieri locupletiorem. Quare gentes lumine rationis, quam natura omnibus hominibus indidit, egregie docent, publicam utilitatem omnino praeferendam esse privatis commodis, ut ex praeclaris omnium legislatorum sententiis apparet. Non solum

[1] »Extract de restrictione privilegiorum Vol. 1. Marpurg. consil. 5. n. 27. usque n. 50.« im Bremer Stadtarchiv.

ergo jure naturali cessant privilegia cum laedunt, verum etiam non possunt plane adversus Remp. concedi.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

30.

Decretum des Raths in Sachen des Schusteramts gegen den Freischuster Ezard Jansen vom 6. Septbr. 1642.[1]

Uff verschiedenes Suppliciren der AmbtsSchuester hieselbst, ihre angezogene privilegien, gerechtig- und gewohnheitte, so dan Etzardt Janssen ertheilte concession betreffendt, gibt die gantze Erb. Wittheit, nuhmehr, nachdeme die zu verschiedenen mahlen wollmeinentlich und fleissigst angelegte güte bey Supplicanten nicht platz finden wollen, diesen Finalbescheidt. So viell zuforderst den so beharlich beschehenen anzugk belanget, gleich solte niemandt, der ausser Ambts gebohren, ihr, Supplicanten, Ambt gewinnen mögen, er wolte sich dan mitt eines Ambtsschuesters wittiben oder tochter verheurathen, das, wie solches in ihren producierten documentis nicht, dan vielmehr in deren dürren buchstaben ein wiederiges befindtlich, und begründet, Es auch wieder den gemeinen nutzen ihrer Mittburger, aller und jeder Ämbter, ja ihres handtwercks frembter Meister und gesellen selbst eigene frey- und gerechtigkeitt lauffet: So können auch I. Ernveste und Erb. W. biss noch darin nicht gehehlen und selbiges verstatten, sondern wollen, dass alle, die des Bürgerrechtens fähig, den eydt abgestattet, ihrer gebuhrt, guten Leumuths und wandellss, wie auch, das sie das handtwerk redtlich gelernet, genugsambe Kundtschafft beybracht, gegen eine erträgliche erkandtnuss an geldt in die Ambts lade, wie bey andern Ambtern brauchlich, zu diesem Ambte gleichmessig zu verstatten und zuzulassen seyen.

So viell nuhn den, uff sonderbahre maas, von E. Ernv. Rath auffgenommenen Frey-Schuester Etzardt Janssen betreffend, wollen I. Ernv. und Erb. W., das so lange Mr. Evert Wege das handtwerck treibet, dieser alhier, in der also genanten Alten Statt, das handtwerck nicht verüben, sondern in der erweitterten, also genanten Newenstatt, damitt noch zur Zeitt billich zu gedulden seye, Jedoch das er sich mitt dem anzahl der Schuestergesellen und lehrjungen guten gebräuchen und Ehrbarkeitt, wie auch bei der inspection des pro tempore alten und jungen Ambts Meisters mitt Zuthuen der Morgensprachs herren dieses Ambts, dem Ambte zu conformieren schuldig. Sonsten, obwoll auss denen producierten Privilegiis nicht erweisslich, noch glaublich, das die Löblichen Vorfahren am regiment, sich aller einsetzung einiger Frey-Schuester haben begeben, die observantz und possessio auch ein anders bezeuget, so seindt Ihre Ernv. und Erb. W. dennoch, so lange die Ambtsgenossen ihre Kinder gebührlich anweisen, auch ausser landes etwas redtliches lernen lassen, gantz nicht gemeinet, sie mitt Freyschuestern ohnnöttig zu beschwehren, sondern wollen viellmehr. obwoll sie Schuestere dieser Zeitt mit ihren geführten ohnziemblichen rottierung und gewalttsamen betrohungen (dero gerechtiste vindication jegen die Uhrheber per expressum reservieret bleibet) des Ambts woll verlustig, jedoch auss vätterlicher milde die Ambtsgerechtigkeit, so weitt sie des heyl. Reichs verfassung nicht zu wieder, von newen confirmieret und bestettiget, ihnen aber, den Ambts genossen der schuester. sambt und sonders, Obrigkeitt- und ernstlich, bey verlust ihrer Ambts privilegien und gerechtigkeitt, auch dero in der newen Eindracht angetrohet- und aussgetrückten straffe, gebotten haben, sich in bürgerlichen schuldigen gehorsamb, ihren geleisteten eyden und pflichten nach, geruhesamb zu bezeigen und aller fernern thättligkeitten zu enthalten. Wornach sie sich zu beachten. Von Rechts und Ambts wegen. Pronunciat. den 6. September A° 1642.

(gez) Dithmarus Barkey.
(gez.) Henr. Ludov. Zobell.

[1] Aus dem Bremer Stadtarchive.

31.

Schreiben des Raths an die Erzbischöfl. Räthe in Vörde, an welche das Schusteramt wegen der dem Freischuster E. Jansen günstigen Entscheidung appellirt hatte. Der Rath protestirt gegen die Anmassung der Erzbischöfl. Räthe, das Appellationsverfahren eingeleitet zu haben. (Vom 22. Novbr. 1642.)[1]

Unsern freundlichen gruss und dienst zuvor, Ehrwürdige, Edle, Ernveste und Hochgelahrte, insonders gönstige gute Freünde.

Wass gestaldt bey dem Hochwürdigsten, Durchleüchtigen, Hochgebornen Fürsten und herrn, herrn Friderichen Erwehlten zu Ertz- und Bischoffen der Stiffter Bremen und Verden, Coadjutorn zu Halberstatt, Erbe zu Norwegen, hertzogen zu Schlesswieg, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graffen zu Oldenburg etc. Unserm gnädigsten herren, die Ambtsmeister und Schuster alhier, eine von Unserm zwischen Ihnen und dieser Statt Einwohner Etzard Janssen, am 6. Sept. dieses nunmehr zu endt lauffenden 1642 Jahrs, abgesprochenen rechtmessigen Bescheide interponirte nichtige appellation einzuführen und zu introduciren unbesonnener weisse unterfangen, dann dass Ihr Euch angemasset, Unss die edition der Acten auffzuerlegen, und bey Pönn 2000 goldtgulden in erwehnter Sachen weiter nichts zuhandeln, zu procediren und etwas zu attentiren, zu inhibieren und anzubefehlen, ferners ermelten Edtzard Janssen auff einen gewissen Tag an die Ertz-Stifftische Bremische Cantzley nach Vörde vorzuladen, solches alles haben Wir auss den jenigen Schrifften, welche ein Notarius, nahmens Georgius Sanders, den 29. October jüngsthin, in Unsers vielgeliebten Mit-Burgermeisters und itzigen Praesidentens herrn Herman Wachmanss behausung niedergeleget, und hernacher mit dienlicher reservation erhoben und verlesen, zugleich auch auss der an Edtzard Janssen vermeinter abgelassener citation mit mehren und der länge nach vernommen.

Nun stellen Wir diese, wie auch vorige der Schuster verübungen und straffbahre beginnen, zu deren schweren verantworttungen, und wirdt Ihnen Ihr gewissen sagen und dictiren, wie solche Actiones mit ihrem geleisteten Bürgereide, dass Sie dieser Statt treue und hold, Unss, dem Rath, gehorsam sein, und nimmermehr wieder denselben thuen und handeln, auch allen schaden und nachtheill abkehren helffen, und zu keinem auffstandt, unruhe und auffruhr ursach geben wolten, übereinstimmen und sich conciliiren lassen. Ausser Zweiffel ist es, dass die Ersame Bürgerschafft, die sich dieser Statt wollfahrtt zu hertzen gehen lassen, Ihnen desswegen schlechten Danck sagen, viellmehr zum Hefftigsten improbiren werden, dass Sie das Edleste Kleinod dieser Statt, nemblich dero uhralte Freyheit, umb Ihrer blossen unbegründeten unbillichen privat praetensionen auff die spitze setzen, und so viell bey Ihnen stehet, dieselbe zum besten geben wollen. Welches zwar Sie, die Schuster, nunmehr selbst zuerkennen anfangen, und es bloss darmit, dass Sie einfältige Leute wehren, und von andern (welche Unsers erachtens eben die jenigen sein werden, deren wunsch dahin gerichtet, dass diese Statt zu einem Steinhauffen, oder ja zum offenen Dorffe gemacht werde) hierzu verleittet, beschonen und excusiren.

Dieses aber kommet Unss über die massen unvermuthet und befrembd vor, dass ihr Euch pro nostris, et hujus Civitatis, ac Civium nostrorum Judicibus aussgeben, und Unss Eures gefallens gebieten, verbiethen, zugleich Unsere Bürger und Einwohner von Unserer Jurisdiction und gehorsam ab- und an Euch zuziehen, consequenter Unss Unser a Majoribus gelieffertest Statt-Regiment, und dess angehörige Obrigkeit hoch- und herrligkeiten auss den händen reissen, den gantzen Statum eventiren, und auss diesser freyen dem Reich immediate unterworffener Stadt eine schlechte blosse provincial und LandtStatt machen wollet; da Euch doch woll wissend und bekandt, wass

[1] Concept und Original befinden sich im Bremer Stadtarchive.

es mit dieser Unserer Statt und der Regierung vor eine beschaffenheit, und das Wir, der Rath, solche nach der uhralten verfassunge zuführen berechtiget und bemächtiget, hingegen die herrn ErtzBischoffe zu Bremen darin nicht zureden, oder darüber zu cognosciren haben, gestalt Sie dan dieser Statt Judices niemahlss gewesen, und noch itzo nicht seind; darumb dan denselben Wir eben so wenig alss Unssere Antecessores am Rath einig recht, macht oder gewaldt über Unss und diese Statt zugebiethen oder zu befehlen gestendig sein, und wan zu Zeiten entweder auss Zunötigung, oder aber auss unwissenheit und unerfahrenheit des concipienten man sich nur mit dem wortt, befehlen, vernehmen lassen, dazu nicht stillgeschwiegen, sondern solchen neuwerungen expresse wiedersprochen und contradiciret, auch darauff an seiten der herren Ertz-Bischoffe weiter nichts begehret oder urgiret worden.

Ihr werdet Euch selbst annoch woll zuerinnern wissen, dass ob zwar anno 1636 man Unss die wegkreumung etlicher auff den ThumbsHoff gesetzter Pfäle injungiren und anbefehlen wollen, Wir solches in einem an Höchstermelte Hoch-Fürstl. Gn. gerichteten unterthänigsten antworttschreiben mit diesen formalibus, dass Unsere Vorfahren an diesem Statt Regiment und Wir niemahlen einen herrn ErtzBischoffen das Jus mandandi gestendig gewesen, und noch nicht gestendig sein konnten, geantwortet, mit anhangtem unterthänigsten ersuch, dass Wir mit einem wiedrigen nicht beschweret; besondern bey Unsern Unss in die hände gelieferten Hoch-, Obrigk.- und Freyheiten ungekrencket gelassen werden möchten, worauff dan auch dergleichen befehlschreiben eingestellet und Wir darmit verschonet blieben.

Ess ist hiernebenst Reichs- Landt- und Stattkündig, bezeuget ess die tägliche unleugbahre observantz und praxis, welche mit fast unzehlichen Exemplis zubelegen, und werdet Ihr selbst so lange Ihr bey der Ertz-Stifftischen Bremischen Regierung gesessen, ein anders nicht erfahren haben, alss dass, wan Jemand, Er sey wess Standes Er wolle, Unss in Rechten zu besprechen gehabt, oder aber sich über Unsere ergangene Urtheill beschweret zu sein vermeinet, solches nicht an die herren ErtzBischoffe zu Bremen, sondern an I. Kays. Maytt. oder dero Hochlöblich Kayserlich Cammergericht gebracht, geclaget, dahin provociret, und an den ortten die processe erhoben worden. Worbey man sich dan zu bescheiden, dass das Ambtt der Schuster selbst anno 1617 von Unserm wieder Sie abgesprochenen Urtheill gahr nicht an den damahligen herren ErtzBischoffen, sondern an hochgedachtes Kayserliches Cammergericht, wiewoll gantz frivole appelliret, also dass man sich billig zu verwunderen, wie die itzigen Schuster dessen so gahr vergessen, und sich also von dieser Statt missgünstigen überreden haben lassen.

Die Römische Kays. Maytt. D. Carolus V. aller glorwürdigster memori haben nicht allein diesen der Statt immediatum Statum allergnädigst erkandt und confirmiret, sondern noch darüber dieselbe darmit begabet und privilegiret, dass von dero Urtheilen und Bescheiden nicht appelliret werden solle, ess sey dan die Summe über 600 goldgulden Capitall, und habe der Appellans zuvor das Juramentum calumniae abgestattet, auch in casum succumbentiae caution uff 50 goldgulden würcklichen bestellet und praestiret, wornach dan auch in Camera Imperiali in decernendis processibus appellationis biss gegenwerttige Zeit stricte gesehen, und deme nachgegangen wirdt.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

Datum unter Unserm Statt Signet d. 22. Novbr. anno 1642.

Burgermeistere und Rath der Statt Bremen.

32.

Unterthäniges Gesuch des Schusteramts in Sachen gegen den Freischuster Jansen, worin gebeten wird, dem Amte die Appellation an die Erzbischöfl. Räthe zu verzeihen. (Vom 18. Novbr. 1642.)[1]

Edle, Ernveste, Hochgelarte, Grossachtbahre und Hochweisse, Insonders grossgünstige, hochgeehrte und gebietende liebe herren etc.

Welcher gestalt Wyr nach ankunfft Edzarten Janssen Schusters mit demselben in streit gerathen, und wass darauf nachgehents so woll schrifft- alss mündlich vor E. herrl. und Gstr. beiderseits passiret und fürgelauffen, dass alles ist dennselben in gutem Angedenken, unnd erachten Wyr unnötig sein, dasselb in einiger weitlaufftigkeit zu wiederholen oder zu erinneren.

Nun bezeugen Wyr vor Gott und auch vor E. herrl. und gstr., dass Wyr von Anfange dieses Streits keinen andern Zwegk, alss dieser guten Statt gemeine wollfahrt und erhaltung Unsers Ambts privilegien, rechten und gerechtigkeit zue suchen Unss vorgesetzet, im geringsten aber die gedanken und Vermuhtung nit gehabt, dass die Sache zu solcher weitlauftigkeit aussschlagen, viell weniger dass Wyr E. Herrl. und Gstr. alss Unser von Gott vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit Unss zu opponiren und wiederspentzig zu bezeigen entschlossen und Unnss fürgenommen haben sollen. Unnd alss nun erfolget, dass E. herrl. und Gstr. in dieser Sache am 6. Septbr. jungst einen Finalbescheidt ertheilet, und dadurch sonderlich mit einer einverleibten clausula ein fürnembster punct Unsers Ambts gerechtigkeitt und dass bestes mittell zur fortsetzung Unser und Unser Kinder, auch derer nachkommender zeitlicher Wollfahrt, nemblich, dass keiner Unsers Ambt fahig sein, und dazu admittiret werden können, er sei dan Unsers Ambtmannes Sohn, oder verheürahte sich sonsten an desselben Tochter oder Wittibe (massen dasselb auch also zue Hamburgk, Lüebeck und in anderen Stetten bei unserm Ambte herkommens und eingeführet) Unss pure und vor der faust abgeschnitten werden will: So wirt demnach verhoffentlich kein unparteischer Biedermann sein, der nit mit Unss gestehen und bekennen müsse, dass Wyr dahero bei dem Oberrichtern Unss zu beschweren rechtmessige und hochdringende Ursache gehabt und noch haben. Dass aber bei solchem werk, der wegk rechtens zu appelliren und zu provociren nit an dass hochlöbliches Keiserliches Cammergericht, besondern an Ihr Fürstl. G. den herrn Erzbischoffen dieses Erzstiffts Bremen, beschehener massen von Unss ergriffen und eingegangen ist, dero Behuef bezeugen Wyr hiermit übermahlen und offentlichen vor Gottes Angesicht, dass Wyr denselben punct nit recht verstanden, weniger der Sachen notturfft nach erwehgen können. Derowegen Wyr dan (nachdem Wyr dero ernstlichen hofnung und zuversicht leben, E. herrl. und Gstr. besagte in jüngst abgefasseter Urteil zu Unserm und Unser nachkommen unaufhorlichem beschwerd einverleibte clausulam derogestalt grossgünstig erkleren und milteren werden, damit in demselben punct alss auch sonsten Unsers Ambts privilegia recht und gerechtigkeitt vielmehr Unss confirmiret und vermehret, alss abgezwacket und geschwechet zu sein, Wyr und Unsere nachkommen von Unser Obrigkeitt in der That loblich rühmen und sagen können, Wyr auch ferners wegen ged. Edzarten Janssen Unss derogestalt zu accommodiren und zuschicken, dass Alles in güte, ruhe, und friede hin- und beigeleget werden könne, willig und urpietig seint) Zufurderst gantz unterdienstlich und hochfleissig zu bitten, E. herrl. und Gstr. vorbemelten in dem appellation-proces und wegk von Unss begangenen juris errorem Unss alss schlechten und ungelarten leuten grossgünstig condoniren und verzeihen und ferners durch Ihre dazu sonderlichen deputirte herren vorangeregte einverleibte clausulam dermassen enderen und milteren müegen, dass Wyr und Unsere nachkommen darinnen bei altem herkommen recht und gerechtigkeit gelassen, auch ferners dabei jeder-

[1] Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

zeit gehandhabet und geschützet werden. Wie Wyr dan auch gemelten von Unss an Fürstlicher Vördischen Canzelei angefangenen Appellation process hiermit und krafft dieses sincken und fallen lassen, demselben renunciiren und dero behueff sowoll die dem Advocato alss auch bestaltem procuratori von Unss vorhin gegebene mandata und Vollmacht ebenmessig krafft dieses bestendig revociren und ferners die schrifften von dennselben abzufurderen Unns erkleren unnd anerbieten thuen. Verlassen Unss darzue gentzlich, und seint darüber E. herrl. und Gstr., die Gott der Allmechtiger bei allem hohen aufnemmen und wollergehen, auch beharlicher Leibessgesundtheitt gnedig und langwirig erhalten wölle, grossgünstige, und weiln die Sache keine verweilung leiden kan, schleüniger gewunscheten erklerung mit oblation Unser pflichtschuldigen vermüegsamen diensten, getrost und unterdienstlich gewertig. Bremen d. 18. Novbr. A° 1642.

E. herrl. und Gstr. Unterdienstwillige und gehorsame

Ambtsmeistere und Samptliche Ambtsgenossen des Schuster handwercks Alhie.

33.

Gesuch des Schusteramts um Abschaffung der Freischuster, in specie um die Nichtwiederbesetzung der Stelle des verstorbenen Freischuster Tilmann Campe. (Vom Septbr. 1651.)[1]

Edle, Ehrnveste, Grossachtbare, Hoch- undt Wollgelahrte etc. liebe Herren.

Ob woll E. Edl. Vest. Herl. und Gunst. bey ihren jetzo hochwichtigen Consultationibus wyr ohngerne bemuhen, so treibet uns doch dazu die betruckung unsers Ampts und dadurch veruhrsachende der Amptsgenossen Ungedult, wie auch unseres Ampts gehässige, welche dieses alles verührsachen, und nicht das gemeine, sondern nuhr ihren eigen nutzen darunter beobachten, indem jetzo nach absterbenn Sähl. Tihlman von Kampen sich ein oder ander Unserer Mittbrüdere, auch vielleicht frembde bey E. Edl. Herrl. undt Gunst. angiebet, auch ferner angeben müchte, umb unserm Ampte sich zu eximiren, und selbigem zum betruek die Frey-Schusterschafft zuerschleichen.

Wann nun besser, solcher unss fur augen stehenden Ungelegenheit und Weiterung in Zeiten und re integra vorzubauwen, damit nicht, wann die Karre hineingeschoben, sie schwährer wieder herauss zu bringen sey; So wollen doch E. Edl. Herrl. und Hochw. gst. Hochvernunfftig woll beobachten, dass diese gute Statt unnd unser Amptt Alters von keinen Freyschuestern gewust hatt, und dass also dasselbe in possessione der Freyheit gewesen, und niemand, welcher nicht zugleich im Ampte, dem Ambte zuwieder arbeiten dorffen; Und dass solche freyheit von den Löblichen Vorfahren am Regiment unss gegeben, und drüber Löblich gehaltenn; Auch dass Solches geschehen solte, in der neuen Eintracht (welche Obere und Untere zu observieren geschworen habenn) verordnet und statuiret sey. Und obwoll in jungsten Jahren diesem zuwieder einige Freyschustere, deren der Erste M. Lucas, so sich doch folgig dem Ampte accommodiret hat, gewesen, eingesetzet sein mögen, so ist jedoch bekandt, dass deme allemahl von dem Ampte contradiciret und wiedersprochen, so gahr, das zuweilen es zu grosser Weiterung sich angelassen, also unser Recht dardurch sattsam conserviret, wenigst jedoch die neue Eintracht, welche jegliches Ampt

[1] Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

bey seinem tempore dero beliebten Eintracht gehabtem Rechte schutzet, in hoc passu in seinem Wesen verblieben sey. Ob auch woll E. Herrl. undt gst. und die Löbliche Vorfahren am Regimentt zu der einsetzung eines Freyschuesters vor diesem bewogen worden, daher, das die Modell der Schue und Stiefeln in der welt sehr variiret und mutiret, und wan solche Freyschuestere von frömbden Orten zu uns gekommen, neue modell und arbeit mit sich gebracht, die hiesige aber darinn nicht so gahr erfahren mögen gewesen sein; So haben doch die Zeite nunmehr bey unserm Ampte es also geändert, das man nachgehends in frembde Lande, mehr alss vorhin geschehen, gereiset, sich geübet, und man nunmehr, Gott lob, so guhte uff alle modell erfarne Meistere bey unss findet, deren arbeit nicht zu tadeln sein wird. Wihr wollen nun geschweigen, weiln an der modell und arbeit es jetzo nicht mehr ermangelt, und also die Uhrsache, das ein Freyschuester vor diesem eingesetzet, cessiret und auffgehobenn, den eigennutz, welcher bloss und allein von denen, so zu der Freyschuesterschafft sich eintringen, gesuchet wird, und hingegen den grossen Betruk und nahrungs Abgang, welcher dardurch einem gantzem Ampte zuwaxset und endtstehet. Sondern zweiffelen gantz nicht, E. Herrl. und Gst., als Vätere des Vaterlandes, welche auch die Ämptere bey ihrer frey- und gerechtigkeit, in krafft der neuen Eintracht, gerne schützen wollen, werden hierunter mehr ihre pflichte und das publicum beobachtenn, alss Jemanden in seinem privat nutzen gratificiren, und dardurch verührsachenn, das ein gantz Ampt getrucket und zu grund gerichtet werde; In ferner erwegung, das in Zeit der noht ein gantz Ampt und Viele (dann wihr jetzo ohne weib und Kinder, ohne knechte und Jungen, bloess an Meisteren über hundert persohnen, welche die Onera bey der Schutzen fahnen tragenn helffen, stärck sein), so woll dem aerario, alss sonsten in anderen Vielen wegen dem publico und gemeinem Wesen in Kriegs- und Friedenszeiten mit ihren Burgerlichen Diensten weit mehr zu nutzen, auch respective schaden kommen können, alss ein eintziger Eigennutziger privatmensche, ja vieleicht auch ein solcher, welcher pro gratiarum actione dieser guten Statt Kirchen unnd Schulen zu Zeiten mehr hinderniss machen, alss deren auffnehmen suchen und beförderen helffen muchte. Dehme wir dan endtlich auch dieses zu beobachten hinbey fuegen mussen, das jetzo noch ein freyschuester, nahmens Edzard Jansen, bey unss notorie im leben ist, welcher ob er gleich in der also genanten Neuen Statt wohnet, dannoch sowohl in der Alten alss neuen Statt seine arbeit verkauffet, welcher auch, wie wihr unlängst erst erfahren, diese freyheit haben soll, das Er an statt M. Evert Wegenn auch in die alte Statt, wann Er will, ziehen und doselbst seine freyschuesterschafft solle üben mögen. Darumb auch, unnd weiln wihr hievon keine Wissenschafft hiebevor gehabt habenn, wihr die Freyschuesterschafft des Sehl. Tilmans von Kampen, welche re non amplius integra uns erstlich kund geworden, unnd bey dessen persohn wihr sonst auch andere Consideration geführet unnd accommodation verspüret, umb so viel mehr die wenige Zeit hero, so er gelebet, wiewohl nicht ohne contradiction gedultet haben.

Diesem allem nach so gelanget an E. Edl. Hoch- und Wohlw. Herrl. und Gst. unser gantz unterdienstliches einständiges flehen, Sie wollen geruhen, obiges alles und besonders, auch was mehr motiven ratione cum publici tum privati Juris et Status (welche E. Herrl. und gunst. hohem Verstande, Legalität und Officio nobili wihr zu betrachten anheim stellen, sonst jedoch uns jeder Zeit vorzubringen reservieren) wohl zubeobachten sein möchten, reiff- und inniglich zuerwegen, und deme folgig unss und unsser Ampt bey der uhralten Frey- und gerechtigkeit rühiglich zulassen, Obrigkeitlich zu manuteniren und zu schützen, und mit keine mehr Freyschuestere zu belästigen, sondern den oder die impetranten und Sollicitanten solcher freyschuesterschafft gäntzlich abzuweissen; oder je zum wenigsten deren gesuchschrifft etc. uns vorher zu unser Verandtworttung zu communicieren, damit nicht unsere freyheit ungehöret gleichsam condemniret, sonderen allenthalben also das publicum dem privato praeferiret, leges fundamentales observiret, Recht und gerechtigkeit administriret und manuteniret, burgerliche Eintracht beobachtet, weiterung- und spaltungen bey jetzigen ohne das sorgsahmen Zeiten verhütet, Jeglicher bey seiner nahrung, damit er sein

tägliches brodt haben, Weib und Kind erhaltenn, dem publico, auch den armen mit gedult, und nicht mit seufftzen geben könne, geschützet und gelassen werden möge. Unnd sein wihr solches mit Burgerlichem gehorsahm zu verdiehnen, auch mit weib und kind durch andächtiges gebette bey Gott dem Allmächtigen zuerkennen erbietig, dessen gnädiger Obhuet und Schutz E. Herrl. und Gst., deren consilia undt Rahtschläge zu erhaltung gemeiner Statt freyheit, auch Recht und gerechtigkeit Wihr devot und getreulich, dero Obrigkeitlichem Schutz aber unsere Ampts- Frey- Recht unnd gerechtigkeit unterdienst- und gehorsamlich empfehlen, Die wihr sein und bleiben

Supplicat: Bremen den Septbr.
A° 1651.

E. Edl. Ehrnvest. Grossachtb. Hochgel.,
Hoch- und Wohlw. Herrl. etc. Unterdienstbereitwillige und geborsame
Bürgere,

Ambts Meistere und Amptsgenossen
des Schuester Ampts.

34.

Antwort des Schusteramts auf die Aufforderung des Raths einen französischen Refugié in ihr Amt aufzunehmen, widrigenfalls man denselben zum Freimeister ernennen werde. (Vom Novbr. 1685.)[1]

Hoch- undt WollEdle Liebe Herren etc.

Unsere hochgeehrte Morgensprachsherren haben uns mit mehrem hinterbracht, wassmassen Ewre HochEdl. grossachtb. hochgelehrte, undt hochweise herrligk., gerne sehen, dass wir einen auss Frankreich, wegen der Evangelischen Religion anhero gefluchteten Schuster möchten in unser Ampt nehmen, haben auch nicht ermangelt, uns diess falss alle ersinnliche remonstrationes zuthun, undt endtlich, da man in solch zumuhten nicht können gehelen, sich verlauten lassen, dass Ewre hochEdl. herrligkeiten auf den wegerungsfall besagten Fluchtling wurden zum Freyschuster machen etc. Wann aber unser Amt uber die 411 Jahr alt ist, und seine gewisse consistentz gehabt, auch allemahl von unserer Lieben Obrigkeit dabey löblichen geschützet und erhalten worden, dannenhero versichert leben, Ewr. HochEdle grossAchtb. auch hochgel. herrligk. werden selbigen gleiche gunst und manutenentz hoch vermögend, inhalts der Neuen Eintracht wiederfahren lassen, so haben nicht de weniger vor nöhtig erachtet, unsere Causales, warumb wir mit beyden Zumuthungen zu verschonen, Ewr. hochEdl herrligkeiten gehorsamst vorzutragen, damit wir sonsten nicht möchten dafur angesehen sein, alss ob wir in thunlichen undt müglichen Dingen unserer Lieben Obrigkeit zugegen sein wollten. Anlangend dan dass Erste, nemblich die uffnehmung besagten frembden in unser Amt, haben uns desswegen unterdienstlich excusiren mussen, weilen (1) wie oberwehnt, unser Amt ein uhraltes, uber 411 Jahr gestandenes, undt mittelst gewissen, von Ew. hochEdl. herrligk. Preisswurdigen vorfahren, auf eine besondere Formb bestettigtes Ampt ist, welches dergleichen nie gethan, auch (2) nicht thun kan, allermassen niemandts unsers Ampts fähig werden mag, er musse dan eines Meisters Sohn sein, oder eines Meisters Tochter heiraten, so dass, wann wir disen frembden zu unss ins Amt uffnehmen solten, dadurch unser, von ewiger Zeit hergebrachte gerechtigkeit, zu einmahl, zu unserer Kinder und nachkommen irreparabile nachtheil, locherig gemacht werden dorffte. Undt zwarten desto ge-

---

[1] Nach dem Original im Bremer Stadtarchive. Auf der Rückseite steht: »Praes. d. 27. Nov. 1685. per zween Schuester.«

wisser (3) darumb, weilen es bey einem nicht verpleiben, sondern consequentzen geben wurde, undt ob wir gleich noch so gerne, unserer Lieben Obrigkeit guthbefinden folgeten, undt ausser dem von unss selbsten schuldig, barmhertzigkeit gegen unsern leydenden Nächsten zu erweisen, so vermögen doch (4) solches in diesem casu nicht zu thun, weilen nach der Christlichen Regul die ordentliche liebe von einem Jedtweden selbsten angehet, und dan leider! stattkundig, wie unser Amt, auss 130 Meistern bestehet, unter welchen kaum der dritte Theil dass tagliche broth hat, welches liebe broth dan (5) durch ufnehmung frembder Meistere uns noch weiter entzogen werden wurde. Zugeschweigen, dass (6) unser Amt, in die 5000 Thlr. schuldig, und auch sonsten (7) auss der gleichen uffnehmung frembder schuster in unser Amt grosse unordnung und Zerrüttung zu besorgen, indem leute bey unss eintretten wurden, die man im Römischen Reiche nie gekandt, und von welchen man nicht wiste, ob sie redtlich gelernet oder nicht, wesswegen unser Amt bey andren Teutschen stätten, damit es correspondiren undt gleichheit halten muss, verruffen werden, oder wenigstens wegen unserer gesellen ungelegenheit haben dorffte. Betreffend zum Andren die Frey-Meisterschafft, wollen nicht hoffen, dass Ew. hochEdl. herrligk. auch damit uns beschwehrlich fallen werden, zumahlen dero Löbliche hh. Antecessoren im Regiment besage der bylag A. in ao 1642, am 6ten Fbr. sich dahin vatterlich erklehret, »wann wir unsere Kinder gebuhrlich anweisen undt ausser landes etwas Redliches »lernen lassen wurden, dass sie als dann nicht gemeinet, uns mit Frey-Schusteren »ohnnöthig zu beschwehren«;

Nun geschiehet aber beydes von uns offenkundig, nicht allein dass wir unsere Kinder gebuhrlich anweisen, sondern auch in frembden landen dermassen etwass redtliches undt Kunstreiches lernen lassen, dass sie zu hauss kommende, es auch den besten Frembden Meistern, wonicht zuvor, wenigstens gleichthun und arbeiten konnen, massen wir dann woll kühnlich sagen mögen, dass in unsern Amte Meistere zu finden, die im Schüstern oder in ihrer profession Keinen zu weichen nöhtig haben, da sonst in vorigen Jahren ob singularem excellentiam etwan ein Frey-Schuster mag gestellet worden sein. Undt wann dan hierauss am tage, dass wir ohn unser Amt und alle die unserige zu ruiniren frembde schuster unmöglich auf und an nehmen konnen, auch Ewre hochEdl. herrligk. einigen frey-schuster neben uns zu stellen keine uhrsache finden werden, zu deme dan, dem einen also barmhertzigkeit zu beweisen, damit den andren dadurch nicht geschadet werde, endtlich ja auch der berührte frembde mit schuhflicken sich nohturfftig und respective besser alss manger seiner Amtsschuster mit Neuen Schumachen wird ernehren, und dabey entzwischen von guten hertzen sonstige Zusteur erwarten konnen.

So ist unsere unterdienstliche, gehorsame bitte, Ew. hochEdl. auch hochgel. herrligk. wollen nicht ungleich aufnehmen, dass wir bey diesen Zufall uns dehmutig excusiren, und dero gesinnen abbitten mussen, auch solchem nechst unser, alss ein Ew. hochEdl. und herrligk. allzeit getreues und mit guth und bluth in nohtsfall zu dienen williges Amt, in beyden puncten zu verschonen.

Wir verlassen unss dazu, und empfhelen Ew. hochEdl. Veste, hochgel. auch hochweise herrl. u. gunsten zu einem glücklichen Regiement und allen selbst wählenden, hohen wohlsein, in Gottes mächtigen schutz, unss aber und unser Amt, sambt dessen hergebrachte jura, privilegien undt gerechtigkeiten, zu deroselben Obrigkeitliche wollvermögenden Manutenentz Empfhelende.

Ewer Hoch- und WollEdl. Veste Grossachtb., hochgel., auch hochw. herrligk. unser allzeit hochgeehrte herren

Gehorsame Bürger Alt undt Junge meister hiesigen Uhralten Schuster Amts.

35.

Zwei Senatsconclusa über Freischuster aus den Jahren 1685 und 1766.

A. Extract aus dem Wittheitsprotokoll de 1685 Nov. 27. Vol. XIV. p. 25.

Schusterampt contra Lorentz.

5) ist verlesen des Schusterampts supplique contra Lorentz, dass derselbe nicht ins Amt noch zum Freimeister möge genommen werden, nebst einer Beilage p. A. Senatus Resolution de Anno 1642.

Conclusum quoad

5) dass falss das Amt den Franzosen nicht admittiren wolle in ihr Amt, er solle Freymeister verbleiben.

B. Senatsconclusum vom 3. Januar 1766. (aus der Acte S. 13. O. 10. g.)

Auf geschehenes Suppliciren Conr. Flagge um Ihm die Freimeisterschaft beim Schusteramt Obrigkeitlich zu verleihen und dabei abgestatteten der herren Commissariorum relation erklärt sich die hochedle Witheit, dass dessen Gesuch jedoch vorbehältlich Amplissimi Senatus Befugniss, vorkommenden Umständen nach die Frei-Meisterschaft zu ertheilen, abzuschlagen sey. Concl. in Pleno 1766 d. 3. Januar.

36.

Appellationsschrift des Schusteramts gegen den Schuster J. Vischbeck vom 25. Septbr. 1618. Die Ehefrau J. Vischbecks war schon wenige Monate nach der Copulation ins Kindbett gekommen. Das Amt verlangte deshalb Ausstossung Vischbecks, seiner Frau und seiner Kinder propter anticipatum concubitum. Der Rath hatte entschieden, dass das Schuster-Amt den Vischbeck und seine Ehefrau zum Amt zuzulassen und »gleich andern vor ehrliche Ambtleute zu halten schuldig sei.« — Das Schusteramt beschreibt in der Appellationsschrift die Gebräuche des Amtes, die Bettesetzung u. s. w.[1]

— — — — — — —

Art. 8. Wahr, dass dahero die Vorfahren amb Schuster-Ambte es je unndt allewege also gehalten, steiff undt fast practiciret unndt observiret, dass die Ambtsbrueder nach öffentlich gehaltenen Kirchgangk, beschehener einsegung unndt ordentlicher Copulation durch die handt des Priesters allererst in beisein der Ambtmeister, in dass Ehebette tretten, unndt pro more et consuetudine der Statt Bremen gesetzet werden mussen.

Art. 9. Wie dan in specie wahr, dass fur 40 Jharen auss anordtnung der lieben erbahren unndt thugentbeflissenen antiquitet bei dem Schuster Amt der gebrauch gewesen, dass die verlobte Persohnen unndt iunge leuthe dem Ambt der bettsetzung halben eine Kost thuen mussen.

Art. 10. Wahr, dass bei solcher Cost zwei die Jungste Ambtleute die braut ins bette setzen, die beäidigten Ambtsmeister aber dieselbe mit ihren eidtlichen Handen zur anzeig ihrer unbefleckten Jungfrawschafft antasten oder begreiffen mussen.

---

[1] Zwei Exemplare der Schrift, beide von dem Anwalt der Schuhmacher Joannes Agricola D. eigenhändig unterzeichnet, befinden sich im Bremer Stadtarchive.

Art. 11. Wahr, dass auch solches in terrorem et pro conservanda disciplina also streng gehalten, dass wan sich hirnegst eine illegitima et praematura conjunctio befunden, die Ambtsmeister propter non habitam diligentiorem inquisitionem des Amts entsetzt worden.

Art. 12. Ob nuhn woll wahr, dass solcher solennis ritus, wegen der grossen Uncosten, so den jungen Leuthen dardurch verursachet, wiederumb abgeschaffet.

Art. 13. So ist doch wahr, dass nuhn eine geraume Zeit, doch zu voriger meinung, zweck unndt effect, an statt dessen herbracht, dass der sich befreiende Ambtsbrueder oder frembder den negsten Sonnabendt zuvor, ehe er sich den allernegstfolgenden Sontag seine desponsatam ördentlicher weise durch die handt des Priesters in conspectu Ecclesiae copuliren lässet, dem Meister des Ambts pro tempore 6 Marck lieffern undt einantwortten muss.

Art. 14. Wahr, dass solche 6 Marck de more laudabili et recepta consuetudine loquendi des Schusterambts bettebringung genandt, unndt den Ambtsmeistern pro tempore zur Zeugknuss, dass die copulandae personae eben dero Zeit recht ins Ehebette kommen, entrichtet unnd eingeantwortet werden.

Art. 15. Wahr, dass nach solcher entrichtung unndt beschehener ördentlicher öffentlicher Copulation, einsegung unndt heimführung die würckliche bettsetzung allererst desselben Abends effectuiret wird.

Art. 16. Wahr, dass dem unverrucktem ohnverdencklichem löblichem Herkommen nach bei dem Schusterambt von daran allererst angerechnet wirdt, ob die conjunctio vel copulatio carnalis legitima, honesta et impunita sey oder nicht?

Art. 17. Item wahr, daher anzurechnen, ob die auss solchem matrimonio erzeugte Kinder quoad admissionem zu dem Ambt unndt dessen gerechtigkeit zu rechter Zeit oder zu frue kommen oder nicht?

Art. 18. Item wahr, dass dahero anzurechnen, unndt allewege ex post facto gerechnet, aestimiret unndt judiciret worden, ob sich die Ambtsbrueder, oder auch andere frembde inss Ambt mit Ambtsdöchtern sich befreiende gesellen, bei solcher Vorlöbnuss unndt matrimoniall contract recht, woll, rein unndt unbeflecket gehalten oder nit, undt dahero des Ambts, dessen geselschafft, privilegien, recht, freiheit unndt gerechtigkeiten vehig oder nicht, oder aber auch desselben wiederumb verlustig worden.

Art. 19. Demnach wahr, wan sich ante matrimonium vel etiam ex post facto befunden, dass die jungen gesponsen oder Eheleuthe fur offentlich gehaltenen Kirchgangk, einsegung, gewohnlicher copulation durch die handt des ördentlichen Priesters, bettbringung oder bettsetzung unndt heimfuhrung, also fur der rechten Zeit beieinander gewesen, sich carnaliter cognosciret unndt commisciret, oder auch impraegniret haben, sie des Ambts unndt dessen Gerechtigkeit obarticulirter massen mussig gehen, eussern unndt enthalten, oder je zum weinigsten bei demselben nach gelegenheit mit unterlauffender Umbstande sich ausssöhnen, unndt mit gewisser masse abfinden, oder woll gahr das Ambt de novo eschen unndt gewinnen mussen.

Art. 20. Wahr, dass solche ausssöhnung, eschung unndt abfindung gleichwoll bei dem Ambt unndt in dessen willkuhr gestanden, nach befindung der Circumstantien dieselbe zugestatten, oder den Verbrechern zu verweigern.

— — — — — — —

Art. 26. So ist doch wahr, dass der Appellat Johan Vischbeeck obarticulirtem allem diametraliter zuwieder, seine jetzige Haussfrawe lang fur offentlich gehaltenem Kirchgangk, einsegung unndt ördentlicher copulation durch die handt des Priesters, auch gewohnliche Heimbbring- unndt bettsetzung, ja fur der Verlöbnuss selbst, nicht ohne ergernuss der Christlichen Kirchen, unndt unsern Ambtsverwandten zu gefehrlichem bösem nachfolgigem Exempell carnaliter cognosciret unndt dieselbe impraegniret.

Art. 27. Wie dan wahr, dass er auch nach furgehaltenen Sponsalien im Monat Septembri A° 1615 unndt lange fur Martini fleissliche Vermischung mit derselben getrieben.

Art. 28. Wahr, dass uf solche viel zu frue, zeitige unrechtmässige unndt unverandtworttliche carnallconjunction erfolget, dass sein Vischbeekens Appellati Haussfraw, nachdem sie nuhr ungefehr drei Monat unndt etwa vier oder funff tage mit ihme in einem Christlichem rechtmässigem Ehestandt unndt Ehebette gelebtt, Sonnabendts den 7. Septembris A° 1616 einen Lebendigen Sohn oder Kindt viel zu frue zur weldt gebracht.

Art. 29. Wahr, dass er also gantzer Sechs Monat fur der ordentlichenn Hochzeit. einsegung Copulation unndt Heimfuhrung, welches alles erst 14 tage nach Pfingsten also im Monat Junio in A° 1616 gehalten unndt vollenzogen worden, seine dohmahlige braut unndt jetzige Haussfraw beschlaffen unndt impraegniret.

Art. 30. Wahr, dass sie beede dadurch obarticulirtem inhalt Ambtsrechts, Handtfeste, Herkommen, gemeinem gebrauch unndt Rechte nach des Ambts geselschafft. recht, Freiheit unndt gerechtigkeit verspielet, unndt dessen alles sambt ihrem Kinde wiederumb verlustig unndt unvehig worden.

Art. 31. Dan ob woll wahr, dass der Appellat unndt Kläger in prima Johan Vischbeeke ungefehr 14 tage fur Fastelabendt in A° 1616 das schusterambt geeschet, gewonnen unndt erlanget,

Art. 32. Ob auch woll wahr, dass der Zeit sein Schwieger vatter Cordt Cörneman sich anerbotten, eingestelt unndt gelobet, dass Appellat alles dasselbe nach, wass ein Jeder fur ihme gethaen, thuen, praestiren unndt leisten sölle,

Art. 33. Auch wahr, dass er Zeit solcher eschung schon vorhin obarticulirter massen seine braut unndt jetzige Haussfrawe beschlaffen unndt geschwängert,

Art. 34. Wie nicht weiniger wahr, dass er tempore nuptiarum obarticulirtem gebrauch unndt Herkommen nach die gewöhnliche Sechs Marck bettbringung genandt, damahligen Ambtmeisteren einantwortten unndt zustellen lassen,

Art. 35. So ist doch wahr, unndt kan uf den nothfall mit einem leiblichem Aidt erhalten, dargethaen unndt erwiesen werden, dass dass SchusterAmbt derozeit, wie der Appellat Vischbeeke dass SchusterAmbt geeschet, von diesen unziemblichen Händlen, viel zu fruezeitiger beiwohnung, carnallcopulation unndt commixtion, unndt das es umb ihn unndt seine braut also beschaffen, gahr nichts gewust.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 44. Wahr aber, dass solches bei dem Zustandt nicht erfolgen können oder mögen, cum uxor illud jus, quod amplius non habuit sed perdidit, ad maritum transferre non potuerit.

Art. 45. Wie dan wahr, alss das Ambt ex post facto erfahren, dass es umb Appellaten undt dessen Haussfraw obarticulirter massen bewandt unndt das es von demselben also schändtlich hintergangen, auffgesetzet unndt hinters Liecht gefuhret.

Art. 46. Wahr, dass sich darauff alsobaldt dass Ambt beieinander gethan, diese unverantwortliche Händell in deliberationem gezogen, unndt sich darbei des Ambts Herkommen undt Gerechtigkeit erinnert.

Art. 47. Wahr, dass sie darauff die von dem Appellaten Vischbeeken obarticulirter massen, per errorem, justam ignorantiam, sub- et obreptionem et subdolam machinationem desselben empfangene 6 Marck bettbringung dem Appellato bei dem Ambtsbotten wieder zugeschicket, unndt dardurch ihren dissensum, contradiction, unndt gemuths meinung pro conservanda honestate publica et defendendis juribus, privilegijs, bonis moribus et laudabilibus consuetudinibus des SchusterAmbts demselben gnugsahm zuverstehen geben.

Art. 48. Wahr, dass Appellatus solche wieder zuruckgeschickte Sechs Marck Bettbringung wiederumb guethwillig zu sich auff unndt angenohmmen, unndt bis noch uff diese stunde behalten.

Art. 49. Wahr, dass auch die Ambtsmeistere seider dem keine gelder mehr von ihme genohmmen oder nehmen, vielweiniger der articulirten Uberfahrung halber ihnen fur ein Ambts Bruder passiren lassen, haben unndt halten wollen.

— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

Art. 56. Ob nuhn woll wahr, dass das SchusterAmbt zu Gott, dem Rechten unndt der billigkeit sich gäntzlich versehen, dass in erwegung dessen alles, was hiroben etwas lenglich der sachen notturfft nach articuliret, unndt in actis prioris instantiae, wo nicht uberflussig, iedoch nothdurfftig aussgefubret, vor dass Schuester-Ambte alss beclagte wieder Clägern jetzigen Appellaten von Rechts unndt billigkeit wegen hette geurtheilet unndt erkandt werden sollen,

Art. 57. So ist doch wahr, dass dessen zumahl unerachtet, ein vermeint nichtig wiederrechtlich oder zum weinigsten Unbillig urtheill, salvo honore dominorum judicum, von Erb Rath fur Clageren unndt Appellaten wieder das beclagte Schusterambt unndt Appellanten ab- unndt aussgesprochen worden, des einhalts, dass das Schuster-ambt, ihres einwendens ungeachtet, den Cläger unndt seine Eheliche Haussfrawen zu dem Ambte zuverstatten, unndt gleich anderen fur ehrliche Ambtleuthe zuhalten schuldig sein sollen.

— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

(Folgen noch Art. 58—80.)

37.

Erklärung des Schusteramts gegen den Mitmeister Joh. Drake wegen eines ex anticipato concubitu erzeugten Kindes vom 24. März 1727.[1]

Hoch- und WollEdle etc.
Hochgeneigte herren und Obern.

Ew. hoch- und WollEdl. herrl. und hohen Günsten statten wir unterthänigsten Danck ab, dass dieselbe das von unsern MitMeistern einem, Johann Draken, wider uns übergebenes Memorial zur beantwortung uns zu communiciren Grossgünstig geruhen wollen, darinnen der Supplicant zu erzehlen sich nicht scheuet, wie dass seine Ehefrau nur 5 Wochen zu früh ins Kindbette gekommen, Sie also aus dem Ampt nicht zu excludiren, noch er die Ihm dictirte straffe zu erlegen schuldig seye, zumahlen derselbe durch blosse erzehlung dessen, dass der damahlige AltMeister Dirich Wurtman einen andern AmptsMeister Henrich Goosman zu Ihm ins hauss solle gesand, und Ihm des Ampts halber vor seiner Frauen haben befragen lassen, Niemand zu nahe getretten, mitfolglich sich keines delicti schuldig wisse. Wan nun des Supplicantis Ehefrau nicht etwa 5 Wochen zu früh, sondern zu der Zeit nieder gekommen, wie Sie kaum 5 biss 7 Wochen mit Ihm in der Ehe gelebet, inmassen aus unserm Amptbuch offenbar erhellet, dass der Supplicant das so genandte bettebringen-geld, welches allemahl der gewohnheit nach vor der Hochzeit muss erleget werden, Anno 1719 d. 16. Nov. bezahlet, und nur circa 8 Wochen drauff nemlich am 17. Jan. 1720 des anticipirten Beyschlaffs halber bereits gestraffet worden, in welchem fall es nicht allein bey unserm Ampt beständig so gehalten, dass keine Frau, welche zu früh beygeschlaffen, ins Ampt admittiret, sondern auch solches laut Conclusi sub sign. ⊙ auff des Supplicantis damahliges anhalten, dass seine Frau recipiret werden mögte, A° 1726 d. 10. Jan. in Pleno confirmiret, und demselben rotunde abgeschlagen, anbey auch unsere T. T. hochgeEhrte herren Morgensprachsherren attestiren werden, dass der Supplicant nicht wegen einer unschuldigen erzehlung, sondern deswegen, dass er viele lose reden ge-

[1] Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

führet und den damahligen AltMeister Henrich Goosman als den einigen ursprung seines unheils zwaren blamiret, hingegen obgleich dieser Eydlich abgehöret nichts erwiesen, nicht in 21 Thlr. sondern dem herkommen gemäss in 10 Thlr. straffe condemniret worden, welche 10 Thlr. aber nachmahls durch des Supplicanten ungehorsahmes ausbleiben und bezeigte widerspenstigkeit, also daher muthwillig verursachte Kosten biss auff 21 Thlr. 32 gr. angewachsen, welche dan auch zu bezahlen demselben vermöge beygehenden Conclusi in Pleno sub sign. ℭ bereits injungiret worden. Derowegen ist und gelanget an Ew. hoch- und WollEdl. herrl. und hohen gunsten unsere gehorsamste bitte, Dieselbe geruhen hochgeneigt zu erkennen, dass es bey denen einmahl abgefassten letzteren Conclusis vom 10. Jan. und 27. Febr. ao 1726 lediglich zu lassen, und Supplicant die schuldige 21 Thlr. 32 gr. ohne fernerer widersprache zu bezahlen schuldig und gehalten seye. Die wir Ew. hoch und WollEdl. herrl. und hohe Günsten in erwartung hochgeneigter deference dem Schutz des Allerhöchsten hertzlich ergeben und Zeitlebens verbleiben

Ew. hoch- und WollEdle herrl. und hohe Günsten

Suppl. Bremen
d. 24. Mart. 1727.

Gehorsamste Bürger
(gez.) Dirich Wurtmann
(gez.) Johan Steffen Heimel.

Sign. ⊙.

Auff unterdienstliches Suppliciren Meister Johann Draken wider die Meistere des Schuster-Ambts und dieser dagegen eingebrachte verantwortung, auch abgestatteter Relation der Hrn. Commissarien als pro tempore Morgen-Sprachsherrn betreffend die Exclusion des Supplicanten Ehefrauen ausser dem Ambte in puncto anticipirten beyschlaffs: Erkläret Sich Ein hochweiser Raht, dass befundenen umständen nach, es voritzo bey dem alten herkommen lediglich zu lassen, jedoch dass die aus die Ehe nachhin, und nun bereits erzeigete und etwa noch weiter zu erziehlende Kinder des Ambts fähig sein solten.

Conclusum Bremen in Pleno d. 10. Jan. 1726.

(gez.) Joh. Clamp DVSyndicus.

38.

Formular eines in Hildesheim üblichen Geburtsbriefes vom Jahr 1681.[1]

Wir Bürger Meister undt Raht der Stadt N. fügen hiemit männiglichen, was würden, Standes oder Wehsens die sey, so diesen unsern offenen brieff sehen, lesen, oder horen werden, nebest gebürlichen unsern zu entbieten hiemit zu wissen, Dass uns der achtbahre Hanss Rutger Hinüber mit mehrender Gebühr zu erkennen gegehben, welche gestalt Er benöhtiget zu gewisser seiner intention offene glaubwürdige Kundschafft seiner Ehelichen geburt und Redlichen herkommens, zu haben, und hiernehst vorzuweisen, zu dehm Ende auch uns Vier Zeugen benand

(Inserantur nomina Testium)

fürgestellete mit bitte, Dieselbe darüber Eidlich abzuhöhren, und auss deren ausssage Ihme beglaubte kundschafft und zeigniss in probante prima zu ertheilen. Wan dann Kundschafft der Wahrheit niemahlen zu verweigern, alss haben wir die producirte vier Zeugen die wir allesampt für auffrichtige und wahrhaffte Männer erkennen, mit den Zeugen-Eyde belehget, welchen sie fur uns stehende, wie sich das gebühret, mit gestreketen Armen und erhobenen fingern zu Gott und auf dass heilige Evangelium geschworen und vermittelst desselben ingesampt dennoch jede besonders wahr und ihnen guht wissend sey aussgesaget, dass producenten Vatern Heinrich Hinüber dessen

1 Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.

Mutter Ilsa Meyers in Jungfraulichen Schmucke und fliegenden haren unterm Krantze zur Kirche und trauung öffentlich zugefüget, und dass von solchen Eheleuten Hanss Rutger Hinüber in stehende Ehe und Ehelig erzeuget, auch Er und seine Eltern Niemandes loht noch Eigen, noch wendischer Gebuhrt, auch keines Zölners, Müllers, Baders, Bartschehrers, Pfeifers, Leinewehbers, Schäffers oder sonst eines andern verdägtigen argwöhnigen geschlechts, So dan seine vier Ahnen alsswegen seines Vaters Hans Hinüber und Helena von Schneite, Eheleute, wegen seiner Mutter Johan Meier und Pollit Carstens seine grosseltern, demnach wollwürdig seiner Ehelichen gebuhrt und redlichen Herkommens halber in alle Ehrliche Ampter, Gilden, Zunfften und Innungen auff und angenommen zu werden. Ersuchen demnach männiglichen Standes erheischung nach hiemit gebührend diesen nicht alleine vollenkommenen Glauben beizumessen sondern auch mehrbesagten Impetranten dieser denselben also ertheilten beglaubt- und beschwohrenen kundschafft würcklich genoss empfinden zu lassen. Dass sind wibr nuhn einen jeden Standesbeschaffenheit nach zu verdienen und zu verschulden anerbietig. Zu mehrer Uhrkund dessen allen haben wihr unser Stad Siegel wissendlich an diesen Brieff hangen lassen.

39.

Gesuch des Schusteramts, den Kramern den Verkauf von Schuhen zu verbieten, vom 12. Mai 1636.[1]

Ehrnveste hochgelarte, Grossachtbahre Hoch und wollweise grossgunstige gepietende liebe hern.

Wasmassen die Ampts Kramer sich unterstehen nicht allein ausserhalb Landts an frembden ortern Schueh machen zu lassen, und alhie zu Bremen wiederumb zu Ihrem Vortheil zuverkauffen, Solches haben wir E. E. H. und wolw. gst. hiemit klagend zuverstehen zu geben keinen umbgang haben konnen.

Wan dan das Schusterampt, da dan unsers mittelss uber 80 im Zahll vorhanden, und, wie dan Gott weiss die Nahrung bey vielen geringfugig und gar bekummerlich muss gesocht werden: nicht wenig dadurch geschmelert, und zu keinem geringen eintrag, Nachtheil und Schaden solchs thuet gereichen; Und ferne von unss sein, und Gott uns dafür behuten solte, das wir an Ihnen solches beweisen oder so einen wieder gewissen Eingriff thun und ihnen sehen lassen solten; Auch überdiess uns von E. E. hochgel. G. und h. gst. die grossgunstige verheissung geschehen, alss kurtz verruckter Zeitt, das Tuffelmacher Ampt mit dem unseren incorporeret und einverleibet worden, das hinfurter wyr bey unser Ampts gerechtigkeit solten manutenirt, geschutzet und gehandthabet werden,

Alss ist und gelanget derohalben an E. E. H. H. und Wolw. gst. unsere unterthaniges und demutiges Suchendt, dieselbe geruhen solches nach Ihrer H. H. und Wolw. gst. discretion zu pondereren und solche Schuhekauffenschafft mit den Kramern grossgunstig abzuschaffen und unss bey unser Ambts uralten gerechtigkeit nicht zu hemmen, sondern vielemehr zu verthetigen und vorsetzen zu helffen,

Solches getrosten zu E. E. H. H. und Wolw. gst. wir uns gentzlich, seind es auch nach allen vermügen hinwieder umb uns dieselben zuverdienen zu jeder Zeit willig und gefliessen.

E. E. H. G. H. und Wolw. gst. hiemit Gottlicher protection zu glucklicher Regierung und allen gedeylichen auffnemmen und wolstandt hiemit getrewlich empfhelend.

Bremen den 12. May Anno 1636.

E. E. H. G. H. und wolw. etc.
Die Sämptliche Schuster daselbst.

[1] Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

40.

Erklärung der Wittwe Formanoir, dass sie den bisher von ihr betriebenen Handel mit Kinderschuhen unterlassen wolle, vom Juni 1642.[1]

Thue kundt und bekenne Ich Catharina Düsings, weiland Lubbert Formanoirs hinterlassene Wittib, vermittels meines freundlichen Lieben Schwieger Sohns, Mr. Hanns Bouwers, alss meines hiezu insonderheit erkohren Vormundts, vor Jedermänniglich hiemit offentlich: Ob zwar Ich eine geraume Zeit von Jahren kleine Kinder-Schuh feill gehabt und meine nahrung darmit getrieben, hiesiges SchusterAmpt aber sich beduncken lassen, dass Ihrem Ampt zu kurtz darin geschege, und Mir solchs nicht freystunde, dass Ich Mich dannoch, damit Ich in meinem hohen alter keinen streit und wiederwertigkeit haben müchte, solches handels mit den Kinderschuhen gantz und gar begeben, dieser gestalt, dass Zeit meines lebens Ich keine Kinderschuh mehr feill haben, sondern die Kinderschuh, so bey Mir noch verhanden, alss 153 par dem Schuster ampt, jeglichs par für 18 gr., thuet zusamen Acht und Dreissig Reichsthaler specie und Achtzehen Grote, überlassen wolle. Und weiln dan das Schuster Ampt solch meine erbieten acceptiert, Meine Kinder Schuh zu sich genommen, und mir obgesätzte 38¼ Rthlr. in specie bahr erlegt, Alss thue Ich Sie so thaner summen halber bester massen hiemit quitieren, und Mich guter Zahlung bedancken, Reversiere Mich auch krafft diess fästiglich, dass Ich wieder diese meine verpflicht- und erklehrung nimmermehr thuen oder handeln wolle, Ohn argelist und gefehrde etc. Zu urkundt und fäster haltung habe Ich diesen Schein nebenst oberwehntem meinem hiezu erkohrnen Vormunde eigenhändtlich unterschrieben. So geschehen in Bremen am 7. Juny A° 1642.

Saligen lubbert formaniers weddewe
Hans Bouwer.

41.

Beschwerde des Schusteramts gegen J. Heidmann, die Verfertigung von Klencken betreffend, vom Juli 1721.[2]

Hoch und Wohl Edle Veste Grossachtbahre etc. Unsers Insonders hochgeneigte Herrn und Obern.

Ew. Hoch und WohlEdlen Grossachtb. Hochgelahrt Hoch und Wohlw. Herrl. und Gunsten konnen wir Schuster Ambts Meistere höchster unserer angelegenheit halber unterdienstlich zu klagen keinen umbgang nehmen, welchergestalt wir in erfahrung gebracht, dass Johan Heidtman, Soldat der hiesigen guarnison, höchstgefährlicher weise unsere frey- und gerechtigkeiten einzugreiffen sich unterfangen, indem Er durch verfertigung einer liederlichen arbeit von pantoffeln, welche Klennken genannt wird (deren Sohlen und absetze auss Holtz der überzug aber auss schlechten Leder bestehet) einen ungebührlichen gewinn zu erjagen trachtet, und zwarn unter dem praetext, dass unterschiedliche andere dergleichen arbeit ebenmässig verfertigten. Wie wenig aber zu diesen eigennützigen, unsern Ambte höchst praejudicirlichen verfahren uns stille zu schweigen gebühren wolte, auch vor unsern Kindern und gantzen posterität zu verantworten stunde, werden Ew. hoch und Wolledl. Grossachtb. Hochgelahrte hoch und Wohlweise Herrl. und Gunsten Dero hochvernünfftigen discretion nach zur gnüge hierauss abnehmen.

---

1 Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.
2 Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

Weilen 1) in unsern privilegiis versehen, dass wer unsere handthierung zu treiben gesinnet, dieser guten Statt Bürger seyen und von unss dass Ampt gewinnen musse.

Wie dan 2) solches durch unterschiedliche confirmationes und sonderlich ao 1388 weitläufftig bestätiget ist.

Welche freyheit 3) privative denen Ambtschustern eintzig und allein zu ewigen tagen concediret ist.

So gar dass 4) unseren Mitbürgern nicht zugelassen, vor sich, ihren Haussgesinde oder auch vor armen und bedurftigen personen von denen ihnen zugehörigen Häuten dergleichen von andern personen alss unseren Ambts Brüdern verfertigen zu lassen (Beyl. A.), damit allen unterschleif auch praetext von commiseration und was sonsten vor Scheingründe mehr beygebracht werden mögten, gäntzlich vorgebeuget würde.

Wie dan 5) solche unbillige actus ohne gäntzlicher enervirung unserer eigenen Ambtsgerechtigkeit wir connivendo passiren zu lassen desto weniger vermögen, da unseren Ambtsgenossen solche arbeit zu machen keine macht noch freyheit jemahlen verstattet, ja vielmehr aussdrücklich anbefohlen ist, keine Sohlen unter die Schuhe zu legen, sie seyen dan 6 pfenninge wehrt (Beyl. B.) welche Summe nach beschaffenheit des Vierzehenden Jahrhunderts nicht geringe gewesen ist. Wobey dan 6) zu merken, dass nach weiteren einhalt unserer privilegien, die falsche arbeit, zu beschimpfung desjenigen, so Sie gemachet, und andern zum exempel auf offentlichen Markte am pranger solle verbrand werden (Beyl. C.). Und kompt 7) hinzu die Wohlfahrt und erhaltung unsers gantzen Ambts bey diesen ohnedehm kümmerlichen Zeiten, welches gewisslich gäntzlich zu grunde gehen muste, wan die wenige und bey vielen personen vertheilete schlechte nahrung denselben entzogen würde, da wir doch ausser denen allgemeinen Bürgerlichen auch überdehm unsers eigenen Ambts beschwerden zu ertragen schuldig und verpflichtet sind.

Zumahlen 8) Aussländischen und frembden nationen ein merklicher Vortheil zuwachsen muste, wan diese ahrt Klenken auss andern orthen, wo Sie häuffig gemachet werden, hergebracht und nachgehends albier verkaufft wurden.

Wan dan auss diesem Ew. hoch u. Wohledl. Grossachtb. hochgelahrt Hoch und Wohlweise Herrligk. und Gunsten den unfug solcher zu unseren höchsten nachtheil gereichenden Eingriffe zur gnüge ersehen, so geleben wir der festen zuversicht, Ew. hochweis. Herrl. werden die bissbero gegen unsere Ambte getragene treu Väterliche Vorsorge uns darinnen zu statten kommen lassen, dass denen uns vor 500 jahren concedirten, öffters confirmirten auch bisshero ohngekränket bewahreten privilegien durch dergleichen attentaten nichts wiedriges zugezogen werden möge. Bitten auch unterthänigst dero Grossgünstige Verfügung dahin ergehen zulassen, damit alle und jede sich dieser Klencken Verfertigung wie auch Verkauffung enthalten, fals aber sich einige unterwinden möchten dawieder zu handeln, wir dieselbige nach guht befinden Unserer hochgebietenden p. t. Morgensprachs Herren abstraffen mögen.

Solche hohe Gunst bezeigung sind wir mit schuldigsten respect und äussersten Diensten nach allen Vermögen zu erkennen erbietig und willig, Dieselben der Allwaltigen gnaden beschirmung des Allerhöchsten zu allen erwunschten hohen wohlergehen u. aufnehmen empfehlende.

Ew. Hoch und Wohledl. Grossacht. Hochgelahrt. Hoch und Wohlweise herrl. und Gunsten

Unterthänige gehorsahme
Bürger der Schuster Ambts Meister.

Beylage A.

Item. Een jeder van unsere Borgern mag van sinen egenen hüden sick und sinen hussgesinde, oder den armen alleen, schoe maken lathen, jedoch schall ener von den besagten Ambtlüden desulvigen maken und kein ander.

Beylage B.

Vorthmer schall neen Cordewaner Salen under de Schoe leggen, de dar Botze genant werden, wo se nicht söss penninge wehrt syn.

Beylage C.

So averst de gesagten Schoe edder Stevelen ogenscheinlich werden falsch syn, so schall de amptman de se gemaket hefft ewig van dem Ampte affgesettet bliven, und de falsche Schoe und Stevelen schölen up dem Marckte by dem Kake apentlich verbrandt werden.

Extract aus dem Decreten-Buch Tom. IV. S. 8.

Das Schuster Amt contra Joh. Heidmann wegen nicht zu verfertigender Klencken.

Auff unterdienstliches suppliciren der Meister hiesigen Schuster Amts contra Johann Heidmann, betreffend die Verfertigung und Verkauffung der sogenannten Klencken, werden zu Untersuchung der Sachen Beschaffenheit, auch Erkundigung ob die hiesigen Amts Meistere dieselbe bisher gemachet, oder zu machen intentioniret und desfalls abzustattender Relation, denen pro tempore Morgensprachs Herren des Schuster-Amts, Herr Dr. Liborius von Line und Hr. Richter Dr. Johannes Georgius Zepper adjungiret und committiret. Conclusum Bremen in pleno den 4. Juli 1721.

42.

Gesuch des Schusteramtes um Erhöhung des Preises ihrer Arbeit, vom 28. Jan. 1745.[1]

Magnifici Hoch- und WollEdle etc.
Hochgebietende Herren und Obern!

Euer Hoch- und WolEdl. Herrlichkeiten und Hohen Gunsten nehmen wir Endsbemeldete Alt- und Jung-Meister des hiesigen Schuster-Amts gantz gehorsamst fürzustellen die Freyheit, was massen mit der nach und nach eingerissenen Theurung des Leders es endlich bey jetzigen Krieges Läufften dahin gediehen, dass insonderheit der Preis derer Kalbfelle noch einmahl so hoch, weder derselbe sonsten gewesen, gestiegen ist. Wovon wir keine andere Ursache anzugeben wissen, als dass bey denen hin und wieder in grosser Anzahl versamleten Krieges Völckern so wol bey denen zur Ausrüstung erforderlichen Stücken eine grosse Menge Leder verbrauchet, als auch in dem Felde gar balde verdorben wird, und als dann durch neues wieder ergäntzet werden muss. Inzwischen ist gar leichte zu vermuthen, wie bey einer übergrossen Theurung des Leders unser Amt nohtwendig leyden muss, wan dasselbe das Leder um den erhöheten Preis erhandeln, die davon verfertigte Arbeit dahingegen an Schuhen, Stiefeln etc. um den bisher üblichen Preis nachher wieder verkauffen soll. Wir erfahren ein solches zu unseren höchsten Nachtheil und befürchten, dass dasselbe sich stärcker mit der Zeit an den Tag geben würde, wann wir nach den bisherigen Preis fernerhin fort arbeiten, und nach abgerechneten Preis des Leders und der Arbeit auf jedes von uns verfertigte Stück Schaden leyden solten. Wir sehen uns zu dessen Fürbeugung derowegen gemüssiget, Euer Hoch- und WolEdl. Herrlichkeiten und Hohen Gunsten Hoch-Obrigkeitliche Hülffe anzuruffen, dass uns nach dem Beyspiel unserer Gewercke in denen benachbahrten Städten erlaubet werden möge, in Ansetzung des

1 Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

jetzigen theuren Einkauffs des Leders bis dahin, dass derselbe wieder auf dem alten Fuss gekommen, unsere Arbeit um einen höheren, unter unserem Amte mit zuziehung unserer T. T. HöchstgeEhrtesten Herren Morgensprachsherren auszumachenden Preis zu verkauffen. Wobey wir nichts mehr verlangen, als um einen solchen Preis uns zu vereinigen, mit welchem wir ohne Schaden bestehen und unsere Arbeit mit behörigen Fleiss verfertigen können. Da wir dann, wann die Arbeit nach Verdienst bezahlet, Acht haben werden, dass die Bürgerschafft mit guter Waare beständig versehen, mithin die grösste Ursache haben wird, mit derselben vollkommen zufrieden zu seyn. Bey welchen Umständen wir demnach um desto ehender einer hochgeneigten Gewährung unser allergehorsamsten Bitte von Euer Hoch- und WolEdl. Herrlichkeiten und Hohen Gunsten uns getrösten, als dadurch der Untergang unsers Amts, welcher ausser dem durch die vielfältige fremde Arbeit, so aus Russland und sonsten aus benachbahrten Orthen täglich einkommt, befordert wird, augenscheinlich gehemmet würde. Weswegen wir in solcher gesicherten Zuversicht mit aller Ehrerbietigkeit beharren

Supplicat: Bremen d. 28. Jan. 1745.

Euer Hoch- und WolEdl. Herrlichkeiten und
Hohen Gunsten
Unserer Hochgebietenden Herren und Obern!

Treu- gehorsamste Bürgere
Alt- und Jungmeister des hiesigen Schuster-Amts.
Carsten Frese.
Hanss Henrich Tölle.

Auff unterdienstliches Suppliciren des Alt- und Jung-Meisters des hiesigen Schuster-Ampts, umb Obrigkeitlich zu verstatten, dass besagtes Ampt wegen der jetzigen übergrossen theurung des leders und darfür zu bezahlenden höheren preises biss dahin, dass derselbe wieder auff den alten Fuss gekommen, ihre darvon zu verfertigende arbeit an Schuhen, Stieffelen und dergleichen umb einen höheren, mit Zuziehung der Morgensprachs Herren bey dem Ampte auszumachenden, preyss verkauffen möge: Werden zur untersuchung der sachen beschaffenheit und hievon abzustattender Relation Hr. Doct. Henr. Gerh. Schumacher, Hr. Dr. Johannes Rhode, Hr. Joh. TerHelle und Hr. Joh. Bendleben committiret.

Conclusum Bremae in Pleno A° 1745 d. 29. Januarii.

43.

Senatsdecret gegen Amtsmahlzeiten und andere Missbräuche vom 4. Febr. 1681.[1]

Demnach Ein WohlEdel hochweiser Rath mit leidwesen erfahren mussen, dass in verschiedenen Aemptern, theils umb Fassnacht, theils zu anderen Zeitten, so woll von Meistern, alss Gesellen, kostbahre gastereyen und zechereyen, zu Ihren selbsteigenen ruin und verderben, nicht ohne grosse dabey fürgehende sünde und verschwendung Gottlicher gaben, angestellet, auch sonst viele ohnnötige kosten gemachet werden, welchen unordnungen, zu verhütung Gottlichen Zorns, Ein hochweiser Rath Obrigkeitlich fürzukommen und abzuhelffen, sich Amptshalber schuldig erkennet,

Alss will derselbe Ihre Morgensprachsherrn jedeweden ohrts hiemit committiret und bevollmachtigt haben, solche unordnungen grundlich zu untersuchen, auch bey nahmhaffter straffe zu verbieten, und also zu moderiren und zu reguliren, damit die excesse und missbräuche cessiren, für allem aber die Sonn- und Sabbathtage geheiliget, und alle sund- und schädtliche zusammenkunffte und zehrungen gäntzlich abgeschaffet werden mügen.

[1] Aus des Raths Decretenbuch Band 1. S. 253 im Bremer Stadtarchive.

Wass dan obwolgedachte Morgensprachsherrn also thun und verrichten, insonderheit aber in eine bessere ordnung und reglement zu bringen für guth und nöthig befinden werden,

Davon wird Ein hochw. Rath deroselben gebührende relation zuvörderst einnehmen und nach befindung sich weiter darauff erkleren. Decretum in pleno, den 4. Februarii Anno 1681.

44.

Senatsconclusum gegen Amtsmahlzeiten vom 23. April 1756.

Anno 1756 den 23. April ist auf geschehene Vorstellung des Praesidirenden Hrn. Bürgermeisters zur HochEdlen Wittheit concludiret:

Dass bey allen Societäten, Aemtern und Brüderschafften die bishin sowohl jährlich bey Veränderung der Amts-Ältesten, ablegung der Rechnung, als auch bey aufnehmung eines neuen Amts-Meisters, abwechselung der Altgesellen, oder allen anderen Gelegenheiten sonsten gehaltene Mahlzeiten fürs künfftige gäntzlich abzuschaffen, und die HHrn. Inspectores und Morgensprachsherrn dererselben zu committiren seyen, umb sowohl dieses denen sämmtlichen Societäten, Ämtern und Brüderschafften, bey schwerer des Hrn. Camerarii Straffe zu intimiren, als auch zu überlegen, welchergestalt die zu sothanen Mahlzeiten bishero unnützlich verwandte Gelder gantz oder zum theil fürs künfftige zum besten des Amts oder der Sterbecassa nützlicher angewand werden könnten, und davon fordersamst per memoriale dienliche Vorstellungen einzuliefern.

45.

Senats-Conclusum wegen des Einschränkens der Amtsmahlzeiten.

Extract aus dem Wittheits-Protokoll von 1756. 25. Jun. S. 314.

Schmiede Amts Alt & Jungmeister Suppl.

10) Bitten den ihren HHrn. Morgensprachsherren eingereichten dem übergebenen Memorial sub. L. A. beygelegten Entwurf, auf was Art die bey ihrem Amte eine zeithero eingerissene verschiedene Mahlzeiten hinkünftig eingeschränket werden könnten, hochgeneigt zu approbiren, und Obrigkeitlich zu bestätigen, wenigstens aber, wann zu deren Beybehaltung keine hofnung vorhanden, sondern selbige gänzlich abgeschaffet bleiben sollten, die jetzige und künftige Alt- Laden- und Jungmeister davon gänzlich frey zusprechen, dass sie statt dieser Mahlzeiten zum Besten des Amts etwas an Gelde erlegen müssen.

Conclusum:

ad 10) Dass deren Gesuch in Ansehung der einzuschränkenden und solchergestalt beyzubehaltenden Mahlzeiten keine statt haben könne, sondern es bey dem am 23. April a. c. dieserhalb emanirten, auch allen Ämtern, Societäten, und Brüderschaften behörig insinuirten Concluso lediglich zu lassen, mithin dem supplicantischen Amte bey des Hrn.

Schmiede Amts Alt & Jungmeister Suppl.

Camerarii Strafe nochmals anzubefehlen seyn, dass sie gar keine Amts-Mahlzeiten, es seye mit denen Meistern oder Gesellen, zu halten befugt, an deren statt aber künftighin der Altmeister für dessen sonst alljährlich nach abgelegter Rechnung an die Ältesten und deputirten gegebene 3 tägige Mahlzeit 15 Thlr., der neuerwählte Jungemeister, für die am Wahltage, oder der vohr Morgensprache, bey der Feuerschauung und nachhin verzehrte Tonne Biers und gegebene verschiedentliche Tractamenten imgleichen für das sonst bezahlte Becher Geld, auch gehaltene 3 tagige grosse Mahlzeit 25 Thlr. zum Besten des Amts zu erlegen schuldig und gehalten, der Lademeister und Beysitzer aber von allen denen Schaffern und Altgesellen oder sonst gegebenen Mahlzeiten fürs künftige gänzlich zu befreyen, und was etwa dem Amte oder der Laden dafür berechnet worden, nicht mehr passiren, sondern dem Amte oder der Laden verbleiben; ferner die sogenannte grosse Wanderszeit nur 2 Tage, die kleine aber nur einen Tag gehalten werden, imgleichen die Nachtmusick, so bis hieher von den Gesellen dem Laden-Meister und Beysitzer gebracht worden, mithin die Schwermerey und grosse unordnung, so dabey vorgefallen, überall nachbleiben und nur allein die von dem neuerwählten Schaffer zu erlegende 2 Thlr. in des Lademeisters Hause verzehret werden sollen; so viel aber einem ins Amt gehenden jungen Meister betrift, soll derselbe dem herkommen nach sein Meisterstücke in 24 Stunden, jedoch nur mit 4 Gehülfen und 2 Jungens verfertigen und denenselben, nebst denen dabey seyenden beeydigten das nöthige Essen in solcher Zeit reichen, die denen 4 beeydigten am Sonntage sonst gegebene Mahlzeit aber keine statt mehr haben, sondern dafür nebst denen Morgensprachsgebühren ein jung angehender Meister, es seye eines Meisters Sohn oder ein fremder, 5 Thlr. Amtsgeld mehr als sonsten entrichten. Cum Commissione, solches dem Supplicantischem Amte nochmals ernstlich zu intimiren und darüber zu halten, auch das dienliche ferner zu reguliren, besonders die Amts Todtenlade, und deren Beschaffenheit, ob etwan die Monatl. Zulage und Abgabe an denen Interessenten bey Sterbfällen, ohne sonderliche Beschwerde verhöhet werden könne? zu untersuchen und dem Befinden nach darinnen die nöthige Verfügung zu treffen, auf die Morgensprachsherren.

46.

Nachricht wegen der aufgehobenen Schutzen Compagnia.[1]

Es ist vor langen Jahren bisshero alhie in Bremen der gebrauch gewesen, dass aus allen Ämtern die jungsten Meistere in gewisser anzahl Schutzen haben seyn mussen, welche eine stahtliche compagnia ausgemachet; die im fall der noht vorn an

1 Aus Peter Kosters Bremischer Chronik von 1600–1700, zum J. 1664.

ausziehen muste, davon unterschiedliche Exempel vorhin angezogen seyn. Die anzahl derselben ist aus folgender Specification zu sehen:

Specification wie viel Frey-Schutzen, abgehende Schutzen und schiessende Schutzen aus folgenden Ämtern gewesen: A° 1664.

Schutten.	Frey-Schutten.	Abgehend. Schutten.	Schiessend. Schutten.
1) Schuchsteramt . .	3	12	12
2) Schmiede. . . .	3	12	12
3) Schneider . . .	3	20	20
4) Riemer u. Satler. .	2	6	6
5) Becker	2	8	8
6) Lohgärber . . .	1	2	2
7) Körssner. . . .	1	4	4
8) Goldschmiede . .	2	4	4
9) Krahmer. . . .	3	20	20
10) Fischer	2	8	8
11) Tunnenmacher . .	2	6	6
12) Muller.	1	3	3
13) Linnenweber. . .	2	8	8
14) Knochenhauer . .	2	8	8
Summa	29	121	121

Summa 271 Pers.

Selbige compagnia hat von alters her alle Pfingsten einen artigen ansehnlichen aufzug gehalten, und dann vor alters im Werder nach dem Vogel auf einer stangen, nachgehends aber mit einer Buchsen nach der scheiben geschossen. Zu unserer Zeit geschah dieser aufzug alle Dingstage im Pfingsten in folgender Ordnung.

Selbigen tages frühe um sieben uhren versamleten sich obgenandte dreyerley Sorte von Schutzen auf dem Osternthorswalle gegen zehn uhren, wann in allen Kirchen der Gottesdienst aus war, marschirten sie vom Osternthorswalle mit Trummeln und Pfeiffen herunter.

Vorher gieng ein raummacher in einem Harnisch woll aufgeputzet, der trug ein blosses Schlag-schwerdt, womit er artige fechtstriche thät, und also platz machte; Darauf kam ein Freyschutze mit einem spiesse, der als Lieutenand der Compagnia aufführte.

Hierauf wurden die Preisen getragen, als: ein schön Feuer-Rohr und ein silbern Becher, so der neue König bekam, Zween silberne löffel und einen zinnern Stoop, so die beyden, welche negst dem Könige die besten schusse gethan hatten, bekahmen. Denen folgeten die 3 Schottherren, als ein Herr des Rahts, ein Kaufmann und ein Krahmer mit Mänteln, welche zwischen sich hätten den alten König, so des vorigen Jahres dazu gelanget, der auch im Mantel gieng und einen silbern vergüldeten Papagey am Halse trug, alle vier aber Schuttenhüte trugen. Dann die schutten in ihrer ordnung, die schiessende Schutten führeten jeder ein hübsch Feurrohr samt ein seitgewehr; die abgehende Schutten trugen theils Pique, theils Mussqueten. Die Frey Schutzen aber führten grosse breite Schlagschwerdter auf den schultern, neben ihren Seitgewehren.

In der mitte vor dem Fähndrich, der eine roht und weiss gestripede Fahne trug (so noch anjetzo im Zeughause hängt) gienge her ein Kerl auch im Curiss, führte in der einen Hand eine Zäbel, am linken Arm aber eine Rontasche, womit Er wunderliche posituren machete. Der Fähndrich schwenckete die Fahne stetig. Hinter dem Fähndrich gieng allezeit ein wollausgeputzter Jungling mit unter und obergewehr, als des Fähndrichs Leibschutze.

Alle trugen einerley (mehrentheils weisse oder graue) hüte, die alle 3 Jahr erneuert wurden, worauf ein silbern pfeil zur seiten gehefftet war, ausgenommen die abgehende Schutzen, so entweder bei den Piquen Cadatschen oder bey den Mussqueten schwartze Hüte trugen. Über dem war ein Jeder zum besten ausgeputzet.

Auf solche Weise marchirten Sie aufs marcket, alwo sie der Anführer in gute ordnung stellete, und eine gute salve in einem Huy geben liesse, dann vom Marckte weiter nach dem St. Ansgar. Tohrs Walle; von dar stelleten Sie sich wieder ins Abts rundtheil, gaben wieder zugleich feur. Von dar gieng jeder in den Schuttenwall, woselbsten ein jeglich amt sein eigen von Brettern aufgemacht gezelt hatte, so annoch stehen. Wan sich nun ein jeder gesetzet, so wurde nacher 12 uhren der anfang mit dem schiessen nach der scheiben gemacht, welches unter den Schutzen 2 mahl herumkam, welcher nun den besten schuss gethan, der wurd König, und mit dem vorerwähnten Papagey gezieret, am spähten abend von seinen und einigen andern Ambts-Brüdern mit Pfeiffen und Trummeln zu Hause gebracht, welches für eine grosse ehre gehalten wurde; das Jahr, in welchem Er König war, befreyete man Ihn von der Bürgerwache und accise; folgenden Jahres wurde Er dann, wie vorgemeldet, herlich aufgeführet.

Hatte nun einer das glucke, dass Er 3 mahl nach einander König wurde, So bekam Er die offterwehnte Papagey und war dazu sein gantzes lebenlang accis und wachtfrey. Welches dann einem Schneider Johann Schriefer A° 1652, 1653 (A° 1654 zwar auch, so nicht gerechnet wurde) und A° 1655 wiederfuhr, der daher den Papagoy zum Eigenthum bekamm, auch nachgehends accis und wachtfrey war.

Des folgenden Mitwochens und Donnerstages gieng es auf dem Schutting an ein gastiren, in dem die Amter einander mit gerichten beschenkten, worauf folgete fressen und sauffen, welches auch fast die gantze Woche hindurch wärete, dazu ein jeder der schiessenden Schutzen seinen antheil bezahlen, aber der Fähndrich die Schottherren und Freyschutzen aus seinem Beutel tractiren muste, welches dann insgemein dem Fähndriche in einem Jahre von 250 biss in 300 Thlr. kostete; Einigen aber bey vielen auss und einzügen fremder Herren, offt woll in die 600 Thlr. gestanden hat, welches dann eine grosse beschwerde für einen Handwercksmann war, worüber einer verarmet. Es seynd zwar die Zehrungskosten dann und wann reduciret, wie in der Schutten ordinance von A° 1573, 1588, 1595, 1597, 1613 und 1616, worinnen auch alle Fähndriche von A° 1569 verzeichnet seyn zu sehen, so bey mir geschrieben vorhanden; weilen aber niemand der geringste seyn wolte, lief es oberzehlter massen dem Fähndrich jährlich so hoch.

Als A° 1654 den 30. Mart. Graf Königsmarck die Burch zum ersten mahl belägerte und die Schutzenfahne mit zum entsatz hinaussolte, wolten die Schutzen erstlich nicht daran, wiewol sie bald anders sinnes wurden und nach Gröpelingen zogen, derowegen wurde ihnen folgenden Pfingsten das aufziehen und gastiren verbotten.

A° 1664 im Monaht Majo aber wurde die gantze Compagnia gantz aufgehoben, und die Fahne ins Zeughauss gebracht. Zu der Zeit war Fähndrich Magnus Pape, ein Schuchster, der also im Pfingsten dieses 1664sten Jahres des aufziehens und spendirens enthoben wurde; der letste König ist gewesen Jasper Meyer, ein Muller.

47.

Senats-Proklam über die Schiessübungen der neuzugeschwerenen Bürger vom 23. Sept. 1740.[1]

Demnach Ein Hoch-Edler Hoch-Weiser Rath dieser Stadt mit nicht geringen Befremden vernommen; dass die neu-zugeschworne Bürger, wo nicht alle, jedoch grössesten Theils, das Ihnen obliegende Schiessen in hiesigem Schützen-Wall eine geraume Zeit her fast gäntzlich verabsäumet, da Ihnen doch, bey Abstattung ihres Bürger-Eydes, ein solches von dem p. t. praesidirenden Herrn Bürgermeister jederzeit, und zwar bey Strafe des Herrn Camerarii, nachdrücklich anbefohlen wird: Als kan vorwohlgedachter

1 Nach einer gedruckten Verordnung im Bremer Stadtarchive.

Hoch-Weiser Rath dieser allgemählig eingerissenen und zum gäntzlichen Untergang des Schützen-Walls gereichenden Unordnung nicht länger nachsehen; Will also diejenige, welche bisher dieser ihrer Pflicht nicht gehörig nachgelebet, und auf geschehenes Vorlahden sich nicht gebührend eingefunden, vielweniger also dergestalt, wie Ihnen jedoch anbefohlen und oblieget, zwey halbe Jahr-hindurch, nemlich von Ostern bis auf Michaelis einmahl in der Woche, als jeden Montags, sich in hiesigem Schützen-Wall im Schiessen exerciret, ein solches mit dem vordersahmsten annoch zu bewerckstelligen, wohlmeinentlich erinnert haben, so dass Sie deshalb ein glaubhafftes Attestatum von dem p. t. Vorsteher beybringen, und aufzeigen können, damit wiedrigenfals dieselbe nicht zu der bereits verwirckten Strafe mögen gezogen werden.

Auf dass auch die künftighin zuschwerende Bürger desto besser hierzu mögen angehalten werden, als hat vorwolbemeldeter Hoch-Edler Hoch-Weiser Rath nöthig erachtet, dahin die Veranstaltung zu machen, dass diejenige, so solches verabsäumen mögten, und hierüber keinen glaubhaften Schein beybringen können, nicht allein aufs nachdrücklichste von dem Herrn Camerario bestraffet, sondern auch zu keinen Bürgerlichen und andern Bedienungen jemahlen admittiret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten. Promulgatum Bremen, den 13. Septbr. 1740.

48.

Publication des Reichsgutachtens vom 22. Juni 1731. (Vom 28. September 1732.)[1]

Demnach die Sämmtliche des Heil. Römischen Reichs Chürfürsten, Fürsten und Stände, am 22ten Juny 1731, wegen der vielen bey denen Handwerckern im Teutschen Reiche eingeschlichenen Unordnungen und Missbräuche, ein Reichs-Gutachten verfertigen lassen, und dasselbe an Sr. Römischen Kayserl. Maytt. etc., zur Allergnädigsten genehmhaltung, übersandt haben, Allerhöchst besagte Kayserl. Maytt. etc. ein solches auch in allen stücken Allermildest ratificiret, und darüber ein Patent verfertigen, zugleich auch die Publication davon im Heyl. Römischen Reiche befehlen lassen; Zu dem Ende dan dasselbe von Sr. Königl. Maytt. etc. von Preussen und hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, als Directoribus des Niedersächsischen Kreyses, an Einem HochEdlen Hochweisen Rath dieser Stadt übersandt, und dessen Publication auf den 30sten dieses Monahts Septembris vorzunehmen, alss auch darüber mit allem Ernst zu halten, Einhalts zuvor angezogenen Kayserl. Allergnädigsten Befehls, verlanget worden; So will vorwolgedachter Hochweiser Rath, in Krafft oberwehnten von Ihro Röm. Kayserl. Maytt. ratificirten Reichs-Gutachtens, dero Bürgern und Einwohnern, auch allen handwercks Meistern, Gesellen und sonstigen Ambts Angehörigen, auch jedermanniglich hiemit alles Ernstes gebohten haben, sich nach diesen offentlich am Rahthause und an der Börse affigirten Reichs-Gutachten in allen stücken zu richten und zu achten, mit der Verwarnung, dass gegen die Übertretere mit der darinnen angedroheten Straffe ohnfehlbahrlich soll verfahren werden. Sollte sich auch jemand gelüsten lassen, die Reichs-Verordnung, wo solche affigiret, abzureissen, oder sonst verächtlich zu halten, so soll derjenige, welcher solches anzeigen kan, 25 Rthlr. zum recompens haben, und dessen Nahme verschwiegen, die Frevelere aber mit würcklicher Leib- und Lebens-Straffe, dem befinden nach, beleget werden.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten.

Publicatum Bremen den 28. September 1732.

1 Nach einer gedruckten Verordnung im Bremer Stadtarchive.

49.

Brief des Bremer Raths an die Senate in Hannover, Lüneburg und Stade, betreffend die Amtsfähigkeit eines Maurer-Gesellen, der die Tochter eines Marktvogts geheirathet hatte, vom 11. Mai 1741.[1]

An Herrn Bürgermeistern und Rath der Stadt Hannover auch mutatis mutandis nach Lüneburg und Stade.

Hoch- und WolEdle etc.

Ew. Hoch- und WolEdlen mögen Wir hiedurch freundnachbarlich nicht verhalten: Wasmassen ein hiesiger alt. Städtischer Bürger und Maurer-Geselle, nahmens Johann Friedrich Dültgen, welcher bey hiesigen Maur-Meister Jacob Henrich Geutler gearbeitet, von seinen Mit-Gesellen eintzig und allein aus der ursache nicht weiter admittiret werden wollen, weilen er des hieselbstigen Marck-Voigts, Jacob Wulffs, welcher vor zehn Jahren eines der Hrn. Camerariorum Dieners Amt verwaltet hat, Tochter geheurahtet, ohngeachtet dieser, nebst seiner Frauen das Alt-Städtische Bürger Recht, wie auch für seine Tochter, des Dültgen Ehefrau, dahier erlanget, mithin in ein- und andern societäten und Bürgerlichen Gesellschaften bereits vor geraumer Zeit auff- und angenommen worden, Weshalber dann auch mehrgedachter Mauer-Gesell welcher ohnehin mit nöthigen Kundschafften, von denen Örtern, woselbst er vorhin gearbeitet versehen ist, diesen vorfall und die ihm gemachte Schwürigkeit wegen weiterer admission bey der Arbeit denen Löblichen handwerckern derer Maurer in dreyen Benachbahrten Städten, unter welchen das dortige sich mit befindet, und auff deren Meinung der vorerwähnte Meister und übrige Gesellen diese Sache ankommen zu lassen scheinen, bekannt zu machen sich genöthiget gefunden, und zugleich umb ihr guttfinden darüber dergebühr angesuchet. Wann nun die Umbstände mit dem Maur-Gesellen Dültgen dergestalt, wie obangeführet, sich verhalten, der gleichen und andern bey den handwerckern vielfältig eingeschlichene Unordnungen auch ohnedem durch das vor kurtzen Jahren dieserhalb emanirte und überall im Heyl. Röm. Reich recipirte Reichs-Guttachten gäntzlich untersagt und abgeschaffet worden; So zweifeln Wir demzufolge nicht, oder Ew. Hoch- und WolEdl. werden, gestalten Sachen nach, bey dortigem Löbl. Mauer-Handwerck des Dültgen Gesuch Obrigkeitlich zu secundiren unermangeln, welche Rechts-Gefälligkeit Wir in dgl. als andern vorfallenheiten zu erwiedern erböthig sind, als unter Erlassung Götlichen Gnaden-Schutzes jederzeit verharrende.

d. 11ten Maji 1741.

50.

Rathsentscheidung vom J. 1733 über das Gesuch eines Zuchtvoigts, seine Kinder für amts- und zunftfähig zu erklären.

Extract aus dem Rathsprotokoll vom 11. Febr. 1733.

Zuchtvoigt wegen seiner Kinder für Amts- und zunftfähig.

5) Vorgestellet dass der Zucht-Voigt abermals sehr stark instance gethan, dass seine Kinder per decretum Amts- und Zunftfähig erklärt werden möchten, zumalen da dergleichen seinem Antecessori Helmerich Sanders bereits

1 Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.

Zuchtvoigt wegen seiner Kinder für Amts- und zunftfähig.

anno 1712 d. 11. Novbr., wovon er eine Abschrift beigebracht, ertheilt worden wäre.

Conclusum:

ad 5) dass nachzusehen, ob dergleichen decretum, wovon copia beigebracht, im Protocollo befindlich, falls aber solches nicht, wäre die Sache noch etwas auszusetzen, bis man sähe, wie es mit dem nunmehr insinuirten Reichsgutachten wegen der handwerker ferner zum Stande kommen würde. —

51.

Extract aus dem Wittheits-Protokoll de 1772. Febr. 14. pag. 331.

Handwerksmissbräuche und Zulassung der Abdeckers Söhnen zu den Aemtern Reichsgutachtens Abänderung halber project conclusi civitatentis.

24) hätte der Hr. Gemeiner einberichtet, dass von seiten des Reichs stättischen Collegii wegen Abstellung der handwercksmissbräuche und des darüber in anno 1731 am 16. Aug. emanirten Reichsgutachtens in comitiis resolviret worden, Allerhöchsten Orts die Vorstellung zu thun, dass p. 1mo wan der Sohn eines Abdeckers oder Schinders die väterl. handthierung alschon getrieben, derselbe vorhero ehe u. bevor er zu einem handwerck zugelassen würde, ehrenhaft zu machen seye, u. p. 2do dass die in dem Kaiserl. Edict §. 4. benannte Persohnen das einigen Innungen in verschiedenen Reichsstädten zuständige Recht eines Antheils an dem Stadt regiment sich nimmermehr zuzueignen hätten.

Conclusum.

ad 24. dass der Hr. Gemeiner für seine bey dieser Sache gehabte Mühewaltung zu danken und zu ersuchen seye, es bey denen dortigen Gesandschaften dahin einzuleiten, damit diese Sache auch in denen höhern Collegiis dergestalt durchgehen möge. Und seye mit D^nis^ Lubecensibus und Hamburgensibus darüber zu correspondiren, ob es auch für nöthig erachtet würde, sich dieserhalb immediate an Ihro Kaiserl. Maj. zu wenden.

52.

Protokoll der Commissarien des Raths in Sachen des Schusters Johann Köhlenbeck, den das Schusteramt nicht aufnehmen will, weil sich aus seinem Geburtsbrief ergeben hatte, dass derselbe 8 Wochen nach der Hochzeit seiner Aeltern geboren, »mithin viele Monate vor der Copulation unehelich gezeuget worden sei.«[1]

Jovis d. 5ten Mart. 1751.
Praesentibus iisdem Dominis Commissariis.
Absentibus Herr Daniel Meinertshagen und
Herr Richter Dr Did. Smidt.

Herren Commissarii: Sie hätten jetzigen terminum Commissionis wiederumb anberahmet, umb von denen gegenwärtigen Meistern des Schuster Ampts die erklärung

1 Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

Ihrer sämtlichen Mitmeister, ob und auf wass weyse Sie Ampl. Senat. intention gemäss den Johann Köhlenbeck ins Ampt aufzunehmen gesonnen, zuvernehmen. Alt und Jungmeister, wie auch einige der Eltesten des Schuster Ampts, praevia grat. act: hätten nicht ermangelt den gantzen Ampte Ampl. Senat. intention in ansehung der annehmung im Ampte des Johan Koehlenbecks aufs nachdrücklichste vorzustellen. Es hätte Sich aber Dasselbe mit einhelliger stimme dahin erkläret, dass Sie als gehorsahme Bürger eines Hochweisen Raths Befehl in Allen stücken nachzukommen schuldig und verpflichtet wären, nur Wolten Sie unterthänigst gebehten haben, Ihnen mit annehmung gedachten Johan Koehlenbecks zu verschonen, weilen Sie in Ansehung Ihrer Kinder, wen Solche in die frembde kähmen, Daraus weitläuffigkeiten besorgeten; übrigens bähten Sie inständigst ein Hochweiser Rath mögte Ihnen erlauben, Dass Sie für Sich einen Brieff, welchen Sie vorher Ihren Herren Morgensprachsherren oder auch einen gantzen Hoch-Weysen Rath vorzuzeigen erböthig wären, an andere Reichs Städte, etwa Lubeck oder Hamburg schreiben mögten, umb von denen als für Sich nur zu vernehmen, ob Sie dergleichen Casum in Ihren Ämptern schon gehabt, und wie darin decidiret worden. Uebrigens fals Ihnen dieses nicht solte placidiret werden, vermeinten Sie ein gantzes Ampt wohl dahin zu bereden, dass fals etwa Ampl. Senat. gedachten Joh. Köhlenbeck vor Meister erklährten, es denselben auch dafür passiren lassen könte, nur allein dass Ihme nicht vergönnet werden mögte, Gesellen und Jungens anzunehmen, sondern was Er mit Seinen eigenen Händen verdienen könnte, allenfalls zugelassen würde.

Johann Koehlenbeck: Er könte doch nicht anders als für einen Ehrlichen mannes Kind angesehen werden, zu dehm gedächte Er eines meisters Tochter zu heyrahten, mit welcher Er auch würklich verlobet, wolle demnach gehorsambst gebethen haben, Ihm alle Gerechtigkeiten eines Ampts Meisters angedeyen zu lassen, weilen er sonst nicht im stande wäre, dermahleinst Frau und Kinder zu ernehren, bath übrigens Ampl. Senat. dahin Hochgeneigt zu referiren.

Herren Commissarii stelleten darauf Johan Koehlenbeck, nachdehm die Ampts-Meistere abgetreten besonders fur, dass Er leicht erachten könte, wan auch Ampl. Senat. dem Ampte anbefohl, Ihn zum Meister zu machen, Er doch die Zeit Seines lebens lauter wiederwärtigkeiten und verdruss bloss gestellet wäre, wolten demnach von Ihn vernehmen, ob Er nicht ein ander mittel, Dass Er nicht in nexu mit dem Ampte wäre, vorschlagen könte.

Ille: Da Er eines ehrlichen Meisters Tochter heurahtete, verhoffete Er, dass Ampt würde, wass bey seiner gebuhrt etwa zu erinnern, doch endlich vergessen und Sich zu frieden geben, inhaerirte demnach nochmahlen Seinem vorigen reces.

Herren Commissarii: wären erböthig bey ehester Gelegenheit Ampl. Senat. zu referiren.

53.

Protokoll über Verhandlungen in Sachen des Schusteramts gegen Joh. Kehlenbeck.[1]

Jovis d. 25ten Marty 1751.
Praesentibus Dominis Commissariis.
Herr Syndico Everhardo Ottone.
Herr Daniel Weitsel.
Herr Daniel Meinertzhagen.
Herr Dr Henr. Rhoden.
Herren Commissarii praemissis praemitt:

Ampl. Sen. hätte einige Jahren her mit vielem missvergnügen verspühret, dass, unter allen Ämptern dieser Stadt kein eintziges so viel mühe und unwillen Demselben

1 Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

veruhrsachet, als die Meister und Gesellen des Schumacher Ampts: Hochderselbe aber habe Sich nie versehen, dass es selbst so weit würde gegangen seyn, dass es nicht allein den Kehlenbeck, nach Vorschrifft des Reichs GuhtAchtens, zum Meister anzunehmen Sich wegere, sondern auch gar die von denen T. T. Herren Commiss. und Morgensprachsherren Ihnen geschehene Vorschläge platterding verwerffen, und bey T. T. Mag. Dom. Praeside Sich gar äusseren dürffen, dass Sie keine derselben annehmen wolten. Noch gröber hätte der Altmeister Rose, und Worthalter Brockschmidt sich vergangen, dass Sie bey denen Alt und Jungmeistere des Schmiede Ampts Sich Raths erhohlet, und mit denenselben gleichsahm eine Zusammenrottung zu machen gesuchet, welches jedoch im obgedachtem Reichsguthachten und dessen extracta in fine bey schwerer straffe und inhafftirung verbotten wäre. Dieserwegen hätte Ampl. Senat. Sie T. T. Herren Commiss. ernant, umb Ihnen solchen unfug nicht allein nachdrücklich vorzuhalten und zu verwysen, sondern auch ernstlich zu erinnern, dass Sie ohne weitern ausstand Ampl. Senat. und dessen Vätterlicher Vorsorge für allen Ihren Ämptern und guten Bürgern sich unterwerffen mögten, welchenfalls Hochderselbe könte bewogen werden, dasjenige, wass bey dem Amte vielleicht aus unverstand und unwissenheit vorgegangen wäre, für dieses mahl zu übersehen. Wolten also erstlich die Eltesten des Amts und hernach die übrigen hiemit befraget und ermahnet haben, dass Sie sich darauf erklähren mögten. .

Meister Carsten Frese: Er wäre jederzeit seiner Obrigkeit getreuer Bürger gewesen, gedächte auch die kurtze Zeit, die Er noch zu leben hätte, dabey zu beharren, und wolte in allen stücken Ampl. Senat. gehorsahmen. Bähte aber unterthänigst bey Ampl. Senat. in die wege zu richten, dass Keblenbeck, wan es möglich, aus dem Amte gehalten werden mögte, weilen Sie noch nie dergleichen exempel gehabt hätten; jedennoch liesse Er Sich eines Hochweisen Raths ausspruch willig gefallen.

Andreas Schenkelbarg Similiter.
Hinrich Stamm Similiter.
Matthias Schisant Similiter,
Hans Hinr. Tolle Similiter.
Johan Frese Similiter.
Johan Conrad Friede Similiter.
Lüder Danneman Similiter.
Dierich Schomacker Jungmeister Similiter.
Johann Huchting Similiter.
Wie auch das gantze Amt conformirte sich sämtlich dem von Meister Fresen abgehaltenen Recess.

Herren Commiss: Es wäre Ihnen allen hernächst beckandt, dass der Altmeister Rose und Worthalter Brockschmidt einige Tage her auf der Cämerey Cammer auf behalten worden, und wolten Sie deswegen noch fragen, ob diese Leute auch bey ihrem Amte etwas vorgestellet, welches dasselbe zum ungehorsahm oder zur Meutherey hätte anhetzen können.

Meister Frese replicirte: Sie hätten die Vorschläge der T. T. Herrn Commissariorum dem Amte ordentlich vorgestellet, und Sich alle mühe gegeben, dasselbe zu bewegen, dass Sie einen derselben annehmen mögten.

Dierich Schomaker als Jungmeister attestirte eben so, wie Meister Frese ausgesaget. Übrigens bähten sämtliche gegenwärtige, dass der Altmeister und Worthalter von Ampl. Senat. dimittiret, und denenselben ihr etwa aus unwissenheit und übereilung begangener Fehler Hochgeneigt verzeihet werden möge.

Herren Commissarii: Wolten diese Ihre einmühtige erklärung Ampl. Senat. ehestens überbringen, und in dessen Ihnen ruhe und gehorsahm bester massen recommendiret haben.

Saturni d. 27. Martii.
Coram iisdem D^{s} Commissariis.

Herren Commissarii: Hätten von dem, was in der vorgestern gehaltenen Commis-

sion vorgefallen, und welchergestalt das Amt seinen begangenen fehler bereuet, und in allen Stücken einem HochEdlen Hochweisen Rath zu gehorsahmen, auch dessen ausspruch sich willig gefallen zu lassen, angelobet, pflichtmässig zu referiren nicht ermangelt. Es würde auch vor Hochgedr. Hochweiser Rath dem Amte, als welches numehro zur einkehr gekommen, wann es hinkünfftig, seiner schuldigkeit nach, in allen sich gehorsahm bezeugen wird, das vorgegangene hochgeneigt verzeihen.

Uebrigens wäre, in ansehung der dem Johan Dirck Köhlenbeck streitig gemachten Meisterschafft, angeordnet und beschlossen, dass derselbe, befundenen umständen nach, numehro innerhalb der Dwernacht zur Verfertigung seines Meisterstücks zuzulassen, und demnechst, als Meister des Schumacher-Amts, mit allen der Meisterschafft anklebenden Rechten auf- und anzunehmen seyn: Jedoch Derselbe für seine person zu denen Amtsbedienungen und Ehrenämtern nicht zugelassen; dahingegen aber die von ihm zu erzielende Kinder deren fähig sein, und, nach erlangter Meisterschafft, dazu, ohne einigem Vorwurf, admittiret werden sollen.

— — — — — — — — — —

54.

Kaiserliches Rescript an die Reichsstadt Bremen vom 4. Aug. 1764 wegen Abstellung der Handwercksmissbräuche.[1]

Franz von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc.

Ehrsame Liebe Getreüe! Euch ist vorhin bekandt, dass allschon im Jahr 1731 wider die bey denen Handwerks-Zünften seit den älteren Reichs-Policey-Ordnungen eingeschlichene männigfältige Misbräuche ein allgemeiner Reichs-Schluss abgefasset, derselbe auch von des höchstseeligsten Kaysers Carls des VI^ten^ Majestät und Liebden glorwürdigster Gedächtniss in vim Sanctionis perpetuo valiturae durch Kayserliche Patentes in's Reich kund gethan, und denen Creyss- ausschreibenden Fürsten dessen vollkommene Beobachtung und Execution aufgetragen worden.

Nachdem nun aber neüerlich bey Uns sowohl sämmtliche Churfürsten, als verschiedene Fürsten und Stände des Reichs über die von Zeit zu Zeit wiederum einreissende viele und grosse Unordnungen und Missbräuche deren Handwerks-Zünften, besonders in schädlicher Beschränkung der Anzahl deren Gesellen und Lehr-Jungen, sich sehr beschwehret, und geziemend gebetten haben, dass Wir als Römischer Kayser zu deren Abstellung das behörige zu verordnen gnädigst geruhen möchten; So sind Wir von Kayserlichen Amts wegen allerdings gemeynet, dieser zum Besten des gemeinen Wesens überhaupt, insonderheit aber zur Aufrichtung des gedruckten Nahrungs-Standes und Gewerbs abziehlenden guten Absicht nicht nur die Hände zu biethen, sondern auch denen hierob schon vorhandenen Kayserlichen Verordnungen die Würksamkeit zu verschaffen.

Und da Wir missfällig vernehmen, dass sothane Missbräuche in Unseren und des heil. Reichs Städten am meisten im Schwange gehen, so thun Wir Euch ein solches mit dem gemessensten Kays. Befehl gnädigst zu wissen, dass Ihr auf Befolgung des Reichs-Schlusses sowohl, als des obangezogenen Kays. Edicts de anno 1731, mit allem Ernst und Nachdruck haltet, auch ob und in welcher Maass ein jeder deren darinn vorgeschriebenen Articuln zum Vollzug gebracht worden, Uns Pflichtschuldigst und vordersamst anzeiget, vornemlich aber nicht gestattet, dass denen Künstlern und Meistern die Zahl derer Arbeiter, Gesellen und Lehr-Jungen auf irgend eine

1 Nach dem Original im Bremer Stadtarchive mit dem kaiserlichen Siegel und der Aufschrift: »Denen Ehrsamen Unseren und des Reichs Lieben Getreuen N. Burgermeister und Rath Unserer und des Reichs ohnmittelbaren freyen Reichs-Stadt Bremen.«

Weise beschränket, folglich das Publicum zum merklichen Abbruch und Schaden derer Commercien gehindert werde, sich mit kunstreichen und geschickten Leuten versehen zu können.

Hieran vollziehet Ihr Unsere Kays. ernstliche und gnädigste Willens Meynung, und Wir verbleiben Euch mit Kays. Gnaden gewogen. Geben zu Wien den 4ten Augusti anno 1764. Unsers Reichs im Neunzehenden.

55.

Extract Litt. A. S. ad Magistratum Lubecens. de 17. Febr. 1772. pto Aufnahme der Schinder-Kinder ins Handwerk.[1]

Sodann hat unser Stimmvertreter auch dasjenige anhero communiciret, was bis dahin wegen der schmutzigen Schindersache auf dem Reichstage vorgekommen ist, und wie man es in den beyden höheren Collegiis, besonders im Fürstenrathe sogar im Wercke habe, dass die Schinders Söhne, nicht etwan blos in handwercken, sondern (was zur grössesten Entehrung und Verkleinerung des Reichsstädtischen Collegii, wann es gleich nicht alle Mitgliedere desselben betrift, gereichet) sogar in solchen Gewerben und Zünften sollen aufgenommen werden, welche einen unmittelbaren Antheil am Stadtregiment haben.

Der angebohrene Abscheu, den man für diese niedrigste Classe der Menschen hat, und der bey den Handwercksmann einen noch weit stärkeren Eindruck erreget, lässt mit Grunde befürchten, dass wann das Werck zu stande kommen sollte, wie dan aller Anschein dazu vorhanden ist, solches viele und grosse Unruhen erregen werde, fürnemlich in Reichsstädten, wo die Ausführung dergleichen kützlicher Verfügungen allemahlen weit mehrere Schwürigkeiten als in Souverainen Staaten findet.

Daher wäre zu wünschen gewesen, dass diese Sache, bevor sie in Vortrag gekommen, durch diensame Vorstellungen bey den kaiserl. Hofe, als welcher solche, wie aus den Österreichischen Voto abzunehmen ist, am meisten zu treiben scheinet, hätte unterdrücket werden können.

Allein es scheinet, das Reichsstädtische Collegium seye damit überraschet worden, und habe dadurch so wie durch die unbewundene Äusserung des Österreichischen herrn Directorialis, »dass der hohe Fürsten Rath nicht gleichgültig ansehen »werde, wann dasselbe sich schlechterding mit gar keinem Concluso gefasst machen, »dermassen dieses Werck hintertreiben wolle«, sich aus seiner Fassung setzen lassen, so dass es allschon so weit gereichen als geschehen können.

Wie also nicht mehr völlig res integra ist, so solten wir ohnmaasgeblich anheim geben, ob nicht das abgeänderte Conclusum Collegii Civitatensis de 31. Jan. 1772 zu approbiren, und dahin unsere herren Stimmvertretere zu instruiren seyen, massen per verba »dass anbey jeder Stadt und Landes Obrigkeit anheimgestellet bleibet, was in »Ansehung der Aufname dergleichen Abdeckers Kindern zu Zünften und handwercken »verfüget werden wollen« die Ehre und das Ansehen der Reichsstädte noch einigermaassen geborgen und gesichert bleibet.

Bei welchem allen es dan auch nicht undienlich seyn dürfte, wan unsre Stimmvertretere zugleich ferner den Auftrag erhielten, die grossen Schwierigkeiten dienlicher Orten geltend zu machen, welche die Ausführung dieser Einrichtung in den Reichsstädten allenthalben finden würde.

Wir erbitten uns also auch über diesen Punct Ew. gefällige GemüthsMeinung nach den zwischen beide Städte vorwaltenden engeren Vertrauen; maassen wir, wan

---

1 Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.

Ew. etwan selbsten dazu die Veranlassung nehmen wolten, nichts darüber an die Ehrbaren zu Hamburg haben gelangen lassen.

Die wir mit vorzüglichster Hochschäzzung zu bestehen die Ehre haben.

56.

Proklam vom 5. Juli 1728 gegen Gesellenunruhen und Handwerksmissbräuche.[1]

Es hat Ein WohlEdler hochweiser Rath dieser Stadt, nicht ohne besondern Verdruss, missfällig vernehmen müssen, wasgestalt einige Handwerks-Gesellen und Jungen, sich eine Zeitbero gelüsten lassen, allerhand Liederlichkeiten und Muthwillen, auff öffentlicher Gasse auszuüben, ja gar etzliche derselben sich, höchststraffbahrer Weise, unterfangen, andere Handwercks-Gesellen und dero handwerck durch spöttische Reden und schimpflichen Liedern durchzuhecheln und zu verunglimpfen; da es dan gar soweit gediehen, dass Ihrer etliche sich gegen andere zusammen zu rottiren und dieselbe auff offentlicher freyen strassen anzufallen sich erfrechet haben, wodurch dan die allgemeine offentliche Ruhe gestöret und viele schändliche Folgerungen zu befahren (wovon bereits ein trauriges exempel vor wenig Wochen sich ereüget hat). Wan aber vorhin Wohlgemeldter hochweiser Rath, Krafft tragenden obrigkeitlichen Amts, diesen liederlichen Unwesen nicht länger zuzusehen vermögt, sondern durch hinlängliche Mitteln diesen Muthwillen zu begegnen, Seiner Pflicht zu seyn erachtet; als will derselbe und gebeüt hiermit, dass Niemand von denen Handwercks-Gesellen oder Jungen, noch sonst Jemand, in dero Stadt, sich bey Vermeydung schimpfflicher Leibes-Straffe, gelüsten lassen soll, andere Handwercker zu beschimpffen, spöttisch davon zu reden, oder dieselbe durch unanständige Lieder durchzuhecheln, inmassen auch allerhand Sorten von liederlichen, lasterhafften und unzulässigen liedern auf öffentlichen Gassen abzusingen, bey schwerer Straffe hiermit verbotten werden. Da sich auch jemand unterstehen solte andere aufzubieten, und umb sich zusammen zu rottiren, zu veranlassen, so sollen die Rädelsführer, als stöhrere der Gemeinen Ruhe, ohne eintzige Gnade, auff Zeit-Lebens ins Zuchthauss gesetzet, diejenige aber, so solchen auffwiegelern Folge leisten, mit unausbleiblicher schimpfflicher straffe, befundenen umbständen nach. beleget werden. Wobey dan auch denen Amts-Meistern, bey willkührlicher Ahndung, anbefohlen wird, auf Ihre Gesellen und Jungen fleissig Acht zu haben, und im Fall Sie einige zusammen rottirung in Erfahrung bringen mögten, solches sogleich dem Hrn. Camerario anzumelden. Wan auch nicht weniger sonst Jemand, wer es auch seyn mögte, sothane rottirung anzeigen könte, soll derselbe von dem Hrn. Camerario ein premium von 20 Thlrn. zu empfangen haben, und sein Namen verschwiegen bleiben. Ferner wird ebenmässig denen Wachen sowohl, als Ronden, Patrollen und Wachten, bey Verlust ihres Dienstes anbefohlen und bedeutet, besser, als bisher geschehen, Ihr Ambt und was Ihnen anbefohlen wird, zu beobachten, und auf alle sich zu ereügende Händeln und Lärmen fleissig acht zu haben, und sobald sie etwas davon in Erfahrung bringen mögten, gleich die benöthigte Veranstaltung zu bewirken, dass diejenige, so solches thuen oder veranlassen, sogleich in arrest mögen gebracht werdten. Da auch sothane händel von übermässigen Sauffen, absonderlich bey später Abendzeit, mehrentheils herrühren; Als wird hiermit ernstlich gebotten, dass Niemand von denen Handwercks-Gesellen oder Jungen, länger als 10 Uhr, in ihren handwercks Krug oder herberge sich sollen finden lassen, inmassen, fals jemand bey anzustellender visitation daselbst attrapiret, der oder dieselbe sogleich in arrest gezogen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten.

Proclamatum Bremen den 5ten July 1728.

1 Nach einer gedruckten Verordnung im Bremer Stadtarchive.

57.

Protokoll über Vernehmung einiger Schustergesellen wegen der ihnen zu Hamburg nicht abgeforderten Kundschaft und der daselbst erlittenen Bedrohungen.[1]

Jovis d. 19. Augusti 1734.
Coram Dominis Commissariis.
Hr. D^re^ Henrico Coch,
in Abwesenheit
Hr. D^ris^ Henr. Gerh. Schumacher.

Herr Commissarius:

Als Amplissimus Senatus auss dem vor einigen Tagen von hiesigem Schuster-Ambte übergebenen Memorial, in specie aber auss desselben Anlage sub signo ⊙ ersehen: Wasmassen die 5 Comparenten sich vernehmen lassen, wie dass sie in Hambourg von denen dasigen Schumacher-Gesellen wegen ihrer attestaten oder sogenannten Kundschafften sehr Hönisch tractiret und fast mit Schlägen gedrohet worden, dahero sie, um unglück zu vermeiden, sich von Hamburg wiederum wegbegeben müssen; So hätte vorwolgemeldter Hochweiser Rath HHrn. Commissariorum Personen dahin committiret, Comparentes über ihre, bereits vorhin, coram Notario und der dabey gewesenen des hiesigen Schuster-Amts Meisteren gethane Aussage eydlich zu vernehmen.

Wann nun desends terminus auf heute berahmet: Der Hr. Con-Commissarius aber wegen sonstiger occupationen diese Commission nicht mit beywohnen könte; Als wolte vorab von diesen 5 nach Hamburg gewesenen Schuster-Gesellen gewärtigen: Ob sie die bereits von ihnen verfügte deposition mittelst eydes zu bestärcken sich getraueten.

Respondebant omnes affirmando.

Demnechst ist

erstlich

Johann Christian Müller, von Langensaltza gebürtig, seines Alters 25 Jahr: nachdem die anderen abgetreten, seine Aussage, wie folget:

Er wäre den Tag nach Johannis a. c. mit 9 andern seiner Cameraden von Bremen abgereiset, wovon Ihrer Zwey zu Buxtehude geblieben, sie andern aber selb achte weiter nach Hamburg fortgezogen, woselbst Sie sich anfangs auf der Schuh-Knechte Herberge eingefunden, allwo der Vatter der Herberge Sie zwar willkommen geheissen, aber weder Er, noch ein ander Schuster-Amts-Meister, welcher auch daselbst Derozeit gegenwärtig gewesen, sich nach ihrer Kundschafft, die Sie dennoch bey sich gehabt, befraget.

verbotenus vorgelesen.

Antwortete: Dass sich solches dergestalt verhielte, praevia admonitione, praestirte folgenden Eid:

Ich schwere einen Leiblichen Eyd zu Gott! Dass diejenige Aussage, welche vor einiger Zeit, in gegenwart Notarii Henr. Gunth. Tegeler, und der dabey gewesenen Amts-Meisteren, damahls gethan, nachdem mir solche deutlich, von Wort zu Wort, anjetzo, wiederum vorgelesen, in allen puncten der Wahrheit gemäss seye, So wahr helffe Mir Gott!

Silentio imposito dimissus.

Der II^te^ und III^te^ Gesell herein gefodert, nemlich

Johan Niclaus Keilholtz, von Sondershausen, alt 24 Jahr und

Andreas Burchard Weeler, von Mülhausen, 21 Jahr Alt.

Von welchen, da ihnen ihre vorige deposition:

---

1 Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

Sie hätten beyde bey einen Meister, nemlich den jungen Ficken, auf dem Schaar Steinwege gearbeitet, es hätte aber dieser Meister Sie umb keine Kundschafft angefordert noch befraget. Nur hätte ihr Cammerad, der Alt-Geselle auf dem Winckel daselbst allerhand spöttische Reden und Stichelwörter, der gedachten Kundschafft halber, gegen Ihnen geführet, und weil Sie sich befürchtet, nicht sicher genug zu seyn, hätten Sie sich resolviret wieder von dannen zu reisen, wobey Deponens III Andres Burch. Weler noch in specie hinbey fügte: Wie Er den nähesten Montag nach Johannis, mit seinem Cameraden Vogel, auf die Herberge gekommen, es hätte aber der Vatter daselbst sich nach seiner Kundschafft nicht befraget; den letzteren Sontag vor ihrer Abreise von Hamburg, wäre Er, Deponens, abermahl auf der Herberge gewesen, woselbst Er verschiedene andere Gesellen angetroffen, deren Anzahl auf 16 biss 18 sich erstrecket, da dann einige unter Ihnen, welche gewust, dass Er, Deponens, seine Sachen schon ans Wasser gebracht, sich gegen Ihme herauss gelassen: Er solte nicht sagen, dass Er wieder nach Bremen wolte. Worauf Deponens, weil Er sich gescheuet solches zu bekennen, hätte vorgegeben, Er wolte mit seinen Cameraden nach Lüneburg reisen; jene aber repliciret: Sie würden allda ohne Zettul keine Arbeit bekommen. Ob nun gleich Deponens geantwortet: Es wäre doch kürtzlich noch ein Brandenburger Geselle auss Luneburg nach Hamburg gereiset gekommen, welcher aussgesagt, dass man in Lüneburg wol Arbeit bekommen könte, wan man nur erst ins Thor wäre; So hätte doch einer unter Ihnen sehr entrüstet sich mit diesen Worten aussgelassen: Er wuste es besser, dass man allda ohne einen solchen Salv. ven. Hundsfottischen Zettul keine Arbeit bekommen könte. Ein anderer von diesen Gesellen hätte weiter geredet, sagend: Wann man wüste, dass einer solch ein Ding (wodurch er die Kundschafft verstanden) bey sich hätte, dem müste man das Geleite vor dem Thore geben, womit Er auf eine Tracht Schläge gedeutet; dessen Er mit seinen Cameraden schon von Anfang her sich befürchtet hätte.

vorgelesen, zwar alles affirmiret, jedoch von diesen Weler, dass er von der Anzahl der 16 bis 18 eigentlich nichts gewisses sagen könte: von jenen aber, Keilholtz, gestalten er von Stichelworte nicht gehöret, dabey erinnert wurde.

Dahero sie vorstehenden Eyd, ausserhalb desjenigen, was sie dabey erinnert, nach beschehener Verwarnung, solenniter abgestattet;

dimissi, impositi silentio.

IV.

Johan Henrich Leseberg, von der Neuenburg, alt ohngefehr 22 Jahr, Verbotenus seiner deposition halber befragt:

Er hätte bey dem Amts-Boten, nahmens Witten gearbeitet, der von keiner Kundschafft gegen Ihn gedacht, noch sich bey Ihm darnach befraget.

Bejahete alles wahr zu seyn, und leistete förmlich prohabita admonitione vorstehenden Eyd;

imposito silentio dimissus

und endlich

V.

Johan Wilhelm Vogel, bekannte auch, dass es sich mit der Ihm vormahls gethanen deposition

Wie Er vor ohngefehr 3 Wochen mit einigen seiner Cameraden von Bremen nach Hamburg gereiset, woselbst Er den Montag nach Johannis mit denselben auf die Herberge gekommen, allwo der Vatter der Herberge Ihn allein (weil Er ein Befreundter von Deponente gewesen) umb seine Kundschafft, und ob Er solche bey sich hätte, befraget, welches Er aber mit Nein beantwortet hätte: Alss nun der Vatter nach seiner andern Cammeraden Kundschafft Ihn auch befraget, hätte Er dabey Ihn erinnert, Denenselben zu sagen, dass Sie ihre bey sich habende Kundschafft für denen andern Gesellen ja nicht aufweisen möchten. Ferner fuhr Deponens fort; Hätte Er bey einen Meister, nahmens Hamman, in der Neustadt vor

dem Altonaer Thor wohnend, bey 14 Tagen in der Arbeit sich aufgehalten, wäre aber von Demselben umb keine Kundschaft befraget worden. Am Freytage vor seiner Abreise wäre Er abermahl auf der Herberge gewesen, woselbst Er bey 12 bis 15 der Hamburger Gesellen angetroffen, welche sehr auf die Bremer Gesellen mit Worten gesticheit, wie Er dann unter andern schimpflichen Reden hätte gehöret, dass sie gesagt: Alle Bremer Gesellen müsten Kundschafft mitnehmen, und hätten sie auch bey sich, läugneten dennoch solches, wenn sie befraget wurden. Wann Sie aber einmahl Dieselbe zu sehen bekommen könnten, wollte man sie als s. v. Hundsfötter, Flegel, Rekel, Canaille etc. tractiren. Welche und dergleichen Schimpf-Reden, Ihn, Deponenten, und seine Cameraden, weil Sie sich fernerhin nicht sicher genug daselbst zu seyn geurtheilet, hätten bewogen, dass Sie sich resolviret wieder von Hamburg zu reisen.

die er vorlesen gehört, dergestalt verhielte. Wurd dannenhero für den Meyneid ernstlich admoniret, und praestirte vorinserirten Eyd.

Da nun die andern Vier Gesellen wiederum mit herein gekommen, und von allen Fünffen sehr gebehten wurde, bey Amplissimo Senatui, HHrn. Commissarii doch geruheten in die Wege zu richten, Dass deponentium Nahmen mögte verschwiegen gehalten werden: Angesehen sie dieser Aussage und Verhörs halber in die allergrosseste Verdriesslichkeit, ja gar Lebensgefahr, ausser Landes, gantz gewiss gerahten würden.

Worauf sie dimittiret, und nochmahls ihnen selbsten, die nöhtige Verschwiegenheit recommendiret worden.

H. C.

Hr. Commissarius:

Wolte übrigens mit dem fordersambsten Ampliss. referiren.

Zu Uhrkund dessen habe ich Commissarius obbemeldet dieses Protocollum eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Pettschaffte befestiget. Actum Bremae ut supra.

58.

Schreiben der Hannöverschen Regierung an den Bremer Rath wegen des Willkommentrinkens der Handwerker, vom 29. October 1736.[1]

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrenveste, Ehrbahre Fürsichtige und Wollweise, insonders günstig-gute Freunde!

Es ist bey Uns vorgekommen, wasgestalten bey denen meisten Handwerkern der Misbrauch annoch im Schwange sey, dass so woll ein ankommender Geselle, als auch ein Lehr-Knabe, wenn er ausgeschrieben und zum Gesellen gemachet wird, bey der Zusammenkunft derer Gesellen, einen so genannten Schauer, welches ein grosser Becher von Zinnen oder Silber ist, und mit zwey Quartier Bier nebst Pfeffer und andern Gewürtze angefüllet wird, in dreyen Ansätzen mit Zuziehung eines andern Gesellen zum Willkommen austrinken, oder, wenn er solchen nicht ausleeret, eine Geld-Straffe dafür in die Gesellen-Lade geben müsse.

Wann wir aber dieses vor eine dem Reichs-Edict zuwieder lauffende böse Gewohnheit ansehen müssen, deren Abstellung jedoch alhier um so schwehrer fallen dürfte, da dergleichen an andern Orten ebenfalls eingerissen, mithin denen hiesigen Gesellen einen Vorwurf und Hindernüs bey ihrem Wandern geben würde, woferne dagegen anderwerts keine Vorkehrungen geschähen; So haben wir der Nothdurft zu

1 Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

seyn erachtet mit Denenselben und Euch darüber freundnachbahrlich zu communiciren, und anheim zu geben, ob sie nicht wegen Abschaffung sothanen schädlichen Misbrauchs aldort geschärfte Verfügungen zu machen sich gefallen lassen, auch Uns davon zu gleichförmiger Verordnung Nachricht ertheilen wollen. Wir verbleiben Denenselben und euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover den 29. Octbr. 1736.

Königl. Gross-Brit. zur Churf. Br. Lüneb. Regierung
Verordnete Geheimte Räthe.
(gez.) J. Hattorf.

Denen Ehrenvesten, Ehrbaren Fürsichtigen und
Wollweisen, Unsern insonders günstigen guten
Freunden, Bürgermeistern und Rath des heiligen
Römischen Reichs Stadt Bremen.

59.

Drohbrief Bremischer Gesellen an die Gesellen in Hastedt.

Bremen den 4ten Octbr. 1795.

Unser dienstfreundlicher Gruss ergehet hiermit an eine löbliche Gesellschaft zu Hastedt oder Berckhoff.

Werthgeschätzte Mitbrüder und Altgeselle.

Es ist unsere Löbliche Brüderschaft Kunt gethan worden, das ein Altonaer bei euch Arbeitet, welcher zu Hamburg in der Steuer gearbeitet hat, welches unsere Brüderschaft sehr auffallend war und uns auch nicht anständig ist, da ihr doch selbst Zünftig seyd; So haben wir vor nötig gefünden an euch zu schreiben, Wir hoffen aber ihr werdet inskünftige keine mehr annehmen; und auch keine bey eure Gesellschaft mehr Dulten, die in Hamburg in der Steuer gearbeitet haben? Sonsten wir ins künfftige, keinen mehr annehmen können, der im Berckhoff oder Hastädt Gearbeitet hat, denn es wird uns von Andern Brüderschaften Verdacht; und euch selbsten, dass ihr diejenigen annehmet und uns Verdenken sie es, dass wir von eure Gesellschaft welche annehmen, wenn sie es zu wissen kriegen, das ihr diejenige annehmet, die in Hamburg in der Steuer gearbeitet haben.

Wir verbitten uns also hierüber bald möglichst eine freundliche Antwort und verbleiben jederzeit der löblichen LGüselschaft

Dienstverbundene Mitbrüder und Altgesellen.

Jacob Sauezbeck aus Bremen } als Altgesellen.
Johann Francke aus Memel }
Johann Elias Hummel aus Offenbach am Mayn als Schreiber.
Titus Frese aus Bremen } als Depudirten.
Ludwich von Darsten aus Delmhorst }

(L. S.)

60.

Drohbrief aus Hamburg an die Bremer Gesellen.[1]

Hamburg den 30. Sept. (1796.

Ihr Knechte zu Bremen ihr Handwerk Gesellen, wir haben hier vor Einigezeit Gehört dass die Meister zu Bremen Ihr als Knecht gehört. O ihr muss Euch alle Schämen, fuhr andern Handwerk Gesellen Wir nönnen Euch nicht als Gesellen Sonder als Schinderknöchte.

So ihr dieses Gut Schehen läss so lange Wie Hamburg stehet soll kein Gesell aus Brämen in unser stadt Arbeit dan wir haben gehöret dass vor Einige zeiten hätte ein Gesell Bremen davon muten muss, o Es ist Schlech von Euch Es sind Gute Gesellen die aus Bremen geht und kommen zu uns und Schlech von Altgesell wan Er Es nicht hiedurch bringet.

Laset alle die Brider zu sam komme die den Dässel brauchen, und stehet Euch alle bey, warom könte ihr Euch Gleichen wie wir Geh hin zum Andern altgesell, das die Knechte Alle wissen, hir muss nicht sein Sonst wurde kein stein von dem Meisters sein Haus bleibe.

Diese Abschrift ist der Urschrift buchstäblich gleichlautend, solches bezeuge

(L. S.) Bremen am 21. November 1796.

G. Krantz, L. S.)
Notar.

61.

Laufbrief Bremischer Gesellen an die Breslauer Gesellen.[2]

Bremen den 23. May 1800.

Hochzuehrente Herrn Laden-Gesellen wie auch eine hochlöbliche Gesellschaft.

Es fordert uns eine gewisse Ursach auf, dieses Schreiben an Sie ergehen zu lassen, wir bitten dahero, es uns nicht ungütig zu nehmen, dass wir Ihnen hiemit bemühen werden, wir haben bereite zwey Lauf-Briefe, einen von einer Casseller und den andern von einer Danziger Gesellschaft erhalten, worinnen selbige die wiederhergestellte Harmonii mit Hannover nicht anerkennen, dargegen haben wir wieder einen Laufbrief von Hamburg erhalten, welcher sehr gegen die beyden Erstern streitet, und sich mit starken Trohungen heraus lassen, gegen diejenigen welche denen etwas zu nahe thäten, welche in Hannover gearbeitet hätten, fortern uns auch sogleich auf, zu welcher Seite unsere Gesinnungen übergehen würde, selbige Trohungen und Aufforterungen Schrecken uns in diesen Fall noch nicht, und wir in Fall wohl eine oder zwey Städte eher entbehren können als Alle andere. Wir bitten also gefälligst, uns zu benachrichtigen ob Sie desgleichen auch wie die Casseller und Danziger-Gesellschaft, Hannover vor nul und nichts erkennen, alsdann werden wir nach Pflicht und Ordnung handelen und Verfahren.

Wir verbleiben gegen aller Hochachtung in allen Fällen — — Dero

Dienstfertigsten Freunde
Friedrich Backhauss.
Friedrich Bell.
Laden-Gesellen.

---

1 Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.
2 Nach einer Copie im Bremer Stadtarchive.

62.

Bitte des Schusteramts um Wiederherstellung ihres Amts nach dem Aufhören der französischen Herrschaft. (Vom Jahr 1814.)[1]

Magnifici,
Hochwohl- und Wohlgeborne etc.

Die Vereinigung unseres glücklichen (vorgeblich den Zeiten nicht mehr angemessenen) Freistaats mit dem Französischen Reiche, die Quelle aller Drangsale, welche Bremens Bürger drei Jahre hindurch unverdienter Weise erduldeten, hat auch für das hiesige Aemter- und Gildenwesen höchst traurige Folgen herbeigeführt. Nicht zufrieden uns um unsere bürgerliche Freiheit gebracht zu haben, machte die Französische Regierung sich es zum angelegentlichsten Geschäfte, uns recht bald zu Franzosen, oder vielmehr zu Vasallen derselben, umzuformen. Auch unser Amt, bisher als eine ehrwürdige Verbindung von Hochdenselben anerkannt und beschützt, ward mit den übrigen Aemtern und Gilden ein Raub der Zeiten, weil, wie man sagte, Freiheit des Verkehrs die Basis der bürgerlichen Wohlhabenheit sei, und diese Freiheit durch Corporationen beschränkt werde.

Die Folge hat es nun auf Kosten unser Aller bewiesen, wie es mit dieser vielgepriesenen Freiheit gemeint sei. — Nie sind der Anwendung unseres Capitals und Fleisses wol mehr Hindernisse in den Weg gelegt worden, als während der Französischen, so Gott will, nie wiederkehrenden Regierung. Was wir in früheren Zeiten mühsam gespart, das ist in die Beutel der vorgeblichen Freiheitsbringer geflossen. Aber verweilen wir nicht länger bei dieser traurigen Rückerinnerung!

Das in den Ebenen Leipzigs gehaltene Weltgericht hat auch über das Schicksal unserer guten Stadt entschieden. Gelöset sind die Bande, mit welchen Frankreichs Herrscher uns auf immer zu fesseln vermeinte, und das Glück uns wiedergegeben, von unseren rechtmässigen Oberen nach wie vor regiert zu werden. Schon sehen wir die verhassten Anstalten und Rechte wieder dahin schwinden! Schon sehen wir Frohsinn und Auskommen wieder den Platz des Kummers und der Dürftigkeit einnehmen! Was fehlte uns denn noch — um ganz der Segnungen dieser glücklichen Veränderung theilhafftig zu werden, — als die Wiederkehr unserer ehrwürdigen, seit Jahrhunderten bestandenen Amtsverbindung, die Wiedereinsetzung in die, von unseren Vätern erworbenen Rechte und Privilegien.

Da es verlautet, dass Hochdieselben bereits bemüht sind, die Corporationen anderer Gewerke möglichst wieder herzustellen, so glauben auch wir, um ähnliche Gewogenheit ehrerbietigst nachzusuchen, uns die Freiheit nehmen zu dürfen.

Vieles ist leider während der Zeiten des Drucks geschehen, was die Wiedereinführung der alten Ordnung der Dinge schwierig macht. Aber wünschenswerth wird sie dennoch immer bleiben, und die Hindernisse, welche sich Hochdero Bemühungen entgegen setzen könnten, werden zu überwinden sein. Haben sich Fremdlinge hier angesiedelt, um unsere Profession zu betreiben; haben selbst Bremische Bürger sich bisher mit Arbeiten befasst, welche sonst nur ein Vorrecht unserer Zunft waren: so wird eine Auskunft gefunden werden können, die dieser Leute Interesse mit dem unsrigen vereint. Es wird eine Uebereinkunft nach Recht und Billigkeit zu treffen sein.

Doch wir wagen es nicht, Hochdero Weisheit, verbunden mit stets bewährter Gerechtigkeitsliebe, vorzugreifen, und erlassen bloss vertrauensvoll die gehorsamste Bitte an Hochdieselben:

Ew. Magnificenzen, Hochwohl- und Wohlgebohren wollen geneigen,
die Amtsverbindung der hiesigen Schustermeister so wieder eintreten zu lassen, wie sie vor Eintretung der Französischen Regierung bestanden; im übrigen aber rücksichtlich der, sich hier während derselben angesiedelten soge-

[1] Nach dem Original im Bremer Stadtarchive.

nannten Patentmeister, eine dem Recht und der Billigkeit und dem Interesse unseres Amts gemässe Auskunft nach Hochdero Ermessen zu treffen.

Die wir mit schuldigster Ehrerbietung verharren Ew. Magnificenzen Hochwohl und Wohlgeboren

Supplicatum Bremen den. 13. Jan. 1814.

treugehorsamste Bürger Alt- und Jungmeister des Schuhmacheramts.

(Unterschriften.)

63.

21. Verordnung vom 26. Februar 1814, den Wiedereintritt der Gerechtsame der Aemter und Societäten betreffend.

Durch die dem Senate von mehreren hiesigen Aemtern vorgetragenen Wünsche um nach Wiederherstellung unserer alten Verfassung auch ihre wohlerworbenen Gerechtsame wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, findet sich der Senat veranlasst, das Nachfolgende hierdurch bekannt zu machen:

Die Aemter und Societäten dieser Stadt können in ihren Amts-Angelegenheiten an ihre vormaligen Herren Morgensprachs-Herren und Inspectoren sich wenden, sie dürfen sich unter deren Vorsitz in den sonst gewöhnlichen Fällen versammeln, und ist solchenfalls den Privilegien und obrigkeitlich bestätigten Artikeln der Aemter und Societäten gemäss zu verfahren. Inzwischen behält sich der Senat annoch ausdrücklich vor, wegen der unter der Französischen Regierung sich hierselbst häuslich niedergelassenen in die resp. Aemter und Societäten bis dahin aber nicht eingetretenen mit einem Patent versehen gewesenen Personen eine besondere Verfügung zu erlassen.

Publicirt, Bremen, d. 26. Febr. 1814.

Im Auftrage des Senats
Gondela.

64.

30. Verordnung vom 21. März 1814, die Aufnahme der unter der Französischen Regierung sich hier niedergelassenen, nur mit Patenten versehen gewesenen Personen in die Ämter und Societäten betreffend.

In Beziehung auf die am 26. Februar d. J. erlassene obrigkeitliche Bekanntmachung wegen der hiesigen Aemter und Societäten, giebt der Senat die sich damals vorbehaltene Verfügung in Betreff der unter der Französischen Regierung sich hierselbst häuslich niedergelassenen, in die resp. Aemter und Societäten nicht eingetretenen, sondern nur mit Patenten versehen gewesenen Personen, nunmehr dahin ab:

Die unter der Französischen Regierung eingeführten Patente überhaupt sowohl, als namentlich die zu solchen Arbeiten und Gewerben, worauf hiesige Aemter und Societäten privilegiret sind, haben mit dem Anfange dieses Jahres bereits aufgehöret, und können daher auch zu den Gewerben, wozu sie ertheilet worden, nicht weiter berechtigen.

Um indessen in Rücksicht der ausserordentlichen Zeitumstände mit möglichster Schonung gegen solche zu verfahren, die sich während der Französischen Regierung

hierselbst häuslich niedergelassen und als Patentirte von ihrem Gewerbe sich redlich genähret, ohne bisher in das darauf privilegirte Amt oder Societät eingetreten zu sein, so wird dieserhalb, jedoch auch nur in Rücksicht solcher, und mit Ausschliessung der ältern ausser der Zunft arbeitenden Handwerker, das Nachfolgende hiermit verordnet:

1) Gedachten bisher patentirt gewesenen Personen soll annoch der Eintritt in ein Amt oder eine Societät unter folgenden Bedingungen gestattet sein:
   a. wenn dieselben ihr Handwerk zunftmässig erlernet und solches durch Lehrbriefe, oder auf sonstige Weise glaubwürdig bescheinigen können;
   b. wenn sie hiesige Bürger sind, oder doch die Bürgerschaft sich erwerben;
   c. wenn solche Personen kein Nebengewerbe treiben, und endlich
   d. dasjenige leisten, was bei der Aufnahme in das Amt, vermöge obrigkeitlich bestätigter Amts-Artikel, erforderlich ist, und sich dazu bei dem Amte oder der Societät melden.

2) Solchen patentirt gewesenen Personen aber, welche sich während der Französischen Regierung hierselbst häuslich niedergelassen, ihr Gewerbe gehörig erlernet, und zu der unter *b.* bemerkten Classe gehören, auch den unter *c.* gemachten Beding zu erfüllen bereit sind, jedoch das sonst bei der Aufnahme in ein Amt oder eine Societät erforderliche zu leisten nicht im Stande sind, wird die Fortsetzung ihres Gewerbes ausser dem Amte zwar gestattet, sie dürfen aber weder Gesellen noch Lehrjungen halten, ohne mit dem auf das Gewerbe privilegirten Amte oder Societät sich darüber verglichen zu haben, und müssen sich innerhalb vier Wochen verpflichten, den von jedem Amts- oder Societäts-Genossen zu befolgenden obrigkeitlichen Verfügungen, weniger nicht den ihnen etwa noch besonders zu ertheilenden Vorschriften, sich zu unterwerfen, und eine billige unter dem Vorsitze der Herren Morgensprachs-Herren und resp. Inspectoren zu regulirende Recognition dem Amte oder der Societät jährlich oder halbjährlich voraus zu bezahlen. Dahingegen

3) allen denen, welche entweder ihr Gewerbe nicht gehörig erlernet oder zu der unter *b.* bemerkten Classe nicht gehören, oder die sub *c.* u. *d.* erwähnten Bedinge nicht erfüllen wollen oder können, oder doch in dem unter No. 2 erwähnten Falle sich vorgeschriebener Massen nicht verpflichten wollen, die Fortsetzung eines Gewerbes, worauf ein Amt oder eine Societät privilegirt worden, gänzlich untersagt ist.

4) Sollten übrigens bei nachgesuchter Aufnahme in ein Amt oder eine Societät, oder bei der zu regulirenden Recognition, erhebliche zur Zufriedenheit der Mitglieder einer solchen Amts- oder Societäts-Verbindung von deren Herren Morgensprachs-Herren und resp. Inspectoren nicht sofort zu beseitigende Schwierigkeiten entstehen, so behält sich der Senat vor, den ihm solchenfalls zu erstattenden Bericht vorab aufzunehmen und demnächst die Sache Selbst zu entscheiden.

Publicirt, Bremen, d. 21. März 1814.

Im Auftrage des Senats
Gondela.

65.

Urkunden in Sachen des Jagens der Bönhasen aus den Jahren 1802—1850.

Extract aus dem Bürger-Convents-Protokoll vom 29. Juli 1802.

Cives.

Es ist auch seit Kurzem im Publicum von Thätlichkeiten einiger Handwercks-Zünfte wegen wirklicher oder angeblicher Eingriffe in ihre Gerechtsame

geredet worden. Die Löbl. Bürgerschafft kann zwar nicht der Meinung sein, dass einer Zunft ihre Gerechtsame auf einige Weise gekränket werden dürfe: die Privilegien der Zünfte aber können doch nicht dieselben berechtigen, eigenmächtiger und thätlicher Weise ihr Recht zu verfolgen. Eine Löbl. Bürgerschaft ersucht daher Einen Hochweisen Rath, nicht allein alle Massregeln zu nehmen, dass nicht auf solche Weise die Ordnung des Staats verletzet werde, sondern auch besonders, selbst dann, wenn die Beleidigten nicht klagen oder sich zu vergleichen bereden lassen, gegen alle Störer der Ruhe von Amtswegen zu verfahren.

Antwort des Senats.

Soviel das von Thätlichkeiten einiger Handwerkszünfte in Anrege Gebrachte betrifft, wird Ampl. Senat. dahin sehen, dass diese ihre Privilegien nicht zur Ungebühr und namentlich mittelst Selbsthülfe in Ausübung bringen.

Extract aus dem Senatsprotokolle de 1825 — Octbr. 12 — S. 626.

Tischler-Amt, Alte und Jungmeister des,

1176, beschweren sich über immer wachsende Schwierigkeiten, welche sich dem gesetzlich bewerkstelligten Verfolgen der s. g. Bönhasen besonders dadurch entgegenstellen, dass der Pöbel die Parthei der Verfolgten ergreife, und sich gewaltsam gegen die Befehle der Obrigkeit und die von letzterer abgesandten Behörden auflehne, wovon sie mehrere Fälle anführen. — Sie bitten, eine strenge Warnung gegen jenes aufrührerische Betragen und alles Zusammenrotten zu ihrer und der öffentlichen Beamten Misshandlung im Druck zu erlassen.

Beschl.

Da theils aus dieser Supplik — theils aus den votis sich ergeben, dass Unfug und Gewaltthätigkeiten gegen Gerichtsdiener und Militair verübt worden, so sei zuvörderst der Herr Director des Criminalgerichts committirt, um dies ex officio zu untersuchen und über den Erfolg zu berichten.

Extract aus dem Senatsprotokolle de 1825 — Octbr. 12 — S. 627.

Jagen der s. g. Bönhasen, Abstellung des,

1176* Der Herr Präsident schlug bei Veranlassung einer heute vorgekommenen Bittschrift des Tischler-Amts pt° Unfugs beim Jagen der s. g. Bönhasen eine commissarische Berathung und Berichts-Erstattung über die Frage vor: — ob es an der Zeit und gerathen sein dürfte, die uns als eine Ruine früherer mangelhafter Staatseinrichtungen überkommene Sitte des Jagens der sogenannten Bönhasen schon jetzt gänzlich abzuschaffen, und welche Einrichtungen zur Sicherstellung bestehender Zunftrechte statt derselben zu treffen; auch ob eventualiter deshalb an die Bürgerschaft ein Antrag zu machen sei?

Beschl.

Commissio zur Berathung dieses Gegenstandes und darüber zu erstattendem Bericht.

Bittschrift der Mitglieder des Gewerbeconvents freier Gewerbe um Abschaffung des Jagens der Bönhasen, vom 10. December 1849.

Hoher Senat!

Einen hohen Senat erlauben sich die Mitglieder des Gewerbe-Convents freier Gewerbe im Interesse vieler unserer Mitbürger, dringend zu ersuchen:

Einem Uebelstande abzubelfen, der gewiss drückend diejenigen Handwerker trifft, welche weder den freien noch den zünftigen Gewerben angehören.

Es wird dem hohen Senat genügend bekannt sein, wie Aemter und Zünfte anhaltend von ihrem in früheren Jahren erworbenem Rechte Gebrauch machen; mit welcher Härte sie noch so oft dasselbe gegen diejenigen, welche mit ihnen ein Geschäft treiben, jedoch nicht ihrer Innung angehören, ausüben, wohl wissend, von der Obrigkeit genügenden Schutz verlangen zu können.

Durch das sogenannte Jagen, dem bestehenden Rechte der Zünfte, muss so manche Familie das vom Vater sauer Erworbene, namentlich bei bevorstehendem Winter mitunter das zum Unterhalt Unentbehrlichste, als Strafe dahin schwinden sehen, und wird dadurch in eine höchst drückende Lage versetzt.

Wäre es einem hohen Senate seiner Stellung wegen vergönnt, Zeuge solcher Auftritte zu sein, Hochderselbe würde gewiss dem Flehen und Bitten, die ein Amt in Ausübung seines unzeitmässigen Rechts nicht berücksichtiget, obgleich dasselbe in den meisten Fällen wenig dabei verliert oder gewinnt, nachgeben.

Einen hohen Senat erlauben sich daher die Obigen zu bitten, die Aemter und Zünfte zu veranlassen, bei dergleichen Ausübungen ihrer Rechte nicht zu rücksichtslos zu verfahren, oder dahin zu wirken, dass dieses bis jetzt zu Recht bestehende Gesetz, bis zur Feststellung der baldigst zu erwartenden Gewerbeordnung aufhören möge.

Bremen, den 10. December 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Bittschrift von 153 Bürgern und Gewerbsgenossen um Massregeln gegen das Jagen der Bönhasen, vom 5. Februar 1850.

Hoher Senat!

Wenn die gehorsamst unterzeichneten hiesigen Bürger und Schneider ausser Amt in ihrem und ihrer Geschäftsgenossen Namen es wagen Einem Hohen Senat bittend zu nahen, so haben nur die nachstehenden, in neuester Zeit vorgekommenen tiefbetrübende Ereignisse sie dazu vermögen können.

Wenn die Schneider ausser Amt, nachdem der Staat seit dem Jahre 1848 eine neue Verfassung erhalten, welche die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigenthums garantirt, der Hoffnung Raum gaben, dass nicht allein das sogenannte Jagen der Meister aufhören würde, sondern dass auch ihrer so peinlichen Lage in Hinsicht des Ernährens ihrer Familie etwas Erleichterung zu Theil werden würde; so haben zwei in neuester Zeit vorgekommene Jagefälle sie um so schmerzlicher berühren müssen, da die Jagenden, trotz der Erklärung des Arbeiters, dass die unterhänden habende Arbeit sein Eigenthum sei, dennoch denselben gänzlich beraubten.

Wenngleich nun die Unterzeichneten eingestehen müssen, dass bis zur Einführung der verheissenen neuen Gewerbe-Ordnung, die sogenannten Gerechtsame der Aemter durchaus noch nicht gesetzlich geschmälert sind, so haben sie von der Humanität ihrer im Amte seienden Mitbürger erwartet, dass sie in der jetzigen, alles Veraltete abschüttelnden Zeit sich solcher alles Gefühl verletzenden Handlungen enthalten

Obrigkeitliche Verordnung, die Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in Zunftgerechtsame betreffend.

Publicirt am 29. April 1850.

Der Senat bringt, den von ihm und der Bürgerschaft gefassten Beschlüssen gemäss, die nachstehende gesetzliche Bestimmung in Betreff der Rechtsverfolgung wegen Eingriffe in die Zunftgerechtsame hiemit zur öffentlichen Kunde:

»Haussuchungen von Seiten hiesiger Aemter und Societäten wegen Eingriffe in »Amtsgerechtsame finden fortan nicht mehr Statt. Die hierauf bezüglichen Bestim»mungen der Gerichtsordnung und einzelner Zunftartikel sind, soweit sie mit dieser »Bestimmung im Widerspruch stehen, aufgehoben. Im Uebrigen hat es rücksicht»lich des gesetzlichen Schutzes der Amtsgerechtsame bei dem bisherigen Recht sein »Bewenden.«

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 26. und bekannt gemacht am 29. April 1850.

66.

Obrigkeitliche Bekanntmachung und Verordnung gegen die Verbindungen der deutschen Handwerksgesellen von 1840.

Zur Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen stattfindenden Verbindungen und Missbräuche, hat die deutsche Bundesversammlung in ihrer diesjährigen 27. Sitzung am 3. December 1840 folgenden Beschluss gefasst:

»Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Massregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Missbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben, und zwar sollen:«

»1) Den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.«

»2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann stattfinden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlasst finden sollte.«

»3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.«

»4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und dass dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.«

»5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmässigen Wege geschehen und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.«

Indem der Senat diesen Beschluss hiermit zur öffentlichen Kunde bringt, verordnet derselbe zugleich, dass von sämmtlichen Behörden des Bremischen Freistaats in Gemässheit der Bestimmungen solches Beschlusses zu verfahren sei.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 22. und publicirt am 23. Decbr. 1840.

67.

Obrigkeitliche Bekanntmachung von 1841, die Wiedereinschärfung des Reichsgutachtens von 1731 enthaltend.

Da sich bei mehreren Gelegenheiten und namentlich bei einigen kürzlich vorgekommenen gerichtlichen Untersuchungsfällen ergeben hat, dass die auf unbefugte Verbindungen der Handwerksgenossen und sonstige Handwerksmissbräuche gerichteten Bestimmungen des am 22. Juni 1731 ergangenen, und demnächst ratificirten Reichsgutachtens von den Betheiligten nicht genügend beachtet werden, und dieses zum Theil in der Unkunde von dem Inhalte oder der fortwährenden Gültigkeit jener Bestimmungen zu beruhen scheint, so findet sich der Senat veranlasst, hiedurch Alle, die es betrifft, darauf aufmerksam zu machen:

Dass die Vorschriften jenes Reichsgutachtens, soweit sie nicht für einzelne Zünfte mit obrigkeitlicher Genehmigung abgeändert worden, fortwährend Gültigkeit behaupten:

Dass daher namentlich bei etwanigen Uebertretungen jener Vorschriften, die dafür dort angedrohten Strafen und sonstige Nachtheile in Anwendung kommen werden.

Zugleich werden die den hiesigen Aemtern und Gewerken vorgesetzten Behörden beauftragt, denselben den im Jahre 1732 abgefassten Auszug des Reichsgutachtens besonders in Erinnerung zu bringen, und können übrigens Abdrücke dieses Auszugs sowohl zu diesem Zwecke, als auch von den Betheiligten selbst auf der Regierungskanzlei in Empfang genommen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 30. Juni 1841.

68.

Verordnung, die Aufhebung der bisherigen Gewerbsprivilegien betreffend.

Publicirt am 4. April 1861.

Nachdem eine Abänderung der bisher in der Stadt Bremen rücksichtlich des Gewerbebetriebes bestandenen gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen in verfassungsmässigem Wege beschlossen worden ist, verordnet der Senat das Nachstehende:

§. 1.

Die Privilegien der in der Gewerbeordnung vom 6. Octbr. 1851 genannten Innungen und Gewerbetreibenden, sowie die Privilegien des Krameramts, der Tuchhändlersocietät und der Bierbrauersocietät sind aufgehoben.

Auch die in Betreff der Zahl der Bäcker und Schlächter bestehenden Beschränkungen sind aufgehoben.

§. 2.

Wer künftig eins oder mehrere der in der Gewerbeordnung vom 6. Octbr. 1851 genannten Handwerke als Meister betreiben will, muss

a. das Bürgerrecht der Stadt Bremen besitzen, und den Bürgereid geleistet haben;
b. die Volljährigkeit erlangt haben;
c. sich vorab, — bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern — unter Vorzeigung seines Geburtsscheines und Bürgereidzettels bei der Gewerbecommission in die Liste der Meister des betreffenden Handwerks verzeichnen lassen. Diese Einzeichnung geschieht unentgeltlich.

Sonstige Erfordernisse zur Betreibung dieser Handwerke als Meister, wie z. B. der Nachweis bestimmter Lehr- oder Wanderjahre, oder die Anfertigung eines Meisterstücks finden nicht statt. Wittwen sind befugt, das Geschäft ihres verstorbenen Ehemannes fortzusetzen. Auch kann der Senat von dem Erfordernisse sub *b* in geeigneten Fällen dispensiren.

§. 3.

Auf Diejenigen, welche schon bisher eines der im §. 1. bezeichneten Handwerke als Meister betrieben haben, finden die Vorschriften des §. 2. nur in dem Falle Anwendung, wenn sie ein anderes als das bisherige Handwerk selbstständig zu betreiben unternehmen.

§. 4.

Die Stellung der Lehrlinge zu den Meistern beruht fortan auf den freien Verträgen derselben. Eine gesetzliche Lehrzeit, Ein- und Ausschreiben von Lehrlingen findet nicht mehr statt. Die Zeugnisse der Lehrherren vertreten die Stelle der Lehrbriefe.

Die Annahme von Arbeitsgehülfen beruht fortan auf freier Uebereinkunft. Alle Vorschriften und Gebräuche, welche die Dienstzeit, den Lohn, die Kündigung des Dienstverhältnisses und die Wanderjahre betreffen, sind nicht mehr verbindlich.

Die Lehrlinge, welche jetzt noch in der Lehre stehen, sind verpflichtet, die angetretene bisher gesetzliche Lehrzeit auszuhalten. Ihre Lehrherren sind dagegen verbunden, sie während der noch übrigen Dauer der Lehrzeit den bisherigen Gesetzen gemäss zu behandeln.

§. 5.

Die in §. 1. gedachten Corporationen bleiben bestehen und behalten ihr Immobiliar- und sonstiges Vermögen. Für die Verwaltung und Benutzung dieses Vermögens bleiben die bisherigen Gesetze und Statuten in Kraft. Es hängt jedoch von der freien Willkür jedes Gewerbtreibenden ab, ob er Mitglied der betreffenden gewerblichen Corporation werden, resp. bleiben, oder aber sein Gewerbe ohne Verbindung mit der betreffenden Corporation betreiben will.

Den Corporationen wird gestattet, durch einfachen Mehrheitsbeschluss sich aufzulösen, und das vorhandene Corporationsvermögen zu theilen, jedoch nur nach vollständiger Lösung der auf dem letzteren beruhenden Verbindlichkeiten. Der Beschluss der Auflösung und Theilung bedarf der Genehmigung des Senats, welche jedoch, sobald die Berichtigung der Schulden genügend gesichert ist, nicht versagt werden wird.

§. 6.

Die Gewerbeordnung vom 6. Oct. 1851 nebst der Zusatzbestimmung vom 29. März 1852 sowie alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Artikel und Statuten der in §. 1. gedachten Corporationen und Gewerbtreibenden sind aufgehoben.

Uebrigens bleiben die hinsichtlich der Einrichtungen und des Betriebes des einen oder andern der im §. 1. gedachten Gewerbe bestehenden, oder künftig etwa zu erlassenden polizeilichen oder die Sicherung von Abgaben bezweckenden Anordnungen und Vorschriften vorbehalten; sowie es denn auch bei den in diesen Beziehungen den jetzigen Genossen gewisser Gewerbe persönlich obliegenden besondern Verpflichtungen nach wie vor sein Bewenden behält.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 27. März und bekannt gemacht am 4. April 1861.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

LSoc 172

PREISSCHRIFTEN

GEKRÖNT UND HERAUSGEGEBEN

VON DER

FÜRSTLICH JABLONOWSKI'SCHEN GESELLSCHAFT

ZU LEIPZIG.

X. *H. Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten.*

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1861.

ABHANDLUNGEN

DER

KÖNIGL. SÄCHSISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

ZU LEIPZIG.

ERSTER BAND: Abhandlungen der mathematisch-physischen Classe. Erster Band. Mit 3 Tafeln. hoch 4. 1852. broch. Preis 4 Thlr. 16 Ngr.

Inhalt:

A. F. MÖBIUS, über die Grundformen der Linien der dritten Ordnung. 24 Ngr.

P. A. HANSEN, allgemeine Auflösung eines beliebigen Systems von linearischen Gleichungen. — Ueber die Entwickelung der Grösse $(1-2\alpha H+\alpha^2)^{-\frac{1}{2}}$ nach den Potenzen von α. 12 Ngr.

A. SEEBECK, über die Querschwingungen elastischer Stäbe. 10 Ngr.

C. F. NAUMANN, über die cyclocentrische Conchospirale und über das Windungsgesetz von Planorbis Corneus. 10 Ngr.

W. WEBER, elektrodynamische Maassbestimmungen (Widerstandsmessungen). 1 Thlr.

F. REICH, neue Versuche mit der Drehwaage. 20 Ngr.

M. W. DROBISCH, Zusätze zum florentiner Problem. 16 Ngr.

W. WEBER, elektrodynamische Maassbestimmungen (Diamagnetismus.) 20 Ngr.

ZWEITER BAND: Abhandlungen der philologisch-historischen Classe. Erster Band. Mit einer Karte. hoch 4. 1850. broch. Preis 6 Thlr.

Inhalt:

A. WESTERMANN, Untersuchungen über die in die attischen Redner eingelegten Urkunden. 2 Abhandlungen. 1 Thlr.

F. A. UKERT, über Dämonen, Heroen und Genien. 24 Ngr.

TH. MOMMSEN, über das römische Münzwesen. 1 Thlr. 20 Ngr.

E. v. WIETERSHEIM, der Feldzug des Germanicus an der Weser. 1 Thlr.

G. HARTENSTEIN, Darstellung der Rechtsphilosophie des Hugo Grotius. 20 Ngr.

TH. MOMMSEN, über den Chronographen vom Jahre 354. Mit einem Anhange über die Quellen der Chronik des Hieronymus. 1 Thlr. 10 Ngr.

DRITTER BAND: Abhandlungen der philologisch-historischen Classe. Zweiter Band. Mit 3 Tafeln. hoch 4. 1857. broch. Preis 7 Thlr. 10 Ngr.

Inhalt:

W. ROSCHER, zur Geschichte der Englischen Volkswirthschaftslehre im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert 1851. 1 Thlr.

—— Nachträge. 1852. 8 Ngr.

J. G. DROYSEN, Eberhard Windeck. 1853. 24 Ngr.

TH. MOMMSEN, Polemii Silvii laterculus. 1853. 16 Ngr.

—— Volusii Maeciani distributio partium. 1853. 6 Ngr.

J. G. DROYSEN, zwei Verzeichnisse, Kaiser Karls V. Lande, seine und seiner Grossen Einkünfte und anderes betreffend. 1854. 20 Ngr.

TH. MOMMSEN, die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica. 1855. 1 Thlr.

—— Nachträge. 1855. 16 Ngr.

FRIEDRICH ZARNCKE, Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens. 1857. 3 Thlr.

VIERTER BAND: Abhandlungen der mathematisch-physischen Classe. Zweiter Band. Mit 19 Tafeln. hoch 4. 1855. br. Preis 6 Thlr. 20 Ngr.

Inhalt:

M. W. DROBISCH, über musikalische Tonbestimmung und Temperatur. 1852. 1 Thlr.

W. HOFMEISTER, Beiträge zur Kenntniss der Gefässkryptogamen. Mit 18 Tafeln. 1852. 1 Thlr. 10 Ngr.

P. A. HANSEN, Entwickelung des Products einer Potenz des Radius Vectors mit dem Sinus oder Cosinus eines Vielfachen der wahren Anomalie in Reihen, die nach den Sinussen oder Cosinussen der Vielfachen der wahren, excentrischen oder mittleren Anomalie fortschreiten. 1853. 1 Thlr.

—— Entwickelung der negativen und ungraden Potenzen der Quadratwurzel der Function $r^2+r'^2-2rr'(\cos U\cos U'+\sin U\sin U'\cos J)$. 1854. 1 Thlr.

O. SCHLÖMILCH, über die Bestimmung der Massen und der Trägheitsmomente symmetrischer Rotationskörper von ungleichförmiger Dichtigkeit. 1854. 8 Ngr.

—— Ueber einige allgemeine Reihenentwickelungen und deren Anwendung auf die elliptischen Functionen. 1854. 16 Ngr.

P. A. HANSEN, die Theorie des Aequatoreals. 1855. 24 Ngr.

C. F. NAUMANN, über die Rationalität der Tangenten-Verhältnisse tautozonaler Krystallflächen. 1855. 10 Ngr.

A. F. MÖBIUS, Die Theorie der Kreisverwandtschaft in rein geometrischer Darstellung. 1855. 20 Ngr.

PREISSCHRIFTEN

GEKRÖNT UND HERAUSGEGEBEN

VON DER

FÜRSTLICH JABLONOWSKI'SCHEN GESELLSCHAFT

ZU LEIPZIG.

X. *H. Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten.*

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1861.

DARSTELLUNG

DER

IN DEUTSCHLAND ZUR ZEIT DER REFORMATION
HERRSCHENDEN

NATIONALÖKONOMISCHEN ANSICHTEN

VON

Dr. HEINRICH WISKEMANN.

Motto: Nur aus einer gesunden Wurzel wächst
ein kräftiger Stamm empor.

GEKRÖNTE PREISSCHRIFT.

LEIPZIG
BEI S. HIRZEL.
1861.

HARVARD COLLEGE
SEP 19 1921
LIBRARY
Sever Fund

Lösung der von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft gestellten Preisfrage:

»Eine Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten.«

Gekrönt am 30. Januar 1861.

INHALTSVERZEICHNISS.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Die nationalökonomischen Ansichten der Humanisten im Zeitalter der Reformation 3

Zweiter Abschnitt.

Die nationalökonomischen Ansichten der Reformatoren 46

Dritter Abschnitt.

Die nationalökonomischen Ansichten der radikalen Partei 88

Resultate der Untersuchung 137

Einleitung.

Mit dem Ablauf des ersten Jahrtausends der christlichen Zeitrechnung war die tiefste Nacht des Mittelalters vergangen[1]. Das Entstehen neuer religiöser Secten, die in dem Glauben der Kirche keine Befriedigung fanden, das Auftreten einzelner frommer und gelehrter Männer, die in ihrem Eifer für Tugend und Wahrheit gegen die von dem hierarchischen System gezogenen Schranken ankämpften, der Streit der Kaiser mit den Päbsten, in dem neue, mit den kirchlichen Lehren und Bestimmungen unvereinbare politische Ideen ausgebildet wurden, die siegende Kraft des Nominalismus, welche das Gebäude des Scholasticismus in seinen Grundfesten erschütterte, bald darauf die Einführung des römischen Rechts, das Studium der lateinischen und, nach der Eroberung von Konstantinopel, der griechischen Klassiker, endlich die neu gegründeten Universitäten, Schulen und gelehrten Gesellschaften, welche mit der Wissenschaft der Alten in enger Verbindung standen, sind die Lichtstreifen an dem geistigen Himmel der europäischen Menschheit, die der Morgenröthe eines neuen Tages vorausgehen[2]. Neben die mächtigen Ideen, welche auf dem Gebiete der Religion, Politik, Philosophie und Sprachwissenschaft zur Geltung kommen und den geistigen Gesichtskreis erweitern, tritt eine Reihe von Entdeckungen und Erfindungen, die den innern Eroberungen zu Hülfe kommen und unter denen die Erschliessung des Orients durch die Kreuzzüge, die Auffindung des Seewegs nach Ostindien, die Entdeckung Amerikas, die Erfindung des Compasses, des Schiesspulvers und der Buchdruckerkunst die namhaftesten sind. Wiewohl man bald auf die eine, bald auf die andere Seite mehr Gewicht gelegt, bald der innern bald der äussern Arbeit einen grössern Einfluss auf die nachfolgenden

---

1. Vgl. H. Th. Buckle, Geschichte der Civilisation in England, aus dem Englischen übersetzt v. A. Ruge, B. 1. Abth. 2. S. 97 ff.

2. Ueber den Kampf, den Kaiser und Päbste gegen die Katharer, Patarener, Passaginer, Josephiner, Albigenser, Waldenser, Fratricellen, Beguarden, Beguinen und andere Secten führen, s. Corp. jur. can. Septim. Dec. L. V. T. 8. c. 1 sqq.; Clement. L. V. T. 3. c. 3; über die einzelnen hervorragenden Männer, welche den herrschenden Gewalten entgegentraten, Hagenbach, Vorlesungen über Wesen und Geschichte der Reformation. 1. u. 2. Thl. Leipz. 1834, S. 105 ff.; Ullmann, die Reformatoren vor der Reformation. Hamburg 1841; K. Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter, 1. B. Erlangen 1841; über die geistige Arbeit auf dem Gebiete der Philosophie Ritter, Gesch. der Phil. B. 8, S. 678 ff. u. B. 9, S. 3 ff.; Hegel, Vorles. über die Philos. der Gesch. Berl. 1837. S. 403 ff.

grossen Ereignisse eingeräumt hat[1], so kann doch kein Zweifel sein, dass beide einander die Hände reichen, beide mit einander gehen mussten, um eine Bewegung hervorzurufen, die weithin ihre Schwingungen fortsetzte, die die mächtigsten und gebildetsten Völker Europas ergriff, die eine neue Kirche, einen andern Staat, einen bessern gesellschaftlichen Zustand gründete.

Je nachdem die Träger der reformatorischen Ideen des sechzehnten Jahrhunderts ihre Grundüberzeugungen bald auf das Studium der Alten, bald auf die heilige Schrift, bald auf volksmässige Anschauungen zurückführten[2], je nachdem sie ferner in dem Kampfe gegen das Bestehende und Geltende, und in dem Aufbau einer neuen Ordnung der Dinge mehr oder weniger tief griffen, treten sie in drei abgesonderten Gruppen vor uns hin, die zwar nicht so unter sich geschieden sind, dass sie nicht bald an dieser, bald an jener Stelle in einander liefen, die aber nichtsdestoweniger innerlich und äusserlich aus einander treten und mit den Namen der gemässigt-liberalen, der evangelisch-reformatorischen oder reformatorischen im engern Sinne, und der radical-revolutionären bezeichnet werden können[3]. Da in diesen drei grossen Parteien der Reformationszeit alle Ideen angetroffen werden, durch die die mächtigen Ereignisse des sechzehnten Jahrhunderts hervorgerufen und getragen wurden, so müssen sich in denselben auch diejenigen Meinungen, Lehren und Ueberzeugungen wiederfinden, mit denen wir uns in den nachfolgenden Erörterungen beschäftigen werden, ich meine die nationalökonomischen Ansichten der Reformationszeit, und es erscheint aus diesem Grunde zweckmässig, die eben genannten drei Gruppen auch in dem Verlauf unserer gegenwärtigen Untersuchungen beizubehalten.

Was die erste betrifft, in der wir die Humanisten und ihre an das Alterthum sich anlehnenden Ueberzeugungen antreffen, so fällt sie zwar schon in die der Reformation vorhergehende Zeit, aber sie ist nicht blosse Vorläuferin, sondern nimmt zugleich an der reformatorischen Bewegung selbst sehr thätigen Antheil und bleibt ausserdem den beiden andern Gruppen bei der Ausbildung ihrer Ansichten mehr oder weniger ein Vorbild. Die zweite Klasse wird durch die eigentlichen Reformatoren, Luther, Melanchthon, Zwingli, Oecolampad, Calvin u. A.; die dritte durch eine Reihe von Männern, die ursprünglich mit den Reformatoren gingen, aber sich von diesen abwendeten, als die Bewegung einen unbefriedigenden Ausgang nahm, ausserdem durch die Führer des Bauernkriegs, der Wiedertäufer, der Libertiner u. A. gebildet. Da diese drei Gruppen sowohl der Zeit wie dem Grade d. h. der stärkern oder gelindern Auffassung der bestehenden Missbräuche und der nothwendigen Verbesserungen nach in der an-

---

1. Eine Prüfung der Meinung, welche von der Entdeckung des Vorgebirges der guten Hoffnung und Amerikas alle spätern Veränderungen in der Industrie und der Lage der modernen Völker ableitet, s. bei Bianchini, Della scienza del ben vivere sociale et della economia degli stati. Parte storica e di preliminari dottrine, Palermo 1845. p. 95 sqq.

2. Ueber diese drei in der Reformationszeit wirksamen Elemente s. Hagen a. a. O. B. 1, S. 1 ff.; S. 64 ff. und sonst.

3. Vgl. Hagenbach a. a. O. S. 103 ff.

gegebenen Folge zu einander stehen, so werden wir bei unserer Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten zunächst die Meinungen der Humanisten betrachten.

I. Abschnitt.

Nationalökonomische Ansichten der Humanisten im Zeitalter der Reformation.

Nachdem die Wissenschaft des frühern Mittelalters nur auf den von der Kirche vorgezeichneten Bahnen gewandelt war, tritt mit Dante und Boccaccio die lateinische, mit dem Aufenthalt gelehrter Byzantiner in Italien während der Vereinigungsversuche der griechischen und lateinischen Kirche, noch mehr seit der Eroberung Konstantinopels die griechische Litteratur als neues Bildungselement zu der bisherigen Wissenschaft. Mehr der Eifer der Schüler als der grossen Lehrer, wie eines Chalkondylas, Lascaris, Theodor Gaza hatte zur Folge, dass in Italien noch einmal die Wissenschaften und Künste ihren Sitz aufschlugen und von dort über das nördliche und westliche Europa ihre hellen Strahlen sendeten. Päbste eiferten mit Fürsten und reichen Städten in der Förderung der alten Litteraturen, die platonische Weisheit erstand von Neuem, Aristoteles wurde aus den Quellen studirt. Ueberall wurden Schulen, Universitäten, Akademien gegründet. Die Jugend Frankreichs und Deutschlands, der Niederlande und Englands wanderte nach dem gefeierten Italien, um an den Schätzen der neuen Weisheit Theil zu nehmen. Bald begann ein Wettkampf der übrigen Länder mit Italien. Gross ist insbesondere die Zahl der Bildungsanstalten, die in Deutschland gegründet wurden. Die grössere Verbreitung der Schrift durch den Druck, der schriftliche und mündliche Verkehr der Humanisten, die wie einst die Sophisten und später die Encyklopädisten sich durch ihr häufiges Reisen auszeichneten, unterstützten die Wirkungen der neu gegründeten Schulen. Bald standen zwei grosse Parteien, die Humanisten und Obscuranten, in eng geschlossenen Reihen einander gegenüber. Die Letztern, mit dem finstern Dominikanerorden an ihrer Spitze, eiferten für das Alte und verfolgten das Neue, die Erstern geisselten mit den Waffen des Spottes und der Satyre die barbarische Sprache und spitzfindige Wortphilosophie der altkirchlichen Partei und stellten zugleich neben das abgelebte Gedankensystem der Scholastik die frische Weltanschauung der Griechen und Römer. Ihre innige Verbindung zeigt sich unmittelbar vor dem Anfange der Reformation in dem Reuchlinschen Streite. Wie gross ihre Anzahl und Verbreitung in Deutschland war, geht unter Anderm aus Pirkheimers Apologie Reuchlins[1], aus Eber-

1. Vgl. Hagen a. a. O. B. 1, S. 464 ff.

lins von Günzburg »Erstem Bundesgenossen«[1], besonders aber aus der 10ten Schlusselegie Huttens, die an die deutschen Poeten gerichtet ist und nebenbei eine humanistische Statistik Deutschlands giebt, hervor. Die namhaftesten unter ihnen sind Nikolaus Marschalk im Mecklenburgischen, Christoph Suchten und Eberhard Verber in Danzig, Vigilantius, Trebelius und die beiden Osten in Frankfurt a. d. O., im Brandenburgischen noch Eitelwolf von Stein, in Schlesien Lorenz Corvin und Sigmund Fagilucus (Buchwald), in Böhmen Bohuslav von Hassenstein und Johann Sturnus, in Wittenberg Balthasar Phacchus (Fach), Spalatin und die beiden Dichter Sibutus und Sbrulius, in Leipzig Rhagius Aesticampanus und Hieronymus Emser, bei und in Magdeburg die Dichterin Nisa und der Dichterpatron Caspar Steinbeck, in Erfurt Crotus Rubianus, Eobanus Hessus und Temonius, in Gotha Mutianus Rufus, in Würzburg der Abt Trithemius, am Spessart Capella und Hopfo, in Fulda der Coadjutor Hartmann von Kirchberg, die Brüder Franz und Georg Morlin und Petrus Axungia, in Hessen Rivius, in Westphalen Rudolph Lange und Hermann von dem Busche, Murmellius und Montanus, in Cöln Jacob Gauda, Remaclus und Cantor, am Rhein Gresemunde, Fabricius Wimpfeling, Angst, Seb. Brandt und Jacob Locher, in Schwaben H. Bebel und Joh. Reuchlin, Craton und Sapidus zu Schlettstadt, Michael Hilspach zu Hegenau, Spinler zu Pforzheim, Brassicanus und Heinrich Mann zu Tübingen, Aegidius Krautwasser zu Stuttgart, Johann Schmidlin zu Memmingen, Cochläus zu Nürnberg, Nesenus zu Frankfurt. Wenn man zu diesen noch Erasmus, Celtes, Hutten, Pirkheimer, Peutinger[2], neben denen wir der Ausländer Macchiavelli und Thomas Morus gedenken werden, weil ihre nationalwirthschaftlichen Ansichten sehr bald in unserm Vaterlande bekannt wurden, hinzufügt, so sind damit die bekanntesten unter den Humanisten, die in die Zeit der Reformation fallen, genannt.

Von den meisten der genannten Männer ist es unmöglich, irgend eine nationalökonomische Ansicht anzugeben, doch liegt ihrer gesammten Anschauung, wie natürlich, auch eine Meinung über die äussern Güter, deren Erwerbung, Besitz, Genuss und die bestehenden Zustände in Bezug auf dieselben u. s. w. zu Grunde. In folgenden Merkmalen möchte dieselbe wohl ihren allgemeinsten Ausdruck finden. Die oft bei ihnen wiederkehrenden leitenden Gedanken sind

---

1. In Münchs Ausgabe von Huttens Werken B. VI, S. 534 ff.

2. Ausser den biographischen Erläuterungen, die sich bei Mohnike, Huttens Klagen, und H. A. Erhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, vornehmlich in Deutschland u. s. w. Magdeburg 1824—32. B. III, in Bezug auf die meisten der im Texte genannten Männer finden, verweise ich, was ihre wissenschaftlichen Leistungen betrifft, auf Grässe, Literargeschichte B. 2, Abth. 8, Hälfte 2, S. 932 ff. und B. 3, Abth. 1, S. 357; ferner Hagen a. a. O. B. 1 und Strauss, Ulrich von Hutten, Lpzg. 1858. Kurze Bemerkungen, die hierher gehören, finden sich auch bei Raumer, Pädag. B. 1, S. 30 ff. und Wachsmuth, Sittengeschichte B. IV, S 718 ff.

Natur und Vernunft, die sie dem Studium der Alten, und das Gesetz der Liebe, das sie Plato und dem Christenthum verdanken, dessen Lehren nicht blos Beatus Rhenanus[1], sondern auch die Platoniker jener Zeit schon im Plato zu finden glauben. Von allen drei Grundbegriffen war das Mittelalter nur allzuweit abgekommen. Die Natur, aus der die Alten geschöpft, die sie zu vollen Menschen gemacht, die sie vor dem Uebel des Fanatismus und der Ueberschwenglichkeit bewahrt, die ihnen die Wege der wahren Kunst, der Lebenslust und Freude gezeigt hatte, wurde in ihrer vollen Berechtigung nicht anerkannt; höher als sie galt Weltverachtung, Kasteiung und Entsagung, die von der Kirche empfohlen wurden. Die Stimme der Vernunft, einstens die Quelle aller Weisheit und Tugend, musste verstummen vor den Lehren des Priesterthums, die nicht blos über, sondern oft gegen die Vernunft waren. Freie Forschung gab es während des Mittelalters nicht mehr. Was nicht mit der Kirche übereinstimmte, hatte kein Recht zu bestehen. Der Scholasticismus war eine Wissenschaft, die im Dienste der Kirche stand. An die Stelle der Liebe, in der das Christenthum seinen schönsten Sieg feiert und die sich in den ersten Zeiten desselben so mächtig gezeigt hatte, war ein starrer Glaube getreten. Je weiter man in der Ausbildung und Feststellung der Dogmen fortgeschritten, um so kälter war das Leben der Kirche und der Christen geworden. Indem die Wissenschaft und das durch die Humanisten — man denke nur an Laurentius Valla, Erasmus und Reuchlin — aus den Quellen und mit bisher unbekannten Sprachmitteln erforschte Christenthum Natur, Vernunft und Liebe zurückführten, musste in denen, die von diesen Grundgedanken bewusst oder unbewusst geleitet wurden, eine ganz neue Weltanschauung entstehen. Die nächste Folge davon war, dass man die bestehenden Zustände noch weit heftiger als bisher zu bekämpfen anfing. Bekannt ist, wie Sebastian Brandt von Strassburg (1458—1521)[2] in seinem Narrenschiff die Entartung, die verderbliche Werkheiligkeit, die träge Zuversicht auf Gottes Barmherzigkeit ohne eigne Anstrengung bei dem Klerus, wie er, im Hinblick auf die Weisheit und Sittlichkeit der Griechen und Römer, die Selbstsucht, den Eigennutz, die Kleiderpracht und Genusssucht aller Stände geisselt, wie er, gegenüber den künstlichen Unterscheidungen in der bestehenden Gesellschaft, gegenüber dem Stolz und Hochmuth der Einen, dem Elende der Andern, auf die Gleichheit aller Menschen im Grabe, auf die Vergänglichkeit alles Irdischen hinweist. Wie mächtig der Eindruck des Buchs auf die Zeitgenossen war, sieht man schon daraus, dass Geiler von Kaisersberg über den Inhalt der einzelnen Kapitel des Narrenschiffs predigte.

Bekannt ist weiter, wie von dem Verfasser des Reineke Vos und von Thomas Murner (1476—1536) bis zu dem Augenblick, wo er aus einem Anhänger ein Feind Luthers und der Reformation wurde, besonders in der Narrenbeschwörung und Schelmenzunft (1512) die Sitten und Lebensweise

1. Hagen a. a. O. B. 2, S. 295.
2. Daselbst B. 1, S. 377 ff.; Grässe a. a. O. B. 3. Abth. 1, S. 583.

des Adels, die spitzfindige Gelehrsamkeit, Habsucht, Unwissenheit und Entartung des Klerus, die Verkehrtheit der Fürsten, die Rabulisterei der Advokaten durchgezogen werden.

Dasselbe Thema kehrt in den verschiedenen Schriften Bebels[1], besonders in dessen Triumph der Venus[2] und Facetien[3] wieder. Die Schaaren der Mönche und Nonnen, die Geldgier der Kirche, die Ausbeutung durch Rom, die Ueppigkeit der von aller Tugend und Frömmigkeit abgefallenen Geistlichkeit, die Habsucht und Pracht der weltlichen Stände und wie daneben das deutsche Volk verarme und von Tag zu Tag tiefer sinke, wird bald in witzigen Erzählungen, bald in ernster Weise dem Leser vorgeführt. Die genannten Werke Bebels waren zur Zeit der Reformation in Aller Händen und nehmen in der Volkslitteratur jener Zeit eine sehr bedeutende Stelle ein.

Obgleich Reuchlin[4] von dem Verfall der Kirche, dem Müssiggang der Mönche, dem Verderben der Klöster, der ungerechten Art des Güterbesitzes, dem unchristlichen Aufwand der höhern Stände nicht minder als die ebengenannten Männer und alle übrigen Humanisten überzeugt war, so sind es doch nicht sowohl die Fehler der Sittlichkeit und Gerechtigkeit[5] als die Mängel der Einsicht, gegen die er seinen langen, verzweifelten, die Theilnahme aller Gelehrten auf sich ziehenden Kampf führte. Seine Ansicht über den socialen Zustand hat er nirgends, so viel ich weiss, ausführlicher dargelegt, doch muss sie nach dem, was wir von seiner Verehrung für die Griechen und Römer, zumal die Philosophie derselben, so wie von seinem Versuche, die Lehren der Alten mit dem Christenthum zu vereinigen und zu verschmelzen, den er besonders in seiner Schrift de verbo mirifico macht, wissen, den Lehren des Erasmus und Thomas Morus, von denen bald ausführlicher geredet werden soll, sehr ähnlich gewesen sein.

Heftiger waren die Angriffe des Erasmus, Huttens und der Verfasser der Epistolae obscurorum virorum.

So viel Mühe sich auch der erstere späterhin gab, die Schuld der neuen Bewegung von sich abzuwälzen, so gelang ihm doch nur so viel, dass man von seiner Verfolgung abstand. Die Bettelmönche sagten ihm nach, dass er die Eier gelegt, die Luther ausgebrütet[6]. Der Cardinal Adrian denuncirte ihn bei Leo X. als den Urheber aller vorhandenen Wirren und gab dem heiligen Vater den Rath, sich ihretwegen an Erasmus zu halten. Gegen den Fürsten von Carpi, Albert Pius, der ihm in mehrern Schriften dieselben Vorwürfe machte, war er

1. Vgl. über ihn Grässe a. a. O. B. 2, Abth. 3, Hälfte 2, S. 867 ff. Ueber Murner s. dens. B. 3, Abth. 1, S. 584.

2. Hagen B. 1, S. 385 ff.

3. Daselbst 1, S. 393 ff.

4. Raumer a. a. O. 1, 115 ff.; Hagen B. 1, S. 139 ff.

5. Doch geisselt er in der Comödie Sergius (vgl. Grässe a. a. O. B. 3, Abth. 1, S. 606.) die Regierungen, welche sich von Pfaffen beherrschen lassen.

6. Epp. Erasm. Nr. DCCXIX, p. 840, Brief an Joh. Cäsarius. — Den Kampf gegen die Mönche hatten schon standhaft geführt die Hieronymianer, deren Stifter Geert Grodte (geb. 1340) war (Raumer a. a. O. 1, S. 66 ff.) und Joh. Wessel (ebd. 1, 74 ff.).

genöthigt, sich wiederholt zu vertheidigen[1]. Wiewohl er indess diese so wie ähnliche Angriffe der spanischen Mönche[2], der pariser Theologen und anderer Feinde auf alle Weise abzuwehren suchte, so beweisen doch seine Schriften zur Genüge, dass jene Beschuldigungen ihren guten Grund hatten. Erasmus ist es vor Andern, der die neue Zeit einleitet. Eben wegen seines Kampfes gegen die bestehenden Zustände widmeten ihm die der Freiheit zugewandten Männer eine fast übermenschliche Verehrung[3], Hutten nannte ihn und Reuchlin die beiden Augen Deutschlands[4], in den Epistolis obscurorum virorum erscheint er als ein Bundesgenosse der jungen Stürmer und Dränger[5], die Reformatoren betrachten ihn im Anfang als den Ihrigen und Erasmus selbst sagt, was jetzt Luther lehre, das habe er lange vor ihm gelehrt[6]. Aus all' diesen Umständen ersieht man, wie Erasmus es vorzüglich war, der den geistigen Boden für die Reformation vorbereitete, der den Samen ausstreute, dessen Früchte schon so bald reiften. Durch seine Erklärungen der heiligen Schrift, durch seine Uebersetzung und Erklärung griechischer und römischer Autoren, durch seinen Kampf gegen die Werkheiligkeit, durch seine Empfehlung wahrer Frömmigkeit und innerer Heiligkeit, durch den Spott, den er gegen einzelne Lehren der Kirche richtete, bereitete er eine Umwandlung der religiösen Ueberzeugung vor; durch seinen Kampf gegen den Müssiggang, die Genusssucht, den Aufwand, die Laster der höhern Stände, besonders der Geistlichkeit, wies er auf einen andern wirthschaftlichen Zustand hin.

Was die Entfernung der vorhandenen Missstände, mochten sie dem innern oder äussern Leben angehören, betrifft, so dachte sich Erasmus dieselbe nicht anders als ein Aeneas Sylvius, ein Nicolaus von Clemangis, ein Gerson, ein d'Ailly und Andere. Sie sollte durch die weltlichen und geistlichen Behörden, durch Kaiser, Pabst und die Stände geschehen, wiewohl die grossen Kirchenversammlungen zu Pisa, Constanz und Basel diesen Weg als einen nicht zum Ziele führenden aufgezeigt hatten[7].

1. Vgl. Erasmus in Ersch und Grubers Allg. Encyklop. B. XXXVI, S. 188 ff.

2. Daselbst S. 174.

3. Strauss a. a. O. B. I, S. 110 ff., 156 ff., 293; B. II, 54, 58.

4. Daselbst 1, 189. Ueber seine Verdienste um die Wissenschaft s. auch Raumer a. a. O. 1, 95 ff.

5. Strauss ebd 1, 271 ff.

6. Zwinglio 31. Aug. 1524. Opp. Zwingl. VII, 340: Nam videor mihi fere omnia docuisse quae docet Lutherus, nisi quod non tam atrociter, quodque abstinui a quibusdam aenigmatibus et paradoxis. cf. ib. p. 398.

7. Besonders belehrend in dieser Beziehung ist das auf Bitten des Raths zu Basel abgegebene Gutachten des Erasmus in Betreff der Haltung, die die Obrigkeit von Basel gegenüber der reformatorischen Bewegung beobachten solle. Nicht blos in dem Eingang, sondern auch im Verlauf seiner Auseinandersetzung weist er mehrfach auf die Wichtigkeit und Grösse der Angelegenheit hin, die nur durch das Zusammenwirken der ersten Potentaten, vieler Städte und Länder, durch den Kaiser und Pabst geordnet werden könnte. Vgl. über dieses interessante Document Hagenbach, Joh. Oecolampad und Oswald Myconius, die Reformatoren Basels. Elberfeld 1859, S. 68 ff. In einem Briefe an Jonas (Epp. Erasm. DLXXII, p. 639) äussert er über Luther: Optabam illum sic tractare Christi negotium, ut ecclesiae proceribus aut probaretur, aut certe non reprobaretur; an Melanchthon (Corp. Refor. 1, p. 690): At ego libertatem

Einer der hauptsächlichsten Vorwürfe, die Erasmus den bestehenden Verhältnissen macht, ist der Müssiggang der vielen Mönche und Nonnen. In dem so eben erwähnten Gutachten, das sich der Rath von Basel erbeten hatte, äussert er in Betreff des dritten Punktes, der die Aufhebung des Cölibats und der Klöster betraf, man möge den würdigen Priestern und Mönchen gestatten sich zu verheirathen, in Zukunft aber Sorge tragen, dass die Welt nicht von Neuem mit ungelehrten, müssigen und nichtsnutzigen Mönchen angefüllt werde. Auch in seinen Anmerkungen zu dem Neuen Testament gedenkt er wiederholt der vielen Müssiggänger. Er wolle zwar, meint er, die Bettelorden nicht tadeln, aber wer gesund und kräftig sei, wie doch sehr Viele wären, sollte lieber arbeiten, dass er für sich schaffe und auch den Armen noch Etwas abgeben könne[1]. An einer andern Stelle spricht er von denen, die die Religion zum Vorwand ihres Müssiggangs nähmen, Menschen, gegen die schon Paulus rede, von denen aber gegenwärtig die Welt voll sei[2]. An Christus und Paulus lobt er, dass sie Handarbeit gethan[3]. Die »Befehle des Herrn« in den Gesprächen[4] reden in den eindringlichsten Worten von dem frühen Aufstehen, dem schnellen Arbeiten, den Geschäften eines guten Dieners. In einem andern Gespräche, das von den Wallfahrten handelt[5], antwortet Menedemus auf die Frage des Ogygius, ob er nicht auch mitpilgern wolle? — er mache seine Pilgerfahrten zu Hause ab, indem er in das Zimmer gehe, um die Keuschheit seiner Töchter zu bewachen, von da in die Werkstätte, um den Fleiss seiner Knechte und Mägde zu beaufsichtigen, von da in die Küche, um zu sehen, ob hier nicht Erinnerungen Noth seien, aus der Küche bald nach dem, bald nach jenem Theile des Hauses, um zu sehen, was die Kinder und die Frau trieben, und ob alle Geschäfte in rechter Weise vor sich gingen. Auf die Erinnerung des Ogygius, dass, wenn er das Wallfahrten unternähme, alle diese Geschäfte der heilige Jacobus für ihn übernehmen würde, erwidert Menedemus: »Die heilige Schrift heisst es mich selbst besorgen; dass ich es den Heiligen überlassen soll, finde ich nirgends vorgeschrieben«. Als Erasmus später um dieser und anderer in seinen Gesprächen vorgetragenen Ansichten willen angegriffen wurde, hält er dieselben in einer längern Vertheidigung aufrecht und zeigt weitläufig[6], wie es besser sei,

---

ita malebam temperatam, ut Pontifices etiam ac Monarchas ad hujus negotii consortium pelliceremus. Hic semper fuit scopus meus.

1. Annot. in Nov. Test. Bas. 1519 ad Luc. 2, 12: Nec insector quorundam institutum, qui aere mendicato vivunt, sed rectius opinor facturos, si qui valent, ut valent permulti, manibus pararent, unde tum sibi, tum aliis egenis possent suppeditare.

2. Annot. in 1. Thess. 4, 11: καὶ πράσσειν τὰ ἴδια, id est, ut agatis res proprias. Deterret enim ab alienis appetendis et ocio, quo jam tum sub religionis praetextu propendebant plerique. Nunc hoc hominum genere refertus undique mundus est.

3. In Marc. 6, 3: — Postremo notandum et hoc apud Marcum, non fabrum vocari Christum, sed fabri filium. Hinc accipimus illum et vitrici sui exercuisse artem. Cur enim hoc recusasset nostra causa dei filius, qui ne crucem quidem recusavit, neque Paulum, tantum videlicet apostolum, puduit opera manuaria parare, quo victitaret.

4. Colloq. ed. Stallb. Lips. 1828, p. 21 sqq.

5. Peregrinatio religionis ergo ib. p. 218 sqq.

6. Ib. pag. 392 sqq.

zu Hause zu bleiben, seinen Geschäften obzuliegen, die Seinigen zu ernähren und die Zeit, Mühe, Kosten, welche die Wallfahrten verursachten, anders anzuwenden. Dass man nicht blos für sich, sondern auch für die Nachwelt arbeiten solle, dass anhaltender Fleiss und Standhaftigkeit Alles überwinde, lehrt er in den »Sprüchwörtern«[1].

Was die verschiedenen Arbeitszweige angeht, so findet sich bei Erasmus keine solche Bevorzugung des Ackerbaus wie bei den deutschen Reformatoren. Es erklärt sich dies leicht aus der Beschaffenheit der Arbeiten, die da, wo er sich am längsten aufhielt, in Löwen, London, Cambridge, Paris, Basel, Freiburg, am meisten getrieben wurden. Dagegen giebt er den Eltern, selbst den vermögenden, den Rath, ihre Kinder irgend ein Handwerk oder eine Kunst lernen zu lassen, damit, wenn sie in Armuth geriethen oder in die Verbannung geschickt würden, sie nicht im Dienste der Reichen ihr Brod verdienen oder gar betteln und stehlen müssten[2]. — Den Handel erklärt er für unsicher[3], doch missbilligt er ihn nicht, tadelt aber seine Zeitgenossen, dass bei ihnen Krämer, Wechsler und Zollpächter, die einst so verachtet gewesen, so hoch in Ansehen ständen[4]. Die Wirkungen des Geldes kennt er wohl, doch tadelt er zugleich die allzugrosse Gewinn- und Habsucht seiner Zeitgenossen[5]. Dieselbe hing mit der verkehrten Gütervertheilung zusammen, die ihrerseits wieder eine Folge der während des Mittelalters entstandenen staatlichen und kirchlichen Verhältnisse war. Dass sie in den Augen des Erasmus weder mit dem Geiste des Christenthums noch mit den Lehren der Philosophie zusammenstimmte, hat er an unzähligen Stellen, wo er von dem Drucke, der Härte, der Hab- und Herrschsucht, den Lastern der Reichen redet und wo er auch der Fürsten und des römischen Hofes nicht schont, ausgesprochen. Besonders stark äussert er sich in der Erklärung des 11. Kapitels des Matthäus. So leicht auch, sagt er hier, das Joch sei, das uns Christus aufgelegt, so schwer sei es durch die Priester und die Fürsten gemacht worden, aus keinem andern Grunde, als weil beide dabei ihren Vortheil suchten. All' die unzähligen Bestimmungen über Kleider, Essen und Trinken, Fasten, Feste, Gelübde, Ehe u. s. w. seien aus Eigennutz, Stolz, Herrsch- und Gewinnsucht entsprungen. Die Frommen könnten bei dem Anblick

1. Adagia. Basil. 1559, p. 75: Serere ne dubites; p. 785: Quid tandem non efficiant manus?; p. 97: Palmam ferre.

2. Adag. p. 239: Artem quaevis alit terra. — Unicum confugium in egestate ars est. Unde qui sapiunt, etiam si suppetat abunde res familiaris, tamen liberos suos opificium aliquod discere cogunt, quo si contingat, ut fortuna auferat opes, aut in exilium ire jubeantur, sit quo sibi victum parent. At nunc plerique, quibus domi nihil est, in divitum familiis consenescunt: unde si pellantur, aut mendicandum sit, aut tollendum quod non posuerunt, contra Platonis legem. Qui scripsit Cornu copiae Latinum, citat simillimum huic proverbium, opinor, vulgo jactatum: Sua cuique ars pro viatico est. Honestissimum sane viaticum, modo ars sit honesta. Ceterum nunc passim obambulant, quibus nulla est ars, sed condonationes ac dispensationes, ut vocant, emptas ac revendendas, pro viatico circumferunt.

3. Ib. p. 75: Serere ne dubites.

4. In Matth. 5, 47.

5. Adag. p. 127: Pecuniae obediunt omnia; p. 572: Pecuniae vir; p. 595: Quaerendae facultates, deinde virtus; p. 782: Lucri bonus est odor ex re qualibet.

dieser Unterdrückung, dieser Ausbeutung, dieser Käuflichkeit, bei der Betrachtung, dass die, welche Christus befreit, jetzt ein neues und härteres Sklavenjoch trügen, nur seufzen. All' dieser geistige und leibliche Druck könne nur abgewehrt werden, wenn Christus selbst helfe, die Herzen der Bischöfe und Fürsten zum Bessern sich wendeten, die Theologen und Prediger zur wahren Lehre des Evangeliums zurückkehrten. — Nicht weniger heftig spricht er sich an andern Stellen seiner Anmerkungen aus. Während das Alte Testament dem dreschenden Ochsen das Maul zuzubinden verböte, heisst es einmal[1], sögen jetzt die Priester den Armen das Blut aus, indem sie von ihnen die Zehnten oder mehr als diese erpressten, um in sardanapalischen Lüsten ihr Leben zu verbringen. Wiewohl er, äussert er anderswo[2], die Zehnten nicht verwerfen wolle, so vergässen doch die Priester bei der Härte, mit der sie dieselben einforderten, ganz und gar ihres Berufes. Die Apostel hätten nur freiwillige Gaben angenommen und Paulus nicht einmal diese, obgleich er allein mehr als alle Andern gearbeitet habe.

Seine Meinung ist, dass jedem Arbeiter sein Lohn werden und dass derselbe am wenigsten den Armen vorenthalten werden solle[3]. Die Prediger, die Lehrer, die Arbeiter, kurz Alle haben für das, was sie leisten, den Anspruch auf eine entsprechende Vergeltung. Es ist hiermit im Allgemeinen die Meinung des Erasmus wie der meisten Männer, mit denen wir uns noch zu beschäftigen haben, ausgedrückt. Bemerkenswerth erscheint, dass er mehrere Gelegenheiten, bei denen er sich hätte über die Unrechtmässigkeit der Zinsen auslassen können[4], in dieser Beziehung unbenutzt lässt. Selbst bei den oft sehr hohen Seezinsen[5] setzt er nur auseinander, was es damit für eine Bewandtniss habe und verweist dann auf die bezüglichen Pandektentitel.

Neben diesen einfachen, aber sehr gesunden Ansichten des Erasmus über den Besitz und Erwerb läuft aber noch eine andere, den griechischen Philosophen, den Kirchenvätern, einigen Scholastikern und frommen Secten entlehnte und, wie wir sogleich sehen werden, in der Reformationszeit sehr häufig wiederkehrende Meinung her. Er hält nämlich dafür, dass die Christen eigentlich gar kein Eigenthum besitzen und dass sie von der Ueberzeugung durchdrungen sein sollten, Alles, was sie besässen, verdankten sie Gott und gehöre nicht blos ihnen, sondern sei das Gemeingut Aller. Wenn man glaube, nur den Mönchen sei das Eigenthum untersagt und die Armuth geboten, so irre man, beides beziehe sich auf alle Christen[6]. Als ihn die spanischen Mönche wegen dieser

1. In I. Timoth. 5, 18.

2. Ann. in act. apost. 20, 35; cf. in I. Cor. 9, 18.

3. In I. Timoth. 5, 18.

4. So namentlich in der Erklärung von Matth. 21, 12; 25, 27; Luc. 6, 34 ff.

5. Adag. p. 1022: Usurae nauticae.

6. Enchir. milit. christ. c. 6: Haec semper apud te constent veri Christianismi paradoxa. Uti ne quis Christianus se sibi natum esse putet, neque sibi velit vivere. Sed quidquid habet, aut est, id omne non sibi tribuat, sed deo authori ferat acceptum, omnia sua bona omnibus existimet esse communia. Proprietatem Christiana charitas non novit. — Wenn er im Folgenden auf die enge Verbrüderung der Christen, die einen Gott, einen Herrn, einen Glauben,

kommunistischen Lehren angriffen, sucht er in folgender Weise jenen Satz aufrecht zu erhalten[1]. »Wenn Aristoteles will, sagt er, dass unter Bürgern Alles gemein sein soll, was den Gebrauch betrifft, so soll dies viel mehr unter den Christen der Fall sein, auf dass die Liebe Alles gemein mache, nicht, als ob Jeder das Recht hätte, fremdes Gut sich anzueignen, sondern so, dass der, welcher den dürftigen Bruder nicht unterstützt, wie er kann, angesehen werde, als besitze er fremdes Gut. Einen solchen bestraft freilich nicht das menschliche, wohl aber das göttliche Gesetz. Wie oft sagen die frommen Väter, der Christ sei eher ein Verwalter seiner Habe, als ihr Herr und nach göttlichem Rechte sei Alles gemein!« Man sieht, wie geschickt sich Erasmus vertheidigt. Früher redete er von wirklicher Gütergemeinschaft, jetzt beruft er sich auf den Aristoteles, der nicht vom Besitz, sondern Gebrauch und Gesinnung redet; indem er sich jedoch am Schlusse wieder zu dem Augustin und dem göttlichen Recht, nach dem Alles gemein sein soll, wendet, hat er sich vertheidigt und ist zugleich zu seiner ersten Ansicht zurückgekehrt, an deren Verwirklichung er zwar nicht denkt, die ihm aber den vollkommensten äussern Zustand bezeichnet.

Dass ein Mann, der so fleissig und haushälterisch wie Erasmus war, an den üppigen Sitten der höhern Stände, an der Pracht der Kleider und Mahlzeiten[2], an dem grossen Gefolge der Diener, an der Menge der Festtage, die die Frömmigkeit nicht förderten und die Verzehrung steigerten[3], an dem für Kirchen und Gottesdienst gemachten übermässigen Aufwand kein Wohlgefallen haben konnte, ist begreiflich. Seine schärfsten Waffen kehrte er indess gegen die Verschwendung der Geistlichkeit und schont selbst der Cardinäle und des Pabstes nicht. Würden die Päbste der Weisheit folgen, heisst es im »Lob der Narrheit«, so wäre es um ihre Reichthümer, Ehrenämter, Zölle, Ablässe, Pferde, Maulesel, Trabanten und Vergnügungen geschehen. Die Weisheit würde von ihnen Wachen, Fasten, Thränen, Beten, Predigen, Studiren und andere erbärmliche Mühseligkeiten verlangen. Ueberdies würde dann eine Menge von Schreibern, Copisten, Notarien, Advokaten, Sekretären, Pferdeknechten, Wechslern, Kupplern und viele andere Leute, die den römischen Stuhl beschweren, — ehren, wollte ich sagen, am Hungertuche nagen müssen. Das wäre freilich

---

eine Erlösung hätten, dieselbe Seeligkeit erwarteten, die Glieder eines Leibes seien, hinweist, so passt zu Allem dem auch die Gemeinschaft der Güter als ein Theil jener innigen Verbindung. Er fügt deshalb hinzu: Tu credebas solis monachis interdictam esse proprietatem? indictam paupertatem? Errasti, utrumque ad omnes Christianos pertinet.

1. Apolog. adv. articul. aliquot per monachos quosdam in Hispaniis exhibitos, Lugd. Batav. 1706. T. IX, p. 1090: Si Aristoteles vult inter cives omnia esse communia quod ad usum attinet, multo magis id decet inter Christianos, ut charitas faciat communia, non quod fas sit cuiquam aliena sibi vindicare, sed quod occupat, qui fratri egenti non opitulatur cum possit. Hunc non punit lex humana, sed punit lex divina. Quoties hoc admonent Orthodoxi pii, Christianum dispensatorem esse rerum suarum verius quam dominum et omnia jure divino esse communia, nominatim Augustinus cum aliis aliquot locis, tum Epistola XXVIII.

2. Mahlzeiten sind in den Colloq. p. 49 (conv. profanum), p. 64 sqq. (conv. religiosum), p. 189 sqq. (conv. poeticum) geschildert.

3. Annot. ad Rom. 14, 5.

unmenschlich und abscheulich, noch mehr, wenn die Häupter der Kirche und Lichter der Welt selbst den Ranzen auf den Rücken und den Bettelstab in die Hand nehmen wollten. So aber überlässt man dies dem Petrus und Paulus: Pracht und Wohlleben behalten sie für sich. Kein Mensch in der Welt lebt so gut und sorglos: sie glauben Christo Genüge geleistet zu haben, wenn sie sich mit ihrem theatralischen Anzug, mit Ceremonien und Titeln, mit Segnen und Verfluchen als Bischöfe erweisen«[1]. — Also nach Erasmus' Ansicht Mangel an fleissigen Händen, ungerechte Vertheilung, übermässige und unnütze Verzehrung.

Dass der Fürst nach Erasmus sich um die äussern Güter seiner Unterthanen kümmern solle, ist einmal aus seiner Institutio Principis christiani zu ersehen, in der in beredter Weise die Künste des Friedens dem Fürsten an's Herz gelegt werden, sodann dürfte es auch wohl daraus geschlossen werden, dass er die Rede des Isokrates »Ueber die Kunst zu regieren« übersetzte.

Von der Habsucht der Fürsten und Herren, sowie der Härte, mit der sie die Abgaben beitreiben, war schon vorher die Rede, doch lehrt er sowohl in dem Princeps als auch in den Erklärungen zu den Römern[2], dass die Zölle und Steuern, die freilich von Seiten der Fürsten mit Mass auferlegt werden sollen, zu entrichten sind. Als ihm die spanischen Mönche vorwarfen, er verwerfe alle Abgaben, insofern er lehre, der Christ schulde dem Christen Nichts als die gegenseitige Liebe, beruft er sich auf das früher Gesagte und fügt seiner Erklärung des Römerbriefs bei, dass, wenn Paulus den heidnischen Fürsten entrichtet wissen wollte, was sie forderten, indem er sage: Zoll wem Zoll; Steuer wem Steuer; Ehre wem Ehre, so wolle er noch mehr, dass diese Abgaben den christlichen Fürsten bezahlt würden und diese Ansicht habe er wie Paulus und Ambrosius. Was aber das in dem Princeps christianus Vorgetragene betreffe, so sei es ihm nie in den Sinn gekommen zu lehren, dass das Volk dem christlichen Fürsten keine Abgaben zu entrichten habe. Wie sollte er ohne sie sein Herrscheramt verwalten können? Freilich habe er gelehrt, dass ein Unterschied zwischen dem heidnischen und christlichen Fürsten sei, indem jener nach Belieben, auf gerechte und unrechte Weise nehme, dieser aber nicht mehr fordere als die Unterthanen zu geben schuldig seien; er habe gelehrt, dass die Steuern mässig sein sollten, aber wenn selbst die ungerechten Forderungen der heidnischen Fürsten befriedigt werden sollten, um wie viel mehr die der christlichen Fürsten, zumal da es sich um Dinge handle, die der Christ überhaupt gering schätze![3]

---

1. Hagen a. a. O. B. I, S. 415.

2. C. 13, 1 sqq.

3. Apolog l. l. p. 1088: Quo modo Principes administrarent functionem suam, si nihil illis penderet populus? Verum doceo discrimen Ethnici Tyranni, qui ab invitis per fas et nefas extorquet, quantum libet, non modo quantum jus est, et Principis Christiani, qui sic imperat, ut volentes deferant subjecti quod debent, nec Princeps exigat supra quam debetur. — Et post haec, caput addo de vectigalibus et exactionibus, quas nonnullas, et moderatas agi debere doceo. — Et si populus ob publicam tranquillitatem redimendam malis Principibus,

Wir sehen, Erasmus hatte nicht nur an der Kenntniss und Tugend seiner Zeitgenossen, sondern auch an den bestehenden wirthschaftlichen Verhältnissen viel auszusetzen. Oft zweifelte er, ob die innere und äussere Verderbniss noch gehoben werden könne, jedenfalls, meinte er, werde es nicht geschehen, wenn nicht Lehrer, Prediger, die Kirche, die weltliche Obrigkeit, die allgemeinen Concilien zu den Vorschriften der Vernunft und des Christenthums zurückkehrten und mit ernstlichen Vorsätzen das grosse und schwierige Werk unternähmen. Dass es einem Einzelnen gelingen werde, das Erstorbene mit neuem Geisteshauch zu beleben, das äusserlich Gewordene wieder zu verjüngen, das Versunkene wieder zu heben, hielt er für unmöglich.

Anders dachte Hutten[1], dessen ganzes Dasein ein Kampf gegen die Uebel der Zeit war, der nicht einmal, sondern oft sein Leben hinzugeben bereit war, wenn es sich darum handelte, die Feinde des Lichts, die Beschützer der Unwissenheit und des Aberglaubens, die Erfinder jeglichen Truges zu entlarven und niederzuschlagen. Wiewohl seine Blicke zunächst auf andere Dinge gerichtet waren, so hat er doch nebenbei auch für unsere Gegenstände manche bemerkenswerthe Ansicht ausgesprochen. Dass sie wie die des Erasmus und der Humanisten überhaupt mehr negativer als positiver Natur sind, dass sie sich mehr auf die Missbräuche und Hindernisse einer bessern und gedeihlichen Wirthschaft als auf die Mittel, wie die letztere selbst herzustellen wäre, beziehen, ergiebt sich aus dem schon oben bezeichneten Charakter der humanistischen Bildung und ihrer Vertreter.

In Bezug auf die wirthschaftlichen Zustände finden sich in den Huttenschen Schriften bald in Folge der Zeitereignisse, die er betrachtete, bald wegen der verschiedenen Stimmungen, in denen er sich befand, oder der Zwecke, die er verfolgte, verschiedene Ansichten. Während er auf der einen Seite die Deutschen seiner Zeit wegen ihrer Wissenschaft und Künste, wegen ihres Handels, Gewerbfleisses, trefflichen Ackerbaues rühmt, während er sagt, dass sie die Zeit der rohen Kriegsthaten hinter sich hätten und in die auf die kriegerische Periode folgende friedliche Kulturepoche getreten wären, schildert er auf der andern die bestehenden Zustände als entsetzlich und unerträglich. Jene erstere Anschauung treffen wir in einem um 1510 entstandenen Gedichte[2], die andere kehrt unzählige Male wieder. Sein Zorn ist bald gegen die Fürsten, bald gegen die Städte, bald gegen die Geistlichkeit und den römischen Hof gerichtet. Unter den Fürsten greift er am schärfsten den Herzog Ulrich von Würtemberg, neben ihm aber auch die übrigen an[3]. Von jenem sagt er, dass seine Verschwendung und Grausamkeit die alleinige Ursache des grossen Volksaufstandes des sogenannten armen Conrads gewesen sei. Am Schlusse seiner vierten Rede gegen

et quod non debetur exigentibus, morem gerit, quanto promptius oportet nos idem facere qui rerum hujus modi, quas Principes exigunt, summum profitemur contemptum.

1. Er war auf dem Schlosse Stackelberg in Franken im Jahre 1488 geboren und lebte bis 1523. Vgl. über seine Abkunft Strauss a. a. O. B. I, S. 3 ff.

2. Opp. Hutt. ed. Münch. 1, 242—48 vgl. Strauss, Hutten 1, S. 87 ff.

3. Strauss, eb. 1, S. 126 ff.

denselben fordert er Kaiser und Fürsten auf, das deutsche Volk vor diesem Räuber und Mörder, diesem Feind der Menschen und Götter, von dem Deutschland verkauft würde, der das Leben und Gut redlicher Bürger feil geboten, zu schützen. Wenn man die Heftigkeit der hier geführten Sprache dem Umstande beimisst, dass Hutten die Linie der Wahrheit nicht inne hält, weil er persönlicher Gegner des Herzogs war, so muss man wissen, dass er bei andern Gelegenheiten nicht viel gelinder über die Fürsten urtheilt. Stark sind namentlich seine Angriffe in der Türkenrede[1]. Indem er die Einigkeit als die wesentlichste Bedingung eines glücklichen Kampfes gegen die Feinde des Reichs darstellt und dabei ganz in derselben Weise spricht wie die Vaterlandsfreunde der Gegenwart, sagt er, das gegenseitige Sengen und Brennen, das Erobern und Plündern müsse unter den deutschen Fürsten aufhören, und fügt als ein Prophet des sieben Jahre später ausbrechenden Bauernkriegs hinzu: »In der That, wenn ihr mir kein Gehör gebet (euch meine ich, denen dergleichen zur Last fällt), so fürchte ich, wird diese Nation Etwas sehen, was ihrer nicht würdig ist. Denn wenn die Sache einmal (was Gott verhüte) zum Volksaufstande kommt, dann wird man keinen Unterschied mehr machen, nicht mehr fragen, wie viel Jeder, oder überhaupt, ob Einer geschadet habe, und an wem Rache zu nehmen ist. Mit den Schuldigen wird man die Unschuldigen treffen, und ohne Rücksicht, blindlings, wird man wüthen. Man nennt uns Ritter Räuber, allein die Fürsten gehen uns mit ihrem Beispiele voran, gebrauchen uns theils zu ihren Räubereien, theils berauben sie uns selbst. Auch im Auslande, namentlich in Italien, sind die deutschen Fürsten, ihre Gelage und Streitigkeiten Gegenstand der Missachtung«. — Noch heftiger redet er in der später beigefügten Zuschrift: »An alle freien und wahren Deutschen«[2]. Die Feinde und Unterdrücker Deutschlands, sagt er hier, sollten in ihrem eigenen Interesse sich hüten, die Sache zum Aeussersten zu treiben. Wer die deutsche Freiheit so vernichtet wünsche, dass Niemand gegen das Unrecht und die Schmach mehr zu reden wage, der möge zusehen, dass nicht jene erwürgte Freiheit zu der Unterdrücker grösstem Schaden einmal plötzlich ausbreche und sich wiederherstelle. Es sei klüger, dem Volke nicht Alles zu nehmen, damit es seinem Unwillen im Gefühl der drohenden Erstickung nicht durch einen zerstörenden und furchtbaren Ausbruch Luft mache. Als er später von den Städten besser dachte und ein Bündniss zwischen ihnen und dem Adel zu bewerkstelligen suchte, greift er die Fürsten wieder in einer deutschen Schrift an, weil sie ausser den übrigen Ständen auch die Städte drücken, ihre Privilegien vernichten, ihnen Zölle auflegen u. s. w.[3].

Wenn auch die beiden anonymen Schriften, welche in die Zeit des Reichstags zu Augsburg fallen, in deren einer[4] die deutschen Fürsten aufgefordert

1. Ad principes Germaniae ut bellum Turcis invehant, Exhortatoria (1518), Münch. II, 473 — 522; Strauss 1, 295 ff.

2. Liberis omnibus ac vere Germanis (1518), Münch. II, 531 — 38; Strauss 1, S. 347 ff.

3. Strauss a. a. O. II, S. 211 ff.

4. Exhortatio viri cujusdam doctissimi ad Principes, ne in Decimae praestationem consentiant, Münch. II, 547 — 54.

werden, den von der römischen Curie verlangten Türkenzehnten zu verweigern, in deren zweiter aber, die den Titel »der verbannte Pasquill«[1] führt, das Treiben des römischen Hofes, sein Aufwand, sein Nepotenwesen, seine Habsucht[2] und Liederlichkeit mit rücksichtslosem Freimuth besprochen wer-

---

1. Pasquillus exul, Münch. II, 437—47. Die Erklärung dieses Wortes s. bei Grässe a. a. O. B. 3, Abth. 1, S. 49 ff. und Joh. Voigt in Raumers hist. Taschenbuch, 9. Jahrg. 1838. S. 340.

2. Ueber die Habsucht des römischen Hofes klagt schon Kaiser Sigismund in seiner dem Concilium zu Basel übergebenen Reformation. »Es mag Nichts ausgerichtet werden — sagt er unter Anderm — es sei krumm oder schlecht, denn um das Geld. — An den Geistlichen liegt grosse Simonie das ist soviel als Wucher. Diese hat allen geistlichen Stand vergiftet. — — Nun muss man von der Pönitenz den Ablass der Sünden schwerlich bezahlen — item in der Conrectorei, desgleichen in der Kanzlei. Nichts geht vom Hof umsonst. — Das haben nun die Bischöfe auch begriffen und ist kommen von dem Haupt auf den Mindesten. — — Die Bischöfe besetzen die Kirche und Priester wider Gott und Recht, sie führen weltliche Gewalt und wissen, dass es wider Gott ist« (s. G. W. Böhmer: Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer Magna Charta u. s. w. Göttingen 1818, S. 115). — Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts schreibt der Kanzler des Kurfürsten von Mainz, Martin Mayer, an den zum Cardinal ernannten Aeneas Sylvius (vgl. G. W. Böhmer ebend. S. 108): »Es werden tausenderlei Arten erdacht, auf welchen der römische Stuhl von uns, als ob wir Barbaren wären, mit schlauer Gewandtheit Gold zu beziehen weiss. Unsere ehemals so berühmte Nation, die durch ihre Tapferkeit und ihr Blut das römische Reich errungen hat und einst als Königin der Welt Gesetze vorschrieb, ist jetzt in Armuth versunken und zur Dienstmagd herabgewürdigt; in einem erbarmungswürdigen Zustande liegt sie da und beweint schon seit vielen Jahren ihr Schicksal und ihre Armuth«. Eine weitere Erläuterung dieser Stelle enthalten die auf Befehl Maximilians I. im J. 1510 gesammelten und von dessen Enkel und Nachfolger Karl V. auf dem Reichstage zu Worms 1521 vorgelegten, sodann auf dem 1522 u. 23 zu Nürnberg gehaltenen Reichstage dem päbstlichen Gesandten zum Behufe schleunigster Abhülfe mitgetheilten Hundert Beschwerden der weltlichen Reichsstände gegen den Stuhl zu Rom. In dem Art. VII heisst es hier u. A.: »Es giebt eigne Stationirer oder Ablass-Verkäufer, die gemeiniglich die Einfalt der Landleute missbrauchen, indem sie alle Dörfer, Flecken u. s. w. durchstreifen und den Einfältigen die Kräfte irgend eines Heiligen preisen, der ihnen gegen eine jährliche, ihnen, den Stationirern zu Gute kommende Abgabe zur Verbesserung ihres Hauswesens und zur Abhülfe gegen allerhand Krankheiten nützlich sein werde. — — Das Uebel hat solche verheerende Fortschritte gemacht, dass diese Stationirer das Mark und Blut jener Armen und Einfältigen verschlingen und sich in mehr als sybaritischen Wollüsten herumwälzen, während jene mit ihren Kindern des Nöthigen beraubt werden«. Art. VIII: »Auch werden die armen Leute von den herumreisenden Terminirern oder Bettelmönchen merklich beschwert, die, ganz wider ihre Regel, Städte und Flecken durchstreifen und nicht für ihre Nothdurft, sondern für ihren unersättlichen Geiz Almosen sammeln. Oft findet man in einer kleinen, wenig bedeutenden Stadt zwei, drei oder mehrere Versammlungshäuser derselben, in welche von allen Seiten her die Almosen zusammengeschleppt werden, während die von Krankheit und Alter abgezehrten Bürger und Einwohner, welche früherhin von ihrem Schweiss und ihrer Arbeit mit Weib und Kind sich ehrlich ernährt hatten, Mangel leiden und vor Hunger und Kummer vergehen möchten«. — Art. 93 heisst es: »Wenn die Stationirer, Terminirer und andere Mönche und Priester bei Kranken und Sterbenden sind, von denen sie wissen, dass sie gross Vermögen besitzen, so überreden sie dieselben mit süssen und schmeichelhaften Worten und bringen sie durch täuschende Vorspiegelungen so weit, dass sie ihnen den besten Theil ihres Geldes und ihrer Güter im Testamente vermachen, wodurch ihre Kinder und andere Angehörigen, denen die ganze Erbschaft nach den Gesetzen zukam, aller Billigkeit zuwider beschwert und bisweilen bis zum Elende gebracht werden«. — Auf demselben Reichstage wurde geklagt, die Deutschen

den, einen Andern als Hutten, wie Strauss will[1], den Crotus zum Verfasser haben sollten, so hat doch auch Hutten dieses Thema häufig, bald in ernster, bald in scherzhafter Weise behandelt. Die Ausfälle in der Türkenrede waren so heftig, dass er sie auf Anrathen seiner Freunde unterdrückt hatte. In dem »Nemo« betitelten Gedichte[2] heisst es unter vielen andern Thaten des »Niemand«: Niemand wagt es, die Ueppigkeit und den Müssiggang der Geistlichkeit, Niemand den Pabst zu tadeln. In den beiden »das Fieber« überschriebenen Gesprächen[3] übergiesst er die höhere und niedere Geistlichkeit, ihre Genusssucht und Liederlichkeit, ihren Müssiggang und schmählichen Lebenswandel, ihr Concubinenwesen mit einer satyrischen Lauge, die bis auf den Grund dringt[4]. Besonders ergötzlich ist in dem ersten Fieber die Leckerhaftig-

---

seien gegen Stifter, Klöster und Kirchen so freigebig gewesen, dass jetzt den Weltlichen nicht der dritte oder vierte Theil an zeitlichen Gütern mehr bleibe, eine Klage, die schon 1499 von den Edlen Baierns gehört wurde, welche sagten, die Geweihten besässen mehr Güter und Renten als Fürsten und Adel zusammen genommen; durch den Geiz und die Plünderungen derselben sei der Landmann in eine so drückende Armuth versunken, dass er nicht einmal mehr im Stande sei, seinem Fürsten die zur Aufrechthaltung des Staats in Kriegs- und Friedenszeiten nöthigen Abgaben zu leisten«. — Wie weit die physische Seite des kirchlichen Rechts ausgebildet war, zeigen die vielen und weitläufigen Bestimmungen des Corp. jur. can. über Zehnten, Präbenden, Dignitäten, Testamente, Verwaltung der Kirchengüter, Beneficien, Privilegien, Orden und unzählige andere hierher gehörige Dinge, ausserdem die päbstlichen Kanzleiregeln, von denen Böhmer a. a. O. S. 447 ff. eine Anzahl mittheilt. Johann XXII. erwarb nur durch Taxen 250 Tonnen Goldes, Sixtus V. in einem Zeitraum von 3 Jahren 5 Millionen Ducaten, vor ihm Martin V. um das Jahr 1436 blos aus Frankreich für verschiedene Urkunden, Ablässe und andere Begünstigungen 900,000 Ducaten (ebd. S. 446). — Wir haben zum Verständniss der von uns zu betrachtenden Schriftsteller des Reformationszeitalters diese actenmässigen Thatsachen beibringen müssen, die, wenn es nöthig wäre, noch leicht vermehrt werden könnten.

1. Strauss ebd. I, S. 342.

2. Jocus de Nemine ex Odyssea Homeri, Münch. II, p. 305 sqq.

3. Münch. III, 407—444 (1520); III, 389—424 (1520); vgl. Strauss I, 350; II, 48.

4. Obwohl die Angriffe auf die Geistlichkeit schon seit Jahrhunderten und von verschiedenen Seiten her geschahen, so zeichneten sich doch besonders die Humanisten in dieser Hinsicht aus. Schon Aeneas Sylvius, der spätere Pabst Pius II., sagt (De condit. Germaniae, opp. p. 1035): »Alle Prälaten leben wie die weltlichen Fürsten, halten eine Menge Pferde, Hunde, Hofnarren und Hofschranzen und wollen einen ansehnlichen Hofstaat haben. Die Tafeln eurer Prälaten sind ebenso ansehnlich besetzt als an den Höfen der Könige. Schwelgerei und Prachtliebe richten die deutsche Kirche zu Grunde«. — Nicolaus von Clemangis (De ruina eccles. c. 28 in Hardt. act. conc. Constant. T. I. P. III. Erf. et Lips. 1700, p. 29): »Was nützen solche Prälaten, die das ganze Jahr hindurch zwei- bis dreimal in die Kirche kommen und ganze Tage auf der Jagd, bei Schauspielen und auf dem Kampfplatze, die Nächte bei Schmausereien, Tänzen und Mägden zubringen?« — Einen Beweis von der unglaublichen Verschwendung der höhern Geistlichkeit lieferte Georg Nevil, Bruder des grossen Grafen von Warwick bei seiner Installation als Erzbischof von York, wo er ein Gastgebot gab, für das nach dem London chronicle von 1779 (s. Böhmer a. a. O. S. 224) aufgewendet wurden: 300 Quart Weizen, 330 Tonnen Ale, 104 Tonnen Wein, 1 Pipe Gewürzwein, 80 fette Ochsen, 6 wilde Stiere, 1004 Schöpse, 300 Schweine, 300 Kälber, 3000 Gänse, 3000 Kapaunen, 300 Ferkel, 100 Pfauen, 200 Kraniche, 200 Ziegenlämmer, 2000 junge Hühner, 4000 junge Tauben, 4000 Kaninchen, 204 Rohrdommeln, 4000 Enten, 200 Phasanen, 500 Rebhühner, 4000 Schnepfen, 400 Wasserhühner, 400 Krummschnäbel oder Wasserschnepfen, 400 Wachteln, 1000 Wasserreiger, 200 Rehe, über 400 Hirsche, Hirschkühe u. Böcke, 4506 Wild-

keit des Cardinal geschildert, der von Silber und Gold speist, der in purpurnem Gewande hinter vielen Vorhängen ruht, dem Nichts in Deutschland mundet, dem unser Wildpret Ekel erregt, dem die deutschen Krammetsvögel und Rebhühner nicht nach dem Gaumen sind, dem das deutsche Brod schmacklos erscheint, dem der deutsche Wein Thränen auspresst, der sich seit vier Monaten nicht satt gegessen hat, weil ihm die feinen Bissen Italiens fehlen. Als Hutten dem Fieber räth, bei den reichen Domherren, fetten, wohlgenährten Herren, bei denen es sich wohl fühlen werde, da sie sich zwar viel Bewegung durch Reiten und Jagen machten, die Wirkung derselben aber durch wildes Prassen und Buhlen wieder vernichteten, einzukehren, erwidert es, dort sei kein Platz mehr für es, weil diese Herren von allen möglichen andern Krankheiten schon in Beschlag genommen seien. — In dem zweiten Fieber wird das Courtisanenwesen mit all' seinen äussern und innern Uebeln, sowie die Unnatur und die verheerenden Wirkungen des Cölibats geschildert. Die Priester sollten wie ehemals Weiber nehmen, damit sie nicht, vom buhlerischen Lager aufgestanden, mit unreinem Herzen und Händen das Heiligthum beträten. Als das Fieber gern bei Hutten selbst bleiben will, ruft er ihm zu: »Geh' zu den Pfaffen, zu den Buhlern, zu den Trinkern, zu den Fuggern, den Kaufleuten, den Aerzten, oder, wenn es dir beliebt, vor Allen zu Kaiser Maximilians Schreibern — »die bei dem seeligen Heern«, — ergänzt das Fieber, — »sich nur gar zu sehr bereichert haben, und nun in Völlerei und Wohlleben die grossen Herren spielen«. Auf die Frage Huttens, was die Ursache jenes verkehrten Lebens der Geistlichen sei? erwidert das Fieber: »der Müssiggang und dessen Nahrung, der Reichthum«.

---

pretpasteten, 1400 Schüsseln gebrochene Gelée, 4000 Schüsseln ganze Gelée, 4000 kalte Custards (ein Gericht von Milch, Zucker und dem Gelben vom Ei), 2000 warme Custards, 300 Hechte, 300 Brahsen, 8 Robben, 4 Delphine oder Taumler und 400 Torten. 62 Köche nebst 515 Küchenoffizianten besorgten die Zubereitung dieser Speisen und 1000 Diener hatten die Aufwartung bei der Tafel. — Wir haben hier ein Beispiel von Tafelluxus vor uns, wie er kaum irgendwo grösser gewesen ist. — Was die Liederlichkeit der Geistlichkeit betrifft, so zogen zur Zeit der Kirchenversammlung zu Costnitz 718, nach Andern 7000 meretrices, virgines publicae dahin, während überdiess noch beinahe jeder geistliche Herr mit einer eignen Geliebten versehen war. Man duldete späterhin das Concubinenwesen, während man früher ganze Schaaren von Pfaffendirnen nebst ihren Kindern aufgehoben und zur Sklaverei verurtheilt oder gegeisselt und fortgejagt hatte, um das heimliche Verderbniss der Familien zu verhüten. Ausserdem waren Bordelle immer häufiger geworden und man gab dieselben zum Theil zu Lehen. Von der Ausschweifung der Geistlichen zeugt auch noch die Gewohnheit, die selbst in Gesetzen angetroffen wird, ein uneheliches Kind schlechtweg ein Pfaffenkind zu nennen (vgl. Böhmer ebd. S. 322). Schlimmer noch scheint es in den Klöstern gewesen zu sein, über deren Leben und Treiben Zimmermann »Ueber die Einsamkeit« eine grosse Menge von Thatsachen, die hierher gehören, beibringt. Nicolaus von Clemangis (vgl. Böhmer ebd. 327) sagt: »Was sind in unserer Zeit die Nonnenklöster anders als abscheuliche Hurenhäuser? Ein Mädchen einkleiden ist heut zu Tage eben so viel als es zur öffentlichen Hurerei bestimmen«. Von den Mönchen heisst es in einer von Böhmer ebd. S. 349 aus einer Handschrift des 15. Jahrhunderts entnommenen Stelle: »Vos Abbates, Praepositi et Decani in ordinibus, quibus Deo et ecclesiis servire debetis, non caste et munde vivitis sed impudice, luxuriamini, vestras publice et occulte habendo concubinas non solum seculares et maritales, quod valde detestandum est in clericis, verum etiam Christi sponsas et dedicatas moniales, quod vere pessimum et turpissimum est.

Man solle also, meint Hutten, ihre Pfründen schmälern und ihnen aufgeben den Acker zu bauen und wie andere Menschen im Schweisse ihres Angesichts ihr Brod zu verdienen. Das Fieber glaubt, dieses Mittel werde sie bessern und es dürfe nur noch eine grosse Theurung kommen, so würden fleissige Menschen nicht mehr leiden, dass ihr Gut von trägen und unnützen, ja schädlichen Menschen verprasst werde. Die deutschen Fürsten könnten, fügt Hutten hinzu, dem Reiche keinen bessern Dienst erweisen, als wenn sie das unermessliche Geld, das jetzt von den vielen tausend geistlichen Müssiggängern verzehrt werde, theils zu ehrlichen Kriegen, theils zur Unterhaltung von Gelehrten verwendeten. Er selbst wolle dem Kaiser den Rath geben, nicht länger zu gestatten, dass sich solche nichtsnutzige Menschen zum Schaden des Gemeinwesens mästeten und überdies noch über alle Andern, die Fürsten nicht ausgenommen, herrschten.

Die in den beiden »Fiebern« besprochenen Gegenstände werden in dem Gespräche »Vadiscus oder die römische Dreieinigkeit«[1] und zwar in einer Weise wieder aufgenommen, dass hinfort an eine Versöhnung mit der Kirche nicht mehr zu denken war. Es ist interessant, Luthers in demselben Jahre (1520) erschienene Schriften gleichen Inhalts, seinen Absagebrief gegen Rom, seine Schrift von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche und die Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation mit Huttens Vadiscus und den Inspicientes zu vergleichen. Hier und dort ganz ähnliche Gedanken, hier und dort gleiche Beredsamkeit, hier und dort das Streben, nicht mehr blos zu den Gelehrten, sondern zu Allen zu reden, hier und dort theils Beschwerden, theils Vorschläge zur Besserung. Wenn man den Vadiscus Huttens betrachtet und sieht, dass 60 Triaden oder Dreiheiten in dem Dialog aufgezählt werden, von denen eine jede drei gute oder schlimme Dinge enthält, die in Rom nicht angetroffen oder dort zu finden sind, z. B. drei Dinge sind ohne Zahl in Rom: gemeine Frauen, Pfaffen und Schreiber; drei Dinge sind aus Rom verbannt: Einfalt, Mässigkeit und Frömmigkeit; wenn man ferner die kürzern oder längern Erklärungen und Erörterungen nimmt, welche zwischen die einzelnen Triaden eingeschoben sind, so kann man ermessen, wie hoch die Untugenden Roms und seiner Pfaffen aufgethürmt sind, doch liefert die schamlose Ausschweifung, die unersättliche Habgier, der Lug und Trug des römischen Hofs, die Auffindung immer neuer Mittel und Wege, um die Völker auszubeuten, die Summen, welche für Bischofsmäntel, Pabstmonate und Annaten nach Rom wandern, die ergiebigsten Gedanken her. »Seht da«, so schliesst Hutten seine Darstellung, »die grosse Scheune des Erdkreises, in welche zusammengeschleppt wird, was in allen Landen geraubt und genommen worden; in deren Mitte jener unersättliche Kornwurm sitzt, der ungeheure Haufen Frucht verschlingt, umgeben von seinen zahlreichen Mitfressern, die uns zuerst das Blut ausgesogen, dann das Fleisch abgenagt haben, jetzt aber an das Mark gekommen sind, uns die innersten Gebeine zerbrechen und Alles, was noch übrig ist, zermalmen. Werden da die Deutschen nicht zu den Waffen greifen? nicht mit Feuer und Schwert

1. Vadiscus, dialog., qui et Trias Romana inscribitur. Münch. III, 437—506.

anstürmen? Das sind die Plünderer unseres Vaterlandes, die vormals mit Gier, jetzt mit Frechheit und Wuth die weltherrschende Nation berauben, vom Blut und Schweisse des deutschen Volkes schwelgen, aus den Eingeweiden der Armen ihren Bauch füllen und ihre Wollust nähren. Ihnen geben wir Gold, sie halten auf unsere Kosten Pferde, Hunde, Maulthiere, und (o der Schande!) Lustdirnen und Lustknaben. Mit unserm Gelde pflegen sie ihrer Bosheit, machen sich gute Tage, kleiden sich in Purpur, zäumen ihre Pferde und Maulthiere mit Gold, bauen Paläste von lauter Marmor. Als Pfleger der Frömmigkeit versäumen sie diese nicht allein, was doch schon sündlich genug wäre, sondern verachten sie sogar; ja sie verletzen, beflecken und schänden sie. Und während sie früher durch Schönthun uns köderten und durch Lügen, Dichten und Trügen uns Geld abzulocken wussten, greifen sie jetzt zu Schrecken, Drohung und Gewalt, um uns wie hungrige Wölfe zu berauben. Und diese müssen wir noch liebkosen, dürfen sie nicht stechen oder rupfen, ja nicht einmal berühren oder antasten. Wann werden wir einmal klug werden, und unsre Schande, den gemeinen Schaden rächen? Hat uns davon früher die vermeinte Religion und eine fromme Scheu zurückgehalten, so treibt und zwingt uns dazu jetzt die Noth«. — Das ist eine Sprache, wie sie nur selten gehört wird, deren sich nur die bedienen, welche bis auf das Mark von einer Idee ergriffen sind, wie es der edle Hutten war, wenn er betrachtete, was das deutsche Volk sein könnte und was es in Wirklichkeit war, weil seine Herren, seine Fürsten, seine Priester gewissenlose Verwalter der innern und äussern Güter waren. Da er die Unmöglichkeit einsah, dass sich das deutsche Volk bei solcher Plünderung je wieder erheben könne, so darf man sich nicht wundern, wenn er nicht blos in den um dieselbe Zeit geschriebenen »Anschauenden«[1] und in der Vorrede zu der in der Fuldaer Bibliothek wieder aufgefundenen Schrift des Bischofs Waltram von Naumburg[2], sondern auch sonst immer wieder auf das reichhaltige Thema von der gesunkenen Kirche, der geldgierigen Curie, den feisten, gefräßigen, unwissenden Pfaffen, gegenüber dem armen, betrogenen Volk, zurückkommt, Gegenstände, die von allen Arten von Schriftstellern, unter den Humanisten von einem Cochläus, Crotus, Behaim, Wimpfeling, Jacob Sob, Bohuslaus von Hassenstein, Mutianus Rufus, Conrad Celtes, Andreas Proles, Sebastian Weinmann und vielen Andern behandelt werden[3].

Doch sind Fürsten und Geistliche nicht die einzigen Räuber des Volks; zu ihnen kommen noch die Ritter, die Kaufleute, die Schreiber und Juristen. Von ihnen und den Geistlichen als den vier Klassen von Räubern handelt der Dialog »die Räuber«, der in das Jahr 1521 fällt[4]. Die Unschuldigsten unter ihnen

---

1. Münch. III, 544—540.

2. Strauss a. a. O. II, 47 ff.

3. Eine Menge der hierher gehörigen Schriften finden sich bei Hagen, B. I, S. 856 und Oskar Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit, Hannover 1856. Vgl. ausserdem Strauss a. a. O. I, 344 ff.; II, 46.

4. Praedones, dialog. Huttenicus etc. Münch. IV, 159—230; Strauss II, 156.

sind die eigentlichen Wegelagerer, die meist arme Schlucker seien und mit Unrecht so hart gestraft würden, während die drei höhern Ordnungen unangefochten und in Ehren blieben. — Weit schlimmer als die Raubritter sind die Kaufleute[1], weil sie das Geld ausführen, weil sie durch die fremden Waaren, Pfeffer, Ingwer, Safran, Seide, Luxus und Verweichlichung befördern. Unter den Kaufleuten sind wiederum am schädlichsten die reichen, die Besitzer der Monopole, die Fugger, auf die Hutten und die Reformatoren ausserdem deshalb so übel zu sprechen sind, weil sie bei der geistlichen Krämerei des römischen Hofes die Zwischenhändler machten. — Von der dritten höhern Räuberklasse, den Schreibern und Juristen[2] hat er eine so schlechte Meinung, dass er den Untergang aller Rechtsbücher wünscht und deren Ausleger in die platonische Republik oder zu der Utopia des Thomas Morus schicken möchte. — Die schlimmsten aller Räuber sind aber die Geistlichen, die die vierte Klasse ausmachen. Sie, d. h. die Weltgeistlichen, Ordensgeistlichen und Angehörigen des römischen Hofs, hätten es vorzugsweise dahin gebracht, dass man auf keine Rettung hoffen dürfe, bevor diese Klasse nicht auf eine kleine Zahl zurückgeführt, ihr Einkommen verringert, die Mönche aber ganz abgeschafft und zugleich alle Pracht an Gold und Silber aus den Kirchen entfernt würde[3]. Wenn er an dem Schlusse des Dialogs auf ein wünschenswerthes Bündniss der Ritter mit den Städten kommt, so geschieht dies, weil er hierin zu jener Zeit den einzig möglichen Weg

1. Münch. l. l. p. 170 sqq.

2. Ueber die Doctoren des Rechts s. die erläuternden Bemerkungen G. W. Böhmers a. a. O. S. 54 ff. Es werden hier drei Klassen derselben aufgezählt, die Unwissenden, welche zu folgenden Spottreimen die Veranlassung gaben:

In Institutis comparo vos cum brutis,
In Digestis nihil potestis,
In Codice scitis modice
In des Reichs Abscheid seid ihr kommen nicht weit,
Et tamen creamini Doctores
O tempora! o mores!

ferner die Gesetzgrübler oder Legulejer, drittens die, welche Etwas vom fremden ausländischen Rechte verstanden. In Bezug auf Habsucht waren aber alle drei Klassen gleich und das Sprüchwort »Ivo (Bischof von Chartres, der wegen seiner uneigennützigen Rechtsdienste von mehrern deutschen Universitäten zum Patron angenommen worden war) habe die Leiter, auf der er in den Himmel gestiegen sei, nach sich gezogen«, hat seinen Ursprung in der Geldgier der Juristen des römischen Rechts. Siehe Böhmer ebd. S. 86.

3. Auch in dem Klagschreiben an Kaiser Karl, in dem Sendschreiben an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen, in dem Sendschreiben an die Deutschen aller Stände, in den Glossen zu der päbstlichen Bannbulle, in Klag und Vermahnung, dem neuen Karsthans, den beiden Warnern (vgl. über diese Schriften Strauss II, S. 79 ff.) erscheint der Pabst und die Geistlichkeit als der grösste aller Feinde. — Die »dreissig Artikel, so Junker Hülferich, Reiter Heinz und Karsthans mit sammt ihrem Anhang, hart und fest zu halten geschworen haben«, die als Vorläufer der 12 Artikel der Bauern vom Jahr 1525 zu betrachten sind, nur dass sie sich auf das geistliche Gebiet beschränken und unter Anderm alle Feiertage ausser dem Sonntage, das Pfründenwesen, die Bettelorden abgeschafft wissen wollen, haben, wiewohl sie einen Anhang zu dem neuen Karsthans bilden, nach Strauss II, 223 einen andern Verfasser als Hutten.

zur Durchführung von Reformen sah. In den Städten fand sich Reichthum und Bildung, in ihnen hatten sich gleich in den ersten Jahren der Reformation zahlreiche Beförderer und Anhänger derselben gefunden. Wenn sich die Städte mit dem Ritterstande, aus dem auch nicht Wenige der neuen Lehre anhingen, verbänden, schien ihm ein guter Ausgang der Bewegung erwartet werden zu können. Hutten kommt später noch einige Male auf ein solches Bündniss zurück, obgleich ihm das Leben und die Geschäfte der Städte von jeher zuwider waren. Er zeigt dies schon im Jahr 1508 in einem Gedicht, durch das er den Kaiser Maximilian zum Kampf gegen Venedig aufmuntert[1], er zeigt dies namentlich in seiner Schrift über das Guaiakholz als Mittel gegen die Lustseuche[2], deren ganzes 19. Capitel bei Gelegenheit der zur Guaiakkur erforderlichen strengen Diät von dem Luxus und dem Kaufmannsstande als dessen hauptsächlichem Urheber und Beförderer handelt. Die erste Art der Verschwendung sucht er in dem unmässigen Trinken der Deutschen, in der Völlerei, die sich für das weltbeherrschende Volk so wenig zieme. Doch scheint ihm der Aufwand in Speise und Anzug, der jetzt einreisse, der Hang zu ausländischen Waaren, Wohlgerüchen, Kleiderstoffen noch weniger entschuldbar, weil er die Deutschen verweichliche und arm mache. Er beklagt die Summen, welche dieser auswärtige Handel verschlingt, wünscht denen, die ohne Pfeffer nicht leben können, das Podagra und die Franzosen, bringt dem Pfeffer, Safran und der Seide ein Pereat[3]. »Den ächten alten Deutschen«, sagt er, »diente nach Plinius, wie noch jetzt Vielen Haberbrei zur Nahrung. Wir hingegen speisen überseeische Bissen, die wir für so unentbehrlich halten, dass es bei unsern Hausvätern Grundsatz geworden ist, was hier wächst, zu verkaufen, um jenes Fremde einzuhandeln. Nichts Anderes hat die Fugger so reich gemacht, welche, während wir unseres Leibes pflegen, allein in Deutschland Geld und kostbare Häuser besitzen. Denn so sehr sind diese Diener unserer Lust emporgekommen, dass ihr Vermögen für grösser als das eines jeden von unsern Fürsten geschätzt wird«. — In dem schon vorher genannten Dialog »Die Anschauenden« leitet er den Hass der Ritter gegen die Kaufleute von der Anhänglichkeit jener an die vaterländische Sitte und ihrer Abneigung gegen das Fremde ab. Sie hassten die Kaufleute, weil diese mit den ausländischen Stoffen und Gewürzen Luxus und Weichlichkeit nach Deutschland brächten. Es wäre kein Schade, meint der junge Phaethon, wenn es den Rittern eines Tages gelänge, all' jene fremden Waaren sammt den Kaufleuten zu vertilgen. Da man den letztern, die hinter ihren Mauern, den Schutzwehren der Feigen und Trägen, sicher wären, nicht beikommen könne, so bliebe den Rittern, als den Vertretern der altdeutschen

1. Strauss I, S. 84 ff.

2. Ulrichi de Hutten eq. de Guajaci medicina et morbo Gallico liber unus. Münch. III, 242 — 327.

3. p. 302: Pereat piper, pereat crocum, ac sericum pereat. — Meum igitur summum votum est, ne unquam podagra, unquam morbo Gallico careant, qui pipere carere non possunt heisst es schon vorher p. 299. Das ganze Capitel preist die Mässigkeit und verurtheilt den Luxus.

Sitte, nichts Anderes übrig, als sie niederzuwerfen und auszuplündern, wenn sie ihre Stadt verliessen. Das ritterliche Raubwesen sei ein mannhafter Frevel und bewahre die Städte vor einem völligen Versinken in träge Ueppigkeit. Freilich verführen jene Stegreifritter zu rauh und gewaltsam und es sei deshalb besser, einen gesetzlichen Weg zu finden, den Schwelgern und den Dienern der Schwelgerei die Wahl zu lassen zwischen einer andern Lebensart oder der Auswanderung. Eine allgemeine Besserung der Sitten sei nicht anders möglich, als wenn es vor allen Dingen eine Aenderung mit den Pfaffen und Kaufleuten gebe. Unter den letztern versteht er namentlich die grossen Monopolisten, die Fugger und ihre Genossen, deren er noch in dem Gespräche »Fortuna« und in dem »Zweiten Warner« gedenkt. Dort werden die Fugger als der Glücksgöttin sehr bedürftig dargestellt, weil sie, nur um ihre Handelsprivilegien aufrecht zu erhalten, jährlich 200,000 Gulden nöthig hätten[1]. Hier lässt er seinen Freund Sickingen sagen, der Kaiser habe Nothwendigeres zu thun als den Pfaffen sein Ohr zu leihen, z. B. das Räuberwesen abzustellen, die kaufmännischen Monopole aufzuheben, die Sachwalter zu beschränken, die Zahl der Geistlichen und Mönche zu vermindern, falls es nicht besser wäre, sie ganz abzuschaffen, die Geldausfuhr durch die Fugger und nach Rom zu verbieten.

Es begreift sich leicht, dass Hutten bei seinem Hass gegen den Kaufmannsstand auch das Zinsnehmen verwarf. Cochläus erwähnt in einem Briefe an Pirkheimer[2] eines Schreibens von Hutten, dessen Vorlesung den Anwesenden viel Vergnügen gemacht und in dem auch Pirkheimers gedacht werde, weil er gegen den Wucher geschrieben. Strauss[3] glaubt, dass damit das zehnte Stück des zweiten Theils der Dunkelmännerbriefe gemeint sei, in dem Pirkheimers und seiner Schrift über das Zinsnehmen Erwähnung geschieht[4].

Wenn bei Hutten die Abneigung gegen den Handel, die Kaufleute und Städte noch stärker vortritt als bei den meisten Schriftstellern jener Zeit[5], so

---

1. Strauss II, 7. Ueber die Gesandtschaft der Städte nach Spanien, die die Aufrechthaltung der Monopole bewirken und die Ausführung der neuen Zölle verhindern sollte, s. Ranke, deutsche Gesch. B. 2, S. 129 ff.

2. Epist. 1 Joh. Cochlaei ad Bil. Pirckheim., Bon. 9. Sept. 1516 bei Heumann Docum. literar. var. arg. p. 1

3. Strauss I, 232.

4. Die Stelle lautet:

Et fuit mihi dictum, quod noviter unum librum
Composuit de usura, quam admittit Theologia
Sicut Bononiae est disputatum et per Magistros nostros comprobatum.

Eck und Hogstraten hatten im Solde der Fugger und nach dem Vorgange der Kirche zu Bologna das Zinsnehmen vertheidigt. Strauss I, 233.

5. Uebrigens war der Hass gegen den Kaufmannsstand, besonders die Grosshändler und Monopolisten, der uns im Verlaufe unserer Untersuchungen noch oft entgegen treten wird, nicht neu. Schon Kaiser Sigismund klagt in seiner Reformation vom J. 1434 c. VI Von der Kaufleute Ordnung — über die von ihnen ausgehende Bestimmung der Waarenpreise, indem er sagt: »Wenn die Kaufherren zusammenkommen, es sei zu Venedig oder anderswo, so thun sie dick eins (verabreden sich häufig unter einander), es sei goldne Tücher, Sammet, seiden köstliche Tücher, oder es sei Gewürz, Ingwer, Pfeffer, Nägelein, Zimmetrohr, nichts ausgenommen, und machen einen Anschlag, der ihnen füglich ist und überschlagen bei einan-

muss man wissen, dass bei ihm die beiden andern Ursachen derselben, die Geldausfuhr und die Vermehrung der Bedürfnisse, noch durch ein Standesverurtheil verstärkt wurden. Die wohlthätigen, segensreichen Wirkungen, die der Handel auf den Reichthum und die Bildung der Völker hat, werden in jener Zeit fast von Allen übersehen.

Um die zerrütteten Zustände zu bessern, scheinen Hutten zu verschiedenen Zeiten verschiedene Mittel die geeignetsten. Bald wendet er sich an Kaiser und Fürsten, bald an alle Stände, bald an die gesammten Deutschen, bald denkt er an ein Bündniss zwischen Adel und Städten oder Adel und Bauern[1], zuletzt, als Nichts anschlagen wollte, nimmt er mit seinem Freunde Sickingen zur Gewalt seine Zuflucht.

Aus dem bisher Beigebrachten ergeben sich in Bezug auf unsern Gegenstand folgende Ansichten Huttens.

Aus einem Humanisten wurde Hutten ein Reformer, aus einem Reformer ein Revolutionair.

Er wollte eine kirchliche, politische und sociale Umgestaltung der Dinge.

---

der, dass einer zu Wien weiss, wie man's hier kauft und sie desgleichen auch, und ziehen Sache ein (geben vor), es sei übel auf dem Meere ergangen. Etwan finden sie Fünde (Vorwände), damit sie für kommen gemeinem Nutz und nehmen Gewinn wider alles Recht«. Doch scheint das Uebel noch zugenommen zu haben, denn in dem Abschied des im J. 1512 unter Maximilian I. zu Trier und Cöln gehaltenen Reichstages heisst es: »Nachdem etwa viel grosse Gesellschaft in Kaufmannschaften in kurzen Jahren im Reich aufgestanden, auch etliche sondre Personen sind, die allerlei Waare und Kaufmannsgüter, als Specerei, Erz und Wollentuch u. dgl. in ihre Hände und Gewalt allein zu bringen (sich unterstehen), um Fürkauf damit zu treiben, setzen und machen ihnen zum Vortheil den Werth solcher Güter ihres Gefallens, fügen damit dem heiligen Reich und allen Ständen desselben merklichen Schaden zu, wider gemeine kaiserliche Rechte (hier ist wohl auf Justinian L. VII. C. IV, 159 hingedeutet) und alle Ehrbarkeit; haben wir zur Fördrung gemeinen Nutzens und der Nothdurft nach geordnet und gesetzt — dass solche schädliche Handthierung hinfüro verboten und ab sei und sie niemand treiben und üben soll. — Doch soll hierdurch niemand verboten sein, sich mit jemand in Gesellschaft zu thun, Waare wo (es) ihm gefällt, zu kaufen und zu verhandthieren, nur allein, dass er sich nicht unterstehe, die Waare in Eine Hand zu bringen und derselben Waare Werth nach seinem Willen und Gefallen zu setzen, oder dem Käufer oder Verkäufer andinge (zur Bedingung mache), solche Waare niemanden als ihm zu Kaufe zu geben — oder dass er sie nicht näher (wohlfeiler) geben wolle als wie er mit ihm überkommen hat (eins werden musste)«. Dass auch dieses Verbot ohne Wirkung blieb, geht aus den immer wiederkehrenden Klagen der Schriftsteller der Reformationszeit sowie aus der von den Reichsständen Karl V. vorgelegten Capitulation hervor, in deren Art. 17 sich folgende Worte finden: »Wir sollen und wollen auch die grossen Gesellschaften der Kauf- und Gewerbleute, so bisher mit ihrem Gelde regiert, ihres Willens gehandelt und mit Theuerung (nach einer andern Lesart: mit Wucher und unziemlichem Verkauf und Monopolien) viel Ungeschicklichkeit dem Reiche und dessen Einwohnern und Unterthanen merklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerungen zugefügt, einführen und noch täglich zeither begehen — mit der Stände Rath, wie dem zu begegnen hiervor auch gedacht und vorgenommen aber nicht vollstreckt worden, gar abthun«. Vgl. G. W. Böhmer a. a. O. S. 247 ff. — Von der bei dem Reichstag zu Nürnberg im J. 1523 eingereichten und denselben Gegenstand weitläufig besprechenden Beschwerdeschrift des Adels wird unten im dritten Theile unserer Schrift die Rede sein.

1. So namentlich in dem Neuen Karsthans Vgl. Strauss II, S. 215 ff.

Sein Kampf ist besonders gegen die Hindernisse gerichtet, die dieser Umgestaltung entgegenstehen.

Er ist in demselben insofern befangener als die Reformatoren, als er seinem Stande eine unabhängige Stellung zu sichern sucht.

Deutschland befindet sich in der auf die kriegerische Periode folgenden Kulturepoche, in der Wissenschaften, Ackerbau und Gewerbe zur Blüthe kommen und die Bevölkerung wächst.

Seinen geistigen und äussern Hülfsquellen nach würde es sich in ungleich günstigern Verhältnissen befinden, wenn nicht so viele Räuber von seinem Gute zehrten.

Vor allen Dingen muss die Kirche mit ihrem Heere von Dienern, ihren Klöstern, Festen und Festtagen, ihrer Herrschsucht und Habgier, ihrem Ablass und all' den übrigen öffentlichen und geheimen Mitteln, das deutsche Volk auszusaugen, in ihre Schranken zurückgewiesen werden.

Alle Räuber, Müssiggänger, Verschwender müssen in nützliche Arbeiter umgewandelt werden.

Nützliche Arbeiten sind neben den Wissenschaften und den Künsten sowie der Verkündigung des Evangeliums Ackerbau, Gewerbe und der nothwendige Handel, zu dem die Geschäfte der Monopolisten, der Fugger, aber nicht gehören. Fremde Waaren, Kleiderstoffe und Gewürze, wie Pfeffer, Safran, Seide u. s. w. sollen ausgeschlossen bleiben. Alle Monopole sollen abgeschafft und die Besitzer derselben zur Auswanderung oder Ergreifung eines allgemein nützlichen Berufes gezwungen werden.

Zinsnehmen ist unerlaubt.

Das Joch, welches die Fürsten dem Volke auflegen, erscheint ihm so hart, dass er eine baldige Empörung desselben voraussagt. Ueber die Art der Abgaben hat er sich nicht ausgesprochen, doch kann er seiner ganzen Anschauung nach an keine andern als an Zehnten, Frohnden u. s. w., wie sie bisher bestanden hatten, gedacht haben.

Indem Hutten von den Wissenschaften aus den Reformatoren und in der letzten Zeit selbst dem Volke die Hand reicht, stellt er sich uns als einen der Hauptrepräsentanten der Reformationszeit dar, der zwar in Bezug auf unsern Gegenstand nur wenige positive Lehren aufgestellt, aber die dem Aufblühen der Nation, dem Wachsthum ihres Reichthums im Wege stehenden Hindernisse erkannt und gegeisselt hat wie nach ihm kein Anderer.

Dass die meisten unter den Humanisten in Betreff des wirthschaftlichen Zustandes ungefähr ebenso wie Hutten dachten, wurde schon einmal bemerkt. Es muss dies, wenn es sich auch nicht nachweisen lässt, doch wegen der gleichen Quellen, aus denen sie schöpften, und wegen der gleichen Grundanschauungen angenommen werden, die sie diesen Quellen verdankten. Ausser den schon vorher genannten Männern gilt dies namentlich von den Verfassern der Epistolae obscurorum virorum. Wer sie auch immer gewesen sind — man hat ausser Hutten an Crotus Rubianus, Mutianus Rufus, Eobanus Hessus, den Grafen Hermann von Nüenar, Hermann von dem

Busche, Petrejus Eberbach, Pirkheimer, selbst Reuchlin und Erasmus gedacht[1] — das Licht, das ihnen aus den alten Litteraturen leuchtete, ausserdem das bessre Verständniss des Christenthums musste in ihnen ähnliche Ansichten, wie wir sie bei Hutten angetroffen haben, nicht blos in Betreff des Elends der Gegenwart, sondern auch über die Mittel, durch die diesem abgeholfen werden konnte, hervorrufen. In der That werden wir gleich in dem ersten Briefe[2] zu einem üppigen Magisterschmause in Leipzig hingeführt, wo sich auf Kosten der neuen Magister Doctoren und Licentiaten mit gebratenen Hühnern, Kapaunen und Fischen, Malvasier und Rheinwein, Eimbecker, Torgauer und Neuburger Bier gütlich thun, um darauf zu der Besprechung der interessanten Frage überzugehen, ob der, welcher Doctor der Theologie, nach damaligem Sprachgebrauche Magister noster, zu werden im Begriff stehe, Magister nostrandus oder noster Magistrandus zu nennen sei. In den folgenden Briefen sind die grosse Unwissenheit, der Müssiggang, Aberglaube, Betrug, die Heuchelei, das Wohlleben, die anstössigen Sitten der Geistlichkeit, das Mönchswesen, der Ablasskram, die Habsucht der Geistlichen, das Wandern des Geldes nach Rom die Gegenstände, auf die es immer wieder hinauskommt und die überall zur Unterlage dienen.

Unter die Zahl der »Dunkelmänner«, jedenfalls zu den rüstigsten Kämpfern unter den Humanisten gehört ferner Wilibald Pirkheimer[3]. In seinem »gehobelten Eck« hat er hinlänglich gezeigt, was er von der Kirche hielt. Durch seinen mündlichen und schriftlichen Verkehr hat er der Sache der Aufklärung grosse Dienste geleistet. Was seine volkswirthschaftlichen Ansichten betrifft, so mussten sie begreiflicher Weise weit über denen des Erasmus, Hutten und der übrigen Humanisten stehen. Als Diplomat und Staatsmann[4] hatte er neben der Wissenschaft noch die Erfahrung zur Quelle seiner nationalökonomischen Begriffe, die wir zunächst aus einem längern Briefe an Egnatius in Venedig[5] kennen lernen. Derselbe enthält eine kurze aber sehr lehrreiche Geschichte des deutschen Städtewesens[6], dessen Blüthe in Oberdeutschland und zwar in Augsburg, Nürnberg, Ulm, Frankfurt, und jenseits des Rheins in Metz und Strass-

1. Strauss I. S. 234 ff., bes. S. 254 ff.; Mohnike in Ersch und Gruber Encycl. 1. Sect. B. 4, S. 106 ff. denkt bei dem ersten Theil noch an Wolfgang Angst, Grässe Literärgesch. B. 3, Abth. 1, S. 363 bei einigen Briefen an Rhagius u. Jacob Fuchs.

2. Thomas Langschneiderus, Bacc. Theol. formatus, Ortuino Gratio.

3. Seine Vaterstadt ist Nürnberg. Er lebte von 1470—1530.

4. Ueber sein Leben, Bildungsgang, Schicksale u. s. w. siehe die der Ausgabe von Pirkheimers Werken Frkft. 1610 vorgesetzte Lebensbeschreibung von Ritterhausen. Vgl. bes. p. 18 ff. Ausserdem Hagen a. a. O. B. I, S. 188 ff.

5. Pirkh. opp. p. 201 sqq.

6. Ueber die verschiedenen Entstehungsgründe der deutschen Städte s. W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluss an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms. Hamburg u. Gotha 1854, B. II, S. 127 ff. Die Untersuchungen erstrecken sich vornehmlich über Worms, Mainz, Strassburg, Regensburg, Magdeburg, Cöln, Trier, Augsburg. — Von den fränkischen Städten spricht Hagen a. a. O. I, S. 164 ff. Eine Lobrede auf die deutschen Städte wegen ihres Fleisses, ihrer Sitteneinfalt gegenüber der Verderbtheit Italiens, Frankreichs und Spaniens, s. bei Macchiavelli Discorsi I, 55.

burg von Pirkheimer gefunden wird. Die übrigen einst mächtigen Städte Deutschlands seien entweder von der geistlichen oder weltlichen Herrschaft unterdrückt worden und von dem Gipfel ihrer Macht heruntergestiegen. Zu denen, in welchen die Bischöfe ihre Regierungskunst geübt hätten, gehörten unter Andern Trier, Mainz, Cöln. Als der Kaiser seine Rechte den Bischöfen übertragen, hätten diese nichts Eiligeres zu thun gehabt, als das Volk gegen die Vornehmen und Reichen aufzureizen und durch solche Kunstgriffe die letztern zu vertreiben, sobald dies aber geschehen, das Volk ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Städte und Land dieser geistlichen Herren seien jetzt so ausgesogen und unterdrückt, dass man das Türkenjoch im Vergleich damit leicht nennen könne. Nicht viel besser sei es den Städten ergangen, die entweder durch Gewalt oder pfandweise oder durch Schenkung in die Hand weltlicher Herren gekommen. Dagegen stehe es besser um die, welche sich aus der alten Knechtschaft loszuringen vermocht, zu denen namentlich die Schweizerrepubliken, Zürich, Bern, Solothurn und die übrigen zum Bunde gehörigen Städte, seit Kurzem auch Basel gehöre. An dem Verfall vieler andern deutschen Städte, zumal in Niederdeutschland, sei die eigne schlechte Regierung schuld. Durch den Druck der Reichen seien die niedern Klassen zum Aufstand gereizt und die Verfassungen aus Aristokratien in Demokratien umgewandelt worden. Dies sei von Riga bis tief in Deutschland hinein geschehen, besonders in den Seestädten. Viele von diesen seien noch immer mächtig, aber mehr die Privaten als das Gemeinwesen zeichneten sich durch Reichthum aus und man habe mehr den eignen Nutzen als die Wohlfahrt des Ganzen im Auge. An diesen Uebeln litten Danzig, Hamburg, die Friesischen, Holländischen, Seeländischen, Flandrischen, überhaupt alle Städte Niederdeutschlands ausser Lübeck. Sie ständen daher auch sämmtlich an Macht und Reichthum den oberdeutschen Städten nach, wiewohl diese nicht am Meere lägen. Augsburg habe den Portugiesischen Monopolen seinen Reichthum zu danken, die Bürger Ulms seien zwar den Augsburgern an Reichthum nicht gleich, dennoch sei Ulm im Ganzen reicher und mächtiger als Augsburg. Diesen beiden Städten könnten aber noch Frankfurt und Nürnberg an die Seite gesetzt werden.

Wir haben hier eine Anschauung des wirthschaftlichen Volkslebens vor uns, wie sie sich nur in einer der reichsten und bestregierten Städte bilden konnte. Als erste Bedingung der Erreichung von Macht und Wohlstand steht eine freie Verfassung. Geistliche und weltliche Despotie haben die Armuth der Unterthanen herbeigeführt, Unruhen im Innern, Parteiungen, Verfassungswechsel sind für die Entwicklung der geistigen und physischen Volkskräfte ungünstig. Am förderlichsten erscheint ihm eine mit demokratischen Elementen gemischte Aristokratie, wie sie in den zuletzt genannten vier Städten, ferner in den Schweizerrepubliken und Venedig, das Pirkheimer deshalb auch mit Nürnberg zusammenstellt, sich fanden. Weiterhin treffen wir hier eine Betrachtungsweise, die alle Arten wirthschaftlicher Thätigkeit zu würdigen versteht, die keinen Tadel für den Handel, den Geldverkehr, die Monopole, den Reichthum hat. Wie hätte auch ein Bürger des mächtigen Nürnbergs anders urtheilen

sollen? Wie einst für reich galt, wer den zehnten Theil des Vermögens eines Syrakusaners besass, so nannte man im sechzehnten Jahrhundert einen sehr Reichen nur kurzhin einen Nürnberger[1]. Pirkheimer gehörte selbst zu einem alten Patriciergeschlecht und zählte unter die reichsten Bürger seiner Vaterstadt. Ueber die Bevorzugung des kargen Landlebens, das mit den Früchten des Ackerbaus und der nothwendigsten Gewerbe zufrieden ist, musste er hinaus sein. Nürnberg verdankte seinen Reichthum der hohen Ausbildung seiner Gewerbe und der grossen Ausdehnung seines Handels. Was die Natur dem Menschen giebt, was menschliche Kunst umbildet, das fand sich in Nürnberg[2] vereinigt. Sein Handel erstreckte sich bis zum äussersten Norden und bis in den fernsten Süden[3]. Pirkheimer war unter diesen Verhältnissen aufgewachsen, hatte oft an der Spitze seiner Vaterstadt gestanden, hatte vor Kaiser und Reich mehr als einmal die Interessen derselben vertreten. Wie hätte er den Handel verwerfen sollen, durch den sein Vaterland gross war, wie die Geldwirthschaft verdammen, die in Nürnberg herrschte[4], wie das Zinsnehmen missbilligen, das hier wie in den Italischen Städten längst üblich war? Wiewohl er sich, wenn man eine Vergleichung der griechischen und römischen Münzen mit dem Nürnberger Gelde ausnimmt[5], nicht ausführlicher über staatswirthschaftliche Gegenstände geäussert hat, so reichen doch schon die eben gegebenen kurzen Andeutungen hin, Pirkheimers Ansicht vom Reichthum, den Güterquellen, dem Gelde, Zinse, den politischen Bedingungen, unter denen Nationalreichthum allein entstehen und wachsen kann, von dem, was der Staat für den Wohlstand des Volks thun kann und wie seine eigne Finanzverwaltung beschaffen sein muss, um den letztern nicht nur nicht zu stören, sondern zugleich zu fördern, für die aufgeklärteste zu halten, die überhaupt in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts anzutreffen war. Nur Peutinger und Macchiavelli, zu denen wir uns sogleich wenden werden, unter den Reformatoren aber Zwingli

1. Epist. Franc. Irenici Germ. exeges. l. 3. c. 105 in Pirkh. opp. p. 414.

2. Ib. Si vero quidquid hominum manibus elaboratur, et quod natura homini concessit, investigare in animo tibi est, huc concede. Ueber Albrecht Dürers Kunst vgl. Seb. Franck, Andere Chronik. Fol. 278 b der Ausgabe von 1536. Ueber die städtischen Gewerbe, Handel und Schifffahrt überhaupt s. Wachsmuth, Sittengesch. B. III, Abth. I, S. 329 ff.; B. IV, S. 262 ff. Vgl. S. 724 ff.; B. V, Abth. I, S. 488 ff.; Arnold a. a. O. B. II, S. 198 ff. Heinrich, Reichsgesch. Thl. IV, S. 644, sagt von dem 15. Jahrhundert: Nie war der deutsche Handel das gewesen und nie ist er das wieder geworden, was er im 15. Jahrhundert war. Vielleicht hatte Deutschland mehr Kaufleute als irgend ein Land von Europa.

3. Pirkh. opp. ib.: Est praeterea tanta mercatorum stipatio, tantus negotiatorum numerus, quibus India ac ultima Thule cognita est. — Was hier von Nürnberg berichtet wird, behauptet Aeneas Sylvius de morib. German. opp. p. 1055 von den deutschen Kaufleuten überhaupt, dass sie fremde Länder weit und breit durchreisten und allemal reich nach Hause kämen. — Von der Blüthe des deutschen Handels im Mittelalter handelt weitläufig J. Falke, die Gesch. d. deutsch. Handels. Leipzig 1859, B. I, S. 404 ff.

4. Celtes Geschichte Nürnbergs ib. p. 437: Hae omnes res (d. h. die der Schriftsteller so eben aufgezählt hat) pecuniis, quae a negotiatoribus importantur, commutatione mercium facta a civibus et operariis comparantur, indidem victitantes, et, ut eorum verbum est, non terra, coelo aut aëre, ut ceteri mortales, sed solo nummo viventes.

5. Opp. p. 223 sqq.

und Calvin können einigermassen mit ihm verglichen werden. Im Einzelnen lassen sich die gegebenen Andeutungen über Pirkheimers nationalökonomische Ansichten noch durch das ergänzen, was Irenicus und Conrad Celtes, der berühmte Humanist und erste gekrönte Dichter (1459—1508), von der Wirthschaft Nürnbergs berichten, insofern dieselben mit der letztern in allen wesentlichen Stücken sicherlich übereinstimmten.

Irenicus sagt in seiner Geschichte in Bezug auf Nürnberg[1], dass hier nicht blos die Wissenschaft, sondern auch alle Arten von Kunst, Gewerbe und Handel blühten, dass die Regierung der Stadt in den Händen der Aristokratie sei, aber alle Stände auf das Vollkommenste mit einander übereinstimmten. Von Parteiung, Hass und Reibungen zwischen Senat und den Bürgern wisse man dort Nichts. Durch die ganze Stadt sei die Bildung verbreitet, den Bürgern derselben seien durch Reisen und Handelsbeziehungen die entferntesten Länder bekannt.

Ausführlicher sind die Berichte von Conrad Celtes, der wie Irenicus mit Pirkheimer genau bekannt war, und in seiner Geschichte Nürnbergs[2] von dem letztern scheint unterstützt worden zu sein. Er betrachtet die Stadt Nürnberg als das Musterbild eines Staats, das er, wie er in der Vorrede sagt[3], Deutschlands übrigen Städten, Fürsten und Herrschern zur Nachahmung hinstellen möchte[4].

Von der grossen Menge der Gewerbtreibenden, Künstler und Kaufleute daselbst berichtete Irenicus. Damit der Verkehr so viel als möglich gefördert würde, sagt Celtes[5], beständen über Mass, Gewicht, Gold- und Silbergeld die bestimmtesten Gesetze. Gegen Betrug jeder Art im Verkehr fände die grösste Wachsamkeit statt. Die Verfälscher von Waaren und Münzen würden mit Geld- und den härtesten körperlichen Strafen belegt. Die Juden seien als Wucherer aus der Stadt verjagt worden und Celtes fügt den Wunsch hinzu, dass sie aus ganz Deutschland möchten gejagt werden, was aber deshalb nicht geschehe, weil einige Fürsten, die aus ihren Unterthanen Nichts mehr erpressen könnten,

---

1. Pirkh. opp. 448 sqq. Macchiavelli (Discorsi l. I, c. 55) findet auch darin einen grossen Unterschied zwischen den freien deutschen Städten und Italien, dass man dort keinen Müssiggänger dulde, sondern jeder ein nützliches Geschäft, Ackerbau, Gewerbe oder Handel treibe. In Italien lobt er in dieser Hinsicht Venedig und die etrurischen Republiken Florenz, Sena, Lucca.

2. Sie befindet sich in Pirkh. Opp. p. 446 sqq. unter dem Titel De origine, situ, moribus et institutis Norimbergae libellus. — Ueber Celtes' (1459—1508) Leben und Schriften überhaupt s. Grässe, Litterärgesch. B. 2, Abth. 3, Hälfte 2, S. 860 ff. u. Hagen a. a. O. B. I, S. 443 ff.

3. Pirkh. opp. pag. 449.

4. Eine Staatsverfassung wie die Nürnbergs hatte mit den alten Republiken, trotz der verschiedenen Stellung, die die griechischen Städte zugleich als Staaten und die germanischen als Zwischenglieder eines viel grössern Ganzen und des Individuums behaupten (Arnold a. a. O. B. II, S. 482 ff.), so viele Aehnlichkeit, dass es nicht zu verwundern ist, wenn sie dem Verehrer der alten Litteraturen und des Staatslebens der Alten besonders wohl gefiel.

5. Siehe hierüber und das Folgende Pirkh. opp. p. 435 sqq.

den Juden ihre Länder zum Aussaugen überlassen hätten, um auf diesem Wege — wer denkt dabei nicht an den Vespasianischen Schwamm? — wieder Zölle, Steuern und andere Abgaben zu erhalten. Es sei noch nicht genug, dass so viel Geld um der Religion willen und für fremde Waaren nach Italien wanderte, es hätten auch die Juden noch kommen müssen, um die Habe der Christen zusammenzuscharren und zu verwuchern. Glücklich seien die Länder, die diese Feinde der Menschen nicht kennten[1]. Ferner berichtet er von den in Nürnberg bestehenden Luxusgesetzen, in denen genaue Bestimmungen über Speisen, Getränke, Zahl der Gäste enthalten wären. Kindtauf- und Leichenmahlzeiten wären ganz verboten. Dass gegen die Fälscher des Weins keine härtern Strafen festgesetzt seien, beklagt Celtes sehr. Ihr Getränk, meint er, das so grossen Schaden bringe, sollte ausgegossen, die Schuldigen aber mit dem Tode bestraft werden[2]. Eine treffliche Einrichtung seien die grossen städtischen Getreidemagazine, deren Vorräthe für die Zeit der Theurung und des Kriegs aufgesammelt würden. Wie gross die Wohlthat derselben sei, habe sich unter Anderm

---

1. Ib. p. 137: Nec satis erat tantum auri et argenti in Italiam mercium et conservandae religionis Christianae gratia a nobis quotannis invehere: illos etiam pecuniarum nostrarum corrosores et foeneratores intra sinum nostrum per Germaniam fovemus: Et quod quorundam Principum nostrorum avaritia a suis extorquere non potest, hoc suorum subditorum et pauperum locationem et redemptionem efficiunt, ut tandem a Judaeis usuras et vectigalia et tributum colligant. Wir sehen, die Juden werden eben so sehr von den Gelehrten wie von dem Volke gehasst. Ausserdem dass man ihnen vorwarf, es oft mit den Feinden zu halten, die Brunnen zu vergiften, überhaupt Giftmischerei zu treiben, Kinder zu rauben und ihnen das Blut auszusaugen, beschuldigte man sie insbesondere des Wuchers, worin man ihnen auch kein Unrecht that. Von Landbesitz und zünftigen Gewerben ausgeschlossen, hatten sie sich früh auf Geldgeschäfte verlegt, deren Einträglichkeit für sie um so grösser wurde, je weiter ihre Verbindungen reichten und je strenger den Christen alles Zinsnehmen untersagt war. Sie beschäftigten sich mit Darleihen von Geld gegen Pfand und Schein, waren Geldwechsler, Zollpächter, Schatzmeister und Finanzkünstler der Fürsten. In den letztern Eigenschaften erhielten sie nach und nach eine Reihe von Privilegien, über die nicht blos die Kirche (Clement. l. II, Tit. VIII, c. 1) klagt. Ueber ihren Wucher waren alle Volksklassen aufgebracht. Die Kirche bekämpfte ihn zu wiederholten Malen. Siehe unter Andern Decret. Greg. IX. l. V, T. XIX, c. XVIII, vgl. c. XII. Um ihm zu entgehen, wurden zuerst in Italien, in Perugia, Orvieto, Viterbo, Savona, später auch in andern Ländern Leihbanken und Pfandhäuser gegründet. Doch darf man auf der andern Seite auch die Verdienste nicht unerwähnt lassen, die sich die Juden um Erweiterung des Handels und Verkehrs, um die Ausbildung des Wechsel- und Finanzwesens und somit um den gesammten wirthschaftlichen Zustand Europas erworben haben. Von den Handelsstädten, zumal den holländischen, schweizerischen und italienischen, wurden dieselben in vollem Masse anerkannt. Ueber das hierher Gehörige siehe unter Andern Welcker, Stslex. Judenschutz und Judenabgabe; Bluntschli, deutsches Staatswörterb. Juden; Wachsmuth a. a. O. B. I, S. 272 ff.; B. III, Abth. 1, S. 132, 284; B. IV, S. 140 ff., 302 ff.; Bianchini a. a. O. T. I, p. 67 u. 93: Arnold a. a. O. B. I, S. 71 ff.; B. II, S. 214; endlich noch einen interessanten Aufsatz über »Judenverfolgung in Basel im vierzehnten Jahrh. u. s. w.«, herausgegeben von der Basler hist. Gesellschaft. Basel 1856, S. 169 ff. und schon vorher S. 117, wo von dem argen Wucher der Juden die Rede ist.

2. In andern Städten wie Strassburg, Regensburg scheinen viel genauere Bestimmungen und härtere Strafen in Betreff des Wein- und Bierfälschens bestanden zu haben. Arnold ebd. II, S. 283 ff.

in der grossen Hungersnoth der Jahre 1491 und 92 erwiesen[1]. Als Baiern und Schwaben von der entsetzlichsten Noth heimgesucht worden und als auch in Nürnberg die Waaren gestiegen und die Bäcker ihre Preise so gesteigert hätten, dass die Aermern mit ihrem Verdienste kaum den Hunger hätten abwehren können, habe der Senat die Getreidemagazine geöffnet, sich zum öffentlichen Bäcker gemacht, daneben den Verkauf von Butter, Salz, Salzfleisch, trocknen Fischen und Hülsenfrüchten sowie von Wein übernommen, und durch diese Massregeln bewirkt, dass die Bürger nicht blos all' ihre Bedürfnisse reichlich, sondern auch zu mässigen Preisen befriedigt hätten, bis die Habsucht der Bäcker bekämpft und die Stadt von Hunger befreit worden wäre[2]. — Da das Bier wegen der Habsucht der Brauer zu theuer verkauft worden, so habe der Senat städtische Brauereien eingerichtet[3]. Dass die gewöhnlichen Bedürfnisse an Getreide, Vieh, Salz, Wein u. s. w., deren Bezugsquellen Celtes im Einzelnen angiebt[4], immer in genügender Menge vorhanden waren, war zum Theil wenigstens das Verdienst der sorgsamen und weisen Regierung. — Die, welche ohne ihr Verschulden, durch häusliche Schicksale, langes Gefängniss, Feuersbrunst, Unglück in ihren Geschäften zurückgekommen sind, werden nach Bedürfniss und mit Berücksichtigung ihrer persönlichen und Familienverhältnisse so lange vom Staate unterstützt, bis sie sich erholen. Arme oder elternlose Töchter erhalten, wenn sie keusch und ehrbar sind, eine Mitgift. Für altersschwache Männer und Frauen bestehen Armenhäuser. Andere Arme erhalten wöchentlich Brod, Fleisch, Speck, auch Geld. Sechs Söhne armer Bürger werden vom Staate unterstützt, damit sie studiren können. Arme Söhne vom Lande und andern Städten werden in vier öffentlichen Gymnasien unterrichtet. Für befähigte junge Leute besteht ein von Pirkheimers Vater gegründetes Stipendium, das ihnen Italien zu besuchen möglich macht[5]. Krankenhäuser sind vor der Stadt viere, in der Stadt zwei. Eine eigenthümliche, für jene Zeit aber höchst segensreiche Einrichtung war es, dass in der Passionswoche Aussätzige oder die dieser Krankheit Verdächtigen aus der Nähe und Ferne in die Stadt kamen, hier von einem Priester und Arzt untersucht und die unter ihnen, welche jene Krankheit nicht hatten, mit Gesundheitszeugnissen in die Heimath entlassen, die wirklich Kranken aber durch das Wort Gottes getröstet, durch den Genuss des heil. Abendmahls gestärkt, darauf mit einem reichlichen Mahle, bei dem die

1. Pirkh. l. l. p. 480 sqq. Von einer spätern furchtbaren Hungersnoth in Nürnberg, überhaupt Deutschland, Italien, Frankreich und den entsetzlich hohen Preisen während derselben erzählt Seb. Franck, Andere Chronik, Fol. 279.

2. Pirkh. l. l. p. 480. Ueber Kornmagazine überhaupt s. Roscher, System der Volkswirthschaft, B. II, §. 155.

3. Pirkh. l. l. p. 481.

4. Von der Aufsicht des Raths über den Verkauf der nothwendigsten Lebensmittel, namentlich Brod, Fleisch, Wein und Bier in den Städten überhaupt s. Arnold ebd. B. II, S. 282 ff. Die noch vorhandenen Taxen sind aus dem vierzehnten Jahrhundert. Doch fehlte es darum früher nicht an Preisbestimmungen. Höchst belehrend ist die Preisgeschichte der vornehmsten Lebensbedürfnisse bei Roscher B. I, §. 180 ff.

5. Von dem, was Nürnberg für Kunst und Wissenschaft that, redet auch Hutten in einem langen Briefe an Pirkheimer. Siehe Ulr. Hutt. opp. ed. Böcking. Vol. I. Lips. 1859, p. 195 sqq.

vornehmsten Frauen und Männer der Stadt die Geschäfte des Vorschneidens und Einschenkens besorgten, gelabt und mit Kleidern und Geld beschenkt zurück geschickt wurden. Für arme und ermüdete Reisende bestanden vor der Stadt Herbergen, in denen sie Aufnahme, Speise und Trank und bei der Weiterreise noch einen Zehrpfennig erhielten[1].

Es weht uns aus diesen Einrichtungen ein Geist der Weisheit und Liebe entgegen, bei dem wir nur mit Wohlgefallen weilen können. Sie erinnern an so Manches, was Plato und die von Aristoteles besprochenen Verfasser von idealen Verfassungen von einem guten Staate verlangen, sie enthalten zugleich so treu den Geist des Christenthums, dass es uns nicht schwer wird zu begreifen, wie ein so liebevoll regiertes Gemeinwesen von Irenicus und Celtes als ein Musterbild für alle Fürsten und Staaten betrachtet werden konnte. Jahrhunderte lang lebten die Bürger desselben glücklich und im Wohlstande. Ausserdem ist bekannt, wie Nürnberg und die übrigen Städte Deutschlands und Italiens — denn wo konnte man die Wirkungen der Arbeit, die Segnungen des Gewerbfleisses, die Früchte eines ausgebreiteten Handels, die Wohlthat einer gerechten Vertheilung der äussern Güter, die Fürsorge, welche eine zweckmässige Verzehrung erfordert, die Gerechtigkeit und Weisheit in der Finanzverwaltung besser kennen lernen als in den Städten? — ein Vorbild für die spätern grossen Monarchieen wurden[2], obgleich der Mercantilismus auf Abwege gerieth, weil er die ökonomischen Gesetze, die die Städte, sich eng an die gegebenen Verhältnisse anschmiegend, befolgt hatten, weiter ausdehnte als es die Natur der Dinge gestattete.

Unter den deutschen Schriftstellern muss ferner seiner politischen Stellung und Thätigkeit wie seiner wissenschaftlichen Bildung und Anschauung gemäss dieselbe Meinung von dem wirthschaftlichen Volksleben wie Pirkheimer, Irenicus und Celtes — Peutinger[3] in Augsburg (1465—1547) gehabt haben. Zwar finde ich sonst keine nationalökonomischen Ansichten in Peutingers Schriften, indess lässt sich schon aus der von ihm ausgesprochnen Hoffnung, dass die Bürger Augsburgs ohne Zweifel bald selbst nach Indien fahren würden, um von da die bisher von den Portugiesen in den Handel gebrachten asiatischen Waaren zu holen[4], ein allgemeiner Schluss auf seine Meinung über die Volkswirthschaft

1. Pirkh. l. l. p. 132 u. 138.

2. Wie die Städte für die grössern Staaten Muster abgaben für die Staatsverwaltung, zumal das Kriegs-, Finanzwesen und die Polizei, s. bei Arnold a. a. O. B. II, S. 135 ff., 248 ff., 276 ff. Vgl. B. I, S. 267 ff. über die erste städtische Besteuerung.

3. Die zuerst von Celtes wieder entdeckte und im Nachlasse Peutingers gefundene und nach ihm benannte tabula Peutingeriana oder tabula geographica Theodosiana scheint auf engere Beziehungen zwischen beiden Männern hinzudeuten. Ohne Zweifel kehrte Celtes auf seinen vielen Reisen (Hagen a. a. O. I, S. 145 ff.) auch öfters in Augsburg ein, wie wir ihn in Nürnberg fanden. — Ueber Peutingers Herkunft, Studien, Beziehungen zu ausländischen und deutschen Gelehrten, Verdienste als Staatsmann und Anderes verbreiten sich die in der Jenaer Ausgabe von 1684 seinen Sermones convivales vorgesetzten Einleitungen.

4. In den Sermones convivales p. 18 heisst es: Qui (sc. Lusitanus rex) ex Indis aromata ceterasque merces ad nos advehit, speramusque prope diem auspicio invicti Caesaris nostri,

ziehen. Wenn er nicht blos den Handel, sondern auch den Gross- und auswärtigen Handel guthiess, und wünschte, dass seine Landsleute noch grössern Antheil an demselben nehmen möchten, so geht daraus hervor, wie weit entfernt er von der einseitigen Meinung vieler gleichzeitigen Gelehrten war, die nur den Ackerbau guthiessen und einen gesellschaftlichen Zustand festzuhalten oder wieder einzuführen suchten, der auf der Naturalwirthschaft beruhte.

Den zuletzt betrachteten Männern muss ferner Macchiavelli (1469—1527) zugezählt werden, dessen politische Lehren für Wissenschaft und Staatsverwaltung gleich wichtig wurden[1], der aber nicht minder richtig den wirthschaftlichen Zustand der Völker zu beurtheilen verstand. Sowohl wegen der wissenschaftlichen Quellen, aus denen er schöpfte, als wegen seiner reichen Erfahrungen, die er sich im Dienste eines Gemeinwesens erwarb, das mit den Republiken, in denen Pirkheimer und Peutinger lebten, viel Aehnlichkeit hat, schliesst er sich an die eben genannten Männer auf eine natürliche Weise an, ist aber noch weit wichtiger als sie, weil er in seinen Schriften unsern Gegenstand öfter, wenn auch nicht weitläufig, doch nach manchen Seiten hin bespricht. Obschon Macchiavelli Ausländer ist, so gedenken wir doch seiner wie des Thomas Morus, einmal weil seine Schriften das Bild vervollständigen, das uns bei Pirkheimer und Peutinger entgegentrat, sodann weil dieselben schon in der nächsten Zeit in Deutschland bekannt werden. — Zunächst ist er den Humanisten darin ähnlich, dass er die Gegenwart im Vergleich mit dem Alterthum sehr tief heruntersetzt. Die Zustände Spaniens, Frankreichs, besonders des geliebten Italiens scheinen ihm verzweifelt. Dass die Kirche grosse Schuld an dieser Verkommenheit der Völker trage, die ihre geistigen und physischen Kräfte, die Wissenschaft, Kunst, Tugend, Religion, Reichthum und Macht durch sie eingebüsst hätten, ist ein Gedanke, der in allen seinen Schriften, seinen Comödien, seiner florentinischen Geschichte, seiner Betrachtung über den Livius, seinem Fürsten wiederkehrt. Was seine politische Lehre betrifft, so war bekanntlich die republikanische Verfassung sein Ideal, doch meinte er, Italien könne nur durch eine Monarchie aus seinem tiefen Verfalle emporgehoben werden. Sein Fürst hatte den Zweck, dem Medicäer die Mittel anzugeben, welche zur Bildung eines einheitlichen Italien führten. Die Krankheit des letztern schien ihm so heftig, dass er kein Bedenken trug, ihm Gift zu verschreiben. Ueber der Grösse des Zwecks unterliess er es, die Sittlichkeit der Mittel in die rechte Erwägung zu ziehen. Doch berührt diese Frage, die von Gervinus, Ranke, Macaulay, Mundt u. A. theils kürzer, theils ausführlicher erörtert worden ist,

et consensu Lusitani regis, nostros Augustanos navibus propriis atque mercibus Indiam petituros.

1. Ueber den Einfluss des »Fürsten« ist die belehrende Vorrede in der Bauerschen Uebersetzung des Principe von 1805 zu vergleichen. Bianchini l. l. 1, p. 78 macht auf das Charakteristische seiner Politik, das auf der Berücksichtigung der Thatsachen beruht, aufmerksam und hebt die Verdienste Macchiavellis um Geschichte und Diplomatie hervor. Dass er Menschen, Völker gekannt hat, wie kaum ein Anderer, sei es von den Alten, sei es von den Neueren, ist nicht zu bezweifeln. Belehrend ist trotz dem Vielen, was bis in die neueste Zeit über Macchiavelli geschrieben ist, immer noch der Artikel Macchiavel in Bayle.

nur mittelbar unsern Gegenstand, über den Macchiavelli folgende Ansichten hat.

Obschon es mitunter, wenn er von dem Verderben redet, das in Folge des Luxus die Völker ergreift, wenn er von den Grossthaten der Römer spricht, die geschahen, als sie noch arm waren[1], wenn er die Deutschen glücklich preist, weil sie ihre einfache Lebensweise, ihre nationalen Sitten hinsichtlich der Kleidung und Speisen beibehalten hätten, während die romanischen Völker der äussersten Verderbniss anheimgefallen wären[2], wenn er die persönlichen Güter wiederholt so weit über das Geld hinausrückt[3], scheinen könnte, als verachte er den Reichthum, so ist dies doch durchaus nicht der Fall. Wie in der Politik, wie in all' seinen Bemerkungen und Betrachtungen, so folgt er auch hier den Thatsachen und die zeigten ihm allerdings, wie die Völker zu sinken anfingen, wenn sie in den Armen der Lust ihre Kraft, ihren Muth, ihre Einfachheit, ihre Biederkeit einbüssten, aber sie zeigten ihm auf der andern Seite auch, wie die Grösse der Bevölkerung, Macht und Herrschaft neben der Tüchtigkeit der Bewohner zugleich auf einem festbegründeten Wohlstande ruhen müssen. Mögen die Völker, wenn ihre Blüthe vorüber ist, an dem Genuss der sinnlichen Güter zu Grunde gehen —, so lange sie thatkräftig sind[4], haben sie von dem Verderben des Reichthums Nichts zu fürchten, ja sie bedürfen nothwendig desselben, wenn ihr Name in den Jahrbüchern der Geschichte verzeichnet werden soll. Es findet sich deshalb an vielen Stellen eine richtige Schätzung des Reichthums bei Macchiavelli. Er lobt die Alten, dass sie für die Dinge dieser Welt, die eine falsche Auffassung des Christenthums zu verachten befehle, einen so offnen Sinn, ein so eifriges Streben gehabt hätten[5]. Er billigt es, dass Rom durch die Kriegsbeute seinen Staatsschatz vergrössert habe[6]. Er will, dass ein jeder Sieg mächtiger und reicher mache[7]. Er redet der Freiheit das Wort, weil ohne sie weder eine starke Bevölkerung, noch Macht und Reichthum erworben und erhalten werden könne[8]. Bei der Gründung des Staats soll, wenn irgend mög-

1. Discorsi l. II, c. 19; III, 25.
2. Ebd. I, 55.
3. Ebd. II, 10.
4. Treffliche Bemerkungen über das Auf- und Absteigen der Völker finden sich in der Einleitung zu l. II der discorsi und zu l. V der florent. Geschichte.
5. Disc. II, 2.
6. Ebd. II, 6.
7. Vgl. Einleitung zu dem 6. B. der florent. Gesch.
8. Disc. II, 2: Et facil cosa è conoscere donde nasca ne' popoli questa affetione del vivere libero; perche si vede per esperienza, le Cittadi non haver mai ampliato ne di dominio ne di ricchezza, se non mentre sono state in libertà. Und weiter unten: Perche tutte le terre et le provincie che vivono libere in ogni parte, — fanno i progressi grandissimi. Perche quivi si vede maggiori popoli, per essere i matrimonii più liberi, et più desiderabili da gli huomini. Perche ciascuno procrea volentieri quelli figliuoli que crede potere nutrire, non dubitando che il patrimonio gli sia tolto, che e' conosce, non solamente che nascono liberi et non schiavi, ma che possono mediante la virtù loro diventare Principi. Veggonvisi ricchezze moltiplicare in maggiore numero, et quelle che vengono dalla cultura et quelle che vengono dalle arti. Perche ciascuno volentieri multiplica in quella cosa, et cerca di acquistare quei beni, che crede acquistati potersi godere. Onde ne nasce, che gli huomini à gara pensano, à i privati

lich, ein recht fruchtbares Gebiet gewählt werden, weil zwar schon die Arbeit im Stande ist, alle Bedürfnisse der Gesellschaft zu befriedigen, aber nicht hinreicht, einem Staate Herrschaft, eine starke Bevölkerung und eine Kraft zu verleihen, durch die er in den Stand gesetzt wird, mächtigen Feinden Widerstand zu leisten [1].

Wie aus eben dieser Stelle hervorgeht, sind es hauptsächlich zwei Quellen, aus denen Macchiavelli den Reichthum herleitet, Natur und Arbeit. Ein Volk kann der einen oder andern vorzugsweise seinen Wohlstand verdanken, doch wird seine Macht grösser und fester begründet werden, wenn beide zusammengehen und einander gleichsam in die Hände arbeiten. Er ist deshalb mit Plato und Aristoteles, die hier und da lehren, ein allzu fruchtbares Land sei bei Gründung eines Staats eher zu meiden als zu suchen, nicht einverstanden, obgleich er die Gefahren nicht verkennt, die aus dem Ueberfluss, den die Natur darreicht, zu entstehen pflegen. Was aber die Arbeit betrifft, so will er dieselbe auf Ackerbau und Viehzucht, wie auf Gewerbe und Handel ausgedehnt haben. Kein Glied des Staats soll arbeits- und geschäftslos sein und er lobt die deutschen Städte, dass sie keine Müssiggänger, wie man sie in Italien finde, duldeten, sondern Alle nöthigten, ein nützliches Gewerbe, sei es Ackerbau oder Handel, zu treiben [2]. Bei jenem liebt er die intensivere Art des Betriebs, wie sie sich bei den Römern der frühern Zeiten fand [3]. Mit dem Ackerbau müssen sich aber alle Arten von Gewerben und Handel verbinden, wenn ein Staat einen höhern Grad von Macht erwerben will. Sparta blieb immer schwach, weil es Gewerbe, Handel und Verkehr mit Fremden verbot [4]. — Dass ein Theil des

et publici commodi, et l'uno et l'altro viene maravigliosamente à crescere. — Wie hoch Macchiavelli aus all' diesen Gründen die Freiheit schätzte, geht ferner aus der begeisterten Lobrede hervor, die er ihr in seiner florentinischen Geschichte vom Jahre 1342 halten lässt, neben der die herzogliche Despotie mit ihren hohen Abgaben, ihrer Störung der Geschäfte, der persönlichen Unsicherheit, die sich immer im Gefolge der Gewaltherrschaft findet, in tiefen Schatten zurücktritt. Auf ähnliche Weise lässt er in der Erzählung des Jahres 1436 die segensreichen Früchte der Freiheit preisen, die indess nicht in allen sogenannten Freistaaten anzutreffen sei. Vgl. B. 4 u. 7 zu Anfang. Mit dem Satze des Macchiavelli, dass nur freie Staaten mächtig und reich werden, stimmen die meisten Schriftsteller, unter Andern Hume, Montesquieu, in neuerer Zeit besonders List (s. a. O. S. 86) überein. Die Meinung Says (Einleit. zu s. Darst. der Nationalök. S. 4), dass die Verfassung, vorausgesetzt dass die Verwaltung gut sei, keinen wesentlichen Einfluss auf Erzeugung des Reichthums habe, trägt auf ein einzelnes Gebiet des Staatslebens über, was Pope von dem ganzen Staate sagte, der behauptete, es läge überhaupt an der Verfassung Nichts, wenn nur die Verwaltung gut wäre. Aber ist eine gute Verwaltung möglich, wenn die Verfassung schlecht ist? Es ist dabei natürlich nicht von den Verfassungsformen, sondern dem Zweck, für den Alle arbeiten und sind, es ist davon die Rede, ob die Bewegung des ganzen Getriebes im Interesse Aller oder der Herrschenden allein stattfindet.

1. Disc. I, 1. Dass eine starke Bevölkerung sich leichter vertheidigen kann, erwähnt er auch zu Anfang des 2. Buchs der florentinischen Geschichte.

2. Disc. I, 55. Auch in der florent. Gesch. B. 2, S. 167 der Neumann'schen Uebersetzung tadelt er die Italiener wegen ihrer schlechten Sitten und ihres Müssiggangs.

3. Ib. II, 7: Perche e' giudicavano che non lo assai terreno, ma il bene coltivato bastasse. Vgl. III, 25.

4. Ib. II, 3.

Reichthums in Geld besteht, wusste Macchiavelli aus seiner Umgebung, in der schon seit einigen Jahrhunderten der Gegensatz zwischen Geldaristokratie und Proletariat ausgebildet war[1], doch hält er sich von einer Ueberschätzung desselben, die wir nicht lange nachher in dem Mercantilismus antreffen, fern. Er setzt es persönlichen guten Eigenschaften nach, glaubt nicht, dass es der Nerv des Kriegs sei oder die sinkenden Völker von dem Untergange erretten könne[2], obgleich er an seiner, überhaupt des Kapitals Productivität nicht zweifelte[3].

Damit alle Quellen des Reichthums fliessen, soll ihnen von Seiten des Staats jede Förderung zu Theil werden. In dem »Fürsten« sagt er[4]: »Ein Fürst muss ferner Alle, welche sich in irgend einer Kunst, vorzüglich aber im Handel und in der Landwirthschaft auszeichnen, ehren. Er muss den Erfindungsgeist zu Erzeugung von Glück und Wohlstand verbreitenden Producten schärfen; überhäufte Abgaben dürfen die Ausbreitung des Handels nicht beschränken und Unsicherheit des Eigenthums die Kultur des Bodens nicht hemmen und dessen Verödung erzwingen«[5]. Was den Anbau des Bodens betrifft, so lobt er die Alten wegen ihrer zahlreichen Colonien und macht an den Staat die Anforderung[6], dass er das Beispiel der Römer nachahme und nicht blos eine zahlreiche Bevölkerung zu erziehen suche, sondern dieselbe auch nach der Beschaffenheit des Landes angemessen vertheile, damit überall Gewerbe getrieben und Wohlstand geschafft werde.

Was die Vertheilung der Güter betrifft, so lässt sich schon aus Macchiavellis Ansicht von der politischen Gleichheit und Freiheit, die er von Aristoteles entlehnt, ferner aus seiner Forderung, dass Alle arbeiten und sich durch eigne Thätigkeit eine selbstständige Stellung schaffen sollen, seine Meinung in Betreff derselben errathen. Die vornehmen Herren, die blos von ihren Einkünften leben, verwirren die Staaten und sind ein Unglück für dieselben[7]. Wenn es möglich ist, müssen diese Auswüchse entfernt werden. Im Uebrigen ist Macchiavelli für den freien Verkehr, obgleich nach seiner Meinung der Staat da eingreifen soll, wo die Bewegung entweder zu stark oder zu schwach ist. Dass er an der Rechtmässigkeit der Zinsen nicht zweifelt, geht sowohl aus seiner Erzählung von der Art, wie Cosmos von Medici und viele florentinische Familien ihren Reichthum erwarben als auch aus dem, was er von der Gewohnheit der florentinischen Kaufleute, mit grossen Kapitalien zu arbeiten, sagt, hervor[8].

1. Roscher I, § 79, Anm. 8. Ueber die Kämpfe der Reichen und Armen in Florenz s. Macchiavelli Florent. Gesch. vom J. 1378, über die wirthschaftlichen Zustände Italiens überhaupt List a. a. O. S. 36 ff.

2. Disc. II, 10.

3. Er lässt bei der Erzählung der Kämpfe über die Besteuerung in Florenz (florent. Gesch. v. J. 1427) die eine Partei sagen, dass nicht von dem verborgnen, sondern nur von dem angelegten Gelde, weil das Nutzen bringe, Steuer bezahlt werden müsse.

4. Cap. 21.

5. Was hier vom Fürsten gefordert wird, that Lorenzo von Medici in der That, florent. Gesch. am Ende des 8. B.

6. Florent. Gesch. B. 2 zu Anfang.

7. Disc. I, 55.

8. Florent. Gesch. v. J. 1464 u. 1478.

Eine vorzügliche Sorge will Macchiavelli der Verzehrung zugewendet wissen, damit der Luxus abgewehrt wird. Die Bürger sollen reich sein, aber sie sollen nur so viel geniessen, dass sie nicht in sittliche Gebrechen, Müssiggang, Genusssucht, Schlaffheit und Weichlichkeit versinken. Eine gute Gesetzgebung muss diese Uebel durch Arbeit und körperliche Uebungen, die zugleich den Staat stark und mächtig machen, ferne halten[1]. Daneben ist er aber auch nicht gegen Luxusgesetze, durch die Florenz im Jahre 1472 der Kleiderpracht, dem Pomp bei Begräbnissen, der Verschwendung bei Gastmahlen eine Grenze setzte[2].

Wie Macchiavelli über den Staatshaushalt denkt, ersieht man aus dem, was er von der Freigebigkeit und Sparsamkeit des Fürsten sagt[3]. Jene billigt er nur als ein Mittel, den Thron zu gewinnen[4], später mache sie den Fürsten entweder arm[5] und verächtlich[6] oder zum Räuber seiner Unterthanen und zum Verbrecher[7]. Die Sparsamkeit empfiehlt er, indem er auf das Beispiel eines Julius II., eines Ferdinand von Castilien hinweist und hinzusetzt, dass ohne sie keinerlei grössere Unternehmungen, mit ihrer Hülfe aber viele und grosse Dinge ausgeführt werden könnten[8] und dass in Anbetracht der aus der Sparsamkeit entspringenden Vortheile selbst der Ruf des Geizes für den Fürsten nicht nachtheilig sei[9]. Unter den verschiedenen Arten der Abgaben scheint ihm die Vermögenssteuer die gerechteste[10].

List setzt den Macchiavelli wegen seiner allgemeinen politischen und volkswirthschaftlichen Anschauung an die Spitze der italienischen Nationalökonomie, er steht indess über den Mercantilisten des 17. Jahrhunderts[11]. Die gleiche Beachtung aller Arten von wirthschaftlicher Thätigkeit, die richtige Beurtheilung des Geldes, das in dem Handelssystem den Begriff des Reichthums fast vertritt, die Forderung niedriger Abgaben und Zölle, die grössere Freiheit, welche Mac-

---

1. Discorsi I, 1.

2. Florent. Gesch. v. J. 1472.

3. Cap. 16 des »Fürsten«.

4. So verfuhr nach Tacitus der Kaiser Otho. Als Privatmann (Hist. 1, 21; 1, 24) machte er einen Aufwand, der selbst einem Fürsten hätte beschwerlich fallen müssen, als Kaiser ging er dagegen sehr sparsam mit dem Gelde um und beschenkte selbst bei seinem herannahenden Ende seine Umgebung nicht wie ein Sterbender (Hist. 2, 48).

5. Plin. Epist. II, 4: — quae (sc. liberalitas) tamen ita temperanda est, ne nimia profusione inarescat.

6. Dies begegnete unter Andern dem Nero, Tac. Ann. 6, 2 u. 3.

7. Tiberius sagt (Tac. Ann. 2, 38): — quod (sc. aerarium) si ambitione exhauserimus, per scelera supplendum erit. — Hist. 2, 86 heisst es in Bezug auf Vitellius: Inerat tamen simplicitas et liberalitas, quae, ni adsit modus, in exitium vertuntur.

8. Plin. Panegyricus: Tantas vires habet frugalitas Principis, ut tot impendiis, tot erogationibus sola sufficiat.

9. Tacit. Hist. I, 49 lobt den Galba, dass er mit seinem Privatvermögen sparsam, mit dem öffentlichen Schatze aber geizig gewesen sei. — Aus den beigebrachten Stellen ist zu ersehen, wie Macchiavelli den Spuren der Alten folgt, unter den Römern am meisten Tacitus und Livius, unter den Griechen dem Aristoteles (vgl. Ranke zur Kritik neuerer Geschichtsch. u. s. w. Leipzig und Berlin 1824, S. 182 ff.).

10. Florent. Geschichte v. J. 1427.

11. A. a. O. S. 454 ff.

chiavelli für die Bürger in Anspruch nimmt, sind Lehren, die von der Einseitigkeit der Mercantilisten frei sind, sind überhaupt Lehren, die einen so gesunden Kern in sich tragen, dass sie mehr oder weniger überall, wo das wirthschaftliche Leben die vorausgesetzte höhere Stufe erreicht hat, ihre Anwendung finden werden.

Den eben betrachteten, in der Wirklichkeit ebensowohl wie in der Wissenschaft wurzelnden Meinungen steht eine andere, durch das Studium des Plato genährte Anschauung gegenüber. Wir erwähnten sie schon oben bei Erasmus, Hutten gedachte ihrer im Vorübergehen und weiter unten im dritten Abschnitt werden wir noch weitläufiger davon handeln müssen. Hier gedenken wir ihrer, insofern sie sich bei den Humanisten und Philosophen jener Zeit findet. Wir meinen die communistischen Meinungen der Platoniker, namentlich des Thomas Morus.

Seitdem Plethon während seines Aufenthalts zu Florenz dem Cosmos von Medici Sinn für die Platonische Philosophie eingehaucht hatte, sammelte sich um den genannten Fürsten eine Reihe von Männern, die wie er für den grossen griechischen Philosophen begeistert waren. Marsilius Ficinus übersetzte die Platonische Republik und wurde der Lehrer vieler eifriger Schüler. Neben ihm wirkten Angelus Politianus, Christophorus Landinus, Argyropulus, Leo Baptista Alberti, der Fürst Picus von Mirandola und viele Andere[1]. Die Gunst, welche Cosmos und sein Sohn Pietro, dann Lorenzo von Medici der Platonischen Philosophie und deren Schülern zuwandten, vereinigte in Florenz eine Menge begabter Männer, die durch ihren Geist, ihre Gelehrsamkeit, ihren Eifer für die Alten, besonders Plato jede andere Wissenschaft weit überstrahlte. Bald verbreitete sich ihr Ruf über Deutschland[2], Frankreich und England und es strömten mit Reuchlin viele andere Fremde herbei, um sich an der frischen Quelle griechischer Weisheit zu laben. Es wurden auf diese Weise die communistischen Ideen, die man in dem Christenthum fand und die aus den Vereinen des Mittelalters in die neuere Zeit herüberkamen, theils befestigt, theils vermehrt. Insbesondere treffen wir bei den Platonikern und Theosophen der zweiten Hälfte des fünfzehnten und der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts überall die theosophische Wissenschaft und den utopischen Staat an, so wenig sie auch einen Uebergang aus dem Ideal in die Wirklichkeit zu machen wissen[3]. Ihr Grundgedanke ist die Liebe, die sie ebenso bei Plato wie in dem Christenthum fanden. So trügerisch auch nach Agrippa alle

1. Ein Verzeichniss derselben s. bei Ficinus Ep. XI, p. 964 ff. und Macchiavelli, florent. Geschichte v. J. 1464 u. 1492. Von den Neuern vgl. Sieveking, die Geschichte der Platonischen Akademie zu Florenz, Göttingen 1812; Roscoe, Lorenz von Medici; Raumer, Geschichte der Pädagogik u. s. w. B. 3, S. 43 ff., Grässe a. a. O. B. 3, Abth. 1, S. 54.

2. Raumer a. a. O. S. 62 ff.

3. Ritter, Geschichte d. Phil. B. IX, S. 364 ff. Vorher von S. 272 ff. sind Marsilius Ficinus, Joh. Picus von Mirandola, Franciscus Georgius, Joh. Reuchlin, Cornelius Agrippa von Nettesheim, Charles Bouillé und Thomas Morus besprochen worden. Vgl. Hagen a. a. O. B. I, S. 137 ff.

Wissenschaft ist, so ist doch die Liebe eine Pflicht, deren Befolgung von uns Allen verlangt wird[1]. Dieselbe Anschauung begegnet uns in der Utopia des Thomas Morus (1480—1535), deren Lehren nicht blos zu den Gebildeten, sondern selbst bis in das Volk hinabdrangen. Ihre grosse Verbreitung nöthigt uns, einen Augenblick bei denselben zu verweilen, zugleich ist Morus als Vertreter vieler deutschen Gelehrten, die ähnlich dachten, zu betrachten.

Wenn es auch nicht ausdrücklich berichtet wird, dass Morus bei der Abfassung seiner Utopia von Erasmus unterstützt wurde, so möchten wir dies doch aus der vertrauten Freundschaft und andern gemeinschaftlichen Arbeiten beider Männer, wohin namentlich mehrere Uebersetzungen von Lucianischen Dialogen gehören[2], vermuthen. Die erste Ausgabe der Utopia erschien im Jahre 1516.

Was Reybaud, Mohl, Roscher, Stein u. A. mit Recht bemerkt haben, dass die communistischen Schriftsteller ihre stärkste Seite in der Schilderung der Gebrechen der Gesellschaft hätten, das kann schon von Morus, dem ersten communistischen Schriftsteller der neuern Zeit, behauptet werden. Der Grund davon liegt darin, dass die communistischen Lehren hauptsächlich in den Zeiten zu entstehen und weiter verbreitet zu werden pflegen, wo jene Gebrechen besonders gross und zahlreich sind. Stellt man solchen unvollkommnen Zuständen die Lehren der Philosophen, namentlich des Plato gegenüber, so entspringen jene idealen Gebilde von dem Gesellschaftszustande, von denen uns die Utopia des Morus eins der schönsten vorführt.

Was er an der Wirklichkeit auszusetzen hat, hören wir besonders am Anfang und zu Ende der Schrift, obgleich auch in der Schilderung des Idealstaates selbst fort und fort Seitenblicke auf die bestehenden unvollkommnen Verhältnisse geworfen werden.

Das Verderben, das in den wirklichen Staaten und nicht am wenigsten in England angetroffen wird, hat nach Morus seinen tiefsten Grund in dem Mangel an christlichem Sinn[3], in dem Mangel an Liebe, in dem Hochmuth, Stolz, dem Sichüberheben der Einen über die Andern, in der Hab- und Herrschsucht, die in den Menschen wohnt. Bei solcher Gesinnung und Handlungsweise verschwindet auch äusserlich alle Gleichheit, es entstehen Reiche und Arme, und im Gefolge des Reichthums Gewaltthat, Unterdrückung, Müssiggang und Verschwendung, in Folge der Armuth die Verbrechen des Diebstahls und Mords, die Last

---

1. Hagen a. a. O. B. 3, S. 264. Einer der hauptsächlichsten Gründe, weshalb er die Geistlichkeit so heftig angreift (vgl. De vanit. scient. c. 95, 97, 100 u. 101) ist der Mangel an Liebe, der ihm bei derselben entgegentrat.

2. Ersch u. Gruber, Erasmus B. XXXVI, S. 201. — Ueber Morus' Lebensverhältnisse, Charakter, wissenschaftliche Bildung und Leistungen, seine Beziehungen zu Erasmus, der auf Morus' Aufforderung sein »Lob der Narrheit« schrieb, und manches andere hierher Gehörige vgl. den schönen und ausführlichen Brief des Erasmus an Hutten bei Böcking a. a. O. S. 278 sqq.

3. p. 264 der Glasgower Ausg. v. 1750.

übergrosser Arbeit, physisches und geistiges Elend[1]. Die Reichen halten zahllose Diener, um, wenn dieselben alt und schwach geworden sind, sie im Elend sterben zu lassen[2]. Sie nehmen den grössten Theil des Landes in Besitz, um weite Jagden, grosse Thiergärten, zahlreiche Fischteiche[3], ausgedehnte Weiden[4] zu haben. Um ihren Tafel- und Kleiderluxus bestreiten, ihr Würfel- und Kartenspiel treiben, allen Lüsten des Körpers fröhnen zu können, drücken sie ihre unglücklichen Colonen mit allen Arten des Unrechts und der Gewaltthat. Dazu kommen die endlosen Kriege, die aus der gleichen Selbstsucht entspringen[5], die die Völker aufreiben, verworfene Müssiggänger und Räuber erzeugen, die Länder in immer tiefere Armuth stürzen, in alle Klassen der Gesellschaft Unglück und Elend bringen[6]. Da Alles dies für oder im Interesse der herrschenden Klassen geschieht, so müssen die Dienenden wohl sehr zu beklagen sein. Sie werden geistig und leiblich verwahrlost. Sie werden wie Zugvieh geachtet[7]. Sie dienen ihren Herren wie Maschinen. Obwohl ihre Verbrechen die Folge der Grausamkeit ihrer Dränger sind, werden sie nichtsdestoweniger für dieselben auf das Härteste bestraft[8]. Die Gesetze sind nur für die Hohen und gegen die Niedrigen gemacht. Die gegenwärtigen Staaten sind Nichts als Verschwörungen der Reichen gegen die Armen[9].

Das gegenwärtige Elend scheint Morus auf keine andere Weise gründlich geheilt werden zu können, als durch Gleichheit oder vielmehr Gemeinschaft der Güter. Es gebe zwar Linderungsmittel desselben; man habe ein bestimmtes Mass des Landbesitzes und sonstigen Vermögens festgesetzt, habe die Macht der Herrscher und die Zügellosigkeit der Menge beschränkt, habe Luxus und Zinsen verboten, aber es bleibe immer noch die Möglichkeit jene Gesetze zu umgehen, Geld zu erwerben, in Besitz der Macht zu gelangen, Andere zu unterdrücken[10]. Nur dann könne man gründliche Besserung hoffen, wenn Keiner mehr Eigenthum hätte und auf diese Weise alle Ungleichheit und mit ihr alle Habsucht, Geldgier, sowie die aus den letztern entstehenden Laster und Uebel hinweggeräumt würden. In der Erzählung des Lusitaniers Raphael, der auf seinen weiten Reisen einen Staat mit Gütergemeinschaft kennen gelernt hatte, führt uns

---

1. p. 18 sqq. 2. p. 23. 3. p. 29.

4. p. 28. Raphael sagt: Oves-vestrae, quae tam mites esse, tamque exiguo solent ali, nunc (ut fertur) tam edaces atque indomitae esse coeperunt, ut homines devorent ipsos, agros, domos, oppida vastent ac depopulentur.

5. p. 16; 62 sqq. 6. p. 24 sqq. 7. p. 259. 8. p. 18.

9. p. 264: Itaque omnes has, quae hodie usquam florent, respublicas intuenti ac versanti mihi nihil, sic me amet Deus, occurrit aliud, quam quaedam conspiratio divitum, de suis commodis reipublicae nomine tituloque tractantium: comminiscunturque et excogitant omnes modos atque artes, quibus, quae malis artibus ipsi congesserunt, ea primum ut absque perdendi metu retineant, post hoc ut pauperum omnium opera ac laboribus quam minimo sibi redimant eisque pro jumentis abutantur. Haec machinamenta ubi semel divites publico nomine, hoc est etiam pauperum, decreverunt observari, jam leges fiunt. — Ueber den Gang der Begebenheiten, das Staats- und Volksleben Englands im Zeitalter des Verfalls der mittelalterlichen Zustände vgl. Wachsmuth, Europ. Sittengesch. B. IV, S. 407 ff.

10. p. 84 sqq.

dann Morus eine communistische Gesellschaft vor, die als ein Musterbild den verderbten Staaten Europas gegenüber gestellt wird. Die in derselben bestehenden Einrichtungen sind folgende:

Die Insel Utopia, im östlichen Ocean gelegen, ist theils durch ihre Lage, theils durch Menschenwerke gegen jeden Angriff sicher gestellt und enthält vier und fünfzig Städte, die schön und geräumig sind und deren Einwohner gleiche Sprache, Sitten, Einrichtungen und Gesetze haben[1]. Eine jede der Städte besitzt ein Gebiet, das sich nach allen Seiten hin zwanzigtausend Schritte weit ausdehnt und auf dem überall Häuser stehen, die den Ackerbau treibenden Städtern zur Wohnung dienen[2]. Letztere müssen nämlich wechselweise den Geschäften des Landbaus, der überhaupt von allen Bewohnern der Utopia erlernt wird[3], obliegen. Eine jede Ackerbaufamilie besteht wenigstens aus vierzig Personen, denen noch zwei Sklaven beigefügt sind, und die alle zusammen einen bejahrten Mann und eine bejahrte Frau zu Vorstehern haben. Die Hälfte der Familie zieht immer nach zwei Jahren in die Stadt zurück und statt ihrer geht eine gleiche Zahl nach dem Acker hinaus, um den Landbau zu erlernen[4]. Mit diesem sind Viehzucht, Wegebau, Holzfällen und andere dahin gehörige Geschäfte verbunden[5]. Zu Gehülfen bei der Arbeit hat man nicht Pferde, sondern Stiere, weil diese einen grössern Nutzen abwerfen. Die Geflügelzucht wird kunstmässig betrieben, indem man die Eier nicht durch die Thiere selbst, sondern durch eine gleichmässige Wärme in verschlossenen Räumen ausbrüten lässt. Die erzeugten Producte des Landbaus und der Viehzucht übersteigen das Bedürfniss weit und es wird deshalb ein Theil an die benachbarten Völker verkauft. Die übrigen Geschäfte haben in der Stadt ihren Sitz[6], doch sind es nur nützliche Thätigkeiten, die auf der Utopia getrieben werden, da jede Art des Körper und Seele zerstörenden Luxus von dort ausgeschlossen ist[7]. Ausser dem Landbau ist es dem freien Willen eines Jeden überlassen, welches Geschäft er weiter erlernen will[8], je härter, schwieriger, schmutziger aber eine Arbeit, und je mehr sich Einer durch die Uebernahme derselben um seine Mitbürger verdient macht, desto grössere Ehre wird ihm von Allen zu Theil[9]. An den leichtern Geschäften nehmen auch die Frauen

---

1. p. 92 sqq. 2. p. 98. 3. p. 106. 4. p. 93. 5. p. 240.

6. p. 94 sqq.

7. p. 107: Praeter agriculturam (quae est omnibus, ut dixi, communis) quilibet unam quampiam, tanquam suam docetur, ea est fere aut lanificium, aut operandi lini studium, aut cementariorum, aut fabri, seu ferrarii, seu materiarii artificium. Neque enim aliud est opificium ullum quod numerum aliquem dictu dignum occupet illic.

8. p. 108.

9. p. 240: Nam quidquid usquam operis est asperum, difficile, sordidum, a quo plerosque labor, fastidium, desperatio deterreat, hoc illi sibi totum libentes hilaresque desumunt, ceteris otium procurant, ipsi perpetuo in opere ac labore versantur, nec imputant tamen, nec aliorum sugillant vitam, nec suam efferunt. Hi quo magis sese servos exhibent, eo majore apud omnes in honore sunt.

Theil[1]. Die Obrigkeit hat Sorge zu tragen, dass Niemand müssig ist[2], doch dauert die Arbeit der Utoper täglich nur sechs Stunden, einmal weil unnütze und verderbliche Geschäfte dort unbekannt sind, sodann weil Alle arbeiten[3]. Die von den physischen Geschäften übrig bleibende Zeit wird auf Erweiterung des Wissens verwendet. Wenn auch nur ein kleiner, geistig besonders befähigter Theil der Bewohner, aus dem der König, die Priester, Gesandten und Lehrer gewählt werden, sich den Wissenschaften widmet, so wird doch Niemand von der Beschäftigung mit den geistigen Gütern ausgeschlossen. Mancher erhebt sich durch ungewöhnlichen Fleiss in seinen Mussestunden noch in spätern Jahren zu dem Stande der Gelehrten, obgleich es auch umgekehrt vorkommt, dass der, welcher die von ihm gefasste Hoffnung in Betreff seiner wissenschaftlichen Befähigung und Leistungen nicht befriedigt, zu den Handwerkern zurückkehren muss[4]. Dem Betrieb der Wissenschaften steht weder die Religion noch irgend ein anderes Hinderniss entgegen. In der Mathematik, der Naturwissenschaft, Astronomie, Arzneikunst, Ethik, Dialektik, Musik sind die Bewohner der Utopia daher sehr weit fortgeschritten[5]. Wenn Jemand Ansichten hat, die mit dem allgemein herrschenden Glauben an ein höchstes Wesen, an eine Vorsehung, an die Unsterblichkeit der Seele, an die Vergeltung nach dem Tode — denn in diesen Lehren sehen sie den Grund des religiösen Glaubens[6] — nicht übereinstimmen, so verachtet man ihn zwar, überträgt ihm kein Amt, er darf auch dem Volke seine Ansicht nicht mittheilen, aber man straft ihn nicht, weil sich der Glaube nicht erzwingen lässt, und gestattet ihm, seine Meinung vor den Priestern und Gelehrten zu vertheidigen, weil man glaubt, dass auf diese Weise am ersten der Unsinn der Vernunft zu weichen genöthigt werde[7]. — Wer sieht hier nicht die Anfänge der Religionsduldung, wie sie der Protestantismus empfohlen hat, wie sie in Holland, dann in England gelehrt und durch Locke, Montesquieu, Voltaire, Rousseau, und neben ihnen durch unsere Dichter und Philosophen verbreitet worden ist? — Wichtiger als die Einheit des Glaubens ist den Bewohnern der Utopia die Liebe zur Tugend, die schon den Kindern eingeprägt wird und in der das Gefühl der Gleichheit und somit alle Einrichtungen des Staats ihre festeste Stütze haben[8]. Mit ihr erscheint indess Selbstmord bei unheilbaren Krankheiten[9] und zeitweilige Sklaverei als Strafe für schwere Verbrechen[10] verträglich. Die Ehe ist heilig und unkeuscher Umgang der verschiedenen Geschlechter vor derselben mit harten Strafen bedroht[11].

Was ferner die Vertheilung der Güter betrifft, so besteht auf der Utopia weder Handel noch das allgemeine Tauschmittel, das Geld. Jener wird nur mit dem Auslande und dann von dem Staate betrieben[12]. Dieses hält man für die Ursache aller Laster und Verbrechen, aller Sorgen und Kümmernisse und es

---

1. u. 2. p. 108. 3. p. 109. 4. p. 115. 5. p. 151 sqq.; 180 sqq.
6. p. 234. 7. p. 235 sqq. 8. p. 244. 9. p. 187. 10. p. 185 sqq.
11. p. 188 sqq. 12. p. 136.

kommt nie in den Besitz eines Bürgers[1]. Um es in Verachtung zu bringen, müssen Verbrecher goldne Ringe, Ketten und Fussfesseln tragen und die gemeinsten Gefässe sind aus Gold und Silber[2]. Das im auswärtigen Handel gewonnene Geld legt der Staat für ausserordentliche Bedürfnisse, wie Kriege, Missernten zurück. Die Vertheilung der Güter geschieht in der Utopia nach dem Bedürfniss. Eine jede Stadt hat in ihren vier Theilen vier grosse Magazine, in welche die vom Lande hereingebrachten Erzeugnisse niedergelegt und aus denen sie den einzelnen Familien dargereicht werden. In der Nähe dieser Gebäude findet man ausserdem alle Arten von Gemüsen, Obst, Schlachtvieh, Fischen, Geflügel[3]. Zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten versammeln sich jedes Mal dreissig Familien, obgleich es auch erlaubt ist, zu Hause zu essen, was indess selten geschieht, da dies Mühe verursachen würde und ausserdem die Mahlzeiten durch belehrende und erheiternde Gespräche und Musik belebt sind[4]. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit wird daneben den Kranken bewiesen, für die jede Stadt ausserhalb der Mauern vier grosse Krankenhäuser besitzt[5].

Ueber den Genuss der irdischen Güter haben die Bewohner der Utopia die Ansicht, dass er nur soweit erlaubt ist, als er den wahren Bedürfnissen der menschlichen Natur entspricht. Die Freude am Luxus, an der Jagd und den in andern Ländern verbreiteten Spielen kennen sie nicht und verwerfen ausserdem jede Lust, auf die Unlust folgt, die leibliche und geistige Uebel nach sich zieht. — Die lange Erörterung über Lust und menschliches Glück in der Utopia erinnert an den Philebus des Plato, ergreift jedoch mehr die sinnliche Seite, obgleich auf der andern Seite auch die innersten und edelsten Triebe der Seele und die Forderung, dass das sinnliche Leben mit diesen nicht in Zwiespalt treten soll, keineswegs übergangen sind[6].

Das Glück auf der Utopia ist so gross, dass die Bevölkerung in der Regel zunimmt. Findet ein übergrosses Anwachsen derselben auf der ganzen Insel statt, so werden Colonien auf das benachbarte Festland ausgeschickt, die dann nach den Gesetzen des Mutterlandes leben. Wenn die Nachbarn, welche Ueberfluss an unbebautem Land haben, sich weigern, einen Theil desselben zu dem genannten Zwecke abzutreten, so sehen die Bewohner der Utopia in dieser Weigerung eine gerechte Ursache des Kriegs[7], der durch Miethstruppen geführt wird[8].

---

1. p. 262: E qua (sc. republica) cum ipso usu sublata penitus omni aviditate pecuniae, quanta moles molestiarum recisa, quanta scelerum seges radicitus evulsa est? quis enim nescit fraudes, furta, rapinas, rixas, tumultus, jurgia, seditiones, caedes, proditiones, veneficia, quotidianis vindicata potius quam refrenata suppliciis, interempta pecunia commori? Ad haec metum, solicitudinem, curas, labores, vigilias, eodem momento quo pecunia perituras; quin paupertas ipsa, quae sola pecuniis visa est indigere, pecunia prorsus undique sublata, protinus ipsa decresceret. Vgl. Roscher, Syst. u. s. w. I, §. 117.

2. p. 141 sqq. — Nach Diodor. XII, 21 verordnete schon Zaleukus, dass Niemand goldne Ringe und milesische Kleider tragen solle, ausser wer Ehebruch treiben oder sich zu unnatürlicher Wollust hingeben wolle.

3. p. 128. 4. p. 127 sqq. 5. p. 125 sqq. 6. p. 154 sqq. 7. p. 121 sqq. 8. p. 188.

Dies die hauptsächlichen Lehren der Utopia des Morus, an deren Verwirklichung er selbst nicht glaubt, da man von dem wahren Staate Nichts wissen wolle, in denen man jedoch sowohl die Zeit wie die Ansichten einer grossen Menge Gelehrter wie in einem Spiegel beschaut. Nach Morus und den ihm gleichgesinnten Männern waren alle wirthschaftlichen Vorgänge in eine falsche Bahn gerathen und bedurften einer durchgreifenden Besserung. Die Arbeit würde durch die vielen Müssiggänger, durch den grossen Dienertross, durch die häufigen Kriege, die stets eine Anzahl Vagabunden, Diebe und Mörder zurücklies-sen, durch die Habsucht der Reichen, welche um der Weide willen die armen Colonen von ihren Ländern vertrieben, endlich durch die Luxuserzeugnisse, neben denen die nützlichen Arbeiten zurückgestellt würden, theils beeinträchtigt, theils unnöthigen und verderblichen Dingen zugewendet. Was die Vertheilung betrifft, so wäre alles Grundeigenthum in den Händen der herrschenden Klassen, wodurch dem niedern Volke von vorne herein seine vorzüglichste Erwerbsquelle verstopft sei. Armuth und Noth, Laster und Verbrechen seien die Folgen dieser Ungleichheit. Es würde anders um die Menschen stehen, wenn die Fürsten und Herren vom Geiste der Liebe und Philosophie beseelt wären und bedächten, dass sie nicht um ihret–, sondern um der Wohlfahrt Aller willen herrschten[1], wenn sie einsähen, wie sehr sie irrten, indem sie lieber arme als reiche Völker regieren wollten, da Niemand verwegener als der Arme und Niemand geneigter sei, andere Zustände herbeizuwünschen, es auch der königlichen Majestät sehr wenig gezieme, lieber über Bettler als wohlhabende Unterthanen zu herrschen, — wenn sie endlich von ihren Begierden abliessen und sich der verlassenen, unterdrückten, geknechteten Völker, wie sie sollten, annähmen.

Wir haben der Utopia des Morus, sowie der Ansichten des Macchiavelli gedenken müssen, weil beider Schriften sehr bald nach ihrer Abfassung auch in Deutschland bekannt wurden und in weitern Kreisen Eingang fanden. Besonders war dies, wie schon oben bemerkt wurde, mit der Utopia der Fall, welche wegen ihres Inhalts und ihrer ansprechenden Form überall[2] und namentlich auch in unserm Vaterlande viele Bewunderer fand. Der Grund davon ist, weil die communistischen Ideen in der Zeit lagen. Uebrigens theilt die Utopia des Morus so ziemlich alle Vorzüge und Mängel, die den Idealstaaten eines Plato, Campanella, Bacon, so wie den neuern socialistischen und communistischen Systemen ankleben. Sie entstehen, wie Roscher richtig bemerkt[3], vorzüglich in schlimmen Zeiten und enthalten daher auch die schärfste Kritik ihrer Gebrechen. Ein Vorzug der Utopia so wie der frühern communistischen Schriftsteller überhaupt ist es, dass sie von vorne herein auf die Verwirklichung ihres Inhalts verzichteten, während die neuern Vertheidiger dieser Lehre mit Hass und Feindseligkeit erfüllt sind und neben den Worten die Thaten hergehen las-

1. p. 56 sqq.; 66 sqq.

2. Wie selbst sehr besonnene Männer, unter ihnen ein Frobenius, Budäus, Aegidius u. A. ihrem Verfasser huldigten, sieht man aus den der Glasgower Ausgabe angehängten Briefen.

3. A. a. O. I, § 78.

sen, um die Menschen selbst wider ihren Willen in das Paradies der Güter- und Weibergemeinschaft einzuführen. Der Grundfehler der Utopia wie aller sogenannten Socialtheorien dagegen ist in dem Begriff der Gleichheit zu suchen, den sie in einer Schärfe nehmen, dass er in die grösste Ungleichheit überschlägt und die edelsten und höchsten Güter des Menschen vernichtet. Wie unbefriedigend sich derselbe Begriff auf dem wirthschaftlichen Gebiete erweist, indem er weder die Arbeit noch die Vertheilung noch die Verzehrung zu ihrem Rechte kommen lässt, obschon er mit dem Versprechen, dies thun zu wollen, gleich Anfangs auftritt, wie er durch die Fürsorge des Gemeinwesens für alle Bedürfnisse die Freiheit in der Wurzel angreift und wie er dennoch den Staat in seinem selbstständigen, festen Gange zerstört, das hat in alter Zeit Aristoteles bei seiner Kritik der platonischen und den platonischen ähnlichen Staatsideale[1] und in neuester Zeit vor Andern Roscher so schlagend dargethan[2], dass es unnöthig ist, noch länger auf dieser Stelle zu verweilen.

So weit von den wirthschaftlichen Ansichten, die sich in dem Kreise der Humanisten unmittelbar vor und während des Reformationszeitalters in Deutschland geltend gemacht haben. Ein wesentliches Moment derselben ist die Verneinung, der Kampf gegen die vorhandenen Uebel auf dem Grunde der alten Litteraturen und des biblischen Christenthums. Obschon sie denselben mit schärfern Waffen und im Besitze von festern Schutzwehren, die ihnen die Wissenschaft an die Hand gab, führten, so waren sie doch, wie wir sahen, nicht die Ersten, die dem alten und gefährlichen Feinde entgegentraten. Nicht wenige der von ihnen ausgesprochenen Gedanken hatten schon auf den Kirchenversammlungen zu Pisa, Costnitz und Basel ihre Vertreter. Es hing ihnen ein Theil der Fürsten, des Adels, der Geistlichkeit, es hingen ihnen die Städte und mit ihnen der grösste Theil des Gewerb- und Handelsstandes an. Und in der That, man mochte die bestehenden Zustände von der Seite der Religion oder der Gerechtigkeit oder der Sicherheit betrachten, von all' diesen Seiten gaben sie zu den grössten Ausstellungen Veranlassung. Das Christenthum predigt das Gesetz der Liebe und die Liebe will des Andern Wohlfahrt, aber die bestehenden Zustände lieferten wenig Beweise dafür, dass diese Gesinnung in den Herzen der Mächtigen vorhanden war. Pirkheimer sagte, es gehe unter den Türken besser her als unter den Christen. Wenn man das Bestehende nach der Gerechtigkeit mass, die, wie schon Aristoteles gelehrt hatte, ohne eine gewisse Gleichheit nicht bestehen kann, — wo war diese Gleichheit? Alles war ungleich. Ueber allen Ständen hoch erhaben stand das Oberhaupt der Christenheit, nach ihm die Weihe des Priesters, die vermeintliche Frömmigkeit des Mönchs und der Nonne. Eine andere Stufenleiter bildete die Macht der weltlichen Herrscher, die wie der römische Bischof ihr Recht von Gott ableiteten und wiederum eine lange Reihe von Lehnsmännern, die mit ähnlichen Anschauungen und Ansprüchen erfüllt waren, nach sich zogen. Unter den verschiedenen geistlichen und weltlichen Herren seufzte ein rechtloses, von der Willkür seiner Gewalthaber ab-

1. Polit. l. II, c. 1 sqq. 2. B. I § 77 ff.

hängiges, von festem Besitz ausgeschlossenes Volk, dessen Elend selbst die verhärtetsten, verstocktesten Herzen rühren musste. Dazu kam das Gefühl der Unsicherheit, das sich nachgerade immer mehr bei den obern Ständen einfand und das um so begründeter war, je mehr die Wissenschaft ihr Licht zu verbreiten, je mehr sich der Gesichtskreis der europäischen Menschheit zu erweitern, je lebendiger sich die Geister zu regen, je bestimmter die Klagen und Ansprüche der Unterdrückten zu reden begannen. All' diese Gründe wirkten zusammen, um in den verschiedenen Ständen das Bedürfniss nach Aenderungen sehr fühlbar zu machen. Mochte in den Einen mehr der Widerspruch der Wirklichkeit mit der Religion, bei Andern mehr das Gefühl für Gerechtigkeit und der Gedanke lebendig sein, dass die Menschen nicht blos bestimmt wären, im Elend und Unglück zu schmachten, — in Allen war die Furcht vor einer verzweiflungsvollen Masse, die seit einigen Jahrzehnten wiederholt Beweise ihrer Gesinnung geliefert hatte, rege.

Je grösser und heller die Einsicht war, mit der die Humanisten die liebLosen, unvernünftigen und unnatürlichen Zustände der Gegenwart betrachteten, um so entschlossener griffen sie die innern und äussern Schäden der Zeit an. Dort war es Unwissenheit, Wahn, Aberglauben, Heuchelei, Hass und Verfolgung, die sie bekämpften, hier der Müssiggang der Mönche und Nonnen, die Menge der Klöster, die vielen Festtage, der unverhältnissmässige Besitz der Kirche, die Hab- und Gewinnsucht der Geistlichkeit, der Fürsten, des Adels, der Kaufleute, der Wucherer, der Advokaten, die Genusssucht und Verschwendung der herrschenden Stände, während die Masse des Volks unter dem grössten Druck schmachtete, die sie angriffen. In Betreff dessen, was weggeräumt werden muss, wenn das leibliche Wohlsein der Völker besser als bisher gedeihen soll, sind die von uns betrachteten Männer im Ganzen mit einander einverstanden. Weniger ist dies der Fall hinsichtlich dessen, was neu geschaffen werden soll, hinsichtlich der Wege, die zu betreten seien, wenn die bisherigen verlassen würden. Am befriedigendsten sind auf dieser Stelle die Ansichten Pirkheimers und Macchiavellis, weil sie die am meisten fortgeschrittenen wirthschaftlichen Zustände in ihrer Nähe hatten. Sie erkennen alle Arten der Arbeit als vollkommen berechtigt an, verwerfen weder den ausländischen Handel noch die Geldwirthschaft, wollen alle Arbeitszweige von dem Staate gefördert sehen und betrachten eine sparsame und eben deshalb mit mässigen Abgaben zufriedene Finanzverwaltung als eine wesentliche Bedingung einer gedeihlichen Volkswirthschaft und eines zunehmenden Volkswohlstandes.

Tiefer als die humanistische Wissenschaft griffen die Reformatoren in das Volksleben ein. Wir wollen in dem zweiten Abschnitte unserer Schrift betrachten, was sie in Bezug auf die Volkswirthschaft lehrten.

II. Abschnitt.

Volkswirthschaftliche Ansichten der Reformatoren.

Zwischen den bisher betrachteten Humanisten und der im dritten Abschnitt zu besprechenden Volks- und radikalen Partei halten die eigentlichen Reformatoren, Luther und Melanchthon, Zwingli und Oecolampadius, Calvin, Farel, Bucer und andere diesen Führern sich anschliessende Männer die Mitte.

Während die Humanisten vorzugsweise aus den beiden alten Litteraturen schöpften und im Geiste der Griechen und Römer die von der rechten Bahn abgekommene Zeit auf den richtigen Weg zurückzuführen suchten, schlossen sich die eigentlichen Reformatoren der Kirche unmittelbar an die heiligen Urkunden und die erste christliche Kirche an. Wie schon oben bemerkt wurde, wurzelte auch diese Partei in der Vergangenheit. Es gab keine Zeit, seitdem das Evangelium der Liebe und der reinern Religionserkenntniss zuerst verkündigt worden war, in der nicht gegen die bestehende und sich immer fester setzende Hierarchie angekämpft worden wäre[1]. Doch gelang es der immer mächtiger werdenden allgemeinen Kirche, die widerstrebenden Secten und Parteien niederzuhalten. Seit dem fünften Jahrhundert verstummen mehr oder weniger die Stimmen der Gegner und überlassen der herrschenden Macht den Kampfplatz. Erst nach dem Ablauf von Jahrhunderten erwachte man aus dem Schlafe und den Träumen des Mittelalters. Ich wies schon oben auf die Secten der Bulgaren, Katharer, Lollharden, Begharden, Fratricellen, Beguinen, auf einen Arnold von Brescia, Peter von Bruys, Heinrich von Lausanne[2] als solche hin, die gegen das mächtige Priesterthum in die Schranken traten, — als die eigentlichen Vorgänger der Reformation sind aber die Waldenser, Wicliffe, Huss, Hieronymus von Prag, die Mystiker Meister Eckart, Tauler, Ruysbroek, Thomas a Kempis, ferner Johann Wessel, Johann von Wesel, Johann Goch, Hieronymus Savonarola zu betrachten[3]. Luther erhob sich wie die eben genannten Männer gegen die Werkheiligkeit der Kirche, sein erster öffentlicher Angriff aber galt dem frech betriebenen Ablasskram. Wie von diesem Punkte aus eine neue Bewegung und

---

1. Hagenbach, Vorlesungen über Wesen und Geschichte der Reformation, 1. u. 2. Th. Lpzg. 1834. S. 15 ff.
2. Hagenbach a. a. O. S. 104 ff.
3. Eb. S. 145 ff.

Entwicklung nicht nur auf dem religiösen, sondern zugleich auf dem politischen und socialen Gebiete ihren Anfang nahm, ist allgemein bekannt. Wie das religiöse Leben der Christen durch den grossen deutschen Reformator ergriffen und aus den Banden menschlicher Satzungen befreit wurde, haben wir hier nicht weiter zu verfolgen[1], dagegen wollen wir im Folgenden betrachten, von welcher Art die Lehren waren, die Luther und die übrigen Reformatoren von ihrem religiösen Standpunkte aus über die äussern Güter, deren Werth und Geltung, deren Ursprung, Vertheilung, Gebrauch, deren Verhältniss zum Staate u. s. w. ausgebildet haben. Wir beginnen mit Luther[2].

Was zunächst den Werth der äussern Güter betrifft, so schätzt er dieselben geringer als die Humanisten[3] und darin stimmen ihm die übrigen Reformatoren bei. Wiewohl er die Lehren der Kirche über Mönchsthum, Ehelosigkeit, Fasten und Kasteien, Entsagung und Weltverachtung bekämpft, so missbilligt er doch auf der andern Seite ebenso sehr die allzugrosse Weltliebe und meint vom Reichthum, er sei zu gefährlich, als dass ihn der Christ eifrig begehren sollte. Indess verkennt er auch die Gefahren der Armuth nicht, die nur zu oft die Menschen in schmähliche Abhängigkeit, Laster und Verbrechen stürze. Reichthum wie Armuth seien Klippen, an denen der schwache Mensch zu scheitern pflege[4]. Am sichersten wandelten die ihren Lebensweg, welche weder zu viel noch zu wenig besässen, und dieses bescheidene Theil an den irdischen Gütern werde auch dem arbeitsamen, zufriedenen und auf Gott vertrauenden Menschen in der Regel zu Theil[5]. Eine allzu ängstliche Sorge um die zeitliche Habe sei darum dem Christen nicht geziemend und er erklärt es sogar für einen Mangel an Gottvertrauen, wenn Jemand aus Furcht, es werde ihm und den Seinigen fehlen, keine Ehe schliesst[6].

Unter den Güterquellen steht ihm die Natur obenan und er hält den Landbau für die gottwohlgefälligste und segenreichste Thätigkeit. »Den Acker

---

1. Ich verweise hier vor Andern auf die bekannten Werke von Hagenbach, Schenkel, Hundeshagen.

2. Einen kurzen Abriss seiner Bildungsgeschichte s. bei Raumer a. a. O. B. I, S. 127 ff., von den Aeltern vgl. Bayle Luther.

3. Vgl. Luthers Werke von J. K. Irmischer; B. 33, 370 ff.; 38, 407 ff.; 57, 354 ff.

4. Eb. 2, 174 ff.

5. 5, 92 ff.; 13, 94 ff.; 38, 115 und sonst.

6. 20, 85 ff. Die Männer sollen vor dem zwanzigsten, die Frauen vor dem achtzehnten Jahre heirathen. Es ist Nichts als Zweifel an Gottes Güte und Wahrheit, wenn man, bevor man eine Ehe schliesst, sicher sein will, wo Essen, Trinken und Kleider herkommen sollen. Wer im Schweisse seines Angesichts arbeiten will — und der Christ schämt sich nicht, auch geringe Arbeit auf sich zu nehmen, schämt sich nicht, arm und verachtet zu sein —, dem hilft Gott Frau und Kinder ernähren, dem bescheert er Essen, Trinken, Kleidung und Anderes, was zur Leibesnothdurft gehört. Eine frühe Ehe bewahrt ausserdem Mann und Weib vor Ausschweifung und Krankheit (20, 82 ff.). Wenn beide daher das mannbare Alter erreicht haben, sollen sie in den Ehestand treten. Vgl. 16, 179 und 38, 320. — Dass sich gegen diese Ansicht Luthers besonders vom nationalökonomischen Standpunkte aus Vieles einwenden lässt, darüber vgl. Roscher I, § 242.

bauen«, sagt er, »ist ein göttlich Werk, das Gott befohlen hat, wie Genes. 1 (V. 28): bauet die Erde und macht sie euch unterthan; ob es (sie) schon Disteln und Dornen trägt, so kehret euch nichts daran, es soll euer Theil dennoch wachsen«. An einer andern Stelle sagt er[1]: »Der Adel hat eine feine und ehrliche Nahrung, dergleichen auch der Bauersmann, denn der Ackerbau ist eine göttliche Nahrung und die lieben Patriarchen haben diese Nahrung auch gehabt, denn diese Nahrung kömmt stracks vom Himmel herab«. Den Bauern, meint er[2], — und darum hält er ihren Stand für besser als den der Fürsten und grossen Herren, des Adels und der Kaufleute, — wüchse Alles durch Gottes Segen fein, ohne grosse sonderliche Arbeit und Sorge. Was ihnen wüchse, verkauften sie mit Rath, und lebten ohne Sorgen, nur dass sie Zinsen und Zehnten gäben. Der Bauern Arbeit sei am fröhlichsten und voller Hoffnung, denn ernten, pflügen, säen, pflanzen, pfropfen, abmaien, einschneiden, dreschen, Holz hauen, das Alles habe grosse Hoffnung. »Und das ist«, setzt er hinzu, »wie Virgilius schreibet, felices nimium Agricolae, bona si sua norint. (O, wie seelig wären die Bauern, wenn sie ihr Gutes erkenneten!) Aber sie erkennen's nicht, wie gut sie es haben!«[3] Weiter unten werden wir noch andre Urtheile Luthers hören.

Nach dem Ackerwerk steht ihm das Handwerk, das ehrliche Gewerbe, das mit der Herstellung der dem Menschen nothwendigen Bedürfnisse beschäftigt ist, am höchsten. Er will das Volk zur Handarbeit angehalten wissen[4] und schätzt alle Arbeiten, die dem Ganzen zu wahrem Nutzen dienen[5]. In seiner berühmten Schrift »An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung (1520)« setzt er[6] neben die Priester, Bischöfe, Päbste und neben die weltliche Obrigkeit als gleich geweihte Priester und Bischöfe die verschiedenen Handwerker. »Ein Schuster«, sagt er, »ein Schmidt, ein Baur, ein iglicher seines Handwerks Ampt und Werk hat, und doch alle gleich geweihet Priester und Bischoffe, und ein iglich soll mit seinem Ampt oder Werk dem andern nutzlich und dienstlich sein: dass also vielerlei Werk alle in eine Gemeine gerichtet sein, Leib und Seelen zu fördern; gleichwie die Gliedmass des Körpers alle eins dem andern dienet«. —

In den Organismus der materiellen Arbeiten, den sich Luther wie die Apostel und viele der Kirchenväter denkt, in deren Augen auch alle Arten von Arbeit, so verschieden sie immerhin sein mögen, sofern sie ehrlich und im Hinblick auf Gott getrieben werden, heilig und geweiht sind, gehört auch der Theil des Kaufmannsstandes, welcher den nothwendigen Kauf und Verkauf besorgt und denselben auf ehrliche Weise treibt[7]. Er hält das Geschäft des Kaufens und Verkaufens für erlaubt[8], wiewohl er gleich im Anfang seiner Schrift »Von Kaufshandlung und Wucher (1524)«[9] mit dem Ecclesiasticus darin übereinstimmt, dass Kaufleute schwerlich ohne Sünde seien. Hier treffe es besonders

1. Eb. 57, 342. 2. 64, 352 ff. 3. Vgl. 36, 472 ff. und 22, 284. 4. 57, 352. 5. 22, 77. 6. 21, 283. Vgl. 40, 295 ff. 7. 22, 201. 8. Kleiner Sermon vom Wucher (1519) 20, 426. 9. 22, 199 ff.

zu, dass der Geiz die Wurzel alles Uebels sei und dass die, welche reich werden wollten, dem Teufel in den Strick fielen und in viele unnütze, schädliche Begierden, die die Menschen in Verderben und Verdammniss versenkten. Zwar hätten die Patriarchen schon verkauft und gekauft Vieh, Wolle, Getreide, Butter, Milch und andere Güter und das Kaufen und Verkaufen sei überhaupt ein nöthig Ding, dessen man nicht entbehren könne, besonders in Dingen, die zur Noth und Ehren dienten, denn es seien dies Gottes Gaben, die aus der Erde kämen und unter die Menschen vertheilt werden müssten, aber der Trug, die Habsucht, das Unheil des Handels sei so gross geworden, dass, obgleich man ihn gebeten habe, in dieser Hinsicht auseinander zu setzen, was billig und unbillig sei, er doch nicht glaube, dass seine Schrift Etwas nützen werde[1]. Sein Unwille trifft zunächst den Gross-, besonders den auswärtigen Handel mit seinen grossen Unternehmungen, seinen fremden Waaren, seinen Geld- und Wechselgeschäften, seiner Geldausfuhr, bei der man sich wundern müsse, dass sie Deutschland nicht schon längst in die tiefste Armuth gestürzt habe. »Aber«, sagt er[2], »der ausländische Kaufshandel, der aus Kalicut und Indien, und dergleichen, Waar herbringt, als solch köstlich Seiden- und Goldwerk und Wurze, die nur zur Pracht und keinem Nutz dienet, und Land und Leuten das Geld aussäuget, sollt nicht zugelassen werden, wo wir ein Regiment und Fursten hätten. Doch hievon will ich itzt nicht schreiben; denn ich acht, es werde zuletzt, wenn wir nimmer Geld haben, von ihm selbst ablassen müssen, wie auch der Schmuck und Frass; es will doch sonst kein Schreiben noch Lehren helfen, bis uns die Noth und Armuth zwinge. Gott hat uns Deutschen dahin geschleudert, dass wir unser Gold und Silber müssen in frembde Länder stossen, alle Welt reich machen und selbst Bettler bleiben. Engelland sollt wohl weniger Golds haben, wenn Deutschland ihm sein Tuch liesse. Und der König von Portugal sollt auch weniger haben, wenn wir ihm seine Wurze liessen[3]. Rechne du, wie viel Gelds eine Messe zu Frankfurth aus deutschem Land gefuhrt wird, ohn Noth und Ursach: so wirst du dich wundern, wie es zugehe, dass noch ein Heller in deut-

1. 22, 200. 2. 22, 201.

3. Eine von Bianchini 1. p. 86 übersetzte, auf den portugiesischen Handel in jener Zeit sich beziehende Stelle Raynals lautet: In questo immenso spazio la volontà de' Portoghesi era legge suprema. Essi tenevano sotto il loro giogo la terra ed il mare. Il loro dispotismo non lasciava alle cose ed alle persone che un' existenza precaria e fuggitiva. Niun popolo niun particolare navigava e commerciava senza loro permesso e passoporto. Coloro ai quali si dava questo permesso non potevano estenderlo alla cannella, al zenzevero, a pepe, alle legna da costruzione, al ferro, all' acciaio, al piombo, allo stagno, alle armi, de' quali obbietti aveansi riserbata l'esclusiva vendita. Mille cose preziose sulle quali tante nazioni han poi elevata la loro fortuna, e che per la novità avevano un valore che non hanno in seguito avuto, erano adunate nelle loro mani. Questo monopolio li rendevà arbitri assoluti del prezzo delle produzioni, delle manufatture dell' Europa e dell' Asia. — Ed altrove aggiugne: tiranni dei mari d'Oriente mettevano a riscatti i vascelli di tutte le nazioni, insultavano i principi, divennero ben presto l'orrore e il flagello dei popoli. — Es erklärt sich auf diese Weise der Hass Luthers und seiner Zeit gegen die Portugiesen, an deren ostindischen Fahrten jedoch seit dem 2. Jahrzehent des 16. Jahrh. auch Nürnberger und Augsburger Kaufleute, wie Peutinger gewünscht hatte, Theil nahmen. Vgl. Falk, Gesch. des deutsch. Handels. Lpzg. 1860. B. 2. S. 16 ff.

schen Landen sei. Frankfurth ist das Silber- und Goldloch, dadurch aus deutschem Land fleusst, was nur quillet und wächst, gemünzt oder geschlagen wird bei uns. Wäre das Loch zugestopft, so durft man itzt der Klage nicht hören, wie allenthalben eitel Schuld und kein Geld, alle Land und Städte mit Zinsen beschweret und ausgewuchert sind«. An einer andern Stelle heisst es[1]: »Zum Ersten wäre hoch noth ein gemein Gebot und Bewilligung deutscher Nation, wider den ubirschwenglichen Ueberfluss und Kost der Kleidung, dadurch so viel Adel und reich's Volk verarmt. Hat doch Gott uns, wie andern Landen, gnug geben, Wolle, Haar, Flachs und Allis, das zur ziemlicher ehrlicher Kleidung einem iglichen Stand redlich dienet; dass wir nit bedurften so greulichen grossen Schatz für Seiden, Sammet, Guldenstuck, und was der ausländischen Waar ist, so geudisch verschutten. Ich acht, obschon der Papst mit seiner unträglichen Schinderei uns Deutschen nit beraubet, hätten wir dennoch mehr dann zu viel an diesen heimlichen Räubern, den Seiden- und Sammetkrämern[2]. So sehen wir, dass dadurch ein iglicher will dem andern gleich sein, und damit Hoffart und Neid unter uns, wie wir vordienen, erregt und gemehret wird; wilchs allis und viel mehr Jammer wohl nachblieb, so der Furwitz uns liess an den Gutern, von Gott geben, dankbarlich benugen. Desselbengleichen wäre auch noth wenigere Specirei, das auch der grossen Schiff einis ist, darinnen das Geld aus deutschen Landen gefuhret wird. Es wächst uns je von Gottes Gnaden mehr Essen und Trinken, und so kostlich und gut, als irgend einem andern Land. Ich wirde hie vielleicht närrisch und unmuglich Ding furgeben, als wollt ich den grossen Handel, Kaufmannschaft niederlegen. Aber ich thue das Meine. Wird's nit in der Gemeine gebessert, so besser sich selb, wer es thun will. Ich siehe nit viel guter Sitten, die je in ein Land kommen sein durch Kaufmannschaft, und Gott vorzeiten sein Volk von Israel darumb von dem Meere wohnen liess, und nit viel Kaufmannschaft treiben«. — Von den vielen und guten Erzeugnissen des deutschen Vaterlandes redet er auch noch sonst, aber, fügt er hinzu, wir erkenneten diese Gaben nicht und verschleuderten lieber das Unsrige an fremde unnöthige Dinge. »Deutschland«, sagt er[3], »ist ein sehr gut Land, hat Alles gnug, was man haben soll, zu erhalten dies Leben reichlich. Es hat allerlei Früchte, Korn, Wein, Getraide, Salz, Bergwerk u. s. w. und was aus der Erden zu kommen und zu wachsen pflegt; allein mangelt's an dem, dass wir's nicht achten noch recht brauchen, wie wir sollten, Gott zu Ehren und dem Nächsten zu Nutz und danken ihm dafür«. — In der nächsten Tischrede heisst es weiter[4]: »Wozu dienet doch — so viel zinnern Gefäss? Es ist nur ein überflüssig Unrath, ja Verderb. Türken, Tartaren, Italianer und Walen brauchen solches nicht, denn nur zur Nothdurft. Allein wir Deutschen, Böhmen, Polen u. s. w. prangen damit. Alles bringen wir also umb und verspendens, und wendens unnütz an, mit überflüssiger Kleidung, Seidenwerk, Fressen und Sau-

1. An d. christl. Adel u. s. w. 24, 355 ff.

2. Die verschiedenen Arten der kostbaren Tuche, Seiden-, Sammetstoffe u. s. w. kamen vorzugsweise aus Italien. S. Falk a. a. O. B. 2. S. 22.

3. 62, 406. 4. 62, 407.

fen. Das wissen die Fugger und Frankfurtische Messen wohl, wie wir das Unsere vernarren und verschleudern. Wir sind untreu, gläuben nicht, dass ein Gott sei«. — Von den Betrügereien, deren sich die grossen wie kleinen Kaufleute häufig schuldig machen, erwähnt er folgende[1]. Zuerst hält er es für eine Verletzung aller Billigkeit, wenn ein Kaufmann seine Waare auf Borg gebe und sie dann theurer verkaufe als wenn sie baar bezahlt würde[2]. Eine zweite Art der Dieberei, Räuberei und Wucherei sei es, wenn Jemand seine Waare beliebig steigere, weil er wisse, dass dieselbe nicht mehr im Lande sei und auch in nächster Zeit nicht kommen werde; eine dritte, wenn einige Kaufleute ein Gut oder eine Waare ganz und gar aufkauften, um die Preise nach eigenem Gutdünken festsetzen zu können[3]. Solchen Monopolien sollte von Fürsten und Herren gewehrt werden. Wenn Joseph einst grosse Aufkäufe gemacht, wenn gute, vorsorgliche Fürsten und Städte sich mit grössern Vorräthen versähen, so gehöre das nicht hierher, weil sie nicht, wie jene habsüchtigen Kaufleute Alles allein an sich reissen wollten. Ueberhaupt sei der Grundsatz, so theuer als möglich zu verkaufen, verwerflich[4]. Eine vierte Betrügerei der Kaufleute sieht Luther darin, wenn Einige unter ihnen, um Andere, die dieselben Waaren feil haben, zu vernichten, eine Zeit lang die letzteren um geringere Preise hingeben. Ebenso verwerflich dünkt es ihn, wenn Einer Waaren verkauft, die er erst selbst kaufen muss, so dass er mit des Andern Geld handelt[5]; ferner wenn Jemand, der im Besitz vielen Geldes ist, — man nenne diese Menschen Gorgel- oder Kehlstecher — die gute Waare eines andern Kaufmanns, der sich in Geldverlegenheit befindet, dadurch, dass er ihm heimlich Käufer zuschickt, von denen immer einer weniger bietet als der andere, unter ihrem Werthe in seine Hand bekommt; sodann wenn sich einige Kaufleute, die eine Waare allein haben, unter einander verständigen und sie nur unter den von ihnen selbst bestimmten Preisen hingeben; wenn Jemand einem Andern auf Borg und eben deshalb theurer verkauft und weil er weiss, dass der Andere sogleich wieder verkaufen muss, dieselbe Waare für baare Bezahlung und deshalb niedriger wieder an sich bringt, so dass er vorn und hinten gewinnt; wenn Einer ein grösseres Geschäft treibt, als seine Mittel gestatten; wenn Einer auf hinterlistige Weise seine Schuld von dem andern Kaufmann zu bekommen sucht; wenn Einer seine Waare durch feuchte Luft und auf andere Weise schwerer macht oder falsches Mass und Gewicht anwendet, im Berechnen übervortheilt, seine Waare aufputzt u. s. w.

---

1. 22, 215 ff.

2. Luther kehrt hier zu den in Decret. IX. L. V. T. XIX. c. VI enthaltenen Bestimmungen zurück. Er will die Waaren mit Waaren oder baarem Geld bezahlt wissen (22, 218), weil Borgen und Bürgewerden die Ursachen von grossen Greueln, Unrecht, List und Tücke seien (22, 206. 213 ff.).

3. Vgl. 57, 353: »Die Händel und Gewerbe sind unbillig, wenn ein Theil die Noth, der ander den Willen hat; die es müssen haben, dazu sie die Noth zwinget, so achtet jener die Waare nach seinem Gefallen. Also thun die hie zu Wittenberg, die ein Kandel Biers nach ihrem Gefallen verkäufen und gebens umb drei Pfennige.«

4. 22, 202 ff. 5. 22, 218.

Man sieht aus diesen Erörterungen, dass Luther den Handel für einen gefährlichen Arbeitszweig hält, gefährlich für den, der ihn betreibt, gefährlich für die, welche dem Betruge der Kaufleute ausgesetzt sind.

Von dem Gelde hat Luther eine Meinung, die wir schon im Alterthum und Mittelalter, besonders aber bei den Mercantilisten antreffen, es gilt ihm für Reichthum und da der Christ diesem nicht dienen soll, so darf er auch kein Sclave des Geldes sein, wiewohl wir Geld und Gut haben dürfen, und der Reiche nicht wegen seines Reichthums vom Himmelreiche ausgeschlossen ist[1]. Das Geld ist ein ungewisses, wandelbares Ding[2], auf das man sich nicht verlassen kann[3]. Es kann uns nicht ernähren, macht im Gegentheil Alles theurer. Wiewohl alle Welt nach ihm jagt, so macht es doch Niemanden recht fröhlich, vielmehr betrübt und sorgenvoll[4], verleitet seine Besitzer zu Pracht, ausschweifendem und sündhaftem Leben[5], verdirbt meistens schon die Menschen in der frühsten Jugend, da die tägliche Erfahrung lehre, dass die Kinder reicher Eltern Nichts lernten und später in Armuth und Elend geriethen[6]. Dass auf der andern Seite Luthern sehr wohl die Nothwendigkeit und der Werth des Geldes bekannt ist, zeigen die Verse:[7]

Qui non habet in nummis
Dem hilft nicht, dass er fromm ist.
Qui dat pecuniam summis
Der macht wohl schlecht, was krumm ist,

und zeigt ausserdem sein Unwille über die Ausführung des Geldes durch Rom und die Kaufleute, doch hält er dasselbe sowie das Kapital überhaupt nicht für productiv.

Die Vertheilung der äussern Güter soll — das scheint der innerste Gedanke Luthers zu sein — nach der Arbeit, nach den Diensten, die der Einzelne dem Ganzen leistet, bemessen werden. Ein jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth[8], Alle aber sollen arbeiten, damit sie sich Etwas verdienen. Auf des Andern Arbeit müssig gehen, reich sein und wohlleben, während es dem Andern übel geht, ist Niemanden gestattet[9]. Die geistigen Arbeiten des Fürsten, Beamten, Predigers, Lehrers u. s. w., ferner die persönlichen Dienste sind zum Bestehen der Gesellschaft ebenso nothwendig, wie die physischen. Dass in der Wirklichkeit nicht Jedem der ihm gebührende Lohn zu Theil wird, ist eine Thatsache, die Luthern eben so wenig wie dem geringsten Menschen entging. Er löste diese Widersprüche wie alle religiösen Gemüther durch den Hinweis auf eine andere Ordnung der Dinge, in der die Thaten der Menschen auf einer gerechtern Wage werden abgewogen werden. Für die geistigen Berufsthätigkeiten kennt er keinen andern Massstab der Vergeltung, als das menschliche und neben ihm das standesmässige Bedürfniss. Die Fürsten haben von ihren Einkünften und den von den Unterthanen zu entrichtenden Steuern ausserdem die Regierung ihrer Länder zu bestreiten. Der Adel hat seine Güter von den Fürsten

1. 14, 84 ff.; 6, 435. 2. 28, 292. 3. 57, 332. 4. 57, 137. 5. 6, 441 ff. 6. 6, 328 ff. 7. 62, 469. 8. 28, 204 ff. 9. 21, 336.

erhalten für die von ihm noch fortwährend zu leistenden Kriegsdienste[1]. Wie er sind auch die Räthe, Richter, Rechtskundigen u. s. w. von den Fürsten zu unterhalten[2]. Prediger, Lehrer u. s. w. sollen von der Kirche und Gemeinden in Verbindung mit dem Landesherrn ernährt werden[3]. Die materiellen Thätigkeiten will er nach Zeit und Grösse der Arbeit geschätzt wissen, gesteht jedoch dem Kaufmann, dessen Unternehmungen dem Zufalle und vielfachen Gefahren unterworfen seien, zu, diese Umstände bei dem Ansatze seiner Preise zu berücksichtigen. Manche hätten ein Drittheil, Andere die Hälfte, noch Andere ein anderes Mass als Gewinn für denselben festsetzen wollen, — seine Meinung sei, dass entweder die Obrigkeit oder der Kaufmann selbst nach Kost, Mühe, Arbeit und Gefahr seinen Lohn nehme[4]. Die gewöhnlichen Dienste, bei denen keine

---

1. 22, 279 ff. 2. Ebend.

3. Ueber die Vernachlässigung dieser, der Gesellschaft nothwendigsten Dienste finden sich insbesondere bei den deutschen Reformatoren sehr häufige Klagen. Luther spricht davon unter Andern 34, 335; 38, 449; 45, 48; 47, 240. 280; 57, 347.

4. 22, 203 ff. sagt Luther: »Es sollt nicht so heissen: Ich mag meine Waar so theur geben, als ich kann oder will; sondern also: Ich mag meine Waar so theur geben, als ich soll, oder, als recht und billig ist. Denn dein Verkaufen soll nicht ein Werk sein, das frei in deiner Macht und Willen, ohn alle Gesetz und Maass stehe, als wärest du ein Gott, der Niemand verbunden wäre; sondern weil solch dein Verkaufen ein Werk ist, das du gegen deinem Nähisten ubest, soll es mit solchem Gesetz und Gewissen verfasset sein, dass du es ubest ohne Schaden und Nachtheil deines Nähisten; und viel mehr acht haben, dass du ihm nicht Schaden thust, denn wie du gewinnest. Ja, wo sind solche Kaufleut? Wie sollt der Kaufleut so wenig werden, und der Kaufhandel abnehmen, wo sie diess böse Recht würden bessern, und auf christliche, billige Weise bringen. — So fragest du denn: Ja, wie theuer soll ichs denn geben? Wo treff ich das Recht und die Billigkeit, dass ich meinen Nähisten nicht übersetze, oder übernehme? Antwort: das wird freilich mit keiner Schrift noch Rede nimmermehr verfasset werden; es hats auch Niemand furgenommen, ein igliche Waar zu setzen, steigern oder niedern. Ursach ist die: die Waar ist nicht alle gleich, so holet man eine ferner denn die andere, geht auf eine mehr Kost denn auf eine andere, dass es hie Alles ungewiss ist und bleiben muss, und nichts Gewisses mag gesetzt werden, so wenig als man eine einige gewisse Stadt setzen mag, da man sie alle herholet, oder gewisse Kost stimmen, die drauf geht; sintemal es geschehen mag, dass einerlei Waar, aus einerlei Stadt, auf einerlei Strasse, heuer mehr kostet, denn fur eim Jahr, dass vielleicht der Weg und Wetter böser, oder sonst ein Zufall kompt, der zu mehrer Unkost dringt, denn auf ein ander Zeit. Nu ists aber billig und recht, dass ein Kaufmann an seiner Waar so viel gewinne, dass seine Kost bezahlet, seine Mühe, Arbeit und Fahr belohnet werde. Muss doch ein Ackerknecht Futter und Lohn von seiner Arbeit haben. Wer kann umsonst dienen oder arbeiten? So spricht das Evangelium: Ein Arbeiter ist seines Lohns werth. Doch, dass wir nicht gar dazu schweigen, wäre die beste und sicherste Weise, dass weltliche Obrigkeit hier vernünftige, redliche Leute setzte und verordnete, die allerlei Waar uberschlugen mit ihrer Koste, und setzten darnach das Maass und Ziel, was hie gelten sollt, dass der Kaufmann kunnt zukommen, und seine ziemliche Nahrung davon haben; wie man an etlichen Orten Wein, Fisch, Brod und desgleichen setzt. Aber wir Deutschen haben mehr zu thun, zu trinken und zu tanzen, dass wir solchs Regiments und Ordnung nicht konnten gewarten. Weil denn diese Ordnung nicht zu hoffen ist, ist das der nächste und beste Rath, dass man die Waar lasse gelten, wie sie der gemein Markt gibt und nimmpt, oder wie Lands Gewohnheit ist zu geben und zu nehmen; denn hierinne mag man das Sprüchwort gehen lassen: Thu wie ander Leute, so narrest du nicht. Was solcher Weise gewonnen wird, acht ich redlich und wohl gewonnen, sintemal hie die Fahr steht, dass sie zuweilen an der Waar und Kost verlieren müssen, und sich nicht allzu reich gewin-

besondern Umstände in Betracht kommen, möchte er nach dem Lohne des Tagelöhners bestimmt wissen[1].

Ein Gegenstand, der Luthern und allen übrigen Reformatoren entsetzlich viel Arbeit und Sorge gemacht hat, sind die Zinsen. Er handelt davon schon im J. 1519 in dem »Grossen und Kleinen Sermon vom Wucher«, welche beiden Abhandlungen dann den zweiten Theil der im J. 1524 erschienenen und schon vorher besprochenen Schrift von der Kaufshandlung bildeten. Nachdem er seine Erörterung in »dem grossen Wucher« damit begonnen hat, dass man um äusserer Güter willen nicht hadern und streiten, nachdem er ferner ausgeführt, dass man sich der Dürftigen annehmen solle, was besser sei und grössern Segen bringe als das Schenken an Kirchen, Klöster, Bilder, Messen, Brüderschaften[2], verlangt er, dass man ohne allen Aufsatz und Zinsen leihen solle[3] und nicht blos den Freunden und den Reichen, sondern auch den Dürftigen und den Feinden[4]. Alle sind Wucherer, die Frucht und Geld leihen unter der Bedingung, dass sie übers Jahr oder zu einer festgesetzten Zeit mehr oder ein Anderes, das besser ist, wieder erhalten als sie geliehen haben[5]. Luther hält das Borgen, um Zinsen zu erhalten, für Uebertretung des natürlichen Rechts sowie des alten und neuen Gesetzes, weil wir den Nächsten wie uns selbst lieben sollen[6]. Wenn man sage, das Leihen verschaffe grossen Nutzen und Gelehrte, Priester, Geistliche und Kirchen billigten und trieben es, so sei das Nichts gesagt[7]. Nachdem er darauf kaufen, erben, bescheiden und dergleichen als sittlich gleichgültige Handlungen

---

nen mugen. — Wo aber die Waar nicht gesetzt, noch gäng und gebe ist, und du sollt und musst sie setzen zum ersten. Wahrlich, hie kann man nicht anders lehren, man muss dirs auf dein Gewissen heimgeben, dass du zusehest, und deinen Nähisten nicht übernehmest, und nicht den Geiz, sondern deine ziemliche Nahrunge suchest. Es haben Etliche hie wollen Maass setzen, dass man muge an aller Waar die Hälfte gewinnen. Etliche, dass man muge das dritte Theil gewinnen. Etliche auch anders. Aber der ist keins gewiss noch sicher, es wäre denn von weltlicher Obrigkeit und gemein Recht also verordnet, was dieselbige hierin setzte, das wäre sicher, darum musst du dir fursetzen, nichts denn deine ziemliche Nahrung zu suchen in solchem Handel, darnach Kost, Mühe, Arbeit und Fahr rechnen und überschlagen, und also denn die Waar selbst setzen, steigern oder niedern, dass du solcher Arbeit und Mühe Lohn daran habest«. — Im Folgenden gesteht Luther zu, dass der Kaufmann und Krämer mit seinem Gewinn nicht genau das Mass der Gerechtigkeit treffen könnten; es reiche hin, wenn sie nur ernstlich und gewissenhaft danach streben, Andere nicht zu übervortheilen. 57, 349 hält er es für einen billigen Gewinn, wenn der Kaufmann von zwanzig Pfennigen einen, von hundert Gulden einen Gulden Gewinn nehme.

1. 22, 206. 2. 20, 96 ff. 3. 20, 103. 4. 20, 104. 5. 20, 105.

6. 20, 106. Vgl. 22, 210 ff. und die Schrift an die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen (1540) 23, 283 ff. Luther hält sich hier an die ältern Bestimmungen der Kirche, wie sie sich Decret. Pars II. Causa XIV quaest. III, IV, V, VI, ferner Decret. Greg. IX. L. V. Tit. XIX aus dem 12. und 13. Jahrhundert finden, obgleich die letzte derselben vom J. 1236 schon milder ist. Vgl. auch Inst. jur. can. L. IV. T. VII. — Einen eben so interessanten wie belehrenden Ueberblick über die gesammte Lehre vom Zinse geben die reichhaltigen Erörterungen Roschers I, §. 184 ff. Nach der sogenannten Wittenberger Reformation von 1545, Abschn. 4, wo die Luthersche Ansicht aufgenommen ist, sollen die, welche auf Wucher leihen, von den geistlichen Gerichten ermahnt und wenn sie sich nicht bessern, nach Befund bestraft werden.

7. 20, 107.

bezeichnet hat, geht er zum Zinskauf, der den Uebergang zur neuern Zinswirthschaft bildet und noch während des ganzen sechzehnten Jahrhunderts in den Gesetzen für die einzige erlaubte Art des zinsbaren Darlehens galt[1], über. Er bestand darin, dass der Schuldner seinem Gläubiger den Niessbrauch eines Grundstücks abtrat, das er durch Rückzahlung seiner Schuld wieder in seinen Besitz bringen konnte, nahm aber bald mehrere Formen an. Die Kirche hatte diese Art des Kaufs nicht für Wucher erklärt[2] und Luther stimmt am Schlusse des Kleinen Sermons vom Wucher (1519) der Kirche bei, indem er sagt[3]: Summa, ich achte, der Zinskauf sei nicht Wucher; mich bedünkt aber seine Art sei, dass es ihm leid ist, dass er nicht muss ein Wucher sein: es gebricht am Willen nicht, und muss leider fromm sein. Härter war sein Urtheil in dem Grossen Sermon vom Wucher, wo er sagt[4], der Zinskauf habe gleiche Wirkung wie der Wucher und habe alle Länder, Herren, Städte, Volk beschwert und in's Verderben gestürzt. Er verwirft darauf Angesichts des natürlichen und göttlichen Rechts die drei damals häufig vorkommenden, der spätern Zinsnahme näherrückenden, ausgebildeteren Formen des einfachen Zinskaufes, von denen die erste darin besteht, dass der Borgende sein Grundstück behält und den Ertrag desselben an seinen Gläubiger giebt[5], nach deren zweiter bestimmte Zinsen für das auf das Grundstück geliehene Kapital entrichtet werden[6], nach deren dritter endlich das ganze Vermögen des Gläubigers für die zu bezahlenden Zinsen verpfändet wird[7]. Doch gestattet er gegen das Ende der Schrift, wenn Beide, Käufer und Verkäufer, das Ihre bedürfen und nicht leihen noch geben können, dass vier bis sechs Procent bezahlt werden dürfen[8], obgleich es besser wäre, wenn statt aller Zinsen nach dem Gesetze Mosis der Zehnte, nach Umständen auch der Neunte oder Achte oder Sechste wieder eingeführt würde[9], weil hier der Zinsherr so gut wie der Zinsmann trage. — Wenn sich hier schon Luther der Billigung der Zinsen nähert, so geschieht das noch mehr in der ein und zwanzig Jahre später geschriebenen Abhandlung »An die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen (1540)«[10]. Obschon er auch hier des vielen Unheils gedenkt, das der Wucher zu allen Zeiten angerichtet habe und an Alexander, Solon, Julius Cäsar erinnert, die ihm gesteuert, und Aristoteles, Cato, Cicero anführt, die ihn missbilligt hätten[11], so möchte er doch bei alten Leuten, armen Wittwen oder Waisen eine Ausnahme gemacht wissen, wenn sie ohne Zinsnahme betteln und dem Elend anheim fallen müssten[12]. Ja er will es sogar zufrieden sein, dass, wenn durch die Justinianeischen Bestimmungen, nach denen der Adel vier, Kaufleute acht, Andere sechs Procent nehmen dürften, dem jetzigen Uebermass des Wuchers gesteuert würde, dieses römische Gesetz auch für uns Geltung erhalte, besonders wenn es dürftige Personen und ein Nothwucher oder barmherziger Wucher sei[13]. Wie gross in jener Zeit das Uebel gewesen sein

1. Roscher I, §. 194.
2. Extravag. Commun. L. III, T. V. c. I.; II. vom Jahre 1420 und 1455.
3. 20, 127. 4. 20, 140 ff. 5. 20, 113. 6. 20, 111. 7. 20, 116.
8. 20, 117. 9. 20, 120. 10. 23, 282 ff. 11. 23, 298 ff. 12. 23, 306.
13. 23, 307. Vgl. 57, 350 u. 360.

muss, sieht man aus den folgenden Ausbrüchen des Zorns über die Habgier, den Geiz, die entsetzliche Gewinnsucht, die man in Leipzig, Augsburg, Frankfurt und andern Städten antreffe. Es empfänden die Wirkungen dieses Wuchers besonders die, welche keine Geschäfte trieben, während Bauern, Bürger, Adel doch wenigstens auch ihr Korn und ihre Arbeit steigern könnten[1]. Besonders heftig wird seine Rede gegen den Schluss, wo er die Obrigkeit auffordert, gegen den Wucher einzuschreiten. Anderwärts verzweifelt er an irgend einer Rettung bei der Grösse des Uebels, da man früher mit zehn Gulden für hundert zufrieden gewesen[2], jetzt aber zwanzig, dreissig, ja vierzig genommen würden und da Kaiser und Fürsten selbst mit darin steckten[3]. Die Judenschinderei sei Kinderspiel gewesen gegen den Wucher, der jetzt in den geistlichen und weltlichen Ständen herrsche. Er nennt die Wucherer Räuber, Todtschläger, die grössten Feinde der Lande, Leipzig und andere Städte aber »Raubestädte«[4].

Wir haben uns so weitläufig bei diesem Punkte aufgehalten, weil er für die wirthschaftliche Periode der Reformation und die Ansichten Luthers bezeichnend ist. Wir sehen, die Zeit des gänzlichen Zinsverbots ist überwunden. Luther ist wie die Kirche mit dem einfachen Rentenkauf zufrieden und verwirft nur die ausgebildetern Formen desselben, namentlich die dritte, nach der das ganze Vermögen des Schuldners verpfändet wurde. Indess weiss er sich im Hinblick auf das wirkliche Leben und bei tieferm Nachdenken über den Gegenstand selbst auf diesem Punkte nicht zu halten. Es wird ihm bedenklich, ob nicht doch bei grossen Summen und wenn der eine Theil sein Geld gut verwenden kann, der andere aber desselben Geldes sehr bedarf, Zinsen zulässig seien. Er billigt sie gradezu, wenn Greise, Wittwen und Waisen keine andere Nahrungsquelle haben, ja er will sogar das Justinianeische Zinsgesetz gut heissen, wenn Aussicht sei, dass dem eingerissenen Uebel dadurch gesteuert werde. Luther ist sonach in der That auch hier ein Spiegel der gährenden Zeit, die sich von den abgelebten Zuständen loswindet und zu neuen hinstrebt, obgleich seine Theorie auf diesem Punkte der Wirklichkeit nicht vorauseilt, sondern nachfolgt[5].

---

1. 23, 334. 2. 15, 6 ff. vgl. 13, 106 ff.

3. In den letzten Jahrhunderten vor der Reformation betrugen die Zinsen im Allgemeinen 6—10 Procent. Arnold a. a. O. B. II. S. 275, doch waren sie unter Umständen auch viel höher. S. Gustav Schmoller: Zur Geschichte der national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 16. Jahrg. 3. u. 4. Heft, Tüb. 1860. S. 554 ff. Ich bedaure, dass mir die angegebene treffliche Abhandlung über denselben Gegenstand, von dem auch die gegenwärtige Schrift handelt, erst während des Drucks des dritten Bogens zu Gesichte kommt. Soweit es angeht, werde ich noch bei den nachfolgenden Erörterungen auf die von dem Verfasser der genannten Schrift gewonnenen Resultate hinweisen.

4. 15, 106. 158. 160; 16, 244; 57, 349 ff.; 47, 210 ff.; 36, 294. Ueber Leipzigs und Frankfurts Wichtigkeit für den Handel im 16. Jahrh. s. J. Falk a. a. O. B. 2. S. 52 ff., über Nürnberg, Augsburg, Ulm S. 329 ff. und sonst.

5. Vgl. Falk a. a. O. B. 2. S. 377 über die drei Hauptthätigkeiten, zu denen sich der Geldhandel bis zu Ende des 15. Jahrhunderts entwickelt hatte. Sie bestanden 1) in dem Um-

Die, welche Nichts arbeiten und erwerben können, die Armen, Greise, Unglücklichen, sollen von der übrigen Gesellschaft erhalten werden, einmal durch die Privatwohlthätigkeit, dann aber durch die einzelnen Gemeinden, denn Bettler soll es nicht mehr geben. »Es ist wohl der grössten Noth eine,« heisst es An den deutschen Adel u. s. w.[1], »dass alle Bettelei abthan wurde in aller Christenheit, es sollt ja Niemand unter den Christen betteln gan; es wäre auch ein leichte Ordnung drob zu machen, wenn wir den Muth und Ernst dazu thäten, nämlich, dass ein iglich Stadt ihr arm Leut vorsorgt, und keinen frembden Bettler zuliesse, sie hiessen wie sie wollten, es wären Waldbruder oder der Bettelorden. Es kunt je ein iglich Stadt die Ihren ernähren; und ob sie zu gering wäre, dass man auf den umliegenden Dorfen auch das Volk vormahnet, dazu geben. Mussen sie doch sonst so viel Landtlaufer und böser Buffen unter des Bettelns Namen ernähren, so kunt man auch wissen, welche wahrhaftig arm wären oder nit. So musste da sein ein Vorweser oder Vormund, der alle die Armen kennet, und was ihn noth wäre, dem Rath oder Pfarrer ansagt, oder wie das auf's beste mocht verordnet werden. Es geschieht meines Achten auf keinem Handel so viel Bubereien und Trügereien, als auf dem Betteln, die do alle leichtlich wären zu vortreiben. Auch so geschicht dem gemeinen Volk wehe durch so frei gemein Betteln. Ich hab's ubirlegt, die funf oder sechs Bettelorden kommen des Jahris an einem Ort ein iglicher mehr dann sechs oder siebenmalen, dazu die gemeinen Betteler, Botschaften und Wallebruder, dass sich die Rechnung funden hat, wie ein Stadt bei sechzigmal ein Jahr geschätzt wird, ohn was der weltlich Ubirkeit gebührt, Aufsätz und Schätzung geben wird, und der römische Stuhel mit seiner Waar raubet, und sie unnützlich vorzehren; dass mir's der grossten Gottis Wunder einis ist, wie wir doch bleiben mugen, und ernähret werden«. — Also Niemand soll mehr betteln, wer arm ist, soll von seiner Gemeinde erhalten werden. Im Folgenden fügt er aber hinzu, dass diese Unterstützung nur eben die nothwendigen Bedürfnisse der Armen befriedigen soll. Sie sollen nicht in grossen steinernen Häusern und Klöstern wohnen und nicht reichlich versorgt werden, denn Niemand solle auf des Andern Arbeit wohlleben.

Wir sind hier von selbst bei der Verzehrung angelangt. Dieselbe schien Luthern, wie überhaupt den strenger Gesinnten[2], viel zu gross. Bei dem Tadel, den er über die Verschwendung ausspricht, nimmt er keinen Stand aus. Könige, Fürsten und Herren kennten keine wichtigern Dinge als panketiren, prangen, jagen, spielen, tanzen u. s. w.[3]. Saiten- und Ritterspiel sei an den Höfen ge-

---

wechseln von Münze gegen Münze, der fremden ungewöhnlichen gegen die umlaufende, 2) in dem Leihen auf Faustpfand, 3) in dem Anweisen auf Schuldscheine, Solawechsel, welche im 15. Jahrhundert häufiger wurden und in einzelnen Fällen auch das Hinzutreten dritter und vierter Personen zuliessen, wobei noch zu bemerken, dass seit dem 15. Jahrh. neben den Juden und Italienern die deutschen Handelsgesellschaften und einzelne Handelshäuser als Träger des Geldhandels erscheinen.

1. 21, 385; vgl. 22, 105 ff. »Ordnung eines gemeinen Kastens u. s. w.«

2. Ranke, deutsche Gesch. 2, 43 ff. 3. 57, 360; 22, 97.

fallen, dagegen das Trinken an der Tagesordnung[1]. Auf der fürstlichen Hochzeit zu Torgau habe man nicht zu ganzen und halben getrunken, sondern Einer habe dem Andern ganze halbe Stübichens-Kändeln voll Bescheid thun müssen[2]. Wegen dieser Unmässigkeit im Essen und Trinken, in deren Begleitung noch so viele andere Laster sich fänden, so dass man glauben müsse, der jüngste Tag sei vor der Thür, seien die Deutschen sogar im Auslande verrufen[3]. Mit dem übelsten Beispiele gingen hierin die Fürsten dem Volke voran[4]. Nirgends werde für Tafel und kostbare Geräthe solcher Aufwand gemacht wie in Deutschland, Böhmen und Polen[5]. Um ihrer Prachtliebe und ihrem Hochmuth fröhnen zu können, müssten die Fürsten das arme Volk schinden und schätzen, bis es unerträglich sei[6]. Was er von dem Aussaugen des Volks durch die Kaufleute, die für fremde Kleiderstoffe, Sammt, Seidenwerk, Gewürze unermessliche Summen ausführen, hält, wie er glaubt, dass dieser Luxus allein schon hinreiche, das Volk arm zu machen, haben wir oben gesehen. Ohne den Gebrauch und die Liebe zu diesen Dingen wäre Deutschland viel reicher[7]. Ausserdem sei Karten- und Würfelspiel, Tanzen und anderer Spektakel und Schauspiel, die einst verboten gewesen, jetzt allgemein[8]. Selbst solche, die fleissig seien, kennten im Schlemmen, Spielen und andern Ausschweifungen so wenig Mass, dass sie an einem Feiertage verzehrten, was sie die ganze Woche über erarbeitet hätten[9]. Von dem Aufwand, der für Kirchen, Klöster u. s. w. gemacht wird, ist unzählige Male die Rede[10]. Wenn auch Luther keine grosse Uebersparung will, weil er auf den Reichthum überhaupt nicht viel Gewicht legt, da die wahren Güter des Menschen in Gottesfurcht und Tugend bestehen, so hält er doch auch den Reichthum an sich für kein Uebel und will, dass ein guter Haushalter zugleich für die Zukunft Sorge trage.

Es fragt sich weiter, wiefern nach Luthers Meinung der Staat sich um den Wohlstand der Nation bekümmern soll?

Mit der Reformation musste der Staat nach allen Seiten an Bedeutung und Macht wachsen[11]. Luther gründet ihn auf göttliches und natürliches Recht[12] und macht zunächst den Frieden[13], an andern Stellen aber zugleich die Förde-

---

1. 57, 361. 2. 62, 451.

3. 21, 357. Sehr stark spricht er vom Trinken der Deutschen 39, 353.

4. 61, 327. Von der Trunkliebe der Deutschen redet schon Tacitus. Es ist ein Nationallaster. Vgl. Gervinus hist. Schrift. B. 7. Karlsr. 1838, S. 175. Ueberhaupt sind ihm aber die nordischen Völker ergeben. Roscher I, §. 223. Anm. 3.

5. Wachsmuth, Gesch. d. dtsch. Nationalität, Braunschw. 1860 B. 1. S. 298 ff. Ueber die Schwelgerei der Fürsten, Ritter, Priester, Mönche, über Feste, Turniere s. desselb. Sittengesch. B. 3, Abth. 2, 248; B. 4. S. 190 ff. 201 ff.; B. 5, 1, 156. 194. 282. 316.

6. 24, 260. 7. 62, 451. 8. 5, 95.

9. 57, 359. Nach der sogenannten Wittenberger Reformation von 1545 Absch. 4 sollen Spieler und Trinker ermahnt, und wenn dies nicht hilft, nach Befund bestraft werden.

10. So 57, 347. Von der Menge Goldes, Silbers, Edelsteine, die Fürsten, Adel, Geistliche zu Gefässen, Schmucksachen u. s. w. verbrauchten, s. Bianchini T. I. p. 92.

11. Vgl. 21, 281 ff.; 40, 295. 302; 10, 393.

12. 39, 284; 22, 63 ff.; 61, 306 ff.; 64, 275.

13. 22, 270; 64, 274; 39, 299 ff. 242 ff.

rung des ganzen geistigen und physischen Lebens zum Zweck desselben[1]. Vieles, was bisher die Kirche unter ihrer Obhut gehabt hatte, wird von ihm den erweiterten Staatszwecken hinzugefügt. Die vorhandenen Missbräuche können ohne des Staats Hülfe nicht beseitigt werden, eben so wenig kann die Einführung und Gründung des Bessern ohne seine Hülfe geschehen. Da beides auch die physischen Güter berührt, so musste Luther die Beihülfe des Staats auch in Bezug auf die letztern in Anspruch nehmen.

Zunächst ist es die Arbeit, die der Staat soll fördern helfen. Schon lange hatte sich der Witz und der Ernst des Volks wie der Gelehrten gegen die vielen Klöster, die Mönche und Nonnen, die Bettelorden, die Menge der Vagabunden gerichtet. Es bedurfte einer viel geringern Einsicht als die Luthers war, um zu erkennen, wie ungünstig diese vielen Müssiggänger auf den Wohlstand wirkten. Wir sehen deshalb, wie gleich von Anfang an der grosse Reformator auf die Nothwendigkeit der Arbeit hinweist, deren moralische wie materielle Wirkungen er nach allen Seiten hin auf das Trefflichste bezeichnet. Die Kirche lehrte, dass das unthätige Leben der Mönche Gott wohlgefällig sei, aber Luther sagte[2]: »Arbeit ist nicht allein nicht verboten, sondern auch zum höchsten geboten und also geboten, dass man allen Fleiss und Sorg darauf legen und nicht unfleissig, faul und unachtsam damit sein soll«. — »Christen sollen nicht müssig gehen, sondern arbeiten«. — An einer andern Stelle heisst es[3]: »Sorge ist uns verboten, arbeiten aber nicht; ja es ist uns geboten und auferlegt zu arbeiten, dass uns der Schweiss über die Nase fliesse«. Ferner[4]: — »Gott will keine faule Müssiggänger haben; sondern man soll treulich und fleissig arbeiten, ein Iglicher nach seinem Beruf und Ampt, so will er den Seegen und Gedeihen dazu geben«. — Arbeit sei auch das beste Mittel gegen Unruhe und Unkeuschheit, doch solle sie ihr Mass haben und im Vertrauen auf Gott vollbracht werden, weil Gott kein Mörder sei und weil auch die mühseligste Arbeit erfolglos bleibe, wenn ihr das Vertrauen auf Gott fehle[5]. Luther hat der Arbeit ihre Ehre zurückgegeben. Jede Arbeit, sofern sie der Gesellschaft nützt, ist ehrenvoll, und nicht blos der Priesterstand, die Fürsten und Herren, sondern auch die arbeitende Volksklasse sind eine göttliche Einrichtung[6]. Mag immerhin ein Unterschied der Stände sein[7], so will Gott doch alle gefürchtet und geehrt wissen[8], kein Stand soll den andern verachten und sich höher dünken[9]. Luther legte mit diesen Lehren, die ebenso der Vernunft wie dem wahren Christenthum entsprechen, den Grund zu einer neuen Ordnung der Dinge, die er indess ohne den Staat nicht in's Dasein rufen konnte. Er will die Klöster und Orden verringert, wo möglich ganz abgeschafft[9], die Wallfahrten nach Rom verboten[10], die

1. 23, 296; 39, 266 ff. u. sonst. 2. 5, 93 ff. 3. 14, 84 ff.
4. 44, 159. vgl. 35, 252; 9, 319.
5. 4, 380. Vgl. ausserdem noch 13, 95. 102. 108 ff.; 15, 440; 44, 134 ff. 139.
6. 2, 34; 4, 302. 337 ff.; 40, 295 ff. 7. 5, 126. 130; 45, 275. 414 ff.
8. 20, 34; 45, 440 ff. 449 ff.
9. 21, 349 ff. Vgl. Schmoller a. a. O. S. 485. Bald denkt sich Luther die verschiedenen Stände wie die verschiedenen Glieder des Körpers, bald redet er nur von zwei Ständen, dem Nähr- und Wehramt. 10. 21, 347.

wilden Kapellen und Feldkirchen, durch die die Liederlichkeit gemehrt und Geld und Zeit vergeudet werden, zerstört[1], alle Festtage mit Ausnahme des Sonntags, weil sie nicht blos geistigen, sondern auch leiblichen Schaden, namentlich Minderung der Arbeit in ihrem Gefolge haben, aufgehoben[2], er will die Menschen zur Arbeit angehalten wissen[3]. — Unter den Arbeitszweigen wünscht er das Ackerwerk besonders gefördert[4], doch möchte er durch Verwendung eines Theils der Kirchengüter zu gemeinnützigen Bauten, Brücken, Wegen, Stegen, Festungen auch die Verkehrsmittel erleichtert und gebessert sehen. An andern Stellen redet er von gemeinnöthigen Dingen, die von den Kirchengütern sollen beschafft werden[5], auch von der Hülfe der Fürsten, einem gemeinen Kasten, durch den die Unterthanen gefördert werden[6]. Es versteht sich von selbst, dass diese Stellen namentlich auch auf die Hebung der Arbeit sich beziehen.

Auch die Vertheilung der Güter soll durch den Staat eine bessere und gerechtere werden. Er soll dazu beitragen, dass ein Jeder nach seinen Diensten belohnt wird. Die Prediger[7], Lehrer, Studirenden, Armen und Hülfsbedürftigen haben vor allen Andern ein Recht auf die eingezogenen geistlichen Güter[8], soweit sie nicht für die bisherigen Inhaber derselben, welche alt und schwach sind, aufgewendet oder an die Familien, von denen die Stiftungen gemacht wurden, zurückgegeben werden[9]. Den übrigen Verkehr soll nicht blos das Recht, sondern auch besondere polizeiliche Bestimmungen regeln. Den habsüchtigen Bauern soll gewehrt werden[10], doch bedürfen die übrigen Stände nicht

---

1. 21, 331. 2. 21, 329.

3. 22, 284: »Unnütze Leute aber, die wider zu wehren noch zu nähren dienen, sondern nur zehren, faullenzen und müssig gehen konnen, nicht leiden, sondern aus dem Lande jagen, oder zum Werke halten, gleichwie die Bienen thun und stechen die Hummeln weg, wilche nicht ärbeiten, und den andern Bienen ihr Honig auffressen«. — 57, 352: »Das Volk aber soll man zur Handarbeit halten und die Reichen zu den Werken der Barmherzigkeit ermahnen«. Schmoller S. 481 berichtet nach Bucholtz Gesch. Ferdinands I. VIII, 285 von einer aus dem Jahre 1550 herrührenden merkwürdigen Verordnung, die in Oestreich erlassen wurde und die bestimmte, dass alle jungen Leute von 15—16 Jahren an, welche nicht studiren, sich nicht zu Schreiberei gebrauchen lassen, oder ein Handwerk lernen, überhaupt nicht irgendwo dienen und arbeiten, sondern sich dem Müssiggang ergeben, gezwungen werden konnten, ihren Obrigkeiten auf deren Verlangen ein Jahr lang um gebührliche Besoldung zu dienen. Nach Ablauf desselben sollten sie zwar wieder entlassen, doch, sobald sie sich dem Müssiggang ergäben, von Neuem ein Jahr zu dienen genöthigt werden.

4. 21, 357.

5. 65, 55. Die Verwendung der Güter zu gemeinnützigen Dingen kommt auch noch 25, 83 und 62, 93 vor.

6. 43, 213; 65, 54.

7. Viele Klagen, wie die Obrigkeit Kirchen, Schulen, Pfarrherrn versäume. Vgl. 57, 347; 39, 238 ff.

8. 25, 83; 62, 93 ff.; 65, 54; 6, 100; 55, 156.

9. Alle diese Verhältnisse werden ausführlich in der Abhandlung: »Ordnung eines gemeinen Kastens. Rathschlag, wie die geistlichen Güter zu handeln sind (1523,« 22, 105 ff. besprochen.

10. 56, 132.

minder des Zügels der Obrigkeit, damit Kaufen, Verkaufen, Erben, Leihen, Bezahlen, Borgen u. s. w. nach Recht und Gerechtigkeit vor sich geht, Betrug, Raub und Diebstahl abgewehrt wird[1]. Er hätte es am liebsten, wenn für alle Waaren durch verständige und redliche Leute feste Preise gesetzt würden[2]. Das Aufkaufen durch die Reichen und Kaufleute, wie es oben geschildert wurde, soll der Staat nicht gestatten[3], besonders aber soll sich, wie wir schon vorher sahen, seine Aufmerksamkeit auf den Grosshandel, auf die Monopolisten und die Wucherer richten, damit die Unterthanen von ihnen nicht geschunden werden[4]. Der auswärtige Handel soll ganz aufhören, weil er das Geld aus dem Lande führt[5]. »Könige und Fürsten«, sagt er[6], »sollten hie drein sehen, und nach gestrengem Recht solchs wehren; aber ich höre, sie haben Kopf und Theil dran; und geht nach dem Spruch Esaiä 1, (23): Deine Fürsten sind der Diebe Gesellen worden«. — Den Fuckern und dergleichen Gesellschaften sollte man einen Zaum in's Maul legen[7]. Der Hass Luthers und vieler gleichzeitigen Schriftsteller gegen die Grosshändler wurde noch besonders durch die Meinung gesteigert, dass die bei den fremden Waaren zuerst bemerkten, besonders wegen der Vermehrung der edlen Metalle und der schnellern Geldcirculation entstandenen höhern Preise in einer böswilligen Verabredung der Kaufleute ihren Grund hätten[8]. — Für die Zeit der Noth heisst es Luther gut, dass Fürsten und Städte Vorräthe aufsammeln[9]. Den Herzog Friedrich lobt er, dass er Keller und Böden gefüllt und in grossen Gruben Getreide aufgeschüttet habe[10]. Ueberhaupt soll der Fürst wie ein Familienvater für seine Unterthanen sorgen und ihnen überall nützlich und dienstlich sein[11]. Dass dies nicht geschehen konnte, solange Rom seine Macht behielt, war Jedermann ersichtlich und Luther will daher gleich Anfangs den Besitz der Kirche vermindert und all die vielen Mittel und Wege beseitigt haben, durch welche Rom das deutsche Volk an den Bettelstab bringt[12].

---

1. 89, 240. 2. 22, 204; vgl. 21, 77.

3. Was die Gesetzgebung in dieser Hinsicht that, s. bei Schmoller S. 535 ff.

4. 22, 218; 23, 298. 5. 22, 201. 6. 22, 224.

7. 21, 357. Bianch. T. I. p. 100 sagt von jener Zeit: Monopolio in tutto. Anche le grandi compagnie commerciali non furono che grandi monopoli ordinati dalle private persone che colla guarantiglia del governo e dividendo con questo i guadagni invece di contribuire all' incremento dell' industria e del commercio spesso o li distruggevano o erano causa di danni. — Die Handelsgesellschaften und das durch sie vereinigte Kapital war seit dem letzten Viertel des 15. bis gegen Mitte des 16. Jahrh. besonders drückend (Falk a. a. O. B. 2. S. 18. 21. 329 ff.), doch sind die jenen Gesellschaften von allen Seiten her gemachten Vorwürfe nur zum Theil gegründet (Schmoller S. 504). Ueber die Fugger, Welser, Hochstetter in Augsburg, die Behaim, Hirsvogel und andern reichen Kaufmannshäuser in Nürnberg, s. Falk eb. S. 16 ff. u. S. 44.

8. Roscher I, §. 137. Anm. 5; vgl. §. 140. 9. 22, 216; 43, 210 ff.

10. 61, 380. Am meisten thaten in dieser Beziehung die grossen Reichsstädte, wie namentlich Nürnberg, Breslau, Frankfurt, Strassburg, Ulm, Augsburg. Ueber die Fruchtspeicher, die obrigkeitlichen Bestimmungen der Getreidepreise, Fruchthandel, Theuerungspolitik u. A. vgl. Schmoller S. 546 ff. und schon vorher S. 535 ff.

11. Er setzt die hierher gehörigen Pflichten des Fürsten weitläufig in der schönen Abhandlung »Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei (1523)« 22, 59 ff. auseinander; s. besonders 95 ff. 12. 21, 292 ff. 337 ff.

Eine bessere Vertheilung hatte eine bessere Verzehrung zum Zwecke. Es war Luthers Meinung, dass Jeder von den irdischen Gütern so viele haben sollte, dass all' seine wahren, naturgemässen Bedürfnisse befriedigt würden. Er beklagte, dass dies nicht der Fall war. Ein Theil des Volks lebte in drückender Noth, ein anderer verschwendete die Gaben Gottes. Die Letztern sollten durch Luxusgesetze in Schranken gehalten werden, die sich namentlich auf unmässiges Essen und Trinken, kostbare Kleidung, Karten- und Würfelspiel, Tanzen u. s. w. bezögen[1].

Endlich sind noch einige Worte über den Staatshaushalt zu sagen. So schön das Bild ist, das Luther von der Güte, Liebe, Fürsorge des guten Fürsten entwirft[2], so zeigt er doch noch öfter, dass die Herrscher seiner Zeit diesem Bilde sehr wenig entsprachen. Er klagt, dass sie von Religion Nichts wissen wollten, Kirche und Prediger, Schulen und Lehrer versäumten, das Recht nicht schützten, Wittwen und Waisen vernachlässigten, jeden Uebermuth trieben, ihrer Pflicht uneingedenk[3], masslos im Spielen, Essen und Trinken, Rennen, Jagen, im Veranstalten von Festen und Schauspielen, in Kleiderpracht seien[4]. Dazu kämen die Heuchler, Schmeichler, schlechten Räthe, um die Regierungen noch elender zu machen[5]. Unter diesen Umständen sei es kein Wunder, wenn ihre rechtmässigen Einkünfte[6] nicht zureichten, wenn sie zur härtesten Bedrückung ihrer Unterthanen, zu Raub und Plünderung[7], zu Wucher und Verbindung mit den grossen Handelsgesellschaften ihre Zuflucht nähmen[8], wenn sie das Kirchengut an sich rissen[9] und durch Alles dies Empörungen der Unterthanen verursachten. Obwohl er jeden Aufruhr missbilligt und daher die aufständischen Bauern sehr hart tadelt[10], so weissagte er doch ähnlich wie Hutten schon vor dem Bauernkriege das heranziehende Gewitter, weil der Druck von

---

1. 57, 359. Ueber die grosse Anzahl von Luxusgesetzen, welche theils von den Landesregierungen theils von dem Reichsregimente erlassen wurden, besonders im 3. und 4. Jahrzehnt des 16. Jahrh., vgl. Schmoller S. 686.

2. Vgl. unter Andern 39, 238 ff. 246 ff.; 61, 352. 383 ff.

3. Vgl. u. A. 39, 224 ff. 249 ff. 264 ff.; 22, 88 ff. 268 ff.; ausserdem besonders die gegen einzelne Fürsten z. B. den König von England, Herzog von Braunschweig u. A. gerichteten Schriften, die Abschnitte von den Tischreden, welche von den Fürsten handeln, die Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artik. der Bauernschaft in Schwaben (1526) 24, 257 ff.

4. 36, 172 ff.; 22, 97; 61, 330; 39, 344 ff.; 24, 264. Ueber Fürstenleben und Fürstensitte im 16. Jahrh. vgl. Voigt in Raumers hist. Taschenbuch B. VI. Die Anläufe zu einer Besserung in Bezug auf Unmässigkeit in Essen, Trinken, Kleidertracht bei den protestantischen Fürsten zu Anfang der zwanziger Jahre (vgl. Schmoller S. 690) scheinen nur kurz gewesen zu sein.

5. 43, 209; 22, 97; 45, 288; 39, 295 ff. 306 ff. 344.

6. Sie bestanden in Domänen, Schuldzinsen, Waldungen, dinglichen Rechten wie Zehnten u. s. w., Bergwerken, Jagd, Fischerei, Zöllen, Steuern und nach der Reformation aus einem Theil der vormaligen geistlichen Güter. Die ältesten mit dem Ende des fünfzehnten und dem Anfang des 16. Jahrhunderts entstandenen sogenannten Landesordnungen beziehen sich grösstentheils auf die Regale des Bergbaus, der Jagd, der Waldkultur, des Gerichtswesens und Judenschutzes. Arnold a. a. O. B. II. S. 140.

7. 24, 260 ff. 268. 274; 57, 284. 335 ff. 344 ff. 8. 39, 249.

9. 36, 224; 57, 335 ff.; 62, 88; 6, 100. 10. 24, 264 ff. 287 ff.

Fürsten und Adel unerträglich geworden sei. Er widerräth nicht blos jede neue Auflage, sondern hält es für billig und nothwendig, auch einen Theil der bestehenden Steuern und Dienste abzuschaffen[1]. Für die geeignetste Abgabe hält er den Zehnten, der, wenn er nicht hinreiche, selbst mit dem Neunten, Achten, ja Fünften vertauscht werden könne, ohne dass solche Uebel entständen, wie sie die andern Abgaben in ihrem Gefolge hätten[2]. Der Zehnte soll daher von den Bauern nicht verweigert werden[3]. In der Abhandlung »wider die himmlischen Propheten« verbindet er mit dem Hall- und Freijahr, die er gutheisst, den Zehnten[4], der ihm viel heiliger als Frohn-, Zins-, Jagdrechte erscheint[5]. Luther rühmt an dieser Abgabe vornehmlich, dass sie immer im Verhältniss zur Ernte stehe und zugleich den Zinsherrn an der Zufälligkeit des Ertrags Theil nehmen lasse, während eine gleichmässige Abgabe an Geld schon Städte und Länder zu Grunde gerichtet habe[6]. — Ferner billigt es Luther, dass die Fürsten Vorräthe und Schätze für Zeiten der Noth anfsammeln. »Es müssen«, sagt er, »Herrn und Fürsten Vorrath schaffen, und haben für Land und Leute. Denn dazu hat Gott Gold und Silber geschaffen und ihnen Bergwerk gegeben«[7]. Und gleich nachher[8]: »Denn eine Weltperson muss Geld, Korn und Vorrath haben für seine Land, Leut oder andere, die ihm zugehören. Als, wenn man künnte so regieren wie der Patriarch Joseph in Aegyptenland, dass alle Boden und Kasten voll Vorrath wären, und das Land so fassen, dass es mit aller Nothdurft versorgt wäre, davon man kunnte den Leuten helfen, fürstrecken und austheilen, wenn's noth wäre: das wäre ein recht feiner Schatz, und des zeitlichen Guts wohl und christlich gebraucht. Denn was ein Fürst sammlet, das sammlet er nicht für sich, sondern als eine gemeine Person, ja ein gemeiner Vater des ganzen Landes«. Wie sehr Luther diese Vorräthe an unmittelbaren Gebrauchsgegenständen und Geld billigt, sieht man auch noch aus dem Lobe, das er dem Herzog Friedrich ertheilt, der mit Scheffeln eingesammelt und mit Löffeln ausgegeben, der Keller, Böden und Gruben gefüllt und einen grossen Schatz und Vorrath hinterlassen habe[9].

So weit von dem grossen deutschen Reformator, dessen nationalökonomische Ansichten zwar die Spuren der Zeit an sich tragen, der sich aber, durch die Empfehlung der Arbeit, durch die Anbahnung einer bessern Vertheilung und Benutzung der äussern Güter, der sich ferner durch die Hebung der Staatsgewalt so wie die an dieselbe gestellte Forderung, auch dem äussern Wohl der Unterthänen ihren Schutz und ihre Hülfe angedeihen zu lassen, um die Wissenschaft und den Reichthum der Völker ebenso verdient gemacht hat, wie durch

---

1. Vgl. den Schluss der Abhandlung gegen die Bauern. Vgl. Sleidanus, Comment. etc. V, 118. Ueber die Bauernverhältnisse s. Welcker Staatslex. »Bauer« u. d. ff. Artik.; Bluntschli, deutsches Sts.-Wörterbuch »Bauern«.

2. 20, 121. 3. 24, 284. 4. 29, 157.

5. Roscher II, §. 111, Anm. 9. Ueber die Eigenschaften des Zehnten vgl. Roscher ebd. II, §. 112 u. 115; Rau II, §. 66—68; III, §. 162. Welcker, Stsl. »Zehnte«. Er eignet sich als Abgabe für die niedern Wirthschaftsstufen und bestand deshalb bei Chinesen, Indern, Aegyptern, Persern, Juden, Carthagern, Griechen und Römern. Im Westen Europas wurde er seit Karl dem Grossen im allgemeinsten Sinne eingeführt.

6. 20, 121. 7. 43, 210. 8. 43, 218. 9. 61, 380. 382.

Beseitigung der mannigfachen Hindernisse, durch Sprengung der harten Bande, die den Wohlstand der Völker niederhielten, die das Wachsthum desselben unmöglich machten.

Ihm zur Seite stand auch hier sein treuer Freund und Gefährte Philipp Melanchthon, der sich inniger als Luther an die Alten, besonders Aristoteles und Cicero anschliesst[1], der aber in den meisten Punkten, sowohl was die bisherigen Missbräuche, die Habsucht Roms, den Druck, den die Kirche auf das geistige und physische Leben der Völker übte, betrifft, als auch hinsichtlich der Werthschätzung der äussern Güter, der verschiedenen Arbeiten, der Förderung derselben durch den Staat, des Gehorsams gegen die Obrigkeit u. s. w., wenn er auch weniger heftig redet, mit Luther übereinstimmt. Von der alten Kirche weicht er sogleich in seiner Schätzung des äussern Lebens ab. Im Gegensatz zu der Besitzlosigkeit der Mönche, zu der vermeintlich grössern Heiligkeit derer, die sich den Geschäften und Freuden des Lebens entziehen, stellt er neben die Ehe das Leben im Staate, die äussern Güter sowie die erlaubten Genüsse und Vergnügungen als Gegenstände unserer Liebe hin[2]. Von Besitz und Erwerb, von den Arbeiten des gewöhnlichen Lebens redet er oft und mit voller Anerkennung[3]. Die Gütergemeinschaft bekämpft er bei Erklärung des Ciceronianischen Satzes, dass ursprünglich Alles gemeinschaftlich gewesen wäre[4], nach allen Seiten[5] hin, indem er nicht blos den Cicero, mehrere Sprüche der Alten und den Augustinus widerlegt, sondern auch eine ganze Reihe neutestamentlicher Stellen, die man schon in alter Zeit auf die Gütergemeinschaft bezog und auf die sich damals wieder die Anabaptisten und andere Secten sowie Theologen und Philosophen stützten, erläutert.

Unter den Arbeitszweigen steht Melanchthon der Ackerbau und das Gewerbe obenan, der Handel scheint ihm nur bis zu einem gewissen Punkt nothwendig. Er folgt hier ganz der Ansicht des Aristoteles[6], der Viehzucht, Ackerbau, Jagd als die ursprünglichen natürlichen Erwerbsarten betrachtet, und ihnen nur den Theil des Handels beifügt, der auf dem unmittelbaren Bedürfniss beruht und schon vor der Erfindung des Geldes statt fand[7]. Nachdem das Geld erfunden ist, muss jene ursprünglich sehr einfache Hausverwaltung auch Geld zu erwerben suchen, aber die blosse Gelderwerbkunst mittelst des Handels und des Zinsnehmens hält Melanchthon mit Aristoteles für schädlich, da sie nur auf den

---

1. In Bezug auf den erstern erklärt er dies unumwunden und weitläufig, eine Ansicht, die für die deutschen Universitäten massgebend wurde. Grässe a. a. O. B. 3, Abth. 1, S. 1072.

2. De anima fol. 224. a. Vitemb. 1540.

3. Loc. com. Vit. 1540. p. 166 sqq. Pag. 167 b. heisst es: Opera vitae oeconomicae et politicae, quae pro sua vocatione facit, sunt bona opera, et in piis sunt veri cultus dei, sunt n. opera a deo praecepta. Weitläufiger führt er denselben Gedanken später aus. Vgl. Lpzg. Ausg. v. 1572. p. 631 sqq.

4. De off. 1, 21: Ex quo, quia suum cujusque fit eorum, quae natura fuerant communia.

5. Corp. Reformat. T. XVI, p. 549 sqq. 6. Pol. I, c. 3.

7. Melanchthon (Corp. Ref. XI, 894) bezeichnet Nürnberg als die Stadt, in der die vorzüglichsten Handwerke und der nicht unwirthschaftliche d. h. der von ihm bezeichnete nothwendige und nützliche Handel getrieben werde. S. Schmoller S. 628.

Gewinn ausgehe und die gewissermassen betrüge, welche nur des Nutzens wegen kaufen wollten, wenn man auch von den übrigen Uebelständen, die mit diesem Geschäftszweige verbunden seien, obgleich sie nicht sowohl von der Sache als von den Menschen ausgingen, absehen wolle[1]. Das Zinsnehmen scheint ihm auch mit den Lehren des Christenthums unverträglich, doch sollen die Christen hierin den Gesetzen des Staats folgen, die mitunter zu erlauben genöthigt seien, was sie in der That nicht billigten. Es komme den Predigern nicht zu, sich in diesen Beziehungen ein Urtheil über die gesetzlichen Bestimmungen zu erlauben, da Nichts grössere Verwirrung anrichte als wenn das Ansehn der Gesetze erschüttert werde[2]. Dass Melanchthon aber die Zinsen für ungerecht hält, geht aus einer weitläufigen Erörterung in seinen beiden grössern Schriften über die Ethik[3] hervor, dagegen urtheilt er in Bezug auf den Zinskauf viel freier als Luther. Er hält nicht blos die beiden ersten Formen, nach denen entweder ein gewisses Grundstück unter der Bedingung des Rückkaufs oder gewisse Einkünfte auf ein gewisses Grundstück gekauft werden[4], sondern selbst die von Innocenz IV., Baldus und andern Rechtslehrern gutgeheissene dritte Form, nach der alle Güter des Schuldners für die Abgaben haften, für rechtmässig[5]. Er billigt die Bestimmungen des genannten Pabstes, dass dieser Contract kein Wuchergeschäft, sondern ein wirklicher Kauf sei, weil Waare, Preis und gegenseitige Uebereinkunft bei demselben vorhanden wären, vollkommen und fügt als Beweis vier Gründe hinzu, erstens dass, wenn man einen Theil der Grundstücke mit Servituten belasten könne, dies auch mit allen geschehen dürfe, zweitens dass, da es dem Staate erlaubt sei, irgend Jemanden gewisse Einkünfte zu schenken und diesem, die geschenkten zu verkaufen, es dem Staate selbst erlaubt sein müsse, dieselben zu verkaufen, drittens dass, wenn frühere Abgaben z. B. Zehnten, können verkauft werden, auch neue bestimmt und verkauft werden könnten, vorausgesetzt, dass die Grundstücke die neuen Lasten zu tragen vermöchten, viertens dass bei dieser Form, wie bei jedem richtigen Verkauf, der Käufer das Recht verliere, sein Kapital zurückzufordern. Auch in Bezug auf die Interessen, welche wegen eines Verlustes oder eines eingebüssten Gewinnes, propter damnum emergens, aut propter lucrum cessans, gezahlt werden, ur-

1. Comment. in lib. 1 Polit. Arist. in Corp. Refor. T. XVI, p. 427: Hanc (sc. καπηλικήν) vituperat Aristoteles, quia quum emptionis finis debeat esse usus, natura enim docet nos usus et necessitatis causa contrahere, hic callide videtur alius finis excogitatus videlicet quaestus. Haec calliditas odiosa est, quia non videtur proprie ad necessitatem comparata, et propemodum defraudat alios qui tantum usus causa empturi erant. Si qua sunt vitia in hac specie mercaturae, quae magis hominum quam rei sunt, ea nihil est opus recitare.

2. Ib. p. 429 et 430.

3. Philos. moral. epitome ib. p. 128 sqq.; Ethicae doctrinae elem. p. 248 sqq. An beiden Stellen wird der Zins auf Grund des natürlichen Rechts, des Alten und Neuen Testaments, der alten Schriftsteller sowie aus ökonomischen Rücksichten verworfen und die Zulassung derselben durch die römische und andere Gesetzgebung nur als eine Massregel der Politik betrachtet, die kleinere Uebel wähle, um grössern aus dem Wege zu gehen. Vgl. auch p. 138 sqq., besds. p. 141.

4. Phil. moral. epit. ib. p. 130 sqq. Cf. Proleg. in offic. Cic. ib. p. 582 sqq.

5. Phil. moral. epit. p. 134 sqq.

theilt Melanchthon viel freier als Andere[1]. Er hält es nicht für unerlaubt, wenn sich der Gläubiger für beide auch für die Zeit vor der Rückgabe des Kapitals einen Ersatz ausbedingt[2]. Melanchthon schliesst sich hierbei an die Bestimmungen des römischen Rechts und der Decretalen, sowie die Erklärer beider, Baldus, Nicolaus Siculus und Hostiensis an, doch ist er zugleich mit den Vorsichtsmassregeln, auf die beide Gesetzgebungen und deren Ausleger aufmerksam machen, einverstanden. Es ist ihm nicht genug, dass jeder Gläubiger selbst gewissenhaft ist und den eigentlichen Wucher zu vermeiden sucht, bei dem das blosse Leihen bezahlt wird[3], sondern dass in der That nur Schaden und nichtgehabter Gewinn ersetzt wird, worauf besonders die ein billiges Recht haben, die von ihrem Gelde und ihren Geschäften leben[4]. Beides soll zugleich durch das Urtheil ehrlicher Männer oder auch richterliches Ermessen festgesetzt werden[5]. — Es lässt sich nach diesen Meinungen schon schliessen, dass er den Gesellschaftsvertrag, wonach der Eine das Kapital hergiebt und der Andere die Unternehmung leitet und einen Theil des Gewinnes abgiebt, vollkommen billigt, doch sei es nur dann ein Gesellschaftsvertrag, wenn der Schaden nicht blos auf dem Unternehmer laste[6].

Die eben berührten Verhältnisse sowie all' die übrigen ökonomischen und politischen Dienstleistungen und schuldigen Handlungen, officia et opera debita ex contractibus, die sich in der zweiten Gesetzestafel finden und auf das Sachenrecht beziehen[7], will Melanchthon nach der arithmetischen Proportion geregelt wissen[8], während der Besitz und die Handlungen der Wohlthätigkeit nach der geometrischen Proportion zu bestimmen sind[9]. Beide Arten der Vertheilung und des Verkehrs entnimmt er dem Aristoteles[10] und den Scholastikern. Die geometrische Proportion glaubt er auch in dem Neuen Testament bei dem Apostel Paulus zu finden[11]. Nach ihr sind die Besitzverhältnisse des Fürsten, des Adels, der Beamten, der Prediger und Lehrer zu ordnen, sie ist es, die einem jeden Stande mit seinem Besitze auch die ihm gebührende Stellung in der Gesellschaft anweist, nach ihr endlich sind auch die Gaben der Wohlthätigkeit zu bemessen[12]. In Betreff der Geistlichen stimmt er mit der Kirche überein, dass

---

1. Ib. p. 137 sqq.

2. Ib. p. 138: Hoc igitur quaeritur, an liceat stipulari de eo, quod interest etiam ante moram. Respondeo: Licet stipulari de eo, quod interest etiam ante moram. Ratio: Justam compensationem licet stipulari: solvere id, quod interest, est justa compensatio: ergo licet eam stipulari. Minorem probo. Quia jura diserte discernunt inter usuras, et id quod interest.

3. p. 141; p. 496 sqq. de contractibus. 4. p. 139. 5. Ib.

6. Ib. p. 141 et 142; Proleg. in offic. Cic. p. 580 sqq. 7. Ib. p. 591.

8. Vgl. Schmoller S. 488 ff. 9. Eth. doct. elem. p. 223 sqq.

10. S. dessen weitläufige Erörterung über die *δικαιοσύνη συναλλακτική* oder *διορθωτική* und die *δικαιοσύνη διανεμητική*, oder wie sie die Scholastiker nennen, die justitia commutativa und distributiva in der Eth. Nic. l. V. bes. c. VI. In neuerer Zeit hat, wie bekannt, Zachariä Vierzig Bücher vom Staat B. I, S. 14 ff. der 2. Ausg. Heidelberg 1839 mit einigen Veränderungen obige Lehre des Aristoteles wieder aufgenommen.

11. 2 Corinth. 8, 14 u. 15: — *ὅπως γένηται ἰσότης, καθὼς γέγραπται, ὁ τὸ πολὺ, οὐκ ἐπλεόνασε· καὶ ὁ τὸ ὀλίγον, οὐκ ἠλαττόνησε.*

12. Proleg. in off. Cic. ib. p. 552: Addas et de aequalitate, Paulus non loquitur de

sie Grundbesitz haben dürften, weil ein jeder Arbeiter seines Lohnes werth sei[1]. Für sie wie für alle Arten von Lehrern soll von den Herrschern gesorgt werden, damit Künste und Wissenschaften blühen, ohne die es um den Staat und die Religion schlecht bestellt sein würde[2].

Es liegt dem weltlichen Regiment als einer neben der Kirche bestehenden, nicht etwa blos wie andere Uebel und Unvollkommenheiten dieses Lebens geduldeten, sondern von Gott ausdrücklich eingesetzten Ordnung ob[3], sowohl durch bleibende Gesetze, Personen, Eigenthum und die mannichfaltigen Verkehrsverhältnisse zu schützen, damit Friede und Gerechtigkeit walten[4], als auch überall da einzugreifen, zu bessern, zu fördern, wo man seiner Hülfe bedarf. Eine ganz besondere Aufmerksamkeit soll der Religion, den guten Sitten, der Verhütung von Ausschweifung und Verschwendung zugewandt werden, denn es ist die Pflicht des Staats, beide Gesetzestafeln aufrecht zu erhalten[5].

Die Klagen über die schlechten Regenten sind bei Melanchthon häufig und er musste auch die Klagen Anderer gerecht finden, die durch Abgaben und persönlichen Dienst bis zur Verzweiflung gebracht waren. Dennoch billigt er den Aufstand der Bauern nicht, obgleich er weit entfernt ist, in dem von ihm verlangten Gutachten ihre Versuche, einen Theil der Bedrückung abzuwälzen, so hart zu verurtheilen, wie kurz darauf Luther that. Er missbilligt die Ansicht des Wiklef, dass man gottlose Regenten absetzen dürfe. Wenn auch die Sitten eines Fürsten schlecht seien, so habe er doch seinen Beruf von Gott[6]. Schlechte

---

aequalitate possessionis, sed de aequalitate distributiva, et quidem non arithmetica proportione, id est, non ut eodem modo singuli conferant, ut si Fuccarus dat 100 aureos, similiter paupercula vidua det 100 aureos. Sed proportione geometrica videlicet in genere ut multum habens multum det pauperibus, minus habens pauca det. — Nec erit inconcinna accommodatio etiam de possessionibus, habeant principes, quantum ipsis habere convenit, deinde alii ordines, quantum cuique suo loco habere convenit.

1. Proleg. in offic. Cic. p. 588.

2. Loc. com. in der Leipziger Ausg. von 1572 p. 658.

3. Melanchthon hebt wie Luther die Obrigkeit nicht blos im Gegensatz zu der katholischen Kirche, der der Staat im Allgemeinen nur eine Einrichtung der Nützlichkeit und Zweckmässigkeit ist, sondern verficht seine Nothwendigkeit, seine Göttlichkeit, sein Ansehen auf die eindringlichste Weise auch gegen die Fanatiker früherer und späterer Zeit wie Celsus, Julianus, die Manichäer, die Mönche, die Anabaptisten und andere Secten. Vgl. besonders Loci commun. De magistratibus civilibus et dignitate rerum politicarum p. 634 sqq., besonders p. 637 ff. 644 ff.; vgl. Apolog. confess. p. 176 u. Repetitio ejusd. confess. p. 288 in der mehrfach bezeichneten Ausg. des Corpus Doctr. christ. vom J. 1572.

4. Loc. com. p. 657 u. 658.

5. Loc. com. p. 644: Et petere nos debemus, ut Deus pacem nostris civitatibus donet, et regat disciplinam et boni Principes haec opera efficere debent. Primum ut domi pax sit, et tranquillitas, arceant externos hostes, quantum possunt, et domi prohibeant latrocinia et seditiones. Nec finis sit pacis, ut in otio possint cives quaerere voluptates et indulgere luxui. Sed pacis ulteriores fines sunt, ut propagari vera religionis doctrina possit, ut tegantur scholae, et imbecillis aetas erudiri possit, nec prorsus dissipetur Ecclesia, aut deleantur seminaria Ecclesiae. Deinde, ut mores regantur honesta disciplina. cf. Corp. Ref. T. XVI. p. 655 u. p. 85 sqq. Melanchthons Ansicht vom Staate ist der Theokratie, wie wir sie weiter unten bei Calvin finden werden, sehr verwandt.

6. Ib. comm. in Lib. III. Polit. Arist. p. 449.

Obrigkeit müsse ertragen werden, weil sie Gott zur Züchtigung schicke. Er tadelt Zwingli, dass er die Zölle Harpyien nennt, er tadelt die Ansicht Capito's, dass die Fürsten einen Theil ihrer Einkünfte erlassen sollen, er tadelt an Andern, dass sie das Hoheitsrecht der Jagd bestreiten[1]. Zwar soll der Fürst seine Unterthanen nicht mit Abgaben beschweren[2], aber die einmal bestehenden, mögen sie auch drückend sein, können nur durch Vertrag gemildert werden. Der milde, friedliebende Mann fürchtete, dass eine jede Unordnung der Art von schlimmen Folgen sein und Unruhe und Krieg veranlassen möchte[3]. Zugleich aber wollte er durch seine strenge Vertheidigung der Fürstenmacht, selbst der ungerechten Obrigkeit, den Vorwurf, die Reformation habe die Revolution hervorgebracht, sei an allen entstandenen Wirren schuld, abweisen und widerlegen.

Wenn uns die Schriften Luthers ein treueres, volleres, lebhafteres Bild der Volkswirthschaft in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts geben, so schliesst sich Melanchthon in seiner nationalökonomischen Meinung mehr an die Alten, besonders Aristoteles und Cicero an, obschon auch bei ihm die beiden andern Grundlagen, das Germanenthum und die Bibel, hier und da auch die Bestimmungen der Kirche und das römische Recht berücksichtigt werden.

So weit von Melanchthon, der in Verbindung mit Luther, wie bekannt, für die deutsche protestantische Wissenschaft, wenigstens für die nächste Zeit, massgebend wurde. Wir finden daher auch, was unsern Gegenstand betrifft, bei den Gehülfen beider Männer keine neuen Gedanken. In den Loci communes oder praecipui der verschiedenen Lutherischen Theologen, in den verschiedenen Confessionen, in den Erklärungen alt- und neutestamentlicher Schriften ist von den Missbräuchen der katholischen Kirche, dem Verderben und dem Müssiggang der Mönche, der Ueppigkeit des römischen Hofs, der Beschränkung der Feste, der Nothwendigkeit der Arbeit, der Pflicht der Obrigkeit, für das äussere Leben der Unterthanen zu sorgen u. s. w. oft die Rede, doch ist mir in einer Reihe von Schriften dieser Art keine einzige neue Lehre über irgend einen volkswirthschaftlichen Gegenstand zu Gesicht gekommen. Statt aller Uebrigen möge noch des Wolfgang Musculus (1497—1563), der nach Melanchthons Vorgang Loci communes schrieb und das, was die Reformation in Bezug auf die äussern Güter gebessert wissen wollte, kurz zusammengefasst hat, im Vorübergehen gedacht werden.

---

1. Ib. p. 449 in Polit. Arist.

2. Loc. com. p. 639: Luc. 3 Baptista publicanis et militibus concionatur, et tradit egregia praecepta politica. Functionem igitur approbat, cum doceat recte administrare: Ne plus quam constitutum est, poscite. Respublica sine tributis necessarios sumtus sustinere non potest. Vult igitur pendi tributa, sed non vult supra legitima tributa immoderatas expilationes fieri: Neminem concusseritis neque calumniemini. cf. p. 657.

3. Com. in l. III. Pol. Arist. p. 451. Corp. Ref. T. XVI. Eine treffliche Schilderung dieser Seite von Melanchthons Charakter neben vielen andern findet sich in der jüngst gehaltenen Rede des Professor E. L. Th. Henke zu Marburg 1860: Ueber das Verhältniss Luthers und Melanchthons zu einander.

Bei der Erklärung des vierten Gebotes[1] redet er der sechstägigen Arbeit das Wort und fügt hinzu, dass ein Tag in der Woche hinreiche, um Gott zu verehren und auszuruhen. Die zahlreichen Feste dienten mehr zu fleischlichen Vergnügungen, Trinken, Putz, Verschwendung, als zum Gottesdienst.

Den Zweck der Obrigkeit sieht er darin, dass die Unterthanen bequem, ehrbar und fromm, commode, honeste, pie leben können[2]. Unter dem ersten Ausdruck versteht er die Sicherheit, welche der Staat durch Soldaten, Richter und Wächter schafft, unter dem zweiten, dass die Ehelosigkeit aufhöre, die Leute arbeiten, Niemand von fremder Menschen Arbeit lebe oder Wucher treibe. Vor allen Dingen sollten die Juden genöthigt werden, von ihren Wuchergeschäften abzulassen und andere ehrbare Gewerbe zu betreiben.

Für diese und die übrigen, der Kirche und der Wissenschaft geleisteten Dienste sollen der Obrigkeit ausser Ehre, Furcht und Gehorsam auch die nothwendigen Steuern, Zölle und andere Abgaben entrichtet werden[3]. Uebrigens tadelt auch Musculus die Vergnügungssucht und den Luxus der Fürsten[4].

Doch wir gehen zu den Reformatoren der Schweiz über, die wieder in mehrere Gruppen zerfallen[5]. Die erste derselben bildet Zwingli mit Bullinger, Leo Judä und Gualter, die nach Zwingli's Tod sein Werk in Zürich fortsetzten, während ein Vadian in St. Gallen, ein Sebastian Hofmeister in Schaffhausen, ein Berthold Haller in Bern an dem Reformationswerk arbeiteten. Zu der zweiten gehören Oecolampadius und Myconius in Basel, zu der dritten Calvin, der wieder einen Farel, Viret, Theodor Beza, Peter Martyr theils zu Vorgängern, theils zu Mitkämpfern und Nachfolgern hat, und zugleich mit Hedio, Capito, Bucer[6] in Strassburg in Verbindung steht. Neben diesen Schweizer Reformatoren, von denen wieder die Baseler und Strassburger mit der norddeutschen Bewegung mehr als die übrigen in Beziehungen stehen, erscheinen dann endlich noch als ein eigenes Glied in dem Organismus der reformirten Kirche die süddeutschen Reformatoren, ein Ambrosius Blaarer und seine Genossen, ferner ein Lambert in Hessen, ein Johannes Lasky und seine Mitreformatoren in Friesland und den Rheinlanden, sowie die Verfasser des Heidelberger Katechismus, Caspar Olevianus und Zacharias Ursinus. — Wir beginnen mit Zwingli (1484—1531).

Wie Luther in Deutschland, so trat Zwingli in der Schweiz zunächst gegen die Missbräuche der katholischen Kirche auf. Er bekämpfte den Ablass[7], das Mönchswesen[8], das Cölibat[9], Bilder und Messe[10], ist jedoch hinsichtlich

---

1. Loci com. Bas. 1561 p. 73 u. 74. 2. Ib. p. 627 sqq. 3. Ib. p. 640. 4. p. 626.

5. Vgl. Hagenbachs Vorrede zu R. Christoffels Huldreich Zwingli, Leben und ausgewählte Schriften, Elberfeld 1857, S. VII.

6. Ueber die ausgezeichneten Leistungen der meisten unter den genannten Männern auf dem Felde der theologischen Wissenschaften vgl. Grässe a. a. O. B. 3, Abth. 1, S. 840 und schon vorher S. 786 ff.

7. Vgl. Christoffel a. a. O. B. I, S. 44 ff.

8. Ebd. S. 98 ff. Er nennt die, welche durch Kutten, äussere Zeichen, Kleider gerecht werden wollen, in der Predigt über göttliche und menschliche Gerechtigkeit Heuchler, ebd. B. 2, S. 322. 9. Ebd B. I, S. 103 ff. 10. Ebd. 1, 107.

der übrigen Ceremonien, die weder den Glauben in Aberglauben verkehren noch dem Worte Gottes zuwiderlaufen, der Meinung, man solle sie in Liebe ertragen, bis der Morgenstern noch heller aufgehe[1]. Den grossen Kampf gegen den allgewaltigen Gegner hofft er zu bestehen, indem er sich auf das reine Gottes-Wort und des Erlösers erhabnes Werk stützt[2].

Wie die deutschen Reformatoren legt Zwingli ein grosses Gewicht auf die Arbeit. Müssiggang ist ihm die Mutter aller Laster, Arbeit macht den Körper gesund, stark, dauerhaft. Schon die frühe Jugend soll sich gewöhnen, ihren Körper anzustrengen, damit sie den Müssiggang von sich abwehre und nicht später Verzehrer von andrer Leute Gut und ein Pfuhl aller Laster werde[3]. Wie segensreich die Arbeit für Geist, Körper und äussere Güter sei, führt Zwingli unter Anderm in folgender Stelle kurz aus. »Mit Arbeit«, sagt er in der gegen den Müssiggang und das vagabundirende Leben und Treiben der Landsknechte gerichteten Abhandlung[4], »will sich Niemand mehr nähren: man lässt die Güter mit Gesträuch überwachsen an viel Orten und wüste liegen, dass man nit Arbeiter hat; wiewohl man Volks genug hätte, darzu ein gut Erdreich, das Euch reichlich erziehen mag. Trägt es nicht Zimmet, Imber, Malvasi, Nägelein, Pommeranzen, Seiden und solche Weiberschleck, so trägt es Anken, Astrenzen, Milch, Pferd, Schaf, Vieh, Landtuch, Wein und Korn überflüssig, dass Ihr dabei schöne, starke Leut' erziehen, und, was Ihr in Euren Landen nit habt, ring mit dem Euren, dess andern Menschen mangelt, ertauschen und kaufen möget, dass Ihr Euch aber dess nit haltet, kommt aus dem Eigennutz, den hat man unter Euch gebracht; der führt Euch von der Arbeit zu dem Müssiggang. Und doch ist die Arbeit so ein gut, göttlich Ding, verhütet vor Muthwillen und Lastern, gibt gute Frucht, dass der Mensch seinen Leib ohne Sorge, ohne Gewissensvorwurf speisen mag, nicht befürchten muss, dass er sich mit dem Blute der Unschuldigen speise und beflecke; sie macht auch den Körper munter und stark, und verzehret die Krankheiten, so aus dem Müssiggang erwachsen; und das allerlustigst ist: folgen der Hand des Arbeitenden Frucht und Gewächs hernach, gleich als der Hand Gottes im Anfang der Schöpfung alle Ding nach lebendig wurden, dass der Arbeiter in auswendigen Dingen Gott gleicher ist, denn jetzt in der Welt«.

Unter den verschiedenen Arbeiten findet bei Zwingli keine solche Bevorzugung des Ackerbaus statt, wie bei Luther, dagegen hält er vom Handwerk so viel, dass er Niemanden nach dem Beispiel der Massilianer unter die Bürger

---

1. Er nennt deshalb in dem an Kaiser Karl V. nach Augsburg übersandten Glaubensbekenntniss die Schriftauslegung als die Urheberin des himmlischen Lichts ein heiliges Amt. Ebd. II, S. 257.

2. Vgl. Zwingli's Ansicht vom Predigtamte, ebd. II, 205.

3. Ebd. II, 312. Die ganze Schrift über Erziehung und öffentliches Leben im Lichte des Reiches Gottes ebd. II, 299, die Zwingli an seinen Stiefsohn richtete, weist auf den schon in der Kindheit zu weckenden Geist der Thätigkeit hin.

4. Vgl. Schmoller S. 480.

aufgenommen wissen will, der nicht ein solches gelernt hat[1]. Diese Verschiedenheit der Meinung Luthers und Zwingli's erklärt sich leicht aus den verschiedenen Umgebungen beider Männer.

In Bezug auf die Vertheilung der Güter billigt er im Allgemeinen die durch die Gesetze des Staats geordneten Verhältnisse. Hinsichtlich der Andern geleisteten Dienste bezieht er sich auf Luc. 10, 7, dass jeder Arbeiter seines Lohnes werth sei. Ueber den Zins denkt er ähnlich wie Melanchthon. Die göttliche Gerechtigkeit kennt ihn nicht, aber nachdem ihn die menschliche zur Zügelung der Habsucht einmal eingeführt hat, soll er dem Gläubiger nicht vorenthalten werden[2]. Wer dies thut, ist ein Dieb und Räuber. Es wäre ein wünschenswertherer Zustand, wenn gar kein Eigenthum bestände[3]; nachdem die menschliche Selbstsucht aber dessen Einführung veranlasste, kann sich der Christ der vierfachen Schuld der aus Verträgen entstehenden Leistungen, des Zehnten, der übrigen jährlichen Abgaben, der Zinsen und des Wuchers nicht entziehen[4]. Der Zins ist rechtmässig, nachdem einmal das Eigenthum eingeführt ist. — Zwingli hat mit diesem Worte der Sache eine Begründung gegeben, die Luther und Melanchthon nicht kennen. Zugleich fügt er aber hinzu, dass der Staat die Juden und andere Ausleiher, die durch List und Trug die Menschen verstricken und aussaugen, nicht dulden solle[5]. Neben die Juden stellt er die Monopolisten, die erst ihre Privilegien von den Fürsten kaufen und dann durch ihre hohen Waarenpreise alle Welt beschweren und betrügen. Man sollte die Monopolisten, die durch ihren Handel unermessliche Reichthümer aufhäufen, wie Rebellen vertreiben[6]. Also auch bei Zwingli jener Hass gegen Juden und Wucherer, Monopolisten und den auswärtigen Handel.

---

1. Huldr. Zwingli's deutsche Werke, Zürich 1832, B. 2. Abth. 2. S. 379.

2. Opp. D. Huld. Zwinglii etc. Tug. 1530, T. I, p. 321 de duplici justitia, divina et humana: Caeterum cum ea esset hominum malignitas, ut nemo citra lucrum et retributionem egenti opibus suis subvenire dignaretur, factum est, ut misera illa et infoelix (quam humanam vocamus) justitia permiserit tandem, ut debitor creditori certam vel pecuniae vel proventuum summam pro sortis et proventus ratione exolveret.

3. Ib. p. 319: Cum vero hoc loco neglectiores simus, et divinae legi (näml. der Liebe) minus obtemperemus, factum est, ut omnia totius orbis bona, omnes fructus et universae opes in privatorum quorundam potestatem devenerint, qui sibi propria vendicant, quae deus libera esse voluit et omnium usui exposita. Quid enim clementissimo illo (!!) patri pro fructibus, quos nobis profert, reddimus? quid pro quotidianis vitae nostrae subsidiis illi rependimus? Ex hoc igitur, quod omnia totius mundi bona in privatorum manus et proprietatem devenerunt, omnes nos peccatores esse deprehendimur. cf. p. 83: Qui ergo hoc norunt omnia debere esse communia etc.

4. Ib. p. 349b: Sunt enim debita quaedam ex contractibus enata, quaedam ex decimis, et alia ex reditibus annuis, alia vero ex foenore et usura contrahuntur.

5. Ib. p. 322: Quando magistratuum leges foenus exercere permittunt, jam illud solvere debent, quicunque pecuniam iis conditionibus receperunt. Verum eam conveniebat esse magistratuum integritatem, ne quis subditos suos et commissum sibi a deo populum vel Judaeorum vel foeneratorum quorumcunque artibus et dolis circumveniri et opprimi pateretur.

6. Ib. Explanat. artic. XLI, p. 83: Qui (sc. tyranni) non solum vectigalia et tributa a pauperibus rapiunt, sed et Judaeos sub se habent foeneratores, qui propriam vitam ab eis tam

Was die drei andern Arten von Schuld, die nach Einführung des Eigenthums zu entrichten sind, betrifft, so will er, dass die Verträge über Kauf und Verkauf sowie alle übrigen gewissenhaft gehalten werden. Eine gute Gesetzgebung soll gegen Betrug schützen, wo dieser aber dennoch statt gefunden haben sollte, muss der verursachte Schaden ersetzt werden[1].

Die Zehnten sind wie bisher zu entrichten; sollte indess der Staat ihre Ablösung anordnen, so ist Entschädigung zu geben, sofern dieselben nicht widerrechtlich aufgelegt waren. Kein Privatmann kann hier für sich eine Aenderung machen, dagegen ist es die Pflicht des Staats, jede Art von Missbräuchen aufzuheben, damit die letztern keine Veranlassung zu Aufständen werden[2]. Die Zehnten der Kirchen, Gemeinden und Klöster, welche einst den Bischöfen und Priestern gehört und ihnen entzogen worden sind, sollen fortan den Predigern, soweit das Bedürfniss dieser reicht, zurückgegeben werden, damit sie ein genügendes Auskommen haben und nicht wegen des bevorstehenden Mangels von der Verkündigung des Evangeliums abstehen[3].

Unter den jährlichen Einkünften, den annui reditus, behandelt er den Zinskauf, bei dem ihm die Kirchenversammlungen zu Costnitz und Basel viel zu weit gegangen zu sein scheinen. Zwingli billigt nur die erste der schon bei Luther und Melanchthon besprochenen drei Arten desselben, nämlich die, nach der für das geliehene Kapital ein Theil oder die gesammten Früchte verpfändet werden. Eine bestimmte Abgabe selbst für die Jahre, wo der Acker wenig oder Nichts trägt, erscheint ihm ungerecht. Die dritte Art, nach der das ganze Vermögen zum Pfande eingesetzt wird, erwähnt er gar nicht. In wieweit habsüch-

---

care quotannis redimunt, ut pecunia extorta ab eis et tyrannos et Judaeos ac foeneratores precio vincat. Adhuc tamen patiuntur suos sic premi, tantum ut parte sua ipsi fruantur. Praeter haec sunt qui Monopolos inter suos ferunt, quos leges omnes damnant. Aromata, stannum, cuprum, pannum et quidquid hujus generis est ab his emere cogimur, qui non solum regna, sed et orbem universum praegravant. Merces suas quanti ipsis libet vendunt, ut nulla sit in orbe puerpera, quae non singulis semiunciis cruciatum istis lupis pendat. Hisce rebus tantas divitias reponunt ac corradunt, ut principes saepe cogantur eis (veluti apibus) favos detrahere et eximere: aut non raro colludunt cum eis, quanta pars ipsis cedat. Redemerunt autem monopolia a principibus idque magna vi pecuniarum. Neque tamen curant quanti redimant, mox enim ut ad se traxerint, merces divendunt ut libet, paucoque tempore duplum recipiunt, jacturam factam resarcientes. Exigendi erant hujus modi monopoli non secus ac seditiosae et ceterae pestes reipublicae Christianae.

1. Ib. p. 319 b p. 84 sqq.

2. Ib. p. 320: Interim vero magistratus est summo studio huc incumbere, ne decimarum jure quisquam abutatur, et abusus, si qui jam oborti sunt, tollere. Nisi enim abusus tollat et perperam commissa puniat, injustus est, et sui officii negligens. Nemo igitur in hac re aliquas remoras vel obstaculum objici patiatur etc. Wie Zwingli jede Erleichterung des Volks befürwortete, ergiebt sich auch aus dem Bescheid, den der Zürcher Rath, nachdem er Zwingli's Gutachten zuvor eingeholt hatte, auf die Beschwerden der Bauern gab. Nach ihm wurde die Leibeigenschaft und die aus derselben herrührenden Fälle, Lässen und Ungenossame abgestellt und zugleich die Hand zur Ablösung des Zehnten geboten. Zölle, Besteurung der Getränke, Jagd und Fischerei sollten dagegen dem Staate bleiben, schon desbalb damit die Unterthanen ihre Arbeit nicht versäumten. Zwingli deutsche Werke, Zürich 1832. B. 2. Abth. 2. S. 374.

3. Ib. Expl. artic. 67 p. 109.

tige Gläubiger bei dem Zinskauf die Schuldner übervortheilt und ungerechte Verträge abgeschlossen haben, soll der Staat deren Aufhebung bewirken[1].

Ein charakteristischer Zug bei Zwingli ist sein ausserordentlicher Abscheu gegen jede Art von Ungerechtigkeit und die Laster, aus denen dieselbe entsteht, gegen Geiz, Habsucht, Lieblosigkeit. Es ist dieser Hass bei ihm fast noch grösser als bei Luther und Melanchthon. Der Grund davon mag in dem Gefühl des Republikaners liegen, der die Tugend der Gerechtigkeit und Gleichheit noch häufiger in sich zu nähren Gelegenheit hat als der, welcher in einer Staatsgesellschaft mit sehr ungleichen Ständen lebt. Beweise jenes Abscheus finden sich viele in Zwingli's Leben. Einen derselben liefert die Hinrichtung des Junkers Conrad von Rümling, die auf Zwingli's Rath oder doch mit seiner Bewilligung geschah, weil sich derselbe des Geldwuchers wiederholt schuldig gemacht hatte[2]. Ein anderes Mal, während der grossen Hungersnoth im Jahre 1530, sehen wir ihn die Gewinnsucht der Bäcker und Müller bekämpfen[3]. Aus derselben Quelle fliessen die mannichfaltigen Gutachten, die er in Betreff des Getreidehandels, der Märkte, der Preise der verschiedenen Nährungsmittel u. s. w. an den Rath zu Zürich richtet[4].

Eine vorzügliche Sorge wendete ausserdem Zwingli dem Armenwesen zu. Im Jahre 1525 wurde auf seinen Rath jede Art von Bettelei auf's Strengste verboten. Fremde Arme und Pilgrime durften zwar durch die Stadt ziehen, aber nirgends betteln. Sie bekamen entweder des Mittags oder des Abends eine Suppe und ein Stück Brod und mussten Nachmittags oder des Morgens weiter ziehen. Von den Einheimischen erhielt Niemand eine Unterstützung, der Gold, Silber, Seide und andere Zierrathen der Art trug; ebenso wenig die, welche unsittliche Leute bei sich beherbergten oder zum Unterschleif die Hand geboten, die ohne Ursache die Predigt und das Abendmahl versäumt, die schwuren, fluchten und in Unfrieden lebten, die die Wirthshäuser besuchten, Karten spielten u. s. w. Wer sein Vermögen verprasst hatte, sollte nur dann Almosen erhalten, wenn es zum Aeussersten gekommen wäre. Kranke und Altersschwache fanden zum Theil in besondern Anstalten Verpflegung, ein anderer Theil erhielt täglich eine kräftige Suppe und ¼ Roggenbrod. Die Untersuchung, wer des Almosens fähig und bedürftig sei, geschah durch einen ehrsamen Geistlichen sammt

---

1. Ib. p. 321: Hac autem ratione si humanam justitiam respicias, non magna esset redituum iniquitas, nec quisquam de his (si modo haec ratio servaretur) jure conqueri posset: quanquam coram deo et hujus judicio iniqui sint, ut modo demonstravimus. Quod vero e praediis oppignoratis reditus requirunt (quos Jurisconsulti usus fructus nominant), etiamsi annus fallat, et nullus frugum proventus sit, illud mihi ab omni aequitate et humanitate alienissimum esse videtur. Nec satis mirari possum illorum amentiam et inconsideratam temeritatem, qui Constantiensi et Basiliensi concilio interfuere, quod vel humanae justitiae in tantum obliti sint, ut rem tam iniquam et absurdam statui permiserint, cujus iniquitas vel in incredulis principibus et a fide nostra alienis jure reprehendi posset. — Belehrend über Zinskauf sowie Erbleihe, Leihezins, Zeitpacht u. s. w. ist ein in »Basel im 14. Jahrh.« u. s. w. befindlicher Aufsatz über das Civilrecht u. s. w. im 14. Jahrh. S. 307 ff., bes. S. 311 ff.

2. Christoffel a. a. O. 1, 391. 3) Ebd.

4. Vgl. unter Andern Zwingli's deutsche Werke B. 2. Abtheil. 2. S. 378.

einem frommen Laien, die mit einander in ihren Quartieren umhergehen, nachforschen und die Ergebnisse ihrer Erkundigungen aufzeichnen mussten[1]. Zum Behuf der Armenversorgung wurde der Theil der Klostergüter verwendet, welcher übrig blieb, nachdem man bei Aufhebung der Klöster für fremde Insassen durch ein Reisegeld, für die Alten und Gebrechlichen durch ein anständiges Leibgeding, für die Jüngern aber dadurch, dass man sie studieren oder ein Handwerk erlernen liess, gesorgt hatte, Alles Anordnungen, die auch die deutschen Reformatoren gemacht wissen wollten, die aber in den Schweizer Städten, zumal in Zürich weit vollständiger ausgeführt wurden[2].

In Bezug auf die Verzehrung stimmt Zwingli mit den übrigen Reformatoren überein. Sie hat nach ihm ihre Schranken in der Art und Grösse der wahrhaft menschlichen Bedürfnisse. Schon die Jugend soll an Einfachheit in Essen, Trinken, Kleidung gewöhnt werden. Verschwendung der Art verdirbt die Seele des Menschen und nimmt ihm die Mittel, welche auf andere Weise besser angewendet würden[3]. Unter den Spielen billigt er die Zahlenspiele, welche die Rechenkunst lehrt, und das Schachspiel, verwirft aber Würfel und Karten[4]. Auf den Wirthshausbesuch ist er, wie wir schon vorher hörten, nicht gut gestimmt[5]. Die öffentlichen und Familienfeste sollen zwar wie bisher gefeiert werden, aber er möchte lieber, dass es vor den Augen der Menschen als in verborgnen Winkeln und Wirthshäusern geschähe, damit nach keiner Seite hin die guten Sitten verletzt würden[6].

Die Obrigkeit, welche von Gott eingesetzt ist, hat den Zweck, die Schlechten zu bestrafen, die Guten aber zu loben und zu ehren und überall zu helfen und zu fördern[7]. Dass Zwingli keine Art der wirthschaftlichen Vorgänge, der Arbeit, Vertheilung und Verzehrung, ohne des Staats Beihülfe geschehen lässt, haben wir gesehen. Dass die Zürcher Regierung sich dieser Seite ihres Amtes weit eifriger und gewissenhafter annahm als die deutschen Fürsten, hatte seinen Grund in der verschiedenen Staatsform, welche in der Schweiz und in Deutschland bestand.

Ueber das Fürstenregiment seiner Zeit ist Zwingli ebenso erzürnt wie die deutschen Reformatoren. Er sagt, der Tyrannen sei jetzt eine grosse Anzahl und ihr Geschäft sei, zu rauben, zu plündern, zu morden, die Unterthanen auszuziehen, mit den Juden und Monopolisten gemeinschaftliche Sache zu machen und Alles dies im Vertrauen auf das ihnen von Gott anvertraute Amt zu thun. Der Grund von all' diesen schlechten Handlungen liege aber in ihrer unmässigen

---

1. Christoffel a. a. O. 1, 102 ff.

2. Diese Bestimmungen Zwingli's enthalten überhaupt die ersten und nothwendigsten Grundzüge einer jeden guten Armenversorgung. Vgl. Rau II, 331 ff.

3. Christoffel II, 306 ff. 4. Opp. T. I, p. 282.

5. Ib. p. 284 b. 6. Ib.

7. Ib. p. 314 sqq. p. 84. Vgl. noch Christoffel a. a. O. 1, 324. Eine jede Form der Regierung, Monarchie, Aristokratie, Demokratie, hat nach Zwingli ihre Berechtigung. Opp. T. II. p. 556 b. und 557.

Verschwendung, Spiel, Trunksucht, Hurerei, Kleiderpracht, Dienerschaft, fremden Sitten[1].

Es ergiebt sich schon aus diesen kurzen Bemerkungen über die Ausgaben und Einnahmen der Fürsten, wie nach Zwingli die Finanzverwaltung beschaffen sein sollte. Mässige und nur auf das Nothwendige und Nützliche gerichtete Ausgaben und mässige, die Unterthanen nicht drückende Abgaben, das sind die beiden Punkte, auf die er nach seiner ganzen Anschauung dringen musste[2].

Ein Fortführer des von Zwingli begonnenen und zum Theil schon ausgeführten Werkes war Bullinger (1504—1575), ein so rüstiger Streiter für die evangelische Wahrheit, dass er dem Erweis derselben, gegenüber der Tradition, scholastischen Theologie und Philosophie, den verschiedenen Satzungen und Missbräuchen der katholischen Kirche, innerhalb noch nicht voller sechs Jahre über siebenzig, theils grössere theils kleinere Schriften widmete[3]. Er findet in dem richtig verstandenen Evangelium, das aber weder die Papisten noch die neu entstandenen Secten wie namentlich die Wiedertäufer haben, die einzig mögliche Rettung aus all' den Wirrsalen und dem Elende der Gegenwart[4].

Ueber den Genuss der zeitlichen Güter spricht er sich unter Anderm in seiner Geschichte der Wiedertäufer aus[5], von denen ein Theil Nichts mit der Welt gemein haben wollte, besondere Regeln über Essen, Trinken, Ruhen, Stehen, Gehen, Stoff und Form der Kleider gab, alles Lachen und Scherzen, jede Theilnahme an öffentlichen Vergnügungen, Hochzeiten, Gastmählern, Gesang und Saitenspiel vermied. Bullinger meint, die böse Seite der Welt, Saufen, Fressen, Huren, Spielen, Neiden, Hoffarth, Muthwillen u. s. w. sollte man fliehen, aber die andere Seite, Essen, Trinken, Kaufen, Verkaufen, Kleidertragen u. s. w. sei nicht verboten. Wer sich hierin der Welt nicht gleichförmig machen wolle, müsse ganz dummes Zeug treiben, auf dem Kopfe stehen, nicht auf den Füssen, sich nicht kleiden, sondern nackt gehen, nicht mit dem Munde essen und trinken, sondern mit den andern Gliedern. Die Kleidung solle nur züchtig und ehrbar sein; wenn Vornehme und Reiche bessere Kleidung trügen, solle man sie

---

1. Ib. T. I. p. 83: Tyrannos hic praeterire non possum, quorum magnus et ingens est numerus. Nam hi (nisi caveatur) ex verbis Pauli praetextum et velamentum malitiae suae sumunt, sub quo fraudant, furantur, latrocinantur, trucidant, et nihil non tentant, satisfactum ita putantes muneri suo a Deo commisso. Ita enim bona pars principum hodie aberrat, ut prudens quisque videat, satius esse, ut in publicis muneribus non sint, quam eos in officio suo tam crudeles esse. Hi novis exactionibus populum suum invitum quotidie premunt, idque vi quadam. Quodsi quis pro eis adducat necessitate eos ad haec adigi, fatemur hoc ingenue. Sed interim expendi volumus, unde haec necessitas eis nata sit, nimirum immodico luxu, ludo, ebrietate, scortatione, bellis, luxu vestium indecoro, famulitio, peregrinis moribus, cultu exotico. Qui non solum vectigalia et tributa a pauperibus rapiunt, sed et Judaeos sub se habent foeneratores etc. Auf den folgenden Seiten wird seine Sprache noch heftiger. Vgl. auch T. II, p. 218.

2. Vgl. hierbei den schon oben erwähnten nach Zwingli's Gutachten erlassenen Bescheid, mit dem der Züricher Rath auf die Beschwerden der Bauern des Kantons antwortete.

3. Vgl. C. Pestalozzi, Heinrich Bullinger. Leben und ausgewählte Schriften. Elberfeld 1858. S. 27 ff.

4. Ebd. S. 40 ff. 5. Fol. 19.

deshalb nicht antasten, wenn sie nur sonst tugendhaft und ehrbar seien. Ebenso frei sei den Gläubigen Speise und Trank. Auch Freude und Lachen sei nichts Böses. Freude in Ehren solle Niemand wehren. Nicht der Gebrauch, sondern der Missbrauch jener Dinge sei Sünde. Es werde mehr Büberei gefunden bei den Tuckmäusern als bei denen, die offen, fröhlich, aber treu seien. Auch die Hochzeiten seien nicht verboten. Christus selbst sei bei einer solchen gewesen und habe den allerbesten Wein aufgetischt. Keinerlei Freudenmahle und Zusammenkünfte der Gläubigen, wenn sie in rechter Art geschähen, ebenso wenig züchtiger Gesang, Musik, Saitenspiel sei von Gott und seinem Wort als Sünde verworfen.

Besonders eifrig hat sich Bullinger der Armen angenommen, deren Sache er aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet. Einmal will er verhütet wissen, dass wie zur Zeit der Werkheiligkeit ein Heer von müssigen Bettlern gepflanzt und gepflegt werde, auf der andern Seite aber soll auch, wie zu der Apostel Zeit (Apostelgesch. 3, 32; 34), kein dürftiger Mitchrist darben[1]. In einer auch in anderer Beziehung denkwürdigen Ansprache an den Rath zu Zürich legt er deshalb dem letztern an's Herz, verkommene, trunkene, geuderische Menschen, die nicht arbeiten wollen, zur Arbeit und einem ordentlichen Lebenswandel anzuhalten, damit die Zahl der Bettler nicht so zunehme, dass jede Hülfe unmöglich werde[2]. Dieselbe Massregel räth er auch später an, so oft die Gesellschaft durch die Schaaren von arbeitsfähigen aber arbeitsscheuen Bettlern und Vagabunden belästigt wurde. Die wirklich Armen sollen von den betreffenden Gemeinden unterhalten werden[3]. Das im Jahre 1532 von Bullinger entworfene bekannte Mandat erneuerte und bekräftigte alle frühern Mandate, namentlich das von 1530, »betreffend das Kirchengehen, Widersprechen gegen Gottes Wort, die Feiertage, Kirchengüter, wider die Götzen und Altäre, wider Gotteslästerung, Spielen, Zechen, Prassen, unehrbare Kleidung und andere Unfugen«. Wir sehen, Bullinger wandelt ganz auf dem von Zwingli betretenen Wege weiter. Einen kurzen Inbegriff seiner ächt christlichen und ächt reformatorischen Grundsätze über Gottvertrauen, Arbeit, Wohlthätigkeit, Bescheidenheit und Nüchternheit, gute Wirthschaft und Sparsamkeit, wie Verschwenden und Prassen, Verwüsten und Verthun eine grosse Sünde gegen Gott sei, wie Habsucht und Geiz zum Lügen, Trügen, zum Stehlen und Wuchern führe, finden wir in einer 1552 über Matth. 14 gehaltenen, sehr schönen Predigt[4], sowie in seinem letzten Willen[5], in dem er den Rath auffordert, sich der Armen, Fremden, der Wittwen und Waisen anzunehmen, gewissenhaft die über das Armenwesen und die Almosen erlassene Ordnung aufrecht zu erhalten, von dem Kirchengut Schule, Kirche, Prediger zu unterhalten, Nichts zu vergeuden, den etwaigen Ueberschuss aufzusparen und für Zeiten gemeinsamer Noth aufzuheben.

1. Pestalozzi, Ebd. S. 59. 2. Ebd. S. 388. 3. S. 340. 4. Ebd. 560 ff. 5. Ebd. 618.

Von Leo Judä und Gualter ist weiter Nichts zu bemerken, als dass sie das von Zwingli begonnene Werk muthig fortführten[1].

Denselben Kampf, den Zwingli, Bullinger, Leo Jud und Gualter in Zürich kämpften, bestanden Oecolampad und Myconius in Basel. Von dem mühevollen Tagewerk beider Männer entwirft Hagenbach ein lebendiges Bild[2].

Ueber die Art, wie Oecolampadius glaubte, dass eine neue Ordnung der Dinge eingeführt werden könnte, giebt besonders ein Brief an Zwingli vom 21. Nov. 1524 Aufschluss, in dem er über die klagt, welche, ohne Rücksicht auf die Schwäche und Verschiedenheit der Gemüther zu nehmen, reformiren wollten, und in dem namentlich die Gewaltthätigkeiten Karlstadts in Wittenberg missbilligt werden[3]. Er wollte von dem sichern Grund des Evangeliums aus das unnöthige und schädliche Aussenwerk beseitigen und das erste öffentliche Document in Basels Reformationsgeschichte, das Mandat der Regierung wegen des zwiespältigen Predigens, in dem geboten war, nichts Anderes zu verkündigen »denn allein das heilig Evangelium und Lehr Gottes frei, öffentlich und unverborgen«[4], machte diese Ansicht Oecolampads zu einem Grundsatz der Baseler Regierung.

Was unsern Gegenstand betrifft, so stimmte Oecolampadius in die Klagen der übrigen Reformatoren über die Müssiggänger in den Klöstern ein und machte die Verpflichtung des Christen zur Arbeit, die unter seinen Augen auch von Farel[5] und Wolfgang Wyssenburg[6] in kräftigen Schutz genommen wurde, geltend. Ebenso missbilligte er wie jene den Wucher und übersetzte im Jahre 1520 die Predigt des heiligen Basilius wider die Wucherer und wie schädlich es sei, Wucher auf sich zu nehmen. Später beschränkte er seine Ansicht und kam auch hier Luther nahe[7]. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmete Oecolampadius dem Armenwesen, das er in zwei besondern Schriften betrachtet[8]. Doch stehen seine Grundsätze gegen die von Zwingli und Bullinger zurück, indem er nicht auf Würdigkeit, sondern Bedürftigkeit allein gesehen wissen will. Wir sollen Gott nachahmen, der seine Sonne scheinen lässt über

---

1. Gualther schrieb eine ausführliche Vertheidigung Zwingli's und seiner Werke, die sich in Opp. Zwinglii T. I zu Anfang findet. Leo Jud stand zugleich mit Calvin in Verbindung und gab einige Schriften von diesem heraus. Cf. Calv. Epist. et Resp. T. IX, p. 129 der Amsterdamer Ausgabe des Jahres 1667.

2. In: Johann Oekolampad u. Oswald Myconius, die Reformatoren Basels, Elberfeld 1859.

3. Opp. VII, p. 368: Carlstadius libellis me non offendisset, si fratribus pepercisset . . . Quod morosior est in ceremoniis non ferendis, non admodum probo.

4. Hagenbach a. a. O. S. 59.

5. Ebd. S. 55: Die 10. der von Farel zu Basel vertheidigten Thesen lautete: Wer gesunden Leibes ist und Zeit und Kräfte nicht ausschliesslich zur Verkündigung des göttlichen Wortes verwendet, ist laut apostolischem Befehl zur Handarbeit verpflichtet.

6. Ebd. S. 60. Er vertheidigte als 8. Thesis: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.

7. Epist. Joh. Oecol. et Huldr. Zwingl. Bas. 1536 f. 22.

8. Die erste ist an Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden gerichtet und hat den Titel: De non habendo Pauperum delectu (1523), die zweite trägt die Ueberschrift: De erogatione eleemosynarum und ist Conrad Peutinger gewidmet (1524). Vgl. Hagenbach a. a. O. S. 46.

Gerechte und Ungerechte, ist sein leitender Gedanke. Ein Haupthinderniss der Wohlthätigkeit findet er in der Genusssucht der Reichen, die das Wohlleben als ein Recht ansprechen, während sie den Armen darben lassen. Wenn Andere die Sorge für ihre Kinder zum Vorwand nähmen, um Nichts zu geben, so fänden sie in dem Spruche des Apostels Paulus 2 Cor. 12, 14: — »denn es sollen nicht die Kinder den Eltern Schätze sammeln, sondern die Eltern den Kindern« keine Stütze. Doch komme es von Seiten des Gebers nicht auf die Grösse der Gabe, sondern auf die Gesinnung an.

Auch in Bezug auf die Obrigkeit ist er weniger streng als die übrigen Reformatoren. Wenn auch die Beschuldigung seiner Feinde, dass er ein Tumultuant sei, weil er mit Johann Denk, Thomas Münzer und Balthasar Hubmaier in zufällige Verbindung gekommen[1] war, falsch ist und er sich mit gutem Grunde in einem Briefe an Pirkheimer wegen dieser Beschuldigung rechtfertigt[2], so scheint doch die weltliche Obrigkeit bei ihm nicht dieselbe hohe Stelle zu behaupten, wie bei Zwingli, Luther und Melanchthon. Nach der vierten der Theses, die er 1523 vertheidigt[3], sollen zwar trotz der grossen christlichen Freiheit die Gesetze und die Gerechtigkeit der weltlichen Gewalt unverrückt bestehen bleiben, aber er weist zugleich das Regiment des gemeinen Wesens auf die Nachahmung Christi hin. Dass er indess von der Lehre der Wiedertäufer und der übrigen Secten in Betreff der Obrigkeit, des Lebens im Staate, der bürgerlichen Geschäfte u. s. w. sehr weit entfernt war, geht aus der wiederholten Bekämpfung derselben[4], sowie aus der von ihm verfassten und von Myconius ausgearbeiteten Baseler Confession von 1534 klar hervor[5]. Nach ihr soll die Obrigkeit als Dienerin Gottes die Guten schirmen, die Bösen bestrafen und all' ihr Vermögen dahin richten, dass bei ihren Unterthanen der Name Gottes geheiligt, sein Reich erweitert und seinem Willen mit ernstlicher Ausrottung der Laster gelebt werde. Ebenso dankt er in einem Briefe an Zwick in Constanz Gott, dass die weltliche Obrigkeit als Bewahrerin des Gesetzes die Heiden (die Masse der natürlichen Menschen) in Ordnung halte[6]. — Was dieselbe nach Oecolampad für die Volkswirthschaft thun sollte, stimmt im Ganzen mit dem überein, was auch Zwingli verlangte. Sie soll vor allen Dingen die Laster ausrotten, die dem Ganzen nachtheilig sind, unter ihnen namentlich die Habsucht, den Geiz, den Wucher[7]; die Kirche soll ihr in diesem Kampfe beistehen und das vollenden, was der Staat, der kleinere Uebel z. B. die Privilegien der Juden muss bestehen lassen, damit statt ihrer nicht grössere einreissen, nicht zu Ende bringen kann. Um die Wirksamkeit der Kirche zu erhöhen, suchte er den Kirchenbann und

---

1. Hagenbach ebd. S. 71 ff.
2. Respons. sec. ad Bilib. Pirkh. p. 96sqq.
3. Hagenbach ebd. S. 48.
4. Ebd. S. 70 ff. 108 ff. 5. Ebd. S. 468. 6. Ebd. S. 470.
7. Oecolampad musste sonach mit dem, was die Obrigkeit Basels in Bezug auf Kauf und Verkauf, Gewerbe und Handel, Versorgung der Bürger mit den nothwendigsten Bedürfnissen und Anderes (vgl. Basel im 14. Jahrh. S. 333 ff.) that, zufrieden sein, wenn es ihm auch noch nicht genügte.

eine schärfere Kirchenzucht einzuführen und arbeitete auf dieser Stelle dem Genfer und Schottischen Reformator vor. Die Kirche würde, wenn seine Absichten zur vollen Ausführung gekommen wären[1], Hand in Hand mit dem Staate gegangen sein, um die Laster des Müssiggangs, der lieblosen Gewinn- und Habsucht, der Verschwendung zu bekämpfen und auch den äussern Menschen dem Bilde des wahren Christen ähnlich zu machen.

Was Oecolampad nur zum Theil ausführte, das trat in Genf in's Leben durch den thatkräftigsten unter allen Reformatoren, durch Calvin[2], der 1509 zu Noyon in der Picardie geboren, ursprünglich zum Studium der Rechte bestimmt war und erst später zur Theologie überging. Wir haben es nicht mit den Schicksalen seiner Jugend, seinem juristischen, humanistischen und theologischen Studium zu thun, können auch der Verbindungen und Beziehungen nicht gedenken, in die er an verschiedenen Orten trat, können selbst der mannichfachen Kämpfe nur im Vorübergehen erwähnen, die er in und ausser Genf, gegen Katholiken und Glaubensgenossen, gegen Secten und einzelne Gegner zu bestehen hatte, sondern müssen uns auf das beschränken, was er in Bezug auf unsern Gegenstand gelehrt und gethan hat.

Je heftiger Calvins Charakter, je glühender sein Eifer für die innere und äussere Erneuerung des christlichen Lebens war, um so denkwürdiger ist das Werk geworden, das er in Genf aufgerichtet hat. Den Kampf gegen die Misshräuche und Irrthümer der katholischen Kirche, gegen die Wiedertäufer und andere Secten hatte er mit den deutschen und übrigen schweizerischen Reformatoren gemein, eigenthümlich ist ihm aber der Kampf gegen die einheimischen Feinde, denen er einmal sogar vollständig erlag[3] und die er erst nach jahrelangem Ringen niederwarf. Es handelte sich dabei nicht blos um diese oder jene Lehre[4], diese oder jene Einrichtung, sondern um eine Umgestaltung des ganzen Lebens, bei der auch Fragen, die uns hier interessiren, zu erledigen waren.

Ein so thatkräftiger Mann, wie Calvin[5] war, musste, was unsern Gegenstand betrifft, zunächst auf die Arbeit ein grosses Gewicht legen. Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen, sagt er mit dem Apostel Paulus 2 Thess. 3, 10 und es war ihm mit diesem Satze vollkommener Ernst[6]. Alle jene auf seinen

1. Opp. VIII, p. 510. Brief an Zwingli.

2. Wir verweisen auf die Biographie von J. Weber, Gesch. Darst. des Calv. im Verhält. zum Staate u. s. w. Heidelberg 1836; Paul Henry, das Leben Johann Calvins, des grossen Reformators. Hamburg 1835; auf den Artikel Calvin in Welckers Staatslexicon und in Bluntschli's deutschem Staats-Wörterbuch, sowie Ersch u. Grubers Allg. Encyc., wollen aber neben diesen Schriften auch Bayle's Artikel Calvin nicht vergessen, der selbst neben jenem grössern Werke sein eigenthümliches Interesse hat.

3. Henry a. a. O. B. I. S. 173 ff.

4. Ueber die Stellung, die Calvin in dem Protestantismus einnimmt, vgl. die trefflichen Bemerkungen bei Henry a. a. O. B. II, S. 3 ff.

5. Ueber sein arbeitsames Leben s. Henry a. a. O. B. II, S. 176 ff.

6. Vol. IX der Amsterd. Ausg. v. 1667 p. 205 b: Pauperes, quibus Ecclesiae liberalitas ignaviae est occasio, eleemosynis minime alendos esse tum communis sensus dictat, tum etiam clare docet Paulus. Nam ubi pigros ventres otioque deditos excommunicari jussit, tandem subjicit, qui non vult operari, neque comedat 2 Thess. 3, 10.

Rath in Genf gemachten Einrichtungen hatten eine durch alle geistigen, sittlichen, physischen, gesellschaftlichen Kräfte unterstützte Arbeit zu ihrer Grundlage. Auf sie hatten die Prediger, auf sie die Armencommission, auf sie die jährlich alle einzelnen Familien besuchenden, aus einem Prediger und einem Rathsherrn bestehenden Visitationen ihr Augenmerk zu richten[1].

Wie bei den Schweizer Reformatoren überhaupt, so findet sich auch bei Calvin keine Bevorzugung des Ackerbau's. Es mussten ihm in Betracht der Verhältnisse, in denen er sich befand, Gewerbe und Handel ebenso nothwendig und nützlich erscheinen, als der Landbau. Er hält selbst den Gewinn des Grosshändlers und den im auswärtigen Handel gemachten für gerecht und weiss, dass er oft grösser ist seiner Natur nach, als der des Landbebauers. Die Arbeit, der Fleiss, die Rührigkeit, der der Kaufmann seine Erfolge verdankt, ist ebenso ehrenwerth wie die auf den Ackerbau und andere Gewerbe verwandte[2].

Die schon in dem eben Gesagten zu erkennende höhere wirthschaftliche Ansicht Calvins tritt noch deutlicher in seiner Meinung über die Zinsen hervor. Calvin ist der Erste, der nicht nothgedrungen und blos im Hinblicke auf die schlechte Welt dieselben gutheisst, — er bildet gradezu durch seine weitläufige, für die damalige Zeit in der That bewundernswürdige Erörterung den Uebergang von dem Zinskauf zu dem wirklichen Zins und muss als der Vorgänger des Salmasius betrachtet werden. Dass es ihm indess gelingt, sich so bestimmt auszudrücken, ist wohl der Genfer Gesetzgebung zuzuschreiben, die schon ein bestimmtes Mass des Zinses festsetzte[3]. Seine Ansicht über diesen Gegenstand ist folgende[4]. Wenn man sage, im Alten Testamente sei das Zinsnehmen verboten, so sei darauf zu antworten, dass uns das Alte Testament nicht mehr verbinde, dass die gegenwärtigen Verhältnisse ganz andere seien als die, unter denen die Juden lebten. Was das Neue Testament aber angehe, so sei in ihm das Zinsnehmen nicht verboten Die Stelle Luc. 6 erkläre man falsch, wenn man daraus ein Verbot desselben herleite. Ferner wolle auch der Grund des Ambrosius und Chrysostomus, dass Geld kein Geld erzeuge, nicht viel sagen, denn es bringe so gut Geld hervor, wie der Handel, das vermiethete Haus, der Acker, da man doch nicht leugnen könne, dass der, welcher für Geld einen Acker kaufe, durch dieses Geld anderes Geld erwerbe. Ueberhaupt aber solle man die ganze Sache nicht nach einzelnen Stellen der heiligen Schrift, nicht durch sophistische Sätze abzuthun suchen, sondern bei ihr dem Gesetze der Billigkeit folgen. Zinsen seien

---

1. Ib. p. 142 (Brief an Olevian): quod ad majores natu spectat, a nobis quotannis repetitur inspectio cujusque familiae. Distribuimus inter nos urbis regiones, ut ordine singulas decurias excutere liceat. Adest Ministro comes unus ex Senioribus. Illic novi incolae examinantur. Qui semel recepti sunt, omittuntur: nisi quod requiritur, sitne domus pacata et recte composita, num lites cum vicinis, num qua ebrietas, num pigri sint et ignavi ad conciones frequentandas.

2. Ib. p. 223 b: Quid si igitur plus ex negotiatione lucri percipi possit, quam ex fundi cujusvis proventu? — Unde vero mercatoris lucrum? Ex ipsius, inquies, diligentia atque industria.

3. Ib. p. 222 b: Est quidem in hac civitate certus legibus modus constitutus.

4. Ib. p. 223 sqq.

im Grunde viel weniger hart, als der Rentekauf, da hier noch ein Unterpfand gegeben werde für das dargeliehene Kapital, bei den Geldzinsen aber von einer solchen Hypothek abgesehen werde. Doch fügt er der Billigung der Geldzinsen im Allgemeinen folgende Beschränkungen hinzu. Es soll Niemand aus dem Geldleihen ein Wuchergeschäft machen[1], den Armen darf gar kein Zins abgenommen werden, ebensowenig denen, die in Noth und Unglück sich befinden. Die Reichen sollen deshalb die Armen nicht etwa von der Wohlthat des Geldleihens ausschliessen, weil sie ihnen weniger Sicherheit gewähren können. Ferner soll der Vertrag keinerlei Bestimmungen enthalten, die mit der natürlichen Billigkeit unvereinbar sind; der Leihende muss ebenso viel oder mehr mit dem Gelde gewinnen als der Gläubiger; der ganze Vertrag soll nicht sowohl der Sitte, dem Herkommen, als dem Worte Gottes angemessen sein; es soll ausserdem neben dem Privatnutzen das Beste des Staats nicht vergessen werden; endlich soll der Staat ein höchstes Mass festsetzen, das zwar in einzelnen Fällen erreicht, aber nie überschritten werden darf. Es stimmt zu dieser Ansicht, dass Calvin selbst einem Geistlichen Geld auf Zinsen zu leihen erlaubt. Nur möchte er keinen bestimmten Zins gefordert, sondern das Geld an einen braven Mann ausgegeben haben, der nach dem Masse des Segens, der aus der Benutzung desselben flösse, eine Abgabe entrichtete[2].

Dass durch die Einziehung der Kirchengüter eine andere Vertheilung des Grundbesitzes zu Stande komme, nennt Calvin selbst Angesichts der gerade hier zu Tage getretenen habsüchtigen Absichten ein Glück. Was bisher träge Pfaffen mit ihren Kupplern und liederlichen Dirnen durchgebracht, das werde doch jetzt wenigstens zum Theil für Arme, Kirchen, Schulen und Prediger von besserer Art verwendet[3].

Dass er den gesammten Verkehr geordnet wissen wollte, ergiebt sich aus seinem Entwurf für eine allgemeine umfassende städtische Gesetzgebung, in dem des Frucht-, Holz- und Kohlenhandels, des Fleisch- und Fischmarktes, des Weinverkaufs, der Monopole, des Viehhandels, der Kaufhallen, der Zölle und Zollpachte, der Wirthe und Gasthäuser, der Handwerke und Zünfte u. s. w. Er-

---

1. p. 223 b; 222 b. — Den Wucher der Juden klagt er in den sehr heftig geschriebenen Scholien gegen Paul des Dritten Brief Vol. VIII, p. 484 an, nennt aber den eigentlichen Urheber von diesen Räubereien der Juden den päbstlichen Hof, der ihnen für eine jährliche Abgabe solche Freiheit gestatte.

2. Ibid. p. 217 a.

3. Vol. VIII, p. 89 a. De Scandalis: Certe ex quibus locis profligata est Papatus impietas, illic saltem pars eorum redituum, quos scorta, et lenones cum sacerdotibus vorabant, in pauperes erogatur: aliquanto plus impenditur in scholas, quam fieri solebat: aluntur veri Pastores, qui salutis doctrinam populo ministrant: sumptus quoque ad tuendum Ecclesiae statum non pauci fiunt. — Schon vorher p. 57 b. De necess. reform. eccl. spricht er von dem Kleideraufwand, der Jagd, dem Spiel, den kostspieligen Palästen, den Tafelfreuden, dem zahlreichen Dienertross und anderm Luxus, dem liederlichen Leben, der Hurerei der katholischen Geistlichkeit. Uebermässig gross seien ausserdem die Einkünfte der Bischöfe und Aebte und anderer Geistlichen, zudem bestehe die Unsitte, mehrere Bisthümer, Abteien, Pfründen Einem zu übertragen und doch würden die geistlichen Pflichten schlecht besorgt.

wähnung geschieht[1]. Neben den äussern, das Verkehrsleben regelnden Staatsgesetzen sollte aber zugleich in allen Christen das Gefühl der Selbstverläugnung, das mit dem Gehorsam gegen das göttliche Gesetz auf's Innigste verbunden ist, lebendig sein. Noch mehr als Zwingli verwirft Calvin jede Art der Selbst-, Hab- und Gewinnsucht, der Uebervortheilung und des Betrugs. Der wahre Christ betrachtet sich nur als Verwalter, nicht als Besitzer seiner Güter[2], er betrachtet sich als einen solchen namentlich bei den Pflichten der Wohlthätigkeit und Güte[3], die gegen alle Bedürftige, am meisten aber gegen die Glaubensgenossen zu erfüllen sind[4].

Was die Verzehrung betrifft, so richtete, wie bekannt, Calvin nach dieser Seite hin seine ganze Aufmerksamkeit. Er selbst war in seiner ganzen Lebensweise einfach und genügsam, und glaubte zugleich, das wahre Christenthum vertrage sich durchaus nicht mit irgend einer Art von Verschwendung und Unmässigkeit. Er billigte es nicht blos aus religiösen Gründen, dass die katholischen Feste abgeschafft wurden[5], er ist gegen Würfel- und Kartenspiel[6], gegen Tanz[7], gegen Kleiderputz, überhaupt jede Art des Luxus und unnöthigen

---

1. s. Henry B. 2, Beilage 3. S. 28, wo es in dem Entwurf Calvins für eine allgemeine Gesetzgebung so heisst: De l'estat commun de la ville quant aux particuliers. Et premièrement des bourgeois citoiens et habitans. (Item des cries, qui appartiennent à l'ordre de ces. Et quelle rigueur elles ont, et pour quel temps Du droict d'immunite.) Du marche au bled. Du marche au bois et charbon. De la boucherie et poissonnerie. Du marche au vin. Du molart, où il sera traicte des monopoles. Du marche du bestial. Des halles. (Item de reprendre les marchandises non loiales. De edilitiis edictis.) De tributs sur chacun et des fermiers qui les reçoivent. (De hostes et hotelleries. Des metiers et de leurs compagnies. Des maistres des metiers et d'apprentifs etc.)

2. Inst. l. III, c. 7, §. 5: Nullum membrum suam facultatem sibi habet, nec in privatum usum applicat, sed ad socia membra transfundit, nec ullam inde utilitatem capit, nisi quae ex communi corporis totius commoditate procedit. Sic pius vir quidquid potest fratribus debet posse.

3. Ib.: Haec itaque sit nobis ad benignitatem beneficentiamque methodus; quidquid in nos deus contulit, quo proximum queamus adjuvare, ejus nos esse oeconomos, qui ad reddendam dispensationis rationem adstringimus. Doch ist ihm die Güter- und Weibergemeinschaft der Libertiner und Wiedertäufer, gegen die er beide schrieb (Vol. VIII, p. 371; p. 355 sqq.), zuwider. Er macht einmal (p. 488 b) die Bemerkung, dass, wenn Alle ihre Güter verkauft hätten, auch die Reichen betteln müssten und so Niemand ein Haus zur Wohnung und zur Aufnahme von Armen hätte.

4. Vol. VIII, p. 332 a.

5. Ib. Ep. et Resp. p. 63 a.

6. Ib. p. 214: Sunt aliae corruptelae, quae eo etiam accedunt. Aleae enim et quas cartas vocant, ut ad superstitiones non pertinuerint, sed aliorum vitiorum fuerint instrumenta, multum quoque damni et malorum passim intulerunt. — Porro qui sese ita iis rebus dedunt, atque ita insanire pergunt, incidunt in multas molestias. Notum est, vix unquam lusus effluere sine blasphemiis, fraudibus, atque excandescentia: quot enim familiae inde occisae. Nemo enim tenet modum, quin sese exhauriat, aut sensim ipse consumat. Maxime ubi de lucrando agitur, fieri vix potest, quin Deus ipse laedatur aliquo modo. Cf. p. 127 b. — Schon 1508 hatte der Rath in Genf Würfel- und Kartenspiele verboten; neue Gesetze von 1546 und 1556 verboten auch die Anfertigung von Karten. Henry s. a. O. B. 2. S. 74. Die Geschichte der letztern s. bei Grässe B. 3. Abth. 1. S. 120 ff.

7. Eine weitläufige Untersuchung gegen solche, die wegen Tanzens in das Gefängniss ge-

Aufwandes[1], gegen Schauspiel[2] u. s. w. Während Luther bald anfing, auf den Glauben einen übermässigen Werth zu legen, hob Calvin die Disciplin, die er die Nerven der Religion nennt[3], zu einer Macht empor, wie sie sich nur bei den ersten Christen und in späterer Zeit nur noch bei einzelnen Secten gezeigt hat. Er bewirkte dies durch die Einsetzung des Consistoriums[4], das zwar nur den Kirchenbann übte, auf dessen Anzeigen hin aber der Rath d. h. der Staat zugleich bürgerliche und peinliche Strafen verhängte, die eben sowohl die Gotteslästerer und Religionsverächter wie die Trinker, Spieler, Verschwender, Bankerottirer trafen[5].

Aus dem Gesagten ergiebt sich, wie weit die Kirche, wie weit der Staat nach Calvin reicht. Beide erstrecken ihre Thätigkeit über das ganze Leben. Die Kirche hat es zwar zunächst mit dem Seelenheil zu thun, aber ihrem Gebote muss sich Alles fügen. Des Staates erster Zweck ist, die Religion und Kirche

---

worfen worden waren, findet sich ib. p. 38 b: A discessu vestro choreae nobis plus exhibuerunt negotii quam putaveram. — Non modo confessi sunt quod volebamus, sed se eo die saltasse apud Balthazaris viduam. Omnes in carcerem conjecti. Vgl. über das Tanzen noch p. 127. Am meisten machte unserm Reformator die Tanzlust der Frau des Rathsherrn Perrin zu schaffen, die mehrfach in das Gefängniss gesetzt wurde. Von ihr und andern Frauen, die aus demselben Grunde gestraft wurden, bringt noch Henry a. a. O. B. 2. S. 18 u. 431 ff. Zeugnisse bei. Dem Consistorium wurde aufgetragen, die Frevel zu untersuchen, welche bei der Hochzeit eines Bürgers begangen worden, wo man Trompetenschall gehört, Verkleidungen, Spässe u. dgl. gesehen hatte, ebd. S. 26.

1. Ein Bericht über Unruhen, die das schon früher gegebene Verbot, gewisse Schuhe zu tragen, veranlasst hatte, s. ebd. p. 46 a: Non ita pridem levissima de causa valde commoti sunt (sc. juvenes), quod illis caligae dissectae interdicerentur, quod ante annum duodecimum in urbe prohibitum fuit; non quod ea res per se nos moraretur, sed quod per illas caligarum rimas fenestra omni profusioni et luxui aperta a nobis animadverteretur. Testati sumus nempe discissionem illam in sese nullius momenti esse; sed illam occasionem adhibuimus ut ad certum scopum collimaremus, quo nempe illorum audacia et profusio coerceretur atque constricta teneretur, cf. p. 44 a. Dass die jährliche Prüfung in den einzelnen Familien die Mässigkeit in Essen und Trinken zu untersuchen hatte, sahen wir schon oben.

2. Ib. p. 43 b: Parum abfuit quin ludi nostri versi fuerint in tragoediam. Quum meam sententiam rogasset Senatus, negavi me responsurum nisi de communi fratrum consilio. Auditis fratribus respondi, multas ob causas nobis non videri expedire ut agerentur et simul causas exposui etc.

3. Inst. IV, c. 12, 1.

4. Er entwarf nebst drei Rathsherren die theokratische Verfassung, die in dem Consistorium den Ausgangspunkt ihrer Bewegung hatte. Vgl. Ersch u. Gruber, Calvin S. 173 a; Epist. et Resp. p. 76; Weber a. a. O. S. 13 ff.; Henry a. a. O. B. 2. S. 22 ff. und S. 51 ff. Ueber Calvin als Theokrat S. 51 ff., als Gesetzgeber überhaupt S. 60 ff. Es wurde von 1541—43 an der Gesetzgebung gearbeitet. Eine Revision derselben fand 1568 statt und zwar durch den mit Calvin befreundeten berühmten Rechtsgelehrten Colladon. Ueber die Zusammensetzung des Consistoriums s. ebd. B. 2. S. 113 ff.

5. Henry a. a. O. B. 2. S. 71 ff., wo eine Menge von grössern und geringern Verbrechen und Sünden sowie die verhängten Strafen berichtet werden. Vgl. S. 114 u. Beilage 5 zu B. 2. S. 41 ff., wo zugleich die verschiedenen Disciplinargesetze Genfs aufgezählt werden. Die Religionsverächter traf der Tod, Tänzer und Trinker wurden durch Geld oder Gefängniss gestraft, die Spieler mit den Karten um den Hals an den Pranger gestellt, die Bankerottirer rücklings auf einem Esel durch die Stadt geführt und vor der grossen Kirche mit Ruthen gezüchtigt.

zu schützen, der andere, das ganze äussere Leben der Menschen zu regieren, die leiblichen wie geistigen Güter zu wahren, zu fördern, zu mehren[1]. Calvin war weit entfernt, wie die Fanatiker den Staat aufzuheben, der ihm so nothwendig wie das tägliche Brod, Wasser, Sonne und Luft ist, der das Eigenthum schützen, Ruhe und Sicherheit schaffen, für alle Bedürfnisse des Menschen sorgen, Handel und Verkehr leiten, gute Sitten erhalten soll[2].

Wiefern die strenge, durch Kirche und Staat gehandhabte Disciplin Calvins mit seiner Lehre von der Prädestination und der Erbsünde zusammenhängt, müssen wir unerörtert lassen, es muss uns genügen, auf die äussern Erscheinungen hingewiesen zu haben, die in Genf wie in allen Theokratien auf den Willen Gottes und das Gebot seiner irdischen Stellvertreter zurückgeführt wurden.

Für die Dienste, die der Staat leistet, sind ihm Abgaben zu entrichten. Dieselben sollen nur zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse verwendet werden, denn sie sind das Blut des Volks. Die Unterthanen zu drücken, ist tyrannische Raubsucht[3], obgleich auch das härteste Joch, das ein Fürst seinen Unterthanen auflegt, diesen keine Veranlassung sein darf, der Obrigkeit den Gehorsam aufzukündigen und sich der Pflichten, die sie gegen dieselbe zu erfüllen haben, zu entledigen[4].

---

1. Inst. IV, 9, 3 u. 4; vgl. Henry a. a. O. B. 2. S. 402 ff.

2. Inst. IV, 20, 3: Nunc istud tantum intelligi volumus, de ea (sc. politia) exterminanda cogitare inanem esse barbariem, cujus usus non minor inter homines, quam panis, aquae, solis et aëris: dignitas quidem multo etiam praestantior. Non enim (quae illorum omnium commoditas est) huc spectat duntaxat ut spirent homines, edant, bibant, foveantur (quanquam haec certe omnia complectitur, dum efficit, ut simul vivant, non tamen, inquam, huc spectat solum), sed ne idolatria, ne in dei nomen sacrilegia, ne adversus ejus veritatem blasphemiae aliaeque religionis offensiones publicae emergant ac in populum spargantur, ne publica quies perturbetur: ut suum cuique salvum sit et incolume, ut innoxia inter se commercia homines agitent: ut honestas et modestia inter ipsos colatur: denique ut inter Christianos publica religionis facies existat, in homines constet humanitas.

3. Ib. IV, 20, 9: Illa autem omitto (ibid. 17, 16 sc. Deuteron.): Ne multiplicent sibi equos Reges, ne ad avaritiam adjiciant animum, ne eleventur super fratres suos etc.; IV, 20, 13: Libet illud quoque postremo adjicere, tributa et vectigalia legitimos esse principum reditus, quos ad sustinenda quidem potissimum publica muneris sui onera conferant, quibus tamen uti similiter possint ad splendorem suum domesticum, qui cum imperii, quod gerunt, dignitate quodammodo conjunctus est: sic quidem, ut vicissim meminerint principes ipsi, fiscos suos non tam privatas esse arcas, quam totius populi aeraria (sic enim Paulus testatur Rom. 13, 6), quae prodigere aut dilapidare sine manifesta injuria non possint, vel potius ipsum paene esse populi sanguinem, cui non parcere durissima sit inhumanitas: suas autem indictiones et oblationes aliaque tributorum genera non nisi publicae necessitatis subsidia esse reputent, quibus miseram plebem absque causa fatigare, tyrannica sit rapacitas.

4. Besonders ist hier ein Brief an die Brüder zu Aix in den Ep. u. Resp. p. 150 b. zu vergleichen. Weitläufig redet er von dem selbst unwürdigen Herrschern zu leistenden Gehorsam auch Inst. l. IV, 12, 24 sqq. Doch dürfen die gesetzlichen Obrigkeiten dem schlechten Herrscher entgegentreten (p. 31), ebenso hat kein Herrscher ein Recht, gegen die wahre Religion Etwas zu unternehmen (p. 32).

Dies die nationalökonomischen Lehren Calvins, mit denen ein Farel, Viret, Beza, Peter Martyr, Grynäus, Capito, Hedio, Bucer, Knox und unzählige Andere[1], die theils in der Nähe, theils in der Ferne Calvins Ansichten auf sich wirken liessen, mit denen ferner die Lehrer der von Calvin zu Genf errichteten Unterrichtsanstalten[2], ein Anton Chevalier, ein Franz Berauld, ein Johann Tagaut, ein Castellio, Cordier und Andere, an deren Stelle in den nächst folgenden Zeiten dann wieder eine Anzahl sehr berühmter Männer, wie namentlich ein Hottomann, ein Dionysius und Jacob Gothofredus, ein Robert und Heinrich Stephanus, ein Aemilius Portus, Isaac Casaubonus, Le Clerc, die Spanheim, Pictet, Turretin, Justus Scaliger und Andere[3] traten, einverstanden waren. Die Wirkungen, welche von diesen, in einem Geiste handelnden Männern, vor allen Dingen von Calvin selbst ausgingen, waren gross. Wissenschaft und äusseres Leben wurden davon ergriffen. Es ist ein unzeitiger Scharfsinn, wenn Hundeshagen die Thatkraft der Reformirten im Vergleich zu dem grübelnden Lutherthum von der verschiedenen Auffassung der Ubiquitätslehre ableitet. Die Zaubermittel, durch welche Calvin die Reformirten zu einem neuen Leben hinführte, lagen darin, dass er nicht blos auf den Glauben, sondern auch auf die Werke Werth legte[4], sie lagen in den Tugenden des Fleisses, der Treue und Gerechtigkeit, der Liebe und Menschlichkeit, der Mässigkeit und Sparsamkeit, des Gehorsams und der Gesetzlichkeit. Ihre Kraft zeigte sich zunächst in dem von Parteien zerrissenen, in Laster und Ueppigkeit versunkenen Genf[5], in das schon nach einer verhältnissmässig sehr kurzen Zeit eine Sittenreinheit, eine Gewerbsthätigkeit, ein Reichthum einkehrte, von dem man früher keine Ahnung gehabt hatte. Ihre Kraft zeigte sich in der übrigen Schweiz[6], in Deutschland,

---

1. Ueber die enge Verbindung zwischen Calvin, Farel und Viret s. Henry ebd. 1. S. 161 ff.; über Beza ebd. B. 1. S. 171; B. 2, 178 ff.; B. 3. Abth. 1. S. 386; über Petrus Martyr ebd. B. 2. S. 479 ff.; über Knox ebd. B. 3. Abth. 1. S. 396 ff. In Betreff der Uebrigen ist vor allen Dingen ihr Briefwechsel mit Calvin zu vergleichen.

2. Vgl. darüber Henry B. 3. Abth. 1. S. 386 ff.

3. Vgl. Weber a. a. O. S. 26. Von den französischen Gelehrten, die in demselben Geiste zu Sedan, Saumur, Montauban wirkten, nennt Henry B. 2. S. 18 Moses Amyraut, Samuel Bochard, Ludwig Chapelle, Mornay, Blondel, Salmasius, Du Moulin, D'Aillé, Camero, Maresius, La Placette, Saurin, Claude, Jurieu, Jac. Basnage.

4. Schenkel, das Wesen des Protestantismus. Schaffhaus. 1847. B. 2. S. 471 ff.; 490 ff.; Henry B. 2, S. 12 ff.

5. Obwohl in ihm keine Gesellschaften wie in Bern bestanden, von denen die eine in ihren Statuten die Bestimmung hatte, dass ein jedes Mitglied jeden Tag betrunken sein sollte, die andere, dass alle ihre Mitglieder 200 Pfund, der Präsident aber ein Bedeutendes mehr wiegen musste, so sah es doch auch in ihm schlimm genug aus. S. Henry B. 1. S. 152; 411 ff.; 429 Anm.

6. Ueber die strengen Sittenmandate in der Waadt s. Geschichte der Eidgenossen während des 16. u. 17. Jahrhunderts von L. Vulliemin. Mit einem Vorwort von J. J. Hottinger. 1. Thl. S. 191. 194. 213. 351 u. s. w.

besonders der Pfalz und Hessen[1], in den Niederlanden, England[2] und Schottland, ganz besonders aber in Frankreich. Welcher Glaubensmuth, welche Standhaftigkeit, welche Fülle von Tugenden in dem Leben und den Kämpfen der Hugenotten[3] und endlich welcher unersetzliche Verlust, als nach unaussprechlichen Leiden jeder Art die arbeitsamsten, geschicktesten, reichsten Bürger nach der Ferne ziehen! Viele mussten arm und entblösst ihr Vaterland verlassen, aber sie nahmen ihre Frömmigkeit, Mässigkeit, ihre Kenntnisse, ihre Arbeitskraft, ihre Kunst und Geschicklichkeit mit sich und legten überall, wo sie aufgenommen wurden, den Grund zu einer höhern Wirthschaft, in der die feinere Arbeit und die Kapitalkraft zu grösserer Geltung kamen. Wie gross auch die Verläumdungen waren, die durch die französische Regierung gegen sie ausgestreut wurden, — sie widerlegten dieselben durch die That. Das englische Parlament wollte die Einwanderung der Hugenotten gefördert wissen, weil sie neue Manufacturen mit sich brächten und besonders durch die neue Art der Wollebearbeitung dem Lande von Nutzen wären[4]. Wie gross ihre Geschicklichkeit in manchen Arbeiten war, welchen Gewinn sie dadurch namentlich Deutschland und England brachten, während Frankreich durch ihre Vertreibung eine tödtliche Wunde geschlagen wurde, hat unter Andern Voltaire geschildert[5].

Doch so weit von den wirthschaftlichen Lehren der Reformatoren, bei denen das, was die Humanisten sowohl in Betreff der bisherigen Missbräuche als des neu zu schaffenden Zustandes in der Christenheit gelehrt hatten, eine be-

---

1. In der Reformat. ecclesiarum Hassiae (bei Richter a. a. O. B. 1, S. 68) c. XXVII heisst es unter Anderm: Ociosis ne cibus quidem tribuendus est, quod juxta Paulum: qui non laborat, nec manducet. Ideo egenis sanis et fortibus ac laborare nolentibus nihil detur, sed si ex Ecclesia fuerint, ad laborem cogantur.

2. Einen Versuch, seine Disciplin in ihrem ganzen Umfang auf England überzutragen, macht Calvin in einem langen Briefe an Sommerset, den Protector Englands. S. Henry B. 2. Abth. 1. S. 39 ff.

3. S. über sie Hagenbach, Vorles. u. s. w. B. 3, S. 36 ff. Die ganze Geschichte der Protestanten Frankreichs behandelt G. de Félice, Histoire des Protestans de France, depuis l'origine de la reformation jusqu'au temps présent. Par. 1850.

4. S. Baînage, Vorrede zu Claude's Plaintes des Protestans etc. p. 22: Au regard des Protestans forains, il est raisonnable de leur donner toute sorte d'encouragement; car comme ils ont porté parmi nous pleusieurs nouvelles manufactures, aussi les ont-ils portées si loin que dans lés dernières années nous avons transporté en manufacture de laine plus que dans le temps du règne de Charles II, et de les mettre sous des aprehensions et decouragements, serait le moyen de les faire aller dans un pays où ils seraient asseurés d'une liberté entière.

5. Siècle de Louis XIV. II. p. 329: Ils allèrent porter chez les étrangers les arts, la manufacture, la richesse. Presque tout le Nord de l'Allemagne, pays encore agreste et dénué d'industrie reçut une nouvelle face de ces multitudes transplantées. Ils peuplèrent des villes entières. Les étoffes, les galons, les chapeaux, les bas, qu'on achetait auparavant de la France, furent fabriqués par eux. Un faubourg entier de Londres fut peuplé d'ouvriers français en soie, d'autres y portèrent l'art de donner la perfection aux cristaux, qui fut alors perdu en France. On trouve encore très communement dans l'Allemagne l'or que les réfugiés y repandirent. — Pag. 195 hiess es schon: Le fer-blanc, l'acier, la belle faïence, les cuirs maroquinés qu'on avait toujours fait venir de loin, furent travaillés en France. Mais des Calvinistes qui avaient le secret du fer-blanc et de l'acier, emportèrent ce secret avec eux et firent partager cet avantage et beaucoup d'autres à des nations étrangères.

stimmtere Gestalt annimmt und tiefer in das innere wie äussere Leben eingreift. Dass in beiden Beziehungen zwar Einheit im Ganzen und Grossen, aber nicht unbedeutende Verschiedenheit im Einzelnen zwischen den deutschen und schweizerischen Reformatoren stattfindet, ergiebt sich aus der ganzen bisherigen Darstellung. Sie sind einig in dem Kampf gegen Rom und all' die geistigen und leiblichen Uebel, die die Völker der Herrschaft der Hierarchie verdanken, aber die Schweizer Reformatoren, zumal Calvin, zeigen grössere Einsicht in die wirthschaftlichen Vorgänge. Sie empfehlen alle Arten von Arbeiten, billigen das Zinsnehmen, gehen weiter in der Vertheilung der Güter und urtheilen demgemäss auch befriedigender über den Einfluss, welchen der Staat auf den Wohlstand äussern soll, als die deutschen, die den Ackerbau und das einfache Gewerbe bevorzugen, in Bezug auf die Zinsen nur der Nothwendigkeit weichen und ausserdem, wie besonders in der Empfehlung des Zehnten, die mit ihrer Vorliebe für die Naturalwirthschaft zusammenhängt, zurückstehen. Wenn Schenkel tadelnd erwähnt[1], dass Zwingli nicht ganz frei zu sprechen sei von den Ideen, die wir heutzutage durch den Socialismus theils theoretisch begründet, theils praktisch angestrebt sähen, so verkennt er ganz und gar, wie diese Ideen in dem Städteleben des Mittelalters, wie sie in den Städten der Schweiz, wo Zwingli und seine Mitreformatoren lehrten, wie sie schon in Griechenland und Rom einheimisch waren. Wenn Zwingli wie Calvin von dem Eigenthum lehrt, dass es ein anvertrautes Gut sei, dass wir es nicht blos für uns, sondern auch für unsere Brüder haben, dass wir davon mittheilen sollen, nicht gezwungen, sondern aus freiem Willen, wenn auf diese Gesetze weiterhin eine Menge Vorschriften gegründet werden, die den Verkehr betreffen, die auf den Staat bezogen werden, so lehrte Zwingli damit nichts Anderes als was schon das Heidenthum kannte, was mehr oder weniger alle Gesellschaften der Erde gekannt und was das Christenthum so ernstlich eingeschärft hat, dass der wahre Christ nicht davon absehen kann. Indem er aber den Begriff des Eigenthums in dem so hartnäckigen Kampfe gegen die Secten aufrecht erhielt, hat er auch der Wissenschaft Genüge geleistet und ist von dem schlimmen Socialismus der Gegenwart sehr entfernt geblieben. Anders verhält es sich mit der dritten Klasse von Männern, mit denen wir es noch im Folgenden zu thun haben, mit den Männern der radikalen Partei, den Wiedertäufern, den Führern der Secten, den Leitern der Bauernaufstände, den Gründern communistischer Gesellschaften.

1. Ebd. S. 492.

III. Abschnitt.

Die nationalökonomischen Ansichten der radikalen Partei.

Wiewohl sich die radikale Partei von der eben betrachteten mittlern Gruppe der Reformatoren im Allgemeinen eben so bestimmt abtrennt, wie diese mittlere selbst von der zuerst besprochenen der Humanisten, so bemerken wir doch gleich im Voraus, dass die Verschiedenheit der hierher gehörigen Männer eben so gross, ja noch grösser ist, als wir sie bei den Humanisten und Reformatoren antrafen. Wissenschaftliche Bildung, religiöse Ueberzeugung, edle oder unedle Zwecke bewirken eine weite Kluft zwischen ihnen, obgleich sie darin wieder gegen die beiden übrigen Klassen zusammenstehen, dass sie weiter greifende Reformen des Bestehenden beabsichtigen und, soweit es gelingt, zu verwirklichen suchen. Der Kampf gegen diese dritte Gruppe von Seiten der Reformatoren ist ein ganz verzweifelter, er ist fast hartnäckiger als der gegen die alte Kirche, die mit ihren bekannten Waffen, mit ihrem Alter, ihren Satzungen, ihren Verdächtigungen kämpfte, während die Secten nicht blos die Bibel, sondern auch die Wissenschaft zu Hülfe riefen und daneben die einmal gefassten Ueberzeugungen so standhaft verfochten, dass sie nur der Gewalt zu weichen pflegten. Wie die Humanisten sich von den Reformatoren trennten, weil sie eine andere Grundanschauung und verschiedene Zwecke hatten, wie sie selbst feindselig der neuen Bewegung entgegentraten, als sie die Wissenschaften vernachlässigt sahen, als sie durch die entstandenen Wirren und Unruhen in ihren Studien gestört wurden, so wandten die Reformatoren den volksmässigen Bestrebungen und den Führern der verschiedenen Secten den Rücken, als diese über das Ziel hinausgingen, das sie selbst zu erreichen trachteten.

An die Spitze dieser dritten Klasse wollen wir einige Männer stellen, die durch ihre Bildung und Bestrebungen in engeren Beziehungen zu den beiden frühern Gruppen stehen, nach ihnen zu denen fortschreiten, die weiter gehen, und zuletzt die betrachten, welche einen gänzlichen Umsturz der gegenwärtigen Gesellschaft für nothwendig und geboten halten.

Eine ausgezeichnete Stellung unter denen, die hier zunächst in Betracht kommen, verdient Sebastian Franck (1500—1545) aus Donauwörth in Schwaben[1]. Seine Ausbildung scheint er hauptsächlich seinem Aufenthalte in Nürnberg zu verdanken, wo alle verschiedenen Richtungen der Wissenschaft und des Glaubens vertreten waren, wo ausserdem ein weitverzweigter Handel

---

1. Weitläufig handelt von ihm Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter B. 3. Erlangen 1844. S. 314 ff. Vgl. ferner Schenkel a. a. O. 1, 186 ff.; Erbkam, Geschichte der prot. Sect. im Zeitalter der Reformation, Hamb. 1848. S. 286 ff.; Hagenbach, Lehrb. d. Dogmengesch., dritte Aufl. Leipzig 1853, S. 515.

und ein rühriger einheimischer Verkehr das Leben nach allen Seiten hin kennen zu lernen gestatteten. Wir können weder seine religiösen noch philosophischen, der pantheistischen Anschauung zugehörigen Ueberzeugungen[1], in denen die Keime der neusten Philosophie bereits ausgesprochen sind, weitläufiger betrachten, da wir es nur mit seinen volkswirthschaftlichen Meinungen zu thun haben, fügen jedoch hinzu, dass er von Hagen über-, dagegen von Schenkel unterschätzt wird. Wenn man die von Letzterm angeführten Stellen im Zusammenhang liest, wenn man namentlich den ganzen Geist seiner Schriften, seine besonnene ruhige Kritik, die freilich den Unwillen über die Uebelthäter der Gegenwart, mögen sie hoch oder niedrig gestellt sein, nicht ausschliesst, seinen Reichthum an Kenntnissen, seine Einsicht in die Verhältnisse der Gegenwart erwägt, so muss man, obgleich seine persönliche Wirksamkeit nicht so gross war, doch zugeben, dass sein Einfluss bedeutend gewesen ist[2].

Im Kampfe gegen die katholische Kirche steht er ganz auf der Seite der Reformatoren. In einem seiner Paradoxen[3] führt er in trefflicher Weise aus, wie das Neue Testament in dem heiligen Geiste, einem guten Gewissen, einer ungefärbten Liebe, einem reinen Gemüth, unschuldigen Leben, Gerechtigkeit des Herzens, wahrem Glauben, aber nicht in äusserlicher Pracht, ceremonischem Gottesdienst, Singen, Wallen, Beten, Paternostertragen, Kirchengehen, Fasten, Bildern und andern derartigen Dingen bestehe. »Es ist«, fährt er weiter unten fort, »gar ein feiner Gottesdienst, wenn man äusserlich kann fromm sein, mit Klingen, Singen, Kleidern, Laufen, Tragen, Sprechen, Geberden u. s. w. Und dannoch darneben ein jeder sein Schantz, Nutz, Buhlschaft, Gewerb, Wucher, Tyrannei und Wollust warten. Solches Gottesdiensts und deren Prediger hat die Welt allweg geliebt und für Gesandte von Gott verwundert und angenommen«. Ferner: »Diese Blindheit der Welt ist so gross und überflüssig, dass sie niemand gnugsam beweinen kann, ja Ceremonien sind der Gottseligkeit Pestilenz, ein Ursacher vieler Secten, Ketzerei« u. s. w. Noch heftiger äussert er sich über den Pabst und die Geistlichkeit, ihr Schlemmen und Prassen, die Orden der Kirche, das Courtisanenwesen, den Ablass, das Klosterleben, den Missbrauch der geistlichen Lehen, Stifter, Bisthümer, Prälaturen und den übrigen Unfug der katholischen Kirche in seiner dritten Chronik[4]. Er stellt all' diesen menschlichen Erfindungen die Vernunft und das Evangelium gegenüber. Welchen Raub die Kirche an der äussern Habe der Nationen durch ihre Zehnten, Palliengelder, Ablass, Feste, prächtigen Gottesdienst, geistlichen Gerichtszwang, Bettelorden und alle die unzähligen Praktiken der Pfaffen, die nun auch von der weltlichen Obrigkeit nachgeahmt würden, begangen habe, beweist er auf Grund einer von England handelnden Schrift[5].

Francks Anschauungsweise, wie sie aus den eben beigebrachten Stellen hervorgeht, konnte indess ebenso wenig mit den Secten zufrieden sein, von de-

---

1. Vgl. Schenkel a. a. O. S. 506 ff.
2. Hagen a. a. O. S. 316 ff. 3. 89.
4. Fol 265 ff. der Ausg. von 1536 Vgl. Fol. 119 ff. 5. Ebd. Fol. 271.

nen er sagt, dass sie in einen neuen Werkdienst verfallen seien, weil sie in äussern Zeichen, Kleidern, Speisen, Beten, Kasteien und Martern, Entfernung von der Welt und ihren Geschäften das wahre Heil zu finden glaubten und ausserdem durch ihren Hochmuth, ihre Heuchelei und Möncherei, ihr Rotten- und Sectenmachen zeigten, wie wenig das wahre Christenthum in ihnen wohnte[1]. Doch verurtheilt er nicht alle Anhänger derselben auf gleiche Weise, gesteht vielmehr, dass es auch viele fromme Männer unter ihnen gäbe und dass die Obrigkeit Unrecht thue, wenn sie dieselben mit Gewalt bekehren wolle[2].

An den deutschen Reformatoren tadelt er, dass sie ein grösseres Gewicht auf den Glauben als auf die Werke legen, da doch der Glaube Nichts sei ohne Werke und der wahre Glaube immer mit den Werken der Liebe verbunden sei[3]. Wie sehr er mit den neuen Glaubenslehren Luthers unzufrieden war, zeigte er zugleich durch die Niederlegung seines Predigtamtes, das er unter den obwaltenden Umständen nicht länger bekleiden zu dürfen glaubte.

Francks Unzufriedenheit erstreckt sich indess nicht blos auf das religiöse Leben seiner Zeitgenossen. Fast noch in trüberm Lichte erscheint ihm die äussere Welt. Kaum hat ein anderer Schriftsteller jener Zeit — und wir wissen, dass diese nicht eben wählerisch in ihren Gedanken und Ausdrücken waren — die Unvollkommenheit der bestehenden Zustände, die Schäden und Gebrechen der Gesetze und Einrichtungen, die Laster und Verkehrtheiten der Menschen härter gezüchtigt als er. Seine vernichtende Kritik wendet sich nach dem, was er an dem Glauben seiner Zeitgenossen auszusetzen hat, zunächst gegen die Fürsten. In der Vorrede zur zweiten Chronik macht er zwar eine Unterscheidung zwischen dem guten und bösen Adel, aber der letztere scheint ihm zu allen Zeiten viel zahlreicher gewesen zu sein als der erstere. Er findet an den Fürsten alle die Eigenschaften wieder, die wir an dem Adler bemerken, der unter allen Thieren allein weder zahm ist noch gezähmt werden kann, der seine Jungen würgt, der immer blutgierig ist, der nur grossen Raub liebt, der mit allen andern Thieren Feindschaft unterhält, den alle andern Thiere hassen, der allein unter allen Thieren keinerlei Nutzen bringt. Indem Franck einen jeden einzelnen dieser Punkte durchgeht, lässt sich ermessen, welches Bild er von den Fürsten seiner Zeit entwirft. Seiner langen Rede kurzer Sinn ist der: die Fürsten sind Tyrannen, die nicht regieren, sondern unterdrücken, die nicht blos selbst rauben, plündern, morden, sondern zugleich ein Heer von Schmeichlern, Räthen, Gesellen, Verwandten haben, die ihnen an Habsucht, Wollust, schändlichen Begierden nicht nachstehen.

Aus der Tyrannei der Fürsten, führt er bei Erzählung des Bauernkriegs weiter aus[4], seien die meisten Abgaben, die zahllosen Servitute, Todfälle, Frohnen, Zehnten, Zinsen, Gülten, Zölle u. s. w., unter denen das Volk seufze, entstanden. Ihre Beschäftigung sei Spiel, Völlerei, Wollust und Liederlichkeit, das Ziel, welches all' ihre Gesetze, Kriege, Bündnisse, Verträge, Gerichte verfolgten,

1. Hagen a. a. O. B. 3, S. 366 ff.
2. Chronik ebd. Fol. 193 ff.
3. Paradox. 249; vgl. 96. 178. 179.
4. Zweite Chronik Fol. 274 ff.

bestehe darin, dass sie Aller Glück in ihren löcherigen Hafen zusammenbrächten und wie der Adler von dem Eingeweide unschuldiger Vögel — sich und die Ihrigen mit dem Raube mästeten und feist machten. Ueber die Helfershelfer lässt er sich an einer andern Stelle[1] folgendermassen aus: »Da lügt ein Jeder, dass er den Fürsten gefalle, und darneben doch seiner Schanze nicht vergesse: alsdann müssen die armen Leute herhalten, bis dem Landesherrn sein Wollust wird ausgericht und die Räthe sich besappen: dieweil bleibt kein Geld im Land bei den Unterthanen. Was den Räthen entgeht, das fällt den Richtern und Amtleuten in die Hände. So man denn auf den Unterthanen liegt, zu schinden und zu schätzen, entsteht Aufruhr oder ander Unglück, darum das Land verderbt wird. Darum spricht der weise Mann: Wehe dem Lande, dessen Fürsten früh essen, das ist schlemmen, prassen, wie man denn dess leider an den Fürstenhöfen treffliche Exempel sieht. Da hebt sich die Völlerei früh an und währet bis wieder an den Morgen. Was sollte denn anders über Deutschland zukünftig sein, denn Weh und Unglück? — Weil man nun Zusäufer muss haben, schiebet man die Sache der Armen auf in die langen Truhen, auf dass man sie oft rupft. Da gilt es nun Schmierens. Wer nicht schmiert, der fährt nicht. Zuletzt, wenn der nicht mehr hat, hat er ein gut volltrunken Urtheil, dass dieser das Haupt kratzt. Das ist das Wehe, das daraus folgt, da folgt denn Aufruhr, Unwillen. Es beklagen sich die Fürsten, das Evangelium mache Aufruhr; sie sollen aber eben den Sprüchen unter die Augen sehen und sich selber bei den Ohren nehmen, so werden sie wohl finden, wer die Aufruhr mache. Denn wenn eine volle Herrschaft, so den Wein und die Wollust mehr liebt, denn Land und Leute, sich selbst bei dem Hals erwischt, so hat sie schon eben den rechten Schuldigen, der ein Hauptursach alles Unglücks und Aufruhr in ihrem Land: denn sie sollten solchen Muthwillen an ihren Unterthanen nicht gestatten, und den Luder mit Gesetz und Exempel in dem Lande wehren, dass man die Creatur Gottes nicht also erbärmlich schändet, sondern den Unrath aufhebt. So sind sie die Ersten des Landes Plag und Straf, die Tag und Nacht voll sind, als heisse ein Fürst »voll sein« — wie kann es denn recht zugehen?« Doch muss bemerkt werden, dass trotz der Hab- und Herrschsucht, trotz der übrigen sittlichen Gebrechen, die er bei den Fürsten findet, der Obrigkeit, die um unserer Sünden willen besteht, den Guten zum Frommen, den Bösen zur Zucht und Strafe, bis es Gott selbst ändert, überall gehorcht, dass insbesondere auch alle Abgaben, so drückend manche sein mögen, entrichtet werden sollen[2].

Indess ist Franck weit entfernt, der Obrigkeit allein alles Elend, an dem seine Zeit litt, Schuld zu geben. Nach ihm haben alle Stände an dem Verderben Theil. Furchtbar sei der Luxus in Essen, Trinken[3], Kleidung und Geräth[4].

1. Von der Trunkenheit. 1528. Bogen E.

2. Zweite Chronik S. 275 ff.

3. Ueber die Trunkenheit schrieb er 1528 ein eignes Buch.

4. Aus dieser Unmässigkeit, die nichts von Sparen wisse, die es nicht verstehe, den Ueberfluss guter Jahre aufzuheben, seien auch die viele Hungersnöthe entstanden. Schmoller S. 532.

Man denke nur noch an äussere Dinge, an Nahrung, Bauen, Kaufen, Verkaufen. Alle weltlichen Künste seien aufs Höchste vervollkommt. Daher sei auch der Kaufmannsstand zu solchem Reichthum und Ansehen gelangt. Er verschlinge und kaufe Alles auf. Man studire jetzt auf ihn, wie sonst auf die freien Künste. Es könne nicht länger mehr so fortgehen, es müsse brechen[1]. — Am Schlusse seiner Schrift über die Trunkenheit heisst es: »Solch Wesen in aller Welt, von köstlich Gebäu, von mancherlei Essen, Trinken, das nicht höher kommen mag, ist nie gewesen, denn diese 100 Jahre herein. Der Kaufleute Handthierung ist ein öffentlicher Wucher und Räuberei geworden, also dass das Kind in der Wiege es muss entgelten. Wer hat solch Finanz und täglich neu Fünd gehört, als jetzt in der Welt umfahren und Alles an sich ziehen, wie Secias die Wolken? Die Wucherer heisst man jetzt Verleger und streichet aller Ungerechtigkeit einen Ehrennamen an. So sind alle Kunst, Malen, Sticken, Erzgiessen, Graben, allerlei Sprach und spitzigen Geschwindigkeit, geschrauft Griff, verschlagen Alefantz, Arglistigkeit, Bosheit: Summa, alle Bosheit und Abentheuer ist auf's Höchste kommen, das die Welt selbst muss bekennen. Es muss brechen oder ein anderes werden. Nun ist nicht wohl zu gedenken, wie es anders werden möchte, darum muss es brechen«.

Wie die letzten Worte sagen, so dachte Franck in der That. Am Schluss seiner Chronik zählt er neben dem Luxus und der Hingabe der Zeitgenossen an die Welt noch eine Reihe anderer Merkmale auf, die, wie er meint, zu dem Schlusse berechtigen, dass das Ende aller Dinge nahe sei. Er sieht keinen Ausweg aus dem grossen Verderben, das über die Menschen gekommen und das seinen tiefsten Grund in der Sünde und den bösen Begierden des Herzens habe, um deren Befriedigung willen die Schwächern unterdrückt und ausgebeutet würden. Anders würde es stehen, wenn das wahre Christenthum in den Menschen wohnte. Mit seiner Einkehr würden jene Laster und Verbrechen, jene Räuberei und Plünderung, der Uebermuth der Reichen, die Noth der Armen verschwinden. Diejenige Art des Besitzes und Genusses, welche dem Geist des Christenthums am angemessensten ist, findet Franck wie Morus, Erasmus und viele Andere jener Zeit in der Gütergemeinschaft. In den Paradoxen[2] sagt er: »Wir sollten wol alle Dinge gemein haben, wie gemeinen Sonnenschein, Luft, Regen, Schnee, Wasser, als Clemens Epist. 5 anzeigt. Da aber der Menschen

---

1. Wiewohl Franck das ascetische Element oft etwas schroff hervorhebt, so ist doch im Ganzen seine Ansicht hinsichtlich der äussern Güter der der Reformatoren sehr ähnlich. Er erlaubt wie diese einen mässigen Genuss derselben, der sich eben so wenig mit der übertriebenen Enthaltsamkeit mancher Secten wie mit dem üppigen Leben der Weltkinder verträgt. Bezeichnend sind folgende Worte in dieser Beziehung (vgl. Hagen B. 3. S. 319): »Zu viel aber ist Gift und der Tod. Die Schuld ist aber in unserer unersättlichen Begierde und nicht in der Creatur Gottes. Die Sonne ist nicht darum böse, dass Viele sie anbeten und sie demnach eine Ursach der Abgötterei ist, das Gold ist nicht darum arg, dass Viele darob Diebe werden und an den Galgen kommen, die Blume nicht darum Gift, dass die Spinne Gift daraus saugt. Dem Reinen sind alle Dinge rein und ein jeglich Ding ist eben, wie der ist, der es braucht. Dem Unreinen ist nichts rein«.

2. 153.

Bosheit das Gemeine nicht konnte mit Lieb besitzen und theilen, hat es menschliche Noth erheischt, das Gemeine (so jetzt bei den Unreinen rein wollte werden) eigen zu machen und unter die Menschen zu theilen, darum spricht Epist. 46 Augustinus, aus menschlichen Rechten und nicht göttlichen sagt man, das Dorf ist mein. Der gemeine Gott hat von Anfang seiner Art nach all Ding gemein, rein und frei gemacht. Darum denn allein das Gemeine und Gemeinnützige, wie Gott allein rein ist, und das Eigen, Eigennutz und Eigenthum noch heute einen bösen Klang hat in aller Menschen Ohren, dennoch natürlich in ihm ist, und eingeschrieben durch die Finger Gottes in ihr Herz, dass alle Ding gemein und unzertheilt sein sollten. Wie viel Kinder in eines Vaters Haus ein gemein unzertheilt Gut besitzen, also muss je jedermann billig achten, dass wir in diesem grossen Haus dieser Welt Gottes Güter, die er gemein unter uns alle schüttet und uns nur als Gästen leihet und unter die Hände giebt, billig sollten gemein haben. Aber aus unserer verkehrten Art ist geschehen, dass jetzt das Reine gemein, von Jedermann unrein wird gescholten, also dass aller Menschen Reim ist, das Gemein ist unrein, Gemein ward nie rein«. Im Himmel, meint er, sei nichts Eigenes, in der Hölle wolle Jeder Eigenes. In der ersten Kirche seien alle Dinge gemein gewesen und sie sei eben deshalb communio d. h. eine Gemeine Gottes genannt worden. Man hätte das Grössere, Glauben, Gott, Evangelium, Christen, Gaben des heiligen Geistes gemein, — man solle um so mehr das Geringe gemein haben. Diese Gemeinschaft habe bis zu Clemens' und Tertullians Zeiten bestanden und erst später, als die Christen unter die Heiden gekommen, die eine solche Gemeinschaft nicht hätten eingehen wollen, habe der heilige Geist auch das Eigenthum zugelassen. Doch solle es der Christ besitzen als besitze er es nicht, er solle es seinen armen Brüdern nicht vorenthalten, auch nicht zurückfordern, wenn es ihm mit Gewalt entrissen worden, weil an dem Eigenthum, wie an allen zeitlichen Gütern nichts Köstliches sei. Der Christ solle nur behalten, was er für sich bedürfe, den Ueberfluss aber verschenken, leihen, ohne Etwas dafür zu hoffen und auf diese Weise die Gleichheit wieder herstellen, die mit Vernunft[1] und Christenthum übereinstimme und nur aus Noth aufgehoben worden sei und noch immer aufgehoben bleibe, weil nicht Alle wahre Christen seien. Doch verwirft er die Gemeinschaft der Weiber[2].

Indess muss bemerkt werden, dass der Communismus Francks sehr verschieden ist von dem aufrührerischen Treiben mancher wiedertäuferischen Secten. Er geht nicht darauf aus, die Gütergemeinschaft in das Leben einzuführen. Er hält sie nur für den vollkommensten Zustand des Zusammenlebens, macht aber von dieser oder jener Art der gesellschaftlichen Einrichtungen, der Grösse äusserer Habe die menschliche Glückseligkeit überhaupt nicht abhängig. »Es sind Reiche«, sagt er[3], »ob sie gleich Nichts haben, und sind arme Bettler in grossem Reichthume. — Also wie ungleich wir einander sind äusserlich am Gut, vor den Augen der Menschen, so gleich leben wir in der Wahrheit vor Gott.

1. Ueber die Vernunft und das Vernunftrecht spricht er sich Parad. 247—248 aus.
2. Dritte Chronik Fol. 97. 3. Parad. 91—92.

Der Arme hat so genug und lebet so wohl (ob es wol weder der Reiche noch Arme glaubet) als der Reiche, er liegt und schläft auch so wohl. Denn Gott ist wunderbarlich, was er nicht am Gut giebt, das giebt er am Muth, was er nicht auf den Tisch giebt, das giebt er in Mund, was er nicht am Bett giebt, das giebt er am Schlaf. Was ist es, dass der Fürst besser liegt denn der Bauer, wenn er nur so wohl schläft? Was ist, dass der Reiche Fasanen und Kapaunen hat vor sich stehen, so dem Armen sein Brei so wohl schmeckt? Halt des Reichen leckerhaftigen, verschmachten, verdrüsslichen Mund gegen seine Forellen und des Armen gegen seiner Suppen, so findest du aufs Wenigste gleichen Geschmack, wo nicht der Arme besser lebt und ihm sein Kraut besser schmeckt denn jenem seine Fische. Der Unterschied ist nur im Schein und der Speise, aber nicht im Geschmack und Mund. Lieber! halt einen vollen verdrüsslichen Magen gegen köstlicher Speise und des Armen leeren hungrigen Magen gegen einem Stück Brod, so musst du sagen, dass der Arme wohllebe, jener Reiche übel. Der Hunger und der Durst macht aus Brod Lebkuchen und aus einem frischen Trunk Wassers Malvasier«. — Das Mittel für den Armen, sein tägliches Brod zu verdienen, besteht in der Arbeit, zu der der Mensch geboren ist wie der Vogel zum Fliegen. Nur den fleissigen Arbeiter kann Gott segnen, der fleissige Arbeiter darf aber auch auf Gottes Segen hoffen, wenn er vertrauensvoll zu ihm aufblickt[1].

Wir finden in dem Beigebrachten eine grosse Aehnlichkeit zwischen Franck und den deutschen Reformatoren, mit denen er überhaupt im Anfang eng verbunden war. Die irdischen Güter haben bei beiden nur einen untergeordneten Werth. Durch redliche Arbeit sollen wir unser Brod erwerben. Das künstliche Gewerbe und der Handel stehen der auf das Nothwendige gerichteten Arbeit nach. Geldgeschäfte und Zinsnehmen missbilligt er ganz[2]. Wohlthätigkeit ist

1. Parad. 144.

2. Am deutlichsten ersieht man Francks Ansicht über die verschiedenen wirthschaftlichen Thätigkeiten aus dem Schluss des ersten Theils seiner Chronik. Er vergleicht hier »die Handthierung der ersten alten, frommen Welt« mit den »Händeln dieser jetzigen neuen Welt«. Aus dem ersten Buche Mosis, sagt er hier, ersähe man, dass die ersten frommen Altväter nur des Viehs und des Felds gewartet und davon Gottes Segen geerntet hätten. Dieselbe ehrliche Nahrung habe bis auf die Römer gewährt, die zwar grosse, gewaltige Herrn gewesen, aber sich doch nur mit dem Vieh und dem Ackerbau abgegeben hätten. Zu diesem seien sie nach jedem Kriege wieder zurückgekehrt und hätten sich nicht dem Müssiggang ergeben, wie die Landsknechte, Hauptleute und Junker, die nur spazieren gingen, sich auf Nichtsthun, Geilheit und Fürwitz verlegten. Zudem hätten die Römer alle Händel, aus denen dem Nächsten Schaden erwachse, für unbillig und unredlich gehalten. Wenn sie mit ihrer heidnischen Polizey zu uns Christen kämen, — sie würden uns halb ausmustern und mehr denn den halben Theil der Welthändel, ohne die Müssiggänger, darnieder legen. Jetzt wolle man keine redliche und nützliche Arbeit mehr thun, sondern sich müssig mit Jedermanns Schaden nähren. Andere Länder würden reich, Deutschland gehe zu Grunde durch die Kaufleute, Gesellschaften, Wucherer, Zinskäufer, Geldwechsler, Fürkäufer. Es sei ein Wunder, dass man sich bei der fortwährenden Ausfuhr des Geldes und bei den vielen unnützen, müssigen Geiern noch nähren könne. Man könne wohl sagen, die Hälfte der Nation arbeite gar nicht und ein Theil der Arbeitenden wieder, der das Land mit Fürkaufen, Steigern, Gesellschaften beschwere, thäte auch besser und arbeitete nicht, sondern würde mit

eine aus der Liebe hervorgehende Christenpflicht. Dass im Verkehr Treue, Glauben stattfinden, dass Jeder nur einen billigen, seiner Waare entsprechenden Preis nehmen soll, versteht sich von selbst. Die Fürsten tragen durch ihre Raubsucht viel zu dem Elende ihrer Unterthanen bei, und die verschiedenen Aufstände würden unterblieben sein, wenn die Herrscher gerecht wären und ihre Völker nicht auf eine unverantwortliche Weise brandschatzten. Ueber diesem wirklichen Zustand schwebt aber als Ideal ein anderer, in dem alle Menschen gleich sind, in dem die innern und äussern Güter Allen zu Theil werden, in dem das Gebot der Liebe herrscht. Doch will Franck keinen gewaltsamen Bruch mit den bestehenden Verhältnissen, der Christ duldet und hofft und sucht durch treue Pflichterfüllung einen bessern Zustand herbeizuführen, aber er wendet sich von der Gewalt ab und versagt auch der schlechten Obrigkeit seinen Gehorsam nicht. Auch auf diesem Punkte stimmt Franck mit den Lehren der Reformatoren überein, weshalb ich von ihm, obschon er um einige Jahre später als die sogleich zu betrachtenden Männer denselben entgegentrat, schon hier geredet habe.

Weiter als Franck in ihren Forderungen und Bestrebungen für die Umgestaltung der socialen und politischen Zustände gingen Männer wie Jacob Strauss, Wenzeslaus Link, Speratus, Hugo von Landenberg, Eberlin von Günzburg und die Verfasser einer Reihe von Broschüren, deren Inhalt es mehr mit den Mängeln des Bestehenden als mit den Mitteln, durch die eine vollkommnere Ordnung der Dinge hergestellt werden könnte, zu thun hat.

Strauss, dessen Einfluss in der Gegend von Eisenach gross war[1], wandte sich schon nach den ersten Jahren der neuen Bewegung von den Urhebern derselben ab, weil ihm durch Luther die Interessen des Volks, zumal der niedern Klassen

---

den Pfaffen ernährt, weil seine Arbeit nicht blos Nichts nütze, sondern sogar viel schade. — Wir sehen, Franck heisst blos Viehzucht, Ackerbau und die mit beiden verbundenen und auf die Herstellung der unentbehrlichen Dinge gerichteten Gewerbe gut. Was darüber ist, ist vom Uebel. Wenn er einmal von der mit Nothwendigkeit erfolgenden Ausgleichung der Preise bei Veränderung der Preisverhältnisse redet, wenn er anderswo des Nutzens gedenkt, den der Fruchthandel gewährt, oder auf die freie Arbeit oder die segensreichen Wirkungen des Handels für die Kultur der Völker hinweist (s. Schmoller 508, 522, 545, 628), so zeigt er dadurch ohne Zweifel, dass es ihm bei einer andern religiösen Anschauung recht wohl möglich gewesen wäre, auch die höhern wirthschaftlichen Fragen zu verstehen und besser als die meisten seiner Zeitgenossen zu lösen, aber da er den Christen nun einmal auf einen mässigen, alles Ueberflüssige ausschliessenden Besitz und Genuss beschränkt wissen will, so betrachtet er all jene höhern ökonomischen Vorgänge als Ausartungen und Missbräuche, die nicht vorhanden sein sollten, bei denen man aber die Vorsehung preisen müsse, dass sie dieselben wie vieles andere Böse zum Guten wende. — Der Werth des Geldes besteht nach Franck blos in der Meinung, in dem Wahn des Menschen. Wenn man dem Gold und Silber diese Achtung nimmt, so ist es geringer als Glas, hilft weder für Frost, Hunger, Durst, Fieber, Noth und Tod. Schmoller S. 603.

1. Es war dort ein sehr bewegtes Leben. Im J. 1522 vertheidigte auch der später nach Hessen berufene Lambert von Avignon in 139 Sätzen die neue Lehre. Vgl. W. Ebert, Gesch. der evangelischen Kirche in Kurhessen u. s. w. Kassel 1860, S. 29.

nicht mehr genügend vertreten zu werden schienen. Wie unzufrieden er mit den socialen Zuständen und der Gesinnung der Fürsten war, geht aus folgenden Worten hervor[1]: »Fürsten und Herren wenden an's Heiligthum zu Ehren zwei, dreitausend, ja viel ein Mehreres, und sollte er die Armen, seine Unterthanen, in einem jährlichen Zins, Geschoss oder Steuer begnaden, so könnte er nicht mehr ein Fürst sein. Der arme Mann muss bezahlen und sollte er und sein Weib und Kinder Hunger und Noth leiden: ja, dass manch arm schwanger Weib der Frucht unter ihrem Herzen entsetzt wird, so der arm Arbeiter durch Ungewächs und andere Unfall nicht Bezahlung thun mag, darum gestöckt, gepflöckt und geängstigt wird, das ohne Zweifel im Himmel um Rache schreit. Es wird auch freilich dieselbe Rache nicht lange ausbleiben, denn Gott wird's nicht länger mögen leiden. Aber die grossen Hansen gedenken Solches nicht: es geht sie Gottes Wort und Gebot nichts an, haben gleich genug, wenn sie die erschundenen Reichthümer aus ihren armen Unterthanen nach Rath der Mönche und Pfaffen, die ihren Bauch auch darob füllen, zum Theil an's Heiligthum, Götzen und Puppenwerk geben, so müssen sie denn gen Himmel und sollte sie der Teufel hinauftragen«. Strauss verwarf auch in 51 zu Eisenach im Jahre 1524 veröffentlichten Thesen alle Arten von Zinsen und Zinskäufen, wie sie die Kirche und namentlich auch das Concil zu Costnitz genehmigt hatte. Alle solche Verträge, ist seine Meinung, seien nichtig und man brauche, auch wenn es die Obrigkeit befehle, keine Zinsen zu bezahlen[2]. In der Billigung des jüdischen Halljahrs stimmt er mit Luther überein. In ihm »soll ein jeder wieder zugelassen werden zu seinen verkauften Erbgütern«[3].

Dass die Abgaben wie der Gehorsam der Unterthanen ihre Grenze haben, führt Wenzeslaus Link aus, indem er sagt[4]: »Gleichwie die Obrigkeit ein Ziel ist, also hat's auch ein Ziel, was man ihr zu thun schuldig ist. — Denn Gott giebt der weltlichen Obrigkeit Gewalt nicht ferner, als zur Erhaltung und Besserung gemeinen Nutzens und Friedens ihrer Land und Unterthanen. Es geziemt ihr auch nicht weiter zu greifen, wir sind ihr auch auf unser Gewissen schuldig darzu zu helfen und zu dienen mit Leib und Gut, aber nicht ferner. Wo sie aber uns weiter treiben, so handeln sie unchristlich, als Tyrannen.

---

1. In: Ein kurz christlich Unterricht des grossen Irrthums, so im Heiligthum zu Ehren gehalten, das dann nach gemeinem Brauch der Abgötterei ganz gleich ist. Vgl. Hagen B. II, S. 322.

2. Seckendorf comment. de Luth. L. I, sect. 57, §. 102, Add. 3; sect. 61, §. 177. Melanchthon. Philosoph. moral. epit. in Corp. Refor. Vol. XVI, p. 181.

3. Ranke, deutsche Gesch. B. 2, S. 186. Strauss hatte seine radikalen Ansichten von Karlstadt, und Luther vermerkt es übel, dass Strauss den Karlstadt ihm vorzieht. S. de Wette, Luth. Br. II, 648. — Auch im Würtembergischen predigte man vom israelitischen Jubeljahr. Ranke ebd. B. 2, S. 187.

4. In »Ob die Geistlichen auch schuldig seien, Zinse, Geschosse u. s. w. zu geben und andere gemeine Bürde mit zu tragen. Ein Sermon auf's Evangelio Matth. 22. Ob sichs gezieme, dem Kaiser Zins zu geben«. Hagen B. II, S. 314. Ueber die Billigkeit einer Besteurung der Geistlichen gaben auch Wolfgang Fabricius Capito, Otto Brunfels u. A. besondere Schriften heraus. Hagen B. II, S. 319 Anm.; Ranke, ebd. B. 2, S. 187.

Denn der ist ein Tyrann, der mit Gewalt nicht den gemeinen Nutzen, sondern seine eigne Ehre, Nutzung, Wollust sucht und also sich selber, ja dem Teufel und nicht Gott dient. Ein Gewalt oder Obrigkeit ist Gottes Dienerin, die Tyrannei des Teufels. Wie käme man darauf, wann die Fürsten oder Herrn im Spiel ein Land versetzten oder sonst mit Prangen unnöthig Geld verzehrten, dass man ihnen danach Schatzung geben sollte? Oder, wo sie mit einander uneinig würden, dass man Heerfahrt machte? Wenn es nicht gemeinen Nutzen betrifft, ist man nicht pflichtig, mag man es auch mit gutem Gewissen ablehnen. Wo man aber mit Fug nicht kann, muss man's als eine Tyrannei dulden. Sie aber werden schwere Rechnung geben müssen. Doch vermögen die Landsordnung, Weichbild oder gemein Verträge hierin viel«.

Noch heftiger äussert sich Speratus über die Fürsten. »Sehen wir Könige, Fürsten und Herrn an«, heisst es bei ihm[1], »so finden wir mehrer Theil lauter Kinder und weibisch Larven an ihnen. Die grosse Hure zu Rom buhlt mit ihnen, macht sie alle zu Narren an ihr: ich meine ich hab's ihnen zu fressen gegeben, sie können ja nicht von ihr lassen, wiewohl sie ihren Gräuel selbst sehen möchten, wären sie nicht von ihr so trunken gemacht. Deshalb auch hier wenig zu hoffen ist, wiewohl man für sie bitten soll. Hilft's, ist's gut. Hilft's nicht, im Namen Gottes! Noch sollen wir wissen, wiefern sie unsre Fürsten sind«.

Aehnlich redet Hugo von Landenberg[2] von der Verbindung der Fürsten und Pfaffen gegen die neue Lehre und die mit derselben verbundenen Verbesserungen. Doch müsse man sich darüber nicht verwundern, da sie es immer so getrieben hätten. Das Bessere sei immer von armen, niedern, verachteten Leuten ausgegangen, aber man müsse nicht ablassen, fort und fort den Bestrebungen der weltlichen und geistlichen Herren entgegenzutreten.

Die Idee, welche schon Luther ausgesprochen hatte[3], dass der Unterschied zwischen dem adligen und dem Bürgerstande wegfallen müsste, wurde von Andern in besondern Flugschriften[4] ausgeführt und scheint von Vielen getheilt worden zu sein, die in andern Beziehungen milder dachten. Man war der Meinung, dass der Adel mit Unrecht seine jetzige sociale Stellung einnehme. Er verdanke dieselbe den Tugenden der Vorfahren, aber der heutige Adel sei weit entfernt von jener Tüchtigkeit, Thatkraft, Hochherzigkeit seiner Väter und es sei Unrecht, wenn er trotz diesem Abfall dennoch äusserlich mehr sein wolle als die andern Stände. Adel und Fürsten hätten nichts Unterscheidendes mehr ausser dass sie schlechter und verdorbener seien als die andern Volksklassen, die von oben angesteckt würden.

---

1. »Wie man trotzen soll auf's Kreuz wider alle Welt. 1523«. Hagen B. II, S. 326.

2. »Ernstliche Ermahnung des Friedens und christlicher Einigkeit u. s. w.« Hagen ebd.

3. »Wider den falsch genannten Stand der Geistlichen. 1522«.

4. So in »Gnad', Fried und Barmherzigkeit von unserm Herrn Jesu Christo. L. v. L. u. s. w.«; ferner in: »Ein neuer Dialogus oder Gespräch zwischen einem verbrannten, vertriebenen Edelmann und einem Mönch«. Hagen B. II, S. 329.

Zahllos sind die Broschüren[1], Flugschriften, gereimten und ungereimten Satiren und Pasquille[2], die namentlich in den Jahren 1520—1525 erschienen und von den socialen Zuständen handelten. Ein grosser Theil derselben ist zu Grunde gegangen, andere sind noch in den Bibliotheken und Archiven vergraben[3], indess reichen auch schon die bis jetzt bekannt gewordenen hin, um uns mit den Leiden, den Wünschen und Hoffnungen, den Ansichten und Stimmungen des Volks bekannt zu machen. Wie in den eben angeführten Stellen, so sind es auch hier vorzugsweise die obern Stände, die bekämpft, gegen die bald das Donnerwort der sittlichen Entrüstung, bald die spitzen Pfeile des Witzes, bald die Androhung der nahen Rache gerichtet werden. Dass die heftigsten und zahlreichsten Anklagen den Träger des grossen hierarchischen Systems zu ihrem Zielpunkt hatten, lässt sich schon von vornherein erwarten; man hielt ihn ja für den hauptsächlichsten Urheber alles geistigen und leiblichen Elends, in das die Völker gerathen waren. In der That verschmäht die Verachtung, der Hohn und Spott keine Form der Schrift oder bildlichen Darstellung, um ihn in seiner wahren Gestalt den Menschen zu zeigen. Sehr häufig vorkommend ist namentlich die Zusammenstellung des Pabstes mit dem Teufel. Beide erscheinen als treue Freunde[4], die an einem Werke arbeiten, die ein und dasselbe Interesse haben. Das ganze Gebäude der Kirche gilt in seiner jetzigen Entartung als ein Werk des Teufels. Bei den widrigen Zeitläufen, die Rom seine Herrschaft zu nehmen drohen, sind beide in grossen Sorgen und Beelzebub muss oft den Pabst berathen, ermuntern und in der alten Anhänglichkeit an ihn bestärken[5]. Zum Beweis, dass der Pabst mit seinem gesammten Anhang die treusten Gesellen des Höllenfürsten sind, dienen die Fälschung der Religion, das lasterhafte Leben[6], die Kleiderpracht, der Tafelluxus, die Menge der Kuppler und Schreiber, der Tross der Diener, das Ablass-, Pfründen- und Courtisanenwesen, das klug ausgesonnene Erpressungssystem des Pabstes und der Geistlichkeit. Von allen Dingen wollten diese ihren Antheil haben. Was die Vorfahren mit blutigem Schweisse gesammelt, das sei in den Besitz der trägen Pfaffen gekommen. Drei Zipfel vom Bette hätten sie schon und wenn Gott der Herr und Luther noch

1. Vgl. Hagen II, 327.

2. Ueber sie vgl. Joh. Voigt in Raumers historischem Taschenb. 9. Jahrg. 1838. S. 324—524.

3. S. Münch, Huttens Werke B. VI, S. 531.

4. Raumer a. a. O. S. 375 ff.

5. Vgl. bei Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit, besonders B. 2, Nro. VI, VII, VIII, IX, XV.

6. Sehr witzig und voll bitterer Galle ist die Beweisführung des Satanas in dem grössern Pasquill: »New Zeyttung vom Teuffel« (Raumer S. 397 ff.), durch die der Pabst selbst genöthigt wird einzugestehen, dass er ein Erztaugenichts sei. Satanas will dies Anfangs aus der Bibel darthun, da der Pabst diese aber nicht zulassen will, weil sie an all' seinem Unglück Schuld sei, so liefert Satanas den Beweis aus dem Karnöffelspiel, wo Teufel und Pabst fast immer bei einander ständen. Ueber dieses merkwürdige, im 16. Jahrh. sehr verbreitete und eine Art von historischem Zeitspiegel abgebende Spiel s. die interessanten Erörterungen ebd. S. 402 ff.

länger geschlafen hätten, so wäre der vierte auch schon in ihren Händen[1]. Die Volksstimme unterstützte, wie wir sehen, die Forderungen der Reformatoren und anderer Volksführer, dass jene Missbräuche endlich einmal aufhören müssten, hier auf das Allerkräftigste. Man solle, verlangte sie, die unwissenden, nichtsnutzigen Pfaffen verjagen oder zur Arbeit zwingen. Es sei endlich an der Zeit, an die wahre Predigt zu denken, die Völker von dem Drucke der geistlichen Tyrannei zu befreien, die Armen, die Wittwen und Waisen nicht länger unbeachtet zu lassen.

Unter den weltlichen Ständen wenden sich die Flugschriften und Satiren besonders gegen die, welche es noch fortwährend mit der römischen Kirche halten. Mit dem Kaiser geht man in jener frühern Zeit noch ziemlich glimpflich um. Man fängt zwar schon bald an, ihm zu misstrauen, aber man wollte ihn nicht zum erbitterten Feinde machen, man schonte seiner, weil man immer noch einen Rest von Hoffnung und Vertrauen in sich trug. Doch als die Inquisition in den Niederlanden eingeführt wurde, als man von dem zwischen Kaiser und Pabst geschlossenen Bündnisse hörte, als man endlich die volle Gewissheit hatte, dass alle Bitten und Klagen ungehört blieben, als es Allen klar wurde, dass der Kaiser nicht nur Nichts für, sondern Alles gegen die neue Bewegung thun werde, da kennt man — es war dies um das Jahr 1546 — keine Rücksicht mehr, man nennt ihn den Unterdrücker der Religion und der Freiheit, man heisst ihn den Metzger von Flandern[2], man ruft die Manen eines Hermann, eines Ariovist, eines Kaiser Friedrich aus den Gräbern hervor[3], damit sie ihr liebes Deutschland schützen, man kehrt sich von dem verschlossenen Spanier ab und setzt all' seine Hoffnung auf den frommen und thatkräftigen Landgrafen Philipp von Hessen und den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen. Es ist rührend, wie die Blicke des deutschen Volks an diesen beiden Fürsten hängen, die es in seinem Herzen trägt, deren Geschick es als das seinige achtet, mit denen und für die es Alles daran zu setzen bereit ist. — Dass in unserm Literaturzweige die Fürsten nicht blos wegen ihrer Anhänglichkeit an die falsche Religion, sondern auch wegen ihrer Lasterhaftigkeit häufig gezüchtigt werden, bedarf wohl kaum der Erinnerung. Die Anklagen, dass sie rauben und plündern, um Alles wieder zu verprassen, dass sie der Armen Gut verzehren, dass sie nicht genug Zölle und Mauthen bekommen können, dass der Beschwerden kein Mass sei und die Türken besser regierten als sie, kehren öfter wieder[4].

Aus dem Verderbniss der obern Stände, sagte man, sei die Lasterhaftigkeit

---

1. Es gehören hierher bei Schade B. I, Nro. I, II, III, IV, V, VI, XV und B. II, Nro. XVI.

2. Raumer S. 483 ff.

3. S. das schöne Gedicht Johann Schradins von Reutlingen ebd. S. 488 ff. Er benutzte ein Ereigniss, das auch im Volk zu der Sage Anlass gab, dass Friedrich Barbarossa im Kyffhäuser am Harzgebirge seine ewige Ruhestatt habe. Uebrigens findet sich eine grosse Anzahl von Pasquillen auf Karl V. in Pasquillarum Tomi duo 1544, p. 18 sqq. Ueber die verschiednen Verordnungen, Reichsabschiede u. s. w., die Karl 1524, 1530, 1541 u. 1546 gegen die Flugschriften u. s. w. erliess, vgl. Raumer S. 351 ff.

4. Raumer ebd. S. 518 ff.

der niedern entstanden. In einigen der vorher erwähnten Satiren[1] sind alle Klassen der Gesellschaft durchgenommen. Es wird zunächst der höhern gedacht, aber die Verfasser verschweigen ebensowenig die mannichfaltigen Uebel und Schäden, die sich im Volk finden. Trinken, Kartenspiel, Prassen, Betrügerei der Kaufleute und Krämer, die ihren Pfeffer, Ingwer, Saffran mit fremden Dingen mischen, die Faulheit und Genusssucht der Dienstboten, die Schaaren der Bettler, die trotz ihres gesunden Leibes im Lande umhergehen, die Landsknechte, die den Bauersmann hart mitnehmen, die Ränke und Betrügereien der Handwerker, die sich unter einander und ihre Kunden übervortheilen, die Fälschung des Weins bei den Wirthen, des Brods bei den Bäckern, die elenden Kniffe, mit denen die Bauern ihre Früchte, ihr Holz, ihr Stroh und Heu, ihre Eier und Obst zu Markte bringen, sind die Dinge, welche den arbeitenden Ständen zum Vorwurf gemacht werden. Bei den Kaufleuten kommt zu den eben genannten Anklagen noch der Wucher. Die Volksstimme, welche wir in einem artigen »Von der Gült« überschriebenen Gespräch[2] durch den Bauern vernehmen, hält jeden Zins für unerlaubt. Der Kaufmann entschuldigt sich zwar mit der Kirche, die das Zinsnehmen erlaube, der Bauer lässt diese Entschuldigung aber nicht gelten, weil die Bibel den Wucher verbiete. Freilich, setzt er hinzu, Kaufleute und Pfaffen hätten einen andern Gott als die Armen, die sich an Jesum Christum hielten, der solches Leihen und Zinsnehmen verboten hätte. Darum sei auch Alles, Aecker und Wiesen, Gärten und Häuser mit Gülten d. h. Wucher beschwert und man brauche keine Juden mehr, denn die Christen hätten das Wuchern grade so gründlich gelernt wie die Juden. Der Bauer lässt auch die Vergleichung zwischen dem Zins und dem Gewinn des Kaufmanns nicht zu, denn dieser habe sein Geld zuvor aufgewendet, müsse Verluste und Gefahren bestehen und immer besorgen, dass ihm seine Habe zu Schanden werde, aber der Geldverleiher besitze ein sicherndes Pfand, das er, wenn die Zinsen nicht eingingen, dann auch noch an sich nehme.

Wir sehen, die Volksliteratur kommt zu demselben Resultat wie Seb. Franck. Es ist Alles von der Fäulniss ergriffen, an Hohen und Niedern nagt das Verderben; es kann nicht mehr so fortgehen, wenn nicht das ganze Volk in innerm und äusserm Elende verkommen soll. Das Volk muss seine Dränger abwehren, es muss sich ermannen, es muss zur wahren Religion umkehren, Kirche, Staat und Gesellschaft müssen umgebildet werden. Doch in welcher Weise soll diese Neugestaltung vor sich gehen?

Unter all' den Schriften, von denen wir in diesem Augenblicke reden,

---

1. Bei Schade B. I, Nro. XV: »Ein gesprech des Herrn mit S. Petro von der jetzigen welt lauf und irem verkehrtem bösem wesen«, und B. II, Nro. XVI: »Ain schöner Dialogus zwischen aim pfarrer und aim schulthaiss betreffend allen übelstand der geistlichen und bös handlung der weltlichen, alles mit geizigkeit beladen«.

2. Vgl. bei Schade B. II, Nro. IV: »Von der gült. hie kompt ein beuerlin zu einem reichen burger. so kompt ein pfaff auch darzu und darnach ein münch. gar kurzweilig zu lesen«.

finden sich nur zwei, die es versuchen, nicht blos zu tadeln und zu klagen, sondern zugleich eine neue Kirche, einen andern Staat und eine bessere Gesellschaft aufzubauen. Beide Schriften sind sehr beachtenswerth und interessant. Die eine derselben, welche die Ueberschrift: »Ein neu Ordnung weltlichen Standes, das Psitacus angezeigt hat in Wolfaria beschrieben (1521)« führt und der eilfte der sogenannten »Bundesgenossen« des Eberlin von Günzburg ist[1], enthält einen vollständigen, auf altgermanisches sowie natürliches Recht und den christlichen Glauben sich stützenden Plan zu einer Reform der politischen und socialen Zustände. Was die politische Organisation betrifft, so soll an der Spitze des Ganzen ein Wahlkönig stehen, und ihm zur Seite ein Rath aus Fürsten und Repräsentanten des Volks. Unter dem Könige stehen die Herzöge oder Fürsten, von denen ein jeder über zehn Städte gesetzt ist. Unter den Fürsten gebieten die Grafen, welche die Oberhäupter der Städte sind. Unter einer Stadt stehen zehn Vogteien, denen zehn Ritter vorstehen. Unter der Vogtei stehen die einzelnen Dörfer mit einem Edelmann als Schultheissen. Ueberall soll die Gewalt mit dem Beirath gewählter Vertreter geübt werden. In allen Räthen sollen ebensoviel Edelleute als Bauern sitzen und die verschiedenen Oberhäupter bis zum König hinauf nach der Grösse ihrer Arbeit und nach ihrem Bedürfniss besoldet werden.

Was die äusserliche Seite des Ganzen betrifft, so wird der Ackerbau für die ehrsamste Beschäftigung gehalten[2], Handel und Gewerbe sollen sich nur auf die nothwendigen Bedürfnisse beziehen, fremde Waaren nur dann zugelassen werden, wenn sie unumgänglich nothwendig sind. Fischerei, Jagd und Wald sind gemeinsames Eigenthum, das von einem Jeden nach seinem Bedürfnisse benutzt werden kann. Die Lebensmittel sollen feste Preise haben[3]. Im ganzen Reiche besteht gleiche Münze und Gewicht Jedes Handwerk hat in den Städten seine besondere Gasse[4]. Die Jugend soll in Rechnen, Messen, Sternkunde,

---

1. Münch, Huttens Werke B. V, S. 531; Hagen B. II, S. 334 ff.

2. »Keine ehrlichere Arbeit oder Nahrung soll sein denn Ackerbau; aller Adel soll sich nähren von Ackerbau«, sind die Worte Eberlins. Es wurde schon wiederholt auf die verschiedenen, theils religiösen, theils ethischen, theils ökonomischen Gründe hingewiesen, aus denen der Ackerbau für die segensreichste aller Thätigkeiten betrachtet wurde. Die meisten Schriftsteller jener Zeit halten, um den wissenschaftlichen Ausdruck unserer Tage zu gebrauchen, den Landbau und die damit verbundenen nothwendigen Arbeiten und Gewerbe allein für productiv. Ihre Anschauung wird dadurch der wirthschaftlichen Lehre der Physiokraten sehr ähnlich. Vgl. auch Schmoller S. 470 ff.

3. Ueber die verschiedenen Arten, wie die Gesetzgebungen jener Zeit auf die Preise der nothwendigsten Lebensmittel einzuwirken suchten, vgl. Schmoller S. 535 ff. Dass die obrigkeitliche Festsetzung der Preise für Brod, Fleisch, Getränke u. s. w. sowie des gemeinen Tagelohns und des Arbeitslohns mancher Handwerker schon im Mittelalter stattfand, zeigt Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, IV, 86.

4. Eberlin will hier eine Einrichtung beibehalten wissen, die schon im Mittelalter allgemein verbreitet war und keinen andern Zweck hatte als die Concurrenz zu befördern. Schmoller S. 525 führt Bucholtz, Gesch. Ferdinand's I., VIII, 273 an, der sich in Bezug auf Oestreich so äussert: »Es waren in den Städten zur Erleichterung einer prüfenden Auswahl Orte bestimmt, wo die verschiedenen Handwerksproducte zum Verkauf ausgeboten werden

Musik, sowie Kenntniss der gewöhnlichen Kräuter und gemeinen Arznei unterrichtet werden. Wer mehr verzehrt als sein Vermögen gestattet, ist den Obern anzuzeigen, welche Sorge zu tragen haben, dass es nicht viel armer muthwilliger Leute gebe. Auch der Aufwand im Bauen soll beschränkt werden, nur öffentliche Gebäude, wie Rathhaus, Kaufhaus, Badhaus, Schule, Kurzweilhäuser u. s. w. dürfen köstlicher sein. Alle Monate haben die Obern aller Flecken ein öffentliches, einen halben Tag dauerndes Fest zu veranstalten. Was die Abgaben betrifft, so ist davon jeder Bürger befreit, der unter 100 Gulden Werth hat, 100 Gulden entrichten jede Woche einen Heller. Bemerkenswerth ist noch, dass Eberlin wie Thomas Morus Duldung für Andersgläubige will. Weder Juden noch Heiden, die unter uns wohnen, soll Leid geschehen, obgleich sie von bürgerlichen Ehren und Aemtern ausgeschlossen sind. In Sachen, die unsere evangelische Lehre und Gesetze betreffen, sollen Schüler, Pfaffen, Landleute und Richter mit einander urtheilen.

Es tritt bei Eberlin von Günzburg eine Erscheinung zu Tage, die man in allen bewegten Zeiten wahrnimmt, nämlich die, dass die Gemüther um so erbitterter werden, je hartnäckiger die Mächte sind, durch welche das Alte aufrecht erhalten wird. Während noch im J. 1520, also ein Jahr vor Abfassung der eben betrachteten Schrift, Eberlin in seinem sogenannten »Ersten Bundesgenossen«[1], dem Vorläufer der vorher erwähnten 15 Manifeste, dem Kaiser Karl V. ganz im Sinne Luthers die Abstellung der bisherigen Missbräuche, die Noth Deutschlands, deren Ursachen in der Habsucht und den tausendfachen Ränken Roms, in der Menge der Klöster und Bisthümer, der Höhe der Abgaben, der grossen Zahl der Bettelmönche und verwegenen Kriegsknechte, den Fuggern und Monopolisten[2], der Verschwendung in ausländischen Kleiderstoffen, dem unmässigen Essen und Trinken, den Zinsen und Zinskäufen u. s. w. gesucht werden — an's Herz legt, indem er hinzufügt, dass dieselbe leicht zu bewerkstelligen sei, wenn er den Luther und Hutten oder auch den Erasmus und dergleichen Männer statt seiner bisherigen Umgebung zu seinen Rathgebern wählte — ist er, wie wir eben sahen, ein Jahr später zu sehr durchgreifenden Reformen gekommen, deren Einführung er von der ganzen Nation hofft.

Weit wichtiger und interessanter als die eben betrachtete Schrift des Eber-

---

sollten. Wie nämlich die Städte und Märkte im Ganzen zunächst den Markt für die einheimischen Waaren bilden und wie die Jahr- und Wochenmärkte eine grössere Concurrenz darbieten, das Zerstreute concentriren sollten, so wendete man diesen Begriff des Markts auch auf die einzelnen Handwerksproducte der nämlichen Stadt an und in der Regel war einem jeden Gewerbe sein besonderer Markt angewiesen, was denn namentlich in Wien vielen Strassen den Namen gab«. Weil der Waarenumsatz nur auf dem Markte stattfinden sollte, erschien der Fürkauf, d. h. der Verkauf ausserhalb des Markts, so verwerflich.

1. Es liegt mir ein besonderer, im J. 1846 bei Theodor Thomas in Leipzig erschienener Abdruck der feurigen und energischen Klagschrift vor.

2. Eberlin verwarf den auswärtigen Handel, weil er, abgesehen von andern Nachtheilen, das Geld ausführt. Er spricht sich darüber in einer besondern Schrift aus. S. Schmoller S. 637 ff., wo der Beweis geliefert ist, dass jene Befürchtungen, die auch von der Gesetzgebung getheilt wurden, wenigstens im Ganzen, unbegründet waren.

lin von Günzburg ist die zweite, die sogenannte Reformation Friedrichs III. Auch sie enthält Vorschläge zu einer neuen Reichsordnung und führt in den beiden ältesten Drucken den Titel: »Teütscher Nation nodturfft. Die Ordnung vnd Reformation aller Stend im Römischen Reich. Durch Keyser Fridrich den driten Gott zu lob, der gantzen Christenheit zu nutz vnd seligkeyt fürgenommen«. — Wir können der zahlreichen, zum Theil mit vielem Scharfsinn geführten Untersuchungen über dieses merkwürdige Schriftstück nur im Vorbeigehen erwähnen. Von den Meinungen Goldasts, Thomasius', Gönners und Anderer berichtet G. W. Böhmer[1], von den Gelehrten, die in neuer und neuester Zeit den Gegenstand ihrer Prüfung unterworfen haben, hören wir durch E. W. Fischer[2]. Dass die Schrift weder von Kaiser Friedrich III. noch von den Reichsstädten herrühren könne, ist schon früher oft behauptet worden und diese Meinung wird durch die neusten Untersuchungen bestätigt, obwohl über den Verfasser und das Jahr, dem sie ihren Ursprung verdankt, trotz aller Bemühungen bis auf diesen Augenblick nichts Bestimmtes hat ermittelt werden können. K. F. Eichhorn, der den ersten Anstoss zu den neusten Untersuchungen gegeben hat, setzt sie in der dritten, im J. 1822 erschienenen Ausgabe seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte[3] in die Zeit von 1486—1493, eine Meinung, der sich neuerdings wieder Fischer[4], dessen Erörterungen noch nicht zu Ende geführt sind, zuneigt, später verwirft Eichhorn jedoch diese Ansicht wieder[5] und rückt die Schrift in die ersten Zeiten der Reformation vor, in die Jahre 1523—1525. Zugleich fügt er hinzu, dass, wenn die erste Ausgabe schon 1523 in Zwickau erschienen sei, was jedoch nicht feststeht, da die Zwickauer Ausgabe keine Jahreszahl hat, obgleich sie mit dem Abdruck von 1523 wörtlich gleichlautet, auch in Format und Bogenzahl mit ihm übereinstimmt und nur in der Orthographie bisweilen abweicht[6], wohl Thomas Münzer der Verfasser sein könnte, dass dagegen, wenn jener Abdruck in eine spätere Zeit zu setzen wäre, wohl eher Wendel Hipler und seine Freunde die Urheber des Reformationsentwurfs sein möchten. Dem Urtheil Eichhorns stimmt auch Ranke bei[7], indem er die Beifügung »Friedrichs III.« für eine blosse schriftstellerische Fiction erklärt, da die Schrift durchaus den Geist der ersten Reformationsjahre athme. Ueber den Verfasser stellt er keine Vermuthung auf. J. E. Jörg[8] hält dafür, dass die Schrift in dem Jahre 1523 und zwar im Interesse der Sickingenschen Bewegung entstanden

1. In der Einleitung dieser Schrift, die er unter dem Titel: »Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer Magna Charta für Deutschland oder die Reformation dieses Kaisers vom Jahre 1441, Göttingen 1818« herausgegeben hat.
2. In dem Programm des Hamburgischen Johanneums v. J. 1858.
3. B. III. §. 498. Erste Anm. 4. A. a. O. S. 19.
5. In den Ausgaben der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von 1836 u. 1844.
6. Fischer S. 7. 7. A. a. O. B. 2. S. 218 Anm.
8. In »Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522—1526, aus den diplomatischen Correspondenzen und Original-Acten bayrischer Archive dargestellt«, Freiburg im Breisgau 1851. S. 302 ff.

sei und vielleicht den Hutten zum Verfasser habe. Wenn in dem Verfassungsentwurf Hiplers, auf den wir noch unten zurückkommen werden, der Inhalt dieser sogenannten Reformation Friedrichs III. wiederkehre, so sei das nicht anders zu erklären, als dass Hipler jenes »Machwerk«, jenes »Pamphlet«, stark ausgeschrieben habe. Hutten oder der erste Verfasser habe nur den Reichsadel, Hipler dagegen die Bauern, den gemeinen Mann, zu den endgültig Reformirenden machen wollen. Eine weitere Untersuchung über die drei verschiedenen, jetzt vorliegenden Fassungen des Schriftstücks bei Goldast, in den beiden alten Drucken und der von Oechsle mitgetheilten Urkunde[1], stellt nach dem eben erwähnten Gelehrten E. Homeyer[2] an und gelangt zu dem Resultate, dass der ursprüngliche Gedanke der Schrift sowie dessen erste Gestaltung dem Heilbronner Convent der Abgeordneten der aufrührerischen Bauern (Mai 1525) angehöre. Aus ihr sei dann die zweite, von Goldast mitgetheilte, eine grössere Ausbildung und festere Ordnung zeigende Form entstanden, die beiden ältesten Drucke aber führt er auf Georg Rixner, Verfasser eines im Jahr 1530 erschienenen Turnierbuchs zurück, von dem er zugleich vermuthet, dass er das Document mit dem kaiserlichen Urheber ausgeschmückt habe. »Ob er auf eigne Faust oder im Einverständniss mit den Bauernführern ihrem Entwurfe eine grössere Oeffentlichkeit und entschiedener den Schein der höchsten Autorität zu geben suchte, auch, ob er diesen vor oder nach der Dämpfung des Aufstandes (Mai u. Juni 1525) wagte«, bleibe dahin gestellt. Wir sehen, so mannichfaltig auch die Ansichten über die in Rede stehende Schrift sind, so neigen sich doch die neuern und neusten Forscher entschieden der Meinung zu, dass sie den ersten Jahren der Reformation ihr Dasein verdanke. Und in der That, die bittern Ausfälle, welche in dem ersten Artikel und in dem Beschluss gegen den Trug, die Arglist, Habsucht, Ueppigkeit der Geistlichen, von deren Besserung die Besserung des Ganzen abhängig gedacht wird, die Angriffe, welche gegen Fürsten, Adel[3], Doctoren des weltlichen und geistlichen Rechts sowie Kaufleute gemacht werden, die Drohungen, welche sich hier und da finden, dass, wenn die bisherigen Beschwerden nicht beseitigt würden, eine Zeit der Strafe Gottes und der Völker kommen werde, die Vorliebe ferner, welche der Verfasser der Schrift für die niedern Stände und Armen, für Handwerker, Wittwen und Waisen wiederholt an den Tag legt, endlich die Berufung auf christliche Freiheit und natürliche Vernunft weisen uns durchaus auf jene geistig so bewegten Jahre von 1520—25 hin. Was den Verfasser betrifft, so halte ich es nicht für unmöglich, dass er in Münzer zu suchen sei. Hagen[4] erinnert zwar, dass die Fassung der »Reformation« für ihn zu nüchtern und verständig sei, indess hat Münzer auch

---

1. »Geschichte des Bauernkriegs in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden. Aus handschriftlichen, meistens archivarischen Quellen geschöpft und herausgegeben von F. F. Oechsle« u. s. w. Heilbr. 1844. S. 283 ff.

2. In den Monatsberichten der k. pr. Akademie der Wissensch. 1856. Juniheft S. 292—304.

3. Vgl. die Erkl. zu dem 8. Art. 4. II, 338.

ruhig geschrieben. Die ersten Drucke, die die Schrift nach Thüringen verweisen, machen es wahrscheinlich, dass man an ihn oder einen seiner Freunde und Gesinnungsgenossen zu denken hat, zumal da man in jener Gegend zuerst auf den Gedanken kam, dass mit der kirchlichen auch eine politische Reformation verbunden werden müsse. Jedenfalls war der Verfasser ein Mann des Volks, der zugleich mit den bestehenden Zuständen und der Geschichte seines Vaterlandes auf das Genaueste bekannt war.

Was die Anlage der Schrift betrifft, so zerfällt sie in zwölf, meistens kurze Artikel, deren jedem wieder einige Declarationen beigegeben sind, und an die sich zuletzt noch ein Beschlussartikel und ein Beschluss reiht.

Der erste Artikel[1] bezieht sich auf die Reformation der Geistlichen und will, dass die übergrosse Menge der Mönche, Pfaffen, Nonnen, Nelharden und anderer Bettelorden nicht ferner mehr die Welt betrügen und den armen Mann beschweren soll. Die Zahl und das Leben der Geistlichen soll ihrem Berufe entsprechen.

Der zweite Artikel[2] bezieht sich auf die Beschwerden, zu denen Fürsten, Grafen, Freie, Herren, Ritter und Edle Veranlassung gaben. Keiner von ihnen soll in die Rechte Anderer übergreifen, am wenigsten den armen Mann auf dem Lande, Wittwen und Waisen bedrücken. Es sollen Gerichtsordnungen gemacht werden, damit Niemand rechtlos ist.

Der dritte Artikel[3], der es mit der Reformation der Städte zu thun hat, besagt, dass allen Reichs-, Frei- und Fürstenstädten mit andern Communen und Gemeinden im heiligen Römischen Reiche deutscher Nation ihr Recht gesetzt und bestätigt werden soll, unangesehen alle ihre alte Freiheit, Gewohnheit oder alt Herkommen, allein angesehen die christliche Freiheit menschlichen Wesens, rechter natürlicher Vernunft, das allen Menschen gleichmässig und leidlich sein mag. —

Der vierte Artikel[4] handelt von einer Grundverfassung, deren Charakter volksthümlich sein soll und die die Rechte, Bedürfnisse und Verhältnisse der verschiedenen Stände, von den höchsten bis zu den niedrigsten, unter ihren Schutz stellt.

Der fünfte Artikel[5] hebt alle Doctores des weltlichen und geistlichen Rechts auf und will keinen solchen weder in irgend einem Gerichte, noch in einem Fürsten- oder andern Rathe geduldet wissen, weil sie besoldete Knechte und nicht Erbdiener des Rechts seien und den Menschen durch ihre Habsucht alles Vertrauen zu dem Rechte genommen hätten. An die Stelle des fremden Rechts soll das deutsche treten.

Nach dem sechsten Artikel[6] soll auch kein Geistlicher mehr in dem Rath des Reichs oder anderer weltlicher Fürsten, Grafen, Herren, Städte, Communen sitzen, damit sie auf diese Weise nicht veranlasst werden, mehr auf weltli-

---

1. S. Böhmer a. a. O. S. 4 und dazu die Erklärung des Herausgebers auf S. 29 ff.
2. S. 3 u. S. 37 ff.
3. Ebd. S. 4 u. S. 45 ff.
4. S. 5 u. S. 48 ff.
5. S. 5 ff. u. S. 54 ff.
6. S. 9 ff. u. S. 97 ff.

ches Lob und Ehre als die Erfüllung ihres Berufs zu sehen, damit sie nicht der Laien Heimlichkeit, Feindschaft und Freundschaft erfahren, damit sie weniger Gelegenheit haben, sich dem Geiz und der Habsucht hinzugeben.

Der siebente Artikel[1] schliesst sich an die beiden letzten eng an und wiederholt die Aufhebung der kaiserlichen und weltlichen Rechte, will jedoch diejenigen Gesetze und Anordnungen, deren lauterer Grund und klare Wahrheit von Rechtsverständigen erkannt worden ist und die dazu dienen, dem Armen wie dem Reichen Freiheit und Zugang zu dem Recht zu verschaffen, gehalten und bestätigt wissen. Die beigefügten Declarationen enthalten zugleich den Vorschlag zu einer Errichtung von Reichsgerichten, ähnlich dem, welcher sich in dem Heilbronner Reformationsentwurf findet. Es sollen Ein Kammergericht, vier Hofgerichte, sechszehn Landgerichte, vier und sechszig freie Gerichte im Reiche bestehen.

Die wichtigsten Artikel in Bezug auf unsern Gegenstand sind aber die fünf letzten, deren achter[2] von den Zöllen und der Besteurung handelt und so lautet: »Alle Zölle, Mauthe, Geleite, Umgelder, Aufschläge, Steuern und Beschwerungen, so bisher im h. R. R. teutscher Nation ihren Fürgang gehabt haben, sollen fürbasshin alle tod und ab seyn, ausgenommen was zu der Nothdurft erkannt wird, damit der Eigennutz den Gemein-Nutzen nicht beschwere, auch an allen Gewerben und täglichen Händeln kein Hinderniss bringe«. Die Declarationen führen dann noch weiter aus, dass die Zölle und Mauthen nicht höher angesetzt werden sollen als die Unterhaltung von Brücken, Strassen u. s. w. nöthig macht, die Zöllner nur einmal jährlich Rechnung ablegen, der etwaige Ueberschuss zum gemeinen Schatz gelegt werden, die Fürsten aber dabei ihren Nutzen nicht suchen sollen. Wein, Bier, Meth und anderes dergleichen soll nur im äussersten Nothfall besteuert werden. Der Druck, der in Folge der unzähligen Zölle, die Gewerbe und Handel erschwerten und für Alle ein Aergerniss waren, auf dem Volke lastete, giebt dem Verfasser Veranlassung, sich über die Habsucht und den unchristlichen Sinn der Fürsten, sowie die Beschaffenheit ihrer Umgebung, die aus Nichts als Schmeichlern, Heuchlern und Suppenessern bestehe und nie die Wahrheit zu den Ohren ihrer Herren dringen lasse, in bitterer Weise zu äussern.

Der neunte und zehnte Artikel[3] verlangen gleiche Münze, Gewichte, Masse und Ellen im ganzen Reiche.

---

1. S. 11 ff. u. S. 129 ff.

2. S. 15 ff. u. S. 195 ff., wo zugleich eine Menge von geschichtlichen Notizen, die sich auf das Zollwesen in Deutschland beziehen, beigebracht ist. Vgl. darüber auch Falke a. a. O. B. I, S. 236 ff.; II, 341 ff. u. Schmoller S. 642 ff. Die Zölle hatten ihrer Mehrzahl nach einen blos finanziellen Charakter, doch war damit nicht ausgeschlossen, dass ein Theil Schutzzölle war oder den Zweck hatte, Repressalien zu üben, wohlfeile Rohproducte für die Gewerbe herbeizuschaffen u. s. w.

3. S. 18 ff. u. S. 213 ff. Auch hier hat der Herausgeber eine Reihe geschichtlicher Thatsachen beigebracht, die theils die Klagen über die verschiedenen Münzen und Gemässe und den daraus erwachsenden Nachtheil, theils die Bemühungen eines Karl des Grossen, Ludwig des Frommen, Rudolph I., Albrecht I., Karl IV. u. A., jenen Klagen abzuhelfen, betreffen.

Der eilfte Artikel[1], der von dem Kaufmannsstand handelt, will alle grossen Gesellschaften und andere Kaufhändel, die dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufen[2], aufgehoben wissen, damit die Verzehrenden wie die armen Handwerksleute nicht wie bisher übervortheilt werden. Die Declarationen fügen noch bei, dass nicht ein Jeder mit allen Waaren handeln, ferner dass kein Kaufmann und keine Gesellschaft einen grössern Handel treiben soll als bis zu 10,000 Rh. Gulden[3]. Was er über diese Summe besitzt, hat er der Obrigkeit zu 4 p. Ct. zu überlassen, von der es wieder zu 5 p. Ct. an Arme ausgeliehen wird. Die hierher gehörigen Worte der Declaration heissen vollständig: »An arme geschickte Gesellen, die sich mit einem geringen Hauptgut wohl zu nähren wissen, die sollen solches Geld mit Bürgen, Pfand oder einem guten Glauben vergewissen (sicher stellen) und von einem Rath nehmen und davon 5 geben«[4].

Der zwölfte Artikel[5] bezieht sich auf die Freiheit der Strassen, welche unter dem Schirm des heiligen römischen Reichs stehen und überall in guten Stand gesetzt und darin erhalten werden sollen. Auch hier wird der arme Mann und der gemeine Nutzen wieder erwähnt. Wenn man an die Unsicherheit der Wege, an die elende Beschaffenheit derselben und den Nachtheil denkt, der aus beiden Umständen entstand, so begreift man, wie der Verfasser der Schrift auf die Besserung derselben hier wiederholt zurückkommt, sie unter den Schutz des Reichs stellt und alle Bündnisse, Verständnisse, Geleite u. s. w. aufhebt[6].

Ueber das Geld- und Münzwesen in dem 16. Jahrhundert handelt ausführlich Schmoller S. 596 ff. Die wichtigsten Schriften über den Gegenstand haben den Georg Agricola (De re metallica lib. XII 1556 u. De pretio Metallorum et Monetis libri tres) und Gabriel Biel (De monetarum potestate simul et utilitate libellus 1542) zu Verfassern. Die Reichsgesetzgebung erliess 1524, 1551 und 1559 allgemeine Münzordnungen.

1. S. 20 u. S. 245 ff.

2. Böhmer S. 252 denkt hierbei besonders an den Geldhandel d. h. Verführung der Münze aus einem Lande in's andere und Ausführung von Naturalien, besonders der Wolle. In Betreff der letztern findet sich in der von Karl V. und den zahlreich zu Augsburg im J. 1548 versammelten Reichsständen errichteten Reformation guter Polizei Art. 21, §. 3 folgende Bestimmung: Nachdem auch in teutscher Nation gute Tücher gemacht werden, dass man fremder Nation Tücher wohl entrathen und das Geld so für dieselben fremden Tücher gegeben, in teutscher Nation behalten werden möchte, so wollen wir den Obrigkeiten hiermit auferlegt und befohlen haben in dem (darin) gute Ordnung fürzunehmen, damit Wollenweber an Wolle nicht Mangel leiden, sondern dieselbe um einen ziemlichen (billigen) Kauf bekommen mögen und die Wolle nicht also mit grossen Haufen in fremde Nation verführt werde. Vgl. Böhmer a. a. O. S. 254. — Ueber die Wollen- und Leinweberei, die zu den ältesten und allgemeinsten Handwerken in Deutschland gehören; vgl. Falk a. a. O. B. 2, S. 369.

3. Die Reichstage von 1522 und 1523 verboten jede Handelsgesellschaft, die über 50,000 fl. Kapital habe und gestatteten denen, die mehr besassen, 1½ Jahr, um sich aus einander zu setzen. Die schon oben erwähnte Gesandtschaft der Städte an Karl V. bewirkte, dass der Beschluss nicht ausgeführt wurde.

4. Neu ist hier nur die Art, wie jene Creditanstalten für unbemittelte Gewerbtreibende geschaffen werden sollen. Dass es schon längst nicht blos Leihhäuser, sondern auch Hülfs- und Vorschusskassen gab, s. bei Schmoller S. 588 ff.

5. S. 21 u. S. 258 ff.

6. Vgl. über diese Verhältnisse Falk a. a. O. B. I, S. 239 ff.; u. Schmoller S. 641 ff.

In dem Beschlussartikel[1] weist er noch einmal auf die Beschaffenheit der zwölf Artikel hin, die keinen andern Zweck hätten, als die Frommen in ihrem Thun und Lassen zu fördern, Wittwen und Waisen zu schirmen, die Strassen frei und sicher zu machen, die Bösen zu bestrafen, den christlichen Glauben in rechter brüderlicher Liebe zu erhalten und zu mehren. — Ein Beweis, dass die Schrift in den Anfang der Reformation gehört, scheint noch besonders in dem »Beschluss« zu liegen, wo der Verfasser von der Gnade redet, die Gott jetzt erscheinen lasse, mit der wohl Nichts als die Verkündigung des wahren Christenthums und die mit derselben verbundene Besserung der Menschen und Verhältnisse gemeint ist. Diese herbeizuführen wendet er sich noch einmal an die Geistlichen und fordert sie auf, das hinterlistig entwendete Kirchengut wieder herauszugeben. Christus habe von Mönchen und Nonnen, die ja auch zu Nichts nütze wären, Nichts gelehrt. Die Geistlichen sollten also die Güter zurückerstatten, die sie sich ungerechter Weise angemasst hätten. Sollten sie auch ferner lieber das Ihrige H . . . n und Buben als den Kindern Gottes mittheilen, so würde Gott ihnen nach ihrem Verdienste lohnen, denn sie hätten die ganze Gemeinde im Reiche Gottes beschwert und überladen. Die Zeit werde schon kommen, dass ihre Güter als der Feinde Güter gebeutet und ausgetheilt würden und sie selbst keine bleibende Stätte mehr hätten. »Nach diesen Dingen«, so lauten die letzten Worte, »werden erst die zwölf Hauptartikel ihren Anfang nehmen mit einer rechtmässigen Ordnung und Reformation«.

Die so eben betrachteten beiden Schriften gehören zu dem Besten, was die volksmässige Partei in Bezug auf Staat und Gesellschaft und die Besserung, welche beide erfahren sollen, geliefert hat. Es bedarf kaum der Erinnerung, wie viele ihrer Sätze verwandt sind mit dem, was die Humanisten und Reformatoren gelehrt hatten und lehrten — auch Viele unter diesen wollten ein grosses, starkes Vaterland, ein alle Stände befassendes Grundgesetz, Sicherheit, besondere Berücksichtigung der allzusehr vernachlässigten und gedrückten niedern Klassen, Beschränkung des Kaufhandels — Luther will ausserdem Besserung der Strassen und Brücken, Leih- und Vorschusskassen, allgemeinen Unterricht und Anderes, was sich auch hier findet —, doch gehen diese Schriften durch Religionsduldung, Abschaffung des weltlichen und geistlichen Rechts, Rückgabe der Fischerei, Jagd, des Waldes über die Ansichten der Reformatoren hinaus und gehören eben deshalb in die dritte Klasse von Schriften, mit der wir uns jetzt beschäftigen, obgleich sie von dem Geiste der Leidenschaften, von den ungemessenen Forderungen, die wir weiter unten kennen lernen werden, noch weit entfernt sind. Durch ihre ruhige Haltung, durch die Kenntniss, von der sie zeugen, durch die Gesinnung, die in ihnen herrscht, durch ihre umfassendere Betrachtungsweise, die nicht bei den Mängeln und Gebrechen der Zeit stehen bleibt, sondern die Grundzüge einer vollständigen politischen und gesellschaftlichen Verfassung vor uns hinstellt, haben sie Vorzüge, die wir in der

1. S. 24 u. S. 286 bei Böhmer.

übrigen Literatur jener Zeit vergebens suchen. Der zuletzt besprochenen Schrift werden wir unten noch einmal begegnen.

In den eben betrachteten Verfassungsentwürfen sahen wir den Versuch, auf Grund des altgermanischen und natürlichen Rechts eine neue Gesellschaft aufzubauen. Wir wenden uns jetzt zu Männern, in denen das mystisch-religiöse Element das Uebergewicht hat und die, von diesem geleitet, das innere und äussere Leben umgestalten wollen.

Zunächst gedenken wir des Caspar v. Schwenkfeld (1490—1565), der Anfangs ein eifriger Anhänger Luthers war[1], später aber seinen eigenen Weg geht und uns im Verkehr mit Seb. Franck und den Wiedertäufern begegnet, wiewohl er sich diesen niemals angeschlossen hat[2]. Die Verwerfung des starren Buchstabenglaubens, die Herabsetzung der Sakramente, die Hervorhebung der Liebe im Gegensatz zum Glauben, überhaupt eine in phantastischen Idealismus und Pantheismus ausschweifende Geistestheologie, mit der sich eine strenge Askese verbindet[3], waren die Veranlassung, dass der Convent zu Schmalkalden sowohl Schwenkfeld wie Seb. Franck verurtheilte[4] und dass noch lange Zeit nachher besonders der erstere die hauptsächlichste Zielscheibe des Hasses der Theologen war.

Welchen Begriff er von dem gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Zustande der Menschen hatte, zeigt die nach ihm sich nennende und noch jetzt in Philadelphia und Maryland bestehende Secte der Schwenkfeldianer, die sich durch Fleiss, Mässigkeit und strenge Sitte, sowie durch die Bethätigung christlicher Nächstenliebe, Treue, Wohlthätigkeit, Barmherzigkeit gegen Hausgenossen, Brüder, Mitmenschen, besonders Wittwen und Waisen, selbst gegen Feinde auszeichnet[5]. Wenn die von Schwenkfeld beabsichtigte Kirche, in der das wahre Christenthum verwirklicht werden sollte, in's Leben getreten wäre, so würde sie einer communistischen Gesellschaft ganz nahe gekommen sein, in der der Geist Gottes regiert hätte, in der die leiblichen Bedürfnisse auf das Nothwendige beschränkt und dieses Nothwendige durch Arbeitsamkeit und gegenseitige Hülfleistung allen einzelnen Gliedern zu Theil geworden wäre.

Wichtiger als Schwenkfeld und seine Anhänger sind die in viele Secten zerfallenden Wiedertäufer. Ehe wir erwägen, wie letztere über Erwerb, Besitz und Gebrauch der äussern Güter dachten, wollen wir einen Augenblick

---

1. s. Erbkam, Geschichte der protestantischen Secten im Zeitalter der Reformation. Hamb. u. Gotha 1848. S. 364. 375. Auch mit den Strassburger Reformatoren hatte er viel Verkehr, ebd. S. 383.

2. Ebd. 382.

3. Vgl. Hagenbach, Lehrb. d. Dogmengesch. Lpzg. 1853. S. 515. Schwenkfeld ist der Repräsentant der protestantischen Mystik. Von seiner Lehre handelt weitläufig Erbkam a. a. O. S. 416 ff. Neben ihm vgl. Schenkel a. a. O. I, 444 ff.; III, 522 ff.; Hagen B. 3, S. 273 ff.

4. Ott, Annal. Anabapt. Bas. 1672, p. 98.

5. Schwenkfeld bezeichnet in seiner Schrift: Von dreierlei Leben des Menschen und von guten Werken (s. Schenkel ebd. S. 528) die Pflichten gegen Gott, gegen den Nächsten, gegen sich selbst als die von dem wahren Christen zu vollbringenden Werke.

das Wesen des Anabaptismus betrachten, weil zu erwarten ist, dass danach auch das, worauf es uns ankommt, besser begriffen werden kann.

Wenn wir bald nach Luthers Auftreten überall da, wo die Reformation der Kirche Eingang fand, auch Wiedertäufer und zwar ohne nachweisbaren Zusammenhang unter einander auftauchen sehen[1], so liegt die Vermuthung nahe, dass irgend eine Verbindung zwischen beiden stattfinden müsse. Die Reformatoren bekämpfen die Wiedertäufer und sind entsetzt über die seltsamen Ideen und Ereignisse, die ihnen hier entgegentreten, aber es ist, soviel ich weiss, keiner unter ihnen zu einem richtigen Verständniss jener Vorgänge gelangt. Unter den spätern Schriftstellern treffen wir auf zwei ganz entgegengesetzte Ansichten über die Wiedertäufer. Die Einen sagen, die Wiedertäufer sind nichts Neues, sondern etwas Altes. Ihre Lehren sind schon in der alten, namentlich in der mittelalterlichen Kirche vorhanden gewesen[2]. Die von der Kirche verworfenen Secten der Waldenser, Picarden, Böhmischen Brüder[3] sind es namentlich, bei denen wir ähnliche Vorstellungen antreffen, wie sie später in der Reformationszeit so weite Verbreitung fanden. Wenn wir sie jetzt so üppig emporwachsen sehen, so liegt der Grund darin, dass sie bisher gewaltsam niedergehalten wurden, aber auf dem von den Reformatoren bearbeiteten und von allen Fesseln befreiten Boden fröhlich emporwuchsen und wunderbar gediehen. In der That kann man einen Zusammenhang zwischen den ebengenannten Secten früherer Zeiten und den Wiedertäufern nicht ableugnen. Wir treffen im Grunde bei diesen keine Ansicht, die nicht schon früher wäre ausgesprochen worden. Die Verwerfung der Kindertaufe war nicht neu. Die Ekstase findet sich auf allen Entwicklungsstufen des Christenthums. Die Berufung auf die Bibel, besonders die Propheten und die Offenbarung Johannis hatte oft stattgefunden, wenn man den neuen Satzungen der Kirche entgegentreten wollte. Was ferner die grössere Sittenstrenge betrifft, die wir bei vielen Wiedertäufern antreffen, so finden wir auch diese schon in den meisten frühern, von der Kirche verurtheilten Ketzern. Dazu kommt, dass ein nachweisbarer Zusammenhang namentlich zwischen den Böhmischen Brüdern und den Zwickauer Propheten stattfindet[4]. Als Münzer Sachsen zu verlassen genöthigt war, begab er sich nach Prag, ohne Zweifel deshalb, weil er bei Gesinnungsgenossen einzukehren gedachte[5]. Dasselbe wird von Stübner erzählt[6]. Auf der andern Seite scheint indess eben so wenig ein Zusammenhang zwischen dem Anabaptismus und dem Reformationswerke geleugnet werden zu können. Die Hauptführer der Wiedertäufer sind anfänglich treue Anhänger der Reformatoren und trennen sich erst dann von ihnen, als sie

---

1. Hase, Neue Propheten. Leipzig 1854. S. 147 ff.
2. Vgl. Füssli, Kirchen- und Ketzergeschichte der mittlern Zeit III, 255.
3. Verwandte religiöse Gesellschaften waren die Winkler, Ortlieber, Orphanier, Grubenheimer. Vgl. Erbkam, S. 482.
4. Gieseler, Lehrb. der Kirchengesch. B. 3, Abth. 1, S. 214.
5. Strobel, Leben, Schriften und Lehren Thomä Münzer u. s. w. Nürnberg u. Altdorf 1795. S. 18 ff.
6. Ebd. S. 40.

meinten, das grosse Ziel könne nicht mit den von jenen angewendeten Mitteln erreicht werden. Aus der langjährigen und zum Theil sehr innigen Beziehung, die zwischen Karlstadt, Münzer, Storch, Strauss, Denk, Hetzer, vieler Anderer zu geschweigen, und den Reformatoren stattfand, dürfte auf eine Verwandtschaft zwischen dem Anabaptismus und den Grundsätzen der letztern mit Sicherheit geschlossen werden können. Es findet in der That eine solche statt und es verhält sich damit auf folgende Weise.

Gegen den Satz des Katholicismus, dass die äussere Kirche, sowohl was den Glauben als was das Leben betrifft, das vollkommene Christenthum in sich enthalte und fortwährend durch ihre vom heiligen Geiste geleitete oberste Behörde vor Irrthum gesichert sei, machte der Protestantismus die Wahrheit geltend, dass die Seligkeit des Menschen nicht auf den Satzungen irgend einer vorhandenen Kirche, die im Vergleich mit der einen, wahren, unsichtbaren Gemeinschaft der Gläubigen nur eine unvollkommene Darstellung der Lehre des Herrn sei, sondern auf dem Glauben an Christus und sein in der heiligen Schrift enthaltenes Wort beruhe. Die Wiedertäufer waren mit diesen Sätzen einverstanden und vertheidigten sie in Verbindung mit den Reformatoren fortwährend gegen die katholische Kirche. Aber in eben diesen Sätzen liegt zugleich der Punkt, wo sie sich von ihren bisherigen Freunden trennen. Denn worin besteht der Glaube an Christus, was ist der Inhalt der Bibel? Die mittlere, aus glaubensfesten, einem bestimmten religiösen und sittlichen Ziele zugewendeten Männern bestehende Partei der Reformatoren war zwar weder in Bezug auf den Glauben an Christus noch hinsichtlich der Auslegung der heiligen Schrift in sich völlig übereinstimmend, aber sie kannte doch einen Anfang und ein Ende und bewegte sich sonach in einem bestimmten Kreise von Gedanken. Die Wiedertäufer, Anfangs auch Spiritualen, Geistler genannt, übertrugen wie die Reformatoren das Recht der Bibelerklärung von der Kirche auf den Einzelnen, aber sie meinten zugleich, um die heilige Schrift ganz zu verstehen, sei ein höherer Sinn nöthig, der nicht in allen Lesern vorhanden wäre; sie meinten, nur der, welcher von dem heiligen Geiste erfüllt sei, vermöge in die Geheimnisse der Gottheit, die sich den Gläubigen noch fortwährend offenbare, einzudringen. So eng sich diese Ansichten an die Lehre der Reformatoren anzuschliessen scheinen, so führen sie uns doch unvermerkt weit über das Ziel hinaus, das diese im Auge hatten. Wir sind mit ihnen bei dem Glauben an die Wirklichkeit und Nothwendigkeit eines unmittelbaren und fortwährenden Verkehrs mit Gott, wir sind bei dem bekannten Prophetenthum angekommen, das wir bei allen Secten der Wiedertäufer antreffen. Obgleich uns die Benennung der letztern zu dem Gedanken verleiten könnte, dass sie auf die Wiederholung der Taufe das grösste Gewicht gelegt hätten, so wäre eine solche Meinung doch falsch. Weit wichtiger erschien ihnen der Besitz des fortwährend in Gesichten, Träumen, Stimmen, ausserordentlichen Ereignissen sich kundgebenden göttlichen Geistes. Wiewohl sie oft in starken Ausdrücken die Kindertaufe verwerfen, sie einen Seelenmord, ein Molochsopfer nennen, so sprach doch schon der Wortführer der Zwickauer Propheten zu Melanchthon: Was liegt an diesem Artikel? Seb. Franck erzählt sogar, dass

nicht einmal alle Secten der Wiedertäufer die Wiedertaufe für nothwendig hielten. Die letztere muss demnach mehr als ein äusseres Erkennungszeichen der Partei angesehen werden[1]. Die eigentliche Scheidewand zwischen den Reformatoren und den Wiedertäufern ist dagegen durch das Prophetenthum gezogen. Durch dieses wird der Anabaptismus zum Radikalismus des Protestantismus, der »zu kurz«, »nicht geistreich«, »nicht hoch genug« erschien. Durch das Prophetenthum übertrug man zugleich das katholische Princip von der Unfehlbarkeit der äussern Kirche auf den Einzelnen. Was dort der Geist Gottes für das Ganze bewirkte, das schuf er jetzt in und durch den berufenen Propheten. Jeder, der den Geist Gottes hat, ist unfehlbar, jeder, der von ihm geleitet wird, ist ein Statthalter Christi und kann all' die Rechte in Anspruch nehmen, die bisher nur die Träger der Hierarchie zu besitzen glaubten. Es entsteht auf diese Weise eine Reihe von Propheten, die in enger Verbindung mit Gott zu stehen vorgeben, es entstehen kleinere Gesellschaften, die sich Heilige nennen, es entstehen die chiliastischen Träume von einem Reiche der Heiligen, das sich auf den Ruinen der gegenwärtigen Staaten erheben wird. Von jenem Prophetenthum aus erklärt sich zugleich die unübersehbare Menge der wiedertäuferischen Secten, von denen Franck sagt, man wisse gar nicht, wie Viele ihrer wären und was sie Alles lehrten[2]. Es musste wohl so sein, denn je nach der Verschiedenheit der religiösen und sittlichen Ueberzeugung, des Bildungsgrades, der äussern Umstände, der jedesmaligen Zeitströmung, in denen sich die befanden, welche von dem höhern Geiste ergriffen wurden, mussten auch die Wirkungen verschieden sein, die in den einzelnen Anhängern der wiedertäuferischen Lehren hervorgerufen wurden, obgleich der Anabaptismus im Ganzen durch das Prophetenthum über die von den Reformatoren dem Christen zugestandene Freiheit weit hinausgeht.

Was folgt aus dem Gesagten für unsern Gegenstand? Einmal, dass, was die Schätzung der äussern Güter betrifft, dieselben bei den Wiedertäufern, die sich uns als Schwärmer darstellen, im Allgemeinen nur geringen Werth haben konnten. Wirklich hören wir in ihren Kreisen sehr häufig von Fasten und Kasteien, Enthaltsamkeit und Entsagung, Verachtung jeder Freude und Lust. Wenn die sogenannten abgeschiednen geistlichen Täufer[3] nach ihren harten Regeln über Essen, Trinken, Schlafen, Kleidung u. s. w. wie gestorbene Menschen umhergehen wollten und das irdische Leben für eine Langeweile hielten; wenn die betenden gottgelassenen Täufer nichts Anderes

---

1. Man weiss nicht, von wem der Gedanke ausgegangen, die Wiedertaufe als ein solches hinzustellen. Die Einen behaupten es von Münzer, Bullinger nennt dagegen Blaurock. Erbkam S. 526.

2. Dritte Chr. Fol. 200. — Bullinger zählt in »der Wiedertäufer Ursprung« u. s. w. Zürich 1560, in dem 1. und 2. B. 13 Hauptklassen derselben auf.

3. Bullinger a. a. O. S. 22 sagt von ihnen: »Diese wollen nicht Gemeines noch Gleiches haben mit der Welt. Darum dass geschrieben steht: Ihr sollt nicht gleichförmig werden der Welt. Deshalb machen sie (gleich als ein neuer Mönchsorden)« u. s. w. Vgl. Seb. Franck dritte Chr. S. 194.

thaten als beten[1]; wenn die staunigen, verzückten Brüder[2] immer auf himmlische Gesichte ausgingen, die ihnen bald die Taufe als eine Erfindung des Teufels, bald einen der Reformatoren in der Hölle erscheinen liessen, bald den jüngsten Tag ankündigten; wenn die apostolischen[3] Täufer ohne Stab, Schuhe, Tasche und Geld in den Landen umherzogen und von den Dächern predigten, den Heiligen die Füsse wuschen oder sich mit kindischem Spielzeuge abgaben, weil man mit den Kindern zu Kindern werden müsse, so lässt sich leicht erkennen, welchen Werth solche Menschen auf die irdischen Güter legten. Freilich begegnen uns in ihrer Mitte auch die sogenannten freien Brüder[4], bei denen wir die sinnliche Natur in ihrer ganzen Stärke hervorbrechen, die wir zügellos den Lüsten fröhnen sehen, weil sie behaupteten, dass der Wiedergeborne nicht mehr sündigen könne, dass er frei von jedem Gesetze sei, weil ihn Christus frei gemacht, dass Alles, was das Fleisch thue, gleichgültig, also erlaubt sei. Doch galten diese für rohe und wüste Brüder und wurden von den übrigen Wiedertäufern verabscheut.

Also nur das Nothwendige wollte man im Kreise der Wiedertäufer. Ihr Fleiss — denn viele derselben waren Muster der Thätigkeit — bezog sich daher in der Regel auch nur auf Ackerbau und die nothwendigen Gewerbe. Feinere Künste, Gegenstände des Luxus sollten nicht durch ihre Hände hervorgebracht werden.

Was zweitens die Vertheilung der äussern Güter anlangt, so mussten sie, da sie in derselben Weise, wie die heutigen Socialisten und Communisten, Alles auf den Einzelnen bezogen, die Gemeinschaft der Güter oder wenigstens eine solche Mittheilung derselben lehren, dass keiner der Brüder Mangel litt. Und so war es denn auch in Wirklichkeit bei den Wiedertäufern. Bei den Einen fand sich Privateigenthum, wie Seb. Franck sagt, aber sie theilten einander mit, dass Niemand Noth litt[5], häufiger aber treffen wir auf Gütergemeinschaft[6]. Von den apostolischen Täufern erzählt Bullinger: »Sie treiben ernstlich die Lehre, dass Niemand nichts Eignes haben möge, und solle alle Hab' und Gut gemein sein, denn Keiner möge ein Christ und reich sein«. Doch fügt er hinzu: »Und hier haben sie in der Gemeinsame nicht gleiche Meinung gehabt. Denn Etliche waren neue Barfüsser d. h. den Franziskaner Mönchen gleich, welche es für Sünde hielten mit Geld umgehen oder Eigenes haben. Die Andern achteten es nicht für Sünde, doch dass, der eigen Gut hat, ihm selbst allein selbiges nicht behalte, sondern es austheile, und Niemand der Brüder, sofern es gelangen mag, Mangel haben lasse«. In Mähren, setzt er dann noch hinzu, hätten sie an etlichen Orten Schaffner gehabt, die aus den gemeinschaftlichen Vorräthen Jedem aus-

1. Bullinger S. 316. 2. Ebd. S. 33 ff.
3. Ebd. S. 19 ff.; Seb. Franck dritte Chr. S. 194 b. 4. Ebd. S. 39 ff.
5. Dritte Chr. S. 193.
6. Sleidanus bezeichnet dieselbe sogar als ein allgemeines Merkmal der Wiedertäufer, indem er l. X, p. 247 sagt: Sanctimoniam quandam prae se ferunt; docent, non licere Christianis in foro contendere, non gerere magistratum, non jus jurandum dicere, non habere quid proprium, sed omnia debere omnibus esse communia.

getheilt hätten. Dasselbe bestätigt auch Seb. Franck[1]. Gütergemeinschaft wollten auch die sogenannten gemeinen Täufer, d. h. der eigentliche Kern der sämmtlichen wiedertäuferischen Secten, denn sie sagen[2], die Liebe, aus der man alle Güter sollte gemein haben, werde nicht recht von Predicanten gelehrt, die vorgäben, der Christ möchte wohl eigen Gut haben und reich sein, so doch die Liebe vielmehr alle Dinge mit den Brüdern gemein habe. Die freien Brüder lehrten aber nicht blos Gütergemeinschaft, sondern auch Weibergemeinschaft[3]. Wer seelig werden wolle, sagten sie, müsse auch seiner Ehre nicht achten. Um Christi willen müsse man Alles dulden. Wer nicht Alles verliere, was er lieb hätte, sei kein Anhänger des Herrn. Das Wort der Bibel: »Gieb dem, der dich bittet« deuteten sie in den Satz um: Gieb dich dem hin, der deiner begehrt. Die freien Brüder erfanden auch die geistlichen Ehen, in denen die Brüder und Schwestern mit einander leben durften, während sie die Vereinigung des bekehrten Weibes mit ihrem nicht bekehrten Manne für eine schwere Sünde hielten. Auf diese Secte der Wiedertäufer geht zugleich, was Erasmus[4] erzählt, dass es jetzt Zusammenkünfte gebe, in denen man erst das Lob Gottes singe und dann Unzucht treibe. Auf die freien Brüder endlich bezieht sich noch, was Zwingli sagt[5], dass, wo sie Einkehr hielten, sie der Treue und Unschuld der Frauen und Töchter Schlingen legten, denn in ihrer makellosen Kirche komme Unzucht, Ehebruch, Meineid, Diebstahl, Betrug und was es sonst Schlechtes gebe, weit häufiger vor als bei denen, die sie »Fleisch« und »Teufel« nennten. Aber wenn sie auf einem Verbrechen ergriffen würden, so wäre immer ihre Vertheidigung: »Ich habe nicht gesündigt, denn ich bin nicht mehr im Fleische, sondern im Geiste; ich bin dem Fleische abgestorben und das Fleisch mir«.

Wir sehen, es ist ein neuer Gedankenkreis, in den uns die Betrachtung der Wiedertäufer einführt. Sie traten den vorhandenen Verhältnissen und Einrichtungen schroff entgegen. Sie verwarfen — und von ihrem Grundsatze aus folgerichtig — die bestehende Obrigkeit, alle Standesunterschiede und Titel, jede Art von Unterthänigkeit und Knechtschaft, Kriegsdienst, Eidesleistung, sie verwarfen alle Abgaben, Zehnten, Zinsen, Gebrauch des Geldes, sie verwarfen Handel und höhere Gewerbe und wollten, dass alle Güter der Erde gemeinsam seien und einem Jeden nach seinem Bedürfnisse zugetheilt würden[6].

---

1. Dritte Chronik Fol. 194. 2. Bullinger ebd. S. 18. 3. Ebd. S. 36 ff.

4. De amab. eccl. concord. 1533, p. 25: Magis deplorandum, quod nostra etiam memoria reperta sunt conventicula, in quibus noctu post decantatas dei laudes, extinctis lucernis, promiscua venere viri cum feminis miscebantur.

5. S. Christoffel, Zwingli S. 220.

6. Vgl. über diese Dinge unter Andern Bullinger a. a. O. S. 87 ff.; Sleidan. l. X, p. 247; Melanchth. loc com. p. 640 der Leipz. Ausg. v. 1572, wo es heisst: His confirmati testimoniis, constantissime damnemus furores Anabaptistarum, qui contendunt Christiano non concessum esse gerere magistratus, improbant judicia, leges, militiam et cetera politica munera quasi hae res sint suo genere peccata et pugnent cum Evangelio. Magnae mihi cum multis contentiones de hac controversia fuerunt, cum Carlstadio, Pelargo, Struthio, et aliis,

Wenn wir jetzt noch einen Augenblick bei den Hauptführern der Wiedertäufer verweilen, so geschieht dies besonders deshalb, damit wir sehen, wie ausserordentlich gross der Einfluss derselben in jener denkwürdigen Periode der deutschen Geschichte war.

Zu denen, welche sehr bald die Sache Luthers verliessen und dem religiösen wie politischen Radikalismus anheimfielen, gehört Karlstadt[1]. Schon im Jahre 1521 sehen wir ihn in Verbindung mit den Zwickauer Propheten die bekannten Unruhen in Wittenberg erregen[2]. Von hier vertrieben begab er sich zunächst nach Segrehna[3], im Jahre 1523 ging er nach Orlamünde und trat mit den dortigen Schwärmern, die sich göttlicher Eingebungen rühmten und den Auftrag zu haben behaupteten, alle Gottlosen zu vertilgen und ein neues Reich zu gründen, in dem nur Fromme und Unschuldige lebten[4], in Verbindung. Schon seit dem Ende des Jahres 1522 finden wir ihn mit Thomas Münzer, dem Haupte der Bewegungspartei, in vertraulichem Briefwechsel[5]. Zugleich wusste er sich in Schneeberg, Annaberg und Jena Anhang zu verschaffen[6]. Als er im Jahre 1524 Sachsen verlassen musste, begab er sich zunächst nach Franken, dann nach Strassburg und Basel, wurde aber wegen seiner gefährlichen Umtriebe aus allen diesen Orten nach kurzer Zeit verwiesen. Dass es ihm um eine neue religiöse und politische Gesellschaft zu thun war, sieht man ausserdem aus seiner Verbindung mit den aufständigen Bauern im Jahre 1525.

Seine wirthschaftlichen Begriffe gehen aus seiner Anhänglichkeit an das Alte Testament, aus seiner Schwärmerei und seinem Prophetenthum hervor. Schon in Wittenberg forderte er einst seine Zuhörer auf, nach Hause zu gehen und Landbau zu treiben, weil der Mensch im Schweisse seines Angesichts sein Brod essen solle[7]. Ein Theil der Studirenden verliess in der That die Universität und widmete sich dem Ackerbau oder einem Handwerk. Karlstadt selbst zog einen groben Kittel an und begab sich auf das Land. Dass von der Gütergemeinschaft, die ihm allein mit dem Evangelium verträglich schien und die er empfahl, die Weibergemeinschaft oder doch Vielweiberei nicht weit entfernt war, zeigt der Umstand, dass auf seinen Rath ein Mann in Orlamünde einst

---

et multi agnitis fontibus hujus disputationis, quos jam recitavi, in viam redierunt, abjectis Anabaptistarum deliriis. — Auch Luther hat sich an vielen Stellen über die Wiedertäufer geäussert, am weitläufigsten aber in der Abhandlung über die himmlischen Propheten und in der letzten Schrift gegen die Bauern.

1. Ueber seinen Bildungsgang, seine Studien, Schicksale u. s. w. handelt ausführlich Erbkam a. a. O. S. 174 ff. Von seinen frühern und spätern Beziehungen zu Luther spricht Sleidan. l. I, p. 29; l. V, p. 128 sqq.

2. Melanchthon äussert sich Corp. Ref. II, p. 84 weitläufig über Karlstadt und zählt ihn eben da unter die ersten Anhänger des Nicolaus Storch. Vgl. Erbkam S. 212 ff.

3. Erbkam, S. 220. Segrehna ist ein Dorf bei Wittenberg.

4. Sleidan. l. III, p. 67.

5. Wenn er in einem weitläufigen Briefe an Münzer in dessen revolutionaire Pläne nicht eingehen zu wollen erklärt, so thut er dies, wie es scheint, nicht aus Missfallen an der Sache selbst, sondern in der Absicht, sich vor dem Kurfürsten in Bezug auf sein Treiben zu rechtfertigen. Vgl. Seidemann, Th. Münzer S. 128; Strobel S. 76 ff.; Erbkam S. 275.

6. Erbkam S. 268 ff. 7. Ranke B. 2, S. 24.

zwei Frauen nehmen wollte[1]. Ob sich Karlstadt das, was er in wirthschaftlicher Beziehung beabsichtigte, jemals ganz klar gemacht hat, ist zu bezweifeln. Seine Wirksamkeit ist mehr zerstörend als aufbauend. Wo er hinkam, sammelte er Anhänger um sich, aber er war nicht im Stande, eine feste Partei zu organisiren.

Besser gelang dies Thomas Münzer, dessen Leben, Schicksale und Bestrebungen Strobel und Seidemann in besondern Biographien behandeln[2]. Sein Abfall von Luthers Sache fällt in dieselbe Zeit wie der Karlstadts[3]. Er gehört zu den Ersten, die eine politische und sociale Reform mit der religiösen verbunden wissen wollten. Gleich Anfangs sehen wir ihn mit Entschiedenheit auf sein Ziel losgehen. Die Folge davon war, dass er Zwickau, wo er Prediger war, verlassen musste. Doch wandelte er in Böhmen und nach seiner Rückkehr, wo er in Allstedt seinen Aufenthalt nahm, denselben Weg. Von dem Allstedter Geiste des Aufruhrs ist in Luthers und Melanchthons Schriften sehr oft die Rede[4]. Münzer gründete dort im Jahre 1523 eine geheime Gesellschaft, deren letzter Zweck nichts Anderes war, als ein gewaltsamer Umsturz, Vertreibung der Fürsten und Herren und Einführung von Freiheit und Gleichheit. In seinem spätern Bekenntniss sagt er darüber, er habe jene Empörung gemacht, dass die Christenheit gleich sein sollte. Der erste Artikel des Geheimbundes war: »Omnia simul communia, d. h. alle Dinge sollen gemein sein und sollen Jedem nach Nothdurft ausgetheilt werden nach Gelegenheit«[5]. Von Allstedt aus wurde damals Thüringen und Franken bearbeitet[6]. Ueberall wurden Conventikel und Bündnisse gestiftet. Die radikalen Ideen der aufständigen Bauern hatten grösstentheils Allstedt zu ihrer Wiege. Nachdem die Zerstörung einer in der Nähe von Allstedt gelegenen Capelle, die von Münzers Anhang ausgegangen war, diesen genöthigt hatte, Sachsen zu verlassen, begab er sich zunächst nach Nürnberg und gab hier eine sehr heftige Schrift gegen Luther heraus, die den Titel hatte: »Wider das sanftlebende Fleisch von Wittenberg«[7].

Er greift darin die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben und vom unfreien Willen an, tadelt aber noch mehr, dass Luther keine durchgreifenden Aenderungen der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung herbeizuführen suche. »Sieh zu«, ruft er aus, »die Grundsuppe des Wuchers, der Dieberei und Räuberei sind unsere Herrn und Fürsten, nehmen alle Kreaturen zum Eigenthum: die Fische im Wasser, die Vögel in der Luft, das Gewächs auf der Erde muss Alles ihr sein. Darüber lassen sie denn Gottes Gebot ausgehen unter die Armen und sprechen: Gott hat geboten, du sollst nicht stehlen, es dienet

---

1. Ebd. S. 186.

2. Vgl. ausserdem noch Erbkam S. 509 ff.; Hase a. a. O. S. 160 ff.; Zimmermann, Allg. Gesch. des grossen Bauernkriegs, Stuttgart 1842, B. 2, S. 53 ff.

3. Sleid. l. III, p. 67.

4. Vgl. über Münzers Lehren in Allstedt Strobels Berichte aus Melanchthons, Luthers, Spangenbergs, Camerarius', Seb. Francks und Münzers eignen Schriften S. 179 ff.

5. Strobel S. 45.

6. Spangenbergs Bericht bei Strobel S. 185 ff.

7. Ebd. S. 162 ff., vgl. S. 67; Hagen B. 3, S. 119 ff.

aber ihnen nicht. So sie nun alle Menschen verursachen, den armen Ackermann, Handwerksmann und Alles, das da lebet, schinden und schaben, so er sich dann vergreift am Allergeringsten, so muss er henken. Da saget denn der Doctor Lügner: Amen! Die Herrn machen das selber, dass ihnen der arme Mann feind wird; die Ursache des Aufruhrs wollen sie nicht wegthun, wie kann es in die Länge gut werden?« »Du weisst«, fügt er dann noch hinzu, »wen du sollst lästern. Die armen Mönch und Kaufleute können sich nicht wehren, darum hast du sie wohl zu schelten. Aber die gottlosen Regenten soll Niemand richten, ob sie schon Christum mit Füssen treten. Dass du aber die Bauern sättigst, schreibst du, die Fürsten werden durch das Wort Gottes zu scheitern gehen und sagest in deiner Gloss über das neulichst kaiserlich Mandat: Die Fürsten werden von dem Stuhl gestossen. Du siehst sie auch an für Kaufleut. Du solltest deine Fürsten auch bei der Nasen rücken, sie haben's wohl viel höher, denn vielleicht die andern verdient. Was lassen sie's abgehen von ihren Zinsen und Schinderei? Doch dass du die Fürsten gescholten hast, kannst du wohl wieder Muths machen, du neuer Pabst, schenkest ihnen Klöster und Kirchen, da sind sie mit dir zufrieden, ich rath dir's, der Bauer möchte sonst zufallen«. — Als er von Nürnberg ausgewiesen war, begab er sich nach der Schweiz und knüpfte dort mit den Führern der schweizerischen Wiedertäufer, einem Grebel, Manz, Hubmeier, Stumpf, Brödlein, Stöublin, Blaurock u. A.[1] Verbindungen an. Selbst Oecolampadius suchte er für seine Pläne zu gewinnen und ihn von dem Recht des Volks, bewaffneten Widerstand zu leisten, zu überzeugen[2]. Was für einen Einfluss Münzer in der Schweiz gewann, wie er die bald darauf ausbrechenden Unruhen vorbereitete, mit den dortigen Häuptern der Bewegung noch später von Mühlhausen aus in Verbindung blieb und sie zur Empörung gegen die Fürsten und Obrigkeit aufreizte, berichtet uns Bullinger[3]. Von der Schweiz ging er zunächst nach Schwaben, um sich an dem Bauernaufstand zu betheiligen. Viele gleichzeitige Geschichtschreiber sagen sogar, dass Münzer Verfasser der Zwölf Artikel sei[4]. Man sieht aus dieser Meinung, wie gross das Ansehen Münzers bei den Aufständigen gewesen sein muss. Von Schwaben aus begab sich dann Münzer nach Mühlhausen, um die im Süden ausgebrochenen Unruhen durch den Aufstand des Nordens zu unterstützen. Wie er in Mühlhausen die Obrigkeit absetzte, wie er die Mönche vertrieb, wie er Gütergemeinschaft einführte, wie entsetzlich die Zustände unter Münzer und Pfeifer waren, welchen Ausgang der Kampf gegen die heranziehenden Fürsten von Hessen und Sachsen, welches

---

1. Vgl. über sie Hagen a. a. O. S. 124 ff.; Christoffel, Zwingli S. 218 ff.; Erbkam S. 519 ff.; Seidemann a. a. O. S. 53.

2. Erbkam S. 518 Anm. 1. Oecolampadius sucht sich in einem langen Schreiben an Pirkheimer wegen seiner Bekanntschaft mit Münzer zu entschuldigen. Erbkam ebd.

3. Bullinger a. a. O. S. 2 ff.; vgl. Ott, Annal. p. 7 sqq.; Zimmermann a. a. O. B. 2, S. 86 ff.

4. Strobel S. 71 führt dies aus Peter Gnodalius' Schrift: Seditio repentina vulgi praecipue rusticorum a. 1525 exorta. Basil 1580. 8. an.

Schicksal Münzer selbst nach der Schlacht bei Frankenhausen hatte, ist bekannt[1].

Wenn es Münzern gelungen wäre, eine dauernde Gesellschaft nach seinen Grundsätzen zu gründen, so würde sich in derselben die Arbeit und der Genuss der irdischen Güter nur auf das Nothwendige beschränkt haben, weil es zum Christenthum des Münzer gehört, den Leib zu casteien, zu fasten, schlechte Kleidung zu tragen, den Bart nicht abzuschneiden, wenig zu reden, sauer zu sehen[2]. In Münzer war ein starkes asketisches Element. Das Abthun der sinnlichen Begierden wurde als die erste Stufe des Christenthums bezeichnet. Er hielt die bestehende Gesellschaft für so schlecht, weil die Herrschaft in den Händen derer sei, die ihren Begierden dienten. Gott wolle aus eben diesem Grunde das gegenwärtige Geschlecht verderben und an seine Stelle ein gerechtes, unschuldiges, reines setzen. Alles, was das sinnliche Leben erfreuen und verschönern konnte, musste nach Münzer sonach wegfallen. Selbst Künste und Wissenschaften sollten in seinem Reiche keine Stätte finden[3]. Was die Vertheilung der Güter aber betrifft, so gestattete er keinen Eigenbesitz, der ihm mit dem Christenthum und dem persönlichen Rechte des Christen auf gleiche Weise unverträglich zu sein schien[4]. Mit Aufhebung des Eigenthums, meinte er, werde erst Freiheit und Gleichheit, wie sie dem Christen zukämen, bei den Menschen einkehren. Mit ihr, meinte er, würden alle Leiden der gegenwärtigen Staaten verschwinden. Die Fürsten würden nicht mehr rauben, die Pfaffen keinen Ablass mehr verkaufen. Wenn alle Güter gemein seien, würden die Kriege aufhören, die ungerechten Richtersprüche, alle Arten der Knechtschaft, des Wuchers, der Dieberei, die Noth der Wittwen und Waisen, die Laster der Reichen und Armen[5]. Wenn man diese Ansicht Münzers hört, glaubt man die Utopia des Morus zu lesen, doch würde der communistische Staat des Letztern durch Künste und Wissenschaften, sowie durch grössere Sorge für die leiblichen Güter weit höher gestanden haben als das neue Israel des Erstern. Die Vielweiberei hat Münzer nicht empfohlen. Wie wir vorher bemerkten, neigt der Anabaptismus mit der Gütergemeinschaft auch zur Weibergemeinschaft und Münzer gab dadurch, dass er die Verbindung von einem bekehrten Weibe mit einem ungläubigen Manne für Unzucht erklärte, zu den geistlichen Ehen, d. h. solchen ge-

---

1. Vgl. Sleidan. l. V, p. 109 sqq.; Strobel S. 86 ff.; Ranke B. 2, S. 217 ff.; Zimmermann a. a. O. B. 3, S. 606 ff.

2. Strobel S. 183.

3. Camerarius (s. Strobel ebd. 187) sagt: Et hoc erat in legibus istorum, ne quis in ocio liberali bonis artibus et litteris operam daret neu aliunde scientiae cognitionisque facultatem quaereret, quam ab aeterni Dei benignitate, cui adjumentis humanis nihil esset opus.

4. Sleidan. l. V, p. 110: Bonorum quoque communionem et humanitati cum primis esse consentaneam docebat, ut et dignitate sint omnes aequales et conditione liberi et promiscue bonis omnibus utantur etc.

5. Wie verderbt die gegenwärtigen Staaten seien, setzt er in seiner vor der Schlacht bei Frankenhausen gehaltenen Rede auseinander. S. Sleidan. l. V, p. 111.

schlechtlichen Verbindungen, die derselbe religiöse Glaube schliesst[1], Veranlassung, aber man kann weder ihm selbst sinnliche Ausschweifungen Schuld geben[2] noch finde ich irgend ein Wort bei Münzer, durch das die Aufhebung der Ehe wäre ermuntert worden.

Nach Karlstadt und Münzer sind Denk und Hetzer, zwei äusserst begabte, kenntnissreiche und beredte Männer zu erwähnen[3]. Sie zeichnen sich durch ihre speculative Richtung aus, doch ist die Beziehung des 17. Artikels der Augsburger Confession auf Denk nicht gerechtfertigt. Was dort verworfen wird, lehrten die meisten Wiedertäufer. Ueber den verderblichen Einfluss, den beide Männer überall, wo sie sich aufhielten, übten, klagen die schweizerischen und Strassburger Reformatoren sehr oft. In Bezug auf unsern Gegenstand gehören Denk und Hetzer der radikalsten Richtung an. Hetzer vertheidigte die Polygamie und hatte selbst im Jahre 1523 dreizehn Weiber[4]. Hetzer wurde den 4. Februar 1529 in Constanz hingerichtet, Denk starb 1528 in Basel an der Pest. Beide widerriefen vor dem Tode ihre Irrthümer.

In den weitesten Kreisen verbreitete ferner Melchior Hoffmann, ein Kürschner aus Schwaben, die Lehren des Anabaptismus[5]. Wir treffen ihn im Norden und Süden, grossen Anhang gewann er aber namentlich in den Niederlanden, wo er der Lehrer Matthiesens, des Bäckers von Harlem, wurde, dem wir später in Münster wieder begegnen werden. Die Verkündigung der nahe bevorstehenden Wiederkunft Christi zum tausendjährigen Reiche war schon vor Hoffmann unter den Wiedertäufern erneuert worden, aber letzterer machte dieselbe zum Mittelpunkt eines hoch geistigen und zugleich sinnlichen Christenthums. Er setzte die Zeit des grossen Tages in das Jahr 1533, später in das Jahr 1535. Ein grosser Theil der ausschweifenden Lehren und Thaten der Wiedertäufer in den Niederlanden und Münster ist auf Hoffmann zurückzuführen.

Edlerer Art waren David Joris (1501—1556) aus Delft und Menno Simonis (1496—1561)[6], Stifter einer geläuterten Secte der Wiedertäufer. Jener forderte zur Kreuzigung des Fleisches, zur Ablegung des alten Menschen, zur Liebe gegen den Nächsten, zum Gehorsam gegen das Gesetz auf. Der Letztere verwarf die Sätze der Anabaptisten von der Gründung des Reiches Jesu durch Gewalt der Waffen, wie der Vielweiberei und Gütergemeinschaft, während er die Lehre von der Unzulässigkeit der Kindertaufe, des Kriegs, des Eidschwurs u. s. w. beibehielt.

Die besten Erfolge, welche der Anabaptismus in religiöser wie politischer

---

1. Bullinger S. 8 b.

2. Was man in dieser Hinsicht behauptet hat, sind offenbar Verläumdungen. S. Strobel S. 189. Münzer hat sein Weib bis zum Tode geliebt.

3. Hagen B. 3, S. 275; Erbkam S. 563; Grässe B. 3, Abth. 1, S. 800.

4. Grässe ebd.; Ott, Annal. p. 50. — Zur Zeit des Bauernkriegs hielt er sich in Augsburg auf. Hagen 3, 136.

5. Bullinger S. 64 ff.; Ott a. a. O. p. 36. 45. 50. 54; Erbkam S. 564 ff.; Hase a. a. O. S. 189 ff.

6. Grässe a. a. O. S. 801; Erbkam S. 568 ff.

und wirthschaftlicher Hinsicht überhaupt zu erzielen im Stande ist, treffen wir bei den Mährischen Brüdern an, deren Organisation das Werk Hubmeiers und Hutters war[1]. Hervorragende Eigenschaften derselben waren Fleiss, Mässigkeit und Sparsamkeit. Ihre Verdienste um Ackerbau und Gewerbe werden selbst von ihren Feinden anerkannt. Die besten Mühlen, Meierhöfe, Schäfereien, Brauhäuser und andere Wirthschaften, berichtet der katholische Prediger Fischer, kamen nach und nach in die Hände der Wiedertäufer. Die Gemeinschaft war bei ihnen so weit ausgedehnt, als es die Umstände nur immer gestatteten. Auf die vorhandenen Güter, bei deren Hervorbringung Alle betheiligt waren, hatten auch Alle ein Recht. Die Ehen wurden durch die Obern geschlossen, die Kinder erzog man auf gemeinschaftliche Kosten. Dem Ganzen stand ein Oberhaupt mit fast königlichem Ansehen vor. Für ausserordentliche Fälle war ein gemeinsamer Schatz aufgesammelt. — Die Zerstörung dieser merkwürdigen Schöpfung der Wiedertäufer im dreissigjährigen Kriege versetzte dem wirthschaftlichen Zustande Mährens unheilbare Wunden. Fast möchte man annehmen, dass spätere Communisten, wie namentlich Campanella in seinem Sonnenstaate, manche ihrer Einrichtungen von den Mährischen Brüdern entlehnt hätten. Dass die Herrnhuter im engsten Zusammenhang mit letztern stehen, ist Thatsache.

Die Betrachtung der Wiedertäufer[2], die von den Reformatoren mit dem Worte, von dem Kaiser und dem Reiche mit Gefängniss, Feuer und Schwert bekämpft wurden[3], führt uns von selbst zu dem grossen Bauernkriege, an dessen Greueln sie keinen geringen Antheil haben.

Die Behauptung, dass die weit verbreiteten Aufstände der Jahre 1524 und 1525 eine Wirkung der lutherischen Reformation seien, ist ein ungerechter Vorwurf[4]. Es hat sehr viele Aufstände der Bauern gegeben, ehe man von Luther

---

1. Ott a. a. O. p. 36. 113; Erbkam S. 572.

2. Unter den Ausländern haben ähnliche Lehren wie die Wiedertäufer vorgetragen der Italiener Tiziano, der Sicilianer Camillo, der berühmte Ochino, Joh. Campanus, Servet u. A. Vgl. Schenkel B. I, S. 143 ff.

3. Seit dem Jahre 1524 wendet sich auch Luther zu der Ansicht, dass man mit dem blossen Worte nicht ausreiche. Die Wiedertäufer sollen nicht einmal mehr unter dem Schutze der Obrigkeit stehen. Vgl. Luthers Briefe bei De Wette II, S. 547 und IV, 354. Dieselbe Veränderung bemerken wir bei Melanchthon. Vgl. Corp. Refor. II, p. 549: Ideo in capita factionum in singulis locis ultima supplicia constituenda esse judicavimus. Auf seinen Rath wurden mehrere Wiedertäufer hingerichtet. S. ebd. II, p. 997. Zwingli, Oecolampadius und die Strassburger Theologen sind milder, so laut auch ihre Klagen sind, dass die Anabaptisten den wahren Glauben zerstörten, alle Begriffe verwirrten, alle Gesetze über Ehe und Eigenthum aufhöben, die ganze bestehende Ordnung in Frage stellten. — Was die weltlichen Obrigkeiten gegen die Wiedertäufer thaten, verzeichnet Ott bei den einzelnen Jahren. Hart war besonders der Beschluss des Speierschen Reichstags von 1529. Die Reichsstädte liessen sich auf die Ausführung solcher strengen Massregeln nicht ein. Nürnberg protestirte sogar dagegen. Am mildesten unter Allen verfuhr Strassburg.

4. S. die Angriffe eines Erasmus, Cochläus und des Herzog Georg bei Gieseler, Kirchengesch. B. 3, Abth. I, S. 216.

wusste[1]. Doch soll damit nicht geleugnet werden, dass auf die Grösse und Allgemeinheit der Volksbewegung in den genannten Jahren das Werk Luthers Einfluss hatte. Durch ihn waren die Geister mächtig erregt worden. An seinem Kampfe nahm nicht diese oder jene Klasse der Gesellschaft, an ihm nahmen alle Schichten des Volks Theil[2]. Es lag nahe, nachdem Luther auf einer Seite an den alten Fesseln gerüttelt hatte, dieselben auch da lösen zu wollen, wo sie nicht minder empfindlich drückten. Hatte doch Luther selbst die Lage der niedern Klassen für unerträglich erklärt und oft auf die Nothwendigkeit hingewiesen, nicht blos den Glauben, sondern auch das äussere Leben auf eine des Menschen und des Christen würdige Weise zu verbessern. Das Volk kannte diese Absicht des Reformators und betrachtete ihn deshalb als seinen Freund und Fürsprecher. Als es daranging, einen Theil seiner drückenden Lasten abzuwerfen, wählte es unter die Zahl seiner Schiedsrichter auch Luther. Dieser unterliess auch jetzt nicht, die Sache der Bauern zu empfehlen und ihre Dränger mit harten Worten anzulassen. Niemand, sagt er[3], sei an dem Aufruhr Schuld als die ungerechten Fürsten, die blinden Bischöfe, die tollen Pfaffen und Mönche. Man thue Nichts als dass man schinde und schätze, dass man Pracht und Hochmuth führe, bis es der gemeine Mann nicht länger ertragen könne. Doch das Schwert sei jenen Uebelthätern schon auf dem Halse und ihre verstockte Vermessenheit werde sie zu Falle bringen. Dagegen ist er weder mit der Absicht der Bauern, mittelst Gewalt der Waffen eine bessere Stellung zu gewinnen, noch mit der Grösse ihrer Forderungen einverstanden. Zwar erklärt er, zu den Fürsten gewandt, nicht blos den ersten, von der Wahl der Prediger durch die Gemeinden[4], sondern auch die übrigen, von dem Leibfall, den Aufsätzen u. s. w. handelnden Artikel der Aufständigen für billig, denn die Obrigkeit sei nicht zu ihrem, sondern der Unterthanen Nutzen eingesetzt und was hülfe es, trüge auch des Bauern Acker so viel Gulden als Halme und Körner, wenn die Obrigkeit nur um so mehr nähme und Alles in Kleidern, Bauen, unsinniger Verschwendung verthäte? — aber zu den Bauern gewandt redet er ganz anders. Er wiederholt zunächst, was er schon im Jahre 1522 über den Gehorsam gegen die Obrigkeit gesagt hatte[5] und wie es gegen Gottes Gebot sei, zu dem Schwerte zu greifen[6]. Was dann aber den Inhalt der einzelnen Forderungen betrifft, so tadelt er an dem ersten Artikel, dass sie den gewählten Prediger nicht aus eigenen Mitteln, sondern mit dem bisher zu zahlenden Zehnten

1. Vgl. Welcker Staatslex. Bauernkriege. Was nur die letzten fünfzig Jahre vor Luthers Auftreten betrifft, so fallen Aufstände in das Jahr: 1476, 1491, 1492, 1493, 1500, 1502, 1509, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1517.

2. Zimmermann a. a. O. B. 2, S. 48 ff.

3. Vgl. den Anfang seiner »Ermahnung zum Frieden über die zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben 1525« B. 24, S. 257 ff. Viel heftiger redet noch Seb. Franck zweite Chr. S. 274 ff. über die Tyrannei der Fürsten. Andere Urtheile gleichzeitiger Schriftsteller s. bei Strobel S. 203 ff.

4. B. 24, 263.

5. In: Eine treue Vermahnung an alle Christen, sich für Aufruhr und Empörung zu hüten.

6. 24, 264 ff.

unterhalten wollten. Im zweiten Artikel hatten die Bauern erklärt, dass sie den Kornzehnten zwar fortbezahlen, aber den kleinen Zehnten ganz abgethan wissen wollten. Luther billigt auch dieses Verlangen nicht, sondern meint, das sei eitel Raub und Strauchdieberei und die Bauern thäten, als hätten sie schon alle Güter der Obrigkeit an sich genommen und diese abgesetzt. Ebensowenig ist er mit der Aufhebung der Leibeigenschaft einverstanden. Die christliche Freiheit sei nicht äusserlich, sondern innerlich zu verstehen und der dritte Artikel sei nicht blos gegen das Alte, sondern auch gegen das Neue Testament. In Betreff der übrigen Forderungen, die sich auf freie Jagd und Fischerei, freie Waldbenutzung, Dienste, Zinsen, Aufsätze, Todfall u. s. w. beziehen, verweist er die Bauern an die Rechtskundigen, doch fügt er hinzu, dass solche Stücke den Christen Nichts angehen, dass er ein Märtyrer auf Erden sei, dass er dulde und nicht menschliches und natürliches Recht befolge, sondern christliches, das ihm in all' diesen Stücken stille zu halten befehle.

Dass die Aufständigen sich durch Luthers Gutachten sehr wenig befriedigt fühlten, war natürlich. Er tadelte jeden Aufstand, sie hatten ihn angestiftet und konnten ihm jetzt aus vielen Gründen keinen Stillstand gebieten. Er hielt im Allgemeinen zwar ihre Sache für eine gerechte, aber wie es an das Einzelne kommt, billigt er keine der gestellten Forderungen. Das schien ihnen ein Widerspruch zu sein. Ueberhaupt glaubten sie, dass er jetzt anders als früher denke, dass ihm jetzt die Sache der grossen Herren wichtiger sei als die des Volks.

Eine Betrachtung dessen, was die beiden Hauptparteien wollten, die wir während des Bauernaufstandes handeln sehen, wird uns sagen, wie Luthers Ansicht von der Sache zu beurtheilen sei.

Zu der mildern von den genannten zwei Parteien[1] gehören die Verfasser der Zwölf Artikel[2] und der vielen andern Artikel, die in jener Zeit erschienen und von verschiedenen Ländern und Gegenden ausgingen. Zu ihr gehören ferner die Urheber der verschiedenen Verfassungsentwürfe, die in eben jener Zeit entstanden. Zu ihr gehört endlich ein Theil der Geistlichen, des Adels, der freien Städte, ja selbst von einzelnen Fürsten steht es fest, dass sie die Forderungen der gemässigten Partei nicht missbilligten. Diese letztere knüpfte genau an die Vergangenheit an. Sie ging denselben Weg, auf dem wir namentlich die verschiedenen »Bundschuhe« und »den armen Konrad« erblicken, die sich gegen die geistlichen Gerichte, gegen Zoll- und Steuerdruck, gegen den Wucher der

---

1. Die meisten Schriftsteller wie z. B. neuerdings noch Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522 bis 1526, Freiburg 1851, S. 289 ff. kennen den Unterschied dieser verschiedenen Parteien nicht.

2. Man kennt den Verfasser derselben nicht. Viele schrieben sie Thomas Münzer, Andere Christoph Schappeler, noch Andere Heuglin von Lindau zu. In jüngster Zeit sucht Jörg a. a. O. S. 172 ff. zu beweisen, dass sie von Johann v. Fuchsstein, Ex-Beisitzer des Nürnberger Reichsregiments, herrührten. — Die 12 Artikel selbst s. bei Zimmermann a. a. O. B. 2, S. 98 ff. und Bensen, Beilage III. seiner Geschichte des Bauernkriegs. Erlangen 1840.

Juden, gegen die ungemessenen Ansprüche der Gläubiger, gegen die Menge der Klöster erklärt, freie Jagd, Fischerei und Waldbenutzung verlangt hatten. Dass man zugleich seine Blicke auf eine durchgreifende Reformation des weltlichen und geistlichen Regiments richtete, weil man mit Recht dafür hielt, dass mit einer solchen auch die einzelnen Missbräuche fallen würden, war ebensowenig neu. Kaiser und Stände, Hutten, Eberlin von Günzburg, der Verfasser der oben betrachteten sogenannten Reformation Friedrichs III. u. A. hatten eine politische und sociale Umgestaltung im Auge gehabt. All' jene längst ausgesprochenen Ideen kehrten jetzt wieder und wurden theils unter Darlegung von Gründen theils unter Androhung von Gewalt geltend gemacht.

Was die in einzelnen Gegenden aufgestellten, an Zahl verschiedenen Artikel betrifft, so sind nur die sogenannten Zwölf Artikel allgemeinern Inhalts. Die übrigen ähnlichen Forderungen beziehen sich meistens auf locale Verhältnisse[1]. Zu den wichtigern unter den letztern gehören die fünfzehn Artikel der Bauern im Innthal[2], die neben dem Wunsche, dass ihnen in Zukunft das reine Evangelium verkündigt werde, Erleichterung an Zehnten, Zöllen und andern Abgaben, Einschränkung der Fugger und anderer Handelsgesellschaften, freie Jagd, Fischerei und Waldbenutzung, Sicherung der Strassen, bessere Rechtspflege, Wiederherstellung der alten Landtage verlangen. Aehnlichen Inhalts, wiewohl schärfer abgefasst, ist das öffentliche Ausschreiben der Bauern vor und zu Würzburg an alle Fürsten[3]. Es wird darin gesagt, dass Dienste, Atzungen, Auflagen, Aufsätze unerträglich geworden seien. Man habe sich zusammengethan, um sich von so schweren Lasten zu befreien. Desgleichen wolle man die schädlichen Raubschlösser, die den Kaufleuten, Gewerben und dem gemeinen Manne so viel Schaden thäten, ausrotten, damit die Strassen und Flüsse sicher würden. Auch hier will man freie Ausübung der Religion.

Neben diesen in verschiedenen Gegenden aufgestellten Artikeln entstanden in der Mitte derselben Partei noch mehrere auf die gesammten religiösen wie politischen und socialen Verhältnisse sich beziehende Verfassungsentwürfe. Der eine ging von Friedrich Weigant, Keller in Miltenburg, aus[4] und verlangte vor allen Dingen die ungehinderte Verkündigung des reinen Evangeliums wie die Aufhebung aller bisherigen Missbräuche. Alle geistlichen Häuser sind aufzuheben und ihre Einkünfte zum gemeinen Nutzen zu verwenden. Es soll kein Bettler sein, sondern alle Arme versorgt werden. Den Geistlichen soll für ihre Lebenszeit der Genuss ihrer Pfründen bleiben oder eine Pension gegeben werden, doch keinem über hundert und einem Bischof nicht über tausend Gulden; alles Uebrige sowie ihre und der Kirche Schätze und Kleinode sollen der welt-

1. S. einige Documente der Art bei Oechsle, Gesch. des Bauernkriegs, Heilbr. 1844 S. 255 ff. 258 ff. Andere erwähnt Jörg S. 305 ff. Ueber den verschiedenen Charakter der einzelnen Forderungen bei den einzelnen Volksstämmen s. Bensen a. a. O. S. 7 ff.

2. Sie stehen bei Oechsle S. 494 ff.

3. Mitgetheilt von Sartorius, Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkriegs u. s. w. Berlin 1795, S. 391.

4. S. ihn bei Oechsle S. 156 ff. Vgl. Bensen a. a. O. S. 249 ff.

lichen Obrigkeit eingehändigt werden. Dem Kaiser und der Obrigkeit wird der Gehorsam nicht versagt, doch ist für eine bessere Rechtspflege und Verwaltung zu sorgen. Die grossen Zehnten, Gülten, Zinsen und Dienstbarkeiten sollen bestehen bleiben, dagegen wird um Aufhebung des kleinen Zehnten und der Zölle, soweit sie nicht zur Unterhaltung und Anlage von Wegen, Stegen und Brücken nöthig sind, gebeten. Die Leibeigenschaft fällt weg. Die Jagd soll einem Jeden auf seinem Eigenthum frei sein, doch darf Niemanden dadurch Schaden geschehen. Die Schifffahrt soll nicht mehr durch Zölle beschwert, desgleichen sollen alle Auflagen auf Wein, Getreide, Fleisch und andere Nahrungsmittel abgeschafft werden. Alle Centen und besondere Bündnisse werden verboten. Für das, was die weltlichen Fürsten, Herren, Städte und Edelleute an Zoll, Umgeld und Schätzung verlieren, soll ihnen von den geistlichen Gütern Entschädigung werden. Die Kaufmannsgesellschaften und Fuggereien sind abzuschaffen. In allen deutschen Ländern ist Ein Münzfuss, gleiche Masse und Gewichte einzuführen. — Dies die Grundzüge, deren weitere Ausführung durch eine Versammlung von zwölf Adligen, zwölf Abgeordneten der Städte, zwölf Vertretern des Bauernstandes, endlich sieben Predigern und Lehrern geschehen sollte. Einige Wochen später änderte Weigant seine Ansicht dahin um, dass er meinte, man müsse zunächst alle geistlichen und weltlichen Fürsten, sowie die Reichsstädte[1] zur Annahme der Zwölf Artikel der Bauern, dadurch zu einem einheitlichen, friedlichen Handeln nöthigen und dann erst den obigen Verfassungsentwurf ausarbeiten.

Ausführlicher ist der zweite von Hipler, Locher und Schickner verfasste Entwurf[2], dessen Inhalt im Wesentlichen mit der sogenannten Reformation Friedrichs III, die zu Grunde gelegt wurde, übereinstimmt. Alle weltlichen und geistlichen Stände sowie die Städte und Communen sollen reformirt werden. Jede Gemeinde soll gute Hirten haben, die das Evangelium in seiner Einfachheit und Reinheit predigen und mit gutem Beispiele den Menschen vorangehen. Die Hierarchie fällt weg, die geistlichen Güter werden eingezogen[3]. Alle Beschwerden, die von den weltlichen Herrschern ausgehen, sind abzuthun. Die Bodenzinse sollen mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden. Den Kaufleuten sollen die Strassen gesichert, aber zugleich eine Ordnung gegeben werden, die den Preis jeder Waare festsetzt, damit der gemeine Nutzen gefördert

1. Conr. Mutianus Rufus' Ansicht, dass die Städte und Juden mit den Bauern die Fürsten und Geistlichen stürzen und eine Demokratie gründen wollten, s. bei Oechsle S. 161. Vgl. Jörg S. 291 ff.

2. Er findet sich ebenfalls bei Oechsle S. 163 ff. u. Bensen a. a. O. S. 551 ff.

3. Dass um jene Zeit der Gedanke an eine Secularisation des Kirchenvermögens ein allgemeiner war, ersieht man aus dem Umstand, dass ein dahin zielender Entwurf aus dem Jahre 1525 auf mehreren Reichstagen berathen wurde. Derselbe geht von der Voraussetzung aus, dass die geistlichen Güter zu Nichts mehr nütze seien, weder für die Religion noch für das Reich. Den Geistlichen soll nur so viel gelassen werden, als sie zu ihrem Lebensunterhalt brauchen. Mit dem Uebrigen will man die Reichsverfassung umgestalten, bessere Kreisregierungen herstellen und dem Schutze des Ganzen dienende stehende Truppen unterhalten. Ranke II, 194.

werde[1]. Die Zahl und Besetzung der Gerichte ist gerade so angegeben wie in der Reformation Friedrichs III. Zölle, Steuern u. s. w. werden auch hier nur so weit gutgeheissen als sie zur Erhaltung von Brücken, Wegen und Stegen oder sonstigen nothwendigen Ausgaben erforderlich sind. Dem römischen Kaiser soll alle zehn Jahre einmal eine Steuer bezahlt werden. Im ganzen Reiche ist Eine Münze und Ein Mass und Gewicht einzuführen. Die grossen Handelsgesellschaften sind aufzuheben, weil durch sie Arme und Reiche übervortheilt werden. Auch wird hier wiederholt, dass keine Gesellschaft oder ein einzelner Kaufmann ein grösseres Betriebskapital als 10,000 Gulden haben soll. Wer mehr besitzt, hat diesen Ueberschuss bei dem Magistrat zu hinterlegen, der das Geld an arme Leute gegen Versicherung und Fünf vom Hundert ausleiht. Alle Geldwechslergeschäfte sind bei schwerer Strafe verboten. Eine neue Ordnung hat die kleinern Kaufleute gegen die Grosshändler zu schützen. Den Krämern in den Städten ist nur der Verkauf Einer Waare zu gestatten[2].

---

1. Also auch hier wie bei Luther, Eberlin von Günzburg und vielen Andern die Forderung, dass durch die Gesetzgebung dem Steigen der Preise Einhalt gethan werde. Jenes Verlangen kehrt um so öfter wieder, je weniger man die von 1500—1560 in Folge einer Geldentwerthung um fast 50% eintretende grosse Preisveränderung begriff. Man leitete dieselbe bald aus der Verabredung der grossen Handelshäuser und Handelsgesellschaften, bald aus dem Wucher der Reichen, aus der Habsucht der Bauern und Gewerbsleute, aus dem Luxus, aus der verschlechterten Münze (Schmoller S. 510. 558), auch wohl, wie in England, aus der Aufhebung der Klöster (Roscher I, §. 137 Anm. 5) ab, wiewohl keine dieser vermeintlichen Ursachen auch nur einigermassen jene merkwürdige Erscheinung zu erklären vermag, die vielmehr in dem Uebergang aus der Natural- zu der Geld- und Creditwirthschaft, aus der Umwandlung des Geldes aus einem todten Schatze in ein Umsatzmittel, aus der durch die Belebung der wirthschaftlichen Thätigkeiten bewirkten schnellern Geldcirculation, aus der Anwendung von allerlei Geldsurrogaten also dem wachsenden Credite, endlich allerdings auch aus der vermehrten Masse der edlen Metalle, die theils aus Amerika kamen, theils aus dem verstärkten Betrieb der europäischen, besonders der deutschen Bergwerke gewonnen wurden, ihren Grund hatte (vgl. Roscher I, §. 123. §. 137) und eben darum, wie selbst dem mit den wirthschaftlichen Vorgängen gänzlich Unbekannten einleuchten muss, durch eine gesetzliche Preistaxation nicht abzuwenden war.

2. Es bestätigt sich hier von Neuem, was schon mehrmals bemerkt wurde, dass die Abneigung gegen die grossen Handelsgesellschaften in der Reformationszeit allgemein war. Mit Ausnahme der grossen Kaufleute selbst, die Mitglieder derselben waren, der Kirche und der Fürsten, die bald durch die Ertheilung von Privilegien, bald durch unmittelbare Theilnahme an jenen Geschäften Interesse hatten, waren alle Klassen der Gesellschaft gegen sie eingenommen. Die Stimmen der Humanisten und Reformatoren hörten wir oben. Der Adel äusserte sich noch in einer auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1523 (s. Oechsle S. 171 und Jörg S. 116) eingereichten Beschwerdeschrift bitter über die grossen Handelsgesellschaften, die den ganzen Unterhandel in ihrer Hand hätten, die die armen Kaufleute niederdrückten, die Preise steigerten, das Geld in grossen Summen ausführten u. s. w. In diese Klagen stimmten auch die kleinern Kaufleute, die Gewerbtreibenden, die Bauern, die ärmern Klassen in den Städten und auf den Dörfern mit ein. Dagegen waren in andern Beziehungen die Interessen verschieden, so namentlich die der Städte und Landgemeinden. Die Städter beschwerten sich über den »Fürkauf« oder Unterhandel, der so zugenommen habe, dass alle Lebensbedürfnisse und sonstigen Handelsgegenstände bis zu Preisen gestiegen seien, die der arme Mann nicht zu bezahlen vermöge. Sie wollen deshalb, ein Jeder solle seine Verkaufsgegenstände auf offnem Platze selbst feilbieten. Zugleich beschwerten sich die Städter, »dass

Beide Entwürfe waren mit Hinblick auf die bestehenden Verhältnisse abgefasst. Die Ausführung eines Theils ihrer Bestimmungen lag in dem Bereiche der Möglichkeit. Viele Missstände wären durch Einführung eines jener Grundgesetze auf einmal beseitigt worden. Wenn man erwägt, dass ein Kaiser an der Spitze gestanden[1], dass unter ihm eine Menge grosser Grundbesitzer, freier Städte, ein kräftiger Gewerbs- und Bauernstand sich bewegt, dass für Alle ein gleiches Recht gegolten hätte, dass die gesammte Verwaltung zugleich unter Mitwirkung des Volks geübt, und dass durch alles dieses das deutsche Vaterland vor Zerstücklung und der Schmach der folgenden Jahrhunderte bewahrt worden wäre, dann kann man sogar beklagen, dass jene Plane keine günstigern Erfolge gehabt haben. Doch tröstet uns auf der andern Seite der Gedanke, dass, wenn auch Einzelnes ausführbar und segensreich gewesen wäre, das Ganze ein blosser Wunsch, ein unnützer Versuch bleiben musste. Es geht dies schon aus der Beschaffenheit der in den Entwürfen enthaltenen wirthschaftlichen Lehren hervor, die zwar den Ansichten jener Zeit entsprechen, die aber nichts desto weniger zum grossen Theil unausführbar sind. Es geht dies aus dem ganzen Geiste jener Schriften hervor, deren innerste Absicht doch eigentlich nur auf die Hebung der untern Stände, namentlich der Bauern gerichtet ist, während den übrigen Klassen der Gesellschaft, der ganzen Vergangenheit, der Macht der bestehenden Verhältnisse viel zu wenig Rechnung getragen wird[2].

Weit schlimmer stand es noch um die Pläne der zweiten Partei, der religiösen und politischen Schwärmer, jener falschen Propheten, jener Mord- und Rottengeister, wie sie Luther nennt[3], die schon seit Jahren das Volk bearbeiteten und jetzt in grosser Anzahl in den Lagern der Bauern erschienen waren[4]. Was sie lehrten und wie mächtig ihr Einfluss war, haben wir vorher bei Karlstadt, Münzer, Denk, Hetzer, Stumpf, Grebel, Manz gesehen.

---

allerlei Hanthirung und Kaufhandel, Handwerk, Bräuen, Mulzen und Schenken in Dörfern und Flecken auf dem Lande den Städten zu nahe aufgerichtet und den Städten dadurch der Handel entzogen werde«. Die Bauern wollten dagegen, dass den Handwerksleuten eine Ordnung zu machen sei, wie sich Jeder mit der Belohnung halten solle; dass alle Brüderschaften und Zünfte der Handwerksleute mit ihren Ordnungen und Strafen abzuthun seien, da sie dem gemeinen Manne zu Schaden kämen, der oft keinen Handwerksmann, besonders Schneider, in sein Haus setzen dürfe. Die Landgemeinden verlangen sonach freie Bewegung für ihren Handel, während sie den der Städte beschränkt wissen wollen. Vgl. Jörg S. 309 ff.; Schmoller S. 520 ff.

1. Vgl. Bensen a. a. O. S. 280 ff.

2. Jörg S. 299 ff. geht indess zu weit in seiner Kritik jener Entwürfe.

3. B. 24, 265. 269. 271; 65, 12.

4. Schon früher wurden ähnliche Ideen, wie sie von dieser zweiten Partei ausgingen, unter dem Volke verbreitet. So namentlich von Hans Böheim, einem Musikanten aus dem Taubergrunde, im J. 1476, der zur Busse ermahnte, jeden Luxus verwarf, Kaiser und Fürsten Brüder ihrer Unterthanen nannte, Zinsen, Besthaupt, Zehnten und Frohnden verwarf, Wälder, Wasser, Brunnen und Weiden für frei erklärte und es gerecht fand, dass Einer so viel habe als der Andere. Vgl. Welcker, Staatslex. Bauernkriege S. 280. Unmittelbar vor dem Bauernkrieg trat ein ähnlicher Prediger im Würtembergischen Oberland, der bekannte Karsthans, auf. Zimmermann a. a. O. B. 2. S. 96.

Karlstadt bereitete namentlich in Rothenburg den Aufstand vor. Seine Lehre von der christlichen Bruderliebe und der aus derselben abgeleiteten Gemeinschaft der Güter, seine Lehre, dass alle Obrigkeit aufzuheben sei, dass Jeder leihen müsse, Niemand aber die Schuld zurückverlangen dürfe, bis die Bezahlung von selbst erfolge, fand nicht blos bei dem Landvolk, sondern auch bei den Häuptern der Bürgerschaft, sowie dem niedern Adel Eingang. Selbst auf die Franziskanermönche erstreckte sich sein Einfluss; sie erklärten, das Kloster verlassen und ein Handwerk erlernen zu wollen, und dehnten in ihrem Schreiben an den Rath die Mönchsgelübde des Gehorsams, der Armuth, der Keuschheit auf alle Menschen aus[1]. Von Münzer hörten wir, dass er von Mühlhausen aus mit den Aufständigen in der Schweiz und Franken durch ausgeschickte Emissäre in fortwährender Verbindung stand. Obschon von dem bekannten Storch nicht nachzuweisen ist, welchen bestimmten Antheil er an dem Bauernaufstand nahm[2], so beweist doch der Umstand, dass er sich in jener Zeit in Hof aufhielt und zwölf Apostel um sich versammelt hatte, die sein Evangelium weiter tragen sollten[3], hinlänglich, wie rührig auch er gerade damals gewesen sein muss. Doctor Mantel, Pfarrer an St. Leonhard in Stuttgart, predigte öffentlich: »O lieber Mensch, o armer, freier Mann, wann die Jubeljahre kommen, das wären die rechten Jahr«![4] Und während Mantel die Sehnsucht nach einem Freijahr, wo alle Gefangenen ledig, alle Knechte frei, alle Schulden aufgehoben würden, in den Massen erweckte, bewies Christoph Schappeler, das Neue Testament habe das Zehentgeben abgeschafft. Zins und Abgaben zu fordern und zu geben sei gegen das Christenthum, der Himmel wäre den Bauern offen, dem Adel und den Pfaffen aber verschlossen. In ähnlicher Weise wirkten Franz Rebmann, Pfarrer zu Griessen, Heuglin von Lindau, Jacob Wehe zu Leipheim, Florian zu Eichstetten, Johann Wolz auf den Dörfern bei Hall. In Strassburg scheint damals vor Andern Brunfels einflussreich gewesen zu sein, der in einer Reihe von Sätzen erklärte, dass die Zehnten nur eine Anordnung des alten Bundes, für den Christen aber nicht mehr gültig seien[5]. Zu den ungestümsten Führern der Volkspartei gehörten die Schweizer Stumpf, Grebel und Manz, die sich an Zwingli und Leo Judä mit der Aufforderung wandten, eine neue Kirche aufzurichten, »darin ein christlich Volk wäre, das auf das Allerunschuldigste lebte, dem Evangelium fest anhinge, und nicht mit Zinsen und andern Abgaben beladen wäre«. Bei dieser Gelegenheit kommen denn auch Aeusserungen wie folgende vor, »man müsse die Pfaffen todtschlagen, die Christen wären weder Zinsen noch Zehnten zu geben schuldig; es müssten alle Dinge gemein sein, es dürfe Niemand in der Kirche sein als Solche, welche wüssten, dass sie ohne Sünde wären«.[6] Dass ausser den genannten Männern noch unzählige Andere denselben Samen ausstreuten, bedarf kaum der Erinnerung[7].

---

1. Bensen S. 78 ff. 2. Ott, Ann. p. 20. 3. Ranke 2. S. 187.
4. Zimmermann a. a. O. B. 2. S. 96. 5. Ranke 2 S. 187.
6. Gieseler a. a. O. B. 3. Abth. 1, S. 209.
7. Eine Anzahl von Bauernführern bringt noch Jörg S. 200 ff. bei. Von welchen radi-

Unter die wildesten Rottengeister scheinen namentlich auch die zur Volkssache übergetretenen Mönche und katholischen Geistlichen gehört zu haben, nachdem sie durch eine sofort zu schliessende Ehe die Feuerprobe ihrer Gesinnung bestanden hatten[1].

Wenn wir zu den eben betrachteten Lehren der fanatischen Volksführer, die im Fortgang der Bewegung mehr und mehr die Ueberhand über die gemässigte Partei gewannen, noch die Rohheit der von der Erinnerung an ihre bisherigen Leiden aufgestachelten Bauernschaaren hinzunehmen, dann werden alle die Greuelthaten[2] der Jahre 1524 und 1525 begreiflich.

Luther hatte Alles vorausgesehen, was kommen würde und richtete jetzt seine mit flammendem Zorn geschriebene Schrift: »Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern 1525« gegen die Aufständigen[3]. Dreierlei greuliche Sünden wider Gott und Menschen sind es, um derenwillen die Bauern, wie Luther meint, den Tod verdient haben. Die erste besteht darin, dass sie den Gehorsam, den sie der Obrigkeit schuldig sind, gebrochen, die zweite, dass sie wie Strassenräuber und Mörder geplündert und gehaust, die dritte, dass sie solche Thaten noch mit dem Evangelium beschönigen wollen. Um dieser Sünden willen mag sie die Obrigkeit und wer sonst kann und will, schlagen und tödten, so lange sie eine Ader regen kann. »Darum, lieben Herren«, heisst es am Schlusse, »loset hie, rettet hie, helft hie, erbarmet euch der armen Leut, steche, schlahe, würge sie, wer da kann. Bleibst du drüber todt, wohl dir, selichern Tod kannst du nimmermehr überkommen. Denn du stirbst im Gehorsam göttlichs Wortes und Befehls Röm. 13, 1 und im Dienst der Liebe, deinen Nächsten zu retten aus der Höllen und des Teufels Banden«. — Das waren harte Worte, über die Brenz trauerte, die selbst Luthers Freunde erschreckten, die in den weitesten Kreisen missbilligt wurden. Luther sah sich genöthigt, in einem besondern »Sendschreiben von dem harten Büchlein wider die Bauern 1525«[4] seine Schrift zu vertheidigen. Diese Vertheidigung geht indess von demselben einseitig biblischen Standpunkte aus, macht denselben scharfen Unterschied zwischen dem weltlichen und geistlichen Reiche und zeigt für die traurige Lage der Bauern keinerlei Sympathie[5]. Er nennt sie treulos, meineidig, ungehorsam, aufrührerische Diebe, Räuber, Mörder und Gotteslästerer, die den Tod wohl zehnfältig verdient hätten. Noch kurz zuvor hielt er ihre Sache wenigstens theilweise für gerecht. Er schlug einen Vergleich zwischen beiden Theilen vor und drohte den Fürsten mit zeitlichen und ewigen Strafen, wenn sie nicht von ihrer Tyrannei liessen. Noch kurz zuvor freute er sich über den Vertrag, den die Allgauer

---

kalen Ansichten in Bezug auf Todtschlagen der Geistlichen, Fürsten, Adligen, das Theilen der Güter u. s. w. einzelne Bauernschaaren und das städtische Proletariat ergriffen waren, s. ebd. S. 291 ff.

1. Interessante Notizen darüber finden sich ebd. S. 191 ff.

2. Eine der entsetzlichsten waren die Weinsberger Scenen, über die Bensen S. 142 zu vergleichen ist.

3. B. 24, 287 ff. Vgl. 65, 11 ff. 4. B. 24, 294. 5. Vgl. besonders S. 307 ff.

Bauern mit ihrer Herrschaft geschlossen hatten[1]. Jetzt hat seine Ansicht über den auf dem Bauernstand lastenden Druck eine gänzliche Aenderung erfahren. Er sagt, es sei den Bauern zu wohl gegangen, sie hätten die guten Tage nicht vertragen können. Sie würden fortan Gott danken, wenn sie eine Kuh geben müssten, um die andere in Frieden besitzen zu können. Selbst die Unschuldigen sollen die durch den Krieg entstandenen Lasten u. s. w. tragen helfen[2]. Dem Herzog Johann räth er, auch nicht in einen der zwölf Artikel der Bauern zu willigen[3]. An Doctor Rühl schreibt er[4]: Der weise Mann sagt: Cibus, onus et virga asino, in einen Bauern gehört Haberstroh, sie hören nicht das Wort und sind unsinnig, so müssen sie die Virgam, die Büchse hören und geschieht ihnen recht« u. s. w. Dem Herrn von Einsiedeln, der über die Härte der Frohnen Bedenklichkeit in seinen Gerichten fand und sich deshalb an Luthern wandte, gab dieser zur Antwort: Alte Frohnen, die er selbst nicht aufgebracht hätte, dürfe er beibehalten und es sei nicht einmal gut, Rechte abgehen zu lassen, »denn der gemeine Mann müsse mit Bürden beladen sein, sonst werde er zu muthwillig«[5]. Auch wohl die spätern ungünstigen Urtheile Luthers über den Geiz, die Habsucht, die Neigung der Bauern zu Lug und Trug[6] haben ihren theilweisen Grund in seiner durch den Bauernkrieg veränderten Ansicht. Auf der andern Seite war aber auch das Urtheil des Volks über Luther seit dem Jahre 1525 ein anderes. Es betrachtete ihn nicht mehr als seinen Freund. Bei vielen Gelegenheiten gab es ihm unzweideutige Beweise, wie sehr seine Verehrung und Liebe zu dem Reformator abgenommen hatten.

Aehnlich wie Luther beurtheilt Melanchthon die Sache der Bauern, über die er sich in einem auf Bitten des Pfalzgrafen Ludwig verfassten Gutachten[7] ausführlich geäussert hat. Sein Standpunkt ist fast noch einseitiger als der Luthers[8]. Er hält dafür, dass alle Arten von Zehnten, Zöllen und sonstigen Abgaben zu entrichten sind, wie sie die Obrigkeit vorschreibt[9]. Nicht mehr leibeigen sein wollen, hält er für Frevel und Gewalt. Freie Jagd und Rückgabe des Waldes zu verlangen, sei unbillig. Jagen und Fischen seien Vorrechte, die den Herren, nicht den Bauern zuständen. Wo Unrecht geschehen sei oder geschehe, solle man den Schutz des Rechts anrufen. Von den Diensten, meint er, solle um des Friedens willen Etwas nachgelassen werden[10], ebenso sei es billig, zum

---

1. 65, 2 ff. 2. 24, 342. 3. 61, 382.

4. Zimmermann a. a. O. B. 8, S. 714.

5. Oechsle S. 7; Bensen S. 276. 6. Schmoller S. 548.

7. Dasselbe findet sich Corp. Ref. Vol. XX, p. 641 sqq. Den Brief des Pfalzgrafen an Melanchthon s. Vol. I, p. 742 sqq.

8. Vgl. Bensen S. 275 ff.

9. S. 653 ff. Den 8. Febr. 1528 (s. Corp. Ref. I, 600) hatte Melanchthon noch gesagt: »Zum Andern will dem Fürsten nicht gebühren, einen Krieg ohne Bewilligung seiner Landschaft und Unterthanen zu führen, von welchen er das Land und Fürstenthum hat. Denn es geziemt sich nicht, die Unterthanen mit allerlei Lasten zu beschweren. Und ist ja gewiss, dass der Unterthanen Meinung und Gemüth nicht ist, dass man von wegen des Evangeliums einen Krieg führen soll«.

10. S. 656.

Besten der Wittwen und Waisen den Todfall abzuschaffen[1] und durch Einziehung der Stifte u. s. w. für Arme, Schulen und Lehrer besser als bisher zu sorgen. Alle übrigen Forderungen der Bauern will er dagegen zurückgewiesen haben, und sein Endurtheil ist ganz ähnlich dem Luthers, dass es die Bauern bisher zu gut gehabt und darum die Bande des Gehorsams von sich geworfen hätten. »Die Deutschen«, sagt er, »sind ein solch ungezogen, muthwillig, blutgierig Volk, dass man's billich viel härter halten sollte, denn Salomon spricht Prov. 26: dem Pferde gehört eine Geisel, dem Esel ein Zaum, des Narren Rücken gehört eine Ruthe, und Eccles. 33: Einem Esel gehört Futter, Geisel und Bürde, also einem Knechte Nahrung, Strafe und Arbeit«[2].

Dass Döllinger und Jörg[3] hier wie bei andern Gelegenheiten die Reformatoren mit harten Anklagen verfolgen, ist in Anbetracht ihres Standpunktes leicht zu begreifen. Indess haben auch Hagen[4], Bensen[5], Zimmermann[6] u. A. sehr viel an jenen Schriften Luthers und Melanchthons auszusetzen. Hagen hat an mehrern Stellen ausgeführt, wie die deutschen Reformatoren von ihren eigenen Grundsätzen abgefallen und einer Sache untreu geworden wären, die sie Anfangs mit als die ihrige betrachtet hätten. Bensen hebt vornehmlich die Einseitigkeit der Beurtheilung hervor, da Beide nur die Bibel, das göttliche Recht, nicht aber das menschliche, das historische zum Ausgangspunkte ihrer Betrachtung genommen. Während die katholische Kirche die Unterdrückung der Völker durch die weltlichen Herrscher, wenigstens der Lehre nach, niemals gebilligt, vielmehr die Rechte des Menschen und des Volks, selbst den Kaisern gegenüber, kräftig und meist siegreich vertheidigt hätte, seien Luther und Melanchthon die Ersten unter den Germanen gewesen, von denen der Knechtssinn und die Gewaltherrschaft förmlich gepredigt und gelehrt worden wäre. Zimmermann macht Luthern zunächst seine Inconsequenz zum Vorwurf, indem er selbst den geistlichen Herrschern den Gehorsam aufgekündigt habe, und nun doch die weltliche Obrigkeit als unantastbar hinstelle. Er wirft ihm ferner Unklarheit in den politischen Grundbegriffen vor, die wieder ihren Ursprung darin habe, dass er in einem weltlichen Fürstenstaat aufgewachsen. Besonders arg sei es, dass er die Leibeigenschaft vertheidige und sie mit dem Geiste des Christenthums verträglich finde. Ueberhaupt aber hätte Luther die Consequenzen seiner Grundsätze annehmen, seine Reformation nicht halb, sondern ganz durchführen, ein Mann des Volks bleiben, die grosse Bewegung, die er nicht ungern gesehen, leiten sollen. Er würde in diesem Falle die Unentschiedenen mit sich fortgerissen, den Besonnenen das Uebergewicht verschafft, die Deutschen zu einer Nation gemacht und all' den Jammer späterer Zeit, der in der religiösen und politischen Zerrissenheit seinen Grund hatte, schon an seiner Quelle erstickt haben. Der Sieg der Volkssache, der Sieg der Reformation nach ihrer andern, nach ihrer politischen Seite hin, hätte der deutschen Nation neben einem neuen Himmel zugleich eine neue Erde gebracht.

---

1. S. 657 ff. 2. S. 657. 3. a. a. O. S. 276 ff. 4. B. 3, S. 139 ff.
5. a. a. O. S. 267 ff. 6. a. a. O. B. 3, S. 711 ff.

Wenn auch ein Theil dieser Beschuldigungen nicht begründet ist, so muss ein unparteiischer Beurtheiler doch zugeben, dass Luther und Melanchthon in dieser Angelegenheit in einem veränderten Lichte erscheinen. Ihre Gutachten enthalten Härten, die mit dem Geiste christlicher Liebe sehr schwer vereinbar sind. Die Art ferner, wie sie das weltliche und geistliche Reich trennen, wie sie fordern, dass der Christ nur auf das Göttliche, nicht auf das Irdische sehen solle, die Art, wie sie von den Rechten der Obrigkeit reden, ohne den Rechten der Unterthanen irgend welche Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, ist in der That sehr unbefriedigend und stimmt durchaus nicht zu dem, was sie früher gelehrt hatten. Man kann deshalb schwerlich in Abrede stellen, dass der Unfug des Bauernkriegs einen grössern Einfluss auf Beide gehabt hat, als er hätte haben sollen, einen Einfluss, den man zwar begreiflich finden, aber dennoch, besonders wegen seiner Folgen, beklagen muss. Dagegen können wir nicht zugeben, dass seit jener Zeit Luther und Melanchthon Fürstenknechte und Vertheidiger der Gewaltherrschaft geworden sind. Wer fortfährt, auch nach der andern Seite hin, so rücksichtslos zu reden, die Laster, die Gottlosigkeit der Fürsten so zu geiseln wie Luther und Melanchthon auch nachher noch so oft gethan haben, kann gewiss kein Fürstendiener genannt werden. Ebensowenig können wir der Ansicht beitreten, dass Luther sich ganz auf die Seite des Volks hätte stellen sollen. Wenn er das gethan hätte, dann wäre nicht blos nicht viel, sondern gar Nichts erreicht worden; wenn er die Sache der Bauern zu der seinigen gemacht, dann wäre ohne Zweifel diese mit jener zu Grunde gegangen. Die Bauern, selbst der gemässigten Partei stellten Forderungen, die theils mit dem Staat überhaupt, theils mit dem damaligen Staat unverträglich waren. Ein richtiger Instinkt hat die Reformatoren geleitet, dass sie sich von der Stelle, auf der sie einmal standen und von der bereits eine neue Bewegung ausgegangen war, nicht verdrängen liessen. Viel mehr als sie erreichten, war im sechszehnten Jahrhundert überhaupt nicht zu erreichen. Die Weltgeschichte hat keine Eile. Die guten und zum Theil grossen Ideen, die damals im Volke lebendig waren, sind nicht verloren gewesen. Ein Theil jener geistigen Keime ist schon jetzt aufgegangen, ein anderer wird später, wenn der Boden, in den sie gelegt sind, besser bearbeitet ist und eine wärmere Sonne sie hervorruft, an das Licht des Tages treten.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, von den Libertinern in Genf und zum Schluss von den Ereignissen, die durch die zu neuer Kraft erstarkten Wiedertäufer in Münster herbeigeführt wurden, zu reden. Wenn uns auch auf diesen beiden Punkten keine neuen Lehren, die zu unserm Gegenstand gehören, entgegentreten, so sehen wir doch einen Theil der wirthschaftlichen Ansichten oder vielmehr Irrthümer jener Zeit gerade hier in einem sehr hellen Lichte.

Gleich zu Anfang der längern Schrift, die Calvin gegen die Libertiner in Genf richtet, heisst es, dass es zwar viele Secten in der christlichen Kirche gegeben habe, aber keine, die gefährlicher gewesen sei als die der Libertiner[1].

1. T. VIII, p. 374 sqq. In demselben Jahre, nämlich 1544, schrieb er auch gegen die

Er vergleicht sie mit der vom Apostel Petrus in dessen zweitem Brief bezeichneten Secte, die unter Christi Namen sich jede Ausschweifung erlaubte und auch Anderer Gewissen durch falsche Worte beschwichtigte, die jeder Begierde den Zügel schiessen liess, die den Staat, die bürgerliche Gesellschaft, die Menschlichkeit, die Tugend umstiess. Sie redeten stets vom Geiste und in einer erhabenen Sprache, aber es dauere nicht lange, so stürzten sie von ihrer Höhe herab und machten die Menschen den Thieren gleich[1]. Sie wollten, dass der Mensch allein seinem Geiste folgen sollte, dieser Geist sei aber nichts Anderes als die innere Zügellosigkeit und Begierde.

Was den Ursprung der Secte betrifft, so war sie um 1534 in Flandern entstanden, hatte sich darauf in den Niederlanden und Frankreich ausgebreitet und war von da auch nach Genf gekommen. Ihre Stifter und ersten Führer waren ein gewisser Coppin, Quintinus, Claudinus Perseval und Antonius Pocquius[2]. Ihr Leben war von Anfang an ein der sinnlichen Lust ergebenes. Ihre Lehren gehörten dem Pantheismus, Materialismus und Mysticismus an[3]. Die heilige Schrift hielten sie für ein Buch voller Fabeln. Von dem Glauben ausgehend, dass Alles von Gott sei, hoben sie, wie jeder Pantheismus thut, den Unterschied zwischen Gutem und Bösem auf[4] und glaubten, dass dem Menschen ohne Ausnahme Alles erlaubt sei[5]. Sie verurtheilten weder das Geschäft des Kupplers noch des bestechlichen Richters noch des betrügerischen und wucherischen Kaufmanns, weil diese Berufsarten nun einmal diese und keine andern Eigenschaften hätten[6]. So verurtheilten sie auch keinerlei Neigung, mochte sie in der Natur oder in der Gewohnheit ihre ersten Wurzeln treiben. Der Spieler darf seiner Neigung folgen, weil die Natur ihm den Spieltrieb eingepflanzt hat, der Hurer und Ehebrecher darf seiner Neigung folgen, weil es die Natur ist, von der er sich leiten lässt. Er mag seine Ehe lösen und mag sich mit andern Frauen verbinden, er mag mit einer Jeden sich vereinigen, die ihm gefällt[7]. Die Libertiner billigten demnach die Weibergemeinschaft und stellten neben dieselbe den gemeinschaftlichen Besitz[8]. Sie nannten es die Gemeinschaft

---

Geistesverwandten der Libertiner, gegen die Anabaptisten. Beide Schriften gehören zusammen, weil sie im Wesentlichen dieselben religiösen, politischen und socialen Irrthümer bekämpfen. Vgl. Henry a. a. O. B. 2, S. 400 ff. 408 ff. 419 ff. Die von Henry erzählten Greuel werfen tiefe Schatten auf die Libertiner in Genf und erklären die Heftigkeit der von Calvin gegen sie gerichteten Schrift. Auch Farel schrieb gegen die Libertiner.

1. Ib. p. 375 a. p. 379.

2. p. 376 b. Quintin und Pocques waren Lieblinge der Königin von Navarra. Henry a. a. O. B. 2, S. 407.

3. p. 382 b: Unicum esse tantum spiritum dei, qui sit ac vivat in omnibus creaturis. Die weitern Erörterungen ihres Pantheismus im Folgenden u. p. 397 u. 399 aus der Schrift des Pocques.

4. p. 387; cf. adv. Anabapt. ib. p. 356.

5. p. 390 sqq. 6. p. 392. 7. p. 392 a.

8. Ib. p. 393 a. In dem Prozesse des Gruet, Raoul Monnet wie der Frau Benoite Ameaux traten diese Grundsätze hervor. Letztere sagte, die Gemeinschaft der Heiligen, von der das apostolische Symbolum rede, sei nur dann vollkommen, wenn alle Dinge gemeinsam seien, Güter, Häuser und der Leib. Henry ebd. S. 412 ff. 444. — Merkwürdig ist, dass auch

der Heiligen, wenn Niemand ein Eigenthum besitzt. Calvin sagt, sie hätten diese Lehre von den Wiedertäufern angenommen und hielten wie die Mönche diese Gütergemeinschaft für heiliger und vollkommener als den Eigenbesitz. Die Libertiner wie die Wiedertäufer beriefen sich bei der Behauptung und Vertheidigung dieser communistischen Grundsätze theils auf die Bibel, theils auf das Elend, das aus der Ungleichheit des Vermögens unter den Menschen entstände. Auch wurzele in dem Eigenbesitz die Habsucht, die Hartherzigkeit, der Hochmuth, der Trug und Wucher. Calvin giebt zu, dass diese Lehren wegen der genannten und nicht abzuleugnenden Laster, die mit dem Eigenthum, mit den verschiedenen Berufsarten und Geschäften des bürgerlichen Lebens verbunden seien, einen gewissen Schein für sich hätten, aber eine richtige Benutzung der zeitlichen Güter, Treue in den Geschäften, Aufrichtigkeit bei Kauf und Verkauf, eine dem Christenthum entsprechende Gesinnung, die des Wohlthuns nicht vergesse, habe die Kraft, jene sittlichen Fehler fern zu halten. Dass mit diesen communistischen Lehren die Auflösung des Staats und der ganzen bestehenden Ordnung auch bei den Libertinern verbunden war, spricht Calvin an mehrern Stellen aus und ergiebt sich ohnedies von selbst.

Die Libertiner hatten nicht blos in Genf, sondern auch in der übrigen Schweiz sowie in Frankreich[1] und den Niederlanden einen grossen Anhang gefunden, einmal, wie Calvin meint, weil durch diese wie durch die Häresien überhaupt die Beharrlichkeit des wahren Christen erprobt werden sollte, dann aber auch, weil Manche, mit dem einfachen Worte der heiligen Schrift nicht zufrieden, sich gern in die Grübeleien der Libertiner verstiegen, ein dritter Theil endlich bestände aus genusssüchtigen, sinnlichen Menschen, die unter dem Deckmantel der Frömmigkeit den Freuden der Erde nachjagten und diese am besten in den Conventikeln der Libertiner zu finden glaubten. Die Redner derselben hatten ihr ungewöhnliches Auftreten und ihre eigenthümliche Sprache, durch welche die Menge angezogen wurde, mit andern Sectenführern gemein[2]. Erst nachdem der Kampf mit den geistigen und politischen Libertinern von Neuem entbrannt war und von 1553—1555 gedauert hatte, trug Calvin den endlichen Sieg davon[3].

Ihren Höhepunkt erreichten die communistischen Ideen der Reformationszeit in dem zu Münster errichteten neuen Zion der Wiedertäufer.

Unmittelbar nach den Bauernkriegen verschwinden die Wiedertäufer und

---

der berühmte Ochino in seinen Dialogen, die Castellio übersetzte, die Polygamie vertheidigte. Henry a. a. O. B. 2, S. 484.

1. In Rouen hatte sich ein Franziskaner, der den Libertinern angehörte, grossen Anhang erworben. Calvin warnt die Bewohner von Rouen vor ihm. Ib. p. 403 sqq.; Henry B. 2, S. 406 ff.

2. p. 378; cf. adv. Anabapt. ib. p. 356.

3. Weitläufige Erzählung des Kampfes während der bezeichneten Jahre s. bei Henry a. a. O. B. 3, Abth. 1, S. 358 ff. u. schon B. 2, S. 430 ff. — In jenen Jahren tauchte noch eine andere Partei, die sogenannten Verpester (s. Henry B. 2, S. 413) in Genf auf, die durch eine Pestsalbe viele Reiche tödteten, um die Güter derselben an sich zu bringen.

ziehen sich nach dem Süden und der Schweiz zurück. Erst nach einigen Jahren fangen sie wieder an, neue Lebenszeichen von sich zu geben. Die Reichstage sehen sich veranlasst, ihrer wieder zu gedenken, in Baiern gewinnen ein Johann Hutter, Jacob Kürsner und Sigismund Salin grossen Anhang. Von Baiern aus zogen sich dann Viele nach Westphalen und in die Gegenden des Niederrheins. Der erste Urheber der Münsterschen Bewegung aber war Bernhard Rottmann, durch den im Jahre 1531 die Reformation in Münster eingeführt wurde[1]. Nachdem zwischen den Bischöflichen und Evangelischen ein Vertrag abgeschlossen war, dem zu Folge sechs Pfarrkirchen den letztern übergeben wurden und nur der Dom den Katholiken blieb[2], kam im Januar 1534 Johann Bockhold, ein Schneider aus Leyden, und Johann Matthias (Matthiesen), ein Bäcker aus Harlem, nach Münster. Beide zeichneten sich durch Beredsamkeit, der erstere auch durch eine bedeutende Persönlichkeit, kühne Plane, Muth und Unternehmungsgeist aus[3]. Ihnen gesellte sich noch Berendt Knipperdolling als dritter Genosse zu. Rottmann wurde durch sie zur Lehre der Wiedertäufer bekehrt, die zwar wiederholt aus der Stadt vertrieben wurden, aber immer wieder zurückkehrten und bald eine so grosse Zahl der Bürger für sich gewannen[4], dass sie die Gegner zur Flucht nöthigten, eine neue Obrigkeit einsetzten und das Gemeinwesen nach ihren Grundsätzen einzurichten begannen[5]. Es entstand alsbald wie von selbst eine Art von Gütergemeinschaft, wiewohl niemals das Erbrecht förmlich aufgehoben und nicht jeder Besitz für unrechtmässig erklärt wurde. Viele machten es wie die Mutter des Knipperdolling, die ihren Schuldnern die Schuldbriefe mit den schon bezahlten Zinsen zurückgab und den Rest ihrer Habe zu den Füssen der Propheten niederlegte[6]. Wer nicht freiwillig seinen Besitz opferte, wurde dazu genöthigt. Unter Androhung der Todesstrafe musste alles Silber, Gold, alle Schmucksachen, selbst die überflüssigen Kleidungsstücke abgeliefert werden. Zu dem auf diese Weise entstehenden und von drei Männern verwalteten öffentlichen Schatze kamen die eingezogenen Güter der reichen Bürger, die freiwillig oder gezwungen die Stadt verlassen hatten[7]. Die Häuser derselben wurden den einheimischen Armen als Wohnung angewiesen, während die Schaaren von Fremden, die aus der Nähe und Ferne herbeiströmten, um unter die Zahl der Heiligen aufgenommen zu werden, in den grossen geistlichen Gebäuden untergebracht wurden. Sieben Männern lag das Geschäft ob, den einem Jeden gebührenden Antheil an den gemeinsamen Gütern zuzuweisen. Die Vertheilung geschah nach dem Bedürfniss und fiel bis zu dem Augenblicke, wo die Vorräthe zu schwinden begannen, sehr reichlich aus. Eine Zeit lang scheint das ganze Volk ge-

---

1. Sleidan. l. l. l. X, p. 246 sqq. 2. Sleid. p. 248.
3. Seb. Franck a. a. O. Fol. 291 b. 4. Sleid. p. 249 sqq.
5. Ueber das neue Israel in Münster vgl. Seb. Franck, Zweite Chr. Fol. 291 ff.; Sleidan. l. X, p. 246 sqq.; Luther B. 63, 332 ff.; unter den Neuern vor Andern Hase, Neue Proph. S. 484 ff. u. 352 ff., wo noch eine Reihe von alten Quellen angegeben ist, und Ranke B 3, S. 538 ff.
6. Hase a. a. O. S. 204. 7. Sleidan. l. X, p. 251.

meinschaftlich gespeist worden zu sein, denn in der Verordnung der Aeltesten heisst es[1]: »Es sind sechs Häuser vor den Pforten, darin man alle Tage viermal die Gemeinde speiset, die Brüder für sich, die Schwestern für sich, und wenn man sitzet zur Tafeln, soll niemand Böses sprechen. Vor dem Essen beten sie, nach dem Essen singen sie einen Psalm. Was man ihnen vorsetzt, müssen sie essen und trinken, sonder Murren. Wer einen Löffel will haben, der muss ihn mitbringen. Welcher mehr Brots schneidet denn er isst, der wird beruft vor die Aeltesten«. Die alten Schriftsteller vergleichen diese Speisungen mit den spartanischen Mahlzeiten. Später als man Ursache hatte, haushälterischer mit den Vorräthen umzugehen, fand eine Vertheilung der Bedürfnisse an die einzelnen Haushaltungen statt und es mag dann nur noch die wachhabende Mannschaft öffentlich gespeist worden sein. Wein erhielten nur die Kranken und die Aeltesten, jene nach Nothdurft, diese nach Gelegenheit. — Wie die Vertheilung, so war auch die Herstellung der Güter geordnet. Die in Betreff derselben getroffenen Bestimmungen stellten den Satz an die Spitze, dass »ein Jeder arbeiten solle, dazu er nutz wäre[2]«. Doch wollte man jedes Bedürfniss auf seine naturgemässe Befriedigung zurückgeführt und alles Uebermass ausgeschlossen haben. Obschon später Johann sich mit einer Pracht umgiebt, von der Bullinger, Franck und Sleidan weitläufig reden, so gestattete man eine solche doch nur dem Könige; die übrige Gesellschaft sollte mit dem Nothwendigen zufrieden sein. In der Verordnung der Aeltesten sind die Satzungen enthalten, in denen den einzelnen Gewerben, wie Schmieden, Schlossern, Schuhknechten, Schneidern die Herstellung der einfachsten Lebensbedürfnisse auferlegt wird. Die Erzeugnisse, zu denen ohne Zweifel die rohen Stoffe geliefert wurden, sollten durchaus nur den ursprünglichen, nicht den künstlichen und unnatürlichen Bedürfnissen entsprechen. So wird z. B. den Schneidern aufgegeben, dass Keiner einen neuen Schnitt und neuen Gebrauch angebe, dass Niemand zerschnittene Kleider nach damaliger Stutzermode anfertige. Als Gegenstand des Luxus galten auch Wissenschaften und Künste, sowie Alles, was dem Spiel und Zeitvertreib dient. Bücher, darunter sehr werthvolle, ferner musikalische Instrumente, Cythern, Geigen, Flöten, Notenbücher, Schachbrette, Würfel, Karten und sonstige Mittel des edlen und unedlen Spiels wurden öffentlich verbrannt[3]. Ein jedes Handwerk wurde zugleich als ein Auftrag, als ein Amt betrachtet. Wer ein solches betrieb, war von dem Wachdienste frei; er arbeitete ja auf andere Weise für die Brüder. Indess scheint es nicht, als wäre jeder Handel verboten gewesen, obgleich nur Tauschhandel stattfinden konnte, denn Geld diente nur als Mittel, den auswärtigen Verkehr zu unterhalten; auf dem Gebrauch desselben im Handel mit den Brüdern stand der Tod[4].

Dass uns in Münster neben der Gütergemeinschaft die Polygamie begegnet,

1. Hase S. 202; vgl. Ranke B. 3, S. 549.

2. Hase S. 203. 3. Ranke 3, S. 548 ff.

4. Hase S. 226 u. Schmoller S. 597, wo noch Kerssenbroik S. 523. 537–538 der Geschichte der Wiedertäufer (1771) angeführt ist.

darf uns nach den oben über das Wesen des Anabaptismus und die Lehren der hauptsächlichsten Führer desselben angestellten Betrachtungen nicht wundern. Wie an andern Orten, so hielt man sich in Münster zunächst an die Bibel. Hier fand man aber nirgends ein bestimmtes Gebot der Monogamie, ja die Freunde Gottes, deren Leben in dem neuen Israel wieder auferstehen sollte, Abraham, Jacob, David, Salomo hatten mehrere, ja theilweise viele Frauen gehabt. Man sah den Zweck der Ehe darin, den alten Schöpfungssegen zu erfüllen. Viele Wiedertäufer hatten von allgemeiner Weibergemeinschaft geredet. Johann ging nicht ganz so weit, sondern verordnete nur auf göttliches Geheiss, »dass ein Mann nicht gebunden sein sollte an Ein Weib, sondern möchte so viel Weiber als er wollte zur Ehe nehmen«[1]. Nun waren bald alle Frauen, deren eine grosse Anzahl in der Stadt war, verheirathet. Johann nahm nach und nach bis zu sechszehn, die meisten der Uebrigen hatten über fünfe[2], selbst Rottmann hatte vier Eheweiber[3]. Die Verwirrung, die die Vielweiberei anrichtete, war entsetzlich. Es wird uns berichtet, dass bald Nichts häufiger war, als Ehestreitigkeiten. Eine Frau wurde zum Tode verurtheilt, die eine jüngere nicht neben sich dulden wollte. Eine andere hatte dasselbe Geschick, weil sie ihrem Manne nicht zu Willen war. Eine dritte erlitt die Todesstrafe, weil sie das neue Eherecht in ihrem Sinne auslegte und zwei Männer heirathete. Dabei tritt uns in Münster dieselbe Erscheinung entgegen, die wir auch an andern Orten antreffen, wo die Polygamie besteht, wir meinen die grössere Abhängigkeit der Frauen. Sie mussten ihre Männer Herren nennen und ihnen mit grosser Demuth begegnen. Fabricius, der Gesandte des Landgrafen Philipp von Hessen, sah, wie die vier Weiber des Königs dem letztern bei seinem Eintreten entgegengingen und vor ihm auf die Kniee fielen. Ein Gefangener berichtete sogar von einem in Münster bestehenden Gesetze, das eine Frau mit dem Tode bestrafe, »die ihren Mann oder ihre Gesellin unfreundlich ansehe«[4].

So viel von dem Reiche der Wiedertäufer in Münster, das Viele für den Anfang des Reiches Christi hielten, von dem man hoffte, dass es sich über die ganze Erde ausbreiten würde[5], dessen König sich berufen glaubte, alle Gottlosen mit Feuer und Schwert zu vertilgen[6] und Freiheit und Gleichheit, Gütergemeinschaft und Vielweiberei zu allen Völkern zu bringen. Dennoch ereilte es schon kurze Zeit nachher ein Geschick, das alle Vernünftige vorausgesagt hatten und das Allen bekannt ist.

Wenn auch die Zeitgenossen, wie namentlich Melanchthon, Luther, Justus Menius und Urbanus Rhegius, die gegen die Münsterschen Wiedertäufer schrieben[7], in dem neuen Israel Nichts als Gottlosigkeit und Lasterhaftigkeit zu finden

1. Hase S. 209; vgl. S. 258; Bullinger a. a. O. S. 55.
2. Sleidan. X, p. 255. 3. Ranke B. 3, S. 552. 4. Hase S. 220.
5. Johann schickte 28 Apostel aus, um die Völker der Erde zu bekehren, Sleidan. X, p. 254. Bulling. S. 87. Von andern Bekehrungsversuchen der Wiedertäufer in jener Zeit spricht Ranke B. 3, S. 565 ff.
6. Sleid. X, p. 253; Hase S. 230 ff.
7. Sleid. X, p. 254; Hase S. 232 ff.; Schmoller S. 705 ff.

glaubten, so kann der unpartheiische Beurtheiler dieser Meinung doch nicht ganz beitreten. Neben Genusssucht, Blutdurst und Grausamkeit treffen wir auch auf religiöse und sittliche Elemente. In dem von den Aeltesten an das Volk erlassenen Edict heisst es, das Reich Gottes bestehe nicht in Worten, sondern in Werken, es bestehe darin, dass wir durch Thaten und von Herzen den Willen Gottes erfüllen. Ferner heisst es, der Wille Gottes sei zwar in unser Herz geschrieben und es sei nicht nöthig, das Wort Gottes immer schriftlich vor Augen zu haben, aber damit die Unbussfertigen keine Entschuldigung hätten und auch die Schwachen, wenn sich solche fänden, nicht zu Falle kämen, wollten sie den Brüdern einen kurzen Inbegriff der heiligen Schrift zur Befolgung vorlegen. Darauf werden vier Gebote, die die Ehre des göttlichen Namens, den Gehorsam gegen Eltern und Obrigkeit, des Weibes gegen den Mann, des Hausgesindes gegen den Hausvater, sowie die Verpflichtung des letztern gegen das Gesinde einschärfen, sodann neun Verbote gegen Unzucht, Geiz, Raub, Betrug, Lüge und Verläumdung, schändliche Rede, Hader, Zorn und Neid, Murren und Aufruhr erlassen[1]. Einen weitern Beweis, dass in Münster nicht Alles teuflisch war, liefern die Schriften Rottmanns[2], in denen die Liebe als die Vollendung des Christen dargestellt, in denen die Nothwendigkeit, um Christi willen Gut, Leib, Leben, Ehre, Weib und Kind zu lassen, nachdrücklich eingeschärft wird, aus denen zu ersehen ist, wie man sich von dem Geiste Gottes getrieben wähnte und alle Handlungen durch die heilige Schrift wollte bestimmen lassen. Die Mischung des Guten und Bösen, wie wir sie in Münster sehen, würde ein psychologisches Räthsel sein, wenn es nicht in dem auf den Geist, die unvollkommene Persönlichkeit, also zugleich auf den Irrthum, die Begierde und Leidenschaft des Einzelnen gestellten Prophetenthum seine Erklärung fände. Die Wiedertäufer zu Münster zeigen wie in einem Spiegel die Wirkungen der Lehren, die in Zwickau, Wittenberg, Allstedt, Mühlhausen und vielen andern Orten Deutschlands und der Schweiz gepredigt worden waren. Die Ereignisse zu Münster bilden das andere weitabliegende Ende von dem, was wir zum Ausgange unserer Schrift machten, von der Anschauung und Meinung der Humanisten.

Wir sind hier an dem Schlusse unserer Erörterungen angelangt und fassen noch einmal die gewonnenen Resultate in wenig Worte zusammen.

Die nationalökonomischen Lehren der Reformationszeit wurzeln theils in den beiden alten Literaturen, theils in den heiligen Urkunden, theils in germanischen Instituten und Anschauungen. Sie wurden entweder gelegentlich oder in erbetenen, auch wohl freiwilligen Gutachten ausgesprochen. Wie alle Ideen jener Zeit beziehen sie sich entweder auf bestehende Gebrechen und Missstände oder beabsichtigen die Herbeiführung neuer, besserer Zustände.

---

1. Hase S. 208. 2. Ebd. S. 227 ff.

Was zunächst die Schätzung der äussern Güter betrifft, so empfehlen die Einen Entsagung, Abtödtung des Fleisches und Weltverachtung. eine Meinung, die wir bei dem grössten Theile der im dritten Abschnitte betrachteten Schriftsteller angetroffen haben. An sie schliessen sich die Reformatoren, zunächst Calvin, dann Zwingli und Oecolampadius an. Etwas weiter gehen Luther und Melanchthon, die ein für die menschlichen Bedürfnisse hinreichendes Mass materieller Güter verlangen. Am besten erkennen den Einfluss, welchen der Reichthum theils auf den Lebensgenuss und die Verschönerung menschlichen Daseins theils auf die Macht und Grösse der Staaten hat, die Humanisten, ein Crotus, Eobanus Hessus, ein Hutten, Erasmus, Pirkheimer, Macchiavelli.

Mit dieser allgemeinen Ansicht von dem Werth der äussern Güter hängt die weitere Schätzung der verschiedenen Arbeitszweige zusammen. Einem Theil der Reformatoren, besonders den deutschen, ausserdem den Secten, auch Sebastian Franck, Thomas Morus und Andern schien der Ackerbau die des Christen würdigste Arbeit, einmal weil hier Gott am reichsten und unmittelbarsten zu segnen schien, sodann weil im Gefolge des Landbau's in der Regel einfache Sitte, Treue, Biederkeit und frommer Sinn angetroffen würden. Mit ihm sollen sich dann nur noch diejenigen Gewerbe und der Theil des Handels verbinden, der den nothwendigen Bedürfnissen dient. Die erwähnten Männer sahen sonach in der Natur die hauptsächlichste Quelle des Reichthums. Sie traten dabei in die Fusstapfen der alten Philosophen und der mittelalterlichen Scholastiker und wurden die Vorgänger der Physiokraten. Eine bessere Würdigung der Gewerbe und des Handels findet sich bei den schweizerischen Reformatoren, die beste bei Pirkheimer, Peutinger und Macchiavelli, die alle Arbeitszweige als berechtigt ansehen, und ebensowenig für die künstlichen Gewerbe, den Handel und die Geldwirthschaft wie für den Landbau einen Tadel haben.

So verschieden indess die Meinungen über die einzelnen Arten der Arbeit sind, so stimmen doch alle drei oben betrachteten Gruppen darin mit einander überein, dass mehr gearbeitet werden sollte als bisher, dass die vielen Feste und Wallfahrten, die vielen Klöster mit ihren Mönchen und Nonnen, dass das Heer der Pfaffen, die zahllosen Bettler und Vagabunden der Arbeit eben so hinderlich seien wie der Frömmigkeit und der Bestimmung des Christen. Eins der ergiebigsten Themas, das bald in Wort, bald in Schrift, bald in Prosa, bald in Versen und in allen möglichen Tonarten durchgespielt wird, sind die trägen Mönche mit ihren feisten Gesichtern und dicken Leibern, die mit Beten Alles fertig zu bringen glaubten, denen aber der Spruch »Bete und Arbeite« entgegengehalten wurde. Auch einige der Secten hielten von der Arbeit nicht viel, entweder weil sie mit Beten alle Christenpflicht erfüllt zu haben meinten, oder weil sie den Freuden und Genüssen des Lebens nachjagten, aber im Allgemeinen ist es ein Zug aller oben betrachteten Schriftsteller, dass sie die Bestimmung des Menschen zur Arbeit geltend machen, dass sie den Segen und die heilsamen Wirkungen derselben auf Gemüth und Körper preisen, dass sie neben dem Segen Gottes die Arbeit als das rechte Mittel betrachten, durch welches ein jeder Christ sich und die Seinigen ernähren und zugleich noch Etwas für

die Armen schaffen soll[1]. Wenn später die Arbeit als die hauptsächlichste Güterquelle betrachtet wurde, so dürfen wir nicht vergessen, dass die Völker in der Reformationszeit auf diese Bahn hingeführt wurden.

Wiewohl die Schriftsteller jener Zeit indess am häufigsten von der Natur und der Arbeit als den Quellen des Reichthums reden, so ist ihnen doch auch schon die Productivität des Kapitals bekannt. Luther weiss zwar Nichts von der des Geldes, aber er gedenkt der Vorräthe, die der Hausherr für die Unterhaltung der Seinigen und den Betrieb der Wirthschaft nöthig hat, also des zur Vornahme von Stoffarbeit nothwendigen Kapitals, d. h. der Verwandlungsstoffe, der Mittel, durch die die Kräfte hervorgerufen und unterhalten werden, der werkzeuglichen Hülfsmittel, mögen sie in Bauwerken, Ställen, Scheunen, Werkstätten, Speichern u. s. w. oder endlich in Arbeitsthieren und Gewerbsgeräthen bestehen[2]. Er gedenkt ausserdem der Strassen, Canäle, Brücken, Häfen, deren sich der Handel als eines Theils seines Kapitals bedient. Am häufigsten treffen wir auf die Erwähnung des Geldes, nach dem man hauptsächlich den Reichthum bemisst, dessen Macht und Einfluss man erkennt, das man als eine Ursache vieler Uebel, zugleich aber auch als ein nothwendiges Mittel des Austausches zwischen den Unternehmern der verschiednen Stoffarbeiten und zur Abschliessung von Kaufs- und Verkaufsgeschäften betrachtet. Die communistischen Schriftsteller leiten vom Geld die meisten innern und äussern Uebel in der menschlichen Gesellschaft her und wollen es entweder ganz abgeschafft oder doch auf den nothwendigen Gebrauch beschränkt wissen, die Reformatoren, zumal die deutschen schliessen sich zunächst an diese Ansicht an und möchten auf vielen Punkten zu der Naturalwirthschaft zurückkehren. Doch halten sie das Geld auf der andern Seite wieder für einen Theil des Markes und Bluts des Volks, das nicht nach Rom, nicht nach Indien und Arabien um der fremden Waare willen hingegeben werden soll. Am besten erkennen die Natur des Geldes Macchiavelli, Pirkheimer und Calvin, welcher Letztere bei Betrachtung der Zinsen geradezu die Productivität desselben auseinandersetzt und die Unrichtigkeit derjenigen Meinung beweist, welche schon von Aristoteles, dann von den Kirchenvätern und den Scholastikern ausgesprochen worden war, dass Geld Nichts erzeuge. In Italien, in den deutschen und schweizerischen Städten, wo eine reine Geldwirthschaft stattfand, wo das Geld tausend innere und äussere Hebel in Bewegung setzte und alle Lebensadern der verschiedenen Arbeitszweige mit frischem Blute füllte, konnte man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen,

---

1. Bianchini a. a. O. p. 106 ff. kann es nicht über sich gewinnen, die Hebung der Arbeit, die Aufhebung der Klöster und vielen Festtage u. s. w. unbedingt zu loben, namentlich meint er, die vermehrte Arbeit habe den Menschen zum Thiere oder zur Maschine gemacht, ohne dass der materielle Zustand der niedern Klassen sich verbessert habe. Dagegen erkennt Blanqui, Hist. de l'économ. polit. en Europe. Par. 1845. T. I, p. 328 svv. die wohlthätige Wirkung an, welche die Reformation durch Säcularisation des Kirchenguts, Aufhebung der Klöster, Verminderung der Festtage, durch Beschränkung des Müssiggangs und Empfehlung der Arbeit auf den wirthschaftlichen Zustand der neuern Völker hatte.

2. Rau I, §. 123 ff.; Schön, Neue Untersuchung, §. 3; Roscher I, §. 42.

dass neben der Natur und Arbeit auch das Kapital, besonders das Geld eine innere befruchtende Kraft besitze.

Dass die bisherige Vertheilung der Güter eine höchst ungleiche und ungerechte war, konnte keinem Unbefangenen entgehen, doch finden sich in den drei oben betrachteten Klassen von Schriftstellern sehr verschiedene Meinungen darüber. Mochten auch einige unter den Humanisten die Gütergemeinschaft für einen wünschenswerthen und sowohl dem Christenthum wie der wahren Philosophie entsprechenden Zustand erklären, so waren sie doch weit entfernt, das Bestehende gewaltsam ändern zu wollen. Ihr Blick war mehr nach oben als nach unten gerichtet. Sie lebten in Kreisen, in denen die Klagen der niedern Klassen seltner gehört wurden. Ausserdem ging ihnen die Wissenschaft und die ruhige Betrachtung derselben über Alles. Kehrten doch die Anführer der Humanisten, ein Erasmus, Crotus, Wizelius, Pirkheimer und Andere, die mit Begeisterung die Morgenröthe einer bessern Zukunft begrüsst hatten, bei dem Fortgang der Bewegung der Fortschrittspartei den Rücken zu und sagten sich nicht blos von den Lehren der Reformatoren, sondern namentlich auch von der Theilnahme an jeder äussern Veränderung los[1]. Entschiedener traten die Reformatoren auf und forderten den Besitz der Kirche zurück, durch dessen Grösse die Benutzung der Naturkraft in so hohem Masse beschränkt wurde. Der kleinere Theil der Kirchengüter soll an ihre frühern Besitzer zurückfallen, der Ertrag der übrigen für Kirchen, Pfarrer, Schulen, Armenpflege, Unterstützungskassen und Staatszwecke verwendet werden. Sie hatten sehr bald Ursache, sich über die Habsucht der Fürsten zu beschweren, denen es mehr um Vermehrung ihrer eigenen Einkünfte als um Unterhaltung der Armen und Förderung von Kunst, Wissenschaft und Religion zu thun war. Dennoch vertheidigen sie, als die Katholiken die Protestanten wegen der Verschleuderung der Kirchengüter angriffen, den neuen Zustand der Dinge gegenüber dem alten und nennen ihn nicht blos gerechter sondern auch zweckmässiger[2]. Was den Besitz und die

1. Die Zeugnisse, welche Döllinger in »Die Reformation, ihre innere Entwicklung u. s. w. 1846« gegen den Protestantismus beibringt, sind zum grossen Theile den Schriften der Humanisten entnommen.

2. Blanqui a. a. O. erkennt im Ganzen auch hier die heilsamen Wirkungen der Reformation an, doch meint er p. 337, der Protestantismus vertheile nicht mit Unparteilichkeit den Reichthum unter alle Klassen. Sehr übertrieben, ja geradezu falsch aber ist, wenn Bianchini a. a. O. p. 107 hinsichtlich der protestantischen Geistlichkeit sagt: Neppure il protestantismo ottonne la povertà della chiesa, obbietto principale delle sue cure: perocchè il clero protestante addivenne più ricco del cattolico. In prova di che basta dire essersi calcolato sopra dati autentici che per 6,500,000 d'individui, quanti ne conta la chiesa Anglicana in Inghilterra e nel paese di Galles la rendita di queste ammonta a 256,489,125, mentrechè le rendite di tutti gli altri culti cristiani dell' Europa che comprendono 199,728,000 individui, non ascendono oltre a 224,975,000 di franchi. Selbst wenn jene angegebene, dem englischen Klerus zugewendete Summe wirklich richtig wäre, so ist doch jedenfalls zu bedenken, dass dieselbe nicht mehr zum grossen Theile nach Rom wandert und dass es keine Klöster mehr giebt. — Wie unnatürlich die Vertheilung vor der Reformation war, sieht man schon daraus, dass selbst die katholischen Völker ihren politischen und wirthschaftlichen Fortschritt nicht anders zu bewerkstelligen wussten als durch gänzliche oder theilweise Einziehung des Kir-

Einkünfte der Fürsten und des Adels betrifft, so missbilligen auch hier die Reformatoren die Höhe der Abgaben, die Härte, mit der sie beigetrieben werden und wollen theils die Entfernung theils die Ablösung mancher derselben, doch warnen sie vor jeder gewaltsamen Aenderung der Eigenthumsverhältnisse, indem sie hoffen, dass es Gott selbst schon ändern und die Tyrannei der Fürsten und Herren brechen werde. — Neben der Kirche, den Fürsten und dem Adel greifen sie die Kaufleute und christlichen wie jüdischen Wucherer an, die den ganzen Handel in ihrer Gewalt haben, die Preise bestimmen, durch einen übergrossen Gewinn in kurzer Zeit zu unermesslichen Reichthümern gelangen, während das Geld aus dem Lande geht und das Volk mehr und mehr verarmt. Der Gross- und auswärtige Handel, die Fuggerei, ausserdem die Zinsnahme sind stehende Thematen der Reformatoren. Luther ist gegen beide und gesteht nur unter der Bedingung Zinsen zu, dass dem Wucher dadurch Einhalt gethan würde, ferner bei den Kapitalien alter, schwacher Leute, Wittwen und Waisen, die keine andere Nahrungsquelle haben, als ihr Geld. Melanchthon will dem Gesetze des Staats gehorcht wissen, Zwingli meint, dass die Zinsen ebenso wie die übrigen Abgaben gegen die göttliche Gerechtigkeit wären, aber nachdem einmal das Eigenthum eingeführt sei, müssten auch Zinsen bezahlt werden. Am befriedigendsten sind die Erörterungen Calvins über das Zinsennehmen und auf dem von ihm eingeschlagenen Wege, den übrigens nicht blos die bisherige Praxis in Italien, Frankreich und den deutschen Städten, sondern auch schon die Bestimmungen der Kirche angebahnt hatten, schritt später Salmasius und andere ökonomische Schriftsteller weiter fort. Im Ganzen und Grossen wollen die Reformatoren auf die Arbeit die Vertheilung der Güter gründen. »Ein jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth«, das ist der Grundgedanke, der immer wiederkehrt. Die Prediger, Lehrer, der Bauer, Handwerker, Kaufmann, Beamte, auch der Fürst und Herr soll nach seiner Arbeit belohnt werden, wobei Luther nicht versäumt hat, zugleich die bei der Arbeit zu berücksichtigenden Umstände als Zeit, Kosten, Gefahr und Schwierigkeit zu erwähnen. Am liebsten möchten die Reformatoren für alle Waaren feste Preise bestimmt wissen. Wo dies aber nicht möglich ist, sollen gewissenhafte Männer urtheilen, oder wenn auch das nicht angeht, mag ein Jeder selbst, aber gewissenhaft und nach der Beschaffenheit der Arbeit seinen Gewinn schätzen. Ein jeder Stand soll so viel haben, dass er bestehen kann. — Wenn wir sämmtliche Reformatoren eine ganz besondere Aufmerksamkeit den Armen, Kranken, Greisen, Wittwen und Waisen zuwenden sehen, so thaten sie nur, was die älteste Kirche auch gethan hatte und was das Christenthum so dringend an's Herz legt. — Viel durchgreifendere Ansichten finden sich in der dritten Klasse der von uns betrachteten Schriften. Thomas Münzer, Karlstadt und alle übrigen Führer der Wiedertäufer, die schweizerischen Libertiner wollten eine ganz andere Art des Besitzes, wollten Güter- und Weibergemeinschaft, gemeinsame Arbeit und gemeinsames Leben. Sie

---

chenguts. Wird nicht selbst Oestreich, wenn Alles vergebens versucht sein wird, in demselben Mittel seine Rettung suchen?

wurden so die Vorläufer der englischen Levellers, der heutigen Communisten und aller der seit jener Zeit erstandenen und von Reybaud und Andern aufgezählten kleinern und grössern communistischen Vereine. Die Führer der Bauern wollten wenigstens Aufhebung der Leibeigenschaft, Abschaffung oder Verminderung der Zehnten und anderer Abgaben, freie Jagd, Fischerei, Waldbenutzung. Die Wissenschaft und das Leben blieben im Ganzen genommen bei dem, was die Reformatoren lehrten.

Von dem Uebermass der Verzehrung reden alle Schriftsteller der Reformationszeit. Die Summen, welche Rom und die inländische Geistlichkeit dem Volke entzog, die Pracht der Kirchen und Kirchengeräthe, der kostspielige Gottesdienst, ferner das verschwenderische Essen und Trinken, der Luxus der Kleider, die Menge des kostbaren Geräths, die Hoffahrt im Bauen, die grosse Anzahl der Dienerschaft, sind ergiebige Gegenstände in Schrift und Wort. Am bittersten reden davon die communistischen Schriftsteller und Führer der Secten, an sie schliessen sich die schweizerischen, dann die deutschen Reformatoren an, während Pirkheimer, Erasmus, Macchiavelli duldsamer sind. Wir haben im Ganzen den Luxus der frühern Wirthschaftsperioden vor uns, der sich mehr in unmässigem und rohem Genuss und sinnlosem Prunk als in der Verschönerung des Lebens und einer über den grössern Theil des Volkes sich verbreitenden Behaglichkeit desselben zeigt[1]. Wie heilsam die Reformation auf diesem Punkte gewirkt hat, zeigten am frühsten die reformirten, später auch die übrigen protestantischen Völker, die bald zu einem Wohlstand gelangten, der nicht blos in dem Fleiss, sondern auch in der Sparsamkeit seinen Grund hatte[2].

Was zweitens die Sorge des Staats für die wirthschaftlichen Angelegenheiten des Volks betrifft, so dringen die Reformatoren darauf, dass dieselbe unter die erweiterten Staatszwecke aufgenommen werde[3]. Obgleich sie bisweilen nur Schutz und Sicherheit als Endziel der Regierungen angeben, eine Bestimmung, die die englischen Philosophen und Nationalökonomen, wie Locke, Hume, Ad. Smith am treusten festgehalten haben, so begnügen sie sich doch nicht damit, und wenn später die Polizeiwissenschaft

---

1. S. Roschers ausgezeichnete Behandlung dieses Gegenstandes I, §. 226 ff. — Unter den ersten Büchern, die gedruckt wurden, fanden sich Kochbücher. Ueber die Nahrungsmittel zur Zeit der Reformation findet sich eine Reihe von Bemerkungen in Westermanns illustr. dtsch. Monatsheften vom Oct. 1858 Nro. 25. Auch Riehl, die Pfälzer. Ein rheinisches Volksbild, Stuttg. u. Augsb. 1857 greift bei Betrachtung der Pfälzischen Küche S. 243 ff. in die alte Zeit zurück. Vgl. noch Grässe a. a. O. B. 3, Abth. 1, S. 113.

2. Blanqui a. a. O. p. 331 svv. erinnert daran, welches grosse Kapital die protestantische Kirche schon wegen der geringen Kosten, die die Geistlichkeit und der Gottesdienst verursachen, unangetastet lasse.

3. Ueber die veränderte Auffassung des Staats, die bei den Reformatoren angetroffen wird, mag ausser den oben bei einzelnen Männern gemachten Bemerkungen noch verglichen werden Kaltenborn, die Vorläufer des Hugo Grotius u. s. w. Leipzig 1848, vgl. besonders S. 198 ff.; Hegel, Vorles. über die Philos. der Gesch. Berlin 1837, S. 402. 407. 427 ff.; Hundeshagen, der deutsche Protestantismus; Erbkam a. a. O. S. 580 ff.

von einer Gewerbs-, Bevölkerungs-, Armenpolizei u. s. w. redet, so legten die Reformatoren den Grund zu diesen weiter gehenden Forderungen. Mit der Vernichtung der alten Kirche, mit der Nothwendigkeit, eine neue innere und äussere Ordnung der Dinge zu gründen, mussten sie theils für immer theils vorübergehend an die Hülfe des Staats sich wenden[1]. Wir haben im Einzelnen betrachtet, wie jene Männer zur Aufhebung der Klöster, Abteien, Bisthümer auffordern, wie sie den Staat ermahnen, die Müssiggänger zur Arbeit anzuhalten[2], wie sie die verschiedenen Arbeiten, je nachdem sie ihnen mit dem Berufe des Christen übereinzustimmen oder damit unverträglich zu sein scheinen, gefördert oder gehindert, wie sie die Lohnverhältnisse geordnet, wo möglich feste Preise für alle Handelsgegenstände bestimmt, wie sie für die, welche nur geistige Güter in den Verkehr bringen, sowie für die, welche wegen Alter, Krankheit oder aus andern Ursachen gar Nichts für die Gesellschaft thun können, gesorgt wissen wollten. Es bedarf keiner weitern Auseinandersetzung, wie günstig die bessere Vertheilung der Naturkraft, die eine Erhebung der verschiedenen Gewerbe zur Folge hatte, auf den Wohlstand der protestantischen Länder wirken musste. Wer versucht sein sollte, die Ansicht der Reformatoren über den Gross- und auswärtigen Handel, über die Monopole, das Zinsnehmen, die festen Preise und andere hierher gehörige Dinge zu tadeln und für beschränkt zu halten, der muss auf die Beachtung der verschiedenen Wirthschaftsperioden verwiesen werden, auf die schon Aristoteles aufmerksam macht, von denen Bacon redet, die Hume und Stewart besprochen haben und die in unserer Zeit von Roscher in einer Weise behandelt wurden, die über das ganze innere und äussere Leben der Völker ein klares Licht wirft[3]. Es findet daher eine Verschiedenheit der Meinungen je nach den Verhältnissen, in denen die Schriftsteller leben, statt. Die deutschen Reformatoren wollen, wie das deutsche Volk im Grossen, die höhern Gewerbe und den Handel, also die Geschäfte der Städte, denen man nicht gut ist[4], zum Vortheil des Ackerbaus beschränkt wissen, die schweizerischen dagegen vertreten eine mehr fortgeschrittene Volkswirthschaft, welche sich in den Schweizerstädten fand, wo Gewerbe und Handel schon damals in höherer Achtung standen und die höhere Schätzung des Kapitals sowie das Zinsnehmen längst theils in der Gewohnheit theils in der Gesetzgebung aufgenommen waren. Was Calvin über den Zins und die dabei zu beachtenden Bestimmungen lehrt, ist so voller Weisheit, dass es zum grossen Theil für im-

1. Wie selbst die katholischen Monarchien nach dem Muster der protestantischen Staaten ihre Zwecke erweiterten, erwähnt Ritter, Gesch. der Philos. B. IX, S. 12.

2. Wir haben oben schon mehrere Verordnungen, die hierher gehören, beigebracht. Auch Karl V. machte solche. Blanqui l. c. p. 328. Ueber die wachsende Armuth im Reformationszeitalter s. Bianchini a. a. O. I, p. 105. Wenn sie hier und da stattfand, so hatte sie ihren Grund in der allgemeinen Verwirrung und Unruhe.

3. Roscher I, §. 97 über die Nothwendigkeit der Beschränkung auf den niedern Kulturstufen; §. 114 über obrigkeitliche Taxen.

4. Wachsmuth, Sittengesch. B. IV, S. 263.

mer seine Geltung behalten wird[1]. Die Gesetzgebungen der protestantischen Staaten haben diese Bestimmungen bis auf die Gegenwart festgehalten und es scheint kaum, dass jemals vollkommene Freiheit, wie ein grosser Theil der Schriftsteller will, wird eingeführt werden können, da selbst sämmtliche Gesetzgebungen der nordamerikanischen Freistaaten Vorschriften und zum Theil sehr scharfe über den Wucher enthalten. — Hinsichtlich der Verzehrung empfehlen die Reformatoren die Luxusgesetze, die von den ältesten Zeiten her bekannt waren. Am strengsten führten die Schweizer, besonders Calvin, ihre Ansicht über die Unsittlichkeit oder doch Unräthlichkeit des Wirthshausbesuchs, des Schauspiels, des Tanzes, des Tafel- und Kleiderluxus, des Spiels, der kostbaren Feste u. s. w. mit Hülfe des Staats durch. Der Calvinismus grenzte in dieser Hinsicht an die Asketik des Mittelalters und es wird oft unter den Ursachen, weshalb er in Frankreich nicht noch tiefere Wurzeln geschlagen hat, die allzugrosse Einfachheit in Leben, Sitte, Kultus angegeben. Dass die communistischen Schriftsteller den Genuss wie die Arbeit und Vertheilung ganz und gar durch den Staat leiten lassen, folgt aus der Natur ihrer Anschauung.

Was endlich drittens noch die Lehre von der Regierungswirthschaft oder Finanzwissenschaft betrifft, so tadelten die Reformatoren auf der einen Seite den grossen Aufwand der Höfe, auf der andern die Höhe der Steuern. Nach der Einziehung der Kirchengüter verlangen sie nicht nur, dass für Kirchen, Schulen, Lehrer aller Art, sondern auch für Beamte und die Armen gesorgt werde. Den meisten Eingang fanden ihre Erinnerungen in den Städten, die die neu erworbenen Einkünfte auf eine sehr uneigennützige Weise verwendeten. Die Ursachen davon waren grössere Geschicklichkeit in der Verwaltung, richtigeres Verständniss von der Nothwendigkeit einer gründlichern Volksbildung und der Förderung von Kunst und Wissenschaft, endlich bessere Sitten. Schlimmer stand es in den Monarchien, wo die Finanzen weniger geordnet waren. Die Habsucht der Fürsten, ihre Härte in Beitreibung der Steuern, ihre Gemeinschaft mit den Kaufleuten und Juden bei Handelsgeschäften und Ertheilung von Privilegien sind Gegenstände häufiger Klagen. Die Steuern werden das Blut des Volks genannt, das jeder christliche Fürst schonen solle. Am härtesten reden Luther, Thomas Morus, Franck und die Führer der Secten von der Grausamkeit der Fürsten. Die Letztern heben mit der Obrigkeit auch alle Abgaben an dieselbe auf, Luther aber redet dem Zehnten vor allen andern Steuern das Wort und meint, dass man bei seiner Erhebung manche andere Abgaben erlassen könne[2]. Die drückendste will er durch freie Uebereinkunft abgelöst

1. Wir verweisen hier in Bezug auf die Zinsen und die Geschichte des Zinsnehmens auf die Untersuchungen von Mohl, Rau, Roscher. Merkwürdige Thatsachen in Betreff des Wuchers, die sich auf die jüngste Zeit beziehen, berichtet Riehl a. a O. S. 345 ff. aus der Pfalz. Einen Versuch, alle Wuchergesetze aufzuheben, machte neulich die zweite preussische Kammer.

2. Eine Schätzung dieser und der Naturalleistungen überhaupt auf den niedern Wirthschaftsstufen s. bei Roscher II, §. 115 ff.

wissen, was auf Zwingli's Rath in Zürich und andern Theilen der Schweiz, weil der wirthschaftliche Zustand dort weiter fortgeschritten ist, in grösserm Umfang bewirkt wird[1]. Wenn sich seit der Reformationszeit die Finanz-Wirthschaft und -Wissenschaft in so hohem Grade ausgebildet hat, so liegt der hauptsächliche Grund zunächst darin, dass die Ausbeutung durch Rom, die Geistlichkeit, die Klöster, die Bettelorden u. s. w. aufhörte, ferner in der Einziehung des Kirchenguts[2], in der Ausbildung des Steuersystems[3], in der wachsenden Macht der Monarchien, in der zunehmenden Bevölkerung und dem sich hebenden Wohlstand, Alles Dinge, die in Folge der grossen Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts eintraten.

Wenn wir gleich nach dem Gesagten einräumen müssen, dass die von uns betrachteten nationalökonomischen Lehren den Charakter einer gährenden Zeit und einer frühern Wirthschaftsperiode, in der sich Deutschland und mit ihm der grösste Theil des westlichen Europas befand, an sich tragen, so sind sie doch auf der andern Seite kein unbedeutender Theil der geistigen Saat, die damals ausgestreut wurde. Indem die oben besprochenen Männer die tausendfachen Hindernisse aus dem Wege räumten, die weder den Reichthum noch eine tiefere und vollständigere Lehre vom Reichthum aufkommen liessen, ebneten sie den Platz, auf dem sich später das grosse Gebäude der Wissenschaft erheben sollte, — indem sie bereits anfingen, die Güterquellen, namentlich die Arbeit, mit Bestimmtheit zu bezeichnen, die Grundsätze festzustellen, nach denen eine gerechtere Vertheilung geschehen muss, auf einen, die irdischen Güter im rechten Lichte betrachtenden und dem wahren Christen, der die Dinge und Freuden der Erde weder verachtet noch allzuhoch anschlägt, angemessenen Gütergenuss hinzuweisen, indem sie dem Staate einen höhern Ursprung und eine edlere Bestimmung zutheilten und unter die erweiterten Zwecke desselben auch namentlich die Sorge für den Volkswohlstand aufnahmen, indem sie endlich auf Sparsamkeit in dem Staatshaushalte und auf mässige Steuern drangen, trugen sie zugleich Bausteine herbei, die zum Theil noch sehr roh, zum Theil aber auch schon so von ihnen behauen sind, dass sie sich wie von selbst zu der Grundmauer des zu errichtenden Baues fügen. Wenn wir die Keime, welche damals gelegt wurden, bald hier, bald dort zu fröhlichen Früchten erblühen sehen, wenn in Frankreich ein Bodinus auftritt, in England eine Reihe von Männern, die Roscher an das Licht des Tages zog, wenn nicht blos einzelne Arbeiter, sondern ganze Gruppen von Arbeitern sich bilden, um die verschiedenen wirthschaftlichen Systeme zu schaffen, wenn

1. Ueber die Ablösung in Italien, der Schweiz und zum Theil in den Niederlanden im 15. und 16. Jahrh. vgl. dens. II, §. 117. In Anm. 6 Beispiele von der Schweiz.

2. Vgl. die Bemerkungen von Wachsmuth, Sittengesch. V, 1, 153. 278 ff. Rau unterlässt es III, §. 19 ff., auf diese Umstände aufmerksam zu machen.

3. Blanqui redet auch hier dem Protestantismus das Wort. Die schlechte Finanzwirthschaft der neuern Zeiten — von der alten berichten uns die zwei Bücher der Aristotelischen Oekonomik — leitete Karl V. ein. S. Blanqui vorher p. 309; Bianchini a. a.O. p. 101 sqq.

nach langer und mühsamer Arbeit, wenn nach manchen Einseitigkeiten und Irrthümern endlich die heutige Wissenschaft der Nationalökonomie einen weitern Ueberblick und eine tiefere Einsicht in die wirthschaftlichen Vorgänge der Völker gewonnen hat, — dann wollen wir dankbar der Gaben gedenken, die uns das sechszehnte Jahrhundert gebracht, dann wollen wir uns dankbar der Männer erinnern, die, während sie unsre Blicke auf die höchsten und heiligsten Angelegenheiten hinlenkten, zugleich lehrten, wie wir die Güter dieser Erde beschaffen und verwenden sollen.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE [redacted]

3 2044 092 890 011